



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

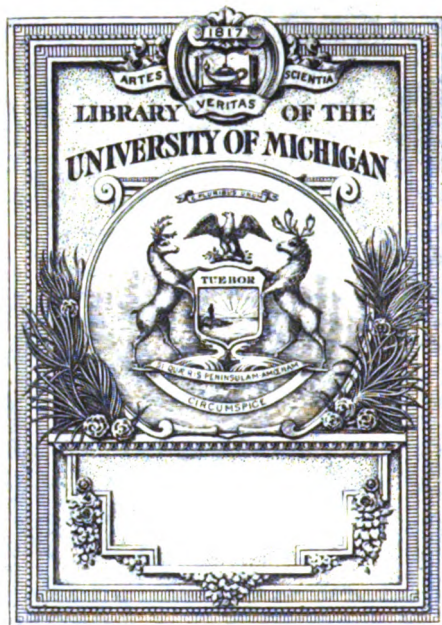
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

B 1,074,398



10
1
.H67

HISTORISCHE VIERTELJAHRSSCHRIFT

ZEITSCHRIFT FÜR GESCHICHTSWISSENSCHAFT
UND FÜR
LATEINISCHE PHILOLOGIE DES MITTELALTERS

HERAUSGEGEBEN VON

DR. ERICH BRANDENBURG

O. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

XXVI. JAHRGANG



VERLAG UND DRUCK
BUCHDRUCKEREI DER WILHELM UND BERTHA v. BAENSCH STIFTUNG
DRESDEN 1931



Alle Rechte vorbehalten.

General
Herr.

INHALT DES XXVI. BANDES.

Aufsätze.

a) Zur Geschichtswissenschaft.

	Seite
Buchheim, Karl, Heinrich von Sybel und der Staatsgedanke	96
Fiehn, Karl, Albertus Stadensis. Sein Leben und seine Werke	536
Franz, Eugen, Preußens Kampf mit Hannover um die Anerkennung des preußisch-französischen Handelsvertrages von 1862	787
Gackenholz, Hermann, Der Kriegsrat von Czernahora vom 12. Juli 1866	332
Hashagen, Justus, Freiheit und Gebundenheit bei Ernst Moritz Arndt . .	312
Kayser, Emil, Die Neuenburger Revolution vor 100 Jahren	589
Lies, Richard, Die Wahl Wenzels zum Römischen Könige in ihrem Verhältnis zur Goldenen Bulle.	47
Meiboom, Siegmund, Bismarck und Bayern am Bundestag	320
Moeller, Richard, Bismarcks Friedenspolitik und der Machtverfall Deutschlands	117
Schiff, Otto, Die Wirsberger. Ein Beitrag zur Geschichte der revolutionären Apokalyptik im 15. Jahrhundert	776
Schreiber, Albert, Drei Beiträge zur Geschichte der deutschen Gefangenschaft des Königs Richard Löwenherz	268
Stach, Walter, Geschichtswissenschaft und Rechtsgeschichte im Streit um die Stammesrechte. I. Teil: Probleme der handschriftlichen Überlieferung der bayerischen Lex. Mit zwei Exkursen zum Texte der Leges Visigothorum	682
Stein, S., Die Naturalwirtschaft. Eine kritisch-theoretische Studie . . .	673
Vossler, Otto, Die Ursprünge der Amerikanischen Revolution.	573

b) Zur mittellateinischen Philologie.

Fiehn, Karl, Albertus Stadensis. Sein Leben und seine Werke	536
Hofmeister, Adolf, Zur Überlieferung zu Cassiodors <i>Variae</i> . Mit einer Tafel: Fragmentum Koppmannianum.	13
Lehmann, Paul, Ein neuentdecktes Werk eines angelsächsischen Grammatikers vorkarolingischer Zeit	738
Ottinger, Hans, Zum Latein des Ruodlieb	449
Schumann, Otto, „Bernowini episcopi carmina“.	225
Stach, Walter, Mittellateinische Philologie und Geschichtswissenschaft . .	1
Strecker, Karl, Die Überlieferung von Purchards <i>Gesta Witigowonis</i> . .	757
Walther, Hans, Lateinische Verseinträge in einem Vocabular des 15. Jahrhunderts	295

Kleine Mitteilungen.

a) Zur Geschichtswissenschaft.

Herrmann, Otto, Friedrich der Große im Spiegel seines Bruders Heinrich	365
Lampe, K. H., Helwig von Goldbach, Marschall, Landmeister und Landkomtur des Deutschen Ritterordens	610
Laubert, Manfred, Bunsens Beziehungen zur polnischen Emigration in den Anfängen seiner Londoner Zeit	618

<i>b) Zur mittellateinischen Philologie.</i>		Seite
Bulst, Walther, Zu Dante, de monarchia I 3		840
Lehmann, Paul, Bemerkungen zu einer bibliotheksgeschichtlichen Arbeit		605
Strecker, Karl, Die Handschrift des Christophorus von Walther von Speyer		178
Wilsing, Niels, Naturgefühl im Mittelalter.		349
Besprechungen.		
<i>a) Zur Geschichtswissenschaft.</i>		
Aegidius Romanus, De ecclesiastica potestate ed. R. Scholz (Kirn) . . .		398
Ahlhaus, J., Geistliches Patronat und Inkorporation in der Diözese Hildesheim im Mittelalter (Lübbing)		423
Analecta Praemonstratensia, Tom. V (Dersch)		426
Aus genealogischen Zeitschriften (Lampe)		435
Barbadoro, Bernardino, Le Finanze della Repubblica Fiorentina, Bd. I (Doren)		646
Becker, Willy, Fürst Bülow und England 1897—1909 (Michaelis)		654
Beierlein, P. R., Geschichte der Stadt und Burg Elsterberg i. V., Bd. II (Lampe)		424
Beiträge zur thüringischen und sächsischen Geschichte. Festschrift für O. Dobenecker (Lampe)		414
Biegeleben, Ludwig Freiherr von, Ein Vorkämpfer des großdeutschen Gedankens (Mommsen)		434
Borries, Kurt, Preußen im Krimkrieg (Heffter)		409
Bonjour, Edgar, Preußen und Österreich im Neuenburger Konflikt 1856—57 (Michaelis)		435
Braun, Franz, und Ziegfeld, Hillen, Geopolitischer Geschichts-Atlas, 1. Teil (Reuther)		216
Fürst von Bülow, Bernhard, Denkwürdigkeiten, Bd. 1 und 2 (Brandenburg)		209
Butler, Abt Cuthbert, Benediktinisches Mönchtum (Dersch)		217
Calmette, J. et Périnelle, G., Louis XI et l'Angleterre, 1461—1483 (Cartellieri)		886
Concilium Tridentinum ed. V. Schweitzer (Friedensburg)		665
Constant, G., La Réforme en Angleterre, I. Le Schisme Anglican Henri VIII. (Leube)		429
Corpus Catholicorum, Heft 14: Johannes Eck, Vier deutsche Schriften, hrsg. von K. Meisen und F. Zoepf; Heft 16: Tres orationes funebres in exequiis Ioannis Eckii habitae. Hrsg. von J. Metzler (Wendorf)		663
Crous, Ernst, und Kirchner, Joachim, Die gotischen Schriftarten (Kirn)		216
Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der Deutschen Geschichte. 9. Aufl. Hrsg. von H. Haering (Vornotiz)		890
Danzer, Beda, Die Benediktiner Regel in der Übersee (Dersch)		217
Dessau, Hermann, Geschichte der römischen Kaiserzeit, II, 2 (Groag)		380
Dorn, Arno, Robert Heinrich Graf von der Goltz (Heffter)		410
Elze, Walter, Tannenberg (R. Schmitt)		412
Ders., Der Streit um Taugoggen (W.)		433
Festschrift, Armin Tille zum 60. Geburtstag (Lampe)		416
Fichte, J. G., Briefwechsel. Kritische Gesamtausgabe. Hrsg. von H. Schulz (Erben)		221
Franke, Richard Walter, Zensur und Presseaufsicht in Leipzig 1830—48 (Wendorf)		667
Franziskanische Studien, 16. und 17. Jahrgang (Dersch)		659
Frey, Siegfried, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in Oberitalien im 12. und 13. Jahrhundert (Fed. Schneider)		201
Germania Romana. Ein Bilderatlas, hrsg. von der Römisch-germanischen Kommission. 22. Aufl. (Stach)		639
Götze, Ludwig, Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal (Lampe)		427
Gradmann, Robert, Süddeutschland (Rudolphi)		418
Gutenberg-Jahrbuch 1930 (Herbst)		662

	Seite
Gutmann, Felix, Die Wahlanzeigen der Päpste bis zum Ende der avignonischen Zeit (W. Holtzmann)	847
Guyot, R., Lefebvre, G., et Sagnac, Ph., La Révolution française (H. Hintze)	650
Hävernick, Walter, Der Kölner Pfennig im 12. und 13. Jahrhundert (Keussen)	424
Haller, Johannes, Tausend Jahre deutsch-französischer Beziehungen (Platzhoff)	194
Hein, Max, Otto von Schwerin, der Oberpräsident des Großen Kurfürsten (Berney)	889
Hessel, Alfred, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter König Albrecht I. von Habsburg (Schmeidler)	395
Hessische Biographien, hrsg. von H. Haupt (Oppermann)	657
Hilpisch, Stephanus, Geschichte des benediktinischen Mönchtums (Dersch)	195
Holtzmann, Robert, Der Kaiser als Marschall des Papstes (Schmeidler)	219
Hoppe, Willy, Lenzen. Aus tausend Jahren einer märkischen Stadt 929—1929 (Lampe)	422
Hornschuch, Friedrich, Aufbau und Geschichte der interterritorialen Kesslerkreise (Fischer)	871
International Bibliography of Historical Sciences, 1. Jahrg. (Stach)	633
Jaffé, Fritz, Zwischen Deutschland und Frankreich. Zur elsässischen Entwicklung (König)	406
Jecker, Gall, Die Heimat des hl. Pirmin, des Apostels der Alamannen (Stach)	640
—, Dazu ein Nachtrag	893
Jacoby, Felix, Die Fragmente der griechischen Historiker (Schachermeyr)	883
Kirchner, Joachim, und Crous, Ernst, Die gotischen Schriftarten (Kirm)	216
Konetzke, Richard, Die Politik des Grafen Aranda. Ein Beitrag zur Geschichte des spanisch-englischen Weltgegensatzes im 18. Jahrhundert (Hasenclever)	430
Lange, Karl, Bismarck und die norddeutschen Kleinstaaten im Jahre 1866 (Heffter)	216
Lefebvre, G., Guyot, R., et Sagnac, Ph., La Révolution française (H. Hintze)	650
Lemmens, Leonhard, Geschichte der Franziskanermissionen (W. Holtzmann)	219
Lornsen, Uwe Jens, Briefe an seinen Vater (Bülck)	651
Marx, Karl, Das Kapital. Ausgewählt und eingeleitet von Kautsky (Wendorf)	668
M. G. H., Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, V. 2. Die Urkunden Heinrichs III. (Schmeidler)	643
Michael, Horst, Bismarck, England und Europa (Michaelis)	879
Müller, Karl, Aus der akademischen Arbeit. Vorträge und Aufsätze (Wendorf)	656
Nadolny, Rudolf, Germanisierung oder Slavisierung? (Neumann)	213
Neubner, Joseph, Die Heiligen Handwerker in der Darstellung der acta sanctorum (Lampe)	419
Oldenbourgs Geschichtliches Quellenwerk, hrsg. von Chudzinski (Reuther)	214
Oldenburgisches Urkundenbuch, Bd. 3—5 (Lübbing)	202
Pastor, Ludwig Freiherr von, Geschichte der Päpste, Bd. 13, Teil 1 und 2 (Friedensburg)	649
Paul, Johannes, Gustav Adolf, Bd. 2 (H. Schulz)	429
Périnelle, G., et Calmette, J., Louis XI et l'Angleterre (1461—1483) (Cartellieri)	886
Pontificum Romanorum diplomata papyracea in tabulariis Germaniae, Hispaniae, Italiae, Bd. I	420
Preller, Hugo, Salisbury und die türkische Frage im Jahre 1895 (Michaelis)	207
Protokolle des Mainzer Domkapitels seit 1450. III, 1 (1514—1545) (Kirm)	427
Quellen zur Frage Schleswig-Haithabu. Hrsg. von Otto Scheel (Hoffmann)	386
Quellen zur Geschichte der Kaiserkrönung Karls des Großen. Hrsg. von Dannenbauer (Stach)	387

	Seite
Regesten der Erzbischöfe von Bremen. Hrg. von May (Lübbing) . . .	659
Richer, Histoire de France (888—995), éd. par Latouche, Tom. I (Manitius)	421
Rörig, Fritz, Das Einkaufsbüchlein der Nürnberg-Lübecker Mulichs auf der Frankfurter Fastenmesse des Jahres 1495 (Franz) . . .	887
Rundnagel, Erwin, Die Chronik des Petersberges bei Halle (Herbst) . . .	199
Sagnac, Ph., Lefebvre, G., et Guyot, R., Le Révolution française (H. Hintze)	650
Samanek, V., Studien zur Geschichte König Adolfs (Schmeidler) . . .	393
Scheel, Otto, Martin Luther, 3. und 4. Aufl. (Wendorf) . . .	400
—, Dokumente zu Luthers Entwicklung, bis 1519 (Wendorf) . . .	400
Schiffers, Heinrich, Kulturgeschichte der Aachener Heiligtumsfahrt (Herbst)	885
Schmidt, Alfred, Die Kölner Apotheken von der ältesten Zeit bis zum Ende der reichsstädtischen Verfassung (Englert) . . .	661
Seeley, J. R., Die Ausbreitung Englands (O. Vossler) . . .	666
Sello, Georg, Oestringen und Rüstringen (Lübbing) . . .	425
Sonderveröffentlichungen der Ostfälischen Familienkundlichen Kom- mission, Nr. 1—3 (Lampe) . . .	431
Steck, F. B., The Jolliet-Marquette Expedition, 1673 (O. Vossler) . . .	667
Strassmann, Paul, Aus der Medizin des Rinascimento (Englert) . . .	428
Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige. NF. Bd. 16 (Dersch) . . .	420
Sütterlin, Berthold, Die Politik Kaiser Friedrichs II. und die römischen Kardinäle in den Jahren 1239—1250 (Fed. Schneider) . . .	390
Tümmler, Hans, Die Geschichte der Grafen von Gleichen (Lampe) . . .	422
Tschirch, Otto, Geschichte der Chur- und Hauptstadt Brandenburg an der Havel (Lampe) . . .	220
Uppliger, Fritz, Die englische Flottenpolitik vor dem Weltkrieg 1904—1909 (Michaelis) . . .	669
Valentin, Veit, Geschichte der deutschen Revolution von 1848—1849, Bd. 1 (Hartung) . . .	876
Vehe, Otto, Die amtliche Propaganda in der Staatskunst Kaiser Friedrichs II. (Fed. Schneider) . . .	198
Wenger, Leopold, Der heutige Stand der römischen Rechtswissenschaft (Stach) . . .	637
Zechlin, Egmont, Bismarck und die Grundlegung der deutschen Großmacht (Platzhoff) . . .	877
Zedler, Gottfried, Die sogenannte Gutenbergbibel (Herbst) . . .	662
Ziegfeld, H., und Braun, F., Geopolitischer Geschichts-Atlas, 1. Teil (Reuther) . . .	216
Ziehner, Ludwig, Zur Geschichte des kurpfälzischen Wollgewerbes im 17. und 18. Jahrhundert (Fischer) . . .	873
<i>b) Zur mittellateinischen Philologie.</i>	
Asinarius und Rapularius, hrg. von K. Langosch (Spanke) . . .	870
Cooper, Lane, A Concordance of Boethius (Blatt) . . .	843
Jones, Putnam Fennell, A Concordance to the Historia Ecclesiastica of Bede (Blatt) . . .	843
Montebaur, Josef, Studien zur Geschichte der Bibliothek der Abtei St. Eucharis-Matthias zu Trier (P. Lehmann) . . .	605
Walther von Châtillon, Moralisch-satirische Gedichte, hrg. von K. Strecker (Herkenrath) . . .	849
Weinberger, Wilhelm, Wegweiser durch die Sammlungen altphilologischer Handschriften (Schreiber) . . .	635
Wührer, K., Romantik im Mittelalter. Beitrag zur Geschichte des Natur- gefühls, im besonderen des 10. und 11. Jahrhunderts (Wilsing) . . .	349
Nachrichten und Notizen.	
Gelehrte Gesellschaften und (Publikations-) Institute . . .	448, 670
Personalien . . .	448, 671
Todesfälle: Paul Joachimsen 222. — Hermann Grotefend 672.	

Mittellateinische Philologie und Geschichtswissenschaft.

Von
Walter Stach.

Wenn im folgenden von der lateinischen Philologie des Mittelalters und ihrem Verhältnis zur Geschichtswissenschaft die Rede sein soll, so ist das in keiner Beziehung programmatisch gemeint. Was es im ganzen mit dieser jüngsten, zur Selbständigkeit erstarkten Eigenprovinz des philologischen Forschens auf sich hat, ist aus der klassischen „Einleitung“ L. Traubes satzsam bekannt¹, und ihren nächstliegenden Aufgabenkreis im einzelnen hat bereits P. Lehmann in einer anregungsreichen Akademieabhandlung zur Genüge umschrieben².

Hier handelt es sich vielmehr darum, daß dank dem Herausgeber mit dem vorliegenden Heft der Historischen Vierteljahrschrift eine mittellateinische Zeitschriftabteilung beginnt. Damit erhält die mittellateinische Philologie, die bislang in der deutschen Zeitschriftenliteratur nur Gastrecht genoß, erstmalig und endlich auch bei uns, obzwar kein selbständiges Organ, so doch ein eigenes und periodisches Forum. Daß dies im Rahmen gerade einer historischen Zeitschrift geschieht, hat einen tieferen Sinn. Er gründet sich auf die inneren Beziehungen zwischen Philologie und Geschichtswissenschaft und besteht in der zentralen Be-

¹ L. Traube, Einleitung in die lat. Philologie des Mittelalters. Vorlesungen u. Abhandlungen B. 2. München 1911.

² P. Lehmann, Aufgaben und Anregungen der lat. Philologie des Mittelalters. SB. Ak. München 1918. Vgl. auch E. Faral, L'orientation actuelle des études relatives au latin médiéval. Rev. des études lat. 1 (1923), S. 26ff. — Für jüngere Lit. verweise ich auf K. Strecker, Forschungsberichte über Mittellatein, in den Jahresberichten für deutsche Geschichte. Jg. 1, Leipzig 1927 ff. — Vorzüglich zur ersten Orientierung über die Probleme und die wichtigste Lit. ist auch K. Strecker, Einführung in das Mittellatein. Berlin 1928.

deutung, die die mittellateinischen Studien für die geschichtliche Erforschung des abendländischen Mittelalters besitzen. Darüber seien mir zum Geleit der neuen Abteilung einige Worte gestattet.

Zwischen der mittellateinischen Philologie und der mittelalterlichen Geschichtswissenschaft hat sich im Gange der Forschung eine Wechselbeziehung herausgebildet³, die man nicht selten als ein hilfswissenschaftliches Verhältnis zu charakterisieren versucht⁴. Das träfe insoweit zu, als man das Nebeneinander der beiden Disziplinen bloß nach der notgedrungenen Praxis arbeitsteiliger Zerfächerung beurteilen dürfte. In Wahrheit aber handelt es sich um eine cooperative Zuordnung, die in wesentlichen Zügen der organischen Arbeitsgemeinschaft von klassischer Philologie und alter Geschichte entspricht, und die nur um deswillen nicht mit der gleichen Selbstverständlichkeit hingenommen und anerkannt wird, weil sie noch in den ersten Anfängen ihrer Entwicklung steckt. Denn hier wie dort ist die fachliche Verschwisterung durch die fundamentale Tatsache bedingt, daß selbst die Geschichtsüberlieferung dieser Zeiten in einem sprachlichen Zustande vorliegt, der es dem Historiker verwehrt, sie auch für seine Zwecke anders zu aktualisieren als auf dem Umwege über eine philologische Interpretation.

Aus dieser Tatsache erwächst für das mittelalterliche Arbeitsgebiet eine weitgehende Wesensverwandtschaft von historischer

³ Man kann mit diesen Beziehungen, wenn man will, bei den Maurinern in Frankreich beginnen. Wir Deutschen werden uns immer auf die grundlegenden Arbeiten von L. Traube, W. Meyer und P. v. Winterfeld berufen.

⁴ So z. B. E. Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode S. 87ff. u. 284ff. — Man sollte m. E. diesen Behelfsbegriff überhaupt verpönen, der neuerdings erhalten muß, um jede beliebige τέχνη, ja βαναυσία mit Hilfe wirklicher Wissenschaften als ἐπιστήμη zu drapieren. — Etwas anders als Bernheim urteilt auf Grund der inzwischen gewandelten Sachlage W. Bauer, Einführung in das Studium der Geschichte, Tübingen 1928², S. 171: „Wenn K. J. Neumann (Entwicklung u. Aufgaben der Alten Geschichte, Straßburger Rektoratsrede 1910) behauptet: Ohne volle Beherrschung der philologischen Technik wäre alte Geschichte Dilettantismus, so gilt dies . . . für alle Teile der Geschichte. Mag . . . die Altertumswissenschaft das unerreichte, wenn nicht unerreichbare Vorbild für unsere Forschungsrichtung sein, angestrebt muß die Verwirklichung des hier vorgesteckten Zieles werden. Es sprechen schon alle Anzeichen dafür, daß nun das Mittelalter an die Reihe kommt, daß auch da Philologie und Geschichte sich einträchtig in die Hände arbeiten werden.“

und philologischer Methode, die es jedem mittelalterlichen Historiker auferlegt, pro rata ein mittelalterlicher Philologe zu sein. Denn mag sich der Eigenbereich historischer Begriffsbildung und Anschauung noch so sehr von dem eigentlichen und letzten Ziele philologischer Betrachtungsweise abheben: ein philologisch gelegtes Fundament und eine streng philologische Auslegung bleiben für mittelalterliche Quellen auch unter geschichtswissenschaftlichem Gesichtspunkt die allgemeinste und unerläßliche Voraussetzung⁵. Philologie ist nun einmal nach ihrem Kern die persönliche Kunst und Virtuosität in der Behandlung des schriftlich Erhaltenen, und nur im Zusammenhang mit dieser Kunst und ihren Ergebnissen kann jede andere Interpretation von Denkmalen oder geschichtlich überlieferten Handlungen gedeihen⁶. Eben darum ist auch das eigentümliche Ethos der Philologie mit dem der mittelalterlichen Geschichtsforschung im tiefsten Grunde identisch. Mittelalterliche Geschichte und mittelalterliche Philologie sind beide darauf angewiesen, ihren Aufstieg zu höheren und allgemeineren Stufen geschichtlicher Anschauung auf die immer verfeinerte sprachliche Sicherung und kritische Deutung, auf die immer erneute und gesteigerte Verlebendigung eines erstorbenen Wortlautes zu gründen. Beide bedürfen daher auf diesem Quellenboden in besonderem Maße des intellektuellen Gewissens, zu dem die Philologie von jeher durch ihre ausdauernde Beschäftigung mit dem Letzten und Kleinsten in vorbildlicher Weise erzog⁷.

⁵ Vgl. H. Usener, *Philologie und Geschichtswissenschaft*. Bonn 1882, S. 29: Wenn es wahr ist, daß der boden aller geschichtlichen wissenschaft das geschriebene wort ist, so folgt daß die kunst, welche dasselbe feststellt und deutet mittelst ihres grammatischen vermögens, die letzte voraussetzung aller geschichtlichen forschung ist. — Insoweit wird wohl jeder Usener beipflichten müssen, selbst wenn man ihm im übrigen, wie Bernheim a. a. O., die grundsätzliche Zurückführung der Geschichtsforschung auf die zwei elementaren Operationen der Philologie bestreitet: auf die recensio als die Feststellung der durch Überlieferung gegebenen Tatsachen und die interpretatio als deren kritische Durchdringung, ihr Begreifen.

⁶ W. Dilthey, in der Neuauflage der *Gesammelten Schriften*, B. 5, S. 319; dazu ders. in den *Zusätzen* aus den Handschriften ebd. S. 336: Faßt man den Begriff im weitesten Sinne, so ist Philologie nichts anderes als der Zusammenhang der Tätigkeiten, durch welche das Geschichtliche zum Verständnis gebracht wird.

⁷ Vgl. Th. Mommsen, *Rektoratsrede* (1874) über das Geschichtsstudium (*Reden u. Aufsätze*, Berlin 1905; insbes. S. 10ff.), der von dem obigen Gesichtspunkt her die philologische Bildung neben der Kenntnis des Rechtes als eine dem

Nun liegen die Dinge in praxi so, daß eigentlich nur die politische Geschichte des Mittelalters und die ehrwürdige, ihr zugeordnete Gattung der erzählenden Geschichtsschreibung es im wesentlichen aus eigener Kraft vermocht haben, das gegenstandsgebotene Ineinander von philologischer und historischer Methode zu betätigen. Denn nur auf diesem Mutterboden der Geschichte ist es der mittelalterlichen Geschichtswissenschaft bisher gelungen, in folgerecht zunehmender Philologisierung des Steinschen Nationalwerkes, der Monumenta Germaniae, sich das erforderliche Corpus kritischer Quellenausgaben zu schaffen und — um nur eines noch zu nennen — dazu in der Urkundenlehre eine Musterstätte mittellateinischer Spezialforschung zu begründen, der die Gesamtdisziplin des Mittellatein, die daneben aus dem Schoße der klassischen Philologie hervorging, eine erhebliche Förderung ihres Aufbaues verdankt.

Aber über die Erforschung und Darstellung politischer Wirkungszusammenhänge hinaus: für die Geschichte der Kirche und ihrer Lehre im Mittelalter, für die Geschichte seines geistigen Lebens überhaupt, für seine Bildung, Literatur und Weltanschauung, kurz für die innere Ausweitung der mittelalterlichen Geschichte zu einem Gesamtwesen dieser Epoche und dessen Eingliederung in das Gefüge abendländischer Kultur, da übersteigt es die Durchschnittskraft des einzelnen, mittelalterlicher Historiker und mittellateinischer Philologe in einem und ganzem zu sein⁸. In dieser Beziehung sind beide Disziplinen durchaus

Historiker unentbehrliche Propädeusis bezeichnet und u. a. ausführt: „Man hört wohl die Theorie aufstellen, daß das genaue Verständnis der Quellen eine spezifisch philologische Aufgabe sei und für den Historiker es genüge im allgemeinen sich durchfinden zu können; und diese Theorie ist der Praxis der Trägheit nur allzu willkommen . . . Das Übelste hierbei sind nicht die einzelnen Mißverständnisse, die daraus entstehen, sondern der Mangel an geistiger Durchdringung des Gegenstandes . . . Um nur Rom zu nennen, wer dem Ennius und dem Horaz, dem Petronius und dem Papinian nicht nachzuempfinden vermag, der wird ewig von Roms Geschicken reden, wie der Blinde von der Farbe, mag seine pragmatische Quellenforschung auch noch so korrekt sein“ (ebd. S. 12). — Vgl. für diese Zusammenhänge und für das Methodologische überhaupt auch Ph. A. Boeckh, Enzyklopädie und Methodologie der philologischen Wissenschaften, hrsg. von E. Bratuscheck 1877, in 2. Aufl. von R. Klüßmann, Leipzig 1886.

⁸ Daß die Gegenwart die Schöpfung eines solchen individualwissenschaftlichen Gesamtbegriffes „Mittelalter“ tatsächlich heischt, ist unverkennbar. Ich verweise auf E. Troeltsch (Der Historismus und seine Probleme, S. 765), der dem Mittelalter

zu gegenseitiger Fühlungnahme und wechselseitiger Ergänzung verurteilt; es erhellt aber auch mit einem Schlage die Unentbehrlichkeit, die der mittellateinischen Philologie für die gegenwärtigen oder künftigen Aufgaben der mittelalterlichen Geschichtswissenschaft zukommt⁹.

Das gilt bereits von der mittellateinischen Überlieferungsgeschichte, die auf der Handschriftenkunde im paläographischen Sinne aufrucht. Denn bei dieser organischen Verbindung wird das mittelalterliche Handschriftenmaterial über die praktischen Zwecke kunstgemäßer Editionen hinaus zu einer Urkundensammlung des geistigen Lebens, auf die auch der Historiker zurückgreifen muß, wenn er den Geist des Mittelalters in seiner Unmittelbarkeit reaktivieren will. Sind doch die Texte als Handschriften Überreste von geistigen Prozessen, die sich in lebendigen Seelen vollzogen, und spiegeln von dieser Voraussetzung her das geistige Schaffen verklungener Zeit in einer Ursprünglichkeit wider, vor der so manches äußere Zeugnis in seiner isolierten Zufälligkeit verblaßt¹⁰. Schon daß überhaupt und wie irgendein Autor abgeschrieben worden ist, stellt eine kleine historische Tatsache dar, und alles, was dann folgende Schreiber von Eigenem mit Absicht oder unbewußt hinzugetan haben, ist der geschichtlichen Deutung und Auswertung fähig, so daß sich bereits die redaktionelle Wandlung der Texte, von den Randbemerkungen und Verbesserungen der Abschreiber bis zu ihren Fehlern, in die Geschichte des Geisteslebens der dem Autor gefolgt Zeiten einfügt. Ja im Zusammenhang mit dem oft aufschlußreichen äußeren Schicksal der Texte kann

als der vierten Grundgewalt im Aufbau der europäischen Kultur eine der wichtigsten und wesentlichsten Funktionen zuweist und darum gerade für diese Epoche die verbreiterte und vertiefte Konzeption seines Gesamtwesens fordert, aber nicht im Sprunge dialektischer Konstruktionen, sondern auf empirische Forschung gegründet, als höchste und schwierigste Leistung historischer Abstraktion.

⁹ Das ist natürlich a potiori der Quellen in lateinischer Sprache gemeint und soll die Bedeutung der benachbarten Philologien für diesen Aufgabenkreis in keiner Weise herabsetzen; im Gegenteil hat A. Hofmeister völlig recht, wenn er grundsätzlich eine Philologie des Mittelalters überhaupt postuliert (*Literarisches Zentralblatt* 1918, Sp. 503).

¹⁰ Vgl. die mustergültige Leistung L. Traubes, *Textgeschichte der Regula S. Benedicti* (Abh. Ak. München, B. 25, 1910⁹), an dessen philologiegeschichtliche Einleitung sich der folgende Satz im Wortlaut teilweise anlehnt.

daraus die Wiedererkenntnis literarischer Beziehungen und geistiger Strömungen entspringen, die sich der sonstigen Überlieferung entziehen. Nur daß es zu solcher Aufgabe der eigens ausgebauten Forschung als Stütze bedarf, wie das die mittellateinische Philologie auf Traubes Grundlagen anstrebt: einer genetisch gedachten und streng historisch gerichteten Geschichte der Schrift, erweitert um die Erforschung der mittelalterlichen Schreibschulen und des mittelalterlichen Buch- und Bibliothekswesens.

Gewiß ist ein solches Unternehmen auf weite Strecken philologisch-rekonstruktiv. Aber daß es zugleich für eine Geschichte der wissenschaftlichen Bestrebungen und des literarischen Geschmacks im Mittelalter erst die solide Grundlage schafft, steht außer Frage. Dazu kommt, daß die Textgeschichte nach der inhaltlichen Seite tief in die Erforschung mittelalterlicher Geistesart hineingreift. Ich meine die Überlieferung der antiken und patristischen Autoren, deren Nachleben einem großen Teil des mittelalterlichen Schrifttums das allgemeine tralatizische Gepräge verleiht und dabei doch infolge der zeitlich und regional verschiedenen Stärke und Art der Nachwirkung das Gesicht der mittleren Jahrhunderte eigentümlich formt und ändert. Wohl fühlte man sich damals im ganzen als Erbe des Altertums, von einzelnen Eiferern gegen die artes abgesehen; ja man lebte zum Teil bewußt in einem beinahe humanistischen Dienste der Tradition, indem man Autoren von der klassischen Zeit bis zur christlichen Antike, die bis zu Augustin noch selbst von klassischer Bildung durchtränkt war, immer wieder nicht nur las, erklärte und abschrieb, sondern ihr Muster in schulmäßigen Übungen und in eigenen Werken der Gelehrsamkeit und Dichtung auch nachzuahmen und nachzubilden bestrebt war. Aber man durchlebte dabei auch immer aufs neue die schicksalhafte Antinomie, daß man im Kampfe für die christliche Weltanschauung, im Ausbau einer einheitlich-christlichen Bildung auf heidnische Wissenschaft und ein Schrifttum zurückgriff, dessen heidnischem Anteil das christliche Gewissen zu widerstreben gebot. In dieser fortdauernden inneren Auseinandersetzung des Mittelalters mit dem Altertum ruht bereits selbst ein Problem, das sich bei einigem Nachdenken, wie L. Traube einmal gesagt hat, zu einem der wichtigsten unserer ganzen Kultur erweitert, dessen ge-

schichtswissenschaftliche Bearbeitung aber nur auf die Geschichte der heidnischen und christlichen Texte im Mittelalter gegründet werden kann.

Infolge der Einwirkungen nun, die von der fortlebenden Antike namentlich in Form und Stil auf das mittelalterliche Schaffen ausgestrahlt sind, berühren sich die einzelnen Schicksale der antiken Texte zugleich aufs engste mit der Geschichte der eigenen lateinischen Literatur des Mittelalters, die freilich neben den Nachahmungen römischer Vorbilder auch die selbständigen christlich-theologischen Werke und die volkstümlichen Schöpfungen umfaßt, in denen sich „die nationale Literatur durchringt, ohne die Anwendung der nationalen Sprachen zu wagen“. Dieser Literatur im ganzen erst einmal Herr zu werden, ist eine weitere wichtige, ja die ureigentümliche Aufgabe mittellateinischer Philologie, die nach dieser Richtung noch eine wahre Pionierarbeit für das geschichtliche Verständnis und die ideengeschichtliche Durchdringung des Mittelalters zu leisten hat. Denn es sind Hunderte von irgendwie bedeutenden lateinischen Schriftstellern und Schriften noch zum ersten Male zu veröffentlichen, Hunderte in kritisch befriedigender Form herauszugeben, Hunderte in ihrer Eigenart zu untersuchen und zu würdigen, untereinander zu verbinden, in die Geschichte der literarischen Stoffe, der formalen Gattungen, der Wissenschaften, in die Geschichte der geistigen Entwicklung einzelner Stätten, Stände, Völker und Länder einzureihen¹¹: ein schier unübersehbares Meer von Aufgaben, an dessen Horizont erst die ideale Geschichte des mittelalterlichen Geisteslebens auftaucht, sowohl als Teil einer Geschichte der abendländischen Kultur, wie auch als Teil der Geschichte der romanisch-germanischen Völker¹². Ist doch die gesamte Literatur in der Übergangszeit vom Altertum zur Neuzeit entweder selbst lateinisch oder durch

¹¹ P. Lehmann, *Aufgaben und Anregungen*, S. 53. — Das Ausmaß der Aufgabe erhellt für jeden schon aus der bahnbrechenden Vorarbeit von M. Manitius: *Geschichte der lat. Literatur des Mittelalters*, B. I u. II (III vor dem Abschluß), München 1911 u. 1923.

¹² Wer mit vorschnellem Werturteil etwa bezweifelt, daß ein solches Unternehmen die aufzuwendende Mühe verlohnt, wer etwa für die antike Literatur zwar Usener (a. a. O. S. 28) zugibt, daß aus Archivalien allein, und wären es venezianische Gesandtschaftsberichte, sich Geschichte nicht schreiben läßt, aber der mittellateinischen

das Latein bedingt und beeinflußt¹³. Dabei ist für die Geschichtswissenschaft namentlich die literargeschichtliche Sonderung und Durcharbeitung der einzelnen Genera mittellateinischer Literatur von Bedeutung, da nur von diesem Zusammenhang her die Geschichte der Geschichtsschreibung des Mittelalters erforscht und dargestellt werden kann, eine Aufgabe, die selbst wieder eine wesentliche Voraussetzung zu verfeinerter, kritischer Würdigung der mittelalterlichen Geschichtsquellen ist. Denn wie die klassische Philologie in der neueren literargeschichtlichen Forschung die Technik der Erzählung in den Vordergrund gerückt hat und damit die Klassiker der römischen Historiographie auf Grund des intensiven Studiums ihrer schriftstellerischen Eigenart und ihrer historiographischen Kunst auch als Geschichtsquellen in vertiefter Weise erschließt^{14a}, so sind auch auf mittelalterlichem Felde die Erzählertechnik eines Gregor von Tours, die weltanschaulich gerichtete Geschichtsbetrachtung eines Otto von Freising, der erbauliche Unterhaltungscharakter der Heiligenleben, die Stoffverknappung in der Annalistik und anderes unter literarhistorischem Gesichtspunkt zu untersuchen und so die gesamte historiographische Überlieferung im Sinne literargeschichtlicher Gattungen genauer zu analysieren^{14b}.

nischen Literatur nicht zutraut, daß auch sie an ihrem Teile die treibenden Kräfte der Zeit zu künden weiß, den möchte ich auf zwei Aufsätze von P. v. Winterfeld verweisen: Die Dichterschule St. Gallens und der Reichenau unter den Karolingern und Ottonen, und Hrotsvits literarische Stellung, beide wieder abgedruckt in den Deutschen Dichtern des lat. Mittelalters, hrsg. von H. Reich, München 1922. — Ganz in dem obigen Sinne äußert sich auch W. Bauer, Einführung S. 171f: Erst wenn auch für diese Zeit (sc. das Mittelalter) die Sprache der Bildung, der Philosophie und eines großen Teils der schönen Literatur, wenn das Latein, das in diesen Jahrhunderten eine sich weiterbildende, lebende Sprache war, nach allen Richtungen hin durchforscht und gedanklich wie formal ausgewertet sein wird, erst dann wird man die geistesgeschichtlichen Grundlagen gewonnen haben, um zum vollen Verständnis seiner Kultur zu gelangen.

¹³ L. Traube, Einleitung S. 137.

^{14a} Vgl. R. Heinze, Die gegenwärtigen Aufgaben der römischen Literaturgeschichte, Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, B. 19, Jg. 1907, S. 170.

^{14b} Vgl. L. Traube im Vorwort zur 7. Aufl. von Wattenbachs Geschichtsquellen S. XI: Eine Geschichte der Historiographie im Mittelalter kann auf den verwischten Spuren und den übereinander gehäuften Trümmern der ersten Auflage der „Geschichtsquellen“ nicht mehr errichtet werden; diese Geschichte, die uns nottut, ist von Grund auf neu zu schaffen.

Neben der literarhistorischen Riesenaufgabe mittellateinischer Philologie steht eine zweite, die eigentlich alles bisher Gesagte als die primäre Voraussetzung trägt: die Erforschung des vom Mittelalter gebrauchten Lateins. Auf diesem sprachgeschichtlichen Felde unterlag die Verklammerung von Philologie und Geschichtswissenschaft wohl nie einem Zweifel, und zum mindesten hierin ist der Historiker des Mittelalters zu eigener Mitarbeit berufen und verpflichtet, wenn er anders nicht Gefahr laufen soll, zum Mietling im eigenen Hause zu werden¹⁵. Nur darf man die Dinge nicht so ausschließlich unter den Gesichtswinkel eines neuen Du Cange oder eines verbesserten Forcellini rücken, wie das gewöhnlich geschieht und neuerdings durch das lexikographische Projekt der Union académique internationale selbst von mittellateinischer Seite nahegelegt scheint. Gewiß ist ein solches Wörterbuch, wie es die vereinigten außerdeutschen Akademien für die Zeit bis zum Ende des 10. Jahrhunderts planen, ausgestattet mit einer systematischen Topographie der Belege und gerichtet auf die Erfassung des kirchlichen und vulgären Elementes im Mittellatein, ein wirkliches Desiderat und wäre neben dem Thesaurus linguae latinae, der auch dann noch die wissenschaftliche Grundlage bleibt, von beträchtlichem Nutzen. Aber es wäre ein Wahn zu glauben, man könnte die eigentlichen und wesentlichen Schwierigkeiten mittellateinischer Texte mit einer lexikographischen Großtat sozusagen aus der Welt schaffen. Denn das Mittellatein kennt wohl einen reichen Bedeutungswandel, der jeweils literarhistorisch bedingt ist, aber keine natürliche Wortgeschichte, wie das Wachstum einer lebenden Sprache. Und hinter der wechselnden Wortbedeutung, hinter der sich wandelnden copia verborum stünde noch immer das Mittellatein im Sinne der grammatischen Fügung und des stilistischen Ausdruckes, beide wiederum nicht im eigentlichen

¹⁵ In diesem Sinne auch E. Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode, S. 284f.: Je mehr der Historiker philologisch gebildet ist, um so tiefer und sicherer eröffnet sich ihm das Verständnis der Quellen. Während das auf dem Gebiet der alten Geschichte als selbstverständlich gilt, ist es auf dem der späteren Geschichte durchaus noch nicht genug anerkannt, obwohl der Mangel an philologischer Kenntnis sich da kaum weniger rächt ... Es muß ein Lexikon und eine Grammatik der mittelalterlichen Latinität auf Grund von Einzeluntersuchungen geschaffen werden, wie davon nur erst wenige vorliegen. Hier gilt es, Hand anzulegen!

Sinne organisch geworden. Denn das Mittellatein im ganzen ist eine ausgesprochene Buch- und Hochsprache, fast möchte man sagen: eine Schreibe und keine Rede, und stellt trotz allem lebendigen Gesprochenwerden einen künstlichen Synkretismus zwischen widerstrebenden sprachlichen Kräften dar, der gewissermaßen dauernd im Fluß bleibt. In seinem Grundstock hält es den sprachlichen und stilistischen Besitzstand des Spätlateins aus dem 6. und 7. Jahrhundert fest, bevor die gesprochene Sprache in den auch später noch zurückwirkenden romanischen Idiomen eigene Gestalt gewann; daher auch sein analytischer, rhetorischer und beinahe hyperbolischer Grundzug. Ferner bleibt es auf die Dauer in hohem Maße literarisch abhängig von dem eigentümlichen Übersetzungslatein der Bibel, der Sprache der Liturgie und der kirchlichen Autoren und wird zum dritten selbst in dieser allmählich gefesteten Synthese immer wieder durchkreuzt und gebrochen durch den jeweiligen Bildungsstand und die Erudition dessen, der es gerade schreibt und dabei dem Einfluß der gelesenen und nachgeahmten älteren, auch klassischen Schriftsteller untersteht. Infolgedessen kann es einen Passepartout zum Mittellatein, wie ihn viele zu wünschen scheinen, niemals geben, weder im Sinne einer Grammatik der mittelalterlichen Latinität, noch im Sinne eines *Thesaurus linguae latinae medii aevi*; sondern für jeden Schriftsteller, für jeden Text des Mittelalters erwächst eine neue, eigens zu lösende Aufgabe¹⁶.

Dieser Aufgabe in concreto gilt es vorzuarbeiten und ihre Durchführung im einzelnen zu erleichtern durch das Bereitstellen von Hilfsmitteln. Dazu gehört in erster Linie, um nur einiges anzudeuten, die systematische Durchforstung des Spätlateins nach der Seite der historischen Grammatik und der Geschichte des Stils, sowie die bereits angebahte Erforschung des sogenannten Übergangslateins in seiner regionalen Differenzierung. Dazu gehören aber auch für das gesamte Mittelalter semasiologische Spezialuntersuchungen, wie z. B. der Beitrag A. Hofmeisters über mittellateinische Altersbezeichnungen (in der Festschrift für Kehr); ferner umfassende Monographien zur Sprache einzelner wichtiger Autoren, wie die grundlegende Arbeit

¹⁶ L. Traube, Einleitung S. 53, der mit Recht hinzufügt: Es gehört ja auch sonst in der Philologie zum Verständnis eines Schriftstellers, daß man sich Grammatik und Lexikon selbst besorgt.

M. Bonnets über das Latein Gregors von Tours oder **E. W. Watsons** Studie über Sprache und Stil des Cyprian; dazu gehören neben Stilanalysen literarischer Gattungen, wie des Kirchenrechtes und der Sprache der Vulgata, Untersuchungen über die Kunstform der mittelalterlichen lateinischen Prosa im ganzen, wie **W. Meyers** bahnbrechende Arbeiten zur mittellateinischen Rhythmik oder das Buch von **Polheim** über den Reim in der lateinischen Prosa. Dazu gehört aber auch der Ausbau von Spezialwörterbüchern in Form von indices, womöglich pleni, plenissimi¹⁷, für die wir z. B. in der Ausgabe des Ysengrimus von **E. Voigt** oder in den grammatischen und syntaktischen Anhängen einiger Monumenta-Ausgaben, z. B. des **Jordanes** und **Cassiodor**, der **Leges Wisigothorum** und der **Hrotsvit**, teils wertvolle Ansätze, teils vorzügliche Muster besitzen. Dazu gehört mit einem Wort das gesamte Arbeitsprogramm der mittellateinischen Philologie auf sprachgeschichtlichem Gebiet, das wie kein zweites unmittelbar in den Dienst der mittelalterlichen Geschichtsforschung gestellt scheint¹⁸.

Überblicken wir zum Schluß das Gesagte, so ergibt sich aus der Gemeinsamkeit des Gegenstandes der beiden Disziplinen, aus ihrer weitgehenden methodologischen Verwandtschaft und

¹⁷ **L. Traube**, Einleitung S. 80.

¹⁸ In welche Gefahren der mit diesen Dingen zu wenig Vertraute verstrickt ist, dafür nur ein einziges Beispiel aus der neueren geschichtlichen Forschung. Man hatte beider Beurteilung der päpstlich-fränkischen Abmachungen des 8. Jhs. behauptet, in Ponthion oder in Querzy habe der Papst sich und die römische Kirche in aller Form rechtens dem karolingischen König und dem fränkischen Staat kommandiert. Den Beweis dafür hatte man in mehreren Stellen des Cod. Carolinus zu finden geglaubt, in denen von commendare, committere, tradere und andererseits von defensio die Rede ist, um die Beziehungen zwischen Papst Stephan und Pippin zum Ausdruck zu bringen. Diese Kommandationstheorie und die Aufnahme Stephans in den fränkischen Königsschutz — der Vertrag von Ponthion sollte danach ein im Kerne germanischer Schutzvertrag sein — fand ein anderer Gelehrter vor allem noch in der Übereinstimmung des entscheidenden Ausdruckes in manibus commendare mit dem fränkischen terminus der Kommandation bestätigt, bis schließlich von dritter Seite die ganze Haltlosigkeit und Unwahrscheinlichkeit dieser Kommandations- und Königsschutztheorie auf Grund des mittelalterlichen Sprachgebrauches dargetan wurde, und zwar durch den schlagenden Nachweis, daß die angezogenen Quellenstellen weder im Sinne des germanischen noch des römischen weltlichen Rechtes gedeutet werden dürfen, sondern durchaus nur als Ausdruck kirchlicher Denk- und Redeweise und im bildlichen Sinn zu verstehen sind.

aus ihrem Angewiesensein auf eine wechselseitige Ergänzung, daß erst über die arbeitsteilige Trennung hinweg, die Mommsen einmal die widersinnige Scheidelinie der Fakultäten genannt hat, der Zusammenschluß von mittellateinischer Philologie und mittelalterlicher Geschichtswissenschaft zu einer Arbeitsgemeinschaft das ergeben kann, was A. Hofmeister mit Recht als Leitgedanken für die Erforschung des Mittelalters gefordert hat: Philologie in dem weiteren Sinne einer Kulturwissenschaft in Zusammenarbeit mit der Geschichte.

Zur Überlieferung von Cassiodors *Variae*.

Von

Adolf Hofmeister.

In meinem Besitz befindet sich aus dem Nachlaß des 1905 verstorbenen hansischen Geschichtsforschers Karl Koppmann (aus Hamburg, seit 1884 Stadtarchivar in Rostock i. M.)¹ ein Pergamentblatt (27 cm breit und 18—19 cm hoch), das auf beiden Seiten drei Spalten Schrift des 11. Jahrhunderts zeigt. Es hat als Überzug eines Buchdeckels gedient. Ob die Hs. oder auch nur das Werk, zu dessen Einband sie verarbeitet wurde, aus Norddeutschland stammte, ist nicht ohne weiteres zu sagen². Einschlägige Vermerke fehlen. In dem freien Raum zwischen der zweiten und dritten Spalte der Außenseite steht quer von einer Hand des 13./14. Jahrhunderts: ‚Domine dominus noster quam admirabile est nomen tuum‘ (Ps. 8, 2. 10).

Der erhaltene Text jeder Spalte umfaßt 28 Zeilen, von denen die erste und die letzte mitunter beschnitten sind. Die Linien sind in den drei Spalten der Außenseite blind eingedrückt, auf der Innenseite nicht besonders vorgezeichnet. Nur in der mittleren Spalte jeder Seite sind die Zeilen vollständig erhalten; sie sind (nur den beschriebenen Raum gerechnet) 9 cm lang. Auf der Außenseite ist in der ersten Spalte immer der Anfang (etwa $\frac{2}{5}$ der Zeile), in der dritten Spalte immer das Ende der Zeilen (durchschnittlich etwa 4—6 Buchstaben³) weggeschnitten; ent-

¹ Über Koppmann vgl. W. v. Bippen, *Hansische Geschichtsblätter* Jahrgang 1904—1905, S. 9*—23*; A. Wohlwill, *Mitteilungen d. Ver. f. Hamburg. Gesch.* IX Heft 1, Nr. 5/6, S. 57—67; E. Dragendorff, *Beiträge z. Gesch. der Stadt Rostock* IV, 3. Heft, S. 3—6; F. Frensdorff in den *Nachrichten von der Königl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen. Geschäftliche Mitteilungen* 1906, S. 22—33.

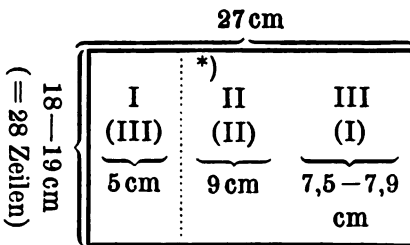
² Doch würde der paläographische Befund zu norddeutscher Herkunft passen. S. unten S. 19—22.

³ Einmal nur ein Buchstabe: „loquimu(r)|Nam“ S. 232 Z. 26—27 der Momm-senschen Ausgabe (s. unten S. 40).

sprechend fehlt auf der Innenseite den Zeilen der ersten Spalte (= Spalte III der Außenseite) der Anfang (etwa 4—5 Buchstaben), denen der letzten Spalte (= Spalte I der Außenseite) der Schluß (etwa $\frac{2}{5}$ der Zeile). Die Zeilenfragmente von Spalte I der Außenseite (= Spalte III der Innenseite) sind 5 cm, die von Spalte III der Außenseite (= Spalte I der Innenseite) 7,5—7,9 cm lang.

Die Hs., aus der unser Fragment stammt, war zweispaltig geschrieben. Es enthält Teile zweier zusammenhängender Blätter, also von 4 Seiten, und zwar so, daß Spalte II und III der Außenseite zusammen die Recto-Seite, Spalte I und II der Innenseite die zugehörige Verso-Seite desselben Blattes bildeten. Spalte I der Außenseite und Spalte III der Innenseite gehörten dagegen zu dem entsprechenden Blatt in der zweiten Hälfte derselben Lage, und zwar so, daß Spalte III der Innenseite die erste Spalte der Recto-Seite, Spalte I der Außenseite die zweite Spalte der Verso-Seite dieses Blattes bildeten. Die ursprüngliche Folge war also:

Außenseite Spalte II, III, Innenseite Spalte (I), (II); dann eine Lücke, über deren Umfang gleich mehr zu sagen ist, und dann Innenseite Spalte (III), darauf zwei weggeschnittene Spalten, schließlich Außenseite Spalte I.



*) Hier Beginn des erhaltenen Textes

Das Blatt stammt aus einer verlorenen Hs. von Cassiodors *Variae*; es ist deren Herausgebern bisher unbekannt geblieben. Sein Text beginnt (Spalte II der Außenseite) in Buch VIII 1 gegen Ende (in § 5, S. 232, Zeile 5 der Ausgabe von Theodor Mommsen, M. G., Auct. ant. XII, Berlin 1894) mit den Worten „*condicionibus concedatis*“ und reicht zunächst bis zu den Worten „*optinere sine contentio[nibus]*“ im Anfang von VIII 2 (§ 2, S. 232, Zeile 20). Er fährt dann fort (Spalte III der Außenseite), nach einer Lücke von nicht ganz $3\frac{1}{2}$ Druckzeilen, in dem

Text von VIII 2 von „quod de aliis potuit appro[bari]“ (§ 3, S. 232, Zeile 23—24) bis „auctorem videret“ (§ 5, S. 233, Zeile 7—8), darauf (Spalte I der Innenseite), nach einer Lücke von reichlich 4 Druckzeilen, von „[praeteritor]um inmemores fuisse“ (§ 6, S. 233, Zeile 12) bis zu dem Schluß von VIII 2 „possit augere“ (S. 233, Zeile 26). Es folgt dann (Spalte II der Innenseite), nach einer Lücke von fast $4\frac{1}{4}$ Druckzeilen, der größte Teil von VIII 3 von „gratia commutata“ (§ 1, S. 234, Zeile 2) bis „vos autem civitatis Romanæ [so!]“ (§ 4, S. 234, Zeile 16—17). Nun kommt eine große Lücke von über 5 Druckseiten (= fast 153 Druckzeilen); erst in VIII 10 setzt der Text (Spalte III der Innenseite) mit „sui sine offensione“ (§ 3, S. 239, Zeile 25) bis „[aequa]bilia disponebat“ (S. 240, Zeile 11, in § 5) wieder ein. Darauf folgt nach einer Lücke von fast $41\frac{1}{2}$ Druckzeilen schließlich noch (Spalte I der Außenseite) aus VIII 11 das Stück von „[exci]piendum est“ (S. 241, Zeile 24, in § 1) bis „quod est felicissi[mum]“ (S. 242, Zeile 7, in § 4). Es liegen also vor:

- VIII 1 § 5 (ohne Anfang) — VIII 2 § 2 (ohne Schluß) = fast 15 Druckzeilen;
 1. Lücke = fast $3\frac{1}{2}$ Druckzeilen;
 VIII 2 § 3 (ohne Anfang) — 5 (ohne Schluß) = $14\frac{1}{2}$ Druckzeilen;
 2. Lücke = $4\frac{1}{2}$ Druckzeilen;
 § 6 (letzte Worte) — 10 (Ende des Schreibens) = fast $14\frac{1}{2}$ Druckzeilen;
 3. Lücke = fast $4\frac{1}{4}$ Druckzeilen;
 VIII 3 § 1 (ohne Anfang) — 4 (ohne die letzten Worte) = fast 15 Druckzeilen;
 4. Lücke = fast 153 Druckzeilen;
 VIII 10 § 3 (Schluß) — 5 (Mitte) = 14 Druckzeilen;
 5. Lücke = fast $41\frac{1}{2}$ Druckzeilen;
 VIII 11 § 1 (ohne Anfang) — 4 (ohne Ende) = fast $14\frac{1}{2}$ Druckzeilen.

Danach läßt sich die ursprüngliche Größe eines vollständigen Blattes der verlorenen Handschrift genau berechnen. Erhalten sind von jeder Spalte 28 Zeilen⁴; sicher unten⁵, vielleicht auch oben, sind weitere Zeilen weggeschnitten. Je 2 Zeilen der Handschrift ergeben durchweg ein wenig mehr als eine Druckzeile. Es fehlen also in der 1., 2. und 3. Lücke je 7 Zeilen⁶.

⁴ Von Spalte I der Innenseite (VIII 2 § 6—10) nur 27 Zeilen, da durch ungerades Beschneiden oben die 1. Zeile fast ganz verloren gegangen ist; dafür bei den Spalten II der Außen- und der Innenseite noch kleine Reste der 29. Zeile.

⁵ Wie Buchstabenreste zeigen.

⁶ Man hat dabei zu berücksichtigen, daß teilweise auch die erhaltenen Zeilen am Ende bzw. am Anfang unvollständig sind. S. oben S. 13 f.

Jede Spalte umfaßte mithin ursprünglich 35 Zeilen. Die 5. Lücke von fast $41\frac{1}{2}$ Druckzeilen muß 2 volle Spalten (= 70 Zeilen) und dazu die 7 Ergänzungszeilen, im ganzen also 77 Zeilen der Handschrift enthalten haben. Die 153 Druckzeilen der großen 4. Lücke (zwischen Spalte II und III der Innenseite) sind 287 Zeilen der Handschrift, d. h. 8 Spalten = 4 Seiten = 2 Blättern oder 1 Doppelblatt gleichzusetzen. Mit anderen Worten: hier ist das innerste Doppelblatt einer Lage verloren gegangen, und das Fragment ist ein Stück des zweitinnersten Doppelblattes (also des 3. bei einem Quaternio). Wir werden später mit großer Wahrscheinlichkeit noch genauer feststellen können, um die wievielte Lage der Handschrift und welche Blätter derselben es sich handelt.

Die erhaltenen 28 Zeilen jeder Spalte sind 18—19 cm hoch. Rechnet man dazu die weggeschnittenen 7 Zeilen = gut 4 cm und einen kleinen Rand oben oder unten, so erhält man eine ursprüngliche Höhe von rund 26 cm (eher etwas mehr). Die Breite ist mindestens auf rund 23 cm (oder etwas mehr) anzusetzen, da die beiden in der vollen Zeilenbreite erhaltenen (Innen-) Spalten, den beiderseitigen Rand eingerechnet je $11\frac{1}{2}$ cm breit sind. Die Handschrift war also beinahe quadratisch, eher eine Kleinigkeit höher als breit.

Die Schrift des Fragmentum Koppmannianum (Ko), wie unser Stück genannt sei, zeigt eine gleichmäßige, schlichte, aber nicht ungefällige Hand des 11. Jahrhunderts. Die Buchstaben sind klein, Buchstaben mit Oberlänge durchweg etwa 4 mm groß, Buchstaben mit Unterlänge meist etwas kleiner und mehr wechselnd, etwa $2\frac{1}{2}$ — $3\frac{1}{2}$ mm, Buchstaben ohne Ober- und Unterlänge etwa 2 mm groß. Von den Kennzeichen der Schriftentwicklung des 12. Jahrhunderts⁷ ist nichts zu sehen. Die Brechungserscheinungen sind in Ko erst in den Anfängen. Von einer

⁷ Vgl. z. B. B. Bretholz, *Lateinische Paläographie (Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft I 1, 3. Aufl., 1926) S. 94.* Eine Fülle von Einzelbeobachtungen ist in den Erläuterungen in Chrousts *Monumenta Palaeographica* niedergelegt. Ein ausführliches Gesamtregister aller darin erwähnten Schriftmerkmale (Kürzungen, Buchstabenformen, Ligaturen, Interpunktionszeichen und dgl.) ist dringend erforderlich. — Bei der Untersuchung der Schrift haben mich seinerzeit schon die Teilnehmer meiner paläographischen Übungen im Sommer 1914, besonders die Herren Dr. Posner, Herbert Hahn (†) und Bötiger, durch scharfsinnige Beobachtungen unterstützt.

„Umwandlung der Rundungen in gebrochene Formen“ kann nicht gesprochen werden, und von der beginnenden „Ausgestaltung der Abgrenzungsstriche am Kopfe und am Fuße der Schäfte“ oder einer Gabelung⁸ zeigen sich nur eben schwache Anfänge bei einigen, nicht allen Oberschäften, am regelmäßigsten beim d (aber auch nicht immer), viel seltener bei l, b und h, und ganz vereinzelt bei Unterschäften am p und am q, wo sie bei Otloh von St. Emmeram (2. Hälfte des 11. Jahrhunderts) schon auftreten. Das s hat immer, auch am Wortende, die lange Form (f), die niemals unter die Zeile hinunterreicht. Nur wenn das s am Wortende, was hin und wieder, aber nur zugleich am Zeilenende vorkommt, hochgestellt ist (z. B. *decessore^s, eta^s*), treffen wir die runde Form, die in dieser Anwendung gerade einen Anhaltspunkt für das 11. Jahrhundert bietet, während sie im 12. Jahrhundert nicht nur am Wortende auf der Zeile erscheint (so schon Otloh⁹), sondern auch in das Wortinnere eindringt. Für das 11. Jahrhundert sprechen alle Beobachtungen, die sich hinsichtlich der Buchstabenformen und der Buchstabenverbindung wie hinsichtlich der Rechtschreibung und der Verwendung von Kürzungen machen lassen. Das o ist ziemlich kreisrund, der Schaft des a deutlich schräg gestellt (Δ)¹⁰. Beim m und n hat der letzte Schaft unten einen kleinen rechts aufwärts weisenden Abstrich, während der erste, bzw. der erste und der zweite Schaft meist unten etwas nach links gekrümmt ist und mehr oder weniger spitz absetzt¹¹. Die Buchstaben n und u sind deutlich unterschieden. Von Ligaturen findet sich nur regelmäßig st (ſt) und & (= et), dieses sowohl alleinstehend wie, aber ganz vereinzelt, als Verbalendung (assol&), niemals aber im Innern eines

⁸ Wie sie übrigens schon viel früher vorkommt, z. B. im *Liber aureus* von St. Emmeram (Mitte des 9. Jahrhunderts) bei Chroust, Mon. Pal. I. Serie, Lief. II, Taf. 5.

⁹ Bretholz S. 92. Die Schrift Otlohs in cod. lat. Monac. 14317 (zwischen 1062 und 1062 oder nach 1066, bei Chroust I. Serie, Lief. III, Taf. 7) ist überhaupt, bei beträchtlichen Abweichungen im einzelnen, im ganzen Ko recht ähnlich; auch die beiden Schülerhände in cod. lat. Monac. 14673 (Otlohs *Liber visionum* mit eigenhändigen Korrekturen, 1062/66—c. 1075), Chroust ebd. Taf. 8b, stehen Ko nahe, verwenden aber (wie auch Otlohs *Glossenschrift* in cod. lat. Monac. 14490, ebd. Taf. 8a) sehr reichlich Kürzungen.

¹⁰ So auch bei Otloh.

¹¹ Bei Otloh „geradlinig und gleich stark“.

Wortes; ferner regelmäßig or (= orum, mit Kürzung) und recht häufig am Wortende S (= us), was sich z. B. auch in der Handschrift der Hildesheimer Annalen (jetzt Paris, Nationalbibliothek Lat. 6114) findet¹². Neuansetzen der Feder in dem, wie üblich, in zwei Zügen geschriebenen c tritt in der Regel sehr deutlich in die Erscheinung. Von den Majuskelnbuchstaben mag das A = A oder A ¹³ und G = G ¹³ bemerkt sein; U erscheint immer in der spitzen Form V, M meist unzial = M , einmal = M. Das Q ist fast dreieckig, nach unten breiter werdend, mit langer Zunge: Q , Q .

Innerhalb der Worte sind die Buchstaben häufig mehr oder weniger eng aneinander gerückt, so daß der Eindruck fortlaufender Schrift erweckt wird; ebenso oft aber stehen sie auch deutlich gesondert nebeneinander. Die Worttrennung ist mit verschwindenden Ausnahmen (meist in zusammengesetzten Wörtern wie $\text{quaeuis} = \text{quaevis}$, $\text{nihilominus} = \text{nihilominus}$, $\text{quod ammodo} = \text{quodammodo}$, aber auch $\text{qui a} = \text{quia}$ und umgekehrt $\text{nama} = \text{nam a}$) richtig durchgeführt; hin und wieder ist das Umstandswort nicht für sich geschrieben (wie $\text{anobis} = \text{a nobis}$) oder die nachgestellte Partikel als ein selbständiges Wort behandelt (wie $\text{romanis que} = \text{Romanisque}$, $\text{teneri que} = \text{tenerique}$). Einmal findet sich eine falsche Satztrennung (S. 234, 2 Mommsen: $\text{recte nobiscum agi credimus}$; $\text{Si aui ueneranda iudicia subsequamur}$).

Die Satzanfänge werden regelmäßig durch Majuskeln hervorgehoben. Als Satzzeichen finden sich, ¹⁴ und ;, dreimal, davon einmal am Schluß eines Briefes, ** für die große Pause (Punkt), . sowohl für die kleine wie für die große Pause (Komma oder Punkt), ? für das Fragezeichen. Die Überschriften der einzelnen Briefe waren abgesetzt und in Majuskeln geschrieben; der Brief begann mit einer farbigen Initiale¹⁵.

Die Rechtschreibung ist die im 11. Jahrhundert übliche mit nur wenigen Besonderheiten, also für das Mittelalter recht gut.

¹² S. Taf. III und IV im Neuen Archiv der Ges. f. ält. deutsche Geschichtskunde II.

¹³ Vgl. in der Handschrift der Hildesheimer Annalen auf Taf. II (Aribo) und ebenda (Gosleri).

¹⁴ Einmal auch für das Komma.

¹⁵ Die Farbe ist nicht mehr zu bestimmen.

Findet sich einmal eine so auffällige Fehlschreibung wie „fliciter“ statt „feliciter“, so darf man darin vielleicht einen Rest der alten Vertauschung von e und i in den Jahrhunderten des Überganges vom Altertum zum Mittelalter erblicken, der aus dem Archetyp in Ko übergegangen, in den übrigen Handschriften verbessert worden ist; Cassiodor könnte übrigens selber recht gut „filiciter“ geschrieben haben. Doch ist natürlich nicht zu entscheiden, ob eine solche verwilderte Schreibung in dem Archetyp des Werkes oder nur in dem Archetyp der Handschriftenklasse IV, zu der Ko gehört, ihren Ursprung hat. Ähnlich ist vielleicht „agnosceris“ (so auch B ursprünglich statt „agnosceres“) und „optari“ statt „optare“ (so nur jüngere Handschriften) zu beurteilen¹⁶. Auch „positis“ (statt „possitis“) das in B wiederkehrt, ist von Ko wohl aus seiner Vorlage übernommen. In den Endungen der 1. Deklination steht noch durchweg das geschwänzte e (immer in einer durch den Doppelschwanz beachtenswerten Form: ρ), nur ganz vereinzelt einfaches e (diue memorie und RO ρ e), wie es im 12. Jahrhundert rasch häufig und von rund 1200 an allein herrschend wird, und niemals mehr ae. Auch sonst kommt wohl einmal oe (coetum, aber prelia), niemals aber ae vor. Das doppelschwänzige e überwiegt auch durchaus in dem Relativum qu ρ (vereinzelt que, quedam). Wir haben auch ρ quabilem, c ρ teris, aber einfaches e in etas, hec, sepe, primeuus, letici ρ und immer in der stets ausgeschriebenen, nie gekürzten Vorsilbe prae-: precessit, predicta, presenti usw. Neben obtestacione steht optinere. Bei ti und ci wird offenbar nach richtiger Scheidung gestrebt (audaciam, conditionibus, suspicio, aber clementiam, commonitio, contentio, interpositione, potius, sententia, servitio), doch nicht immer mit Erfolg (iusticiam, letici ρ , propicio, sedicio); regelmäßig wird in den Wörtern auf -atio c statt t gesetzt (consideracio, generacio usw.). Neben einem richtigen nuntii, nuntiata steht einmal nuntiamus, und statt actione finden wir einmal accione. Diese Mißschreibung kehrt „häufig, wenn auch nicht regelmäßig“ wieder in der Handschrift der Hildesheimer Annalen in dem Abschnitt 1000—1040 (perfeccione, benediccionem, eleccioni,

¹⁶ S. unten S. 33 f., 46. Die Schreibung „optari“ muß mindestens schon in dem gemeinsamen Archetyp der Klassen IV und V (aus denen VI erst abgeleitet ist) gestanden haben.

defeccione), der nach Breßlaus Urteil im Zusammenhang in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts geschrieben ist¹⁷ und überhaupt in dem Gesamtcharakter der Schrift (nicht in allen Einzelheiten) Verwandtschaft mit dem allerdings regelmäßiger geschriebenen Ko aufweist.

Ebenso unverkennbar, ja, vielleicht noch enger ist die Übereinstimmung des Gesamtcharakters der Schrift mit der Leipziger Handschrift von Cassiodors Psalmenerklärung (*Expositio in psalmos*), die höchst wahrscheinlich auf Befehl des Bischofs Imad (Immed) von Paderborn (geweiht 25. Dezember 1051, gestorben 3. Februar 1076¹⁸) geschrieben und jedenfalls von diesem der Domkirche in Paderborn, also jedenfalls vor 1076, geschenkt wurde¹⁹. Im einzelnen und in Kleinigkeiten sind freilich auch in der Leipzig-Paderborner Handschrift die Buchstaben anders geformt, namentlich die Majuskeln, und von ein und demselben Schreiber kann nicht die Rede sein. Aber der Gesamteindruck ist fast der gleiche. Genau entsprechend ist der Kürzungsstrich — gebildet, genau gleich die Verbindung œ (= *orum*). Dazu stimmen beide Handschriften in einer weiteren Eigentümlichkeit überein, die an sich schon auf ein verhältnismäßig hohes Alter von Ko hindeutet. In der Leipzig-Paderborner Handschrift sind „Kürzungen viel spärlicher angewandt, als es

¹⁷ N. Archiv II (1877), 564 A. 1 und S. 565 A. 2; dazu Taf. II—V (cod. Paris. lat. 6114). Die hier wiederholt auftretende Ligatur η = ni kennt Ko nicht, wo auch sonst keine Spur kursiver Bestandteile mehr vorliegt.

¹⁸ Hauck, Kirchengesch. Deutschlands im MA. III², 4, 988.

¹⁹ Handschrift der Leipziger Stadtbibliothek Rep. II fol. 51; Arndt-Tangl, Schrifttafeln zur Erlernung der latein. Paläographie II⁴ (1906), Taf. 56. Der von Pertz, Archiv VI, 214, erwähnte Brief Imads (an Papst Gregor VII.) auf der letzten Seite der Handschrift ist von B. Schmeidler im N. Archiv XXXVII (1912), 804ff. veröffentlicht worden. Schmeidler bemerkt (S. 805, A. 2), daß in dem Cassiodor-Text der Handschrift zwei Schreiber zu unterscheiden sind; bei Arndt-Tangl ist die Hand des zweiten Schreibers (f. 87—172) wiedergegeben. — Gar keine Ähnlichkeit zeigt Ko mit der nordfranzösischen Schrift des 11. Jahrhunderts (z. B. bei Thompson, An Introduction to Greek and Latin Palaeography, Oxford 1912, S. 425, Nr. 167 aus St. Bertin 1022—41) oder mit der Originalhandschrift von Sigeberts *Gesta abbatum Gemblacensium*, Arndt-Tangl II⁴, Taf. 56a, die, obwohl vor 1071 geschrieben, doch entschieden jünger wirkt als Ko; man muß freilich die vorgeschrittenere Schriftentwicklung im Westen gegenüber dem Osten und Norden berücksichtigen (denn an dieser altbewährten Anschauung muß m. E. durchaus festgehalten werden).

der Abfassungszeit der Handschrift entspricht“, und in Ko sind diese womöglich noch seltener²⁰. Von der sehr eigentümlichen Schreibung *eiam* = *etiam* abgesehen, die ich nirgends sonst nachzuweisen vermag²¹, findet sich nichts, was über die allergewöhnlichsten und dauernd ganz allgemein gebrauchten Kürzungen hinausgeht: außer den ständig angewandten Formen von *noster* und *vester* (*nri*, *nro*, *ura*, *uros* usw.) und der Endung *orūm aut* = *autem*, *dno* = *domino*, *ee* = *esse*, *glosi* = *gloriosi*, *grā* usw. = *gratia* usw., *int* = *inter*, *om̄ium*, *om̄ibus* (= *omnium*, *omnibus*), *poplos* = *populos*, -q; = -que, *qđ* = *quod*, *qetem* = *quietem*, *qm* = *quoniam*, *qđq;* = *quoque*, und auch dieses wenige nicht alles in allen Fällen. Niemals kommen die Zeichen für die Endungen *us* = *9* und *ur* = *9* vor. Selbst die Bezeichnung des *m* nach einem Vokal durch den Kürzungsstrich ist zwar häufig, aber doch nur sehr in der Minderheit der Fälle angewandt, am häufigsten nach *u*, öfter auch nach *a*, ganz vereinzelt nach *e* (*pr̄ncipē*); es findet sich aber auch *en̄* = *enim* und *cōmune*, *cōmuni*, *cōmutata*. Ständig findet sich *p* = *per*, auch in *sem* *κ* = *semper*, und *Ɔ* = *pro* (einmal *Promissio* ausgeschrieben), auch im Innern des Wortstamms (wie *ap̄p̄bari*), während *pre-* immer ausgeschrieben ist²².

²⁰ In Ko fehlen z. B. die in Lpz. häufigen Kürzungen *e* = *est*, *n* = *non*.

²¹ W. M. Lindsay, *Notae Latinae. An Account of abbreviation in latin mss. of the early minuscule period (c. 700—850)*, Cambridge 1915, kennt sie noch nicht; er hat nur (S. 77f.) *et̄*, *et̄i* (irisch) = *etiam*. Auch in der Leipzig-Paderborner Handschrift ist sie bisher nicht bemerkt. Die sich dort findende nicht sehr gewöhnliche Kürzung *qid* = *quid ist* aus Chroust, *Mon. Pal.*, mehrfach zu belegen: aus Köln (985—999 und vor 1022: *qid*), aus Echternach (1002/7 oder 1039/43: *q̄id*, auch *q̄is* = *quis*), aus Essen (1036—56: *qid*); *Mon. Pal. II. Serie*, Lief. VII, Taf. 9; Lief. VIII, Taf. 2; Lief. X, Taf. 1; Lief. XXIV, Taf. 10. Diese Handschriften zeigen keine näheren Berührungen mit Ko.

²² Sehr nahe stehen Ko auch die Tegernseer Schriften bei Chroust, *Mon. Pal. II. Serie*, Lief. I, Taf. 7 (cod. lat. Monac. 18227, Homilien des Heimo, geschrieben von Ellinger, später 1018—26 und 1032—41 Abt von Tegernsee, † 1056) und besonders Taf. 8b (cod. lat. Monac. 18555a, *Cassians Collat. patrum*, geschrieben von Sigipoldus, vielleicht dem Sigipold, der 1031 den Abt Ellinger nach Benediktbeuern begleitete), die aber entschieden mehr Kürzungen als Ko aufweisen. Ein Zusammenhang zwischen den Schreibschulen von Tegernsee und Hildesheim-Paderborn ist leicht denkbar. Godehard, der 1022 das Bistum Hildesheim übernahm, hatte 1001/2 als Abt die Reform in Tegernsee durchgeführt und die Beziehungen zu diesem Kloster auch weiter aufrechterhalten (Hauck, *Kirchengesch. Deutschlands III*³, 4, 454). — Nicht ähnlich ist Ko im allgemeinen die Hand B der Bernwardbibel in Hildes-

Der Schriftbefund führt also zeitlich in die 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts, und zwar eher der Mitte als dem Ausgange zu, und örtlich vielleicht nach Niedersachsen, wo wir in Hildesheim und in Paderborn die nächsten Entsprechungen fanden²³. Die Domschule zu Hildesheim, wo auch der spätere Kaiser Heinrich II. als ursprünglich zum Geistlichen bestimmt seinen gelehrten Unterricht erhielt, war seit den Zeiten des Scholasters Thangmar und seines Schülers, des Bischofs Bernward (993 bis 1022), ein berühmter und blühender Hauptsitz der Gelehrsamkeit im östlichen Sachsen. Bischof Godehards (1022—1038) zweiter Nachfolger Azelin (1044—1054) berief den Schwaben Benno, den Schüler Hermanns des Lahmen von Reichenau und späteren Bischof von Osnabrück, als Domscholaster nach Hildesheim, wo dann unter Azelins Nachfolger Hezelo (1054—1079), wie Godehard aus Bayern, der Kanonist Bernhard, der Lehrer des Chronisten Bernold von St. Blasien, früher Vorsteher der Konstanzer Domschule, wirkte und nicht nur Theologie, sondern auch vorzüglich klassische Studien getrieben wurden²⁴. In Thangmars Schule hat Bischof Meinwerk von Paderborn (1009 bis 1036) gesessen, der, selber freilich weniger gelehrt, doch auch in seiner Bischofsstadt einen Aufschwung der Schule hervorrief²⁵. Meinwerks Neffe war der Bischof Imad (1051—1076), unter dem nach Wattenbachs Urteil die Blüte der Studien in Paderborn ihren Höhepunkt erreichte. Hier wirkte als Lehrer Altmann, der spätere Bischof von Passau (1065—1091), und hier schrieb unter Imad der Domherr Theoderich, ein Schüler Lanfranks, der also ebenso wie Hezelo von Hildesheim in Frankreich Studien gemacht haben muß²⁶. Aus Frankreich könnte so

heim, Chroust, Mon. Pal. II. Serie, Lief. XX, Taf. 1. Keine nähere Verwandtschaft zeigt das sogen. Evangeliar Bischof Hezilos von Hildesheim (1054—1079), Chroust ebd. Taf. 3 (sicher nicht lange nach der Mitte des 11. Jahrhunderts geschrieben). In beiden Fällen sind die Kürzungen spärlich.

²³ Vgl. oben S. 13, 19 f.

²⁴ Vgl. F. A. Specht, *Gesch. des Unterrichtswesens in Deutschland bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts*, Stuttgart 1885, S. 343ff.; Wattenbach, *Deutschlands Geschichtsquellen im MA*, I⁷, 382ff., II⁶, 24ff., 33.

²⁵ Über Meinwerk vgl. jetzt die Ausgabe der *Vita Meinwerci* von F. Tenckhoff, Hannover 1921 (MG. SS. rer. Germ.) und J. Bauermann in *Westfälische Lebensbilder Hauptreihe I*, Heft 1 (1930), S. 18—31.

²⁶ Wattenbach, *GQu.* II⁶, 36f., Hauck, *KGD.* III³. 4 966 f. Besonders P. Scheffer-Boichorst, *Annales Patherbrunnenses*, Innsbruck 1870, S. 68ff.,

z. B. auch der Text der *Variae* nach Sachsen gekommen sein, der hier, wie ich annehmen möchte, sei es nun in Hildesheim oder in Paderborn in Ko abgeschrieben wurde²⁷, wenn er nicht, was ich eigentlich lieber glauben würde, auf die alte Lorscher Handschrift des 9./10. Jahrhunderts oder eine andere süd- oder mitteldeutsche Handschrift zurückgeht²⁸. Nachrichten über eine sächsische Handschrift der *Variae* liegen freilich, so viel ich sehe, nicht vor; in dem normannischen Bec, wo Lanfranc lehrte, hat man wenigstens im 12. Jahrhundert zwei Handschriften des Werkes besessen²⁹. Cassiodors *Variae*, die seit dem 12. und 13. Jahrhundert zu den verbreitetsten Werken gehörten — Mommsen zählt weit über 100 Handschriften auf —, sind im Mittelalter nicht ihres Inhalts, sondern ihrer Form wegen als Stilmuster für die Briefkunst immer wieder abgeschrieben und zweifellos auch gelesen worden³⁰. Es wäre wunderbar, wenn sich die Spuren dieser Benutzung nicht auch in der erhaltenen Brief- oder Briefstellerliteratur des Mittelalters sollten nachweisen lassen. Es ist sehr möglich, daß auf diesem Wege auch für die von uns vermutete sächsische Handschrift, als deren Rest vielleicht Ko anzusprechen ist, noch greifbarere Gestalt gewonnen werden kann. Beobachtungen in dieser Richtung, die besonders für das 11. und 12. Jahrhundert wichtig wären, sind mir bisher nicht bekannt geworden³¹.

auch über Theoderich und die von Imad gestifteten Hss., nach Jul. Evelt, *Zur Geschichte des Studien- und Unterrichtswesens in der deutschen und französischen Kirche des 11. Jahrhunderts II*, S. 22f., Progr. des Paderborner Seminars 1857. — Die schon von Steindorff, *Jahrb. Heinrichs III. Bd. I*, 232, A. 5 gebührend zurückgewiesene Angabe der späten und hier ganz unzuverlässigen *Vita Adalberonis* (ep. Würzburg.) c. 2 und 4, *MG. SS. XII* 130, daß Altmann in Paris studiert habe, hätte Specht S. 393 nicht wiederholen sollen. Vgl. auch *N. Archiv XXXVII*, 128.

²⁷ Vgl. unten über die mutmaßliche Heimat der Hss.-Klasse, zu der Ko gehört. Natürlich ist aber auch Herkunft aus Italien möglich, woher nach Mommsen das Hallenser Fragment des 11. Jahrhunderts (D) stammt, unten S. 29 u. 46.

²⁸ Vgl. unten S. 27, A. 38.

²⁹ M. Manitius im *N. Archiv XXXII*, 652: „*epistole Cassiodori*“ und „*liber variarum Cassiodori*“.

³⁰ Vgl. auch M. Manitius, *Gesch. der lateinischen Literatur des Mittelalters I* (München 1911), S. 40f. Im 2. Bande kommt, so viel ich sehe, Manitius auf die *Variae* nirgends zu sprechen.

³¹ Herr Prof. Tenckhoff (†) in Paderborn hat, wie er mir mitteilte, in der *Vita Meinweri* keine Spur der Benutzung der *Variae* gefunden; auch für die *Ann. Patherbrunn*, und den *Cosmidromius* des Gobelinus Person ist ihm von einer solchen nichts bekannt.

Diese Auseinandersetzungen waren unumgänglich, weil, wenn Ko noch aus dem 11. Jahrhundert stammt — und daran ist kein Zweifel möglich —, es sich um ein Stück handelt, das hohe Beachtung verdient. Ko stellt nicht nur die älteste erhaltene Überlieferung der *Variae* dar, sondern auch eine Überlieferung, die den besten bisher bekannten Textzeugen ebenbürtig zur Seite tritt, ja, sie noch übertrifft. Nur ein noch weniger umfangreiches Pergamentblatt aus Halle mit noch nicht zwei Seiten Text (D) reicht ebenso wie Ko bis ins 11. Jahrhundert zurück. Trotz seines geringen Umfanges trägt Ko zu einer sicheren Entscheidung über die richtige Lesung bei, indem es teils den Text von Mommsen bestätigt, teils (sicher in drei, mit allergrößter Wahrscheinlichkeit auch in einem vierten Falle) ihn als falsch erweist, teils auch das Vorhandensein von Fehlern nicht nur im Archetyp der Klasse IV (in zwei, vielleicht drei Fällen), sondern auch (in einem, vielleicht in vier Fällen) im gemeinsamen Archetyp aller für den Anfang des VIII. Buches vorliegenden Klassen (III, IV, V, VI) bekräftigt.

Die Überlieferung der *Variae* ist in Mommsens Ausgabe gesichtet und, soweit damals bekannt und irgend erheblich, für die Textherstellung verwertet. Neben der gewaltigen Arbeit, die damit grundlegend geleistet worden ist, tritt das, was etwa im einzelnen hier oder von anderen in Zukunft zur Textkritik beigesteuert werden kann, natürlich in den Hintergrund. Die von Mommsen geschaffene Textgrundlage wird vermutlich, falls nicht wenig wahrscheinliche Entdeckungen uralter, über den verlorenen Lorsch Codex des 9./10. Jahrhunderts³² hinaufführenden Handschriften³³ hinzukommen sollten, nicht erschüttert

³² S. unten S. 27, A. 38.

³³ Wie es die Hs. des 12. Jahrhunderts aus Brauweiler in der Stiftsbibliothek zu Linköping nicht ist, obwohl sie nach Emil Hägg, *Linköpingshandskriften af Cassiodorus' Variae*. Akademisk Afhandling. Göteborg 1911 (vgl. N. Archiv XXXVIII, 327, Nr. 33), nicht geringen Wert hat. Die Schrift von Hägg, dem ich für freundliche Unterstützung zu danken habe, zeigt an der Hand einer genauen Kollation, daß diese neue Hs. λ zur Gruppe 1 der II. Klasse gehört (Buch I—VII, 41 enthaltend) und hier näher zu P D als zu L R tritt. Die Hs. λ ist die zweitbeste Hs. dieser Gruppe (nächst L), besser als P, und hat in Zukunft statt P in Zweifelsfällen die Entscheidung zu geben; sie sichert mehrfach bisher nur zweifelnd angenommene Lesarten und schließt andere bisher aufgenommene Lesarten aus. Die Hs. wurde auf der Frankfurter Frühjahrsmesse 1699 von dem spätern Erzbischof Erik Benzelius ge-

werden, und selbst dann würde es sich wohl nur um die Ersetzung jüngerer und abgeleiteter Zeugen der Überlieferung durch ältere und ursprünglichere, um eine Vereinfachung des Apparats und eine größere Sicherung des Wortlautes im einzelnen, nicht um einen Umsturz handeln. Es geschieht also mit dem Vorbehalt aller schuldigen Achtung vor der als Ganzes maßgebend bleibenden Leistung, wenn hier auch abweichenden Meinungen Raum gegeben wird.

Die Überlieferung der *Variae* ist zwar sehr ausgedehnt, aber durchaus nicht allgemein als gut zu bezeichnen. Mommsen führt die gesamte Überlieferung³⁴ der *Variae* auf einen nicht eben alten und nicht fehlerfreien Archetyp zurück, der nicht lange vor dem 11. Jahrhundert geschrieben sei (S. XXXIX ff.). Er unterscheidet sechs Klassen, die sich aber im Grunde auf vier zurückführen lassen, da II (B. I—VII 41) und IV (B. VII 42 bis XII) als die zunächst nur zufällig auseinandergerissenen Teile ein und desselben Archetyps betrachtet werden können und VI einen auf I, III und die schlechteren und selbst bereits mit V

kauft, dessen Handschriftensammlung dann durch seinen Sohn Carl Jesper Benzelius, Bischof von Strengnäs, nach Linköping geschenkt wurde. Die Hs. trägt die Bezeichnung XXXVI, B. 46, N. XLVI (KF. 46). — Nichts Näheres bekannt ist mir über die junge Hs. in Valencia, Universitätsbibl. Nr. 507, mb. s. 15. (N. A. 45, 1923, S. 144, Nr. 22), wenn sie nicht etwa mit dem auch nicht näher bestimmten Valentianus Nr. 71 bei Mommsen S. CIX identisch ist, der 11 Bücher enthalten soll (aber als „membranaceus formae quadratae saec. XIV“ bezeichnet wird). Nicht wieder zutage gekommen sind anscheinend die in der Churer Dombibliothek 1457 und in der Neithartschen Familienbibliothek zu Ulm 1465 vorhandenen Hss. (die Ulmer „in pergamento“); P. Lehmann, *Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz I. Die Bistümer Konstanz und Chur* (München 1918), S. 369 (Ulm); ders., *Ein Bücherverzeichnis der Dombibliothek von Chur a. d. J. 1457* (Sb. d. Bayr. Akad. d. Wiss. Philoa.-philol. u. hist. Kl., München 1920, 4. Abh.) S. 6; M. Manitius, *N. Archiv* 48 (1929/30), S. 155. Aus alten Bücherverzeichnissen nennt Manitius, *N. A.* 36 (1911), S. 758 noch Hs. von Arezzo 1338 (Testament des Notars Simon di Ser Benvenuto della Temha; vgl. Mommsen S. LXXIX über 2 Blätter des 13/14. Jhdts. in Aretiner Privatbesitz), Lüttich 1460 (Kirche St. Paul, „in pergamento“), Fulda 16. Jhd. (anscheinend doch nicht Mommsens L, der Leidensis ex libris Vulcanii n. 46 aus der 2. Hälfte des 12. Jhdts.) und Blois 1518 (sicherlich eine der heutigen Pariser Hss. der Nationalbibliothek, am ersten wohl etwa der Lat. 2187 aus dem 14. Jhd., den Mommsen S. XCV Nr. 65 aufführt).

³⁴ Einen Vorbehalt, der aber doch in dem ersten Fall vielleicht nicht genügend begründet ist, macht er für das den Klassen III und IV gemeinsame Stück, B. VII, 42 bis VIII, 10, und außerdem natürlich für den auch inschriftlich überlieferten Satz aus VII, 7.

kontaminierten Handschriften von IV zurückgehenden Mischtext darstellt. Vor allen Dingen ist die Überlieferung allgemein verhältnismäßig nicht alt — die große Masse der Handschriften gehört erst dem 14. und 15. Jahrhundert an, doch gibt es auch nicht wenige bereits aus dem 12. und 13. Jahrhundert — und für die verschiedenen Teile des umfangreichen Werkes verschieden. Vollständige Handschriften, die auf eine alte, ursprüngliche Überlieferung zurückgingen, gibt es nicht. Anscheinend erst im Laufe des 12. Jahrhunderts hat man wieder begonnen, solche aus den verschiedenen Klassen der Überlieferung zusammenzustellen³⁵, und auf diesem Wege ist man dann im 13. und namentlich im 14. und 15. Jahrhundert fortgefahren. So ist die große Klasse VI (E, F aus dem 14. Jahrhundert u. a.) aus I, III und V sowie der schlechteren, selbst bereits mit V kontaminierten Nebenform von IV (besonders K) zusammengestellt worden. Ihr Text ist durchweg außerordentlich schlecht und steht damit auf der gleichen niedrigen Stufe, wie der Text der fünf letzten Bücher, der in einer sehr großen Anzahl von Handschriften der I. (wie M, 12. Jahrhundert, für I die beste Handschrift, und N, 13. Jahrhundert) und II. Klasse (wie K, 13. Jahrhundert, für II unter den minderen die bei weitem beste) aus an sich schon mehr oder weniger schlechten oder noch erhaltenen Vertretern von IV hinzugefügt ist³⁶. Diese vollständigen Handschriften, bei weitem die große Mehrzahl aller vorhandenen, sind für die Textherstellung fast völlig wertlos und nur deswegen überhaupt heranzuziehen, weil in ihnen eine vollständigere und bessere Handschrift von III (heute mit der überhaupt sehr schlechten Handschrift T aus dem 14. Jahrhundert in B. VIII, 10, S. 241, 10 „sensum relinquitur“ abbrechend)³⁷ benutzt ist und weil am Schluß von B. VII außer

³⁵ Daß es ursprünglich vollständige Hss. gab und die Zerreißung zunächst nur durch zufällige Verstmelung herbeigeführt wurde, zeigen, wie Mommsen mit Recht hervorhebt, die vollständigen Inhaltsverzeichnisse zu B. IV in Klasse I (mit IV, 39 abbrechend) und zu B. VII in Klasse II (mit VII, 41 abbrechend).

³⁶ In andern Hss. sind nur äußerlich 2 an sich verschiedene Stücke zusammengebunden, wie in Z für I eine Abschrift des 12. Jahrhunderts aus M und eine Hs. des 13. Jahrhunderts von IV. Eine Abschrift aus einer so zusammengebundenen Hs. von I und einer Hs. von III liegt in T, 14. Jahrhundert, vor.

³⁷ Nur in VI ist die Lücke in B. VIII, 13, S. 244, 2 ausgefüllt, und offenbar richtig, Mommsen S. LXXVII.

ihnen für den ersten Satz von VII 42, S. 223, 5—10 überhaupt nur die beiden recht schlechten Handschriften von III (T und U, letztere bereits einige Zeilen später, S. 223, 17 „Nos enim cum“ abbrechend) und für den Rest von VII, 42 bis zum Schluß (VII, 47) neben T nur die allerdings beste vollständige Handschrift von IV (B) vorliegen.

Die Überlieferung ist gut für die ersten sieben Bücher (genauer bis VII 41), namentlich für B. I—IV 39, wo neben den alten, besonders in Deutschland (Fulda, Prüfening, Lorsch u. a.) heimischen Handschriften der II. Klasse (B. I—VII 41) aus dem 12. Jahrhundert³⁸ auch die schon im 12. Jahrhundert in Frankreich verbreitete (nach Mommsens Annahme S. XLVI, die aber recht zweifelhaft scheint und kaum zutrifft, von Südfrankreich ausgehende) Klasse I vorliegt (B. I—IV 39), aber auch noch weiter bis VII 41, solange uns die Klasse II treu bleibt. Von B. VI an steht ihr die freilich nur sehr schlecht und spät überlieferte, aber außerordentlich wichtige III. Klasse zur Seite, die mit Lücken in U (Cesena Bibl. Malatest. plut. 13,3 dextr., 15. Jahrhundert) bis VII 42 (S. 223, 17 „Nos enim cum“) und in T (Breslau Stadtbibl. Nr. 63, früher Rediger. Nr. 14, 14. Jahrhundert) bis VIII 10 (S. 241, 10 „sensus relinquitur“) reicht. Neben III

³⁸ Daneben viele jüngere. Die Herkunft des Vatic. Palat. Nr. 273, 12. Jahrhundert (P) scheint nach Mommsen nicht festzustehen. Doch erkennt Paul Lehmann, Johannes Sichardus und die von ihm benutzten Bibliotheken und Handschriften, München 1911 (Traubes Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters IV, 1), S. 139 (warum zweifelnd S. 130?) in ihm wohl richtig die im Anfang des 16. Jahrhunderts von Johann von Dalberg aus Lorsch nach Ladenburg gebrachte und dort 1527 von Johann Huttich gesehene Hs. Denn diese wird als „Epistolae“ (oder „Epistolare“) „Theodori(c)i regis (Gothorum)“ bezeichnet (S. 126, 134f.) und der Pal. 273, der Cassiodors Namen nicht nennt, beginnt (wie allerdings auch andere Hss.) mit „Incipiunt epistole Theoderici regis“ (Mommsen S. XV). Allerdings befand sich in Lorsch schon im 9. (Mommsen S. CIX: 10.) Jahrhundert ein leider nicht auf uns gekommener „Liber“ (oder offenbar richtiger „libri“) „epistolarum Senatoris diaconi postea presbyteri ad diversos numero XVII in uno codice“, M. Manitius, N. Archiv XXXII, 652. Dieser alte Laureshamensis ist vielleicht noch vollständig gewesen; er könnte dann der gemeinsame Archetyp der sich ergänzenden Klassen II und IV (und damit dann wohl mindestens auch von I und der Auswahlklasse V) gewesen sein. Nicht Frankreich oder Italien, sondern das karolingische Deutschland ist dann als der letzte erreichbare Ausgangspunkt der Überlieferung zu betrachten. Unsicher bleibt nur, ob auch die III. Klasse damit in Verbindung steht.

tritt, als II aufhört, mit einer Unterbrechung von wenigen Zeilen (s. oben S. 26 f.) von B. VII 42 an gewissermaßen als die Fortsetzung von II die IV. Klasse, zunächst zwar nur in ihrem besten vollständigen Vertreter B (Brüssel 10018—10019, früher im Besitz Papebrochs und der Antwerpener Jesuiten, Ende des 12. Jahrhunderts), von B. VIII 1 an aber auch mit ihren übrigen Handschriften (Z, N, M, K). Am schlechtesten ist also die Überlieferung für B. VII 42—47 (für die beiden ersten Sätze von c. 42 sogar nur III und daraus VI). Sie bessert sich wieder mit dem Beginn von B. VIII, ist aber noch nicht entfernt so, daß nicht jeder gute Zuwachs eine sehr erwünschte Bereicherung darstellte. Denn obwohl seit B. VIII 1 außer Klasse III (in der sehr schlechten Handschrift T) und IV auch ein recht schlechter Auswahltext von 100 Briefen (darunter zuerst VIII 1—30) in der Klasse V (namentlich in England verbreitet, G H, daneben heute in Prag und Wien, IP I^w, wohin die Handschriften aus dem Südwesten des Reichs gekommen sind, für B. VIII 10, S. 240, 7 „studuisse“ — 15, S. 246, 16 „suavissimum vobis“ auch zwei Blätter in Berlin aus der Sammlung von Sir Philipps, 92^A, die älteste Handschrift aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts) zu Gebote steht, bleibt noch viel zu wünschen übrig, weil nur IV Vertreter noch aus dem 12. Jahrhundert aufweist und unter diesen wieder nur B als gut bezeichnet werden kann. Die Auswahl in V ist nach Mommsen (S. LXVII) aus einer B sehr nahestehenden Vorlage geflossen und gehört deshalb mit IV enger zusammen als mit III oder als III mit IV, so daß die Übereinstimmung von IV und V gegen III noch keine Sicherheit über die Lesart des Archetyps geben würde, dagegen die Übereinstimmung von III und V gegen IV, von III und IV gegen V³⁹ entscheidet. Es ist daher z. B. B. VIII 1, S. 232, 9 „sensibus vestris“ mit III, V und VI⁴⁰ gegen bloß „sensibus“ in IV, B. VIII 10, S. 240, 10 „locum merito“ mit III, V⁴¹ und VI zu schreiben (Mommsen S. LIX f.). Nur in B. VII 42—47, wo V noch nicht vorliegt, kann IV für sich, d. h. hier B allein, das Richtige haben. Wenn Lesarten von

³⁹ S. unten 32 f., 39, 44, 45.

⁴⁰ VI ist, wie bemerkt, nur als Ableitung einer besseren Hs. von III, als uns in T vorliegt, von Bedeutung.

⁴¹ In V im einzelnen verschiedene, für diesen Punkt aber belanglose Verschreibungen.

V auch in den schlechteren Handschriften von IV, namentlich in K und M, auch in N, auftreten, so ist das, wie Mommsen ausführt, nur durch Kontamination aus V zu erklären, wie denn auch von hier aus weiter der an sich schon unmittelbar aus III und V gemischte Text von VI kontaminiert ist.

In der Klasse IV haben wir für ein kleines Stück des 9. Buches (den Schlußsatz von IX 18 und die erste Hälfte von IX 19, S. 282 15 „[cit]o sentiunt“ — S. 283, 29 „iure denega[mus]“⁴² eine noch ältere und bessere Überlieferung in einem Hallenser Pergamentblatt (D) aus dem 11. Jahrhundert, das nach Mommsen aus Italien stammt und von ihm mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit als ein Rest derjenigen Handschrift angesprochen wird, aus der die übrigen Handschriften von IV, auch die beste B, ferner Z (Paris lat. 2185 A, 13. Jahrhundert, aus Z abgeschrieben Paris. lat. 2186 und, aber wohl durch ein Mittelglied und aus V kontaminiert, N = Neapel IV B 41, sowie ebenfalls von Z nur durch neue eigene Fehler unterschieden das Fragment B. VIII 1—21 im Vatic. Ottobon. N. 265 + 418, alle aus dem 13. Jahrhundert) und die schlechten Mischhandschriften K (13. Jahrhundert) und M (12. Jahrhundert) mittelbar oder unmittelbar abgeschrieben sind⁴³.

Auch unser neues Fragment des 11. Jahrhunderts, Ko, gehört dieser IV. Klasse an. Auch Ko geht aufs engste mit deren besten Vertretern Z und dem noch besseren B zusammen, ist

⁴² Mommsen hat S. Cf. die Schriftreste in D nach einer Abschrift von Krusch abgedruckt. Das Stück diente als Einband der *Notae Fulvii Ursini in Ciceronem*. Nach Mommsen gehörte das Blatt der Universitätsbibliothek in Halle. Dort ist es auch, nachdem früher vergeblich danach gesucht war, nach gütiger Mitteilung des Direktors vom 21. Januar 1931, die mich während der Korrektur erreicht und hier mit gebührendem Dank verwertet wird, noch heute in einer Mappe mit aus alten Einbänden losgelösten Bruchstücken vorhanden. Die Kolumne von 30 Zeilen ist danach 25 cm hoch und 8 cm breit; der Zwischenraum zwischen den beiden Kolumnen beträgt rund 2 cm. D sieht also ganz anders als Ko aus; beide können schon deshalb, ganz abgesehen von der Schrift, nicht zu derselben Hs. gehören.

⁴³ Völlig wertlos sind die kurzen Auszüge in der Pommersfelder Hs. Nr. 2792, 13. Jahrhundert, die Mommsen als Nr. 88 A zur IV. Klasse stellt. Nach P. Lehmann, *Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz II* (München 1928), S. 238 und 417, ist es dieselbe Hs., die in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts im Katalog der Karthause Salvatorberg bei Erfurt unter H 98 beschrieben wurde.

aber nicht nur älter, sondern auch bei unbedeutenden eigenen Fehlern noch besser als diese, selbst als die von Mommsen als außerordentlich sorgfältig geschrieben gerühmte Handschrift B, mit deren Hilfe er an sehr vielen Stellen erst die richtige Lesart herzustellen vermochte. Es würde von allerhöchstem Werte sein, wenn uns mehr von Ko erhalten wäre, dem auch so nach dem Alter und der Güte seines Textes die erste Stelle gebührt. In Mommsens Aufzählung der Handschriften wäre Ko unter Nr. 84* neben oder eigentlich vor dem Hallenser Bruchstück (Nr. 84) einzureihen. Zweifellos würde man leichter alle andern Handschriften von IV entbehren als Ko, wenn dieses vollständig erhalten wäre, und doch würden jene neben diesem nicht, wie neben einem vollständigen D, ganz überflüssig werden, weil Ko nicht wie D als die unmittelbare Vorlage der übrigen Handschriften von IV, sondern als eine durchaus gleichwertige, in Einzelheiten sogar bessere Schwesterhandschrift dieser Vorlage anzusprechen ist. Das zeigt der Textbefund mit aller Deutlichkeit, der auch eine schon durch die verschiedene äußere Ausstattung (je 2 Spalten von je 30 Zeilen in D, von je 35 Zeilen in Ko)⁴⁴ so gut wie ausgeschlossene Zuweisung von D und Ko zu derselben Handschrift widerlegen würde. Während also Ko mit auch nur einer anderen Handschrift von IV (besonders B oder Z) die Lesart der Klasse eindeutig bestimmt, gilt dasselbe nicht für BZ (auch wenn etwa NKM hinzutreten) gegen Ko. Ko kann vielmehr allein die ursprüngliche Lesart von IV erhalten haben, und das ist sicher der Fall, wenn Ko gegen BZ (NKM) mit einer der anderen Klassen (III oder V, bzw. VI) zusammentrifft. In diesem Fall ist dann der Fehler erst in D eingedrungen; höchstens könnte ein Fehler des Archetyps, den noch Ko bewahrte, hier durch Konjekturen gebessert sein. Wenn B gegen Ko und andere Handschriften von IV allein steht, ohne durch eine andere Handschriftenklasse gedeckt zu werden, so kann hier niemals eine echte Lesart, sondern höchstens eine willkürliche Konjekturen vorliegen, der nur im äußersten Notfalle als solcher, tatsächlich aber niemals ein Platz im Texte gebührt.

Mithin ist z. B. an folgenden Stellen zu lesen

⁴⁴ Vermutlich auch verschiedene Größe. Mommsen nennt D nur „*formae maximae*“. Vgl. oben S. 29 A. 42 u. unten S. 46.

mit Ko (sowie den übrigen Hss.):	gegen B und Mommsen:
S. 234,3 (f. 3 ^b , 2) <i>ani ueneranda iudicia</i>	<i>ueneranda iudicia ani</i>
S. 234,8 (f. 3 ^b , 12/13) <i>in regnum nostrum suauissimus consensus</i>	<i>suauiissimus consensus in regnum nostrum</i>
S. 234,16/17 (f. 3 ^b , 28) <i>ciuitatis romanæ habitatio quieta</i>	<i>habitatio quieta ciuitatis romanæ</i>

Andre Fehler in B, die auch Mommsen als solche behandelte, sind z. B. folgende:

Ko und die übrigen Hss.:	B:
S. 232,5 (f. 3a, 1) <i>concedatis</i>	fehlt
S. 232,7 (f. 3a, 5) <i>esse suspecta</i>	<i>suspecta esse</i>
S. 232,11 (f. 3a 10/11) Überschrift von VIII 2	fehlt
S. 232,15 (f. 3a, 18) <i>et</i>	<i>ex (em. m. rec., fehlt HGJ^w)</i>

Ein Fehler in den übrigen Handschriften von IV (also in dem verlorenen D), den Ko, also auch der Archetyp von IV, noch nicht hatte, liegt vor

Ko TMEFGHJ 92 ^A :	BZNK:
S. 240,7 (f. 6a, 20) <i>bonorum (b. Ko)</i>	<i>honorum</i>

Fehler in Z, die auffallenderweise und nur durch die erwähnte Beeinflussung von VI durch die schlechten, selbst schon kontaminierten Handschriften von IV erklärlich zum Teil auch in VI (EF) wiederkehren, liegen vor

Ko und andere:	Z:
S. 233,22 (f. 3 ^a , 20) <i>creditis postulanda</i>	<i>postulanda creditis (auch NMKEFA)</i>
S. 234,5 (f. 3 ^b , 7) <i>actione (accione Ko)</i>	<i>natione (ZKA, ratione M)</i>
S. 234,9 (f. 3 ^b , 14) <i>remanere</i>	<i>remare (auch NT, offenbar Zufall)</i>

S. 234,11 (f. 3 ^b , 18)	uideretur esse subtractus	esse fehlt (auch KFA)
S. 240,1 (f. 6a, 8)	uerbis didicerat	didicerat uerbis (auch NM KEFA)
S. 242,5 (f. 6 ^b , 23)	nunc	meorum (auch N)

Ganz ausgeschlossen ist es, daß in einer selbst erst aus Z stammenden Handschrift wie N gegen die Übereinstimmung aller andern die Lesart des Archetyps erhalten wäre. Wenn daher wirklich Cassiodor, wie Mommsen S. 488 mit Edward Schröder annimmt, die sprachlich falsche, aber, wie es a. a. O. heißt, in der alten Zeit fast ständig angewandte Schreibung „Hamali“ statt „Amali“ gebraucht haben sollte, so muß es doch nichts als ein Zufall sein, daß N S. 232, 24 als einzige von allen Handschriften „hamalis“ (so Mommsen im Text) statt „amalis“ (so auch Ko) schreibt.⁴⁵

Eine sehr eigentümliche Erscheinung treffen wir S. 240, 4 (f. 6a, 13), wo

Ko BZT:	NM ^b (M ^a unbestimmt)
	KEFHGJ:
cubicula	gegen cunabula

stehen. Mommsen schrieb „cunabula“, was freilich dem Sinne nach leichter zu erklären scheint, ohne daß doch „cubicula“ unmöglich wäre. Hier stehen die 3 weitaus besten Vertreter von IV mit III gegen V und die schlechten aus V kontaminierten Handschriften der IV. Klasse (von denen N als Ableitung von Z hier sicher gegen seine Vorlage geändert haben muß, in M die Änderung sogar noch vorliegt) und die Mischklasse VI, deren Text freilich auf eine bessere Handschrift von III zurückgeht, aber daneben auch stark aus V kontaminiert ist. Es ist also sehr zweifelhaft, ob VI hier als Vertreter von III und nicht vielmehr von V anzusprechen ist. In das Handschriften-Stemma, wie es sich uns auf Grund von Mommsens Untersuchungen ergibt, fügt sich ohne Schwierigkeit nur die zweite

⁴⁵ Vgl. auch M. Schönfeld, Wörterbuch der altgermanischen Personen- und Völkernamen. Heidelberg 1911, S. 16 f.

Möglichkeit. Ich möchte deshalb nicht „*cunabula*“, sondern „*cubicula*“ für die Lesart des Archetyps halten, die in diesem Falle auch in den Text aufgenommen werden muß.

Kaum zweifelhaft könnte die Lesung des Archetyps auch sein

S. 241,31 (f. 6^b, 15)

theodoricum Ko BEFG (the-
doricum N)

Theodericum Mo. (also wohl mit
ZMKHJ),

also die besten Handschriften von IV mit VI (das hier auch als Vertreter der in eigener Überlieferung nicht mehr vorliegenden Klasse III, andernfalls als Ableger von V zu gelten hat) und ein allerdings sehr schlechter Vertreter von V gegen die schlechtere Hälfte von IV und die Mehrzahl von V, wenn nicht in solchen Dingen ebenso leicht völlige Willkür, statt Anlehnung an die Vorlage angenommen werden müßte. Mommsen hat die inschriftlich gesicherte Form mit *e* hergestellt.

Fehler in Ko liegen, von zweifellos rein Orthographischem abgesehen, an folgenden Stellen vor:

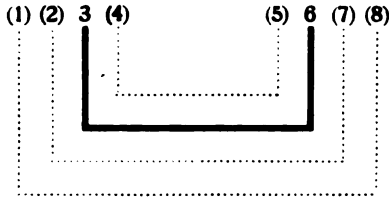
Ko:	Mommsen:
1) S. 232,9 (f. 3a, 7) sensibus (ganz IV)	sensibus vestris (III, V, VI)
2) S. 232,27 (f. 3b, 8) nobis (TZNEHGJ)	nobis (BMKF)
3) S. 233,1 (f. 3b, 15) agnosceris (mit B ¹)	agnosceres (die übrigen)
4) S. 233,18 (f. 3 ^a , 13) a ceteris (alle Hss.)	ohne a
5) (f. 3 ^a , 14) nos	vos (die übrigen)
6) S. 233,19 (f. 3 ^a , 16) sigismere (mit ZMKTE)	sigismerem (BNFHGJ ^p A, zum Teil mit Verschreibungen im Stamm; nur s. J ^w)
7) S. 240,7 (f. 6a, 20) actum	actuum (alle übrigen)
8) S. 240,10 (f. 6a, 26) locus (mit BZ)	locum (TNKMEFGHJ 92 ^A A)
9) S. 242,4 (f. 6 ^b , 23) optari (mit BZMKE ¹ FG 92 ^A)	optare (NE ² HJ)

Von diesen 9 Fällen geht der Fehler in Nr. 4 (*a ceteris*) und in Nr. 9 (*optari*, ursprünglich vielleicht nur orthographisch)

sicher, so gut wie sicher auch in Nr. 6 (sigismere, wo die Klassen IV und III mit einer Handschrift von VI gegen V und eine Handschrift von VI, sowie die hier offenbar durch Konjekturen bessernden Handschriften B und N von IV stehen), vermutlich auch in Nr. 2 (uobis st. nobis, wo nur B und 2 schlechte Handschriften von IV und eine Handschrift von VI das Richtige haben) in den Archetyp zurück, und was wir im Text der Mommenschen Ausgabe lesen, ist neue oder alte Konjekturen. In Nr. 1 (vestris fehlt) und 8 (locus) stand der Fehler sicher bereits in der Urhandschrift von IV, aus der vielleicht auch Nr. 3 (das in B alsbald verbesserte agnosceris) stammt. Damit ist für die meisten und die verhältnismäßig noch am schwersten wiegenden dieser überhaupt leichten Verderbnisse die eigene Verantwortlichkeit von Ko ausgeschlossen. Dieser bleiben mit Sicherheit nur Nr. 5 (nos st. vos) und Nr. 7 (actum st. actuum) unterworfen, also ganz leichte und gewöhnliche Verschreibungen, wie sie auch die sorgfältigste Feder nicht vermeidet.

Ist so die Zugehörigkeit von Ko zur Klasse IV und seine führende Stellung innerhalb dieser Klasse neben und vor B festgelegt, so kann jetzt auch die Erörterung über die Gestalt der Handschrift, zu der Ko gehörte, und den Platz, den dieses (Doppel-) Blatt in ihr einnahm, zum Abschluß gebracht werden. Die Klasse IV begann, wie noch B am Ende des 12. Jahrhunderts zeigt, ursprünglich in B. VII 42, und das ist deshalb auch für die reichlich 100 Jahre oder mehr ältere Handschrift Ko vorauszusetzen. Der Text von B. VII 42, S. 223, 10 bis zum Einsetzen des Fragments gegen Ende von B. VIII 1 umfaßt 116 Druckzeilen, die in der Handschrift über 6 Spalten oder über 3 Seiten füllen würden, da immer 2 Zeilen der Handschrift Ko etwas über eine Druckzeile ergeben und jede Spalte 35 Zeilen hatte. Ist nun einerseits denkbar, daß der Übergang vom VII. zum VIII. Buch in der Handschrift durch Absetzen vor dem Spalten- oder Seitenende und durch Beginn einer neuen Seite kenntlich gemacht oder daß zu Anfang etwas freier Raum ausgespart war, ist aber andererseits auch anzunehmen, daß die dem VIII. Buch (wie den übrigen) vorhergehende Übersicht der 33 Briefe desselben in Ko nicht fehlte, das ja auch im Text die Überschriften brachte, so kommen wir ziemlich gut auf rund 4 Seiten (= 8 Spalten) oder 2 Blätter, die vor unserem Fragment verloren-

gegangen sind. Mit anderen Worten, die Handschrift Ko bestand aus Lagen zu je 4 Doppelblättern (Quaternionen) und, was uns vorliegt, ist ein Rest des 3. Doppelblattes der ersten Lage mit dem größten Teil von f. 3 und einem kleineren Teil (der 2. bzw. 4. Spalte) von f. 6:



Es ist also: fol. 3 = Außenseite Sp. II und III,
 „ 3' = Innenseite Sp. I und II,
 „ 6 = Innenseite Sp. III,
 „ 6' = Außenseite Sp. I.

Das Ergebnis unserer Erörterung ist also in Kürze folgendes. Das Koppmannsche Fragment (Ko) ist ein Stück einer Handschrift, die in der 2. Hälfte (wohl bald nach der Mitte) des 11. Jahrhunderts in Niedersachsen, vielleicht in Hildesheim oder in Paderborn geschrieben sein mag. Die Geschichte der Überlieferung der *Variae* ist eng mit den Höhepunkten der Wissenschaftsgeschichte und den Fortschritten der geistigen Bewegung vom Mittelalter zur Neuzeit verknüpft. Sie haben bereits in der karolingischen „Renaissance“ Beachtung gefunden, und eine damals nach Lorsch gekommene Handschrift hat, wenn auch vielleicht nicht als einziger, so doch möglicherweise als der Hauptausgangspunkt der erhaltenen Überlieferung gedient. Sie sind in der Folge noch zweimal gewissermaßen neu entdeckt worden: das zweite Mal am Anfang des 16. Jahrhunderts um ihres Inhalts willen von der humanistischen Wissenschaft, die nicht zum wenigsten in Deutschland in ihnen die wichtige Quelle der Erkenntnis würdigte; das erste Mal im 11. und 12. Jahrhundert im Zusammenhang mit jener zweiten, wesentlich in Frankreich wurzelnden und von Frankreich aus alle anderen Länder befruchtenden „Renaissance“ vor der eigentlichen „Wiedergeburt“ zu Ausgang des Mittelalters unter wesentlich praktischen Gesichtspunkten als Stilmuster, dessen Einwirkungen im einzelnen nachzuspüren vielleicht nicht un-

lohnend wäre. Dieser älteren Periode gehört als ältester Zeuge neben dem Hallenser Fragment Ko an. Ko gehört zur Handschriftenklasse IV, auf der die Überlieferung der 5 letzten Bücher der *Variae* in der Hauptsache beruht, und ist dem besten Vertreter dieser Klasse, der Brüsseler Handschrift 10018—10019 vom Ende des 12. Jahrhunderts (B) aufs engste verwandt, aber besser als diese. Wäre mehr von Ko erhalten, so wäre dies die bei weitem wichtigste Handschrift der letzten 5 Bücher der *Variae*, neben der wir der anderen Handschriften der Klasse IV kaum, und auch der anderen Klassen nur in seltenen Fällen bedürfen würden.

Als bester und zugleich neben dem derselben Klasse angehörenden, aber noch weniger umfangreichen Hallenser Fragment (D, 11. Jahrhundert) weitaus ältester Zeuge der gesamten Überlieferung der *Variae* darf Ko aber auch so sehr erhebliche Bedeutung beanspruchen. Ich gebe daher zum Schluß einen diplomatisch getreuen Abdruck der 4 in Ko erhaltenen Seiten, von denen die beiden ersten zum weitaus größten, die beiden letzten nur zum kleinsten Teil vorliegen. Abkürzungen sind in runden Klammern aufgelöst, die Lücken infolge Beschädigung von Ko kursiv in eckigen Klammern ausgefüllt. Abweichungen von Mommsens Text (Mo.) und den übrigen Handschriften der Klasse IV sind vollständig, die von Handschriften anderer Klassen nur dort, wo bereits eine Variante aus der IV. Klasse vorlag, angemerkt.

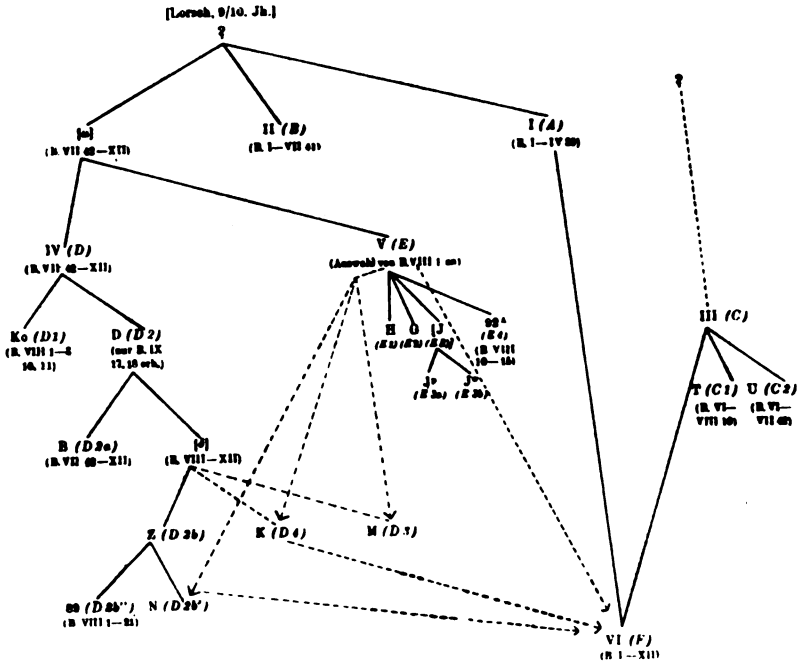
Der Apparat der Mommsenschen Ausgabe ist sehr folgerichtig in der Ausscheidung alles unnützen Unkrautes von rein orthographischen Kleinigkeiten und wertlosen Eigentümlichkeiten später oder aus noch erhaltenen geflossener Handschriften. Auf denkbar geringstem Raum ist dort die denkbar größte Menge von Angaben gemacht. Aber dieser Apparat erschließt sich erst nach langwieriger und mühsamer, immer von neuem zu beginnender Durcharbeitung dem Benutzer, der den langen Reihen aneinandergereihter, zum Teil sogar mit zwei- oder mehrstelligen Zahlen (und diese wieder des öfteren mit einem Buchstabenindex versehen) untermischter großer Buchstaben gegenüber immer wieder seine Hilflosigkeit empfindet, bis er für sich jedesmal aufs neue die Verteilung dieser Chiffren auf die einzelnen Handschriftenklassen wiederholt, die der Heraus-

geber natürlich vorher vorgenommen und in der Einleitung begründet hat. Man versteht nicht, daß bei einem so verwickelten Apparat und der doch geradezu verblüffend glatt durchführbaren und in der Einleitung durchgeführten Gruppierung der Handschriften in bestimmt geordnete feste Klassen sich nicht jedem ohne weiteres die großen Vorteile aufdrängen, die in der streng durchgeführten Bezeichnung der einzelnen Handschriften mit dem betreffenden Klassenbuchstaben und einer ihrer Stellung innerhalb der Klasse entsprechenden Zahl liegen⁴⁶. Erst wenn man sich den Apparat in dieser Weise umschreibt, wird jedesmal sofort auch die verwickeltste Verzweigung der Überlieferung durchsichtig und auf den ersten Blick ein sicheres Urteil über Wert oder Unwert der einzelnen Lesart ermöglicht. Um das zu veranschaulichen, habe ich im folgenden in dem ausgewählten Apparat bei jeder Handschrift der Mommsenschen Buchstaben- oder Zahlen-Chiffre in Klammern kursiv die Bezeichnung hinzugefügt, die ihr nach dem anderen Verfahren zukommen würde. Der Vorzug, der gewöhnlich in erster Linie für die Buchstabenchiffre geltend gemacht wird, daß sie ganz anders in innerer Beziehung zu der Handschrift stehe und anschaulich an deren wesentlichste Eigenschaft, sei es Herkunft oder Aufbewahrungsort oder was sonst, erinnere, ist praktisch nur selten vorhanden. Ich wüßte nicht, wie T, Z, K, H, G, J, 92^A, E innerlich berechtigtere oder anschaulichere Bezeichnungen für Handschriften in Breslau, Paris, Florenz, Oxford, London, Prag und Wien, Berlin, Florenz sein sollten als C 1, D 2b, D 4, E 1, E 2, E 3, E 4, F 1. Die eine Art der Benennung ist so willkürlich wie die zweite, und die zweite bietet dabei den großen Vorzug, daß sie sich zu einem genau durchdachten System zusammenschließt und deshalb leichter dem Gedächtnis einprägt als die erste, wo die willkürlichen Chiffren jede einzeln für sich dastehen.

Die Beziehungen, die zwischen den verschiedenen Klassen und zwischen den einzelnen Handschriften innerhalb der Klassen nach Mommsens überzeugenden Ausführungen bestehen, können

⁴⁶ Natürlich könnte man auch die Klassen mit Zahlen und die Hss. in ihnen (fortlaufend) mit Buchstaben bezeichnen. — Anders liegt die Sache natürlich, wenn es sich bei den Klassen nur um einzelne Hss., nicht um eine Mehrzahl von solchen handelt. Dann kann es unter Umständen zweckmäßig erscheinen, die Hss. mit für sie irgendwie beziehungsvollen Buchstaben zu benennen.

in folgendem Stemma veranschaulicht werden, von dem sich der maßgebende Grundsatz der Textkritik in jedem einzelnen Fall ohne weiteres ablesen läßt. Nicht mehr erhaltene Handschriften sind in eckige Klammern gesetzt.



Es bedeutet:

Mo. = Mommsens Text.

T (C1)⁴⁷ = Breslau, Stadtbibl. Nr. 63, 14. Jhdt.,
in B. VIII 10 S. 241, 10 „sensus re-
inquitur“ abbrechend.

Ko (D1) = Fragmentum Koppmannianum,
2. Hälfte des 11. Jhdts.

B (D2a) = Brüssel Nr. 10018—10019,
Ende des 12. Jhdts.

Z (D2b) = Paris, Nationalbibl. Lat. Nr. 2185 A,
13. Jhdt.

N (D2b') = Neapel, Bibl. pubbl. Nr. IV B 41,
13. Jhdt. (auf Z zurückgehend)

M (D3) = Montpellier, Ecole de Médecine
Nr. 294, 12. Jhdt.

K (D4) = Florenz Laur. Gadd. plut. 89 sup.
Nr. 23, 13. Jhdt.

(= Klasse III [C])

(= Klasse IV [D]
davon N M K [D 2b'. 3. 4]
aus Klasse V [E]
kontaminierte Mischtexte)

⁴⁷⁾ Da T hier der einzige unmittelbare Vertreter von Klasse III (C) ist, wird im folgenden statt C I einfach die Klassenbezeichnung C gesetzt.

- H (E 1) = Oxford, Magdalen College Nr. 166,
13. Jhdt.
- G (E 2) = London reg. 8 B. XIX,
Anfang des 13. Jhdts.
- J (E 3) = $\left\{ \begin{array}{l} \text{J}^p \text{ (E 3a) = Prag, Univ.-Bibl. VIII} \\ \text{D 1, 14. Jhdt.} \\ \text{J}^w \text{ (E 3b) = Wien, Natbibl. Nr. 407} \\ \text{(Philol. 70), 14. Jhdt.} \end{array} \right. \quad (= \text{Klasse V [E]})$
- 2A (E 4) = Berlin, Staatsbibl. Philipps. Nr. 1794,
2 Blätter des 13./14. Jhdts., enthaltend B. VIII,
10, S. 240, 7 „semper studuisse“ — 15, S. 246, 16
„snavissimum vobis“ (Mommson, *Addimenta*,
S. CLXXXf.; von mir selbst eingesehen)
- E (F 1) = Florenz Laur. plnt. 16 sin. Nr. 11,
Ende des 14. Jhdts.
- F (F 2) = Florenz Laur. plnt. 45 Nr. 11, 14. Jhdt.
- (= Klasse VI [F], Misch-
text aus III [C] und V [E]
unter Einwirkung der
schlechteren Hss. von
IV [D])
- Acc. = Ausgabe des Accursius, Augsburg 1533
(Mischtext).

^a = die ursprüngliche Lesart, die von derselben Hand verbessert ist

^b = Verbesserung von derselben Hand

¹ = die ursprüngliche Lesart, die von anderer Hand geändert ist

² = Änderung von anderer Hand.

(Außenseite, II. Spalte =) fol. 3a. B. VIII 1 und 2, S. 232, 5—20.

condicionibus concedatis. quas cum diue
memorie domno auo n(ost)ro inclitos decessores
u(est)ros constat habuisse. Aliquid forsitan &
amplius mereor sinceritatis. cuius nec etas

5 uidetur e(ss)e suspecta. nec generacio iam p(ro)
batur extranea; Quedam uero p(er) suprascrip
tos legatos n(ost)ros serenissimis sensibus uerbo
intimanda commisimus. que clementie
u(est)re more ad effectum facite p(er)uenire¹⁰

10 **F · SENATVI · VRBIS · ROOME · ATHALA
RICVSTREX ·**

Plenissimu(m) gaudium constat esse patres

1 concedatis] fehlt B (D 2a)

2 memorie] folgt uestrae B¹ (D 2a¹)

3 forsitan] forsitan Z T (D 2b. C)

5 esse suspecta] suspecta esse B (D 2a), esse suscepta E (F 1)

7 sensibus] folgt uestris T E F H G J (C. F. E), was Mo. mit Recht in den Text setzt; uestris fehlt außer in Ko (D 1) auch in B Z N M¹ K. Acc. (D 2a. b. b'. 3'. 4 u. Acc.), also in der ganzen Klasse IV und in der Ausgabe des Accursius (1533), aber hier stehen III (= T, und daraus VI = E F) und V (= H G J) gegen IV, wo deshalb ein Fehler vorliegen muß.

10 11 Die Überschrift fehlt, wie immer in B (D 2a), wo aber der Raum dafür freigelassen ist.

12 Plenissimum] P schlichte farbige Initiale, deren Farbe aber völlig verblichen ist Ko (D 1)

- conscripti cognoscere dominantis exortu(m).
 ut qui creditur uniuersos posse p(ro)tegere.
- 15 audiatur ad regni culmina p(er)uenisse.
 Mensura leticię de magnitudine nuntii
 uenit. & tanta fit alacritas animi. quanta
 fuerit & consideracio rei; Nam si pruden
 tes uiros erigunt commoda predicta soda
- 20 lium. si amicor(um) releuat sospitas nuntiata.
 quanta exultacione suscipi debet om(n)ium
 rectorem feliciter p(ro)uenisse terraru(m). que(m)
 non p(ro)tulit commota sedicio. non bella fer
 uentia pepererunt. Non rei publicę da(m)
- 25 na lucrata sunt. sed sic factus est p(er) q(ui)e
 tem. quem ammodum uenire decuit ci
 uilitatis auctorem. Magnu(m) p(ro)fecto feli
 ci[?]atis genus optinere sine contentio
 [nibus prin]cip[at]um et in illa re publica
 [ad]olescentem dominum fieri, ubi multos
 constat maturis moribus inueniri. non
 enim potest cuiuslibet etati deesse consiliu(m).
 ubi tot parentes publicos constat inventos.
 Prelata est ergo spes nostra cunctorum me
 ritiis et certius fuit de nobis credi quam]

13 dominantis] dominatis M (D 3)

18 et] ex B (em. m. rec.) (D 3a), fehlt HGJW (E 1. 2. 3b)

20 releuat] reuelat K¹ (D 4¹) mit T (C)

22 alioiter] nur Ko (D 1), feliciter Mo. Sonstige Orthographica, wie ti statt ci, ae statt e sind hier nicht angemerkt.

27/28 felic[it]atis] ciuilitatis N (D 3b'), fidelitatis Acc.

28 genus] folgt est N (D 3b') mit E F J (F. E 3), vorher est K¹ (D 4¹)

(Außenseite, III. Spalte =) fol. 3b. B. VIII 2, S. 232, 23—233, 8.

quod de aliis potuit app(ro)bari non in q(uonia)m quę uis claritas generis amali[s & sicut ex nobis qui nascitur origo s ria nuncupatur. ita qui ex hac famili 5 ditur regno dignissimus app(ro)bat[ur] p ta sunt presenti facto quę loquimu Nam cu(m) domni aui n(ost)ri p(ro)beneficior(um) qu te dulcissima uobis recordatio urg[e extremis. magnitudinem dominationi	iuria] cedit] [enato] [a progre] roba] [r] [antita] retur] [s suae]
--	---

2 amall[s] hamallis N (D 2b')

4 hac] illa K (D 4)

7 cum] dum B¹ (D 2a¹)

8 uobis] Ko (D 1) mit T Z N E H G J (C. D 2b. b. F 1. E), nobis Mo. mit vor allem B M K (D 3a. 3. 4). Da hier Ko (D 1) und andere Handschriften von IV (D) mit III (C) (daraus B = VI [F 1 = F]) und V (E) zusammenstehen, ist ein Fehler im Archetyp anzunehmen.

10	tanta in nos celeritate transfudit. ut	[non tam]
	regnum quam uestem crederes e(ss)e mu/f	akam]
	tot p(ro)ceres manu consilio(ue) gl(ori)osi null	[um mur]
	mur ut assol& miscuerunt. Sed ita c	[um mag]
	no gaudio secuti sunt principis sui i	[udicia]
15	ut uoluntatem ibi potius agnosceris	[con]
	fluxisse diuinam; Qua p(ro)pter necessa	[rium]
	duximus p(ro)picio deo deortu regni n(ost)ri	[vos ja]
	cere certiores. quia dilatatu(m) quam	[mula]
	tum uidetur imperium. cum transi	[t ad]
20	posteris. nam quod ammodo ipse put	[atur]
	uiuere. cuius uobis p(ro)genies cognoscit	[ur im]
	perare. Hoc habuerunt u(est)ra uota . hec	[illius]
	fuit indubitata sententia. ut hered	[em bo]
	nor(um) suorum relinqueret qui bene	[ficia]
25	eius in uobis possit augere. Amore	[princi]
	pum constat inuentum. ut simulac	[ris ae]
	neis fides seruaretur imaginis qua	[temus]
	uentura p(ro)genies auctorem uideret	[qui sibi]
	<i>[rem publicam multis beneficiis obligas</i>	
	<i>set. sed quanto uerior est qui uixit in</i>	
	<i>posteris, per quos plerumque et forma cor</i>	
	<i>poris redditur et vigor animi protelatur! Et</i>	
	<i>ideo nobilitatis uestrae fidem maiore nunc</i>	
	<i>studio debetis ostendere, quatenus et pri</i>	
	<i>ora munera meritis uideantur esse collata et]</i>	

10 transfudit] perfudit B^a (D 2a^a), transfudit T J^w (C. E 3b).

15 agnosceris] Ko (D 1) mit B¹ (D 2a¹), agnosceres Mo. mit den übrigen (cognosceres F [F 2])

19 imperium] imperum B (D 2a)

21 cognoscit[ur]] noscitur K (D 4)

22 uestra uota] uota uestra NM (D 2b'. 3) mit F (F 2)

(Innenseite, I. Spalte =) fol. 3^a. B. VIII, 2, S. 233, 11—26.

	[futura indubitanter eis prestemus] quo[s]	
	[prelerit	or]u(m) inmemores fuisse minime sen
	[serim]	us ³ Nou[er]itis e(t)iam diuina p(ro)uidentia
	[fuiis	e] dispositu(m) . ut gothor(um) . romanorum(ue)
5	[nobis]	generalis consensus accederet . & uo
	[humat]	em suam quam puris pectoribus offerre
	[bant,]	iuris e(t)iam iurandi religione firmarent;

³ Nou[er]itis noueris K (D 4)

⁴ gothorum romanorum(ue) romanorum gothorum que M (D 3), goth. et (ac G [E 2]) rom. H G J (E - V)

⁵ accederet] accedere B¹ (D 2a¹)

⁷ religione] relligione Mo.

	[<i>Quod</i>]	uos secuturos esse minime dubitamus
	[<i>tempo</i>]	re non amore . nama uobis potuit in
10	[<i>choari</i>]	. quod preuenti longinquitate sequi
	[<i>mini.</i>]	Constat enim excellentissimos patres
	[<i>tanto</i>]	amplius posse diligere . quanto maiores
	[<i>honor</i>]	es a ceteris ordinibus uisi sunt accepisse. Sed
	[<i>ut pri</i>]	mordia n(ost)ra & circa nos benignitatis posi
15	[<i>his ag</i>]	noscere . qui a decet curiam u(est)ram bene
	[<i>ficiis i</i>]	ntroire illustrem sigismere comitem
	[<i>nostru</i>]	m uobis cum his qui directi sunt feci
	[<i>mus sa</i>]	cramenta prestare . quia inuolabiliter
	[<i>seruar</i>]	e cupimus . quę publica auctoritate p(ro)
20	[<i>mitti</i>]	m]us. Si qua aut(em) anobis creditis postu
	[<i>landa.</i>]	quę u(est)rę securitatis incrementa mul
	[<i>tiplic</i>]	e]nt . indubitanter petite commoniti.
	[<i>quos a</i>]	d fundendas preces nos e(t)iam uidemur
	[<i>hortar</i>]	i. Promissio eni(m) est ista qua(m) commoniti
25	[<i>o: nam</i>]	qui reuerendum senatum supplicare
	[<i>precip</i>]	it quod impetrare possit . nihil ominus
	[<i>comprom</i>]	isit; Nunc u(est)r(u)m est tale aliquid sperare.
	[<i>quod c</i>]	o(m)munem rem publicam possit augere.:

[. III. POPVLO ROMANO ATHALARICVS REX.

*Si vos exlernus heres imperii suscepisset, du
bitare forsitan poteratis, ne, quos prior di
lexerat, inuidendo subsequens non amaret,
quia nescio quo pacto, cum successor amplius
laudari nititur, precedentis fama lenta
tur. nunc vero persona tantum, non est autem vobis]*

- 13 a ceteris] Ko (D 1) mit allen Handschriften, Mo. läßt das a fort. Die falsche Lesart muuB bereits in dem Archetyp von III, IV, V gestanden haben.
ordinibus] hominibus N^a (D 2 b^a)
- 14 nos] nur Ko (D 1). vos Mo. (wohl mit allen anderen Handschriften, also auch mit B (D 2 a))
benignitatis] Ko B Z N T E' F H G J P (D 1. 2 a. b. b'. C. F 1^a. 2. E 1. 2. 3 a), benignitatem M K-
E' J W Acc. (D 3. 4. F 1^a. E 3 b u. Acc.)
- posi[tis]] Ko (D 1) mit B (D 2 a), possitis Mo.
- 16 sigismere] Ko (D 1) mit Z M K T E (D 2 b. 3. 4. C. F 1), sigismerem Mo. mit B N J P (D 2 a.
b'. E 3 a) und in mannigfachen Verschreibungen F H G Acc. (sigiamerem F [F 2]), sigiamern
H G [E 1. 2], sigisinem Acc., s. J W [E 3 b]). Es steht also III (und ein Teil von VI) mit einem
Teil von IV gegen einen anderen Teil von IV mit V (und einem Teil von VI). Da IV und V
nach Mo. untereinander enger zusammenhängen scheinen, als beide mit III, möchte ich den
Fehler (-re) dem Archetyp zuschreiben und mehrmals unabhängige Verbesserung durch
eine naheliegende Konjekture annehmen.
- 18 inuolabiliter] inuolabiliter B (D 2 a)
- 19 quę] quod M^aK (D 3. 4) mit F G Acc. (F 2. E 3 u. Acc.), non M^a (D 3')
- 20 creditis postulanda] post. cred. Z N M K E F Acc. (D 2 b. b'. 3. 4. F u. Acc.)
- 24 enim] Ko (D 1) mit B Z T H (D 2 a. b. C. E 2) und Mo., folgt potius N F G J (D 2 b'. F 2.
E 1. 3), vorher potius E (F 1), bloß potius (ohne enim) M K Acc. (D 3. 4 u. Acc.)
commoniti[o]] monitio K (D 4)
- 27 est] fehlt B^a (D 2 a^a)

(Insensteite, II. Spalte =) fol. 3^b. B. VIII 3, S. 234, 2—17.

gr(sti)a co(m)mutata . quando recte /obiscum agi
 credimus; Si aut ueneranda iudicia subse
 quamur. N(ost)re siquidem opinionis inter est .
 ut quos ille benignissime tuitus est . nos e(t)iam
 5 statuta copia . & beneficior(um) ubertate pasca
 mus; Minus cogitant qui obscuris principibus
 & uersatis in mediocri accione succedunt.
 Nos talis precessit . ut exquisitis uirtutibus.
 eius sequi uestigia debeamus; Qua p(ro)pter q(uo)d
 10 auspice deo dictum sit; Gl(ori)osi domni aut n(ost)ri
 ita nobis nuntiamus ordinatione dispositum.
 ut gothor(um) . romanoru(m)q(ue) in regnu(m) n(ost)ri(um) . suauis
 simus consensus accederet . & ne aduersis re
 bus aliqua possit remanere suspicio . uota
 15 sua sacramentor(um) interpositione firmarunt.
 se dominatum n(ost)ri(um) tanto gaudio subire ta(m)
 quam si illis dominus auns noster fatali sorte
 non uideretur e(ss)e subtractus . ne solis lingu
 is . sed e(t)iam imis pectoribus p(ro)barentur e(ss)e
 20 denoti . Quod si uos ut opinamur libenti
 animo similia feceritis. harum portitores sub
 obtestacione diuina uobis fecimus pollice
 ri . iusticia(m) nos & equabilem clementia(m) que
 pop(u)los nutrit iuuante d(omi)no custodire . Et

- 1 commutata] commitata B¹ (D 2 a¹)
 /obiscum] nobiscum N E¹ F H G J Acc. (D 2 b¹. F 1¹. 2. E u. Acc.), nobiscum Mo. (also mit
 B Z M K T (D 2 a. b. 3. 4. C)), auch Ko (D 1) kann durchaus das richtige nobiscum gehabt
 haben.
- 2 aut ueneranda iudicia] Ko (D 1) mit allen Handschriften außer B (D 2 a), ueneranda iudicia
 aut B (D 2 a) und so mit Unrecht Mo. im Text.
- 4 ut—tuitus est] fehlt B¹ (D 2 a¹)
- 5 statuta copia] Ko (D 1) mit B Z K T E¹ (D 2 a. b. 4. C. F 1¹) und Mo., statuta constantia
 N E¹ F H G J (D 2 b¹. F 1¹. 2. E), statuta constantia copia M Acc. (D 3 u. Acc.). Der Fehler
 constantia ist offenbar in V (=H G J, die 3 Worte später copia statt ubertate schreiben)
 entstanden und von da in VI und den schlechteren Handschriften von IV eingedrungen.
- 7 accione] accione Mo., natione Z K Acc. (D 2 b. 4 u. Acc.), ratione M (D 2)
- 12 in regnum nostrum suauissimus consensus (-sensus auf Basur Ko)] Ko (D 1) mit allen
 Handschriften außer B (D 2 a), suauiss. cons. in regnum nostrum B (D 2 a) und so mit Un-
 recht Mo. im Text.
- 14 remanere] remare T Z N (C. D 2 b. b¹)
- 15 sua] folgt ne B² (D 2 a²)
- 17 domnus] damnus N (D 2 b¹), domibus T (C), donnus H (E 1), dominus G (E 2)
 sorte] morte N² (D 2 b²)
- 18 non] zweifmal N (D 2 b¹)
- esse] Ko B N T E H G J (D 1. 2 a. b¹. C. F 1. E), fehlt Z K F Acc. (D 2 b. 4. F 2 u. Acc.)
- 19 unis] unis K (D 4) mit T (C)
- 20 opinamur] opin^o amur B (D 2 a)
- 21 equabilem] equalem N (D 2 b¹)
- 24 iuuante] vorher q N² (D 2 b²)

25 gothis . romanis que apud nos ius e(ss)e commu
ne . nec aliud inter uos e(ss)e diuissum . nisi
quod illi labores bellicos p(ro)co(m)muni utilita
te subeunt . Vos [a]ut(em) ciuitatis romanę
[habitatio quieta multiplic]at [. Ecce ad con-]
[dicionem usw.]

28 ciuitatis romanę [habitatio quieta] so offenbar Ko (D 1) mit allen Handschriften außer B (D 2 a), habitatio quieta ciuitatis romanę B (D 2 a) und so mit Unrecht Mo. im Text

(Innenseite, III. Spalte =) fol. 6 a. B. VIII 10, S. 239, 25—240, 11.

	sui sine offensione trans/m	isit, carus sum]
	matibus c(o)llegis semp(er) acc	·[eptus, ut iam tunc]
	magne felicitatis uideretu	[r esse presagium]
	gr(ati)am meruisse cunctor(um);	[Cuius ut coepit elas]
5	adolescere teneri que an	[ni in robustam]
	gentis audaciam condura	[ri, ad expeditionem]
	directus est sirmensem . ut	[quod ab illo Marti]
	o uiro uerbis didicerat	[, in camporum liber]
	tate monstraret . egit d	[e Humis inter alios]
10	triumphum . & emerita(m) l	[audem primis con]
	gressibus auspicatus neci	[dedit Bulgares]
	toto orbe terribiles . Tal	[es mittunt nostra cu]
	bicula bellatores . sic p	[aratae sunt manus,]
	ubi exercetur animus . n	[utribus in otioso]
15	seruitio laboriosos sube	[git et quod exer]
	citatione non didicit . u	[irtus prona com]
	pleuit . Rediit subito a	[d principem veransus]
	egressus primeuus . ut n	[on pacatis obsequii]
	sed armis semp(er) studuis	[se credetur. hoc]
20	rimator ille actum & b	[onorum remunera]
	tor inspiciens uigorem	[illi regiae domus vir]

1/2 [sum]matibus sumantibus B¹ (D 2 a¹), sumatibus B¹ (D 2 a²), summatibus N¹ (D 2 b²)

5 adolescere] adulescere Mo.

6 gentis] generis N J (D 2 b¹. E 3)

7 directus] direptus M (D 3)

est] fehlt M (D 3)

8 uerbis (urbis T) didicerat] Ko B T H G J [D 1. 2 a. C. E] (also die besten Handschriften von IV, dazu III und V), did. uerbis Z N M K E F Acc. [D 2 b. b¹. 3. 4. F u. Acc.] (also die schlechteren Handschriften von IV, dazu VI und Accursius)

10 emeritam] emeritum B¹ (D 2 a¹)

12/13 [cu]bicula] Ko B Z T (D 1. 2 a. b. C), cunabula N M^b K E F H G J [D 2 b¹. 2 b². 4. F. E] (unbestimmt M^a [D 2 a]) und Mo. im Text. Aber da hier die weitaus besten Handschriften von IV mit III gegen V, VI und die schlechteren und kontaminierten Handschriften von IV stehen, wird doch wohl an der Lesung cubicula festzuhalten sein.

18 ut n[on]] non ut M (D 3)

20 actum nur Ko (D 1), actuum Mo.

[onorum]] Ko M T E F H G J 92 A (D 1. 3. C. F. E) und Mo. im Text, honorum B Z N K (D 2 a. b. b¹. 4)

26	tutis contemplacione c ingeniosum bella p(ro)baue gis consiliis misceretur tilis . ad implenda robu tissimus. egit locus me cum ipso prelia cum ips bilia disponeba[<i>t et in ta</i> <i>[uso.]</i>	<i>[ommissit, ut quem]</i> <i>[rari, fortissimi re]</i> <i>[ad invenienda sub]</i> <i>[stus, ad celanda cau]</i> <i>[rito publici secreti:]</i> <i>[o negotiorum aequa]</i> <i>[nam se similitudinem]</i>
----	---	---

23 ingeniosum] ingenueum N¹ (D 2b¹)

25 ad implenda] ad adimplenda K² (D 4¹)

26 locus me[rito]] Ko B Z (D I. 2a. b), locum merito (inito H [E 1], inicio J [E 3], mer. locum EAG [F 1^a. E 2]) N M K T E b' F H G J 92A Acc. (D 2b¹. 3. 4. C. F 1b. 2. E 1—4. Acc.) und Mo. im Text. Es entscheiden hier III (mit VI) und V für locum gegen die besten Handschriften von IV. Der Fehler gehört der Urhandschrift IV an und ist in den jüngeren Handschriften von IV aus V oder durch Konjekturen verbessert.

(Außenseite, I. Spalte =) fol. 6^b. B. VIII 11, S. 241, 24—242, 7.

5	<i>[ideo alacriter ex</i> <i>[sarie fuisset opta</i> <i>[le est iudicia pri</i> <i>[propria, qui gratant]</i> <i>[Retinetis me sena]</i> <i>[sed nunc maxime,]</i> <i>[re collegium. ass]</i> <i>[vestri nobis gratiam du]</i> <i>[eos esse sentio, a qu]</i> <i>[fido . accedit etiam]</i> <i>[simum pignus, quod]</i> <i>[constat erectus, q]</i> <i>[in vobis putavit ab]</i> <i>[cit honoratum. In ex]</i> <i>[apud gloriosae memor]</i> <i>[regum mea vobis]</i> <i>[quadam presentia ta]</i> <i>[ad quos me cum gratia]</i> <i>[dentius enim illud ex]</i> <i>[beneficia festinatur]</i> <i>[cios, sepe prefectos]</i> <i>[vi, vobis impetrare]</i>	<i>i]piendu(m) est . quod neces</i> <i>n]dum ; om(n)ibus quidem uti</i> <i>ncipu(m) sequi . sed ipse facit</i> <i>er suscepit aliena .</i> <i>tus semp(er) fouisse coetum .</i> <i>cum u(est)r(u)m uideor intra</i> <i>umptio dignitatis ordinis</i> <i>plicauit . quando me int(er)</i> <i>ibus me amari posse con</i> <i>illud animi u(est)ri gratis</i> <i>patricior(um) genius p(er)nos</i> <i>uando nemo gentilium</i> <i>iectu(m) quod inme respi</i> <i>petendis q(uo)q(ue) honoribus</i> <i>ie theodoricu(m) principe(m)</i> <i>sepe uota coniunxi . ut</i> <i>lia uidear premisse</i> <i>decebat intrare . confi</i> <i>petitur . ubi post collata</i> <i>. Sepe consules . sepe patri</i> <i>habita intercessione p(ro)mo</i> <i>contendens . quod mihi ar</i>
---	--	---

2 uti[le]] zweimal N (D 2b¹)

9 amari] amaret B¹ (D 2a²)

15 theodicum] Ko B E F G (D I. 2a. F. E 2), theodicum N (D 2b¹), Theodicum Mo.

17 [.....]lia] praesentia talia M K F H G J 92A Acc. (D 3. 4. F 2. E u. Acc.), praesentia talia Mo. im Text (also wohl mit B Z N E [D 2a. b. b'. F 1]), er schlägt aber als vielleicht zu lesen vor praesentia alta, was durch Ko (D 1) nicht gestützt wird (für praesentia ist die Lücke kaum groß genug)

22 contendens] contempnens B² (D 2a²)

25	<i>[due potuissen opt [tres conscripti meis] [semper honoribus. Vu] [tione complectar? in] [bulum vobiscum vol] [vite deo propitio se [num usw.]</i>	<i>a]ri . Congaudete nunc pa auspiciis qui u(est)ris faui ltis scire qua uos affec sertus stirpe regia . uoca ui habere commune. Vi curi et qu]od est fe[lici]ssi</i>
----	--	---

- 23 [opta]ri] Ko B Z M K E¹ F G 92 A (*D 1. 2 a. b. 3. 4. F 1¹. 2. E 2. 4.*), optare N E¹ H J (*D 2 b¹. F 1¹. E 1. 3*) und Mo. im Text. Der Archetyp hatte offenbar das (nur orthographisch?) falsche optari
 Congaudete] cumgaudete B¹ (*D 2 a¹*)
 nunc] meorum EN (*D 2 b. b¹*)
 27 commune] cummune B¹ (*D 2 a¹*)

Nachtrag zu S. 29 A. 42 (vgl. S. 24 und 36).

Durch Vermittlung von Herrn Bibliotheksdirektor Wendel habe ich inzwischen eine Photographie der 1. Seite des Hallenser Bruchstücks (D) erhalten. Dieses dürfte danach mindestens rund 50 Jahre älter als Ko sein. Die Schrift ist wohl nicht jünger als das frühe 11. Jahrhundert und vielleicht etwa um 1000 anzusetzen. Herr Direktor Wendel möchte sie sogar noch eher dem 10. als dem 11. Jahrhundert zuweisen. Mit welchem Recht Mommsen auf italienische Herkunft von D schloß, ist nicht ersichtlich, zumal der Druckband, aus dem das Blatt losgelöst wurde, sich auf der Universitätsbibliothek in Halle nicht mehr nachweisen läßt.

Die Wahl Wenzels zum Römischen Könige in ihrem Verhältnis zur Goldenen Bulle.

Von
Richard Lies.

Einleitung.

Die politischen Verhandlungen, deren Ergebnis die Wahl Wenzels zum Könige war, sind in der historischen Forschung schon oft behandelt worden. Im ganzen ein Werk der diplomatischen Kunst Karls IV., geben sie einen interessanten Einblick in die Mittel und Wege seiner Politik. Karl Hampe hat die Führung dieser Verhandlungen zum erfolgreichen Ziele als das schwerste Stück diplomatischer Arbeit bezeichnet, das Karl je geleistet habe¹. Er gibt mit diesem anerkennenden Urteile der gemeinsamen Ansicht aller Forscher Ausdruck, die das Problem einmal behandelt haben.

Dieser einheitlichen Beurteilung des Ganzen entsprechen aber keineswegs die stark auseinandergelassenen Ansichten über die Einzelheiten dieser Verhandlungen. Besonders umstritten ist die Frage, in welchem Verhältnis die Wahl zu den Bestimmungen über die Königswahl in der Goldenen Bulle gestanden hat. Ein Urteil darüber ist oft schwierig zu fällen. Denn die erhaltenen Quellen über die Wahlverhandlungen erwähnen die Goldene Bulle kaum. Dazu kommt, daß die Urteile der einzelnen Forscher nicht einer Gesamtbehandlung des Problems entstammen. Sie sind verstreut in rechtsgeschichtlichen Betrachtungen über die Goldene Bulle oder in Arbeiten, die nur die politischen Vorgänge bei der Wahl behandeln².

¹ Karl Hampe, *Herrschergestalten des deutschen Mittelalters* (1927), S. 378.

² Davon ist auszunehmen M. G. Schmidt, *Die staatsrechtliche Anwendung der Goldenen Bulle* (Diss. Halle 1894), auf den in der vorliegenden Arbeit verschiedentlich Bezug genommen wird.

Aufgabe dieser Arbeit ist es, durch eine Behandlung der einzelnen Fragen im Zusammenhange aus dem Widerstreit der verschiedenen Ansichten heraus der Wahrheit näherzukommen. Es ist in der historischen Forschung häufig betont worden, daß ebenso wie die Wahl Wenzels auch die Goldene Bulle ein Werk der diplomatischen Kunst Karls IV. war. Der geplante Vergleich verspricht also auch eine Beantwortung der Frage, wie der Gesetzgeber das selbst geschaffene Gesetz zur Anwendung gebracht hat. Damit muß sich auch ein Einblick in die Persönlichkeit und in die diplomatische Methode Karls IV. erschließen.

I.

Die politischen Motive des Gesetzgebers für die Königswahlbestimmungen der Goldenen Bulle.

Für die Prüfung des Verhältnisses der Erwählung Wenzels zur Goldenen Bulle erscheint zunächst ein Überblick über die Vorschriften, die dieses Gesetz für eine Königswahl darbietet, notwendig. Denn in der Forschung liegt bisher eine gesonderte Betrachtung über die Ordnung der Königswahl in der Goldenen Bulle, herausgehoben aus dem Gesamtrahmen des Gesetzbuches, noch nicht vor. Die verfassungsgeschichtlichen Werke oder Einzeluntersuchungen, die sich mit der Goldenen Bulle beschäftigen, betrachten die Wahlbestimmungen in größerem Rahmen nach ihrem verfassungsgeschichtlichen Ursprung und ihrer Bedeutung für die Wahlrechtsentwicklung. Bei der Wahl Wenzels aber wurden die Wahlvorschriften durch den Schöpfer des Gesetzes selber zur Anwendung gebracht. Daher ist anzunehmen, daß bei dieser Wahl nicht mehr oder weniger willkürliche Deutungs- und Auslegungsmöglichkeiten, sondern in erster Linie die ursprünglichen politischen Motive für die schriftliche Niederlegung der Wahlbestimmungen die Anwendung des Gesetzes bestimmten. Dieser Gedanke wird in der weiteren Entwicklung der vorliegenden Arbeit noch Bedeutung gewinnen. Zunächst aber gibt er Veranlassung, mit dem Überblick über die Königswahlbestimmungen der Goldenen Bulle die Frage nach den unmittelbaren Motiven, denen sie ihre Aufnahme in das Gesetzeswerk verdanken, zu verbinden.

Schon Zeumer hat betont, daß sich der Inhalt der Goldenen Bulle aufs genaueste mit dem deckt, was Karl IV. nach den

überlieferten Quellenstellen und im Proömium als Absicht seiner Gesetzgebung angab³. Zur Beratung über Herstellung von Ruhe und Frieden hatte er den Reichstag berufen⁴. Und zu diesem Zwecke, so hatte er sich den Städteboten gegenüber geäußert, sollte u. a. endgültig die Frage geregelt werden, wer Laienkurfürst sei. Dazu sollten Vorschriften erlassen werden, die bezweckten, daß nach seinem Tode der von der Mehrheit der Kurfürsten Erwählte von den Herren und Städten auch wirklich als König anerkannt würde⁵.

Aus den Beratungen zur Durchführung dieser Absichten erwuchs die Zusammenstellung und schriftliche Niederlegung kurfürstlicher Rechte im Gesetzbucho der Goldenen Bulle. Es vereinte sich in diesem Gesetzeswerke der Wunsch zur Behebung von Mißständen im Reiche, also die Sorge um das Wohl des Ganzen, mit der Sicherung kurfürstlicher Sonderinteressen. Das Ganze aber war getragen von dem Gedanken Karls IV. der Dienstbarmachung kurfürstlicher Macht für die Regierung des Reiches.

Im Proömium legt der Gesetzgeber noch einmal ausführlich den Zweck dar, den er mit der Aufzeichnung dieser Gesetze verfolgt. Er erinnert an das Unglück, das dem Reiche in den vergangenen Jahrhunderten aus der Zwietracht und den Streitigkeiten der Kurfürsten erwachsen ist. Daher erläßt er die folgenden Gesetze, um die Einigkeit unter den Kurfürsten zu fördern und die Möglichkeit einer einmütigen Königswahl für die Zukunft zu geben. Die verabscheuungswürdige Zwietracht und damit die aus ihr erwachsenden Gefahren sollen für künftige Zeiten aus dem Kreise der Kurfürsten verbannt bleiben. Durch diese doppelte Absicht des Gesetzes, die Förderung der Einigkeit unter den Kurfürsten und die Begünstigung einer einmütigen Königswahl, wird der Inhalt aller Bestimmungen der Goldenen Bulle, also auch der Königswahlbestimmungen, begrenzt. So

³ Karl Zeumer, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. Weimar 1908. (Weiter abgekürzt zitiert: Zeumer, Goldene Bulle.) I. S. 185.

⁴ J. Fr. Böhmer, Acta Imperii Selecta Nr. 885: Karl IV. fordert Metz zur Besetzung des Reichstages in Nürnberg auf: „de tranquillitate et pace communi sic agatur feliciter.“

⁵ Zeumer, Goldene Bulle II. S. 70. Nr. 12. Berichtschreiben der Ratsboten an Straßburg.

sind in den Kapiteln über die Wahl nur solche Anordnungen getroffen, die Rechte oder Pflichten der Kurfürsten darstellen. Und in ihnen allen zeigt sich die Absicht, eine einmütige Wahl zu fördern.

Demgemäß dienen die Bestimmungen des I. Kapitels einem doppelten Zwecke. Ein Teil von ihnen soll jedem der Kurfürsten unbedingt die Möglichkeit geben, an der Wahlhandlung teilnehmen zu können. Deshalb sind die Vorschriften über freies Geleit nach dem Wahlorte für jeden einzelnen genau geregelt. Der Erzbischof von Mainz, dem die Berufungspflicht zur Wahl obliegt, ist angewiesen in dem Berufungsschreiben einen Zeitpunkt anzusetzen, zwischen dem und dem Wahltage noch ein Zeitraum von drei Monaten liegen soll. Diese Bestimmung soll jedem Kurfürsten rechtzeitige Kenntnis des Wahltermins vermitteln. Tritt die Notwendigkeit der Wahl durch den Tod des Königs ein, so wird dem Mainzer eine bestimmte Frist gesetzt, innerhalb welcher er die Kurfürsten zur Wahl einberufen muß. Versäumt er das, so versammeln sich die Wähler ohne Einberufung. Dadurch wird eine Verschleppung der Wahl seitens des Mainzer Erzbischofs unmöglich gemacht. Um auch den Kurfürsten, die verhindert sind, in eigener Person zur Wahlhandlung zu erscheinen, die Möglichkeit zur Abgabe ihrer Stimme offenzuhalten, wird die Entsendung eines bevollmächtigten Vertreters gestattet. Die übrigen Bestimmungen des I. Kapitels sollen jegliche Hinderung der Wahl durch einen Kurfürsten oder andere Mächte unmöglich machen. Deshalb wird festgesetzt, daß jeder Kurfürst, der der Wahl fernbleibt, für das eine Mal sein Stimmrecht verliert. Um zu verhindern, daß ein gewaltsamer Druck auf die Stimmabgabe ausgeübt wird, ist jedem nur die Begleitung einer beschränkten Anzahl von Bewaffneten zum Wahlort gestattet. Der Schutz gegen eine Behelligung durch andere Mächte wird der Stadt Frankfurt übertragen⁶. Ihr droht kaiserliche Acht und der Verlust ihrer Privilegien, wenn während der Wahl Fremden, die an der Wahl nicht beteiligt sind, der Zutritt in die Stadt erlaubt wird.

⁶ Von der Bedeutung dieses Wahlschutzes legen die Quellen zur Wahl Wenzels ein beredtes Zeugnis ab. In den Frankfurter Stadtrechnungen (RTA. I, Nr. 59, 5, 6, 8 9.) wird erwähnt, daß alle Tore der Stadt während der Anwesenheit Karls und der Kurfürsten mit besonderen Wachen belegt waren.

Sollten diese Bestimmungen es also jedem Kurfürsten möglich machen, rechtzeitig und unbehelligt zur Wahl erscheinen zu können, so folgt im zweiten Kapitel eine Reihe von Bestimmungen über die eigentliche Wahlhandlung. Auch hier sind nur solche aufgeführt, die dem Zwecke, zu einem eindeutigen Wahlergebnisse zu kommen, am meisten dienlich sind. So ist der die Wahl einleitende Gottesdienst, bei dem der Wahleid abgelegt wird, aufgeführt. Er gibt der Wahl religiöse Weihe und soll die Kurfürsten ermahnen, nur nach ihrem Gewissen und nicht nach Versprechungen und Verträgen ihre Stimme abzugeben. Dann beginnt die Wahlhandlung. Es wird den Kurfürsten geboten, Frankfurt nicht eher zu verlassen, ehe nicht ein König einstimmig oder von der Mehrheit erwählt worden ist. Der von der Mehrheit Gewählte soll so angesehen werden, als sei er einstimmig erwählt worden. Hier kommt der Grundgedanke des ganzen Gesetzes, „electionem unanimem inducendam“, am klarsten zum Ausdruck. Für besondere Fälle der Majoritätswahl sollen die letzten Bestimmungen etwaige Mißverständnisse ausschalten: Verspätet zur Wahl Eintreffende treten mit dem Zeitpunkt ihrer Ankunft in die Wahlhandlung ein. Wenn drei Kurfürsten einem vierten aus ihrer Mitte ihre Stimme geben, so kann er mit seiner eigenen Stimme die Mehrheit für sich herstellen.

Nur eine Bestimmung fällt nicht unter den Grundgedanken, eine einmütige Wahl zu sichern. Doch stellt sie ein Recht der Kurfürsten dar. Es ist die Verpflichtung des Königs, sofort nach vollzogener Wahl den Kurfürsten ihre Privilegien zu bestätigen. Auf diese Bestimmung wird in einem späteren Teil der Arbeit zurückzukommen sein.

Aus diesem Überblick gewinnt man die wichtige Erkenntnis, daß die Wahlbestimmungen der Goldenen Bulle kein vollständiges Wahlgesetz im modernen Sinne darstellen. Nicht alle für die Königswahl wesentlichen Punkte haben hier gesetzliche Regelung gefunden. Es ist nur eine Reihe von Gesetzesbestimmungen, die erlassen sind in der Absicht, die kurfürstlichen Rechte zusammenzustellen und eine einstimmige Wahl zu fördern. Wenn diese Tatsache in der historischen Forschung bisher keine Beachtung gefunden hat, so mag das begründet sein in der Tatsache, daß allerdings die für die Königswahl wichtigsten Punkte sich unter den Bestimmungen finden.

Die Aufzeichnung ist auch nicht mit dem Anspruch auf Vollständigkeit der Wahlregelung erfolgt. Das ersieht man schon aus der Tatsache, daß sich einige für die Wahl wesentliche Vorschriften in andern Teilen der Goldenen Bulle finden, die nicht unmittelbar im Hinblick auf die Wahl aufgezeichnet sind. So wird die Reihenfolge der Stimmabgabe bei der Wahl erst im IV. Kapitel unter den kurfürstlichen Ehrenrechten aufgeführt. Sie sollte eigentlich ihrer Bedeutung für den Wahlgang gemäß⁷ im II. Kapitel stehen, das doch über die Wahl handelt. Unter diesen Ehrenrechten kehrt auch die Berufung zur Wahl durch den Erzbischof von Mainz als ein Recht wieder, während sie im I. Kapitel eine Pflicht war, die der rechtzeitigen Benachrichtigung der Kurfürsten über den Wahltermin diene⁸. Die gesetzliche Festlegung des Wahlortes findet sich sogar erst im XXIX. Kapitel der Goldenen Bulle, zusammen mit der Bezeichnung der Orte für die Krönung und den ersten Hoftag des Königs.

Eine ganze Reihe von Punkten, die für die Königswahl wichtig sind, fehlen überhaupt. Es wird nichts angeordnet über die Beurkundung und Publikation der Wahl. Ebenso wird die Altarerhebung und das Königslager vor Frankfurt nicht erwähnt. Die Person des zu Wählenden wird nur in zwei Fällen in Verbindung mit kurfürstlichen Rechten — also gemäß dem Thema der Goldenen Bulle! — genannt. Im ersten Absatz des II. Kapitels heißt es, der Heilige Geist möge die Herzen der Kurfürsten erleuchten, damit sie einen gerechten, guten und nützlichen Menschen erwählen. Im zweiten Absatz des II. Kapitels erscheint dann die schon genannte Verpflichtung des Königs zur Bestätigung der kurfürstlichen Privilegien.

Es wird auch nirgends entschieden, in welchen Fällen die Kurfürsten das Recht oder die Pflicht haben, zu einer Wahl zu schreiten.

⁷ Vgl. Ulrich Stutz, Abstimmungsordnung der Goldenen Bulle. (Z. Sav. R. G., Germ. Abt. 56. 1922.) S. 238.

⁸ Dieser Unterschied ist aus dem Text des Gesetzes klar zu ersehen. In Kapitel I, Abs. 15, heißt es: „archiepiscopus Maguntinensis ... electionem ... patentibus debeat litteris intimare....“. Dagegen heißt es in Kapitel IV, Abs. 2: „... Maguntinensis archiepiscopus potestatem habebit...“.

II.

Die Goldene Bulle und die Wahl *vivente imperatore*.

Es ist in der Goldenen Bulle nichts darüber gesagt, ob die Wahl eines neuen Königs „*vivente imperatore*“ zulässig ist oder nicht. Nun haben die bisherigen Ausführungen gezeigt, daß die Goldene Bulle auch gar nicht beabsichtigt, eine Entscheidung über diese Frage zu fällen. Man muß sich daher hüten, das „*argumentum e silentio*“ anzuwenden und zu behaupten, daß die Goldene Bulle eine Wahl bei Lebzeiten des Königs deshalb ablehne, weil sie sie nicht erwähnt. Wollte man diesen Schluß ziehen, so würde man den Kurfürsten das Recht zur Wahl nur bei Erledigung des Thrones durch Todesfall zubilligen. Denn das ist der einzige Fall, für den die Goldene Bulle genauere Vorschriften trifft. Diese beziehen sich auf die Berufung der Kurfürsten zur Wahl. Es ist schon weiter oben gesagt worden, daß sie bezwecken, den Kurfürsten rechtzeitige Kenntnis des Wahltermins zu vermitteln. Wenn nun dem Erzbischof von Mainz nur für den besonderen Fall, daß das Reich durch den Tod des Königs erledigt wird, eine bestimmte Frist gesetzt wird, innerhalb welcher er die Aufforderungen zur Wahl abgeschickt haben muß, so geschieht das aus einem doppelten Grunde. Einmal lag nur für diesen Fall die Notwendigkeit einer Neuwahl klar auf der Hand. In den Fällen, wo sie durch Absetzung oder Abdankung des Herrschers sich ergab, hing sie doch wohl immer von vorhergehenden Entscheidungen des gesamten Kurfürstenkollegiums ab. Vor allem aber wollte man wohl vermeiden, auf die heikle Frage der Absetzung näher einzugehen. Jedenfalls ergibt sich der Beweis dafür, daß die Goldene Bulle eine Neuwahl nicht nur auf den Tod des jeweiligen Herrschers folgen lassen wollte, schon aus der Tatsache, daß die Sonderbestimmung für den Todesfall der allgemeinen Bestimmung über die Berufungspflicht des Mainzers erst folgt.

Die ältere Forschung hat trotzdem allgemein angenommen, die Goldene Bulle lasse eine Neuwahl *vivente imperatore* nicht zu, weil sie sie nicht erwähnt⁹. Es war einer Arbeit von Schmidt

⁹ Hans Jenkner, Die Wahl Wenzels (Diss. Gött. 1877), S. 24. Nerger, Die Goldene Bulle (Diss. Halle 1873.), S. 38. Theodor Lindner, Die Wahl Wenzels (Forsch. z. dt. Gesch. Bd. 14. Gött. 1874.) [Weiter abgekürzt zitiert: Wahl Wenzels.], S. 263. Theodor Lindner, Geschichte des deutschen Reichs unter König Wenzel

vorbehalten, diese irrige Ansicht richtigzustellen.¹⁰ Er wies aus einer genauen Interpretation des Textes der Goldenen Bulle nach, daß sie „eben dadurch, daß sie die Thronerledigung überhaupt nicht erwähnt, alle Fälle vollkommen frei läßt“. Dabei stützte er sich auf die Stellen des Gesetzes, die die Veranlassung zu einer Neuwahl erwähnen. (Kapitel I, 1 — *quotienscumque et quodcumque necessitas sive casus electionis regis Romanorum in imperatorem promovendi emerit* —; Kapitel XVIII. — *electionem Romanorum regis, que ex rationabilibus causis imminet facienda* —.) Dazu betont er, daß es als ein beispielsweise¹¹ angeführter konkreter Fall zu betrachten sei, wenn die Berufungspflicht des Mainzer Erzbischofs im Anschluß an den Tod des Königs geschildert sei.

Diese durchaus einleuchtenden und richtig belegten Ausführungen sind aber von der späteren Forschung nicht beachtet worden¹². Zeumer hat sogar den Versuch unternommen, sie zu widerlegen¹³. Er erkennt zwar die Gründe Schmidt's als stichhaltig an dafür, daß die Goldene Bulle eine Neuwahl nicht nur beim Todesfalle des Königs gestatte. Daß sie aber auch eine Wahl *vivente imperatore* zulasse, widerlegt er folgendermaßen: „Nicht nur, daß die Goldene Bulle eine Wahl *vivente imperatore* nicht erwähnt; sie läßt dafür gar keinen Raum. Eine zwiespältige Wahl war im Falle einer Designation ja gar nicht denkbar; und doch wird als der Hauptzweck der Gesetzgebung die Sicherung der einhelligen Wahl hingestellt. Im Wahleide versprechen die Wähler dem christlichen Volke ein weltliches Haupt, temporale

(Braunschweig 1875.), I. S. 21. Dort sagt er, daß die Wahl von Rechts wegen unmöglich sei, weil die Goldene Bulle nur von einer Wahl bei erledigtem Throne spricht.

¹⁰ M. G. Schmidt, a. a. O., S. 2.

¹¹ Mit der Ansicht, daß der Fall als Beispiel angeführt sei, deckt sich allerdings die Auffassung der vorliegenden Arbeit nicht ganz, wie die Ausführungen auf S. 50 zeigen.

¹² Loserth, Geschichte des späteren Mittelalters, 1903, S. 377. L. von Winterfeld, Kurrheinische Bündnisse (Diss. Gött. 1912.), S. 80. Lindner, Deutsche Geschichte unter Habsburgern und Luxemburgern (Stuttgart 1893.), II, S. 86, sagt allerdings nur noch, daß die Goldene Bulle nur von einer Wahl bei erledigtem Throne spreche. Er läßt im Gegensatz zu seiner früheren Darstellung die Behauptung (Wahl Wenzels, S. 24), daß die Wahl deshalb von Rechts wegen unmöglich sei, aus.

¹³ Zeumer, Goldene Bulle I, S. 187.

caput, zu geben, und entsprechend gibt auch Kapitel II, Absatz 3 als Ziel die Wahl eines temporale caput mundi an; das aber kam nicht in Betracht, wenn die Christenheit schon im Kaiser ein solches Haupt besaß. . . . Ferner versprechen die Wähler eidlich, daß sie wählen wollen nach freiem Ermessen absque omni pacto, wodurch bei strenger Interpretation die Wahl eines designierten Nachfolgers ausgeschlossen war.“

Diese Begründung erscheint wenig überzeugend. Zwar wird man Zeumers Behauptung¹⁴ nicht bestreiten können, daß Karl IV. beim Erlaß der Goldenen Bulle keine dynastischen Absichten verfolgt hat und daher auch an die Möglichkeit einer Wahl seines Nachfolgers zu seinen Lebzeiten kaum gedacht hat. Das muß man schon aus dem einfachen Grunde annehmen, weil Karl zu dieser Zeit noch gar keinen Sohn hatte. Daß die Goldene Bulle aber keinen Raum für eine Wahl vivente imperatore läßt, ist weder aus diesem noch aus den oben angeführten Gründen einzusehen.

Auch bei Designation war natürlich eine zwiespältige Wahl möglich. Wenn aber durch sie Einstimmigkeit gefördert wurde, so lag doch nichts mehr im Sinne der Goldenen Bulle, als deren Hauptzweck Zeumer selber die Sicherung der einhelligen Wahl bezeichnet. Gegen den weiteren Einwand Zeumers, daß es nur ein temporale caput mundi geben durfte, braucht man nur die Beispiele aus der früheren Geschichte anzuführen, wo der Sohn schon zu Lebzeiten des Vaters erwählt wurde. Außerdem kam eine Wahl bei Lebzeiten des Königs in ihrer politischen Bedeutung auch erst nach dem Tode des gegenwärtigen Herrschers zur vollen Auswirkung, weil der Gewählte erst dann die Regierung des Reiches antrat¹⁵.

Durch das Versprechen der Kurfürsten „absque omni pacto“ zu wählen, war allerdings die Wahl eines designierten Nachfolgers bei strenger Auslegung scheinbar ausgeschlossen. Aber es war ja auch gar nicht nötig, daß ein zu Lebzeiten seines Vorgängers Erwählter designiert sein mußte. Und selbst eine Designation brauchte nicht unbedingt von Verträgen begleitet sein. Jedenfalls war die Gefahr, daß die Wahl auf Grund von Verträgen und

¹⁴ Zeumer, Goldene Bulle I S. 187.

¹⁵ Vgl. S. 80 der vorliegenden Arbeit.

Versprechungen erfolgte, nicht größer, als bei einer Wahl nach Erledigung des Thrones.

Nun ist allerdings die Wahl Wenzels nur durch solche Verträge zustande gekommen. Die unverhältnismäßig hohen Zugeständnisse, die Karl IV. den Kurfürsten machen mußte, sind hinlänglich bekannt. Mit ihnen hat er zweifellos völlig gegen den Sinn des von ihm selbst geschaffenen Gesetzes verstoßen. Die Vermeidung solcher Bestechungen für die Zukunft war einer der wesentlichsten Gründe für die schriftliche Niederlegung jener Wahlbestimmungen gewesen. Die Goldene Bulle sollte den Wahlakt aus einer bloßen Formalität in die wirklich entscheidende, den König schaffende Rechtshandlung verwandeln. Bei der Wahl Wenzels aber war sie nach den vorausgegangenen Verträgen tatsächlich nur eine solche Formalität.

Doch liegt es nun einmal in der Natur der Gesetze, daß sie einen Spannungszustand zwischen den wirklichen Verhältnissen und den idealen Erfordernissen überbrücken sollen. Ist diese Spannung zu groß, so gelingt es selbst den straffsten Gesetzen nicht, die Mißstände in den wirklichen Verhältnissen zu beseitigen¹⁶. Auch ein Nachfolger Karls IV., der erst nach seinem Tode erwählt worden wäre, hätte nur durch hohe Versprechungen zum Throne gelangen können. Durch die Bestechungen unterschied sich Wenzels Wahl nicht im geringsten von den früheren und erst recht nicht von späteren Wahlen, die erst bei erledigten Throne zustandekamen.

Wie sehr man sich dieses Verstoßes gegen das Gesetz bei der Wahl Wenzels bewußt war, zeigen die offiziellen Wahlurkunden. Im Notariatsinstrument von Frankfurt (RTA. I, 45) und in den Wahlanzeigen der Kurfürsten an den Papst (RTA. I, 79—82) werden alle vorausgegangenen Verträge und die Verhandlungen von Nürnberg und Rense peinlichst verschwiegen. Die Initiative zur Wahl und die rechtlich verbindlichen Vorbereitungen werden den Kurfürsten zugeschrieben. Man sucht die Wahl so darzustellen, als wäre den Kurfürsten erst in Frankfurt der Gedanke gekommen, daß Wenzel der geeignete sei¹⁷.

¹⁶ Vgl. Fritz Kern, *Recht und Verfassung im Mittelalter* (Historische Zeitschrift. Bd. 120. 1919) S. 88.

¹⁷ Vgl. S. 78ff. dieser Arbeit.

Haben sich die angeführten Gründe Zeumers als wenig stichhaltig für die Begründung seiner Ansicht erwiesen, so ist zu bemerken, daß er ein Argument, das viel stärker für seine Ansicht sprechen könnte, nicht zur Beweisführung heranzieht. Es ist die Tatsache, daß dem Erzbischof von Mainz das Berufungsrecht zur Wahl im IV. Kapitel Absatz 2 nur für den Fall der Erledigung des Reiches zugesprochen wird. Da nun im I. Kapitel Abs. 15 und 16, wo die Vorschriften über die Bestimmung des Wahltermins und die Berufung zur Wahl aufgezeichnet sind, nur von einer Berufung durch den Erzbischof von Mainz gesprochen wird, so sollte man annehmen, daß die Goldene Bulle eine Wahl, solange der Thron nicht erledigt war, doch nicht vorgesehen hat. Betrachtet man aber die Vorgänge bei der Wahl Wenzels, so findet man, daß hier die Festsetzung des Wahltermins durch einstimmigen Beschluß der Kurfürsten auf dem Reichstage zu Nürnberg erfolgte (RTA. I, 60). Hatte die Berufung durch den Mainzer Erzbischof nur den Zweck, den Kurfürsten ein rechtzeitiges Erscheinen zur Wahl zu ermöglichen¹⁸, so erübrigt sich in diesem Falle selbstverständlich eine besondere schriftliche Einberufung. Denn jeder Kurfürst ist ja durch den gemeinsamen Beschluß über den Wahltermin unterrichtet. Die Festsetzung dieses Termins erfolgte zugleich mit dem Beschluß der Kurfürsten darüber, ob die Notwendigkeit für eine Wahl gegeben war. Es ist klar, daß die Entscheidung darüber nicht dem Mainzer Erzbischof allein überlassen werden konnte. Er erhielt das Berufungsrecht eben nur für den Fall, wo die Notwendigkeit zur Wahl unbedingt gegeben war, nämlich bei erledigtem Throne. Und auch dann war er für die Festlegung des Wahltermins an genaue Vorschriften gebunden. Daher widersprach der gemeinsame Beschluß der Kurfürsten zur Wahl keineswegs dem Sinn der Goldenen Bulle.

Die Berechtigung zu solchem Vorgehen gab ihnen eine andere Bestimmung des Gesetzes. Im XII. Kapitel der Goldenen Bulle, das über den Plan regelmäßiger Kurfürstentage handelt, wird der „tractatus communis salutis et pacis“ als ihre Aufgabe bezeichnet. Mit der Notwendigkeit für das Wohl des Reiches aber begründeten die Kurfürsten die Wahl Wenzels. Pfalzgraf Ruprecht entschloß sich in seinem Wahlversprechen (RTA. I, 20) aus folgender Er-

¹⁸ Vgl. S. 50 dieser Arbeit.

wägung heraus, Wenzel seine Stimme zu geben: „das han wir für uns bedechticlich genomen der cristenheyt und des heiligen Reichs nucze und ere, dorzu wir verbunden sein, und fride des landes und der lute und ouch eyndrechtikeyt der obgenanten unsrer mitkurfursten an der kure.“ In der kürzeren Wahlanzeige der Kurfürsten an den Papst (RTA. I, 79 und 81) lautet die Begründung: „... ut idem sacrum Romanum imperium ... forti potentique presidiatore non careat, pro salubri comodo tocius christiani-tatis et statu ... Wenzeslaum ... eligimus ...“ Der gleiche Gedankengang wird in der längeren Wahlanzeige (RTA. I, 80 und 82) ausführlicher verfolgt, beginnend: „magne deliberationis studio sacri Romani imperii rempublicam ... una cum aliis principibus imperii coelectoribus meis sepe sepius ymmo sepissime prout expedit accuracius ponderantes ...“ Man darf also sagen, daß die Goldene Bulle eine Wahl vivente imperatore keineswegs ausschließt, sondern im XII. Kapitel den Kurfürsten die Handhabe für die Vornahme einer solchen Wahl bietet.

III.

Das Verhältnis des Papstes und der Kurfürsten zur Wahl bei Lebzeiten des Kaisers.

Zeumer führt weiterhin an, daß die Goldene Bulle auf eine Wahl vivente imperatore so wenig eingerichtet sei, daß man es begreifen könne, wenn auf dem Reichs- und Wahltage von 1486 die Ansicht aufgetaucht sei, sie habe in einem solchen Falle überhaupt keine Geltung¹⁹.

Diese Feststellung legt die Frage nahe, wie denn bei der Wahl Wenzels die Beteiligten sich zu der Möglichkeit einer Wahl noch zu Lebzeiten Karls IV. gestellt haben.

Was die Kurfürsten betrifft, so hatte Karl IV. die böhmische und die brandenburgische Stimme selber inne. Der Erzbischof von Mainz und der Kurfürst von Sachsen waren ihm politisch so stark verpflichtet, daß man sich nicht wundern darf, wenn bei ihnen keine Bedenken gegen die Wahl aufgetaucht sind. Beide versprachen (RTA. I, 2 und RTA. I, 25), wenn sie von Karl oder von Wenzel dazu ermahnt würden, den letzteren „an

¹⁹ Zeumer, Goldene Bulle I S. 187.

alles verziehen und widerrede“ zum Römischen Könige zu wählen²⁰.

Solche Bedenken gegen die Wahl sollte man schon eher bei den Erzbischöfen von Köln und Trier, deren Bereitwilligkeit Karl erst durch hohe Zugeständnisse erlangt hat, erwarten. Aber schon im Jahre 1371, als Karl mit seinem Plan wahrscheinlich noch nicht offen hervorgetreten war, wurde die Möglichkeit einer Wahl noch zu Lebzeiten des Kaisers von diesen beiden Kurfürsten in Erwägung gezogen. In dem bekannten Vertrage, in dem sie sich gegenseitig zu gemeinsamem Vorgehen bei der Königswahl verpflichteten (RTA. I, 9), trafen sie Vereinbarungen auch für den Fall, daß diese Wahl noch zu Lebzeiten Karls stattfinden würde. Beide schienen also an der Möglichkeit einer Wahl *vivente imperatore* schon damals nicht zu zweifeln. Wenn sie allerdings im selben Vertrage einander versprachen, den daraus etwa erwachsenden Nutzen untereinander zu teilen, so zeigt das genugsam den Grund für ihre Bereitwilligkeit. Ohne etwaige Vorteile hätten sie ihre Zustimmung sicher versagt. Der Vertrag, der zu einer Zeit abgeschlossen wurde, wo wahrscheinlich noch keine Verhandlungen mit Karl IV. stattgefunden hatten, ist ein Zeichen für die Frivolität der Kurfürsten, die mit einer solchen Wahlrechtsauffassung den Kaiser zu seinem Vorgehen geradezu veranlaßten.

Allerdings hätten grundsätzliche Einwände gerade der Kurfürsten nicht einmal ihrem eigenen Interesse gedient. Die Berechtigung, dem Kaiser schon zu seinen Lebzeiten einen Nachfolger erwählen zu dürfen, konnte das kurfürstliche Wahlrecht nur erhöhen. Gerade ein solcher Fall bot ihnen Gelegenheit, persönliche Wünsche und Forderungen umso leichter durchzusetzen. Eine offizielle Designation Wenzels ist nicht erfolgt, und das freie Wahlrecht der Kurfürsten ist in keiner Weise angetastet worden. Der Kaiser, der selbst nur als Kurfürst und nicht in seiner Eigenschaft als König an der Wahl teilnehmen durfte, mußte den Einfluß, den

²⁰ Weizsäcker druckt die Urkunde des Kurfürsten von Sachsen im Wortlaut nicht ab; denn das böhmische Kronarchiv, in dem sich das Original befindet, war ihm seinerzeit nicht zugänglich. Auf meine Bitte erhielt ich jetzt vom Tschechoslowakischen Landesarchiv eine Photographie des Originals. Die Urkunde entspricht — abgesehen von den notwendigen Abweichungen in bezug auf Aussteller und Datum — wörtlich genau der Verpflichtung des Erzbischofs von Mainz. (RTA. I, 2.)

er auf die Entscheidung seiner Mitkurfürsten zugunsten seines Sohnes gewann, teuer bezahlen.

Ebenso wie der Trierer und Kölner scheint auch der Pfalzgraf, so schwer er sich zur Wahl Wenzels entschloß, durchaus nicht an der grundsätzlichen Möglichkeit dieser Wahl gezweifelt zu haben. Auch ihn bewogen natürlich nur finanzielle Vorteile, sich der Wahl Wenzels anzuschließen. Sein Wahlversprechen (RTA. I, 20) gab er erst, nachdem er die schriftliche Verpflichtung der übrigen Kurfürsten gesehen hatte. Dann aber gelobte er, Wenzel seine Stimme zu geben, sobald er dazu ermahnt würde, gleichgültig ob von Karl IV. selber oder nach dessen Tode von Wenzel²¹.

Dieses Zeugnis für Ruprechts grundsätzliche Bereitwilligkeit zur Wahl muß um so schwerer wiegen, als er damals durchaus noch nicht mit der unbedingten Verwirklichung der Wahl Wenzels rechnete. Am selben 22. Februar schloß er mit Ruprecht dem Jüngeren und Ruprecht dem Jüngsten einen Vertrag, in dem sie sich gegen-

²¹ Weizsäcker's Regest in der Überschrift der Urkunde (RTA. I, 20) ist ungenau und gibt den Inhalt in einer Weise wieder, die gerade Ruprechts Stellung zur Wahl *vivente imperatore* nicht erkennen läßt. Ruprecht der Ältere verpflichtet sich nicht etwa „dem Sohne bei der Wahl eines Römischen Königs nach Tod oder Abdankung des Vaters seine Stimme zu geben“. Er sagt vielmehr, es bedünke ihn, daß Wenzel an Macht und Würdigkeit zum Könige am besten taue nach dem Tode oder der Aufgabe des Reiches durch den Kaiser. Deshalb wolle er mit seinen Mitkurfürsten oder deren Mehrheit ihm seine Stimme geben, sobald er von Karl oder nach dessen Tode von Wenzel dazu ermahnt würde. Zwar könnte man aus dieser Formulierung schließen, daß der Pfalzgraf seine Stimme Wenzel nur nach Tod oder Abdankung Karls geben will. In der *naratio* der Urkunde wird aber berichtet, daß Ruprecht die Wahlversprechen der übrigen Kurfürsten gesehen habe. Und diese verpflichten sich ja — wie oben gezeigt wurde —, ohne weitere Bedingungen zur Wahl. Daraus ist sicher zu schließen, daß der Vertrag zwischen Karl und Ruprecht sich ebenso wie die übrigen Urkunden auf den Fall einer Wahl vor Abdankung Karls bezog. Hätte Ruprecht die Abdankung des Kaisers als Bedingung für die Wahl gefordert, so wäre eine solche Verpflichtung dazu sicher noch ausdrücklich in die Urkunde aufgenommen worden.

Auch das folgende Regest, das als Überschrift zu RTA. I, 21 dient, gibt den Inhalt der Urkunde nicht richtig wieder. Es muß nicht heißen: „Pfalzgraf Ruprecht II. der Jüngere und Ruprecht III. der Jüngste geloben dem K. Karl IV. und K. Wenzel'n, daß, falls der Kaiser stürbe, ehe sein Sohn zum römischen König gewählt wäre, derjenige von ihnen, der dann Kurfürst wäre, dem letzteren seine Stimme geben werde“, sondern „Pfalzgraf Ruprecht II. der Jüngere, und Ruprecht III. der Jüngste geloben dem K. Karl IV. und König Wenzel, daß, falls Ruprecht der Ältere stürbe, ehe Wenzel zum Römischen Könige gewählt wäre, derjenige von ihnen“ usw.

seitig verpflichteten: Auch wenn einer von ihnen zum Römischen Könige erwählt würde, so wollten sie sich doch an ihre sonstigen Verträge mit Wenzel für gebunden erachten (RTA. I, 21).

Man sieht also: So schwierig es zunächst für Karl war, die Beteiligten gerade zur Wahl seines Sohnes bereitwillig zu machen, so wenig Widerstände grundsätzlicher Art gegen eine Wahl *vivente imperatore* hatte er zu überwinden.

Auch der Papst äußerte zunächst keine Bedenken gegen die Gesetzlichkeit einer solchen Wahl. Freilich waren es auch bei ihm durchaus politische Motive, die seine Haltung bestimmten. Als er erst mit der Möglichkeit rechnen mußte, daß Karl sich den gestellten Bedingungen, von denen die päpstliche Zustimmung abhängen sollte, zu entziehen gedachte, schrieb er dem Kaiser, eine Wahl *vivente imperatore* sei „tamquam insolitum“, daß er die Zustimmung der Kardinäle kaum dazu hätte erlangen können (RTA. I, 61). Darin lag noch nicht die Behauptung, daß die Wahl gesetzlich unmöglich sei. Wenn aber die päpstliche Einwilligung von Bedingungen abhängig gemacht wurde, so klang schon leise die Haltung an, die der Papst nach vollzogener Wahl eingenommen hat. Eine Betrachtung der Verhandlungen wird zeigen, wie der päpstliche Standpunkt sich allmählich geändert hat.

Daß eine Wahl *vivente imperatore* der Kurie keineswegs erwünscht sein konnte, ist schon häufig genug betont worden. Wenn aber Engelmann²² und Lindner²³ behaupten²⁴, die Bestürzung in Avignon sei groß gewesen, als der Kaiser dem Papste seinen Plan eröffnet habe, so ist das sehr unwahrscheinlich. Schon deshalb, weil der Kurie genau so wie den Kurfürsten Karls Pläne schon seit langer Zeit nicht mehr unbekannt sein konnten. Dazu kam, daß Wenzel der Sohn eines der Kirche treu ergebenen Herrschers war. Damit bot er doch eine gewisse Gewähr, daß er einst als König und Kaiser in dieselben Bahnen der Politik einlenken werde, wie sein Vater. Im Februar 1376 schrieb Gregor XI. dem Erzbischof Johann von Prag²⁵, er habe von der schweren Krankheit Karls IV. gehört und fürchte, die Kurfürsten möchten bei

²² Engelmann, Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen. Breslau 1880. S. 110.

²³ Lindner, Wahl Wenzels, S. 270.

²⁴ Die Behauptung wird von beiden nicht quellenmäßig belegt!

²⁵ RTA. I, S. 94, Anm. 1.

einem plötzlichen Tode des Kaisers einen andern als Wenzel zum Könige erwählen. Daher schicke er den Kardinal Robert von Genf nach Deutschland, damit er Wenzel bei den Kurfürsten Gunst verschaffe und die Wahl eines anderen möglichst verhindere. Aus diesem Schreiben klingt die eindringliche Überredungskunst Karls IV. wieder. Seine Argumente für die Notwendigkeit, daß die Wahl Wenzels noch zu seinen Lebzeiten stattfinden müsse, hatten an der Kurie ihre Wirkung nicht verfehlt. Er trug sie später noch einmal dem päpstlichen Gesandten Audibert vor: Wenn man mit der Wahl bis nach seinem Tode warte, so würden die Kurfürsten bei ihrer kirchenfeindlichen Einstellung sicher einen der Kurie ungünstig gesinnten Herrscher wählen (RTA. I, 63, 1).

Zwar bestand die Gefahr, daß mit der Wahl des neuen Königs schon zu Lebzeiten seines Vorgängers wieder der Weg zu einer Erbmonarchie beschritten wurde. Aber dem stand für diesen Einzelfall der Vorteil gegenüber, daß ein der Kirche günstig gesinnter Kandidat auf den Thron gelangte. Und gegen die Nachteile, die aus einer solchen Wahl *vivente imperatore* der Kurie erwachsen konnten, fand man Schutzmaßnahmen. Eine Reihe von Bedingungen wurde aufgestellt, die die Wiederholung einer solchen Wahl — wenigstens ohne die ganz ausdrückliche Genehmigung der Kurie — unmöglich machen sollte. Von ihrer Erfüllung seitens des Kaisers machte der Papst seine Einwilligung abhängig.

Aber je näher die Wahl Wenzels rückte, um so mehr steigerte sich die Befürchtung an der Kurie, daß Karl sich trotz seiner anfänglichen Geneigtheit der Erfüllung der gestellten Bedingungen entziehen möchte. Diese Befürchtung war der Grund dafür, daß der Papst Karl IV. mitteilen ließ, eine Wahl *vivente imperatore* sei den Kardinälen „*valde novum et insolitum*“ erschienen, daß sie ihre Zustimmung nur sehr ungern erteilt hätten (RTA. I, 62, 6). Der Ausdruck ist mit Sorgfalt gewählt. Der Papst hütete sich wohl, zu behaupten, daß eine solche Wahl ungesetzlich sei. Denn dann hätte er seine Zustimmung schlechterdings nicht geben können. Sein Urteil änderte sich erst, als die Wahl ohne seine Genehmigung vollzogen war. Allerdings hätten die Bedingungen, die der Papst an den Kaiser stellte, wären sie erfüllt worden, genügt, eine Wahl *vivente imperatore* in Zukunft nur den Wünschen der Kurie gemäß zu gestalten.

Für den nächstfolgenden Fall einer Wahl sollten Karl und Wenzel versprechen, daß sie zu ihren Lebzeiten nie wieder eine Neuwahl veranlassen und einer von anderer Seite geplanten sich widersetzen würden. Für die weitere Zukunft verlangte der Papst die Zustimmung Karls zu einer päpstlichen Konstitution (RTA. I, 63, 5), nach der die Kurfürsten eine Wahl in Zukunft nur bei Vakanz des Reiches vornehmen dürften; zu Lebzeiten des jeweiligen Herrschers aber nur mit besonderer Erlaubnis (*licencia et auctoritas*) des Papstes. Ohne solche Erlaubnis sollte die Wahl „*ipso jure irrita atque nulla*“ sein. Hier kommt der Standpunkt des Papstes am klarsten zum Ausdruck. Eine Wahl *vivente imperatore* hält er keineswegs für gesetzlich unmöglich. Sie soll es aber in Zukunft werden, wenn sie nicht mit seiner ausdrücklichen Erlaubnis vollzogen wird. Um die Einholung der Wahlerlaubnis bei der Kurie aller Welt vor Augen zu führen, gedachte man die Wahl Wenzels zu einem Präzedenzfall auszugestalten. Karl und Wenzel sollten persönlich nach Avignon kommen und die päpstliche Genehmigung zur Wahl einholen.

Diese Forderungen waren geschickt und durchdacht aufgebaut. Gelang es dem Papste, sie durchzusetzen, so machten sie allerdings in Zukunft die Wahl eines Königs *vivente imperatore* ohne seine Zustimmung durchaus unmöglich. Er war sich der Tatsache wohl bewußt, daß sie eine starke Einschränkung des freien Wahlrechts der Kurfürsten bedeuteten. Er versprach Karl IV. die Geheimhaltung des Vertrages über die päpstliche Konstitution nicht etwa nur aus Rücksicht auf den Kaiser. Vielmehr fürchtete er selber den Unwillen der Kurfürsten über eine derartige Beschränkung ihrer Rechte (RTA. I, 63, 5).

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Karl, der erfahrene Politiker, die staatsrechtliche Bedeutung dieser Forderungen sofort erkannt und beschlossen hat, sich ihrer Erfüllung zu entziehen. Aus den Verhandlungen mit dem päpstlichen Gesandten Audibert ist zu ersehen, daß er mit Bestimmtheit zunächst nur sein Kommen nach Avignon zugesagt hat. Auf die übrigen Bedingungen hat er sich anscheinend überhaupt nicht festgelegt. Sein Verhalten im weiteren Verlaufe der Verhandlungen läßt das vermuten. Sicher hat er die Bitte um Wahlerlaubnis nicht zugesagt. Denn sein Brief vom 30. März 1376 an den Papst (RTA. I, 60) spricht mit so selbstverständlicher Sicherheit vom

Beschluß der Kurfürsten zur Wahl, und die Abweisung der Forderungen Audiberts (RTA. I, 68, 1) klingt so entrüstet, daß ihnen auf keinen Fall eine Zusage vorausgegangen sein kann.

Am leichtesten wurde es ihm, der Forderung auf Zustimmung zu der päpstlichen Konstitution auszuweichen. Es ist bekannt, daß er ironisch erklärt hat, der Papst möge so viel Konstitutionen erlassen, wie ihm beliebe. Er würde sie mit Geduld über sich ergehen lassen und nicht widersprechen. Seiner Zustimmung bedürfe der Papst ja gar nicht, da auch die früheren Päpste ihre Konstitutionen erlassen hätten, ohne die Einwilligung seiner kaiserlichen Vorgänger einzuholen. Im weiteren Verlaufe der Verhandlungen hat er dann dieses Verlangen stets mit Stillschweigen übergangen, obgleich es vom Papste bis zuletzt hartnäckig immer wiederholt worden ist (RTA. I, 75; 86, 4)²⁶. Auch der Forderung, daß er und Wenzel sich verpflichten sollten, nie wieder die Wahl eines Nachfolgers zu ihren Lebzeiten zu gestatten, ist er immer wieder ausgewichen. Erst am 23. September 1377, als der Papst sich immer noch nicht zur Approbation Wenzels verstanden hatte, hat er die Bedingung erfüllt (RTA. I, 89). Da jedoch Wenzel keine entsprechende Urkunde ausstellte, so war dieser nicht an die Verpflichtung gebunden. Auf das Versprechen Wenzels schien der Papst immer noch zu warten, als er kurz vor seinem Tode im Februar 1378 dem Kaiser schrieb, er sei erstaunt, daß Wenzel die verlangten Briefe immer noch nicht geschickt habe (RTA. I, 91)²⁷. Und auch an dem Fehlen dieser Verpflichtung hat es dann gelegen, daß Gregor XI. die Approbation Wenzels nicht mehr vollzogen hat²⁸.

Wichtiger als diese Forderungen, die die Wiederholung einer Wahl *vivente imperatore* ohne Genehmigung des Papstes un-

²⁶ Weizsäcker, Urkunden zur Approbation Ruprechts (Abh. d. Berl. Ak. d. Wiss. 1888.), S. 19. Engelmann, Anspruch der Päpste, S. 115 u. 127.

²⁷ Engelmann, a. a. O. S. 129.

²⁸ Das nimmt auch Weizsäcker, Urkunden zur Approbation Ruprechts, S. 21, an. Nach ihm (Urkunden zur Approbation Ruprechts, S. 18) hat Wenzel dieses Versprechen am 5. 4. 1379 noch gegeben und darauf die Approbationsbulle des Papstes erhalten. Diese von Urban VI. ausgestellte Approbationsbulle ist nicht überliefert. (Vgl. Weizsäcker, Reichstagsakten I S. XCI—XCIII.) Dabei ist zu beachten, daß diese Approbation erst nach dem Tode Karls IV. und nicht mehr von Gregor XI. vollzogen wurde. Sie hat also für die vorliegende Arbeit keine Bedeutung.

möglich machen sollten, war der Kurie zunächst die persönliche Einholung der Wahlerlaubnis. Gelang es, die Wahl auf diese Weise zu einem Präzedenzfall zu gestalten, so bedeutete das allerdings die Vernichtung des freien Wahlrechts der Kurfürsten — wenigstens für den Fall einer Wahl *vivente imperatore*. Es war eine grundlegende Umgestaltung des Wahlrechts. Der Nachfolger wurde vom Kaiser vorgeschlagen, vom Papste in bezug auf seine Idoneität geprüft, und sodann den Kurfürsten vom Papste die Erlaubnis erteilt, diesen vorgeschlagenen und als geeignet befundenen Kandidaten zu wählen. Damit blieb ihnen nur ein rein formelles Anerkennungsrecht.

Es entsprach der Bedeutung dieser Forderung, wenn die Kurie ihre Verwirklichung mit der größten Hartnäckigkeit durchzusetzen versucht hat. Und die Bestürzung in Avignon war groß, als Karl IV. in dem bekannten Briefe vom 30. März 1376 (RTA. I, 60) schrieb, daß er seiner Gesundheit wegen nicht mit Wenzel nach Avignon kommen könne. Damit wurde dem fein ausgeklügelten Plane der Charakter einer öffentlichen Demonstration genommen. So hat der Papst nicht aufgehört, bis zum Wahltage bald flehend, bald drohend mit allen verfügbaren Gründen Karl doch noch zum Kommen zu veranlassen (RTA. I, 61; 62, 4—13; 67, 7). Aber Karl hat nicht nachgegeben.

Die Wahl Wenzels wurde am 10. Juni 1376 vollzogen, ohne daß der Kaiser auch nur eine der genannten Bedingungen erfüllt hätte. Man wird seiner Politik nicht gerecht, wenn man sich dem Urteil Vigners²⁹ anschließt, nach dem es nur die Rücksicht auf die Kurfürsten gewesen wäre, die den Kaiser veranlaßt hätte, den päpstlichen Forderungen auszuweichen. Zwar hat Karl die Ablehnung des päpstlichen Verlangens, nach Avignon zu kommen, mit der feindlichen Haltung der Kurfürsten begründet (RTA. I, 63, 1). Aber es entsprach den Grundsätzen seiner Politik, wenn er eine klare Darlegung seiner eigenen Stellungnahme vermied und sich bedauernd hinter der ablehnenden Haltung anderer verbarg. War er denn nicht selber Mitglied des in seinen Rechten gefährdeten Kurfürstenkollegiums? Seine Verhandlungen mit dem Vertreter der Kurie entbehren auch keineswegs eines vor-

²⁹ Fritz Vigner, *Karl IV. und der Mainzer Bistumsstreit (1373—1378)*. Westd. Zeitschrift. Ergh. XIV. Trier 1908. S. 96ff.

sichtigen Zeugnisses seiner persönlichen Überzeugung. Als Audibert zum ersten Male die Forderung eines Schreibens stellte, in dem die päpstliche *licencia* und *gratia* zur Vornahme der Wahl durch die Kurfürsten erbeten werden sollte (RTA. I, 63, 1), erklang in der Antwort Karls ein Unterton persönlicher Entrüstung: Der Papst wolle doch wohl nicht, daß er als Kaiser so seine Ehre zerstöre und sich selbst wegwerfe. Wenn er das täte, so würden die Kurfürsten sich in Wahrheit von ihm verraten glauben und sagen, daß er ihre Rechte (*jura que habent in eleccione imperatoris*) preisgegeben habe. Aus dieser Antwort tritt uns nicht nur der Kaiser, sondern auch der Kurfürst Karl entgegen, der nicht gewillt war, das freie Wahlrecht der Kurfürsten, das er in der Goldenen Bulle einst selber zum Reichsgesetz erhoben hatte, preiszugeben. Dann fährt er allerdings fort — und es klingt fast, als wolle er den Eindruck des bisher Gesagten wieder abschwächen —: Er fürchte, daß er sich die ewige Feindschaft der Kurfürsten zuziehen würde, wenn er diese Forderung erfüllen würde. Der Papst kenne die böse Gesinnung gewisser Fürsten nicht. Er sei sicher, daß, wenn man nicht vorsichtig sei, die Herrschaft in die Hände eines Feindes der Kirche fallen würde.

Wenn Karl dann, nachdem die Wahl Wenzels bereits erfolgt war, sich den immer dringender werdenden Forderungen des Papstes schließlich nicht mehr entziehen konnte, so hat er es doch an weiteren Versuchen nicht fehlen lassen, sie wirkungslos zu machen. Die vordatierte Bulle des Papstes vom 7. Mai 1376 (RTA. I, 74) wurde nicht an den Kaiser übergeben, weil sein Gegenschreiben (RTA. I, 73) zwar *assensus*, *gratie* und *favores* des Papstes zur Vornahme der Wahl erbat, aber den der Kurie wichtigsten Ausdruck *beneplacitum* durch *benevolentia* ersetzte³⁰.

Auch in der Begründung der Notwendigkeit der Neuwahl wich Karls Gegenschreiben stark von der päpstlichen Bulle ab. In der Bulle erklärte der Papst, er erteile seine Zustimmung deshalb, weil Wenzel der Sohn eines der Kirche treuergebenen Herrschers sei und daher der Hoffnung Raum gebe, daß er einst in die Fußstapfen seines Vaters treten werde (RTA. I, 74). Er gab

³⁰ Vgl. Die Aufdeckung der Vordatierung durch Weissäcker, Reichstagsakten I S. LXXXVff.; weiter Weissäcker, Urkunden der Approbation Ruprechts, (Abh. d. Berliner Akad. d. Wiss. 1888.) S. 15; Engelmann, Anspruch der Päpste, S. 123 ff.

damit auch offiziell den Grund an, der ihm wirklich die Nachfolge Wenzels wünschenswert erscheinen ließ. Das kaiserliche Schreiben — ebenso wie die kurfürstlichen Wahlanzeigen an den Papst (RTA. I, 79—82) — aber begründete die Notwendigkeit der Wahl mit dem Alter und der Krankheit des Kaisers, dem eine Hilfe in der Führung der Reichsgeschäfte zur Seite gegeben werden müsse.

Nachdem es aber zum Austausch dieser Urkunden nicht gekommen war, und auch die Krönung Wenzels ohne Einholung der päpstlichen Approbation vollzogen wurde, hatte sich die Situation für die Kurie sowohl wie auch für Karl IV. völlig geändert. Die bisher wohlwollende Haltung Gregors XI. gegenüber dem Kaiser wurde immer unfreundlicher. Schon in den geheimen Zusätzen zu der Anweisung an seine Gesandten (RTA. I, 75), die noch vor der Krönung in Avignon abgeschickt wurde, bediente er sich schärferer Ausdrücke: Caveat omnino idem Wenceslaus Rex. Er möge ja vor der Approbation keine Regierungshandlungen ausüben, oder sich krönen lassen. Sonst werde der Papst die Wahl nie approbieren.

Die nachträgliche Approbation, d. h. die faktische Anerkennung Wenzels durch den Papst aber konnte Karl IV. nicht entbehren²¹. Nicht nur deshalb, weil Wenzel vom Papste später einmal die Kaiserkrone empfangen sollte. Das Papsttum besaß immer noch zu große politische Macht und moralischen Einfluß im Reiche, als daß Wenzel ohne seine Zustimmung sich seiner königlichen Würde sicher fühlen konnte. Karl hatte sogar schon vor der Wahl in seinem Briefe an die Stadt Frankfurt (RAT. I. 44) fälschlich behauptet, die päpstlichen Gesandten hätten die Einwilligung des Papstes zur Wahl überbracht. Darin lag doch eine gewisse Befürchtung, daß die Wahl ohne diese Zustimmung die Billigung Frankfurts nicht finden würde. Auch der Kurfürsten, obgleich sie zur Zeit der Wahl der Kurie sehr feindlich gesinnt waren, mochte Karl nicht unbedingt sicher sein. Der Papst drohte damit, er würde die Wahl für ungültig erklären. Führte er diese Drohung nach Karls Tode aus, so war es bei der wankelmütigen Haltung der Kurfürsten durchaus nicht ausgeschlossen, daß sie dann gegen neue Konzessionen auch einen neuen König wählen würden. In Ludwig dem Bayern

²¹ Engelmann a. a. O. S. 109.

stand ihm das Schicksal eines von der Kurie angefeindeten Herrschers vor Augen.

So hatte Karl denn nach langem Sträuben in den weiteren Verhandlungen um die Approbation im Jahre 1377 wenigstens in dieser Frage nachgegeben. Es ist bekanntlich zum Austausch zweier vordatierter Schreiben gekommen. Diese unterschieden sich von den obenerwähnten ihrem Inhalte nach sehr stark. Die ausführliche Genehmigungsbulle des Papstes (RTA. I, 88), vordatiert auf den 4. April 1376, erteilte für dies eine Mal ausnahmsweise die Genehmigung zur Vornahme der Wahl *vivente imperatore*, obgleich eine solche eigentlich „*jure irrita atque nulla*“ sei. Damit hatte sich der grundsätzliche Standpunkt des Papstes völlig geändert. Hatte er vor der Wahl nur erklärt, eine Wahl *vivente imperatore* sei ungewohnt, und versucht, sie durch den Plan der Konstitution erst für die Zukunft ungesetzlich zu machen, wenn sie wider seinen Willen vollzogen würde, so hielt er an diesem Anspruch jetzt auch für die Wahl Wenzels fest. Man muß die Drohung, die in dieser Formulierung lag, mit in Betracht ziehen, wenn man verstehen will, warum Karl schließlich doch noch nachgegeben hat.

Wenn Schmidt³² hervorhebt, daß der Kaiser das päpstliche Genehmigungsrecht nur auf die spätere Kaiserkrönung bezog, so ändert das nichts daran, daß er es tatsächlich anerkannte. Gerade daß er so lange versucht hat, sich der Forderung zu entziehen, zeigt, wie ungern er nachgegeben hat. Aber die wirkliche Anerkennung Wenzels durch die Kurie war ihm nun mehr wert als die hartnäckige Aufrechterhaltung des Gedankens, der Papst habe auch bei einer Wahl zu Lebzeiten des Vorgängers kein Genehmigungsrecht zur Wahl. Wußte er doch nicht einmal, ob dieser Fall so wieder eintreten würde.

Aber eine völlige Niederlage Karls ist es doch nicht gewesen. Als König und Kaiser, nicht aber als Kurfürst, sprach er die Bitte aus. Und da die Wahl des Königs in den Händen der Kurfürsten lag, den König aber nichts anging, so konnte diese Bitte auch unter einem Datum, das vor der Wahl lag, keine staatsrechtliche Bedeutung haben. Die Kurfürsten, die das freie Wahlrecht hatten, waren durch Karls Verpflichtung in keiner

³² M. G. Schmidt, Staatsrechtliche Anwendung der Goldenen Bulle, S. 8.

Weise gebunden³³. Außerdem erkannte Karl den grundsätzlichen Anspruch des Papstes auf Genehmigung zur Wahl nicht an. Denn er verweigerte ja die Zustimmung zu der päpstlichen Konstitution³⁴.

So ist festzustellen, daß von seiten der Kurfürsten und zunächst auch von seiten des Papstes keinerlei Bedenken erhoben worden sind, nach denen eine Wahl *vivente imperatore* ungesetzlich sei. Wenn man auch in Betracht ziehen muß, daß diese Haltung von politischen Motiven bestimmt wurde, so kann man doch bei Berücksichtigung der Interpretation der Goldenen Bulle sagen, daß auch bei der Publikation der Goldenen Bulle nicht beabsichtigt worden ist, eine Wahl *vivente imperatore* auszuschließen. Wäre es so gewesen, so hätte Karls IV. staatsmännische Vorsicht sicher nicht versäumt, vor der Wahl Wenzels ein Abänderungsgesetz zu erlassen, das auch die Wahl *vivente imperatore* gestattete, so wie er es auch im Falle des Wahlortes getan hat.

IV.

Der Streit um den Wahlort.

Karl IV. hat dem Verlangen Kunos von Trier, den Wahlort von Frankfurt nach Rense zu verlegen, erst nach langen Verhandlungen und auch dann nur scheinbar nachgegeben. Denn die Urkunde vom 11. November 1374 (RTA. I, 5), in der er das Gesetz über die Ausschließlichkeit Frankfurts als Wahlort³⁵

³³ Das hat schon Lindner, Wahl Wenzels S. 300, hervorgehoben, daß Karl diese Bitte als König ausgesprochen habe.

³⁴ Zeumer, Goldene Bulle I, S. 196, zieht aus der Vordatierung der Urkunden (RTA. I, 87 u. 88) den Schluß, daß den Schreiben zwar keine aktuelle Bedeutung für die Wahl Wenzels zukam, daß sie aber eine prinzipielle Anerkennung der päpstlichen Ansprüche bedeuteten. Karl IV. aber wird seinem Schreiben eine solche Bedeutung nicht zuerkennen haben. Denn sonst hätte er doch auch den Forderungen des Papstes auf Zustimmung zu der päpstlichen Konstitution nachgegeben.

³⁵ Das widerrufenes Gesetz ist im 29. Kapitel der Goldenen Bulle enthalten, wo die Orte für die Wahl, die Krönung und den ersten Hoftag des Königs festgelegt werden. Weizsäcker, Rense als Wahlort (Abh. d. Akad. Berlin 1890.) [Weiter abgekürzt zitiert: Weizsäcker, Rense als Wahlort.], S. 26, u. Reichstagsakten I, S. 22, Anm. 1, schreibt, der Wahlort würde im I. Kapitel, Abs. 16, festgesetzt. Dort wird aber, wie auf S. 50 der vorliegenden Arbeit gezeigt wurde, die Berufung zur Wahl geordnet und Frankfurt nur genannt, weil es eben gesetzlicher Wahlort ist, und nicht erst durch diese Bestimmung werden soll.

aufhob, trägt eine Reihe von Merkmalen, die ihre rechtliche Gültigkeit stark in Zweifel stellen. Die Begründung „auf das die Wahl frij sijn muge“ ist, wenn nicht unzureichend, so doch mindestens recht vieldeutig. Die Ausfertigung ist nur in deutscher Sprache erfolgt. Zeugen zur Beurkundung sind nicht herangezogen. Das ist schon sehr bemerkenswert. Denn in unzähligen Fällen sind die Kurfürsten bei viel weniger wichtigen Urkunden als Zeugen aufgeführt. Am erstaunlichsten aber ist die Tatsache, daß der Kaiser besonders betont, er habe dieses Gesetz, das er jetzt „von vollkommenheit kaiserlicher mechte“ widerrufe, einst mit „willen und gehengnisse“ der Kurfürsten erlassen. Wenn er auch an die Zustimmung der Kurfürsten gesetzlich nicht gebunden war³⁶, so pflegte er sie doch für wichtige Angelegenheiten der Reichsregierung einzuholen. Karl ist der Gedanke regelmäßiger Kurfürstentage, die im XII. Kapitel der Goldenen Bulle gesetzlich festgelegt wurden, immer ernst gewesen. Es hat nur an den Kurfürsten gelegen, wenn der Plan nicht zur völligen Ausführung gekommen ist. Der Kaiser hat sie häufig zur Beratung um sich versammelt³⁷, und hat viele Regierungshandlungen mit ihrem Rate und Willen vollzogen³⁸, besonders in Angelegenheiten, die das Kurfürstentum betrafen.

Wenn er nun ein Gesetz, das er einst mit ihrer Zustimmung erlassen hatte, unter ausdrücklicher Betonung dieser Tatsache widerrief, ohne ihre Einwilligung einzuholen, so muß dafür schon ein besonderer Grund vorliegen. Schon Schmidt³⁹ hatte die Möglichkeit erwogen, daß Karl mit dieser unzureichenden Form der Abfassung beabsichtigt habe, die Gültigkeit dieses Widerrufs von vornherein in Zweifel zu stellen⁴⁰ und damit die An-

³⁶ Vgl. Vogt, in Westdeutsche Zeitschrift Nr. 27, 1908, S. 484, und Zeumer, Goldene Bulle I, S. 187ff.

³⁷ Vgl. Böhmer, Regesta imperii VIII, Nr. 906, 1544a, 1561a, 1698a, 1806a, 1807, 2284a, 2356a, 2356, 2519a, 2555a, 2555b, 8621a, 4298, 4591a, 5042a, 5599a, 5600b, 5636b, 5637, Ergänzungsheft Nr. 6986 u. 7254a.

³⁸ Vgl. Böhmer, Regesta imperii VIII, Nr. 711, 957, 1027, 1233, 1681, 1807b, 2260, 2373, 2380, 2397, 2406, 2590, 3295, 3443, 3552, 3698, 3701, 3840, 5055, 5095, 5644, Ergänzungsheft 6731, 6987.

³⁹ Schmidt, Staatsrechtliche Anwendung der Goldenen Bulle, S. 11.

⁴⁰ Vgl. dazu Weizsäcker, Rense als Wahlort S. 48: Als das Wahrscheinliche kann man jetzt sagen, daß er keinen Augenblick seines Lebens daran gedacht hat,

wendung bei der Wahl Wenzels unmöglich zu machen. Aber wenn Karl auch insgeheim den Plan gehegt haben mag, die Wahl doch in Frankfurt stattfindenzulassen, so durfte er diese Absicht noch nicht offen durchblicken lassen. Denn er hatte für seine Person Kuno von Trier zum Zugeständnis dieses Widerrufs noch das Versprechen geben müssen, nach besten Kräften dafür zu sorgen, daß die Wahl Wenzels in Rense statt in Frankfurt gehalten würde. (RTA. I, 3, 13.)

Ende März 1376 war in Nürnberg vom Kurfürstenkollegium der endgültige Beschluß zur Wahl gefaßt worden. Und in den letzten Tagen des Mai befand sich Karl mit Wenzel auf dem Wege nach Rense. Mit klugem Bedacht hatte er es vermieden, in dem Briefe vom 30. März (RTA. I, 60) dem Papste die Verlegung der Wahl nach Rense mitzuteilen. Der Ausdruck, man wolle zu Pfingsten der Wahl in Frankfurt „debitum finem imponere“, war so gewählt, daß der Eindruck erweckt wurde, die Wahl solle in Frankfurt stattfinden. Er hätte aber auch gepaßt, wenn gemäß der Abmachung Karls mit Kuno von Trier nur die Altarerhebung in Frankfurt erfolgt wäre⁴¹. Mit diesem Briefe wollte Karl dem Papste zu verstehen geben, daß die Kurfürsten die Wahl ohne Einmischung der Kurie zu vollziehen gedachten. Teilete er nun gleichzeitig mit, daß man als Wahlort nicht dem Herkommen gemäß Frankfurt nehmen wollte, so gab er der Kurie schon vorher eine erwünschte Handhabe zur Anfechtung der Wahl. Aus der Formulierung erklingt aber auch der versteckte Wunsch Karls, die Wahl doch noch nach Frankfurt zu legen. Für ihn gab es nur einen Grund, der ihn veranlaßte, Frankfurt gegenüber Rense den Vorzug zu geben. Der Grund, der maßgebend war für seine Haltung in allen Verhandlungen und Vorgängen um die Wahl seines Sohnes. Er wollte diese Wahl so vollzogen wissen, daß später von keiner Seite irgendein Vorwurf wegen Verstoßes gegen die gesetzlichen Formalitäten erhoben werden konnte.

Am 31. Mai traf der Kaiser die Erzbischöfe von Trier und Köln in Bacharach, um sich mit ihnen am folgenden Pfingsttage

das dem Erzbischof gegebene Versprechen zu erfüllen, nämlich die Wahl seines Sohnes vornehmen zu lassen in Rense. Was er weiter tut nach diesem Versprechen, ist alles nur berechnet auf dessen Nichterfüllung.

⁴¹ Fritz Vigener, Mainzer Bistumsstreit, S. 99, Anm. 291.

zur Wahl nach Rense zu begeben. Hier haben die entscheidenden Verhandlungen stattgefunden, die dazu führten, daß in Rense nur die Nomination erfolgte, und die Wahl erst zehn Tage später wirklich am rechtmäßigen Wahlorte in Frankfurt vollzogen wurde. Pfaffenlap (RTA. I, 53) berichtet zwar, daß diese Verhandlungen erst am 1. Juni in Rense stattgefunden hätten. Aber es ist ihm hier ein Irrtum umso leichter zu verzeihen, als aus der Abfassung seines Berichtes hervorgeht, daß er nur Augenzeuge der Frankfurter Feier gewesen ist, an der Tagung in Rense aber nicht teilgenommen hat⁴².

Wenn nun Pfaffenlap berichtet, daß der Trierer und Kölner in Rense mit dem Kaiser etwas „stößig“ geworden seien, so ist der Zusammenhang klar. Dieser Streit ist nicht erst in Rense, sondern schon am Tage vorher in Bacharach ausgetragen worden. Die neuen Konzessionen und das Zugeständnis, daß in Rense wenigstens eine Nomination Wenzels vollzogen werden sollte, haben die Erzbischöfe von Köln und Trier wohl bestimmt, nachzugeben. So hatte Karl IV. sein Ziel schließlich doch noch erreicht. Die Wahl wurde von Rense wieder nach Frankfurt gelegt.

Die Frage ist nur, von wem und in welcher Form ist die Forderung Frankfurts als Wahlort erhoben worden? Es ist sehr unwahrscheinlich, daß es der Kaiser selber getan hat. Karl

⁴² Der Bericht Pfaffenlaps enthält noch einen kleinen Irrtum: Erzbischof Ludwig von Mainz, der am 28. Mai in Oppenheim zurückgeblieben war, kann nicht, wie Pfaffenlap berichtet, erst am Pfingsttagmorgen vom Pfalzgrafen nach Rense geholt worden sein. Der Weg von Oppenheim nach Rense hätte in so kurzer Zeit unmöglich zurückgelegt werden können. Außerdem ist Ludwig auch schon am 31. Mai als Zeuge in einer Urkunde aufgeführt, die in Bacharach ausgestellt wurde (RTA. I, 6). An diesem Tage stellte Karl IV. für die Erzbischöfe von Köln und Trier eine Reihe von Urkunden aus. In ihnen erfolgt zum größten Teil die Verbriefung der Versprechungen, die er im Jahre 1374 für ihre Wahlverpflichtung gelobt hatte. Zu diesen alten Versprechungen traten noch neue Konzessionen hinzu. Lindner (Wahl Wenzels, S. 283) nimmt an, daß es nur das Bestreben Karls gewesen sei, die Kurfürsten bei guter Stimmung zu erhalten, das ihn zu den erhöhten Konzessionen veranlaßte. Nun sind aber am 1. Juni in Rense, an welchem nach Pfaffenlap die Auseinandersetzung der Erzbischöfe von Köln und Trier mit Karl IV. erfolgte, überhaupt keine Urkunden ausgestellt worden. Und da anzunehmen ist, daß die beiden Erzbischöfe für das Zugeständnis, die Wahl doch in Frankfurt zu vollziehen, sich neue Konzessionen machen ließen, so möchte ich die Urkunden von Bacharach als solche erklären. Pfaffenlap muß sich hier wie bei der Schilderung des verspäteten Erscheinens von Ludwig geirrt haben.

waren ja offiziell die Hände gebunden. Denn er hatte sich dem Trierer gegenüber verpflichtet, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die Wahl in Rense stattfinden würde. (RTA. I, 3, 13.) Er hatte selber in der Urkunde vom 11. November 1374 die Eigenschaft Frankfurts⁴³ als Wahlort aufgehoben (RTA. I, 3). Diese Urkunde aber trug, wie schon weiter oben angedeutet wurde, eine Reihe von Mängeln, die sie den Kurfürsten — mit Ausnahme des Trierers, ihres Urhebers, und des Kölners — nicht empfehlen konnten. Man sollte annehmen, daß, falls man sie nun hätte anwenden wollen, eine Neuausfertigung, die die genannten Mängel behob, erfolgt wäre. Eine solche Neuausfertigung, in der die Zustimmung der Kurfürsten aufgenommen war, ist aber ebensowenig bekannt wie eine Widerrufung. Demnach bleibt eigentlich nur die Möglichkeit, daß ihre Gültigkeit bestritten und die Anwendung auf diese Weise verhindert worden ist.

So nahe es liegt zu vermuten, daß Karl IV. durch die unzulängliche Form des Gesetzes einen Protest der Kurfürsten hatte veranlassen wollen, so konnte er wegen seiner Verpflichtung dem Trierer gegenüber diesen Standpunkt doch kaum offen vertreten. Aus dem Kreise der Kurfürsten muß die Weigerung gekommen sein, diesen Widerruf anzuerkennen. Friedrich von Köln wird natürlich ebensoviel Interesse an der Erhebung Renses zum Wahlort gehabt haben⁴⁴, wie sein Bundesgenosse Kuno von Trier. Um so weniger aber die übrigen Kurfürsten: Der Pfalzgraf, der Sachse und der Mainzer. Besonders war es der letztere, in dessen

⁴³ Ganz ausgeschlossen scheint mir die Annahme Weizsäcker (Rense als Wahlort S. 28), nach der die Wahl Frankfurts als Wahlort durch Abstimmung der Kurfürsten erfolgt sei. Zwar soll nicht bestritten werden, daß die Begründung der Verlegung der Wahl von Frankfurt „auf das die wal frij sijn muge“ die Auslegung zuläßt, der Wahlort solle nunmehr für jeden einzelnen Fall durch Abstimmung von der Mehrheit der Kurfürsten festgelegt werden. Aber bei der Wahl Wenzels hätte eine solche Abstimmung unbedingt zur Wahl Renses führen müssen. Nicht nur der Erzbischof von Trier und sein Parteigänger, der Erzbischof von Köln, hätten für Rense gestimmt. Auch Karl, der über die Stimmen von Böhmen und Brandenburg verfügte, hätte sich ihnen anschließen müssen. Denn dazu hatte er sich ja dem Trierer gegenüber verpflichtet. Es hätten sich also, selbst wenn man außer acht läßt, daß der Mainzer und der Sachse von Karl politisch stark abhängig waren, im Höchsthalle drei Stimmen für Frankfurt ergeben: die des Pfälzers, Mainzers und Sachsen.

⁴⁴ Weizsäcker, Rense als Wahlort S. 29.

Diözese Frankfurt, die offizielle Wahlstadt, lag. Nach dorthin hatte er die Kurfürsten zur Wahl zu berufen. Dort übte er das Recht der Stimmabfragung aus und durfte die vollzogene Wahl öffentlich verkündigen. Von ihm mag also am ehesten die Forderung ausgegangen sein, in Aufrechterhaltung der Goldenen Bulle an Frankfurt als Wahlort festzuhalten und den Widerruf nicht anzuerkennen.

Vielleicht hängt damit jene eigentümliche Tatsache zusammen, die auf S. 72 schon angedeutet wurde: Am 28. Mai blieb Ludwig von Mainz in Oppenheim zurück und weigerte sich, nach Rense zur Wahl mitzukommen. Vigener⁴⁵ hat dieses Ereignis im Zusammenhange mit dem Mainzer Bistumsstreit so erklärt, daß Erzbischof Ludwig seine Beteiligung an der Wahl in Rense von einer schriftlichen Bestätigung seines Kurrechts durch die anderen Kurfürsten abhängig machen wollte. Diese Erklärung ist in ihrer ausführlichen Begründung außerordentlich scharfsinnig und glücklich. Doch soll hier die Frage aufgeworfen werden, ob dies der einzige Grund gewesen sein kann, der Ludwig in Oppenheim zu bleiben veranlaßte. Vigener gibt selber zu, daß des Mainzers Kurrecht von keinem der Beteiligten angezweifelt wurde⁴⁶. Weiter betont er, daß Ludwig nur mit Wissen und Willen des Kaisers zurückgeblieben sein kann. Welches Interesse aber hatte Karl an dieser schriftlichen Bestätigung des Wahlrechts eines Kurfürsten, dem niemand sein Recht bestritt? Wenn der Mainzer schon mit seiner Einwilligung in Oppenheim zurückblieb, so muß auch Karl aus diesem Verhalten bestimmte Vorteile für sich erhofft haben.

Wenn man die Angelegenheit in Zusammenhang mit dem Streit um den Wahlort bringen will, so besteht die Möglichkeit, daß Karl sogar Ludwig veranlaßt hat, Einspruch gegen Rense

⁴⁵ Fritz Vigener, Mainzer Bistumsstreit, S. 98.

⁴⁶ Schon in der Wahlverpflichtung vom 12. Februar 1376 (RTA. I, 20) hatte Pfalzgraf Ruprecht gesagt, daß er das Wahlversprechen Erzbischof Ludwigs von Mains gesehen habe. Am 20. März 1376 war Ludwig Zeuge in einer Urkunde in seiner Eigenschaft als Erzbischof von Mains (Böhmer, Regesta imperii VIII Nr. 5541), und am 31. Mai war er, wie schon weiter oben erwähnt, ebenfalls Zeuge in einer Urkunde für den Erzbischof von Trier; und auch hier in seiner Eigenschaft als Erzbischof von Mains. Daraus ist doch zu schließen, daß über die Führung der Mainzer Stimme durch Ludwig alle Beteiligten unterrichtet waren.

als Wahlort zu erheben. Vielleicht hat der Mainzer sich geweigert, an einer Wahl in Rense teilzunehmen, und sich dabei auf die Goldene Bulle berufen. Er hat sich dann auch vielleicht gesträubt, den Widerruf (RTA. I, 5) der Bestimmung der Goldenen Bulle, die Frankfurt als Wahlort bezeichnete, anzuerkennen, mit der Begründung, daß er ohne Zustimmung der Kurfürsten und in unzureichender Form erlassen sei. Daraufhin wurden die Erzbischöfe von Köln und Trier zunächst „stößig“. Aber der geschickten Vermittlungskunst Karls IV. gelang es durch weitere Zugeständnisse und durch die Bewilligung der Nomination in Rense, sie zum Aufgeben ihrer Forderung zu veranlassen. Auf die Seite des Mainzers mag sofort Pfalzgraf Ruprecht getreten sein. Denn er war es, der Ludwig von Oppenheim holte, und damit anscheinend die allgemeine Versöhnung vermittelte. Derselbe Pfalzgraf Ruprecht machte einige Tage später die Bürger von Frankfurt darauf aufmerksam, daß Wenzel noch nicht gewählt sei, als sie ihn schon mit königlichen Ehren empfangen wollten (RTA. I, 53). Also auch er hatte sich doch wahrscheinlich gegen eine Wahl in Rense erklärt und war jetzt bemüht, der stattgehabten Nomination in Rense jegliche Bedeutung für die Wahl zu nehmen.

Ein völlig sicheres Urteil über diese Verhandlungen, in denen sich der Streit um den Wahlort mit dem Mainzer Bistumsstreit, den Ansprüchen des Papstes auf Beeinflussung der Wahl und dem Jagen der Kurfürsten nach neuen Konzessionen vermischte, wird wegen des unzulänglichen Quellenmaterials wohl nie möglich sein. Eins aber ist als sicher anzunehmen: Die geheime Initiative Karls für die Beibehaltung Frankfurts als Wahlort. Hätte er den ernsthaften Willen gehegt, sein Widerrufs-gesetz durchzusetzen, so wäre ihm das mit Hilfe der Erzbischöfe von Köln und Trier auch gelungen. Aber es kam ihm eben hier wie immer — so wird die weitere Darstellung zeigen — darauf an, die Bestimmungen der Goldenen Bulle zu wahren.

Diesem Widerruf vom 11. November 1374 (RTA. I, 5) kommt noch eine ganz besondere Bedeutung zu. Seltsamerweise ist die Goldene Bulle während der ganzen Wahlverhandlungen nicht ein einziges Mal genannt worden. Nun ist es zwar sehr unwahrscheinlich, daß ein Gesetzgeber die selbst kodifizierten Rechtssätze nicht zur Anwendung bringen möchte. Da jedoch

die Goldene Bulle bei der Wahl Wenzels einfach nicht genannt wird, so würde der direkte Beweis fehlen dafür, daß man ihre Bestimmungen auch beachtet hat. Aber in dieser Aufhebung Frankfurts als Wahlort zeigt es sich, daß König und Kurfürsten sich an ihr Gesetzwerk gebunden erachteten und im Falle eines Abweichens davon einen Widerruf des Gesetzes für notwendig hielten. Ja, daß man es trotzdem vorzog, im entscheidenden Augenblicke doch wieder der Goldenen Bulle zu folgen. Eine Maßnahme, die allerdings bei der unzureichenden Form des Widerrufs durchaus im Interesse der Kurfürsten lag.

V.

Das Verhältnis der Wahl in Frankfurt zur Goldenen Bulle.

Mit den Konzessionen in Bacharach hatte Karl IV. alle Versprechungen, die er den Kurfürsten für die Wahl gelobt hatte, erfüllt. So waren sie nun verpflichtet, Wenzel ohne weitere Einwendungen zu wählen. Voraus ging nur noch die Nomination Wenzels in Rense. Es war die Hauptkonzession an Kuno von Trier und Friedrich von Köln, dafür daß sie im Streit um den Wahlort nachgegeben hatten. Da ihre „stößigkeit“ schon am Tage vorher besänftigt war⁴⁷, so ist die Nomination nur mehr eine Formalität gewesen. Über die staatsrechtliche Bedeutung dieser „Nennung“ gehen die Ansichten auseinander. Lindner hat sie als Vorwahl bezeichnet⁴⁸. Engelmann im Gegensatz dazu als förmliches Wahlversprechen⁴⁹. Sie war in ihrer Bedeutung für die Wahl die Einigung auf einen bestimmten Kandidaten mit dem bindenden Versprechen, ihn zu wählen.

Für Karl IV. war die Nomination ein Zugeständnis, das er dem hartnäckigen Kuno von Trier nur ungern gemacht hat. Für seine Einstellung mußte es maßgebend sein, daß die Goldene Bulle eine Nomination an einem anderen Orte als Frankfurt nicht gestattete. Nach ihren Bestimmungen erfolgte die Berufung der Kurfürsten zur Wahl unmittelbar nach Frankfurt. Dort ist zwar durch die lange Fristsetzung von 30 Tagen die Möglichkeit

⁴⁷ Vgl. die Ausführungen in IV, wo zu zeigen versucht wurde, daß die Uneinigkeit über den Wahlort schon am 31. Mai in Bacharach beseitigt wurde.

⁴⁸ Lindner, Wahl Wenzels S. 285.

⁴⁹ Engelmann, Anspruch der Päpste, S. 117 Anm. 5.

zu Verhandlungen über die Person des zu Wählenden geboten. Am Anfang dieser Wahlversammlung aber erfolgt die feierliche Ablegung des Wahleides. Und in diesem schwören die Kurfürsten „absque omni pacto, stipendio, precio vel promisso“ zu wählen. Mit einer solchen Verpflichtung aber ließen sich die Vorgänge in Rense nicht in Einklang bringen.

Wollte man den Eindruck erwecken, als sei die Wahl den Vorschriften der Goldenen Bulle gemäß erfolgt, so mußte man die Nomination in Rense jetzt für ungültig erklären. Das ist zwar nicht geschehen. Aber man hat sich bemüht, diesen Widerspruch auf andere Weise zu beseitigen. Wer seine Kenntnis über die Wahl nur aus den offiziellen Urkunden schöpfen würde, die in Frankfurt ausgestellt wurden, dem würden die Vorgänge in Rense in ganz falschem Lichte erscheinen.

Die einzige der offiziellen Wahlurkunden, die die Renser Vorgänge erwähnt, ist die längere Wahlanzeige der Kurfürsten an den Papst (RTA. I, 80 und 82). Und diese Schilderung entspricht den wirklichen Geschehnissen in keiner Weise. Nach diesem Berichte wäre in Rense von den Kurfürsten nur festgestellt worden, daß der Gesundheitszustand Karls IV. und die Lage des Reiches die Wahl irgendeines Nachfolgers zur Unterstützung des alternden Kaisers nötig mache. Daher hätten sie beschlossen, diese Neuwahl am 10. Juni in Frankfurt vorzunehmen.

Was war der Grund für die falsche Darstellung eines Ereignisses, über dessen wirklichen Verlauf der Papst durch seine Gesandten doch ganz genau unterrichtet war? Prüft man zur Beantwortung dieser Frage den Unterschied der Darstellung von dem wahren Ereignis, so fällt zunächst die nachdrückliche Hervorhebung der Gefahren auf, die dem Reiche aus einer Vakanz des Thrones erwachsen könnten. Mit dieser Begründung der Wahl steht im Zusammenhange die Erwähnung der angeblichen Unterstützungsbedürftigkeit des Kaisers. Ganz wichtig aber ist das Verschweigen der Tatsache, daß man sich über die Person des zu Wählenden schon einig war und angab, in Rense sei nur der Beschluß zur Wahl überhaupt und die Festsetzung des Wahltermins erfolgt.

Will man in dieser Darstellung eine Spitze gegen den Papst erblicken, so kann sie in der Betonung des freien Wahlrechtes

der Kurfürsten gegenüber seinem Anspruch auf Genehmigung zur Wahl liegen. Noch waren die Tage, wo der päpstliche Gesandte diese Forderung täglich dringender wiederholte. Hätte man diesem Anspruche des Papstes vor der Wahl Wenzels stattgegeben, so hätte er den Kurfürsten die Erlaubnis zur Wahl eines ganz bestimmten Kandidaten erteilt, weil ihm gerade dieser geeignet erschien. In der Wahlanzeige aber wurde betont, daß die notwendigen Erfordernisse des Reiches und nicht die geeignete Persönlichkeit den Kurfürsten die Anregung zur Wahl gaben. Die ganze kurfürstliche Wahlrechtsauffassung im Gegensatz zu den Ansprüchen der Kurie liegt in dieser Formulierung, wenn gesagt wird, daß die Kurfürsten den Beschluß zur Wahl faßten und den Wahltermin festsetzten.

Das Bemerkenswerte an dieser unzutreffenden Darstellung ist, daß die Verhandlungen von Rense, so wie sie sie schildert, durchaus nicht mehr im Gegensatz zur Goldenen Bulle stehen⁵⁰. Die Nomination, die in Rense stattgefunden hatte, wurde in dieser Wahlanzeige nach Frankfurt verlegt. Es wird berichtet: „et ibidem altissimo disponente in certam personam convenimus in Romanorum regem debitis loco et tempore nominandam ac post hoc ut moris est sollempniter eligendam.“ Dann beginnt der Bericht über die Wahl in Frankfurt. Und in den der Abstimmung vorausgehenden „tractatibus“, die die Erkenntnis brachten, daß Wenzel der Geeignete sei, kann man die beabsichtigte Nomination erblicken.

Betrachtet man die anderen Wahlurkunden, so kehrt überall dasselbe Streben wieder, abweichend von den wirklichen Geschehnissen, in der Darstellung die Wahl den Vorschriften der Goldenen Bulle anzupassen. Das Notariatsinstrument über die Wahl in Frankfurt (RTA. I, 45) und die kürzere Wahlanzeige an den Papst (RTA. I, 79 u. 81) schildern nur den Teil der Wahl, der auch in der Goldenen Bulle der entscheidende, den König schaffende ist: den Gang der Abstimmung. Und zwar in der Reihenfolge, die im IV. Kapitel, Abs. 2, der Goldenen Bulle vorgeschrieben ist.

⁵⁰ Schon Weizsäcker (Rense als Wahlort S. 40ff.) ist diese Tatsache aufgefallen, und er schildert ausführlich, wie man auch aus den anderen offiziellen Wahlurkunden den Eindruck gewinnen muß: es lag das Streben vor, das Ganze möglichst so darzustellen, als wäre man von Anfang an gemäß der Goldenen Bulle verfahren.

Besser als diese beiden Urkunden läßt die Übereinstimmung mit den Vorschriften der Goldenen Bulle wieder die ausführlichere Darstellung der längeren Wahlanzeige an den Papst erkennen. Nach dem irreführenden Bericht über die Beratungen in Rense folgt die Schilderung der Wahl in Frankfurt: Nachdem dort wiederum verschiedene Verhandlungen stattgefunden hatten, kamen die Kurfürsten zu der Überzeugung, daß zur Unterstützung des Kaisers ein „*princeps illustris catholicus juvenis fortis potens et tam terrarum rerumque diviciis quam eciam subjectorum hominum ceteros multa virtute precellens et per quem imperio sacro posset utiliter provideri*“ berufen sei. Nachdem sie so die Umstände und Verhältnisse vieler Personen und den Zustand von Reich und Kirche in Erwägung gezogen hätten aus den schon genannten Gründen „*et nonnullis aliis nos ad hoc legitime moventibus*“, sei ihnen Wenzel, der älteste Sohn des Kaisers, am geeignetsten und geschicktesten erschienen, mit der Bürde und Ehre der Aufgabe betraut zu werden. Und so hätten sie Wenzel in der Bartholomäuskirche zu Frankfurt nach Beendigung der feierlichen Messe einstimmig gewählt. Nach der Wahl habe Wenzel sich zunächst damit „multipliciter“ entschuldigt, daß er für solche Ehre und Erhabenheit unwürdig sei, schließlich aber durch Vernunftgründe überwunden (*ratione victus*) den Bitten nachgegeben und die Würde angenommen.

Der Zweck dieser breiten Darstellung ist klar ersichtlich. Die Wahlhandlung in Frankfurt war eine bloße Formalität gewesen, umgeben von vielem Zeremoniell. Gerade dieses Zeremoniells aber wird kaum gedacht. Dagegen wird von ausführlichen Verhandlungen geredet, die in Wirklichkeit niemals in Frankfurt stattgefunden haben. Damit wollte man der rein formellen Wahlhandlung einen Inhalt geben, der ihr nicht zukam, der aber der Absicht entsprach, aus der heraus einst die Aufzeichnung der Wahlvorschriften in der Goldenen Bulle erfolgt war. Es war ein Hauptzweck dieser Gesetze, die Schaffung der Königswürde aus der Wahlhandlung und nur aus der Wahlhandlung heraus zu gestalten. Darum war es das Bestreben Karls IV., die Wahl der Öffentlichkeit so mitzuteilen, als sei sie peinlich genau den Vorschriften der Goldenen Bulle gemäß vollzogen. Das ist der Sinn der Wahl Wenzels: die Wahlhandlung

war aufgebaut auf Verträge, die Wahlschilderung aber auf das Gesetz.

Es darf die Bedeutung der Tatsache nicht unterschätzt werden, daß man dieser bloßen Formalität vom 10. Juni nach außen hin eine so starke inhaltliche Bedeutung zu verleihen suchte. Es war immerhin die Wahl und nur die Wahl, die dem Erwählten die königlichen Rechte und Würden verlieh. Pfaffenlap setzt an den Schluß seines Wahlberichtes die Worte: „und det man ime do alles das man einem Künige tun sol“ (RTA. I, 53). Nicht einmal die Altarsetzung war für die Rechtsgültigkeit der Wahl notwendig⁵¹.

Unter dem Datum des 12. Juni, also sofort nach der Wahl, wurden die Urkunden ausgefertigt, in denen die Kurfürsten — jeder einzeln! — Wenzel gelobten „yn als lange er lebet vor einen rechten Remischen kunige zukumfftigen keiser nennen haben halten“ wollen (RTA. I, 49). Es kennzeichnet die Bedeutung dieses Gelöbnisses, daß es am gleichen Tage noch einmal in lateinischer Sprache ausgefertigt wurde (RTA. I, 50). In dieser Ausfertigung wird Wenzel „verus et legitimus Romanorum rex promovendus in imperatorem“ genannt. War es Absicht, daß in dieser Bezeichnung das Wörtchen „electus“ ausgelassen war, das den Namen des nur Gewählten vor der Krönung von dem vollen königlichen Titel „rex Romanorum semper augustus“ schied?

Am gleichen Tage gaben die Kurfürsten in anderen Urkunden die Wahl allgemein bekannt und forderten auf, dem neuen Könige zu huldigen (RTA. I, 46). Bereits vom 11. Juni ist das Huldigungsschreiben der Stadt Frankfurt datiert (RTA. I, 55).

Diese bereitwillige Huldigung sofort nach der Wahl schloß aber keineswegs die Bedingung ein, daß man den Erwählten schon zu Lebzeiten des Kaisers in die Regierung des Reiches eintreten lassen wollte. Kuno von Trier, der weitestblickende und vorsichtigste der Kurfürsten, hatte das gleich in die zahl-

⁵¹ Das ergibt sich aus der Urkunde Karls IV. für den Erzbischof von Trier vom 11. November 1374. Dort heißt es nach dem Versprechen Karls, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß Wenzel nicht in Frankfurt, sondern in Rense gewählt werde: „und darnach sol man den Roemischen kuning furen zu Frankeford uff den elter, als dass gewenlich ist“ (RTA. I, 3, 13). Der Gewählte wird also schon vor der Altarsitzung römischer König genannt.

reichen Bedingungen, von denen er die Gewährung seiner Wahlstimme abhängig machte, mit aufgenommen. Es wurde Wenzel, falls er noch zu Lebzeiten seines Vaters erwählt werden sollte, verboten, vor Erledigung des Reiches ohne Wissen und Willen Karls sich an der Regierung und Verwaltung zu beteiligen. Außerdem durfte das Reich nicht in zwei Teile zerlegt werden. Die Motive für diese Bedingung waren rein politischer Natur. Damit sollte das Reich vor den Gefahren einer Doppelherrschaft bewahrt bleiben. Auch bei Pfalzgraf Ruprecht kommt der Standpunkt, daß er Wenzel nicht vor Erledigung des Reiches in die Regierung eintreten lassen wollte, in seiner Wahlverpflichtung (RTA. I, 20) zum Ausdruck. Er begründet seine Bereitwilligkeit zur Wahl damit, daß ihn bedünke, Wenzel sei an Macht und Würdigkeit am besten geeignet nach dem Tode oder der Abdankung Karls IV.

Dieser Auffassung entsprach es, wenn Frankfurt und die übrigen Städte in ihren Huldigungsschreiben zwar gelobten, Wenzel auf Grund der Wahl für einen römischen König zu halten, aber die Verpflichtung, ihm als römischen Könige gehorsam und verbunden zu sein, erst für den Fall des Todes oder der Abdankung Karls ablegten (RTA. I, 55).

Dachten die Kurfürsten in erster Linie an die Regierung und Verwaltung des Reiches, so stand beim Papste die Übernahme des imperium und die Kaiserkrönung im Vordergrund. Ihm war es selbstverständlich, daß diese auch bei Wahl zu Lebzeiten Karls erst nach dessen Tode erfolgen werde. Audibert teilte dem Kaiser mit dem bedingten Einverständnis des Papstes zur Vornahme der Wahl durch die Kurfürsten *vivente imperatore* mit, daß „*ipse dominus Wenceslaus rex, postquam electus fuerit et per Romanam ecclesiam confirmatus debeat et possit, post mortem domini imperatoris sui patris vel si dominum imperatorem renunciare contigeret, assumere imperium Romanorum et se facere coronari juxta morem debitum et hactenus consuetum*“ (RTA. I, 63, 1).

Dieser Auffassung widerspricht die Begründung der Wahl, daß Wenzel den alternden Kaiser in der Führung der Regierungsgeschäfte unterstützen solle, aufs schärfste. Bedenkt man nun, daß Wenzel durch die Wahl grundsätzlich befähigt wurde, Regierungshandlungen zu vollziehen — gebot ihm doch die Be-

stimmung im II. Kapitel, Abs. 4 der Goldenen Bulle, sofort nach der Wahl die kurfürstlichen Privilegien zu bestätigen —, so ist der Zusammenhang klar. Die Verpflichtung an Kuno von Trier, daß Wenzel erst nach Erledigung des Reiches die Regierung übernehmen dürfte, entsprang nur politischen Motiven. Gerade in ihr liegt der Beweis, daß es Wenzel gesetzlich erlaubt war, sofort Regierungshandlungen vorzunehmen. Denn sonst hätte es dieses schriftlichen Versprechens an den Trierer ja gar nicht bedurft⁵².

Die offiziellen Wahlurkunden entstanden in der Kanzlei des Kaisers. Er bestimmte nach seinen Vereinbarungen mit den Kurfürsten die Formulierung ihres Inhalts. Daher rührt es, wenn der Begründung der Wahl eine Form gegeben wurde, die zwar der wirklichen Veranlassung zur Wahl Wenzels gar nicht entsprach, die aber mit den Vorschriften der Goldenen Bulle vereinbar war. Es ist gezeigt worden, wie Karl außerdem Verstöße gegen die Satzungen der Goldenen Bulle zu vermeiden suchte, oder sie doch wenigstens so darstellen ließ, als sei der Standpunkt der Goldenen Bulle gewahrt worden. In dieser sich auch mit dem Unwesentlichen beschäftigenden Sorgfalt liegt das Bestreben, das Königtum seines Sohnes möglichst auf keinen auch noch so geringen Verstoß gegen das Gesetz aufzubauen.

VI.

Die Verhandlungen um päpstliche Approbation und die Goldene Bulle.

Die Bestimmung im II. Kapitel, Abs. 4 der Goldenen Bulle, daß der Gewählte sofort nach der Wahl den Kurfürsten ihre Privilegien zu bestätigen habe, steht in schärfstem Gegensatz zum päpstlichen Approbationsanspruch. Es wird ausdrücklich vorgeschrieben, daß der König bei dieser ersten Regierungshandlung sich seines königlichen Siegels zu bedienen habe. Damit war er in den vollen Genuß königlicher Rechte getreten, und seine Stellung als König wurde durch das etwaige Aus-

⁵² Es ist bezeichnend, daß Wenzels erste Regierungshandlung am 8. Juli 1376 die Bestätigung kurfürstlicher Privilegien ausgerechnet für den Trierer gewesen ist (RTA. I, 7).

bleiben der päpstlichen Approbation in keiner Weise mehr erschüttert.

Zeumer⁵³ ist zwar der Ansicht, daß die Approbation ja auch noch nach dieser ersten Regierungshandlung vor allen anderen übrigen Regierungshandlungen des Königs stattfinden könne. Er äußert diese Ansicht im Zusammenhange mit der These, Karl IV. habe die Goldene Bulle absichtlich gerade so abgegrenzt, daß ihre Stellung zum päpstlichen Approbationsanspruch unklar bleiben mußte. Jedoch ist diese Ansicht in der Forschung allgemein abgelehnt worden⁵⁴.

Man wird Zeumer nicht bestreiten können, daß die Approbation auch noch nach dieser ersten Regierungshandlung des Erwählten stattfinden konnte. Aber dann war sie eben keine wirkliche Approbation, d. h. Bestätigung des Königs, mehr, sondern nur eine Anerkennung. Die Bestätigung der kurfürstlichen Privilegien war — wenigstens in den Augen der Kurfürsten — die wichtigste Regierungshandlung vielleicht für die ganze Regierungszeit des Königs. Wenn die Kurfürsten bei der Schaffung dieses Gesetzes ein für die Stellung des Königs wesentliches päpstliches Approbationsrecht anerkannt hätten, so hätten sie unbedingt eine Erneuerung dieser Privilegienbestätigung nach erfolgter Approbation verlangen müssen.

⁵³ Zeumer, Goldene Bulle I S. 193.

⁵⁴ Zwar hat Hauck (Deutschland und die päpstliche Weltherrschaft Leipzig 1910. S. 50) Zeumer soweit beigeplichtet, daß er sagt, eine gegen die Kurie gerichtete Absicht habe Karl gewiß fernegelegt. Auch Brandt betont in seiner Rezension (Anzeiger für deutsches Altertum und deutsche Literatur, 33, 1909), daß die Ablehnung des Approbationsanspruches keine geflissentliche gewesen sei. Eine solche Beurteilung wird dem Charakter der Politik Karls IV. gerecht. Es hieße seine staatsmännische Vorsicht verkennen, wenn man leugnen wollte, daß er alles vermieden hat, was die Kurie herausfordern konnte. Andererseits aber darf man von ihm unmöglich annehmen, daß er die Tragweite dieser gesetzlichen Bestimmung nicht überblickte.

Im Anschluß an die übrigen Rezensionen (Kentenich, Hist. Vierteljahresschrift XI, 1908; Vogt, Westdeutsche Zeitschrift 1908; Holtzmann, Theologische Literaturzeitung 1909) hat Willy Scheffler (Karl IV. und Innozenz VI. Beiträge zur Geschichte ihrer Beziehungen 1355—1360, Berlin 1912. S. 99) in ausführlicher Weise dargelegt, daß die Goldene Bulle im ganzen, und besonders mit dieser Bestimmung über die Privilegienbestätigung das kurfürstliche Wahlrecht zur allein gesetzlichen Grundlage des deutschen Königtums gemacht hat. Damit wurden — wenn auch indirekt — die päpstlichen Ansprüche auf Approbation abgelehnt.

So ließ diese Bestimmung für eine Approbation von staatsrechtlicher Bedeutung keinen Raum. Doch darf man deswegen noch nicht behaupten, daß sie aus diesem Grunde in die Goldene Bulle aufgenommen worden sei. Die sofortige Bestätigung ihrer Privilegien war ein so wichtiges Recht für die Kurfürsten, daß sie die Fixierung dieser Bestimmung sicherlich um ihrer selbst willen veranlaßt haben. Es ist oben hervorgehoben worden, daß sie ein wenig aus dem Rahmen der übrigen Wahlbestimmungen fällt⁵⁵, weil sie nicht unmittelbar dem Zwecke einer einmütigen Königswahl dient. So sucht man nach der Absicht, der sie die Aufnahme in die Bestimmungen des II. Kapitels der Goldenen Bulle verdankt.

Man könnte sie für eine Konzession halten, die der Kaiser den Kurfürsten für andere Zugeständnisse gewährt hat. Demgegenüber aber ist zu bedenken, daß Karl ja selber Kurfürst gewesen ist. Seinen Nachfolgern kam diese Bestimmung ebenso zugute, wie allen anderen Kurfürsten. Erst wenn man diese Tatsache mit in Betracht zieht, wird die Veröffentlichung der Goldenen Bulle ganz verständlich. Sie ist gewiß nicht als Ganzes das Ergebnis eines Kompromisses zwischen dem König und den Kurfürsten⁵⁶. Sie ist aber auch nicht, obgleich im ganzen der Initiative Karls IV. entsprungen, nur aus einem idealen Streben des Kaisers, dem Wohle des Reiches zu dienen, entstanden⁵⁷. Dem widerspricht schon die Tatsache, daß Böhmens Stellung im Rahmen des Kurfürstenkollegiums durch die Goldene Bulle der Tradition gegenüber gefestigt und gehoben wird. Der Hauptzweck der Goldenen Bulle war der Gedanke eines oligarchischen Reichsregiments der Kurfürsten, der seinen stärksten Ausdruck findet einmal in der Einrichtung regelmäßiger Kurfürstentage nach dem XII. Kapitel, im ganzen aber in der schriftlichen Niederlegung der kurfürstlichen Rechte

⁵⁵ Vgl. S. 51 dieser Arbeit.

⁵⁶ Zeumer, Goldene Bulle I, S. 184.

⁵⁷ Auch diese Behauptung Zeumers (Goldene Bulle I, S. 184) hat schon Brandt in seiner Rezension (Anzeiger für deutsches Altertum und deutsche Literatur, Bd. 33, 1909) kritisiert, unter Hinweis auf die Privilegien, die Böhmen in der Goldenen Bulle gesichert werden. Ebenso haben Vogt (Westd. Zeitschrift, 1908), und Holtzmann (Theologische Literaturzeitung 1909) die Ansicht abgelehnt, daß Karl nur aus einem idealen Streben heraus die Goldene Bulle publiziert habe.

überhaupt. Und diesen Gedanken hat Karl sicher nicht zur Förderung der Macht des ganzen Kurfürstenkollegiums, sondern vor allem wegen der Stärkung der Stellung Böhmens im Rahmen dieses Kollegiums verfolgt. Einerseits sah er in diesem Gedanken eine Möglichkeit, die Kurfürsten für das Wohl des Reiches zu interessieren. Andererseits aber war er wohl sicher, daß er auf Grund seiner überlegenen politischen Befähigung und durch seine Doppelstellung als König und als Kurfürst das einflußreichste Mitglied dieses Kollegiums sein würde. So fixierte er im Rahmen seines Gesetzesprogrammes gesetzliche Bestimmungen, die Klarheit darüber gaben, wer den König zu wählen habe; die den Königswählern die Möglichkeit, zur Wahl zu schreiten, erleichterten; die Vorsorge trafen, daß innerhalb dieses Wahlkollegiums eine eindeutige Wahl zustande kam; und die klar zum Ausdruck brachten, daß die Wahl der Kurfürsten und nichts anderes den König schuf. Damit diene Karl dem Wohle des ganzen Reiches. Er diene zugleich aber auch dem Vorteile des Böhmenkönigs in seiner Eigenschaft als Kurfürst⁵⁸. Es war selbstverständlich, daß die Goldene Bulle die freie Wahl des Königs durch die Kurfürsten anerkannte. Karl wußte nicht, ob die Kurfürsten, wenn er einmal einen Sohn bekommen würde, diesen zum römischen Könige wählen würden. Aber er war sicher, daß sein Nachfolger als Inhaber der böhmischen Kurstimme bei der Wahl des Königs gewichtigen Einfluß geltend machen konnte.

So ist anzunehmen, daß die Sorge für sein böhmisches Interesse verbunden mit den Ideen einer Reichsreform, die Karl IV. zur Publikation der Goldenen Bulle veranlaßten, ihm den Grund gaben für die Aufnahme der Privilegienbestätigung in die Goldene Bulle. Nicht aus der unmittelbaren Absicht heraus, den päpstlichen Approbationsanspruch damit abzulehnen, wohl aber in der bewußten Erkenntnis, daß darin die Nichtanerkennung lag. Und unter diesem Gesichtspunkte sollte die Bestimmung bei der Wahl Wenzels Bedeutung gewinnen⁵⁹.

⁵⁸ Vgl. Ulrich Stutz, Abstimmungsordnung der Goldenen Bulle (Z. Sav. R. G., Germ. Abt. 56. 1922.) S. 262.

⁵⁹ Die Approbationsverhandlungen werden in dieser Arbeit mit Vorbedacht getrennt von dem päpstlichen Anspruch auf Wahlgenehmigung (s. S. 61) behandelt. Die beiden Ansprüche sind in der bisherigen Forschung nicht immer scharf genug

Das Charakteristische an den Verhandlungen zwischen der Kurie und Karl IV. ist, daß nicht um Approbation überhaupt gekämpft wurde. Der Papst war nur zu gern bereit, die Approbation zu erteilen. Was er mit größter Hartnäckigkeit, aber vergeblich, zu erreichen versucht hat, war, daß Wenzel vor der Approbation keine Regierungshandlungen ausüben dürfe⁶⁰ und nicht gekrönt werden solle.

Schon lange vor der Wahl auf die bloße Mitteilung Karls IV. hin, daß die Kurfürsten nach der Wahl Wenzels ohne längere Verzögerung die Krönung zu vollziehen gedächten (RTA. I, 60), erhielt Audibert den Auftrag, den Kaiser darauf aufmerksam zu machen, daß der Erwählte vor der Approbation weder die Krone empfangen noch Regierungshandlungen ausüben dürfe (RTA. I, 62,15). Es kennzeichnet die Nervosität der Stimmung an der Kurie, daß Johann von Pignans, der einige Wochen später zur Unterstützung Audiberts zum Kaiser gesandt wurde, unter anderen Aufträgen genau dieselbe Anweisung erhielt (RTA. I, 67, 5). Die Furcht in Avignon, daß Wenzel nicht bis nach erfolgter Approbation auf seine königlichen Rechte verzichten werde, muß sehr groß gewesen sein. In bezug auf die Krönung erscheint diese Angst nach dem Briefe Karls IV. ganz erklärlich. Aber daß Wenzel auch schon Regierungshandlungen vornehmen würde, war doch zunächst noch nicht behauptet worden⁶¹.

auseinandergehalten worden, obgleich sie sich sowohl ihrer Begründung wie auch ihrem Inhalte nach stark voneinander unterscheiden. Die päpstlichen Gesandten waren deshalb auch angewiesen, die Ansprüche unabhängig voneinander vorzutragen (RTA. I, 62, 14).

⁶⁰ Die große Zahl der Quellenbelege (R.T.A. 61; 62, 15; 64, 2; 66; 67, 5; 68; 75; dazu Vigener, Kampf um den Mainzer Bistumsstreit, S. 96, Anm. 282) bietet einen lückenlosen Beweis gegen Zeumers Ansicht, daß die Approbation ja noch nach der Privilegienbestätigung stattfinden könne (Goldene Bulle I S. 194), „caveat omnino idem Venceslaus rex, ne antequam electio per nos approbetur, in aliquo administret seu coronam recipiat, nec vos in hoc consensum prestetis, sed, si vellet facere, contradicatis omnino, quia, si hoc faceret, electionem suam nullo modo ratam haberemus nec eam approbaremus, et hoc summe cordi nobis est“. So schrieb der Papst kurz nach der Wahl an seine Gesandten (RTA. I, 75). Schärfer kann es doch nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß die Kurie eine Approbation nach dem Beginn der Regierungshandlungen für wertlos hielt.

⁶¹ Aus diesem Grunde könnte man fast versucht sein zu glauben, daß die päpstliche Forderung auf Vermeidung von Regierungshandlungen ihren Grund hat in der Kenntnis der Privilegienbestimmung im Kapitel II der Goldenen Bulle an der Kurie.

Man war auf Widerstand im Lager des Kaisers gegen diese päpstlichen Forderungen gefaßt. Aus einer gutachtlichen Anfrage Johans von Pignans und deren Beantwortung (RTA. I, 68) geht hervor, daß die päpstlichen Gesandten sorgfältig auf eine Polemik über den Approbationsanspruch vorbereitet wurden. Man erwartete, daß Karl IV. sich auf frühere Fälle berufen würde, wo Herrscher ohne Approbation gekrönt worden seien. Es ist der geschickteste diplomatische Schachzug Karls IV. unter all den meisterhaft geführten Verhandlungen um die Wahl seines Sohnes gewesen, daß er es verstanden hat, dieser Polemik aus dem Wege zu gehen. Dadurch, daß er den Entrüstungssturm und die lange Erörterung über den Approbationsanspruch⁶³ unter den Kurfürsten hervorrief, hat er es verstanden, sich in die Rolle des Vermittlers zwischen Papst und Kurfürsten zu drängen. Der Kurie war die Möglichkeit zum erfolgreichen Angriff auf den Kaiser genommen. Denn er schien ja jetzt Vertreter ihrer Ansprüche gegenüber den rheinischen Kurfürsten, deren Feindschaft gegen Avignon in den Tagen von Frankfurt ihren Höhepunkt erreicht hatte⁶³. Sie weigerten sich, als Zeugen für die Bevollmächtigung, die Wenzel seiner Gesandtschaft an den Papst mitgab, zu dienen⁶⁴. Und wahrscheinlich haben sie (die Erzbischöfe von Köln und Trier, und der Pfalzgraf) überhaupt keine Wahlanzeigen nach Avignon geschickt. Denn, sowohl von der kürzeren als auch von der längeren Wahlanzeige fehlen gerade ihre Ausfertigungen⁶⁵.

⁶³ RTA. I, 64, 2 (et super hoc multa fuerunt dicta). Vgl. Engelmann, Anspruch der Päpste S. 115, u. Lindner, Wahl Wenzels S. 279.

⁶⁴ Vgl. Hauck, Kirchengeschichte (Leipzig 1920. 1. u. 2. Aufl.) V 2, S. 667.

⁶⁵ Nur die Namen Ludwigs von Mainz und Wenzels von Sachsen vertreten das Kurfürstenkollegium als Zeugen in dieser Urkunde (RTA. I, 78). Dagegen sind in der unter gleichem Datum ausgefertigten Bestätigung der Goldenen Bulle Sachsens (RTA. I, 26) alle Kurfürsten als Zeugen aufgeführt.

⁶⁶ Im Vatikanischen Archiv (vgl. RTA. I, 79—82) findet sich von der kürzeren Wahlanzeige nur die Ausfertigung Ludwigs von Mainz (RTA. I, 79); Abschriften von den im Original nicht erhaltenen Ausfertigungen von Brandenburg und Böhmen sind in Paris erhalten. Von der längeren Wahlanzeige befinden sich im Vatikanischen Archiv als Originale die Ausfertigungen von Mainz, Böhmen und Brandenburg (RTA. I, 80 u. 82). Und da sich eine Abschrift der Urkunde des Kurfürsten von Sachsen in einem Kopialbuche des Weimarer Archives befindet (RTA. I, 80), so ist anzunehmen, daß auch von ihm wenigstens die längere Wahlanzeige nach Avignon geschickt worden ist. Dagegen finden sich von Ausfertigungen der drei rheinischen Erzbischöfe keinerlei Spuren.

Schon die Tatsache, daß die beiden Wahlanzeigen nicht von den Kurfürsten in ihrer Gesamtheit, sondern von jedem einzeln ausgefertigt wurden, erscheint sonderbar. Zwar waren solche Einzelausfertigungen auch schon bei der Wahl Karls IV. erfolgt⁶⁶. Aber wenn sich gerade von den Kurfürsten, die alle Ansprüche der Kurie aufs schärfste ablehnten, keine Ausfertigungen finden lassen, so ist daraus doch zu schließen, daß sie überhaupt keine Wahlanzeigen nach Avignon geschickt haben.

Lindner⁶⁷ schließt allerdings aus einem Berichte Audiberts an die Kurie (RTA. I, 64, 4), der besagt, daß Karl IV. die Wahlschreiben erlangt hätte „in ea forma qua potuit et non ut voluit“, daß alle Kurfürsten Wahlanzeigen nach Avignon geschickt hätten. Für diesen Bericht ist aber zu bedenken, daß Audibert nicht unmittelbarer Zeuge der Verhandlungen zwischen dem Kaiser und den Kurfürsten gewesen ist. Er schöpfte sein Wissen darüber sicher nur aus dem Berichte Karls IV. Und dieser hat ihm die Verhandlungen so geschildert, wie es in den Rahmen seiner Absichten der Kurie gegenüber paßte. Er benutzte die Opposition der rheinischen Kurfürsten als Entschuldigung für die Tatsache, daß die Wahlanzeigen nicht in einer der Kurie erwünschten Form abgefaßt waren. Daß aber alle Kurfürsten Wahlanzeigen ausgefertigt hätten, darf man aus Audiberts Bericht doch wohl nicht schließen⁶⁸.

Wenn die rheinischen Kurfürsten keine Wahlanzeigen nach Avignon geschickt haben, dann fällt auch Lindners Annahme⁶⁹,

⁶⁶ Vgl. M. G. h. Constt. VIII S. 93ff.

⁶⁷ Wahl Wenzels S. 288. Ihm schließen sich Engelmann, Anspruch der Päpste S. 118 Anm. 3, u. Weizsäcker, Rense als Wahlort S. 40, an.

⁶⁸ Auch das von Muth (Beurkundung und Publikation der deutschen Königswahlen, Diss. Gött. 1881. S.42) angeführte Argument, daß das längere Wahlschreiben am Schluß den Satz enthält: „cuius vobis similis tenoris contencencie et effectus quilibet coelectorum meorum principum imperii suas specialiter literas destinare debet“, beweist nicht, daß alle Kurfürsten Wahlanzeigen schickten. Der Gedanke drückt doch nur aus, daß sie es eigentlich sollen, und klingt viel mehr wie eine Entschuldigung dafür, daß sie es nicht alle tun.

⁶⁹ Wahl Wenzels S. 289. Unhaltbar ist auch die darauf aufbauende Ansicht Weizäckers (Rense als Wahlort S. 41), Karl IV. habe die Zustimmung der rheinischen Kurfürsten zu der längeren Wahlanzeige dadurch erlangt, daß die Vorgänge in Rense genannt wurden (s. RTA. I, 80). Denn nach dem Bericht dieser Wahlanzeige hätte das Kurfürstenkollegium in Rense nur den Beschluß zur Wahl überhaupt gefaßt und den Wahltermin festgesetzt. Das aber schlug ja dem Wunsche des Trierers und Kölners, den Vorgängen in Rense eine staatsrechtliche Bedeutung zu verleihen, geradezu ins Gesicht!

daß die doppelte Ausfertigung der Wahlanzeigen tatsächlich auf den Widerspruch der Fürsten zurückzuführen sei. Die Kurfürsten, die Wahlanzeigen ausgefertigt haben, waren von Karl so abhängig, daß sie kaum Einspruch gegen ihre Formulierung erheben durften. Wahrscheinlich ist die doppelte Ausfertigung auf Karl IV. selber zurückzuführen, der seinen Gesandten beide Ausfertigungen nach Avignon mitgab mit dem Auftrage, die längere und inhaltlich weitergehende nur dann zu übergeben, wenn die kürzere nicht als ausreichende Verhandlungsgrundlage vom päpstlichen Hofe gewertet würde.

Für den Papst mag das Ausbleiben der Wahlanzeigen der drei Kurfürsten nicht einmal von großer Bedeutung gewesen sein. Denn mit den Urkunden der vier anderen Kurfürsten genügte ja die Mehrheit des Kurfürstenkollegiums seinen Ansprüchen. Karl IV. aber ist in diesem Zusammenhange die feindliche Haltung der rheinischen Kurfürsten sicher nur angenehm gewesen. Er konnte sie der Kurie gegenüber als Entschuldigung anführen dafür, daß die Wahlanzeigen in einer bestimmten Form abgefaßt wurden (RTA. I, 64, 4). Auch in der längeren Wahlanzeige wurde der Papst nur gebeten, Wenzel „regem Romanorum nominare eiusque personam ad apicem tantae dignitatis idoneam reputare“. Die direkte Bitte um Approbation war vermieden⁷⁰. Und doch hätte sich die Kurie vielleicht mit dieser Formulierung begnügt und die Approbation erteilt, wenn ihr in der zu kurz bemessenen Frist noch die Möglichkeit gegeben gewesen wäre. Johann von Pignans hatte auf seine gutachtliche Anfrage bezüglich eines etwaigen Approbationsstreites mit dem Kaiser die Antwort erhalten, im Zweifelsfalle solle genau so verfahren werden, wie einst bei der

⁷⁰ Engelmann (Anspruch der Päpste S. 120) setzt zwar den Ausdruck *nominare* einem *approbare* gleich. Ihm schließt sich Weizsäcker (die Urkunden zur Approbation Ruprechts S. 23) an. Dagegen wendet aber Scheffler (Karl IV. und Innozenz VI., S. 91) ein, daß *nominare* nur die Anerkennung eines durch die Wahl vorhandenen Rechtszustandes bedeuten solle, während *approbare* die zur Schaffung dieses Rechtszustandes notwendige Bestätigung sei. Für die Ansicht Schefflers spricht die Tatsache, daß der Papst während der Verhandlungen immer nur den Ausdruck *approbare* verwandt hat, den der Kaiser und die Kurfürsten peinlichst vermieden. (Der Papst spricht von *approbare* in: RTA. I, 61; 62, 15, 16; 64, 2; 66; 67, 5, 7; 68). Engelmann (Anspruch der Päpste S. 120) gibt auch zu, daß der Ausdruck *nominare* statt *approbare* mit Bedacht gewählt sei.

Wahl Karls IV. (RTA. I, 68). Dieser Wunsch der Kurie wird der Grund gewesen sein dafür, daß sowohl Wenzels Schreiben an die Kurie (RTA. I, 78), wie auch die längere Wahlanzeige der Kurfürsten (RTA. I, 80 und 82) fast wörtlich genau so abgefaßt sind, wie die Urkunden bei der Wahl seines Vaters⁷¹.

In den Tagen der Wahl wurde es an der Kurie klar, daß man ein persönliches Erscheinen Wenzels zur Bitte um Approbation nicht mehr erreichen würde. Nun hieß es schnell handeln, wenn man wenigstens das Prinzip retten wollte. In der Geheimanweisung, die den päpstlichen Gesandten Audibert und Johann in Aix in Savoyen⁷² übergeben wurde (RTA. I, 72), kommt die neue Haltung zum Ausdruck: „Contenti tamen sumus“, so

⁷¹ Die starke Ähnlichkeit zwischen dem Wahldekrete bei der Wahl Karls IV. (Constitutiones VIII, Nr. 63, S. 94) und dem längeren Wahlschreiben der Kurfürsten bei der Wahl Wenzels (RTA. I, 80) ergibt eine Vergleichung des Textes. Sehr ähnlich und hier nur wichtig sind natürlich nur die Stellen, wo die Bitte um Anerkennung an den Papst ausgesprochen wird (vgl. aus dem Wahldekret Karls): . . . „Quapropter vestre immense clemencie voto unanimi cum dictis principibus, meis collegis, tam devote quam humiliter supplico in hiis scriptis, quatenus dictum electum in Romanorum regem in imperatorem promovendum paternis ulnis benignius amplectentes, ipsum regem Romanorum nominantes et reputantes, eidem munus consecrationis et dyadema sacri imperii de sacrosanctis manibus vestris conferendo dignemini loco et tempore oportunis favorabiliter impartiri, ut sciant et intelligant universi, quod posuerit in lucem gentium vos Dominus, et per vestre sanctitatis arbitrium orbi terre post nubilum exoptata serenitas elucescat.“

Sehr ähnlich die betreffende Stelle in RTA. I, 80: „quapropter vestre immense clemencie cum dictis meis collegis colectoribus principibus supplicamus tam humiliter quam devote, quatenus dictum dominum nostrum Wenceslaum in Romanorum regem concorditer sic electum in imperatorem promovendum paternis affectibus benignius amplectentes regem Romanorum nominare ejusque personem ad apicem tante dignitatis ydoneam reputare nec non eidem munus consecrationis ac dyadema sacri imperii loco et tempore oportunis per vestre beatitudinis sanctas manus conferre dignemini, prout extat ab olim fieri solum et consuetum, ut sciant et intelligant universi, quod posuerit in lucem gentium vos dominus, et per vestre sanctitatis arbitrium orbi terre post nubilum optata serenitas elucescat.“ Beachtlich ist die Einfügung der Worte „prout extat ab olim fieri solum et consuetum“ in die Urkunde zur Wahl Wenzels.

Das Schreiben Wenzels an den Papst (RTA. I, 78) in dem er seine Gesandten bevollmächtigt, den Eid der Treue zu leisten, und den Papst um favor et gracia und spätere Kaiserkrönung zu bitten, stimmt von inhaltlich unwesentlichen Änderungen abgesehen wörtlich mit dem Schreiben Karls IV. an den Papst Clemens (Constt. VIII, Nr. 95, S. 126) überein.

⁷² Vgl. RTA. S. 108, Anm. 2.

schreibt der Papst, „quod in aliquo honesto colore quesito (eben die Bitte um Approbation) hoc fiat.“ Wenzel soll entweder selbst kommen oder Boten mit der nötigen Vollmacht schicken. Und wenn er inzwischen keine Regierungshandlungen vornimmt und sich nicht krönen läßt, dann will der Papst die Approbation ohne Verzögerung erteilen. Aber selbst das sollte nicht mehr gelingen.

Karl IV. hat es verstanden, das rechtzeitige Eintreffen der päpstlichen Approbation unmöglich zu machen. Zwar machte er dem päpstlichen Gesandten das scheinbar sehr wichtige Zugeständnis, daß Wenzel vor der Krönung keine Regierungshandlungen vornehmen werde. Es bleibt ein Rätsel, wie es dem Kaiser gelungen ist, den rheinischen Kurfürsten gegenüber diese Forderung durchzusetzen⁷³. Aber es beweist doch, daß er in der Lage war, ihnen gegenüber seine Pläne zu verwirklichen. Es ist also nicht die Rücksicht auf die Kurfürsten gewesen, die ihn veranlaßt hat, Wenzel krönen zu lassen, bevor die päpstliche Approbation eingetroffen war⁷⁴. Wenn Karl ernstlich auf das Eintreffen der Approbation hätte warten wollen, so hätte er auch eine weitere Verschiebung der Krönung von den Kurfürsten erreichen können. Aber das wünschte er gar nicht.

Hier kehrt in seiner Haltung der Kurie gegenüber die politische Methode wieder, die er auch beim Streit um den Wahlort angewandt hatte. Er gibt zunächst der Forderung des Gegners bereitwilligst nach. Aber er weiß schon vorher, daß sich der Erfüllung der Forderung Hindernisse entgegenstellen werden, die nicht von ihm selber ausgehen. Diese schützt er dann nachher vor und wahrt somit vor dem Gegner den Schein ehrlicher Haltung, ohne seine Forderungen erfüllen zu brauchen.

So hat er im Approbationsstreit dem Papste scheinbar sogar noch die Möglichkeit gegeben, die Approbation zu erteilen.

⁷³ Jedenfalls haben die Verhandlungen darüber erst nach der Wahl Wenzels stattgefunden. Am 3. Juni hatte Karl IV. mit Audibert noch nicht über die Verschiebung der Krönung verhandelt. Denn an diesem Tage schrieb er in einem Briefe an Frankfurt (RTA. I, 44), die Krönung solle am 24. Juni stattfinden. So wird er mit Audibert auch über die Verschiebung der Vornahme von Regierungshandlungen erst in Frankfurt verhandelt haben.

⁷⁴ S. S. 65 dieser Arbeit.

Dann aber behauptete er, in Rücksicht auf die Kurfürsten könne die Krönung nicht mehr länger verschoben werden (RTA. I, 64, 3). So wurde die Krönung am 6. Juli in Aachen vollzogen, ohne daß inzwischen die päpstliche Approbation eingetroffen war.

An der Kurie hat man das Spiel des Kaisers wohl durchschaut⁷⁵. Aber da der Kaiser seine formellen Pflichten alle erfüllt hatte und obendrein sich noch in der Rolle eines päpstlichen Sachwalters im Kurfürstenkollegium gefiel, so konnte man ihm nicht einmal ernstliche Vorwürfe machen.

Nachdem einmal die Krönung vollzogen war und Wenzel Regierungshandlungen vorgenommen hatte, war die päpstliche Approbation nur noch eine Anerkennung, nicht aber eine Bestätigung seiner königlichen Stellung. Eine Beschränkung des kurfürstlichen Wahlrechts bedeutete sie nicht mehr. Den Kurfürsten konnte es nun ganz gleichgültig sein, ob der Kaiser darum bat oder nicht. Und der Mißerfolg in Karls Politik nach der Wahl Wenzels liegt nicht darin, daß er noch um päpstliche Approbation eingekommen ist, sondern darin, daß der Papst sie nicht mehr erteilt hat. Wenzels Stellung wurde weiter nicht dadurch ernstlich gefährdet, daß Gregor XI. die Approbation verweigerte, sondern dadurch, daß er zugleich mit der Verweigerung die Gültigkeit der Wahl anzufechten drohte, weil die Approbation nicht rechtzeitig erteilt worden war. Es ist weiter oben gezeigt worden, wie sich die Haltung der Kurie im Laufe der Verhandlungen verschärft hat. Der Papst hatte mehrfach erklärt, daß er die Approbation nie erteilen würde, wenn die Krönung Wenzels vor ihr erfolgen würde (RTA. I, 67, 5, und 75).

Es war seine ungünstige politische Lage, die ihn zwang, nachher trotzdem wieder auf die Verhandlungen mit Karl IV. über Wenzels Approbation einzugehen. Und wenn sie sich nun noch immer weiter verzögerte, ja, Gregor XI. schließlich gestorben ist, bevor er sie erteilt hatte, so lag die Schuld bei Karl IV. Er hat während der Verhandlungen, die sich noch fast

⁷⁵ Der Papst wandte ja selber genau dieselbe Methode an, wenn er dem Kaiser mitteilte, er habe die Zustimmung der Kardinäle zur Wahl Wenzels kaum erlangen können (RTA. I, 61). Damit stellte er sich doch ebenfalls als Vertreter der kaiserlichen Wünsche vor dem Kardinalskollegium hin. Und er ist damals sicher aufrichtiger um Karls Pläne besorgt gewesen, als dieser jetzt um die päpstlichen.

über zwei Jahre ausdehnten, immer wieder versucht, seine Gegenversprechungen inhaltslos zu machen, oder sich ihrer Erfüllung zu entziehen⁷⁰.

Daraus ist der Schluß zu ziehen, daß es Karls Wunsch gewesen ist, auf jeden Fall eine Approbation von staatsrechtlicher Bedeutung zu vermeiden. Die Approbation, die er nun noch erstrebte, war nur eine Anerkennung, nicht aber eine Bestätigung des Königtums seines Sohnes.

Schluß.

Die Bedeutung der Goldenen Bulle für die Wahl.

Überblickt man die Ergebnisse unserer Untersuchung, so ist zu sagen, daß die Bedeutung der Goldenen Bulle für die Wahl Wenzels nicht überschätzt werden darf. Aus der Eigenart der Wahl ergab sich die erstaunliche Tatsache, daß fast alle Einzelbestimmungen nicht zur Anwendung gekommen sind.

Die Geleitsrechte brauchten von den Kurfürsten nicht in Anspruch genommen werden, da sie nicht den im I. Kapitel der Goldenen Bulle mit so großer Genauigkeit vorgeschriebenen Weg nach Frankfurt benutzten, sondern sich alle von Rense aus zur Wahlstadt begaben. Der Erzbischof von Mainz konnte sein Berufungsrecht zur Wahl nicht ausüben, da der Thron ja nicht erledigt war. Keiner der Kurfürsten ging seines Wahlrechtes verlustig, und keiner ließ sich durch einen Bevollmächtigten vertreten. Sie waren alle persönlich zur Wahl anwesend.

Den Wahleid haben zwar alle geschworen. Aber wer von ihnen konnte es mit reinem Gewissen tun? Sie brauchten nicht mehr die für die Wahl gestattete Zeit von 30 Tagen in Anspruch zu nehmen. Denn sie hatten sich ja vorher geeinigt und kamen schon am ersten Wahltage zur Abstimmung. Auch die wichtige Bestimmung, daß der von der Majorität Erwählte als einstimmig gewählt angesehen werden solle, kam nicht in Frage. Ebenso brauchte Wenzel durch seine eigene Stimme nicht die

⁷⁰ Vgl. S. 64 dieser Arbeit, wo gezeigt worden ist, daß Karl IV. seine Zustimmung zu der päpstlichen Konstitution nicht erteilt hat, und daß Wenzel sich nicht verpflichtete, zu seinen Lebzeiten nicht wieder die Wahl eines Nachfolgers vornehmen zu wollen. Vgl. weiter S. 66, wo geschildert wurde, daß Karl IV. versucht hat, eines seiner Zugeständnisse wirkungslos zu machen.

Mehrheit für sich herzustellen. (Übrigens führte nicht er, sondern Karl IV. selber die böhmische Kurstimme.)

Die einzige Bestimmung, die unbedingt zur Anwendung kommen mußte, die Bestätigung der kurfürstlichen Privilegien, erfolgte nicht, wie in der Goldenen Bulle vorgeschrieben, sofort nach der Wahl, sondern erst nach der Krönung. Allerdings ist diese Verzögerung, da sie wohl mit Einwilligung aller Beteiligten eintrat, höchstens nach der formellen Seite als ein Verstoß gegen das Gesetz zu betrachten, zumal die Privilegienbestätigung ja trotzdem die erste Regierungshandlung Wenzels war. Auch in der Führung der Wahlstimmen, die mit so ausführlicher Klarheit als eine der wichtigsten Bestimmungen der Goldenen Bulle im VII. Kapitel geregelt ist, wurde ein formeller Verstoß gegen das Gesetz nicht vermieden: Nicht Kurfürst Otto, der mit dem Verzicht auf Brandenburg entgegen den Vorschriften der Goldenen Bulle⁷⁷ sich die Kurstimme auf Lebenszeit vorbehalten hatte, stimmte für Brandenburg, sondern Sigmund, der Sohn des Kaisers. Und dieser hatte das im VII. Kapitel der Goldenen Bulle für die Ausübung der kurfürstlichen Rechte vorgeschriebene Mindestalter von 18 Jahren noch nicht erreicht. Aber dieser Verstoß war so unwesentlich, daß man ihn überhaupt nicht beachtet zu haben scheint.

Demgegenüber steht nun die Tatsache, daß es Karl IV. in schwierigen Verhandlungen schließlich doch noch gelungen ist, in der Frage des Wahlortes den Standpunkt der Goldenen Bulle zu wahren. Auch hat die Wahl in Frankfurt mit den Formalitäten und dem Zeremoniell stattgefunden, das die Goldene Bulle vorschrieb. Die Wahl wurde eingeleitet mit dem Gottesdienst in der Bartholomäuskirche, und bei der Abstimmung fragte Ludwig von Mainz die Stimmen seiner Mitkurfürsten ab, die sodann alle gemeinsam ihn um seine eigene Stimme befragten. Außerdem ist gezeigt worden, daß überall da, wo die Geschehnisse um die Wahl mit den Vorschriften der Goldenen Bulle nicht in Einklang standen, wenigstens die offizielle Verkündigung sie so geschildert hat, als habe ein Widerspruch zwischen ihnen und der Goldenen Bulle nicht bestanden.

⁷⁷ Vgl. Kapitel XX der Goldenen Bulle.

Dazu sei noch einmal die gegenüber anderen Ansichten gemachte Feststellung hervorgehoben, daß die Wahl Wenzels in ihrem wichtigsten Punkte, nämlich der Vornahme der Wahl *vivente imperatore*, durchaus nicht im Gegensatz zur Goldenen Bulle stand. Aus der Formulierung des ersten Absatzes des I. Kapitels der Goldenen Bulle⁷⁸, wo die Veranlassung für eine Neuwahl erwähnt ist, geht hervor, daß die Wahlbestimmungen der Goldenen Bulle in jedem möglichen Falle einer Neuwahl Anwendung finden sollten. Und im XII. Kapitel der Goldenen Bulle wurde den Kurfürsten durchaus die rechtliche Möglichkeit gegeben, eine Neuwahl bei zureichender Begründung auch schon zu Lebzeiten des jeweiligen Herrschers vorzunehmen.

Erinnert man sich endlich daran, daß alle diese Einzelbestimmungen dem einen großen Zwecke eines eindeutigen Wahlresultates und der Förderung der Einstimmigkeit dienen, so treten die formellen Verstöße zurück hinter der bedeutsamen Tatsache, daß die Wahl Wenzels einstimmig erfolgt ist. Die Geschichte des Kurfürstenkollegiums hatte seit der Zeit Rudolfs von Habsburg nur ein einziges Mal, bei der Wahl Albrechts, solche Einstimmigkeit gesehen. Zwar war es die diplomatische Kunst und die offene Hand Karls IV. gewesen, und nicht die Achtung vor dem Gesetz, die diese Einigkeit erzeugte. Aber das Gesetz diente ja auch nur einem politischen Zwecke. Der Gedanke, der einst Karl IV. veranlaßt hatte, die Königswahlbestimmungen in die Goldene Bulle aufzunehmen, hatte hier nicht durch formalistische Deutung und Anwendung der Rechtsätze seine Verwirklichung gefunden, sondern durch lebendige politische Tat.

⁷⁸ *quocienscumque et quandocumque futuris temporibus necessitas sive casus electionis regis Romanorum in imperatorem promovendi emerit*

Heinrich von Sybel und der Staatsgedanke.

Publizistische Dokumente aus der Kölnischen Zeitung
1844 bis 1851.

Von

Karl Buchheim.

Daß Heinrich von Sybel als junger Professor unter Umständen bereit gewesen wäre, den Gelehrtenberuf mit dem des Politikers zu vertauschen, darf als sehr wahrscheinlich gelten. War doch bereits sein Vater, der Justitiar der Düsseldorfer Regierung, Mitglied des rheinischen Provinziallandtages. Der ältere wie der jüngere Sybel dürfen den aktiven Mitgliedern der rheinischen altliberalen Partei beigezählt werden, die schon gegen die Mitte der vierziger Jahre als verhältnismäßig geschlossene politische Gruppe hervortrat. Im Frühjahr 1848 eilten Vater und Sohn gemeinsam nach Frankfurt zum Vorparlament; und sicher hätte der Jüngere gern in der Paulskirche selber gesessen, wenn es ihm nur gelungen wäre, in Kurhessen, wo er sich als Marburger Professor zunächst betätigen mußte, ein Mandat zu erobern. Aber der Sohn der rheinischen Bourgeoisie, der sich nicht enthalten konnte, als Gegner des demokratischen Stimmrechts aufzutreten, vermochte in Hessen keine wirkliche Volkstümlichkeit zu erlangen. Auch in den Kasseler Landtag gelangte er nur, weil ihn im Herbst 1848 die Marburger Universität abordnete. Seine konstitutionellen Freunde, die damals das Land beherrschten, verließen ihm für die nächste Session das Präsidium des Landtages; aber in dem Wahlkreis, wo er nunmehr kandidierte, unterlag er der demokratischen Partei. Ins Erfurter Unionsparlament von 1850 kam er dadurch, daß ihn seine Parteifreunde ins Staatenhaus delegierten. Es war ihm nicht vergönnt,

politisch „hochzusteigen“, wie er sich selber ausgedrückt hat¹. Zunächst hat er das sicher bedauert, doch hinterher begriff er bald, daß es das Schicksal wohl mit ihm gemeint hatte. Denn sicherlich wäre langwierige Festungshaft oder ein Flüchtlingsdasein das Los seiner nächsten Jahre gewesen, wenn er als Landtagspräsident in Kassel den Kampf gegen Hassenpflug auf exponiertem Posten hätte führen müssen.

Wenn Sybel sich also auf die gelehrte Tätigkeit zurückverwiesen sah, die er sich von Anfang an erwählt hatte, so kann dennoch das politische Intermezzo seit 1848 bei ihm keineswegs für etwas nur Zufälliges gehalten werden. Dazu war er als Mann der Wissenschaft schon von jeher viel zu sehr zugleich ein Mann der Politik gewesen. Sein Geschichtsstudium in Berlin hatte er in außergewöhnlichem Umfange mit juristischen Arbeiten verbunden und in seinen Doktorthesen die politisch-aggressiv klingende Behauptung aufgestellt, daß man Geschichte „cum ira et studio“ schreiben müsse. Liest man dann die wissenschaftlichen Jugendarbeiten Sybels, so kann man bald den Eindruck gewinnen, einen ausgesprochenen politischen Menschen, der hauptsächlich aus dem Staatsgedanken heraus lebte und schrieb, vor sich zu haben. Um des Staatsgedankens willen trat er in seinem 1844 veröffentlichten Buche über die Entstehung des deutschen Königtums in Gegensatz zu der damals herrschenden, überwiegend von der Romantik befruchteten Geschichtsauffassung. Daß deren Anhänger eine rationalisierende Tendenz bei Sybel feststellen zu können glaubten, traf insofern das Rechte, als der Staatsgedanke, wenn er sich den romantischen Ideen des Volkstums oder der Rasse gegenüber befindet, einen für ihn konstitutiven rationalen Wesenszug nicht verleugnen kann. Dem moralistischen Rationalismus des Aufklärungszeitalters, den unter den zeitgenössischen Historikern Friedrich Christoph Schlosser noch vertrat, stand Sybel fern; bei ihm war der Rationalismus politisch².

Ganz und gar politisch verwandte Sybel seine Gelehrsamkeit in dem gleichfalls 1844 herausgekommenen Buche über den

¹ Vgl. P. Bailieu in der Allg. Deutschen Biogr. Bd. 54, S. 653.

² Vgl. C. Varrentrapp, Vorträge und Abhandlungen von Heinrich von Sybel, 1897, S. 30.

„Heiligen Rock zu Trier und die zwanzig anderen Heiligen Ungenähten Röcke“, das er zusammen mit dem Orientalisten Gildemeister schrieb³. Der Gegenstand war hochaktuell, weil sich ganz Deutschland für und wider die Trierer Wallfahrten aufgeregt hatte. Darum machte die Schrift trotz betonter Wissenschaftlichkeit Aufsehen in weiten Kreisen. Ihr Vorwort war vom Allerheiligentage 1844 datiert, und noch im Dezember wurde bereits eine dritte Auflage nötig. Da die Gegenpartei ihrerseits auf den Plan trat, verfaßten Sybel und Gildemeister noch drei weitere Broschüren, in denen sie „die Advokaten des Trierer Rockes zur Ruhe verwiesen“. Daß es Sybel bei diesen Auseinandersetzungen nicht nur und auch nicht hauptsächlich um eine wissenschaftliche Streitfrage ging, war nicht schwer herauszumerken. Aber die Gegner irrten sich, wenn sie als Motiv seines Auftretens Katholikenfeindschaft im Sinne religiöser Gegnerschaft annahmen. Es war vielmehr das politische Gewissen Sybels, das sich mit dem wissenschaftlichen hier verband und ihn zur Tat antrieb. Er bekämpfte die Macht der Kirche, weil sie in seinen Augen eine feudale, eine ständische Macht war, vom Mittelalter her die Teilhaberin an der Herrschaft des Adels und der Sippen, dem Widerpart jeder eigentlich politischen Gesellschaftsordnung, die immer wieder in Gefahr kommt, von den ständischen Gewalten überwuchert zu werden. So stellte er den Sachverhalt selber in einem nachher noch weiter zu erwähnenden Artikel der Kölnischen Zeitung dar⁴, wo er sagte: „Der Schreiber dieser Zeilen, der sich um kirchliche Dinge nie bekümmert hat und hoffentlich nie bekümmern wird, als wo sie auf staatliche und wissenschaftliche Fragen einwirken, kann gelassen zusehen, wenn man ihn als Gegner der katholischen Kirche zu verrufen sucht; er stellt es den echten Freunden derselben anheim, ob sie durch eine Verschmelzung ihrer Sache mit den ritterbürtigen Interessen sich in Wahrheit gefördert halten

³ Düsseldorf 1844, bei Julius Buddeus. Die im Text weiterhin erwähnten folgenden Streitschriften sind unter dem gleichen Haupttitel als zweiter Teil: „Die Advokaten des Trierer Rockes, zur Ruhe verwiesen von Dr. J. Gildemeister und Dr. H. v. Sybel, Professoren an der Universität zu Bonn“ in drei Heften (sämtlich Düsseldorf 1845) erschienen.

⁴ „Konservative Gesinnung und die Luxemburger Zeitung“ in Nr. 48 vom 17. Februar 1845.

werden.“ Das Zitat läßt erkennen, daß es Sybel darauf ankam, gegen diejenigen zu kämpfen, die der Hegemonie der politischen Idee zuwider waren.

Der schlimmste feudalistische Fremdkörper im öffentlichen Leben der Rheinprovinz war die 1836 von Friedrich Wilhelm III. künstlich erneuerte „Autonomie“ des ritterschaftlichen Adels. Sie widersprach dem Gedanken der staatsbürgerlichen Gleichheit und damit dem rheinischen Recht, in dem die Provinz ihr Palladium sah. Darum war sie von der öffentlichen Meinung von vornherein abgelehnt worden. Für Sybel war das Autonomiestatut geradezu eine Art Sündenfall der berufenen Repräsentanten des preußischen Staatsgedankens. Deshalb wurde ihm der Kampf gegen die Autonomie zum wesentlichsten politischen Anliegen. Er gab ihm Veranlassung, das erste Mal in der Kölnischen Zeitung das Wort zu nehmen.

Sybel sah sich aus verschiedenen Gründen auf dieses Blatt hingewiesen. Unter den Dozenten der Bonner Universität, an der er sich im Herbst 1840 habilitiert hatte, war die Mitarbeit an der Kölnischen Zeitung nichts Seltenes. Bonn hatte von der preußischen Staatsregierung trotz mancher Petitionen keine eigene Zeitungskonzession erhalten und mußte deshalb mit der Presse der Nachbarstadt zufrieden sein. Sybels besonderer Gönner, der Ordinarius für Geschichte, Professor Joh. Wilh. Loebell, gehörte zu den Kollegen, die Beziehungen zur Kölnischen Zeitung hatten. Er war um die Jahreswende 1842/43 sogar auf den ausdrücklichen Wunsch der preußischen Zensurbürokratie Mitarbeiter geworden, weil diese damals hoffte, das weitverbreitete Blatt in gouvernementalem Sinne beeinflussen zu können⁵. Doch war in dieser Beziehung nichts zu erreichen, weil der Verleger Joseph DuMont gerade im Frühjahr 1843 den Zeitpunkt für günstig erachtete, offen zur politischen Opposition überzugehen. Er war soeben stellvertretender Landtagsabgeordneter geworden, und wenn er auch zur Ausübung des

⁵ Über die Geschichte der Kölnischen Zeitung und ihrer Mitarbeiter erschien im November 1930 eine ausführliche Darstellung vom Verfasser dieses Aufsatzes. Sie schließt sich an die 1920 veröffentlichte Geschichte der Anfänge des großen rheinischen Blattes von Ernst von der Nahmer an und reicht vorläufig bis zum Jahre 1850. Der hier vorliegende Aufsatz ist kein Teil davon, sondern eine selbständige Spezialuntersuchung.

Mandats nicht gelangte, so arbeitete er doch mit dem im Sommer zu Düsseldorf tagenden siebenten rheinischen Landtage, der einen reaktionären Strafgesetzentwurf der Regierung zurückwies, aufs engste zusammen. Seitdem galt die Kölnische Zeitung als Hauptorgan des rheinischen Liberalismus und wurde so für Sybel nicht nur zum gegebenen Lokal-, sondern auch zum zuständigen Parteiblatt.

Denn, wie eingangs erwähnt, darf man den jungen Professor — er bekam diesen Titel im Frühjahr 1844 — von Haus aus zu den rheinischen Liberalen rechnen. Andererseits muß man sich freilich hüten, ihn allzusehr mit dieser politischen Gruppe zu identifizieren. Die Führer des vormärzlichen rheinischen Liberalismus waren sämtlich Kaufleute oder Industrielle. Sie kamen zur Politik und zur Staatsgesinnung nicht unmittelbar, sondern von den Erfahrungen und Bedürfnissen des Wirtschaftslebens her. Sybel aber stammte zwar ebenfalls aus großbürgerlicher Familie, aber aus keinem Kaufmannshause; er hatte einen akademischen Beruf und fühlte sich unmittelbar aus dem Staatsgedanken selber zur Politik getrieben. Seine Schrift über „Die politischen Parteien der Rheinprovinz“, die 1847 veröffentlicht, aber schon vorher entworfen und geschrieben worden ist, zeigt, daß er sich den rheinischen Liberalen nur insoweit zugehörig fühlte, als er bei ihnen Widerhall für seine betont politische Denkweise und Anerkennung des preußischen Staatsgedankens fand. Es entging ihm keineswegs, daß dieser Staatsgedanke spezifische Unterschiede gegenüber dem Liberalismus der rheinischen Bourgeoisie aufwies. Er bezeichnete es (a. a. O. S. 76f.) als eine Frage, „inwieweit gewisse Eigentümlichkeiten gerade der preußischen Politik bei ihnen (d. h. den rheinischen Liberalen) auf Pflege und Beistand rechnen dürften“. Und er fuhr fort: „Die Partei ruht durchaus auf Kapitalbesitz und Industrie. Daraus hat sie ihren Ursprung, ihre Farbe und ihre Kraft. Vom preußischen Staate könnte kein Mensch das Gleiche behaupten, von jeher hat er sich nicht durch Erzeugen, sondern durch Sparen, nicht durch friedliche Fülle, sondern durch militärische Stärke charakterisiert. Der Widerspruch zwischen beiden Standpunkten ist klar“. Sybel glaubte nicht befürchten zu müssen, „daß irgendeine konstitutionelle Kammer etwa die Heeresausgaben als unproduktive Last beseitigen und zur Unterstützung des Gewerbes ver-



wenden würde“; dergleichen Gedanken würden in der scharfen Luft einer reichsständischen Versammlung bald verwehen. Aber die Möglichkeit, daß der Liberalismus die Staatsmacht „den Zwecken des Gewerbes dienstbar“ und „das Gemeinwesen vollkommen materialistisch“ machen könne, erwog er doch selber. Er tröstete sich mit der Hoffnung, daß bei wachsender politischer Schulung des ganzen Volkes auch das Bürgertum die Forderung erfüllen werde, „die politische Tätigkeit, als eine höchst geistige, soviel wie möglich in die Hände derer zu legen, deren Gedanken nicht ausschließlich mit Geld und Gelderwerb erfüllt sind“ (a. a. O. S. 78). Man sieht aus diesen Äußerungen, daß die wachsende Durchdringung des rheinischen Liberalismus mit dem preußischen Staatsgedanken für Sybel eine Hoffnung war, deren Verwirklichung ihm am Herzen lag. Sein eigener Ausgangspunkt aber war dabei der Staatsgedanke und nicht die bürgerliche Ideologie.

Der achte rheinische Landtag (1845), von dessen Ergebnissen Sybel in seiner eben herangezogenen Abhandlung über die politischen Parteien ausging, war in seinem ganzen Verlaufe Gegenstand seines lebhaftesten Interesses. Schon die Wahlhandlungen für den Landtag verfolgte er aufmerksam; um ihretwillen schrieb er im November 1844 seinen ersten Artikel für die Kölnische Zeitung. Der kleine Beitrag hatte, weil der Kölner Zensor, Regierungsrat Wenzel, Schwierigkeiten machte, sein besonderes Schicksal: die zweite Hälfte kam nämlich erst sechs Wochen nach der ersten in die Zeitung. Von der Haltung der Zensur wird nachher noch weiter die Rede sein. Zunächst ist es aber notwendig, den ganzen Artikel, weil er als solcher in der Kölnischen Zeitung gar nicht auffindbar ist, hierher zu setzen:

* * Vom Rhein, 20. Nov. Die Aufforderungen der Behörden rufen auf den 2. und 6. Dez. in Koblenz und Düsseldorf die Mitglieder der rheinischen Ritterschaft zur Wahl mehrerer Stellverteter aus ihrem Stande für den bevorstehenden Landtag zusammen. Es ist zu wünschen, daß diese Wahl auf Männer der Provinz fallen möge, die auf das allgemeine Vertrauen einen gerechten Anspruch haben, deren Name dafür eine Gewährleistung ist, daß sie nicht, durch einseitige korporative Standesinteressen gebunden, diesen das Gesamtinteresse aller Stände der Provinz nachsetzen werden. — Die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder der rheinischen Ritterschaft hat es wiederholt ausgesprochen, daß sie sich nicht durch autonome Mitglieder auf dem Landtag vertreten zu sehen wünscht, weil sie die politischen Prinzipien einer korporativen Absonderung für unverträglich mit dem wahren Interesse des ganzen Ritterstandes und der Provinz hält. Für die nichtautonomen Rittergutsbesitzer muß es daher erfreulich sein, am 2. und

6. Dezember abermals durch das Ergebnis der Wahlen beweisen zu können, daß sie ihre politischen Ansichten nicht geändert haben, und daß sie nach wie vor keiner besonderen Statuten bedürfen, um in gleicher und treuer Liebe zum Könige mit gleichem und treuem Eifer für ihre Mitbürger die ständischen Pflichten zu erfüllen.

Die Autorschaft Sybels für diesen Artikel ist aus einem Briefe des Verlegers DuMont vom 21. November 1844 und aus dem Erkenntnis des Oberzensurgerichts vom 17. Dezember 1844, das am 3. Januar 1845 in der Kölnischen Zeitung abgedruckt wurde, erweislich⁶. An diesem Tage wurde auch die zweite Hälfte des Artikels — vom Gedankenstrich an — in der Zeitung noch abgedruckt, natürlich zu spät für ihren Zweck, auf die Wahlen einzuwirken. Die erste Hälfte hatte in Nr. 327 vom 22. November 1844 gestanden.

Der Gegenstand, den der Verfasser behandelte, war nicht derart, daß er dabei im voraus und mit Sicherheit auf das Stirnrunzeln der Zensurbürokratie hätte gefaßt sein müssen. Wenn man auch die Verteidigung der Adelsprivilegien in Preußen zu den konservativen Grundsätzen rechnete, so brauchte doch ein Angriff auf die katholischen Autonomen im Rheinland keineswegs höheren Ortes unbeliebt zu machen. Für die gleichzeitige Untersuchung über den Trierer Rock hatte Sybel soeben erst den Beifall einflußreicher Beamter, auch den des Kultusministers Eichhorn, gefunden⁷. Der Kölner Zensor war in der Tat seiner Sache nicht sicher, als er in dem Zeitungsartikel die zweite Hälfte strich. Er bestärkte den Verleger selber in der Absicht,

⁶ Nicht erweislich aus dem Briefe DuMonts ist, daß Sybel wirklich das erste Mal einen Beitrag an die Kölnische Zeitung einsandte. Deshalb entsteht die Frage, ob er sich nicht schon früher an dem Blatte beteiligt haben könnte. Man beobachtet, daß 2½ Jahre später, am 20. Juli 1847 (Nr. 201) der von Sybel stammende Artikel „Arndts Briefwechsel“ genau wie der kleine Beitrag vom November 1844 die Signatur * * Vom Rheine trägt. Es läge also nahe, der Vermutung Raum zu geben, daß von den Artikeln mit der gleichen Bezeichnung, die vor dem November 1844 zu finden sind, der eine oder andere von Sybel stammen könnte. Der Jahrgang 1844 enthält nur eine beschränkte Anzahl so bezeichneter Beiträge. Keiner von ihnen zeigt aber einen Inhalt, nach dem man auf Sybel als Verfasser schließen dürfte. Ja, aus dem Honorarbuch DuMonts läßt sich der Nachweis führen, daß die meisten dieser Artikel von dem radikalen Literaten Karl Heinzen verfaßt sind. Alle Umstände sprechen dafür, daß der kleine Beitrag vom November 1844 wirklich der erste Artikel Sybels in der Kölnischen Zeitung war.

⁷ Vgl. Varrentrapp a. a. O., S. 38f.

Beschwerde beim Oberzensurgericht einzulegen, weil ihm daran gelegen sei, dessen Ansicht über eine solche Materie kennen zu lernen. Sybel scheint sogar davon überzeugt gewesen zu sein, daß man den Zensurstrich nicht aufrechterhalten werde. Denn er schickte bereits unterm 25. November 1844 einen langen Aufsatz: „E. M. Arndt über die rheinischen ritterbürtigen Autonomen“, der die gleiche Tendenz zeigt, und den er trotzdem nunmehr mit seinem vollen Namen signierte. Eben hatte ihm DuMont im Briefe vom 21. November noch versichern zu sollen geglaubt, daß vor dem Oberzensurgericht sein Name „gar nicht zur Sprache kommen“ werde. Anscheinend wollte Sybel gerade deshalb zeigen, daß er sogar gern persönlich für seine Tendenzen eintreten werde. Der neue Beitrag wurde, wie DuMont am 29. November mitteilen mußte, „ganz und gar vom Lokalzensor gestrichen“, aber man appellierte natürlich diesmal erst recht an das Oberzensurgericht. Die Entscheidung in dieser Sache fiel erst am 17. Januar 1845. Die Druckerlaubnis wurde erteilt „unter Aufhebung der entgegenstehenden Zensurverfügung vom 28. November 1844“. Am 1. Februar 1845 (Nr. 32) konnte dieser Sybelsche Aufsatz ebenfalls in der Kölnischen Zeitung erscheinen.

Der Verfasser benutzte die Autorität Arndts, um mit den staatverneinenden feudalistischen Theorien der ritterschaftlichen Autonomen nunmehr gründlicher abzurechnen. Es kam ihm darauf an festzustellen, daß der Gesetzgeber, der das Autonomiestatut von 1836 eingeführt, es auch jederzeit ohne weiteres wieder aufheben könne, und daß ein rheinischer Landtag, der etwa die Vernichtung der Autonomie beantrage, keinesfalls eines Angriffs auf wohlverworbene Rechte beschuldigt werden dürfe. Unter Berufung auf die Pandektenvorlesung seines Lehrers Savigny erklärte Sybel, daß man diesen Begriff nur auf individuelle Rechtsverhältnisse, also etwa den Besitz eines Rittergutes, nicht aber auf abstrakte Befugnisse gewisser Stände oder Klassen anwenden dürfe. Die autonome Partei ließ diese Darlegungen in der von ihr unterhaltenen Luxemburger Zeitung bestreiten, u. a. auch mit Hinweis auf das deutsche Bundesrecht, von dem sie vor der Aufhebung des Autonomiestatuts durch den preußischen Staat geschützt zu sein behauptete. Sybel konnte dies Argument entkräften, indem er daran erinnerte, daß die

autonomen Familien keine ehemaligen Reichsunmittelbaren waren. Er tat dies in dem Artikel „Konservative Gesinnung und die Luxemburger Zeitung“ (in Nr. 48 der Kölnischen Zeitung vom 17. Februar 1845), aus dem oben schon ein Zitat angeführt wurde, und noch einmal unter der Überschrift: „Die rheinischen Autonomen und die Einheit des preußischen Staates“ (in Nr. 73 vom 14. März).

In allen drei Arbeiten, mit denen er im Frühjahr 1845 in der Kölnischen Zeitung auftrat, kam es Sybel politisch auf die Verteidigung des Staatsgedankens an. Darum durfte er auch darauf vertrauen, daß das Oberzensurgericht einer solchen Tendenz schlechterdings kaum entgegen sein konnte. Da die Luxemburger Zeitung z. B. behauptete, daß es einen preußischen Staat eigentlich gar nicht gäbe, sondern nur ein Konglomerat mehrerer durch Personal- und Realunion verbundener Territorien, so konnte er den Anhängern feudalistischer Theorien überhaupt das Recht bestreiten, sich konservativ zu nennen. Auf diese Bezeichnung, führte er aus, habe nimmermehr irgendeine absolute und unveränderliche Richtung Anspruch, wie z. B. diejenige, die für die Immunität des Adels eintrete, sondern nur wer wirklich das politisch Bestehende bewahren wolle. Der Begriff des Konservatismus könne also einen sehr unterschiedlichen Inhalt haben, je nach dem Staat, auf den man ihn anwende. In Preußen sei allein die Fortsetzung der Politik des Großen Kurfürsten und der ersten Könige, der Schöpfer dieses Staates, wahrhaft konservativ. Deren unabänderlicher Grundatz aber sei gerade gewesen, alle ritterliche und provinziale Eigenwilligkeit der einigen und umfassenden Staatsgewalt zu unterwerfen. So verderblich es also auch sein möge, das Prinzip der Volkssouveränität zu vertreten und seinetwegen eine gesamtpreußische Volksrepräsentation zu verlangen, so sei es doch noch viel schlimmer und absolut unkonservativ, eine solche Volksvertretung auf Grund feudalistischer Theorien zu verwerfen: „Alle Grundlagen unserer Monarchie kehrt um, wer mit der Luxemburger Zeitung gegen Reichsstände deshalb protestiert, weil damit die „Selbständigkeit“ und „Eigentümlichkeit“ einer einzelnen Provinz gefährdet würde, wer mit ihr die Grundsätze der Hallerschen Schule, die Division des Staates und die Souveränität des Guts herrn über die Bruchteile predigt“ (K. Z. 1845 Nr. 48).

Das Autonomiestatut wollte Sybel vom Staatsgedanken aus beurteilt wissen: seine Wirkungen müßten unter beständiger Kontrolle der öffentlichen Meinung gehalten werden, und dem Staate allein dürfe die Entscheidung darüber zustehen, ob und wie lange es als politisch zweckmäßig bestehen bleiben dürfe. Sybel war kein grundsätzlicher Gegner des Adels, zumal seine eigene Familie auf Grund der Verdienste seines Vaters geadelt worden war. Aber er stellte die Frage, ob speziell der deutsche Adel nach seinen bisherigen Überlieferungen politisches Vertrauen verdiene, und verneinte sie damals schon ebenso entschieden wie in späteren Aufsätzen aus den Jahren 1850 und 1851³. Eine Aristokratie, die es als obersten Grundsatz betrachte, „ebenbürtig“ zu heiraten und ihren Genossen zu verbieten, Handel und Gewerbe zu treiben, die ihren Stamm lieber verarmen und austrocknen lasse, „statt ihn durch die Verbindung mit mächtiger Industrie oder schönen Erbtöchtern zu erfrischen und zu bereichern“, eine solche Aristokratie hielt Sybel für unheilbar borniert und zu großen politischen Leistungen nach dem Muster ihrer englischen Standesgenossen gänzlich unfähig. Während die britische Gentry mit ihrem König um den Besitz der Staatsgewalt gerungen und dabei die Majestät besiegt habe, hätten in Deutschland allein die Landesfürsten den Staatsgedanken begriffen; dem Adel aber sei er über seinen Privilegien gänzlich abhanden gekommen, so daß ihn die Territorialherren hätten zwingen müssen, das politische Ganze zu respektieren. Nach solchen geschichtlichen Erfahrungen könne man Provinziallandtagen und ritterlichen Autonomen nur insoweit Existenzberechtigung zusprechen, als sie sich als Mitträger des Staatsgedankens bewährten. Sybel beendete seinen am 1. Februar 1845 veröffentlichten Hauptartikel mit dem charakteristischen Satze: „Denn wenn die Revolution den Alleinbesitz der Krone der Herrschaft bedroht, so untergräbt die Autonomie die Möglichkeit jeder Herrschaft von Grund aus.“ —

³ Vgl. die in dieser Abhandlung weiter unten besprochenen Zeitungsartikel und den Aufsatz „Die christlich-germanische Staatslehre, ihre Bedeutung in der Gegenwart, ihr Verhältnis zum geschichtlichen Christen- und Germanentum“ in Biedermanns „Germania“ 1851, S. 1 ff., wieder abgedruckt in den Kl. Hist. Schriften Sybels, im ersten Bande.

Erst nach zwei Jahren, nachdem inzwischen die Schrift über die politischen Parteien erschienen und der Vereinigte Landtag in Berlin zusammengetreten war, kam Sybel wieder dazu, in der Kölnischen Zeitung zu schreiben. Er war unterdessen nach Marburg berufen worden und hatte sich dort in sein neues Lehramt einleben müssen. Er hatte wieder Gelegenheit, an den Namen Ernst Moritz Arndts anzuknüpfen, weil er ein neues zweibändiges Werk von diesem mit dem umständlichen Titel „Notgedrungener Bericht aus seinem Leben und aus und mit Urkunden der demagogischen und antidemagogischen Umtriebe“ zu besprechen hatte. Der Rezensent überging dabei den ersten Band völlig, weil er ihm in keiner Weise aktuell erschien, und hielt sich an den zweiten, der mit Briefen angefüllt war, die Arndt mit dem Freiherrn vom Stein, mit Gneisenau, Schleiermacher und anderen gewechselt hatte. So kam der anonyme Artikel: „Arndts Briefwechsel“ zustande, den die Kölnische Zeitung in Nr. 201 vom 20. Juli 1847 brachte. Sybel stellte diesmal eine Honorarforderung an den Verlag, vielleicht ein Zeichen dafür, daß er ein regelmäßigerer Mitarbeiter zu werden beabsichtigte. Die Forderung und natürlich auch der Artikel, auf den sie sich gründete, gingen Mitte Juni in Köln ein, zu einem Zeitpunkte, wo der Vereinigte Landtag noch versammelt war. Die Redaktion ließ den Aufsatz über fünf Wochen liegen, sicherlich weil es an Raum fehlte, solange die Verhandlungsberichte aus Berlin allem anderen vorgingen. DuMont selber hatte gerade einen Erholungsurlaub genommen und war von Köln abwesend. So kam er erst am 30. Juli dazu, Sybel zwölf Taler Honorar zu übersenden und ihn gleichzeitig brieflich zu fernerer Mitarbeit aufzufordern. Im Honorarbuch des Verlegers wurde damals ein Konto für den Marburger Professor eingerichtet. Da dieses aber erst für 1850 wieder Beiträge verzeichnet, so können wir sicher sein, daß wirklich über drei Jahre vergingen, ehe Sybel dazu kam, jener Aufforderung Folge zu leisten, und daß man in den Jahrgängen 1847 bis 1849 der Kölnischen Zeitung keine weiteren Artikel von ihm zu suchen braucht.

Für den Aufsatz „Arndts Briefwechsel“ konnte schon Varrentrapp Sybels Verfasserschaft nachweisen und auch aus dem Inhalt einiges hervorheben⁹. Der Artikel ist jedoch nicht nur geschrie-

⁹ A. a. O., S. 47ff.

ben, „um den hohen Wert der Solidarität zwischen Volk und Krone anschaulich zu machen“, sondern, um der politisch un-erzogenen nationalen Romantik, die 1847 noch ebenso gefährlich werden konnte, wie nach 1813, eine Absage zu erteilen. Sybel wollte dem weiten Leserkreis der Kölnischen Zeitung die un-gewohnte Erkenntnis vermitteln, daß der „Liberalismus, wie er 1817 beschaffen war“, an der nachfolgenden Reaktion selber mit schuld gewesen sei. Er bezog sich auf einen Brief des Frei-herrn vom Stein vom 5. Januar 1818, worin sich dieser über die „Narrheiten“ von Jahn und Oken beklagte, und meinte, daß der Liberalismus von 1847 einsehen lernen müsse, wie seine Vorläufer nach den Freiheitskriegen „sich zu jeder festen Staa-tengründung ganz untauglich“ gezeigt hätten. Der Fehler der Karlsbader Beschlüsse sei nicht gewesen, „daß sie diese Pflanze dem Volke nicht zur Nahrung dienen lassen wollten, sondern daß sie dieselbe ausrissen, statt sie zu veredeln“. Und weiter hieß es in demselben Gedankengang: „Die öffentliche Meinung war, ein großes Ziel im Auge und ein edles Gefühl im Herzen, auf wunder-liche doktrinäre Abwege geraten. Gerade in einer solchen Lage erscheint der edelste Beruf einer einsichtigen Regierung der Beruf nicht der Züchtigung und Bändigung, sondern der Erziehung. Aber die Karlsbader Versammlung entschloß sich in dem ent-gegengesetzten Sinne.“

Diese Distanzierung von der nationalen Gefühlspolitik steht in Parallele zu der Korrektur der romantischen Geschichtsvorstellungen, auf die es Sybel in seinem Buche über die Entstehung des deutschen Königtums angekommen war. Beides war die Konse-quenz bewußt politischer Denkweise. Umgekehrt entsprach seinem Anschluß an den Liberalismus die gleichzeitige Miß-billigung des Systems der vormärzlichen Regierungen. Mit den rheinischen Liberalen verwarf er jede ständische Sonderung von Stadt und Land, von Bürgertum und Güteradel. Deshalb wurden die konkreten Verfassungsvorschläge des Freiherrn vom Stein, die eine solche Sonderung vorsahen, von seiner Ablehnung mit betroffen: Wenn nicht für jene Zeiten, so seien sie mindestens in der Gegenwart gänzlich unzeitgemäß: Ohne die unterschied-lichen Berufsinteressen als Gegenstand der staatlichen Volks-wirtschaftspflege zu verneinen, wollte Sybel in staatsbürgerlicher Hinsicht überhaupt keine Stände mehr gelten lassen. —

Wenn Sybels Mitarbeit an der Kölnischen Zeitung nach dieser Kundgebung, wie erwähnt, eine Pause von über drei Jahren erlitt, so liegt das natürlich daran, daß sich ihm seit 1848 jene politische Wirksamkeit in Kurhessen eröffnete, die einleitungsweise schon gestreift wurde. Er schrieb damals eine Reihe von Zeitungsartikeln, aber nicht in der Kölnischen, sondern in der Neuen Hessischen Zeitung, dem Organ der konstitutionellen Partei im Lande. Erst als dieses Blatt wegen eines von Sybel verfaßten Aufsatzes in einen, allerdings siegreich durchgeführten Prozeß verwickelt wurde und bald darauf die Hassenpflugschen September-Ordonnanzen von 1850 die Freiheit der Meinungsäußerung in Kurhessen unterbanden, ergab sich der Anlaß, wieder das große rheinische Blatt zum Sprachrohr zu nehmen. Demzufolge sind die Beiträge, die Sybel nunmehr für dieses verfaßte, zunächst Ausläufer seiner kurhessischen Politik. Um so charakteristischer ist es, daß der Autor bald wieder auch in die prinzipiellen Gedankengänge seiner vormärzlichen Artikel einmündete und die Verteidigung des Staatsgedankens gegen feudalistische Reaktion von neuem in den Mittelpunkt stellte.

Am 21. September 1850 hatte Hassenpflug einen Beschluß des faktisch wiederhergestellten, von Preußen aber noch nicht anerkannten Frankfurter Bundestages herbeigeführt, worin dem kurhessischen Ministerium Bundeshilfe in Aussicht gestellt wurde, falls es der konstitutionellen Opposition des Landes nicht Herr werden könnte. Seit Anfang des Monats war der Landtag aufgelöst, hatte aber vorher noch einen Steuerverweigerungsbeschluß gefaßt, der nicht nur von der öffentlichen Meinung, sondern auch von den Verwaltungsbehörden und von den Gerichten Kurhessens anerkannt wurde. Die am 23. erfolgte Veröffentlichung des Bundesbeschlusses machte geringen Eindruck, weil man in weiten Kreisen mit Bestimmtheit erwartete, die preußische Regierung werde niemals eine Bundesexekution zugunsten Hassenpflugs dulden. Dieser Erwartung gab auch die Kölnische Zeitung im Leitartikel ihrer Sonntagsnummer vom 29. September Ausdruck. Die Redaktion begnügte sich im übrigen mit einigen verhältnismäßig knappen Bemerkungen, die lediglich als Rahmen für einen „soeben zukommenden Artikel aus Kurhessen“ dienten, in der Weise, daß dieser den wesentlichen Inhalt des Ganzen ausmachte. Der Verfasser der Zuschrift war Sybel,

und die Redaktion gab deshalb dem ganzen Leitartikel die Signatur S. Neben dieser stand als Datum: „Köln, 28. September“, obwohl Sybel natürlich in Marburg und einige Tage früher geschrieben haben muß. Dieses Verfahren entsprach den Gepflogenheiten der Redaktion: sie übte die Praxis, wenn Aufsätze auswärtiger Mitarbeiter als Leitartikel Verwendung fanden, regelmäßig die Originaldatierungen zu streichen und den Vortag der betr. Nummer neben der Ortsbezeichnung Köln einzusetzen, so daß solche Arbeiten von den redaktionellen Leitartikeln nicht zu unterscheiden waren.

Zehn Tage später traf eine zweite Korrespondenz von Sybel ein und wurde von der Redaktion genau so behandelt, also wieder in redaktioneller Umrahmung als Kölner Leitartikel veröffentlicht (Nr. 242 am 9. Oktober). In den einleitenden Sätzen hieß es, daß Kurhessen zur Zeit neben Schleswig-Holstein der einzige hellstrahlende Stern am trüben Himmel der deutschen Politik sei. Bereits in der Sonntagsnummer vom 13. Oktober (Nr. 246) war Sybel mit einem dritten Leitaufsatz „Die Denkschrift des Ministeriums Hassenpflug“ vertreten, zum ersten Male ohne redaktionelle Einführung. Dann folgten einige nicht an leitender Stelle verwendete Korrespondenzen, meist mit der Signatur S aus Kurhessen (Nr. 253, 256, 261) und ein paar Leitartikel, auf die wir noch zu sprechen kommen¹⁰.

¹⁰ Eine vollständige Übersicht der von Sybel 1850 und 1851 in der Kölnischen Zeitung veröffentlichten Artikel kann, wie folgt, gegeben werden:

1850 Nr. 234 vom 29. September, Leitartikel „Preußen und Kurhessen“, S Köln, 28. September.

Nr. 242 vom 9. Oktober, Leitartikel „Aus Kurhessen“, S Köln, 8. Oktober.

Nr. 243 vom 10. Oktober. Ein der Angabe in DuMonts Honorarbuch entsprechender Artikel mit erkennbarer Signatur ist nicht auffindbar. Einen kurhessischen Bericht, wie er für Sybel in Betracht käme, enthält die Berliner Korrespondenz mit drei Sternen in der 2. Ausgabe der Nummer. Diese Korrespondenz besteht aus zwei unzusammenhängenden Teilen, die vielleicht irrtümlich zusammengeschoben worden sein könnten.

Nr. 246 vom 13. Oktober, Leitartikel „Die Denkschrift des Ministeriums Hassenpflug“, S Köln, 12. Oktober.

Nr. 253 vom 22. Oktober, 2. Ausg., S Aus Kurhessen, 19. Oktober.

Nr. 256 vom 25. Oktober, 2. Ausg., S Aus Kurhessen, 22. Oktober.

Nr. 261 vom 31. Oktober, 2. Ausg., S Aus Kurhessen, 28. Oktober.

Nr. 233 vom 26. November, Leitartikel „Auch eine Parallele“, S Köln, 25. November.

In den hier zunächst hervorgehobenen Aufsätzen vertrat Sybel den Rechtsstandpunkt auf Grund der kurhessischen Verfassung und der Verpflichtungen des Staates gegen die preußische Union, die das Ministerium Hassenpflug beide gröblich gebrochen habe. Anfangs waren Sybels Ausführungen in einem Tone gehalten, als handele es sich gar nicht um einen politischen Konflikt, sondern geradezu um einen Kriminalfall. Nicht bloß die in Aussicht gestellte bewaffnete Intervention des Bundestages wurde als ganz ungesetzlich bezeichnet, sondern auch jeder Gedanke an einen schiedsrichterlichen Schritt, von welcher Seite er auch komme, rundweg abgelehnt. Es handele sich nicht, hieß es in dem Artikel vom 29. September, um rechtmäßige Meinungsverschiedenheiten zwischen Regierung und Landtag, sondern um das Verbrechen des Hochverrats an der kurhessischen Verfassung, begangen von dem leitenden Minister. Dagegen könne nur das Mittel der Ministeranklage in Betracht kommen. Ein Schiedsgericht würde schon als solches eine Verhöhnung aller Rechtsbegriffe bedeuten, geradeso wie „wenn jemand, der eben den auf frischer Tat ertappten Dieb zum Kriminalgefängnis bringen läßt, eingeladen würde, seine ‚verwickelte‘ Streitigkeit vor einem Schiedsgericht ‚schlichten‘ zu lassen“. Am 9. Oktober wandte sich Sybel gegen die Kreuzzeitung und andere konservative Blätter, die selber nicht leugnen könnten, daß Hassenpflug das Recht gebrochen habe, die sich aber dann kein Gewissen daraus machten, die Staatsstreichpolitik zu preisen, da sie sich gegen die „Feinde“ der deutschen Monarchien und gegen die Vertreter des „französischen Konstitutionalismus“ richtete. Sybel benutzte den Anlaß, um sich wiederum gegen den

Nr. 298 vom 7. Dezember, Leitartikel „Österreich und Deutschland“, S Köln, 6. Dezember.

Nr. 302 vom 18. Dezember, A Aus Kurhessen, 16. Dezember.

1851 Nr. 3 vom 3. Januar Leitartikel „Unsere Zukunft“, X Köln, 2. Januar.

Nr. 9 vom 10. Januar, ⊕ Kassel und X Aus Kurhessen, 5. Januar.

Nr. 35 vom 9. Februar, X Aus Kurhessen, 5. Februar.

Nr. 59 vom 9. März, 2. Ausg., ∅ Kassel, 6. März.

Nr. 153 vom 3. Juli, 2. Ausg., * Kassel, 30. Juni.

Nr. 208 vom 24. August, 2. Ausg., > Marburg, 20. August.

Der Wechsel in den Signaturen ist vermutlich vorgenommen worden, um die Anonymität umso besser zu bewahren. Sybel hätte seinen Marburger Lehrstuhl sofort verloren und wäre in Haft genommen worden, wenn er als Verfasser dieser Artikel bekanntgeworden wäre.

Grundsatz der Volkssouveränität zu erklären: Hessen kämpfte nicht für diese Theorie, sondern für seine legitime Verfassung, die doch eine gute deutsche Verfassung sei. Niemand mache dem Kurfürsten das Recht der Ministerernennung streitig, und niemand verlange von Hassenpflug, daß er zurücktrete, bloß weil er ein Mißtrauensvotum erhalten habe, sondern weil materielle — was offenbar wieder etwas ähnliches bedeuten soll wie kriminelle — Gründe zum Mißtrauen vorlägen. Wirkungsvoll stellte Sybel den kurhessischen Minister gewissermaßen auch als Verbrecher gegen seinen Fürsten hin, weil ein Verfassungsbruch auch diesem den Rechtsboden entziehe: Hassenpflug habe den Kurfürsten vom legitimen Souverän zum revolutionären Gewaltherrscher erniedrigt. Umgekehrt verteidigte Sybel am 13. Oktober die Rechtmäßigkeit der Haltung der kurhessischen Beamten, die Hassenpflug die Gefolgschaft versagt hatten, und die des Steuerverweigerungsbeschlusses der Kammer. Nur krasse Unkenntnis könne behaupten, daß diese Entschliebung die Existenz des Staates gefährdet habe.

Für Sybel war dieser Kampf für „Recht“ und „Freiheit“ trotz der moralisch-kriminalistischen Wendungen, die er gegen Hassenpflug gebrauchte, dennoch ein rein politischer Kampf. Die kurhessische Verfassung war ihm keine moralische, sondern eine politische Errungenschaft, ein Phänomen der Staatsidee. Denn eine Verfassung ist eine Art Epiphanie des Staatsgedankens. Deswegen konnte sich ein politischer Mensch wie Sybel ebensowohl dafür begeistern, wie der unpolitische Friedrich Wilhelm IV., der feudalistisch-romantischen Ideen anhing, obwohl er König von Preußen war, das „Blatt Papier“ zwischen König und Volk haßte. Sybels Interesse war an sich ganz überwiegend auf den preußischen Staat gerichtet, an Kurhessen lag ihm sehr wenig. Aber die Manifestation des Staatsgedankens, die in einer Verfassung liegt, erschien ihm immer als ein politisches Gut, das Verteidigung verdiente. So war ihm der Kampf zum Schutze des „Rechtes“ in Kurhessen keine bloße Redensart, obwohl er gleich darauf selbst einer gewaltsamen Lösung des Knotens das Wort redete.

Die Korrespondenz S Aus Kurhessen, die in der Kölnischen Zeitung vom 31. Oktober 1850 erschien, gehört mit den Leitartikeln „Auch eine Parallele“ (S Köln, Nr. 283 vom 26. No-

vember), „Österreich und Deutschland“ (S Köln, Nr. 293 vom 7. Dezember) und „Unsere Zukunft“ (X Köln, Nr. 3 vom 3. Januar 1851) zusammen in eine Gruppe. Da im November 1850 ein bewaffneter Konflikt zwischen Preußen und dem auf Österreich gestützten Bundestag bevorzustehen schien, so war die Möglichkeit einer gewaltsamen staatlichen Neuordnung Deutschlands in die Nähe gerückt. Sybel und seine Gesinnungsgenossen hofften einen Augenblick auf den Sieg einer auf die preußischen Waffen gestützten Revolution. Daher gab er am 31. Oktober in der Kölnischen Zeitung die bis dahin bewahrte Haltung der Loyalität gegen den Kurfürsten von Hessen, in dessen Diensten er als Marburger Professor stand, preis und griff ihn mit harten Worten an: „Es ist ein trauriges Schauspiel, dieser Fürst, der, durch Parteilidenschaft und elende Ratgeber erniedrigt, das ihm anvertraute Land und die eigene Souveränität in blindem Eifer unter den Fußtritt der Fremden werfen möchte, auf die Gefahr hin, daß die hier entzündete Flamme Deutschland und Europa ergreife.“ Der Wortlaut läßt erkennen, daß Sybel selbst von Leidenschaft ergriffen war: die „Fremden“, unter deren „Fußtritt“ der Kurfürst das Land „werfen“ wollte, waren ja keine Ausländer, sondern die Österreicher und Bayern. Der Kampf für das konstitutionelle Recht in Kurhessen war nun vorbei; Sybel sah für die Zukunft des Landes nur noch eine Alternative: entweder wurde es eine Beute der demokratischen oder der preußischen Revolution. Unzweideutig schloß er den erwähnten Artikel mit folgendem Satze: „Neun Zehntel unseres Landes wären in ihren heißesten Wünschen dem Radikalismus überliefert, sobald Preußen die Usurpation duldeten oder begünstigten, in neun Zehnteln wäre die Demokratie vernichtet, sobald Preußen sein mächtiges Wort für die Errettung des Rechtes einlegte.“

Aber Preußen schreckte vor der revolutionären Rolle, die ihm zugedacht wurde, zurück. Die Hoffnungen begannen zu welken: die Olmützer Punktationen standen unmittelbar bevor. Da wies Sybel am 26. November auf eine geschichtliche Parallele hin, an der sich die Leser der Kölnischen Zeitung trösten könnten. Es handelte sich um den Einfall, den Kurfürsten von Hessen mit Jakob II. aus dem Hause Stuart zu vergleichen. Möglicherweise verdankte ihn Sybel selber erst der Lektüre der Kölnischen

Zeitung. Einige Wochen vorher hatte nämlich der Londoner Korrespondent Marquardsen einen Aufsatz zur kurhessischen Frage eingesandt, der ebenfalls als Leitartikel Verwendung gefunden hatte (# Köln in Nr. 236). Dieser Autor schrieb öfters über innerdeutsche Angelegenheiten. Der erwähnte Artikel war „Schiedsgerichte“ überschrieben und ließ durchblicken, daß gegen den Wortbruch eines Fürsten, der sein Volk um die verfassungsmäßigen Rechte betrüge, keine Gerichtsbarkeit, sondern nur eine Revolution helfen könne. In diesem Zusammenhange hatte Marquardsen zuerst den Kurfürsten von Hessen mit Jakob Stuart verglichen, an dem die „glorreiche“ Revolution den „Schiedsspruch des Landes“ vollzog. Sybel spann nun die Parallele weiter aus. Er zeigte, wie unter den letzten Stuarts in England der Gegensatz zwischen Herrscher und Parlament schärfer und schärfer geworden sei, wie König Jakob selber eine Art Landesverrat getrieben habe, und wie das ganze Volk in allen seinen Parteien ratlos dagegen gewesen sei. Denn, man wollte zwar die politische Freiheit nicht verlieren, wünschte aber nach den trüben Erfahrungen mit dem independentischen Radikalismus auch keine revolutionäre Volkserhebung. Da fand sich der Befreier in Wilhelm III. von Oranien, der, wie besonders hervorgehoben wird, mit militärischer Macht nach England kam und dort den reaktionären Spuk zerblies. Sybel schloß mit einer ausdrücklichen Aufforderung an König Friedrich Wilhelm IV., sich zu entschließen, „der Oranier Preußens und Deutschlands zu werden“. Um die Parallele zu vervollständigen, wies der Verfasser noch darauf hin, welches Interesse Frankreich einst an dem Bestande des Stuartthrones in England genommen habe. Wilhelm von Oranien habe aber nicht gewollt, „daß England unter dem Titel eines engen Bündnisses in französische Dienstbarkeit gerate“. Das Unausgesprochene war leicht zu erraten: daß nämlich im Falle Kurhessens Österreich an die Stelle Frankreichs zu setzen wäre.

Wir sahen bereits, daß Österreich in Sybels Augen nur noch eine fremde außerdeutsche Macht war. Mit dieser Behauptung begann er den Leitartikel vom 7. Dezember: „Seitdem das Haus Habsburg an der Spitze des Deutschen Reiches gestanden, hat über Deutschland ein nichtdeutsches Interesse regiert, ein Interesse, welches für die nationalen Bedürfnisse des deutschen

Volkes kein Bewußtsein hatte, sondern, nach europäischen Gesichtspunkten dynastische Zwecke verfolgte.“ Ein solches Urteil ist ohne Zweifel ungerecht, und die geschichtlichen Beispiele, die Sybel anführt, können darum auch nicht überzeugen. Er wollte selber nicht leugnen, daß Österreich jahrhundertlang mit Recht „Mehrer des Reiches“ genannt worden sei, aber es habe nur seine Hausmacht und mit dieser höchstens indirekt das Reich verteidigt. Österreichs konsequenten Widerstand gegen Frankreich in den Revolutionskriegen, der in bemerkenswertem Gegensatz zu der frühzeitigen Neutralität Preußens steht, wollte er nicht hoch bewerten. Daß Friedrich der Große ein Feind des Reiches gewesen sei, fiel nicht ins Gewicht dagegen, daß er den wahren Anfang eines deutschen Staatswesens bedeute.— Soweit war der Artikel rein aggressiv gegen Österreich gehalten. Charakteristisch ist aber nun, daß das Urteil weit positiver wurde, sowie Sybel auf die eigenstaatliche Leistung Österreichs zu sprechen kam. Ob die Habsburgermonarchie als ein deutscher, magyarischer oder slawischer Staat anzusehen sei, erklärte er für eine müßige Frage; denn sie sei in Wahrheit einfach ein kaiserlicher Staat, der alle Nationalinteressen dem gesamtstaatlichen unterordne. Dieser politischen Leistung konnte ein Publizist wie Sybel seine Anerkennung niemals versagen, und so bekam der Artikel folgende den Kaiserstaat positiv würdigende Schlußendung: „Man macht es niemandem zum Vorwurf, wenn er weiter existieren will; wir finden es menschlich, begreiflich und notwendig, daß das Haus Österreich solange als möglich auf seiner Politik beharrt, deren Aufgeben eine Verwandlung seiner selbst wäre. Aber man richte auch gegen uns keine Anklage, weil wir die vorhandenen Tatsachen aussprechen und ihnen gegenüber auch für uns das Recht des Daseins in Anspruch nehmen. Dem übrigen Europa gegenüber gibt es für Deutschland keinen besseren Verbündeten als Österreich und umgekehrt. Aber jede Einmischung Österreichs in die inneren deutschen Angelegenheiten ist Deutschlands nationaler und politischer Tod. — Mit diesen Sätzen stehen wir am Programm der Herren von Gagern und von Radowitz, und wahrlich, es wird nicht eher Friede in Mitteleuropa sein, als bis es verwirklicht und Österreich ebenso damit ausgesöhnt ist, wie es den Verlust Schlesiens, Belgiens und des deutschen Zollvereins zu ertragen gelernt hat.“

Wenn Sybel so die politische Leistung Österreichs als solche anerkannte, so war es die mangelhafte Entwicklung des politischen Bewußtseins, die er an Preußen feststellen und beklagen zu müssen glaubte. In Preußen, meinte er am 3. Januar 1851, könne nichts anderes kommen, als was sich in Kurhessen schon vollendet habe: der Triumph der feudalen und hierarchischen Prinzipien über die Politik! Preußen sei seinem Berufe nicht nachgekommen und habe Recht und Freiheit in Hessen nicht geschützt. Mit der hessischen Verfassung war auch das Staatsdienergesetz zertrümmert worden, und zu den Besiegten gehörte auch die hessische Bürokratie, die berufsmäßige Trägerin staatlichen Wesens. Zu Hassenpflug hätten nur die Ritterbürtigen und, in stattlicher Zahl, die geistlichen Herren gehalten. Sie hätten nun in Hessen erreicht, was die Umstände in Preußen bisher noch nicht zu realisieren erlaubten, was aber nun unvermeidlich auch dort eintreten müsse: „Was die ‚Neue Preußische Zeitung‘ so unendlich oft gepredigt: zu brechen sei der Stolz der eigensinnigen, bürgerlichen und religionslosen Emporkömmlinge, die vom grünen Tische her Volk und Adel, Königtum und Kirche in ihr Schlepptau gerissen, — es scheint den hessischen Parteigenossen auf das vollständigste gelungen.“ Wie vor Jahren schon wies Sybel erneut auf das Beispiel des englischen Adels hin, der sich mit gesetzlichem und öffentlichem, also mit politischem Geiste erfüllt und dadurch in der Macht erhalten habe. In vollendetem Gegensatz dazu schien ihm wiederum die unendliche Borniertheit der deutschen Feudalen adeligen wie geistlichen Standes zu stehen, die sich dem politischen Geiste absichtlich verschlossen und sogar den Monarchen von ihm abzögen, indem sie vorgäben, die Natur seines Amtes sei es, der erste Edelmann und der oberste Bischof des Landes zu sein. Mit der größten Verzweiflung mußte es Sybel erfüllen, daß der König von Preußen offenkundig die hierarchisch-feudalen Anschauungen begünstigte und im Gegensatz zu seinen Verfahren kein Verständnis für die politische Aufgabe des Königtums zeigte. Diese schmerzliche Feststellung enthielt, durch Sperrdruck hervorgehoben, der Satz: „Wahrlich, ein größeres Unheil kann Deutschland nicht treffen, als wenn die Monarchie diese traurige Solidarität weiter auf sich lasten läßt.“

Als Folge der endgültigen Verwirklichung des „christlich-germanischen“ Prinzips und der Vernichtung des politischen Geistes prophezeite Sybel eine vollständige sittliche Zersetzung, die er im Schlußabschnitt seines letzten Leitaufsatzes des näheren ausmalte. Den Gewinn werde schließlich einzig und allein der rote Umsturz einheimen: „Der Radikalismus wird sich des Schauspiels freuen, wie konservative Politik gemacht wird, wenn Ehrgefühl, National- und Rechtssinn im Volke zu Staub zerrieben sind!“

Auf einige kurhessische Korrespondenzen, die Sybel zwischen und vor allem auch nach den erwähnten Artikeln noch schrieb, brauchen wir kaum einzugehen. Sie beschäftigen sich mit Einzelheiten: Einige bekämpfen z. B. den von Hassenpflug nach Marburg berufenen Staatsrechtslehrer Leopold Ilse, einen politisch schwankenden Charakter, der Sybel persönlich widerwärtig war. Ein Kasseler Brief (Nr. 59, 2. Ausgabe vom 9. März 1851, Signatur Ø) enthält eine Besprechung des Buches des ehemaligen Redakteurs der Neuen Hessischen Zeitung, Dr. Pfaff: „Das Trauerspiel in Kurhessen“ und rekapituliert einiges Prinzipielle, das Sybel früher gesagt hatte. Der letzte Beitrag ist eine ganz kurze Marburger Korrespondenz (mit einem schiefen Kreuz in der 2. Ausgabe der Nr. 203 vom 24. August 1851), worin ein Gerücht dementiert wird, daß Sybel einen Ruf nach Bonn erhalten habe. In der ersten Ausgabe derselben Nummer hatte die Redaktion eine Erklärung an der Spitze des Blattes eingerückt, daß sie ihre bisherige Opposition gegen die preußische Machthaber einstellen wolle, weil sie sonst die Existenz der Zeitung aufs Spiel setze. An die auswärtigen Mitarbeiter erging folgende Anweisung: „Wir ersuchen unsere Herren Korrespondenten in Preußen und in Deutschland, sich soviel wie möglich auf genaue Angaben der Tatsachen zu beschränken und sich alles Raisonsnements, das mißliebig werden könnte, zu enthalten.“ Für Sybel verlor damit die Tätigkeit für die Kölnische Zeitung ihren Sinn, und es ist nur natürlich, wenn DuMonts Honorarbuch keine weiteren Beiträge von ihm verzeichnet. Er hatte im Dezember 1850 dreißig Taler Honorar ausgezahlt bekommen; zu Neujahr 1852 schickte ihm der Verleger weitere zwanzig für die Korrespondenzen des letztvergangenen Jahres. Sybel hatte sich unterdessen ausschließlich wissenschaftlicher Tätigkeit zugewandt, in erster Linie bekanntlich den Quellenstudien über die französische Revolution.

Bismarcks Friedenspolitik und der Machtverfall Deutschlands.

Eine kritische Betrachtung

von

Richard Moeller.

(Fortsetzung.)

Will Noack auf Fehler der Bismarckschen Außenpolitik, also auf eine tragische Schuld, die noch dadurch verstärkt und unausweichlicher wird, daß die Außenpolitik zuletzt durch die Überalterung des ganzen Bismarckischen Staates bedingt sein soll, den deutschen Niedergang und Zusammenbruch zurückführen, so wird man, auch wenn man die Ergebnisse der Noackschen Betrachtungen und Konstruktionen für von Grund auf verfehlt ansieht, doch aufs stärkste den tragischen Zug in der Bismarckschen Außenpolitik betonen müssen!

Die beiden größten von ihm entworfenen außenpolitischen Konzeptionen sind Bismarck mißlungen! Er hat, trotz jahrelanger Bemühungen, die bis stark an die Grenze einer für Deutschland noch ehrenvollen Politik gingen, es nicht erreicht, Frankreich mit dem Zustande nach dem deutsch-französischen Kriege auszusöhnen. Mit einer Großzügigkeit, der so leicht nichts in der Weltgeschichte an die Seite zu stellen ist, hat er Frankreich auf dem ganzen Erdenrund Entgegenkommen und Kompensationen versprochen und verschafft, in der Hoffnung, daß es nun aufhören werde, auf seine Ostgrenze, auf die „verlorenen Provinzen“ zu starren. Frankreich verdankt seine moderne koloniale Stellung in Afrika, in Asien dieser Bismarckschen Politik der Ablenkung; aber diese Politik ist restlos gescheitert!

Noch tragischer ist aber das Mißlingen der anderen Aktion, die in die engsten Kreise der Bismarckschen Außenpolitik ein-

schneidet; das Mißlingen des Versuches, das freundschaftliche oder nur auskömmlich-nachbarliche Verhältnis der beiden anderen kontinentalen Kaisermächte aufrechtzuerhalten! An dem eigenen Bundesgenossen, der Kurzsichtigkeit und Hartköpfigkeit, der Mischung von Fortwurstelei, mißtrauischem Nichtmitspielenwollen und trotzdem Überalldabeiseinwollen, an der Intriguen-sucht althergebrachter österreichischer Staatskunst, die in Kaiser Franz Joseph ohne Zweifel einen noch bei weitem starreren Vertreter fand als in Kalnoky, ist Bismarcks Kontinentalpolitik zuletzt gescheitert, besonders tragisch, da er den rechten Weg sah und dem Bundesgenossen zu zeigen nicht ermüdete und doch nicht die Kraft besaß, mit dem ganzen Register von der freundlichen Zureden über die beschwörende Warnung bis zum herben Vorwurf und zum eisigen Wasserstrahl hin Eindruck auf die Österreicher zu machen!

Irgendwie hat man in Wien immer gewußt, daß man am längeren Hebel saß, daß Deutschland auch ein noch so verkehrt auftretendes und handelndes Österreich nicht aufgeben, nicht fallen lassen könne! Und Bismarck hat das auch selbst gewußt: daß er Österreich als Großmacht nicht entbehren könne und daß Österreich das wisse! Von Zeit zu Zeit zerret er an diesen Fesseln, denkt darüber nach, ob er sie nicht doch abwerfen, Österreich seinem selbst heraufbeschworenen Schicksale überlassen solle. Waldersee, Noacks Kronzeuge für den gemeinschaftlichen Krieg gegen Rußland, hat sich bis zu diesem Gedanken der Preisgabe Österreichs „durchgerungen“, Bismarck hat ihn immer wieder verworfen — weil im selben Augenblick Deutschland isoliert oder auf das hochmütig-tatarische Wohlwollen Rußlands angewiesen wäre. Bismarck läuft Österreich nicht nach; dafür gibt es eine Grenze! Aber er sieht sich gezwungen, auch der verkehrten Richtung Österreichs einen Rückhalt zu geben, nicht durch Deutschland selbst, aber durch eine andere Kombination, die wiederum er selbst schaffen muß. Denn Österreich ist wie ein verzogenes Kind; es stürzt sich eigensinnig in Gefahren, deren Größe es nicht einmal sieht, ohne sich im geringsten zu sichern; es tut selbst nichts, sondern verläßt sich in jeder Beziehung auf seinen mächtigen Beschützer!

Gewiß leidet Bismarcks Größe nicht im geringsten an diesen Mißerfolgen! Er scheitert — wenn man das überhaupt sagen

darf; denn er ist ja nicht daran „gescheitert“ — an Verhältnissen, die stärker sind als der stärkste einzelne; aber seine Größe wird dadurch so tragisch, wie nur seine nächsten und vertrautesten Mitarbeiter es empfunden haben, wie es aber in der geschichtlichen Betrachtung noch kaum zum Ausdruck gekommen ist!

Er wird deswegen noch kein Donquixote einer undurchführbaren Politik! Er begnügt sich, da er sieht, daß er das größte nicht erreichen kann, mit dem möglichen, und leistet darin vielleicht das Genialste. Er baut sein System von Aushilfen auf, das im Jahre 1887 in dem Rückversicherungsvertrag auf der einen, in der Bildung der „Orientgruppe“ auf der anderen Seite gipfelt!

In diesem „System von Aushilfen“ sieht Noack nichts als die verhängnisvolle Folge der verkehrten Politik, die große Abrechnung mit Rußland nicht zu wollen, Deutschland den Frieden zu erhalten, der doch nicht erhalten bleiben konnte.

Und da er nun doch nicht einen Bismarck konstruieren kann, der gänzlich blind gegen die Wirklichkeit ist, zeigt er dafür einen Bismarck des Schwankens und Zickzackkurses¹, einen Bismarck, der von Zeit zu Zeit lichte Momente hat und dann auch einen Anlauf nimmt, um aus dem Kreise, in den er sich selbst verstrickt hat, herauszukommen, aber dann doch wieder zu sehr verblendet ist, um den Weg zu finden, der so greifbar nahe vor ihm zu liegen scheint.

Dadurch werten sich alle Werte um. Bismarck wird ein schwankender Politiker, schwankend zwischen zwei in sich geschlossenen Ideen, der russischen, die bewußt auf die russische Durchdringung des Balkan und mittelbar auf die Zertrümmerung Österreich-Ungarns ausging, und der englisch-österreichischen der Niederhaltung Rußlands, allerdings mehr von England, vor allem von Churchill, getragen, als von Kalnoky, der „gegenüber Bismarck stets nur zuviel Nachgiebigkeit“ zeigte². „Der Gedanke einer Entente zwischen England, Österreich und Italien war im Grunde doch eine Idee Churchills³.“ Bismarck aber — man höre und staune! — „vollzog in seinem Friedenssystem eine Verbindung der Ideen Churchills, wie sie... in der Mittelmeer-

¹ Vgl. Noack SS. 249, 256, 282, 289, 347 etc. ² Noack S. 277. ³ Noack S. 283f.

entente... zum Ausdruck kamen, mit den Ideen Schuwalows, wenn man die Meerengenpläne Rußlands so bezeichnen will⁴."

Eine kühne Umwertung aller Werte! Die europäischen Kabinette und Staatsmänner seiner Zeit haben ohne Ausnahme in dem deutschen Kanzler, der alle Marionetten Europas an seiner Hand tanzen ließ, den Hexenmeister gesehen, der alles tun, alles lassen könne; ja, einer seiner vertrautesten Mitarbeiter spricht einmal von einer „von einem Vater und zwei Söhnen ausgeübten Weltherrschaft!“⁵

Jetzt erfahren wir erst von dem Kompromißler, der sich aus fremden Ideen mühsam eine schwächliche, noch dazu in ihren Auswirkungen katastrophale „Friedenspolitik“ zusammenklaubte. Da ist es denn kein Wunder, daß von diplomatischen Erfolgen dieser Politik nicht die Rede sein kann, sondern daß sie von Mißerfolg zu Mißerfolg schreitet und der eigenen Linie überdies entbehrt, meist in Rußlands Fahrwasser segelt.

Ich habe stark hervorgehoben, daß die Außenpolitik Bismarcks ihr höchstes Ziel, die Verständigung Rußlands und Österreichs über den Balkan, nicht erreicht habe, weil der Bundesgenosse sich versagte, und insofern tragisch geblieben ist. Immer wieder rollte der Stein herunter, bevor er den Gipfel erreicht hatte.

Aus der Einsicht heraus, daß die Drei-Kaiser-Entente nicht mehr erhalten bleiben könne, auch nicht mehr auf dem Papier, seitdem Kalnoky im November 1886 unter magyarischem Einfluß in den Delegationen seine drohende Rede gegen Rußland gehalten hatte, hat Bismarck nicht im Ziel, aber im Weg eine Schwenkung vollzogen; der Sonderabschluß des Vertrages zwischen Deutschland und Rußland sollte die gleiche Wirkung haben, als ob die Drei-Kaiser-Entente noch bestünde⁶.

Auch diese Schwenkung ist also keine Veränderung der Politik, sondern lediglich der Taktik.

Und so ist selbst der Abschluß des deutsch-österreichischen Bündnisses im Jahre 1879 keine politische Schwenkung im Sinn einer Abwendung von Rußland gewesen, sondern — abgesehen von dem ausgesprochenen Zweck, Österreich gegen ein aggressives

⁴ Noack S. 303. ⁵ Schweinitz II, S. 282.

⁶ Vgl. Bericht Bismarcks an Kaiser Wilhelm I. v. 28. Juli 87, G. P. Bd. V, S. 267.

Rußland zu schützen und in seiner Großmachtstellung zu erhalten — ein taktisches Mittel, um aus dem aggressiven Rußland wiederum ein friedliches und zum Anschluß an die beiden anderen Kaisermächte wieder geneigtes Rußland zu machen⁷! Wie die nachbismarckische Politik daran gescheitert ist, daß sie die Friedensliga, den Dreibund als ein isoliert zu handhabendes Mittel deutscher Politik ansah, ist früher bereits betont worden. Auch Noack hat den doppelseitigen Charakter des Zweibundes, seine notwendige Ergänzung, sei es durch ein dreiseitiges Dreikaiserverhältnis, sei es durch ein deutsch-russisches Sonderverhältnis, gar nicht erkannt. Die Rückversicherung ist ihm eine „innere Unmöglichkeit“⁸. Gegen Rußland hätte es für ein zielbewußtes Deutschland, wenn wir ihm glauben sollen, nur eine Antwort gegeben: „Festigung des deutsch-österreichischen Zweibundes und Ausbau des Dreibundes“⁹.

So sieht Noack Bismarck in den Fesseln des russischen Machtwillens schon 1881, z. Zt. der Erneuerung des Drei-Kaiser-Verhältnisses.

Er sieht in diesem Dreikaiserverhältnis einen außerordentlich geschickten Schachzug Rußlands, um Österreich auf dem Balkan lahmzulegen. Da man Deutschland nicht von Österreich trennen konnte, „gedachte man die ganze Kombination zur Festigung der russischen Stellung auf dem Balkan zu benutzen, indem man durch Deutschland der österreichischen Politik eine antienglische Stellungnahme aufzwingen wollte, wodurch es von Englands Orientpolitik getrennt und in seinen Balkanbestrebungen isoliert werden konnte. Konnte man Österreich nicht mit Hilfe Deutschlands vernichten, so wollte man es wenigstens durch die Freundschaft mit Deutschland lahmlegen“¹⁰.

Es ist wirklich schwer, sich vorzustellen, daß die Tatsachen noch mehr auf den Kopf gestellt werden könnten!

Die Wiederannäherung Rußlands an Deutschland und Österreich ist der stärkste Erfolg des deutsch-österreichischen Bündnisses, ein Erfolg, auf den Bismarck außerordentlich stolz gewesen ist. Saburow, der russische Botschafter in Berlin, ist in den Verhandlungen, die zur Wiederherstellung der Drei-

⁷ Von Noack S. 105 richtig erkannt, nur ohne die richtigen Folgerungen daraus.

⁸ Noack S. 290ff. ⁹ Noack S. 297. ¹⁰ Noack S. 108.

kaiserentente führten, kaum etwas anderes wie Bismarcks „Organ“¹¹ gewesen, und Bismarck hatte völlig Recht, die von ihm angeregten und von Saburow aufgenommenen Verhandlungen mit Petersburg als „meine diplomatische Kampagne“¹² zu bezeichnen!

Die Konstruktion Noacks, daß Rußland auf diesem Wege Österreich von der englischen Orientpolitik lösen und so auf dem Balkan isolieren wollte, paßt zu der tatsächlichen Lage des Herbstes und Winters 1880 überhaupt wie die Faust aufs Auge. Noack, der ein ganzes Kapitel¹³ dazu benutzt, um Englands heißes Liebeswerben aus dem Jahre 1879 um ein Bündnis mit Deutschland gegen Rußland darzustellen, berührt den innerpolitischen Umschwung durch die Frühjahrswahlen von 1880 und die durch sie völlig veränderte außenpolitische Situation Englands mit keinem Wort. Alles, was nicht in seine Konstruktion paßt, läßt er unter den Tisch fallen oder trägt es — was fast noch bedenklicher erscheinen muß — nachträglich¹⁴ und ohne Zusammenhang mit seinen Konstruktionen nach — eine Methode, die an wichtigsten Stellen immer wieder angewandt wird und doch fast schon an Quellenverfälschung grenzt! Unter dem Gladstoneschen Regime ist nun bekanntlich eine außerordentlich starke Verstimmung zwischen Österreich und England eingetreten, so daß es nicht mehr nötig war, England und Österreich voneinander zu trennen; geht doch Gladstone vorübergehend darauf aus, seinerseits mit Rußland zu einer einseitigen Lösung der türkisch-orientalischen Frage ohne und vielleicht sogar gegen Österreich sich zu verständigen¹⁵!

Die Noacksche Konstruktion eines durch die Erneuerung des Dreikaiserverhältnisses zugunsten Rußlands gefesselten Österreich ist somit total verkehrt — im Gegenteil: die Wiedergewinnung Rußlands für die Mittelmächte bedeutet nicht nur ein Aufhören der russischen Bedrohung Österreichs, sondern auch den Verzicht Rußlands darauf, ohne und gegen Österreich

¹¹ Vgl. G. P. Bd. III, S. 162. ¹² Vgl. G. P. Bd. III, S. 162.

¹³ Noack S. 80ff. Vgl. jetzt auch Horst Michael, *Bismarck, England und Europa*, S. 406ff, wo eine scharfe Ablehnung der Noackschen Theorien erfolgt; ich konnte die Darstellung Michaels im übrigen nicht mehr benutzen.

¹⁴ In diesem Fall S. 112ff.

¹⁵ Vgl. Instruktion v. 7. XI. 1880, G. P. Bd. IV, S. 18.

im Einvernehmen mit England die Orientpolitik zu betreiben. Nicht England und Österreich, sondern England und Rußland sind durch die Erneuerung der Dreikaiserentente voneinander gelöst worden!

Gab die Wiederannäherung Rußlands an die Zentralmächte, der Vertrag, der jede Veränderung im status quo der europäischen Türkei vor der Übereinstimmung der drei „Höfe“ abhängig machte, der Österreich seine Stellung in Bosnien und der Herzegowina sowie im Sandschak sicherte und als Zugeständnis für Rußland nur die Vereinigung von Bulgarien und Rumänien, „si cette question venait à surgir par la force des choses“¹⁶, vorsah, dem Bündnisabschluß von 1879 die stärkste Auswirkung, so sieht freilich Noack in dieser Erneuerung keineswegs einen Gewinn für Österreich. „Für Österreich war es kein Gewinn, wenn Rußland versprach, daß keine Veränderung auf dem Balkan ohne Zustimmung Österreichs sich vollziehen dürfe. Wichtiger als das Recht, hierbei mitzureden, was sich bei Österreichs Machtstellung von selbst verstand, wäre es für Österreich gewesen, eine Sicherheit dafür zu bekommen, daß bei solchen Veränderungen Rußland nicht oder doch möglichst wenig mitzureden hätte“¹⁷.

Noack macht sich die antirussische Politik Andrassys zu eigen¹⁸, die doch aber darin bestand, die Stellung der Türkei möglichst zu erhalten. Ist nicht aber der Vertrag, der jede Veränderung des status quo an die Zustimmung der beiden deutschen Mächte bindet, gleichbedeutend mit der Möglichkeit, den Zeitpunkt möglichst weit hinauszuschieben, an dem die türkische Erbschaft liquidiert werden sollte? Bismarck hat sich Andrassys Orientpolitik niemals zu eigen gemacht. Ihm liegt die Lösung näher, die Gegensätze der großen europäischen Mächte auf Kosten der Türkei und auch auf Kosten der Selbständigkeit der kleinen schon befreiten Balkanvölker zum Ausgleich — freilich nicht unter Aufhebung der Rivalität — zu bringen.

Und so ist ihm der Gedanke, Rußlands Einfluß aus der Balkansphäre gänzlich zurückzudrängen, allerdings niemals gekommen. In Wirklichkeit ist ja auch die Konstruktion der

¹⁶ Die Verträge in G. P. Bd. III, S. 176ff. ¹⁷ Noack S. 112. ¹⁸ Noack S. 110.

österreichischen Monarchie, die die Mission übernimmt, bis ans Ägäische Meer heran, vielleicht bis Konstantinopel, ihr Reich vorzuschieben und alle Südslawen in sich zu vereinigen, eine reine historische Selbstbefriedigung. In der Tat hat auch die ausschweifendste österreichische Phantasie sich solche Bilder nicht zurechtgemacht. Wie hätten sie auch verwirklicht werden sollen, da Österreich doch schwerlich einen Genossen zu diesem Ziel hin hätte finden können? Noack stellt die Dinge stets so dar, als habe der Balkan, die Südslawen, die Türkei, aber auch Europa sehnsüchtig auf den Augenblick gewartet, an dem die Südslawen in die habsburgische Monarchie einverleibt werden konnten; und auch die Magyaren hätten ihren Herrschaftsanspruch über Kroatien aufgegeben, „sobald der westliche Balkan österreichisch geworden... Rußland in eine ungefährliche Ferne gerückt war“ und „Ungarn dann in einem Freihafen in Saloniki... eine hinreichende Kompensation für ein etwaiges Aufhören der unmittelbaren Zugehörigkeit Kroatiens zur Stephanskronen“¹⁹ fand.

Andrassy, der imperialistischste und russenfeindlichste unter den Staatsmännern der Donaumonarchie, traute ihr doch nicht einmal die Kräfte zu, um die Annexion Bosniens und der Herzegowina schon vollziehen zu können, für die es ein europäisches und ein russisches Placet gab — ein Versäumnis, das sich ein Menschenalter später bitter gerächt hat. Wie sollte Österreich-Ungarn die Kraft haben, gegen jedermann den ganzen Westen der Balkanhalbinsel bis Saloniki hin sich zu assimilieren²⁰?

Es paßt Noack in sein System, sich vorzustellen, als würden die Südslawen selbst diese staatsrechtlichen Veränderungen in einer Art von Betäubungszustand haben über sich ergehen lassen. Er übersieht völlig, wie in einer solchen, gegen Rußland durchgeführten „Befreiungs-“, richtiger Annexionspolitik Rußland alle Mittel, Österreich das Leben zu erschweren, in seiner Hand gehabt hätte, wie es gleichmäßig nationale und religiöse Energien in allen Balkanländern gegen Österreich hätte mobilmachen können!

¹⁹ Noack S. 110.

²⁰ Also auch gegen England, wo Gladstone gerade damals die Befreiung der kleinen christlichen Balkanvölker gegen den österreichischen Balkanimperialismus forderte? Vgl. Noack S. 113ff.

So ist denn auch der Plan, Rußland aus dem Balkan zurückzutreiben und ein großes habsburgisches Balkanreich zu begründen, nichts als eine harmlose nachträgliche Geschichtsklitterung, der Haymerle, Kalnoky, Andrassy und der Kaiser Franz Joseph ebenso fern stehen wie sonst jemand!

Für Bismarck, der mit Gegebenheiten rechnete, mußte es darauf ankommen, den wiedergeschlossenen Bund der drei Kaisermächte auch in Zukunft zu erhalten und, mit einer gewissen Erhaltung der Rivalität, doch einen Ausgleich der russischen und österreichischen Balkaninteressen zustandezubringen; aus diesem Bedürfnis der deutschen Politik heraus erklärt sich die jahrelang fortgesetzte und immer wieder aufgenommene „Demarkationspolitik“ Bismarcks!

Es ist selbstverständlich, daß Noack in der Demarkationspolitik, dem Versuch Bismarcks, Bulgarien der russischen, Serbien der österreichischen Interessensphäre zuzuweisen, eine Art von fixer Idee sieht, deren Gelingen unweigerlich zum Unheil für Österreich-Ungarn und Deutschland hätte ausschlagen müssen. Er ist entsetzt über Haymerle, den „unseligen“ Haymerle, der unter dem Druck Bismarcks sogar zugegeben hatte, daß Rußland freie Hand im Nordosten der Halbinsel haben solle und „auf eine allmähliche Durchdringung der ganzen Halbinsel mit österreichischem Einfluß und Übergewicht ohnedies verzichtet hatte“²¹.

Wäre er nicht ein „sterbender Greis“ gewesen, „er würde dem Fürsten Bismarck eher den Zweibundsvertrag vor die Füße geworfen haben, als gegen Pflicht und besseres Wissen seine Zustimmung zu einer ganz ephemeren Scheinverständigung zu geben“²². Unsinn vom Anfang bis zum Ende. Weder war Haymerle ein sterbender Greis, noch das Zugeständnis, daß Österreich über die Okkupation des Sandschak nicht hinausgehen werde, irgendwie bedenklich für Österreich, das sich doch sogar unter Andrassy dem Sultan gegenüber verpflichtet hatte, die Okkupation Bosniens nicht in eine Annexion umzuwandeln.

So fällt aber Noacks ganzer Zorn auf diesen unseligen österreichischen Staatsmann und auf den Abschluß des Vertrages von 1881, „bei dem man in aller Eile dem Zaren Geschenke

²¹ Noack S. 125f. ²² Noack S. 128.

darbrachte in der Form von Zusagen und Verzichten, als gelte es noch rasch vor Toresschluß seine Gnade sich zu sichern²³.

Nicht Haymerle war unselig, daß er den von seinem Nachfolger Kalnoky 1884 erneuerten Vertrag schloß, sondern Österreich war es, daß es in maßloser Überschätzung seiner Kräfte und Möglichkeiten von sich abwies, die Demarkationsvorschläge Bismarcks anzunehmen.

Es ist selbstverständlich, daß Noack dieser Politik Österreichs von Herzen seine Zustimmung gibt. Der einzige Vorwurf, den er ihr macht, ist der, daß sie sich nicht rücksichtslos genug gegen Bismarck habe durchsetzen können, daß auch Kalnoky viel zu oft und zu sehr nachgegeben habe.

Das Gegenteil ist richtig! Hätte Österreich, statt eine ziellose Politik des Sichüberalleinmischens zu treiben, sich entschlossen darauf beschränkt, seinen Einfluß in Serbien auszudehnen — was nur in Übereinstimmung mit Rußland geschehen konnte — dann hätte es wirklich die Möglichkeit gehabt, durch einen Umbau seines Reiches im föderativen Sinn das ganze Südslawentum an sich heranzuziehen — während Bulgarien doch niemals russische Provinz hätte werden können²⁴.

Der österreichischen Politik fehlte es sowohl an dem richtigen Ergreifen des Augenblickes und des Möglichen (Annexion Bosniens und der Herzegowina, Sicherung der Einflußsphäre in Serbien durch Ausgleich mit Rußland) als auch an dem ruhigen Abwarten der sich weiter etwa anbahnenden Entwicklung im Schicksal der Türkei. Ängstliches Mißtrauen und überhebliches Vordrängen geben die widerwärtigste Mischung, die im 19. Jahrhundert in der Politik einer großen Macht überhaupt zu finden ist. Qui trop embrasse, mal étreint!

Und dabei lag die Situation gerade in den Jahren des Abschlusses der Dreikaiserentente für Österreich außerordentlich günstig. 1882 hat Bismarck das Bündnis mit Italien zustandegebracht, fast möchte man sagen, gegen Österreich selbst, dessen fahriges Kreuz- und Quersprünge dabei die absonderlichsten

²³ Noack S. 130. Bismarcks Urteil über den Vertrag s. G. P. Bd. III, S. 173ff.

²⁴ Friedjung, Zeitalter des Imperialismus, Bd. I, S. 106, verteidigt die Politik Kalnokys gegen Bismarck. Bismarck habe die orientalischen Dinge nicht so übersehen können wie ein in österreichischer Tradition aufgewachsener Staatsmann — eine Auffassung, die durch den Ausgang des Weltkrieges enturzelt sein dürfte!

Verzögerungen und Veränderungen hervorgerufen haben²⁵. Wenn auch in der von Österreich besorgten Formulierung des Bündnisses²⁶ der eigentliche Zweck, den Bismarck ihm geben wollte, nämlich Rückenfreiheit Österreichs gegen Italien bei einem russischen Angriff, nicht gedeckt ist — eine diplomatische Unzulänglichkeit, von der Bismarck es richtig fand, sich im ganzen abzuschwören²⁷ — so ist praktisch durch das Bündnis die österreichische Rückenfreiheit doch eingetreten.

Auf der andern Seite ist der russische Minister Giers — sein Ministerium ist der größte Erfolg der Abkühlungspolitik Bismarcks — Anhänger einer vorsichtigen und abwartenden Politik, die es nicht liebt, „schlafende Hunde zu wecken“²⁸.

Bismarck möchte über das Bestehende hinauskommen. Der Vertrag von 1881 hat nicht eigentlich viel Leben gehabt — man müßte darüber hinauskommen, wirklich in einer Frage zum Ausgleich kommen — und so bedient sich Bismarck wieder des ehrgeizigen Saburow, um die Demarkation auf dem Balkan anzuregen oder wenigstens vorsichtig darüber zu sondieren. Aber Kalnoky lehnte solche „halsbrecherischen Pläne“²⁹ mit Entsetzen ab.

Bismarck läßt jedoch nicht ab, um die Seele des Bundesgenossen zu werben. In Gastein, wo er gerade mit Bratianu, dem führenden Staatsmann Rumäniens, über die Einbeziehung Rumäniens in die deutsche Friedensliga mit Erfolg verhandelt, entwirft er zugleich das große Programm einer künftigen deutsch-österreichischen Orientpolitik. Dieser Brief vom 8. September 1883 gehört zu den großartigsten politischen Rasonnements, die Bismarck jemals entwickelt hat³⁰!

Er wirbt um den Bundesgenossen, wie er einst, im Herbst 1879, vor Abschluß des Bündnisses mit Österreich, um die Seele seines

²⁵ Die Darstellung Pribrams, Die politischen Geheimverträge Österreich-Ungarns, Bd. I, S. 128ff ist vielfach schief und unzutreffend. Ich behalte mir vor, darauf zurückzukommen.

²⁶ Noack S. 135 gibt den Inhalt des Bündnisses als „gegenseitige Hilfe im Falle eines Angriffes von seiten einer vierten Macht“ vollkommen verkehrt wieder, eine Schludrigkeit, die man eigentlich nicht erwarten sollte!

²⁷ Vgl. G. P. Bd. III, S. 247.

²⁸ Vgl. Bericht Schweinitz v. 30. III. 83, G. P. Bd. III, S. 288.

²⁹ Bericht Reuss v. 29. IV. 83, G. P. Bd. III, S. 289.

³⁰ G. P. Bd. III, S. 294f.

Königs geworben hat. Er entwirft das großartige Muster einer österreichischen Politik im nahen Orient, und es wird zugleich wieder, wie einst das „Kissinger Diktat“, zu einem Tableau der europäischen Politik und des europäischen Gleichgewichtes. Saburows Gedanken einer endgültigen Lösung der türkischen Frage dienen ihm als Grundlage; es sind ja seine eigenen Gedanken! Gewiß, sie mögen noch unzeitgemäß sein, abgesehen davon, daß der russische Außenminister, jeder Bewegung abhold, sie nicht deckt. Tauchen aber in der europäischen Politik nicht noch ganz andere, noch unzeitgemäßere Gedanken auf, die eines Tages nach Verwirklichung drängen und diese Verwirklichung auch finden? Es ist Bismarcks Überzeugung, daß eines Tages, er mag früher oder später liegen, die orientalische Frage gelöst werden muß! Die Erhaltung der europäischen Türkei in ihrem gegenwärtigen Umfang ist ja nichts als die Folge der europäischen Verlogenheit und Feigheit, des „Fortwurstelns“, das den „Fragen“ lieber aus dem Wege geht, statt sie zu lösen, das lieber hundert kleine Verlegenheiten statt einer großen Notwendigkeit in Kauf nimmt. So sieht die Bismarcksche Realpolitik nicht aus. Im luftleeren Raum der Ideen arbeitet sie freilich nicht. Aber das Brausen der aufgestörten Balkanvölker, der innere und äußere Verfall der Türkei, der russische Nationalwille, der zu den Meerengen hindrängt und dem sich auch ein vorsichtiger Außenminister auf die Dauer nicht wird verschließen können: das sind ja Tatsachen!

Unreife Früchte vom Baume zu brechen wäre nicht Bismarcksche Art. Solange der Bundesgenosse widerstrebt, läßt sich der gordische Knoten der orientalischen Frage nicht zerhauen — aber hat er nicht selbst ein Interesse? Ist er nicht selbst lüstern, seine Großmachtstellung auszubauen? Und muß er nicht einsehen, daß dies nicht im Kampf gegen Rußland, sondern nur im Zusammenwirken mit Rußland möglich ist?

Von diesen Grundlagen aus entwickelt Bismarck eine „mögliche“ österreichische Balkanpolitik. Die letzten Ziele dürfen allerdings nur angedeutet, nicht klar ausgesprochen werden. Kalnoky darf nicht glauben, daß Bismarck die russische statt der österreichischen Karte spielen wolle; sonst wird sein ewig waches Mißtrauen alles verderben. Deshalb muß der Ausgangspunkt auch die österreichische Stellungnahme sein.

Österreich will die Dreikaiserentente verlängern. Bismarck auch! Das gute Verhältnis der drei Kaiserhöfe mäßigt die unberechenbaren Kräfte und Spannungen Rußlands am sichersten. Aber diese Kräfte und Spannungen sind vorhanden; sie können eines Tages ausbrechen — und was wäre dann die Aufgabe der befreundeten und verbündeten deutschen Mächte?

Wenn auch über die Berechtigung der russischen Bestrebungen nichts zu sagen ist — ein Politiker kann kein Richter sein, am wenigsten über fremde Völker zu Gericht sitzen — so sind sie doch da! Sollte es nicht das richtigste sein, ihnen freie Fahrt zu lassen? Sollten Deutschland und Österreich oder auch einer von beiden berufen sein, diesen Stoß aufzufangen und dadurch den ganzen russischen Haß auf sich zu ziehen? Sind nicht andere Mächte vorhanden, die ein näheres und dringenderes Interesse daran haben, die russischen Bäume nicht in den Himmel wachsen zu lassen?

Freilich würde es diesen, Rumänien, der Pforte, England sehr recht sein, wenn wir ihre Geschäfte besorgten, ihre Kriege führten! Sie würden sich gern von uns die Kastanien aus dem Feuer holen lassen — aber ist das unser Interesse? Rußlands Vordringen auf oder bis Konstantinopel hin ist für Rumänien und die Pforte, aber nicht minder für England noch bedenklicher als für die österreichisch-ungarischen Interessen! Wenn wir nur abwarten, werden sie den Widerstand aufnehmen müssen und unserer Hilfe bedürftig werden — wie wir der ihren, aber ungewissen, wenn wir der Katze die Schelle umgehängt haben!

Es ist schon die zweite Stufe einer echtbismarckschen „Klimax“, der wir hier begegnen, während die unveränderte Erneuerung der Dreikaiserentente und die Bewahrung des status quo die erste Stufe darstellt. Will Rußland einseitig den status quo verändern, so bricht es seinerseits den Frieden und muß zurückgedrückt werden — aber nicht von seinen bisherigen Freunden. Andere Mächte sind dazu berufen. Ihnen gebührt die Vorderhand im Spiele! Behalten Deutschland und Österreich ihren klaren Kopf, lassen sie sich nicht nervös machen und aus der Hinterhand herausmanövrieren — wozu Österreichs Neigung, den Polizisten Europas in der Beaufsichtigung Rußlands zu spielen, bedenklich tendiert — dann haben sie das Spiel in der Hand und können sich immer noch für oder gegen, für Rußland

oder für England, entscheiden, mit ganz anderem politischen und strategischem Gewicht. Denn wenn Rußland durch Bulgarien vorwärtsgegangen ist, liegt es unter der Flankierung der siebenbürgischen Position, in die es gar nicht hineingeht, wenn Österreich schon den ersten Stoß pariert.

Aber eben diese strategische Lage läßt sich nicht nur im Kriege, sie läßt sich auch politisch im Frieden verwerten. Die dritte Stufe der Klimax erscheint! Zwar ist es möglich, russische Vorstöße auf den Bosphorus und Konstantinopel durch das natürliche englische Gegengewicht unmöglich zu machen — wenn man nur England den Vortritt läßt; denn England kann nicht — trotz Gladstone — Konstantinopel und die Meerengen in russischen Händen dulden; es kann die Russen aus dieser Stellung weder vertreiben noch sich ein Äquivalent dafür sichern. Auch die dauernde Besetzung Ägyptens würde — das hat Salisbury seinerzeit Bismarck gegenüber ausgesprochen — kein Äquivalent für die russische Beherrschung Konstantinopels und der Meerengen sein.

Bedeutet die russische Meerengenstellung aber auch für Österreich-Ungarn eine Lebensgefahr? In der vorgeschobenen Position würde Rußland dem Druck Österreich-Ungarns ganz anders ausgesetzt sein wie ohne sie und würde zu Kompensationen geneigt sein, die es für Österreich geben könnte, um so mehr, wenn es sich nicht Österreich allein, sondern Österreich im dauernden Bunde mit Deutschland gegenüber sieht!

Rußland und Österreich können sich auf dem Balkan verständigen; und diese Verständigung wird um so mehr zu Österreichs Vorteil ausfallen, je mehr Rußland eine vorgeschobene Stellung einnimmt und je ruhiger Österreich dabei bleibt! Deutschland würde aber, ohne selbst territoriale Bedürfnisse und Begehrlichkeiten zu haben, jeder Art von Verständigung Österreichs und Rußlands als wohlwollender Nachbar beiwohnen und zustimmen können!

Geht diese Verständigung und Generalbereinigung der orientalischen Frage ohne Verschwörung gegen den Sultan vor sich — es wäre ja möglich, daß er freiwillig dem Zaren eine die Meerengen beherrschende feste Stellung einräumt — um so besser! Ist sie nur möglich ohne Rücksicht auf die Türkei —

nun, so wäre die Verständigung der drei Kaisermächte immer noch nützlicher als irgendeine andere Lösung der Situation.

Kann sich aber Österreich zu einer solchen Verständigung mit Rußland (dritte Stufe der Klimax) nicht entschließen, so darf es wenigstens nicht Rußland als erster in den Arm fallen und muß anderen Mächten den ersten Widerstand überlassen! Soweit der Inhalt des Schreibens. Auch Noack hat sich mit diesem Brief „von fundamentaler Bedeutung“³¹ eingehend beschäftigt, aber er kommt zum Schluß, es sei in ihm, in der Überbewertung der englischen Orientinteressen, ein fundamentaler Rechenfehler und verhängnisvoller Irrtum enthalten, abgesehen von anderen inneren Widersprüchen³², und seine Ratschläge an Österreich seien „im Grunde weder eindeutig, noch durchsichtig“³³.

Lauter völlig schiefe Fehltritte!

Noack druckt zwar wie immer erhebliche Stücke des Schreibens wörtlich ab, aber seinen Aufbau, seine klimaxartige Gliederung zu erkennen, hat er vielleicht gerade deshalb nicht einmal versucht. Er stellt „die bestechende Logik dieser Gedankengänge“ auf eine Ebene und will ihren fundamentalen Rechenfehler dann sogar darin sehen, daß Englands Orientinteressen überbewertet seien; denn England habe an der Erhaltung der türkischen Herrschaft und selbst an Konstantinopel seit Anfang der 70er Jahre gar nicht mehr das alte traditionelle Interesse gehabt³⁴.

Das ist ohne Zweifel weit übertrieben³⁵ — aber selbst wenn man es als wahr unterstellte — wie sollte dadurch die Bismarcksche Politik in einen „verhängnisvollen“ Irrtum verstrickt werden?

Fiel England als das Gegengewicht gegen Rußland aus — was bekanntlich nicht der Fall war, nicht einmal zur Zeit Gladstones — um so mehr erhält dann ja die dritte Stufe der Bismarckschen Vorschläge ihre Bedeutung, Österreich solle Rußland die Meerengenstellung einräumen und sich seine Kompensation dafür sichern — denn allein, ohne England, konnte es den Vorstoß Rußlands auf Konstantinopel nur unter schwerstem Risiko aufhalten!

³¹ Noack S. 147. ³² Noack S. 148. ³³ Noack S. 150. ³⁴ Noack S. 149.

³⁵ Vgl. auch Noack S. 231.

Wie kann man aber zur wirklichen Kenntnis und zum Verständnis der Bismarckschen Politik gelangen, wenn man gar nicht den Versuch macht, in seine Gedankengänge einzudringen?

Es war die große Stunde Österreichs! Hätte Kalnoky sich bis zur Höhe Bismarcks erheben können, so konnte sich Österreich-Ungarn, von Rußland unangefochten, des deutschen Rückhaltes sicher, auf dem Balkan seine Großmachtstellung schaffen³⁶; und es konnte sie innerlich durch die Durchführung des Trialismus verstärken — ja, es konnte dann ruhig abwarten, ob die kleineren Nachbarn, Bulgarien, Rumänien und Griechenland, ihre natürliche Anlehnung auf die Dauer nicht eher bei Österreich als bei Rußland suchen mußten und gesucht hätten!

Es ist Österreichs Tragik, daß seine Leitung zu solchen Konzeptionen weder fähig noch willens war; daß sie sich zu schwach fühlte, um, auch im Bunde mit Deutschland und im Ausgleich mit Rußland, sich weiter auf das Gebiet des Balkan zu wagen — aber stark genug, um Rußland aus dem Balkan zu verdrängen und so gewissermaßen hintenherum doch noch die Hegemonie auf der Halbinsel zu gewinnen. An dieser Überspannung seiner Kräfte ist Österreich-Ungarn zugrunde gegangen, nicht daran, daß es im Zeitalter des Nationalstaates ein überlebtes Gebilde war — und weil das nachbismarckische Deutschland diese Überspannung deckte, ist auch das Bismarcksche Reich zerbrochen.

Übrigens hat Kalnoky trotz der angeblichen Unklarheit der Bismarckschen Vorschläge sie in ihrer sich steigernden Gestuftheit durchaus richtig erkannt. Aber ihm ist es — es wird fortgewurstelt — das bequemste und sicherste, bei der ersten Stufe, der einfachen Verlängerung des bisherigen Verhältnisses, stehen zu bleiben; ja, eigentlich geht ihm schon das zu weit, und er spielt nicht ungeschickt den gelegentlichen Bismarckschen Gedanken, auch die Türkei in die Friedensliga einzubeziehen, gegen Bismarck aus³⁷. Nur insoweit geht er auch auf die zweite Stufe der Bismarckschen Klimax ein, als auch er nicht der Katze die Schelle umhängen, sondern lieber etwaigen russischen Ausbrüchen freie Fahrt lassen will, bis sie auf andere Widerstände

³⁶ Vgl. G. u. E. II, S. 291, wo die Möglichkeiten Österreichs breit ausgeführt sind.

³⁷ Bericht Reuss v. 12. Sept. 83, G. P. Bd. III, S. 298.

stoßen. Hier kommt die allgemeine österreichische Lethargie, mehr noch die des Kaisers als die des Ministers, den Bismarckschen Vorschlägen weit entgegen — eine Handlungsweise, die Noack von seinem „Plan“ aus Kalnoky als Schlappeheit gegenüber Bismarck und Untreue an der österreichischen „Mission“ scharf anrechnet. „Es war eine Halbheit“, meint er, „daß man Serbien durch südöstliche Vergrößerungen von Bosnien und Kroatien glaubte ablenken zu können, statt danach zu streben, selber das ganze mazedonische Gebiet in die eigene Hand zu bekommen“²⁸.

Der Bundesgenosse ist für die große Politik nicht zu gewinnen!

Es ist nicht Bismarcksche Art, gegen die Wand anrennen zu wollen; er begnügt sich mit der ersten und der zweiten Stufe der Klimax, wenn das höchste Ziel nicht erreichbar erscheint; auch hat er seine Ideen so vorsichtig, fast möchte man sagen, so akademisch formuliert, sie nur als Möglichkeiten durchscheinen lassen, als Grundlagen unverbindliche Vorschläge Saburows, von denen man kaum weiß, ob sie mehr als Privatmeinungen sind, gewählt, so daß er den diplomatischen Rückzug, wenn man es überhaupt Rückzug nennen will, ohne jede Schwierigkeit antreten kann²⁹. Auch er will sich mit der einfachen Verlängerung der bisherigen Entente begnügen, die Dinge weiter laufen lassen, wie sie in den letzten Jahren gelaufen sind — weiß er doch auch, daß weder Alexander III. noch Giers schlafende Hunde wecken wollen, daß das Ruhebedürfnis des amtlichen Rußland und des amtlichen Österreich stärker als alles andere ein plötzliches jähes Aufflammen der Gegensätze verhindern wird. Freilich weiß er aber auch, daß es nur eine Entente auf dem Papier bleiben wird, ein durch Paragraphen kaum gemildertes gegenseitiges Mißtrauen Rußlands und Österreichs gegeneinander, Spannungen und Friktionen an der diplomatischen Außenfront — denn die politische Aktivität pflegt in Rußland und in Österreich mit dem Quadrat der Entfernung von der Zentrale zuzunehmen — und zwischen beiden Mächten Deutschland mit der Aufgabe, beide an der Stange zu halten. Es mag glücken, solange weder auf russischer noch auf österreichischer Seite der Wille zur Entscheidung sich zusammenballt, solange

²⁸ Noack S. 153.

²⁹ Bismarck an Reuss v. 15. IX. 83, G. P. Bd. III, S. 299f.

Kalnoky und Franz Joseph auf der einen, Giers und Alexander III. auf der anderen Seite den maßgebenden Einfluß haben — und wie er ihnen, den Monarchen, gegenüber das monarchische Interesse als eigentlichen Grund, Ziel und Wert des Zusammenschlusses hervorhebt, das haben wir früher schon verfolgen können, gegen das Mißverstehen Noacks auch hier.

„Bismarcksche“ Politik ist dies Sichbescheiden freilich nicht, wenn wir nämlich unter Bismarckscher Politik das Streben zum Höchsten begreifen wollen; aber es ist klar, daß es ebensowenig in der Bismarckschen Politik liegt, das Unmögliche möglich machen zu wollen.

Ich nannte dies Versagen des Bundesgenossen, die Unmöglichkeit, ihn für das Höchsterrungene und zuletzt auch Notwendige zu gewinnen, das tragische Moment in Bismarcks Außenpolitik! Hätte Noack einen Sinn dafür gehabt, so würde er nicht in die Mißdeutung dieser Politik, als von „verhängnisvollen Irrtümern“, „fundamentalen Rechenfehlern“ und „überlebter Staatskunst“ bestimmt, verfallen sein — er hätte dann gerade im Unausweichlichen das Wesen des Tragischen gefunden, und zugleich in der Kunst, die Aushilfen zu finden, das tiefstgeniale der Bismarckschen Außenpolitik, nicht aber „Quadratur des Zirkels“, „innere Unmöglichkeit“, nicht „Doppelspiel“ und „Macchiavellismus der Friedenserhaltung“, nicht „Kleistern und Flickern“. Er hätte sich nicht bis zu dem Satz versteigen können: „Diesem Streben, das Reich zu erhalten und zu festigen, wohnte keine gestaltende Kraft inne, welche die politischen Gefahren jenseits der Reichsgrenzen wirklich bannte, indem sie sie bemeisterte und gerade aus ihnen Kräfte schöpfte zu neuen Gestaltungen politischen Lebens⁴⁰.“

Noch jahrelang hat Bismarck es nicht aufgegeben, den Gedanken des Ausgleichs, der Demarkation dem Bundesgenossen wieder und wieder nahezubringen.

Es ist natürlich, daß Noack diese Politik nicht nur für verlorene Liebesmüh, sondern auch voll und ganz Kalnokys Standpunkt, keine Demarkation zu wollen, für den einzig richtigen und möglichen hält⁴¹. Und doch war Kalnokys Politik, über jede Betätigung des russischen Einflusses in Serbien als über eine

⁴⁰ Noack S. 167. ⁴¹ Vgl. Noack S. 177f., 180.

Verletzung heiligster österreichischer Rechte zu schelten, jede österreichische Intrigue in Bulgarien aber als heiliges österreichisches Recht zu kennzeichnen, in ihrer Auswirkung nicht nur tōricht, kurzsichtig und verderblich, sondern auch illoyal und perfide; denn schließlich gingen die Grundlagen der Stellung Rußlands in Bulgarien und Österreichs in Serbien nicht nur auf denselben europäischen Vertrag, sondern noch stärker auf die eigenen, freiwillig abgeschlossenen Vereinbarungen mit Rußland von 1881 und 1884 zurück!

Noack kommt zu dem Urteil, Bismarck habe überhaupt „für die Situation Österreichs auf dem Balkan merkwürdig wenig Verständnis“⁴² gezeigt. Denn Kalnoky habe Recht darin gehabt, „daß eine dauernde und schrankenlose russische Einflußnahme in Bulgarien eine Bedrohung des Bestandes der österreichischen Monarchie war“, während Rußland, „wenn Bulgarien unter österreichischem Einfluß seine Selbständigkeit errang, weder geographisch noch ethnographisch irgendwie dadurch tangiert“ wurde⁴³. Stimmt das letztere, nämlich, daß Bulgarien, ohne jeden territorialen Zusammenhang mit Rußland und ohne ethnische Verwandtschaft mit den Russen, sich gar nicht dazu eignete, eine russische Provinz, ja, sogar nur dem russischen Einfluß auf die Dauer zugänglich zu werden — was sich geschichtlich schon unter Alexander von Battenberg gezeigt hat — so ist natürlich die Voraussetzung, daß von Bulgarien aus der Bestand der österreichischen Monarchie bedroht werden könne, haltlos, gleichgültig, ob damals österreichische, über die wirklichen Verhältnisse und Kräfte einsichtslose und über die zukünftige Entwicklung der Donaumonarchie voraussichtslose Politiker oder ob heut ein in der historischen Rückschau ebenso einsichtsloser Historiker es behauptet. Wie hätte denn auch ein so leicht in Schach zu haltender Staat — wenn man Noacks Urteil darüber Glauben schenken soll — seinerseits eine Großmachtpolitik, die fast die ganze Halbinsel in österreichisches Gebiet verwandeln sollte, führen können! Wie konnte aber andererseits ein Rußland, zu dessen endgültiger Schwächung und Zurückdrängung aus Europa eigentlich nur ein Entschluß zu fassen war, doch die Kraft und den Willen aufbringen, seinerseits die Donau-

⁴² Noack S. 178. ⁴³ Noack, a. a. O.

monarchie in ihrem Bestand zu bedrohen? Noacks falsche Methode, Rußland bald als ein verderbenbringendes Ungeheuer, bald als einen tönernen Riesen anzusehen, entwertet an sich ja schon alle seine Schlüsse! Weder war es so gefährlich, wie Noack es darstellt, noch so ohnmächtig, daß Österreich ungestraft seine selbstmörderische Politik auf die Dauer betreiben konnte!

Wie sehr von allen guten Geistern die österreichische Politik verlassen war, zeigt sich darin, daß sie im November 1885 in den bulgarisch-serbischen Konflikt eingriff und durch Drohungen die Bulgaren, die sie soeben noch gegen Rußland auszuspielen versucht hatte, zum Waffenstillstand zwang, eine Torheit, die nur zu geeignet war, Bulgarien wieder in die Arme Rußlands zu treiben⁴⁴!

Mochte 1884 ein notdürftiges Zusammenspannen Rußlands und Österreichs erreicht sein⁴⁵ — daß das Verhältnis ohne einen wirklichen Ausgleich nicht von Grund aus geheilt werden konnte, ist Bismarck immer klar gewesen, und so ist es wohl richtig, daß der Gedanke der „Demarkation“ zeitweise zur „fixen Idee“ bei ihm wurde; denn die „Krise“ riß nicht mehr ab, seitdem die Einigung zwischen Bulgarien und Rumelien vollzogen war; um so mehr wäre ein endlicher Ausgleich nötig gewesen! Tatsächlich hat allerdings die bulgarische Krise der Demarkationspolitik ein Ende gemacht, weil nun die Möglichkeit eines Interessenausgleichs zwischen Österreich und Rußland nicht mehr vorhanden war; objektiv ist sie vorhanden; Rußland ist wohl für sie zu gewinnen, Österreich nicht! Die volle Tragik setzt wieder ein! Zugleich aber auch das geniale System der Aushilfen!

Hatte es bisher ausgereicht, die beiden widerstrebenden Nachbarn zusammen an der Stange einer Entente zu halten, so wurde das in Zukunft unmöglich. Sollte das gleiche Ziel weiter

⁴⁴ Vgl. Bismarck an Reuss v. 6. XII. 85 G. P. Bd. V, S. 26ff. u. die Antwort Kalnokys im Bericht Reuss v. 9. XII. 85, G. P. Bd. V, S. 30ff.

⁴⁵ Noack S. 182 ist der Meinung, Bismarck habe die augenblickliche Entspannung im Osten dazu ausgenutzt, um im diplomatischen Kampf gegen England das neue deutsche Kolonialreich zu gewinnen. Das ist im einzelnen ebenso unrichtig gesehen, wie im ganzen falsch verstanden. Zur Gewinnung der Kolonien hat Bismarck die französisch-englische Spannung benutzt — ein Zusammenhang mit der Kontinentalpolitik besteht nicht! Seine Kolonialpolitik ist reine „Gelegenheitspolitik“, freilich auch ein Vorstoß über die bisherige „Saturiertheit“.

verfolgt werden — die kriegerische Auseinandersetzung Österreichs und Rußlands zu verhindern, aus der doch die Konflagration des europäischen Festlandes mit ziemlicher Sicherheit hervorgehen mußte — so waren stärkere Mittel, stärkere Aushilfen nötig.

Innerlich freilich, für sich, für die deutsche Politik hielt Bismarck am Gedanken der „Demarkation“ fest. Sie ist die Richtlinie, die er nicht verläßt, sein „Pivot“. Und es ist nur um so tragischer, daß er wohl Rußland je länger je mehr — freilich wohl in dem Maße, wie Rußland tatsächlich in Bulgarien an Einfluß verliert — von der Richtigkeit seiner Auffassung überzeugt. Noch im September 1886 berichtet Bernhard v. Bülow: „Herr v. Giers sprach das Wort Demarkationslinie nicht aus, aber ich hatte den Eindruck, daß er in der Abgrenzung der Machtsphären Rußlands und Österreichs auf der Balkanhalbinsel das einzige ernsthafte und dauernde Mittel sieht, um einem Zusammenstoß zwischen beiden Reichen vorzubeugen“⁴⁶. „Ich auch!“, fügt Bismarck aus voller Überzeugung hinzu. Was nützt das aber gegenüber dem schwunglosen Eigensinn des österreichischen Kaisers und dem zähen Mißtrauen Kalnokys gegenüber allem, was nach Handeln aussieht? Was nützt es gegen die siegesgewisse Arroganz der magyarischen Politiker, denen zuliebe Kalnoky von Zeit zu Zeit immer wieder den starken Mann gegen Rußland spielen muß, als den er sich nicht einmal fühlt?

Es ist einfach nicht wahr, was Noack behauptet, daß Kalnoky „im Banne der Bismarckschen Politik... sich ihre Argumente und Gedankengänge weitgehend zu eigen machte“⁴⁷. Das Gegenteil ist richtig!

Es ist geradezu, vom deutschen Standpunkt aus, erschütternd anzusehen, mit welcher gerissenen Taktik der Österreicher jeder Bismarckschen Anregung begegnet. Zunächst pflegt er völlig zuzustimmen, ist frappiert, überwältigt, dankbar — um dann leise mit Bedenken und Zweifeln herauszukommen und zum Schluß nichts zu tun und in seinen altösterreichischen Schlendrian zurückzufallen. Gelegentlich läßt Bismarck sich zum Zorn über dieses System hinreißen: „Wenn Ew. pp. sagen, daß Graf

⁴⁶ G. P. Bd. V, S. 133. ⁴⁷ Noack S. 228.

Kalnoky sich immer noch kein rechtes Bild machen könne, wie der Gedanke der Teilung der russischen und österreichischen Interessensphären auszuführen sein würde, so heißt das nichts anderes, als daß er sie nicht will“, schreibt Bismarck, über die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen für den Bundesgenossen verärgert, im Dezember 1885 an Reuß⁴⁸; und solche harten Töne schallen nun jahrelang, gleich erfolglos, nach Wien hinüber.

Wenn Kalnoky, gegenüber den bauernfängerischen Versuchen Churchills, Österreich für die englischen Orientinteressen gegen Rußland einzuspannen, ebenfalls in seinem mißtrauischen Nichtstun verharret, so gleicht das nur äußerlich dem Rat Bismarcks. Es ist vollendete Planlosigkeit, die freilich zuweilen die Gestalt eines Planes zu zeigen scheint.

Es ist die vollendetste Torheit Österreich-Ungarns, Rußland nicht den kleinsten Erfolg in Bulgarien zu gönnen, dadurch Wasser auf die Mühlen der Panslawisten zu treiben, den russischen Kaiser schwer zu verärgern und Giers' Stellung zu schwächen — erklärlich eben nur aus dem Gefühl, gegenüber Deutschland schließlich doch am längeren Hebel zu sitzen. Zwar, Österreich ist viel mehr deutscher Hilfe bedürftig, als Deutschland österreichischer Hilfe, aber: das Dasein Österreich-Ungarns ist zuletzt für Deutschland die größere Notwendigkeit, als umgekehrt das Dasein Deutschlands für Österreich-Ungarn; aus diesem Gefühl heraus, eigentlich dem eines faulen Gewissens, erklärt sich fast die ganze Vorkriegspolitik Österreich-Ungarns gegenüber Deutschland, und so genießt es, um mit Thomas Mann zu sprechen, „alle Vorteile der Schande“, der Lebensunfähigkeit und des Pochens darauf, daß Deutschland im eigensten Interesse helfen müsse, das sterbende Leben, auch um den Preis des eigenen Lebens, zu erhalten. Soweit wäre Bismarck niemals gegangen — aber die nachbismarcksche Politik hat es getan!

Endlich, im November 1886, stellt Noack fest, verzichtete Bismarck auf den Gedanken der Demarkation. „Alles schien sich zu vereinigen, um der deutschen Politik eine neue Wendung zu geben⁴⁹.“ Auch das ist in dieser Formulierung weder richtig noch eindeutig. Solche „Schein“-Sätze, die an entscheidenden Stellen bei Noack außerordentlich beliebt sind, gehen an dem

⁴⁸ G. P. Bd. V, S. 29. ⁴⁹ Noack S. 249.

Wesen der Bismarckschen Politik vorüber, ohne es auch nur zu streifen.

Bismarck verzichtete auf den Gedanken der Demarkation nicht; er verzichtete nur darauf, ihn zur Zeit bei den beiden Nachbarn geltend zu machen; grundsätzlich aber hat sich in seiner Anschauung nicht das geringste geändert. Am 16. Dezember 1886 diktiert er seinem Schwiegersohn Rantzau: „Wir hätten unseren Wunsch einer Demarkationslinie leider weder in Wien noch in Petersburg zur Annahme bringen können; das hinderte aber nicht, daß wir unsere Auffassung nach wie vor für die richtige hielten und unsere Politik danach einrichteten⁶⁰.“ Und dabei bleibt es⁶¹. Und so bleibt auch die Richtung der deutschen Politik dieselbe wie bisher, es gibt keine Knicke, Schwenkungen und Schwankungen. Sie geht ohne jede Wendung nach wie vor dahin, Europa den Frieden zu erhalten, Deutschland den Frieden zu erhalten, den es braucht, und zu dem Zwecke die Gegensätze zwischen Rußland und Österreich nicht bis zum kriegerischen Austrag kommen zu lassen.

Es ist selbstverständlich, das die bisherigen Mittel dazu, die vertragsmäßigen Abmachungen zwischen den drei Kaiser-mächten, unzulänglich geworden sind — daß die Technik des Auseinanderhaltens, nachdem die beiden Nachbarn nicht zusammenzuhalten waren, weitaus kompliziertere Aushilfen erheischte, Aushilfen freilich, die in ihrer genialen Einfachheit zu ersinnen und durchzuführen ein Bismarck nötig war. Diese Kombination nicht aufrechterhalten zu haben, ist die Todsünde der Caprivi und Marschall geworden; aber es ist nicht richtig, wenn sie sich damit entschuldigten, das System sei für gewöhnliche Politiker zu schwierig gewesen; nicht das „Spiel“ war schwierig, sondern die moralischen Grundlagen, der Mut der Durchführung, war es, was ihnen fehlte; in der Geschichte ist bei fast allen großen Entscheidungen nicht Einsichtslosigkeit, sondern Mutlosigkeit die Wurzel alles Übels!

Kalnoky war freilich naiv genug, obgleich er selbst durch seine plumpen Angriffe gegen Rußland die Grundlagen der Dreikaiserentente zerschlagen hatte, bis zum letzten Augenblick

⁶⁰ G. P. Bd. V, S. 150.

⁶¹ Vgl. auch G. P. Bd. V, SS. 146, 186, 195 und passim.

an ihre Erneuerung zu denken und selbst darauf zu hoffen⁵², während Bismarck in der Erkenntnis, daß es nicht mehr möglich sein werde, zu dreien abzuschließen, den Abschluß zu zweien, den „Rückversicherungsvertrag“, schon seit dem Januar 1887 betrieb.

Die Grundlage auch dieses zweiseitigen Vertrages blieb die Demarkation, nämlich die Anerkennung durch Deutschland, daß Rußland einen legalen Einfluß in Bulgarien auszuüben habe und insoweit Deutschland die österreichische Politik nicht stützen werde!

Dem Bundesgenossen klarzumachen, daß Deutschland in der bulgarischen Frage den „casus foederis“ nicht erblicken könne noch wolle, ist fast der wesentliche Inhalt der deutsch-österreichischen Beziehungen in den Jahren 1886 und 1887 gewesen⁵³, was denn freilich das Verhältnis nicht verbesserte und zuletzt doch nur möglich wurde, weil es dem geheimsten österreichischen Verlangen, nichts zu tun, weit entgegenkam.

Das Verhältnis zu Rußland praktisch so zu gestalten, „als ob“ Österreich noch daran beteiligt sei, ist, wie schon früher ausgeführt, die leitende Idee der Rückversicherung⁵⁴; ja, sie geht noch weiter; sie fingiert sogar, „als ob“ Österreich jener obersten Stufe der Bismarckschen Klimax vom 8. September 1883 (d. h. der Ermutigung Rußlands in der Richtung auf die Meerengen) zugestimmt habe, treibt also in kühnster Weise richtige österreichische Politik ohne Österreichs Beteiligung — ein Verhältnis, das Noack allerdings nicht sehen kann.

Scheint es doch sogar, als ob Bismarck in dem zweiseitigen Vertrag eine größere Möglichkeit sieht als in dem bisher dreiseitigen, den Frieden zu wahren⁵⁵, einmal, weil Deutschland als alleiniger Partner gegenüber jedem der Genossen eine erhöhte und gegen Durchkreuzung von seiten des Dritten mehr gesicherte

⁵² Vgl. Berichte Reuss v. 17. I. 87, 18. V. 87, 4. VII. 87, G. P. Bd. V, SS. 217, 236, 261f.

⁵³ Vgl. Schweinitz, Denkwürdigkeiten II, S. 312.

⁵⁴ Bismarck an Reuss v. 20. VII. 87, G. P. Bd. V, S. 264; Bismarck an Kaiser Wilhelm I. v. 28. VII. 87, G. P. Bd. V, S. 267.

⁵⁵ Vgl. G. P. Bd. V, S. 267: „Die beiden Verträge zu zweien ... bilden einen Ersatz für den ... Dreikaiservertrag; der Form nach keinen vollständigen, in der Tat aber einen mindestens ebenso wirksamen ...“.

Wirkungsmöglichkeit besitzt, dann aber auch, weil Österreich zu erhöhter Vorsicht Rußland gegenüber schon durch das Nichtmehrbestehn des bisherigen Vertrages gedrängt werden kann. Aus diesem Grunde ist Bismarck auch die russische Bedingung, den Vertrag vor Österreich geheimzuhalten, nicht unangenehm gewesen.

Für Noack aber, der die Auffassung Andrassys teilt, die Dreikaiserentente sei das Unheil und das einzige Heil bestehe darin, den Krieg gegen Rußland zu machen, der Bismarcks scharfe Abwehr einer Verfälschung des Zweibundes, seiner Umfälschung zu einem Kriegs Bündnis gegen Rußland, geradezu für eine Felonie gegen Österreich-Ungarn hält — „es sei denn, daß man die Gewißheit des österreichischen Unterganges vorausbestimmen wollte⁵⁶“ — für Noack, der in Variierung eines Bismarck-Wortes der Meinung ist, „die Passivität gegenüber der langsam aber sicher wirkenden panslawistischen Gefahr“ müsse „einer Kometenbahn verglichen werden, auf der Österreich wie Deutschland nach kurzer Sonnennähe auf noch unberechenbare Zeiträume ins Dunkel geschleudert werden sollten⁵⁷“ — für Noack ist der Rückversicherungsvertrag denn auch eine innere Unmöglichkeit. Denn er bedeutet für die Zeit seines Bestehens Frieden zwischen Deutschland und Rußland, gerade das, was nach Noack Rußland braucht, denn: „Der Krieg mit Deutschland und seinen Bundesgenossen bedeutete die Zerstörung aller russischen Expansionswünsche und die Rettung und künftige Sicherung Österreichs⁵⁸.“

Wir stoßen immer wieder auf das „proton pseudos“ des Noackschen Buches, seine *petitio principii*, seine Konstruktion des Krieges gegen Rußland, dem die deutsche Hegemonie Europas, dem das habsburgische Slawengroßreich folgen muß wie ein richtiger Schluß auf richtige Prämissen.

Nicht Noack, sondern Bismarck hat Recht: Solange Deutschland auf der einen Seite mit Österreich, auf der anderen mit Rußland im Vertragsverhältnis steht, solange gibt es „eine starke Nötigung für die beiden anderen Kaisermächte, untereinander Frieden zu halten⁵⁹“.

⁵⁶ Noack S. 262. ⁵⁷ Noack a. a. O. Vgl. dazu G. P. Bd. V, S. 145ff. ⁵⁸ Noack S. 292. ⁵⁹ G. P. Bd. V, S. 268.

Wir haben in der deutschen Geschichte nicht die Gepflogenheit, einzelne Jahre als besonders hervorragende oder entscheidungsreiche mit besonderen Beinamen herauszuheben. Wenn dem so wäre, dann würde das Jahr 1887 wohl den Namen des besonders ruhmreichen tragen müssen; jedenfalls ist es das Jahr der kühnsten Konzeptionen und des großartigsten Gelingens in der gesamten Bismarckschen Außenpolitik⁶⁰!

Auf der einen Seite fängt er den versinkenden Dreikaiserbund durch einen Sonderabschluß mit Rußland auf — auf der anderen gelingt es ihm, Italien und England an Österreich heranzuziehen und ihm so die doppelte Sicherung zu geben.

Es ist zuzugeben, daß auch diese Phase der Bismarckschen Politik tragisch umwittert ist! Je genialer die Aushilfen sich steigern, um das scheinbar Unmögliche doch noch möglich zu machen, desto mehr mag dem Nachlebenden schwindeln, der das System in seiner Abgewogenheit nicht erkennen mag oder kann — aber von höchster Einfachheit und Wirklichkeitsnähe ist dies Spiel in jedem Augenblick geblieben!

Seit dem Auseinanderfall der Dreikaiserentente, die seit dem November 1886 irreparabel erscheint, geht Bismarcks Politik einen doppelten Weg zum gleichen Ziel, zur Erhaltung des europäischen Friedens.

Der erste Weg führt zum Abschluß des Rückversicherungsvertrages mit Rußland: er hält Rußland vom Abschluß des Bündnisses mit Frankreich zurück und Deutschland den Rücken in einem wegen der bulgarischen oder orientalischen Frage ausbrechenden Kriege frei — auch wenn es deswegen zu einem russisch-österreichischen Kriege kommen sollte. Österreich wird kein Hehl daraus gemacht, daß Deutschland für Bulgarien und die Türkei nicht fechten könne.

Trotzdem weiß Bismarck, daß Deutschland unter Umständen doch in einen russisch-österreichischen Krieg hineingezerzt werden könne — nämlich dann, wenn Österreich in ihm entscheidend geschlagen und mit dem Verlust seiner Großmachtstellung bedroht werden würde. Das kann Deutschland nicht zugeben, selbst dann nicht, wenn Österreich durch eigene Schuld in den Abgrund hineingerissen wird!

⁶⁰ Zu einem ähnlichen Urteil kommt Meinecke, *Gesch. des deutsch-engl. Bündnisproblems*, S. 10.

Österreich zu sichern und Deutschland dabei freizuhalten — das ist der große Gedanke des Jahres 1887, das Korrelat zum Rückversicherungsvertrag.

Auch in der Bismarckschen Politik des Jahres 1887 sind mit beinahe lächerlicher Konsequenz wiederum drei Stufen einer Klimax zu finden!

Die erste und unterste Stufe ist die, daß Deutschland auf keinen Fall in einen nicht durch einen russischen Angriff provozierten russisch-österreichischen Krieg hineingerissen werden dürfe — diese Stufe schien durch den Abschluß des Rückversicherungsvertrages und durch die offene Warnung an Österreich, sich wegen orientalisches-bulgarischer Verwicklungen nicht auf deutsche Hilfe zu verlassen, hinlänglich erreicht zu sein.

Wenn aber Österreich den Krieg trotzdem heraufbeschwört? Wenn es geschlagen, gerade durch seine Hilflosigkeit Deutschland doch zum Eingreifen zwingt? Das darf nicht geschehen! Österreich, auch im Falle einer verkehrten und gefährlichen Politik, gegen eine Niederlage zu schützen und doch Deutschland herauszuhalten, ist die zweite Stufe der Bismarckschen Politik von 1887; ihr dient der Versuch, Österreich einen Rückhalt selbst für seine verkehrte Politik gegen Rußland zu schaffen, dient die Bildung der englisch-italienisch-österreichischen „Gruppe“, die stark genug ist, um dem russischen Schwert Widerstand leisten zu können (2. Stufe der Klimax) oder es sogar durch das bloße Gegengewicht in der Scheide zu halten (3. Stufe der Klimax).

Noack beurteilt auch diese Verhältnisse völlig verkehrt.

„Der Gedanke einer Entente zwischen England, Italien und Österreich war doch im Grunde eine Idee Churchills“⁶¹, schreibt er kühn, hat dabei aber den Akzent wieder völlig verschoben. Was Churchill wollte, war etwas ganz anderes, aber Noack hat diesen phantasie reichsten, gleichzeitig aber unzuverlässigsten der damaligen englischen Staatsmänner tief in sein Herz geschlossen, weil er in ihm „seine“ Idee, die des europäischen Kreuzzuges gegen Rußland, wiederzufinden hofft⁶². Und doch war Churchill englisch-offen oder englisch-naiv genug, um aus seinem Herzen keine Mördergrube zu machen.

⁶¹ Noack S. 283f.

⁶² Vgl. Noack S. 220ff, für die frühere Zeit auch SS. 35ff., 46ff., 80ff., 138ff.

Noack sieht den eigentlich entscheidenden Fehler der deutschen Politik darin, daß sie in unüberwindlichem Mißtrauen gegen England dessen seit 1879 mehrfach wiederholtes Liebeswerben ablehnte. Er verlängert die Streitfrage, ob es ein Fehler der deutschen Politik um die Jahrhundertwende war, die englischen Annäherungsversuche abzuweisen, gewissermaßen nach rückwärts, obgleich das Problem doch zur Bismarckzeit, solange das Einvernehmen Deutschlands mit Rußland bestand und es ein russisch-französisches Bündnis nicht gab, ganz anders gelagert war als später. Und jedenfalls ist er England gegenüber außerordentlich bescheiden, begnügt sich mit einer wohlwollenden englischen Neutralität auch im Fall eines kontinentalen Doppelfrontenkrieges.

Und doch hatten Bismarck und Kalnoky das allerdringendste Interesse, sich diesen englischen Plänen gegenüber auf nichts einzulassen, zumal, wie schon gesagt, Churchill aus seinem Herzen keine Mördergrube machte, sondern seine Wähler öffentlich darüber informierte, wie er sich das Bündnis denke. Noack hat aus der berühmten Dartford Reden Randolph Churchills die entscheidenden Sätze sogar abgedruckt: „Da dies so ist (sc. Österreich ein lebenswichtiges Interesse an der Freiheit und Unabhängigkeit der Donaufürstentümer und Balkanvölker habe) kann England sehr wohl, ohne unehrenhaft zu handeln und ohne seine Sicherheit zu gefährden, mit Genugtuung ansehen, daß die Macht, deren Interessen am unmittelbarsten und vitalsten betroffen sind, auch den Anfang bei dieser großen internationalen Arbeit übernimmt⁶³“. Das ist die Kastanientheorie in geradezu klassischer Ausprägung; und da Churchill abermals offenherzig oder naiv genug war, um auch in diplomatischen Verhandlungen offen zu betonen, England könne aus innerpolitischen Gründen nicht daran denken, die Spitze gegen Rußland zu übernehmen⁶⁴, ja nicht einmal sich gemeinschaftlich mit Österreich expektorieren, wenn Deutschland nicht ebenfalls helfe, und auch der Premierminister Salisbury eine exponierte Stellungnahme Englands für schwer möglich hielt⁶⁵, so ist es doch kein Wunder, daß nicht nur Bismarck die schärfsten

⁶³ Noack S. 226.

⁶⁴ Vgl. Berichte Hatzfeldts v. 20. u. 24. IX. 86, G. P. Bd. IV, SS. 270, 272.

⁶⁵ Bericht Hatzfeldts v. 13. VIII. 86, G. P. Bd. IV, S. 266.

Ausdrücke über Churchills Bauernfängertaktik brauchte⁶⁶, sondern daß auch Kalnoky insoweit nicht gesonnen war, die Politik der Nadelstiche gegen Rußland unter Englands Beifall mit der der Schwertstreiche zu vertauschen und so England den Willen zu tun, ja, daß er sogar spöttisch und der Wahrheit nicht eben entsprechend noch im Oktober 1886 den Engländern erklärte, „die Beziehungen Österreichs zu Rußland seien ... vortrefflich“⁶⁷. Zwar wurde daraufhin Churchills Sprache um einige Grade wärmer, wenn auch vielleicht nicht ehrlicher⁶⁸; aber nach wie vor wollte er Österreich, mit stillschweigendem Einverständnis Deutschlands, die erste Last des Krieges gegen Rußland auferlegen.

Noack, gewöhnt, die Werte zu vertauschen, sieht in dem Widerstand Bismarcks gegen diese Bauernfängerei, oder, ernsthaft gesprochen, gegen eine Politik, die Österreich und wahrscheinlich auch Deutschland mit dem ganzen Risiko eines kontinentalen Krieges belasten wollte, während England ohne jedes Risiko das Ergebnis dieses Krieges hätte abwarten können — obgleich der Krieg gegen Rußland England ein weit geringeres Risiko aufgelegt hätte als einer kontinentalen Macht — ein hartnäckiges und starres Mißtrauen, erscheinend „als ein verätherischer Ausdruck der geheimen eigenen Hintergedanken, deren verborgene Absicht es ja war, England gegen seine eigenen Interessen auszunutzen“⁶⁹.

Auch hier möchte man wiederum sagen, daß nicht nur der Akzent der Bismarckschen Politik verschoben, sondern daß Wort für Wort dieser Erläuterung falsch ist! Die Dinge liegen so: Churchill — und in zweiter Linie auch Salisbury — wünschten Österreich und Deutschland dazu zu benutzen, um den weltpolitischen Gegensatz zwischen England und Rußland im Kampf auszutragen. Auf die Bewahrung des europäischen Friedens kam es ihnen dabei nicht an; auch eine Einbeziehung Frankreichs in den Krieg wäre bei den außerordentlich gespannten englisch-französischen Beziehungen dieser Jahre von ihnen gern

⁶⁶ G. P. Bd. IV, SS. 271, 273, 275.

⁶⁷ G. P. Bd. IV, SS. 264, 278.

⁶⁸ Vgl. G. P. Bd. IV, S. 279f.

⁶⁹ Noack S. 231.

in Kauf genommen worden⁷⁰. Sie selbst aber behielten England bei dem zu führenden Kriege eine außerordentlich bescheidene Rolle, etwa den Schutz der deutschen Küste oder der deutschen Kolonien gegen französische Angriffe, vor.

Bismarck nahm nicht diese Idee auf, sondern verwandelte sie in allen entscheidenden Punkten in ihr Gegenteil. Wollte England Österreich und Deutschland zum Krieg gegen Rußland gewinnen, so ging nun Bismarck daran, England für Österreich zu gewinnen, aber nicht zum Krieg, sondern vielmehr zur Erhaltung des Friedens. Ich habe das die dritte Stufe der Bismarckschen Klimax von 1887 genannt. Wie Noack in dieser Veränderung aller Vorzeichen, der Reihenfolge der Glieder und der totalen Änderung der Richtung doch „im Grunde eine Idee Churchills“⁷¹ erkennen kann, das muß allerdings ein Geheimnis bleiben.

Und wie die Ziele dieser Politik in das Gegenteil der Churchillschen Ideen umgebogen sind, so scheinen auch die diplomatischen Mittel wie aus zwei verschiedenen Welten. Ging Churchill gradlinig, wie er glauben mochte, plump, wie die zünftigen Diplomaten es ansehen mußten, auf sein Ziel los, so ist in der Bildung der neuen Entente durch Bismarck wiederum der ganze magische Zauber Bismarckscher Diplomatie enthalten. Den groben Faden, den Churchill — der sich übrigens bereits im Januar mit einer sonderbaren Schwenkung aus dem englischen Kabinett herausmanövrierte — auf die Spindel gezogen hatte, ließ er abreißen. Von einer ganz andern Seite her wurde das Spiel wieder aufgenommen; zwischen England und Österreich wurde ein Mittelsmann eingeschoben — Italien!

Das Problem hat Bismarck sich wieder in einem seiner großen überschauenden Diktate, vom 27. November 1886, entwickelt⁷².

Worauf kommt es an? Solange Österreich in der bulgarischen Frage allein bleibt, ist es Deutschlands Aufgabe, ihm nicht nur vom direkten Widerstand gegen Rußland abzuraten, sondern es auch „durch jedes anwendbare Mittel zu entmutigen“, schon aus dem Grunde, weil aus einem österreichisch-russischen Kriege, den Österreich ohne Bundesgenossen führen müßte, sich

⁷⁰ Vgl. Bericht Hatsfeldts v. 21. XII. 86, G. P. Bd. IV, S. 292.

⁷¹ Noack S. 283f.

⁷² G. P. Bd. IV, S. 283ff.

auch ein deutsch-russischer und ein deutsch-französischer Krieg entwickeln würde, ein Doppelfrontenkrieg, dessen Last in der Hauptsache auf Deutschlands Schultern liegen würde. Kann aber Österreich sich auf die Hilfe Englands verlassen, so würde es Rußland gar nicht erst zum Angriff kommen lassen — hier erscheint gleich die dritte Stufe der Klimax. Von der kriegerischen Abwehr russischer Angriffe durch die neue Entente ist zwar an andern Stellen, nicht aber hier die Rede; das höchste Ziel wird gleich gesehen und bezeichnet!

Wie aber zu der englisch-österreichischen Entente kommen? Churchill ist keinen Augenblick im Zweifel darüber, wie es möglich sei: „Zwischen England und Österreich werde die Verständigung jeden Tag und ohne Schwierigkeit zustandekommen, sobald Eure Durchlaucht sie für wünschenswert hielten und fördern wollten“, berichtet Hatzfeldt am 5. Dezember 1886 als Meinung Churchills⁷³. Überaus bezeichnend, diese Meinung, daß der „Minister Europas“ alle Länder dahin leiten könne, wohin er wolle (wieweit sind doch diese Staatsmänner von der wahren Erkenntnis Noacks entfernt!). Aber noch bezeichnender: Bismarck notiert zu dem Wort „wünschenswert halten“: „das ist der Fall und sie liegt doch nicht vor!“⁷⁴. Das „fördern“ läßt er ohne Bemerkung passieren.

Bismarck wünscht die englisch-österreichische Entente; eine direkte Vermittlung lehnt er ab — ohne Zweifel aus dem Grunde, weil das Bekanntwerden dieser Vermittlungsaktion in Rußland nicht nur die Dreikaiserentente sprengen würde — an der ist ohnehin nichts mehr zu retten und zu verderben — sondern weil eine Indiskretion es auch Deutschland erschweren würde, seine Beziehungen zu Rußland aufrechtzuerhalten!

Die Schalen liegen in gleicher Waage. Das kommt wunderbar zum Ausdruck in dem Erlaß Bismarcks an den Botschafter Radowitz vom 17. Februar 1887⁷⁵, den Noack⁷⁶ zwar nicht unrichtig interpretiert, dessen Akzent er aber wiederum verschiebt, wenn er in ihm eine Wendung zur Quadrupelallianz sieht, die aber sofort wieder eingeschränkt sei. Das Bild ist so schlecht

⁷³ G. P. Bd. IV, S. 286.

⁷⁴ A. a. O. S. 287.

⁷⁵ G. P. Bd. V, S. 118ff.

⁷⁶ Vgl. Noack S. 282.

wie unzutreffend. Wollte man ein Bild anwenden, so könnte man es vielleicht so sehen, daß an diesem Punkte mit besonderer Deutlichkeit sichtbar wird, wie Bismarcks Politik jetzt auf zwei fast parallel zueinander laufenden, sich niemals kreuzenden Wegen zum gleichen Ziel hinmarschirt. Es weder mit Rußland noch mit England zu verderben ist die Richtung, den europäischen Frieden durch eine neue Verteilung der Gewichte und Gegengewichte im Orient zu erhalten, das Ziel.

Die Bemerkung, „daß wir nach wie vor den für unsere Gesamtpolitik maßgebenden Wunsch haben, unsere Beziehungen zu Rußland vor allen andern zu pflegen“, ist die Einleitung, die Grundlage des Erlasses an Radowitz; sie steht im Vordergrund der Politik. Noack läßt sie zunächst unbeachtet, stellt die Notwendigkeit voran, die Möglichkeit einer Annäherung an England nicht zu zerstören, und hat damit den Akzent schon gründlich verschoben; wenn er nach seiner Gewohnheit dann wieder nachträgt, was er zunächst in den Schatten zu stellen versucht hat, selbst mit der Hinzufügung, daß es „im Anfang des Erlasses“ stehe, so ist das die Quellenbehandlung, die über das Maß des wissenschaftlich zu Verantwortenden hinausgeht. „Gleichgewicht“ ist die Quintessenz dieses Erlasses, „bis auf weiteres in allen russisch-englischen Streitfragen nicht, wie dies bisher geschehen ist, die russische Auffassung aktiv zu befürworten und noch weniger der englischen entgegenzutreten, sondern volle Zurückhaltung und Unparteilichkeit zu beobachten“. Aber „eine aktive Förderung englischer Wünsche ist hiermit . . . ebensowenig meinerseits anempfohlen, sondern nur passive Zurückhaltung“⁷⁷.

Nicht „Neutralität“ ist damit angekündigt, sondern Teilhaben an beiden Seiten; denn beide Aktionen, die Vorfühlung mit Rußland, die zur Rückversicherung führen soll, und die Vorfühlung mit Italien, die zur Mittelmeerentente führen soll, sind längst im Gange!

Wir müssen einen Augenblick zu den Verhandlungen hinüberschauen, die vor der Verlängerung des Dreibundes in Wien, Rom und Berlin geführt sind, auf die Noack kaum eingegangen ist. Sie sind ein besonders drastisches Beispiel dafür, wie kläglich

⁷⁷ G. P. Bd. V, S. 119f.

auf der ganzen Linie die Politik Kalnokys versagt, wo sie nicht von Bismarck gestützt und geleitet ist!

Wie Österreich es schon im Jahre 1882 durch seine Finesserien verstanden hat, einen Vertrag abzuschließen, durch den es im wahrscheinlichsten Fall eines russischen Angriffes nicht rückenfrei wurde, jedenfalls nicht nach dem Wortlaut des Vertrages, wie es durch diese diplomatische Schludrigkeit Bismarck zwang, formell die Verantwortung für Form und Inhalt des Vertrages von sich abzulehnen, haben wir schon früher gesehen; die österreichische Ungeschicklichkeit bei der Erneuerung des Vertrages ist noch weit größer⁷⁸.

Hat 1882 Österreich Italien aktiven Schutz gegen französische Angriffe versprochen, ohne dafür eine gleichwertige Gegenleistung zu erhalten, so kommt Kalnoky jetzt auf den Gedanken, von Italien mehr herauszuholen. Denn auch dieses ist seinerseits mit dem bisherigen Umfang des Bündnisses nicht zufrieden, sondern wünscht eine Erweiterung nach Nordafrika hin.

Bismarck geht darauf ein, ohne seinerseits Gegenforderungen zu stellen; kommt Italien wegen nordafrikanischer Reibereien mit Frankreich in Konflikt, so wird Deutschland es doch halten müssen, um kein französisch-italienisches Bündnis zustande zu bringen⁷⁹. Deshalb aber auch Italien noch zu mehr Gegenleistungen heranzuziehen, scheint ihm untunlich. Ihm besteht der eigentliche Wert des Dreibundes immer in der österreichischen Rückenfreiheit gegen Italien, jedenfalls mehr in ihr als in der aktiven italienischen Mitwirkung im Kriege.

Anders Österreich! Kalnoky und sein Kaiser verfallen auf die Idee, Italiens Hilfe gegen Rußland in Anspruch zu nehmen⁸⁰, und zwar auch in einem Kriege, der nicht durch einen Angriff Rußlands auf Österreich herbeigeführt ist — sie wollen also den bisher defensiven Sinn des Bündnisses entscheidend erweitern. Italien soll in Balkankriegen gegen Rußland mit-

⁷⁸ Pribrams Darstellung a. a. O. S. 169ff. ist an entscheidenden Stellen irrig. Ich muß mir vorbehalten, das an anderer Stelle im einzelnen nachzuweisen.

⁷⁹ Vgl. G. P. Bd. IV, S. 199ff.

⁸⁰ Vgl. G. P. Bd. IV, S. 203.

kämpfen — aber am Mitreden über die orientalischen Fragen soll es trotzdem nicht beteiligt werden; denn Österreich kann, außer ganz allgemeinen Zusagen, sich auf nichts einlassen, „was uns im Orient gegenüber Italien die Hände binden oder Italien bezüglich irgendwelcher Territorialfragen zu einer besonderen Einflußnahme berechtigen könnte“⁸¹.

Die übliche habsburgische Hochmutsgeste in Reinkultur! Ihr Ziel erreicht sie nicht, im Gegenteil; durch die Torheit, Italien zur aktiven Teilnahme in einem Balkankrieg gegen Rußland aufzufordern und ihm zugleich den Mund in orientalischen Fragen verbieten zu wollen und ihm Kompensationen im Fall territorialer Änderungen zu versagen, hat Kalnoky es zuletzt dahin gebracht, Italien diese Kompensationen und die gleiche Stimme in Balkanangelegenheiten zugestehen zu müssen, ohne daß der casus foederis für Österreich ausgedehnt wurde — eine schwere selbstverschuldete diplomatische Niederlage, deren Ergebnis — mit dem Hin und Her der Verhandlungen, die in dem Buch von Pribram vielfach verkehrt charakterisiert sind, können wir uns an dieser Stelle nicht beschäftigen — Bismarck durchaus zufrieden stimmte; denn ihm war es durchaus erwünscht, auf diese Weise Italien am Balkan zu interessieren, nicht nur Italiens willen, dessen Kompensationsansprüche er für gerechtfertigt hielt, sondern das er nun in die neue Entente hineinziehen konnte!⁸²

Im Verfolg der deutschen Vermittlung bei den Verhandlungen über die Verlängerung des Dreibundes findet Bismarck die entscheidende Wendung. Er drängt Italien, jetzt seinerseits nachdrückliche Versuche bei Salisbury zu machen, um eine enge gemeinschaftliche Front mit England zu bilden, indem er darauf hinweist, aus einem solchen Bündnis lasse sich für Italien eine viel stärkere Stellung gegen Frankreich gewinnen!⁸³

In dieser Bismarckschen Initiative aus dem Dezember 1886 liegt die Begründung der späteren „Gruppe“; man kann abermals nur bewundernd feststellen, daß die Bismarcksche Politik,

⁸¹ Bericht Reuss v. 8. XII. 86, G. P. Bd. IV, S. 211.

⁸² Vgl. Aufz. St. S. Graf H. Bismarck v. 27. XII. 86, G. P. Bd. IV, S. 224.

⁸³ G. P. Bd. IV, S. 225; vgl. auch G. P. Bd. IV, S. 814f. u. Noack S. 225.

wie sie eine direkte Vermittlung zwischen Österreich und England ablehnte, um nicht Rußlands Mißtrauen zu erregen⁶⁴, sondern das Zwischenglied Italien einschob, so auch Italien gegenüber den Wert der englischen Entente gegenüber Frankreich betonte und die Balkanfrage insoweit zunächst aus dem Spiel ließ, obgleich sie das wahre Ziel der Aktion ist⁶⁵; auch hier wird also mit wundervollster Vorsicht dafür gesorgt, daß keinerlei Indiskretionen Deutschland als Treiber gegen Rußlands Balkanpolitik erscheinen lassen konnten!

In diesem Doppel der Verknüpfung, der Interessierung Italiens an den Balkanfragen, dem durch Kalnokys Ungeschicklichkeit herbeigeführten österreichischen Zugeständnis, in Zukunft Italien als gleichberechtigten Partner in der Orientpolitik anerkennen zu wollen, auf der einen Seite, dem Zusammenführen Italiens und Englands — wobei Italien zunächst nur auf die antifranzösische Seite dieser Entente blicken sollte — auf der anderen, liegt die spätere englisch-italienisch-österreichische Balkan-, „Gruppe“ vorgebildet! Man vergleiche die wundervolle Leichtigkeit dieser Politik, die doch niemandem Unrecht tat, niemanden zwingen wollte, sich seiner eigenen Interessen zu entschlagen, niemanden verleiten wollte, für andere Kastanien aus dem Feuer zu holen, mit dem plumpen Vorgehen Churchills, Österreich in den Krieg gegen Rußland zu hetzen und Deutschland mindestens diplomatisch dabei mitwirken zu lassen — und man wird Noacks Hypothese, daß die englisch-italienisch-österreichische Entente nichts als eine „Idee Churchills“ war, wirklich für nichts als eine verblendete Studierstubenpolitik⁶⁶ halten!

Bismarcks Wunsch, Österreich in Italien und England einen Rückhalt bei seinen Händeln mit Rußland zu geben, in die es infolge seiner Balkanpolitik verwickelt werden könnte, bei denen jedoch die deutsche Hilfe im deutschen Interesse versagt bleiben

⁶⁴ Vgl. G. P. Bd. IV, S. 322: „Wenn wir Rußland gegen uns mißtrauisch machen dadurch, daß wir uns an den englisch-italienisch-österreichischen Verhandlungen beteiligen, so ist es kaum zu vermeiden, daß wir in einen russischen Krieg mitverwickelt werden ...“.

⁶⁵ Vgl. darüber G. P. Bd. IV, S. 316.

⁶⁶ So A. O. Meyer, Bismarcks Friedenspolitik, „Zeitwende“, Aprilheft 30, S. 295 jetzt auch Sonderdruck. Münchner Universitätsreden, S. 10.

mußte, liegt schon im Januar 1887 völlig fest⁸⁷. Natürlich ist in diesem Wunsche wieder eine starke tragische Note nicht zu verkennen — denn er ist nur eine Folge davon, daß es ihm nicht gelingt, den nächsten Bundesgenossen von der Notwendigkeit, sich um seiner eigenen Interessen und um seiner Zukunft willen mit Rußland zu verständigen, zu überzeugen, daß er die österreichische Halsstarrigkeit, die unheilvolle Mischung von Indolenz und vielgeschäftiger Intriguensucht nicht überwindet — daß er nicht nur mit ihr rechnen, sondern sie sogar notgedrungen noch unterstützen muß, um Österreich nicht als Opfer seiner eignen Unfähigkeit fallenzulassen; denn Österreich selbst hat von seiner Seite zwar alles, um Rußland zu verstimmen und es selbst zum Kriege zu reizen, aber nichts, um sich gegen diese Gefahr zu sichern, getan⁸⁸. Selbstsüchtig wie es ist, rechnet es damit, daß der Bundesgenosse es um seiner selbst willen zuletzt doch nicht im Stich lassen kann und darf.

Bismarck läßt es auch nicht im Stich, aber genial liefert er ihm die notwendige Hilfe, ohne Deutschland dabei aufs Spiel zu setzen, und er liefert sie ihm in einer solchen Stärke, daß der Friede dabei erhalten bleiben kann.

Die Bildung der „Gruppe“, die lediglich den defensiven Zweck der Erhaltung des status quo verfolgen darf, gelingt nicht gleich völlig beim ersten Anlauf im Frühjahr 1887.

Zwar kommt es zum Austausch von Noten, durch die auch Österreich sich dem englisch-italienischen Mittelmeerabkommen anschließt⁸⁹; aber doch ist weder Österreich ganz bei der Sache, da es ihm lieber wäre, Deutschland hinter sich herzuschleppen, noch auch England; Salisbury ist nach dem Ausscheiden Churchills noch weniger für eine kriegerische Auseinandersetzung, ja auch nur für eine Spannung mit Rußland zu haben und erwägt sogar, wenn auch nur ungewiß und von fern, einen Ausgleich mit Rußland herbeizuführen. Er ist ja schon vor dem Berliner Kongreß der Auffassung gewesen, daß die Erhaltung der Türkei einen europäischen Krieg nicht lohne, und kommt von Zeit zu Zeit auf diesen Gedanken zurück, besonders mit Rücksicht auf den

⁸⁷ Vgl. G. P. Bd. IV, S. 228.

⁸⁸ Vgl. G. P. Bd. IV, S. 323f.

⁸⁹ Der ganze Notenwechsel bei Pribram, S. 36ff.

Teil der Liberalen, der seine Regierung stützt⁹⁰ — aber schließlich ist er ein konservativer Politiker, der nicht in Gladstones Spuren wandeln kann. Es ist geradezu wundervoll zu sehen, wie Bismarck dies schwankende Verhalten Salisburys dazu benutzt, um ihn im Gegenteil fester an die Gruppe heranzuziehen, und wie er dazu abermals Italien, jetzt unter dem unternehmungslustigen, ehrgeizigen, von ihm ganz eroberten Crispi, vorschiebt, um die „Gruppe“ wirklich zu dem zu machen, was sie sein soll: einer Lebensversicherung für Österreich, für das Österreich, das gegen Rußland nach einer Hegemonie auf dem Balkan strebt, zugleich aber einer Versicherung gegen den Krieg!

Noack freilich sieht nur „den großen Gesichtskreis der englischen Weltpolitik“⁹¹, im Gegensatz zu den bescheidenen Zielen der deutschen Friedenserhaltung; auch hier liegen seine Akzente falsch wie überall!

Das England Salisburys zeigt in besonders hohem Maße politisch-diplomatische Unfähigkeit und Unbeweglichkeit, was die Weltstellung Englands an sich noch nicht vermindert, es aber unfähig macht, diese Stellung auszunutzen. Weder in Samoa noch in Sansibar, wo damals kleine englisch-deutsche Reibungen zum Austrag kommen, sondern in Europa und an seiner Peripherie lag damals das Zentrum der Weltpolitik, wie es noch zu Anfang des Weltkrieges da gelegen hat — erst durch seinen Ausgang ist die große säkulare Verschiebung erfolgt und Europa ein geschichtlicher Schauplatz zweiten Ranges geworden.

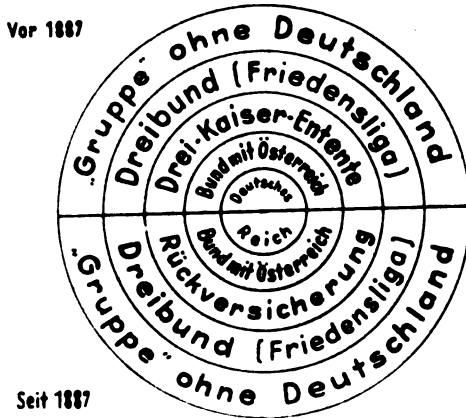
Noack hat gelegentlich den Versuch gemacht, das Bismarcksche System bildlich darzustellen: „Der Dreikaiserbund war der innere Ring des Bismarckschen Friedenssystems, der dessen innersten Kern, den konservativen Monarchismus, vor allem schützte; der äußere Ring bestand in dem guten Verhältnis zu England gegenüber Frankreich“⁹².

Das heißt die Dinge zu einfach darstellen. Das System ist ja überhaupt fast zu groß, um es mit Worten darstellen zu können; eher wäre es graphisch möglich, aber auch das hat seine Schwierigkeiten.

⁹⁰ Vgl. Bericht Hatzfeldts v. 3. VIII. 87, G. P. Bd. IV, S. 337.

⁹¹ Noack S. 296. ⁹² Noack S. 302.

Dann würde nach meiner Meinung die Sache so aussehen:



Bis zur Auflösung der Dreikaiserentente würde als innerster Ring das deutsch-österreichische Bündnis zu gelten haben, wie nachher auch noch; als nächster Ring lagert um ihn freilich das Bestreben, die Freundschaft unter den drei Kaisermächten zu erhalten. Das ist auch nach 1887, nach der Nichterneuerung der Entente zu dreien, so geblieben; der Rückversicherungsvertrag ist insoweit die logische Fortsetzung der Dreikaiserentente und behält deren Platz im System. Nur als äußere Ringe können dagegen die beiden Dreibünde gelten; denn sie dienen nur als Auffangorganisationen für den Fall, daß die Politik der inneren Ringe einmal zerbricht — beide, der Dreibund mit und der Dreibund ohne Deutschland (das Verhältnis zu Rumänien ist hier nicht besonders erwähnt) sind nur Abwehrstellungen der zweiten Linie; und es ist die entscheidende Wendung der nachbismarckischen Politik Deutschlands, daß sie aus dem Dreibund eine Politik des innersten Ringes gemacht hat, eine Stellung der ersten Linie — dadurch ist das System und dann auch das Reich Bismarcks zerschlagen⁹².

Ich kann dies aber hier nicht weiter verfolgen, sondern wende mich noch einmal der Bildung der „Gruppe“ zu, in dem über

⁹² Noack ist nicht so verbohrt, daß er nicht gelegentlich das Großartige in der „weltumspannenden Friedenspolitik“ Bismarcks sähe. Vgl. S. 302f., wo das zu schönem Ausdruck kommt. Aber leider geht diese Einzelerkenntnis in der verfehlten Gesamtkonstruktion des Buches bald wieder zugrunde!

ihr Zustandekommen entscheidenden zweiten Ansatz zu ihrer Verwirklichung.

Mit dem Abschluß des Rückversicherungsvertrages war zwar eine ziemlich große Sicherheit darüber erreicht, daß für die Zeit seiner Gültigkeit ein russisch-französisches Bündnis nicht zustande kommen und daß Rußland im Fall eines deutsch-französischen Krieges, der im Frühjahr und Sommer 1887 durch die Treibereien Boulangers bedenklich nahe gerückt schien, ruhig bleiben werde, aber der Hetze des panslawistischen Rußland gegen Österreich und Deutschland war damit kein Ende gemacht. Die Fortdauer dieser Hetze, die Möglichkeit, daß auch das offizielle Rußland eines Tages von ihr angesteckt werde, die Ohnmacht des Außenministers Giers außerhalb seines eigenen Ressorts, vor allem seine Einflußlosigkeit auf Presse und öffentliche Meinung, die Unsicherheit einer nur auf die beiden Augen des russischen Kaisers gestellten Politik, die unverhüllte Feindseligkeit zwischen Rußland und Österreich, die auch von den amtlichen Stellen kaum noch bemäntelt wurde — alles das trieb Bismarck dazu, die Gruppe enger als bisher zu gestalten!

Noack stellt die interessante These auf, daß Salisbury im Sommer 1887 eine Gegenkonstruktion gegen die Bismarcksche Außenpolitik versucht habe⁹⁴; er beabsichtigte danach eine Verständigung mit Rußland über die europäische Türkei, mit dem Hintergedanken, dadurch den Druck Rußlands auf Österreich so zu verstärken, daß Deutschland nicht mehr anders könne, als schließlich in die Front gegen Rußland einzutreten.

Man kann die Dinge gewiß nicht verkehrter ansehen!

Dies hieße England zutrauen, Rußland ohne Kompensation — denn Ägypten besaß man ja schon — den Siegespreis vorwegzugeben, um dann um so sicherer den Kontinentalkrieg gegen Rußland zu entzünden — mit welchem Ziel? Wahrscheinlich doch mit dem, Rußland nicht nur aus der europäischen Türkei, sondern auch aus dem ganzen Balkangebiet wieder zu vertreiben!

Das sind nicht Überlegungen eines Politikers oder eines Historikers, sondern ist die tollste Phantasie, die je in einer Studierstube ausgebrütet ist!

Tatsächlich gab es für England nur zwei Möglichkeiten:

⁹⁴ Noack S. 314ff.

1. die, sich im Bunde mit den Mächten, auf deren Hilfe man zählen konnte — und dazu gehörte in diesem Falle Deutschland nicht — gegen die russische Expansionspolitik an den Meerengen stark zu machen, also „Gruppe“ zu bilden, oder
2. sich mit Rußland über die Meerengen zu verständigen, dann aber nicht nur zum Schein und mit dem Hintergedanken, das so vorgelockte Rußland dann unschädlich zu machen, sondern eine wirkliche Verständigung zu erzielen, die den Spannungen zwischen England und Rußland auf lange Sicht ein Ende machen und der sogar ein Bündnis folgen konnte!

Meinecke hat darauf hingewiesen, daß Bismarck schon 1885 „die Möglichkeit einer englisch-russischen Allianz mit unheimlicher Schärfe ins Auge gefaßt habe“⁹⁵.

Aber er gibt die näheren Umstände dieser Situation von 1885 nicht an.

1885 handelte es sich ja um die Gladstonesche Idee einer russisch-englischen Verständigung auf Kosten der Türkei und auf Kosten Österreich-Ungarns, und in solchen Ideen sieht Bismarck mit vollem Recht eine große Gefahr, weil — ich muß hier die ganze Stelle aus dem Brief Bismarcks vom 27. Mai 1885 an Kaiser Wilhelm abdrucken⁹⁶ — „weil der darin ausgesprochene Gedanke eines englisch-russischen Bündnisses von der panslawistischen Partei, welche die eigentliche Trägerin der Idee des Krieges gegen Österreich und eventuell gegen Deutschland ist, gehegt wird und dem Programm Gladstones von Hause aus angehört. Käme diese englisch-russische Allianz zustande mit ihrer angeblich christlichen und antitürkischen, in der Tat panslawistischen und radikalen Richtung, so wäre derselben die Möglichkeit gegeben, sich jederzeit nach Bedürfnis durch Frankreich zu verstärken, wenn die russisch-englische Politik bei Deutschland Widerstand fände; es wäre die Basis einer Koalition gegen uns gegeben, wie sie gefährlicher Deutschland nicht gegenübertreten kann.“

Hat Bismarck die katastrophale Wendung hier vorausgesehen — eine Wendung, die allerdings nur durch deutsche Fehler möglich wurde — und sogleich den einzig möglichen Schluß

⁹⁵ Meinecke a. a. O., S. 12f.

⁹⁶ G. P. Bd. IV, S. 125.

daraus gezogen, daß die deutsche Politik nicht durch einen Druck auf Rußland ein solches englisch-russisches Bündnis zustandebringen dürfe — so sind 1887 die Voraussetzungen für ein so gestaltetes englisch-russisches Bündnis nicht gegeben! Das geht aus den knappen Ausführungen Meineckes nicht hervor. Salisbury fehlt von Haus aus die feindliche Stimmung gegen Österreich, die zu Gladstones ursprünglichem Programm gehört — ohne daß er ihr dann praktisch Folge gegeben hat — Salisbury denkt an oder vielmehr spricht von einer solchen Verständigung zwischen Rußland und England, die „nach seiner Überzeugung auf keinen Fall eine Schädigung Österreichs“ zur Folge haben dürfe⁷⁷.

Eine große Klarheit wohnt diesem Programm gewiß nicht inne, während man der Gladstoneschen Konstruktion mit ihrem Haß gegen Österreich und die Türkei und ihrer etwas doktrinären und schwärmerischen Vorliebe für die „Freiheit“ der christlichen Balkanvölker Unklarheit nicht vorwerfen kann — schließlich ist es ja auch diese Politik Englands gewesen, der das alte Österreich erlag.

Von einer Richtung auf die, 1885 von Bismarck einen Augenblick befürchtete, französisch-russisch-englische Koalition kann 1887 nicht die Rede sein. Was Salisbury zu seinem nicht klar durchdachten Gedanken, den man weder Vorschlag noch Plan nennen kann, vor allem getrieben hat, war die Besorgnis vor einem deutsch-französischen Krieg, der es Rußland ermöglichen könnte, auf eigene Faust, eventuell nach Niederwerfung Österreichs, im Orient vorzugehen; ein, wenn auch nur magerer Vergleich mit Rußland schien ihm vielleicht besser als die Unsicherheit eines Krieges; denn durch eine Verständigung mit Rußland würde der sehr fühlbare Druck Frankreichs auf das Inselreich genommen sein; diesem Erfolge mochte man immerhin gewisse Zugeständnisse an Rußland im Orient zum Opfer bringen können.

Es war die Politik eines Mannes, der besorgt die Möglichkeiten erwägt, die gegen sein Land ausschlagen können, sicher nicht die Politik eines starken Mannes, ganz gewiß aber noch weniger die eines Intriganten, der auf diesem Wege zuletzt die An-

⁷⁷ Bericht Hatzfeldts v. 3. VIII. 87, G. P. Bd. IV, S. 336.

spannung Deutschlands gegen Rußland betrieb und diesem nur Judasgeschenke geben wollte!

Kann man diese kaum ernstgemeinte, mit allem Vorbehalt angestellte Sondierung eine Gegenkonstruktion Salisburys gegen die Bismarcksche Friedenspolitik nennen? Sollte oder konnte sie Bismarck unter irgendeinen Druck setzen, der ihn zwang, seine Bahnen zu verlassen oder auch nur zu ändern.

Wenn Salisbury den Wettbewerb um Rußland mit Deutschland aufnehmen wollte — was nach der ganzen Art seines Vorgehens wie nach seiner Veranlagung mehr als unwahrscheinlich ist — wenn er in Bismarcks Politik hineinfahren wollte (zu welchem Zweck er aber das Spiel in Petersburg beginnen mußte), so wäre es ein kühnes Spiel gewesen, Rußland die Türkei aufzuopfern, ohne irgendwelche direkte Vorteile dafür zu erlangen, ein Spiel, für das der Premierminister kaum auf Mitspieler im Kabinett oder im Parlament hätte rechnen können, von der Königin ganz zu schweigen. Wenn England die Türkei einschließlich der Meerengen oder doch mindestens des Bosphorus an Rußland preisgab, dann wäre das gleiche verklausulierte Zugeständnis Deutschlands an Rußland im Zusatzabkommen des Rückversicherungsvertrages allerdings entwertet gewesen⁹⁹! Wollte England mit Deutschland um Rußlands Gunst konkurrieren, so hatte es größere Mittel zur Verständigung in der Hand als Deutschland — aber es mußte eigene Interessen dabei preisgeben, während Deutschland keine Opfer zu bringen hatte!

Bismarck hat in seine Berechnung vorsichtigerweise auch eingestellt⁹⁹, daß England auch unter Salisbury, trotz dessen gegenteiliger Behauptung, es bis zu einer Preisgabe Österreichs an Rußland kommen lassen wolle. Auch für diesen Fall sieht er die Situation nicht als bedrohlich an — ja, ihm wäre eine derartige Politik Englands nicht einmal unerwünscht; denn sie könnte dahin führen, daß Österreich, in seiner orientalischen Politik von Deutschland nicht unterstützt und jetzt auch von England im Stich gelassen, zwangsläufig den Weg gehen müßte, den Bismarck ihm als den einzig richtigen so oft empfohlen

⁹⁹ Insoweit hat Noack S. 318 Recht!

⁹⁹ Für das Folgende vgl. Bismarck an Hatzfeldt v. 8. VIII 87, G. P. Bd. IV, S. 338ff.

hatte — seinerseits nun, den Wettbewerb mit England aufnehmend, sich mit Rußland zu verständigen! Der Erfolg wäre dann wiederum ein Dreikaiserbündnis gewesen, an dem England selbst teilnehmen konnte, wenn es wollte.

Ging Bismarck so auf den Gedanken einer russisch-englischen Verständigung — ohne Richtung gegen Österreich — so bereitwillig ein, so ist es allerdings fraglich, wieweit sich dahinter nur Taktik verbirgt, die Besorgnis, vor einer solchen Annäherung Besorgnis zu zeigen und sie dadurch zu einem Pressionsmittel der englischen Politik — was Salisbury augenscheinlich fernlag — zu machen; aber wir haben bereits früher darauf hingewiesen, daß Bismarck schon im Kissinger Diktat von 1877 es für Deutschland nützlich hielt, „einen Ausgleich zwischen England und Rußland zu fördern, der . . . gute Beziehungen zwischen beiden . . . und demnächst Freundschaft beider mit uns in Aussicht stellt¹⁰⁰.“

Es ist also mehr als Taktik, es ist der alte Wunsch, die Beziehungen zwischen England und Rußland zu einer Entspannung zu bringen, wenn Bismarck seinen Vertreter in London anwies, England zur Initiative auf dem von Salisbury angedeuteten Wege zu ermutigen!

Und doch ist er es, der zugleich wiederum ein wunderbar feines Gegenspiel beginnt und dadurch Salisbury zu einem überaus schnellen und kläglichen Rückzug zwingt — einem kläglichen Rückzug nämlich dann, wenn es Salisbury Ernst war, wirklich ein Gegenspiel gegen Bismarck in Szene zu setzen! Er läßt dem englischen Premierminister raten, in die von ihm gewünschte Politik des Ausgleiches mit Rußland sofort praktisch einzutreten, und zwar in der Weise, daß er in der Lösung der bulgarischen Frage vorangehe; gerade darin sei Rußland jetzt — nachdem durch die Wahl des Koburgers Ferdinand die bulgarische Krise abermals eine Verknotung erfahren hatte — besonders empfindlich und für jede Hilfe außerordentlich dankbar; erreiche England durch Eingehen auf die russischen Wünsche, durch ihre Propagierung in Europa, durch Anregung zu einer demnächst in London abzuhaltenden europäischen Konferenz eine Lösung der bulgarischen Frage im russischen Sinn, so werde das den Ausgleich zwischen England und Rußland mehr fördern als

¹⁰⁰ G. P. Bd. II, S. 153.

irgend etwas anderes, und zugleich dem englischen Minister auf dem Umwege über außenpolitische Erfolge eine gefestigtere innenpolitische Stellung geben. Großmütig gibt der deutsche Kanzler, wie öfters schon, dem englischen Kollegen sein Geheimnis preis, wie man durch starke und erfolgreiche Außenpolitik die innere Politik seines Landes „ins Schlepptau nehmen“ könne!

Ist dies Mittel darauf berechnet, Salisbury mitfortzureißen oder zum Stillstehen zu bringen?

Ich glaube, daß die Transparenz der Bismarckschen Politik an dieser Stelle wiederum herrlich aufleuchtet!

Bismarcks Politik ist niemals Fläche, stets Körper, stets dreidimensional. Sie gibt niemals einen, stets verschiedene Ansatzpunkte für den Verhandlungsgegner; aber, wie er sich auch einstellen mag, er kann nie anders als Bismarcksche Politik treiben!

Greift Salisbury zu, wenn es ihm ernst ist mit dem Gedanken eines russisch-englischen Ausgleichs, so wird das für Deutschland im doppelten Sinn einen großen Erfolg bedeuten: in der bulgarischen Frage wird Deutschland durch Vermittlung Englands sein Ziel erreichen, seine Auffassung, daß die „Demarkationslinie“ den Einfluß in Bulgarien Rußland zuweise, von Europa anerkannt sehen und zugleich Rußland den Erfolg gewähren, den es braucht, um Radikalismus und Panslawismus zu entkräften und das System Giers zu befestigen! Verschafft Salisbury, gewissermaßen als Handlanger Bismarcks, Rußland in Bulgarien die von ihm beanspruchte Vorhand, so können die russisch-deutschen Beziehungen nur herzlicher werden; denn Europa wird es sofort erkennen, wer eigentlich hinter der Aktion Englands steht und sie verursacht hat!

Und zu diesem ersten Erfolg würde sich alsbald der zweite, nicht minder wichtige, gesellen: was Deutschland nie erreichen konnte, die Einwilligung des eigenen Bundesgenossen, die Demarkationslinie anzuerkennen, würde nun durch die englische Politik Österreich abgezwungen werden; tritt England mit seiner Auffassung der bulgarischen Frage auf Deutschlands Seite, so wird es „englischen und deutschen Vorstellungen in Wien gelingen... auch die Zustimmung Österreichs zu dieser im Sinne

der ungarischen Politik nicht leichten Konzession zu erlangen¹⁰¹“, und so würde denn auch die Möglichkeit gegeben sein, die früheren österreichisch-russischen freundschaftlichen Beziehungen nach Ausräumung des größten Streitpunktes wiederherzustellen. Mit einem Schlage wären für Deutschland alle Wolken vom politischen Himmel entfernt, ohne daß es selbst dabei viel einzusetzen hätte! Und allerdings, wenn man diese Perspektiven betrachtet, die Bismarck seinen Botschafter beauftragt, wörtlich dem englischen Premier vorzutragen, so kann man schwerlich glauben, daß es Bismarck ernst damit gewesen wäre, diese im deutschen Sinne höchsten Ziele seiner Kontinentalpolitik durch Anspannen Englands zu erreichen.

Salisbury, mißtrauisch und initiativlos, wie er war, mußte — und sollte auch wohl — zurückweichen, wenn ihm solche Konsequenzen der von ihm selbst nur von fern in Aussicht genommenen Politik gezeigt wurden; er mußte den Eindruck gewinnen, daß das deutsche, nicht englische Politik treiben heiße, und gar vor dem Rezept, die englische Innenpolitik auf dem Wege über die Außenpolitik umzustürzen, ein echt englisches Grauen empfinden. Das hieß denn doch revolutionäre, nicht konservative Politik betreiben¹⁰²!

Und so gab er denn seine Vorsätze — wenn es überhaupt welche gewesen waren — auf und zog sich auf den Boden des Festhaltens am englisch-italienisch-österreichischen Einverständnis zurück, das allerdings, wie Bismarck nach diesem Rückzug vertraulich schreibt, von Deutschland „primo loco“ gewünscht wurde¹⁰³.

Aber diese Bewegung selbst durfte nicht zum Stillstand kommen. Es genügte nicht, den Zustand der Gruppe, wie er bestand, wiederherzustellen, sie mußte verstärkt werden; und so benutzt Bismarck die Gelegenheit, um im Nachstoß Salisbury stärker als bisher gegen Rußland zu verpflichten; die diplomatische Aktion Salisburys schloß damit allerdings in einer Weise ab, die ihrem Ausgangspunkt ganz entgegengesetzt war, mit dem Stärkerwerden der Gruppe gegen Rußland! Also — wenn schon

¹⁰¹ G. P. Bd. IV, S. 339.

¹⁰² Vgl. G. P. Bd. IV, S. 348f.

¹⁰³ Vgl. G. P. Bd. IV, S. 343: „Uns ist Hauptsache die Erhaltung der Freundschaft zwischen England—Österreich—Italien.“

Salisbury eine diplomatische Aktion gegen Deutschland einleiten wollte, so sah er sich am Schluß dieser Aktion in eine Richtung mit lauter umgekehrten Vorzeichen gedrängt.

Wie öfter schon benutzte Bismarck seinen Sohn Herbert, „um einen persönlichen Triumph über den vom Fürsten bereits besiegtenglischen Minister . . . zu feiern“¹⁰⁴. Der Staatssekretär durfte Salisbury das Leitseil über den Kopf werfen; und wenn schon die nackte und brutale Art des Sohnes, dem in seiner Politik ja alle die Halbtöne fehlen, die den Menschen und Staatsmann Bismarck so bezaubernd machen, Salisbury im Innersten gewiß ebenso mißfallen hat wie allen seinen Verhandlungsgegnern, so ist der Erfolg dieser Konferenz¹⁰⁵ doch der Auftrag an die drei Botschafter der „Gruppe“ in Konstantinopel, einen konkreteren Plan für das künftige Zusammengehen im Orient auszuarbeiten. Das Fundament der „8 Punkte“ ist in diesen Besprechungen Herbert Bismarcks mit Salisbury gelegt worden, das Gebäude selbst dann durch die Verständigung Bismarcks mit Crispi bei dessen Oktoberbesuch in Friedrichsruh entworfen.

Aber es bedarf dann noch der letzten Anstrengung, um dem ewig zögernden Salisbury den Absprung in die neue „Gruppe“ hinein zu ermöglichen.

Der grandiose Privatbrief Bismarcks an Salisbury vom 22. November 1887¹⁰⁶ ist der Schlußstein des ganzen Gebäudes geworden.

Es ist schon fast selbstverständlich, daß Noack, wie er den ganzen Sinn der angeblichen englischen Gegenkonstruktion verkennt, so auch den Briefwechsel zwischen Bismarck und Salisbury gröblich mißversteht!

Was wir für den größten Erfolg Bismarcks in diesem spannungs- und schicksalreichen Jahr 1887 halten — daß er es erreicht, mit Rußland zu einem Sonderabkommen zu gelangen, das eine russisch-französische Entente für die Zeit seiner Dauer verhindert, und zugleich für Österreich in der zunächst lose, dann fester gestalteten „Gruppe“ einen Wall zu schaffen, der den Frieden verbürgt, aber auch im schlimmsten Fall, dem eines kriegerischen Zusammenstoßes zwischen Rußland und der

¹⁰⁴ Vgl. Schweinitz II, S. 299.

¹⁰⁵ Vgl. den Bericht H. Bismarcks v. 24. VIII. 87, G. P. Bd. IV, S. 345ff.

¹⁰⁶ G. P. Bd. IV, S. 376ff.

Gruppe, Österreich einen solchen Rückhalt schafft, daß Deutschland seine Rückenfreiheit behalten kann — das mißversteht Noack im tiefsten: „Es ist der Geist des Rückversicherungsvertrages, der lähmend über den Entschlüssen der deutschen Politik lastete¹⁰⁷.“

Wenn denn schon von einer „Gelähmtheit“ die Rede sein soll, so finden wir diese Lähmung des politischen Willens zwar damals weit verbreitet, wie fast immer und überall, wie solcher Zustand der Lethargie zu seinem Unglück auch das Europa von 1914 erfüllt hat; wir finden sie in Rußland, das sich in der bulgarischen Frage zu einer Initiative nicht entschließen kann, sondern alles Heil von Bismarck erhofft und erwartet — wir finden sie bei Österreich, das in seiner Verblendung eine Hegemonie auf der Balkanhalbinsel gegen Rußland erstrebt, zu der ihm alle äußeren und inneren Mittel fehlen, und nicht einmal von sich aus etwas dazu tut, um eine Koalition gegen Rußland zusammenzubringen¹⁰⁸, das also ein großes Ziel nur mit negativen Mitteln und der ehrwürdig-habsburgischen Tradition des Fortwurstelns zu erreichen versucht — wir finden sie endlich bei England, das mit dem Gedanken eines neuen „départ“ zwar spielt, ohne doch die Kraft und den Entschluß zur Verwirklichung zu finden — wir finden sie auch bei Frankreich, wo die Lähmung allerdings mehr aus dem überlegenen Gegenspiel Bismarcks hervorgeht. Inmitten dieses lethargischen Europa ist es, begleitet allerdings durch den tatfrohen, von ihm geleiteten Crispi, Bismarck allein, der Politik treibt, der „unterscheidet, wählet und richtet!“

Wie kann man die Dinge so weit umdrehen, wie Noack es tut, um einer unhaltbaren These zu dienen?!

In einer Situation, da alles zu „versumpfen“ droht, dem Zustand, den Bismarck für den gefährlichsten in der Politik hält, gibt der deutsche Kanzler durch sein Schreiben an Salisbury den letzten entscheidenden Stoß zum Festwerden der Gruppe — und das Gleichgewicht Europas ist wiederhergestellt, der Friede gesichert, Deutschlands Stellung in der Hinterhand, so daß alle

¹⁰⁷ Noack S. 336.

¹⁰⁸ Noch am 24. August 1887 beklagt sich Salisbury gegen Herbert Bismarck: „Ich werde nicht klug aus Österreich, ich weiß nie, was es will, und habe mit ihm leider weniger Fühlung als je.“ G. P. Bd. IV, S. 346f.

Mächte seiner bedürftig sind, gewahrt — eine Campagne abgeschlossen, mit deren Ergebnis Bismarck zufrieden sein konnte, deren Verlauf wir aber nur mit Bewunderung nachspüren können!

Wie die Situation auf beiden Seiten fast in den gleichen Tagen ihren Höhepunkt erreicht und mit fast den gleichen Argumenten auf der einen Seite der russische Kaiser bei seinem Berliner Besuch beruhigt und wiedergewonnen, auf der anderen Salisbury in die Gruppe hineingezogen wird, das haben wir bereits früher gesehen. Hier ist nur noch nachzutragen, daß Noack auch den Briefwechsel zwischen Bismarck und Salisbury gröblich mißverstanden hat!

Vorher noch eine grundsätzliche methodologische Bemerkung.

Noack versteht das ganze geschichtliche Leben nicht, wenn er in Oszillationen schon Anzeichen eines Erdbebens sieht. Oszillationen gehören zum Wesen des geschichtlichen Lebens. Das Gleichgewicht in der Geschichte beruht nicht auf der Leere eines statischen Systems, sondern auf der Erfülltheit mit Kräften, dessen Mehren sich dauernd in leisen Erschütterungen zeigt. Diese geschichtliche „Unruhe“ hat mit geschichtlichen Krisen, mit Erdbeben noch nichts zu tun.

Noack betont mit leisem Triumph gegen Bismarck¹⁰⁰, daß auch nach dem Abschluß des Rückversicherungsvertrages die Reibungen zwischen Rußland und Deutschland nicht aufhörten — wobei er es sich wiederum leicht macht, unter „Rußland“ zu verstehen, was er gerade will. Da aber selbst der Zar in solche Reibungen verwickelt ist, ausgesprochene Feinde Deutschlands befördert oder dekoriert, wäre für Noack die „richtige“ Folgerung aus diesen Friktionen der Entschluß zum Kriege!

Er sieht eben einen Bismarck, oder vielmehr, er braucht einen Bismarck, der bei der geringsten Veranlassung zur „ultima ratio“ greift! Aber das ist niemals Bismarcks Art gewesen; das äußerste Mittel ist ihm stets das Äußerste geblieben; und jetzt braucht er den Krieg nicht, um den wachsenden russischen Druck auf Österreich — nicht auf Deutschland — zu paralisieren; es genügt dazu die Festigung der Gruppe. Er würde gewiß vor einem Krieg auch jetzt nicht zurückschrecken, wenn es einen

¹⁰⁰ Vgl. Noack S. 338ff. und passim!

anderen Ausweg nicht mehr gäbe; aber es bis zum Äußersten nicht kommen zu lassen, wenn es andere Mittel gibt und wenn der Gewinn zum Risiko in keinem entsprechenden Verhältnis stehen kann — das ist doch das Wesen der Größe gerade des Realpolitikers. Noack „fordert“ statt eines Bismarck einen Napoleon; und doch hatte dieser die geschlossene Volkskraft eines seit Jahrhunderten staatlich zusammengeschlossenen Volkes, einer „unzerreißbaren“ Nation hinter sich, Bismarck nicht! Noack hat ganz vergessen, daß nach 1870 das deutsche Volk gleichsam nur auf Probe geschaffen war — er sieht freilich, wie wir alle, von einem Deutschland aus, dessen Unzerreißbarkeit auch in der Niederlage für uns die beglückendste Erfahrung in allen Fehlern, allem Unglück geworden ist!

Daß die Anregung zu den Verhandlungen der drei Botschafter in Konstantinopel von Bismarck ausgegangen ist, daß Herbert sie im August 1887 an Salisbury lancierte, haben wir bereits gesehen. Noack stellt fest, daß Crispi, „dem Rat Bismarcks zuvorkommend, schon Mitte September in London und Wien ein besonderes Abkommen über die Orientpolitik angeregt“ habe¹¹⁰. Er wünscht eben stets den Eindruck aufrechtzuerhalten, daß Bismarck sich von den Dingen und von anderen treiben ließ, während tatsächlich doch alle Fäden von ihm ausgingen und in seiner Hand zusammenliefen.

Aber auch die Politik der „8 Punkte“ mißversteht Noack gründlich. Sie stabilisieren ein System des „*quieta non movere*“, und „*Maintien*“ ist ihr Wesen, schon um das Streben Rußlands nach Veränderung des *status quo* — wenn es einsetzen sollte — illusorisch zu machen.

Noack aber tadelt Kalnoky stark, daß er den günstigen Moment nicht benutzte, um seinerseits jetzt die Teilung der Türkei zu betreiben und ihr Haupterbe zu werden¹¹¹. Vielleicht war Italien, um den Preis schwerwiegender Kompensationen, dafür zu gewinnen¹¹² — wie sollte aber der 6. Punkt, der beabsichtigte, den Sultan in das Lager der „Gruppe“ hineinzuziehen, mit solcher Politik zu vereinen sein? Das hätte doch bedeutet, die Türkei bedingungslos in die Arme Rußlands zu werfen!

¹¹⁰ Noack S. 349.

¹¹¹ Noack S. 352.

¹¹² Auch das ist sehr fraglich. Vgl. Noack S. 358.

Endlich die Stellungnahme Englands zu den 8 Punkten!

Auch hier verschiebt Noack die Akzente sofort und gänzlich. England, das einen Augenblick daran gedacht hatte, den „dépôt“ nach Rußland zu machen, näher an die Gruppe heranzuziehen und die Gruppe selbst, wenn auch nur zu defensiven Zwecken, stärker zu aktivieren, ist der Zweck der ganzen Campagne Bismarcks. Bei Noack wird es umgekehrt: „Salisbury wollte... Deutschland näher an die von Bismarck selbst geförderte antirussische Koalition heranziehen“; und „es sollte sich zeigen, daß nicht Bismarck, sondern Salisbury der Werbende war“¹¹³.

Freilich hatte England seine Sorgen wegen der deutschen Haltung; denn der schlechte Gesundheitszustand des deutschen Kronprinzen ließ das englische Kabinett für die Zukunft eine Wendung Deutschlands zu Rußland hin befürchten, und zwar eine so feste Verständigung, daß daraus „eine aktive Unterstützung Rußlands im Orient gegen die Mächte hervorgehen könnte, deren Verständigung wir heute hier befürworteten“¹¹⁴.

Insofern, als Salisbury eine beruhigende Erklärung über diesen Punkt von Deutschland zu erhalten wünschte, mag man ihn als „Werbenden“ um Deutschland ansehen, wenn es auch nichts zu werben gab; denn Bismarcks ganze Politik beruhte ja darauf, Deutschland aus der aktiven Beteiligung an der kriegेरischen Lösung der orientalischen Frage, sei es auf der Seite Rußlands gegen die Gruppe, sei es auf seiten der Gruppe gegen Rußland, fernzuhalten.

Und auch Salisbury fordert von vornherein keine aktive Beteiligung Deutschlands, „keinerlei Verpflichtung zu einer aktiven Unterstützung der drei Mächte“¹¹⁵, sondern nur das Fernbleiben von einer aktiven Wendung gegen die Gruppe.

Die Antwort Bismarcks ist schon durch diese Fragestellung Salisburys zwingend festgelegt; daß ihr die Form des Privatbriefes gegeben wurde, der in diesem Fall fast eine zwingendere

¹¹³ Noack S. 364.

¹¹⁴ Bericht Hatzfeldts v. 12. XI. 87, G. P. Bd. IV, S. 369.

¹¹⁵ G. P. Bd. IV, S. 371. Vgl. auch Noack, S. 365ff., der die Berichte Hatzfeldts eingehend kommentiert, daraus aber wiederum die Folgerung zieht, England habe einen Beitritt zum deutsch-österreichischen Bund propagiert — was er von seiner These aus für die einzig mögliche Politik Deutschlands hält. Eine weitere Diskussion darüber erübrigt sich!

Verbindlichkeit haben mußte als ein Staatsdokument und doch nicht seinen Weg durch die Büros in die internationalen Schleichhandelswege der Diplomatie finden konnte, gehört zu den Wundern der Bismarckschen Diplomatie. Es ist hier nicht der Ort, in eine eingehende Interpretation des grandiosen Briefes einzutreten — genug, zu sagen, daß er den ihm gesetzten Zweck völlig erreicht. Er beruhigt Salisbury darin, daß Deutschland nach den ihm schicksalsmäßig auferlegten politischen Notwendigkeiten niemals Rußland militärisch gegen eine der Mächte der „Gruppe“ unterstützen könne und werde — darin liegt das Schwergewicht des Briefes, wie in der Feststellung, daß Deutschland in einem Kriege gegen Rußland neutral bleiben müsse, solange keine deutschen Interessen auf dem Spiele stünden und die Unabhängigkeit Österreich-Ungarns nicht in Frage gestellt sei. Grandiose Wahrheit, die den letzten Schleier wegzieht und doch dem Empfänger die Hoffnung läßt, Deutschland auf seiner Seite zu finden, wenn die Gruppe einmal den Entscheidungskampf gegen Rußland aufzunehmen gezwungen sei, die ihm aber zugleich zeigt, daß das volle Schwergewicht Deutschlands nicht irgendeinem Krieg, sondern dem Frieden zu dienen bestimmt sei!

Man mag in dem Briefe eine tragische politische Hybris finden — insoweit er auf die Zwangsläufigkeit politischer Entscheidungen eingestellt ist und von der Voraussetzung ausgeht, daß der politischen Gegebenheit ein politisches Ergebnis mit fast mathematischer Sicherheit folgen müsse. Richtige Politik zu treiben ist Gnade; daß sie öfter versagt als gewährt wird, weiß das heutige Deutschland. Bismarck aber tut nicht nur so, sondern scheint auch selbst zu glauben, daß Deutschland auch in Zukunft richtige Politik treiben werde. Der Sinn jenes Satzes — in dem man freilich nur tragische Hybris finden kann — taucht auf, den der Kanzler einmal zu Schweinitz¹¹⁶ gesagt hat, „er habe sich ganz mit dem Staat und dessen Interessen identifiziert; er sage freilich nicht wie Louis XIV.: *L'Etat c'est moi*, sondern: *Moi je suis l'Etat*“.

Und dies Verbundenheitsgefühl, das Bismarck mit dem Reich, seine Politik, unter welchem Kaiser es auch sein mag, mit

¹¹⁶ Schweinitz, Denkwürdigkeiten Bd. II, S. 270.

Bismarckscher Politik identifiziert, wirkt freilich besonders tragisch in einem Augenblick, wo von der Gegenseite her das Stichwort: „der junge Prinz“ zum erstenmal ausgesprochen ist!

Noack sind alle Zusammenhänge, die zum Bismarck-Salisburyschen Briefwechsel führen und sein positives Ergebnis feststellen, verborgen geblieben: „Aus Bismarcks Brief mußte ihm (sc. Salisbury) klar sein, daß er mit seinem Bestreben, ein deutsch-englisch-österreichisches Zusammengehen gegen Rußland zu erreichen, nicht durchgedrungen war¹¹⁷.“

Wiederum kann man nur sagen: Wort für Wort falsch!

Daß Salisbury ein solches Bestreben, wie Noack es ihm unterschiebt, nicht gehabt hat, schon weil er es für aussichtslos halten mußte, ist bereits festgestellt. Aber Noack ist von seinen Thesen so leicht nicht abzubringen. Es muß ihm darauf ankommen, daß Salisbury tatsächlich den Bismarckschen Brief als nicht weit genug entgegenkommend abgelehnt habe — und mit Hilfe einer elementar falschen Interpretation des Salisburyschen Antwortschreibens an Bismarck gelingt ihm das auch.

Der Satz, der diese falsche Interpretation ergibt, heißt auf englisch¹¹⁸: „We then asked ourselves what ground we had for assuming that Germany, engaged in a severe struggle with France, might not take a neutral line, or even a line favourable to Russia.“

Noack¹¹⁹ übersetzt diesen Satz: „Das englische Kabinett habe sich deshalb gefragt, welchen Grund es habe, anzunehmen, daß Deutschland, wenn es in einen ernsten Kampf mit Frankreich verwickelt sei, nicht neutral bleiben oder vielleicht sogar eine russenfreundliche Politik treiben würde.“

Schwertfeger¹²⁰ übersetzt folgendermaßen: „Wir müßten uns dann selbst fragen, welchen Grund wir hätten anzunehmen, daß Deutschland, in einen ernsten Kampf mit Frankreich verwickelt, nicht eine neutrale oder wenigstens Rußland günstige Haltung einnehmen werde.“ Das letzte ist ohne Zweifel ganz falsch übersetzt; das zweite Glied des letzten Satzes enthält keine

¹¹⁷ Noack S. 380.

¹¹⁸ Schreiben Salisburys an Bismarck v. 30. XI. 87 G. P. Bd. IV, S. 387.

¹¹⁹ Noack S. 382.

¹²⁰ Wegweiser Bd. I, S. 293.

Abschwächung, sondern eine Steigerung. Ich übersetze folgendermaßen:

„Wir fragten uns dann selbst, welchen Grund wir zu der Annahme hätten, daß Deutschland, in einen schweren Krieg mit Frankreich verwickelt, nicht neutral bleiben oder sogar Rußland Hilfe leisten werde.“

Der Sinn dieses Satzes ist trotz der reichlich unbestimmten Fassung, die ich durch etwas freiere Übersetzung zu verdeutlichen gesucht habe, völlig klar. Das englische Kabinettt befürchtet, daß Deutschland in einem Kriege der Gruppe gegen Rußland, um nicht einem Doppelfrontenkrieg ausgesetzt zu sein, nicht neutral bleiben, ja vielleicht sogar Rußland aktiv unterstützen werde. Bismarck zerstreut schon in einer Randbemerkung diese Befürchtung, indem er zu „neutral“ hinzusetzt „yes“¹²¹, also die Neutralität verspricht. Noack¹²² sagt dazu: „Es ist bezeichnend, wie er zu Salisburys Befürchtung: Deutschland könne neutral bleiben¹²³, ein klares ja setzte und also Salisburys Behauptung, Bismarck habe diese Besorgnis beseitigt, direkt widerlegte.“

Das heißt doch den Sinn der englischen Politik in ihr Gegenteil verkehren! Salisbury ist befriedigt, Deutschlands Neutralität in einem Krieg der Gruppe gegen Rußland gesichert zu sehen, allerdings vielleicht in der stillen Hoffnung, die er aber nirgends ausgesprochen hat, daß die kriegerischen Ereignisse, wenn sie eintreten sollten, Deutschland am Ende doch nötigen würden, eine aktive Stellung auf seiten der „Gruppe“ einzunehmen.

Aber es ist nicht Salisburys Meinung und Absicht, diesen Krieg zu entfesseln. Auch er sieht die Bedeutung der Gruppe so wie Bismarck: „Die Staatengruppierung, die das Werk des letzten Jahres gewesen ist, wird ein wirksames Hindernis gegenüber jedem möglichen Angriffe Rußlands sein, und deren Schaffung wird nicht zu den geringsten Diensten gehören, die Eure Durchlauchtigte Hoheit der Sache des europäischen Friedens erwiesen haben“¹²⁴.

¹²¹ G. P. Bd. IV, S. 388.

¹²² Noack S. 382f.

¹²³ Von mir gesperrt.

¹²⁴ Schwertfeger, Wegweiser I, a. a. O.

Und so ist das Ziel, das Bismarck im Jahre 1887 zu erreichen sich vorgenommen hat, voll erreicht. Österreich hat seinen Wall gefunden, um russische Angriffe abzuwehren, wenn es sie sich durch seine Balkanpolitik zuzieht — aber darüber hinaus ist die dritte Stufe der Klimax erreicht. Schon das Vorhandensein der Gruppe in ihrer neuen festeren Gestalt wird genügen, um Rußland von Angriffen abzuhalten und so den Frieden zu sichern; und Frankreich, ohne Hoffnung auf russische Unterstützung, muß auch seinerseits den Frieden halten.

In der scheinbar akuten Kriegsgefahr, die sich kurze Zeit nach dem Abschluß der Gruppe, im Dezember 1887, zwischen Rußland und Österreich zu zeigen scheint und in der der deutsche Generalstab eine etwas undurchsichtige Rolle spielt, weil er das Prävenire spielen will, sind die politischen Sicherungen des Friedens nicht durchgebrannt; auch über diese Krise kommt man hinweg, und wie jede überwundene Krise hat sie eine Entspannung von längerer Dauer zur Folge. Nun erst kann sich die neue Gewichtsverteilung richtig auswirken.

Den Erfolg dieser Politik des Friedens kann auch Noack nicht ganz verschweigen; so sucht er ihn zu relativieren: „alles war nur auf den Moment gestellt, die Katastrophe war vertagt, nichts gemeistert, nichts Festes, nichts Bleibendes wurde geschaffen, keine neuen Dauerformen des europäischen Völkerlebens wurden gestaltet, wie eine Staatskunst sie suchen mußte, die der aufstrebenden Nation der Mitte gesicherte starke Fundamente gewinnen wollte¹²⁵.“

Es tut mir leid: aber ich kann in diesem Satz nichts als Phrasen einer dogmatischen und im tiefsten Sinn unhistorischen Betrachtungsweise sehen. Dauerformen des Völkerlebens zu schaffen bleibt dem Staatsmann versagt. Politik wie Krieg kennen keine festen Systeme, sie kennen nur Aushilfen! „Rückversicherung“ und „Gruppe“ sind geniale Aushilfen, um eine Entladung zu verhindern, die Deutschland keinen Nutzen bringen, sondern es selbst und ganz Europa in schwerste Erschütterungen versetzen mußte, ja, in Erschütterungen, die nun wirklich als eine Art von Dauerzustand Europas für lange Zeit hätten bestehen können.

¹²⁵ Noack S. 416.

Daß die Entladung eines Tages kommen „mußte“, ja, daß die französisch-russische Koalition schon damals „zur Gewißheit geworden war“¹²⁶, entspricht ebensowenig den Tatsachen wie der Struktur historischer Wirklichkeit.

Für den Staatsmann kommt es darauf an, den Gefahren des Augenblicks gewachsen zu sein und die Forderung des Tages zu erfüllen. Bismarck ist in dieser Hinsicht, obgleich ihm das höchste Ziel versagt war, dauernd der Herr der Situation geblieben. Es ist keine Geschichtsbetrachtung, wenn man erklärt, daß eines Tages „trotzdem“ die Situation stärker geworden wäre als der Staatsmann und er den Ausbruch dann auch nicht mehr hätte verhindern können.

Wir sehen etwas stark Tragisches auch insofern in Bismarck, wie wir es bei der Besprechung des Schreibens an Salisbury angedeutet haben. Jeder große Staatsmann arbeitet, „als ob“ er unsterblich sei, „als ob“ die Richtung, die er der Politik seines Landes gegeben hat, über sein Ausscheiden oder seinen Tod hinaus festgelegt sei wie eine mathematische Wahrheit — während der Mensch in der Tat dem Irrtum und dem Wechsel unterworfen ist und der Gang der Geschichte daher dem Zickzack der Flüsse entspricht.

So sehen wir fast ein geschichtliches Gesetz darin, daß ein Verlassen der Bahnen Bismarcks nach seinem Sturz eintreten mußte! Ihn dafür verantwortlich zu machen, ist so ungeschichtlich, wie ein Genie dafür verantwortlich zu machen, daß es keine ihm ebenbürtigen Kinder hinterläßt — obgleich es unter metaphysischem Aspekt vielleicht dafür verantwortlich zu machen wäre.

Es bleibt uns noch übrig, ein einziges Problem, das auch bei Noack eine Rolle spielt, zu betrachten — nämlich das, inwieweit Rückversicherungsvertragspolitik und geburtshelfende Tätigkeit bei der Bildung der „Gruppe“ sich miteinander vertragen.

Für Noack ist es ein Doppelspiel¹²⁷, was dabei herauskommt, wenn auf der einen Seite Bismarck die russische Politik, in dem Geheimzusatz zum Rückversicherungsvertrag, dazu ermuntert, eine aktive Meerengenpolitik zu treiben, den Schlüssel seines

¹²⁶ Noack S. 414.

¹²⁷ Vgl. Noack S. 310ff.

Hauses in die eigene Hand zu nehmen, auf der anderen die Gruppe zustandebringt, deren Hauptaufgabe es ist und sein soll, den status quo der europäischen Türkei aufrechtzuerhalten und die Aufsicht über die Meerengen ungeschmälert in ihrer Hand zu lassen.

Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß hier die Bismarcksche Politik den höchsten Grad der Kühnheit erreicht hat und daß der Gedanke naheliegt, hier sei der Macchiavellismus soweit getrieben, daß man unbedingt von Hinterhältigkeit und Doppeltzungigkeit zu sprechen gezwungen sei; denn daß diese Politik der Bewußtheit nicht entbehrte, geht aus dem Schreiben Bismarcks vom 9. Mai 1888 an den Kronprinzen Wilhelm deutlich hervor. Es heißt da:¹²⁸ „Die geheimen Verträge, welche wir mit Rußland haben, sind Ew. Kais. Hoheit bekannt. Ihr Text gibt die Gewißheit, daß Rußland beabsichtigt, in die Sackgasse (sc. Meerengen) hineinzugehen, und es würde schon darin sein, wenn es nicht auf unser Verlangen durch österreichische Opposition daran gehindert würde. Kommt diese Opposition in Wegfall, so hört damit auch die russische Zurückhaltung auf.“

Man kann demgegenüber nicht mit Becker¹²⁹ und Meinecke¹³⁰ ohne weiteres sagen, daß zwischen Rückversicherungsvertrag und „Gruppenabmachungen“, rechtlich betrachtet, kein Widerspruch bestünde.

Der Artikel 2 des Rückversicherungsvertrages¹³¹ spricht davon, daß beide vertragschließenden Mächte sich verpflichten, keine Änderung des status quo auf der Balkanhalbinsel ohne ein vorhergehendes Einverständnis zwischen ihnen zuzulassen, und entspricht insoweit dem Punkt 2 des Mittelmeerabkommens¹³²— aber damit ist noch keineswegs erwiesen, daß die Bestimmungen des Geheimvertrages erst dann eintreten sollten, sobald der status quo der Türkei von dritter Seite verletzt wäre¹³³.

Vielmehr wird im Hauptvertrag mit Rußland die Änderung des status quo ja nur von einem „accord préalable“ der beiden

¹²⁸ G. P. Bd. VI, S. 306.

¹²⁹ O. Becker, Bismarcks Bündnispolitik S. 153.

¹³⁰ Meinecke a. a. O., S. 11.

¹³¹ Vgl. G. P. Bd. V, S. 253.

¹³² Pribram S. 52ff.

¹³³ So O. Becker a. a. O.

vertragschließenden Mächte abhängig gemacht; und wenn im Zusatzvertrag Deutschland versprach, seine moralische und diplomatische Unterstützung zu geben für den Fall, daß der russische Kaiser sich in die Notwendigkeit versetzt sehen sollte, die Verteidigung des Zugangs zum Schwarzen Meer in seine eigene Hand zu nehmen, so ist insoweit in Ergänzung des Artikels des Hauptvertrages — zu dessen Ergänzung und Vervollständigung nach dem Protokoll der Zusatzvertrag hinzugefügt ist — ein „accord préalable“ bereits hergestellt; es bleibt nach dem klaren Wortlaut des Vertrages dem russischen Kaiser allein überlassen, den Zeitpunkt zu bestimmen, den er für den richtigen hält, um den Schlüssel seines Hauses an sich zu nehmen, ohne daß eine Störung des status quo von dritter Seite erforderlich wäre.

Demgemäß ist es eine Tatsache, die durch Becker nicht fortinterpretiert werden kann, daß Bismarck auf der einen Seite dem russischen Kaiser *carte blanche* für eine Politik, die auf die Gewinnung mindestens des Bosphorus hinausläuft, gegeben hat — übrigens wiederholt schon vor Abschluß des Rückversicherungsvertrages¹³⁴ — freilich nur moralische und diplomatische Unterstützung versprechend, auf der anderen Seite aber das Zustandekommen einer Entente bewußt herbeiführte, die diesem Streben Rußlands Widerstand leisten sollte. Unbedingt ist dies der Punkt in Bismarcks Außenpolitik, der die Kennzeichnung „Macchiavellismus“ am meisten rechtfertigen könnte, besonders im Zusammenhalt mit der obenerwähnten Stelle des Briefes aus dem Mai 1888 an den damaligen Kronprinzen Wilhelm. Trotzdem möchte ich glauben, daß auch dies gewagteste diplomatische Meisterstück Bismarcks eine Verurteilung, nach rechtlichen Momenten, nicht zu ertragen braucht.

In der Politik ist alles politisch, möchte man sagen; so selbstverständlich und nichtssagend das klingen kann, soll es hier heißen: Politische Maßnahmen dürfen allein nach politischen, nicht nach formalrechtlichen Gesichtspunkten beurteilt werden. Und wenn schon die „Kompatibilität“ des Rückversicherungsvertrages mit der Gruppenbildungspolitik unter formalrechtlichem Gesichtspunkt schwer zu bejahen wäre, so ist die Verein-

¹³⁴ Vgl. G. P. Bd. V, S. 579f., 213, Bd. VI, S. 102 usw.

barkeit beider Abmachungen unter historisch-politischem Aspekt durchaus in die Augen springend. Es könnte ein gemeines und hetzerisches Doppelspiel sein, auf der einen Seite Rußland gegen die Meerengen vorzutreiben, auf der anderen eine starke Gegnerschaft dagegen zustandezubringen; es ist in diesem Fall— unter schärfster Berechnung der Wirklichkeit — kein Doppelspiel gewesen.

Bismarck konnte damit rechnen und hat darauf gerechnet, daß Rußland den Weg zu den Meerengen, der sich ihm durch den geheimen Zusatz zum Rückversicherungsvertrag zu eröffnen schien, nicht gehen wolle, gewiß nicht in den drei Jahren, auf die das Abkommen mit Rußland begrenzt war, aber auch darüber hinaus in absehbarer Zeit nicht. Insoweit stimmt es nicht, was er im Mai 1888 an den Kronprinzen schrieb, daß nur der Widerstand Österreichs Rußland von dem Weg in die Sackgasse zurückgehalten habe. Selbst die entschlossensten Vorkämpfer einer „großen“ und starken russischen Außenpolitik, die Brüder Schuwalow, waren im Jahre 1887 noch der Meinung, die „fermeture des Détroits“ sei „eine Sache, die wir doch erst in mehreren Jahren erreichen könnten, wir müssen erst noch unsere Flotte im Schwarzen Meer wesentlich verstärken¹³⁵.“ Giers aber, der Außenminister, der trotz mangelnder „Stellung“ bei Hof und in der Gesellschaft Kaiser Alexander gegenüber in den entscheidenden Augenblicken seine Politik fast immer durchzusetzen verstand, auch gegen den „glänzenden“ Paul Schuwalow, wollte von dem geheimen Zusatz eigentlich gar nichts wissen. „Was könne es Rußland helfen“, hat er Schweinitz gesagt¹³⁶, „wenn wir ihm erlaubten, etwas zu tun, wozu ihm die Flotte, das Geld, die Macht fehlten? Wenn es bekannt würde, daß Kaiser Alexander sich vertragsmäßig die Freiheit ausbedungen habe, die Meerengen in Besitz zu nehmen, so könne es nicht ausbleiben, daß Italien und England, wahrscheinlich auch andere Mächte sich vereinigen; für 20, für 50 Jahre hinaus werde Rußland wohl kaum imstande sein, derartige Pläne auszuführen, warum also in ein Abkommen, das nur für 3 Jahre gelten solle, eine solche Forderung aufnehmen? Graf Schuwalow wolle hierdurch dem

¹³⁵ G. P. Bd. V, S. 213.

¹³⁶ Bericht Schweinitz v. 30. IV. 87, G. P. Bd. V, S. 226f.

Vertrage Glanz verleihen . . .“ Wenn Rußland trotzdem, unter dem Einfluß Schuwalows, auf dem Zusatz bestand, der ja auch den innersten Wünschen des Kaisers Alexander entsprach¹²⁷, so war von der Formulierung bis zur Ausführung doch ein weiter Weg. Giers hat seine Auffassung nie geändert; noch im Juli 1888 hat er in Petersburg Herbert Bismarck gesagt, er hoffe die Lösung dieser Frage (sc. Meerengen-) nicht zu erleben¹²⁸. Diese politische Wirklichkeit ist Bismarcks Ausgangspunkt; wie immer treibt er auch hier „Gelegenheits“-Politik. Den brennenden Wunsch des Kaisers, einmal die Meerengen zu besitzen, benutzt er gern¹²⁹, um durch die Aufnahme dieses Wunschzieles — eigentlich nur eines Wunschtraumes — sich den Kaiser Alexander im besonderen Maße zu verpflichten, in der Gewißheit, daß er den „Brotkorb“ nicht erst „hochzuhängen“ brauche, um ihn für Rußland unerreichbar zu machen; denn die Passivität des Kaisers war nicht geeignet, die entschiedene Abneigung seines Außenministers gegen orientalische Abenteuer zu überwinden!

Konnte Bismarck so mit Sicherheit darauf rechnen, daß Rußland trotz des Geheimzusatzes keine Schritte tun werde, um das Zusatzabkommen zum Rückversicherungsvertrage von sich aus zu realisieren, so ist es eben diese schärfste Berechnung der Wirklichkeit, die ihm ermöglichte, den „Punkten“ der Oriententente seine Zustimmung zu geben. Er wußte, daß von russischer Seite ein Vorstoß nicht zu erwarten war und daß also russische Ansprüche aus dem Zusatzvertrage an Deutschland nicht herantreten würden; und aus eben diesem Grunde konnte er politisch ein Abkommen billigen, in dem die Mächte der „Gruppe“ sich verpflichteten, eine Änderung des status quo der Türkei und der Meerengen nicht zuzulassen, ja, konnte er es befördern; denn Österreich mußte in dem Maße sicherer werden und das Gefühl verlieren, daß es aus Angst vor Regen ins Wasser springen, aus Furcht vor einem russischen Angriff den Krieg gegen Rußland herbeiführen müsse, als es sich gegen Rußland durch das Festerwerden der Gruppe gedeckt sah.

Wenn man versuchen will, in einem Bilde die kühne Bismarcksche Politik, die zur Rückversicherung und zur Bildung

¹²⁷ Vgl. dazu G. P. Bd. V, S. 47, Bd. VI, S. 101.

¹²⁸ Vgl. G. P., Bd. VI, S. 336.

¹²⁹ Vgl. vor allem G. P. Bd. VI, S. 102.

der Gruppe geführt hat, zu begreifen, so ist es nicht Noacks Deutung¹⁴⁰ von den beiden sich kreuzenden Wegen, die zutrifft; denn es gibt keine Kreuzungsstelle auf diesen beiden Wegen. Man könnte wohl eher sagen, daß Bismarck durch seine Politik die beiden Gegenpole so dicht aneinander herangeschoben hat, daß eine Funkenstrecke sich nicht mehr bilden konnte. Was tollkühn aussieht, was den Krieg unvermeidlich zu machen scheint, ist doch in Wirklichkeit so geeignet wie möglich, um alles in der Schwebe zu halten; bei stärkster Rivalität kann eine Entladung nicht eintreten. Stirn an Stirn gegeneinander gepreßt, halten die beiden Gegner sich die Waage — und wenn es ein dynamisches, nicht ein statisches Gleichgewicht ist — nun, so erinnern wir uns, daß alle Politik dem organischen Lebensbereich angehört!

Als Macchiavellismus kann man auch dies genialste aller Bismarckschen Meisterwerke nicht ansehen. Es ist nichts darin, was gegen die landläufige Moral ginge. Niemand wird getäuscht oder übervorteilt; ja, man kann sagen, nicht nur nach dem eigenen wahren Vorteil der so aneinander geschobenen Mächte, sondern auch aus ihrem eigenen, von Bismarck aufs schärfste erkannten Wesenswillen heraus hat er diese Politik geordnet und gerichtet.

Es bleibt die Tragik, daß die Nachfolger, Caprivi und Marschall, uneingeweiht und sachfremd, sich für zu unbedeutend oder für zu ehrlich hielten, um diese Politik höchster sachlicher Ehrlichkeit fortzusetzen, und daß sie sie deshalb zertrümmerten. Aber damit ist zugleich zwischen der Bismarckschen „Friedenspolitik“ und der deutschen Politik, die zum Weltkrieg und zum Zusammenbruch des Bismarckschen Reiches führte, nachdem das Bismarcksche System längst zusammengebrochen war, der Kausalzusammenhang zerrissen!

Wir können, wenn nicht schon in unsere politische Gegenwart, so doch in unser geschichtliches Bewußtsein das große Bild unzerstört hinüberretten, das Bild des großen Staatsmannes, der, wie man zu dem Wert seiner innerpolitischen Leistungen stehen mag — ich teile darin Noacks Auffassung zum größten Teil — in seiner Außenpolitik das von ihm gegründete und ge-

¹⁴⁰ Vgl. Noack S. 356.

führte Reich der Mitte zum Bollwerk des europäischen Friedens machte!

Noacks Gebilde eines durch Krieg gegen Rußland erneuerten und vergrößerten Mitteleuropa ist ein Spuk und ein Schemen. Noack sieht die eigentliche, verfehltete Aufgabe des Deutschtums und seines größten Staatsmannes darin, ein neues Großösterreich bis ans Ägäische Meer und an die Pforten des Bosphorus zu schaffen. Nachbismarckische Politik hat getan, was Noack verlangt. Sie hat die junge und unverbrauchte Kraft Deutschlands eingesetzt für das imperialistische Gebilde des Habsburgerreiches, das nicht die moralische Kraft hatte, neue innerpolitische Voraussetzungen für sein Territorium zu schaffen. Wir haben, als wir Österreich-Ungarn nicht nur in seinem Bestande als Großmacht schützten, sondern es in den Imperialismus gegen die kleinen Balkanvölker hineingehen ließen und zuweilen selbst hineintrieben, uns an dem Geist der Geschichte versündigt, der über-nationale Imperien in Europa nicht mehr duldet!

Wenn die Geschichte auf solche Sünden Strafe folgen läßt, so ist sie eingetreten, wie uns scheint, über das Maß unserer Sünden hinaus. Das Habsburger Reich ist nicht mehr — und Deutschland wird ein Jahrhundert brauchen, um sich aus dem Zusammenbruch wieder zu erheben; inzwischen aber hat Europa aufgehört, ein geschichtlicher Schauplatz ersten Ranges zu sein; es ist in den Schatten des weltgeschichtlichen Geschehens gerückt.

Aber die Taten der großen Staatsmänner verblassen nicht; sie bleiben nicht nur als Erinnerung an die Vergangenheit, sondern auch als Vorbild für die Zukunft. Und wie der größte deutsche Staatsmann auf der Höhe seines Wirkens als „Minister von Europa“¹⁴¹ für alle gewirkt hat, so kann auch das heutige Deutschland sein Teil dazu beitragen, das kommende Europa zu gestalten, dem gewiß die Freiheit aller seiner Nationen nicht fehlen kann, in dem aber die Freiheit des einzelnen in der Einheit, dem Frieden des Ganzen, gekrönt und aufgehoben sein wird!

¹⁴¹ Vgl. A. O. Meyer, a. a. O., S. 16.

Kleine Mitteilungen.

Die Handschrift des Christophorus von Walther von Speyer¹.

Bischof Balderichus von Speyer (970—987) hatte seine Schülerin Hazecha, die später Schatzmeisterin des Klosters Quedlinburg (Harster II, S. 102, ad Hazecham sanctimonialium urbis Quidilinae kimilarchen) war, beauftragt, das Leben und Leiden des hl. Christophorus zu besingen, und sie hatte sich dieser Aufgabe inaudita in id genus versuum dulcedine entledigt. Leider hatte der Bibliothekar des Bischofs das wertvolle Werk verloren², und nun wandte dieser sich mit demselben

¹ Unten werden zitiert: a) Harster I = Walther v. Speier, ein Dichter des X. Jahrhunderts. Von Dr. W. Harster. Beigabe zum Jahresbericht 1876/77 der K. Studienanstalt zu Speier. 1877. b) Harster II = Waltheri Spirensis Vita et Passio Sancti Christophori Martyris von W. Harster. Beigabe zum Jb. 1877/78 d. K. St. z. Speier, München 1878.

² Harster I, S. 15, bezweifelt die Richtigkeit dieser Angabe: „Übrigens stimmt das obige, in dem Briefe Walthers an Hazecha enthaltene Lob sehr wenig zu den Worten, die derselbe in dem prosaischen Prologe seinen Lehrer an ihn richten läßt: Hunc (historiarum s. Christophori) libellum, quem quorundam negligentium depravavit incuria scriptorum, tibi emendandum vel potius iuxta Maronis in versibus disciplinam etc. exarandum iniungam, und es entsteht die Vermutung, daß es mit der Meldung Walthers an Hazecha von dem Verluste ihres Werkes nicht so ganz richtig gewesen und vielmehr die Arbeit von Balderich zu schwach befunden worden sei, der dann Walther beauftragte, sich an demselben Gegenstande zu versuchen.“ Ich habe nicht die Aufgabe, Walther und seinen Bischof gegen den Vorwurf der Lüge zu verteidigen, muß aber doch bemerken, daß das in den angeführten Worten nicht enthalten ist. Der Libellus, den der Bischof ihm als Material überreicht, kann doch dieselbe Quelle sein, die schon Hazecha benutzt hatte, von ihrer Arbeit ist hier mit keinem Wort die Rede. — Auch K. Richter, Der deutsche St. Christophorus, Diss. Berlin 1895, hält Walthers Äußerung für Unwahrheit und hat sogar einen ganzen Roman in Bereitschaft, aus dem man die Veranlassung zu diesen Schwindeleien ersieht. Bis auf weiteres halte ich mich an das, was der Dichter sagt. Auch Manitius, Littg. 2, S. 504, wendet sich gegen Richters Ausführungen.

Wunsche an seinen jungen Schüler, den Subdiaconus Walther, und zwar wollte er, daß er eine Vers- und eine Prosabearbeitung des Themas liefere: Harster II, S. 106, *iuxta Maronis in versibus disciplinam sive Ciceronis in prosa* oder S. 104 *gemina scribendi qualitate*; das geschah ja häufig bei solchen Stoffen, ich erinnere nur an Sedulius, *Carmen paschale*, *Bedas Vita Cuthberthi*, *Alkuins Vita Willibrordi*. Das Werk kam zustande und wurde Balderich vorgelegt, der es durchkorrigierte und auch Erklärungen beifügte, vgl. *Epist. ad Hazecham*, Harster II, 104, *ab eo emendatum et, ut rerum series poscebat, diligenter expositum*; *Epist. ad collegas*, Harster II, 2, *examinatione probavit probatumque expositionis pollice elimavit*. Soweit ging aber seine Beteiligung an dem Werke nicht, daß er es in 6 Bücher geteilt hätte, wie man vielfach annimmt, das wäre doch auch ein sehr starker Eingriff gewesen und hätte sicherlich teilweise geradezu eine Umarbeitung erfordert; Harsters Ansicht, I S. 57, der äußere Umfang des Werkes und die Einteilung des Stoffes in Hauptabschnitte sei von Balderich zugleich mit der Stellung der Aufgabe vorgenommen worden, wird wohl niemand sich aneignen wollen. Diese starke Beteiligung des Bischofs an dem Werke haben Harster, I 57, Pannenberg, GGA., 1879, 636, Manitius, Littg. 2, S. 504 aus den Worten an Hazecha gefolgert, Harster II, 104, *toto nisu perfectum praefati monitoris manibus in sex quodammodo libellos dispersum reportavi*, das steht aber nicht darin, sobald man nur richtig konstruiert, *manibus* ist nicht Abl. instrumenti zu *dispersum*, sondern Dativ, *manibus reportavi*, „ich habe es in seine Hände gelegt.“ Walther berichtet dann der Hazecha weiter *tuae praesentiae servandum in theca reposui*; daß er das Werk — ob es nur das Gedicht war, nur dieses war ja in 6 Bücher geteilt, oder auch die Prosa, wird nicht klar — an Hazecha geschickt hätte, wird nicht gesagt.

Was aus diesem für Hazecha aufbewahrten Exemplar wurde, ob sie noch einmal nach Speyer gekommen ist, oder ob man es ihr später noch zugesandt hat, wissen wir nicht, wohl aber erfahren wir, daß die Kunde von diesem Wunderwerk weithin gedrungen sein muß, denn aus dem fernen Salzburg richteten mehrere Brüder die Bitte an den Autor, es ihnen zu schicken, *Epist. ad coll.*, Harster II 1, *quem visendi gratia vestra postulavit adoptio*. Dieser kam Walther nach, die einzige Handschrift, die uns sein Werk aufbewahrt hat, zugleich die einzige, die Nachrichten über ihn enthält², trägt vorn den Widmungsbrief des Dichters *ad collegas Urbis Salinarum*.

² cgm. 332 u. 13074, die ebenfalls die Prosa enthalten, 13074 auch den Widmungsbrief an Balderich, gehen auf unsere Hs. zurück.

Sie ist uns freilich nicht in Salzburg erhalten, sondern in St. Emmeram in Regensburg, von wo sie dann nach München kam und der Kgl. Bibliothek als Nr. 14798 einverleibt wurde.

Es erhebt sich die Frage, was das für ein Exemplar ist. Ist es dasselbe, das Walther für Hazecha in der Theca aufbewahrte und das er etwa, nachdem sie es gesehen, nach Salzburg geschickt hat? Ist die uns vorliegende Handschrift die nach Salzburg geschickte, oder ist es eine Abschrift, die man dort genommen hat und die dann nach Regensburg kam? Von diesen Fragen kann man nur eine mit Sicherheit beantworten: die Handschrift, von der er der Hazecha schreibt, ist es nicht, obwohl doch der Brief an sie darin steht, denn diese war mit Balderichs Erläuterungen versehen, der elm 14798 aber hat keine solchen. Ungewiß ist auch, ob die Prosa darin stand. So fragt es sich weiter, ob es das Exemplar ist, das Walther nach Salzburg schickte, oder eine Abschrift desselben. Wenn es wirklich das Dedikationsexemplar ist, so haben wir immer noch die zwei Möglichkeiten, daß Walther es entweder selbst geschrieben hat oder durch einen andern hat schreiben lassen.

Da gehen nun die Ansichten recht weit auseinander. Der Münchener Katalog, d. h. Wilhelm Meyer aus Speyer, der großes Interesse für seinen Landsmann hatte, gibt an: „Vitam a. 983—987 conscriptam ex hoc codice autographo ut videtur edidit Pez“; danach hätten wir das Original, von Walther selbst geschrieben. Sehr präzis, dabei aber merkwürdig flüchtig, sagt Schönbach, Anz. f. d. A. 6, 1880, 156: „die einzige Hs. des Gedichtes, welche genauer ins Jahr 983 zu setzen ist“ usw. Da der Tod des Bischofs (987) in ihr erwähnt wird, kann sie unmöglich ins Jahr 983 gesetzt werden; vermutlich liegt ein Versehen vor, Schönbach wollte wohl schreiben ‚welches‘, denn das Gedicht muß man wirklich ins Jahr 983 setzen nach den Schlußversen

Ἡ ἐὺ ὑπολέβιτα Waltherus ab urbe Nemeta
 Pro vice Christophori metrica depinxit amussi,
 Cum primum regno successit Tercius Otto.

W. Meyers Ansicht gegenüber, die Einrichtung des Ganzen, insbesondere der Über- und Unterschriften der einzelnen Bücher, könnten den Gedanken erwecken, daß wir in der Hs. das Autograph des Dichters selbst besitzen, weist Harster I, S. 8 auf allerlei Schreibfehler hin, die es doch recht zweifelhaft machten, ob wirklich der Dichter selbst so geschrieben haben könnte; viele seien freilich von derselben oder einer gleichzeitigen Hand verbessert worden, viele aber auch stehen geblieben, z. B. proslamba nomenon, wo

erst eine spätere Hand einen Verbindungsstrich gezogen hat, und ähnliches mehr, was man dem Dichter selbst kaum zumuten dürfe. Auch sei der Umstand bei einem Original recht auffallend, daß auf den $4\frac{1}{2}$ Seiten leeren Pergaments, die zwischen der metrischen und der prosaischen Passio stehen, in ungewöhnlich großen Buchstaben ein Hymnus auf den Erzengel Michael eingetragen sei. (Warum das bei einem Original auffallend sein soll, ist mir nicht ganz klar.) Pannenberg sagt kurz ohne Begründung GGA. 1879, 634 „eine Abschrift desjenigen Exemplares, welches der Verfasser nach 987 seinen Salzburger Kollegen schickte“. Ähnlich auch K. Richter. Nicht ganz deutlich schließlich Manitius Lttg. 2, 503: „Jedenfalls vereinigte Walther später alle die zur Geschichte seines Werkes gehörigen Briefe mit demselben, und eine solche Abschrift aus St. Emmeram ist als einzige Überlieferung auf uns gekommen“. — Einen ganz eigenartigen Standpunkt nahm, um auch das noch zu erwähnen, Nolte in der Besprechung der Harsterschen Ausgabe Za. f. d. österr. Gymnasien 30, 617ff. ein: „Leider ist der Codex reich an Corruptionen und, wie Dr. Harster richtig bemerkt, kein Original. Ich bin der Ansicht, daß er wie die Mehrzahl der vorhandenen Hss. kopiert wurde aus einem Codex, der durch Alter, Gebrauch, Feuchtigkeit abgenutzt, vielleicht: hie und da durchlöchert ziemlich unleserlich geworden war. Unter solchen Umständen ergänzten die Abschreiber das unleserlich Gewordene oder Verlorengegangene, so gut sie es vermochten“. Eine solche — allerdings ganz unbewiesene und unbeweisbare — Sachlage vorausgesetzt, muß man dann allerdings die Berechtigung in Anspruch nehmen, den korrupten Text durch starke Änderungen wieder in Ordnung zu bringen, und Nolte hat denn auch von dieser Berechtigung reichlichen Gebrauch gemacht und an Konjekturen nicht gespart; leider hat er ihnen keine Erklärungen mit auf den Weg gegeben, deren sie dringend bedürfen, einige wirklich gute Verbesserungen ausgenommen. Diese ganze Methode ist recht veraltet, wir können die Behauptung, daß wir in 14798 die Abschrift einer stark beschädigten Vorlage hätten, ohne Schaden beiseite lassen. —

Ist ein 14798 Original oder eine in Salzburg, vielleicht auch in Regensburg, wohin ja das Original verliehen werden konnte, gemachte Abschrift? Will man der Wahrheit näher kommen, so muß man die Hs. genauer betrachten als bisher geschehen ist. Harster, ebenfalls ein Landsmann des Dichters, der ihm sonst so außerordentlich viel Mühe widmete, hat in dieser Beziehung mancherlei zu tun übriggelassen.

Die Hs. besteht aus zwei nicht zueinander gehörenden Teilen: f. 1—70 enthalten Walthers Passio des Christophorus mit den verschiedenen dazugehörigen Stücken, f. 71—92 bilden einen zweiten für sich stehenden Kodex,

der von einer etwas früheren Hand, 9. bis 10. Jhdts., geschrieben ist; er wurde später mit dem Christophoruskodex vielleicht deswegen zusammengebunden, weil er ebenfalls hagiographisch ist; f. 71r—86v steht die *Vita Euphrosynae*, *Bibl. hagiogr.* Nr. 2722, und f. 86v—92v die *Passio Felicis et Regulae*, *Bibl. hag.* 2891.

Uns beschäftigen nur Bl. 1—70. Walthers Werk besteht aus einer ganzen Reihe von Teilen, die hier kurz in der Reihenfolge der Hs. aufgeführt seien. Den Anfang macht die Widmungsepistel an die Salzburger (Prosa). Es folgt der Prologus in Scolasticum (metrisch), die Praefatio ad invitandum lectorem idonea (metrisch) und der Primus libellus de studio Poetae, qui et Scolasticus, darauf die metrische Passio in 5 Büchern und die prosaische Epistel an Hazecha. Nach $4\frac{1}{2}$ leeren Seiten, die später beschrieben worden sind, beginnt dann der prosaische Prologus de vita s. Christophori, an den die prosaische Passio sich reiht. Diese endet auf f. 70r, auf f. 70v war eine Balderich gewidmete Miniatur geplant, die von einem aus vier Hexametern gebildeten Rechteck, fast Quadrat eingerahmt war. Die Hexameter mit ihrer Widmung an B. sind eingetragen, die Miniatur selbst ist nicht zur Ausführung gelangt. Man glaubt zwar Spuren von einigen Vorzeichnungen, Linien und Halbkreisen, zu erkennen, die Ausführung ist aber aus irgendeinem Grunde unterblieben.

Sieht man nun f. 1—70 genauer an, so erkennt man mit Überraschung, daß man es mit zwei, oder eigentlich drei Handschriften zu tun hat, die später vereinigt worden sind. Die Zusammensetzung ist folgende: die erste Lage besteht lediglich aus einem Doppelblatt; von diesem ist die erste Hälfte, das erste Blatt, als Schutzblatt außen leer (im 12. Jh. hat jemand mit Minium eine Mitra darauf gemalt, die auf dem Kopf steht, im 14. Jh. wurde *Vita sti x̄p̄oferi metrica et prosaice* darauf geschrieben), während die ganze Versoseite der in roter Capitalis ausgeführten Widmung *Epistola Waltheri subdiaconi ad collegas Urbis Salinarum directa* vorbehalten ist. Das Blatt ist nicht numeriert. Auf f. 1r, 1v ist dann der Widmungsbrief selbst eingetragen, *Inc. Dominis liutfredo, Expl. placuit vocari*. Dies Doppelblatt war noch nicht mit dem folgenden ersten Quarternio vereinigt, als es beschrieben wurde, das erkennt man deutlich daraus, daß der letzte Satz der Widmungsepistel *Titulum uero — placuit vocari* mit kleineren Buchstaben geschrieben und von dem Worte *propter* an enger zusammengepreßt worden ist, der Schreiber mußte eben mit dem zur Verfügung stehenden Raume auskommen. Hätte die *Epistola*, als sie hier eingetragen wurde, schon zum Kodex gehört, also in einer abzuschreibenden Vorlage gestanden, so würde der Schreiber sich wohl nicht so eingeschränkt,

sondern auf der folgenden Seite, f. 2r, weitergeschrieben haben. Wie mir scheint, läßt sich schon hieraus mit einiger Wahrscheinlichkeit der Schluß ziehen, daß unser Kodex nicht aus dem nach Salzburg geschickten Exemplar kopiert, sondern mit ihm identisch ist. Warum übrigens dieser letzte Satz noch unbedingt zugefügt werden mußte, ist nicht klar, er hinkt merkwürdig nach. Bemerket sei noch, daß diese Widmungsepistel wohl von derselben Hand geschrieben ist, wie der übrige Kodex. Freilich, wenn man die Hs. zum ersten Mal aufschlägt und f. 1v, den Schluß des Briefes, neben f. 2r, dem Anfang des Prologus, sieht, urteilt man bestimmt anders, durch längeres und häufiges Vergleichen bin ich zu der Überzeugung gekommen, daß für beide derselbe Schreiber angenommen werden muß.

Es folgen in der Hs. zunächst fünf Quaternionen: 1) f. 2—9, die inneren Blätter 5, 6 hängen nicht zusammen, sondern sind eingehaftete Einzelblätter. 2) f. 10—17. 3) f. 18—25; auch hier sind die inneren Blätter 20, 21 Einzelblätter. 4) f. 26—33. 5) f. 34—41. Daran schließt sich ein Ternio, drei zusammenhängende Doppelblätter f. 42—47; doch sind nur die ersten vier Blätter, 42—45, ganz beschrieben, von f. 46r enthält nur die obere Hälfte, 10 Zeilen, den Schluß der Epistola ad Haz., die also zur metrischen Passio gehört. Der Rest des Ternios, f. 46r zur Hälfte, 46v, 47r, v, blieb zunächst leer. An das leere Blatt 47r,v schließen sich zwei Quaternionen, f. 48—55⁴ und 56—63, von denen wieder zwei Blätter nicht zusammenhängen, und schließlich folgt eine Lage von 7 Blättern; das siebente ist angeheftet, außerdem sind aber auch die Blätter 66, 67 einzeln eingefügt; f. 48—70r enthalten die Prosa und davor den Prologus de vita s. Christophori; der Schluß steht auf 70r, auf 70v die obenerwähnten Anfänge einer geplanten aber nicht ausgeführten Miniatur. Die Texte sind auf f. 48—70r von derselben Hand geschrieben wie f. 1—46, die Ausstattung ist dieselbe, die Seiten haben ebenfalls 20 Zeilen, trotzdem kann man aber feststellen, daß diese letzten Lagen mit der Prosa (von 48v an) als eine selbständige Handschrift gedacht waren, denn der Text beginnt erst auf S. 48v. Das hat m. E. nur dann Sinn, wenn diese leere Seite 48r als Schmutzblatt die Außenseite einer eigenen Handschrift bilden sollte, nicht aber, wenn diese drei Lagen f. 48—70 von vornherein dazu bestimmt waren, als Fortsetzung des metrischen Christophorus hinter 47v angebunden zu werden. Sie können um so weniger zu diesem Zweck geschrieben sein, als der metrische Christophorus ja gar nicht die letzte Lage der ersten Handschrift füllt, sondern 3 $\frac{1}{2}$ Seiten leer läßt. Sollte von Anfang an der prosaische Christophorus auf den metrischen folgen,

⁴ In der Hs. sind die Blätter von 50 an nicht mehr numeriert außer 60r, 70r.

so hätte man auf S. 46r fortgefahren zu schreiben. Man darf überhaupt die beiden Bearbeitungen des Stoffes, die metrische und prosaische, nicht als ein Werk ansehen, das gewissermaßen als ein Corpus dem Bischof überreicht wäre, sondern sie sind zu verschiedenen Zeiten fertig geworden, und zu verschiedenen Zeiten überreicht worden, das geht für mich daraus hervor, daß jede eine eigene Widmung an Balderich hat, beide Widmungen aber teilweise dieselben Gedanken fast mit denselben Worten aussprechen, was m. E. kaum möglich war, wenn sie zu einem Werke vereinigt gewesen wären. Vgl. Harster II, S. 6, 24 omnibus inversam vitiis obducito pennam, S. 108 erratis pennam invertas. 6, 25 proice quisquillas. S. 108 superflua reseces. S. 6, 25 hiantes obline rimas. S. 108 rimas hiantium suppleas. S. 6, 26 dictaque commodius in gratum suscipite munus. S. 108 commode dictis surrideas. Zu dieser Selbständigkeit der Prosa stimmt es nun vortrefflich, daß sie in der erhaltenen Hs. ein eigenes Schmutzblatt hat.

Was folgt aus dem Dargelegten? Daß cdm 14798 die genaue Abschrift des von Walther nach Salzburg geschickten Exemplars ist, scheint so gut wie ausgeschlossen zu sein, man hätte ohne Zweifel die $4\frac{1}{2}$ Seiten, 46r ff., eingespart, hätte von der Lage, die mit der Prosa beginnt, nicht die erste Seite 48r leer gelassen, hätte schließlich den Widmungsbrief nicht auf ein einzelnes Doppelblatt geschrieben, wobei man sich zum Schluß mit dem Raum so behelfen mußte. Dazu kommt noch ein merkwürdiger Umstand: die Hs., wie sie uns jetzt vorliegt, stimmt nicht zu der Widmung an die Salzburger. Wenn es dort heißt, Harster II, S. 1: Libellum nostrae modulationis, quem visendi gratia vestra postulavit adoptio, quatenus opera fidem praebeant dictis, iuxta promissum in promptu habetis, so paßt dieser Ausdruck nur für f. 2—47. Nehmen wir an, daß nur der metrische Christophorus, der Libellus modulationis, mit dem mannigfaltigen Beiwerk, Prologus, Praefatio, Epistola ad Hazechem und Widmung nach Salzburg geschickt werden sollte, so erklärt es sich, daß die letzten $3\frac{1}{2}$ Seiten leer blieben; wenn von Anfang an die Beigabe der Prosa beabsichtigt wurde, so ist diese Verschwendung nicht zu begreifen, noch weniger versteht man, weshalb die Außenseite des ersten Quaternios der Prosa, 48r, frei blieb. Warum der Autor sich entschloß, die Prosa beizugeben, können wir nicht wissen. Jedenfalls aber steht bei dem dargelegten Tatbestande für mich fest, daß 14798 keine Abschrift des Dedikationsexemplars ist, sondern dieses selbst, wie W. Meyer annahm.

Leider muß zugestanden werden, daß wir auch bei der Annahme, 14798 sei das Geschenk an die Salzburger auf große Schwierigkeiten stoßen. Wa-

rum ist die Prosa entgegen der zuerst bestehenden Absicht später zugefügt worden? Und wenn sie ursprünglich nicht für den Geschenkband bestimmt war, wie kommt es dann, daß sie gerade so geschrieben ist, von derselben Hand, auf Blättern desselben Formats, 20 Zeilen auf der Seite, die ganze Ausstattung dieselbe ist? Eine einfache Lösung wäre es, wenn man annehmen könnte, Walther hätte die ganze Hs. selbst geschrieben, dann hätte es nichts Auffallendes, wenn er das Exemplar der Prosa, das er etwa Balderich überreichte, gerade so ausstattete, wie später die Hs. für die Salzburger, ja, man könnte sich denken, daß beide Teile unserer Hs., die metrische Behandlung wie die Prosa, ursprünglich dem Balderich gehört hätten und nach des Bischofs Tode dem Dichter zurückgegeben wären. Doch ist das kaum möglich, denn der Brief an Hazecha, der den ersten Teil beschließt, ist ja nach des Bischofs Tode geschrieben.

Und noch eine Schwierigkeit. Zu der Annahme, daß die Prosa ursprünglich selbständig war, stimmt es nicht, daß die Lagen der Hs. von f. 2 an durchnummeriert sind! Fol. 9v, 17v, 33v, 41v, 55v, 63v sind die Kustoden deutlich lesbar, f. 25v und 47v sind sie (III und VI) wegradiert; ob auf dem Schlußblatt 70v eine Zahl steht, kann ich nicht erkennen. Diese Durchnummerierung spricht wohl nicht dagegen, daß die Prosa ursprünglich nicht mit der metrischen Bearbeitung zusammenhing, sie kann ja erfolgt sein, als der ganze Kodex zusammengestellt wurde, notwendig war sie, wenn die Hs. nicht sofort gebunden wurde, wie das ja nicht selten war (vgl. Wattenbach, Schriftwesen³, 395), wenn man das auch bei einem Geschenkbande nicht gern annehmen möchte. Daß die Lagen eine Zeitlang lose übereinanderlagen, scheint daraus hervorzugehen, daß die äußeren Blätter der Lagen vielfach anders, dunkler gefärbt sind als die inneren; am meisten fällt es bei II., III., IV., V. auf. Gegen diese Annahme scheint nun aber eine andere Tatsache zu sprechen: sämtliche Lagen und auch das Doppelblatt mit der Widmung am Anfang haben in der halben Höhe der Seite ein Heftloch, das bei dem jetzigen Einband nicht benutzt ist. Wenn feststände, daß der jetzige Einband auf den Binder zurückgeht, der unseren Kodex mit dem obenerwähnten hagiographischen zusammenband, so würde man zu der Vermutung gedrängt, daß jenes jetzt unbenutzte Heftloch auf den ersten Einband zurückgeht, und den möchte man doch wohl vor die Übersendung nach Salzburg setzen. Volle Klarheit darüber zu gewinnen scheint schwer, fast aussichtslos. Sicher aber ist es mir, daß wir den Geschenkband haben.

Nun aber noch eine Frage: Folgt daraus ohne weiteres, daß wir Walthers Autograph besitzen? W. Meyer hat die Frage nicht so gestellt, ihm ist das letztere selbstverständlich, während Harster umgekehrt zu schließen scheint,

wenn die Hs. nicht von Walther geschrieben sei, so könne sie nicht das nach Salzburg geschickte Original sein. Beides scheint mir nicht ohne weiteres gewiß zu sein; ist es denn nicht denkbar, daß Walther einen Kodex, den er verschenken wollte, von einem anderen schreiben ließ, oder einen schon vorhandenen schickte? Wie schwer es ist, nachzuweisen, daß wir dies und das Autogramm aus dem MA. haben, ist bekannt, darum lohnt es sich, der Frage nachzugehen, selbst wenn eine ganz klare Entscheidung sich nicht ergeben sollte. Jedenfalls lohnt es sich deswegen, weil dabei einiges Licht auf Walthers Werk fällt, das der Erläuterung noch sehr bedarf.

Einige Beobachtungen scheinen die Annahme zu bestätigen, daß wir Walthers Autogramm haben. In dem mehrfach erwähnten Widmungsbrief an die Salzburger folgen auf den Schluß *iterum iterumque valete* noch die merkwürdigen Worte *Aegritudo et infirmitas infirmavit literas*. Bedeuten die *literae* die Buchstaben, also die Schrift, oder den Inhalt? Meiner Ansicht nach kann sich der Ausdruck nicht auf den Inhalt beziehen — sollte man überhaupt an den Inhalt des Briefes oder des ganzen Werkes denken? —, sondern nur auf die äußere Form, die Schrift, wenn man auch nicht recht einsieht, inwiefern es da einer Entschuldigung bedarf, denn sie unterscheidet sich nicht wesentlich von der auf den andern Blättern. Der Mann, der in diesem Briefe zu seinen Kollegen spricht, ist Walther. Wenn am Schluß die Entschuldigung wegen der schlechten Schrift steht, so scheint sie doch eigentlich nur Sinn zu haben, wenn der Brief von dem Sprechenden selbst geschrieben ist, nicht von einem namenlosen Schreiber. Ferner: Zu Anfang in der Anrede des Briefes steht *Waltherus quod magnis* auf Rasur wie es scheint von erster Hand. Ist es denkbar, daß ein Schreiber gleich zu Anfang seiner Tätigkeit den Namen seines Auftraggebers falsch geschrieben oder ausgelassen hatte, so daß schon hier eine Rasur nötig wurde, um ihn einzufügen? Man wird zugestehen, daß diese Anstöße sich leichter erklären, wenn Walther selbst der Schreiber ist. — Auch sonst ist einiges anzuführen, was dafür sprechen könnte. Die Verse 1, 87—91 sind f. 8^r von derselben Hand, aber wie es mir scheint, später eingetragen, die Zeilen stehen enger aneinander, so daß die Seite 21 Zeilen hat. Von Rasur ist nichts zu bemerken, so kommt man zu der Vermutung, daß der Raum leer gelassen war und dann vom Verfasser, nicht von einem Schreiber ausgefüllt wurde. Ähnlich steht es auf der Versoseite mit V. 106—113, die auf Rasur geschrieben sind. Auch f. 51^r Z. 5—8 haben wir den Fall, daß man in dem Schreiber auch den Verfasser zu erkennen glaubt.

Aber es spricht doch gar mancherlei dagegen. Wer W. Meyers Meinung, wir hätten das Autogramm des Dichters, beitreten will, muß sich unbedingt

mit dem Einwand abfinden, den Harster I, S. 8 mit vollem Recht gegen jenen erhoben hat: er verweist auf die zahlreichen Schreibfehler. Es ist richtig, der Schreiber hat auffallend viel Fehler gemacht, die Hs. ist teilweise voller Rasuren und Korrekturen von einer gleichzeitigen Hand. Es ist schwer zu entscheiden, ob es die erste Hand ist, ich bin geneigt es anzunehmen, obwohl die Tinte zuweilen anders ist, auf alle Fälle ist die Korrektur bald erfolgt. Aber viele Schreibfehler sind nicht korrigiert: ist es denkbar, daß der Dichter solche Fehler machte und sie nicht einmal korrigierte?

Hier erhebt sich wieder eine Frage, die Harster sich offenbar gar nicht gestellt hat, die aber zunächst geklärt werden muß: was ist als Schreibfehler anzusprechen? Ich muß bitten, hier eine kleine Abschweifung zu entschuldigen, die Sache ist prinzipiell nicht uninteressant. Wenn man foronte statt fronte liest, lacorum statt locorum, fronsitan statt forsitan, so sind das natürlich Schreibfehler, und diese können auch dem Verfasser selbst in die Feder kommen, auch wohl bei einer Revision übersehen werden. Wenn solche Fälle sich häufen, wird man freilich bedenklich werden und lieber den bekannten gedankenlosen Schreiber zur Aushilfe heranziehen. Doch ist hier dringend Vorsicht geboten. Harster I, S. 8 erklärt Schreibweisen wie Passiphen (Pasiphaen), Phoetontis (Phaetontis), Pythagorae (Pythagorae), Agrimnia (Agrypnia) für Schreibfehler und korrigiert die Wörter einfach nach der klassischen Schreibweise ab. Das ist methodisch natürlich ganz falsch. Woher weiß der Herausgeber, daß Walther nicht Passiphen usw. geschrieben hat? Bei solchen orthographischen und ähnlichen Fragen soll man sich im MA. nicht übereilen, am wenigsten bei Walther, der uns mit seinem Vokabelschatz allerlei Rätsel aufgibt. Wenn wir diese vorläufig nicht alle lösen können, so haben wir damit noch nicht das Recht, so etwas als Schreibfehler zu erklären und munter darauflos zu korrigieren. Nehmen wir als Beispiel 1,81 *Nomius atque Pales hinnidum plebe secuta*. Harster macht aus *hinnidum* kurzerhand *hinnientum* (dreisilbig), die Korruptel sei ja auch nicht schwer zu erklären, in *hinnientum* hätten *e* und *t* sich zu *d* verbunden, *hinnientes* = *equi* finde sich zweimal bei Apulejus. Nun, wenn diese Korrektur richtig ist, so ist damit auch die Frage beantwortet, ob Walther der Schreiber ist, denn daß er selbst *hinnientum* in *hinnidum* verdorben hätte, ist ja wohl nicht anzunehmen. Aber nach meinem Urteil ist es ganz unzulässig, so vorzugehen; wenn ich dazu komme den Walther zu drucken, so wird man bei mir die Form *hinnidum* finden, falls sich nicht noch irgendeine andere Lösung findet. Ein Beispiel dafür, wie sehr man sich solche Änderungen überlegen muß, will ich etwas eingehender besprechen. In Buch I handeln V. 182—203 von der Musik,

V. 191 ff. von den fünf Intervallen, und zwar heißt es vom *γένος τριπλάσιον*.
 V. 194 *Tripla quater triplices profert asnomia cantes*. Harster korrigiert die unheimliche Stelle mühelos zu *profert harmonia cantus*. Begründung: „harmonia glaube ich statt des handschriftlichen *asnomia* lesen zu müssen, und zwar braucht hierbei nur eine Verschreibung von r in a, und eine Umstellung von m und n angenommen zu werden, das h fehlt auch V. 198 in *armonicam*.“ Nun, daß „nur“ eine Verschreibung von r und s angenommen werden muß, klingt fast so, als urteilte Harster nach unserer gedruckten Antiqua, ebenso wie oben, wo er d aus et entstanden sein läßt, aber er hatte doch die Hs. selbst gesehen und hätte wissen können, daß r und s damals gar nicht so ähnlich sind. Und vier Verse später ist dies hier so grausam verstümmelte Wort richtig geschrieben! Harster hat eins dabei gar nicht beachtet: das Wort *asnomia* steht ebenso wie *cantes* auf Rasur! Wenn ein Wort wegradiert wird, damit es durch ein neues, richtigeres ersetzt werde, wird man nicht ohne weiteres glauben dürfen, daß der Korrektor, ob es nun derselbe Schreiber oder ein anderer war, sich in dem als Korrektur eingesetzten neuen Worte gleich zweimal verschrieb. Nach meiner Ansicht dürfen wir *asnomia* ebensowenig ändern wie das erwähnte *hinnidum*, wenn wir auch zugestehen müssen, daß wir das Wort nicht verstehen; hoffentlich gelingt es noch einmal, das betreffende Glossar oder den Kommentar festzustellen, dem Walther es entnahm. Solche Quellen benutzte er zweifellos, wie z. B. das Wort *clasendix*, 6, 184 beweist, und ebenso an unserer Stelle das Wort *cantes*. Auch dies steht auf Rasur, auch hier soll sich der auf Rasur korrigierende Schreiber verschrieben haben. Höchst merkwürdig. Harster bemerkt zu der Stelle: „desgleichen ist unzweifelhaft *cantus* mit *Pez* statt *cantes* zu schreiben, ebenso wie 5, 93.“ Wenn das nur so unzweifelhaft wäre! V. 1, 194 wurde oben abgedruckt, 5, 93 lautet: *Quid tardas fragiles impellere, psaltria, cantes?* Diese doppelte Verschreibung *cantes* statt *cantus* ist bei einem so geläufigen Worte doch sehr wunderbar (1, 86, 1, 93, 1, 186 ist es richtig geschrieben), und dazu findet sich V. 1, 194 dieser angebliche Schreibfehler auch noch auf Rasur ebenso wie bei *asnomia*. Und man sehe sich die Verse an: beide Male, 1, 194 und 5, 93, wird durch Harsters Änderung ein korrekter leoninischer Reim zerstört!

Wie steht es denn mit dem Reim bei Walther? Harster II, S. V hat gerade für die beiden hier in Betracht kommenden Bücher den Reim untersucht, ich kann kurz auf seine Ergebnisse verweisen: Buch I hat nach ihm unter 271 Versen 198 reine Leoniner, unrein sind im ganzen 44, reimlos 29, also etwas mehr als der zehnte Teil. Im fünften Buche ist es nicht

viel anders, dort sind von 250 Versen gerade 30 reimlos⁶. Also kann man sagen, daß ungefähr $\frac{9}{10}$ der Verse leoninisch sind, der leoninische Reim ganz offenbar gesucht wird. Und Harster zerstört in beiden Büchern durch die Änderung *cantus* je einen leoninischen Vers! Ist das methodisch richtig? Er weiß sich allerdings zu helfen, II, S. VI, „wenn der Reim als zweites den Versbau bestimmendes Prinzip in Geltung ist, so brauchen wir uns nicht zu wundern, daß in der Hs. unseres Gedichtes von dem an den Gleichklang gewohnten Abschreiber mehrfach Fehler gemacht wurden“ mit Beziehung auf 1, 194, 5, 93. Ganz hübsch ausgeklügelt, aber nicht eben überzeugend, vor allem nicht, weil es an beiden Stellen sich um dasselbe so bekannte Wort *cantus* handelt. Kann man denn nicht an *cantes* festhalten? Walther hat so manche merkwürdigen Wörter, daß man sie nicht ohne Prüfung hinauswerfen sollte. So auch hier. Im Lexikon des Papias, übrigens auch bei Du Cange zitiert, steht: *cantes proprie sunt fistulae, quarum sonus musicam edidit*. Vgl. auch Osbern, A. Mai, *Class. auct.* 8, 138. 1, 193f. heißt es: *diplasia octonas erexerat archia chordas, tripla quater triplices profert asnomia cantes*. Ist diese Parallele von *chordas* und *cantes* nicht vortrefflich? Und merkwürdig, 1, 93f. haben wir dieselbe Parallele, hier erst *cantes*, dann *chordas*. Das soll Schreibfehler sein? *cantes* ist an beiden Stellen beizubehalten. Auch sonst geht Harster dem Reim schonungslos zu Leibe. 2, 71 wird der reine Reim *neci-trilingui* durch seine Änderung *necis* zerstört, ohne daß dadurch etwas gewonnen würde. Ebenso mitleidslos geht er 6, 36 mit dem Text um, indem er aus dem reinen Reim *bello-praedo* den unreinen *bello-praeda* macht; auch hier ist ihm ausdrücklich der reine Reim ein Zeichen der Korruptel! 1, 207 *et primum Boreae gelida defixit ab aure* (es handelt sich um den nördlichen Polarkreis). Es ist ein guter Leoniner, freilich ist mit dem Ohr des Boreas nicht viel anzufangen, darum macht Harster *aura* daraus. Der gute Leoniner ist dahin, wenn man ja auch den Reim auf der vierten Hebung *gelida-aura* gelten lassen kann. Aber was heißt das? Mir ist es wahrscheinlicher, daß v. Winterfeld *arce* mit Recht für *aure* eingesetzt hat, dann ist Reim und Sinn gerettet.

Noch einen fünften Leoniner muß ich vor Harster schützen. 1, 55 *Instrepuat salibus prae cunctis Alphesiboeus, Euterpe tibiis*. Ist das richtig? *salibus* hieße doch wohl „mit Witzen“ (Osbern: *sales verba iocose inventa*), das paßt doch schlecht zu *instrepuat* und zu der Pa-

⁶ Meine Zahlen stimmen nicht ganz zu denen von Harster, doch kommt es ja hier nicht auf den einzelnen Fall an.

rallele Euterpe tibiis. Harster hält es für verderbt und ich glaube auch nicht recht daran. Wie ist zu helfen? Nach Vergil, Ecl. 5, 73 saltantes satyros imitabitur Alpheisiboeus drückt Harster Instrepuit saltu usw. Der schöne Leoniner ist wieder dahin und für den Sinn nicht viel gewonnen, neben Euterpe tibiis paßt saltu nicht besser als salibus, und die Änderung wäre doch sehr bedeutend. Aber Alpheisiboeus kann nicht nur tanzen, sondern nach der 8. Ecloge auch singen, darum ist doch sehr zu erwägen, ob nicht auch hier v. Winterfeld mit seiner Änderung fidibus für salibus recht hat. Dann ist der Leoniner auch hier gerettet. Die beiden letzten Stellen zog ich heran, weil sie für den Reim wichtig sind, doch passen sie insofern nicht hierher, als in ihnen wirklich eine Korruptel vorliegt. — Noch eine Stelle möchte ich schließlich besprechen, weil Harster I, S. 8 besonderes Gewicht darauf legt. Prosa Kap. 29 heißt es von den Wundern am Grabe des Heiligen Ubi inter cetera miraculorum genera caecis visus, surdis auditus, claudis gressus, mente etiam captis prior reparatus est actus. Also: Die Blinden erhalten das Gesicht wieder, die Tauben das Gehör, die Lahmen das Schreiten, und die geistig Umnachteten, die Irren den prior actus. Was ist das? Wenn der Text so überliefert wäre, müßte man in Erwägung ziehen, ob er nicht korrupt ist. Aber in der Hs. steht gar nicht so, sondern manu etiam captis! Kann etwas zu dem prior reparatus est actus besser passen? Die an den Beinen Gelähmten können wieder gehen, die an den Händen Gelähmten wieder arbeiten!⁶

Nach dieser Digression komme ich zu meinem Thema zurück. Ich habe gezeigt, daß man den Text Walthers nicht unvorsichtig und unnötig ändern

⁶ Daß Noltes Korrekturen meist recht bedenklich sind, habe ich oben angedeutet. Da ich eben beschäftigt bin, die Lesarten des Kodex zu verteidigen, so möchte ich hier die Gelegenheit benutzen, eine Probe von Noltes Textbehandlung zu geben und eine Stelle gegen ihn zu schützen, weil auch Harster sie nicht verstanden hat, 4,231ff. *Membra levamus eo, quo nostraduxit origo (= Christus) Insinuans nobis arti dextralia callis obliquo laevum spectantia lumine ramum, per quem mortiferae descendunt pignora vitae aeternum subitura chaos cum plebe deorum.* Harster bemerkt: „dextralia: der Gegensatz laevum — ramum, welches letztere Wort übrigens in der Bedeutung Seitenweg weder Forcellini noch Du Cange kennt, zeigt, daß dextralia callis nichts anderes ist als dextrum callem oder etwa dextri callis mysteria; die Verbindung mit obliquo ... spectantia lumine bleibt freilich eine ziemlich gewagte.“ Nolte weiß Rat, er schlägt vor 233 zu schreiben *spectantes lumen amoenum!* Es bedarf keiner Änderung, wenn man sich klar macht, daß hier auf die *Littera Pythagorae* angespielt wird, vgl. Pers. 3, 56ff. Beispiele sehr häufig, einiges bei Strecker, *Cambr. Lieder*, Nr. 12, 3b. 233 *arti callis* ist natürlich biblisch (Matth. 7, 14).

darf. Aber wenn ich auch in einigen Fällen die Lesart der Hs. gerettet zu haben glaube, so bleiben doch andere, wo man der Ansicht sich zuneigen muß, daß Walther den Text nicht geschrieben haben kann. Nehmen wir die oben schon erwähnte Stelle 1, 55 *Instrepuit salibus*. Ich habe mich für Winterfelds Emendation *fidibus* ausgesprochen; aber ist sie paläographisch möglich? Ich glaube doch: *s* und *fd* sind bekanntlich sehr ähnlich und werden oft verwechselt, *al* konnte aus *id* verlesen werden, wenn der Schreiber in seiner Vorlage ein offenes *a*, wie es in früheren Zeiten üblich war, zu lesen glaubte. Wenn dies ganz sicher wäre, so müßte man es als einen zwingenden Beweis dafür betrachten, daß Walther nicht der Schreiber ist. Andere Stellen weisen nach derselben Richtung. Mag man noch so vorsichtig mit Änderungen sein, so ist es doch wirklich kaum zu glauben, daß der Dichter 4, 60 von der *Venus Dedalia* gesprochen hat, während ihm bei seinem intensiven Studium des Vergil die *Venus Idalia* (*Aen.* 5, 760) geläufig gewesen sein muß, die er doch kaum mit *Daedalus* zusammengebracht haben kann. Freilich wer will das entscheiden, findet sich bei ihm doch manches, was bei seiner guten Schulbildung sehr stark überrascht, wenn man es auch nicht korrigieren darf, so wenn er den *Regulus* gegen die *Parther* ziehen läßt, *Praef.* 22, wenn *Phrixus* mit *Hellas* über das Meer reitet, 1, 62, wenn *Marsyas* und *Thamyris* verwechselt werden, 1, 90, *Helike* in der Form *elix* erscheint, 1, 210, *Aurora* in der Form *aura* 4, 179, 6, 157? Trotzdem wird es schwer, an eine *Venus Dedalia* zu glauben. Und so sind doch manche Stellen, die gegen ein Autograph zu zeugen scheinen, beispielsweise (es handelt sich um die Feldmeßkunst) 1, 177 *Arripiens radium semetretas fecit agrorum*. Harster hat sich zu helfen gesucht, indem er schrieb *radium metretam fecit*. Die Lösung ist mir nicht sehr wahrscheinlich, wenn ich auch keine bessere vorzuschlagen weiß, aber sicher ist es, daß hier ein schlimmer Fehler steckt. 1, 119 steht *parua uetustas*. Prantl hat korrigiert *praua*, zweifellos besser, aber nicht ausreichend, auch hier würde ich vorziehen, was ich bei Winterfeld fand, *furva vetustas*. 2, 8 *Samon que caput urbis erat*. *Samon*, *Samos* ist die Hauptstadt von *Syrien* und kann doch nicht *caput urbis* genannt werden. 6, 13 ist *exurgent* zu verbessern, 6, 19 *serpant*. Einige Verse sind unvollständig und nicht zu lesen; daß das bewußte Nachahmung des Vergil sei, wird niemand Harster glauben. 5, 244ff. sind unverständlich, Harster nahm wohl mit Recht Ausfall eines Verses an. In der Prosa sind Stellen wie Harster II, S. 106, 15f., S. 107, 12f. irgendwie nicht in Ordnung, am Schluß, Harster II, S. 129, 22 ist sogar der Name des Dichters falsch geschrieben, *Vultherus*. Dazu kommen die ungewöhnlich zahlreichen Rasuren, die beweisen, daß der Schreiber sich außerordentlich häufig verschrie-

ben hat. So komme ich zu dem Ergebnis, daß wir zwar das nach Salzburg gewanderte Exemplar haben, aber Walther es nicht selbst geschrieben hat, sondern ein anderer. Da wäre es ja immer noch möglich, ja, recht nahe-liegend, daß er wenigstens die Vorrede selbst geschrieben hätte, dann wären wir doch noch im Besitz seines Autographs, aber wie ich schon betonte, ich kann trotz allem nicht daran glauben, daß der Brief von einer anderen Hand geschrieben ist als die übrige Handschrift. Freilich, der Satz *aegritudo et infirmitas* usw. behält dann seine Anstößigkeit. Und wer hat die Worte auf der ersten Rasur *Waltherus quod magnis* geschrieben?

Schwierigkeit macht auch die Frage nach den Korrekturen. Vielfach kann man ohne weiteres sagen, daß der Schreiber selbst einen Fehler berichtigt hat. Andere Korrekturen erkennt man auch als alt und ungefähr gleichzeitig, aber die Tinte ist zuweilen anders, heller, zuweilen auch dunkler. Wo Buchstaben auf Rasur verbessert sind, ist nicht selten die Tinte ausge-laufen und hat so von selbst eine hellere Farbe angenommen. Wenn sonst die Schattierungen der Tinte anders sind, so kann dies daran liegen, daß die Korrektur vielleicht einige Zeit später erfolgt ist. Man kann hier m. E. nicht überall eine klare Entscheidung treffen, ich persönlich bin überzeugt, daß die meisten dieser Korrekturen von der Hand des Schreibers stammen.

Noch ein kurzes Wort über die $4\frac{1}{2}$ leeren Seiten in der Mitte des Kodex. Leeres Pergament übte bekanntlich im MA. großen Reiz aus, und so sind denn diese Seiten bald beschrieben worden; wenn Harster I, 8f., wie oben bemerkt, sagt, dieser Umstand sei bei einem Original weit weniger begreiflich als bei einer Abschrift, so kann ich das nicht zugeben, in der Beziehung empfand man damals anders als wir. Von S. 46r ist, wie gesagt, nur die obere Hälfte, 10 Zeilen, mit dem Schlusse des Briefes an Hazecha beschrieben, die untere Hälfte, 9 Zeilen, enthält, nicht viel später geschrieben, einen arithmetischen Traktat, *Inc. Si uis inuestigare qd (= quod, gemeint natürlich quot) nūmos. libras. solidos. vncias habeat aliq. s.* Die Fortsetzung, ebenfalls 9 Zeilen, steht f. 46v auf radiertem Blatt. Der Rest der Seite ist radiert, aber leer, von 47r an hat dann eine Hand des 11. Jh. mit klobigen Buchstaben eine Sequenz auf den Erzengel Michael (mit Neumen) *Inc. (A)d celebres rex cęlice, A. h. 53 no. 190, eingetragen.* Die Seiten 47r, v, 48r reichten nicht ganz, so stehen die letzten Wörter am unteren Rande von f. 48v u. 49r. Die Hs. ist dann noch einmal beschnitten worden, einzelne Wörter des Hymnus sind infolgedessen verstümmelt, z. B. fehlt 14,8 zweites n in *administrantia*, 15,5 unt bzw. *int* in *assistunt*; vermutlich geschah dies bei der Gelegenheit, wo sie mit der erwähnten hagio-graphischen Hs. (fol. 71—92) vereinigt wurde. Man möchte wissen, ob diese

Sequenz noch in Salzburg oder schon in Regensburg geschrieben ist, doch läßt sich das bei diesem ungemein verbreiteten Stück kaum feststellen. Sie ist noch in drei weiteren Regensburger Hss. erhalten, doch liegen keine Anhaltspunkte vor, nach denen man auf irgendwelche nähere Verwandtschaft schließen könnte, im Gegenteil; 6,2 spirituum in clm 14083 und 14322, letzteres nach freundlicher Mitteilung von B. Bischoff nur Auszug aus 14083, dagegen pneumatum oder vielmehr pnamatum in 14798. 9,1 Theologa in 14798, während die drei Regensburger mit den meisten Hss. Theologica lesen.

Im 12. Jh. war E jedenfalls in Regensburg, denn der clm 13074, 12 Jh., der die prosaische Passio und den Prologus aus E abgeschrieben hat, stammt aus Regensburg. Freilich nicht aus St. Emmeram, sondern aus Prüfening.

Berlin.

K. Strecker.

Kritiken.

Johannes Haller, Tausend Jahre deutsch-französischer Beziehungen.

XI. u. 242 S. Stuttgart u. Berlin 1930, J. G. Cotta'sche Buchhdlg.

Mit diesem aus Vorträgen erwachsenen, fesselnd geschriebenen Buch will der Verfasser keine gelehrte Forschung bringen, sondern dem Leser und insbesondere der deutschen Jugend das brennendste Problem der Gegenwart, das deutsch-französische Verhältnis in seiner Entwicklung und historischen Einheit vor Augen führen. Aber wie stets weiß er auch hier altbekannte Tatsachen in eine neue Beleuchtung zu rücken, vielerwerteten Fragen andere Seiten abzugewinnen und dadurch auch die Forschung anzuregen und zu befruchten.

Die Keimzellen der Erbfeindschaft der beiden Völker erblickt er in der bei Nachbarn fast regelmäßigen gegenseitigen Abneigung sowie in den Ansprüchen, Wünschen und Hoffnungen, die sich in Frankreich an das vermeintliche Erbe Karls des Großen knüpften, die aber auf die Politik des Staates lange Zeit keinen Einfluß ausgeübt haben. Erst die Heirat Philipps des Schönen von Österreich mit Maria von Burgund und die Bildung des habsburgischen Universalreiches drängten die französische Politik in die Richtung nach Osten. Wie Franz I. und Heinrich IV. sah sich auch Richelieu in der Defensive. Aber dadurch, daß er vom Bedürfnis der Sicherheit seines Landes ausgehend, zur Offensive schritt und deutsches Gebiet eroberte, hat er die in der Nation schlummernde Begehrlichkeit entzündet und die französische Außenpolitik in die Bahnen gelenkt, in denen sie bis auf unsere Tage verblieben ist. So läßt Haller „das Drama der deutsch-französischen Beziehungen“ erst mit Richelieu beginnen, das frühere ist ihm Vorspiel. Wird er schon hiermit nicht in allem Zustimmung finden, so weicht er in der Beurteilung Ludwigs XIV. erheblich von der herrschenden Anschauung ab. Die namentlich von A. Sorel begründete Meinung, daß der Sonnenkönig Richelieus System verflücht habe, wird zurückgewiesen, seine Pläne waren nicht so maßlos, wie man sie hingestellt hat. „Die wirklich großen Ziele von Ludwigs Ehrgeiz, neben denen seine Bestrebungen und Kämpfe in Europa zu Begleiterscheinungen herabsinken, lagen auf dem Wasser und jenseits des Ozeans“; vorwiegend deshalb hat er auch die spanische Krone für seinen Enkel angenommen. Ich muß gestehen, daß ich das nicht unterschreiben kann. Auch das Frankreich des 18. Jahrhunderts erscheint mir auf dem Kontinent nicht so saturiert, wie Haller es schildert.

Das Schwergewicht des Buches liegt auf den letzten hundert Jahren, denen von den 8 Kapiteln 5 gewidmet sind. Als das eigentliche Schicksal Frankreichs und Deutschlands bezeichnet es die eingehend gewürdigte Persönlichkeit Napoleons III. Von dem Gedanken an die Gegenwart aus, der ihn nach seinem Zeugnis bei

der Arbeit nie verlassen hat, untersucht Haller besonders die Frage, weshalb das von Napoleon gewünschte und auch von Bismarck mehrfach erwogene französisch-preußische Bündnis nicht zustande gekommen ist. Es ist, wie die jüngst erschlossenen Quellen erhärten, nicht an Bismarck gescheitert, sondern an der Volkstimmung in Frankreich, gegen die der kaiserliche Usurpator seine eigene Politik nicht durchsetzen konnte. Der 70er Krieg machte ein Zusammengehen der beiden Mächte vollends unmöglich. Das hatte Bismarck sofort erkannt und daraus, wie Haller schon in seiner Schrift über Bismarcks Friedensschlüsse dargetan hat, mit der Annexion des Elsaß und Lothringens die Konsequenzen gezogen. Deshalb vermag ich der These, daß seit dem Berliner Kongreß ein Zusammenschluß Deutschlands, Englands und Frankreichs, ergänzt durch das deutsch-österreichische Bündnis, ein Lieblingsgedanke des Kanzlers gewesen sei, wenigstens in dieser Form, nicht beizupflichten. Gewiß erstrebte er 1879 eine Einbeziehung der Republik in die ihm vorschwebende allgemeine Friedensssekuranz gegen die russischen Kriegselüste. Aber er faßte, wie er dem französischen Botschafter in Varzin ausführte, nicht eine Koalition ins Auge, sondern das Nebeneinander von zwei Friedensgruppen, einer deutsch-österreichischen und einer englisch-französischen Gruppe. Denn über die Aussichtslosigkeit einer deutsch-französischen Allianz konnte er sich keiner Täuschung hingeben. In erster Linie kam es ihm darauf an, Frankreich und Rußland auseinander zu halten, was ihm auch, solange er am Steuer des Reiches stand, gelungen ist. Nachdem die Republik nach seinem Sturz die langersehnte Anlehnung an das Zarenreich endlich gefunden hatte, hat sie sich den immer wieder erneuerten Annäherungsversuchen Deutschlands erst recht entzogen. „In ungleicher Weise verteilt sich die Schuld; hat Deutschland wohl den Willen, aber nicht immer das nötige Geschick bewiesen, so darf man von Frankreich sagen: es hat nicht gewollt.“ In diesem Satz faßt Haller das Resultat seiner Betrachtungen zusammen. Ganz offen bekennt er im Vorwort, an eine wirkliche Verständigung zu denken, erscheine ihm heute und für lange Zeit vermessen. In diesem Pessimismus trifft sich der deutsche Historiker mit dem Franzosen Ernest Lavisse, der nach dem Weltkriege die Überzeugung aussprach, zwischen den beiden Völkern gebe es keine Versöhnung mehr, zum Unglück für sie selbst und für die ganze Welt.

Frankfurt a. M.

Walter Platzhoff.

Geschichte des benediktinischen Mönchtums. In ihren Grundzügen dargestellt von

Dr. Stephanus Hilpisch, Benediktiner der Abtei Maria Laach. Mit 17 Bildern auf 10 Tafeln. Freiburg i. Br., Herder u. Co. 1929. X, 483 S., geb. 13.50 RM.

Der Herder-Verlag hat im Jubeljahre von Monte Cassino diese Festgabe beschert, deren Verfasser sich bereits als Mitarbeiter an dem Prachtwerk der Abtei Maria Laach (s. 25 S. 674) und gründlicher Erforscher der Entstehung und Organisation der Doppelklöster (1928) bewährt hat. Dieser grundrißartige Überblick der benediktinischen Ordensgeschichte ist um so mehr zu begrüßen, als das Buch von U. Berlière, *L'ordre monastique des origines au XIIe siècle* (3. Auflage, Maredsous 1924) nicht weiter gediehen ist. Es wird jedem Ordenshistoriker neben Herib. Holzapfels Handbuch der Geschichte des Franziskanerordens (Freiburg 1909) gute Dienste leisten. Die in den Anmerkungen zusammengebrachten Literaturnachweise zeigen, wie notwendig eine Zusammenfassung der ausgedehnten Einzelforschungen war. Die Frauenklöster sind nicht berücksichtigt. Hierfür wird man zu Heimbuchers

Werk greifen und H. C. Wendlandt, *Die weiblichen Orden und Kongregationen der katholischen Kirche und ihre Wirksamkeit in Preußen von 1818 bis 1918* (Paderborn 1924), wo auch die neuere Literatur steht, heranziehen.

Die Einleitung behandelt die Entstehung des Mönchtums, sein Wesen und seine Ideale: das Einsiedlertum, die Zölibitaren Pachomius und Basilus. In der Einsamkeit der Wüste führten die Eremiten unter Hingabe des Besitzes und Verzicht auf die Ehe das Leben der Apostel, wie es das Evangelium vorschrieb, um der Vollkommenheit des Heilandes möglichst nahe zu gelangen. Das Eremitentum mußte zur Gemeinschaft führen. In Ägypten entstand die erste Klosterordnung mit dem Gehorsamsbegriff, der schließlich zum Inhalt des klösterlichen Lebens werden sollte.

Der erste Teil beschäftigt sich mit dem hl. Benedikt und der Ausbreitung seiner Regel. Auch im Abendlande gab es Mönchsgemeinschaften, die sich vielfach um die Bischöfe scharten. Orientalische Anschauungen verkörperten sich in dem Bischof Martinus von Tours und Johannes Cassianus. Caesarius von Arles trat für die „Stabilität“, die Bindung des Mönchs an den Ort seines Klosters und seiner Gemeinschaft, ein. Auf dieser Tradition schuf Benedikt seine Regel, deren Weite und Anpassungsfähigkeit, deren Lebensweisheit und Seelenkunde, verkörpert in der väterlichen Autorität des Abtes, bis heute wirksam sind. In Gebet und Arbeit erschöpft sich das Leben der benediktinischen Klöstergemeinschaft. Diese Philosophie der benediktinischen Lebenshaltung ist jetzt in der Übersetzung von Abt Cathbert Butlers Buch, „Benediktinisches Mönchtum“ (Missionsverlag St. Ottilien 1929) vortrefflich gedeutet. Von England aus, wo das irische Mönchtum (Kolumban) eine besondere Propaganda entwickelte, erfolgte die Missionierung Deutschlands. Mit Bonifatius kam die Benediktinerregel zur Alleinherrschaft. Gegen ihre Verweltlichung richtete sich Benedikt von Aniane, über den jetzt eine Sonderschrift von Jos. Narberhaus (Münster 1930) vorliegt.

Nachhaltiger wurde die Wirksamkeit der Reformklöster Cluny und Cîteaux, welche im zweiten Teil des Buches behandelt wird. In Italien suchten Romuald von Camaldoli und Petrus Damiani den alten orientalischen Eremitengedanken aufleben zu lassen, um ihn auf die Spitze zu treiben („Athleten der Kasteiung“). In den Klöstern der Kluniazenser und Hirsauer kam der Chordienst wieder zu Ansehen. Je mehr er mechanisch zu werden begann, desto rascher kam der Verfall. In Cîteaux wurde die buchstabentreue Befolgung der Regel Benedikts verlangt. Die großartige Organisation der Zisterzienserklöster unter der Autorität des Generalkapitels und die hohe Bewertung der Feldarbeit waren die Stärke dieser Neubildung, welche den Anstoß dazu gab, daß auch die Benediktineräbte in Provinzialkapiteln zusammenkamen. Der Seelsorge und Predigt nahmen sich die Augustinerchorherren und Prämonstratenser an. Das alte Einsiedlerideal und die ursprüngliche Regel Benedikts sollten wiederhergestellt werden durch die Silvestriner, Cölestiner und die Olivetaner.

Die alten Grundsätze der Benediktinerregel waren nicht mehr auf längere Dauer aufrechtzuerhalten. Der Verfall setzte ein in wirtschaftlicher, wissenschaftlicher und geistlicher Beziehung. Die Abteien wurden Versorgungsanstalten und erstrebenswerte Kommenden.

Die Reformen wiederholten sich. Sie werden im dritten Teil bis zur großen Säkularisation besprochen. Voran geht Subiaco (1364), dann Padua (St. Justina) und Valladolid. In Deutschland wurden St. Jakob in Lüttich und Kastl (Bayern) Ausgangspunkte einer Observanzbewegung. Gelegentlich des Konstanzer Konzils

tagten die Äbte der Mainzer Kirchenprovinz 1417 in Petershausen. Der Erfolg der hier eingeleiteten Reformen war gering, aber die Mainzer Provinzialkapitel fanden trotz aller Widerstände bis zum Beginn der Reformation statt. Wirksamer war der Zusammenschluß der österreichischen Klöster unter Führung von Melk, das gleiche Observanz und gegenseitige Unterstützung verlangte, aber keine Generalkapitel kannte. Erst die Bursfelder Bewegung fand die Form einer Kongregation, auf deren Jahreskapiteln die Reformen im Geiste der ursprünglichen Regeln angeordnet wurden. Landesherren und Kirchenfürsten, wie Nikolaus von Cues, förderten das Werk, welches an die Traditionen der Kluniazenser und Hirsauer anknüpfte, bis es der Reformation des 16. Jahrhunderts zum Opfer fiel. Aber schon die Reformbestimmungen des Tridentiner Konzils gaben den Anstoß zur Bildung neuer Kongregationen, vor allem in Belgien und Frankreich, wo die Tätigkeit der Mauriner für die Wissenschaft Außerordentliches schuf. In Deutschland stieß die Bildung von Kongregationen lange auf Widerstand. Die Eigenbrötelei der stolzen Reichsabteien und die Abneigung gegen fremde Visitatoren, die päpstlicherseits vorgeschickt wurden, mögen schuld daran gewesen sein. Die Verhandlungen der Äbte in Regensburg in den Jahren 1630/31 mit dem Ziel: in Anlehnung an die Bursfelder Kongregation, bei Wahrung aller bischöflichen Ansprüche, eine deutsche Union zu schaffen, scheiterten. Statt dessen gab es acht Kongregationen. Kunst, Wissenschaft und Unterricht lebten in den einzelnen Klöstern zur Barockzeit noch einmal auf, bevor der Säkularisationsgedanke, von Frankreich und Österreich ausgehend, wiederum den Orden nahezu vernichtete. Mit Recht betont der Verfasser, daß für die beiden der Säkularisation vorausgehenden Jahrhunderte noch zahlreiche Untersuchungen erwünscht seien.

Der vierte Teil gilt der Zeit der Restauration. Nach der Wiedereröffnung von Metten (1830), lebte die bayrische Kongregation wieder auf. Aus Metten zog P. Bonifaz Wimmer 1846 nach Amerika. Die Brüder Maurus und Placidus Wolter wurden die Begründer der Kongregation des Klosters Beuron, wo Kunst und Liturgie eine Anferstehung feierten. Die Askese wurde nicht nach dem Buchstaben der Regel betrieben, sondern den veränderten Zeitverhältnissen angepaßt. St. Ottilien in Oberbayern wurde 1884 als Missionskloster errichtet, und die Kongregationen von Beuron, England und Subiaco bestimmten 1887 Sant' Anselmo in Rom als allgemeines Studienkolleg. Dieses wurde Sitz des Primas der von Leo XIII. 1893 begründeten Union aller Benediktiner-Klöster, welche die Selbständigkeit der einzelnen Kongregationen nicht aufhob. Auch jedes Kloster bewahrt seine Selbständigkeit, soweit das Hausgesetz der Regel es zuläßt. „Solange eine Institution sich selber treu ist, solange wird sie bestehen und wirken“ (S. 389). Heute bestehen 165 Männerklöster in 15 Kongregationen, die sich über die ganze Welt verteilen. Sie sind besonders aufgezählt (S. 390 ff.). Für Deutschland kommen in Frage die bayrische, Beuroner (17), Sublazerer (Siegburg, Ilbenstadt, Kornelimünster), österreichische von der Unbefleckten Empfängnis, österreichische vom hl. Joseph und die Kongregation von St. Ottilien.

Von Bildern sind beigegeben die Klöster Subiaco, Montecassino, Cluny, Hirsau, St. Justina in Padua, Kastl, Bursfeld, Fulda, Melk, Solesmes und Beuron. Das Register berücksichtigt außer den Personen- und Ortsnamen auch die Sachen, könnte aber in dieser Richtung erschöpfender sein. Die Quellen- und Literaturangaben im Anhang genügen für die erste Orientierung durchaus.

Breslau.

Wilhelm Dersch.

Otto Vehse, Die amtliche Propaganda in der Staatskunst Kaiser Friedrichs II. München, Münchner Drucke 1929. 247 S. 8°. 8.— *RM.*

Die vorliegende Arbeit, eine Dissertation aus der Schule Brackmanns, stammt aus dem Jahre 1924, konnte aber durch die Ungunst der Zeiten erst jetzt (als 1. Bd. der „Berliner Forschungen zur mittleren u. neueren Geschichte“) veröffentlicht werden. Man ist geneigt, zunächst Wolfram von den Steinen, „Das Kaisertum Friedrichs II. nach den Anschauungen seiner Staatsbriefe“ (1922) zum Vergleich heranzuziehen. Aber zwischen diesem für die geistigen Strömungen, die den Kreis der kaiserlichen Diplomaten beherrschten, so aufschlußreichen Buche und dem vorliegenden besteht ein methodischer Unterschied: von den Steinen setzt stillschweigend voraus, daß die politischen Denkschriften der Regierung Friedrichs II. dessen persönliche Meinungen wiederspiegeln; im Hintergrunde steht ein mehr geschautes als begründetes System von Friedrichs II. Staatsmetaphysik. Man weiß, daß E. Kantorowicz diesen Standpunkt vertreten hat und Kampers von ihm abgerückt ist. Ich selbst habe vor kurzem darauf hingewiesen, daß man erst die Persönlichkeit des Petrus de Vinea und die Staatslehre der Capuaner Schule herausarbeiten müsse, ehe man an den Kaiser selbst herankommen werde. So halte ich bis zur methodischen Klärung des Problems die Arbeit von den Steinen für einen wertvollen Beitrag zur Erkenntnis der Geisteswelt jener campanischen Diplomaten, nicht des Kaisers selbst. Solange man das Briefbuch des Petrus de Vinea nicht mit den von Schmeidler so erfolgreich auf das XI. Jahrhundert angewendeten Methoden der Stilvergleichung untersucht, wird es bei der Skepsis sein Bewenden haben müssen, bei der Sthamer, Eigenes Diktat in den Briefen der sizilischen Kanzlei des 13. Jahrhunderts (Festschrift für Alexander Cartellieri, 1927), S. 8 (des Sonderdrucks) endete. Daß Sthamer Recht hatte, sich meiner Auffassung von dem beherrschenden Einfluß, den Petrus de Vinea auf den Kaiser übte, anzuschließen (S. 3), werde ich in den Quellen und Forschungen unseres Instituts, Bd. XXII, beweisen. Über die diametral verschiedene Beurteilung durch Kantorowicz vgl. auch Hessel in H.Z. 142, S. 104. Wie ganz anders tritt etwa die persönliche Note Gregors VII. in den Diktat-Untersuchungen von Blaul hervor! So muß ich (bei aller Anerkennung der Leistung von den Steinen) der Methode Vehses den Vorzug geben. Dieser junge Gelehrte tritt an die breiten Massen des Materials ohne derlei Voraussetzungen heran, die im circulus vitiosus zu Folgerungen werden. Eine gewisse Nüchternheit wirkt wohlthuend gegenüber dem feierlichen, pathetischen Ton, der in Deutschland (im Gegensatz zu neueren Franzosen) nachgerade Bedürfnis zu werden scheint, wenn man vom Kaiser spricht. V. schließt mit Recht das Problem des kaiserlichen Stils, seiner Vorbilder und Nachwirkungen aus, solange die Untersuchung der Überlieferungsgruppen (Briefbücher) noch keine endgültigen Resultate über die kaiserliche Publizistik ergeben haben (S. 137 A.). Nur so könnten „die verschiedenen Verfasser der Manifeste Friedrichs II.“ aufgedeckt werden! Worte, die zeigen, daß V. meine Überzeugung teilt (vgl. auch S. 38 A.).

Nicht ein Referat über den Inhalt der Manifeste, wie Gräfe für die letzte und entscheidende Epoche Friedrichs II., will V. geben; er will die Rolle untersuchen, die die Publizistik als Mittel der kaiserlichen Politik spielte. Immer wieder kommt der augenblickliche Anlaß zu grundsätzlichen Verkündungen der kaiserlichen Staatsauffassung zur Sprache; damit erhalten wir einen Gesichtspunkt, der bei allen früheren Versuchen, aus den einzelnen verlaublichen Ideen das System zu rekonstruieren,

vernachlässigt werden mußte. Nicht als ob ich ablehnen wollte, daß ein solches System bestand; man muß nur kritisch an das Material herantreten. Wie wenig ernsthaft z. B. das gelegentliche Ausspielen der Romidee, etwa im Briefe an die Römer vom Januar 1238 (S. 63f.), gemeint war, hat Burdach, Rienzo S. 356 gefühlt. Und in diesem Zusammenhang ist noch nicht an Cassiodor erinnert worden. Genau wie bei diesem nicht *vaniloquentia*, wie man verständnislos gesagt hat, sondern das alte Kunstmittel der *captatio benevolentiae* die anscheinende Phrasenhaftigkeit erklärt, ist es auch in den Manifesten Friedrichs II. Diesen Gesichtspunkt muß man im Auge behalten, um nicht zu viel System herauszulesen. Daß mein „Rom und Romgedanke“ stellenweise (S. 63f., 181) hätte erwähnt werden können, hat R. Holtzmann, D.L.Z. 1929, Sp. 1782 angemerkt. Neben dem Romgedanken werden so ziemlich alle Zeitanschauungen als Mittel zum jeweiligen Zweck benützt, und zwar sehr geschickt. Polemisch setzt man eindrucksvollen Theorien des Gegners wohl ein eignes System entgegen, wenn es ein *argumentum ad hominem* ist; ich möchte der Erwägung anheimstellen, ob die „Staatsmagie“ mit ihrer Ausschaltung der hierokratischen Zweischwertertheorie Innocenz' III., nach der die weltliche Gewalt nicht unmittelbar von Gott stammt, sondern dem Kaiser nur durch päpstliche Verleihung zukommt, teilweise antithetisch aus der jeweiligen politischen Lage zu erklären ist. V. behandelt diese grundsätzlichen Dinge recht summarisch. Er hat schon recht, daß der Kaiser (d. h. die amtliche Publizistik) an jenem System, das den Staat aus Naturrecht und göttlicher Weltordnung begründete, festhielt; doch von dem gefährlichen Gegensatz solcher christlichen, damals aber nicht mehr kirchlichen Theorien zu dem herrschenden Kirchenbegriff des *Corpus mixtum* sagt er kein Wort.

Es wäre an dieser Stelle undurchführbar, den 1. Teil (S. 5—136), der die Propaganda im einzelnen chronologisch mustert und mit einem willkommenen Anhang über die Kriegsberichterstattung schließt, genau durchzusprechen. Der Abschnitt wird von der Forschung dauernd neben den *Regesta Imperii* heranzuziehen sein; gelegentliche Ungenauigkeiten fallen nicht ins Gewicht. Der 2. Teil (Form, Ideengestalt und Wirkung, S. 137—237) beginnt mit dem auf fleißigen Quellenstudien aufgebauten § 12 über Stil und Aufbau, der auch die päpstliche Propaganda vergleichend heranzieht. Dann wird über die leitenden Ideen zusammenfassend das Wichtigste zusammengestellt und als deren Gipfelpunkt das Programm der Kirchenreform herausgehoben. Richtig sind die Widersprüche dieses Systems betont; daß der nationale Gedanke noch nicht beachtet wurde, war der entscheidende Fehler. Für die Ideen der kaiserlichen Staatskunst hat V. bestimmt nicht das letzte Wort gesagt, aber der Forschung einen Ausgangspunkt gewiesen. Die politische Wirkung der Propaganda wird vielleicht zu äußerlich beurteilt; die joachitische Bewegung, die doch nicht zufällig mit dem Tode des Kaisers einsetzt, würde in den Zusammenhang des kirchlichen Reformprogramms zu bringen sein. Die Wirkung auf die Geschichtsschreibung ist für die Quellenkunde von Wert, aber gegenüber den großen Zeitströmungen sekundär. Zum Schluß wird mit Recht diese von einer weltlichen Zentralregierung aus geleitete Propaganda als wichtiger Markstein der Entwicklung der Staatspersönlichkeit gewertet.

Frankfurt a. M.

Fedor Schneider.

Erwin Busnagel, Die Chronik des Petersberges bei Halle (*Chronica Montis Sereni*) und ihre Quellen. Halle a. S.: Niemeyer 1929. VII, 199 S. 8°.

(= Ausgewählte Hallische Forschungen zur mittleren und neueren Geschichte. Heft 1.)

Daß ich diese fleißige Arbeit von E. Rundnagel erst so spät zur Anzeige bringe, beruht auf einem Versehen meinerseits, das ich zu entschuldigen bitte. Es war mir das Buch rechtzeitig zur Verfügung gestellt worden. Es sind in der Zwischenzeit zahlreiche anerkennende Besprechungen erschienen, auf die hier hinzuweisen ich nicht unterlassen will (u. a. von Großkopf in der „Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde 1930“; von Zatschek in den „Mitteilungen des Österreich. Instituts für Geschichte 1930“). Rundnagel behandelt in drei Hauptteilen die Überlieferung der *Chronica Montis Sereni*, die Verfasserfrage und die Frage nach den Quellen.

Die Chronik ist in 5 hss überliefert. Die heute älteste hs (A) gehört dem Thüringisch-Sächsischen Geschichtsverein; sie ist 1492 geschrieben, vielleicht im Leipziger Augustinerchorherrenstift St. Thomas. Auf diese hs gehen zurück der Göttinger Kodex im Jahre 1506 und der Wolfenbüttler Kodex, um 1600 davon abgeschrieben. Beide hss sind unwichtig. Vom Anfang des 16. Jahrhunderts stammt die Zerster hs (B 1) der *Chronica*, zu Nienburg entstanden, und aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stammt die Dresdner hs (B 2). Die erschlossene Vorlage x, die allen drei hss zugrunde liegt, den beiden hss B 1 und B 2 auf dem Umwege über eine erschlossene hs b, ist 1478 nachweisbar. Sehr weit zurück läßt sich also die Überlieferung der Chronik nicht verfolgen, und für alle weiteren auftauchenden Fragen ist die Grundlage zum Aufbauen sehr schmal. Es liegt z. B. die Frage nahe, ob wir in der jetzigen Fassung wirklich die Urform vor uns haben. Damit haben sich schon die Gelehrten des 17. und 18. Jahrhunderts befaßt. Rundnagel hat diese Frage noch einmal geprüft („die neueren Forscher sind diesem Problem ausnahmslos ausgewichen“ S. 22) und kommt zu dem Ergebnis, daß die Frage nach einer verloren gegangenen Urform der *Chronica* negativ zu beantworten sei. „Kurz, die . . . Theorie einer reichhaltigeren Fassung der *Chronica* ist völlig unbeweisbar“ (S. 26). M. E. ist hier doch etwas mehr Vorsicht am Platze angesichts der jungen Überlieferung und angesichts der Zweifel, die schon von älteren Forschern wie Mader u. a. ausgesprochen worden sind. Es wäre nicht das erste Mal, daß eine alte Tradition einen richtigen Kern enthielte. In dieser Hinsicht erscheint mir nicht unwichtig cod. membr. 384 der Universitätsbibliothek Leipzig, der im Jahre 1300 zu Pegau im St. Jakobskloster geschrieben ist und auf fol. 182r—189v einen Abschnitt aus der *Chronica* bringt, nämlich die Vita des Pegauer Abtes Siegfried von Recklin (1185—1224) mit zum Teil ganz abweichenden Lesarten von den drei obengenannten hss und ansehnlichen Texterweiterungen (soweit ich nach meinen vor Jahren angefertigten Exzerpten richtig sehen kann). Liegt hier nicht ein Hinweis vor auf eine bisher unbekannt und verloren gegangene Fassung der Chronik?

Nach Rundnagel ist der Verfasser der Chronik ein Kustos Martin vom Kloster auf dem Lauterberg, der bis 1229 daselbst urkundlich nachweisbar ist. Er hat die Chronik 1230 bis höchstens 1231 abgefaßt, nachdem er lange Zeit Material gesammelt hatte. Die Untersuchungen R.s in der Verfasserfrage sind umsichtig und eindringlich in der Prüfung der älteren Ansicht, daß ein Konrad Verfasser der Chronik war, wie nicht minder in der Beweisführung, daß Martin der wahre Verfasser sei. Gegen den Verfasser möchte ich mit Apel und Weißenborn doch vermuten, daß der Autor der Chronik zur Zeit ihrer Abfassung nicht mehr auf dem Lauterberg weilte. So

scharf gegen seinen Propst zu schreiben, konnte er wohl nur in der Fremde wagen. Der Autor stammt aus der Gegend von Pegau (S. 68), er hat das Pegauer Klosterarchiv benutzt (S. 170), er fügt seiner Chronik eine Vita des Pegauer Abtes Siegfried ein, mit dem er in den Reformbestrebungen zusammenging, er weiß zahlreiche andere Pegauer Einzelheiten, sollte es nicht möglich sein, daß er im Pegauer Kloster ein Asyl gefunden hat und hier seine Chronik schrieb? Ich glaube, daß in dieser Frage noch nicht das letzte Wort gesprochen worden ist.

Am umfangreichsten ist der letzte Hauptteil, der über die Quellen der Chronika handelt. Als Hauptquellen kommen nach Rundnagel für die Reichsgeschichte in Frage die Nienburger Annalen bis 1151, für die Zeit danach bis 1166 die Ilsenburger Annalen und schließlich die Magdeburger Bischofschronik. Eine weitere Quelle bildet die sog. Wettiner Genealogie, die, wie Rundnagel darlegt, zwischen 1211 und 1216 auf dem Lautenberg geschrieben worden ist, aber von einem anderen Verfasser als dem der Chronik.

Die Arbeit von Rundnagel ist gründlich und gewissenhaft, und dem schon von anderer Stelle gespendeten Lob kann ich vollauf zustimmen. Dringend notwendig ist eine moderne handliche Ausgabe der Chronik. Rundnagel dürfte der gegebene Bearbeiter sein.

Wolfenbüttel.

H. Herbst.

Siegfried Frey, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in Oberitalien im XII. und XIII. Jahrhundert (Zürcher Dissertation). Luzern 1928. XVIII, 178 S. 8°.

Das Vorwort beginnt aktuell genug mit einem Hinweis auf Völkerbund und Schiedsgerichtsidee. Verf. bekennt, die Anregung von Max Huber, starke Förderung von Karl Meyer empfangen zu haben; und in der Tat ist es ein Verdienst des Züricher Historikers, seine Schüler auf Oberitalien zu weisen, das bisher neben Toscana und der Romagna ungebührlich zurücktrat. Neben dem gedruckten Material sind auch die Archivalien von Mailand und Cremona, Modena und Mantua herangezogen. Neuere wichtige Urkundenpublikationen für Mantua und Piacenza scheinen dem Verfasser entgangen, und daß Muratori seinen Urkundendruck in den *Antiquitates Italicae* keine Quellenangaben beifügt, kann man so allgemein nicht behaupten. Zum Vergleich hätten außer den Urkundenpublikationen für Florenz (Santini), Siena (Reg. Sen.), Volterra (Reg. Volat.), Arezzo (Pasqui), Pisa (Dal Borgo, Bonaini), auch Davidsohn, Geschichte von Florenz, und Hessel, Geschichte von Bologna, herangezogen werden sollen, ebenso das Werk von Arias über die Florentiner Handelsverträge. F. hat sich zu scharf auf sein Spezialgebiet beschränkt.

Er geht zu stark induktiv vor, indem er, da das Mittelalter transzendental eingestellt sei, den Schiedsgerichtsgedanken aus religiösen Wurzeln ableitet. Es wäre wichtiger, das *Laudum* in seiner Bedeutung während der präkommunalen Periode zu würdigen. Die Schiedsgerichtsbarkeit tritt subsidiär für das in einem naturalwirtschaftlichen Staat naturnotwendig versagende öffentliche Gerichtswesen ein und ist eines der wichtigsten Fundamente des sich bildenden *comune* (vgl. S. 26). Aber bald erscheint der Schied als öffentlichrechtliches Verfahren zwischen selbständigen Städten: die Voraussetzungen — Solidarität gegenüber dem staufischen Hofgericht — werden S. 19 ff. dargelegt. Andere Faktoren treten hinzu: Lehnsgericht, kirchliches Schiedsgericht, dem S. 32—72 ein langer Exkurs gewidmet ist.

Auch vom Schied in der Zivilgerichtsbarkeit ist die Rede (S. 24—29); daß das Stadtgericht aus dem Schiedsgericht hervorgeht, wissen wir übrigens durch Davidsohn, Gesch. von Florenz I, 661. Die berühmten alten Statuten von Pistoja sind aber nicht von 1107, wie S. 25 zu lesen ist, sondern von 1177, wie Zdekauer nachwies, vgl. Davidsohn, Forsch. I, 137. Sehr eingehend handelt dann das 4. Kapitel über die Voraussetzung des Schieds, das Einverständnis der Parteien oder Kompromiß (S. 73—101). Die Untersuchung verfährt nicht nur formaljuristisch; quellenkritisch wird gezeigt (S. 73—85), wie der Schiedscharakter eines Urteils je nachdem, ob eigentliche Kompromißformulierungen vorliegen oder nicht, erkennbar wird. Leider sind für die Streitigkeiten Pistoja-Bologna 1212 die Akten im Pistojeser *Liber iurium* nicht herangezogen (S. 79 u. sonst, vgl. Davidsohn, Gesch. II 1, S. 24f., u. Forsch. IV 7). Scharf juristisch disponierend, unterscheidet F. das isolierte und institutionelle (d. h. für den Einzelfall oder dauernd eingesetzte) Schiedsgericht. Das 5. Kapitel (S. 102—178) untersucht den Prozeß des Schieds: Richter, Verfahren, Urteil.

Im ganzen eine fleißige und scharfsinnige Arbeit, die dem Historiker erwünscht sein wird, wenn er sich mit Schiedsurkunden zu beschäftigen hat. Nur das Material ist zu begrenzt, um auf einem Gebiet des Gewohnheitsrechts allgemeingültige Folgerungen zu ziehen, und noch begrenzter ist der Blick des Verf., der zu ängstlich vermeidet, über die Grenzen seines Gebiets zu schauen. Zum Schluß (S. 178) wird z. B. richtig bemerkt, zwar sei über Ausführung von Sanktionen bei Bruch des Schiedsvertrags nichts überliefert, daraus dürfe aber nicht geschlossen werden, daß jeder Schied auch beobachtet worden sei. In dem reichen gedruckten Material aus Toscana dürfte schon etwas darüber zu finden sein. Man könnte z. B. den *Memoriale offensorum* von Siena ed. Banchi, Arch. Stor. It. ser. III Bd. 22 mit den überlieferten Schiedsverträgen vergleichen. Aber bei solchen umfassenderen Gesichtspunkten wäre die Arbeit wahrscheinlich über den Rahmen einer Dissertation hinausgewachsen, und als solche überragt sie den Durchschnitt.

Frankfurt a. M.

Fedor Schneider.

Oldenburgisches Urkundenbuch, im Auftrage des Staates herausgegeben vom Oldenburger Verein für Altertumskunde und Landesgeschichte. Band 3 (Oldenburg 1927) 538 S., Band 4 (ebenda 1928), 589 S., Band 5 (ebenda 1930), 551 S. Sämtlich herausgegeben von G. Rütthing. Verlag G. Stalling, Oldenburg.

Mit einem bewundernswerten und rüstigen Eifer gibt sich der Nestor der oldenburgischen Landesgeschichtschreiber, Geh. Studienrat G. Rütthing, der Herausgabe des Oldenburgischen Urkundenbuchs hin. Dieses Werk bedeutet für ihn eine letzte Krönung seiner wissenschaftlichen Lebensarbeit, die übrigens am 9. März 1930 auch von der Universität Halle durch Überreichung des „goldenen“ Doktordiploms anerkannt wurde.

Über grundsätzliche Erwägungen zum Gesamtanlageplan des Werkes und über Band 2 im besonderen habe ich mich an dieser Stelle bereits (Jahrgang 25, 1929, S. 212ff.) geäußert und muß die dort erhobenen grundsätzlichen Einwände und Bedenken auch auf die neuen Bände beziehen. Der Band 3 umfaßt in unmittelbarer Fortsetzung von Band 2 die Urkunden der Grafschaft Oldenburg von 1482 bis 1550 und erleichtert durch diesen Sprung in die Neuzeit dem Forscher nordwestdeutscher Territorialgeschichte seine Arbeit natürlich erheblich. Es versteht sich von selbst, daß zur Bewältigung des anschwellenden Stoffes immer mehr zur Re-

gestenform gegriffen werden mußte. Wenn dadurch zwar dem Rechts- oder Wirtschaftshistoriker gewisse für ihn aufschlußreiche Formen verloren gegangen sind, so ist in ganzen der Ausfall an wirklichen Rechtsaltertümern oder technischen Ausdrücken doch wohl gering anzuschlagen.

Der Urkundenbestand von Band 3 zählt 827 Nummern, wozu noch kleinere Regesten in den Anmerkungen und Fußnoten kommen, ein Verfahren, das ich auch jetzt nicht billigen kann. Von auswärtigen Archiven konnten etwa 150 Urkunden beigesteuert werden, und gerade diese wie schon früher und in den folgenden Bänden bedauerlicherweise in kürzester Regestenform. An gedruckten Urkunden wurde diesmal nur etwa ein Zehntel übernommen, und der weitaus größte Teil entstammt den Urkundensammlungen des Oldenburger Landes-Archivs. Für die Zeit des 16. Jahrhunderts nehmen dabei Aktenstücke einen breiteren Raum ein, vor allem aus einem Reichskammergerichtsprozeß zwischen dem Stift Münster und der Grafschaft Oldenburg, der um den Besitz von Delmenhorst geführt wurde. Da nun der Herausgeber zu gewissen anderen Punkten seine eigenen Arbeiten ausgiebig zitiert, so wäre es doch wohl billig gewesen, bei den vielen Aktenstücken zur Delmenhorster Frage gelegentlich hinzuweisen auf die Darstellung von K. Sichart im Oldenburger Jahrbuch 16 (1908). Bei genauem Studium des Quellenmaterials hieselbst hätte Rätning übrigens noch andere wichtige Aktenstücke ermitteln können, so eine Beschwerdeschrift Graf Johanns an Kaiser Karl V. (Sichart a. a. O. 227), u. a. m. Ebenfalls wäre bezüglich der Briefe aus der Reichskanzlei Kaiser Maximilians und Karls V. ein Hinweis auf die Arbeit von D. Kohl über das staatsrechtliche Verhältnis der Grafschaft Oldenburg zum Reiche (Oldenburger Jahrbuch 9, 1900) angebracht gewesen.

Wir berühren damit bereits den Inhalt des Urkundenbuchs. Obschon manche Urkunde nur lokales oder familiengeschichtliches Interesse erweckt, muß doch auf eine Reihe von anderen Nummern hingewiesen werden, die den Rechtshistoriker angehen. Aus dem Stedingerlande an der Hunte und Weser liegen mehrere aufschlußreiche Dokumente zum Deich- und Spatenrecht vor. Ferner begegnen wir einer Reihe wichtiger Stücke hinsichtlich der Entstehung der Landeshoheit bzw. des Umfangs altbäuerlicher Gerechtigkeiten. Für die große Politik ist naturgemäß geringere Ausbeute zu erwarten; dagegen finden sich für das niedersächsisch-westfälische Gebiet manche wertvollen Notizen (z. B. über die Sächsische Fehde). Interessant sind die Verhandlungen von 1515 zwischen dem Grafen Johann und dem Hof von Burgund, die zum Abschluß eines Dienstvertrages führten und dem Oldenburger ein Jahrgeld von 1000 fl. zusicherten. Ferner taucht in Nr. 804 von 1548 ein burgundischer Plan auf, an der Wesermündung festen Fuß zu fassen; ein kluger politischer Gedanke, bei dessen Gelingen Burgund die ganze südliche Nordseeküste von Westfriesland bis Wurstenland beherrscht hätte. Im einzelnen wird auf das Register verwiesen, dessen zweiter Teil, das Sachregister, gegenüber dem wertlosen Versuch eines solchen in Band 2 erheblich erweitert ist. Es möchte dem Laienbenutzer die Arbeit durch moderne, m. E. aber unangebrachte unwissenschaftliche Schlagwörter (wie: Palastrevolution, Sipo!) erleichtern und ist auch jetzt für wissenschaftliche Zwecke keineswegs erschöpfend genug.

Der 4. Band des Oldenburger Urkundenbuches enthält die Urkunden der im Bereich der Grafschaft Oldenburg gelegenen ehemaligen Klöster Rastede (Benediktinerorden), Hude (Zisterzienser), Blankenburg a. d. Hunte (Domini-

kanerinnen), der Johannitergüter sowie der Kollegiatstifter St. Lamberti zu Oldenburg und St. Mariae zu Delmenhorst. Abgesehen von dem nur 11 Nummern umfassenden Urkundenbestand der einst blühenden Johanniterkommenden sind die Archivalien der anderen genannten Klöster und Stifter verhältnismäßig gut durch die Wirrsale der Reformationszeit hinübergerettet und in ziemlich geschlossenen Sammlungen erhalten. Nur ein ganz geringer Prozentsatz der 1370 Nummern des 4. Bandes bezieht sich auf gedruckte Quellen. Die Ausbeute an aufschlußreichem Material für die allgemeine Ordens- und Kirchengeschichte ist mäßig: ich erwähne an unbekanntem Or.-Papsturkunden solche von Alexander IV., Nikolaus IV., Johann XXII., Innozenz VI. Recht interessant sind die Urkunden und Akten aus der Reformationszeit, aus denen sich ein sehr ungünstiges Bild des Landesfürstentums ergibt. Am meisten Gewinn vermag vielleicht die Wirtschaftsgeschichte aus allem zu ziehen, handelt doch die Mehrzahl der Urkunden von Kaufgeschäften. Sozialgeschichtlich bedeutsam ist der Niedergang und die Verarmung des Adels, der übrigens auch in den anderen Bänden aus den zahlreichen Güterauflassungen an die Grundherrschaften spricht. Für das Territorium der Grafschaft Oldenburg haben die Klöster an Grundbesitz den Landesherrn offenbar weit übertroffen. Genauere wirtschaftsstatistische Arbeiten hierüber fehlen noch, und G. Sello sonst brauchbare Schrift über das Zisterzienserkloster Hude (1895) schweigt gerade über den Grundbesitz desselben sich völlig aus. Es ist übrigens nicht einzusehen, weshalb Rüthning die von Sello bereits mitgeteilten Urkunden nicht als gedruckt erwähnt; unbegreiflich ist auch, daß die für den Zustand des Klostergebäudes wichtige Lokalterminakte von 1560 übergangen ist (Sello S. 125), wofür die N. 602 bei Rüthning nicht entfernt einen Ersatz bietet.

Was die Rasteder Urkunden anbelangt, so muß gesagt werden, daß die gedruckte Urkundenliteratur leider nicht vollzählig durchgearbeitet ist. Aus dem Westfälischen Urkundenbuch 8, sowie aus Hammerstein, Der Bardengau, ließen sich noch wichtige Urkunden für die westfälischen und lüneburgischen Besitzungen bzw. Lehen des Klosters Rastede heranziehen. Ferner befinden sich noch ungedruckte Dokumente in den Archivbeständen der hannoverschen Stifter Lüne und Medingen, die auch für die Vervollständigung der Abtslisten nicht unwichtig sein dürften. Was soll man dazu sagen, daß im Regest von N. 40 der Abtname Albert ausgelassen ist? Wenn derartiges vorkommt, muß man leider fürchten, sich noch öfters auf unsicherem Boden zu befinden. Eine kritische Neubearbeitung der Rasteder Klosterchronik, die in den Mon. Germ. SS. XXV und im Friesischen Archiv II (1854) in mangelhafter Weise gedruckt ist, wird auf keinen Fall dadurch erleichtert. Ich behalte mir vor, eine ausführliche Ergänzung zum Rasteder Urkundenmaterial in einer von mir vorbereiteten Geschichte des Benediktinerklosters Rastede zu veröffentlichen. In N. 140 spricht das Regest von der Entleihung des 6. Bandes der Dekretalien. Vom Herausgeber eines U-Buches sollte man erwarten dürfen, daß er vom *Corpus iuris canonici* mindestens den Titel des Liber sextus kennt.

Der 5. Band des Oldenburger Urkundenbuchs mit 1077 Nummern enthält die Urkunden Südoldenburgs, welches den größten Teil vom ehemaligen Niederstift Münster und das Amt Wildeshausen umschließt. Ein Gebiet also, das im wesentlichen durch den Reichsdeputationshauptschluß 1803 zu der alten Grafschaft Oldenburg kam, in dem aber schon im Mittelalter die Grafen von Oldenburg bedeutsame Besitzungen gehabt hatten. Etwa 680 Urkunden, von

denen über 100 den Osnabrücker Archiven und über 400 dem Oldenburger Landesarchiv entstammen, waren ungedruckt. Den Hauptanteil hiervon bestreiten die Bestände des Wildeshäuser Alexanderstifts, dessen Pfründen einst begehrt waren, und der Stadt Wildeshausen, eines im Mittelalter bedeutenden nordwestfälischen Marktflückens an der hansisch-flämischen Straße. Seine reichbewegte Geschichte, die urkundlich in die Zeiten Wittekinds des Sachsenherzogs zurückgeht, hat noch keine erschöpfende Bearbeitung gefunden. Dankenswerte Übersichten gaben H. Oncken in den Oldenburger Bau- und Kunstdenkmälern, Band 1 (1896) und G. Sello in: Alt-Oldenburg (1903). Die Urkunden des Alexanderstiftes waren auf Grund des Stiftskopiars z. T. bereits in der Westfälischen Zeitschrift (Band 6, 1843) gedruckt, und von anderen gedruckten Quellen lieferte das Osnabrücker Urkundenbuch etwa 160 Regesten. Über das innere Leben im Stift und über die Verwaltung der Stiftsgüter erhalten wir sehr wertvolle Aufschlüsse; dazu trägt auch eine Reihe wichtiger Regesten aus dem Repertorium Germanicum im Geheimen Staatsarchiv Berlin-Dahlem manches bei. Die reformationsgeschichtlichen Urkunden gruppieren sich um die Gestalt des Bischofs Franz von Münster und bilden eine wichtige Ergänzung zu Band 4.

Zu den früheren allgemeinen Bemerkungen jetzt noch mehrere Einzelheiten. Bei N. 78 ist octavo Id. Jun. als Juni 6 statt 20 aufzulösen. Dann vermisse ich als erste und älteste Urkunde Südoldenburgs die Immunitätsverleihung Ludwig d. Fr. für Abt Castus von Visbek aus dem Jahre 819. Hier haben wir einen besonders krassen Fall dafür, wie unsystematisch der Gesamtanlageplan des Oldenburger Urkundenbuches ist. In Band 2 ist diese Urkunde zwar erwähnt, obwohl sie streng genommen nicht einmal dahin gehört, aber sie durfte in Band 5 um so weniger fehlen, als Rithning sonst keineswegs davor zurückschreckt, schon im 1. Band gedruckte Urkunden zu wiederholen; etwa in Band 4 N. 107, wo sogar völlig übersehen ist, daß sie in Band 1 bereits gedruckt wurde. Bei den Urkunden der Ottonenkaiser in und für Wildeshausen hätte nach guter Gepflogenheit ein Hinweis auf den Druck derselben in den M G Abt. DD nicht fehlen sollen; der Druck im Hamburger Urkundenbuch ist diplomatisch doch wohl unzulänglich. Eine Reihe von Urkunden hätte sich aus dem Urkundenbuche des Hochstifts Hildesheim, dem Westfälischen Urkundenbuch 5, dem Urkundenbuch des Bistums Lübeck u. ä. gewinnen lassen. Über die Besetzung der Wildeshäuser Propstei handeln im Vorbereicht von Scheidts Bibliotheca historica Goettingensis I (1758) eine Reihe diesbezüglicher wichtiger Urkunden, die bisher übersehen worden sind. Auch Vogts Monumenta inedita sind ungenügend benutzt. Schließlich ist nicht einzusehen, weshalb die am Schlusse unter der Überschrift „Wildeshausen und die Hanse“ zusammengestellten Urkunden nicht an ihrem chronologischen Platz eingereiht sind. Berechtigung haben sie an dieser Stelle nicht, vielmehr scheinen sie nach Abschluß der Sammlung bei einer verspäteten Durchsicht des Hansischen Urkundenbuches entdeckt und nachträglich angehängt zu sein.

Zusammenfassend kann man über die vorliegenden Bände des Oldenburger Urkundenbuches urteilen, daß wir in ihnen eine dankenswerte Bereicherung nieder-sächsischer Hilfsmittel zur Geschichtsforschung besitzen, die manche hannoverschen und westfälischen Forscher mit Nutzen da anwenden werden, wo ihre eigenen Urkundenwerke mit dem späteren Mittelalter abbrechen. Die oldenburgische Landesgeschichtsforschung betrachtet mit etwas gemischten Gefühlen ihr neues Hand-

werkzeug. Mit Freude über das rasche, vielleicht allzu rasche Wachsen der Sammlung und über den geringen Preis der Bände; mit Kimmernis dagegen über die Unvollkommenheit und mangelhafte Organisation des Unternehmens, die jeden ernsthaften Forscher zwingt, zur größeren Sicherheit nach wie vor alle irgend erreichbaren Urkundenbücher der Nachbargebiete heranzuziehen. Wir wollen indes wünschen, daß die entsagungsvolle Arbeit Rühnngs dennoch ihre Früchte trägt, und daß die in Aussicht genommenen weiteren Veröffentlichungen von Chroniken einen höheren Grad von Vollkommenheit erreichen.

Oldenburg in Old.

Hermann Lübbling.

Karl Lange, Bismarck und die norddeutschen Kleinstaaten im Jahre 1866. Berlin, Carl Heymann. 1930. VIII und 239 S.

Diese Monographie, die sich aus einer Vorstudie des Verfassers über „Braunschweig im Jahre 1866“¹ entwickelt hat, stützt sich auf eine gründliche Benutzung der Akten im Archiv des Auswärtigen Amtes zu Berlin und in den wichtigsten kleinstaatlichen Archiven. Im wesentlichen beschränkt sie sich auf die Monate vom offenen Beginn des preußisch-österreichischen Konfliktes bis zum Bundesvertrag vom 18. August 1866, der Grundlage des Norddeutschen Bundes. Immerhin ist sie eine erwünschte Ergänzung zu Schüblers Buch „Bismarcks Kampf um Süddeutschland 1867“. Nur ist die Darstellung zu trocken und aktenmäßig; sie hätte an Lebendigkeit gewonnen, wenn der Verfasser das farbige Bild der Kleinstaaterei, das hinter den diplomatischen Verhandlungen in manchen amüsanten Einzelzügen erscheint, kräftiger ausgemalt hätte.

Die norddeutschen Kleinstaaten haben trotz ihrer machtpolitischen Bedeutungslosigkeit im Sommer 1866 doch eine nicht unwichtige Rolle in der Politik Bismarcks gespielt. Denn sie waren nach dem Übergang aller Mittelstaaten ins österreichische Lager die einzigen halbwegs freiwilligen Genossen eines nationalen Bundesstaats unter preußischer Führung. Bei der entscheidenden Sitzung des Bundestags am 14. Juni, die den Krieg bedeutete, wagten es von ihnen nur Meiningen und Reuß ä. L., offen gegen Preußen zu stimmen. Aber der preußischen Aufforderung zum militärischen und politischen Bündnis fügte sich die Mehrzahl dieser Kleinstaaten nur zögernd und widerstrebend. Partikularistische Besorgnis vor einer Mediatisierung, großdeutsche Gesinnung und Anhänglichkeit an den alten Bund, Abneigung gegen den Bruderkrieg und Mißtrauen gegen Bismarcks Politik wirkten hier zusammen; gerade Herzog Ernst II. von Koburg-Gotha, der Schutzherr des Nationalvereins, und Großherzog Karl Alexander von Weimar, der Schwager König Wilhelms, gehörten ja zu dem Kreise der höfischen Gegner Bismarcks, dem sie als liberale Fürsten den Verfassungskonflikt, als Anhänger des Augustenburgers seine schleswig-holsteinische Politik vorwarfen. Der eigentliche Wunsch der Kleinstaaten war Neutralität; einige hatten kurz zuvor ihre Truppenteile eiligst in die süddeutschen Bundesfestungen geschickt, um sie der Teilnahme am Krieg zu entziehen. Am raschesten vollzogen den Anschluß an Preußen die bereits durch Militärkonventionen eng verbundenen Staaten wie Anhalt — hier zeigte sich sogar eine spontane Parteinahme der Bevölkerung für Preußen —, Altenburg und Koburg-Gotha. Ebenso Großherzog Peter von Oldenburg und Großherzog Friedrich Franz II. von

¹ Vgl. H. V. Bd. XXV, S. 56 ff. u. 266 ff.

Mecklenburg-Schwerin, ein warmer Anhänger König Wilhelms, seines Oheims, und auch des vielgehaßten preußischen Ministerpräsidenten, allerdings ganz im Gegensatz zu seinen adligen Ständen. Der Weimarer Großherzog aber sträubte sich leidenschaftlich gegen die Annahme der preußischen Forderungen, während der bewegliche Koburger realpolitisch genug dachte, um trotz seiner Bismarckfeindschaft rechtzeitig und nun mit aller Entschiedenheit umzuschwenken: er konnte der preußischen Kriegsführung, als er seine Truppen bei Langensalza den Hannoveranern in den Weg warf, sogar einen wertvollen Dienst leisten. Braunschweig und erst recht Mecklenburg-Strelitz verzögerten ihre Mobilmachung absichtlich bis zum Eintritt des Waffenstillstandes, und unter den Hansestädten wehrte sich Hamburg lange gegen den Zwang, seine Neutralität aufzugeben. Im Grunde bewahrte nur der übermächtige Druck, dem die norddeutschen Kleinstaaten innerhalb der preußischen Machtsphäre unterlagen, die deutsche Politik Bismarcks vor der paradoxen Aussicht auf einen Bund ohne Bundesgenossen. Dennoch hat Bismarck auch mit bemerkenswerter Geduld und Vorsicht um sie geworben. Die Behauptungen, daß er damals an eine Annexion etwa Braunschweigs² oder Hamburgs gedacht habe, werden durch diese Schrift unzweideutig widerlegt. Gerade dem widerspenstigen Hamburg gegenüber blieb Bismarck sehr maßvoll, im Unterschied zu seinem Gesandten v. Richthofen, der zur militärischen Besetzung der Hansestadt drängte. Nur das feindliche Ruß & L. wollte er eigentlich mit dem Verlust der Selbständigkeit bestrafen, aber hier konnte sich König Wilhelm zur Absetzung des Fürstenhauses nicht entschließen, und der Gedanke einer Gebietsabtrennung erledigte sich durch die „Unmöglichkeit, das Ländchen . . . noch zu verkleinern, wenn es überhaupt bestehen soll“ (S. 212). In Meiningen schließlich, dem zweiten Kriegsgegner unter den norddeutschen Kleinstaaten, hatte es mit der Abdankung des alten Herzogs Bernhard Erich Freund sein Bewenden; dem von je preußenfeindlichen Nachfolger Georg II. wurde die vom Vater verlangte Kriegentschädigung und Gebietsabtretung erlassen.

Heinrich Heffter.

Pfeiler, Hugo, Salisbury und die türkische Frage im Jahre 1895. Beiträge zur Geschichte der nachbismarckischen Zeit und des Weltkrieges. Heft 9. Stuttgart 1930. W. Kohlhammer.

Salisburys „Teilungsplan“ vom Jahre 1895 ist bis heute umstrittenes Gebiet historischer Forschung. Der Mangel ausreichenden Quellenmaterials verwehrt noch immer eine klare Einsicht in das rein Tatsächliche dieser Frage, über die sich zwei Auffassungen entgegengesetzten Charakters herausgebildet haben. Die Vertreter der einen sehen in dem Projekt des englischen Premiers ein „wohlausgedachtes Programm“, an das man — sofern es ehrlich gemeint war — deutscherseits die Hoffnung knüpfen konnte, Bismarcks vergebens gehegten Plan einer Abgrenzung der Interessensphären Österreichs und Rußlands auf dem Balkan zu realisieren, den Hauptgrund der russischen Verstimmung gegen Deutschland zu beseitigen und damit zugleich den Wert des französischen Bündnisses für Rußland zu vermindern. Es schien möglich, den einen Brandherd des politischen Europa in Auswirkung des englischen Planes bis auf den Boden zu löschen und auch dem zweiten seine Schärfe zu nehmen. Die Vertreter der anderen Auffassung wollen in Salisburys Vorschlag nur den Ver-

² So Rosendahl, vgl. K. V. Bd. XXV, S. 547 ff.

sich sehen, „die Gegensätze in Europa wieder lebendig zu machen“, die im Widerspruch zu den britischen Interessen infolge Rußlands Schwenkung nach dem Fernen Osten einzuschlafen drohten. Natürlich, daß die ersteren das kühl ablehnende Verhalten der deutschen amtlichen Stellen gegenüber Salisburys Sondierungen verurteilen, ihnen zumindest den Vorwurf nicht ersparen, ungeschickt und politisch unklug gehandelt zu haben. Eine der uns günstigen Chancen im Deutschland-England-Verhältnis hätte man ungenutzt gelassen, ja auch nur den Versuch zu ihrer Auswertung nicht unternommen.

Diese kurzen Ausführungen mögen zugleich zeigen, in welchem hohem Grade der vorliegende Problemkreis noch der Sphäre des Politischen angehört und daß er die Distanz zu leidenschaftslos „objektiver“ Darstellung noch nicht erreicht hat.

Dieser Bedingtheit des Stoffes konnte sich auch der Verfasser der vorliegenden Untersuchung nicht entziehen, obwohl er ausdrücklich darauf Anspruch erhebt, die historische Methode, „die lediglich auf eine Ermittlung des Tatsächlichen ausgeht“, eingeschlagen zu haben, im Gegensatz zu der politischen — wie sie nach Prellers Auffassung in dem von ihm gänzlich verurteilten Buche Friedrich Meineckes: Geschichte des deutsch-englischen Bündnisproblems 1890—1901 verkörpert ist — die von Wunschbildern aus Stellung nimmt und Urteile fällt. Im Widerspruch zu dem eben bezeichneten Grundsatz will aber der Verf., darin mit Meinecke einig, von der englischen Politik aus zu einem Urteil über die deutsche gelangen. Und wenn er auch versucht, diese wertende politische Linie von der „historischen“ äußerlich zu trennen, um erst im Schlußteil der Untersuchung das Urteil über die von Deutschland befolgte Politik auszusprechen, so drängt sich dieses und die politische Auffassung des Verfassers im Gesamtverlauf der Arbeit so stark in den Vordergrund, daß man sich des Eindrucks nicht erwehren kann, ein gut Teil politisches Interesse habe sich mit dem historischen zur Abfassung der Untersuchung vereint.

Die besondere Bedeutung von Prellers Arbeit beruht aber darin, daß sie dem Widerstreit der Meinungen über die Bewertung des Salisburyschen „Planes“ eine neue These hinzufügt. Wohl wissen wir bereits, daß sich Salisbury der armenisch-türkischen Frage innerlich nur mit Widerstreben annahm, auch daß er — trotz seiner Überzeugung von der drohenden und unvermeidlichen Auflösung der Türkei — schwerlich die Absicht gehabt haben konnte, die Initiative zu einer Teilung des ottomanischen Reiches zu ergreifen. Dies wird durch die vorliegende Untersuchung erneut bestätigt. Die Frage, ob der Premier für den von ihm also nicht gewünschten Fall der Zerschlagung der Türkei dennoch einen Plan über die Art und Weise der etwa möglichen Verteilung der türkischen Reichsteile an die Mächte entworfen, wird verneint. Warum aber hat Salisbury mit fast allen Mächten, wie Preller an Hand des vorliegenden Materials ausführlicher nachweist, über die Liquidation der Türkei Fühlung genommen? Auf diese Frage antwortet die Untersuchung mit dem Hinweis auf die uns gleichfalls nicht unbekannt außerordentlich weitgehende innerpolitische Bindung seines Kabinetts. Als ein unbequemes Erbstück des vorausgegangenen liberalen Ministeriums hatte es die armenisch-türkische Frage und den Gedanken einer Teilung der Türkei übernommen. (Auch auf die mögliche Existenz eines Teilungsplanes der Königin Viktoria weist Pr. hin!) Im Interesse der Dauer seines Kabinetts sah sich Salisbury gegenüber der liberalen Opposition und der öffentlichen Meinung gezwungen, sich dieses Problems anzunehmen und Möglichkeiten seiner Lösung zu erwägen. Die türkische Frage war der Hebel, mit dem die Liberalen

ihre konservativen Gegner aus dem Sattel heben konnten: „Die Gegensätze zwischen liberal und konservativ in London werden auf dem Rücken und auf Kosten des türkischen Reiches ausgefochten.“

Unter dieser Perspektive allein wertet Pr. Salisburys Beschäftigung mit der türkischen Frage. Er sieht an jenem außenpolitischen Phänomen des Teilungsgedankens nur die innenpolitische Bedingtheit und nimmt ihm damit die Elastizität und Komplexität einer staatsmännischen Idee. Der orientalische Problembereich erscheint im Rahmen der Politik des englischen Premiers nur als ein notwendiges Übel, dem er sich nicht entziehen konnte, als eine Frage, die er auf ihre Lösungsmöglichkeiten prüfen mußte, freilich um an dem Verhalten der übrigen Mächte bald zu erkennen, daß sie nicht an eine Teilung der Türkei dachten, sich ihr im Gegenteil widersetzen würden, daß eine ernste Inangriffnahme einer solchen Lösung unabsehbare Komplikationen heraufbeschwören würde, und der darum froh war, diesem Problem aus dem Wege gehen zu können, als ihm mühselig erzwungene Reformzusagen des Sultans einen den Liberalen und der öffentlichen Meinung gegenüber notwendigen Erfolg gesichert hatten.

Diese Auffassung läßt zugleich die Methode erklärlicher erscheinen, die der Premier — soweit wir heute zu sehen vermögen — dabei befolgte: ein unbestimmtes, unfaßbares, zurückhaltendes Besprechen und Andeuten von Eventualitäten, in einer Weise, aus der nicht nur der optimistische Hatzfeldt, sondern auch die andern Mächtevertreter nicht klug zu werden vermochten, die einen guten Nährboden für Verdächtigungen und Befürchtungen über unheilvolle Pläne der englischen Politik lieferte und auf deutscher Seite unter dem Einfluß der „Kastanientheorie“ auch dahin gedeutet wurde. Kann man aber — wie Meinecke — noch von einer Schuld der deutschen Staatsmänner reden, als sie den Sondierungen Englands aus dem Wege gingen? Gab nicht Salisburys Verhalten allen Grund dazu? Im ganzen kommt Pr. über die deutsche Stellungnahme begreiflicher Weise zu dem Urteil, daß „im Rahmen des zur Zeit psychologisch Möglichen“ „gegen den verantwortlichen Lenker der deutschen Außenpolitik von 1895 ein Vorwurf kaum zu erheben“ sein wird. Ein recht vorsichtiges Urteil, das sich von der bei Pr. sonst üblichen Art, Wertungen auszusprechen, auffallend abhebt; es sei nur auf die selbstbewußte, ja überhebliche Kritik des Meineckeschen Buches hingewiesen.

Dies möge zur Charakterisierung der stoffreichen Arbeit Pr.s genügen. — Ob es freilich begründet ist, Salisburys Türkenpolitik ausschließlich unter dem Gesichtswinkel innerpolitischer Bindung zu betrachten? Ob ihr nicht doch weitergehende Pläne zugrunde lagen, sich Ansätze entwickeln ließen, die gerade für Deutschland sich fruchtbar hätten auswirken können, wenn sich Berlin den Sondierungen zugänglicher erwiesen hätte? Vielleicht lassen sich doch von der Veröffentlichung der englischen Akten nähere Aufschlüsse erwarten.

Berlin.

Herbert Michaelis.

Bernhard, Fürst von Bülow, Denkwürdigkeiten, Bd. 1 u. 2. Berlin (Ullstein).
XXIII, 634, XV, 531 S., gr. 8°.

Immer stärker häufen sich die Erinnerungsbücher, in denen die Diplomaten der Vorkriegszeit ihre Erlebnisse und Bestrebungen der Nachwelt in ihrer eigenen Beleuchtung darbieten. Ihre Bedeutung ist natürlich sehr verschieden nach der Stellung und Persönlichkeit ihrer Urheber. Jetzt haben auch Fürst Bülows Memoiren

zu erscheinen begonnen, und der Historiker hofft natürlich aus den Erinnerungen eines Mannes, der in entscheidungsvoller Zeit über zehn Jahre lang die auswärtige Politik Deutschlands geleitet hat, mancherlei neue Aufschlüsse zu gewinnen. Liegt man aber diese Aufzeichnungen, so weicht diese Hoffnung bald einer großen Enttäuschung. Bülow's Memoiren haben als Geschichtsquelle nur einen sehr bedingten Wert, obwohl man ihrem Umfang nach berechtigt wäre zu glauben, daß der Autor recht viel zu erzählen habe. Die beiden ersten Bände, die bisher vorliegen, behandeln die Jahre, in denen Bülow Staatssekretär des Auswärtigen und Reichskanzler war. Der dritte Band soll seine Erlebnisse nach seinem Abgang, der vierte Band seine Jugendzeit schildern.

Das ganze Werk ist im leichten Plauderton geschrieben und bildet eine mühevolle Unterhaltungslektüre. Der Fürst hat es von Anfang bis zu Ende diktiert und dann einer Durchsicht und teilweisen Umarbeitung unterzogen. Er hat dabei offenbar eine chronologisch geordnete Sammlung der in seinem Besitz befindlichen Briefe und Dokumente zur Hand gehabt. Daraus erklärt es sich, daß auch häufig solche Stücke der Erzählung ganz lose und äußerlich eingefügt sind, weil sie gerade in die Zeit gehören, von der er spricht, ohne mit den vorher oder nachher berichteten Dingen einen inneren Zusammenhang zu haben. Überhaupt entbehrt das Buch als Ganzes jeder Komposition. Bülow erzählt, was ihm gerade aus irgendeinem Anlaß einfällt und schweift oft seitenlang ab, um von den Schicksalen einzelner Menschen, die gerade erwähnt werden, oder auch von ihrer Familie oder Verwandtschaft zu reden. Alles dies tut er mit behaglicher Breite, ja man tut ihm nicht unrecht, wenn man sagt: mit greisenhafter Geschwätzigkeit. Das geistige Niveau ist überhaupt erstaunlich niedrig. Bülow galt immer für einen hochgebildeten Mann; er hatte auch tatsächlich sehr viel gelesen und liebte es schon in seinen öffentlichen Reden, seine Kenntnis der älteren und neueren Klassiker durch reichlich eingestreute Zitate zu zeigen. Dieser Gewohnheit ist er auch in seinen Memoiren treu geblieben. Fast auf jeder Seite werden bedeutende Dichter und Denker vom grauesten Altertum bis in die Gegenwart zitiert. Sehr häufig sind diese Zitate allerdings an den Haaren herbeigezogen, und ein Leser, der einigen literarischen Geschmack besitzt, wird sich häufig versucht fühlen auszurufen: das durfte jetzt aber nicht kommen! Aber über diese erhebliche Belesenheit hinaus ist von wirklicher Bildung, von eigenem Nachdenken über die großen Probleme der Gegenwart oder vom Streben nach einer irgendwie tiefer fundierten Weltanschauung nichts zu bemerken. Alles bleibt an der Oberfläche, und man wird vom Strom einer ewig gleichmäßigen plauderhaften Redseligkeit von Seite zu Seite sanft weitergetragen.

Den wesentlichen Inhalt bilden Erzählungen, die sich an die Person der Herrscher und Diplomaten anknüpfen. Man kann sich kein vollständigeres Handbuch des Diplomatenkatsches der letzten Jahrzehnte denken, als dieses Buch, dessen Verfasser in einem für diese Dinge ausgezeichneten Gedächtnis sorgfältig jedes kleine Vorkommnis dieser Art aufbewahrt hat. Gewiß befinden sich darunter einige recht hübsche, amüsante, und, mögen sie nun wahr sein oder nicht, auch bezeichnende Anekdoten; aber das sind doch nicht eigentlich die Dinge, die man in einem solchen Werke sucht.

Die Zuverlässigkeit der Berichte gibt zu vielen Zweifeln Anlaß; man muß bei der Verwertung von Bülow's Erzählungen noch vorsichtiger sein, als man es

überhaupt Memoirenwerken gegenüber gewohnt ist. Er berichtet oft ausführlich über weit zurückliegende Unterredungen mit wörtlicher Anführung der dabei gefallenen Äußerungen. Nur in ganz seltenen Fällen, die er ausdrücklich hervorzuheben pflegt, hat er gleichzeitige Aufzeichnungen darüber vor sich gehabt; sonst hat er sich offenbar völlig auf sein Gedächtnis verlassen, und es muß mindestens sehr zweifelhaft erscheinen, ob nicht ein großer Teil nachträgliche Rekonstruktion unter Hinzufügung starker Ausschmückungen ist.

Alle Memoiren dienen bis zu einem gewissen Grade der Selbstverteidigung, namentlich wenn der Autor im öffentlichen Leben an hervorragender Stelle gestanden hat, und wenn seine Taten Gegenstand heftiger Kritik gewesen sind. Bei Bülow tritt dies in außerordentlich starkem Maße hervor. Er benutzt jede Gelegenheit, um giftige Pfeile gegen alle diejenigen zu versenden, die er als seine Gegner betrachten zu müssen glaubt. Alles was seine Nachfolger getan haben, wird bitter und gehässig kritisiert, und sehr häufig entspringen seine Äußerungen dem Bedürfnis, sich an denen zu rächen, die ihn nach seiner Meinung irgendwie gekränkt haben. Seine Äußerungen über den Kaiser, den Grafen Monts, den Botschafter Hohenlohe, Gelehrte wie Delbrück, Harnack, Schieman und viele andere sind nur unter diesem Gesichtspunkt zu verstehen. Vielen von ihnen macht er den Vorwurf, sie hätten ihm geschmeichelt, so lange er Macht und Einfluß besaß, und sich nach seinem Sturze von ihm abgewandt. Er weiß hierfür kein anderes Motiv zu finden als charakterloses Strebertum. Es ist aber doch sehr wohl möglich, daß viele dieser Männer ihn anfangs wirklich für einen bedeutenden Staatsmann gehalten, ja sogar bewundert haben, später aber an ihm irre geworden sind, als sie die Wirkungen seines Systems zu durchschauen begannen.

Für uns ist natürlich die weitaus wichtigste Frage, ob man für die großen politischen Ereignisse und Entscheidungen jener Tage aus diesem Buche etwas Neues erfährt. Aber in dieser Beziehung ist die Enttäuschung besonders groß. Liest man z. B. die recht breiten Erörterungen über die deutsch-englischen Bündnisverhandlungen von 1898 bis 1900, so sieht man mit Staunen, daß Bülow auf die eigentlichen Probleme überhaupt nicht eingeht. Er hat sich offenbar nicht die Mühe genommen, das heute der Öffentlichkeit vorliegende umfangreiche Aktenmaterial noch einmal anzusehen, sondern begnügt sich mit ganz allgemeinen Bemerkungen. Seine eigene Stellung dazu ist weder klar noch richtig gekennzeichnet. Über die Verschiedenheit der Auffassung, die zwischen ihm, dem Kaiser und dem Baron von Holstein über diese Fragen obwalteten, erfährt man so gut wie gar nichts. Ganz ähnlich verhält es sich mit seiner Stellung zur Marokkofrage, die doch für die weitere Entwicklung der Ereignisse so außerordentlich bedeutungsvoll geworden ist. Er weicht auch hier jeder ernsteren Erörterung über die vorhandenen Möglichkeiten und über die Gründe seiner eigenen Stellungnahme aus und behauptet nur immer wieder, daß das, was er getan habe, das einzig mögliche und richtige gewesen sei.

Ebenso unvollständig und irreführend ist seine Darstellung der Entstehung des Vertrages von Björkö. Er sagt nichts davon, daß der Text des ganzen Vertrages dem Kaiser vom Auswärtigen Amt telegraphisch übermittelt worden ist, um das Übereilte und Unüberlegte in der Handlungsweise des Kaisers recht grell hervortreten zu lassen. Auch was er über die Motive für sein damaliges Entlassungsgesuch sagt, ist nicht überzeugend. In der Vorgeschichte der Konferenz von Algéciras

verschweigt er ganz die Verständigungsangebote Rouviers, die ihm schon damals sehr unbequem waren und die er ja dem Kaiser völlig vorenthalten hat, wie aus dessen späteren Randbemerkungen hervorgeht. Obwohl die ganze Konferenz ein großer Mißerfolg war und zum ersten Mal die verhängnisvolle Isolierung Deutschlands in voller Schärfe hervortreten ließ, sucht Bülow sie hier, genau wie schon damals in seinen offiziellen und offiziellen Äußerungen, als einen großen Erfolg seiner Politik hinzustellen. In seiner Darstellung der bosnischen Krise verschweigt er völlig das auf seinen Befehl an Rußland gerichtete Ultimatum und sucht es fälschlich so darzustellen, als ob Rußland Deutschlands Eingreifen als Befreiung aus einer schwierigen Lage dankbar begrüßt habe. In der Schilderung der Daily-Telegraph-Affaire hält er vollständig an seiner früheren Behauptung fest, daß er den ihm vom Kaiser übersandten Artikel selbst gar nicht gelesen habe, und sucht die Verantwortung dafür, daß kein Einspruch gegen die Veröffentlichung erhoben wurde, auf untergeordnete Beamte des Auswärtigen Amtes und auf den ihn in Norderney begleitenden Gesandten von Müller abzuwälzen. Ganz abgesehen davon, daß es eine grobe Pflichtverletzung gewesen wäre, wenn er das Schriftstück nicht selbst gelesen hätte, kann es wohl nach den letzten Veröffentlichungen über diesen Punkt als urkundlich gesichert betrachtet werden, daß Bülow den Artikel tatsächlich gelesen, ja sogar den vom Auswärtigen Amt angeregten Änderungen noch neue Änderungsvorschläge hinzugefügt hat. Der ganze Bericht über diese Angelegenheit ist also auf einer handgreiflichen Unwahrheit aufgebaut. Offenbar hat Bülow damals die Gefährlichkeit der Veröffentlichung gar nicht erkannt, ihre Wirkungen gar nicht vorausgesehen, und hat erst, als er die Folgen sah, sich in einer ziemlich kläglichen Weise aus der Affäre zu ziehen versucht. Er hat auch in seinen Memoiren nicht den Mut gefunden, die Wahrheit einzugestehen. Er hätte ja dann auch zugeben müssen, daß der Kaiser völlig im Recht war, als er von ihm erwartete, daß er die Verantwortung mit übernehme.

Doch genug der Einzelheiten, deren Nachprüfung ja doch der Einzelforschung überlassen bleiben muß. Das Angeführte wird genügen, um zu zeigen, daß die Glaubwürdigkeit dieser Memoiren da, wo sie nicht durch Dokumente gestützt wird, sehr gering ist. Solche Dokumente sind der Darstellung zuweilen eingefügt. Darunter befinden sich manche wichtige und interessante Stücke, Privatbriefe, die Hatzfeldt und Metternich aus London neben ihren amtlichen Berichten an ihn geschickt haben, Berichte von Eulenburg aus der Umgebung des Kaisers, der Bericht des Kardinals Kopp über die Papstwahl von 1903, die Aufzeichnung des Kaisers über seine Unterredung mit Papst Leo XIII. und manche andere.

Über die leitenden Persönlichkeiten jener Zeit, die Bülow ja alle sehr genau gekannt hat, findet sich manche charakteristische Mitteilung, ohne jedoch wesentlich Neues zu bringen. Die größte Rolle spielt natürlich die Persönlichkeit Kaiser Wilhelms II. Bülow kann sich nicht genug tun in der Heranziehung einzelner Äußerungen und Handlungen des Kaisers, die seine Hemmungslosigkeit und leichte Beeinflussbarkeit, seine Eitelkeit und seine Abhängigkeit von gefühlsmäßigen Stimmungen recht deutlich illustrieren sollen. Ein großer Teil davon wird richtig sein; aber man wird den Eindruck nicht los, daß sehr viel absichtliche Gehässigkeit hinter diesen Erzählungen steckt. Denn obwohl Bülow gelegentlich ein Wort über die sympathischen Seiten in der Persönlichkeit des Kaisers einfließen läßt, und obwohl er wiederholt betont, daß er selbst der z. B. vom alten Hohenlohe geäußerten An-

schaung, der Kaiser sei geisteskrank, immer auf das entschiedenste entgegengetreten sei, kann er doch nirgends verbergen, daß der Wunsch nach Rache ihm auch hier häufig die Feder geführt hat. Er hat es dem Kaiser nie vergeben, daß dieser ihn 1909 entließ und während des Weltkrieges nicht wieder an die Spitze stellte. Auch sein eigenes Verhältnis zum Kaiser stellt er völlig unrichtig dar, wenn er sich selbst beständig in der Rolle des getreuen Eckard auftreten läßt, der den Herrscher an seine Pflichten mahnt, ihn vor Torheiten bewahrt und ihm im Gegensatz zu seiner schmeichlerischen übrigen Umgebung immer die Wahrheit sagt. Wir wissen aus Bülow's eigenen Briefen und anderen Quellen nur zu genau, daß er selbst einer der schlimmsten Schmeichler war, wie ja überhaupt alle Künste des glatten Hofmannes ihm wohlvertraut waren.

Und damit komme ich auf einen letzten Punkt, den ich hier noch berühren möchte. Bülow hat immer als ein geschickter Diplomat gegolten, und das ist er zweifellos auch gewesen. Aber wenn es noch Leute gegeben hat, die ihn für einen bedeutenden Staatsmann gehalten haben, so hat er sie durch dieses Buch selbst eines Besseren belehrt. Diese Denkwürdigkeiten zeigen uns einen leitenden Minister ohne irgend welche größeren leitenden Gesichtspunkte oder feste Ziele, die er mit innerer Leidenschaft verfolgt hätte. Bei niemandem Anstoß zu erregen, von Moment zu Moment weiterzulavieren, das ist seine ganze Kunst. Sollte man nicht in diesem Buche irgendeine Erörterung darüber erwarten, ob das aus Bismarck's Zeiten überlieferte Bündnissystem unter den veränderten Weltverhältnissen noch ausreichend war, um Deutschland vor den schwersten Gefahren zu sichern? Sollte man nicht irgendeine Auseinandersetzung mit dem schwierigen österreichischen Problem darin erwarten? Aber man findet nichts von alledem. Nicht nur in der Zeit als er Reichkanzler war, sondern auch noch in den letzten Jahren, als er diese Memoiren schrieb, sind ihm offenbar die schweren Probleme, vor die Deutschland damals gestellt war, gar nicht deutlich zum Bewußtsein gekommen. Was er über die inneren Fragen zu sagen hat, ist geradezu kläglich. Daß er kein wirklicher Staatsmann war, wußte man freilich auch schon vorher und findet es hier nur bestätigt; aber mit großem Bedauern erkennt man aus diesem Buche auch, daß er kein Gentleman war.

Leipzig.

Erich Brandenburg.

Nadolny, Rudolf, Germanisierung oder Slavisierung? Eine Entgegnung auf Masaryks Buch „Das neue Europa“. Otto Stollberg, Berlin 1928, 208 S.

Dieses aus aktuell-politischem Anlaß geschriebene Buch greift doch über diesen Anlaß weit hinaus. Es ist quellenmäßig so gründlich unterbaut, in ihm ist ein so ernster Forscherwille spürbar, daß man es als einen bleibend wertvollen Beitrag zu der Frage der germanisch-slavischen Wechselbeziehungen in der Geschichte füglich bezeichnen darf. Einer allgemeinen Einführung folgt ein umfangreiches Kapitel über „Pangermanismus und Panславismus“. Klar und einleuchtend werden diese terminologisch einander entsprechenden, wesensmäßig jedoch voneinander verschiedenen Bezeichnungen auf ihren historischen Sinngehalt hin untersucht. Dabei ergibt sich denn eine Geschichte des deutschen National- und Nationalstaatsgedankens in nuce. Der Panславismus als geistesgeschichtliche und politische Bewegung ist in der Synthese glücklicher dargestellt als selbst in Fischel's dieselbe Bewegung behandelndem anerkanntem Werk. Nur halten wir es — trotz Nadolny's Einwänden (S. 68f.) — für zumindest mißverständlich, die Slaven insgesamt als einheitliche „Rasse“ (an-

statt vorsichtiger als Völkergruppe) und den Panславismus als „Rassenbewegung“ zu bezeichnen. Er ist vielmehr eine aus völliger Verkennung geschichtlich gewordener Gegebenheiten erwachsene, romantische Volkstumsbewegung. Die ideellen Ursprünge des Panславismus seit Križanić, seine entscheidende Befruchtung durch Herder werden denn auch in Nadolnys Darstellung durchaus deutlich, ebenso seine beiden Spielarten, der imperialistisch-expansive Panrussismus (Danilevskij) und der national-humanitäre Austroslavismus (Palacký), ihre Angleichung und schließliche Einmündung in die „slavische Wechselseitigkeit“, die den slavischen Einzelvölkern ihre nationale Unabhängigkeit belassen will. Der zweite große Abschnitt des Buches, „Germanen und Slaven“, gibt den geschichtlichen Befund. Der Verf. erklärt es mit Recht als nicht angängig, die Geschichte der slavisch-germanischen Besitzverhältnisse im ostelbischen Gebiet erst seit etwa 800 zu datieren (wie Masaryk das tut). Quellenkritisch unterbaut, wobei von slavischen Historikern vor allem Šafárik herangezogen wird, wird die Entwicklung dieser Verhältnisse von den letzten vorchristlichen Jahrhunderten bis in die Neuzeit dargelegt; eine Entwicklung, die der Beweis für den expansiven Charakter des Slaventums ist. Der „Schlußbetrachtung“ des Buches gegenüber wird man Vorbehalte machen müssen. Nadolny beantwortet nämlich die Frage nach der künftigen volklichen Gestaltung des gemischtvölkischen Raumes zwischen Elbe—Saale—Böhmerwald im Westen und Weichsel—Karpathen im Osten so: nicht Germanisierung, nicht Slavisierung, sondern Verschmelzung zu einem neuen, deutsch-slavischen Volkstum, dem ostelbischen völkischen Sondertypus. Nun steht es außer Zweifel, daß die deutsch-slavische Mischzone einer geistesgeschichtlichen und ethnologischen Betrachtung manch einheitlichen Zug darbietet — Josef Nadjlers Theorie von der geistigen Sonderart der deutschen „Neustämme“ klingt hier an. Aber, abgesehen davon, daß es immer mißlich ist, geschichtliche Abläufe vorzusagen, ist Nadolnys Lösungsversuch zu glatt: es geht nicht an, den Altpreußen, den Obersachsen, den Deutsch-Böhmen und nun gar die um sie oder unter ihnen wohnenden slavischen Völkerschaften einem einheitlichen „ostelbischen Typus“ zuzurechnen. Jedenfalls liegt der Wert der Schrift Nadolnys überwiegend in ihren beiden mittleren Hauptabschnitten.

Leipzig.

Friedrich Wilhelm Neumann.

Nachrichten und Notizen.

R. Oldenbourgs Geschichtliches Quellenwerk, herausgegeben von Erich Chudzinski. München und Berlin, Druck und Verlag von R. Oldenbourg. 9 Bde von je 8—10 Druckbogen Umfang. Preis je 2,20 *R.M.*

Von der im ganzen neun Bände umfassenden Sammlung liegen folgende fünf zur Besprechung vor: Teil I: Altertum, bearbeitet von Dr. Thomas Lenschau; Teil III: Vom Mittelalter zur Reformation, bearbeitet von Dr. Hans Gille; Teil V: Absolutismus und Aufklärung (1648—1789), bearbeitet von Dr. Erich Chudzinski; Teil VII: Vom Wiener Kongreß bis zum Jahre 1861, bearbeitet von Karl Baustädt; Teil VIII: Bismarck, bearbeitet von Dr. Walter Seefried.

Der Zweck dieses Quellenwerkes reicht weit über den Rahmen einer gewöhnlichen historischen Quellensammlung hinaus. „Es will ein Quellenwerk für jeden geschichtlichen Unterricht in der Schule sein, also in gleicher Weise für die Profan-

geschichte wie für die Kirchengeschichte, für die politische wie für die Verfassungs-, die Wirtschafts- und die Gesellschaftsgeschichte dienstbar sein. Vor allem sind auch Philosophie und Kunstgeschichte in dem Umfange berücksichtigt, wie die Richtlinien für die Lehrpläne der höheren Schulen es notwendig machen.“ Die Bände können also nicht nur im eigentlichen Geschichtsunterricht, sondern auch in jedem anderen Unterricht, der es irgendwie mit geschichtlichen Problemen zu tun hat, Verwendung finden und auf diese Weise dazu beitragen, „daß die viel geforderten Querverbindungen zwischen den verschiedenen Fächern ermöglicht werden und ihre innere Zusammenarbeit sichergestellt wird“.

Die Gliederung des Stoffes erfolgt in allen Bänden, abgesehen vom ersten, nach folgenden Gesichtspunkten: a) Staatliche Entwicklung; b) Verfassung; c) wirtschaftliche und soziale Verhältnisse; d) Religion und Kirche; e) Geistige Strömungen; f) Kunst.

Es ist ungemein schwer, ja eigentlich unmöglich, über den Wert eines für den Unterricht bestimmten Werkes ein gerechtes und zutreffendes Urteil zu fällen, bevor man es mehrfach und längere Zeit hindurch in der Praxis erprobt hat. Aber das Zeugnis wird man dem Oldenbourg'schen Quellenwerke unbedingt ausstellen dürfen, daß der Eindruck, den man bei der ersten Durchsicht erhält, sehr günstig ist. Man merkt, daß überall tüchtige und solide Arbeit geleistet worden ist. Die Auswahl der Quellen, die ja, dem Zwecke des Werkes entsprechend, den verschiedensten Kulturgebieten entstammen, verrät durchweg Umsicht und Sachkenntnis, so daß man wohl die Erwartung aussprechen darf, daß das Werk dem geschichtlichen Unterricht im weitesten Sinne des Wortes sehr gute Dienste zu leisten vermag. Aber trotz der Anerkennung, die man dem Werke gern zollt, wird man einige Bedenken dagegen nicht unterdrücken können. Die neun Bände kosten zusammen etwa 20 *RM.* Das ist im Verhältnis zu dem Reichtum des Inhalts nicht viel, für den Schüler bedeutet es doch eine ganz außerordentlich hohe finanzielle Belastung, auch wenn man berücksichtigt, daß sich die Ausgabe auf drei Jahre verteilt. Denn das Quellenwerk kann und soll ja doch wohl die eigentlichen Lehrbücher in den einzelnen Fächern, wo es Verwendung finden soll, nicht ersetzen. Und die Beschränkung auf nur einige von den neun Bänden, die natürlich an sich möglich ist, entspricht kaum dem ursprünglichen Zweck, der dem ganzen Unterrichtswerk zugrunde liegt. Aber bedarf es zum Erteilen eines guten und erfolgreichen Geschichtsunterrichtes wirklich unbedingt so umfangreicher Lehrbücher? Ich glaube, daß man diese Frage durchaus verneinen muß. Dazu kommt ein anderes Bedenken, das aber nach derselben Richtung weist. Die Quellenstücke sind — das liegt in der Natur der Sache — teilweise so gehaltvoll und entsprechend schwierig, daß es einer sehr eingehenden und zeitraubenden Behandlung bedarf, wenn sie dem Schüler einigermaßen zum Verständnis gebracht werden sollen. Ich halte es deshalb für gänzlich ausgeschlossen, die Quellenstücke auch nur annäherungsweise in vollem Umfange zu bewältigen. Auch das zeigt, daß die Fülle des Gebotenen zu reich ist. Endlich noch eine kurze Bemerkung zum ersten Bande, der Quellenstücke aus dem Altertum enthält. Die Auswahl ist hier fast durchweg unter dem Gesichtspunkte erfolgt, daß der Schüler die einzelnen geschichtlichen Persönlichkeiten, Tatsachen und Ereignisse, z. B. die Verfassung Dracons, die Schlacht bei Marathon, Tib. Gracchus und seine Reform, durch verschiedene, häufig weit voneinander abweichende Berichte kennen lernt. Sicher ist der Vergleich eines der vorzüglichsten Mittel, den Schüler zu geschichtlichem

Denken zu erziehen, aber es erscheint doch fraglich, ob es zweckmäßig ist, diesen einen Gesichtspunkt in dem Maße in den Vordergrund zu stellen, wie es hier geschehen ist. Es ist auf diese Weise auch viel höchst Unwichtiges mit aufgenommen worden, an dessen Stelle man lieber Wertvolleres sähe.

Leipzig.

Hermann Reuther.

Dr. Franz Braun und A. Hillen Ziegfeld, Geopolitischer Geschichts-Atlas.
I. Teil. Das Altertum. 54 Karten auf 25 Tafeln. Hierzu: 56 Seiten Textbuch.
Dresden 1927, L. Ehlermann.

„In dem Zusammenwirken von Karte und Text geschichtliches Geschehen zu lebendiger Anschauung zu erheben und räumlich einzuordnen, d. h. mit der Vermittlung grundlegenden Wissens zugleich an raumpolitisches Denken zu gewöhnen“, ist das Ziel dieses Unterrichtswerkes. Im Vordergrund soll dabei durchaus die Karte stehen. Das Bild der in dem Atlas enthaltenen Karten weicht wesentlich von dem Herkömmlichen ab, vor allem durch die Beschränkung auf die Schwarz-Weiß-Technik, also gänzlichen Verzicht auf Farbe, und ferner durch Anwendung verschiedener neuartiger kartographischer Hilfsmittel, die sämtlich dazu dienen, die Anschaulichkeit und Plastik der Karten aufs höchste zu steigern. Nur als Ergänzung tritt zur Karte das Textbuch, das die Aufgabe hat, den geopolitischen Gehalt der Karten herauszuarbeiten, und einen kurzen Abriss der Geschichte des Altertums darstellt. Es ist nicht immer ganz leicht, aber überaus klar geschrieben, und bei aller Knappheit außerordentlich inhaltsreich. Im Zusammenhange mit diesem Textbuch ist der geopolitische Geschichtsatlas ein in jeder Beziehung hervorragend geeignetes Mittel, die Behandlung der alten Geschichte staatsbürgerlicher Erziehung dienstbar zu machen. Freilich bedarf es, — das soll durchaus kein Vorwurf sein — um die in ihm enthaltenen Werte voll auszunutzen und wirksam zu machen, eines Lehrers, der historisch, geographisch und politisch gleichmäßig geschult ist und über ein sehr hohes Maß von Lehrtalent verfügt. Dabei wird er vor allem aber auch darauf bedacht sein müssen, eine Gefahr zu vermeiden, die die Benutzung dieses Unterrichtswerkes mit einer gewissen inneren Notwendigkeit in sich birgt, die Gefahr, durch einseitige Betonung geopolitischer Gesichtspunkte diejenigen Seiten der antiken Geschichte allzusehr in den Hintergrund treten zu lassen, die ihrem Wesen nach grundsätzlich der Sphäre geopolitischer Betrachtungsweise entrückt sind.

Hermann Reuther.

Ernst Crous und Joachim Kirchner, Die gotischen Schriftarten. Leipzig 1928,
Klinkhardt & Biermann. 46 S. u. 64 Tafeln, 4^o.

Die vorliegende Veröffentlichung geht von der zutreffenden Beobachtung aus, daß das Kapitel von der gotischen Buchschrift bis vor kurzem sehr stiefmütterlich behandelt worden ist. Bahnbrechend für eine gründlichere Bearbeitung war 1923 Alfred Hessel vorangegangen mit einem Aufsatz „Von der Schrift zum Druck“ (Zeitschrift des deutschen Vereins für Buchwesen und Schrifttum; auch selbständig erschienen). Ihm folgend, versuchen die beiden Verfasser, die Terminologie der gotischen Buchschriften festzulegen und zugleich Vorarbeit zu leisten für ein Auffinden zeitlicher und örtlicher Datierungsmerkmale. Sie teilen sich so in den Stoff, daß Kirchner auf 19 Seiten die gotischen Schriftarten in den Handschriften, Crous auf 13 Seiten die gotischen Schriftarten im Buchdruck behandelt. Ein vortrefflich

ausgewähltes und vortrefflich wiedergegebenes Abbildungsmaterial nimmt mehr Raum ein und beansprucht gleiche Bedeutung wie der Text.

Kirchner hat sämtliche Beispiele, die er vorführt, und auf die er sich bezieht, der Handschriftenabteilung der Preußischen Staatsbibliothek entnommen, in der ja typische Erzeugnisse der verschiedenen deutschen Landschaften, auch genug französische und italienische Handschriften sich finden. Einsetzend mit einem Beispiel aus dem 11. Jahrhundert, das 12. und 13. etwas breiter berücksichtigend, findet er vom 14. ab die schon von Hessel annähernd ebenso charakterisierten Typen der in Italien entstandenen Rotunda, Florentiner Bastarda und Gothicoantiqua ausgeprägt, während ein anderer, noch einflußreicherer Typus der Bastarda in Nordfrankreich entstand. Ihnen steht die ihren gotischen Grundcharakter am stärksten bewahrende Textura gegenüber. Aus den Ursprungsländern gelangen die Schriftarten bald zu den andern Völkern des Abendlandes. Das 15. Jahrhundert gestaltet sie mannigfaltiger, in ihm lassen sich in Deutschland z. B. eine oberrheinische, schwäbische, bayrisch-österreichische usw. Bastarda verfolgen. Schriftprovinzen des kolonialen Deutschland werden nicht abgegrenzt; die schwere, aber wichtige Aufgabe einer Schriftgeschichte dieser Lande kann wohl noch lange nicht und jedenfalls nicht nebenbei gelöst werden.

Wie der in einem Zeitpunkt so weitgehender Differenzierung und Zersplitterung einsetzende Buchdruck das Vorgefundene übernimmt und nach mannigfachem Schwanken wieder eine gewisse Einheitlichkeit schafft, wenigstens für Ländergruppen und Sachgebiete (indem etwa fremdsprachlichen Texten neben der herrschenden eine besondere Schriftart vorbehalten bleibt), das verfolgt Crous bis ungefähr zum Ausgang des 18. Jahrhunderts.

Mit Recht haben die Verfasser auch die kurzlebigen Versuche, neue Typen zu schaffen, berücksichtigt, mit Recht neben den Einzelformen den Gesamteindruck der ganzen Buchseite sprechen lassen.

Leicht war es nicht, Schrifttypen, zwischen denen so vielfache Berührungen vorkommen, klar zu bezeichnen. Sind doch z. B. Rotunda und Gothicoantiqua beide darin verwandt, daß sie in die gotische Zeit gehören, aber den bekanntlich dem Italiener unsympathischen gotischen Stilcharakter tunlichst zurückdrängen. Im allgemeinen folgen die Verfasser der Terminologie, die Hessel in kritisch durchdachtem Anschluß an die Schreibmeister des 15. und 16. Jahrhunderts eingeführt hat, und die sich wohl behaupten wird. Nur gegen eine Bezeichnung — die bei Hessel nicht vorkommt — möchte ich Einspruch erheben: den Ausdruck Gitterschrift für das Schriftbild, das Tafel 1 aus einer französischen Handschrift des 11. Jahrhunderts bietet, sollte man vermeiden. Erstens kann ich nicht finden, daß sie an ein Gitter erinnert, und zweitens ist der Ausdruck Gitterschrift schon lange eingebürgert für die extrem ausgestaltete verlängerte Schrift der Kaiser- und Papsturkunden.

Leipzig.

Paul Kirn.

Abt Cuthbert Butler, Benediktinisches Mönchtum. Studien über benediktinisches Leben und die Regel St. Benedikts. Autorisierte deutsche Übersetzung. Missionsverlag St. Ottilien, Oberbayern, 1929. XVI, 491 S., geb. 14 *RM.*
Die Benediktinerregel in der Übersee. Kurzer geschichtlicher Überblick über die Ausbreitung des Benediktinerordens und seiner Zweige in den außereuropäischen Ländern von P. Beda Danzer O. S. B., Mönch der Erzabtei St. Ottilien.

Missionsverlag St. Ottilien, Oberbayern, 1929. VIII, 276 S., 23 Kartentafeln, geb. 8 *R.M.*

Das 1884 gegründete Mutterhaus der Benediktus-Missionsgesellschaft in St. Ottilien bringt zur 1400-Jahrfeier des Mutterklosters Monte Cassino, der Wiege des Ordens, zwei wertvolle Gaben heraus, die nach Inhalt und Ausstattung sehr beachtenswert sind.

Der Abt von St. Stephan in Augsburg, Dr. Placidus Glogger O. S. B. hat gelegentlich einer Anzeige des 1919 (2. Auflage 1924) erschienenen Werkes „Benedictine Monachism, Studies in Benedictine Life and Rule“ des Abtes von Downside, Cuthbert Butler, auf die Notwendigkeit einer Übersetzung dieses Buches hingewiesen. 1924 erschien eine französische von Ch. Grolleau, jetzt eine deutsche, an der in erster Linie Prof. Dr. Joh. Nep. Hebensperger in Dillingen a. D. und P. Beda Danzer in St. Ottilien beteiligt sind. Der Verfasser des Werkes, das man eine Wesensschau des Benediktinertums genannt hat, betont im Vorwort, daß die Benediktinerregel, eine der beherrschenden Kräfte in der Geschichte des Abendlandes, wohl Kapitel für Kapitel erklärt, aber noch nie in ihren Grundgedanken und deren praktischen Verwirklichung planmäßig geschichtlich untersucht worden sei. Der Verfasser hat aber auch „den Auswirkungen des neuzeitlichen Benediktinertums nach seiner mannigfaltigen Gestaltung im ganzen heutigen Europa“ Beachtung geschenkt, so daß das Buch nicht nur geschichtlich-wissenschaftlich, sondern auch praktisch für Predigt, Katechese und persönliches Innenleben mit Nutzen verwertet werden kann.

In 22 Kapiteln entrollt sich ein eindruckvolles Bild des Lebens und Wirkens, wie es der Ordensstifter gewollt hat, und der Auswirkungen des benediktinischen Gedankens im Laufe der Jahrhunderte. Den Grundgedanken formuliert der Verfasser in folgenden Worten: „eine Gemeinde von Mönchen heranzubilden, die verpflichtet sein sollten als eine religiöse Familie im Kloster ihrer Profeß unter einer Regel bis in den Tod ein Leben völliger Gemeinschaft zu führen, das ganz dem Dienste Gottes geweiht war, ohne sich durch übergroße Strenge hervorzutun“ (S. 327 f). In dieser Schule für den Dienst Gottes spielt die Selbstzucht die Hauptrolle, nicht im Sinne körperlicher Bußübung, sondern im Streben nach Vollkommenheit durch Führung eines geistlichen Lebens. Einige Stichworte mögen den weiteren, reichen Inhalt des Buches kennzeichnen: Gebet, Mystik, Gelübde, Armut, die Regel Benedikts, die benediktinische Familie, Regierung und Verfassung, das tägliche Leben im Kloster, die Studien, der Abriß der benediktinischen Geschichte, eine Benediktinerabtei im 20. Jahrhundert. Sehr wertvoll sind die von P. Beda Danzer beigegebenen Anmerkungen und die erschöpfenden Namen- und Sachregister, die auf alle Fragen zuverlässige Auskunft geben.

P. Danzers Buch verfolgt auf Grund eines ausgedehnten Quellenstudiums die Ausbreitung der Mönche und Nonnen des Benediktinerordens und seiner Zweige, also auch der Zisterzienser, Trappisten, Silvestriner, Olivetaner, Camaldulenser und Humiliaten, seit dem 8. Jahrhundert über die ganze Welt in Asien, Afrika, Amerika, Australien und sogar in Grönland. Es ist daher missionsgeschichtlich von Bedeutung. Im Anhang hat der Verfasser ein Verzeichnis möglichst aller benediktinischen Niederlassungen in den überseeischen Gebieten, die bestanden haben und noch blühen, zusammengestellt. Ihre Lage ist mit Hilfe der beigegebenen Kartenskizzen leicht festzustellen. Jedem einzelnen Abschnitt sind reichhaltige Literaturangaben vorangestellt.

Breslau.

W. Dersch.

Robert Holtzmann, Der Kaiser als Marschall des Papstes. Eine Untersuchung zur Geschichte der Beziehungen zwischen Kaiser und Papst im Mittelalter. (Schriften der Straßburger Wissenschaftlichen Gesellschaft in Heidelberg. Neue Folge 8. Heft). Berlin und Leipzig, Walter de Gruyter & Co., 1928. 50 S.

Auch der einigermaßen bewanderte mittelalterliche Historiker wird aus dieser Untersuchung, die zuerst als Vortrag auf dem Grazer Historikertag dargeboten worden ist, im Druck zahl- und umfangreiche Noten und Belege erhalten hat, viel Neues lernen: daß Vorgänge der behandelten Art, des Zügelführens (*officium stratoris*) und Bügelhaltens (*officium marscalci*) bis 1155 (ausschließlich) zwischen Kaisern (Königen) und Päpsten nur viermal vorgekommen sind, 745 (Pippin und Stephan II.), 858 (Ludwig II. und Nikolaus I.), 1095 (Konrad, der Sohn Heinrichs IV. und Urban II.) und 1131 (Lothar III. und Innocenz II.); daß das *officium stratoris* und *officium marscalci* zwei verschiedene Dinge sind; daß bis 1095 nur *officium stratoris* verlangt und geleistet wurde, beruhend auf der Konstantinischen Schenkung; daß 1131 erstmalig das *officium marscalci* dazu verlangt und geleistet wurde, mit der unbestreitbaren Absicht auf kirchlicher Seite, den Kaiser dadurch als Beamten oder Lehensmann des Papstes erscheinen zu lassen; daß nach 1155 der Dienst sehr häufig wurde und schnell an innerer Bedeutung verlor. Wenn Holtzmann (S. 38) schließt und vermutet, daß Friedrich I. 1155 eine authentische Interpretation oder bindende Zusage erlangt habe, daß das Bügelhalten nur eine Ehrenerweisung in frommer Demut sei und mit einem vassalitären Brauch nichts zu tun habe, so scheinen mir diese und die hier folgenden Hypothesen nicht sehr gesichert und notwendig zu sein. Den bald hervortretenden Wechsel in der Bedeutung dieser Zeremonien kann man auch anders erklären als mit solchem durchgesetzten Verlangen des Kaisers, von dem doch der damaligen Welt nichts bekannt geworden zu sein scheint.

Ein paar Kleinigkeiten: mehrmals muß es heißen Nicolaus de Carbio (Calvi) statt Curbio. Den etwas sonderbaren und naiven Bericht Helmolds über die Szene von Sutri möchte ich nicht mit Hauck und Holtzmann als bewußte Ironie Helmolds erklären, die ich dem Pfarrer von Bosau nicht zutraue, für die ich kein zweites Beispiel in seiner Chronik wüßte. Er empfing diesen wie andere Berichte in diesen Teilen der Slavenchronik durch mündliche Erzählung seines Bischofs Gerold von Oldenburg-Lübeck, der Friedrichs Romzug mitgemacht hat (hatte evtl. auch noch andere Gewährsmänner aus den Kriegern Heinrichs des Löwen), und hat seinen Bericht durch Mißverständnis und Erinnerungsrirtum bei zirka 12 Jahre späterer Aufzeichnung entstellt.

Erlangen.

B. Schmeidler.

P.N. Leonhard Lemmens O. F. M. Geschichte der Franziskanermissionen.

Missionswissenschaftliche Abhandlungen und Texte herausgegeben von Prof.

Dr. J. Schmidlin, Band 12. Münster i. W., Aschendorff 1929, XX u. 378 S. 8^o.

Die Heidenmission der Minoriten knüpft an die bekannte Reise des hl. Franz zum ägyptischen Sultan Melek-el-Kamel an und ist seitdem nie mehr zum Stillstand gekommen. Noch im 13. Jahrhundert sind es Franziskaner gewesen, welche die Missionierung der Mongolenreiche, die aus der gewaltigen Ländermasse Dschingiskhans hervorgegangen waren, in Angriff nahmen; berühmt sind die Berichte eines Johannes von Piano di Carpine und Wilhelm von Ruysbroeck, die dem Abendlande zuerst Kenntnisse über die Völker des Fernen Ostens vermittelten. Das vorliegende

Werk setzt sich zur Aufgabe, die in neuester Zeit stark angeschwollene Literatur über den Gegenstand übersichtlich zusammenzufassen und das ältere Hauptwerk von Marcellinus da Civezza, *Storia universale delle missioni francescane I—VIII* (1857—95) zu ergänzen und durch eine knappe Darstellung zum Unterricht in den Ordensschulen zu ersetzen. Man darf feststellen, das dies dem gelehrten Verfasser wohl gelungen ist; für zahlreiche Einzelheiten, besonders soweit sie die Heidenmission im Ordenslande Preußen und in Palästina angehen, konnte er sich auf eigene Vorarbeiten stützen. Wie umfangreich aber trotzdem noch das zu bearbeitende Quellenmaterial war, zeigt ein Blick in die 14 Seiten umfassende Literaturübersicht. Auch ungedrucktes Material aus dem Archiv der Propaganda hat dem Verfasser zur Verfügung gestanden, ebenso Urkunden aus dem Archiv seines Ordens. Die Schilderung im einzelnen geht geographisch, nach Ländern und Erdteilen, vor; zuerst werden die Missionen unter den Sarazenen des Mittelmeerbeckens geschildert, wo die Erfolge der bekannten Haltung des Islam entsprechend, am geringsten waren. Auch die europäischen Missionen, abgesehen von der Bekämpfung der Sekten hauptsächlich in den Gebieten des slawischen Ostens, gehören zu den weniger erfolgreichen. Im heiligen Land beschränkte sich die Tätigkeit der Franziskaner im Mittelalter auf die Behauptung der aus der Katastrophe der Kreuzfahrerstaaten geretteten Trümmer; aber Erstaunliches hat schon im Mittelalter die Mission in den Mongolenreichen des Fernen Ostens geleistet, wenn auch das Erreichte in China im 14. Jahrhundert vor allem wegen des Mangels eines einheimischen Klerus und der Schwierigkeit, bei den damaligen Verkehrsverhältnissen Kräfte aus dem Abendland heranzuziehen, wieder zugrunde ging. Um so lebhafter war die Tätigkeit in diesen Gebieten nach Erschließung neuer Reisemöglichkeiten. Das interessanteste Kapitel aus dieser ostasiatischen Missionsgeschichte ist ja China, das im Anfang des 18. Jahrhunderts nahe an der Christianisierung war. Leider ist die Darstellung Lemmens' an dieser Stelle lückenhaft; ein ganzer Druckbogen, der den Ritenstreit in China behandelt, ist nachträglich aus dem Bande entfernt worden infolge eines Verbotes der Propaganda, den Gegenstand zu behandeln. Dieser Ritenstreit war im Grunde ein Gegensatz zwischen den Missionsmethoden der Jesuiten, die mit ihrer Weltgewandtheit die größten Erfolge in China errangen, und der am Armutsideal festhaltenden Bettelmönche, die eine intransigenter Auffassung über die zu billigen Gebräuche im Kultus vertraten. Man muß diese Lücke, die unsere Kenntnis über den Gegenstand auf Quellen und Darstellungen aus dem Lager der Jesuiten verweist, um so mehr bedauern, als der Verfasser sich in den übrigen Partien seines Buches — auch auf andern Schauplätzen hat es an Reibungen zwischen den Orden nicht gefehlt — von jeder Polemik fernhält. Waren die Missionen der Franziskaner unter den Negern Afrikas bis in die neuere Zeit hinein ohne größere Erfolge, so stehen dem die dauernden Ergebnisse in den spanischen Kolonien Mittel- und Südamerikas und im portugiesischen Brasilien gegenüber; die Christianisierung des spanischen Südamerika vor allem ist, wenn nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise, das Werk der Söhne des hl. Franz.

Berlin-Lichterfelde.

Walther Holtzmann.

Otto Tschirch, *Geschichte der Chur- und Hauptstadt Brandenburg an der Havel*. Verfaßt im Auftrage der städtischen Behörden. Festschrift zur Tausendjahrfeier der Stadt. 1928/29. Brandenburg (Havel) 1928. Band I. 284 S. Band II. 415 S.

Diese Arbeit des bekannten brandenburgischen Historikers geht weit über den Rahmen dessen hinaus, was leider sonst meistens von Städten als Festschrift herausgegeben wird. Es ist eine tiefgründliche wissenschaftliche Arbeit, ein Muster einer Stadtgeschichte, wie sie sein soll. Eine jahrzehntelange, oft mühselige Kleinarbeit hat mit dem vorliegenden Werke ihren Abschluß erreicht. Es wird aber auch mehr als nur die Geschichte der beiden Städte Brandenburg geboten. Eng ist die ehemalige Hauptstadt mit den Geschicken des Landes verbunden, als Haupt der Städte spielt sie eine führende Rolle, als Sitz des Schöppenstuhles ist sie maßgebend für die rechtlichen Verhältnisse der Mark, ja als Sitz eines Bischofs wird sie auch in die religiösen Meinungsverschiedenheiten mit hineingerissen. All das meistert T. vorzüglich. In klarer lebendiger Weise schildert er von Anbeginn an die äußeren wie die inneren Verhältnisse der beiden Städte. Daß sich durch ihre enge Verbindung zu den Markgrafen und ersten Kurfürsten seine Schilderung zu einer Geschichte der Mark Brandenburg ungefähr bis zur Reformationszeit entwickelt hat, will uns darum nicht wunder nehmen. Und doch merkt man überall die liebevolle Kleinarbeit, sei es, daß er bei der Namensklärung mit schlagenden Gründen den Einfluß des Slawischen zurückweist, sei es bei der Begrenzung des Stadtgebietes. Für besonders wertvoll halte ich die Abschnitte über die Entwicklung der Stadt (1. Buch 1), über die Wittelsbacher und Lützelburger (3. Buch, 2—4), über das geistige Leben (5. Buch, 9) und über Kunst und Privatleben (7. Buch, 9). Die neuere Zeit wird etwas summarischer behandelt und zeigt nicht die Agerundetheit der früheren Abschnitte.

Wenn ich nun einige Bemerkungen anfüge, so sollen diese den Wert des Werkes nicht herabsetzen. Um 1400 kann man wohl kaum noch die Brandenburger Bürger als „im Kriegswesen noch wenig geübt“ bezeichnen (S. 115). S. 180f. und S. 243f. wird der Streit um den entflohenen Priester nicht ganz ebenmäßig erzählt. Ein Hinweis auf die frühere Schilderung hätte wohl S. 243f. genügt. Überhaupt ist es mir aufgefallen, daß häufiger Begebenheiten doppelt berichtet werden, wo ein Hinweis genügt hätte. So wird uns Bd. II, 69 und 75 erzählt, daß die Bürgermeister der Altstadt zur Pestzeit 1566 die Stadt verlassen und sich in die Weinberge bei Radewege geflüchtet hätten, damit die Sitzungen des Schöffenstuhles nicht unterbrochen würden. S. 44 wird berichtet, daß sich allgemein die Bürgermeister in Pestzeiten dahin flüchteten, S. 66, daß die Schöffen dort zu Pestzeiten ihre Sitzungen abhielten. Das ist wohl des Guten zu viel. Erwähnen möchte ich noch die reichen bildlichen Beigaben, darunter die beiden ältesten Urkunden der beiden Städte. Die Personen- und Ortsweiser sind von Else Lesser verfertigt.

Neuruppin.

Lampe.

J. G. Fichte, Briefwechsel. Kritische Gesamtausgabe. Ges. u. hrsg. von Hans Schulz. Nachtrag. H. Haessel, Leipzig 1930 (56 S., 6 *RM.*).

Zu der 1925 erschienenen zweibändigen Ausgabe, über welche Historische Vierteljahrsschrift 23, 374ff. eingehend berichtet wurde, ergaben sich zunächst aus den von Maria Fehling herausgegebenen Briefen an Cotta Ergänzungen, auf welche ich a. a. O. 564 hinwies. Nun hat Schulz selbst eine stattlichere Anzahl von Nachträgen zustande gebracht, die er als ein inhaltreiches Heft in der bewährten Weise vorlegt. Drei Briefe werden nach den früher noch nicht benützten Originalen wiederholt. zu dreien sind wesentliche Erklärungen beigelegt, und 27 früher nicht aufgenommene Briefe werden in die Reihe neu eingeschaltet. Unter diesen 27 erscheinen fünf hier

zum ersten Male im Druck und davon ist der letzte zugleich der, soweit die bisherige Kenntnis reicht, jüngste Brief von Fichtes Hand, geschrieben am 10. Januar 1814, eine Woche, nachdem Fichtes Frau Johanna durch ihren aufopfernden Dienst im Lazarett erkrankt war, eine Woche, bevor auch bei ihm selbst die Ansteckung ausbrach, die ihn bald dahinraffen sollte. Man ersieht aus diesem Brief, daß an den Sorgen des Fichteschen Hauses damals die beiden Brüder Hufeland mit ihrem ärztlichen Rat Anteil nahmen: Christoph Wilhelm, der berühmte und einflußreiche Leibarzt des Königs, mit dem Fichte im Spätherbst 1806 gemeinsam die Flucht des Hofes nach Ostpreußen mitgemacht hatte, sein vertrauter Helfer auch in anderen Dingen, und dessen seit 1812 in Berlin wirkender, jüngerer Bruder Friedrich. Von geringerer Bedeutung für Fichtes Lebensgeschichte sind die übrigen vier Neufunde; sie beziehen sich zumeist auf Geschäftliches (über Vorlesungsankündigung an den Jenaer Prorektor Gruner, Einladung zu Vorträgen an Erman, Abrechnung über die Reden an die Deutsche Nation an Reimer, nur einer an Tieck handelt von den unerfreulichen Beziehungen zwischen Schelling, den Schlegels und Tieck. Dagegen bringt der Neudruck des Briefes, womit Fichte am 22. Mai 1799 seinen für die Öffentlichkeit bestimmten „aktenmäßigen Bericht über die Anklage“ (bei Schulz Nr. 365) an Reinhold übersandte, und der jetzt aus dem in Marbach wiederentdeckten Original in ursprünglicher Gestalt an den Tag kommt (Nr. 364), neue Aufschlüsse über die peinliche Lage, in die der Philosoph durch seine Entlassung im Frühjahr 1799 geraten war. Es zeigt sich, daß er im Mai über die von dem preußischen Hof zu erwartende Haltung noch die schwärzeste Meinung hegte und erstlich mit der Notwendigkeit rechnete, trotz allen Sträubens nach Frankreich gehen zu müssen. Ein wenige Wochen vorher nach Bern gerichtetes Anerbieten (Nr. 363b, leider nur im Auszug), auf dessen Beantwortung Fichte noch im Juli 1799, wie es scheint, dringend wartete (vgl. Nr. 376), vervollständigt das ergreifende Bild eines zwischen Volksempfinden und Freiheitsliebe hin- und hergerissenen Lebens.

Graz.

W. Erben.

Paul Joachimsen.

Am 25. Januar 1930 starb in München der Honorarprofessor an der Universität München Paul Joachimsen, ein Historiker von zielbewußtem Forscherwillen und hoher Selbstdisziplin, von klarem und scharfem Verstande, von ausgesprochener pädagogischer Begabung, gleich ausgezeichnet als Gelehrter und Lehrer. Er wurde geboren am 12. März 1867 in Danzig als Sohn eines Holzgroßhändlers: sein Leben sollte den Sohn des Ostens ganz in Münchener Boden verwurzeln lassen. Die Dissertation über Gregor von Heimburg, mit der er sich hier im Sommer 1889 einführte, kündigt schon die Wahl seines geistigen Interessengebietes und die Vorzüge seiner Arbeitsweise an. Sein damaliger Plan einer gelehrten Laufbahn wurde schon zu Beginn durch ungünstige äußere Umstände gestört. Joachimsen sah sich genötigt, nachdem er in den Jahren 1894/96 das Staatsexamen bestanden hatte, in den bayerischen höhern Schuldienst einzutreten. Nach einigen Anfängerjahren in Augsburg und Hof wurde er 1900 an das Gymnasium in Nürnberg, und dann 1903 an das Wilhelm-Gymnasium in München berufen. Hier hat er bis zum Jahre 1925, vor allem als Geschichtslehrer in den oberen Klassen, eine Wirksamkeit entfalten können, die sich nach allgemeinem Urteil hoch über das gewöhnliche Maß erhob: dieser mit Liebe und natürlicher Begabung (von der auch seine „Geschichtswiederholungen in Frage und

Antwort, 4. Anfr. 1929 zeugen) ergriffene Tätigkeit hat der charaktervolle Mann einen großen Teil der Arbeitskraft seines Lebens gewidmet. Daneben vermochte er, nach seiner Rückkehr nach München und erfolgter Habilitation an der Universität im Jahre 1908, eine akademische Tätigkeit aufzunehmen, immerhin sehr verspätet gegenüber seinem ursprünglichen Lebensplan und fortan dauernd in einem doppelten Geschirr der Pflichten gehend. Seine akademische Tätigkeit war vor allem in seinen Seminaren von hervorragendem Erfolg begleitet; wenn seiner „Laufbahn“ hier der äußere sichtbare Erfolg versagt war, so waren eben äußere Umstände dafür entscheidend, und es ist keine Frage, daß das Ganze seines wissenschaftlichen Lebenswerkes ihn über solche Äußerlichkeiten hinweghebt.

Der Ausgangspunkt und in gewissem Sinn auch der bleibende Mittelpunkt der Studien Joachimsens war der Humanismus; wo er über dieses Gebiet hinausschritt, ist er in der Regel von einem humanistischen Interesse weitergeführt worden. Er hatte schon im Jahre 1893 den Briefwechsel Hermann Schadels herausgegeben und wandte sich dann einem großangelegten Unternehmen, einem Werke über „die humanistische Geschichtschreibung in Deutschland“ zu, von der er 1895 einen ersten Band: „Die Anfänge Sigmund Meisterlin“ herausbrachte, der mit sorgfältiger Einzelforschung in die Welt des scholastischen Humanismus und seiner neuen historiographischen Zielsetzungen einführte. Er sollte aber diese monographische Behandlungsweise, die ihn naturgemäß tief in die jeweiligen örtlichen und persönlichen Zusammenhänge seiner Autoren verflechten mußte, in diesem Stile nicht fortführen. Vielmehr entschloß er sich, als er nach längerer Pause zu dieser Studie zurückkehrte, zu einem viel weiter ausholenden Anlauf. In einer Habilitationsarbeit „Geschichtsauffassung und Geschichtschreibung unter dem Einfluß des Humanismus (1910)“ stellte er sich die Aufgabe, vor allem die großen Linien der Entwicklung aufzusuchen und die Summe ihrer formalen und inhaltlichen Probleme zu ziehen. Die Art, wie dieses Buch in einer Verbindung von gründlicher Sachkenntnis und kritischer Umsicht seine Aufgabe löst, gibt ihm einen bleibenden Wert; wenn es unvollendet blieb (der zweite Band, der es abschließen sollte, ist nie erschienen), so mag das mit dem Dazwischentreten der durch Burdach, Goetz, Brandi u. a. veranlaßten allgemeinen Renaissancediskussion zusammenhängen, durch die der Horizont dieser Probleme nicht nur erweitert, sondern auch verschoben wurde. Joachimsen hat in diese Diskussion mit immer neuen Abhandlungen fördernd eingegriffen, er hat sich mit Burdach ablehnend auseinandergesetzt und ist tief in den italienischen Humanismus eingedrungen. Vor allem begann sein wissenschaftliches Interesse jetzt vom Humanismus zur Reformation vorzuschreiten: so z. B., wenn er die Fortbildung der „Loci communes“ von Agricola und Erasmus bis zu Melancthon verfolgte und in dem melancthonischen Wissenschaftssystem die letzte Auseinandersetzung des reifen Humanismus mit dem deutschen Geiste erkannte. Dagegen gelangte er nicht dazu, ein abschließendes Gesamtbild des Humanismus zu entwerfen, wie es ihm ursprünglich vorgeschwebt hatte. Am ehesten beschreitet diesen Weg sein Salzburger Vortrag von 1929, die reifste und abgeklärteste Frucht dieser Studien.

Gleichzeitig sollte die Beschäftigung mit dem Humanismus und der von ihm geförderten nationalen Romantik Joachimsen dazu führen, in die Entwicklung des deutschen Nationalbewußtseins und von hieraus auch des deutschen Staatsgedankens tiefer einzudringen. Krieg und Nachkriegserlebnisse trugen zu dieser Wendung bei, und der pädagogische und ethisch-nationale Zug seines Wirkens kam darin zu voller

Geltung. Diesem Kreise seiner Arbeiten gehören vor allem an die Bücher „Vom Deutschen Volk zum deutschen Staat“ (aus Natur- und Geisteswelt 1916) und „Der deutsche Staatsgedanke von seinen Anfängen bis auf Friedrich den Großen“ (1921), sowie die Abhandlung „Zur historischen Psychologie des deutschen Staatsgedankens“ (1929). Sie alle trugen die Züge der geistigen Wesensart ihres Autors: sie sind eindringend und klar, im Bedürfnis auch Klarheit auch wohl in das Allzubegriffliche verlaufend, zugleich von verständnisvoller Wärme und tiefen Ethos durchzogen.

So berühren sie sich auch mit dem Unternehmen, das Joachimsen im letzten Jahrzehnt seines Lebens am innerlichsten erfüllte. Von Haus aus gewöhnt, „sich mit Rankeschem Geiste zu durchdringen, hatte er sich schon länger mit dem Gedanken einer historisch-kritischen Ausgabe der Werke Rankes, „des historischen Klassikers, wie ihn kaum eine andere Nation besitzt“, getragen, und im Dezember 1921 gelang es ihm, die verständnisvollen Leiter des Drei-Masken-Verlages in München für seinen weit-ausschauenden und gründlich durchdachten Plan zu gewinnen. Schon im Jahre 1925 konnte er die von ihm selber bearbeitete Neuausgabe der sechs Bände der „Deutschen Geschichte im Zeitalter der Reformation“ mit höchst wertvollen Ergebnissen vorlegen, und er litt in seinen letzten Jahren darunter, daß die Fortführung des Unternehmens, das ihm „eine allgemeine geistige und zugleich nationalpädagogische Notwendigkeit“ dünkte, unter der Ungunst der Zeiten nicht so schnell voranschreiten durfte, wie er gehofft hatte.

Seine wissenschaftliche Produktivität stieg in diesen letzten Jahren — er hatte sich im Jahre 1925, um ganz seinen Studien zu leben, aus dem Schuldienst zurückgezogen — auf den Höhepunkt. Die Beschäftigung mit Ranke hatte ihn tiefer in reformationsgeschichtliche Studien geführt, in denen seine wissenschaftliche Persönlichkeit und man darf wohl sagen sein Herz zu Hause waren; es war auch sein religiöses Empfinden, das in Luther eindrang. Im Jahre 1926 zum Mitgliede der Münchener Historischen Kommission gewählt, übernahm er die Oberleitung der neuen mittleren Serie der Reichstagsakten (seit 1485). Und wenn er bis dahin vor allem Forscher gewesen war, so sollte er jetzt auch die Gelegenheit einer umfassenden Darstellung ergreifen, indem er den Abschnitt über die Reformationsgeschichte in der Weltgeschichte des Propyläen-Verlages übernahm. Diese Darstellung, erst nach seinem Tode erschienen (Bd. 5, 3—216), ist in ihrem klaren Aufbau, in der begrifflichen Durchdringung, in der Abgewogenheit des Urteils ein schönes letztes Monument eines Lebenswerkes, dem niemand die ideale geistige Einheit absprechen kann.

So erschien Joachimsen, sich spät erst ganz entfaltend, auf der Höhe seiner Entwicklung, als ein plötzlich auftretendes Leiden seinen Tagen ein Ziel setzte und den Zweiundsechzigjährigen, viel zu früh für das, was von ihm zu erwarten war, aus einem arbeitsamen und würdig angewandten Leben hinwegnahm.

Berlin.

Hermann Oncken.

„Bernowini episcopi carmina.“

Albert Brackmann zum 60. Geburtstag,
24. Juni 1931¹.

Von

Otto Schumann.

Unter den Männern der Umgebung Karls des Großen hat neben Alkuin und Einhart der Franke Angilbert dem Herrscher besonders nahe gestanden. Er hat ihm als Staatsmann gedient und ist mit wichtigen Ämtern und Sendungen von ihm betraut worden. Bekannt ist, daß er mit Karls Tochter Berta in freier Ehe verbunden war, was dann die Sage auf Einhart und seine Gemahlin Imma übertragen hat. Nithart, der Geschichtsschreiber, und Hartnit sind diesem Bunde Angilberts und Bertas entsprossen.

Auch an den literarischen Bestrebungen Karls hat Angilbert regen Anteil genommen. Es ist ja besonders bezeichnend für das geistige Leben an Karls Hofe, daß sich auch die Laien daran beteiligen, voran der Herrscher selbst, neben ihm Einhart und eben Angilbert. Dieser tat sich besonders als Dichter hervor und führte als solcher den „Akademienamen“ Homerus; weshalb gerade diesen, wissen wir nicht. Denn von seinen Gedichten sind leider nicht viele erhalten. Dümmler hat unter dem Titel „Angilberti (Homeri) carmina“ PAC 1, 355ff. 10 Texte zusammengestellt; nr. I. II sind höfisch-panegyrischen Inhalts, nr. III. IV und V, I—IV Weihinschriften aus St. Ricquier (Centula),

¹ Die Abhandlung war bestimmt für die Festschrift, die zu demselben Tage erscheint. Sie wurde aber dafür zu umfangreich, und die Fertigstellung zögerte sich zu lange hinaus. So erscheint sie denn hier gesondert als Gruß und als Zeichen des Dankes an den verehrten Lehrer, zu dessen Füßen ich gerade vor 50 Semestern meine Studien begonnen habe, insbesondere auch die paläographischen Studien, die mir bei der vorliegenden Arbeit in reichem Maße zugute gekommen sind.

dem Kloster, dessen Leitung Angilbert von Karl übertragen worden war. Nr. VI ist das berühmte epische Fragment, dem man die Überschrift „Karolus Magnus et Leo papa“ gegeben hat; es ist Angilbert ohne jeden stichhaltigen Grund zugesprochen worden. Schon die Handhabung des Verses läßt mit großer Sicherheit darauf schließen, daß es nicht von ihm sein kann. Ganz willkürlich vollends hat Dümmler ein Gedicht über die Bekehrung der Sachsen als nr. VII hierher gestellt. Daß es Angilbert gehöre, hat meines Wissens noch niemand ernstlich zu behaupten gewagt.

Dagegen kommen zu den echten Gedichten Angilberts noch hinzu ein Gruß an Petrus von Pisa (PAC 1, 75 nr. XLII) sowie Prolog und Epilog zu einer Handschrift von Augustins *De doctrina christiana* (zuletzt gedruckt PAC 4, 915f.). Daß diese beiden letzteren Gedichte nicht, wie Mabillon gemeint hatte, einem Abt Angilbert von Corbie, sondern Angilbert von St. Ricquier gehören, hat Traube in seiner berühmten Abhandlung *O Roma nobilis* nachgewiesen (Abh. der Bayer. Akad., I. Kl., XIX 2 [1891] S. 322 ff.). Ein noch größeres Verdienst um den Dichter Angilbert hatte sich Traube bereits vorher erworben. In seinen „Karolingischen Dichtungen“ (1888) S. 51 ff. hat er dargelegt, daß noch eine ganze weitere Gruppe von zwar inhaltlich mit einer Ausnahme nicht eben bedeutenden, aber formal größtenteils eigenartigen Gedichten Angilbert zuzuweisen sei.

Der im 9. oder 10. Jahrhundert geschriebene Cod. Vat. Reg. lat. 2078, einst im Besitze Alexander Petaus, enthält auf fol. 117—149, mit anderen Bestandteilen (Aldhelm, Symphosius, Eugen von Toledo u. a.) untermischt, eine Sammlung von Gedichten aus karolingischer Zeit, die Dümmler PAC 1, 393 ff. unter der Überschrift „Hibernici exulis et Bernowini carmina“ abgedruckt hat, nachdem bereits vorher Mabillon, Martène und Durand, endlich Angelo Mai Teile davon veröffentlicht hatten. Über die „Hibernici exulis carmina“ hat ebenfalls Traube in „O Roma nobilis“ gehandelt (a. a. O., S. 333 ff.). Als „Bernowini episcopi carmina“ faßt Dümmler (S. 413 ff.) die Gedichte zusammen, die in der Hs. von fol. 143^r, Z. 23 ab bis fol. 149^r einschließlich stehen; es sind in seinem Abdruck 32 Nummern. In einem großen Teil der Texte erscheint ein gewisser *Bernowinus*; anderwärts ist ein ursprünglicher Eigenname durch *iH* oder ähnlich ersetzt, die

Gedichte sind also dadurch zu Formeln gestempelt; wieder an anderen Stellen ist ein Eigenname einfach weggelassen. Ein großer Teil der Gedichte trägt den Schmuck von Akrosticha, Mesosticha und Telesticha. In diesen Akrosticha usw. kehrt fast ständig der Name Angilbert wieder. Daß hierunter der berühmte Abt von St. Ricquier zu verstehen sei, schloß schon Dümmler daraus, daß nr. XXI 5—8 der „Bernowgedichte“ mit der u. a. von Hariulf, dem Chronisten von St. Ricquier, überlieferten Grabschrift Angilberts weitgehend übereinstimmt und daß ein anderes (VIa, s. unten) bis auf den Namen identisch ist mit einer gleichfalls bei Hariulf erhaltenen Weihinschrift Angilberts für St. Ricquier. Traube hat nun gezeigt, daß wir auch in den anderen Gedichten für *Bernouuinus* regelmäßig *Angilbertus* einzusetzen haben. Besonders deutlich wird das in nr. XXI 1. Der Vers lautet in der Hs.: *Rex requiem bernouuino da pater atque pius rex*. Das ist kein Hexameter. Ersetzen wir aber *bernouuino* durch *angilberto*, so ist alles in Ordnung. Weiter zeigt Traube, daß auch dort, wo die Hs. *ih* oder Ähnliches hat oder wo sie einen Eigennamen ausläßt, in den meisten Fällen der Name Angilberts einzusetzen ist (in den Akrostichagedichten waren ihm darin schon Bethmann und Dümmler vorangegangen); dort aber, wo der Name eines Heiligen vermißt wird, der des Schutzheiligen von Angilberts Kloster, Richarius. Abgesehen von nr. XXVIII, dem auch Traube eine Sonderstellung zuweist, geht die Rechnung überall glatt auf. Es hat also ein Mann namens Bernowin in die Gedichte statt des Namens Angilbert überall, so weit möglich, den seinigen hineingebracht, oder ein anderer hat es für ihn getan. Er war, wie nr. VIII 5 und die Überschrift zu nr. XXVIII zeigen (s. unten), ein Bischof. Traube hält ihn für den Erzbischof Barnoin von Vienne, der als solcher 887 zuerst erscheint und 899 gestorben ist; ob mit Recht, ist fraglich. Wir werden noch darauf zurückkommen. Den größeren Teil der von Dümmler unter Bernowins Namen gestellten Gedichte betrachtet Traube als Eigentum Angilberts.

Das Hauptergebnis der Darlegungen Traubes: daß außer in nr. XXVIII allenthalben die Namen *Angilbertus* und *Richarius* einzusetzen sind, bleibt bestehen. Zweifelhaft aber erscheint, ob die fraglichen Gedichte wirklich sämtlich von ihm herrühren. Und auch sonst läßt sich zu seinen Ausführungen

im einzelnen manches ergänzen und berichtigen; desgleichen zu Dümmlers Text und varia lectio. Auf diese mußte sich Traube verlassen; die Hs. hat er erst später kennen gelernt. Ich habe für die Untersuchungen über den gesamten Komplex der „*Bernowini episcopi carmina*“, die ich im folgenden vorlege, Photographien benutzt, die ich mir mit gütiger Erlaubnis des Präfekten der Vaticana, Monsignore G. Mercati, habe anfertigen lassen. Mit B I usw. bezeichne ich die „Bernowedichte“ nach Dümmlers Zählung; P ist der cod. Reg.; D. = Dümmler, Tr. = Traube, H. = W. Heraeus, dem ich für vielfache Unterstützung, vor allem auch für eine Reihe schlagender Emendationen des überlieferten Textes, zu herzlichem Dank verpflichtet bin. Meine Ausführungen ergänzen und berichtigen, was ich in Stammers Verfasserlexikon des deutschen MA.'s I 83 über diese Gedichte dargelegt habe.

Den „Bernowedichten“ gehen in P auf fol. 141^v (fol. 141^r war ursprünglich leergelassen und ist dann in einer viel kleineren Schrift mit Gedichten des Eugenius von Toledo gefüllt worden, es ist hier also ein Einschnitt in der Hs.) bis fol. 143^r voraus die Texte, die D. als *Hibernicus exul* XX, I—VIII und XXI druckt. Auf letzteres Gedicht folgt dann noch der 16zeilige Text *Ad Boree partes*, Riese Anth. lat. II nr. 679, dann erst B I. Vor Hib. ex. XX, I—VIII und XXI ist jedesmal eine Zeile für die Überschrift freigelassen, vor *Ad Boree partes* dagegen zwei Zeilen, desgleichen dahinter; die zweite der letzteren füllt die Überschrift von B I *VERSVS DE ADVNCIACIONE*; es ist die erste, die wirklich eingetragen ist. Durch diese Freilassung von zwei Zeilen davor und dahinter soll der Text *Ad Boree* offenbar als ein andersartiger Einschub gekennzeichnet werden. Die vorhergehenden wie die folgenden Texte sind durchweg Inschriften, *Ad Boree* dagegen eine Übersicht über die Sternbilder; warum sie hier eingeschoben ist, hat Tr. gezeigt (Münch. Abh. 19, 2, S. 335): in der vorletzten Zeile von Hib. ex. XXI ist von *astrilogi* die Rede. Auch formal unterscheidet sich *Ad Boree partes* von den vorhergehenden und den folgenden Texten: diese bestehen durchweg aus Distichen (mit Ausnahme von B II), *Ad Boree* (und B II) aus Hexametern. Äußerlich fällt dies freilich in der Hs. nicht auf. Pentameter sind ebenso geschrieben wie Hexameter, die Initialen der Verse stehen in

einer Senkrechten untereinander. Anders wird das erst mit B VIa, dem ersten der Texte, in welchem der Name *Bernowinus* begegnet; Tr. bezeichnet so das zwölfzeilige Gedicht *Omnipotens dominus qui celsa uel ima gubernas*, das D. hier weggelassen hat, weil er es bereits unter Angilberts Gedichten (als nr. V, I, S. 365) gedruckt hatte. In diesem Text ebenso wie in den folgenden, B VI—VIII, sind die Pentameter gegenüber den Hexametern eingerückt. Schon äußerlich bilden so die Texte B VIa. VI—VIII eine Gruppe für sich.

Auffällig ist allerdings, daß zwischen der letzten Zeile von B V und der ersten von B VIa keine Zeile für eine Überschrift leergeblieben ist. Die Hs. bezeichnet sonst auf diesen Seiten, von fol. 141^v ab (und auch schon vorher) bis fol. 147^v Z. 8 — von der schon äußerlich ganz abweichenden Gruppe B XXVII bis XXXII sehe ich einstweilen ab —, den Beginn eines neuen Textes auf dreifache Weise: durch Freilassung einer Zeile, durch eine große Initiale und dadurch, daß die erste Textzeile in *Capitalis rustica* (nicht, wie Bethmann und D. angeben, in *Unziale*) geschrieben ist. So ist der Textanfang gekennzeichnet in Hib. ex. XX, I—VIII. XXI. B II. IV. VI. VIII. IX. X. XI. XIII—XVII. Zwei Zeilen sind oder waren, wie gesagt, leergelassen vor *Ad Boree* und B I. Von B XVIII an, fol. 145^v oben, bleibt keine Zeile mehr frei. Durch größere Initiale und Kapitalschrift der ersten Zeile sind hervorgehoben B XVIII—XX. XXIII—XXVI; nur durch Kapitalschrift B XXI v. 5 und B XXII v. 41; nur durch größere Initiale B VIa v. 1 und v. 7. Es ergibt sich daraus, daß wiederholt in der Hs. Texte als Einheiten erscheinen, die keine sind; u. a. sind B XI und XII so geschrieben, als bildeten sie einen zusammenhängenden Text. D. hat die Bestandteile in den meisten, aber, wie wir sehen werden, nicht in allen Fällen richtig von einander getrennt.

Eingetragen sind die Überschriften nur zu B I. II. IV. Das hebt die Gruppe B I—V schon äußerlich von den folgenden wie von den vorhergehenden Texten ab. Von den folgenden weicht auch ab die Schreibung der Distichen (s. oben). Wichtiger ist der inhaltliche Unterschied: B I—V sind keine Inschriften auf kirchliche Gebäude wie B VIa usw., sondern solche auf bildliche Darstellungen, wohl Gemälde, von Szenen aus dem Leben Christi. Irgendwelche Beziehung auf Bernowin oder

Angilbert ist in ihnen nicht enthalten; sie nennen außer biblischen überhaupt keine Eigennamen. Tr. hat sie daher in seiner Untersuchung beiseite gelassen, weil aus ihnen weder für noch gegen Angilberts Verfasserschaft etwas zu entnehmen sei. Ich gehe auch sie im einzelnen durch. Ich berücksichtige dabei — ebenso wie bei den übrigen Gedichten der Sammlung — nicht alle Einzelheiten, notiere aber das Orthographische, da D. darin inkonsequent ist. Wo nichts anderes bemerkt ist, bin ich mit D.'s Emendationen einverstanden. Die beigebrachten Parallelen — ich habe mein Augenmerk hauptsächlich auf die Hexameter- und Pentameteranfänge (HA), auf Hexameterschlüsse (HS) und Pentameterschlüsse (PS) gerichtet — machen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Immerhin werden sie einen Eindruck davon geben, wie stark auch diese Texte mit geprägten Formeln arbeiten. Die schon von D. PAC 2, 693f. angeführten Parallelen wiederhole ich im allgemeinen nicht.

B I—V sind recht fehlerhaft überliefert. Aus Hexametern besteht B II, die übrigen aus Distichen. B I, überschrieben *VERSVS DE ADVNCIACIONE*, lautet in D.'s Abdruck so:

Hic Mariam claro Gabrihel sermone salutans

Inquid: „Amica dei, virgo tonantis, ave!“

Hic fert ecce deum Christum veneranda Maria;

Joseph in obsequio gratus utrique comes.

Et domini reddit mater praecelsa futura: 5

„Sic mihi fiat“, aiens, „pareo namque libens.“

Propitius nobis, petimus, iam parce redemptis,

Pro quibus es factus, rex, homo, iure deus.

Es fällt auf, daß dies Gedicht aus 4, B III—V aus je 3 Distichen bestehen. Prüft man genauer, so erkennt man, daß auch B I auf diesen Umfang zurückzuführen ist. Denn v. 5f. schließt sich unmittelbar an v. 2 an. Das dazwischenstehende, gleich B I—V mit *Hic* beginnende Distichon, v. 3f., ist der Eingang eines weiteren titulus (B Ia), der die heilige Familie schilderte (Flucht nach Ägypten? Der Ausdruck *comes* scheint darauf zu weisen); der Rest ist uns verloren. — Der HS *parce redemptis* B I 5 (7) ist = der Schlußzeile des berühmten, dem Paulus Diaconus zugeschriebenen Hymnus *Ut queant laxis resonare fibris*, An. hymn. 50 nr. 96. — In P folgt auf B I 8 als 9. Zeile, als gehörte er zu B I, v. 1 von B II, dann die Überschr. *DE*

NATIVITATE, dann in Kapit. und mit großer Init., B II 2. D. hat den Fehler stillschweigend verbessert.

Die 4 Hexameter von B II beschreiben eine bildliche Darstellung der 4 Himmelsgegenden, auf welcher im Westen abgebildet war die Geburt, im Osten das Leiden, im Süden die Auferstehung, im Norden die Himmelfahrt Jesu. Anscheinend trugen diese Darstellungen außer dem Haupttitulus noch Einzelbeischriften, von denen uns die drei letzten in B III—V erhalten sind; denn deren Inhalt entspricht genau den Angaben in B II. Dagegen ist die erste (B IIa) verloren bis auf die Überschrift *DE NATIVITATE*, die in der Hs. (und bei D.) fälschlich zu dem Haupttitulus gezogen worden ist. Auch B Ia und B IIa werden aus je 3 Distichen bestanden haben. — Zu dem HS B II 4 *ad ethera vectum* vgl. B XXVI 3 *super aeth. vexit*; Aen. VII 65 und Damasus 2, 11 *trans a. vectae (-us)*.

B III: Die von D. richtig ergänzte Überschrift *DE PASSIONE* ist in der Hs. verlorengegangen. In dieser folgt B III 1 auf B II 4 ohne jede besondere Hervorhebung, als bildeten B II und B III einen zusammenhängenden Text. Ebenso erscheinen in P B IV und B V als eine Einheit. — 1: HS *passio Christi*: Commodian C. apol. 311; Sedul. C. pasch. V 261; Theodulf XIX 31; XLI, I 39. B III—V erweisen sich auch dadurch als besonders eng zusammengehörig, daß in ihnen durchweg die erste Zeile mit *Christi* endet (*passio, gloria, ascensio Chr.*); dasselbe wird in B IIa der Fall gewesen sein. — 4. 6: Die PS *praemia larga* — und *crimina cuncta* — begegnen wieder in B VII 8. 6. — 5: Wegen *mors mortis* vgl. die Zusammenstellungen bei Diehl Inscr. christ. I S. 485 oben. — Zu dem HS *iure colenda est* vgl. den HS *i. colendum* Walahfr. I, XI 33.

B IV: Die Überschrift *VERSVS DE ASCENSIONE*, die D. beibehalten hat, ist falsch; sie gehört zu B V. B IV müßte *DE RESURRECTIONE* überschrieben sein. — 1: HS *gloria Christi*: Dam. 2, 7; 8, 8; 27, 3; *gl. Christo (-us)* Aldh. C. de virg. 506. 2824; Alcuin LXVIII 25; Angilb. II 40; PAC I 113 nr. IX 3.—3f.: *Qui ter discipulis uno sub limine solis Apparuit*; man ist versucht, *lumine* zu schreiben, denn am Morgen des Auferstehungstages ist Christus nur den Frauen (oder nur der Maria Magdalena) erschienen. HS *lumine (-a) solis* ist uralt,

vgl. u. a. Ihm zu Dam. 9, 4; desgl. *limine (-a) s.*; *sub limine (-a)* und *sub lumine (-a)* gehen in den Hss. auch sonst durcheinander; vgl. Norden zu Aen. VI 255 und die v. l. zu Juvenec. II 482; III 314; IV 27. Vielleicht liegt an unserer Stelle kein Schreiberfehler vor, sondern der Dichter selbst hat den durch häufigen Gebrauch und jene Verwechslung abgeblästen Ausdruck *uno sub limine solis* im Sinne von „im Laufe eines Tages“ verwendet; daher ist es doch ratsamer, das überlieferte *limine* beizubehalten. — 4: PS *gaudia magna* ∪ ∪: Angilb. I 2. 8; V, I (= B VIa) 10; aber auch sonst, so Sedul. Hymn. 1, 28, 2; auch z. B. bei Alc.

B V: 5: HS *moribus ornet*: vgl. Hor. Ep. 2, 1, 2 *m. ornes*.

Die nun folgenden vier Gedichte B VIa. VI—VIII bilden in P, wie wir sahen, ebenfalls schon äußerlich eine Gruppe für sich. Sie bestehen durchweg aus Distichen und sind auch inhaltlich gleichartig, denn es sind lauter Kircheninschriften aus St. Ricquier, wenigstens in ihrer, von Tr. hergestellten, ursprünglichen Fassung.

B VIa (= Angilbert V, I, PAC 1, 365) ist nach Hariulf's ausdrücklichem Zeugnis die Inschrift, die Angilbert im Innern des Westturms der Kirche von St. Ricquier *in gyro* hatte anbringen lassen. In P ist *Angilbertus* v. 8 durch *Bernouuinus* ersetzt. Auffällig ist in P außerdem die große Initiale von v. 7, durch die das Gedicht in zwei gleiche Hälften zerlegt wird. Ähnliches findet sich in P einige Seiten weiter, nämlich in B XXVII. XXX. XXXI. Hier steht jedesmal genau in der Mitte *ITEM ALIVM*, in B XXVII und XXX hinter dem letzten Vers der ersten Hälfte, in B XXXI sogar auf besonderer Zeile zwischen den beiden Hälften; in diesem Falle wird durch die Überschrift ein Pentameter von dem zugehörigen Hexameter losgerissen. Wie ist das zu erklären? B XXVII. XXX. XXXI sind Epitaphien. Standen sie auf dem Stein etwa in zwei Kolumnen, und spiegelt sich das in den Abschriften wider? Und sollte die Zweiteilung in B VIa nicht ähnlich zu erklären sein? Vielleicht war dieser Text im Turminnern in zwei Zeilen geschrieben, oder er war in der Mitte unterbrochen, etwa durch ein Fenster oder eine Tür. Gibt es andere Beispiele einer derartigen Überlieferung von Inschriften? — 1: HA *Omnipotens Dominus* Aldh. C. de virg. praef. 11, v. l. (= B XXVIII b) 1); Petr. v. Pisa, PAC 1, 73

nr. XL 7; u. sonst. — 2: PS *semper ubique deus* Alc. XLVIII 38; LXXXIX, VIII 4; s. *ub. deo* Alc. LI, II 4; CXIII 30; Walahfr. VIII 28; vgl. PAC 1, 113 nr. IX 8. Die Wendung *semper ubique* liebt Alc. überhaupt sehr, besonders als HS: XII 1; XXV 7 u. ö. — 7: Wegen des HS *culmina templi* vgl. zu B XXII 1. — 8: *Angilbertus ego*: ders. HA Angilb. V, II 2; PAC 1, 75 nr. XLII 2 (Ang. an Petrus von Pisa); B VII 3; B VIII 5; als PS Angilb. I 32. — v. 9f. ähnlich B VII 7f. (Tr.) — 9: HS *virtute peregit* Sedul. C. pasch. I 293. 296. — 10: Wegen des PS s. zu B IV 4. — 11: *Quisquis et hic summas precibus pulsaverit aures; hic* Hariulf D., *hinc* P; ist nicht *hinc* vorzuziehen? — 12: PS *semper habere* — auch B XXX 12.

B VI: Zu v. 1 *Hec construxit opus, lector, quod cernis, honestum* (HONESTV P) vgl. Angilb., PAC 4, 915 v. 3 *Haec tibi multa docent, lector, quod quaeris, honeste*. Die Anrede *lector honeste* auch Hrab. LXXIX, I 2; XCII, I 3; XCVII 1. Daher ist auch an unserer Stelle *honeste* einzusetzen. — 2: *Angilbertus (Bernouuinus P D., Ang. Tr.) ovans ductus amore dei* ist fast = Ang. V, II 2 (*Ang. ego*); vgl. ferner PAC 2, 672 nr. II 4 *Anseghisus ovans d. am. dei*; Angilb. *ovans* als Verseingang auch Ang. IV 3; *ovans* an dieser Versstelle wie auch als PS ist gerade in Inschriften sehr häufig; *ductus amore dei* als PS Alc. XCIX, XXII 2; als HA Alc. LXVI, II 5; PAC 4, 1015 nr. VI 1; Ähnliches auch sonst; — *amore dei* ist häufig, vgl. u. a. Jhm zu Damas. 11,2. — 3: *Ille* (nicht *Ill.*) P; *Richari* Tr. — 5: *iam ammiracula* P. — 6: *Septius* P. — 7: *Si ueni& quisque* P; *quisquis* Mab. D.; die Änderung ist ganz unnötig. — 8: *Quod p&it inuenit* P; *inueniet* D. Ist nicht *invēnit* beizubehalten? Es würde dem folgenden *quod cupit, ecce, tenet* sehr gut entsprechen, vgl. ferner den Schluß von B VIII *Et quam ... poscet, habet veniam*. — 9: *Vos fratres veniae (uenie P!) petitores, obsecro vobis* druckt D. Aber *obsecro* c. dat. ist doch sehr anstößig. Sollte nicht hinter *obsecro* ein Komma zu setzen und *vobis* zu *petitores* zu ziehen sein? Auch das würde trefflich zu dem Folgenden passen: *Poscite factori dona superna domus*: „die ihr für euch um Vergebung bittet, erbittet (auch) für den Erbauer dieses Hauses...“ Oder ist *motis* für *vobis* zu schreiben? (H.).

B VII: 1f.: *Haec tibi constitui illi* (*Richari* Tr.) *magne sacerdos Quae nit& hic dñi culara domus* ohne Lücke P; *Hanc* und

..culara D. Tr. schlägt vor *buticulara* oder *-ata* unter Berufung auf zwei Stellen bei Hariulf, so II 3 *turris ergo orientalis cum cancello et butico sancto Richario dicata est*. *Buticum* erklärt Tr. mit Mab. als gleichbedeutend mit *ciborium* „Überbau des Altars“. Ich dachte etwa an *(iam pro)cul ara domus*. Alle diese Besserungsversuche, auch D.'s *Hanc* für *Haec*, erledigen sich durch H.'s glänzende Emendation *cul(mina c)lara domus*. — 3: *Bernouuinus ego* P D.; *Angilbertus ego* Tr.; vgl. zu B VI a, 8. — 4: *precipue* P. — 5f.: *Te rogo subpliciter, pro me prece posce tonantem, Ut purget venia crimina cuncta mea*; dazu vgl. Theod. carm. XLI, II 47f. (PAC 1, 540) *Hanc, rogo, mercedem pro me deposce tonantem, Ut mihi det veniam seu pius addat opem*; der Hex.-Schl. (*de*)*posce tonantem* auch PAC 2, 477 nr. IV 5; 3, 311 nr. XXXIV 12; 3, 351 nr. CXL 15; der Versschluß *tonantem* (-is usw.) ist überhaupt sehr beliebt, besonders bei Aldhelm. — 6/8: Vgl. oben zu B III 4/6; PS *crimina cuncta* ~ ~ auch Alc. XC, XV 8. — 7f.: Vgl. zu B VIa 9f.

B VIII: 1: HS *forte viator* Buecheler Carm. epigraph. 982, 1; Alc. III, XV 1; LXXXIX, VI 3; sicher auch sonst. — 3: *reddiit* P. Merkwürdig die Mahnung an den Besucher der Kirche, die Inschrift, die, wie aus v. 8 hervorgeht, über der Tür angebracht war, erst zu lesen, wenn er wieder herauskomme (*cum re[d]diit*); der Dichter will ihn also nicht aufhalten, er soll erst drin sein Gebet verrichten. Gibt es Parallelen? — 5: Hier sind Text und v. l. D.'s ganz unzulänglich und irreführend. In P stand ursprünglich: *Bernouuinus ego nam dicor humilimus* (so!) *eps*; das *o* von *Bernouuinus*, *mu* von *humilimus* und das *e* von *eps* sind ausradiert, aber auf der Photographie ganz deutlich zu erkennen. D. hat *ipse* für *ps* eingesetzt, Tr. sich damit begnügt, *Bernouuinus* in *Angilbertus* zu verwandeln. Es liegt auf der Hand, daß ursprünglich der Vers lautete: *Angilbertus ego* (s. oben zu B VIa 8) *nam dicor humillimus abbas*; als *humilis abbas* bezeichnet sich Angilbert Ang. V, II, 1 (S. 365) und PAC 4, 915 v. 21. Für *Angilbertus* wurde in P (oder bereits in einer Vorlage von P?) *Bernouuinus*, für *abbas episcopus* eingesetzt, denn B. war Bischof, nicht Abt. Daß dies zwei Silben zuviel gab, blieb, sei es dem Schreiber selbst, sei es einem Korrektor, nicht verborgen, und man suchte zu bessern, vielleicht in wiederholten Ansätzen, ohne aber etwas Gescheites zustande zu bringen. —

6: *Culmina que feci carmina que cecini* P; *C. qui f. carminaque cec.* D; besser wird wohl auch hinter *carmina* das *que* durch *qui* ersetzt; vgl. auch Alc. carm. XXXIII, II 2 (S. 250) *cecini qui carmina Christo; carmina tunc cecini* als PS und HE Baudri v. Bourgueil nr. 206, 15—18 (ed. Ph. Abrahams S. 264). — 7: *Qui uenit ueniat scelara deposcere fl&u* P; *Qui veniet veniam scelerum dep. fl.* richtig schon Mab., ebenso D. Vgl. dazu Alc. carm. LXXXIX, XXV 6 (S. 312) *Et veniens veniam poscat et ipse suam*; ferner B XXVII 3 *inveni(es veni)am*; das Wortspiel ist schon sehr alt, vgl. meine Anm. zu Carm. Bur. ed. Hilka-Schumann nr. 31, 9, 1/4. — 8: — *loca sancta* ∪ ∪: Alc. XLVIII 6. 40; LXXXIX, VI 4 (s. oben zu v. 1); Hrab. LXVIII 8; LXXV, III 2. — 9: *iH* P; *Richarius* Tr. — 10: *Eximius meritis*; vgl. das Epitaph des Paulus Diac. auf Fortunat, PAC 1, 57 nr. XIX 12 *Eximius meritis* (ebenfalls HA); Ähnliches, wie *Egregius meritis*, begegnet öfters. — *pi&ate* P. — Der Pent.-Schl. *et pietate potens* auch Alc. XLVI 8, PAC 1, 259; HA *Sed p. p.* Theod. LXXV 119. — 11: HA *Illic invenies* Ov. Ars am. 1, 91; Sedul. C. pasch. praef. v. 11. — HS (*spes*) *certa salutis* Diehl, Inscr. christ. lat. vet. nr. 1784, 3. — 12: Wegen des Präs. *habet veniam* vgl. zu B VI 8.

Auf diese geschlossene Gruppe folgt in P (fol. 144^v) B IX. In der Hs. sieht der Text so aus:

OMNIPOTENS MISERERE REDEMPTOR REX PIVS
adque decus uita salus hominum.

Omnipotens d̄s tu miserere ipsius esto memor. rex pius adq, mej

Von *Omnip. d̄s* bis *mej* ist alles, eng zusammengedrängt, fast ohne Worttrennung, in eine Zeile geschrieben. D. hat den Text, von Bethmann verleitet, in 6 Zeilen gedruckt, mit vielen durch Punkte ausgefüllten Lücken. Tr. meinte, hier habe der Schreiber den Wortlaut wegen zu vieler Beziehungen bis auf ein paar Versfragmente ganz unkenntlich gemacht. In der 3. Zeile ergänzte er *Angilberti*, durchaus richtig, nur an der falschen Stelle, hinter *tu*, weil er durch D.'s verkehrtes *dominus* für *d̄s* irreführt wurde. Weitere Herstellungsversuche hat er nicht unternommen. Hätte er die Hs. oder eine Photographie vor sich gehabt, so würde er sicherlich sofort erkannt haben, daß der Text viel weniger verstümmelt ist, als er annahm. Es sind zwei Distichen, deren

Pentameter vollständig erhalten sind; man braucht nur aus der 1. Zeile *REX PIVS* an den Anfang der 2. zu setzen. Die Hexameter sind unvollständig. Aber in v. 3 (v. 5 bei D.) ist ganz deutlich zu sehen, wo die Lücke ist und wie sie ausgefüllt werden muß: hinter *deus* ist — — — mit vokalischem Anlaut zu ergänzen, und zwar muß es der Gen. (oder Dat.) eines Eigennamens sein, abhängig von *miserere*; sonst fehlt das Beziehungswort zu *ipsius*. Setzen wir *Angilberti* ein, so ist alles in bester Ordnung. Desgl. v. 1, wenn wir dieselbe Form hinter *Omnipotens* einfügen. Über das Verhältnis zwischen den beiden Distichen wird noch zu handeln sein. — Zu *rex pius* (so auch in v. 4 [6], nicht *pie*, wie D. druckt) *adque decus (mei)* vgl. den PS Alc. LV, V 6 *rex pius atque pater*; zu v. 2 *vita salus hominum* Alc. I 2 *Vita salus hominum*; zu v. 3 (5) den HA *Omnipotens deus* Walahfr. LXXXIV 8; zu v. 4 (6) *Ipsius esto memor* PAC 4, 1015 nr. V, VI 4 *Illius esto memor*.

Nun folgt der Anfang eines Gedichtes ganz anderer Art, B X. Nur der Anfang; denn seltsamerweise überliefert die Hs. es in zwei Teilen: auf fol. 144^f stehen nur v. 1—3, d. h. die 1. Strophe; dann bricht die Aufzeichnung ab, obwohl noch vier Zeilen auf der Seite sind, und setzt erst wieder ein auf fol. 147^f unten, unmittelbar und ohne Kennzeichnung, daß hier ein neuer Text anfängt, hinter B XXVI, dem letzten der Akrostichgedichte auf Angilbert. Und hier sind v. 4—6 = Str. 2 fortlaufend, als Prosa, geschrieben, wenn auch die Langverse durch große Anfangsbuchstaben voneinander abgehoben sind. Erst von v. 7 ab steht wieder wie bei v. 1—3 (fol. 144^f) jeder Langvers für sich auf einer Zeile, mit Initiale, also ganz so, wie sonst die Hexameter und Pentameter geschrieben werden.

Inhaltlich ist dieser Text ganz von gleicher Art wie B VIa. VI—VIII. Aber formal hebt er sich von allen anderen ab; denn es ist der einzige Rhythmus. Über seine Form handelt kurz W. Meyer, Ges. Abh. 1, 205. Es sind (was in D's. Druck leider nicht zum Ausdruck kommt) 5 Strophen zu je dreirhythmischen trochäischen Tetrametern oder Fünfzehnsilbern, mit regelmäßigem Einschnitt hinter der 8. Silbe, meist (in 12 von 15 Zeilen) auch hinter der 4. „Taktwechsel“ begegnet in der ersten Vershälfte (8 — —) viermal, in der zweiten (7 — —) fünfmal, mit daktylischem Wortschluß in 7 — — v. 2 *et veniam poscere*, in 8 — — v. 7, wenn

gelesen wird *Qui cupit* (so schon Mab.; *cupiat* P D.) *ingredi domum* (d. *ingredi* P D.; es ist allerdings auch *domum ingredi* denkbar). Die Strophen sind gereimt aaa; der Reim ist einsilbig und rein. V. 6/7 reimen *perfrui* : *domui*, 13/14 *mirabilis* : *ineffabilis*; nirgends aber ist zweisilbiger Reim durch eine Strophe durchgeführt, und W. Meyer sagt zuviel, wenn er behauptet, der zweisilbige Reim finde sich „oft“. Allerdings sind Ansätze dazu vorhanden: in Str. 3—5 stimmen außer den Vokalen der letzten auch die der vorletzten überein, desgl. in v. 4/5.

Auch in diesem Gedicht ist wie in dem vorhergehenden Text zweimal, v. 5 und 11, der Gen. eines Eigennamens einfach weggelassen, ohne daß in der Hs. eine Lücke wäre. D. ergänzt beide Male *Bernowini*, Tr. sicher richtig *Angilberti*. Das gibt freilich in v. 5 Hiatt (*Angilberti et*), den einzigen innerhalb der Langzeile in diesem ganzen Gedicht; doch werden durch Eigennamen (und Zitate) derartige Unregelmäßigkeiten ja sehr oft in der mlat. Rhythmik entschuldigt. — In v. 1 besteht ebenso wenig wie in B VI 7 eine Notwendigkeit, das überlieferte *QVISQVE* durch *quisquis* zu ersetzen. — Hinter v. 3 ist Punkt zu setzen st. Komma, da hier eine Strophe zu Ende ist. — 4: *Sic pro te tuisque cutis redde vota dn̄o* P; *cunctis* Mab. D., wohl richtig. Allenfalls zu erwägen *curis*; kaum *caris* (Martène). — 6: *quifundavid* (so, nicht *fundavid*) P, bezeichnend für die Gedankenlosigkeit des Schreibers. — 10: Das Komma hinter *subplex* ist zu tilgen. — 11: Denkbar ist natürlich auch *Angilberto* (st. -i) *miserere*.

Hinter der 1. Strophe von B X beginnen, noch auf fol. 144^r unten, die Akrostichagedichte. Es sind zusammen 14. Sie stehen in zwei Gruppen: B XI—XX (fol. 144^r—145^v) und XXIII—XXVI (fol. 146^v—147^v). Dazwischen geschoben sind B XXIf. Jene 14 Gedichte stimmen inhaltlich und auch formal weitgehend überein. Es sind durchweg Gebete an Gott oder an Christus um Aufnahme ins Himmelreich. Alle bestehen aus 10 Hexametern, nur das erste, B XI, hat deren 12. Alle haben Akrostichon und Telestichon. Das letzte, B XXVI, begnügt sich hiermit; die anderen haben außerdem 1—3 Mesosticha. Angilberts Name erscheint in den senkrechten Reihen überall außer in B XI, XIII, XVIII. Im eigentlichen Text begegnet er in B XVIII 10 (wo P *bernouuino* dafür eingesetzt hat); XXIII 1

(*ILĒ P; Angilbertum* Bethmann D. Tr.); XXV 1 (*ILLO P; Angilberto* Bethm. D. Tr.). Sonach fehlt dieser Name nur in B XI und XIII.

Diesen Gemeinsamkeiten stehen Verschiedenheiten im einzelnen gegenüber. Es heben sich besonders zwei Gruppen von den übrigen ab.

a) In B XI. XII. XXIII setzen sich die Mesosticha lediglich aus Anfangsbuchstaben von Wörtern zusammen. In B XI und XXIII, wo wir drei Mesosticha haben, stimmen diese unter sich und mit Akrost. und Telest. überein (B XI DEVS MISERERE, B XXIII ANGILBERTO); das ergibt in jedem Hexam. mindestens vierfache Allitteration. B XII hat nur 1 Mesost., und die drei Senkrechten sind verschieden (PIVS ADESTO/ANGILBERTO/DEVS ETERNE). In den übrigen Gedichten sind die Mesosticha nicht an den Wortanfang gebunden.

b) In B XIII. XVIII. XXIV. XXV ist die Zahl der Buchstaben in den einzelnen Zeilen gleich, die Mesosticha sind symmetrisch angeordnet und bilden, wenn ein Buchstabe unter den andern geschrieben wird, gleich Akrostichon und Telestichon eine genau senkrechte gerade Linie; als Beispiel drucke ich B XIII in dieser Weise ab:

DONANIMEMI SERENDOME ESEDEMOROQVIETI S
 ETLARGIREPRECORMIHI SEMPERMVNERAVITAE
 VTMEREARFLOBERETVAIVGEIVSTICIAAVCTOR
 SISPIVSETCLEMENS MIHISIS SPESVNICAVITE 5
 ALMASALVSVENIEPLACIDVMFACADDERELVMEN
 DAROGOTRANQVILLOREQVIEMDEDVCEREVVLTV
 ETTVAMEPACISSERVETPETODEXTERAREGNANS
 SISETERNEPARENSMIHIMITISSEMPERAMATOR
 TEMEREARSINEFINEFRVIFACTORPRECORALME
 OMNIPOTENSEXCELSEVENIQVOTEROGOSVPLEX 10

Jeder Vers hat also 36 Buchstaben; die Mesosticha stehen an 12. und 24. Stelle. Das Akrost. ist = Mesost. II, Mesost. I = Telest. Ganz genau so ist B XXIV gebaut (zweimal ANGILBERTO/SERVVLO TVO). Ebenso entsprechen einander genau B XVIII (dreimal DEVS ADESTO) und XXV (dreimal ANGILBERTO): 34 Buchstaben in der Zeile, das einzige Mesost. an 18. Stelle, also in der Mitte. In allen anderen Gedichten außer

in diesen vier ist die Zahl der Buchstaben in den Zeilen überhaupt verschieden und ebenso die Abstände zwischen den senkrechten Buchstabenreihen; schreibt man also diese Texte so, daß ein Buchstabe unter den anderen steht, so bilden Mesosticha und Telestichon keine geraden, sondern sehr unregelmäßige Zickzacklinien. Weder D. noch Tr. haben offenbar diesen Unterschied bemerkt; auch ich bin bezeichnenderweise erst auf ihn aufmerksam geworden, als ich anfang, diese Texte aus den Photographien in Maschinenschrift zu übertragen. Nachträglich habe ich dann festgestellt, daß auch in der Hs. wenigstens B XIII und XVIII sich deutlich von den übrigen abheben, indem hier, bes. in B XIII, die Buchstaben der Mesosticha sauber in einer Reihe untereinander stehen (bei den Akrosticha ist es natürlich überall so, auch bei den Telesticha, indem der letzte Buchstabe der Zeile, gleichviel wie lang diese ist, an den rechten Rand gerückt wird); sonst (auch in B XXIV und XXV) muß man sich die Mesosticha mehr oder minder mühselig zusammensuchen, obwohl selten vergessen ist, die dazu gehörigen Buchstaben groß zu schreiben, auch davor regelmäßig eine Lücke ist; dagegen sind die Wörter in diesen Texten in der Regel nicht getrennt.

Daß Tr. den Unterschied nicht erkannt hat, ergibt sich aus seinen Ausführungen über B XVIII 10 (s. unten); daß auch D. nicht darauf aufmerksam geworden ist, aus seiner Orthographie. Denn freilich, die Orthographie der Hs. muß an einer ganzen Reihe von Stellen geändert werden, wenn gleiche Buchstabenzahl und symmetrische Anordnung der Mesosticha in jenen vier Gedichten hergestellt werden sollen. So ist in B XIII 1 *mee* für *meae* P zu schreiben, desgl. in v. 4 *uite* für *-ae*, v. 5 *uenie* für *-ae*, v. 8 *eterne* für *aeterne* (aber v. 2 ist *uitae* beizubehalten!). Fast durchweg kommen wir mit diesem einfachen Ersatz von *ae*, das in P überwiegt, durch *e* aus. Nur an einigen Stellen in B XXIV und XXV sind etwas tiefere Eingriffe in den überlieferten Text notwendig.

Isoliert steht B XXVI; es hat Akrost. und Telest. (ANGILBERTO / SIT VERA LVX), aber kein Mesost.; die Buchstabenzahl der Zeilen ist nicht geregelt.

Dagegen sind die 6 noch übrigen Texte dieser Art in ihrem Bau aufs nächste miteinander verwandt, B XIV—XVII. XIX. XX. Alle haben 3 Mesosticha, das mittlere lautet regelmäßig

ANGILBERTO, das Akrost. wird stets im Telest. wiederholt; z. B. B XIX SALVS MVNDI/SERUULO TVO/ANGILBERTO/PIVS ADESTO/SALVS MVNDI. Die einzelnen Wendungen kehren meist in verschiedenen Gedichten wieder; so steht SERVULO TVO als 1. Mesost. in B XVII und XIX; als 3. Mesost. in B XIV; endlich als 1. Mesost. und als Telest. in B XXIV.

Ich gehe nun diese Akrostichgedichte einzeln in derselben Weise durch wie die vorhergehenden.

B XI: Das Gedicht ist ebenso wie B XII und XIII benutzt in B XXVIII; s. zu diesem. — 1: *X̄ps* schreibt P, auch sonst in der Regel; nur B XIV 2 *christE*. Abkürzungen außer von Nomina sacra sind selten. — *enim* als Flickwort in der 1. Zeile auch in B XII. — HS *semine David* auch B XIV 1. — 3: *ih̄V* schreibt P; desgl. B XII 3 und XXVI 9 (aber B XXIV 4 *hiesV*). — 5: *Mitis tu, miserere mei et miserere meorum*: vgl. Fulbert v. Chartres, An. hymn. 50 nr. 214, 18 *Parce, precor, miserere mei, mis. meorum*. Zufall? — 11: HA *Rex regum* auch B XXV 8; Aldh. C. de virg. praef. 28; Hrab. LXXXVII 13.

B XII: 1: *David* ist Abl., zu *natus* v. 2 gehörig. — 3: *tu* ganz richtig P, nicht *to*, wie D. angibt. — 4: HS *omnia Christus* (-i usw.) häufig, Commod. C. apol. 532; Damas. 37,8; öfters bei Alc., z. B. I 1580; XX 36; u. sonst. — 9: Wegen *ubique deus* vgl. zu B VIa 2.

B XIII: Hier ist mehrfach *ae* durch *e* zu ersetzen, s. oben. — 2: HS *munera (-e) vitae*: Juvenc. II 229. 769 u. 5.; Aldh. C. de virg. 752. 2688 (*munia* v. ebd. 700); Theod. LXXV 113; Aedilwulf XIV 8. — 4: HA *Sit pius et clemens* Alc. LII 16; XCIX, XI 7; ähnl. XV 9. — HS *spes unica vitae*: Beda, An. hymn. 50 nr. 93, 31; Carm. de convers. Saxonum 58 (PAC 1, 381); Hrotsv. Gongolf. 281; sicher auch sonst; *sp. un.* — ☽ oft seit Sedul. C. pasch. I 60 (von D. angeführt) *sp. un. mundi*; doch schon Juvenc. III 521 *vitae sp. un. fatur* und ebd. III 536 *sp. un. restat*. — 5f.: *Alma salus, venie placidum fac addere lumen! Da, rogo, tranquillo requiem deducere vultu!* Sind hier *fac addere* und *da deducere* Umschreibungen für *adde* und *deduc*, oder wie soll man die Wendungen sonst erklären?

B XIV: 1: HS = B XI 1. — 3: *reGolis* P. — 4: *Aplex* P. — 10: *quo Osindef Ortis* P.

B XV: 2: *incliTa uotA* richtig D.; aber P hat deutlich *indiTa*. — 5: *parent* P, metrisch und dem Sinne nach richtig; *pavent* D. — 6: *dexteraM* P. — 9: *dominatibVs* P.

B XVI: 1: *Deus inclite DaviD*; *David* ist hier Gen.; vgl. 4. Reg. 20, 5; Is. 38, 5. — 5: *A&erne Dandæ* P. — 7: *haec verba micantia* an derselben Stelle des Hexam. bei Angilbert, PAC 4, 916, II 21. — Über den Schluß von v. 10 s. unten zu B XXII 37.

B XVII: 7: *Sit famulo mihi*; fast ders. Hex.-Eing. B XIX ebenfalls in v. 7: *Ut famulo mihi*. — 9: Der Hex.-Schl. *gaudia vitae* ist sehr häufig; den von mir zu Carm. Bur. 40 III beigebrachten Beispielen könnte ich jetzt Dutzende hinzufügen: Cat. Dist. 4, 17, 2; Bonif. Carm. II 11; Sed. Scott. II 6, 21 und 20, 45 u. a. mehr. — 10: *populoS salvans* P, nicht *populo* (wohl Druckfehler bei D.).

B XVIII: Vgl. den Abdruck weiter unten. — 1: *Det* P D.; es ist doch wohl *Des* zu lesen, zu *Det* würde ein Subj. fehlen; denn *David* kann hier nur Dat. sein. Die Entstellung wohl hervorgerufen durch das vorhergehende *et*. — Zu v. 6 vgl. Alc. carm. XXXVII 7 (S. 252) *dic, dic, dulcissime David*; mit diesem HS vgl. auch B XVIII 1 *mitissime David* und B XIX 9 *certissime David*. Vgl. ferner Othloh, Anal. hymn. 50, 325 nr. 251, 10 *Dic, dic ergo pia nobis dulcisque Maria*. — *iungere* doch wohl „schließ dich an“, „komm her zu mir“. — 8: HA — *deus omnipotens* Angilb. II 88 und PAC 4, 916 nr. I 29 u. II 14, doch auch sonst oft, bes. bei Alc. — 10: *O pi&as bernouuino O praecurre* (so richtig P, nicht *praecurrere*, wie D. in der v. l. angibt) *clientO* P D.; Tr. ersetzt *bernouuino* richtig durch *Angilberto*, will aber das zweite *O* dahinter streichen und *cliento* durch *clientlo* ersetzen. Das geht nicht, denn die erste Vershälfte hätte dann einen Buchstaben zu wenig, die zweite einen zu viel, und das *O* des Mesostichons würde um eine Stelle nach links verschoben. Es bleibt also bei dem doppelten *O* und bei *cliento*, dessen *o* durch das Telestichon gesichert ist. Die Form läßt sich vergleichen mit *vatorum*, das in dem 2. Gedicht Angilberts häufig begegnet (*vatorum est gloria David* u. a.). — Weiteres über B XVIII s. unten.

B XIX: 2 *Alma fid Eiluxcui Nctorum rectissima uitA* P; *fidEs* und *cuNctorum* D., letzteres natürlich richtig; aber kann nicht *fidei* (*ei* einsilbig) beibehalten werden? Vgl. z. B. den

PS Alc. XC, XXI 4 *per pia vota fidei*. — 4: *Uaste* P D.; 1. *Uasto*, zu *hiatu*. — 6: *Magned̄ Luansuerbum* P; *saLvans* D., wohl richtig. — 7: *Vtfamulo Omihid Esueniam* P; *famulo* D.; er faßt also das doppelte *o* als Verschreibung auf. Dergleichen begegnet auch sonst: *qua Ae* für *quAe* B XV 2; auch das Umgekehrte: *Spontesu Adeunt* B XVI 4 für *sua Adeunt*. Unbedingt nötig ist hier die Streichung des einen *o* aber nicht. Vgl. auch zu B XVII 7. — HS *gloria regni* schon Lucr. II 38; Aldh. C. de virg. 112. 2894; Theod. XXXV 1; u. sonst. Ähnliches (*gl. gentis*, *gl. plebis* usw.) häufig.

B XX: 1: *AETERNE* P. — 4: *co Imachina* P (vgl. B XVIII 3 *comulato*). — 8: *leta* E P, nicht *letaA*, wie D. angibt.

B XXIII: V. 3f. lauten: *Grandis erus. Gabrihel Gerolus Grandis quoque magoG Inuentor Iuuenis Iuuenum Iuuenilia loeti*. Das ist sehr dunkel. *Gabrihel* und *Grandis Magog* sind wohl Gen. Aber wovon hängen sie ab? *Magog* z. B. von *gerolus* oder von *inventor*? Und was heißt *gerolus Magog* oder *M. inventor*? *inv.* könnte = *creator* sein (*repertor* wird öfters so gebraucht, z. B. *mundi, rerum rep.*, vgl. Ihm zu Ps.-Dam. 68, 11). Aber was bedeutet *iuuenis iuuenum* usw.? Ist *loeti* der Gen. von *letum* oder steht es für *laeti*? Wer hilft hier weiter? — 6: *Bona* P D. gibt keinen Sinn; 1. *Bone*. — 7: *Eximus* P. — 8: *actor*, *v* wohl *m*₁ eingefügt.

B XXIV: 1: *ASPICAE CELESTI* P. — 3: *a&ernae* P D.; 1. *aeternae*. — 5: *Luz via vita* als HE Alc. XXXVII 5 (das Gedicht ist an Homerus, d. h. an Angilbert gerichtet); ebenso PAC 1, 344 nr. CXII 14; als Eing. der 2. Pent.-Hälfte Alc. XXXVII 6; XLVIII 44; XCV 22. — 6: *Blandiorocae Limihitusiso BtimepraesuL* P; D. trennt *Blandi oro caeli*; es ist doch wohl *Blandior*, *o, ceLi* (*bl.* im Sinne von *oro*) mindestens zu erwägen. *ceLi* ist auf jeden Fall zu schreiben, sonst hat das erste Versdrittel einen Buchstaben zu viel. Andererseits fehlt im letzten Drittel ein Buchstabe. Man wird entweder *oBtimae praesuL* schreiben müssen (s. zu v. 7) oder *oBtime praessuL*. *ss* für *s* finde ich auch sonst in Figurengedichten, um die gewünschte Symmetrie herzustellen: Ios. Scott. carm. III, PAC 1, 152f., *IESSVS*, im Eingang des von (v)I(vens) v. 1 nach rechts unten gehenden Hexam.; dass. ebd. carm. IV, S. 154f., v. 26; ebd. carm. VI, S. 158f. *NEGAN-TISS* (in dem Kreuz rechts unten); *IESSV* auch Alc. VI 1

(gleichfalls Fig.-Gedicht); *pressul* schreibt die Hs. PAC 3, 239 v. 27 (kein Fig.-Gedicht). — 7: *Et me lucifluO miserens bonE praechuae donO* D.; aber P hat *praeduae*, und das ist sicher beizubehalten. Offenbar ist der Imp. gebildet in Anlehnung an den alten Konj. *duim*, *duis* usw. Was sollte *praechuae* heißen? Auch das schließende *ae* von *praeduae* muß stehen bleiben, sonst haben wir wieder einen Buchstaben zu wenig. Entsprechend kann auch in v. 6 *oBtimae* für *-e* der Hs. gesetzt werden, wenn man nicht den anderen Ausweg vorzieht. — 8: *loeTi* P D; *leTi*. — 10: *quaeam* P; *queam* richtig D.

B XXV: 2: Zu dem Hex.-Schl. *per lumina lumen* vgl. Weyman, Beitr. z. Gesch. d. christl.-lat. Poesie S. 231 über den Hex.-Schl. *de lumine lumen*, der oft begegnet. — 3: *cui Grande mole subito* G P D.; es ist wohl zu lesen *cui Grandi mole subit* OG „dem der Riese Og erlegen ist“; vgl. Num. 21, 33ff.; Deut. 3, 1ff. (bes. v. 11) u. a. Bibelstellen. — 4f.: *Illius, en, miserere, pius, qui septa uocati Laete hic fecit*: H. schlägt *locari* für *uocati* vor; sonst müßte *vocati* wohl = *dicit* (scil. *Angilberti*) sein. Was heißt hier *septa*? Ist es = *cancelli*? — 6: *Bellum quo fugiat zaBuli discrimine cum io* B P D. Die zweite Vershälfte hat 3 Buchstaben zu viel, auch ist mit *discrimine* nichts Rechtes anzufangen. Ich schlage vor *zaBli de semine*; vgl. Matth. 13, 24ff. und 36ff.; die Formen *diabli*, *zabli* begegnen auch sonst bei karoling. Dichtern: PAC 4, 83 v. 127 und 287 v. 310. — 7: HS *lumina (-e) vitae* schon bei Lucrez, I 221 u. sonst; Juven. IV 442. 734. 756; Aldh. C. de virg. 308; u. sonst, auch B XXIX 7. — 8: Wegen *Rex regum* s. zu B XI 11; HS *iuris amator* Ven. Fort. 6, 2, 79; Theod. XXVIII 45; Ähnliches (*virtutis, pietatis am.*) oft.

B XXVI: 1: Vgl. Eug. v. Toledo, An. hymn. 50 nr. 77, 11 *qui regnans trinus et unus*; HS *tr. et un.* auch sonst. — 2: Vgl. Aldh. C. de virg. 1684 *qui . . . dempsisset crimina mundi*; Alc. CXVII, II 2 *qui tollit cr. m.*; ähnl. Hincmar II 47. — 3: Wegen des HS vgl. zu B II 4. — 7: *preci* P. — 8: HS *ante tribunal*: Juven. IV 590; Sed. C. pasch. V 139; Diehl Inscr. 3482, 9; Alc. LI, VI 5.

Zwischen die beiden Gruppen von Akrostichagedichten geschoben sind die Texte, die D. unter den Nummern XXI und XXII zusammengefaßt hat. Wir betrachten zunächst B XXII. Tr. erklärt dies Gedicht für die selbstverfaßte Grabschrift Angil-

berts; doch sei nur der Schluß, nach Hariulfs Zeugnis, „in der etwas veränderten Form von B XXI 5—8“ wirklich auf das Grab gesetzt worden. Tr. widerspricht sich hier selbst; denn er läßt das Gedicht — und zwar mit Recht — schon mit v. 30 enden; und gerade von dem Schluß, d. h. v. 41—44 (der übrigens in P als selbständiges Stück dadurch gekennzeichnet wird, daß v. 41 in Kapit. geschrieben ist), sagt er nachher, er sei „wahrscheinlich eine einfältige Spielerei“. V. 1—30 druckt er S. 55 f. neu ab. Zu diesem Gedicht ist folgendes zu bemerken.

Daß es der Grabschrift Alkuins (Alc. CXXIII, S. 350) nachgebildet ist, hat Tr. festgestellt und durch Beispiele belegt; ich verzichte darauf, diese zu vervollständigen. — Zu v. 1 *Haec qui sacra petis venerandi culmina templi* vgl. Aldh. *carm. eccl.* II 2 *Cui (Mariae) veneranda rudis sacrantur culmina templi*; HS *culmina (-e) templi*: s. Thes. I. l. 4, 1291, 28 ff.; B VIa 7; Aldh. C. de virg. 562; Alc. I 306; u. ö. — 2: *pi^odati^s ut habent P.* — 4: *ora P.* — Zu v. 6 *Principibus multo carus amore piis* vgl. die spätere Grabschrift Angilberts, die ihm gesetzt wurde, als das Grab von seinem ursprünglichen Platz vor der Kirche von St. Ricquier in diese hinein verlegt worden war, PAC 3, 314 nr. XLV 6 *Dogmatibus clarus, principibus socius* sowie die Grabschrift des Megingoz aus St. Alban in Mainz, PAC 4, 1038 v. 9 *Regibus hic carus multis* (zu beiden Stellen verweisen die Herausgeber auf B XXII 6). — 7f.: *Gloria me rerum magi (mage Mab., magni D. Tr.) referebat opima, Sed regum solita plures (-is D. Tr.) amicitia*. Die Emendationen D.'s. sind wohl sicher, gleichwohl bleibt die Stelle schwierig. „Der persönliche Gebrauch wie *magni refert studium atque voluptas* bei Lucrez ist bekannt, aber dann fehlt die Person, der an etwas liegt, und man erwartet allenfalls einen Dat., also *mi*. Wenn aber *me* richtig überliefert ist, so ist es wohl aus der Vermischung von *refert* und *referre* zu erklären.“ (H.) — 11: Es ist doch wohl *ereptum* zu schreiben und das Komma hinter *sorte* zu tilgen; sonst muß zu dem überlieferten (von D. und Tr. beibehaltenen) *ereptus* ein *sum* ergänzt werden, und das ist mißlich. — 13: *figurE P.* — 14: *Totius hoc uitae quo gradiaris ierR P D.*; *Tutius hinc Tr.*; *Tutius* sicher richtig, *hinc* unnötig. — 18: (*caeca talenta*) *In baratri mittunt antra sacra suos P*; *sacrata Mab. D.*; *sopora Tr.* Beides sehr bedenklich; *secretata?* (*secretus* mit kurzer erster Silbe Hrotsv. Maria 398. 473; Gesta Ott. 518

u. ö.; sicher auch bei anderen.) Oder *serata*? — 20: Vgl. Aen. I 639 *arte laboratae vestes; ab arte* ist ovidisch. — V. 21 f. lauten bei D. nach P: *Nam datur infelix corpus, cui tanta parantur, adfore mox pulvis, vermibus esca simul.* Tr. schreibt *paratur* und streicht dahinter das Komma: „dem es bestimmt ist bald ebensoviel Staub zu sein.“ Aber *pulvis* ist Mask. I Es ist doch wohl besser *parantur* beizubehalten; *tanta* bezieht sich auf die in v. 19 f. geschilderten irdischen Genüsse; *corpus datur pulvis adfore* deute ich als etwa gleichbedeutend mit *fit, ut c. pulvis sit.* Eine Parallele für ein solches *dari* mit Nom. c. inf. vermag ich allerdings nicht beizubringen. — 24: *Atque „Angilberti“* (so Tr.; *iñ P, Illius D.*) *dic „miserere deus“*; die zweite Pent.-Hälfte genau so nicht bloß bei Angilbert PAC 4, 915 v. 20, wo Strecker auf unsere Stelle verweist, sondern auch Alc. LXXX, I 8; PAC 1, 115 nr. XI 14; 3, 313 nr. XLII 4; 4, 1010 nr. IV 8 u. ö.; als Hex.-Eing. Alc. XX 5; vgl. auch Alc. CXIII 8. — In v. 28 ist Tr.'s Interpunktion „*Surge iam tuba nostra iubet*“ vorzuziehen. — Zu v. 29 *Vita salus requies* usw. vgl. Riese Anth. lat. nr. 689* (Versus Silvii de cognomentis Salvatoris) v. 5 und die von Weyman a. a. O. S. 60 dazu beigebrachten Parallelen. — Zu v. 30 *Da veniam famulo tu mihi, Christe, tuo* vgl. den Schluß der Grabschrift des Erzbischofs Landulph von Mailand (gest. 900), PAC 4, 1010 nr. II 8 *Da veniam famulo, da, pater alme, tuo.*

Der Rest von B XXII zerfällt in 3 selbständige Stücke: v. 31—36. 37—40. 41—44. Desgleichen besteht B XXI aus 2 Teilen: v. 1—4 und 5—9, was durch die Hs. bestätigt wird (Kapitalschrift in v. 5!). Diese 5 Texte gehören zusammen. Sie sind Variationen der im cod. Vat. Reg. lat. 235 und danach von Hariulf überlieferten echten Grabschrift Angilberts (MG SS XV 179):

Rex, requiem Angilberto da, pater atque pius rex.

Lex legum vitam aeternam illi da, quia tu es lex.

Lux, lucem semper concede illi, bona qui es lux.

Pax, pacem illi perpetuam dona, es quoniam pax.

Nach H.'s Bericht war v. 1 zu Häupten, v. 2 links, v. 3 zu Füßen, v. 4 rechts eingehauen. Man könnte auf den Gedanken kommen, daß sie in Kreuzform angeordnet waren, von außen nach der Mitte zu verlaufend, wo sie in dem allen gemeinsamen schließenden X (das sich ja gleich bleibt, von welcher Seite man es auch

sieht) zusammenstießen. Aber der Wortlaut bei H. spricht doch für rechteckige Anordnung.

Wichtig scheint mir eine weitere Beobachtung. V. 3 und 4 haben je 37 Buchstaben; desgl. v. 2, wenn man *eternam* für *aet.* schreibt. Auch in v. 1 (39 Buchst.) läßt sich dieselbe Buchstabenzahl herstellen, wenn man *atq;* (so P in dem, abgesehen von *bernouuino* für *Angilberto*, völlig gleichlautenden Vers B XXI 1, wo allerdings der Raum knapp war) für *atque* einsetzt.

Wie schon gesagt, gibt B XXI 5ff. die Grabinschrift ziemlich wörtlich wieder. Abweichungen: 5: *Angilberto*] IÆÆ P, *illi* D. (aber in v. 6 und 7 hat P *illi*; hier wird besonders deutlich, daß überall dort, wo P das Pronomen in jener Weise abkürzt, ein Eigenname getilgt ist). — *ADQVE* P. — 6: *uita a&erna* P. — Stärker geändert ist v. 8: *Pax, pacem largire pia* (*piam* Tr.) *uera es quoniam pax.* — Dann ist ein fünfter Vers hinzugefügt: *Rex lex lux pax nunc miserere.* Fügen wir *Angilberti* vor *nunc* ein, so gibt auch das einen vollständigen Hexameter, der das Vorhergehende zusammenfaßt; vgl. übrigens den HS B IX 3 (5) *Angilberti tu miserere*; ferner B XII 7 *eia tu nunc miserere.*

Wenig geändert ist der Vierzeiler auch in B XXI 1—4. In v. 1 ist *bernouuino* eingesetzt für *Angilberto*, v. 4 ist wörtlich = v. 8 (nur *piam* für *pia*; *piam* von Tr. auch in v. 8 eingesetzt, dem Sinne nach keineswegs unbedingt nötig). Etwas stärker weichen ab v. 2f.; doch ist auch hier die Übereinstimmung des Eingangs- und Schlußwortes festgehalten.

Dasselbe ist der Fall in B XXII 41—44. Sonst weicht der Wortlaut ab. In v. 41 ist mit Traube *Angilberto* für IÆÆ P, *illi* D. einzusetzen und das von Wattenbach interpolierte *vitae* zu streichen. Bestätigt wird dies durch die Beobachtung, daß in diesem Text anscheinend ebenso wie in der echten Grabschrift die Zahl der Buchstaben in den einzelnen Versen die gleiche ist, so daß also, ebenso wie dort, wenn man genau einen Buchstaben unter den anderen setzt, die vier schließenden X in einer Senkrechten untereinander stehen. V. 41 hat 34 Buchstaben, desgleichen v. 44. V. 42 lautet: *Lex pia percipiat uitam* (*vitae* ändert D. ganz unnötig) *per saecula te leX.* Streichen wir das 1. *a* in *saecula*, so haben wir auch hier 34 Buchstaben. Schwieriger ist die Sache in v. 43: *Lux tecum uigeat uere qui diceris o luX.*

Das sind nur 32 Buchstaben. Einen mehr erhalten wir, wenn wir *qui* durch *quia* ersetzen (auch *quae* wäre zu erwägen); den 34., wenn wir hinter *tecum* noch ein *o* einfügen. Eine andere Möglichkeit sehe ich nicht; aber bei dem Zustand, in welchem uns die Hs. die Texte sonst überliefert, lassen sich die kleinen Änderungen doch wohl vertreten. Doppeltes *o* in derselben Zeile auch B XVIII 10. In den anderen Variationen der Grabschrift scheint Gleichheit der Buchstabenzahl nicht angestrebt zu sein, wohl aber in der Nachbildung B XXVIII a), s. unten. Natürlich kann sie in den Fällen, in denen wir sie feststellen zu dürfen glaubten, auch auf Zufall beruhen, zumal ja immerhin einige Änderungen erforderlich waren; aber es ist doch wenig wahrscheinlich. Sind andere Beispiele von Inschriften dieser Art bekannt?

B XXII 37—40 behält die Hexameterform und den Beginn der Verse mit *Rex Lex Lux Pax* bei, gibt es aber auf, die Verse mit diesen Wörtern zu schließen. Daher ist in v. 40 schwerlich mit Wattenbach am Ende, wo zwei Silben fehlen, *tu pax*, sondern etwa *servum* zu ergänzen; das Wortspiel *serva-servum* wird beabsichtigt sein. V. 37 lautet in P: *Rex ih̄ intumulo placidam concede quid̄em*; für *ih̄* (*illi* D.) ist *Angilberto* einzusetzen, dafür entweder *placidam* oder *in tumulo* zu tilgen. Es ist der einzige Fall in diesen Gedichten, wo anscheinend versucht worden ist, den durch Beseitigung des Eigennamens aus den Fugen geratenen Vers wieder einzurenken. Denkbar ist freilich auch, daß der Vers ursprünglich ein Heptameter war. Dieselbe Möglichkeit besteht bei B XVI 10 *Exaudi rector servo mihi iustus semper ubique*, wo D. *semper* getilgt hat (über den HS *semper ubique* vgl. zu B VIa 2). Warum soll nicht in diesen Gedichten auch einmal ein solcher Fehler mit untergelaufen sein? — HS *concede quietem* Theod. XXVI 33. — 39: HS *sine fine* ∪ — ∪ ist häufig.

Noch größere Freiheit gegenüber der Vorlage als B XXII 37—40 gestattet sich B XXII 31—36. Die Verseingänge *Rex* usw. sind beibehalten, aber die Hexameter sind ersetzt durch Distichen, und für die 3. Person ist die 1. eingetreten (*mihi* . . . *largire quietem* usw.), der Name Angilbert fehlt und ist auch nirgends zu ergänzen. Unmittelbar liegt augenscheinlich B XXI 5—9 zugrunde, denn wie dort in v. 9 haben wir hier eine Zu-

sammenfassung: v. 35 *Rex et lex et lux et pax* usw. Dagegen fehlen Distichen, die mit *Lex* und *Pax* beginnen; die Überlieferung ist wohl unvollständig. — 31: Vgl. den HS *noctem largire quietam* PAC 1, 78 nr. XLIX 8. — 32: Der Pent.-Schl. *sine fine quies* auch Theod. XL 18; PAC 3, 308 nr. XXVII 22; 3, 314 nr. XLIII 14; *sine fine* ∪ ∪ überaus häufig.

Wer hat nun diese fünf Variationen der Grabschrift Angilberts verfaßt? Etwa er selbst? Überhaupt, welche von den vorstehend betrachteten Gedichten sind als sein Eigentum anzusehen und welche ihm abzusprechen? Es ist eine schwierige Frage. Mit metrischen und sprachlichen Gründen läßt sie sich nicht entscheiden. Metrische Verstöße sind besonders in einem Teile der Akrostichagedichte nicht selten (häufig vor allem Längung kurzen Vokals, gewöhnlich in der Hebung, so XVII 1 *vīa*, XXV 10 *rōtans*), in anderen fehlen sie, aber das Vergleichsmaterial ist zu gering — es sind in den Akrostichagedichten ja jedesmal nur 10, höchstens 12 Verse —, die Unterschiede können also sehr wohl auf Zufall beruhen. Sie bestehen auch zwischen den anderwärts überlieferten echten Gedichten Angilberts. Stilistisch sind wiederum die Akrostichagedichte besonders schwierig, die Zwangsjacke der Form nötigt den Dichter oft zu einer gequälten Ausdrucksweise. Freilich ist das verschieden; so lassen sich B XVIII und XIX, wenn man richtig interpungiert (D. hat darauf in diesen Gedichten fast völlig verzichtet), ganz gut verstehen (B XVIII s. unten); dagegen ist besonders verschroben in seiner Ausdrucksweise z. B. B XXIII. Aber daraus auf Verschiedenheit des Verfassers zu schließen wäre ganz unzulässig; wir können nicht wissen, ob nicht in B XXIII die Schwierigkeiten, die sich aus dem Schema ergaben, besonders groß gewesen sind. Auch die Orthographie hilft nicht weiter. In B XIII ist fast durchweg *e* für *ae* zu schreiben: 1 *anime, mee*; 4 *uite*; 5 *uenie*; 8 *eterne*; dagegen hat B XVIII durchweg *ae*: 4 *saecula, laetus*; 5 *caeli*; 10 *praecurre*. Aber auch B XIII 2 hat *uitae*! Es ist also *ae* oder *e* jeweils nach Bedarf gesetzt worden, und es ist sicherlich Zufall, wenn die eine Schreibung hier, die andere dort vorwiegt oder allein herrscht. Wir sind also, wenn wir einer Entscheidung jener Frage nach dem Verfasser näher kommen wollen, auf andere, besonders auf inhaltliche Kriterien angewiesen.

Beginnen wir mit den Fällen, wo die Sache besonders klar liegt. Das sind B VIa einerseits, B IX 3 (5)f. andererseits. Für B VIa bezeugt Hariulf die Verfasserschaft Angilberts. Dagegen ist das Distichon B IX 3 (5)f. sicher nicht von ihm. Es lautet nach richtiger Herstellung (s. oben):

Omnipotens deus, Angilberti tu miserere!

Ipsius esto memor, rex pius, adque mei!

Der Verfasser fügt also der Fürbitte für Ang. eine solche für sich selbst an, er kann folglich nicht mit ihm identisch sein.

Vergleichen wir nun dieses Distichon mit dem vorangehenden (B IX 1f.):

Omnipotens, Angilberti miserere, redemptor,

Rex pius adque decus, vita, salus hominum!

Es ist klar, daß nicht beide Distichen zusammen einen einheitlichen Text bilden, sondern daß eines die Dublette, die Umarbeitung des anderen sein muß. Welches das ursprüngliche ist, läßt sich kaum entscheiden. Stellt v. 3 (5)f. die ursprüngliche Fassung dar, so ist auch v. 1f. natürlich nicht von Angilbert. Anderenfalls ist es möglich, aber nicht sicher.

Angilberts Grabschrift ist in der authentischen Form, wie sie sonst überliefert ist, in P nicht enthalten. Wohl aber haben wir hier, wie wir sahen, fünf Bearbeitungen derselben, die sich teils enger an das Original anschließen, teils weiter davon entfernen. Ob Ang. die Grabschrift selber gedichtet hat, wissen wir nicht; Hariulf sagt nichts darüber. Von den Bearbeitungen ist es schwerlich anzunehmen. Ganz ausgeschlossen erscheint es ja nicht, daß Ang. in dieser Weise an seiner eigenen Grabschrift herumprobiert hat. Aber viel wahrscheinlicher ist es doch, daß es poetische Stilübungen sind, die in der Schule von St. Ricquier im Anschluß an die Grabschrift des verdienten und hochverehrten Abtes angefertigt worden sind.

Derartige Stilübungen beruhen ja auf alter Schulüberlieferung. Und gerade aus St. Ricquier haben wir dergleichen auch sonst. Unter dem Titel „Carmina Centulensia“ hat Tr. PAC 3, 265ff. aus zwei ehemals zusammengehörigen, aus Gembloux stammenden Brüsseler Hss. eine hochinteressante Sammlung von Gedichten veröffentlicht, die in St. Ricquier entstanden sind. Sie ist einige Jahrzehnte jünger als die in P erhaltene. Es sind zu einem großen Teile tituli, darunter viele Epi-

taphien; und auch hier haben wir wiederholt verschiedene Bearbeitungen desselben Themas: so zwei Epithaphien auf Ruodulfus, die sich — ganz wie B IX 1f. und 3f. — im einzelnen wörtlich berühren (nr. CXXI und CXXII, S. 352f.); ähnlich steht es mit nr. XCVI/XCVII 1. 2/XCVII 1. 3/ (S. 333); nr. IIC 1f./3f./5f./IC 1f./3f. (ebd.); LVI 1/2/3/4/5 und LVI 6/7/8 (S. 317).

Es herrschte also offenbar gerade in St. Ricquier ein reger dichterischer Wetteifer; wir dürfen das wohl auf den Einfluß Angilberts zurückführen. Vieles von dem, was dabei zustande kam, hat man zusammengeschrieben; und von derartigen Sammlungen nahmen oder erbateten Auswärtige Abschriften, um Formeln und Muster zu erhalten (die Eigennamen sind auch in der Brüsseler Sammlung oft getilgt). Eine solche Abschrift liegt augenscheinlich auch in P vor.

Versuchen wir weiter, von einander zu sondern, was in dieser Sammlung Angilbert selbst gehört und was nicht. Auf B VIa folgen unmittelbar B VI—VIII, formal wie inhaltlich mit B VIa gleichartig. Es besteht keine Veranlassung, die Verfasserschaft Angilberts zu bezweifeln, dessen Name nach Tr.s völlig einwandfreiem Nachweis in allen dreien einzusetzen ist. In B VIII bezeichnet er sich sogar ausdrücklich als *auctor carminis*. B VI—VIII sind auch nicht, wie B XXI 1—4 usw., bloße Bearbeitungen einer Vorlage, sondern, trotz gelegentlicher wörtlicher Anklänge an andere, sicher echte Gedichte Angilberts, durchaus selbständig.

Die Gruppe B I—V (dazu die ganz oder teilweise verlorenen B Ia und IIa) ist inhaltlich und größtenteils auch formal eng zusammengehörig und stammt sicherlich von einem Verfasser. Ob dies Angilbert gewesen ist, läßt sich kaum entscheiden. Wie wir sehen, enthält B III bemerkenswerte wörtliche Anklänge an B VII, das sicher von ihm ist. Doch kann natürlich auch ein anderer diese Wendungen aus B VII entlehnt haben. Soviel läßt sich indes wohl aus ihnen schließen, daß auch diese Gruppe von Texten zu der Sammlung aus St. Ricquier gehört.

Ob das auch bei der in P vorhergehenden Gruppe von Gedichten (Hibernicus exul XX, I—VIII und XXI bei D.) der Fall ist, muß dahingestellt bleiben. Bis jetzt habe ich in ihnen nichts gefunden, was dafür, und ebensowenig, was dagegen sprechen könnte.

Inhaltlich mit B VIa. VI—VIII gleichartig ist B X. Auch hier ist nach der ganzen Umgebung, in der das Gedicht steht, kein Zweifel, daß Tr. in v. 5 und 11 mit Recht Angilberts Namen ergänzt hat. In v. 11 wird dieser ausdrücklich als Dichter bezeichnet. Wir werden ihm also B X mit derselben Sicherheit zuweisen dürfen wie B VI—VIII.

Wie dieser Rhythmus B X, so nehmen die Akrostichagedichte unter Angilberts Dichtungen eine Sonderstellung ein. Auch hier zeigt er sich uns von einer Seite, die wir aus den anderwärts von ihm erhaltenen Gedichten nicht kennen lernen. Denn mindestens zum Teil werden auch die Akrostichagedichte wirklich von ihm herrühren. Besonders wahrscheinlich ist mir dies bei B XVIII, das sich inhaltlich von den anderen stark abhebt. Ich drucke es hier ab mit den Änderungen, die mir erforderlich erscheinen, vor allem mit Interpunktion; dagegen lasse ich die Hervorhebung des Mesostichons und des Telestichons weg und verweise dafür auf D.'s Abdruck.

Da, pietate potens, et des, mitissime, David,

E propria curas qui demere crimina plebe,

Ut tua percipiat comulato gaudia fructu!

Sit vere miti iunctus per saecula laetus

Ac valeat caeli permagna videre patrata! 5

Dic, dic ergo, pius: „condigne iungere, David,

Et sacris felix cantes modulis sine fine!“

Sic, deus omnipotens, sic illi cede, beatus

Tu, cuius bonitas iustis tua gaudia donat!

O pietas, Angilberto, o, praecurre cliento! 10

(Für v. 6 ist auch zu erwägen die Interpunktion *Dic dic ergo: „pius, cond. iung., David“*.)

V. 1—9 sind ein Gebet um Aufnahme Davids, d. h. Karls des Großen, ins Himmelreich. V. 10 aber ist eine Bitte für Angilbert selbst: „O du Frommer, geh deinem Diener Angilbert voran!“ Ich fasse hier also *O pietas* = *O pie* und als Anrede an David auf. Ist das richtig, so ist das Gedicht nicht bloß sicher von Angilbert, es läßt sich auch sehr genau datieren. Denn es setzt voraus, daß Karl der Große bereits gestorben war; wie hätte der Dichter sonst wünschen können, er möge ihm ins Himmelreich vorangehen? Nun ist Karl am 28. Januar 814 gestorben, Angilbert aber wenige Wochen danach, am 18. Februar. In diesen

letzten Tagen seines Lebens muß also das Gedicht entstanden sein, als Abschiedsgruß an den verehrten und geliebten Herrn. Vielleicht ist es das Letzte, was er überhaupt geschrieben hat.

Völlig sicher erscheint freilich die vorstehende Deutung von v. 10 nicht. *O pietas* könnte auch Anrede an Gott sein; *prae-curre Angilberto* müßte dann sein = *duc Angilbertum* (scil. *ad tua gaudia* oder ähnl.). Ein Wechsel in der Anrede gegenüber v. 1—9 würde dann nicht eintreten. Allein in B XIX 9 (s. unten) erfolgt der gleiche Wechsel sogar innerhalb desselben Satzes und Verses. Vor allem aber steht v. 10, wenn er an Gott gerichtet ist, ohne rechten Zusammenhang mit dem vorhergehenden Gebet für „David“, er erscheint fast als eine dem Schema zuliebe angeflickte Verlegenheitsphrase, während er bei der anderen Deutung einen sehr schönen und wirksamen Abschluß bildet. Daher ist mir doch diese Erklärung die wahrscheinlichere.

Im Gegensatz zu B XVIII ist B XIX ein Gebet für das Seelenheil Angilberts. Aber der Schluß (v. 9f.) lautet:

Da, domine, ut videam te, mi certissime David,
In solio excelso, felix qui es gloria regni!

Auch hier ist unter David Karl zu verstehen; es braucht aber nicht angenommen zu werden, daß dieser damals schon tot war, die Schlußwendung scheint dem sogar eher zu widersprechen.

Mir scheint, daß man diese beiden Gedichte mit ihrem besonderen persönlichen Einschlag Angilbert zuschreiben muß, ganz einerlei, wie man die letzte Zeile von B XVIII auffassen will. Dagegen glaube ich, daß von den übrigen in erster Linie B XXV ihm abzusprechen ist. Hier lautet v. 7: *Et merito habeat prae magno lumina vitae*, und in v. 5 heißt es, er sei *vigil et vere sibi consul* gewesen. Ein solches Selbstlob wäre in Gedichten dieser Art ganz unerhört, wider alle Etikette. Das kann nur ein anderer geschrieben haben. Dazu kommt ein weiteres. Akrostichon, Mesostichon und Telestichon dieses Gedichtes lauten übereinstimmend *Angilberto* „dem Angilbert“. Sonst heißt es in diesen Gedichten meist *Pius adesto Angilberto, deus eterne; Salus mundi, da auxilium Angilberto et tuere eum, salus mundi* und ähnlich. Das sind Gebete, und so kann Ang. selbst gesprochen haben. Aber einfaches *Angilberto* ist kein Gebet, sondern eine Widmung; auch sie weist darauf, daß ein anderer ihm zu Ehren dies Gedicht verfaßt hat.

Dasselbe gilt nun auch von B XXIII (fünfmal *Angilberto*) und B XXIV (zweimal *Angilberto servulo tuo*). Alle drei Gedichte, die in P zusammen die zweite Gruppe der Akrostichagedichte eröffnen, scheinen formale Nachbildungen von solchen der ersten Gruppe zu sein: B XXIII von B XI, B XXIV von B XIII, B XXV von B XVIII. Daß B XVIII sehr wahrscheinlich Angilbert gehört, sahen wir schon. Vermuten darf man, daß auch die beiden anderen Vorbilder, B XI und XIII, von einem Dichter herrühren, der in diesen Dingen als Autorität galt; und das kann kaum ein anderer als wiederum Angilbert gewesen sein.

Über die anderen Akrostichagedichte, die formal vereinzelt stehenden B XII und XXVI und die fünf, die formal ebenso gebaut sind wie B XIX (3 Mesosticha), läßt sich keine irgendwie sichere Entscheidung treffen. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß die Akrosticha usw. einander großenteils sehr ähnlich sind. Man vergleiche z. B. B XIX und XVII:

Salus mundi/servulo tuo/Angilberto/pius adesto/salus mundi

Serenus rex/servulo tuo/Angilberto/pius adesto/serenus rex.

Es erscheint sehr wohl denkbar, daß hier ein anderer sich die Aufgabe gestellt hatte, oder daß sie ihm in der Schule vom Lehrer gestellt worden war, in den nur wenig, nur durch die Ersetzung des gleichlautenden Akrost. und Telest. durch ein anderes veränderten Rahmen von B XIX einen neuen Text hineinzukomponieren. Aber es kann natürlich auch sein, daß Angilbert selbst gerade an dieser schwierigen Form solchen Gefallen gefunden hatte, daß er sich immer wieder darin versuchte.

Schwierig ist die Entscheidung der Verfasserfrage auch bei B XXII 1—30. Nach Tr.'s Meinung ist es die Grabschrift, die Ang. für sich selbst gedichtet hat, wenn auch nachher auf den Grabstein ein ganz anderer Text gesetzt worden ist (s. oben). Daß sich B XXII 1—30 in Gedankengang und Wortlaut eng an Alkuins Grabschrift anschließt, darf man nicht gegen Angilberts Verfasserschaft geltend machen. Darin war man ja damals sehr unbefangen. Auch verhält sich der Dichter doch seinem Vorbild gegenüber durchaus selbständig. So enthält Alkuins Grabschrift gegen Schluß den Wunsch, das Grab möge bis zum Jüngsten Gericht unangetastet bleiben. Das ist in der Nachbildung übernommen, mit starken wörtlichen Anklängen, aber doch mit einer charakteristischen speziellen Wendung an die

Nachfolger in der Abtswürde: v. 25f. *Hunc concede mihi, quisquis succedis honore Nostro, deposui cui mea membra, locum;* eine Mahnung, die die Nachfolger, wie wir schon sahen, nicht beherzigt haben. Und noch charakteristischer ist eine andere Erweiterung. Alk. sagt (v. 5), er sei *famosus in orbe* gewesen. Auch diese Wendung wird in B XXII wiederholt; aber der Gedanke wird erheblich erweitert (v. 5ff.):

Dives eram quondam, lato famosus in orbe,
 Principibus multo carus amore piis.
 Gloria me rerum magni referebat opima,
 Sed regum solita pluris amicitia.
 Propterea populi largo venerabar honore
 Muneribus nimiis atque favore precis.

Mit Recht rühmt Tr. das stolze Selbstbewußtsein, das aus diesen Worten spricht. Man könnte nun auch hier wieder einwenden, daß ein derartiger Selbstruhm in jener Zeit, zumal in einer Grabchrift, durchaus ungewöhnlich ist; zum guten Tone gehört es doch vielmehr, sich selbst nach Möglichkeit herabzusetzen, vor den Menschen wie vor Gott.

Aber hier dient der Ruhm der hohen, angesehenen Stellung, die der Sprecher in dieser Welt einnahm, ja nur als Folie; denn es geht dann weiter (v. 11f.):

Sed subita ereptum tanto de culmine sorte
 Angusti requies me tenet ista loci;
 und schon vorher heißt es (v. 3f.):

Hoc relegas carmen nostri miserabile casus,
 Ultima quem vitae contulit ora mihi.

So läßt sich auch dieser Einwand entkräften. Allein in v. 11 fällt doch sehr auf der Ausdruck *subita sorte*. Soll man aus dieser Wendung, die gleichfalls bei Alk. keine Entsprechung hat, entnehmen, daß Ang. durch einen plötzlichen Tod aus seinem reichen und glänzenden Dasein abberufen worden ist? Berichtet ist nichts darüber; eine gewisse Bestätigung könnte darin liegen, daß er, wofern wir B XVIII richtig gedeutet haben, noch kurz vor seinem Tode im Besitz seiner dichterischen Schaffenskraft gewesen ist. Dann könnte natürlich Angilbert nicht der Verfasser sein, sondern ein anderer müßte ihm, wohl unter dem unmittelbaren Eindruck seines Hingangs, diese Worte in den Mund gelegt haben. Wenn Angilbert sich in v. 23 selbst

als den Dichter bezeichnet, so könnte das einfach aus Alkuins Grabschrift übernommen sein; die Wendungen stimmen fast wörtlich überein. Ich wage es nicht zu entscheiden, ob der Ausdruck *subita sorte* wörtlich zu nehmen ist oder ob er nur den scharfen Einschnitt bezeichnen soll, den in allen Fällen der Tod in das Dasein macht. Mit der Möglichkeit, daß auch dieses Gedicht nicht von Ang. selbst herrührt, muß auf jeden Fall gerechnet werden, um so mehr, als auf sein Grab ja nicht diese, sondern eine ganz andere Inschrift gesetzt worden ist.

Schade wäre es freilich, wenn man ihm das Gedicht absprechen müßte; denn unter allen, die wir von ihm haben oder für die seine Verfasserschaft in Frage kommt, ist es zweifellos, trotz der starken Anlehnung an ein Vorbild, das wertvollste. Und so viel scheint sicher, daß es sich einer großen Wertschätzung schon zu seiner Zeit erfreut hat. Die Mainzer Grabschrift des Megingoz (PAC 4, 1038) hat die Wendung *Regibus hic carus multis* offenbar aus unserem Gedicht übernommen; in der des Bischofs Adventius von Metz (ebd. S. 1033) scheint die ausführliche Darstellung der glänzenden irdischen Stellung des Verstorbenen auf dasselbe Vorbild zurückzugehen; und auch die fast wörtliche Übereinstimmung des Schlußverses der Grabschrift Erzbischof Landulphs von Mailand (PAC 4, 1010, s. oben) mit dem unseres Gedichtes könnte, so allgemein die Wendung auch gehalten ist, sehr wohl aus unmittelbarer Benutzung dieser Vorlage zu erklären sein.

Fassen wir zusammen, so ergibt sich: Ausdrücklich von anderer Seite ist nur B VIa als Eigentum Angilbert bezeugt. Mit großer Sicherheit dürfen wir ihm auch B VI—VIII. X zuweisen, mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit B XI. XIII. XVIII. XIX. Sicher abzusprechen ist ihm B IX 3 (5)f., wahrscheinlich auch B XXI 1—4. 5—9. XXII 31—36. 37—40. 41—44. XXIII—XXV. Bezüglich der übrigen: B I—V (+ Ia. IIa). IX 1f. XII. XIV—XVII. XX. XXII 1—30. XXVI, müssen wir es, einstweilen wenigstens, bei einem Non liquet bewenden lassen; doch gehören auch diese Gedichte sämtlich in seinen Kreis.

Anders steht es mit den übrigen Texten, die D. mit B I—XXVI unter dem Titel „*Bernowini episcopi carmina*“ vereinigt hat. Sie heben sich schon äußerlich in der Hs. scharf von den

vorhergehenden ab. Auf v. 8—15 von B X, die fol. 147^v oben stehen, folgt zunächst ein *EPHYTAPHYVM* (eines Priesters Audax), das den Rest dieser Seite füllt (B XXVII). Geschrieben ist es mit anderer Tinte, durchweg in Kapitalen und in der Weise, daß nicht die Worte, sondern die Versfüße voneinander getrennt sind. Auf fol. 148^r oben steht B XXVIII. Der Rest dieser Seite ist leer. Auf fol. 148^v und in der oberen Hälfte von fol. 149^r folgen dann wieder drei Epitaphien, B XXIX—XXXI, geschrieben von derselben Hand und Tinte und in derselben Weise wie B XXVII. Dann, mit anderer Tinte, wohl auch von anderer Hand, dazu in Minuskeln (außer v. 1), mit Trennung der Versfüße durch über die Zeile gesetzte Punkte, B XXXII, ebenfalls ein Epitaph.

Das einzige dieser Gedichte, das deutliche Beziehungen zu der vorhergehenden Sammlung aus St. Ricquier aufweist, ist B XXVIII, das wir hier zunächst behandeln wollen. Es sieht in der Hs. so aus:

VERSUS BERNOVVINI EP̄I ADCRVCEM
 CONDITOR · AETER · NAEQVEM · LAVDO · VERSIBVS · ISTI C
 REXREQVI · EMBER · VVINIDA · PATER · PIVSRE · DEMPTOR
 VIRTVS · VIRTV · TVMVIC · TORVIC · TORIA · HIES V
 XP̄ETV · IVSTVSIV · DEXMISE · REREMI · HIAMVERVSRE X
 OMNIPOTENS DÑS MVNDI FORMATOR ETAVCTOR
 SISPIVS ETCLEMENS MIHI SIS SPES VNICA VITAE
 SVSCIPE HAEC MVNVS ACCIPE SVPPLEX ROGO'

VERSUS INCALICAE ETPATENA'
 BERNVVI · NVSHVMI · LISSVA · REDDIT · VOTATO · NANTI
 HOCCOR · PVSHVMI · LIS · PRAESTATVI · TABEA · TA'

Man erkennt schon an der Schreibung, daß es drei Texte sind: in dem mittleren sind keine Versfüße, sondern Wörter voneinander abgehoben, und die trennenden Punkte fehlen (die übrigens in B XXVII. XXIX—XXXI nirgends begegnen). Auch D. hat die 3 Texte richtig voneinander gesondert.

In v. 1—4 hat D. folgendes geändert: 1: *aeterne*. — 2: *Bernwini da, pater atque red.* — 4: *miserere mei rex*. Es darf aber schlechthin gar nichts geändert werden. Der Vierzeiler ist augenscheinlich gearbeitet nach dem Muster der echten Grabchrift Angilberts oder einer der Bearbeitungen einerseits — 4 Hexameter, in v. 2 wörtlicher Anklang —, nach dem der Akro-

stichgedichte andererseits. Auf das Vorbild der Grabschrift oder einer Bearbeitung derselben scheint auch zurückzugehen die Regelung der Buchstabenzahl in v. 1 und 2. Beide haben je 38 Buchstaben. Sieht man sich das Schriftbild genauer an, so erkennt man, daß sogar versucht ist, zwischen den einzelnen untereinanderstehenden Versfüßen Gleichheit der Buchstabenzahl herzustellen (dadurch werden übrigens die Schreibungen *AETERNAE* und *BERVVINI* als ursprünglich gesichert). Erst gegen Schluß von v. 2 wird das aufgegeben, und in v. 3 f. ist sogar auf die Gleichheit der Gesamtbuchstabenzahl verzichtet (in v. 4 läßt sich die Zahl von 38 Buchstaben zur Not herstellen, indem man die Schreibung *XPE* beibehält und *MEI* für *MIHI* einsetzt; aber v. 3 hat nur 33 Buchstaben, und ändern läßt sich nichts). Offenbar hatte der „Dichter“ sich vorgenommen, eins jener technischen Kunststücke, die seine Zeit so bewunderte, nicht bloß nachzubilden, sondern zu übertrumpfen, mußte aber im Laufe der Arbeit erkennen, daß nicht nur das zweite, sondern auch das erste seine Kräfte überstieg. Ein echtes Dilettantenstückchen!

Dilettantisch ist auch die Art, wie das Ganze aus mehr oder minder wörtlichen Entlehnungen zusammengeleimt ist. Die 1. Hälfte von v. 3 ist = der 1. Hälfte von B XII 3, die 2. = der 2. von B XI 3. B XI ist auch benutzt in v. 2: vgl. B XI 9 *rex pius atque redemptor*; ferner in v. 4: vgl. B XI 5f. *miserere mei . . . iustus tu iudex*. Für v. 2 ist ferner die Grabschrift oder eine der Bearbeitungen in B XXI herangezogen, wo v. 1 lautet *Rex, requiem Angilberto da, pater atque pius rex*. (Tr. hat dies richtig erkannt, aber falsch ist seine Behauptung, die Verse stimmten abgesehen von den Eigennamen genau überein; die anderen Entlehnungen in diesen Versen sind ihm wohl entgangen, jedenfalls führt er nichts dergleichen an, er äußert nur die ganz richtige Vermutung „es könnten . . . diese Verse ein Pasticcio aus Angilbert sein.“) In v. 1 stammt die zweite Hälfte aus Aldhelm C. de virg. praef. v. 6 *Cum sanctis requiem, quos laudo versibus istis*. Der Eingang *Conditor aeterne* geht wohl zurück auf den Hymnusanfang *Aeterne rerum conditor*. — Über die Metrik von v. 2 und 4 s. unten.

Im Gegensatz zu B XXVIIIa) und c) nennt B XXVIIIb) keinen Namen. Daß dieser Text dennoch ebenfalls jenem

Bernowin gehört, ergibt sich aus der Feststellung, daß auch diese Verse teils auf Aldhelm, teils auf Angilbert beruhen: b) 1 ist fast wörtlich = Aldh. C. de virg. praef. v. 11 *Omnitenens* (aber v. l. *omnipotens*!) *dominus m. form. et auctor*; b) 2 = BXIII 4; und auch das Ende von v. 3 klingt an den Schluß von B XIII an (v. 10 *te rogo supplex*). Martène hat v. 3 so hergestellt: *Suscipe hoc munus, te supplex accipe rogo*; das hat D. übernommen. Noch viel weiter geht Tr.: *Angilbertus ait*: „*hoc munus tu accipe supplex*.“ Er hat dann als Akrost. OSA, als Telestichon REX, nimmt in der Mitte aus *dominus* v. 1 und *clemens* v. 2 je ein N und aus *ait* das A heraus und gewinnt so OSANNA REX. Es lohnt sich nicht, das zu widerlegen; es liegt auf der Hand, daß Tr. hier, geleitet von dem Wunsch, möglichst viel angilbertisches Gut in diesen Versen nachzuweisen, die dem Textkritiker gezogenen Grenzen erheblich überschritten hat. Mir scheint, auch hier darf nichts geändert werden; der Vers ist ein Pentameter: *Súscipe háec, munús áccipe súplex rogó*.

In c) 2 ist *HVMILIS* natürlich falsch, es ist, wie schon D. vermutet hat, eine Dittographie des darüberstehenden Wortes. Es wird *HOMINI* dafür einzusetzen sein. c) 1 ist ein für die Karolingerzeit tadelloser Hexameter (daß *h* als Konsonant gewertet wird, begegnet ja sehr häufig); zum HS vgl. Walahfr. V, III 3 *reddis dum vota Tonanti*. V. 2 dagegen ist wieder ein Pentameter von derselben Art wie b) 3; wie er zu lesen ist, zeigt die Hs. D. druckt *vitam beatam*; aber könnte nicht bei einem Dichter, der solche Verse baute, der vulgäre Abfall des auslautenden *m* ursprünglich sein? Ich würde *vita beata* stehen lassen. Tr.'s wieder viel zu weit gehenden Vorschlag zur Emendation dieses Verses übergehe ich.

Tr. meinte, nur c) gehöre wirklich einem Bischof Bernowin an; a) und b) seien „doch schließlich wohl nur Überarbeitungen angilbertischer Texte“. An letzterem ist nur so viel richtig, daß für diese centoartigen Gedichte ganz besonders Angilbert geplündert worden ist. Als Ganzes genommen gehören aber auch a) und b) durchaus dem Bernowin (oder Bernwin oder Berwini, wie er hier im Text genannt wird). Schon Tr. wäre ganz sicher zu diesem Ergebnis gekommen, wenn er den Text selbst vor Augen gehabt hätte. Gerade dies Beispiel zeigt uns wieder einmal recht deutlich, wie viel besser wir doch daran sind als die

Forscher noch vor einem halben Jahrhundert, weil wir mit bequem und billig zu beschaffenden Photographien arbeiten können.

D. und Tr. haben sich bemüht, so gut es ging, die 3 kleinen Gedichte so zu emendieren, daß sie sich den Regeln der klassischen Metrik fügen. Wie mir scheint, mit Unrecht. Die Verse a) 2. 4, b) 3 und c) 2 lassen diese Regeln größtenteils außer acht. Aber ich glaube, man darf das nicht auf verderbte Überlieferung zurückführen. Ebensowenig lassen sich die Verstöße in diesen Versen einfach als „Stümperei“ des Dichters abtun. Vielmehr haben wir hier Zeilen, die unter bewußter weitgehender Vernachlässigung der Quantität wie auch des Wortakzents gebaut sind, sogen. „rhythmische“ Hexameter — ich gebrauche diesen Ausdruck, gegen den sich sehr ernsthafte Einwendungen erheben lassen, mit allem Vorbehalt —, wie sie uns zuerst bei Commodian, dann häufig auf Inschriften begegnen, und ebensolche Pentameter.

In dieser Meinung bestärkt mich der Umstand, daß sich auch in den anderen Gedichten dieser Gruppe dergleichen Verse finden: B XXIX und XXXII bestehen ganz oder fast ganz daraus. In B XXVII scheint wenigstens ein Dist. dieser Art eingesprengt. Ich gehe auch diese Gedichte der Reihe nach durch. Tr. hat sie anscheinend nur flüchtig geprüft; was er über sie sagt, ist jedenfalls fast durchweg nicht zu halten.

B XXVII: Wegen der merkwürdigen Zweiteilung dieses Gedichts sowie von B XXX und XXXI in P vgl. oben zu B VIa. — 3: *PROTINVS INVENI AMPOR TVMQVESA LVTIS* P; *invenies veniam* richtig Martène D. Das Schriftbild zeigt handgreiflich, wie der Fehler zustandekam. Vermutlich ist schon die Vorlage in derselben Weise geschrieben gewesen. Wegen des Wortspiels vgl. zu B VIII 7. — 4: *QVERIS* P. — 5: *PV RVS-QVAE* P. — 7: *ira* beizubehalten? — Auffällig *fervor habendi*; sonst belegt? — 9: *SEDCON STANSHVMI LISLAR GVSPA CIENS PIVSSE DVLVS* P; *pius almus* Mart. D., *patiensque piusque* Mai, ersteres besser; eher noch an ursprüngliches *aptus* für *sedulus* zu denken. Es findet sich, worauf mich H. hinweist, in südgalischen Inschriften häufig im Versschluß, und zwar ebenfalls in Kumulation mit anderen Eigenschaften, z. B. Carm. epigr. 1387, 9 = Diehl Inscr. christ. 1073 *mansuetus patiens*

mitis venerabilis aptus; vgl. auch den Thes. l. l. s. v. *aptus* p. 334 oben. Man wird dann annehmen müssen, daß das Wort *aptus* einem Schreiber in solchem Zusammenhang ungewohnt war oder unpassend erschien und deshalb von ihm durch *sedulus* ersetzt wurde. Auch an *aequus* könnte gedacht werden, doch wäre es weniger leicht zu erklären, weswegen man an diesem Wort sollte Anstoß genommen haben. — Schwierig ist das Dist. v. 15 f.:

QVEMAE TERNOSV OSDILI GENSCVS TODITA MORI
ACMERI TISPARI TER REQVIISE QVET SEPTE NIS.
Quem aeterno dominus diligens custodit amore schreibt D. Sollte nicht der Vers so, wie er überliefert ist, beizubehalten sein? Der Sinn ist recht gut. Zu v. 16 (die Vermutungen D.'s und Tr.'s übergehe ich) bemerkt H.: „In dem Monstrum *requiisequet* sehe ich nichts als *requiescit* in bekannter vulgärer Schreibung. Massenhafte Belege bei Diehl nr. 3091 ff. für das Simplex, 3115 ff. für das Kompositum. Kaum ein Wort hat für die Ungebildeten so viel Schwierigkeiten gemacht. Man findet u. a. (*re*)*quiscit*, *quiscet*, *quiesquet*, (*re*)*quesquet*; vgl. auch Corp. Gloss. lat. III 68, 4 *quisequente* (sol). Das *meritis* ... *septenis* wird von dem ungeschickten Interpolator wohl nicht allgemein = *multipl-*
cibus gedacht sein, sondern mag die tatsächliche Zahl der Bauten des Verstorbenen verewigen sollen.“ So gibt das Dist. einen ganz guten Sinn: „Diesen (den *vicus*, den er mit Gebäuden geziert hat) hütet er (Audax), mit ewiger Liebe die Seinen liebend, und er ruht zugleich aus auf Grund seiner siebenfachen Verdienste.“ Wir haben dann auch hier ein „rhythmisches“ Distichon. Daß es unter sonst korrekt gebauten Versen steht (kleine Ausnahmen in v. 17. 20, s. zu v. 20), mag daraus zu erklären sein, daß in dem Gedicht, wie das oft vorkommt, eine ältere Vorlage „adaptiert“ worden ist, was Tr. ohne Not für die ganze Gruppe annahm. — 18: VI TE PREMIA PERPETV E P. — 20: NAMQVEPE
TENS CAE LVM AETERNATE NENS P; N. p. c. *regna beata tenet* A. Mai; N. *petit c. altaque regna tenet* D.; beides geht natürlich viel zu weit. Es wird vor *aeterna* ein Verb. fin. zu ergänzen sein, etwa *vivit* oder *gaudet*. Die Vernachlässigung der Quantität in *āeterna* muß ebenso in Kauf genommen werden (dergleichen ist ja häufig) wie die in *Sexies* v. 17, wo Tr. ganz willkürlich annimmt, in der Vorlage habe *Septenis* gestanden.

B XXIX ist das Epitaph eines Vornehmen namens Hebrarius, der nach der Unterschrift im Alter von 30 Jahren 7 Monaten starb. Tr. verweist darauf, daß die Wendung *optima queque* v. 5 in B XXXII 4 wiederkehrt. Wie er daraufhin zu dem Schlusse kommt, in B XXIX „leuchte das Original auf eine edle Frau noch durch“, verstehe ich nicht; beide Male ist *optima quaeque* deutlich Acc. plur., so dunkel sonst auch B XXIX 5 ist. — Das Epitaph besteht ganz aus „rhythmischen“ Hexametern. Die Quantität ist weitgehend vernachlässigt, dagegen entsprechen die Versakzente meist dem Wortton, am stärksten in v. 7: *QARTO NONASNOVEMBRIS CARVIT LVMINE VITE*. Richtig überliefert scheinen v. 1, 2, 6, 7; dagegen sind offenbar schwer verderbt v. 3—5:

TEGITVRHOC TVMVLVM ACERVA AETATI·

INPVL SANOBILES HACMORTUUS AETATIINPVLSA·

CVNCTA SIMILES HABVIT OPTIMAQVEQVE INLUSTER

Daß das doppelte *aetati impulsa* nicht ursprünglich ist, liegt auf der Hand, ebenso daß *acerva* vulgäre Schreibung ist für *acerba*, *tumulum* für *-o* (so D.); wohl auch *nobiles* und *similes* für *-is*. Aber wie sonst zu bessern ist, sehe ich bis jetzt nicht. Vulgäre Formen (wie *vita beata* B XXVIII c) 2 für *vitam beatam* und *requissequet* B XXVII 16, s. oben) sind ferner in v. 1 *breve vita* (*Quisquis magnorum dolet breve decidere vita*) und in v. 2 *commune* (*ingemat*) *causa*, wo D. inkonsequenterweise (denn in v. 1 hat er *breve vita* stehen lassen) *communem causam* schreibt. Übrigens könnte ja *commune causa* auch Abl. sein. (Ganz unnötig Tr.'s *casum* für *causam*.) — Wegen des HS *lumine vite* (so, nicht *-ae* P, s. oben) vgl. zu B XXV 7, ferner zu B XXXII.

B XXX beginnt:

HICCONSTANSALACERCELE BRIPROBITATEREFERTVS·

CAELUMCORDEPE TENS MEMBRACA VITVMVLO

CVINO MENPRIS CVMVENI ENSDE STERPEPE LAGRI·

PERTITV LVSMORVM GLORIA CELSADE DIT

Auf Grund von v. 1 hat D. das Gedicht überschrieben *EPI-TAPHIUM CONSTANTIS*; aber Tr.'s Zweifel, daß der Verstorbene Constans heißen habe, sind sicher berechtigt. Wenn er freilich meint, es handle sich hier um das Epitaph eines Mannes mit griechischem Namen, so hat er sich irreführen lassen durch D.'s Emendation in v. 3 *de stirpe Pelasgi*. *Pelagri* wird vielmehr

entstellt sein aus *Pelagi(i)* oder *Philagri* (H.). Im übrigen ver-
stehe ich v. 3f. nicht, auch wenn ich mit D. *titulos* für *-us* einsetze.
In v. 2 schreiben Wattenbach und D. *locat tumulo; locavit humo*
überzeugend H. Der HS *probitate refertus* in v. 1 erinnert an den
zuerst bei Lucrez (II 1164), in der Karolingerzeit wiederholt (z.
B. Alc. III, XXXIV 69) begegnenden HS *pietate repletus (-um)*. —
Aus v. 5f. ergibt sich, daß der Verstorbene ein Richter war;
seine Unbestechlichkeit wird gerühmt. — V. 7f. lauten:

Quicquid opum sancto vivendi more locavit,
Aut tribuit natis aut sibi post obitum.

Der Sinn ist klar: der Verstorbene hat einen Teil seines Vermö-
gens nach seinem Tode für sich verwendet, d. h. frommen
Stiftungen vermacht. So faßt es auch Tr. Warum er aber be-
hauptet, in der Vorlage habe *tibi* statt *sibi* gestanden, und davor
sei ein Distichon mit dem Namen eines Heiligen unterdrückt
worden, ist mir wieder ganz unverständlich. — V. 9f. lauten:
ETLICET OMNEFRE TVMSE CLIVIA SCASA LVTIS
GESTO RVMMERI TISEX SVPER ESSEPRO BET
exsuperasse richtig Mart. D. Aber in v. 9 ist nicht mit D. *omne*
fretum, declivia cuncta sal. zu schreiben, sondern *omne fr. secli*
via sancta sal.; der Vers ist tadellos überliefert! *fretum saecli*
stammt aus Prud. Cath. 5, 109 (H.). — Schwer verderbt sind die
folgenden Verse, 11—14. In P stehen diese 3 Zeilen:

ETSESA LVTIS PROSPEX ITMENTE SANCTAVI VENDI
CAUSASEM PERHABE RE SVAMCV I SIQVID
NOXAE CONDAM PV ERILI BVS AN NISCON TRAXITIAM
[SENSVS

(SVS übergeschrieben!) D. beginnt neue Zeilen mit *Vivendi*,
Cui und *Contrazit*, er ändert *causa* in *-am*. Tr. schlägt für v. 11
vor *Et se salvato prospexit mente sagaci*, als Ergänzung von v. 14
etwa *iam sentio pepulit*. H. legt dar, daß das Dist. v. 11f. doch
wohl Nachsatz sein muß zu dem vorhergehenden *Et licet* usw.
„In v. 11 scheinen sowohl *et* als *salutis* durch v. 9 alteriert zu
sein. V. 11f. wären etwa so herzustellen:

Esse satis prospexit sancta mente vivendi
Causa — — — semper habere suam.“

Eher ist wohl noch zu erwägen *Esse satis pr. s. m.* — — — *Vivendi*
causa s. h. s.; *vivendi* wäre die einzige falsche Quantität in dem

Gedicht. Dem Ursprünglichen wird eine derartige Herstellung näher kommen. Vor oder hinter *causa* wäre dann ein Fem. zu ergänzen, wozu *suam* Attribut sein würde. Aber welches? Der Gesamtsinn muß einen Gegensatz bilden zu dem Vorhergehenden wegen *licet* v. 9. Wer hilft weiter? — In v. 14 möchte ich, in Anlehnung an Tr., etwa ergänzen (*Cui, si quid noxae*) *Contraxit, sensus iam* (*senior pepulit*). — 15: *precibus pretio*: das im Mlat. sehr beliebte Wortspiel geht zurück auf Hor. Ep. 2, 2, 173 und Ov. Fast. II 806. — HS *praemia Christi*: Diehl Inscr. chr. 1090, 7; 1957, 5. — 16: *VENIE P.*

B XXXI: 2: *EVA LISTER RIS INVIDIOSEIA CES P*; *Heu qualis* Bethmann, D. Aber es scheint vielmehr in *Evalis* der sonst vermißte Name des Verstorbenen zu stecken: *Eulali* verm. H.; *-is* ist *terris* angeglichen. *Eulalius* als Männername öfter bei Diehl Inscr. chr. Zu dem Namen paßt dann die Anspielung in v. 6 *Tu pollens Latii* (so schon Mart. richtig für *POL LIENSLA CI*) *lingua decoris eras* (vgl. Carm. epigr. 1753 Buech. *Latiae pollens moderamine linguae*). — 7: HS *pietate magistra*: Ven. Fort. 4, 1, 21; Diehl Inscr. chr. 990, 11; Alc. XXI 7; Angilb. V, III 7 u. sonst; Ähnliches öfter (*arte, bonitate, gravitate mag.*), vgl. C. Caesar, *Observ. ad aetatem titulorum latinorum christianorum definiendam spectantes*, 1896, S. 62 (zuerst Aen. XII 427 *arte mag.*). — 9: HS *flore iuventae* erklärt Tr. als übernommen aus einem Epitaph auf den Bischof Pantagathus von Vienne; es ist der eine der Gründe, die er für seine Annahme beibringt, der Bernowin unserer Sammlung sei identisch mit Barnoin von Vienne. Aber die Wendung ist ganz gebräuchlich schon in der klass. Zeit, s. Thes. I. I. 6, 934, 73ff. — 10: *salibus cordis* verteidigt Tr. mit Recht gegen D.'s Anzweiflung. — Zu v. 11 *Te conlapsa domus, te mens percussa requirit* verweist H. auf Carm. epigr. 1382, 7 Buech. *Te quaerunt omnes, te saecula nostra requirunt*, auch auf Ven. Fort. 4, 9, 5 *Qem plebs cuncta . . . requirit*. — 14: *QVODLE TVSPATRI AEQVODPIA GESTA DOCEBUNT*; *docent* richtig Mart., D.; *letus* *luctus* Mart., D.; *fletus* H., inhaltlich gleichwertig, aber graphisch noch einfacher zu erklären. — Zu v. 16 *ne doleare dole* verweist H. auf Mart. 2, 80, 2 *ne moriari mori*, Claud. Cons. Stil. I 341 *ne timeare times*. — 17: *PRES TITVS P.*

B XXXII ist in P so geschrieben:

QVANTVM IVRE POTEST ORNARI FEMINADONIS

Tantis est ditata dida iamualde bonis

Felix quidudum mansit cum uiro beato

Ardoinus nobilis optima quaequae sua

Quicquid uiuendi reliquit opes more locauit 5

Aut egenis tribuit aut natis erogauit.

Quidecies ter simul uixisse feliciter annos

Bis quater pariter & mensibus undecim

Kalendas caruit ille lumine marcias uitae

Ianu decimo migrauit arii dida kalendas 10

In v. 2 setzt D. *ditata est* ein, in v. 3 *quae*, in v. 5 *uiventi*, in v. 7 *vixit*. Alle diese Änderungen erscheinen unnötig: *ést ditatá* ist in diesen Pentametern nicht auffällig (s. unten); *qui* ist vulgärlat. für *quae*; auch *uivendi* ist zu halten: es ist mit *opes* zu verbinden. Das Dist. v. 5f. ist ganz deutlich B XXX 7f. (s. oben) nachgebildet; offenbar hat der Nachahmer dort *opum . . . uivendi* als zusammengehörig betrachtet und diesen Ausdruck hier (im Sinne von *opes ad uivendum necessarias*) eingesetzt. Endlich wird *vixisse* vulgäre Schreibung sein für *vixisset*. „In den Carm. epigr. erscheint bei Altersangaben öfter der Conj. Perf., z. B. 2193, 5 (= Diehl Inscr. chr. 1515 A) *bis undenos orbes nobenque duxerit mensibus aevum*; 1835, 5 (= Diehl 3426) *sexaginta duos felix bene clauserit annos*; 666, 3 (Diehl 78) *complens ter denos quae vitam vixerit annos*. Man hat überall den Ind. Plusqupf. vorgeschlagen, ohne Not. Den Ursprung der Syntax verraten Fälle wie 1444, 1 (= Diehl 3346) *septenis decies cum Eustacia vixerit annis*; 1985, 4 *cum menses septem et denos ter vixeris annos*. Der Abfall des lautschwachen *t* ist genügend bezeugt; auch umgekehrte Schreibungen finden sich wie *visus fuit reddidisset* u. ä.“ (H.)

Die Form ist ganz klar: v. 1 ist ein korrekt gebauter Hexameter; man darf vermuten, daß er einfach anderswoher übernommen ist. Im übrigen sind v. 1—8 „rhythmische“ Distichen, v. 9f. ebensolche Hexameter. Hexameter dieser Art gibt es ja sehr viele; aber Pentameter, wie wir sie hier, in B XXVII 16 und in B XXVIII b) 3 und c) 2 haben, sind äußerst selten.

Bisher fand ich sie anderwärts nur in einer spanischen Brückeninschrift vom J. 663 (653 ?), Diehl Inscr. chr. nr. 777. Da begegnen Pentameter wie (2) *lāpsum ēt seniō rīptum pendēbat opūs* und (10) *hōc magis mīraculūm patrare nōn destitit*. Unsere Texte sind für die Kenntnis dieser Hexameter und Pentameter um so wertvoller, als die Hs. uns unwiderleglich zeigt, wie sie gelesen wurden: ohne jegliche Rücksicht auf die Quantität einerseits, auf den Wortakzent andererseits. Das letztere tritt besonders bei den Pentametern in Erscheinung. Denn bei den „rhythmischen“ Hexametern fallen wenigstens am Versschlusse fast durchweg Vers- und Wortton zusammen. Das ist ja auch, infolge der Akzentgesetze der lat. Sprache, bei den regelrecht quantifizierenden Hexametern der Fall, außer wenn der Vers mit einem einsilbigen Wort schließt und diesem einsilbigen ein mehrsilbiges Wort vorangeht, so Aen. I 65 *divom pater atque hominum rex*. Rhythmische Hexameter dieser letzteren Art sind höchst selten. Mir sind bis jetzt nur zwei Beispiele bekannt: das eine ist B XXVIII a) 4 . . . *miserere mihi iam verus rex*, das andere PAC 4, 726 nr. CXLI 3 *Cunincpert florentissimus ac robustissimus rex*. Beim Pentameter ist umgekehrt infolge derselben Akzentgesetze der lat. Sprache Zusammenfall von Wort- und Versakzent nur möglich, wenn das letzte Wort einsilbig ist, was sich gar nicht durchführen ließ. Liegt hier die Ursache, weshalb „rhythmische“ Pentameter so selten sind?

Nun zum Inhalt von B XXXII. Was Tr. darüber sagt, ist ganz unverständlich. Er meint, es sei für das Grab einer Frau mit daktylischem Namen bestimmt gewesen, in seiner jetzigen Form aber einem 38jährigen Edlen Ardoin gewidmet. Wenn man abweichend von D. hinter *beato* v. 3 einen Punkt setzt, hinter *sua* v. 4 aber ein Komma, — daß das Distichon dadurch in der Mitte zerrissen und der Pentameter zu dem folgenden Dist. gezogen wird, ist natürlich mißlich, aber kaum zu vermeiden und in Versen von dieser Mache durchaus annehmbar — so ist der Sinn ganz klar: es ist die Grabschrift eines adligen Ehepaars, das 38 Jahre und 11 Monate verheiratet gewesen ist. Die Frau, Dida, starb zuerst, am 23. Dezember, der Ehemann, Ardoin, am 1. März, wohl des folgenden Jahres. Seine Hinterlassenschaft hat er nach dem Brauche teils seinen Kindern, teils den Armen vermacht. — 4: Wegen *optima quaeque* s. zu B XXIX

5. Auch die Wendung *caruit lumine vitae* v. 9 findet sich in B XXIX (in v. 7) wieder. — Wegen der Übereinstimmung von v. 5f. mit B XXX 7 f. s. oben. Daß B XXIX, XXX, XXXII zusammengehören, wohl an demselben Orte entstanden sind, sah schon Tr. — 7: HS *feliciter annos (-is)* sehr häufig: Sedul. C. pasch. II 12; Aldhelm C. de virg. 793; Alc. I 499, 835 u. ö.; Angilb. PAC 4, 916 nr. I 29; II 14; Waltharius 1450; u. sonst. — Zu v. 10 vgl. das auch in P (fol. 140^v) überlieferte Epitaph Karls d. Gr., PAC 1, 408 nr. XIX 9 *Febro- migravit quinto -arii ex orbe kalendas*. Ist dies in B XXXII benutzt? Es scheint so: mit B XXXII 7 vgl. v. 7 des Karlepitaphs *Qui deciesque quater per sex feliciter annos (sceptra tenens)*. Daß dem Karlepitaph B XXXII zu Grunde läge, ist kaum anzunehmen. Dann ergibt sich 814 als terminus a quo für B XXXII.

Kehren wir noch einmal zu den einzigen Versen dieser Gruppe zurück, die nähere Beziehungen zu den vorher betrachteten aus St. Ricquier aufweisen, zu B XXVIII. Denn sie bieten noch ein besonderes Interesse. Jene Gedichte Angilberts und seiner Schule sind gewiß inhaltlich fast durchweg unbedeutend, formal nicht fehlerfrei. Aber sie stehen im allgemeinen doch durchaus auf der Höhe ihrer Zeit. Die kümmerlichen Centonen des Bernowin bilden zu ihnen einen scharfen Gegensatz. Aber für die Literaturgeschichte sind auch diese von nicht geringem Wert. Dieser Bernowin ist nicht unberührt von der großen literarischen Bewegung seiner Zeit. Er kennt den Aldhelm, einen ihrer Klassiker; er ist, wie es scheint, im Besitz der Abschrift einer Sammlung von Gedichten eines der berühmtesten Dichter der neuen Richtung und seiner Schule; und er versucht es, diese Vorbilder nachzuahmen. Aber seine Versuche fallen sehr kümmerlich aus. Ganze Verse und Vershälften übernimmt er einfach, und sowie er sich irgend weiter von den Vorlagen entfernt, fällt er zurück in eine ältere Überlieferung und baut „rhythmische“ Hexameter und Pentameter. Altes und Neues kreuzt sich wunderlich in seinen Versen.

Und Bernowin war kein homo obscurus, sondern ein Kirchenfürst, ein Bischof. Tr. meint sogar, ein Erzbischof. Einen der Beweise, die er für diese Behauptung anführt, haben wir oben zu B XXXI 9 als nicht stichhaltig erkannt. Der andere — daß P die Gedichte des Alcimus Avitus von Vienne in einer für ihre Klasse besonders echten Überlieferung wiedergibt — wiegt

nicht viel schwerer. Auch spricht dagegen, daß die Hs. B. nur als Bischof, nicht als Erzbischof bezeichnet. Die französischen Bischofslisten des 9. und 10. Jh.s verzeichnen eine ganze Reihe von Bischöfen dieses Namens: B. von Clermont-Ferrand, um 811; B. v. Laon, 829; B. von Besançon, † 829; B. von Chartres, 829—836; B. von Viviers 851—874; B. von Vienne; B. von Senlis 937; B. von Verdun 925—939. Nach Tr. müßten die Träger dieses Namens aus der ersten Hälfte des 9. und die aus dem 10. Jh. außer Betracht bleiben, die ersteren, weil man die Umarbeitung der Gedichte B VI a ff. nicht allzu nahe an Angilberts Zeit heranrücken dürfe („man konnte Poesien, die man in dieser Weise für eigene Zwecke gebrauchen wollte, doch nur aus der Rumpelkammer holen“), die anderen, weil er die Hs. im Alter nicht so weit herabrücken möchte. Beide Gründe erscheinen mir nicht durchschlagend. Wie wenig man sich im MA scheute, Gedichte schon ganz kurz nach ihrer Entstehung für eigene Zwecke umzumodeln, dafür bietet Str. 27 der berühmten Satire *Propter Sion non tacebo*, Carm. Bur. nr. 41, ein höchst lehrreiches Beispiel (s. meinen Komm. zu dieser Strophe). Und Handschriften lassen sich rein nach dem Schriftcharakter doch in der Regel nur sehr ungefähr datieren; so auch die unsrige. Es wird also, einstweilen wenigstens, dahingestellt bleiben müssen, welcher von den aufgeführten französischen Bischöfen, ja ob überhaupt jemand von ihnen in Frage kommt. Man könnte auch an einen Italiener denken. Gerade die Langobarden liebten ja jene „rhythmischen“ Hexameter besonders. Die italienischen Bischofslisten aus jener Zeit weisen zwar den Namen nicht auf; aber das beweist nichts, denn sie sind überaus lückenhaft. Auch die Listen der anderen Länder (Spanien, Deutschland usw.) nennen den Namen nicht.

So viel ist sicher, daß der Verfasser jener Gedichtchen dem hohen Klerus des fränkischen Reiches angehörte. Und seine Verse zeigen uns, daß auch in diesen Kreisen die neue Bewegung sich keineswegs sofort allenthalben durchgesetzt hat. Wohl ist sie deutlich im Vordringen; aber noch behauptet sich neben diesem Klassizismus eine ältere, mehrere Jahrhunderte lang gepflegte, mehr volksmäßige Tradition. Und so liefern uns denn diese wenigen und an sich wertlosen Verse doch einen lehrreichen Beitrag zur Geistesgeschichte der karolingischen Zeit.

Drei Beiträge zur Geschichte der deutschen Gefangenschaft des Königs Richard Löwenherz.

Von
Albert Schreiber.

I. Die Vorgeschichte des Bannerstreites von Akkon.

Die Ursachen des bekannten Bannerstreites zwischen Richard Löwenherz und Leopold von Österreich sind noch nicht völlig aufgeklärt. Wenn Richard auch so jähzornig war, daß er von seinem Zeitgenossen Alanus ab insulis mit Ajax verglichen werden konnte, wenn er weiter aus Eifersucht und Hochmut die gepriesene Tapferkeit der deutschen Kreuzfahrer anzuzweifeln und zu bespötteln pflegte (ann. Colon. max. usw.), wenn er endlich in Palästina gerade mit Leopold schon vorher andere Streitigkeiten gehabt haben sollte, so reicht dies alles doch noch nicht hin, einen derartig maßlosen Wutausbruch zu rechtfertigen, wie er uns aus Akkon berichtet wird¹.

Das haben denn auch schon andere empfunden. Von Kralik z. B. (Österreichische Geschichte, Wien 1914, XVI u. S. 636, 40, 31), sucht die Verunglimpfung des österreichischen Banners auf eine staatsrechtliche Streitfrage grundsätzlicher Art zurückzuführen. Das Herzogtum Österreich war bekanntlich bei seiner Begründung i. J. 1156 mit großen Vergünstigungen begabt und zu einer selbständigen, dem Reichsverbande nur noch locker eingegliederten Erbmonarchie erhoben worden. Leopold habe nun offenbar — so meint von Kralik — für seinen verhältnismäßig jungen Staat die politische Gleichberechtigung mit England und den übrigen christlichen Reichen durchsetzen wollen und daher im Orient vor dem ganzen fürstlichen Areopag

¹ Cartellieri, Phil. Aug., II. Bd., 224, Anm. 6: Das Zusammentreffen englischer, französischer, deutscher und christlich-morgenländischer Quellen spreche für die Richtigkeit ihrer Mitteilung.

des christlichen Europas eine weltgeschichtlich bedeutsame Kundgebung des österreichischen Selbstbewußtseins beabsichtigt, als er sein Banner neben dem des Kaiserreiches, Englands und Frankreichs aufziehen ließ. Richard habe diese Herausforderung als solche empfunden und ihr sofort deutlich und bestimmt die Anschauung entgegengesetzt, daß Österreich nur ein Vasallenstaat sei. Von Kraliks Meinung hat viel für sich, läßt aber noch nicht alle Wurzeln erkennen, aus denen das unheilvolle Zerwürfnis erwachsen ist. Durch einige zeitlich zurückliegende, familienpolitische Ereignisse dürfte sich jenes Übermaß persönlichen Grolles, oder, wie es in Hugos Cont. Weingart. M. G. SS. XXI, 479 genannt wird, jenes „latens odium“ angesammelt haben, das bei dem Flaggenstreite und später bei Richards Gefangennahme so grell zutage trat.

Vor allem ist stets das Verhältnis zu beachten, in dem die beiden Beteiligten zu Heinrich dem Löwen standen. Dieser hatte am 1. Februar 1168 Richards Schwester Mathilde heimgeführt, die 1156 geboren, also nur ein Jahr älter als Richard war. Welch lebhaften Anteil seitdem die Glieder des Hauses Plantagenet an den wechsellvollen Schicksalen des Welfenherzogs genommen haben, ist hinreichend bekannt. Am englisch-normannischen Hofe fand Heinrich als Verbannter die herzlichste Aufnahme, das erste Mal vom 25. Juli 1182 bis zum Herbst 1185, das zweite Mal von Ostern bis Michaelis 1189. Namentlich Richard fühlte sich seinem Schwager, seiner Schwester und ihren Kindern so eng verbunden, daß er ihre Angelegenheiten als die seinigen zu betrachten pflegte. Die älteste zweiteheliche Tochter Heinrichs des Löwen, die 1172 geborene Mathilde, vermählte Richard im Sommer 1189 mit dem Grafen Galfried von Perche, dem angesehenen Sprößling eines altberühmten Geschlechts. Seinen Liebling Otto aber, den um 1180 geborenen dritten Sohn des Herzogspaares, überhäufte er mit Wohltaten und Gunstbezeugungen. So ließ er es sich z. B. nicht nehmen, ihn persönlich zum Ritter zu schlagen. Und als seine Absicht, ihn mit der reichen Grafschaft York zu begaben, auf unvorhergesehene Widerstände stieß, machte er ihn zum Grafen von Poitou und Herzog von Aquitanien, also zu seinem eigenen Nachfolger in diesen seinem Herzen besonders nahestehenden Landschaften. Daß 1198 der noch sehr jugendliche Otto,

obwohl er doch gar kein deutscher Fürst war, als Gegenkönig gegen Philipp aufgestellt wurde, verdankte er hauptsächlich dem Einflusse Richards, der seit dem endgültigen Sturze Heinrichs des Löwen die einflußreichste Persönlichkeit der ganzen Welfenpartei geworden war.

Wie grundverschieden hiervon waren die Beziehungen zwischen Leopold von Österreich und Heinrich dem Löwen! Gertrud, die Mutter Heinrichs, hatte 1139 ihrem sterbenden Gatten, dem geächteten Heinrich dem Stolzen, gelobt, die Ansprüche ihres Söhnchens auf die Herzogtümer Bayern und Sachsen kräftig zu vertreten. Aber schon im Jahre 1142, als sie dem Markgrafen Heinrich Jasomirgott von Österreich ihre Hand reichte, brach sie ihr Versprechen. Denn sie bewog ihren erst 13jährigen Sohn zum Verzicht auf Bayern und brachte dieses Herzogtum ihrem zweiten Gatten zu. Heinrich der Löwe wurde durch die Neuvermählung seiner Mutter der Stiefsohn Heinrichs Jasomirgott und der Stiefbruder Leopolds von Österreich.

Die Hoffnungen, die die deutschen Versöhnungspolitiker, namentlich auch König Konrad III., an diese Annäherung des welfischen und babenbergischen Hauses geknüpft hatten, sollten sich aber nicht erfüllen. Denn Gertrud starb bereits 1143. Und so blieb denn auf welfischer Seite nur die bittere Empfindung zurück, daß die Heiratslust der erst 26jährigen Witwe von der Gegenseite geschickt ausgenützt worden sei. Neue Verwicklungen folgten. Die Rückgabe des verkleinerten Bayerns an Heinrich den Löwen (1156) bedeutete nur einen äußerlichen unter dem Drucke der Verhältnisse abgeschlossenen Frieden und vermochte nicht die feindselige Stimmung und das Mißtrauen hinwegzuräumen, die sich nach und nach der Hauptbeteiligten bemächtigt hatten.

Leopold, der seinem Vater 1177 auf dem österreichischen Herzogsthronen gefolgt war, schloß sich um so enger an die Stauer an, je mehr sein Stiefbruder Heinrich sich von ihnen abwendete. Aus welchem Grunde, das sollte bald offenbar werden. Der unvermählte und unheilbar kranke Herzog Ottokar von Steiermark, der Letzte aus dem Hause der Traungauer, hatte nach langen, schon im Jahre 1184 beginnenden Verhandlungen mit kaiserlichem Vorwissen dem Herzog Leopold, dem Bruder seiner verstorbenen Braut, am 17. August 1186 seine reichen

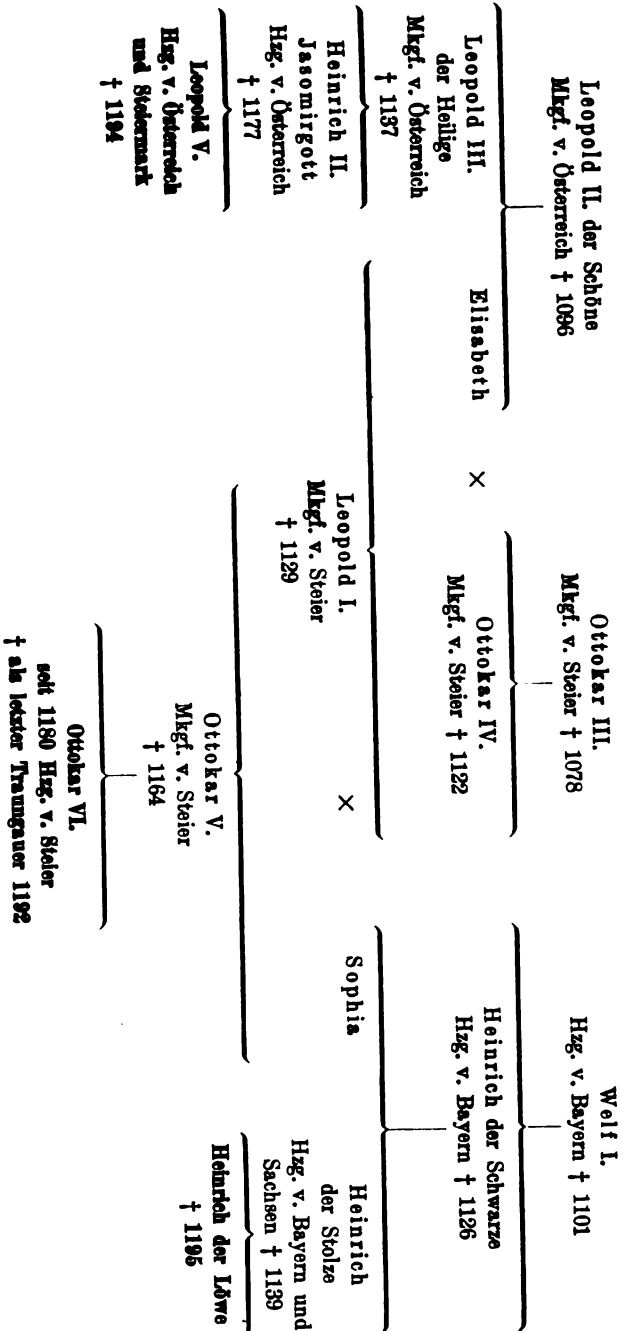
steirischen Allode durch den bekannten Vertrag vom St. Georgenberge vermacht. Welcher Unwille hierdurch bei den unberücksichtigten Seitenverwandten Ottokars erregt worden ist, habe ich anderwärts bereits im einzelnen gezeigt². Von einigen wissen wir es, daß sie wegen ihrer Erbansprüche abgefunden werden mußten. Und Ansberts Bemerkung, Leopold habe das Erbe Ottokars nur „post multos labores“ in Besitz nehmen können, läßt noch weitere Quertreibereien der enttäuschten Verwandtschaft ahnen.

Nun war aber auch Heinrich der Löwe mit Ottokar blutsverwandt, und zwar nach der im Lehnrecht geltenden römisch-rechtlichen Zählung sogar um zwei Grade näher, als Leopold (5 gegen 7).

Allerdings gewährte das strenge Reichslehenrecht in unserem Falle weder Leopold noch Heinrich einen Erbanspruch auf das Herzogtum. Aber die Kaiser hatten doch zuweilen nicht nur männliche, sondern auch weibliche Seitenverwandte und deren Abkömmlinge in Reichslehen succedieren lassen. Und was die Allode anlangte, so enthielt das steirische Landesrecht die durch den Vertrag vom St. Georgenberge ausdrücklich aufrechterhaltene Bestimmung: „Si Stirensis intestatus obierit, jure succedat heredis qui proximus fuerit sanguinis ...“ Unter solchen Umständen mußte nach dem Empfinden der Zeitgenossen bei der Wiederverleihung des Herzogtumes der nähere Verwandtschaftsgrad zugunsten Heinrichs und zugunsten Leopolds schwer in die Waagschale fallen. Weit mehr noch galt dies bei der Vererbung des sehr reichen traungauischen Allodialbesitzes, ohne den die steirische Herzogswürde nur einer tauben Nuß glich³. Wie in Fürstenkreisen die welfischen Ansprüche gewertet wurden, beweist beispielsweise die auffallende Tatsache, daß der König Bela III. von Ungarn 1185, während Heinrich noch als Verbannter am englischen

² Neue Bausteine zu einer Lebensgeschichte Wolframs von Eschenbach, Deutsche Forschungen, Heft 7, Frankfurt a. M., 1922, S. 93ff. — Vgl. auch Max Vancsa, Gesch. Nieder- und Oberösterreichs, Bd. VI, 1 der Deutschen Landesgeschichten. Gotha 1905, 304ff; 365ff.

³ Vancsa, a. a. O. 368: „Bei dem ausgedehnten Grundbesitz des steirischen Herzogs im Lande und seinen vielen Ministerialen und Untertanen wäre es übrigens auch schwer möglich gewesen, einen anderen als Herzog durchzusetzen, als den Erben dieses Besitzes.“



Hofe weilte, um die Hand seiner Tochter Mathilde anhalten ließ. Heinrichs Macht und Ansehen hatten doch aber seit 1180, d. h. seit der Aberkennung seiner Reichsämtcr und Reichslehen, ganz beträchtlich gelitten. Seine Zukunft war sogar völlig ungewiß. Auch hatte Bela die erst 13jährige Mathilde überhaupt noch nicht gesehen. Er muß daher für seine Werbung einen besonderen Grund gehabt haben. Offenbar sah er in Heinrich den vermutlichen Erben der an Ungarn angrenzenden Steiermark und erhoffte von einer Verbindung mit dem Welfen- hause einen Gebietszuwachs für sein Königreich. War doch, wie er behauptete, das östliche Steierland zwischen Mur und Raab den Ungarn ehemals widerechtlich entrissen worden. Die „*gravis dissensio de disterminio terrae suae*“ (Ansbert), die zwischen Bela und seinem Schwager Leopold nach dem Bekanntwerden des Vertrags vom St. Georgenberge entstand, ehe noch der Letztere endgültig in Steiermark succediert war, spricht für die Ernstlichkeit und Hartnäckigkeit der ungarischen Ansprüche.

Der Vertrag vom St. Georgenberge war nicht nur unter freiem Himmel im Beisein vieler österreichischer, bayrischer und steirischer Edelleute abgeschlossen, sondern auch durch eigene Ausschreiben feierlich verkündigt worden. (Luschin, die steirischen Landhandfesten, in den Beitr. zur Kunde steierm. G.-Qu. 9. Jahrg., 1872, S. 130.) Wie ein Lauffeuer durcheilte die Kunde davon das ganze Reich. Der Welfenpartei brachte sie eine neue, bittere Enttäuschung. Lag doch die Auffassung nur allzunahe, daß Heinrich der Löwe zum zweiten Male durch das geschickte Ränkespiel eines Babenbergers empfindlich geschädigt worden sei. Die Aussicht auf einen Wiederaufstieg seines Hauses rückte für den Gedemütigten in immer weitere Ferne⁴. Daß der leicht erregbare Richard an diesem neuen

⁴ Über Sophia, die Vaterschw. Heinrichs des Löwen, und ihre Heirat mit Mkr. Leopold I. von Steiermark vgl. *Annalista Saxo* in MG. SS VI, 744, Zeile 11ff; Leibn. SS Brunsv. III, 662; Orig. Guelf. II, Lib. VI, 393, § 60 u. 394, § 61; Cohn-Voigtel, Stammtaf. 27 u. Berichtigung dazu; Krones, Gesch. Österreichs, Stammtafel der Traungauer im Anhang zu Bd. II; Krüger, Ursprung des Welfenhauses, Wolfenbüttel, 1899, Taf. XIII; Muchar, Gesch. der Steiermark, Stammtafel im Anhang zu Bd. II; Anthony v. Siegenfeld, Landeswappen der Steiermark, Tafel zu S. 136ff. — Die Benachteiligung der Welfen durch den Vertrag vom St. Georgenberge ist, soviel ich sehe, seither ganz unbeachtet geblieben.

Mißgeschick seines Schwagers den lebhaftesten Anteil genommen hat, ist ohne weiteres klar. Als er am 3. Februar 1190 vor seiner Abfahrt nach Sizilien mit seinem Neffen Heinrich dem Langen von Braunschweig zu La Réolle im südlichen Frankreich noch einmal zusammenkam, um die schwierige Lage der Welfenpartei zu beraten, da wurde wohl sicherlich auch Leopolds und des von ihm listigerweise geschlossenen Erbvertrages in wenig schmeichelhafter Weise gedacht. Jedenfalls ist nach allem Gesagten die außergewöhnliche Gereiztheit verständlich, mit der Richard die deutschen Mitkämpfer, und besonders den Herzog Leopold, auf seinem Kreuzzuge behandelt hat.

Wenn er das österreichische Banner nicht nur als das eines Welfenfeindes, sondern auch als das eines Erbschleichers ansah, so erklärt sich ohne weiteres, warum er es neben der stolzen englischen Königsstandarte nicht dulden wollte, sondern schimpflich herabreißen ließ.

II. Richards Flucht von der Adria bis Wien.

Die abenteuerliche Rückfahrt Richards aus Palästina und seine Gefangennahme in Wien haben die Phantasie der Zeitgenossen mächtig angeregt. In unseren Geschichtsquellen tritt das oft derartig stark zutage, daß Wahrheit und Dichtung nur sehr schwer auseinanderzuhalten sind. Auch Widersprüche und Unklarheiten ergeben sich zuweilen aus der poetisch-subjektiven Färbung der Berichte. Philippson, *Heinr. d. Löwe*, 2. Aufl., 639, hält nur zwei Darstellungen für durchweg glaubhaft: erstens die kurze Nachricht, die Kaiser Heinrich VI. dem König von Frankreich sandte, und zweitens die ausführlichere Schilderung Radulfs v. Coggeshal. Außerdem möchte ich noch den mit den österreichischen Verhältnissen wohlvertrauten Ansbert, Albericus Triumphontium und Otto von St. Blasien als brauchbare Nebenquellen betrachten. Fast alle übrigen Chronisten schreiben entweder von den Obengenannten ab, oder lassen mehr oder weniger ihrer Phantasie die Zügel schießen.

Von den beiden Hauptquellen verdient Coggeshals Darstellung den Vorzug. Sie beruht auf den Mitteilungen eines namhaft gemachten Begleiters des Königs, nämlich seines Kaplans Anselm, der später zum Bischof von Durham ernannt

worden ist und über Richards Erlebnisse selber ein leider nicht erhaltenes Werk verfaßt hat (Vgl. Liebermanns Vorr. in M. G. SS. 27, 81 u. 330). Soweit wir die von Coggeshal überlieferten Einzelheiten nachprüfen können, erweisen sie sich als zuverlässig (vgl. u. 111 Anm. 7). Da Coggeshal auch sonst für einen der besten englischen Chronisten gilt, darf man wohl in unserem Falle unbedenklich auf die Richtigkeit seiner ganzen Erzählung schließen. Der Kaiserbrief dagegen ist zwischen dem 21. und 28. Dezember 1192, also kurz nach der Gefangennahme Richards, auf dem Wege von Eger nach Regensburg in dem kleinen Flecken Reinhausen bei Stadtamhof ziemlich eilig niedergeschrieben worden, ehe noch Heinrich VI. mit Richard selbst zusammengetroffen war. Er gibt also bloß die zu allererst eingelaufenen Nachrichten wieder, die erfahrungsgemäß nicht immer die zuverlässigsten zu sein pflegen. Behandelt doch eine solche Eilbotschaft oftmals nicht nur die hauptsächlichsten Ereignisse, sondern daneben auch bloße Gerüchte unterschiedslos als Tatsachen (ähnlich Winkelmann, Phil. v. Schwaben, Jahrb. d. deutsch. Gesch. I, 536 in seiner Kritik der zeitgenössischen Berichte über Philipps Ermordung).

Über den ersten Teil der verhängnisvollen Fahrt herrscht in den Quellen völlige Klarheit (vgl. Cartellieri, a. a. O. III, 27ff). Richard verläßt am 8./9. Oktober 1192 mit seiner Gattin Berengaria und seiner Schwester Johanna von Sizilien Akkon. Beunruhigende Nachrichten aus der Heimat treiben ihn zur Eile an. Aber heftige Herbststürme werfen sich seiner Flotte entgegen, so daß er erst nach großen Verlusten an Schiffen und Mannschaft um die Mitte des Novembers im westlichen Mittelmeere eintrifft. Nur noch etwa drei Segeltage ist er von Marseille entfernt, als ihn allerlei Nachrichten über eine Verschwörung seiner Feinde erreichen. Insbesondere der Kaiser, der König von Frankreich und der Graf Raimund von Toulouse haben, wie man ihm meldet, ein richtiges Kesseltreiben gegen ihn eingeleitet. Da seine zusammengeschmolzenen und kampfmüden Truppen ebensowenig, wie seine schwerbeschädigten Schiffe den Angriffen einer solchen Übermacht gewachsen sind, entschließt sich Richard, die überall auf ihn lauenden Späher und Häscher zu täuschen. Seinen Kurs oftmals ändernd, fährt er ‚non regia via, sed cancrizando‘ (Cont. Cremifanensis) zunächst ein beträcht-

liches Stück wieder ostwärts zurück, sodann nordwärts in das ionische und adriatische Meer. Um seine Verfolger auf eine falsche Fährte zu locken, trennt er sich — nach Ansbert in Pola, nach Coggeshal in Corfu — von seiner Gattin, seiner Schwester und seinem Hofstaat. Das bis dahin von ihm benutzte Schiff schickt er mit dem Rest seiner Flotte nach Brundisium, wo es von englischen Pilgern gesehen wird; er selbst setzt seine Flucht mit etwa 20 Begleitern fort. Auch wechselt er vorsichtshalber seine Kleider und läßt sich Bart und Haupthaar lang wachsen.

Über den zweiten Teil der Flucht gehen die Nachrichten öfters auseinander. Toeche, Heinrich VI., 560ff hat sie in der Hauptsache zusammengestellt. Nach dem Kaiserbriefe wird das vom Sturmwind beschädigte Schiff Richards „versus partes Istriae“ getrieben, wo es an einem Orte „inter Aquileiam et Venetias“ vollends zerbricht. Ansbert erwähnt überhaupt keinen Schiffbruch, sondern nur eine, durch die Heftigkeit der Stürme erzwungene Landung in Pola. Von dort aus läßt er Richard sogleich den Landweg durch Friaul nach Österreich einschlagen. Coggeshal endlich erzählt, Richard sei von Corfu aus auf gemieteten Seeräuberschiffen „in partes Slavoniae“, und zwar bis Zara, gelangt. Von dort aus habe er sogleich einen Boten in eine nahe Burg an den „dominus provinciae illius“ geschickt und ihn unter Übersendung eines köstlichen Rubins um freies Geleit ersucht⁵. Der Burgherr habe aber das Geschenk abgelehnt und dabei dem Boten bedeutet, daß es seiner Überzeugung nach von Richard komme. Nur freien Abzug, nicht aber sicheres Geleit könne er diesem zugestehen. Als dem König das gemeldet worden, sei er „de villa praedicta“, also von Zara aus, „comparatis equis“ mitten in der Nacht aufgebrochen und längere Zeit (diutius) unbehelligt von dannen geritten. Der dominus terrae aber habe seinen Bruder, durch dessen Gebiet die weitere Reise der Flüchtlinge ging, von der Sachlage verständigt, damit dieser, wenn er wolle, Richard fangen könne. Sofort habe der denn auch einen Fahndungsbefehl erlassen und einen seiner

⁵ I. J. 1197—1198 wendete sich der aus Palästina heimkehrende Bischof Gardolf von Halberstadt „ad partes Histriae advectus“ um gastliche Aufnahme und sicheres Geleit an Meinhard von Görz. Seiner Bitte wurde bereitwilligst entsprochen. Vgl. Gesta episcoporum Halberstad. In M. G. SS. 23, 112.

Leute, Roger von Argentan⁶, mit der Aufspürung und Festnahme Richards beauftragt. Als Normanne habe Roger aber seinen angestammten Herzog nicht verraten mögen, sondern ihm sogar ein ausgezeichnetes Pferd verschafft und so zu rascherer Flucht verholfen.

Die beiden Brüder, von denen hier die Rede ist, waren Engelbert III. und Meinhard II., Grafen von Görz und Pfalzgrafen von Kärnten, deren Familie durch eine günstige Heirat bedeutende Besitzungen auf der Halbinsel Istrien erworben hatte. Auch außerhalb ihrer eigentlichen Grafschaft hatten sie als Schutzbvögte des Hochstifts Aquileja auf dem Gebiete der Landesverteidigung und Rechtspflege mancherlei wichtige Befugnisse, durch die sie zu regelmäßigen Rundreisen in Istrien und zu wiederkehrenden Besuchen der zahlreichen Burgen des Patriarchates genötigt wurden (v. Czörnig, Görz und Gradisca, Wien 1873, S. 397, 416, 503ff, 613). Die südlichsten dieser castella, wie z. B. Albona, Fianona, Pola, Rovigno usw. lagen in der-Luftlinie nur etwa 80—90 km von Zara entfernt, so daß Richard von diesem seinem Landungsplatze aus sehr wohl einen Boten zu Schiffe an Engelbert gesendet haben kann, wie Coggeshal berichtet. Daß wirklich Zara und nicht, wie Wilken und Toeche annehmen, Görz (Goritia) in Frage kommt, bestätigen außer Coggeshal („applicuerunt in partes Slavoniae in quandam villam nomine Gazaram“) noch Roger von Hoveden („Gazere apud Raguse“) und der Anon. Laudunensis („revertens per Dalmatiam Ragusiensem“)⁷.

Auf welchem Wege gelangte nun aber Richard selber von Zara aus nach Görz? Da nichts davon gesagt wird, daß er noch einmal zu Schiffe gegangen sei, vielmehr ausdrücklich Pferde als

⁶ Argentan im Département Orne, Normandie, wo König Heinrich II. und die aus Deutschland verbannte Familie Heinrichs des Löwen zeitweilig Hof hielten. Dort wurde um 1182 Heinrichs Sohn Otto, der spätere deutsche Kaiser, geboren.

⁷ Coggeshals Zuverlässigkeit offenbart sich auch in Kleinigkeiten und Nebendingen. Er erzählt z. B., der zweite dominus terrae, dessen Gebiet die Flüchtlinge berührten, d. h. also Meinhard II. v. Görz, habe seinem Vasallen Roger v. Argentan versprochen: „sese ei medietatem urbis daturum, si Regem intercipere posset.“ Nun gehörte aber tatsächlich damals nur die Hälfte von Görz zum gräflichen Besitze, während die andere Hälfte kraft Schenkung Kaiser Ottos III. seit 1001 den Patriarchen von Aquileja zustand. Erst 1202 wurde den Grafen das ganze Schloß und Gebiet von Görz überlassen (v. Czörnig a. a. O., 505f).

seine Transportmittel erwähnt werden, bleibt nur die Annahme übrig, daß er zunächst östlich durch das dalmatinisch-ungarische Hinterland Zaras, sodann nördlich an der kroatischen Küste entlang bis nach Istrien, endlich aber durch diese Halbinsel hindurch nach dem Gebiete von Aquileja und der Grafschaft Görz gezogen ist. Das war allerdings ein beträchtlicher Umweg. Doch die Reise von Zara nach Görz dauerte ja auch „diutius“, was völlig zu den sonstigen Zeitangaben der Quellen stimmt. Mitte November 1192 trifft Richard in Corfu ein, erst einige Tage vor dem 21. Dezember aber in Erdberg bei Wien⁸. Daraus errechnet sich eine fast 40tägige Reisezeit, die zwar um verschiedene kleinere Aufenthalte, z. B. in Zara, Görz und Friesach, sowie um die Dauer des letzten scharfen Rittes von Görz bis Erdberg gekürzt werden muß, aber immerhin noch lang genug ist, um auch für die Landstrecke Zara—Görz vollkommen auszureichen. (Luftlinie: etwa 240 km). Es kommt hinzu, daß nicht nur Arnold von Lübeck (M. G. SS. 21, 179) sondern auch zwei spätere, aber aus zuverlässigen Quellen schöpfende Geschichtsschreiber, Albericus Trium fontium (M. G. SS. 23, 869) und Otto von St. Blasien, der Fortsetzer Ottos von Freising (M. G. SS. 20, 323), ausdrücklich berichten, daß Richard durch Ungarn gezogen sei. Auch der zeitgenössische Chronist Radulf von Diceto meldet uns: „applicuit in Sclavonia; cum autem transisset Veneciam et Aquilejam“ usw. Applicare und transire stehen hier in einem gewissen, durch autem hervorgehobenen Gegensatz zu einander, so daß das letztere wohl wörtlich gemeint sein dürfte. Mit Radulf de Diceto stimmt endlich das itinerarium Ricardi Londonensis fast völlig überein: „transvectus est in

⁸ Die Ortschaft Erdberg ist in dem Wienerischen Stadtteil Landstraße aufgegangen (zwischen der heutigen Schlachthausbahn und dem Donaukanal). Die Erdbergstraße zwischen dem Zentralviehmarkt und dem Donaukanal, sowie die Erdberglände und das Erdberger Mais am rechten Ufer des Donaukanals zwischen der Rotunden- und Schlachthausbrücke erinnern noch daran.

In der Einfahrt des Hauses Erdbergstr. 41 ist eine Tafel angebracht mit folgender Inschrift: „An dieser Stelle stand das Jägerhaus (Rüdenhaus), in welchem im Jahre 1192 Richard I., König von England, durch Leopold von Österreich gefangen genommen und von da nach Schloß Dürnstein a. d. Donau gebracht wurde.“ Das Rüdenhaus diente der Aufzucht und Unterbringung von Hetzrüden; eine Rüden-gasse befindet sich heute noch in der Nähe. (Gütige Mitteilung des Herrn Dr. Karl Schneider in Wien, III, Erdbergstr. 35/14.)

Slavoniam; inde pertransiens Aquileiam“. Nun führte aber der Landweg Zara—Görz tatsächlich größtenteils über ungarisches Gebiet. Selbst das später venetianische Zara befand sich gegen den Schluß des 12. Jahrhunderts in ungarischem Besitz.

Auch die scheinbar ganz abweichende Darstellung des Kaiserbriefs steht übrigens vielleicht mit unserer Ansicht im Einklang. Wenn der Kaiser schreibt, Richards schwerbeschädigtes Schiff sei „versus partes Istriae in locum, qui est inter Aquileiam et Venetias“ getrieben worden, so spricht das allerdings auf den ersten Blick für eine Örtlichkeit an der Nordküste des Golfs von Venedig. Da nun aber Venetia oder Venetiae nicht nur die Stadt Venedig, sondern auch den Staat Venetien bezeichnete, der Machtbereich des letzteren aber an der Ostküste der Adria bis hinab nach Ragusa reichte, so lag das ungarische Zara tatsächlich nicht nur „in partibus Istriae“, sondern auch ungefähr in der Mitte zwischen Aquileja und dem dalmatinischen Venetien.

Es folgt nun der dritte, abenteuerlichste Akt der tollen Flucht. Nachdem Meinhard von Görz noch 8 Ritter weggefangen, sprengte Richard mit dem Rest seiner Leute eiligst den Alpen zu. Der treue Normanne Roger, der bereits 20 Jahre im Dienste Meinhards gestanden hatte und also Land und Leute genau kannte, dürfte sich kaum damit begnügt haben, seinem Herzog und König ein vortreffliches Pferd zu verschaffen. Sicherlich hat er ihn auch über wichtige Einzelheiten der weiteren Flucht, z. B. über Wege und Stege, Schlupfwinkel und Verstecke, Herbergen und Quartiere, nach bestem Wissen beraten. Auch den die deutsche Sprache beherrschenden Knaben, durch dessen Ungeschicklichkeit freilich später in Erdberg Richard erkannt wurde, scheint ihm Roger mitgegeben zu haben. Noch einmal, bei der salzburgischen Veste Friesach, die den Übergang vom Gurk- zum Murtales deckte, wird die kleine Schar gestellt. Der Befehlshaber der dortigen Besatzung, der erzbischöfliche Ministeriale Friedrich von Pettau, verlegt ihr mit Übermacht den Weg und nimmt weitere 6 Ritter gefangen. Nur mit dem erwähnten Knaben und einem einzigen Ritter, Wilhelm von Etang⁹,

⁹ Nach V. 4457ff. des durch Paul Meyer herausgegebenen altfranzösischen Gedichts: *Histoire de Guillaume le Maréchal comte de Striguil et de Pembroke* (Paris 1891—1901) war Wilh. v. E. unter den 3000 Rittern, die z. Zt. des Königs Jungheinrich v. England um 1180 an dem großen Turnier zu Leigni

gelingt es Richard zu entkommen. In wahnsinniger Hast jagen die 3 Flüchtlinge weiter bis Erdberg, wo das Verhängnis sie ereilt.

Welche Wege sie im einzelnen von Görz über Friesach bis Erdberg gewählt haben, wird wohl niemals ermittelt werden. Immerhin läßt sich im allgemeinen folgendes sagen: Da nun einmal Richard durch die Verhältnisse gezwungen worden war, die Rolle des Löwen, die er in Palästina gespielt, mit derjenigen des Fuchses zu vertauschen, wird er gewiß belebte Heer- und Handelsstraßen tunlichst vermieden und wohlbemannte Burgen und Ortschaften vorsichtig umgangen haben. Aber, mag er nun von Görz aus am Isonzo oder am Tagliamento hochgezogen sein, mag er in den Alpen durchweg die bekannteren Pässe, oder auch teilweise heimliche Saum- und Schleichpfade benutzt haben — in jedem Falle galt es, auf einer Strecke von rund 500 km mehrmals starke Steigungen bis zur höchsten Höhe von rund 950 m (Semmering!) zu überwinden. Und dies in der eis- und schneereichen Winterszeit, in der die Tageslänge einschließlich der beiden Dämmerungen höchstens $8\frac{1}{4}$ Stunden betrug und die um so längeren Nächte selbst bei klarem Wetter nur zeitweise und mangelhaft durch die schmale Mondsichel erhellt wurden. (Erstes Viertel am 16.—17. Dezember 1192.) Des Vergleichs wegen sei darauf hingewiesen, daß sogar ein Schnellzug 15—17 Stunden für dieselbe Strecke braucht, die Richard und seine Begleiter in 3 Tagen und 3 Nächten zurückgelegt haben sollen! Nach solch einem Gewaltritt bedurften Roß und Reiter begreiflicherweise der Ruhe. Waren ihnen doch oben drein in den letzten Tagen Speisen und Futter vollständig ausgegangen.

Welche Umstände und Gründe mögen nun aber Richard bestimmt haben, den überaus gefährlichen Weg über Wien einzuschlagen? Der Kaiser weiß nichts darüber zu melden, sondern spricht nur von einer göttlichen Fügung. Andere, wie Gervasius Cantuarensis, glauben an einen unglücklichen Zufall, ein triste infortunium. Neuerdings auch so Cartellieri, a. a. O., III, 79. Daß Richard aber „gar keinen Reiseplan gehabt, sondern sich

sur Marne teilnahmen. Auch soll er zu den Gesandten gehört haben, die König Johann i. J. 1200 als seine Werber um die Tochter des Königs von Portugal abschickte (a. a. O., I, 133f., Anm. 3).

blindlings dem blinden Schicksal überantwortet habe, wie Pauli und Wilken annehmen, heißt, bei aller Abenteuerlichkeit des Königs ihm mehr als menschenmögliches zutrauen“ (Kneller, des Richard Löwenherz deutsche Gefangenschaft, Freiburg i. Br. 1893, Ergänzungsheft 59 zu den Stimmen aus Maria-Laach). Das Fehlen zuverlässiger Nachrichten über solch einen Plan beweist doch nicht sein Nichtvorhandensein, sondern höchstens seine strenge Geheimhaltung durch den König, wie solche wohl nicht nur während, sondern auch nach der Flucht aus Gründen der Sicherheit und aus Rücksichten auf dritte Personen geboten war. Den meisten Anklang hat eine Vermutung Coggeshals gefunden. Ihr zufolge soll sich Richard schon während der Seefahrt entschlossen haben, heimlicherweise durch Deutschland nach Sachsen zu seinem Schwager Heinrich dem Löwen zu ziehen, weil ihm der Heimweg durch das westliche Mittelmeer von Philipp August, Raimund von Toulouse und anderen Feinden verlegt gewesen sei. Die politische Lage Heinrichs des Löwen hatte sich allerdings gerade damals wider Erwarten bedeutend gebessert. Den kombinierten Angriff der sächsischen Fürsten hatte er 1191—1192 siegreich abgeschlagen. Sein ältester Sohn Heinrich war glücklich im August 1191 aus dem kaiserlichen Lager vor Neapel entkommen und nach Braunschweig zurückgekehrt, sein zweiter Sohn Lothar aber als Geisel des Kaisers schon früher verstorben, so daß sich keines seiner Kinder mehr in der Gewalt des verhaßten Staufers befand. Eine gefährliche, auf den Sturz des staufischen Kaisertumes abzielende Fürstenschwörung, die der alte Löwe kräftig schürte, griff in der Stille mehr und mehr um sich. Aber noch war der Posten des Anführers zu besetzen. Für ihn mußte Richard, als die glänzendste Persönlichkeit, ja das eigentliche Haupt der welfischen Partei, den Verschwörern wie kein zweiter geeignet erscheinen (Philippson, a. a. O., 532). Zu allem kam endlich hinzu, daß Leopold von Österreich am 24. Mai 1192 zum Nachteil des Welfenhauses mit der Steiermark belehnt worden war (vgl. o. S. 271). Den beiden Schwägern Heinrich und Richard dürfte also aus mancherlei schwerwiegenden Gründen eine persönliche Aussprache höchst erwünscht gewesen sein.

Dem Einwand, daß der kürzeste Weg von der Adria nach Sachsen doch nicht über Wien geführt habe, suchen manche

Anhänger Coggeshals durch eine weitere Vermutung zu begegnen: Richard habe zwar nordwärts durch das Salzburgische ziehen wollen, sei aber an einer Gabelung der Alpenpässe irrtümlich ost-, statt westwärts geritten und so wider seinen Willen nach Wien geraten (Kneller, a. a. O. 28; Cartellieri, a. a. O., III, 27ff.). Weit wahrscheinlicher ist es jedoch, daß Richard mit voller Absicht nach Wien gezogen ist; nicht etwa, wie Luden sonderbarerweise gemeint hat, um Leopold wegen des Bannerstreites um Verzeihung zu bitten, sondern, um auf der Donau Gran, die damalige Hauptstadt Ungarns, zu erreichen. Von dort aus hätte er dann gefahrlos und leicht seinen weiteren Reiseweg nach Sachsen und England in nordwestlicher Richtung durch Mähren und Böhmen nehmen können, da deren Herzöge mit dem Kaiser verfeindet waren (Toeche, 240ff).

Seit 1173 regierte in Ungarn König Bela III. Dieser galt als Freund der Pilger und Kreuzfahrer. Er hatte schon kurz nach seiner Thronbesteigung Heinrich dem Löwen, der als Pilger aus Palästina heimwärts zog, freundliche Aufnahme und sicheres Geleit gewährt. Der Werbung Belas um eine Tochter Heinrichs wurde bereits gedacht. Für die Fortdauer der freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem ungarischen und welfischen Hofe spricht die Tatsache, daß 1194/1195 der sterbende Herzog Leopold von Österreich den Welfenprinzen Wilhelm, der als Geisel bei ihm weilte, an Bela schickte, damit dieser ihn zu seinem Vater Heinrich dem Löwen zurückführen lasse. Die sicherste Verbindung von Wien nach Sachsen führte also auch nach Leopolds Ansicht damals über Ungarn¹⁰. Richard Löwenherz selbst war mit dem ungarischen Königshause durch Familienbande verknüpft. Denn Belas zweite Gemahlin Margarete, eine Halbschwester Philipps II. August, war in ihrer ersten Ehe mit Jungheinrich von England, dem 1183 verstorbenen, älteren Bruder Richards, vermählt gewesen. Als richtige Base (Vaterschwesterstochter) des Königs Alfons VIII. von Kastilien war sie noch auf andere Art mit Richard verschwägert, seitdem Alfons 1170 die Schwester Richards, Eleonore, geheiratet hatte. Mit der jungen Gemahlin Richards, Berengaria von Navarra,

¹⁰ Die *Annales Stadenses* lassen, wenn auch fälschlich, Heinrich den Langen 1190 von Neapel aus „per Graeciam, Ungariam et Boemiam“ nach Braunschweig heimkehren. M. G. SS. XVI, 352.

war sie sogar blutsverwandt, da deren Mutter Sancia und Margaretes Mutter Constanze als Schwestern dem Hause Kastilien entstammten. Wenn auch Jungheinrich, Margaretes erster Gatte, mit seinem Bruder Richard öfters in heftige Fehden verwickelt gewesen war, so hatte man doch englischerseits das Wittum Margaretes vor ihrer Übersiedelung nach Ungarn zu ihrer vollsten Zufriedenheit geordnet.

Schon die angeführten Gründe dürften ausgereicht haben, um dem englischen König in seiner verzweifelten Lage den ungarischen Hof als nächstes und sicherstes Asyl erscheinen zu lassen. Zu den erwähnten verwandtschaftlich-schwägerschaftlichen Beziehungen gesellten sich aber auch politische, da der Vertrag vom St. Georgenberge sowohl welfische, als auch ungarische Ansprüche verletzte. Daß Bela mit seinem Schwager Leopold wegen steirischer Gebietsstreitigkeiten zerfallen war, wurde oben S. 273 bereits erwähnt. Durch sie wurde Leopold bestimmt, sich 1189 dem Heere Kaiser Friedrichs I. nicht anzuschließen, sondern als Nachzügler ein ganzes Jahr später den Seeweg nach Palästina zu wählen.

Bundesgenossen gegen Leopold mochten wohl auch unter den enttäuschten Erben Ottokars (oben S. 270 f.), sowie unter jenem Teile des steirischen Adels zu finden sein, der von dem Anschlusse an Österreich nichts wissen wollte. Wenn uns auch bestimmte Nachrichten über eine solche Bewegung fehlen, so ist doch mancherlei zwischen den Zeilen des Vertrages vom St. Georgenberge zu lesen. Schon die Tatsache, daß in ihm die Rechte der steirischen Ministerialen besonders eingehend sichergestellt werden, beweist, mit welchem Mißtrauen dieser einflußreiche Stand an die ganze Sache herangegangen ist. Vergebens bemüht sich Muchar, auf andere Weise zu erklären, warum in der Vertragsurkunde „so wenige Edelherrn aus Steiermark, und größtenteils nur aus Bayern und Österreich als Zeugen unterschrieben worden sind“¹¹. Selbst die äußere Form der Vertragsurkunde bestätigt unsere Ansicht. Denn mitten in der Zeugenreihe, und zwar in ihrer zweiten Zeile, befinden sich

¹¹ Kleine Berichtigung: Nicht das Weihnachtsfest 1186, wie Muchar will, sondern das 1185 hat Herzog Ottokar, „umgeben von einem halben Hundert seiner Ministerialen und Stände des Landes“, zu Admont gefeiert. Es beweist also nichts für das durch Muchar angenommene Einverständnis der Ministerialen mit dem St. Georgenberger Verträge.

zwei auffallende, nicht etwa durch Rasur entstandene Lücken. Hier hätten insgesamt $3 + 2 = 5$ Namen Platz gehabt. Statt ihrer erscheint aber nur eine waagrecht verlaufende, wellige Linie, die durch $6 + 6$ Strichpaare in der Richtung von rechts oben nach links unten im Winkel von etwa 45 Grad gekreuzt wird (vgl. das etwas mangelhafte Faksimile bei Muchar IV, 521; nach dem Drucke bei Zahn, U. B. von Steiermark I, 651, Nr. 677 reicht umgekehrt die erste Lücke für 2, die zweite aber für 3 Namen. Luschin, die steirischen Landhandfesten, in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Gesch.-Qu., 9. Jahrg. 1872, S. 170ff. erwähnt diese Lücken merkwürdigerweise überhaupt nicht.) Offenbar sollten hier nachträglich die Namen von 5 Edlen eingeschrieben werden, auf deren Zeugenschaft man bestimmt gerechnet hatte, die jedoch entweder bis zum Schlusse der Verhandlung überhaupt nicht kamen, oder aber trotz ihrer Anwesenheit bei der letzteren schließlich ihr Zeugnis verweigerten. Niedere Adlige können es nicht gewesen sein, da sie ihren Platz zwischen den Grafen von Pilstein, Morle, Scala, Liebenau und Plaien erhalten sollten. Wenn dann Graf Friedrich von Pilstein-Morle, der Sohn Sigfrieds, um 1215 den steirischen Panther als Anspruchswappen führt, wenn weiter der steirische Landmarschall Berthold von Treun noch später für die Ungarnherrschaft in Steiermark eintritt, so läßt sich auch daraus auf die „multi labores“ schließen, die den Babenbergern nach der Inbesitznahme des steirischen Erbes erwachsen sind (Ansbert). Einige der Vertragszeugen vom St. Georgenberge kommen übrigens 1191—1192 in Palästina vor, z. B. die Grafen Konrad III. von Pilstein, Heinrich und Sighard von Scala, Sigfried von Liebenau, Liutold und Heinrich von Plaien, Konrad von Dorenberg, Otto von Chlamm-Velburg, sowie die Edlen Friedrich von Berg, Albrecht von Weixelberg und Liutold von Gutenberg. Durch sie könnte der Inhalt der Vertragsurkunde im Kreuzritterheere genauer bekannt geworden sein. Daß im Orient steirische Partikularisten mit dem englischen Könige Fühlung genommen und so die Veranlassung zu seinem Zuge durch Steiermark abgegeben hätten, läßt sich allerdings nicht beweisen. Die Nachricht der *Cont. praedic. Vindobonensium*, Richard habe den Weg nach Wien gewählt, weil er das Land Leopolds kennenlernen wollte, klingt denn doch zu vag und unbestimmt.

In jedem Falle wäre aber ein Bündnis der rheinisch-welfisch-englisch-böhmischen Koalition mit Ungarn und gegebenenfalls mit Steiermark geeignet gewesen, jene Einkreisung des Kaisers zu vervollständigen, die, wohl zweifellos im welfischen Interesse, am 11. November 1190 durch Richards Bündnis mit Tancred so aussichtsreich eingeleitet worden war (Toeche, 157f. 199).

Daß derartige Gedanken den englischen König auf seiner Heimfahrt bewegt und zu seinem sonst nur schwer begreiflichen, tollkühnen Vorstoß nach Osten mitveranlaßt haben, dürfte mehr als wahrscheinlich sein. Vielleicht erklärt sich hierdurch auch Richards Landung in Zara. Schon damals hat er möglicherweise beabsichtigt, auf dem Landwege in nordöstlicher Richtung durch Kroatien und Slavonien nach Gran zu gelangen. Aber die feindselige Haltung der räuberischen Bewohner jener Küstenstriche, über die auch anderwärts geklagt wird, mag ihn abgeschreckt und mit seiner kleinen Schar nordwärts auf den verhängnisvollen Umweg über Wien gedrängt haben. Wilh. Neuburg in M. G. SS. XXVII, S. 240, Zeile 13f.: „*propriam . . . celans personam didicit, regem Anglorum hominibus regionis illius ob necem Conradi marchionis, quae ipsi imputabatur, esse invisum nec posse ibidem tutum habere hospitium . . .*“ Fünf Jahre später z. B. wurden deutsche Fürsten, die zu Schiffe von Palästina abgefahren waren und von der Ostküste der Adria aus den Landweg einschlagen wollten, unterwegs auf griechischem Gebiet schändlich behandelt und vollständig ausgeplündert (Gesta ep. Halberstad. in M. G. SS. XXIII, 112)¹³.

¹³ Kleine Berichtigungen zur seitherigen Literatur. — Cartellieri, Philipp II. August, III, 27f. macht Friesach zum Wohnsitz des treuen Normannen Roger von Argentan und damit auch zu demjenigen Meinhards von Görz. Es muß aber Görz heißen. Friesach war salzburgisch. Dort hätte der Graf von Görz nicht ‚*medietatem urbis*‘ als Preis auf Richards Kopf setzen können, wie dies Coggeshal berichtet (vgl. o. 277). — Wilken, Gesch. der Kreuzz. IV, 597, behauptet irrtümlich, Graf Meinhards Bruder habe in Friesach geherrscht. — Toeche, Heinrich VI., 258 und 561, Z. IV verwechselt die Rollen, die Meinhard und Engelbert von Görz nach Coggeshals Darstellung gespielt haben, obwohl er sich auf letzteren beruft. — Pauli, Gesch. v. England, III, 249, macht gar den salzburgischen Ministerialen Friedrich von Pettau zum Grafen, zum Bruder Meinhards und zum Herren von Friesach. — F. Liebermann in den M. G. SS. XXVII, S. 348, Anm. 4 und 5, verwechselt die gräflichen Brüder von Görz, verlegt die Görzer Ereignisse nach Friesach und erklärt demgemäß an Stelle Meinhards von Görz den Ministerialen Friedrich von Pettau zum Herren Rogers von Argentan. — Vgl. auch Hagen in der Z. f. d. Phil. 38 (1906), S. 32ff.

III. Die geheimnisvolle „promissio“ Richards vom 29. Juni 1193.

Der Vertrag, den Kaiser Heinrich VI. nach viertägiger Verhandlung am 29. Juni 1193 zu Worms mit Richard Löwenherz über dessen Freilassung abschloß, — mehrfach abgedruckt, z. B. M. G. LL. II, 196 — enthält u. a. folgende Bestimmungen: Von dem vereinbarten Lösegeld zu 150 000 Mark reinen Silbers nach Kölner Gewicht¹³ werden sofort 100 000 Mark geleistet. Für die Restschuld zu 50 000 Mark hat Richard Geiseln zu stellen, und zwar dem Kaiser für 30 000 Mark 60 Geiseln, dem Herzog Leopold von Österreich aber für 20 000 Mark 7 Geiseln. Nach der Zahlung von 100 000 Mark und nach der Stellung der Geiseln kann Richard frei heimkehren.

„Si autem dominus rex solverit promissionem, quam domino imperatori de Henrico quondam duce Saxoniae fecerat, imperator de quinquaginta millibus marcarum regem liberum dimittens et absolutum, pro ipso rege solvet duci Austriae viginti millia marcarum, et rex non tenebitur dare duci Austriae septem obsides, nec imperatori sexaginta. Cum igitur rex praedictam promissionem de Henrico quondam duce Saxoniae impleverit et centum millia marcarum solverit, libere recedet... si promissio de Henrico quondam duce Saxoniae completa non fuerit, quinquaginta millia marcarum, quae residua sunt, solventur infra septem menses, postquam dominus rex in terram suam redierit...“

Ferner werden ausdrücklich alle Abmachungen bestätigt und aufrechterhalten, die in „litteris familiaribus“ des Kaisers und des Königs sich vorfinden, sofern die Schriftstücke von beiden Teilen besiegelt sind. Einschlägige Nebenabreden dieser Art sind uns nicht überliefert.

Der Gegenstand der promissio wird von den beiden vertragsschließenden Parteien offenbar aus politischen Gründen geheimgehalten. Als späterer Mitwisser kommt Heinrich der Löwe in Betracht.

Der Kaiser verzichtet auf 50 000 Mark, also auf ein volles Drittel des vereinbarten Lösegeldes, und zwar im Endergebnis

¹³ In dem Würzburger Vertrage zwischen dem Kaiser und Herzog Leopold von Österreich d. d. 14. Februar 1193 war nur von 100 000 Mark Silbers die Rede gewesen.

zu Gunsten Heinrichs des Löwen, wogegen der letztere dem Kaiser etwas nicht näher Bezeichnetes, aber zweifellos Gleichwertiges zu leisten hat. Da außerdem nach vollzogener Leistung die 67 Geiseln nicht mehr gestellt zu werden brauchen, muß es sich für den Kaiser um eine Angelegenheit von großer politischer Bedeutung gehandelt haben.

Heinrich der Löwe war zur Zeit des Wormser Vertrages so macht- und einflußlos, daß er eine entsprechende positive Leistung (Waffenhilfe, Gebietsabtretung u. dgl.) nicht mehr aufzubringen vermochte. Auf seiner Seite kann also nur ein Dulden oder Unterlassen, insbesondere aber ein Verzichten in Frage kommen. Dafür spricht auch der Umstand, daß die *promissio* noch während der Gefangenschaft Richards erfüllbar war. Denn ihre Erfüllung sollte diesen ja von der Pflicht entbinden, zwecks Erlangung seiner Freiheit Geiseln zu stellen.

Richards Aufgabe aber bestand darin, die 50000 Mark, die er eigentlich dem Kaiser und dem Herzog Leopold schuldete, sei es durch Barzahlung, sei es durch eine gleichwertige Leistung, seinem Schwager Heinrich dem Löwen zuzuführen und diesen so für das zu entschädigen, was er dem Kaiser zugestehen sollte¹⁴.

Am 20—22. Dezember 1193 muß die Zahlung der 100000 Mark vollzogen und die Erfüllung der *promissio* in sicherer Aussicht gewesen sein. Denn an diesen Tagen teilen der Kaiser sowohl, wie Richard nach England mit, daß Richard am 17. Januar 1194 in Worms oder Speier freigelassen und am 23. Januar 1194 zum König des Arelates gekrönt werden solle. Lösegeld und Geiseln werden überhaupt nicht mehr erwähnt, während doch Richard früher die englischen Großen „humiliter“ um fleißiges Geldsammeln und um vorsorgliche Bereithaltung von Geiseln ersucht hatte (Hoveden in M. G. SS. XXVII, 161, Zeile 16 u. 55 ff.). Man hatte eben inzwischen bereits „*infinitam pecuniam*“ gesammelt und den Boten des Kaisers, die in London erschienen, „*maximam partem redemptionis*“ überliefert (Hoveden, a. a. O. 166, Zeile 22 ff.). Schon der Wormser Vertrag scheint die Sammlung als beendet, oder doch als fast beendet vorzusetzen,

¹⁴ Die verschiedenen Ansichten, die bisher über den Gegenstand der *promissio* geäußert worden sind, finden sich zusammengestellt bei Kneller, a. a. O., S. 73 ff.

denn er regelt gleich in seinen ersten Worten die Abholung des Geldes: „Dominus Imperator mittet nuntios suos cum nuntiis Domini Regis, qui Londonias ibunt et ibi recipient 100 milia marcarum...“

Als nun aber die Königin-Mutter Eleonore, der an sie ergangenen Einladung folgend, nach dem 6. Januar 1194 mit großem Gefolge in Worms oder Speier eintrifft, zeigt sich ihr ein völlig anderes Bild: Der Kaiser hat sich bereits vor dem 2. Januar 1194 nach Würzburg begeben. Eine französische Gesandtschaft hat seine früheren Entschließungen durch günstige Anerbietungen ins Schwanken gebracht, so daß er von dem Wormser Vertrage ganz und gar zurücktreten möchte. Erst den Vorstellungen einiger deutschen Fürsten gelingt es, ihn davon abzubringen. Um so rücksichtsloser verlangt er nun aber die genaueste Erfüllung des Wormser Vertrages, insbesondere die Zahlung des Lösegeldrestes oder die Stellung der dafür ausbedungenen Geiseln. Schließlich verschiebt er Richards Haftentlassung vom 17. Januar auf den 2. Februar 1194. Die Art und Weise, wie nun die zahlreichen Geiseln in dieser kurzen Zwischenzeit zusammengebracht werden, bezeugt es deutlich, daß man englischerseits mit der Erfüllung der *promissio* bestimmt gerechnet hatte und deshalb auf einen derartigen Ausgang nicht vorbereitet gewesen war. Hauptsächlich „*ex nobilibus, qui ad eum (= regem) visitandum¹⁵ accesserant*“, muß der „*exactus obsidum numerus*“ entnommen werden. Beispielsweise verpflichten sich der Erzbischof Walter von Rouen, *specialis Angliae justitiarius*, und der Kanzler Wilhelm von Ely, die als geladene Gäste zur Krönung erschienen sind, für die zunächst fällige Rate mit ihrer Person zu haften und bis nach geschעהener Zahlung in Deutschland zu verbleiben. Ihnen schließt sich unter anderen ein Prinz von Navarra an, also ein Schwager Richards. Auch verschiedene deutsche Fürsten springen in die Bresche und leisten dem Kaiser Sicherheiten für die Zahlung des Lösegeldrestes (*Dict. of National Biography*, 48, 141, Sp. 1). Heinrich der Löwe stellt dem Herzog Leopold, seinem Stiefbruder, seine Söhne Otto und Wilhelm als Geiseln, obwohl er nach dem Würzburger Vertrage (unten

¹⁵ Rad. de Diceto in *M. G. SS. XXVII*, 282: ...*siebant crebri concursus episcoporum, abbatum, comitum et baronum, aliorum etiam medie manus hominum, quos desiderium trahebat videndi regem...*

Ann. 13) dieser Verpflichtung ausdrücklich enthoben ist. Die weifischen Prinzen begleitet als Geisel Balduin von Béthune, der seinerzeit im Dezember 1192 mit noch sieben anderen Rittern zu Görz auf der Flucht Richards von dem Grafen Meinhard gefangen worden ist und alsbald nach seiner Freilassung und Heimkehr seinen gefangenen König von England aus am Rheine aufgesucht hat¹⁶. Sogar das erst 4jährige Söhnchen eines flandrischen Adligen erscheint unter den Geiseln; von den in Deutschland weilenden Engländern weigert sich einzig und allein der Baron Robert von Nonant, ein Anhänger des Grafen Johann von Mortaigne, für Richard Geisel zu sein, und wird deshalb später in England verhaftet.

Endlich, am 4. Februar 1194, naht für Richard „post multas anxietates et labores“ die Stunde der Befreiung. Von seiner Krönung zum König des Arelates ist aber nicht mehr die Rede.

Das wichtige Ereignis, das zwischen dem 22. Dezember 1193 und dem 17. Januar 1194 die Erfüllung der *promissio* vereitelt und die gesamte politische Lage von Grund aus verändert hat, ist nun aber nichts anderes gewesen als die alle Welt höchlichst überraschende Heirat Heinrichs von Braunschweig, des ältesten Sohnes Heinrichs des Löwen, mit Agnes, der Tochter und Allein-

¹⁶ Zur rechten Stunde trifft er in Worms ein, während die Verhandlungen über die Sicherstellung des Lösegeldes noch schweben. Als dann Leopold später in Wien droht, für den Fall unpünktlicher Zahlung der Lösegeldraten Geiseln töten zu lassen (Hoveden, III, 275), wird Balduin wiederum nach England geschickt, wo es ihm gelingt, die stockende Sammlung der geschuldeten Restsumme wieder in Fluß zu bringen. Wie dankbar Richard nach seiner eigenen Freilassung Balduins Verdienste anerkannt hat, ergibt sich aus Guillaume le Maréchal V., 10120ff., wo der König nach seiner Heimkehr im April 1194 folgendermaßen zu seinen Baronen spricht: *E bien sachent petit e grant que Baudevins que ge vei ci De Betune, mon bon ami, M'a plus valu en ma prison, tant com ge ai esté en prison, e porchacié ma delivrance, Si n'en seiez mie en dotance, Itant vos di a la rounde, Que nul hom qui seit en cest monde; Kar ja ne fusse de prison Eissu, por veir, se par lui non.* Wilh. Marschall war ein Freund Balduins (a. a. O., V., 5879ff.). Ambrase, *estoire de la guerre sainte*, V. 6429, 6979, 9991, 11429 erzählt von ihm, er sei sich in den Kämpfen gegen die Sarazenen ausgezeichnet. Balduin ist unter den 3000 Rittern, die an dem großen Turnier zu Leigni sur Marne um 1180 teilnahmen, ebenso Wilh. v. Etang, der später König Richard auf seiner abenteuerlichen Flucht bis Wien begleitete. (Vgl. o. 279). Im Jahre 1194 gab Richard dem treuen Balduin v. Béthune die Gräfin v. Albemarle (Aumale) und Holderneß zur Gattin. B. starb i. J. 1211.

erbin des Pfalzgrafen Konrad bei Rhein¹⁷. Wenn auch die bekannte ausführliche Darstellung, die Wilhelmus Neubrigensis von diesem eigenartigen Zwischenfalle gibt, manche anekdoten- und romanhafte Züge aufweist, so dürfte sich doch aus der Übereinstimmung deutscher und englischer Quellen das eine mit Sicherheit ergeben, daß hier bräutliche Liebe und mütterliche Schlaueit über alle politischen Winkelzüge einen glänzenden Sieg davongetragen haben.

Schon in kindlichem Alter waren Heinrich und Agnes verlobt und ihre künftige eheliche Verbindung durch eidliches Versprechen der beiderseitigen Eltern sichergestellt worden (Ann. Stederb. in M. G. SS. XVI, 227: „*juratum matrimonium*“; Braunschw. Reimchronik, 4216ff: „daz echt, . . . daz so verre was gelobet und gesvoren“; Wilh. Neubrig. M. G. SS. XXVII, 241, 21f: „*contemplatione juramentj olim . . . praestiti*“ . . .). Der heftigste Gegner dieser Verbindung war begreiflicherweise der Kaiser. Da sein ganzes Sinnen und Trachten zu jener Zeit darauf gerichtet war, durch einen siegreichen Römerzug die deutsch-sizilianische Erbmonarchie seines staufischen Hauses zu begründen¹⁸, brauchte er in Deutschland dringend friedliche Zustände und eine sichere Rückendeckung. Beides wurde aber ständig durch die welfische Gefahr in Frage gestellt. Als einziger der deutschen Fürsten hatte Heinrich der Löwe nach dem Zusammenbruche der großen Verschwörung des Jahres 1193 noch keinen Frieden mit dem Kaiser geschlossen (Hoveden, M. G. SS. XXVII, 163, Z. 37). Heinrich VI. fürchtete, wie er noch 1194 selbst schreibt, die „*malitia*“ des Herzogs, hielt ihn für „*suspectus*“ und glaubte, daß er immer wieder zu seinen alten und stets geübten Gewohnheiten zurückkehren werde. Auch die treulose Fahnenflucht des jüngeren Heinrich von Braunschweig bei der Belagerung von Neapel i. J. 1191 und seine tatkräftige Beteiligung an der großen Fürstenverschwörung waren noch

¹⁷ Abel, 23 und 309, sowie Toeche 293 meinen zwar auch, daß die Heirat Heinrichs von Braunschweig den Aufschub der Freilassung Richards verschuldet hat. Sie ziehen aber nicht die weitere, entscheidende Folgerung, daß die Verhinderung dieser Heirat den Gegenstand der *promissio* Richards gebildet hat.

¹⁸ Chron. Ursperg. in M. G. SS. XXIII, 364, Z. 4ff.: „*Imperator vero 100 milia marcarum sibi ab eodem (= Richardo) data fecit militibus dar^{um} soldum et magnum adunavit exercitum in Apuliam*“ . . . Vgl. auch Herm. Bloch, Die stauf. Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums, Leipzig und Berlin, 1911, S. 24.

zu frisch in aller Gedächtnis. Begreiflicherweise suchte der Kaiser jede Erweiterung der welfischen Macht mit allen Mitteln zu verhindern. So erklärt es sich z. B., daß er trotz des Widerspruchs Heinrichs des Löwen die schwäbischen und italienischen Besitzungen des alten Herzogs Welf von Altdorf, die dieser 1169 dem Kaiser Friedrich I. vermacht hatte, nach Welfs Tode 1191 in Besitz nahm, soweit sie nicht schon früher den Staufern übergeben worden waren. So erklärt es sich weiter, daß das Herzogtum Steiermark und die reiche Allodialerbschaft der Traungauer 1192 dem Herzog Leopold von Österreich zugewiesen wurden, obwohl doch Heinrich der Löwe um 2 Grade näher mit dem Erblasser Ottokar verwandt war (o. S. 271¹⁹). So erklärt sich endlich auch die Politik, die der Kaiser bei der Verheiratung seiner Base Agnes befolgte. Die Pfalzgrafschaft bei Rhein in ihrer damaligen Gestalt, war recht eigentlich eine Schöpfung Friedrichs des Rotbarts, der sie als kostbaren Teil der staufischen Hausmacht seinen Halbbruder Konrad verlieh. Agnes, als alleinige Erbin eines so schönen und reichen Landes, „a multis impetebatur, ab imperatore ad hoc destinatis“ (Ann. Stederb. M. G. SS. XVI, 227). Insbesondere bemühte sich der Kaiser „omnibus modis“, eine Heirat zwischen ihr und dem Herzog Ludwig von Bayern zustande zu bringen (Hug. chron. cont. Weingart. M. G. SS. XXI, 479). Aber alle derartigen Heiratspläne mußten an dem beschworenen Verlöbniß scheitern. Denn nach der Auffassung des damals in erster Linie maßgebenden kanonischen Rechtes begründeten sponsalia de futuro nicht ein bloßes obligatorisches Vertragsverhältnis, sondern ein der Ehe verwandtes Familienverhältnis zwischen den Verlobten, das ihrer Eheschließung mit jeder dritten Person als impedimentum impediens entgegenstand. In Ermanglung eines von den geistlichen Gerichten als triftig anerkannten Grundes konnte es überhaupt nicht einseitig aufgekündigt, sondern nur durch gegenseitige Einwilligung der Beteiligten aufgelöst werden. Bei dieser Rechtslage ließen sich die kaiserlichen Pläne nur mit Zustimmung Heinrichs des Löwen verwirklichen, der als wel-

¹⁹ Da die Steiermark mit ihren verhältnismäßig bequemen Alpenpässen eine wichtige Brücke zwischen dem Regnum Romanum und dem Königreich Sizilien bildete, mußte dem Kaiser viel daran liegen, sie in unbedingt zuverlässigen Händen zu wissen.

fisches Familienhaupt zu den ehemaligen eidlichen sponsores gehörte.

Für die unerläßlichen Verhandlungen mit ihm war nun der Kaiser, wie er selbst fühlen mochte, die allerungeeignetste Persönlichkeit. Er rief deshalb die guten Dienste Richards an, der die Rolle des Vermittlers, wenn auch anscheinend erst nach längerem Widerstreben, übernahm und nach besten Kräften durchzuführen versprach. Außer der „dissipatio“ der dem Kaiser höchst unerfreulichen Verlobung umfaßte vielleicht die *promissio* noch einen weitem Punkt, der für den Kaiser und den Herzog Leopold von Österreich besonders wichtig war, nämlich den Verzicht Heinrichs des Löwen auf die steirische Erbschaft (o. S. 271 f.). Wegen der Herzogtümer Bayern und Sachsen dagegen, an die manche gedacht haben, bedurfte es für den Kaiser keines Verzichtes mehr, nachdem sie seinerzeit dem Löwen durch rechtskräftiges Urteil des zuständigen Gerichtes aberkannt worden waren.

Wie es scheint, haben Richards Bemühungen bei seinem Schwager Erfolg gehabt. Dafür spricht vor allem die o. S. 287 bereits erwähnte Tatsache, daß englischerseits die Geiselstellung, wodurch die *promissio* im Falle ihres Fehlschlagens ersetzt werden sollte, am 17. Januar 1193, dem ersten Freilassungstermin, überhaupt nicht vorbereitet war. Sodann dürfte der beschwerliche Ritt in winterlicher Zeit, den der 60jährige Pfalzgraf bald nach der Hochzeit seiner Tochter nach Braunschweig zu Heinrich dem Löwen unternahm, ein ziemlich sicheres Zeichen dafür sein, daß der letztere den kecken Streich seines Sohnes keineswegs guthieß, sondern erst durch den Pfalzgrafen mit den Neuvermählten und der Pfalzgräfin Irmingard versöhnt werden mußte. Wäre damals nur eine Ladung Heinrichs vor den Kaiser zu überbringen gewesen, so hätte man sich wohl eines anderen, jüngeren Boten bedienen können.

Auch v. Heinemann, *Heinr. v. Braunschweig*, 38, Anm. 1, nimmt an, daß Heinrich der Löwe die eigenmächtige Handlungsweise seines Sohnes mißbilligt hat. Vermutlich waren durch sie gewisse vorteilhafte Abmachungen, die er mit seinem Schwager Richard über die Erfüllung der *promissio* getroffen hatte, durchkreuzt worden. Endlich ist hier daran zu erinnern, daß Heinrich seine Söhne Otto und Wilhelm dem Herzog Leopold v. Oester-

reich als Geiseln gestellt hat, obwohl er nach dem Würzburger Vertrage (o. S. 286, Anm. und S. 288) dieser Verpflichtung ausdrücklich enthoben war. Dieses Entgegenkommen des sonst so unnachgiebigen Löwen läßt das Vorhandensein ganz besonderer Beweggründe bei ihm vermuten.

Nach dem Gesagten durfte um die Jahreswende 1193/94 Richards Freilassung in Gemäßheit des Wormser Vertrags erwartet werden, als plötzlich der König von Frankreich durch seine Winkelzüge, insbesondere aber durch seine Werbung um Agnes eine völlige Wendung der Dinge herbeiführte²⁰. Was der Kaiser aus politischen Rücksichten „gratanter“ begrüßte und gleich dem Pfalzgrafen als glänzende Verbindung des staufischen Hauses ansah, das erregte begreiflicherweise im Hinblick auf die schändliche Behandlung der armen Ingeborg, Philipp Augusts zweiter Gemahlin, bei dem weiblichen Teile der pfalzgräflichen Familie den größten Abscheu. Rasch entschlossen stellte die willensstarke Hennebergerin²¹ um Neujahr 1194 „propter eventus ancipites“ nicht nur den Pfalzgrafen, ihren Gatten, sondern auch den Kaiser samt seinem ganzen Fürstenrate und der französischen Gesandtschaft vor eine vollendete Tatsache. Die Erfüllung der *promissio* Richards war damit endgültig vereitelt. Wie heftig der Kaiser deswegen erzürnt gewesen ist, beweist sein Verhalten gegen alle, die er im Verdacht hatte, an diesem Fehlschlage beteiligt gewesen zu sein. Der Pfalzgraf konnte ihn nur mühsam besänftigen und durch Ablegung eines Eides von seiner Unschuld überzeugen. Richard Löwenherz und Heinrich der Löwe aber mußten sich zu Sicherheitsleistungen verstehen, die noch über den Rahmen des Wormser Vertrages hinausgingen. Die Geiseln hatten nunmehr nicht nur für die richtige Zahlung des Lösegeld-Restes²² zu haften, sondern auch „de pace servanda

²⁰ Laut Guillaume Maréchal, a. a. O., V. 11518ff. sagte Richard nach seiner Befreiung zu dem Kardinal Peter v. Capua: „... tant a fait li reisde France Envers mei mal et mesprison, E mist conseil en ma prison E en mei tenir longement, E en mon desheritement A lonc tens tendu e tendra“.

²¹ Philippson, Heinrich der Löwe, 541 und Namenregister dazu S. 645, macht Irmgard irrtümlich zu einer Gräfin von Hennegau. Sie war aber die Tochter Bertholds von Henneberg nach v. Bibras Stammtafel im Arch. d. hist. V. für Unterfranken und Aschaffenburg 1879, 25. Bd., 2. u. 3. Heft.

²² Noch vor dem Schlusse des Jahres 1195 war diese Schuld völlig geordnet, so daß die Geiseln freigelassen werden konnten. Toeche, 369f.

Imperatori et imperio suo et omni terrae suae dominationis“, (Hoveden bei Bouquet XVII, 563), „pro reliquis articulis conventionis solvendis“ (Ansbert 121), „sive etiam pro quorundam fide pactorum“ (Wilh. Neubrig. Cap. 40f.). Die welfischen Prinzen Otto und Wilhelm kamen in den sicheren Gewahrsam des Kaisers und Leopolds von Österreich. Ihr ältester Bruder aber, der neuvermählte Heinrich, erhielt zwar Ende Januar 1194 die Verzeihung des Kaisers, jedoch nur unter der Bedingung, daß er sich an dem italienischen Feldzuge des Kaisers beteiligte. Erst nach solchen Zugeständnissen gelang es Mitte März 1194 auf dem Sühnetage von Tilleda wieder einmal einen kurzen Frieden zwischen Staufern und Welfen zustandezubringen.

Ergebnisse.

I. Der Bannerstreit von Akkon ist nicht die Ursache, sondern eine Folge der zwischen Richard Löwenherz und Leopold von Österreich schon länger bestehenden Feindschaft gewesen. Als Grundursache der letzteren sind die bedeutenden Schädigungen zu betrachten, die Richards Schwager Heinrich der Löwe durch das babenbergische Haus erlitten hat: der Verlust des Herzogtums Bayern i. J. 1142, bzw. eines Teiles desselben i. J. 1156, sowie der weitere Verlust der Erbschaft Ottokars von Steiermark i. J. 1186.

II. Richard ist keineswegs als Abenteurer planlos von der Adria nordöstlich gezogen und schließlich durch einen Zufall nach Erdberg bei Wieneraten. Sein Reiseziel ist der Hof König Belas von Ungarn zu Gran (Strigonia) gewesen, das von Wien aus auf der Donau leicht und rasch erreichbar war. Dort durfte er nicht nur für seine Person Schutz und Sicherheit, sondern auch für seine welfenfreundliche und stauferfeindliche Politik Verständnis und Förderung erhoffen. Die Heimreise nach England hätte er von Ungarn aus durch Mähren, Böhmen und Sachsen bewerkstelligen können.

III. Das geheimnisvolle Versprechen, das Richard dem Kaiser „de Henrico quondam duce Saxoniae“ am 29. Juni 1193 zu Worms gab, hatte vermutlich einen Verzicht des letzteren zum Gegenstande, und zwar auf den Vollzug des matrimonium juratum seines ältesten Sohnes Heinrich von Braunschweig mit Agnes, der Erbtöchter des rheinischen Pfalzgrafen Konrad.

**Lateinische Verseinträge in einem Vocabular
des 15. Jhds.
(cod. Frankfurt a. M., Barthol. 136).**

Von

Hans Walther.

Das Vocabular der Hs. 136 der ehemaligen Dombibliothek zu Frankfurt a. M.¹ ist in einer ziemlich flüchtigen und groben Kursive von einer einzigen Hand geschrieben. Es ist eine Papierhs. von 409 Bll., 15,5 × 21,5 cm, mod. Blattsignierung mit Bleistift, in Holzdeckel mit gepreßtem, dunkelbraunem Lederüberzug, dessen Schließen abgerissen sind. Die Perg.-Schutzbll., gram. Text, etwa s. XIII. ex. Zur Datierung und Lokalisierung helfen folgende Eintragungen: f. 23^r (v. Schreiber d. Voc.) *Annus jubileus est annus gratie. p. ein genadereich jar. Paulus II. papa instituit in 25. anno et 1475.* f. 408^r: *Anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo sexto obiit dominus Michael Rotel, predicator Cubitensis capellanus fraternitatis, publicus notarius; orate pro anima ipsius et tandem pro domino Wenzeslao Scherfen, plebano in Kungsuurd, quicumque in futuro tempore erit possessor istius libri, propter deum et retributionem omnium bonorum.* Diese Notiz und eine Bemerkung über einen ungewöhnlichen Schneefall zu Mariae Verkündigung 1477 (f. 409^v) rühren von anderer Hand her. Es ist anzunehmen, daß die Hs. im Jahre 1475 geschrieben wurde und daß die zahlreichen Zusätze verschiedener Hände in den unmittelbar darauffolgenden Jahren vorgenommen wurden.

Das Vocabular unterscheidet sich kaum wesentlich von den zahllosen anderen Glossaren der Zeit. Es beruht — soweit ich

¹ Dank der Liebenswürdigkeit der Verwaltung der Stadtbibliothek konnte ich die Hs. Aug. 1930 im Lesesaal der Bibliothek und darauf längere Zeit an der UB. Göttingen studieren.

feststellen konnte — hauptsächlich auf Papias und Hugucio. Besonderes Interesse hatte der Sammler für die hebr. Eigennamen der Bibel und für botanische und medizinische Ausdrücke. Aus zahlreichen Neubildungen und Bedeutungsentwicklungen scheint mir bestätigt zu werden, daß die lat. Sprache im MA. in gewissem Umfange als Umgangssprache diente. Wegen der spezifisch mittelalterlichen Färbung des enthaltenen Wortschatzes dürfte auch dieses Glossar, auf das hier nicht näher eingegangen werden soll, ein gewisses Interesse beanspruchen können; es beginnt, da f. 1 mit allerlei Versen bedeckt ist, auf f. 2^r Aaron magnus vel fortitudo interpretatur. . . Vor jedem Artikel ist Wortart und grammatisches Geschlecht mit Anfangsbuchstaben angegeben. Manche Übersetzungen sind seltsam, einige offensichtlich falsch. Die etymologischen Erklärungen bewegen sich in denselben Bahnen, wie man es auch sonst im MA. gewohnt ist; ich führe als Beispiele an: f. 56^v Caribidis* est locus periculosus in mari et quasi carinas abdens i. e. naves abscondens; f. 336^r Roma interpretatur tonitruum, tristis, merens vel sublimis et est civitas capitalis, ubi residere dicitur apostolicus, etiam quasi rodens manus peregrinorum; dazu die Verse: Versus (versa Hs.) amor mundi caput est sive (sum Hs.) bestia terre. Amor, umgekehrt Roma! clm 10751 f. 74^v statt sive| et; vgl. Hist. Jb. d. Gg. 47, 496. Von a. Hd. sind weitere Roma-Verse zugefügt:

Curia Romana non querit ovem sine lana,
Dantes exaudit, non dantibus hostia claudit.

Über den ziemlich verbreiteten Spruch und ebenso den folgenden wird der demnächst erscheinende 2. Bd. der neuen Carm. Bur.-Ausg. (ed. Hilka-Schumann) unterrichten.

Roma manus rodit; quas rodere non valet, odit.

Und die folg. Casusspielerei:

Accusative si Romam ceperis ire,

Veneris (veris Hs.) in nichilo, si veneris absque dativo.

Gedr. v. Zingerle, WSB. 54, 315 u. Grauert, Magister Heinrich, der Poet v. W. S. 106, findet sich auch bei Salimbene (MGH. SS. 32, 227) und cod. Tours 890 (x. XII.) f. 72^v; vgl. auch Hist. Jb. d. Gg. 47, 497; eine dreizeil. Fassung im Anzeiger f. Kunde d. d. Vorz. 20, 101; noch erweitert im clm 10751 f. 57^r:

* Ich behalte die Schreibung der Hs. bei; durch Sperrung hebe ich das Stichwort hervor, unter dem der betr. Vers usw. im Vocabular eingetragen ist.

Accusativus Rome perit absque dativo,
 Aut accusetur aut accusare laboret,
 Proficit in neutro nisi subveniente dativo;
 Rex et papa favet, favet et patriarcha dativo,
 Judex justus erit; „nequeo“ vel „nescio“ dicit,
 Accusativus si venerit absque dativo.

Bemerkenswert kühn ist die Orthographie des Schreibers; ich führe nur einige besonders markante Beispiele an, wobei ich die gewöhnlichen ma. Eigentümlichkeiten übergehe: *Acaris* = *acharis* (non *gratiosus*), *achatemala* = *academia* (villa Platonis, in qua studuit), *agonizare* = *-izare* (häufig!), *anichalare* = *annihilare* (auch sonst auffallend häufig Konsonantenvereinfachung bzw. -Verdoppelung und Unsicherheit in den Vokalen der unbetonten Silben), *athramen* = *atr...* *nigredo* (wdh. *th* für *t*), *bapharia* = *Bavaria* (überhaupt oft Wechsel von *f*, *ph* und *v*: *fallis* = *vallis*), *bestvalia* = *Westfalia* (*b* = *v* öfter, allerdings auch in der Schreibung ähnlich), *discregare* = *disgregare* = *dispergere* (nicht vereinzelt), *enerchia* = *energia*, *fescidudo* = *fessitudo* = *lassitudo* (das *d* wohl nur verschrieben, allerdings wiederholt), *kathervarius* = *caterv.* = *princeps* in *turba*, *prossus* = *prorsus*, *scissitare* = *scisc.*, *sciren* = *Sirene*, *sevirus* = *zephyrus*; besonders kühn sind natürlich die Schreibungen der aus dem Griechischen und Hebräischen stammenden Wörter und Namen. Einen Hinweis verdient die höchst seltsame Kürzung \overline{xpa} = *christa* = *signum galee*.

Indessen nicht dieses Vocabular erweckt so sehr das Interesse, sondern die zahlreichen Verse, die verschiedene Hände über die ganze Hs. verstreut³, zu den einzelnen Artikeln des Vocabulars als Beispiele und zur Einprägung hinzugesetzt haben, z. T. ist es dieselbe Hand, die auch einzelne Wörter samt den Erklärungen bzw. Übersetzungen am Rande und zwischen den Zeilen nachgetragen hat. Die Hauptmasse dieser Verse sind Sprichwörter, z. T. bekannte, z. T. unbekannte, vorwiegend spätma. Weisheitsgut; ich habe sie vollständig kopiert und werde später darauf zurückkommen; es zeigen sich besonders Beziehungen zu den Sprüchen, die J. Klapper kürzlich veröffentlicht hat (*Die Sprichwörter der Freidankhss. Breslau, 1927.*), ferner zu der öfter

³ Dem scharfen Auge Lorenz Dieffenbachs, der die Hs. in dem hs. Katalog der Hss. der Stadtbibliothek beschrieben hat, ist diese Tatsache entgangen; er signalisiert nur die Gedichte und Verse, die dem Glossar auf f. 409 u. 410 angehängt sind.

gedruckten Sammlung „Sententiae proverbiales de moribus . . .“, z. B. Basileae, s. a. (1568), Oporin, und zu einer von mir kopierten Spruchsammlung einer Kremsmünsterer Hs.; seltener begegnen Übereinstimmungen mit den Sprüchen einer Wiener Hs. und den in Müllenhof-Scherers Denkmälern abgedruckten Sprichwörtern. Eine zweite umfängliche Gruppe von Versen sind medizinische und botanische Merkverse, zum allergeringsten Teil der — im MA. sonst für diesen Zweck verwendeten — Schola Salernitana (ed. S. de Renzi, Neapel, 1859) entnommen; anscheinend liegt für sie eine andere, mir nicht bekannte Quelle zugrunde. Ebenso zahlreich sind etwa die Verse grammatischen Inhalts zur Einprägung der Etymologien, der prosodischen Längen und Kürzen usw.

Nicht auf diese drei Gruppen wollte ich hier die Aufmerksamkeit lenken, sondern auf eine Reihe von Versen, die mir aus verschiedenen Gründen beachtenswert erscheinen. Auf f. 63^r liest man die folgenden Zeilen:

O, tu pincerna, qui cervisie dominaris,

Quod confundaris, si das, quod conglomeraris (quid gloriaris Hs.)!

Si das „Quicumque“, diabolus fundat utrumque!

Ibis (plus Hs.) ad astra poli per das „Me tangere noli“.

Cervisiam (cervisia Hs.) lente, vinum infunde repente!

Zur Deutung: „Quicumque“ (Cuicumque?) und „Me tangere noli“ dürften scherzhafte Bezeichnungen für Weinsorten sein; möglicherweise steckt auch eine solche in dem „quid gloriaris“, da dann das „fundat utrumque“ besseren Sinn ergeben würde; aber die Hs. hat „confundat“, in welchem Sinne auch das von mir eingesetzte „fundat“ zu verstehen ist, „utrumque“ bezieht sich dann auf den pincerna und die von ihm verschenkte schlechte Weinsorte „Quicumque“; die Hs. hat allerdings, wie gesagt „confundat“, doch glaube ich, daß dieses versehentlich aus der vorhergehenden Zeile hineingeraten ist (Kürzung), da sonst die beiden Verse fehlerhaft wären. Weswegen ich diese Verse aber hier mitteile, das ist nicht der Inhalt, sondern die Überschrift „Vagus“. Die mannigfachen Versuche, die in letzter Zeit zur Bestimmung des Begriffes „Vagantenlyrik“ gemacht worden sind (ich erwähne nur die Arbeit von B. Jarchow, Die Vorläufer des Goliath, Speculum 3, 1928, 523—79, und die Ausführungen O. Schumanns in der Einleitung zu der eben erschienenen neuen

Ausgabe der *Carmina Burana* (Heidelberg, 1930, S. 82ff.), berücksichtigen m. E. zu wenig die hs. Überschriften, die bestimmte Erzeugnisse ausdrücklich mit „vagus, scolaris, Golias (u. Abwandlungen dieses Sammelnamens)“ u. ä. bezeichnen; es wäre wichtig, solche hs. Zeugnisse einmal zu sammeln, vielleicht würde sich dann doch ergeben, daß man besser dichtende Universitätsprofessoren, wie Walter von Chatillon, elegante Hofdichter, wie Henry v. Avranches, u. a. überhaupt nicht mit dieser Literatur in Verbindung bringt. Von Versen der Hs. aus der Sphäre des Vagantenlebens erwähne ich nur einiges: f. 13^r:

Dum alauda canit „zirzir“, scolares currunt „pirpir“, wo „pirpir“ anscheinend das Fortschwirren lautmalerisch zum Ausdruck bringen soll. Hierzu gehören auch die Bettelverse, von denen unsere Hs. einige Beispiele bietet; f. 61^v: Qui mihi dat cenam sine potu, dat mihi penam, ohne Var. auch in clm 10751 f. 11^v u. in Wolfenbüttel, Helmst. 529; auch bei J. Werner, Lat. Sprichw. S. 77. Zu vergleichen ist in unserer Hs. f. 118^v: Qui mihi dat potum cum esca, dat mihi totum, worauf (als Antwort?) folgt: Esca datur gratis, mos est, ut potum ematis (potum ut Hs.).

Die reinen Trinkverse berücksichtige ich hier nicht, nur soweit um einen Trunk gebettelt wird; f. 394^r:

Vivat in eternum, qui dat potare valernum(!),

Qui mihi dat villum, deus autem destruat illum!

Der 2. V. begegnet unten f. 399^v noch einmal; die beiden Verse auch in Göttingen, Lüneb. 2 f. 225^{rb}, wo v. 1. potare] mihi dulce, v. 2. Satanas male torqueat i.; vgl. a. Sent. Prov. l. c. S. 171 u. *Medulla facetiarum*... Stuttgart, 1863, Nr. 340.

f. 93^v: Qui dare vult aliis, non debet dicere „vultis?“; Hoc verbum „vultis?“ nocet sepissime multis; dessen 1. V. häufiger überliefert, z. B. J. Werner, Sprichw. S. 77.

f. 99^v: „Do“ plus letificat, quam si quis bis „dabo“ dicat. (oder: „bis dabo“?) Var.: significat, Göttingen, Lüneb. 2 f. 228^{ra}, u. magnificat, J. Klapper l. c. 148.

f. 100^r: Audio sic dici: donando simus amici! J. Werner, l. c. S. 6: dando retinentur a.

f. 146^r u. ^v: Frigora grandia sunt mala gaudia veste carenti; wörtl. auch cod. Kremsmünster 81 f. 84^{va}.

f. 308^r: Subvenias, presul, quoniam sum pauper et exul.

f. 365^v: *Omnia prebentem spernit, qui spernit egentem.*
 Auch bei Werner, l. c. S. 66 u. J. Klapper, l. c. 419.

f. 402^r: *Vivere de vento quemquam non posse memento!*

Aber nicht nur diese Bettelverse und die mannigfachen Sprüche über das Pöculieren führen zu der Vermutung, daß Schüler dies Vocabular benutzt haben, sondern auch die Verse über medizinische Dinge, über Kräuter und Tiere, die gewählten Beispiele für grammatische Regeln und Wortbedeutungen liegen in der gleichen Richtung, ja, die getroffene Auswahl der berücksichtigten Wörter im Glossar legt die Vermutung nahe, daß es von einem Scholaren angelegt ist. Denselben Geist zeigt etwa ein Tintenrezept, f. 402^v, überschrieben „Incaustum“:

Uncia sit galli, media pars <sit> quoque gummi,

Tercia vitrioli, quantumvis sume valerni!

auch in Göttingen, Jurid. 152 (s. XIV.) f. 1^a (m. Var.).

Um auf das „Vagantenproblem“ nochmals zurückzukommen: noch ein anderer Weg zur Aufhellung scheint mir bisher nicht genügend begangen zu sein. Es müßten die zahlreichen ma. Glossare unter den in Betracht kommenden Stichwörtern einmal planmäßig verglichen werden. Ich stelle im folgenden einiges aus unserer Hs. zusammen, ohne auf die Erklärungen anderer Glossare einzugehen:

f. 12^v *agula dicitur leccator, leno vel ioculator vel a gogula quasi agens gulam.* — f. 17^v *ambrones ... homines divagantes et leccatores, etiam ab am, i. e. circa cum prosis cibis.* — f. 25^v *apparitores vel apparatores ... ioculatores...* — f. 30^v *ardelio, -onis ... leccator nequam vel ioculator, quasi ardens in alienis, scil. lingendo scutellas alienas et habens amorem ad meretrices.* — f. 42^r *balo, -onis dicitur leccator inutiliter clamans et balans ante mensas dominorum et cibaria eorum devorans.* — f. 44^v *beanus dicitur leccator pauco tempore in studio existens, malos et grossos mores ad modum bestie habens.* — f. 48^v *bolinus ... leccator multa garrolans(!), ein herolt.* — f. 65^r *circumcellio ... monachus, qui semper circum cellas vagatur et spaciatur et potest dici monachus vagus.* — f. 87^v *degulus ... leccator vel mimus.* — f. 158^r *gesticulator ... ioculator vel portator.* — f. 164^r *guliardus ... leccator quasi ardens in gula.* — f. 168^v *heroldus ... vagus, ein herolt (s. o.!).* — f. 171^r *hystrio, i. e. leccator vel ioculator vel sal-*

tator, qui gesta mulierum impudicarum et fabulas exprimit. — f. 200^r *istrio* ...leccator... ab is et sto, quia solet instare mensas dominorum. — f. 196^r *iocista*, *ioculator*, *iocularius* ...idem significant. — f. 219^r *ludius* ...*histrion*, qui semper ludit. — f. 237^r *mimus* ...est leccator vel ioculator. — Fallitur ille nimis, qui dat sua munera mimis. Und von a. Hd.: *Mimis dona dare thus est dare demonis are*. — f. 249^r *nebulo*, -onis ...leccator gulosus, qui est vanus in verbis, qui potest multum comedere (*Franci nebulones? Völkerspott??*). — f. 275^r *panthominus* (!), *panthonomus* ...*leno*, *ioculator*. — f. 277^r *parasitus* ...*histrion* vel leccator, *para*=*iuxta*, *situs*=*venter*(!). — f. 349^v *scurra* ...*serviens* vel *comes*=*a sequor* et *curia*, quasi sequens curiam vel quasi scutellam radens. *scurror* ...*irrisor* sive leccator, qui aliquem sequitur causa cibi vel potus.

Im folgenden gebe ich noch einige Beispiele aus dem 2. Teile der Hs., die mir der Welt der „Vaganten“ zu entstammen scheinen:

f. 118^r: *Bursa carens ere nequit inter vina sedere. o. Var.* bei Werner, l. c. S. 7, u. ö. — f. 128^v: *Est monachus fabas, dum pisces comedit abbas.* Auch Erlangen, UB. I, 49 f. 132^v (gedr. Katal.) u. ö. — f. 142^r: *Fons valet oranti, cervisia grata cubanti, Vinum studenti, medo quoque basea(!) danti.* — f. 143^r: *Formosior stella me diligit una puella, Non est in villa, que sit speciosior illa.* Auch (fehlerhaft) f. 318^r. — f. 172^v: *Est hospes mitis „Vos fratres, unde venitis? Hic bibat, hic comedat, qui vult, sed postea solvat!“* Auch Vat. Pal. Lat. 719 (s. XV.) f. 23^v, wo v. l. vos f.] recipit vos. — f. 172^v: *Hostia sunt clausa dominorum non sine causa, Nam timent dentes potantes esurientes.* M. Var. bei Werner, l. c. S. 67. — f. 303^r: *Omnibus est notum, quia maxime diligo potum; Si possem, pellem pro potu ponere vellem.* M. Var. cod. Wolfenbüttel, Aug. 2792 (s. XV.) f. 180^v, gedr. Sent. prov. l. c. S. 107 u. Medulla fac. Nr. 194. — f. 309^v: *Quatuor hii fari bene possunt atque iocari In mensa: princeps, doctor, ioculator et hospes.* — f. 348^v: *Quidquid voraris sub paupertate scholaris, Non est delictum, per Paulum sit tibi dictum. Ist gedacht an Gal. 6, 1ff.? — f. 348^r: *Ignes solares faciunt resilire scolares.* — f. 349^r: *Scribere qui nescit, nullum putet(!) esse laborem; Tres digiti scribunt totum corpusque laborat.* Ein häufig begegnender*

Schreibervers. — f. 400^r: Cum duo sunt vina, mihi de meliori propina! Ebda.: Dum bibo vinum, loquitur mea ligwa latinum, Dum bibo cervisiam, tunc perdo philosophiam. In umgekehrter Reihenfolge auch f. 248^v. Habe ich auch notiert aus Wolfenbüttel, Helmst. 1140 (s. XV.) f. 4^r. Man wird erinnert an Archipoeta III, 4f. (ed. M. Manitius, 2. Aufl. München, 1929, S. 26f.).

Mögen diese Beispielsverse zugleich einen Eindruck vom Wesen der hier vorliegenden Sprüche vermittelt haben! Die zahlreichen Frauenverse (contra feminas), die wenigstens zu einem guten Teil auch in den Kreisen der Fahrenden heimisch sind, habe ich hier ebenso übergangen wie die reinen Potatoria, da ich sie bei Gelegenheit in dem gehörigen Zusammenhange veröffentlichen werde. Aber in den Kreis dieser Vagantenverse gehören auch gewisse Verse des Primas, über dessen Dichtungen Wilhelm Meyers grundlegende Arbeit zu vergleichen ist: Die Oxforder Gedd. des Primas, Magister Hugo v. Orleans. Nachr. d. Gött. Ges. d. W. ph.-h. Kl. 1907, 75—111, 113—75. f. 227^r (auch f. 226^r, wo falsche Reihenfolge) steht in unserer Hs. das bekannte Gespräch mit seinem Mantel:

O, bone mantelle, sine pilis et sine pelle,
Si potes, expelle frigus rabiemque procelle!
Dixit mantellus: „Mihi nec pilus est neque vellus,
Complerem iussum, sed Jacob, non Esau sum⁴.“

Dazu f. 50^r: Prespiterum struma, fex cleri, sordida spuma,
Prebuit in bruma michi mantellum sine pluma⁵.

Die Überschrift „Primas“ trägt f. 159^v der folgende Vers: Me frigus cogit, proprio crescit in agro gith. Ich habe den Vers sonst nirgends feststellen können, auch bei W. Meyer findet er sich nicht, soviel ich sehe. Er steht auch f. 307^v in unserer Hs., an beiden Stellen zu „gith“ die Glosse „thurt“ (gith wohl von jeten = Unkraut; die Gl. jedenfalls = lolium). Dagegen trifft man den Vers (f. 309^r): „Quid facis hic, Primas?“ „Lego stramen, obstruo rimas!“ auch unter den von W. Meyer l. c. S. 118 besprochenen Versen.

⁴ Bei W. Meyer l. c. S. 115f. stehen die Verse in etwas abweichender Fassung; vgl. auch meinen Nachtrag aus einer Erfurter Hs. (Mittelalterl. Hss. Festgabe f. Herm. Degering, Leipzig, 1926, S. 313).

⁵ W. Meyer, l. c. S. 115; Festg. f. Degering, S. 313.

Im Zusammenhang mit dem Primas scheinen mir auch die Verse zu stehen, die mit „Petre, quid est...“ beginnen. Hier steht f. 396^r der folgende: „Petre, quid est venter?“ „Pelles mendica frequenter!“ Sollte es sich dabei um eine Art von Schülerspiel handeln, bei dem der eine Schüler die erste Hälfte des Hexameters sagte, der zweite die reimende zweite Hälfte finden mußte? Ich habe 6 solcher Verse aus der schon erwähnten Erfurter Hs. mitgeteilt (Ma. Hss. l. c. S. 313). Der obige jetzt auch bei J. Klapper, l. c. 451. Ich kann heute noch einen weiteren aus der mehrfach zitierten Hs. clm 10751 f. 43^v hinzufügen: Petre, quid est nequam? Qui normam non tenet equam!

Um die Mannigfaltigkeit der Verseinträge der Hs. zu kennzeichnen, teile ich im folgenden noch einiges mit, das vielleicht im Zusammenhang mit bereits Bekanntem oder auch als Novum zu interessieren vermöchte. Zunächst drei Reisesegen in Versen:

f. 1^r (rhythm.): Jesus Christus cum Maria
sint nobiscum in hac via,
ut eorum in virtute
transeamus cum salute!

f. 228^r: Per mundi maria nos perduc, Virgo Maria! —
Ebda.: Dum transis maria, cane sedule „Virgo Maria“!⁶

Merkwürdige Regeln für die Behandlung von Gastfreunden geben einige andere Verse, f. 18^v:

Hospes amice veni, sed tempore non tamen omni;
Semel, bis vel ter tibi do (do tibi Hs.) prandere libenter,
Si velles, frater, tibi continuareque quater,
Frater dilecte, si vis discernere recte,
Porta quid tecum, si vis comedere mecum!

In V. 1 fehlt tamen in der Hs., korrigiert nach J. Werner, l. c. S. 37, wo nur dieser Vers und als 2. V.: Bis vel ter venias: sic satis esse scias. Entstellt in unserer Hs. f. 57^v, 2 V.:

Amice care veni non tempore omni,
Si venis bis vel ter, dabo prandere libenter⁷.

f. 57^v: Caseus est carus, dixit quidam (mihi?) semper avarus,
Non importetur, nisi festa dies celebretur. Basel. UB. A. XI, 67

⁶ Zu dem ersten der beiden Hexameter vgl. Florilegium Gottingense Nr. 83 (Roman. Forsch. 3, 1878, 281ff).

⁷ In sehr viel besserer Form (3 Dist.) abgedruckt bei J. Werner, Beiträge... Aaran, 1906, S. 158.

(die von J. Werner, Sprichw. benutzte Hs., dieser Spruch von W. nicht mitgeteilt) f. 132^r hat V. 1 *quidam dicebat avarus*, V. 2 *Non incidatur, nisi festa dies comitatur*. Steht auch in Oxford, Bodl. Laud. Misc. 465 und in den „Altniederl. Sprichwörtern...“ hrsg. von Hoffmann v. Fallersleben, Hannover, 1854, 448.

Von den zahlreichen Versspielereien und Scherzen mögen auch einige Beispiele angeführt werden. An Blasphemie grenzen die folgenden Spielereien, deren Form im MA. sehr beliebt war:

f. 82^r: *Traditor est Cristus Joseph pater eius adulter,*
Judas est sanctus justus deus et maledictus.

Während diese Verse mir sonst unbekannt sind, sind die ff. häufig überliefert, allerdings ohne den V. 3 (vgl. z. B. Werner, l. c. S. 20); f. 94^v: *Dilige luxuriam, vicium cole, destrue sanctos, Virtutem fuge, sperne deum, Sathan venerare! Si tu sic vivis, nunquam mala morte peribis; in der letzten Zeile die 3 letzten Wörter gestrichen und ersetzt durch: salvus eris. Eine unglaublich obszöne Blasphemie auf f. 49^r übergehe ich. Ein Scherz, der auch in Bern 211 (s. XV.) f. 127^v mit geringen Abweichungen sich findet, steht f. 208^r (dies im Text des Vocab.): *Inde dicebat dyabolus quidam monacho:**

Super latrinam non debes dicere primam.

Et monachus:

Purgo meam ventrem, colo deum omnipotentem;

Hoc deo, quod supra, sed hoc tibi, quod cadit infra.

Bern fügt hinzu: *Hic et ubique deo possum servire meo. (vel deum colere p. meum).* f. 89^r: *Demon sedebat, bracam cum reste suebat; Si non est pulchra, tamen est consutio firma; o. Var. in clm 10751 f. 13^r, in erw. Form (7 V.) in Zeitz, Domherrnbibl. LXI (s. XIV.) f. 120. — Einen Vergeßlichen scheint zu verspotten, f. 237^r: *Les sua mi stultus calcaria viscitur obli. = miles obliviscitur.**

Parodie auf die beliebten „Liebesgrüße“ mit „quot—tot“ (vgl. meinen Aufsatz in d. Zeitschr. f. dt. Altert. 65, 1928, 257 bis 89 u. 66, 68; das dort gebotene Material läßt sich vervielfachen) liegt wohl ziemlich sicher in dem folg. Verse vor, über dem ich lange getüftelt habe, das Ergebnis will ich nicht vorlegen, f. 291^v: *Alpi pen ca bas tot habet in nas quot habet gras. Diese Sprüchlein sind also schon länge vor den Dunkelmännerbriefen verspottet worden.*

Die oft gewagten Konstruktionen der sogen. „Liebesgrüße“ scheinen die ff. Verse zu verspotten; f. 393^v:

Ignis scintillans, terra lapides, aqua stillans,
Celum virtutes tociens tibi mitto salutes,
Cum mundi mete, tibi tociens mitto valete.

Oder soll man etwa bessern: i. scintillas, terre l., aque stillas, celi v.? Wodurch freilich auch nicht viel geholfen wäre. Ich glaube eher das erstere, zumal wenn man solchen Schülerquatsch ansieht wie f. 275^f: Quid stanter fanter canter panter quid ovanter! Oder f. 235^f: Vidi unus homo, qui portabatur equum bis, Vidi plures canes, quis amabatur ab unus.

Ein Gruß anderer Art f. 399^v:

Dulcis amica, vale! carmen dono tibi tale:
Deprecor, ut villici tibi nunquam flunt(!) amici.

Von scherzhaften Sprüchen erwähne ich noch, f. 54^f: „Salve, mi socie!“ dixit tortor campaniste; „Tu trahis, ego traho, sic fune vescimur ambo“.

Ziemlich häufig kleidete man solche Sprüche in kurze Dialoge, wofür auch unsere Hs. verschiedene Beispiele liefert; f. 103^f: „Est mihi sensus ebes, ideo michi parcere debes.“ „Parcere nolo tibi, quia nequam te fore scivi.“ Auch in 3 anderen Hss. f. 301^v: „Quid nobis portas?“ „Fero sportas!“ „Aperi portas!“

An die oben mitgeteilten Scherzverse des Primas erinnern die folgenden, f. 399^f: „Quid facis in vico?“ „Mulierem follibus icol!“ „Est tua vel cuius?“ „Mea non, sed pauperis huius!“

Gelegentlich begegnen wir akrostischen Spielereien, wie f. 42^f: **B**ibens **a**criter **c**ervisiam, **h**umiliatione **a**udiens **n**ullius **s**apientiam = bachans. Oder f. 91^f die Interpretation von **D**eus: **D**ans **e**ternam **u**itam **s**uis. Und f. 401^v ein Vers über das Merkwort „saligia“ (auch clm 4409 f. 10): Si tibi sit vita, semper saligia vita, wo saligia die 7 peccata mortalia oder capitalia bezeichnet: **S**uperbia, **a**varitia, **l**uxuria, **i**nvidia, **g**ula, **i**ra, **a**ccidia. In derselben Linie liegen die Interpretationen und Silbenspielereien über das Halleluja (7. V.), die sich auf f. 14^v bis 15^f finden (im Text):

Alle narrate, lu laudem, ia dominoque.

Alle salvifica, lu me(!) sit, ia tibi, Christe etc.

Es schließen sich (a. R.) 3 Prosainterpretationen an, deren erste: Al i. e. dominus, le i. e. levatur in cruce, lu i. e. lugent

apostoli, ia i. e. iam surrexit. Eine ähnliche Definition für das Kyrieelleis auf f. 203^v und f. 238^v über die Heilswirkung des Miserere.

An die obenerwähnten Merkwürdigkeiten und Spielereien dürfen wir nicht unsern Maßstab anlegen; das MA. war stolz darauf, man findet immer wieder ähnliches. Es braucht hierbei nur an die so außerordentlich beliebten Wortspiele erinnert zu werden, wofür ein Beispiel (für viele) auf f. 201^r: *Judicis (judex Hs.) est recti: prece nec precio male flecti.* M. Var. bei Werner, l. c. S. 44. Sent. prov. l. c. S. 76 ist das Wortspiel zerstört: *nec munere nec prece*; es findet sich z. B. auch bei Walter v. Chatillon, *Moral.-satir.* Gedd. ed. K. Strecker, 1929, 69, 26, 3. Die Vorliebe der mlat. Schriftsteller für Wortspiele geht m. E. zum guten Teil auf die in der Schule auswendig gelernten Verse über Homonymen und über Prosodie zurück. Unter den sehr zahlreichen Beispielen greife ich beliebig das für *pendere* und *pendere* heraus, f. 283^r:

Justus homo pendit, latro pendet uterque pependit.

Pendere tortoris, sed dic pendere doloris.

Pendere vult justus, sed vult pendere malignus.

Oder f. 174^r: *Si non vis jacere lapidem, dimitte jacere.* Ich wählte dies Beispiel, um eine im MA. nicht ganz ungewöhnliche Verwendung von „dimittere“ zu zeigen.

Von sprachlich und literarisch bemerkenswerten Sprüchen seien noch die folgenden mitgeteilt:

f. 204^r, unter der Überschr. „*Ad vocem*“:

Instrumenta novem sunt pulmo, ligwa, palatum,

Quatuor et dentes et duo labra simul.

f. 43^v ist für die „*barbarlexio, barbarlexis*“ (*commixtio latini sermonis cum barbaro*) als Beispiel gesetzt: *Est bona vox na ly, melior py, optima lypi*, was ich nicht zu deuten vermag; es erinnert an die Verse „*Est bona vox Hol wyn . . .*“ (z. B. Anz. f. K. d. d. Vorz. 27, 139); als weiteres Beispiel: *Qui plus vult forcern quam suum aratrum kan (der) eren, Non est wunder, das her sepe paciatur hunger*⁶.

⁶ Ähnliche, ebenso fehlerhafte Mischhexameter (sie kommen in sauberer Form vor!) finden sich in einem Formular, das kürzlich K. Burdach veröffentlicht hat: Schles-böhm. Briefmuster a. d. Wende d. 14. Jahrh. Berlin, 1926. S. 107 („Vom MA. z. Ref. V.).

Aber auch für sogen. „echte Maccaroneana“, deren Existenz ich noch vor kurzem für das MA. leugnen mußte (vgl. W. Heraeus Rhein. Mus. NF. 79, 273), bietet unsre Hs. einen — wenn auch nur einzeiligen — Beleg auf f. 62^v: Non aufert (hoc) Cephas, quod contulit o theus ymas, wo cephas = Haupt der Apostel = Papst; vgl. Eberh. Bethun., Graecismus, ed. Wrobel, S. 68, V. 260: Hoc nomen cephas fertur caput esse Latine, Dicitur et Cephas, quod caput ecclesiae.

Eine echt mittelalterliche Variation des „Et prodesse volunt“ auf f. 236^r: Metra juvant animos, comprehendunt plurima paucis, Pristina commemorant, satis sunt hec tria legenti.

Einen mannigfach variierten Gedanken finden wir in dem Spruch f. 300^v:

Ars esurit, decreta tument, lex lucra ministrat,
Pontificat Moyses, thalamos medicina subintrat,

worüber zuletzt gehandelt hat: K. Strecker, Quid dant artes nisi luctum! Stud. Mediev. NS. I, 391. cod. Göttingen, Jurid. 152f. 1^r, V. 1 vident.

Eine merkwürdige Einstellung zu den Juden verraten die folgenden Zeilen f. 201^r (in d. Hs. hinter dies eingesch. fides): Quatuor ex causis judeis parcere debes: Lex patrum, extrema dies, memoria Christi. (5 Verse in Wolfenbüttel, H. 1042 Hinterd. gedr. Katal.; stehen auch clm 5173 Vorderd.; zu vgl. Floril. Göttingens. I. c. Nr. 10).

f. 1^r bietet die bekannten Verse über den Sieg der Laster der neuen Zeit über die Tugenden der alten; da sie hier einigermaßen vollständig sind, teile ich sie mit:

Justitia ist geslagen tot,
Veritas dy leydet grosse not,
Fallacia ist geporn,
Fides hat den streyt vorlorn,
Pacientia ist worden kalt,
Ira, Odium ist manigkfalt,
Caritas ist niedergeslagen,
Luxuria regniret in allen tagen.

Die Verse erinnern mich immer an Walther v. d. Vogelweide: untriuwe ist in der sâze, gewalt vert ûf der strâze: fride unde reht sint sêre wunt. Noch auffälliger ist der Anklang an

Walthers Spruch 20, 31 ff. Mir ist verspart der Saelden tor,
f. 297^v:

Fortē michi stillat, tibi quando deus pluviā dat;
A pluvia dura fit mollis undique terra.

Allerdings ist das Bild alt: et clementia eius quasi imber serotinus. Prov. 16, 15. An das Wasser der Tegernseer Mönche, über das Walther spottet, denkt man bei der Erfahrung, die ein Vagant in Regensburg gemacht zu haben scheint, f. 328^r:

In Ratispona dantur tibi fercula bona:

Pisces parantur, pro nummis hii bene dantur.

Von Spottversen gegen Völker und Städte hat Wattenbach hier und da etwas publiziert; auch hier gibt es einige Beiträge, z. B. f. 15^v:

Allec assatum Turingis est bene gratum:

De solo capite faciuntur fercula quinque⁹.

f. 46^r: Westvalus est raptor, fur Friso Saxoque latro. ent- stellt (par ferro) auch f. 346^r; 2 V. in Basel A. XI, 71 f. 182^r, gedr. Katal. — f. 22^r: Anglicus a tergo caudam gerit, est canis ergo. — Ebda.: Anglicus angelus est, cui numquam credere phas est. Vgl. zu beiden V. Anz. f. K. d. d. Vorz. 24, 340; der 2. V. hat eine reiche Überlieferung. — f. 46^r: Dünne preye, grob brot, lange meyle, Sunt in Vestvalia; si non vis credere, tempta. Steht unter „Bestvalia“ (auch so geschr.!) — f. 48^r: Est quasi bos et mus de iure dictus Bohemus: Bos ad potandum, mus ad furtum faciendum. Melk. 415 f. 423^r: dictus de iure. — f. 278^r: Parisius locus egregius, mala gens, bona villa, Nam duo pastilla pro nummo dantur in illa¹⁰. f. 306^r: Nemo sine veste debet intrare Preneste. Schließlich 2 Verse auf den Sachsen, f. 291^v:

In brevi tunica saltat Saxo quasi pica.

Ut pica pirum, comedit Saxo butirum.

Wetterregeln, in den Vulgärsprachen so außerordentlich verbreitet, begegnen lat. seltener. f. 228^r:

Dum Mars arescit et mensis (mens Hs.) Aprilis aquescit,
Mayus humescit, frumenti (-ta Hs.) copia crescit¹¹.

⁹ Gedr. Sent. prov. l. c. S. 63; V. 1 scheint eine Parodie auf entsprechende Verse der Schola Salernitana, ed. Renzi S. 18, wo statt Turingis] convivis.

¹⁰ Wörtl. in Göttingen, Lüneb. 2f. 226^{va}; vgl. Hauréau, Notices et extr. IV, 39 und Notices et extr. 35, I, 210, wo 6 V. abgedruckt sind; eine 4zeilige Fassung in clm 10751 f. 46^r.

¹¹ Vgl. Müllenhoff-Scherer, Denkm. XLIX, 12.

f. 400^f: Vincenti festo si sol radit, memor esto:

Prepara tibi vasa, vites dant tibi uvas.

Der zweite Vers wird aus Bern 211 f. 145^f korrigiert: Ut facias cuvas(!), quoniam vitis dabit uvas. (Auch in 3 weiteren Hss.) Eine Parodie auf solche Wetterprognosen scheint vorzuliegen f. 134^v: In sexta feria cibus mutatur et aura: Aut pluit aut ningit aut nostra pedissequa mingit; der 2. V. öfter vorkommend.

In den Sprüchen und Sentenzen unserer Sammlung ist erklärlicherweise überhaupt viel volkstümliches Gut mit gelehrtschulmäßigen vermischt. Ich gebe nur zwei Beispiele; f. 328^f, die Sage vom Mann im Monde: Rusticus in luna, quem (que Hs.) sarcina detinet una, Monstrat per spinam nulli prodesse rapinam. Und ein bekanntes Volkslied haben wir in lateinischen Versen im folgenden vor uns, wenn sie auch im Zusammenhang mit den außerordentlich zahlreichen Spottversen auf die Bauern zu betrachten sind, die in gelehrt-höfischen Kreisen entstanden; f. 238^f:

Norma talis datur: quando clericus generatur,
Tres rustibaldi, qui sunt abiles sibi valde,
Secum nascuntur, qui tunc pro clero dabuntur;
Primus ad inferna pro clero descendit ad yma,
Sequens per aratrum nutrit clerum quasi thaurum,
Tercius uxorum nutrit, sed valde decorem.

Volkstümliche Elemente enthalten — wenn auch nur zu einem sehr kleinen Teile — die mlat. Rätsel, die einmal eine zusammenhängende Behandlung verdienen; ihre eigentliche Heimat ist die Schulstube. Ich stelle zusammen, was mir unter den vielen Rand- und Zwischenversen aufgefallen ist; f. 36^v:

Est quoddam sine c, quod splendet clarius igne,
Si c addideris, propellitur quilibet hostis. —

Solutio: (c)astrum. Hs.¹³.

An die oben angeführten Spielereien erinnert — wie manches andere im folgenden — f. 45^v:

Sennahoi suetham sucram sacul tacideneb;
Expone versum! Si nescis, vade retrorsum!

Der erste Vers ist natürlich rückwärts zu lesen, ein häufiger Scherz, der auch oft von einer ähnlichen Aufforderung gefolgt ist.

¹³ Die Auflösungen stehen, wenn nichts besonderes vermerkt ist, nicht in der Hs. Mit „Est quoddam...“ fangen des öfteren Rätsel an.

Und ein in der ganzen Weltliteratur geläufiges Rätsel, daß auch in versch. lat. Formen begegnet, f. 23^r:

Cuncti narretis animal, quod sepe videtis:

Mane quadrupes, meridie bipes, vespere tripes.

Was die folgende (obszöne?) Cassusspielerei bedeuten soll, vermag ich nicht anzugeben; f. 58^r (im Text):

Questio solvatur, cum Castor ab hoste fugatur(-tor Hs.):

Cur ablativus dentes gerit in genetivos,

Ut vitam redimat, genitalia dentibus aufert.

Vermutlich enthält V. 3 die Antwort. f. 79^v: Res volat in nemore nigro vestitus(-to Hs.) colore, Si caput abstuleris, res erit alba nimis. — Sol. (cor)nix. (Gedr. I. B. Friedreich, Gesch. d. Rätsels. Dresden, 1860, S. 212; ich habe eine englische und eine Münchner Hs. verzeichnet.)

f. 89^v: In densis silvis venor bis quinque catellis,

Quod capio, perdo, quod non capio, mihi servo,

ist das bekannte Läuserrätsel (Friedreich, l. c. S. 181, mir dreimal hs. vorgekommen). — f. 85^r: Quinque cibant, bis bina volant, tria stant, (et) duo pulsant. Sol. (d-a-p)es. (Vgl. Friedreich, l. c. S. 212; reiche Überlieferung.) — f. 137^r: Sedif, seps, satirack, hec tria dulcius quam lac; Hic non introeas, nisi prius solvere scias. (Vgl. o. Bemerkung zu „Sennahoi...“ f. 45^v.) Sehr verbreitet (Friedreich, l. c. S. 212) das folgende, f. 245^r:

Si caput est, currit et sine fine volabit,

Adde pedes, comede et sine ventre bibe. Sol. muscatum.

Das folgende, f. 250^r, liest man auch in Bern 211 f. 126^r:

Salve, nepos frater! dixit filio(-ia Hs.) sua mater;

Verum dicebat; si quis scit solvere, solvat!

Auch die Erklärung in der Berner Hs. bringt nicht volle Klarheit in den verwickelten Fall: Nota, quod intellegitur casus iste in thoro et matrimonio legitimo et de lege posita et quod hoc est possibile fieri.

Das folgende findet sich auch in cod. Cambridge, Trin. Coll O. 2, 45 f. 12^v, in der unsrigen f. 262^v:

Est avis in nemore reliquis avibus nutriens se,

Ablato (all-Hs.) capite multum prandebit avare.

Sol. (ni)sus. (Hs. sus) —

f. 267^v, auch in Göttingen, Lüneb. 2f. 221^v:

Est animal notum, quod permanet (dicitur Hs. G)utile totum,

Illi (!) nil peyus, si demitur caput eius, — Sol. (p)orcus.
V. 2 auch in Hs. G fehlerhaft: Nihil hoc peius, si removeris c. e.

f. 270^r: Os poterit fari, si demas cornua fronti. Sol. (b)os. —
f. 357^v: In silvis cresco, campis graminibus vescor, In domi-
bus canto; die mihi, quid sum ego? Sol. lutina Hs. („Laute“),
m. Var. gedr. nach einer Münchn. Hs. Anz. f. K. d. d. Vorz. 26,
100; 2 weitere Hss.

Von den auf das Vocabular in der Hs. folgenden Versen mögen
die satirischen Zeilen auf verschiedene Mönchsorden zum Schluß
hier Aufnahme finden. Sie sind alle von derselben Hand ge-
schrieben und erwecken den Eindruck, als bildeten sie ein zu-
sammenhängendes Stück, was indessen nicht der Fall ist. Sie
stehen auf f. 408^r:

Dum videas (vides Hs.) monachum, cruce (te) signare memento!
auch in clm 17274 inn. Hinterd., wo fehlerhaft videris und richtig
te, es folgen in dieser Münch. Hs. noch 2 holprige Hexameter.
Auf die Benediktiner:

O, monachi nigri, vos estis ad omnia pigri,

Vos mala gens estis, confundat vos mala pestis!

Die beiden Verse führt K. Strecker (Zeitschr. f. d. A. 64, 1927,
106) aus einer Hs. s. XIII. an, wo V. 1 vos] non, omnia] impia,
V. 2 Nigra notat vestis, quales intrinsecus estis; V. 1 (o]vos,
sonst wie Hs. Str.) habe ich auch aus Flor., Laur. 12, 27 f. 64
notiert.

Auf die Franziskaner:

O, Franciscini (!), qui curritis per mundum trini,

Si estis trini, tercius <est> generis feminini.

Auf die beiden großen Bettelorden:

Fratres Minores, elati Predicatores!

Semper truffatis mundum et (!) infatuatis

Et mendicatis, universa queque rogatis:

Ova, frumentum(-ta Hs.), saginam, caseos quoque centum,
Linum pro panno; hoc fit bene quater in anno.

Jam non est villa, quin monachus fuit (!) in illa.

Oder ist der letzte Vers für sich zu nehmen? Jedenfalls trifft
dies für die beiden Schlußverse zu:

Dum clerius plattam spernit et monachus cappam

Et virgo sertum, hec signant vicia certum¹³.

¹³ In der Hs. hinter hec] tria; eins von beiden überflüssig.

Freiheit und Gebundenheit bei Ernst Moritz Arndt.

Von

Justus Hashagen.

Wie immer sich auch die äußeren Lebens- und Berufsverhältnisse Arndts gestalten mögen, immer wieder ist er in allen seinen verschiedenen Entwicklungsperioden durch eine Frage gefesselt worden. An ihrer Beantwortung hat er alle die Jahre gearbeitet und um sie gerungen. Es ist die alte und ewig ungelöste Frage nach dem Verhältnis von Freiheit und Notwendigkeit. Wenn Arndt sagen soll, was der Mensch ist, so sagt er immer zuerst und vor allem: der Mensch ist ein freies Wesen. Aber es bleibt nicht bei diesem Satze. Er fügt sofort die große Einschränkung hinzu. Aber, sagt Arndt, der einzelne Mensch steht nicht für sich allein. Sondern andere Mächte, über die der Mensch im Grunde keine Gewalt hat, umgeben ihn von allen Seiten: Mächte der Erde und Mächte des Himmels. Soll er sie anerkennen, oder soll er ihren Befehlen trotzen? Darüber sinnt und schreibt Arndt unablässig. Diese Frage hat er immer wieder als einer der größten Volksschriftsteller des Jahrhunderts zu lösen versucht. Derselbe Mann, der alle Schranken hinwegräumen will, die die freie Entfaltung menschlicher Kraft und menschlicher Größe hemmen, derselbe Mann ist ein Prediger der Gebundenheit. Vielleicht am wirksamsten unter allen Volksschriftstellern des Jahrhunderts hat er die von ihm gepredigte Freiheit selbst wieder eingeschränkt oder ihr wenigstens eine bestimmte Bahn gewiesen. Sein Blick bleibt nicht haften auf dem einzelnen in der Welt und mit der Welt kämpfenden Menschen. Sondern er richtet den Blick höher hinauf auf Mächte, die über dem einzelnen Menschen stehen, auf überindividuelle Mächte. Nur der auf sich selbst gestellte Mensch kann absolut frei sein. In der Gemeinschaft mit andern muß er diese Freiheit opfern.

Arndt ist nicht der Prediger einer Freiheit schlechthin, sondern der Prediger der gebundenen Freiheit.

Sehr merkwürdig, wogegen sich bei Arndt zuerst der Freiheitsdrang wendet. Er ist auf Rügen unter dem befreienden Hauche des Meeres aufgewachsen. Das erste, was von politischen Gedanken in dem Jünglinge hervortritt, ist ein starkes monarchisches Bewußtsein, zunächst dem Schwedenkönige, dann aber auch Friedrich dem Großen zugewandt. Aber er vermißt in dem preußischen Staate eines, was ihm gerade für seine eigenen Anfänge als das wertvollste erscheint: den Raum für freie Entfaltung einer freien Persönlichkeit. Arndt wagt es 1802, in seiner Schrift über Germanien und Europa, den fridericianischen Staat zu kritisieren, vom Standpunkte seines persönlichen Freiheitsbedürfnisses, welches sich gegen den mechanischen Staatszwang auflehnt. Aus demselben Grunde bekämpft er aber auch die französische Revolution: als freiheitsdurstiger Mensch. Schon als Primaner hatte er einem Lehrer widersprochen, als dieser die Revolution kritiklos verherrlichte. 1799 war er nach Frankreich gereist. Im Interesse der Freiheit, der menschlich-individuellen, nun aber auch der religiös-individuellen Persönlichkeit erhob er Einspruch gegen die Knechtung der Kirche durch die französische Republik. Als er im Sommer 1799 durch die von den Franzosen schon seit fast fünf Jahren beherrschten Rheinlande in die deutsche Heimat zurückstrebt, da erfrischt er sein durch die französischen Erfahrungen empörtes Freiheitsgefühl, indem er sich unter die kriegerischen Bauern mischt, die im Spessart und Odenwald einen neuen Bundschuh gegen die Franzosen erheben. Als Arndt von seinem Aufenthalte in Frankreich und am Rheine spricht, sagt er 1800 in seiner Reisebeschreibung: „Ich habe in Frankreich einige Franzosen verabscheut, die meisten beklagt, viele geschätzt und einige geliebt. Hier (in Deutschland) lerne ich sie hassen als Feinde und Verderber meines Volkes ... Und diese predigen uns das Gesetz der Freiheit und Gleichheit? ...“ Noch ehe Napoleon seine schwere Hand auf die Deutschen legt, hat Arndt sich ein von seinen individuellen Bedürfnissen ausgehendes Freiheitsideal gebildet.

Nicht minder wesentlich für die Charakteristik seiner Geistesart ist die Tatsache, daß er dies sein höchst persönliches Frei-

heitsideal keineswegs auf das politische Gebiet beschränkt. Auch der Grundzug seiner Erziehungslehre (Fragmente über Menschenbildung, 2 Teile 1805), ist das Trachten nach Freiheit. Wie Arndt auf politischem Gebiete die Tyrannei des Monarchen und die Tyrannei des Volkes bekämpft, so als Pädagoge die Tyrannei des Erziehers. Wie er dort Achtung predigt vor dem einzelnen Menschen, der Anspruch habe auf die Schätzung seiner Individualität, in der absoluten Monarchie sowohl wie in der absoluten Republik, so predigt er jetzt dem Erzieher die Achtung vor der Individualität des Kindes. Er verlangt deshalb von seinem Erzieher, er solle ein aufmerksamer Jünger des Zöglings werden, sich in seine Individualität vertiefen; denn er habe nicht das Recht, diese Individualität zu beeinträchtigen. Ganz im Sinne seiner optimistischen Zeit und Rousseaus kann er nicht glauben, daß schon im unmündigen Kinde alles Böse vorgebildet sei. Auch verwirft dieser eifrige Anwalt des Sports und der leiblichen Erziehung die Leibesstrafen als etwas die Freiheit Schädigendes. Ja er möchte im Interesse der Freiheit den Unterricht erst im vierzehnten Lebensjahre beginnen lassen. Auch Arndts „Versuch über die Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen“ (1803) wird man hier einreihen dürfen, weil er für die Freiheit des Bauern gegen den Adel eine Lanze bricht.

Vor allem Arndts publizistischer Kampf gegen Napoleon ist vom Freiheitsgeiste erfüllt. Denn alles, was sich bei Arndt im Laufe einer vielbewegten Jugendzeit an Freiheitsgedanken allmählich angesammelt hat, wird von dieser einen überragenden Gestalt unter die Füße getreten. Was Arndt gegen sie auf dem Herzen hat, findet man schon im ersten Teile seiner großen, „Geist der Zeit“ betitelten, im Herbst 1805 begonnenen Programmschrift. Sieben Jahre später verfaßte er den kurzen Katechismus für deutsche Soldaten, der die radikalsten Töne anschlägt: „Es sind viele Laster schändlich zu nennen, doch das schändlichste von allen ist ein knechtischer Sinn. — Denn Gott wohnt nur in den stolzen Herzen, und für den niedrigen Sinn ist der Himmel zu hoch.“ — Und später in seinem Liede: „Der Gott, der Eisen wachsen ließ, der wollte keine Knechte.“

Nach dem Sturze Napoleons galt es in dem ja nur äußerlich befreiten Deutschland neue Freiheitsaufgaben zu erfüllen. Die wichtigsten Zukunftsprobleme wurden von Arndt schon in

einer kurz nach der Leipziger Schlacht erschienenen, besonders gebaltvollen Flugschrift berührt: „Das preußische Volk und Heer im Jahre 1813.“ Hier nennt er die beiden Mittel, die Preußen seit 1808 groß gemacht haben: daß es den Mut hatte, „den Geist frei zu lassen und das Volk kriegsgeübt zu machen“. Die Schrift ist das Präludium zu dem Freiheitskampfe, den Arndt unter preußischer Herrschaft gegen die preußische Reaktion geführt hat. Im Sommer 1818, im vierten und letzten Teile des großen Werkes über den „Geist der Zeit“ erhebt Arndt flammenden Protest gegen die neuen Feinde, die die Freiheit von allen Seiten erdrücken. Das mutige Bekenntnis zum Verfassungsstaate gibt dem bedeutenden Buche das entscheidende Gepräge. Schon 1815 war er auch für die akademische Freiheit eingetreten. Er nannte sie damals die „lieblichste und köstlichste Blume des germanischen Geistes“ und feierte die Universität auch schon als ein Mittel des sozialen Ausgleichs. Es kann nur noch angedeutet werden, daß Arndt auch nach seiner Absetzung (1820) und nach seiner Wiedereinsetzung (1840) den alten Freiheitsidealen treu geblieben ist.

* * *

Aber das alles ist nicht der ganze Arndt. So stark immer wieder seine freiheitsdurstige Individualität emporquillt, so flammende Worte er auf allen Stufen seines Lebens gefunden hat, um das Recht der freien Persönlichkeit durchzusetzen gegen Tyrannentrug, in welches lockende Gewand er sich auch kleiden möge: Arndts Stellung in der deutschen Geistesgeschichte ist mit dem allem erst zu einem Teile umschrieben. Denn Arndts Freiheitsbegriff ist nicht mehr der lehrhaft in die Wolken hinein konstruierte Freiheitsbegriff des achtzehnten Jahrhunderts. Nach Arndt wird die Freiheit vielmehr erst dann für das praktische Leben brauchbar, wenn sie auf allen Seiten von Schranken umgeben wird. Er hat diese Schranken nicht künstlich ausgeklügelt. Sondern sie sind bei ihm das Ergebnis einer reichen persönlichen Lebenserfahrung und einer tief eindringenden und systematisch betriebenen Beobachtung der Völkerentwicklung. Beide Motive werden durch starke parallele Zeitströmungen mächtig angeregt. Arndt gehört zu den Be-

kämpfern der individualistischen Aufklärung. Während diese den Menschen gerne von allen natürlichen und geschichtlichen Bedingungen loslöst und als isoliertes, gleichförmiges Individuum vorstellt, hat sich Arndt zeitlebens bemüht, den Menschen gerade im Rahmen seiner natürlichen und geschichtlichen Bedingungen zu verstehen, ihn damit in seiner unerschöpflichen Vielgestaltigkeit zu vergegenwärtigen und nicht zuletzt die weitreichende Herrschaft objektiver Mächte zu erforschen, an denen die Freiheit des Einzelnen ihre Grenze findet. Schon in seiner Jugend beginnt Arndt ins Herrschaftsgebiet dieser Mächte große geistige Forschungsreisen, von denen er so reiche Schätze heimgebracht hat, und die erst ihr Ende finden, als er selbst mit über neunzig Jahren 1860 die Augen schließt. Auf diesen das ganze Leben hindurch fortgesetzten Forschungsreisen sind sie ihm der Reihe nach alle begegnet — diese großen Mächte, menschliche Genossenschaften und Genossenschaftsvorstellungen: Familie, Sitte, Sittlichkeit, Kunst, Religion, Recht, Pflicht, Gewissen. Und was er über sie zu sagen weiß, ist bei allem überstiegenen Enthusiasmus und aller luftigen Schwärmerei doch durchtränkt von Sachlichkeit und Erfahrungsweisheit. Es ist für Arndt charakteristisch, daß er vor diesen Mächten eine um so höhere Achtung hat, als sich ihr Wirken zu einem großen Teile nicht in der nüchternen Tageshelle, sondern im Geheimnis vollzieht. Ein zeitgemäßer Irrationalismus ergreift schon von dem jungen Arndt Besitz.

Schon als Erzieher ist er deshalb darauf aus, der Erziehung gegenüber dem Unterrichte eine beherrschende Stellung zu sichern und besonders den unbewußten, mit jenen objektiven Mächten zusammenhängenden und von ihnen geleiteten Regungen des Menschenherzens gerecht zu werden. Wie er auf der einen Seite die übertriebene und einseitige Verstandesbildung der Aufklärung verwirft und auf der anderen Seite die übertriebene gefühlsmäßige Schöngesterei, mag sie sich in klassizistisches oder romantisches Gewand hüllen, so richtet er in der Erziehung seine besondere Aufmerksamkeit auf den ganz ursprünglichen, nicht durch klare Beweggründe bestimmten, aber eben deshalb nur um so mächtiger wirkenden Willen. Gerade als Erzieher hat er besonders heftige Worte gegen das äußerliche Klugmachen ausgesprochen. Von hier aus bestimmt

sich auch die pietätvolle Haltung, die Arndt zeitlebens dem Weibe gegenüber angenommen hat: „Von etwas, was ewig verhüllt und geheimnisvoll bleiben soll, von dem Weibe und ihrer innigsten Natur läßt sich nur in Andeutungen und Gleichnissen sprechen.“ Besonders liebevoll würdigt Arndt auch die Naturbedingtheit des Menschen in der Erziehung. Das Kind soll früh seine Naturbedingtheit erkennen. Die Hauptaufgabe der Eltern gegenüber den Kindern besteht darin, daß sie die Kinder in die Welt der notwendigen Naturtatsachen langsam, schonend und doch sicher einführen: in die „Festigkeit und Frömmigkeit des ewigen Naturgesetzes“. Darüber schreibt schon der junge Arndt: „Es ist doch ein schönes Ding um die Notwendigkeit. Ihr Gesetz ist oft leichter als alle Wahl, weil es alle Wahl abschneidet und so als das heiligste Gesetz dem Gemüte zur Freiheit wird.“

Man muß sich doch wohl dieser Würdigung des einzelnen Menschen bei Arndt erinnern, wenn man die einschneidenden und zukunftsreichen Reformen und Umwälzungen verstehen will, die er im Bunde mit anderen und gewiß Bedeutenderen bei Beurteilung allgemeinerer Größen wie des Staates, der Nation und der Religion mit hat heraufführen helfen. Von jeher ist sein Interesse und sein Verständnis für die unübersehbare Fülle der Tatsachen der vergleichenden Völkerkunde, Völkergeschichte und Volkskunde ungemein rege und tief. So schreibt er 1814 „über Sitte, Mode und Kleidertracht“. Es ist eins der schönsten Kapitel, die Arndt je verfaßt hat, wo er von der Gewalt der Erinnerungen redet, die sogar von den äußeren Gegenständen auf den Menschen übergehen. In Arndts „Erinnerungen aus dem äußeren Leben“ waltet derselbe anziehend reizvolle Geist. Es ist für ihn nicht schwer, zu der Erkenntnis zu gelangen, daß jedes Volk seinen besonderen Nationalgeist in sich trägt, und daß sein deutsches Volk davon keine Ausnahme machen kann. Napoleon ist nicht nur der Freiheitszerstörer, sondern der Feind des deutschen Nationalgeistes. Auf das sechste Kapitel, das im Soldatenkatechismus von dem großen Tyrannen handelt, folgt das siebente von dem fremden Volke. Arndt ist gegen eine allgemeine Völkerverbrüderung, erst recht gegen die Universalmonarchie, von der damals so viele träumen. Besonders fruchtbar sind Arndts Gedanken dann, wenn er den

Nationalgeist gewissermaßen auf dem Boden projiziert. Das ist besonders der Fall in seiner berühmten Schrift: „Der Rhein, Deutschlands Strom, aber nicht Deutschlands Grenze“, vom Herbst 1813.

Auch die Macht der Religion, für deren Erneuerung in der Erhebungszeit und nachher er so viel getan hat, ist schon früh in sein Leben getreten. Ein konfessionelles und ein überkonfessionelles Element gehen in Arndts Religion eine merkwürdige Verbindung ein. In der französischen Reisebeschreibung von 1800 findet sich der Satz: „Im Grunde haben alle Menschen eine Religion, die für das Höchste und Unendliche ihrer Natur gebaut ist, und diese Religion wird sie schon in den Hauptpunkten zusammen führen.“ Das ist doch wohl noch mehr als die natürliche Religion der Aufklärung. Gewiß, Arndt lebt der heiligen Überzeugung, daß unter allen Bindungsmächten die Religion die stärkste ist, daß sie eines leiblichen Gewandes, eines menschlichen, vielleicht allzu menschlichen Gewandes bedarf, um auf die Menschen zu wirken. Arndt ist stets ein überzeugter Protestant gewesen. Aber die Religion kann dies menschliche Gewand auch abstreifen, und mit ihrem Haupte ragt sie doch weit über die Erde empor in alle Himmel. Noch als Arndt 1819 eine Schrift: „Vom Wort und Kirchenlied“, hinausgehen läßt, ist es ihm darum zu tun, „ein christlich-teutsches Gesangbuch für die Christen aller Bekenntnisse herzustellen“. Die kräftigsten Zeugnisse von Arndts religiöser Gesinnung sind jedoch seine Flugschriften von 1812 und 1813. Der dritte Grund zum Kampfe gegen Napoleon ist für Arndt wie für viele seiner Zeitgenossen ein religiöser. Denn für Arndt ist Napoleon nicht nur der Unterdrücker von Freiheit und Nation, sondern geradezu der Geist aus dem Abgrund.

* * *

Erst in der Beugung unter objektive Mächte wird Arndt der ganze Arndt. Er hat sich ihnen aber nicht erst als alter Mann, sondern schon als Jüngling gebeugt. Darin liegt seine geistesgeschichtliche und sittliche Größe. Schon der Jüngling ist ein Prediger der gebundenen Freiheit. Doppelt erscheint ihm in dem „Entwurfe einer teutschen Gesellschaft“ von 1814 die Aufgabe des Menschen: „innerlich unendlich und über-

schwenglich“, das führt hinein zu den Freiheitsidealen, „äußerlich klar und gemessen“, das führt hinaus zu den Bindungsmächten, die über dem Menschen walten.

Arndts Gedanken sind nicht die Gedanken eines weltfremden Stubengelehrten, sondern die Gedanken eines weltoffenen Wirklichkeitsmenschen, wie er sie schon früh in den Wahlspruch zusammengefaßt hat: „Frei mein Bekenntnis und mein Glaube, gebunden mein Wandel und mein Tun.“

Bismarck und Bayern am Bundestag. (1851—1859.)

Von
Siegmund Meiboom, Rüstingen.

Bismarck wurde nach Frankfurt berufen, als Vorkämpfer für eine Politik der Freundschaft zwischen Preußen und Österreich. So wollte es der in romantischen Anschauungen befangene König, so dachte sich die kleine, aber mächtige Partei der Hofcamarilla sein Wirken in der Hauptstadt des deutschen Bundes. Als Anhänger des Legitimitätsgedankens, als Freund und Schützling des reaktionären Generals von Gerlach, als führendes Mitglied der Kreuz-Zeitungspartei, kam Bismarck nach Frankfurt. Die Freundschaft mit Österreich war diesen Politikern ein erstes Gebot, solange in Deutschland noch revolutionäre Umtriebe eine Rolle spielten. Ihr Hauptgegner war die Revolution, und da Österreich aus innerpolitischen Gründen ein stärkstes Interesse an der Erhaltung des Absolutismus hatte, schien es auch der sicherste Bundesgenosse für das vom Liberalismus bedrohte Deutschland zu sein. Die auswärtige Politik dieser Staatsmänner war völlig von der Innenpolitik abhängig. Bündnisfähig war für sie nur der Staat, der den Legitimitätsgedanken hoch hielt.

Nach der Reaktivierung des Bundestages strebten diese Politiker mit besonderem Nachdruck darauf hin, auch die kleinsten Errungenschaften der Revolution wieder abzuschaffen. Um das zu erreichen, wurde vom Bundestag im August 1851 ein „Reaktionsausschuß“ eingesetzt. Österreich und Preußen standen darin einträchtig Seite an Seite. Dieser Ausschuß wollte unter anderem auch gegen die Hamburger Verfassung vorgehen. Bismarck fand das durchaus in der Ordnung. Die konservativen Grundsätze waren gefährdet, der Bund mußte

deshalb mit allen Mitteln versuchen, die alten Zustände wieder herzustellen. Er stieß dabei auf scharfen Widerstand des bayerischen Kabinetts. Der bayerische Minister des Äußeren von der Pfordten erkannte sofort die Gefahr, die der Selbständigkeit der Einzelstaaten drohte, wenn der Bund zum Eingreifen in die inneren Verfassungszustände eines Landes ermächtigt wurde. General v. Xylander, der bayerische Bundestagsgesandte, protestierte deshalb im Auftrage von der Pfordtens zum größten Verdruß Bismarcks, der deshalb Xylander „beschränkt und ehrlich“ nannte¹. Trotz dieser Ehrlichkeit konnte Bismarck es nicht über sich gewinnen, Xylander Vertrauen zu schenken². Er tat ihm damit Unrecht. Xylander war ein offener, ehrlicher, unbedingt zuverlässiger Charakter, der mit der Offenheit des Soldaten dem Diplomaten entgegentrat, einerlei, welches Land oder welchen Rang er zum Gegner hatte. Allerdings war er diplomatisch nicht begabt und durchschaute nur sehr langsam die politischen Zusammenhänge. Als er aber von Pfordten die Weisung erhalten hatte, gegen das Vorgehen des Reaktionsausschusses in der Hamburger Angelegenheit zu protestieren, da führte er diese Weisung voll rücksichtsloser Entschiedenheit durch. Bismarck, noch ganz befangen in den konservativen Anschauungen von der österreichisch-preußischen Einheitsfront gegen die Revolution, nannte ihn deshalb „das übelste Element“ in dem Ausschuß³! In wie seltsamem Kontrast steht das zu der Haltung, die Bismarck einige Monate später einnahm, als er jeden als willkommenen Streiter an seiner Seite begrüßte, der mit ihm gegen die Stärkung des Bundestages kämpfte. Doch im Sommer und Herbst 1851 hielt er noch fest an den Lehren der Kreuzzeitungspartei. Die Mittelstaaten spielten in deren außenpolitischem Programm kaum eine Rolle. Sie hatten sich der österreichisch-preußischen Einigkeit zu fügen, die es ja so gut mit ihnen meinte.

Bismarcks offene Augen sahen aber schon bald, daß Österreich nicht so gut auf Preußen zu sprechen war wie die Gerlachs es glaubten, und daß die Mittelstaaten die Angst vor der preußischen Union noch nicht verwunden hatten. Diese Feststellung

¹ Bismarck an Gerlach 22. VI. 51. G. W. I, S. 5.

² Bismarck an Manteuffel 26. V. 51. G. W. I, S. 5.

³ Bismarck an Manteuffel 9. X. 51. G. W. I, S. 71.

befremdete ihn zunächst. „Das Traurige (!) ist, daß es sich hier fast nur um Parteistellungen von österreichisch oder preußisch zu handeln scheint, während eine richtige Teilungslinie so liegen müßte, daß man entweder österreichisch und preußisch oder keines von beiden wäre⁴.“ Nur die Legitimisten sehnten diese nur theoretisch richtige Front herbei. Bismarck rechnete sich zu ihnen. Nur daraus läßt sich sein abfälliges Urteil über Xylander erklären, als dieser gegen eine Stärkung der Zentralgewalt polemisierte. Auch Bismarcks Stellung zur Zentral-Polizeibehörde, sein langsamer, zögernder Widerspruch gegen die bayerischen Angriffe, ist nur zu verstehen als die Politik eines Mannes, der noch an die österreichisch-preußische Freundschaft glaubt und mit den Mittelstaaten nichts anzufangen weiß.

Im Winter von 1851 auf 52 wurde der österreichisch-preußische Gegensatz offenkundig⁵. Der Streit wurde bis in die Presse getragen, weder Bismarck noch Thun gaben sich irgendwelche Mühe, die Gegensätze zu verbergen. Bismarck hatte jetzt klar erkannt, daß der Bundestag nur eine Plattform war, auf der der Kampf um die Gleichberechtigung Preußens mit Österreich ausgekämpft werden mußte. Hier Preußen, hier Österreich, das waren die Fronten in Frankfurt, nachdem das Trugbild der Einheitsfront der beiden Großmächte sich aufgelöst hatte. Die Bedeutung der Mittelstaaten wurde durch diese Verschiebung gewaltig gehoben, sowohl Österreich wie Preußen mußten mit ihnen als den wichtigsten Bundesgenossen rechnen, wenn sie in Deutschland Erfolge haben wollten. In Bismarcks Berichten und Briefen kommen seit dieser Zeit immer wieder Äußerungen vor, die die politische Bedeutung Bayerns gegenüber Manteuffel und Gerlach hervorheben⁶. Er entwarf im Frühjahr 1852 ein großes politisches Programm, das die Gewinnung Bayerns als Bundesgenossen gegen Österreich zum Ziele hatte⁷. Mit Österreich seien Konflikte gar nicht zu vermeiden, Bayern dagegen teile mit Preußen „das Bedürfnis, das Gewicht des Bundeskollegiums im Gegensatz zu den hegemonischen Bestrebungen des Präsidialhofes zu erhalten und zu verstärken“.

⁴ Bismarck an Gerlach 22. VI. 51, S. 7.

⁵ Vgl. A. O. Meyer Bismarcks Kampf mit Österreich (1927), S. 59ff.

⁶ Bismarck an Gerlach 20. II. 52, S. 23.

⁷ Bismarck an Manteuffel 8./9. III. 53. G. W. I, S. 307.

Preußen müsse in Deutschland der „Vertreter der Geltung und der Interessen aller übrigen Bundesstaaten“ sein. Die wichtigste Stütze in diesem Kampfe sah er mit Recht in Bayern „als dem an Bedeutung den übrigen erheblich und schon dem nächstfolgenden um mehr als das Doppelte überlegenen Bundesstaate“. Bayern müsse „schon vermöge seiner geographischen Lage“ von Österreich alles befürchten, mit Preußen gerate es dagegen nirgends zusammen. Um diese Gedankengänge in Berlin durchzusetzen, unternahm Bismarck es, die bayerische Opposition gegen das preußische Unionsprojekt mit gerechtem Verständnis für die Schwierigkeit der bayerischen Lage zu verteidigen. „Es hat der außerordentlichen Ereignisse der letzten Jahre bedurft, um an Stelle dieser natürlichen Verbindung eine argwöhnische Gereiztheit bei Bayern und an vielen Stellen auf preußischer Seite eine geringschätzigte Bitterkeit treten zu lassen.“ Preußen müsse darauf bedacht sein, sich mit Bayern trotz dessen Opposition in der Zollvereinskrisis „überhaupt auf besseren Fuß“ zu setzen; zwar sei Bayern da „der große Dieb“, aber in diesem Falle sollte man nur die Kleinen hängen, die Großen aber laufen lassen⁹. — Außer der Einflußnahme auf den König und die Minister bemühte Bismarck sich, die preußische Presse günstiger für Bayern zu stimmen. Auch darin zeigt sich, mit welchem Ernst er die Versöhnung und engere Verbindung mit Bayern anstrebte. Er hielt es für falsch, den Mittelstaaten noch immer Rheinbündelei vorzuwerfen⁹. „Ich möchte hier an das Beispiel von Leuten erinnern, welche zu Dieben geworden sind, weil doch Niemand an ihre Rechtlichkeit glauben wollte.“ Er gab also Preußen selbst die Schuld, wenn Bayern dem Ausland in die Arme getrieben wurde. Auch Wagener gegenüber betonte er, daß das Bündnis Preußens mit den Mittelstaaten gegen Österreich ein selbstverständliches sei. Das Mißtrauen gegen Preußen stamme aus der Zeit der Unionspolitik. Die preußische Presse müsse alles tun, um es zu überwinden. „Ich habe bisher nicht den leisesten Verdacht gegen Bayern; es ist auch sehr unwahrscheinlich, daß man in München jetzt schon zur eventuellen Parteinahme für Frankreich ent-

⁹ An Gerlach 16. III. 53, S. 67.

⁹ An Wagener 27. X. 53. Bismarckbriefe S. 165.

geschlossen sei“¹⁰, schrieb er in den ersten Anfängen der orientalischen Wirren. Je schärfer der österreichisch-preußische Gegensatz wurde, desto stärker wurde naturgemäß das Interesse Bismarcks an den Mittelstaaten. Ein preußischer Diplomat schrieb damals, daß Österreich jetzt dabei sei, das Werk Friedrichs des Großen, das es im siebenjährigen Kriege nicht zerstören konnte, „auf dem Wege diplomatischer Manöver“ zugrunde zu richten¹¹. Genau so wird Bismarck gedacht haben, wenn er als die Aufgabe preußischer Politik bezeichnete, „gerade Bayern zu gewinnen“¹². Sein politischer Gesichtskreis ging damals noch nicht über den Deutschen Bund hinaus. „Unsere Politik hat keinen anderen Exerzierplatz als Deutschland.“ Nur weil er diese Erkenntnis für grundlegend und richtig hielt, maß er Bayern eine so große Bedeutung zu.

Der Krimkrieg führte zu einem Höhepunkt in der Annäherung der Mittelstaaten an Preußen, als Österreich unter Aufbietung aller Mittel danach strebte, den Bund an dem orientalischen Kriege aktiv teilnehmen zu lassen. Sowohl Beust wie von der Pfordten wehrten sich mit allen Kräften gegen diese Politik. Bei Bismarck fanden sie tatkräftigste Unterstützung. Den Bamberger Konferenzen, auf denen die Mittelstaaten im Mai 1854 ein Programm der Neutralität durchsetzen wollten, versagte er im Gegensatz zu dem übel gelaunten Prokesch seine Anerkennung nicht. „Ich kann dem staatsmännischen Gebaren und der Courage mit welcher die Firma Beust, Pfordten und Co. operiert, meine Anerkennung nicht versagen“¹³. Bei Manteuffel, riet er dringend, „in wohlwollender Form“ die Forderungen der Mittelstaaten zu beantworten. Kabinett und Ministerium in Berlin waren nicht so entschieden für eine neutrale Politik. Stets gaben sie den österreichischen Forderungen in unwürdiger Schwäche nach. Bis ins späte Alter hat Bismarck das nicht vergessen können. In Frankfurt konnte er sich „einer Beschämung und Erbitterung nicht erwehren“¹⁴, als Preußen jede selbständige Politik opferte. Er konnte nichts darauf erwidern,

¹⁰ An Gerlach 25. XI. 53, S. 106.

¹¹ Küpfer an Manteuffel 2. XII. 53. Unter Friedrich Wilh. IV. II, S. 339.

¹² An Gerlach 19./20. XII. 53, S. 114/15.

¹³ An Gerlach 6. VI. 54, S. 155.

¹⁴ Gedanken und Erinnerungen (1898) I, S. 96.

als ein Vertreter der Mittelstaaten Preußen vorwarf, es sei noch schwarz-gelber als Österreich und falle im österreichischen Interesse über Deutschland her¹⁵. Die Krimkriegspolitik war eine sehr wichtige Periode der preußischen Politik, ohne die die mißtrauische Haltung der Mittelstaaten gar nicht zu begreifen wäre. Sie fürchteten während des Krimkrieges neben der preußischen Hegemonie ständig, daß Preußen zu weit gehe in der Verleugnung seiner eigenen Interessen zugunsten Österreichs. Bismarck wurde nicht müde, Berlin in seinem Sinne zu beeinflussen. Er sah in der Wahrung und Stärkung der Bundeshoheit, in der festen Bindung Österreichs an Frankfurt die günstigste Position der preußischen Politik, in der es sich mit den Mittelstaaten zusammenfinden konnte. Ihn empörte das „wahrhaft übermütige Zutrauen“ Österreichs auf preußische Nachgiebigkeit¹⁶. Aus eigenster Anschauung erlebte er immer wieder, wie stark der Widerwille der Mittelstaaten gegen Buol war, wie sehr sie sich damals nach einer entschiedenen preußischen Führung sehnten. Es war ein schweres Verhängnis für die preußische Politik, daß das Berliner Kabinett es nicht verstand, diese Lage richtig auszunutzen. Anfang Oktober 1854 schrieb Manteuffel voll törichter Arroganz an Fürst Hatzfeld: „Die deutschen Staaten ... erklären sich sämtlich in unserem Sinne. E. E. wissen, daß ich darauf gar nichts gebe“¹⁷. Diese Haltung mußte die Annäherung der Mittelstaaten an Preußen verhindern. Auch Bismarck wußte, daß die Freundschaft der deutschen Kabinette für Preußen nur durch die Umstände geboten war, aber er wollte sie doch ausnutzen. „Häuser baue ich auch nicht auf die Mittelstaaten, aber es ist auch unbillig, daß das Mißtrauen, welches von 1848—51 so tiefe Wurzeln geschlagen hat, jetzt in sechs Monaten verschwinden soll“¹⁸. Er nannte Bayern, Sachsen, Württemberg usw. „unsere Freunde in Deutschland“¹⁹.

Der Ausgang des Krimkrieges brachte es mit sich, daß sich die Mittelstaaten wieder stärker von Preußen abwandten. „Auf

¹⁵ An Manteuffel 16./17. VI. 54. G. W. I., S. 456.

¹⁶ An Manteuffel 23. VIII. 54. G. W. I., S. 485.

¹⁷ Manteuffel an Hatzfeld, Anfang Oktober 54. Preußens Ausw. Politik II, S. 505.

¹⁸ An Gerlach 6. I. 55, S. 186.

¹⁹ An Gerlach 6. II. 55, S. 195.

unsere bisherigen guten Freunde werden wir jetzt auch weniger zählen können, denn mit der Entfernung unmittelbarer Kriegsgefahr wird sich ihr politischer penchant wohl in gewohnte Bahnen zurückgeben²⁰.“ Ein weiterer Grund der Entfremdung war die Abberufung Prokeschs aus Frankfurt, dessen ungezügelttes Temperament und gewissenlose Rücksichtslosigkeit häufig zu heftigen Zusammenstößen mit den mittelstaatlichen Gesandten geführt hatten. Sein Nachfolger, Graf Rechberg, schlug eine viel wohlwollendere Tonart an. Rechberg war Bayer. Mit Schrenk war er aus früher Jugend her befreundet, sie duzten sich und machten „täglich weite und einsame Promenaden miteinander²¹“. Bismarck beunruhigte diese Freundschaft sehr. Er hätte Prokesch gern zurückgehabt. Die Entfremdung der Bamberger fand ihren sichtbaren Ausdruck auf einem Diner, das die Königin von Württemberg den Bundesgesandten gab, auf welchem sie Bismarck ignorierte²². Bismarcks Mißtrauen auch gegen Bayern wuchs²³. Es schwand jedoch noch einmal wieder, als er im Dezember 1855 in München mit den maßgebenden Persönlichkeiten zu sprechen Gelegenheit hatte²⁴. Bei Pfordten fand er „größtes Mißtrauen“ gegen Österreich, weil die „staatsmännische Unfähigkeit“ des Grafen Buol eine kluge Politik unmöglich machte. Vorsichtig sondierte er, ob Bayern noch an Bündnisse mit Frankreich denke, doch von der Pfordten „lehnte jeden Verdacht einer an den Rheinbund erinnernden Politik mit einer wie mir schien, aufrichtigen Erregtheit ab, indem er darauf hinwies, daß schon in der Persönlichkeit des Königs Max die Unmöglichkeit derartiger Pläne gegeben sei, selbst wenn ein bayerischer Minister sich gegenwärtig bereit finden könnte, zum Verrat an Deutschland die Hand zu bieten. Ich habe in München den Eindruck gewonnen, daß diese Äußerung für die Gegenwart in der Wahrheit begründet ist.“

Damit finden die gerechten Äußerungen Bismarcks über Bayern ihr Ende. Seit 1856 dachte Bismarck über die Bedeutung

²⁰ Manteuffel an Bismarck 26. IV. 55. Unter Fr. W. IV. III, 38.

²¹ An Manteuffel 13. IV. 55. G. W. II, S. 41.

²² Unt. Fr. W. IV. II, S. 476. 2. VII. 55.

²³ An Gerlach 31. X. 55, S. 257.

²⁴ An Fr. W. IV. 21. XII. 55. G. W. II, S. 84.

der Mittelstaaten, soweit er ihnen solche überhaupt beimaß, ganz anders. Es ist ihm plötzlich selbstverständlich, daß sie sofort mit Frankreich zusammengehen, sobald sie nur eine Gelegenheit dazu haben. Die Fürsten würden ihre Truppen gern Frankreich zur Verfügung stellen, wenn sie dadurch vor den Übergriffen ihrer Parlamente gesichert wären²⁵. „Von den dirigierenden Ministern von Bayern, Württemberg, Baden, Darmstadt, Nassau habe ich es im vorigen Jahr zur vollsten Evidenz erfahren können, daß sie es für ihre ehrliche Pflicht halten, den Bund aufzugeben, wenn die Interessen oder gar die Sicherheit des eigenen Fürsten und Landes durch Festhalten am Bunde gefährdet wäre.“ Die Urteile in diesem abfälligen Sinne wiederholen sich bis zu seinem Sturze sehr häufig. Wie ist es zu erklären, daß Bismarck seine gerechte Beurteilung aus der Zeit vor dem Ausgang des Krimkrieges aufgab?

Die Durchführung eines so großzügigen Programmes der Gewinnung der deutschen Kabinette für Preußen hätte nur dann erfolgreich sein können, wenn die Frankfurter Diplomaten in ihren Heimatresidenzen von entscheidendem Einfluß gewesen wären. Davon konnte aber gar keine Rede sein. Oft genug war Bismarck selbst nur mangelhaft orientiert. „Die Regel ist, daß niemand etwas weiß²⁶.“ Vollends der Freiherr von Schrenk war völlig ungeeignet für diplomatische Aktionen. Er war bis zu seiner Berufung nach Frankfurt Regierungspräsident von Niederbayern gewesen, kam also wie Bismarck als Neuling in den diplomatischen Dienst. Aber Welch' ein Unterschied! Während Bismarck das neue Handwerk sofort mit dem Geschick des geborenen Diplomaten ergriff, blieb Schrenk stets ängstlicher Jurist. Die beiden Männer kamen immer ausgezeichnet miteinander aus, aber großzügige politische Zusammenarbeit kam bei Schrenks Naturell niemals zustande. Für die völlig unpolitische Art Schrenks sei nur folgendes Zeugnis angeführt: Im Jahre 1870 forderte er die europäische Unabhängigkeit Bayerns. Das veranlaßte den Kabinettssekretär Eisenhart zu folgendem, durchaus berechtigtem Urteil: „Der politische Theil des Briefes des Freiherrn von Schrenk ist mir — im Vertrauen

²⁵ An Manteuffel 26. IV. 56. G. W. II, S. 141.

²⁶ An Gerlach 27. IV. 55, S. 215.

gesagt — unfaßlich. Wie kann ein früherer Minister und Bundestagsgesandter und Reichsrath — mit anderen Worten, eine staatsmännische Capazität — glauben, daß jetzt, wo die nationale Strömung so stolz und gewaltig, jetzt, wo leidenschaftliches Parteilieben in unserem Lande die Regierungsgewalt so hemmt, Bayern auf die Dauer isoliert bleiben könnte! Ich halte es für absolut unmöglich und glaube nicht, in dem Fall der Irrende zu sein²⁷.“

Der unpolitische Charakter Schrenks war aber nicht der Hauptgrund für die völlige Abwendung Bismarcks von Bayern und den Mittelstaaten überhaupt. Dieser lag auf außenpolitischem Gebiet. Um mit einem Bilde Bismarcks zu reden, kann man ihn so formulieren: Während vor 1856 für Bismarck Deutschland der Exerzierplatz der preußischen Politik war, wurde es nach 1856 Europa. Seine großen Reisen nach Paris, Kopenhagen und an die sämtlichen Kabinette der deutschen Staaten hatten seinen außenpolitischen Blick geschult. Vor allem die Pariser Reisen bedeuten Wendepunkte in der politischen Entwicklung Bismarcks. Der Gedanke des preußisch-französischen Bündnisses taucht seitdem immer wieder auf. Deutschland war zu eng gewesen für die Erkämpfung von Preußens Gleichstellung neben Österreich. Die politischen Kräfte Europas wollte er für Preußens Kampf mit Österreich ausnützen. Die Pariser Reisen hatten ihm dieses Europa zum ersten Male gezeigt. Nach dieser Erkenntnis war die Hauptaufgabe, seine neuen Gesichtspunkte in Berlin zur Anerkennung zu bringen. Die Mittelstaaten, deren Friedensliebe er vorher so beredt geschildert hatte, wurden plötzlich zu den übelsten Feinden Preußens, die bei der ersten besten Gelegenheit zusammen mit Frankreich es zu zerstückeln versuchen würden. „Sie werden beizeiten in Paris direkte Garantien zu erhalten suchen, vielleicht sogar Aussicht auf Gewinn . . . Die Bamberger Staaten finden in Frankreich den schließlichen Stützpunkt der unabhängigen und schiedsrichterlichen Stellung, welche sie in den Rivalitäten der deutschen Großmächte annehmen konnten²⁸.“ Er wollte das Berliner Kabinettt glauben machen, daß

²⁷ Kabinetts-Sekretär Eisenhart an Staatsrat v. Daxenbeeger. Zitiert nach Doeberl: Bayern und die Bismarcksche Reichsgründung, S. 310.

²⁸ Denkschrift an Manteuffel Mai 57. G. W. II, S. 217ff.

die Mittelstaaten nur solange die preußische Freundschaft suchen würden, als sie Preußen für befreundet mit Frankreich halten²⁹. Gleichzeitig stellte er mit besonderer Eindringlichkeit dar, daß Österreich viel mehr Mittel als Preußen besitze, die mittelstaatlichen Minister sich gefügig zu machen, und er tat von der Pfordten das bittere Unrecht an, auch ihn zu den von Österreich „gezähmten“ Ministern zu rechnen³⁰. Von der Pfordten hatte bei weitem tapferer als das preußische Kabinett während des Krimkrieges Österreichs Anmaßung bekämpft. Bismarck war jedoch jedes Mittel recht, um die Notwendigkeit des preußisch-französischen Bündnisses darzulegen. Alle Hoffnungen auf den Bundestag hatte er aufgegeben: „Es ist für Preußen nach menschlicher Voraussicht unmöglich, Österreich den dominierenden Einfluß zu entreißen“³¹. Die Mittelstaaten ständen ständig gegen Preußen. Ihre Sympathien seien niemals zu gewinnen³². Sein Widerwille gegen die Mittelstaaten trieb ihn im Sommer 58 sogar zu der maßlos übertriebenen Behauptung: Rechberg sei „beschränkt und leidenschaftlich genug, um nicht zu merken, wie die Mittelstaaten ihn gegen Preußen mißbrauchen“³³. Also Österreich kämpfte im Gefolge der Mittelstaaten gegen Preußen! Eine gröbere Verzeichnung der Wirklichkeit ist kaum denkbar.

Als natürliche Reaktion begann damals die bayerische Opposition gegen Bismarck. Schrenk sagte in Wien: „Herr von Bismarck sei eigentlich die einzige Ursache des ungemüthlichen Lebens in Frankfurt und nach seiner Entfernung würde alles in Friede und Einigkeit leben“³⁴. In demselben Sinne wirkte Graf Bray in Berlin, wie es Graf Montgelas schon vor ihm getan hatte³⁵. Von der Pfordten war empört über Bismarcks „durchaus revolutionäres“ Verhalten, als er wegen geringster Kleinigkeiten im Februar 1858 mit Österreich einen Streit vom Zaune brach³⁶.

²⁹ Denkschrift an Manteuffel 2. VI. 57. G. W. II, S. 231.

³⁰ An Manteuffel 14. III. 58. G. W. II, S. 294.

³¹ Denkschrift für den Prinzen von Preußen, März 58. G. W. II, S. 311.

³² Ebenda, S. 317.

³³ An Bernstorff 7. V. 58. G. W. II, S. 330.

³⁴ Graf Arnim an Manteuffel 17. VII. 58. Preußens ausw. Pol. III, S. 468.

³⁵ Montgelas an den König 16. III. u. 24. III. 58. M. A. II, S. 218.

³⁶ Vgl. A. O. Meyer a. a. O., S. 410ff.

Der Freiherr von Beust hat sich in seinen Memoiren Bismarck gegenüber zum Verteidiger der Mittelstaaten aufgeworfen und gesagt, der Kenner könne sich „kaum eines willkürlichen Anfluges von Heiterkeit erwehren, wenn er die Schilderung jener Macchiavellistischen Umtriebe des Wiener Kabinettes aus einer Zeit liest, wo die Regierungen der Mittelstaaten ebenso oft und vielleicht noch öfter in Disharmonie mit Wien als mit Berlin waren³⁷.“ Ohne Frage ist das richtig. Bayern stand sowohl in den Fragen der Bundeskompetenz wie während des ganzen Krimkrieges und in vielen kleinen Streitigkeiten stärker auf seiten Preußens als Österreichs; und in der Zollkrise von 1851/52 hatte Preußen an Sachsen einen starken Rückhalt. Und doch bleibt Beust mit seiner These der preußisch-mittelstaatlichen Freundschaft nur an der Oberfläche der Dinge. Zwar war es Tatsache, daß in Einzelfragen die Mittelstaaten häufiger mit Preußen als mit Österreich gingen, aber im Grunde waren sie doch Gegner Preußens in dessen Kampf um die Gleichstellung mit Österreich. Von der Pfordten sprach das offen aus: „Österreich ist und bleibt die erste deutsche Großmacht, und Preußen muß sich darein ergeben, wie Jedermann in das Maß von Größe und Macht, das Gott ihm zugeteilt hat³⁸.“ Dieses Urteil von der Pfordten steht im vollen Einklang mit einer Äußerung des Prinzregenten Friedrich von Baden: „In Berlin ist die Konfusion größer wie jemals, und es wird dort in gewissen Kreisen ganz vergessen, daß Preußen nur ein deutscher, noch aber kein europäischer Groß-Staat ist³⁹.“ Genau so dachte Beust. Bei dieser antipreußischen Grundhaltung spielte die Zustimmung in Einzelfragen nur eine untergeordnete Rolle. Bismarck wollte gerade die Überzeugung von der österreichischen Hegemonie für immer aus der Welt schaffen. „Preußen kann nicht auf den Anspruch der Gleichstellung mit Österreich verzichten⁴⁰.“

Doeberl hat Bismarck als Kronzeugen für die Berechtigung des bayerischen Partikularismus angerufen⁴¹. Mit Unrecht.

³⁷ Beust: Aus dreiviertel Jahrhunderten, S. 150.

³⁸ Geh. Staatsarchiv München M. A. II. 106 v. d. Pf. an Schrenk 27. I. 57.

³⁹ Oncken: Friedrich I., S. 5.

⁴⁰ Denkschrift f. d. Prinzen v. Preußen G. W. II, S. 316.

⁴¹ Doeberl: Bayern u. d. Bismarcksche Reichsgründung, S. 213.

Die Äußerungen Bismarcks über bayerische Größe haben fast immer nur taktische Bedeutung. Man könnte ihnen genau so viele Spottworte Bismarcks über bayerische Politik an die Seite stellen, in denen er sich über die „bayerischen Großmachtgelüste“ lustig macht, oder in denen er von dem lüsternen Bayern spricht, das „nur in der Bocksaizon“ große Politik mache. Diese Äußerungen fehlen allerdings in der ersten Veröffentlichung seiner Frankfurter Berichte durch Poschinger (1882—84) und in den 1896 veröffentlichten Briefen an Gerlach⁴². Bismarck hatte sie selbst gestrichen, auch dabei bewegten ihn taktische Gründe.

In dem berühmten Kapitel über Dynastien und Stämme hat Bismarck dem bayerischen Nationalgefühl hohe Worte der Anerkennung gewidmet, die zweifellos seine wirkliche Ansicht wiedergaben, vielleicht damals auch ihre tiefe Berechtigung hatten. Er bekannte sich zu der Anschauung, daß das deutsche Nationalgefühl nur durch die Dynastien zusammengehalten sei, ja daß es der Dynastien bedürfe, um lebendig zu werden. „Wenn man den Zustand fingierte, daß sämtliche deutsche Dynastien plötzlich beseitigt wären, so wäre nicht wahrscheinlich, daß das deutsche Nationalgefühl alle Deutschen in den Frictionen europäischer Politik völkerrechtlich zusammenhalten würde⁴³.“ Sämtliche deutschen Dynastien sind gefallen. Trotz der Stürme des Weltkrieges und ihrer verheerenden Folgen hat Deutschland zusammengehalten. Die Geschichte hat gezeigt, daß diese Anschauung Bismarcks der realen Grundlage entbehre. Hierin hat Bismarck geirrt. Zum Segen Deutschlands. Das Nationalgefühl der Deutschen quillt — jedenfalls heute — nicht mehr aus der dynastischen Bindung, sondern aus dem Bewußtsein des gemeinsamen Schicksals.

⁴² G. W. I, S. 289. G. W. I, S. 308. G. W. II, S. 17. G. W. II, S. 87. G. W. II, S. 294.

⁴³ Gedanken und Erinnerungen I, S. 291.

Der Kriegsrat von Czernahora vom 12. Juli 1866.

Ein Beitrag zur Kritik der „Gedanken und Erinnerungen“.

Von

Hermann Gackenholz.

Bismarck erzählt im zweiten Abschnitt des „Nikolsburg“ überschriebenen 20. Kapitels seiner „Gedanken und Erinnerungen“ den Verlauf eines Kriegsrates, der während des böhmischen Feldzuges in Czernahora stattgefunden hat. Dort hätte er — einen von der Auffassung Moltkes abweichenden Vorschlag machend — in den Gang der militärischen Operationen eingegriffen und die Billigung des Königs dafür gefunden.

Der wörtliche Bericht Bismarcks lautet: „Am 12. Juli fand in dem Marschquartier Czernahora Kriegsrat statt . . . An jenem Tage handelte es sich um die Richtung des weiteren Vorgehens gegen Wien; ich war verspätet zur Besprechung erschienen, und der König orientierte mich, daß es sich darum handle, die Befestigungen der Florisdorfer Höhen zu überwältigen, um nach Wien zu gelangen, daß dazu nach der Beschaffenheit der Werke schweres Geschütz aus Magdeburg herbeigeführt werden müsse, und daß dazu eine Transportzeit von 14 Tagen erforderlich sei. Nachdem Bresche gelegt, sollten die Werke gestürmt werden, wozu ein mutmaßlicher Verlust von 2000 Mann veranschlagt würde. Der König verlangte meine Meinung über die Frage. Mein erster Eindruck war, daß wir 14 Tage nicht verlieren durften, ohne die Gefahr mindestens der französischen Einmischung sehr viel näher zu rücken, als sie ohnehin lag (in Anmerkung: Die Situation war ähnlich wie 1870 vor Paris). Ich machte meine Besorgnisse geltend und sagte: „Vierzehn Tage abwartender Pause können wir nicht verlieren, ohne das Schwergewicht des französischen Arbitriums gefährlich zu verstärken.“ Ich stellte die Frage, ob wir überhaupt die Florisdorfer Befesti-

gungen stürmen müßten, ob wir sie nicht umgehen könnten. Mit einer Viertelschwenkung links könne die Richtung auf Preßburg genommen werden und die Donau dort mit leichterer Mühe überschritten werden. Entweder würden die Österreicher dann den Kampf in ungünstiger Front nach Osten südlich der Donau aufnehmen oder vorher auf Ungarn ausweichen; dann sei Wien ohne Schwertstreich zu nehmen. Der König ließ sich eine Karte reichen und sprach sich zugunsten dieses Vorschlages aus; die Ausführung wurde, wie mir schien widerstrebend, in Angriff genommen, aber sie geschah¹.

Bismarck führt dann als Wirkung seines Eingreifens einen „erst“ unter dem 19. Juli ergangenen Heeresbefehl an und schließt den Abschnitt nach einer längeren Betrachtung über die Unnötigkeit eines preußischen Einmarsches in Wien mit dem Satz: „Die Verstimmung, die mir mein Verhalten in den militärischen Kreisen eintrug, habe ich als Wirkung einer militärischen Ressortpolitik betrachtet, der ich den entscheidenden Einfluß auf die Staatspolitik und deren Zukunft nicht einräumen konnte.“

Wenn wir die Darstellung der Vorgänge von Czernahora so, wie sie aus der Feder Bismarcks stammt, ohne jeden Vorbehalt übernehmen, so ergibt sich u. E. eine Reihe sowohl für das Verhältnis von Bismarck zu Moltke wie auch für das Problem „Kriegführung und Politik“ höchst bedeutsamer Tatsachen:

1. Bismarck hat seine militärische Ansicht, wo er während des Feldzuges von 1866 für nötig hielt, nicht nur geäußert, sondern sogar mit Hilfe der königlichen Autorität durchgesetzt — mit anderen Worten und für das Problem „Kriegführung und Politik“ gefaßt, die Politik hat hier einmal die Strategie bis in die Einzelheiten der Operationen beherrschend beeinflußt.

2. Dabei ist ein — wenn auch mehr innerlicher, als äußerlich erkennbarer — Konflikt mit Moltke entstanden, der sich ja der Meinung Bismarcks nur „widerstrebend“ gefügt hat.

3. Der Krieg von 1866 stellt also ein Vorspiel zu dem späteren Konflikt zwischen Moltke und Bismarck dar, von dem sich eine

¹ Bismarck weist auch an einer anderen Stelle, in dem späteren Kapitel „Versailles“, noch einmal deutlich auf seine Einwirkung auf die Änderung der Richtung des Vormarsches hin. Gedanken und Erinnerungen. Neue Ausgabe, Stuttgart 1922, II, S. 108.

„Verstimmung der militärischen Kreise“ bis zum Beginn des Krieges von 1870/71 erhalten hat².

In der Tat müssen wir bei einer Betrachtung der Literatur, die sich — meist von jener Streitfrage „Politik und Kriegführung“ herkommend — mit dem Kriege von Czernahora beschäftigt hat, feststellen, daß die Erzählung Bismarcks aus den „Gedanken und Erinnerungen“ meist vorbehaltlos übernommen worden ist, und auch die von uns oben skizzierten Folgerungen gezogen worden sind. So fällt denn auch die Beurteilung des Eingriffs Bismarcks in den Lauf des Feldzuges verschieden aus, je nachdem, ob sich die Betrachter auf Seiten der militärischen oder der politischen Leitung befinden: Diese loben Bismarck, „daß er seine militärische Ansicht zur Geltung brachte und durchsetzte, wo er es aus politischen Gesichtspunkten für nötig hielt“³ — jene weisen einen solchen Einfluß Bismarcks auf die Operationen mehr oder weniger scharf zurück: So vor allem die Offiziere, die sich mit dem Problem „Kriegführung und Politik“ auseinandersetzen; wir nennen u. a. W. v. Blume, v. Freytag-Loringhoven und v. Haeften⁴. Wohl räumen alle Bismarck das Recht ein, auf die politischen Gefahren aufmerksam zu machen — „dem Könige aber bezüglich der daraus zu ziehenden militärischen Folgerungen Rat zu erteilen, dazu war er nicht berufen“⁵. Denn sie alle sind überzeugt, daß Bismarck damit nur „seine höhere militärische Einsicht“⁶ zur Geltung bringen wollte, zu der er auch „einem Moltke gegenüber hohes Vertrauen besaß“⁷.

Während also der Bericht der „Gedanken und Erinnerungen“ von einer Anzahl der Betrachter des Problems „Kriegführung und Politik“ ohne weiteres übernommen und verwertet worden ist, sind dagegen Versuche zu einer Kritik an der Bismarckschen

² Vgl. Bismarcks Schilderung dieser Stimmung im Zusammenhang der Eisenbahn-Episode zu Beginn des Krieges von 1870. Gedanken und Erinnerungen. II, S. 107 f.

³ Hermann Oncken, Politik und Kriegführung. München 1928, S. 8.

⁴ v. Blume, Politik und Strategie, Moltke und Bismarck 1866 und 1870—1871. Preuß. Jahrb. 111, S. 236 ff. — v. Freytag-Loringhoven, Politik und Kriegführung. Berlin 1918. — v. Haeften, Bismarck und Moltke. Preuß. Jahrb. 177, S. 84 ff.

⁵ Blume S. 238.

⁶ Haeften S. 85.

⁷ siehe Note 5.

Erzählung nur ganz vereinzelt gemacht worden, obgleich eine Reihe von Unklarheiten und Widersprüchen in der Erzählung geradezu dazu herausfordern. Den ersten Hinweis auf die Zweifelhafteigkeit des Berichtes besonders hinsichtlich der Zeitfolge gibt v. Lettow-Vorbeck „Der Krieg von 1866“ in einer kurzen Randnote⁸. Hierdurch angeregt beschäftigen sich dann Max Lenz in seiner „Kritik der Gedanken und Erinnerungen“⁹, und W. v. Blume in seinem Aufsätze „Politik und Strategie“¹⁰ mit dem Berichte Bismarcks. Beide geben ausführliche und fruchtbare Untersuchungen, die eine Reihe von Widersprüchen und Ungenauigkeiten aufdecken und festlegen und so auch uns wertvolle Fingerzeige geben. Dennoch sind beide Arbeiten u. E. kaum als abschließend zu betrachten, da sie darauf verzichten, die gefundenen Widersprüche quellenmäßig zu klären, ja dem Kernproblem, wie uns scheint, aus dem Wege gehen: Max Lenz, indem er den Schwerpunkt seiner Kritik auf einen Teil des Berichtes legt, der u. E. nebensächlich und eigentlich ohne Zusammenhang mit den Vorgängen von Czernahora ist, auf die Frage des preußischen Einzuges in Wien¹¹; W. v. Blume, indem er letzten Endes sogar von seiner eigenen Kritik wieder abrückt, weil er den Bericht so, wie er aus Bismarcks Feder stammt, doch am vorteilhaftesten im Rahmen seiner Polemik über „Politik und Kriegführung“ verwenden zu können glaubt¹².

⁸ v. Lettow-Vorbeck, Der Krieg von 1866. Berlin 1899, II, S. 651. Fußnote.

⁹ Lenz, Kritik der Gedanken und Erinnerungen. Berlin 1899, S. 62ff.

¹⁰ siehe Note 5.

¹¹ Lenz stellt in den Mittelpunkt seiner kritischen Erörterungen die Frage eines preußischen Einmarsches in Wien, dessen Unnötigkeit Bismarck im Anschluß an die Erzählung der Vorgänge von Czernahora hervorhebt. Lenz bringt die Ausführungen Bismarcks in einen logischen Zusammenhang mit dem Rate, die Donau bei Preßburg zu überschreiten, so, als ob die Vermeidung des Einzuges in Wien für Bismarck der Grund zu seinem Eingreifen in die Operationen gewesen ist. Ein solcher Zusammenhang besteht aber zweifellos nicht, wie der Wortlaut der Erzählung Bismarcks sofort zeigt: „... dann sei Wien ohne Schwertstreich zu nehmen...“ (Gedanken und Erinnerungen II, S. 41.) Wir schließen uns vielmehr der Auffassung Horst Kohls (s. unten) an, der die Kritik Lenz' zurückweisend darlegt, daß der Erörterung Bismarcks nur eine rückschauende Betrachtung zugrunde liegt. Gedanken und Erinnerungen II, S. 41. Fußnote.

¹² Blume weist sehr richtig auf die Rolle der Belagerungsartillerie hin. Er kommt sogar zu dem Schlusse, daß „innere und äußere Gründe für die Annahme sprechen, daß Bismarcks Erinnerung ungenau war.“ — Demgegenüber betont er

Diese Ansätze zu einer kritischen Betrachtung sind nun auch nicht unwidersprochen geblieben von solchen, die an der Wahrheitstreue der Erzählung der „Gedanken und Erinnerungen“ unbedingt festhalten wollen und deshalb wiederum gegen Lenz und Lettow-Vorbeck Stellung nehmen: so Pahncke in seinen „Parallelerzählungen“¹³, und der Herausgeber der Neuen Ausgabe der „Gedanken und Erinnerungen“, Horst Kohl, in seinen Randnoten dazu¹⁴.

Die durch die Unvollständigkeit der bisherigen Untersuchungen entstandene Lücke in der Kritik auszufüllen und zugleich die kleine Polemik abzuschließen, soll in dieser Arbeit versucht werden. Wir halten eine solche kritische Zergliederung eines Abschnittes aus dem Testament des großen deutschen Staatsmannes für berechtigt und gewinnbringend, umso mehr, weil wir hoffen, so Klarheit über die Bedeutung der Erzählung Bismarcks als historische Quelle und über die Berechtigung ihrer so vielfachen und verschiedenartigen Ausbeutung zu erlangen.

Über den Verlauf der Besprechung von Czernahora liegen uns zwei gleichzeitige Quellen vor, nämlich ein Bericht Benedettis, der Napoleon über die Erfolge seiner persönlichen Intervention informieren sollte¹⁵, und ein Bericht von Bismarcks eigener Hand, der dem Kronprinzen durch dessen in das Hauptquartier gesandten Adjutanten zugestellt wurde¹⁶. Von beiden ist der letztere der für uns bedeutendere, da Bismarck sich dem Kronprinzen gegenüber auch über die Motive zu den Entschlüssen des Kriegsrates aus-

dann aber am Schlusse seiner Ausführungen — nun wiederum ganz ohne jeden Zweifel an der Wahrheitstreue Bismarcks —, daß „Bismarck bei dem Militärvortrage von Czernahora nach seinem eigenen Berichte unternommen hat, in einer rein militärischen Frage der Kriegführung die Ansicht Moltkes zu berichtigen, und daß die Art und Weise, wie er davon spricht, erkennen läßt, wie hohes Vertrauen er zu seiner eigenen militärischen Einsicht auch einem Moltke gegenüber besaß.“ Blume schließt dann — der Polemik seines Aufsatzes folgend — mit einer scharfen Zurückweisung dieses Eingriffs Bismarcks.

¹³ Pahncke, Parallelerzählungen Bismarcks. Halle 1910, S. 129f.

¹⁴ Horst Kohl, der Herausgeber der Neuen Ausgabe der Gedanken und Erinnerungen, beteiligt sich mit seinen Fußnoten an der Kontroverse, s. Note 9.

¹⁵ Origines diplomatiques de la guerre de 1870/71. XI, S. 17ff.

¹⁶ Abgedruckt bei Lettow-Vorbeck. II, S. 594ff.

spricht, die Benedetti gegenüber streng geheim behandelt wurden. Aus diesen Quellen geht nun deutlich hervor, daß der Hauptgegenstand des Kriegsrates, der sofort nach der um 5 Uhr nachmittags erfolgten Ankunft des Hauptquartiers in Czernahora abgehalten wurde, die durch die plötzliche Ankunft Benedettis besonders akut gewordene Frage eines Waffenstillstandsangebotes an Österreich war. Ein solches den Österreichern zu machen, wurde in der Beratung abgelehnt, da man dazu — wie Bismarck in seinem Bericht angibt — „1. die Einwilligung Italiens und 2. einige Sicherheit über die künftigen Friedensbedingungen“ für notwendig erachtete. Dagegen entschloß man sich, gegen genügende militärische Sicherheiten eine Waffenruhe — „abstention d'hostilités“ — von drei Tagen anzubieten.

Wie aus Bismarcks Bericht an den Kronprinzen klar ersichtlich, ist die Neigung zu einer solchen zeitweiligen Einstellung der Feindseligkeiten nicht unwesentlich verstärkt worden dadurch, daß „die Herren vom Militär (Se. Kgl. Hoheit Prinz Friedrich Karl) erklärt hatten, daß die Armee zwei Ruhetage unbedingt notwendig hätte zur Herstellung des Schuhzeuges“¹⁷. Dieser Hinweis Bismarcks auf die Meinung „der Herren vom Militär, besonders des Prinzen Friedrich Karl“ erlaubt uns die Annahme, daß in jenem Kriegsrat auch militärische Dinge zur Sprache gekommen sein müssen. Wir erkennen nämlich in der „Meinung des Prinzen Friedrich Karl“ einen Bericht wieder, den dieser am 11. Juli 6 Uhr nachmittags an das Hauptquartier gesandt hatte¹⁸. In diesem meldet er neben dem Einmarsch seiner Avantgarde in Brünn, daß „die großen Anstrengungen beim Überschreiten des Gebirges sowie das dringende Bedürfnis, der Retablierung des Schuhzeuges bei der Infanterie sowie des Beschlages bei der Kavallerie für seine Armee eine zweitägige Ruhe in Brünn in hohem Maße wünschenswert machen . . .“ Daß dieser Antrag von entscheidender Bedeutung für die Frage eines Waffenstillstandsangebotes geworden war, haben wir oben gesehen, es ist aber u. E. mit Bestimmtheit anzunehmen, daß auch die folgenden beiden Punkte des Berichtes

¹⁷ siehe Note 14

¹⁸ Abgedruckt bei Haeseler, Zehn Jahre im Stabe des Prinzen Friedrich Karl. Berlin 1915, III, S. 183f.

des Prinzen den Kriegsrat beschäftigt haben, nämlich seine Bitte um Zuweisung von Pontonkolonnen und schwerem Belagerungsgeschütz. Es heißt in dem Berichte des Prinzen:

„Durch die Direktion meiner Armee von Brünn auf Wien wird derselben naturgemäß seinerzeit die Aufgabe des Überschreitens der Donau zufallen . . . Schon vor mehreren Tagen habe ich den Chef des Generalstabes der Armee, General von Moltke, ersuchen lassen, die von Torgau nach Turnau herangezogenen Pontonkolonnen des II. und III. A.Ks. von letzterem Orte aus der 1. Armee schleunigst folgen zu lassen; ich selbst wäre nicht imstande, diese Anordnungen zu treffen, da keine Verbindung mit Turnau bestand. Sofern diese beiden Pontonkolonnen im Anmarsch zu meiner Armee sind, würde ich an ihnen doch kein hinreichendes Material zum Überschreiten der Donau an mehreren Punkten besitzen. Ich bitte deshalb Ew. Majestät allertunternünftigst, mir auch noch die sämtlichen bei der 2. Armee befindlichen Pontonkolonnen zu diesem Zwecke überweisen zu wollen.

„Hieran schließt sich aber auch ferner die Bitte um schweres Geschütz. Ich werde die Donau nicht überschreiten können, bevor ich nicht im Besitze der Florisdorfer Verschanzungen bin, und in deren Besitz gelange ich voraussichtlich nur durch schweres Geschütz. Ew. Majestät wollen daher die Zuteilung von schwerem Geschütz allergnädigst zu befehlen geruhen“¹⁹.

Als Ergebnis der auch über diese beiden Punkte des Berichtes des Prinzen Friedrich Karl stattgefundenen Beratung dürfen wir die entsprechende Antwort Moltkes am nächsten Tage auffassen²⁰:

„Des Königs Majestät bewilligen den Truppen der ersten Armee nach den bisherigen anstrengenden Märschen eine zweitägige Ruhe.

„Die schon früher nach Turnau dirigierten Pontonkolonnen wolle das Oberkommando sogleich durch Landmarsch nach Pardubitz heranziehen, wo dieselben für ihren später etwa anzuordnenden Weitertransport durch die Eisenbahn bereit zu halten sind.

¹⁹ siehe Note 18

²⁰ Moltke, Militärische Korrespondenz 1866. Nr. 176. S. 259.

„Die beantragte Heranziehung von 50 schweren Geschützen ist einstweilen noch nicht auszuführen; weitere Bestimmung darüber bleibt diesseits vorbehalten“²¹.

Dieses „einstweilen noch nicht“ des letzten Abschnittes bezeichnete eine vorläufige Suspendierung der Heranziehung der Geschütze bis zu dem Zeitpunkt, wo man im Besitze einer direkten Eisenbahnverbindung mit Dresden über Prag sein würde. Am 14. Juli wurde nämlich der Befehlshaber der in Dresden zusammengezogenen Festungsartillerie, Oberst Mertens, telegraphisch angewiesen, „daß 50 dorthin dirigierte Geschütze so bereit zu halten sind, daß sie, sobald es befohlen würde, ohne Zeitverlust auf der Eisenbahn abgesendet werden können“²². Moltke beabsichtigte also für die Nachführung sowohl der Pontonkolonnen, die er nach Pardubitz an die Eisenbahnlinie befohlen hatte, wie auch des Belagerungsgeschützes das rasche Beförderungsmittel der Eisenbahn zu benutzen²³.

Offenbar ist neben der Frage des Waffenstillstandsangebotes und den Eingaben des Prinzen Friedrich Karl noch über einen dritten Punkt gesprochen worden: An dem oben erwähnten eigenhändigen Bericht Bismarcks an den Kronprinzen findet sich nämlich ein Vermerk von der Hand des mit der Beförderung des Berichtes beauftragten Adjutanten des Kronprinzen. In diesem Zusatz hat der Adjutant augenscheinlich mündliche Informationen fixiert, denn es findet dort u. a. der „Wunsch“ Bismarcks, daß „unsererseits (d. h. von der zweiten, der kronprinzlichen Armee) etwas gegen Ungarn unternommen werden sollte, um dort den bald im Zuge befindlichen Vorbereitungen zu revolutionären Bewegungen eine Basis und neuen Anstoß zu geben“²⁴. Hieraus

²¹ siehe Note 20

²² Der Feldzug von 1866 in Deutschland. Redigiert vom Großen Generalstab. Berlin 1867. S. 484.

²³ Moltke hat von Beginn des Feldzuges an die Bedeutung der Eisenbahnlinie Dresden—Prag—Brünn als wichtige Etappenstraße für die in Böhmen operierenden Truppen erkannt und auch schon am 2. Juli befohlen, diese Linie durch Besetzung von Theresienstadt und Prag in preußische Hände zu bringen und sofort verwendungsfähig zu machen. (Militärische Korrespondenz 1866, Nr. 150, S. 241.) Nachdem dann Prag von der Garde-Landwehr-Division besetzt worden war, rechnete Moltke, wie aus einem Brief von 12. Juli (Ges. Schriften VI, S. 452) hervorgeht, mit einer Inbetriebnahme der Eisenbahnlinie für diesen oder für die nächsten Tage.

²⁴ Lettow-Vorbeck III, S. 596.

glauben wir entnehmen zu können, daß auch die Frage, ob und wie weit das Schüren revolutionärer Umtriebe in Ungarn als Kampfmittel gegen Österreich angewendet werden sollte, behandelt worden ist. Man scheint zu dem naheliegenden Schlusse gekommen zu sein, die Antwort Österreichs auf das Waffenruheangebot abzuwarten und dann erst zu diesem neuen Druckmittel gegen Österreich zu greifen. So geschah es nämlich in der Tat: Auf die ablehnende Antwort Österreichs erfolgte am 14. Juli der Befehl zur Gründung einer Ungarischer Legion^{**}. Daß Bismarck den „Wunsch nach einer baldigen Unternehmung gegen Ungarn“ gerade dem Kronprinzen übermitteln ließ, erscheint uns aus dem naheliegenden Grunde erklärlich, daß nämlich die 2. Armee, den linken Flügel des nach Süden vorrückenden Heeres bildend, der ungarischen Grenze und Bevölkerung am nächsten kommen mußte.

Wenn wir an dieser Stelle uns noch einmal zusammenfassend darüber klar werden wollen, was wir — unabhängig von dem Berichte Bismarcks in den „Gedanken und Erinnerungen“ — aus den anderen uns vorliegenden Quellen als tatsächlichen Gegenstand des Kriegsrates von Czernahora herausgeschält haben, so bleiben drei Punkte, von denen wir mit einer gewissen Sicherheit behaupten können, sie seien verhandelt worden:

1. Die Waffenstillstandsfrage, deren Ergebnis, nicht zuletzt auf Grund der Eingabe des Prinzen Friedrich Karl auf Ruhezeit, das Angebot einer dreitägigen „abstention d'hostilités“ war;

2. Die weiteren Anträge des Prinzen auf Zuweisung von Pontonkolonnen und Belagerungsgeschütz, die von Moltke „einstweilen noch“ zurückgestellt wurden, bis man sich im Besitze einer geregelten und leistungsfähigen Bahnverbindung und damit der Möglichkeit rascher Beförderung befinden würde;

3. Die Frage, ob und wie weit man sich des neuen Druckmittels einer Unterstützung der revolutionären Stimmung in Ungarn bedienen sollte.

Der große Unterschied, der zwischen dem von uns herausgearbeiteten Inhalt des Kriegsrates von Czernahora und dem

^{**} Lettow-Vorbeck III, S. 599. — Vgl. auch Roloff, Brünn und Nikolsburg. H. Z. 196, S. 467f.

Berichte Bismarcks in den „Gedanken und Erinnerungen“ besteht, wird bei einer Gegenüberstellung sofort deutlich. Wir gewinnen den Eindruck, daß Bismarcks Darstellung zumindest stark irrtümlich, wenn nicht sogar falsch ist. Und doch lassen sich in seinem Berichte drei Erinnerungsmomente feststellen, die bei näherem Zusehen den dargestellten Verhandlungspunkten ohne Zweifel entsprechend zugehören: Die Waffenstillstandsfrage als „drohende französische Einmischung“, die Anträge Friedrich Karls um Pontonkolonnen und Belagerungsgeschütz und die Debatte über deren Heranschaffung als „Zeitverlust von 14 Tagen Transportzeit“ und endlich die Bildung einer Ungarischen Legion als „Viertelschwenkung links auf Preßburg“. Die starke Wandlung der tatsächlich besprochenen Fragen bis zu den eben schlagwortartig skizzierten Erinnerungsmomenten, die deutliche Verschiebung ihres ursprünglichen Gewichtes und ihre eigenartige logische Verknüpfung in Bismarcks Darstellung finden eine überraschende Erklärung in einer Tatsache, zu deren Erkenntnis uns Bismarck selbst den Weg gewiesen hat: Durch Zitate aus den von ihm benutzten Hilfsquellen und durch vor- und rückschauende Hinweise gibt uns Bismarck die Möglichkeit, seinen Gedankengängen bei der Entstehung dieses Abschnittes der „Gedanken und Erinnerungen“ nachzuspüren, ihn bei seiner Arbeit sozusagen zu belauschen — ein reizvolles, aber wegen des großen menschlichen Abstandes nicht gefahrloses Unterfangen.

Bismarck hat, wie aus seiner Darstellung hervorgeht, bei der Entstehung des den Krieg von 1866 behandelnden Kapitels der „Gedanken und Erinnerungen“ verschiedene Werke als Ergänzung und Hilfe für sein Gedächtnis an diese Zeit, die ja fast ein Menschenalter hinter ihm lag, herangezogen: vor allem Sybels Geschichte der Begründung des Deutschen Reiches für die politische Seite des Krieges und das Generalstabswerk für die militärische. Bei der Durchsicht dieses letzteren sehr ins Einzelne gehenden Werkes ist Bismarck — wie die von ihm selbst gesetzte Fußnote²⁸ zeigt — auf die schon von uns oben herangezogene Bemerkung gestoßen, daß „am 14. Juli der Oberst Mertens angewiesen wurde, 50 nach Dresden dirigierte

²⁸ Gedanken und Erinnerungen II, S. 40, Fußnote.

Geschütze so bereit zu halten, daß sie, sobald es befohlen würde, ohne Zeitverlust auf der Eisenbahn abgesendet werden könnten“²⁷. Diese Bemerkung hat nun bei Bismarck eine Erinnerung an die Debatte über diesen Punkt wachgerufen. In deren Verlauf mag Moltke etwa ausgeführt haben, daß eine der Eingabe Friedrich Karls entsprechende sofortige Heranführung der Geschütze nur mit Pferdetransport hätte erfolgen können, daß dazu bei der Unbeholfenheit des damaligen Belagerungsparkes aber „14 Tage Transportzeit“ nötig gewesen wären, und daß er die Möglichkeit der einfacheren und rascheren Beförderung mit der Eisenbahn abzuwarten beabsichtigte²⁸. Dieser letzte Entschluß Moltkes ist offenbar in Bismarcks Erinnerung nicht mehr deutlich geworden, während dagegen die „14 Tage Transportzeit mit Pferden“ ein ihrer Bedeutung gar nicht entsprechendes Gewicht bekommen haben. Dadurch ist die Gedankenfolge Bismarcks in eine eigenartige Richtung gelenkt worden: Er glaubte eine Übereinstimmung in der Lage vom 12. Juli 1866 und in den ihm deutlicher vor Augen stehenden, weil ihn ja auch innerlich viel näher berührenden Vorgängen 1870 vor Paris zu erkennen. Das beweist sowohl die von ihm gesetzte Fußnote: „Die Situation war ähnlich wie 1870 vor Paris“²⁹, wie auch der Hinweis, mit dem er später bei der Erzählung des Konfliktes über die Beschießung von Paris an den Kriegsrat von Czernahora erinnert: „Es fehlte . . . an schwerem Belagerungsgeschütz, wie im Juli 1866 vor den Florisdorfer Linien“³⁰. In diesem Bestreben Bismarcks, eine Parallele zu den Vorgängen von 1870 zu sehen und auch darzustellen, liegt u. E. der Schlüssel zu der Erkenntnis, wie der Unterschied zwischen der Darstellung Bismarcks und dem von uns dargelegten Inhalt der Beratung zu klären ist. Denn folgerichtig in dem unbewußten Streben,

²⁷ siehe Note 22

²⁸ Bei dem Transport der Geschütze mit der Eisenbahn kann von 14 Tagen Transportzeit natürlich nicht die Rede sein. Das ergibt eine einfache Berechnung der Entfernungen: Die Länge der Eisenbahnlinie von Dresden bis Brünn und weiter bis zu den südlich davon operierenden Truppen beträgt rund 300 km. Selbst wenn wir mit vielen Fahrtunterbrechungen und der Zeit zum Ein- und Ausladen rechnen müssen, ergeben sich doch höchstens drei bis vier Tage als für die Heranschaffung notwendige Zeit.

²⁹ Gedanken und Erinnerungen II, S. 40. Fußnote.

³⁰ Gedanken und Erinnerungen II, S. 127.

die Lage von 1866 mit der von 1870 so übereinstimmend zu gestalten, tritt in Bismarcks Erinnerung die Waffenstillstandsfrage, die doch — wie wir oben dargelegt haben — den wichtigsten Punkt der Verhandlung gebildet hat, ganz zurück, und nur ein schwaches Erinnerungsmoment an die Sendung Benedettis wird mit der Transportfrage so verknüpft, als ob, wie 1870 vor Paris, die für die Heranschaffung der Geschütze notwendige Zeit die Gefahr einer Einmischung hier Frankreichs — dort des neutralen Auslandes vergrößert hätte.

Zweifellos hat der in dem plötzlichen Auftauchen Benedettis im Preußischen Hauptquartier besonders fühlbare Versuch Napoleons, die Dinge nach seinen Wünschen zu beeinflussen, eine gewisse Beunruhigung Bismarcks hervorgerufen. Er hat aber, wie aus allen Quellen deutlich hervorgeht³¹, diesen Störungsversuchen seiner Politik 1866 bedeutend überlegener und zuversichtlicher gegenüber gestanden als 1870, vor allem hat er ein militärisches Eingreifen Napoleons am wenigsten gefürchtet³². Deshalb erscheint uns die Verbindung der völlig voneinander unabhängigen Erinnerungsbilder an die Sendung Benedettis und an die Transportzeit der Geschütze als eine reine nachträgliche Konstruktion, deren Unlogik überdies bei einem Vergleich der äußeren Verhältnisse sofort deutlich wird: 1870 hatte die Belagerung von Paris schon eine gewisse Zeit ergebnislos gedauert, als der Streit um die Beschießung ausbrach — damals konnte in der Tat „eine Zeit von 14 Tagen abwartender Pause“ die Gefahr der Einmischung des Auslandes vergrößern. 1866 befand sich die Armee erst mitten im Vormarsch auf die noch 100 km entfernten Befestigungen — man hätte sie also erst nach einer Reihe von Tagen erreicht³³, so daß die „Zeit abwartender Pause“ ohnehin von selbst zusammengeschrumpft wäre.

Nachdem wir so zu der Ansicht gelangt sind, daß die Verknüpfung von Geschütztransport und Einmischung Frankreichs als eine nachträgliche Konstruktion anzusehen ist — entstanden eben aus dem mehr oder weniger unbewußten Streben Bis-

³¹ Vgl. Roloff S. 467.

³² Stosch, *Denkwürdigkeiten*. Stuttgart 1904. S. 103.

³³ Moltke rechnete am 12. Juli mit sieben Tagesmärschen bis Wien. *Ges. Schriften VI*, S. 452.

marcks, die Vorgänge von 1866 mit denen von 1870/71 so übereinstimmend wie möglich zu gestalten —, fällt für uns die Notwendigkeit fort, die darauf begründete Folgerung, das Eingreifen Bismarcks in den Gang der militärischen Operationen, anzuerkennen.

Diese Auffassung erscheint uns umso berechtigter, als sich in der Tat weder in den unmittelbaren Quellen zu diesen ganzen Tagen, noch in dem Verlauf der Operationen selbst ein beherrschender, ja überhaupt ein Einfluß Bismarcks auf die militärische Leitung finden läßt. Weder in jenem Berichte Bismarcks an den Kronprinzen über die in der Konferenz gefaßten Entschlüsse noch aus den Briefen und Tagebuchaufzeichnungen Bismarcks und der anderen Persönlichkeiten des Hauptquartiers können wir ersehen, daß vom 12. Juli an die Richtung des Vormarsches auf Preßburg gelenkt worden ist. Im Gegenteil: Das bekannte Telegramm, das Bismarck am 17. Juli 2³⁵ Uhr nachmittags an den Botschafter Goltz in Paris sandte — als Antwort auf dessen beunruhigende Nachricht, daß Napoleon gegen seinen Willen doch noch zum Kriege gedrängt werden könnte, wenn nicht ein deutlicher Erfolg der französischen Vermittlungsaktion sichtbar würde — bestärkt uns in der Auffassung, den Anspruch Bismarcks auf die Urheberschaft des Planes einer Richtungsänderung auf Preßburg abzulehnen. In diesem Telegramm teilt Bismarck nämlich mit, daß „er sich mit Moltke dahin geeinigt habe, Napoleon zuliebe nicht nach Wien zu gehen, und daß beide hofften, die Genehmigung des Königs dazu zu erlangen. Ein Vordringen bis an die Donau ober- oder unterhalb Wiens, unter Bedrohung dieser Hauptstadt, werde aber unentbehrlich sein, um die Neigung Kaiser Franz Josephs zur Fortführung des Krieges zu überwinden“³⁴. Welche Fülle von Widersprüchen entsteht hier zwischen der aus dem Inhalte des Telegramms hervorgehenden Lage und Bismarcks Darstellung in den „Gedanken und Erinnerungen“: Hier am 17. Juli die „sofortige“ Einigung mit Moltke — dort am 12. der „widerstrebende, aber doch sich unterordnende“ Leiter der militärischen Operationen; hier die „Hoffnung beider auf die Genehmigung des Königs“ zu ihrem Entschlusse, nicht in

³⁴ Brandenburg, Aktenstücke und Untersuchungen zur Geschichte der Reichsgründung. Leipzig 1916, S. 617.

Wien einzurücken — dort die königliche Autorität, die den Ausschlag zugunsten des Vorschlages Bismarcks gegeben hatte; hier die „Notwendigkeit des weiteren Vordringens gegen die Donau ober- oder unterhalb Wiens, unter Bedrohung dieser Hauptstadt“ — dort die „Umgehung“ der so unangenehmen Florisdorfer Verschanzungen und das „Überschreiten der Donau mit leichterer Mühe“ und größeren strategischen Aussichten. Da wir bei dieser Gegenüberstellung dem Telegramm den Vorzug der größeren Glaubwürdigkeit zugestehen müssen, so kommen wir zu dem Schluß, daß Bismarcks Anspruch auf entscheidenden Einfluß auf den Gang der militärischen Operationen nach dem 12. Juli nicht zu halten ist. Um so weniger, als sich auch aus dem tatsächlichen Verlauf des Vormarsches des preußischen Heeres ein solcher Einfluß im Sinne der Darstellung Bismarcks nicht erkennen läßt.

Moltke hat vielmehr — ganz im Sinne des Telegramms an Goltz — auch in den Tagen nach dem 12. Juli die Armeen bis vor die Tore Wiens geführt, wie seine Armeebefehle ohne weiteres zeigen³⁵. Er befand sich in dem festen Glauben, daß die Österreicher, verstärkt durch die inzwischen eingetroffenen Teile der siegreichen und völlig intakten Südarmerie, von Florisdorf her eine Offensive gegen die aufmarschierenden preußischen Armeen unternehmen würden³⁶. Deshalb befahl er am 19. Juli — es ist dies der Befehl, den Bismarck in den „Gedanken und Erinnerungen“ abdruckt als die „erst am 19. Juli und nur widerstrebend“ in Angriff genommene Ausführung seines Vorschlages vom 12. (!): „Die Armee soll sich in einer Stellung hinter dem Rußbach konzentrieren, und zwar die Elb-Armee bei Wolkersdorf und die 1. Armee bei Deutsch-Wagram (d. h. beide mit der Front gegen Wien) . . . Dort soll die Armee zunächst in der Lage sein, einem Angriff entgegentreten zu können, den der Feind mit 150000 Mann von Florisdorf aus zu unternehmen vermag; demnächst soll sie aus dieser Stellung entweder die Florisdorfer Schanzen rekognoszieren und angreifen oder aber unter Zurücklassung eines Observationskorps gegen Wien möglichst schnell nach Preßburg abmarschieren können. . .

³⁵ Militärische Korrespondenz 1866, Nr. 176—198. S. 259ff.

³⁶ Moltke überschätzte die in Wien versammelten Kräfte der Österreicher stark. Vgl. Militärische Korrespondenz 1866, Nr. 186.

Gleichzeitig mit dem Vorrücken an den Rußbach soll der Versuch gemacht werden, Preßburg durch überraschenden Angriff in Besitz zu nehmen und den eventuellen Donauübergang daselbst zu sichern.³⁷ Wir ersehen aus diesem Befehl, daß Moltkes Sorge vor einer österreichischen Offensive von Florisdorf aus die preußischen Armeen eine Aufnahme- und Angriffsstellung³⁸ mit der Front nach Südwesten gegen Wien beziehen ließ, und finden also die Armeen dort, wohin Bismarck sie gerade nicht geführt haben wollte. Die Operation gegen Preßburg hat im Rahmen des Befehls nur die Bedeutung einer Nebenhandlung, die nur die günstigen Vorbedingungen für einen „eventuellen“ Donauübergang dort schaffen sollte³⁹.

Direkt und indirekt glauben wir so den Beweis erbracht zu haben, daß auch der Anspruch Bismarcks auf entscheidenden Einfluß auf den Verlauf des Vormarsches gegen Wien als eine nachträgliche Konstruktion anzusehen ist — ebenso wie sein Motiv dazu, die Verknüpfung der Frage der Artillerie-Heranschaffung und der Einmischung Frankreichs. Allerdings ist uns hier die Möglichkeit versagt, den Erinnerungsgängen und Gedanken Bismarcks nachzugehen. Wir halten uns nicht für berechtigt, solche Gedankengänge ohne Anhaltspunkte, wie sie uns Bismarck in der Artilleriefrage und der Einmischungsgefahr selbst gegeben hatte, zu erfinden oder gar, wie es von den militärischen Betrachtern wohl gelegentlich geschehen ist, „eine Eitelkeit Bismarcks auf seine militärischen Fähigkeiten“ als Ursache seines Anspruches anzunehmen. Wir wollen uns deshalb begnügen, auch in diesem

³⁷ Militärische Korrespondenz 1866, Nr. 195. S. 272ff.

³⁸ Wir sagen ausdrücklich auch „Angriffsstellung“, da nach dem Befehl vom 19. Juli durchaus ein Angriff als die in erster Linie beabsichtigte Operation aus der Stellung hinter dem Rußbach angesehen werden muß.

³⁹ Haeseler III, S. 210 und mit ihm Buchfink, Graf Haeseler, Berlin 1928, S. 54 machen das „Überlassen“ des Angriffs auf Preßburg dem Kommando der 1. Armee zum Gegenstand ihres Tadels, da „der Feldherr dazu neigt, im Angesichte des Friedens die bisher erworbenen Lorbeeren nicht preiszugeben... Der geschwächten Unternehmungslust gegenüber sollte man nicht ‚überlassen‘, sondern befehlen...“ — Uns erscheint dieses „Überlassen“ dadurch erklärlich, daß die Aufmerksamkeit Moltkes durch den erwarteten Angriff der Österreicher von Florisdorf her in Anspruch genommen war, und daß er deshalb die Operation gegen Preßburg nur als zweit-rangig betrachtete.

Falle als Grundlage der Darstellung Bismarcks nur eine Verschiebung des Gewichtes von Erinnerungsmomenten anzusehen, etwa an die in Czernahora stattgefundene Erörterung über die Unterstützung der ungarischen Insurgenten, aus der ja — wie oben dargelegt — der „Wunsch“ Bismarcks entstanden war, „es sollte von der zweiten Armee gegen Ungarn unternommen werden“, und, damit vielleicht verbunden und undeutlich vermengt, an die Besprechung mit Moltke über den Einzug in Wien vom 16. oder 17. Juli, als deren Ergebnis wir das oben von uns herangezogene Telegramm an den Botschafter Goltz betrachten müssen. Daß in dieser letzteren Besprechung von der Möglichkeit eines Überganges bei Preßburg gesprochen worden ist, liegt nahe — aber auch hier kann sich nicht etwa eine Szene im Sinne des Berichtes der „Gedanken und Erinnerungen“ abgespielt haben, denn die Einigung gelingt ohne Schwierigkeit, ohne den Machtspruch der königlichen Autorität, und auch hier bleibt ja noch die Richtung des „weiteren Vorgehens gegen die Donau, ober- oder unterhalb der zu bedrohenden Hauptstadt“, völlig unbestimmt und offen als notwendiger Spielraum für die strategischen Überlegungen Moltkes, der ja auch dann diesen folgend, seine Armeen gegen die Florisdorfer Schanzen führt.

Die Gegenüberstellung der von uns aus den Quellen herausgeschälten Tatsachen und dem Berichte Bismarcks in den „Gedanken und Erinnerungen“ abschließend, können wir nun feststellen, daß Bismarcks Darstellung uns ein von den tatsächlichen Vorgängen völlig abweichendes und deshalb unrichtiges Bild gibt. Wir haben uns bemüht, den Erinnerungsgängen Bismarcks nachzuspüren, wozu er uns selbst den Weg gewiesen hat, und konnten dabei erkennen, daß die Ursache für seine irrtümliche Darstellung in dem mehr oder weniger unbewußten Streben zu suchen ist, die Ereignisse von 1866 unter dem Gesichtswinkel ihrer vermeintlichen Ähnlichkeit mit denen von 1870/71 zu sehen und auch darzustellen. So verknüpft Bismarck die Erinnerungsbilder an die Heranschaffung der Belagerungsartillerie mit der Gefahr einer französischen Einmischung — eine Verbindung zweier völlig voneinander unabhängiger Fragen — und schafft sich damit die Berechtigung für seinen Anspruch auf entscheidenden Einfluß auf die mili-

tärischen Operationen — auch dieser Anspruch eine nachträgliche Konstruktion, da ein solcher Einfluß de facto in der von Bismarck dargestellten Weise zu keiner Stunde bestanden hat.

Damit ist das Urteil über den Wert des Berichtes Bismarcks als historische Quelle u. E. gesprochen. Wir sind nun auch imstande, die von uns eingangs aus dem Berichte Bismarcks gezogenen Folgerungen für das Verhältnis von Bismarck zu Moltke von „Politik“ zu „Kriegführung“ während des Krieges von 1866 zu korrigieren: Bismarck hat während dieses Krieges zu keiner Stunde einen durch die Autorität des Königs gestützten, die Strategie bis in die Einzelheiten beherrschenden Einfluß im Sinne seines Berichtes in den „Gedanken und Erinnerungen“ ausgeübt. Der angeblich „widerstrebende, sich aber doch fügende“ Moltke hat bis zum letzten Augenblick des Feldzuges unbeirrt nur seine eigenen, den militärischen Notwendigkeiten entsprechenden Überlegungen die Operationen geleitet. Wir können deshalb annehmen, daß ein Konflikt zwischen den beiden Männern darüber niemals ausgebrochen sein kann. Die mühelose Einigung am 16. oder 17. Juli über den Einzug in Wien und andere bekannte Tatsachen — so die Hilfe, die Moltke in den schweren Tagen von Nikolsburg Bismarck geleistet hat⁴⁰ — zeigen vielmehr den Feldherrn immer zu vollem Verständnis für die politischen Notwendigkeiten und zum sofortigen Zurücksetzen seiner eigenen Pläne — soweit er es mit seinen strategischen Ideen vereinbaren zu können glaubte — bereit. Der Krieg von 1866 stellt also nicht ein Vorspiel für die späteren Konflikte zwischen Bismarck und Moltke dar, sondern beweist vielmehr, daß auch diese beiden sich des Gewichts ihrer Stellung sehr wohl bewußten Persönlichkeiten einen Weg zu verständnisvoller und deshalb reibungsloser Zusammenarbeit gefunden haben — weit entfernt von schweren, jahrelang nachwirkenden Konflikten oder gar der Unterwerfung der einen unter den Willen der anderen.

⁴⁰ W. Busch, Der Kampf um den Frieden im preußischen Hauptquartier in Nikolsburg im Juli 1866, H. Z. 92, 1904 und Roloff a. a. O.

Kleine Mitteilungen.

Naturgefühl im Mittelalter.

Der Stand des Problems und seine Methode¹.

Das zweifellos bedeutsame Problem, in welchem Verhältnis die Menschen der mittelalterlichen Epoche zur Natur gestanden haben, bzw. welcher Art die Gefühle waren, die sie der Natur entgegenbrachten und die in ihnen durch Naturerleben ausgelöst wurden, war von der Forschung des ausgehenden 19. Jahrhunderts größtenteils übergangen, wenn nicht geleugnet worden. Es ist das Verdienst von W. Goetz, die ersten Arbeiten mit dieser Problemstellung angeregt und veröffentlicht zu haben. Neuerdings hat nun ein Schüler von A. Dopsch, K. Wührer, diese Frage erneut stellen und beantworten zu müssen geglaubt, und die Anzeige dieser Arbeit nehme ich zum Anlaß einer ausführlichen Besprechung der gesamten Problemlage. — Zur Einführung in die unten genannte bisherige Literatur und zur Kennzeichnung ihrer gelegentlich etwas eigenartigen Methode seien zunächst noch einige Vorbemerkungen gestattet:

G. Stockmayer hat sich darauf beschränkt, für das 10. und 11. Jahrhundert Quellenmaterial zu sammeln, welches das Vorhandensein von Naturgefühl beweisen sollte. Ganzenmüller hat dann 1914 die Untersuchung auf das ganze Mittelalter ausgedehnt und zugleich die Fragen nach Art und Herkunft des Naturgefühls behandelt. Derselbe Ganzenmüller hat dann 1916 ein teilweise wörtliches Exzerpt seines Buches aus dem Jahre 1914 im Archiv für Kulturgeschichte veröffentlicht — ohne dies Buch auch nur einmal zu erwähnen! Das Neue an diesem Aufsatz bestand darin, daß Ganzenmüller aus seinem Material die Stellen auswählte, in denen eine „sentimentale“ Einstellung zur Natur, wie sie das endende 18. Jahrhundert gehabt habe, zum Ausdruck kommen sollte. Wührer endlich zitiert zwar in seiner Ein-

¹ G. Stockmayer: Über Naturgefühl in Deutschland im 10. und 11. Jahrhundert. Beitr. zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, hrsg. von W. Goetz, Heft 4 (1910).

W. Ganzenmüller: Das Naturgefühl im Mittelalter. Ebda, Heft 18 (1914).

Derselbe: Die empfindsame Naturbetrachtung im Mittelalter. Archiv für Kulturgeschichte. 12. Bd., (1916), S. 195 ff.

K. Wührer: Romantik im Mittelalter. Beitrag zur Geschichte des Naturgefühls, im besonderen des 10. und 11. Jahrhunderts. Veröffentlichungen des Seminars für Wirtschafts- und Kulturgeschichte an der Universität Wien, hrsg. von A. Dopsch, Heft 6 (1930).

leitung alle drei Vorarbeiten, verweist aber in seiner Darstellung stets nur auf die beiden ersten von ihnen, obwohl er gerade mit dem zweiten Aufsatz Ganzenmüllers die Themastellung und die Form der Einführung mit einem und demselben Schillerzitat gemeinsam hat². Die Feststellung derartiger Koinzidenzen der Findigkeit des Lesers zu überlassen ist meines Wissens nicht wissenschaftliche Gepflogenheit!

Praktisch ergibt sich aus den angedeuteten Affinitäten der einzelnen Arbeiten, daß die Materialsammlung G. Stockmayers in den darauf folgenden Veröffentlichungen benutzt ist, daß ferner der zweite Aufsatz Ganzenmüllers nicht besonders behandelt zu werden braucht, da nur die Perspektive darin neu ist und diese wiederum von Wührer verwendet ist. Es wird also genügen, wenn wir zunächst Wührers Arbeit als die jüngste Publikation genauer betrachten und danach die gemeinsamen methodischen Voraussetzungen aller übrigen Arbeiten, unter denen die erste Abhandlung Ganzenmüllers die wichtigste ist, besprechen, um daran den augenblicklichen Stand des Problems zu messen.

Wührer nennt in der Einleitung (S. 1) als Ziel der Arbeit: „Es soll an Hand der Quellen untersucht werden, ob der Mensch des Mittelalters und im besonderen des 10. und 11. Jahrhunderts in seinem Verhältnis zur Natur einige von den seelischen Kräften deutlich ausgebildet besaß, die um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts dem romantischen Menschen eigen sind.“ Er fährt dann fort (S. 2): „Und es ist zu beachten, daß nur die Vollzähligkeit aller romantischen Züge den Romantiker ausmacht; ob aber diese Vollzähligkeit für das Mittelalter und im besonderen für das 10. und 11. Jahrhundert festgestellt werden kann, wird hier nicht entschieden.“ Andererseits ändert die Tatsache, daß diese „romantischen“ Züge sich schon im Naturgefühl der Antike und jeder Zeit finden, nichts an der Notwendigkeit, „für die mittelalterliche Seele diese Seite des Gefühlslebens ausdrücklich hervorzuheben“. (S. 3.) — Es ist schwer, hierin eine logische Ordnung zu finden: Offensichtlich ist es das Bestreben des Verfassers, das Verhältnis mittelalterlicher Autoren zur Natur als romantisch zu kennzeichnen und damit von anderen Naturgefühlen anderer Zeiten abzuheben. Wenn er dabei auf Vollzähligkeit verzichtet und damit auf den exakten Nachweis von „Romantik“, so ist das ein Notbehelf, der allerdings mehr als angebracht ist angesichts der erstaunlichen Absicht, den geistigen Habitus einer bestimmten Dichter- und Philosophengeneration um Jahrhunderte zurück projizieren zu wollen. Der apriorischen Unmöglichkeit seines Themas ist sich der Verfasser aber nur insoweit bewußt geworden, daß er auf Vollständigkeit keinen Anspruch zu erheben wagte, — man könnte sonst versucht sein, ihm die Wiederentdeckung des Humanismus im Altertum anzuraten! Tatsächlich ist der Sachverhalt eben der, daß Wührer — fast ausschließlich mit dem Material, das ihm seine Vorgänger geliefert haben, und mit der bereits von Ganzenmüller 1916 angedeuteten Perspektive — die Forschung fördern zu können vermeint hat. Angesichts dieses grundsätzlichen Mißgriffs genügt es, eine Reihe von Beispielen für Wührers Verfahren im Einzelnen herauszugreifen.

² Man vergleiche Wührer a. a. O. S. 2ff. und Ganzenmüller 1916, S. 195f.

Gemäß seiner Absicht entwickelt er zunächst das Naturgefühl der Romantik (S. 4—16) und findet als dessen besondere Kennzeichen: pessimistische Sehnsucht nach der Natur, Wandertrieb, Liebe zum Mond, Hang zur Einsamkeit, Beseelung und Belebung der Natur, Vorliebe für die Nacht, für Träume und Visionen und für Naturschilderungen, die ein Gegenbild der Seelenstimmung sind. — Diese logisch und sachlich heterogenen Begriffe werden nun kapitelweise bei mittelalterlichen Autoren zu belegen versucht. Verfasser nimmt sich dabei in den wenigsten Fällen die Mühe, genau übereinstimmende Vergleichsstellen nachzuweisen, sondern sieht seinen Zweck erfüllt, wenn die oben angegebenen Stichworte auch nur entfernt auf den Text des mittelalterlichen Autors anwendbar scheinen — und reicht der Text nicht aus, so hilft eine Paraphrase nach!

Im „*liber de restauratione monasterii Tornacensis*“ (MG SS XIV 293), steht von der Gegend, in der sich das Kloster befand: „ubi sic segnis animus recreabatur, acsi partem amenitatis paradysi se occupasse gratularetur.“ Nach Wührer (S. 18) heißt das, daß die Seele durch die Natur „geheilt“ werde, obwohl doch offensichtlich nur gemeint ist, daß die schöne Gegend den Mönchen schon auf Erden einen Abglanz des Paradieses bietet, denn „segnis“ heißt nicht krank, sondern müde und „recreare“ erfrischen. — Das darauf folgende Zitat aus der „*Ecbasis cuiusdam captivi*“ (V. 590ff.) besagt, daß der kranke König Löwe an dem bezeichneten Ort Speise und Trank finden wird, und es ist bezeichnend für das „Naturerleben“ des Autors, daß er dabei an Kräuter denkt. Davon, daß der Löwe „angesichts der lieblichen Natur Linderung der Schmerzen suchen“ soll, wie Wührer paraphrasiert, steht schlechterdings nichts da. — Von zwei gefangengehaltenen Kindern heißt es (Lampert v. Hersfeld edd. Holder-Egger S. 275), daß sie ab und zu auf die Jagd mitgenommen wurden, um ihren bedrückten Sinn durch diese Aufforderung zu erheitern („ut oppressas merore ac tedio mentes hoc advocamento recrearent“); Wührer fügt in seine Paraphrase ein: „damit sie ihre . . . Gemüter durch den Aufenthalt in der Natur erfrischen“ (von mir gesperrt). — Wenn Jean Paul das sanfte und stille Leben und Sterben des vergnügten Schulmeisterleins Wuz mit dem Umlegen einer Lilie vergleicht, so setzt das Wührer in unmittelbare Parallele mit dem Ausruf: „Quis enim lili candorem . . . absque gemitu videat transire in pallorem?“ (S. 21f.).

Zu dem Abschnitt „Liebe zum Mond“ (S. 28ff.) bringt Wührer ganze fünf Belegstellen. In einer Anmerkung S. 30 erfährt man: „Bei Heranziehung des gesamten Quellenmaterials ließe sich die mittelalterliche Mondliebe und Schwärmerei bedeutend besser belegen. Die Geschichtsschreiber, die im Vordergrund dieser Untersuchung stehen, sind dafür keine gute Quelle“³ Ein derartiges Unterfangen, wissenschaftliche Beweise durch Vertröstungen zu ersetzen, muß denn doch um so entschiedener zurückgewiesen werden, als nicht erkennbar ist, ob und von welchen sachlichen Gesichtspunkten Wührer sich bei seiner selbstgewollten Beschränkung hat leiten lassen.

Weitere Trübungen des Textes finden sich z. B. im Kapitel „Einsamkeit“ (S. 32). Der von Eckehart IV. angegebene Grund für den Einsamkeits-

³ Ähnlich S. 51, Anm. 3; 62, 2.

willen des Bischofs Salomon ist rein praktischer Natur: er will mit seinen Besuchen Abt und „familia“ nicht belästigen. — Von Benno v. Osnabrück erzählt Norbert v. Iburg (SS rer. Germ. in usum schol. S. 17f.); daß er sich in einsamer Gegend ein befestigtes Haus baute, nicht, wie Wührer kühnlich behauptet (S. 32), um allein zu sein mit der Natur, sondern um in Stille seinen Angelegenheiten nachgehen zu können⁴ (ähnlich Otto III. S. 35) und Feinden zu entgehen. Letzteres ist die Hauptsache, wie die darauffolgende Erzählung deutlich beweist. — S. 33 liegt ein offensichtlicher Übersetzungsfehler vor: denn „monitu angelico atque ductu“, d. h. auf Wink und unter Geleit eines Engels bringt der Lehrer den hl. Vitus übers Meer — Wührer macht daraus das „romantische Gemälde“, daß Vitus von einem Engel übers Meer entführt wird. — S. 42—44 bringt Verfasser ein ausführliches Zitat aus der Vita Heinrichs IV. (SS rer. Germ. in usum schol. cap. 40): Markgraf Eckbert von Meißen wird zufällig in einer einsamen Mühle entdeckt von Feinden, die in der Mittagsglut Erfrischung suchten, und nach hartem Kampf getötet. Verfasser findet, daß hier von einer anmutigen und lieblichen Natur die Rede sei und versteigt sich zu der Behauptung, dadurch gerade solle im Leser eine unheimliche Stimmung hervorgerufen werden. Man sieht sich außerstande, derartige Vorstellungen zu widerlegen! — Wenn Bruno im „Sachsenkrieg“ (SS rer. Germ. in usum schol. cap. 11) berichtet, daß Konrad in einen Hinterhalt fällt und in der Einsamkeit ums Leben gebracht wird, so denkt der Verfasser an den Golo in Tiecks Genoveva (S. 46) — als ob eine hinterhältige Ermordung coram publico stattfinden könnte! — Und schließlich noch ein Beispiel für „echt romantische Analyse des eigenen Seelenlebens“: da steht nämlich bei Walther von Speyer: wer mit der Geliebten vereint ist, den quälen nicht Sorgen noch Mühsal und Krankheit! Wührer interpretiert (S. 72): „nur im Liebesgenuß peinigen ihn (scil. den mittelalterlichen Liebenden) keine Sorgen und bösen Gedanken, doch schwebt ihm der Gedanke daran auch im Glück stets vor“ und vergleicht damit Hölderlin: „... warum schläft denn nimmer nur mir in der Brust der Stachel?“ Das Umbiegen des durch den Text gegebenen Sachverhaltes zu der an den Stoff herangebrachten These des Verfassers kann kaum deutlicher beleuchtet werden!

Diese Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, daß ebensowenig wie die These des Verfassers seine Beweisführung ernst genommen zu werden verdient. Aber abgesehen von der Unmöglichkeit eines „romantischen“ Naturgefühls müssen noch sehr erhebliche Einwände gemacht werden sowohl gegen die Art, wie Wührer überhaupt ein Naturgefühl feststellen zu können glaubt, als auch gegen die geistigen Voraussetzungen, mit denen er arbeitet.

So sind z. B. alle Zitate als verfehlt zu betrachten, in denen es sich lediglich um einen Vergleich mit der Natur handelt. S. 68 begegnet Wührer diesem Einwand zwar mit der Behauptung: „... auch ein Vergleich mit der Natur ist nichts anderes als Ausdruck der eigenen Stimmung durch die Natur.“ Wührer unterschätzt hier wie auch in anderen Fällen, worin er allerdings nicht allein steht, die literarische Tradition doch ganz beträchtlich⁵. Es läßt sich

⁴ ubi et secretius ad quae vellet vacare posset et quandoque etiam turban declinaret infestam!

⁵ Darüber und den Zusammenhang mit der Antike s. u. S. 358ff.

gerade an vom Verfasser angeführten Stellen der einwandfreie Nachweis führen, daß ein unmittelbares Naturerleben, das mit echtem Gefühl eine anschauliche Vorstellung erzeugt hätte, keineswegs vorhanden ist. Wenn es im Ruodlieb heißt:

„femina quae lune par est in flore iuvente,
par vetule simie fit post etate senecte.“

(Wührer S. 30, Anm. 1), so hat der Dichter zum Mond ein genau so inniges Verhältnis wie zum Affen, wie gerade die Nebeneinanderstellung deutlich genug verrät. Tatsächlich handelt es sich bei diesen Vergleichen um altes tralatizisches Gut, das zu jeder Zeit anzutreffen ist. — Die Klage im *Chronicon Laureshamense* über die Hirschauer Mönche: „factis silvestres, silvestria corda gerentes“ (S. 50) beweist erstens natürlich nichts von Romantik — überhaupt, wie romantisch müßte Homer sein, wenn Naturgleichnisse auch nur etwas darüber besagten! — und zweitens ist es in der lateinischen Sprache durchaus üblich, vom dauernden Aufenthaltsort eine gewisse Lebensart abzuleiten (cf. „urbanus, rusticus“). Mit einer mehr oder weniger gefühlvollen Vorstellung vom Walde hat das nichts zu tun; die Mönche benehmen sich wie Leute, die die Gewohnheiten des Waldlebens angenommen haben, nämlich versteckt und hinterhältig — „simplicium mentes versute decipientes“. — Ebenso wenig ist an Beseelung als vielmehr an rhetorische Hyperbel zu denken bei Ausdrücken wie „regionis serenitas“ (S. 52); vor allen Dingen gilt das von Hymnen und Gebeten (S. 52ff.), in denen es von jeher zum Stil gehört, die ganze Natur mitfeiern zu lassen. Gerade die regelmäßig wiederkehrende Vollzähligkeit von Blumen, Feld, Bach, Meer, Sonne, Vögeln und sonstigem Getier sollte doch bedenklich stimmen gegen die Annahme, daß dem jeweilig ein echtes Naturgefühl zugrunde gelegen habe.

Eine weitere Gruppe von Fehlern ist enthalten in der Verwertung der Nachrichten über die Lokalität von Klöstern, Eremitagen u. ä. (S. 30ff.). Die Wahl einer Örtlichkeit von Mönchen ist doch primär von ganz anderen Gesichtspunkten bestimmt, und die Tatsache, daß man nicht gerade die ödeste Gegend besiedelte, besagt allein sehr wenig. Wenn dabei das Aufsuchen der Einsamkeit fast stets als *agens* genannt wird, so ist damit die ethisch-religiöse Verpflichtung des Gottesdienstes gemeint; ganz deutlich wird das, wenn noch, wie bei Johannes von Gorze (MG SS IV 346, Wührer S. 35, Anm. 5) hingewiesen wird auf das Vorbild der antiken Einsiedler; schon der Vorbildgedanke hat moralisch bindende Kraft, und den Eremiten des ausgehenden Altertums eine Naturfreudigkeit beizulegen hieße denn doch den Ernst wie die Tendenz ihres Lebens verkennen. Wührer aber sieht in dem angeführten Zitat eine Gelegenheit, seine Geschichtsauffassung kulminieren zu lassen in dem Satze: „Es bestand also zwischen den Einsiedlern des Mittelalters und ihren Vorbildern in frühchristlicher Zeit ein ähnliches Verhältnis wie zwischen Romantik und Mittelalter.“ Das ist nun wirklich das *Non plus ultra* der Perversion aller Geistesgeschichte.

Schließlich müssen auch ausgeschaltet werden alle Zitate, in denen von Wunderzeichen u. ä. die Rede ist (Wührer S. 40—42, 47). Vor Kometen hat man vom Altertum bis zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges Furcht empfunden, und auch sonst pflegen zu besonderen Ereignissen Vorzeichen berichtet

zu werden, die entweder dem betreffenden Vorgang parallelisiert sind (wie das Beispiel Wührer S. 40, Thietmar IX 28) oder durch ihre Ungewöhnlichkeit lediglich die Besonderheit, meist in schrecklichem Sinne, vorbereiten sollen. Wührer ist sich dabei über die Frage, wo denn nun in jedem dieser Fälle das Naturgefühl einsetzt, nicht recht klar geworden; S. 47 sagt er, daß die Unklärbarkeit der Natur Ursache des mittelalterlichen Grauens sei, und trifft damit etwas Richtiges, was aber keineswegs auf das Mittelalter beschränkt ist. Bei den S. 40ff. angeführten Beispielen glaubt er dagegen ein Wohlgefallen an grausigen Naturbildern konstatieren zu können. Die damit postulierte gänzlich andere Haltung des Schriftstellers gegenüber seinem Objekt berücksichtigt er nicht, versucht auch nicht, an Hand genauer Interpretation seine These zu stützen. Tatsächlich sind auch gerade die von ihm angeführten Stellen dafür denkbar ungeeignet; bei dem Vergleich zwischen Tieck und Hrotsvit a. a. O. übersieht er z. B. den entscheidenden Unterschied, daß bei Tieck das Verirren tatsächlich zur Katastrophe führt, bei Hrotsvit dagegen nicht — ganz abgesehen davon, daß diese im Gleichnis redet (s. o. S. 352f.).

Ein weiteres Eindringen in Einzelheiten kann unterbleiben, da an dieser Stelle mehr als eine bloße Kritik beabsichtigt ist. Für die Frage nach dem Stand des Problems muß unter diesen Umständen auf die früheren Arbeiten G. Stockmayers und W. Ganzenmüllers zurückgegriffen werden. Dabei wird sich eine ins Einzelne gehende Kritik um so entbehrlicher machen, als wir einige methodologische Gesichtspunkte in den Vordergrund rücken müssen, die ebenso auf alle bisherige Literatur zu unserem Thema anwendbar sind, wie sie auch vielleicht die Ansatzpunkte für die weitere Forschung anzudeuten vermögen.

Da ist zunächst zu bemerken, daß sich keiner der bisherigen Autoren, wie es scheint, den Umfang und die geistigen Voraussetzungen des Themas, — ich meine die der Sache inhärierenden, aus ihr von selbst hervorgehenden Forderungen — genügend klar gemacht hat. So fehlt z. B. — ohne daß damit der angedeutete Mangel allein behoben wäre — ein klarer Begriff oder auch nur eine deutliche Vorstellung von „Naturgefühl“⁶. Die Folge davon ist, daß letzten Endes alles, was man — um vulgär zu sprechen — „draußen, im Freien“ wahrnehmen kann, als zur Natur gehörig angesehen wird und alle darauf irgendwie Bezug nehmenden Textstellen mehr oder minder geschickt zu einem Katalog des Naturgefühls zusammengestellt werden, der dann also rein nach den Objekten des Erlebens, nicht nach den Wesenszügen des Gefühls gegliedert ist. Besonders macht sich das deutlich bei Stockmayer und Wührer, obwohl letzterer beide Dispositionsmöglichkeiten ad libitum verwendet, aber auch Ganzenmüller ist diesem, wie ich meine, grundlegenden Irrtum auf weite Strecken seines Buches erlegen. Freilich ist diese Betrachtungsweise leicht zu erklären, wollte man doch, wie gerade die Stockmayersche Arbeit zeigt, dem kategorischen Leugnen eines Naturgefühls im Mittelalter einen ebenso entschiedenen Nachweis seiner Existenz gegenüber-

⁶ Die wenigen Ausführungen Ganzenmüllers zu diesem Punkt in seiner Einleitung genügen um so weniger, als er hauptsächlich den Naturbegriff philosophisch erörtert, um dann diesen Weg als ungangbar zu bezeichnen (S. 2), dagegen über das Naturgefühl (S. 4) nur eine Antizipation seiner Untersuchungsergebnisse bringt.

stellen. Man verlor dabei erstens die Tatsache außer Acht, daß es hier nicht auf das „Das“ ankommt, sondern auf das „Was“ und das „Wie“, und zweitens hypostasierte man mehr oder minder bewußt die begriffliche Abstraktion des mittelalterlichen Menschen, dem man gewisse Eigenschaften ebenso sicher beilegen zu können meinte, wie sie ihm von der älteren Literatur abgesprochen worden waren; womit vom geistesgeschichtlichen Standpunkt aus das Resultat mit umgekehrtem Vorzeichen wiederholt, jedoch der Fehler nicht behoben war. Zwar beschränkten Stockmayer und Wührer sachlich und chronologisch ihren Stoffkreis, versuchte Ganzenmüller über die Konstatierung des Tatbestandes hinaus eine Entwicklung des Naturgefühls aufzuzeigen und die einzelnen geistigen Strömungen zu verfolgen, die dabei einen entscheidenden Einfluß ausgeübt haben, aber es erhellt wohl ohne weiteres aus den obigen Darlegungen, daß bei Annahme eines mittelalterlichen Naturgefühls und gleichzeitiger Beschränkung des Belegmaterials die Fragwürdigkeit des Ergebnisses nur zunehmen kann. Ganzenmüller befand sich insofern auf dem richtigen Wege, wenn er das Naturgefühl des Mittelalters „von innen heraus, aus seiner geistigen Eigenart“ zu verstehen suchte (S. 4) und dabei auch den entwicklungsgeschichtlichen Momenten Rechnung trug. Jedoch unter den damaligen Umständen war dieser Versuch verfrüht, zumal da auch er einige Stufen des methodischen Gedankenganges überspringen zu können vermeinte und andererseits von der bereits charakterisierten Art der Materialsammlung sich nicht entschieden genug loszulösen vermochte. Und so ist denn auch die abschließende Beschreibung des mittelalterlichen Naturgefühls, auf die er nicht verzichten wollte (S. 290ff.) — abgesehen davon, daß sie durch die polemische Auseinandersetzung mit Lamprecht in ihrer originären Unmittelbarkeit beeinträchtigt ist — für die heutige Forschung unbefriedigend als eine verfrühte Normalisierung. Man darf die nur scheinbar in sich widerspruchsvolle Tatsache nicht verkennen, daß Probleme wie dieses nicht quantitativ teilweise bearbeitet werden können, daß aber andererseits für so komplizierte geistesgeschichtliche Sachverhalte eine in wenigen Worten etikettartig fixierte Lösung keinesfalls das allein erstrebte Ziel sein darf, ja daß das formulierbare Ergebnis sogar relativ wenig bedeutet gegenüber dem Gang der Einzeluntersuchung.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, seien noch einige grundsätzliche Ausführungen verstatet: Wenn ich an die Spitze einer Untersuchung über das mittelalterliche Naturgefühl dessen begriffliche Klärung gestellt wissen wollte, so ist damit nichts weniger gemeint als das leere Gehäuse einer Formel, in das der Inhalt der Einzeluntersuchung gepreßt werden soll. Gerade eine derartige Deduktion würde ja zu dem oben abgelehnten Resultat führen. Ebenso wenig gangbar ist aber der induktive Weg, den Ganzenmüller beschriftet, der aus der Summe der Einzelergebnisse das — allein maßgebliche — Fazit zieht und dabei übersieht, daß dies Ergebnis im Grunde nicht aus der Untersuchung von selbst hervorgewachsen ist, sondern daß zu seiner gedanklichen Unterbauung implizite eine Reihe begrifflicher Voraussetzungen — wie z. B. die oben erwähnte des mittelalterlichen Menschen — verwendet wurden und verwendet werden mußten, weil man sich auf rein empirischem Wege eines geistesgeschichtlichen Sachverhalts schlechterdings nicht be-

mächtigen kann. Es bedarf also einer Methode, die ich in gewissem Sinne als aristotelisch bezeichnen möchte, insofern, als sie das Ganze eher annimmt als die Teile und doch in den Teilen das Telos „aufgehoben“ sein läßt. Denn die Inangriffnahme des Themas setzt eine Reihe phänomenologischer Erörterungen voraus über die Art der Erkenntnisse, die man zu gewinnen denkt, also nicht eine „petitio principii“, wohl aber eine unerläßliche Selbstsicherung vor nur zu leicht auftretenden Verfälschungen des Sachverhaltes. Ebenso unumgänglich ist dann aber, wie wohl nicht weiter ausgeführt zu werden braucht, bei der Durcharbeitung des Stoffes eine philologische Betrachtungsweise, die allein einige konkrete Sicherheit zu gewähren vermag.

Wendet man diese Postulate auf das vorliegende Problem an, so ergibt sich aus einer einfachen Analyse des Tatbestandes, daß es darauf ankommt, seelische Erlebnisse zu rekonstruieren, die sich an einer unübersehbaren Zahl mannigfacher Objekte entzünden, deren Gesamtbegriff der der Natur ist. Es gilt nun, diejenigen Erlebnisse allein zu untersuchen, die diesen Namen zu Recht tragen, d. h. deren Echtheit und Unmittelbarkeit unanzweifelbar ist. Von der Möglichkeit, diese Aktualität des Erlebens festzustellen, wird noch die Rede sein müssen. Vorerst wenden wir unser Augenmerk den besonderen Wesenszügen jenes seelischen Aktes zu, den wir als Naturgefühl bezeichnen. Er stellt sich uns dar auf seiten des Erlebnisträgers als eine seelische Haltung, in der das Ich der sichtbaren oder unsichtbaren Natur in einer wechselseitigen Verbundenheit gegenübersteht, die ihn ebenso Subjekt des Erlebnisses sein läßt, da es eine seelische Bereitschaft durchaus energetischer Art voraussetzt, wie auch Objekt, da dem Erlebnisgehalt bestimmte formgebende Kräfte innewohnen. Der Sinn, den das Erlebnis — wie jedes — intendiert, ist letzten Endes immer die Frage nach dem Sinn des Seins, nach dem Wirken jener geheimnisvollen Kräfte, denen der Mensch alles körperliche und geistige Leben unterworfen sieht — eine Frage, die wohlgemerkt in unzähligen Variationen empfunden und — was damit nicht identisch ist — ausgedrückt werden kann. Daraus ergeben sich für uns bereits zwei höchst wichtige Differenzierungen: Erstens die grundsätzliche Trennung bewußter und unbewußter Erlebnisse; denn es erhellt ohne weiteres, daß das Ich bereits eine besondere Stufe des Erlebens erreicht hat, wenn es sich seiner Innervationen und damit des intendierten Erlebnisses bewußt wird. Da nun die Literatur zwar nicht das einzige, aber das hier allein diskutierte Mittel der Erkenntnis jener Erlebnisse ist, werden wir nicht nur in den allermeisten Fällen auf bewußtes Naturgefühl beschränkt sein, sondern auch — und damit ist eine weitere Unterscheidung gewonnen — auf solches, das irgendwie literarisch ausgedrückt worden ist. Schon dadurch sind der Erkenntnis Schranken gesetzt, die nicht ungestraft vergessen werden können, muß man sich doch unter diesen Umständen stets bewußt sein, wie eng der Zugang zu dem Problem für uns zwangsläufig ist.

Die Reziprozität der Spannung, die dem Erlebnis zugrunde liegt, ermöglicht nun unbeschadet der permanenten Identität des abstrakten Erlebnisses eine unendlich variierte Färbung des einzelnen Erlebnisgehaltes von beiden Polen her. Einmal dergestalt, daß jedes Ich entsprechend seinen individuellen Möglichkeiten sich die ihm gemäßige Perspektive wählt, unter

der es zu dem Sinngehalt vordringt, d. h. daß es sozusagen mit Hilfe des Naturerlebens sein Naturgefühl aufbaut; damit unlöslich verbunden ist nun aber der komplementäre Vorgang, daß jedes Naturgeschehen eine ungefähre Richtung auf den Sinngehalt festlegt, also gewisse konstitutive Momente des Naturgefühls quasi bereit hält. Untersucht man also ein konkretes Naturerleben, so ermöglicht die Feststellung seiner Struktur, d. h. der Frage, welche individuelle Tönung der Erlebnisgehalt auf Grund des besonderen Naturaspektes erhalten hat, dank der gewonnenen spezifischen Charakteristika diesen Akt von anderen abzuheben, die entweder einen anderen Erlebnis-träger oder einen anderen Erlebnisgrund aufweisen. Die Unterscheidungsmöglichkeiten sind auf diese Weise so zahlreich, wie es für eine präzise Forschung nötig ist. Andererseits besteht nicht etwa die Gefahr des Auseinanderfallens der Untersuchung in beliebig viele nebeneinander stehende Einzelfälle, denn die Möglichkeit zur Synthese ist gegeben durch die Betrachtung des Erlebnissinnes, der, wie wir gesehen haben, unabhängig von den einzelnen Erlebnis-komponenten der gleiche sein kann. Es besteht also theoretisch wenigstens die Möglichkeit, den Erlebnisgehalt einer oder mehrerer Personen — und dann schließlich auch generalisierend den einer Epoche des Schrifttums — mit einer und derselben Abstraktion zu identifizieren. Selbstverständlich wird damit die einmalige Besonderheit des einzelnen Falles nicht beseitigt, sondern wie bei jedem dialektischen Stufengange „aufgehoben“ in der bekannten Dreideutigkeit des Wortes. Das erfordert mithin eine genügend breite Grundlage des durchgearbeiteten Materials, andererseits die bereits oben postulierte Besinnung darauf, daß die Analyse der einzelnen Erlebnisse niemals ersetzt, d. h. überflüssig gemacht werden kann durch die abschließende abstrakte Formulierung.

Blicken wir an diesem Punkte unserer Betrachtung nochmals auf den von der bisherigen Literatur antizipierten Begriff des mittelalterlichen Menschen bzw. des mittelalterlichen Naturgefühls, so wird auch hier wiederum gewiss, daß man zu diesen Begriffen vorzustoßen erst berechtigt ist am Ende einer Untersuchung, die den Anspruch auf wirkliche Vollständigkeit erheben kann. Die Problemforschung wird sich also bis auf weiteres mit Teillösungen begnügen müssen, natürlich nicht in quantitativem Sinne, sondern mit der sukzessiven Bestimmung der konstitutiven Elemente mittelalterlicher Naturerlebnisse, die den Weg zu einer letzten umfassenden „Zusammenschau“ anbahnt.

Nach diesen allgemein-begrifflichen Erwägungen können wir uns nunmehr der Frage nach den konkreten Forschungsmöglichkeiten zuwenden. Die sachimmanenten Bedingungen, die die Literatur als Untersuchungshilfsmittel stellt, sind z. T. erschwerender, z. T. erleichternder Art, beides infolge der Verschiedenartigkeit der literarischen Genera, die einerseits leichte Dispositionsmöglichkeiten schafft, andererseits an die differenzierende Interpretation besondere Anforderungen stellt⁷. Ein lyrisches Gedicht, das unmittelbar einem Erlebnis Ausdruck zu verleihen sucht, setzt sich zu diesem

⁷ Auch die hierdurch bedingten Besonderheiten der Methode sind von der bisherigen Forschung meines Erachtens nicht genügend gewürdigt worden.

Erlebnis in eine gänzlich andere Beziehung als die Notiz eines Historikers über das Verhalten dritter Personen der Natur gegenüber. Man muß also erstens scharf darauf achten, wessen Naturgefühl man eigentlich untersucht; ferner ist es klar, daß von den eben angeführten Beispielen das zweite nur sehr viel vorsichtigere Rückschlüsse sowohl auf die Aktualität wie auf die Artung des Gefühls zuläßt, muß man doch gerade in diesem Falle zunächst die Frage zu klären suchen, inwieweit etwa der mittelalterliche Autor von sich aus interpretiert und damit seiner Individualität zugehörige Momente hineingetragen hat. Aber auch abgesehen von dieser besonderen Möglichkeit bieten die einzelnen Literaturgattungen dank ihrer Stileigengesetzlichkeit durchaus heterogene Ansatzpunkte. Der Anlaß, der dem Autor eine Äußerung ermöglicht, der wir eine Erkenntnis über sein Naturgefühl entnehmen können, ist jeweilig verschieden und — deshalb ist dieser Gesichtspunkt so wichtig — beeinträchtigt mehr oder minder den Wert des Zeugnisses für die von uns an den Text gerichtete Frage. Und schließlich wird, worauf oben bereits hingewiesen ist, die einzelne schriftstellerische Persönlichkeit weder jedem Erlebnis einen völlig äquivalenten Ausdruck geben noch von dem Ideal einer „wirklichkeits“-getreuen Wiedergabe immer in gleicher Weise abweichen. Es kann also ohne eine annähernde Kenntnis der stilistischen Eigentümlichkeiten eines Autors — Stil hier nicht nur im schriftstellerischen, sondern auch persönlichen Sinne gemeint — ein solches Problem kaum mit Sicherheit gefördert werden.

Nunmehr sind wir erst in der Lage, unseren Blick mittels einer nochmaligen Verengung der Perspektive auf die mittelalterliche Literatur zu richten. Zwar bin ich mir bewußt, mit zunehmender Konkretisierung den Charakter der Allgemeingültigkeit, den die rein methodologischen Ausführungen beanspruchen sollen, bis zu einem gewissen Grade preiszugeben. Trotzdem glaube ich einer erneut einsetzenden Forschung nicht vorzugreifen, da die hier gegebenen Hinweise das Problem des Naturgefühls nicht unmittelbar angehen, sondern einer philologischen Betrachtung der mittelalterlichen Literatur, wie sie auch anderen Problemstellungen zugute kommen könnte, zum Siege verhelfen will.

Die Tatsache, daß die mittelalterliche Literatur eine abhängige ist, verlangt unbeschadet des Grades und der Auswirkungen dieser Abhängigkeit hervorragende Beachtung. Die beiden Kulturmächte, aus deren Streit und Synthese das Mittelalter hauptsächlich hervorgewachsen ist, — Christentum und Antike — haben auch die Literatur nachhaltig beeinflusst. Die hier besprochenen Arbeiten haben darüber hinweggehen zu können vermeint mit Argumenten, die noch beleuchtet werden sollen. Vorerst sei besonders Ganzenmüller erwähnt, der als einziger neben der Antike auch das Christentum als Richtung gebend für das Naturgefühl ansieht, merkwürdigerweise aber nicht die literarhistorischen Konsequenzen zieht. Außerdem versucht er, auch die dritte Komponente der mittelalterlichen Kultur, das Germanentum, in den Kreis seiner Untersuchung zu ziehen, ein zwar durchaus richtiges, aber meiner im Folgenden dargelegten Meinung nach verfrühtes Unternehmen. Im übrigen begnügen sich Ganzenmüller wie auch Stockmayer und Wührer mit Erklärungen, die letzten Endes alle besagen, daß der antiken

Literatur höchstens die Formulierung eines Textes entstammen könne, daß aber ein Zitat doch auch nur gewählt würde, wenn man dadurch einem eigenen gleichen Gedanken einen vollendeten Ausdruck verleihen wollte.

Was die Abhängigkeit einer Literatur für tiefgehende Folgen nicht nur in formaler Beziehung hat, weiß — um nur zwei Beispiele zu nennen, — jeder Kenner der römischen Literatur und der deutschen im beginnenden 18. Jahrhundert. Für das Mittelalter liegen die Verhältnisse vom Standpunkt der Originalität aus noch besonders ungünstig, weil es — anders als Rom und Deutschland — eigentlich nur Fortsetzerin des beeinflussenden Schrifttums war und in gewissem Sinne auch sein wollte, was ja schon im Gebrauch derselben Sprache zum Ausdruck kommt⁹. Gerade in diesem Falle darf man zweierlei nicht übersehen: Erstens, daß eine Anlehnung im Wortlaut mit dem Begriff des Zitats durchaus nicht zusammengebracht werden darf, schon deshalb nicht, weil die Quelle nie genannt ist und in den meisten Fällen auch nicht erkannt werden soll. Zweitens aber hat die bewußte Nachahmung eines anderen Autors meist stilistische Gründe — das liegt an der jahrhundertelangen Selbsterziehung, die sich die lateinische Literatur gegeben hat — und läßt infolgedessen inhaltliche Koinzidenzen außer Betracht. Drittens gehörte die gedächtnismäßige Beherrschung bestimmter Autoren zum feststehenden Bildungsgut, und man überschätzt, meine ich, in den meisten Fällen die eigene Gedankentätigkeit eines mittelalterlichen Autors, wenn man generalisierend behauptet, daß eine klassische Formulierung mehr als ein Stilornament oder die stichwortartige Bezeichnung eines Sachverhalts bedeutet. Daß dabei der „Plagiator“ den psychischen Akt nacherzeugt habe, der zu jenem Ausdruck führte, ist nicht nur in strengstem Sinne unmöglich, sondern auch schon der hohen Zahl der Fälle wegen höchst unwahrscheinlich. Und nun vergegenwärtige man sich, daß es sich in unserer Betrachtung um Empfindungen handelt, die zu den unmittelbarsten gehören, deren der Mensch fähig ist! Ein Schriftsteller, der zu deren Schilderung nur sein Gedächtnis zu verwenden vermocht hätte, kann wahrlich auf den Echtheitsglauben der Nachwelt keinen Anspruch erheben.

Zum zweiten unterliegt das mittelalterliche Schrifttum in hohem Ausmaße bewußter und unbewußter Beeinflussung seitens des Christentums. Teilweise identifiziert sich diese Abhängigkeit mit der zuerst genannten, indem die in christlichem Sinne klassische Literatur ebenso oder ähnlich zum Muster genommen wird wie die klassisch-römische; teilweise verläuft aber dieser — wenn man sich so ausdrücken darf — christliche Klassizismus den Intentionen auf die römische Antike parallel, mit anderen Worten: neben die Vorbilder des alten Rom tritt die Bibel. Es ist klar, daß es sich dabei nur um eine der vielfältigen Ausstrahlungen christlicher Kultur handelt, denen die Menschen des Mittelalters ausgesetzt waren, aber es ist auch hier gefährlich, wie Ganzenmüller tut, den Komplex des Christentums im

⁹ Auf die merkwürdige Vorstellung G. Stockmayers (S. 2) und Wührers (S. 17), als habe man die lateinische Sprache zwar angewendet, aber nicht genügend beherrscht, um sich und seine Gefühle klar auszudrücken, möchte ich nicht verfehlen hinzuweisen.

Ganzen als Faktor in das mittelalterliche Naturerleben hineinzubeziehen, ohne die Frage gestellt zu haben, inwieweit dadurch für dieses Erleben selbst Trübungen entstehen. Tatsächlich wird man behaupten können, daß Zitate oder Anlehnungen an die Bibel und andere kanonische, christliche Literatur vielfach ein religiöses Autoritätszeugnis repräsentieren sollen, das auf eine Seelenhaltung schließen läßt, die mit einem unmittelbaren Erlebnis nicht mehr vereinbar ist.

Ohne mich weiter in diese Betrachtungen verlieren zu wollen, glaube ich bereits aus dem bisher Gesagten ein Axiom ableiten zu können, dem man sich nicht leicht verschließen kann. Die Geschichte der mittellateinischen Literatur — und ein in ihren Stoffkreis fallendes Thema stellt auch unser Problem dar — steht vor einer ähnlichen Aufgabe wie die Geschichte der klassisch-römischen Literatur, nur in einem früheren Stadium der Lösung. Und so könnte ein Blick auf das verwandte Gebiet wohl belehrend wirken: Lange Zeit hat man sich dort damit abgemüht, die Nachahmung der Griechen durch die Römer bis in alle Einzelheiten festzustellen, ja man war in Übertreibung des Prinzips soweit gekommen, daß man die literarhistorische Forschung für abgeschlossen hielt, wenn ein Autor unter ein oder mehrere Vorbilder griechischen Schrifttums rubriziert werden konnte. Daß damit schließlich schiefe und unzulängliche Werturteile über diese Literatur „zweiter Hand“ entstanden, ist bekannt. Und keinesfalls zielen meine Hinweise auf die literarischen Bindungen der mittelalterlichen Literatur auf eine ähnlich abschätzende Kritik. Denn so wie die römische Literaturgeschichte seit der Jahrhundertwende den neuen Weg beschriftet, gerade innerhalb der Abhängigkeit das Eigene, Ursprüngliche zu suchen, indem man eine im Ganzen bewußt nachgeformte Stelle mit dem Vorbild auf die Unterschiede verglich, so, glaube ich, kann auch die mittellateinische Philologie die Geistesgeschichte einen, wenn nicht den sicheren Weg zur Originalität des mittelalterlichen Schrifttums finden lehren. Es ist unangänglich, bestehende Übereinstimmungen zu ignorieren, vielmehr muß die umgekehrte Perspektive angewandt werden, die die Koinzidenzen aufsucht, weil nur durch sie und in ihnen mit einiger Zuverlässigkeit das eigentliche Ziel erreicht werden kann. Man kann sich auf diesem noch so wenig bearbeiteten Gebiete nicht den Sprung über einige Entwicklungsstadien erlauben, sich einen ähnlichen Weg, wie ihn die ältere Nachbarwissenschaft gegangen ist, nicht ersparen. Nicht als ob ich der Forschung zumuten wollte, sich sehenden Auges einer noch unvollkommenen Methode zu verschreiben, sondern sie wird aus dem analogen Beispiel ebenso wie aus den abstrakt-methodologischen Ausführungen ersehen können, daß der Grund der bewußten und gründlichen Abhängigkeitsforschung gelegt sein muß, ehe man zum Verständnis und zur Würdigung originaler mittelalterlicher Bewußtseins- und Erlebniskomplexe schreiten kann. —

So seien denn nunmehr nicht mit dem Anspruch auf vollinhaltlich maßgebende Bearbeitung des Problems, sondern nur zur Erläuterung der bisherigen kritischen Ausführungen einige Textstellen besprochen:

Ich beginne dabei mit der Behandlung einiger Einzelstellen, wie sie mir vornehmlich die Würrersche Arbeit an die Hand gegeben hat; zum Schluß will ich an Hand eines Gedichts Wahlfried Strabos versuchen, ein ergiebigeres

Objekt für die vorliegende Frage und die dadurch gegebenen Interpretationsmöglichkeiten vorzuführen.

Zur Erläuterung des Zusammenhangs mit der Antike mögen einige Stellen Walther von Speyers dienen, die ich Wührer entnehme. Besonders instruktiv ist die doppelte Ausfertigung einer Darstellung in Poesie und Prosa: *Vita et passio S. Christophori II* 218 und *Vita S. Christophori cap. X* (Wührer S. 22). Sie beweist nur die bereits S. 7 aufgestellte Behauptung, daß vom antiken Enkomien- und Gebetsstil her die vollständige Aufzählung der „virtutes“ bzw. die Zerlegung einer „virtus“ in ihre verschiedenen Erscheinungsformen ins Mittelalter gedrungen ist. Für die Prosaausfertigung begnügt sich Walther von Speyer mit der kürzeren Angabe: „per quem omnia virent virentiaque producuntur in germen“; die poetische Darstellung dagegen erzwingt die konkrete Veranschaulichung dieses abstrakten Satzes auf allen denkbaren Gebieten. Aber im ganzen beweist doch die Gegenüberstellung mit unhintertreiblicher Logik, daß Walther von Speyer sich nicht von spontanem Gefühl, sondern von literarischen Notwendigkeiten veranlassen ließ, daß dies Zeugnis des Naturgefühls nicht gegenständliche Bedeutung besitzt, weil es ein Schreibtischprodukt ist.

Zwei weitere Stellen desselben Dichters — *Vita et passio S. Christophori VI* 193 ff. (Wührer S. 29) und *Vita S. Christophori cap. 25* (Wührer S. 64), dazu noch Richer *Historiae IV* 50 (Wührer S. 48) — können ebenfalls gemeinsam besprochen werden. Es ist im Epos seit Homer stetes Gesetz, daß der Dichter Anfang oder Ende eines Tages ausdrücklich hervorhebt; für das eine dient die Morgenröte, für das andere die Sterne, mit Vorliebe der Abendstern. Derartiger Verse gibt es infolgedessen schon in klassischer Zeit eine Unzahl; wenn Walther sie noch vermehrt hat, so sehe ich hier den Zwang der literarischen Gattung so deutlich vor Augen, daß ich nicht einmal wage, mittels scharf logischer Interpretation Besonderheiten seiner Fassung als bewußt und wesentlich hinzustellen⁹.

Für die zweite Gruppe von Stellen, die aus der Bibel übernommen sind, stehen mir ebenfalls zwei Beispiele zur Verfügung: Die Gründungslegende von Gandersheim, die *Hrotsvit* (*primordia mon. Gand.* 185 ff.) schildert, ist ja doch stimmungsmäßig wie auch in der Nachbildung der konkreten Einzelheiten eine Wiederholung von *Luc. ev. 2, 8 ff.* — daß der Engel des Evangeliums durch die unbestimmten Lichter im Walde ersetzt ist, war ein Gebot der Distanz und des Taktes. Aber für unsre Belange ist es unzweifelhaft, daß die Parallelerfindung, die dem Ruhme Gandersheims dienen sollte, die primäre Absicht der Dichterin darstellt, und daß demgegenüber ihr Verhältnis zur Natur an dieser rein im Zusammenhang christlich-literarischer Tradition stehenden Stelle nur sehr bedingt erläutert werden kann. Denn die anschauliche Vorstellung des selbst geschaffenen Bildes ist beim Evangelisten zu suchen, nicht bei *Hrotsvit*. — Ähnlich liegen die Dinge, wo nicht eine Szene, sondern eine bestimmte Äußerung übernommen worden ist. Ein äußerst lehr-

⁹ Zur Anlehnung auch an antiken Sprachgebrauch: *taetra caligo* bei Richer ist eine überaus häufige Verbindung, in der erstangeführten Stelle VI 193 zeigt ja auch die künstliche Verwendung der antiken mythologischen Bezeichnungen die Einstellung des Dichters.

reiches Beispiel bietet dafür die von W. Stach aufgedeckte Anlehnung Notkers an Augustin bzw. den Psalmisten (Archiv f. Kulturgesch. XVI, S. 39f.). Hier liegt das unmittelbare Naturerlebnis beim Psalmisten, der den Libanon besingt; die Anwendung auf die Alpen ist ein rein literarischer Akt, dessen Zeugniswert für selbständiges Empfinden zumindest unbeweisbar ist. — So ist auch der von Wührer S. 43 besonders hervorgehobene Ausruf: „Wie geheimnisvoll, Gott, sind deine Gerichte!“ nicht für die Absicht des Verfassers beweisend, eine unheimliche Stimmung zu erzeugen. Vielmehr zitiert er angesichts des tragischen Todes des Markgrafen von Meißen den Bibelvers Röm. 11, 33.

Eine größere Zahl solcher Parallelstellen anzuführen versage ich mir; da ich mit ihnen auch nur paradigmatische Absichten verfolge, glaube ich mich auf die mitgeteilten beschränken zu können und möchte dafür der Interpretation des „Metrum Sapphicum“ von Wahlfried Strabo (MG Poetae Latini II 412) um so größeren Raum geben.

Es ist nicht leicht, dies höchst komplizierte Gebilde dichterischer Kunst, persönlichsten Erlebens und religiöser Gebundenheit als Einheit zu erfassen und das von mannigfachen anderen Empfindungen und Intentionen umschichtete Naturgefühl des Verfassers bloßzulegen. Machen wir uns daher zunächst die Situation klar, in der das Gedicht entstanden ist: Der junge Mönch ist von Reichenau nach Fulda gezogen, um dort seine Ausbildung zu vervollständigen (Str. 2). Hrabanus Maurus, sein verehrter Lehrer, dem er dorthin gefolgt war, ist zu jener Zeit abwesend (Str. 7). Und nun leidet er unter vielfachen Unannehmlichkeiten: die anderen Lehrer Fuldas enttäuschen ihn, bei aller Freundlichkeit kommen sie ihm innerlich nicht näher (Str. 2); schlimmer steht es mit den übrigen Klosterinsassen, die den Fremdling aus dem Süden anscheinend nicht gern gesehen und in Abwesenheit seines Protektors auch nicht gut behandelt haben. (Darauf deuten meines Erachtens: Str. 2: „et malis tactus variis perosus plango colonus“, Str. 7: „credo nil laesisse tui misellum pectus alumni“, während P. von Winterfeld, Deutsche Dichter der lateinischen Mittelalters S. 404 den Streit zwischen Hrabau und Gottschalk als die Voraussetzung der verzweifelten Stimmung Wahlfrieds ansieht.) So hat man ihm eine recht primitive Zelle gegeben, deren Armlichkeit auf ihn geradezu beschämend wirkt (Str. 1). Und in diesem traurigen Zufluchtsort sitzt nun der junge Wahlfried und klagt sich sein Leid, seine Einsamkeit und seine Schmerzen. Denn zu allem seelischen Kummer kommt auch noch die Wirkung des ungewohnten Klimas: die Füße sind erfroren, Tag und Nacht wird er nicht warm, findet keinen Schlaf (Str. 4-5) — da denkt er in bitterer Sehnsucht des friedlichen Ausruhens, das ihm Reichenau gewährt hat, und aus dem Grübeln über das Hier und Jetzt wird die schmerzliche Verlebensigung der geliebten Heimat.

Das aus dieser Stimmung entstehende Gedicht stellt nach Form und Inhalt dem Interpreten viele Aufgaben, die in unserem Zusammenhang zwar beachtet werden müssen, aber keine zentrale Bedeutung erlangen können. Um zunächst die Beziehung anzudeuten, in die wir das eigentliche Ziel der Betrachtung mit den zu erörternden Interpretationsfragen rücken, sei folgendes bemerkt: Sowohl in der Klage über die Trostlosigkeit seines Aufenthalts wie in dem Lobpreis Reichenaus kommen Gedanken und Empfindungen zum Ausdruck, die für das Naturgefühl von Belang sind. Die Aufgabe besteht darin, aus dem Verständnis des Ganzen heraus die spezifische Eigenart dieser Äußerungen sowie ihre Verbundenheit mit anderen Bezirken der Seele herauszuanalysieren.

Gehen wir zunächst von der Form aus, so verlangt die Verwendung der sapphischen Strophe Beachtung, da Wahlfried dieses Versmaß sonst nur für Hymnen benutzt. Der Schluß ist zwingend, daß in seinen Augen der Lobpreis der Heimat als Hymnus gilt und daher trotz seines partiellen Umfanges den eigentlichen Inhalt des Gedichtes ausmacht, zugleich aber, daß der Gefühlsgrund, aus dem das Gedicht

entstand, in die Sphäre der Religion hineinragt. Inwieweit die Geschichte des sapphischen Versmaßes Aufschluß über den Sinn seiner Verwendung bei Wahlfried geben könnte, vermag ich nicht anzugeben. Jedenfalls ist an Verständniserleichterungen von dieser Seite zu denken. Merkwürdig isoliert und als Fremdkörper wirkt der Eingang des Gedichts: der Anruf an die Muse, die der Dichter als seine Schwester bezeichnet, ältestes Charakteristikum der antiken Poesie seit Homer, von Horaz erweitert und vertieft zum Prinzip der dialogischen Ode (vgl. Heinze, Hermes 1924) kann hier nichts anderes bedeuten als die Verwendung einer herkömmlichen Form, deren inhaltliche Voraussetzungen nicht berücksichtigt werden, denn der Verlauf des Gedichtes macht den Gedanken an die verkündende Muse unmöglich. So kann diese Form der Einführung nur gemeint sein als Symbol der Feierlichkeit, als Aufforderung an den Leser, in dem Gedicht eine gewisse hochgespannte Poetik zu erwarten. Ähnlich unvermittelt und mir weniger erklärbar ist in Str. 14 die Bezeichnung „Christus tonans“; das stehende Attribut Jupiters hat zu der Umgebung, in der es hier steht, keine erkennbare Beziehung. Lenkt man nach dem ersten Ergebnis der Interpretation sein Hauptaugenmerk auf die Strophen 8—13, so erkennt man in ihnen, wenn auch in stark verdünnter Form, die Art des antiken Enkomions, das nicht nur als Redegattung, sondern auch in Biographie und Historiographie verbreitet, einen bedeutsamen Platz in der klassischen und nachklassischen Literatur einnahm und gerade im späten Altertum durch die reichhaltige Progymnasmenliteratur populär geworden war, vor allem auch zum Lehrstoff der Schule gehörte. Nur zu kleinem Teile hat der Preis Reichenaus Beziehungen zu der Person des Verfassers aufzuweisen; gerade die ersten Strophen wollen ganz allgemein aus seiner Geschichte — wie aus dem Leben eines Menschen — seinen Ruhm ableiten. Natürlich zeigt sich dabei deutlich die Umbildung der Werte, die gegen frühere Zeiten vorgenommen worden ist und die das Hauptgewicht auf die religiösen Vorzüge legt.

Zu dieser Schwierigkeit gesellt sich bald eine andere: es ist dem Interpreten unmöglich, aus dem Gedicht eine Komposition herauszuanalysieren, die unter Wahrung des Primats des Mittelstücks die übrigen Teile des Gedichts harmonisch einzuordnen vermöchte. Zwar sind Übergänge vorhanden, aber die Gesamtstruktur scheint uneinheitlich. Dieser Vorwurf läßt sich nur zum Teil beheben, wenn auch mit Gesichtspunkten, wie sie für die nachgeahmte antike Form solcher Gedichte nicht kompetent wären; zum Teil freilich kann er nicht entkräftet werden. Die Einheit des Gedichts beruht auf der Stimmung, der es entstammt, jenem stark religiös gefärbten Sehnen Wahlfrieds, das sowohl der Grund seiner Reise nach Fulda war als auch die Ursache seiner jetzigen Seelennot. Formal gesehen lassen sich deshalb noch nicht alle Partien des Gedichts durch eine einheitliche Interpretation innerlich verknüpfen, wohl aber genügt die angedeutete Perspektive für unseren Zweck um so mehr, als wir in erster Linie die Gefühlswelt Wahlfrieds im Auge haben.

Der Ausdruck, zu dem das religiöse Sehnen gelangt und der vor allem die zunächst besonders heterogen erscheinenden Strophengruppen 1—7, 8—13 in nähere Verbindung bringt, ist der des Wärmebedürfnisses (Str. 2, 3, 6, 8, 15), das nun in einer merkwürdigen Hell-Dunkelmanier fast gleichzeitig konkret und abstrakt verstanden werden will; gerade diese Zweideutigkeit, die die Grenzen von Körper und Geist in dem Sinne zu verwischen sucht, daß sie die Regungen des einen dem anderen substituiert, ist meines Erachtens ein wesentliches Merkmal dieses Gedichts und soll unsrer Interpretation gerade bei der Erfassung des Naturgefühls weiterhelfen. Diese „Wärme“, die Wahlfried bei seinem Lehrer kennengelernt und in Reichenau genossen hat, wünscht er sich wieder (Str. 15), freilich nicht für sich, sondern zum Ruhme Christi, dem er dann dank dessen eigenen Geschenkes sein Loblied singen zu können verhofft. — Mit dieser Gedankenlinie läßt sich auch der durch seine dogmatische Gebundenheit etwas isolierte Schlußteil dem Ganzen innerlich etwas angliedern.

Schon hier kann man erkennen: unmittelbar ist das Gefühl des Dichters nicht. Es ist — um mich einer Nietzscheschen Perspektive zu bedienen — eine durch das Christentum gebrochene Seele, die sich uns hier offenbart. So naturalistisch die Angaben über die Wirkungen des Frostes am eigenen Körper sind — wir werden gleich noch darauf zu sprechen kommen — so groß die Anlehnungen im Ausdruck

an Ovids Klagen über den Sarmatenwinter sind: (Dümmler hat nicht alle verzeichnet, aber weder die angegebenen noch die fehlenden sind in diesem Zusammenhange belangvoll, weil Wahlfried eine eigene Dichterpersönlichkeit ist, die sich gerade hier deutlich ausprägt; der Fall liegt hier also ganz anders als z. B. bei den Vergilparallelen zum Waltharilied.) Wenn man die Stellen nicht aus dem Zusammenhang reißen und substantialisieren will, muß man erkennen, daß dieser Mensch nicht mehr unmittelbar zu empfinden imstande ist, daß er im Gegenteil nicht nur durch Erziehung und Veranlagung gezwungen, sondern auch aus eigenem Impuls stolz darauf ist, seine Erlebnisse in der Begegnung mit der Natur umzusetzen in die Sphäre des Geistes, in der er sich in Wahrheit zu Hause fühlt und in der die Natur nur noch die Rolle eines Symbols oder einer Anfechtung spielen kann. Eine Seele wie diese benutzt sozusagen die körperliche Erscheinungswelt — also die „Natur“ im konkreten Sinne — um an ihr und durch sie geistige Dinge transparent werden zu lassen. Daher ist es Wahlfried möglich, seinen Lehrer als Vater, seine Erziehungsstätte nicht nur als Heimat, sondern sogar als Mutter anzusprechen, und zwar so, daß beide Stellen in Beziehung gesetzt werden müssen. Seine „natürlichen“ Eltern existieren für ihn nicht; die Person und die Stätte, denen er sein Leben im religiös-christlichen Sinne verdankt, sind an ihre Stelle getreten. Der geistige Gehalt, mit dem Wahlfried die konkrete Natur erfüllt, ist nicht etwa der den Dingen selbst inwohnende Geist, soll es auch nicht sein. Es ist keine Vergeistigung der Natur im Sinne einer geradlinigen Vertiefung des Konkreten zum Abstrakten, sondern es ist ein eigenwilliges und willkürliches Umbrechen und Umdenken der äußeren Gegebenheiten nach dem Maßstabe seines Geistes, wobei, wie die Verwendung des Elternmotivs zeigen sollte, die „natürlichen“ Dinge und Bezüge nur Mittel der Verdeutlichung darstellen, die gerade ihrer immanenten Idee entkleidet worden sind. Daß diese geistige Haltung nichts mit Subjektivismus zu tun hat, sondern es sich vielmehr um die Auswirkungen transzendentaler Anschauung handelt, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung.

Die stark realistische Schilderung (Str. 3—5) steht dazu nur scheinbar in Widerspruch. Es ist nicht schwer einzusehen, daß die Seele des Dichters, die ihrem Wesen nach der Naturerscheinung als solcher unzugänglich ist, an einem Tatbestand nichts zu verändern oder zu beschönigen vermag, der ihm das Eigenrecht der Natur schmerzlich fühlbar macht. Gerade weil er die unmittelbaren Wirkungen des Frostes auf seinen Körper nicht in die Sphäre des Geistes verflüchtigen kann, weil sie in sein Weltbild nicht passen, ist er um so eher zum krassen Realismus in ihrer Schilderung genötigt, weil er ihnen sozusagen hilflos ausgeliefert ist, auch im seelischen Sinne. Es braucht nicht betont zu werden, daß mit den Begriffen „Realismus“ und „Naturalismus“ nicht eine Antizipation moderner Kunstrichtungen angedeutet werden soll, vielmehr scheint es sich mir eher um jene Art im Grunde wirklichkeitsfremden „Naturalismus“ zu handeln, wie man ihn gelegentlich in mittelalterlichen Skulpturen antrifft; jedoch kann hier eine Verallgemeinerung nach dieser Richtung nicht unternommen werden.

Das eigentümliche Verhältnis des jungen Dichters zur Natur, soweit es sich gerade aus diesem Gedicht erschließen läßt, stand im Mittelpunkt der Betrachtung, und es mag zum Schluß nur noch einmal hervorgehoben werden, daß nach meiner Meinung die Möglichkeit einer so weitgreifenden Interpretation bei mittelalterlichen Autoren durchaus nicht die Regel ist, daß vielmehr jene Fälle in der Mehrzahl sein dürften, wo man aus Gründen unmittelbarer Anlehnung an die klassische Literatur der Antike oder des Christentums mangelnder Anschauung und Spontaneität des Erlebens zu spezifizierten Ergebnissen nicht wird gelangen können.

Leipzig.

N. Wilsing.

Friedrich der Große im Spiegel seines Bruders Heinrich.

Worauf beruht es, daß Friedrich dem Großen im Siebenjährigen Kriege von seinem vertrauensvoll in alle Sorgen und Hoffnungen eingeweihten und immer wieder zum Nebenfeldherrn ernannten Bruder Heinrich so oft, teils offen mit Gleichgültigkeit oder ablehnendem Schmollen, teils heimlich mit Verunglimpfungen und Intrigen gedankt wurde? Th. von Bernhardt¹ hat den Grund für dieses unbrüderliche Verhalten auf militärischem Gebiete zu finden geglaubt, insofern Heinrich als Anhänger einer vorsichtigen Manöverstrategie im Gegensatz zu der kühnen, eine Entscheidung durch Offensivschlachten erstrebenden Anschauung Friedrichs gestanden habe. Nun soll ein derartiger sachlicher Gegensatz zwischen den Brüdern keineswegs geleugnet werden, aber allein kann er für jenes Verhalten des Prinzen nicht ausschlaggebend gewesen sein. Denn wie merkwürdig, daß Heinrich nur drei Jahre vor dem Beginn des Riesenkampfes in einem damals erwarteten Weltkriege Preußen—Frankreichs gegen Österreich, Rußland und England—Hannover die kühnste Offensive vorschlug und den Plan zu einer Entscheidungsschlacht (in Hannover) entwarf? Und daß er auch in einer gleichzeitigen pseudonymen Denkschrift eine Art von Niederwerfungsstrategie vertrat²? Sollte er wirklich in so kurzer Zeit aus rein sachlichen Motiven seine militärische Anschauung so grundlegend geändert haben? Wie merkwürdig ferner, daß der König selbst schon im Jahre 1759 der Meinung ist, daß die meisten Generäle nur deshalb zu dem „Auskunftsmittel“ der Schlacht greifen, „weil sie sich nicht anders zu helfen wissen“³! Wie merkwürdig endlich, daß Heinrich im Siebenjährigen Kriege, wie nachgewiesen⁴, zwar nicht in Worten, aber in der Tat oft eine Kühnheit zeigte, die der seines Bruders ähnelte, während dieser zwar überkühne Pläne entwarf, beim Handeln aber nüchterner dachte? Die Lösung des Rätsels scheint mir darin zu liegen, daß weder dieser militärische Gegensatz noch der ebenfalls vorhandene politische — Heinrich war gegen das Bündnis mit England und gegen einen Präventivkrieg — die alleinige Ursache seiner oppositionellen Haltung waren, sondern daß neben und über diesen Gegensätzen, sie zum Teil erst hervorrufend, die persönliche Abneigung des Prinzen gegen seinen Bruder eine entscheidende Rolle spielte.

¹ In seinem Werke: Friedrich der Große als Feldherr, 2 Bände, Berlin 1881.

² Vgl. meinen Aufsatz in den „Forschungen zur brandenburg. u. preuß. Geschichte“ 24. Bd. 2.

³ Vgl. die „Betrachtungen über das militärische Talent und den Charakter Karls XII., Königs von Schweden“.

⁴ Von R. Schmitt, Prinz Heinrich v. Pr. als Feldherr im Siebenjährigen Kriege, Greifswald 1897.

Ein Beweis für diese persönliche Abneigung ist schon der anmaßende und gereizte Ton, den der Prinz in der erwähnten Denkschrift und in seinen Memoiren über den Ursprung des Siebenjährigen Krieges⁵ anschlügt, desgleichen die abfälligen Bemerkungen über den König, welche sich in den Schriften der dem Prinzen ergebenen Offiziersfronde, besonders seines Adjutanten, des Grafen Henckel von Donnersmark, zahlreich vorfinden. Wie tief und leidenschaftlich diese Abneigung aber gerade zur Zeit des großen Krieges war, das erschloß sich mir erst aus einem Einblick in die vertraulichen Briefe, welche Heinrich in dieser Zeit an seinem ihm ganz ergebenen Bruder Ferdinand⁶ richtete. Die Schärfe der in ihnen gebrauchten Ausdrücke über den König ist eine so überaus große, daß mir von meiner Abschrift des französischen Originals im Jahre 1918 durch die Verwaltung des damaligen königlichen Hausarchivs in Charlottenburg, des Ursprungsortes der Briefe, eine ganze Anzahl Stellen herausgeschnitten wurde, die ich erst jetzt (1930) infolge meines Antrages bei dem nunmehrigen Brandenburgischen und Preussischen Hausarchiv zurückerhielt. Wenn ich diese und andere im weitesten Sinne auf den König bezüglichen Stellen hier mitteile, so geschieht es natürlich nicht aus Sensationslust, sondern weil die wissenschaftliche Welt einen berechtigten Anspruch darauf hat, zu erfahren, wie ein doch militärisch und politisch nicht unbedeutender nächster Verwandter Friedrichs im Grunde seines Herzens über ihn gedacht hat, und weil nur auf diese Weise meine Vermutung eine kräftige Stütze erhält. —

Sehr charakteristisch ist es schon, daß Heinrich, wenn er von dem Könige spricht, ihn nie als seinen Bruder bezeichnet. Hin und wieder sagt er „der König“, am häufigsten aber begegnet das lieblose „man“. So heißt es in einem Briefe, den Heinrich am 29. Dezember 1757 an seinen damals bei der Armee des Königs in Schlesien weilenden Bruder Ferdinand richtete: „Du wirst mich besonders verpflichtet, wenn Du mir mitteilst, ob ‚man‘ viel und in welchem Tone von mir spricht“; in einem Briefe aus Leipzig vom Januar des folgenden Jahres: „Erkundige Dich geschickt, aber ohne einen diesbezüglichen Wunsch von mir zu äußern, ob ich in Sachsen bleiben werde oder ob ‚man‘ mich nach Schlesien beordern wird. Vielleicht kannst Du es durch Retzow⁷ erfahren. Du tatest mir einen wirklichen Dienst, wenn Du mich davon benachrichtigtest, jedoch ohne mich zu nennen, denn ‚man‘ soll von meiner Neugierde in dieser Beziehung nichts wissen“; in einem Briefe aus Dresden vom April desselben Jahres: „Di-

⁵ Vgl. A. Naudé in den „Forschungen usw.“ 1.

⁶ Friedrich (geb. 1712) hatte drei Brüder: August Wilhelm (geb. 1722), Heinrich (geb. 1726) und Ferdinand (geb. 1780).

⁷ Quartiermeister.

nierst Du jeden Tag in Grüssau⁸? Sitzt ‚man‘ lange bei Tisch? Schreibe mir doch Details darüber! Ich würde alles in der Welt darum geben, wenn ‚man‘ dich — woran ich aber sehr stark zweifle — hierher schickte.“

Bald aber wird dieses verhältnismäßig harmlose „man“ von andern Ausdrücken verdrängt, Ausdrücken, die einen so tiefen Widerwillen, einen so leidenschaftlichen Haß gegen den König verraten, wie man sie selbst dem Prinzen Heinrich, dem „allzu heftigen kleinen Mann“, wie ihn Carlyle nennt, nicht zugetraut hätte. Ich zähle sie auf, indem ich allerdings zu bedenken gebe, daß die Worte des französischen Originals sich für deutsche Ohren vielleicht nicht ganz so schlimm anhören als die übersetzten.

Noch einigermaßen glimpflich klingt die Bezeichnung Friedrichs als: Der Mensch, ein gewisser Mensch, die Person, unser gemeinsamer Feind, oder das ironische: der gute Sire, der öffentlich zum Dichter gekrönte Held⁹; voller Bitterkeit schon: unser Wüterich, der Tyrann, die drückende Geißel, der raubgierige Mensch, der närrische und überspannte Mensch, der Hanswurst, der boshafte und eingebildete Narr, die Eule, die Fledermaus, der Teufel, der Allesverderber; und endlich, von blindestem Hasse eingegeben: der Schurke, der Bluthund, der größte Schmutzfink und Geizhals, der garstigste und boshafteste Dummkopf, die gemeinste Bestie (*la plus vilaine bête*), die Europa hervorgebracht hat.

Prüfen wir, da es aus dieser allgemeinen Schimpfwörterkanonade doch nicht zur Genüge erhellt, welche Eigenschaften Friedrichs im besonderen seinem Bruder zuwider sind. Man kann sie in zwei Gruppen teilen: angebliche sittliche und geistige Defekte. Beginnen wir mit den ersteren, so wird der König zunächst einer tyrannischen Willkür und Ungerechtigkeit bezichtigt. So ist Heinrich „empört“ darüber, daß den Offizieren des Regiments Ferdinand nach der Schlacht bei Leuthen die erbetenen *Pour le mérites* verweigert wurden. Über die bei Henckel¹⁰ ausführlich besprochene Angelegenheit des älteren Leutnants v. Kalkreuth, Bruder des späteren Feldmarschalls, schreibt er: „Der ältere Kalkreuth ist kassiert worden. Sage bitte jedem, der mit Dir darüber spricht, ich hätte Dir geschrieben, nur ein Hundsfott könne behaupten, daß er diese Behandlung verdient habe, und erzähle namentlich Mante¹¹, er sei kassiert worden, weil er krank ist.“ Auch die ungerechte Behandlung des

⁸ Damals königliches Hauptquartier.

⁹ Anspielung auf die *Oeuvres du philosophe de Sanssouci*, die, ursprünglich nur für Vertrante bestimmt, wegen schlechter Nachdrucke auf Befehl des Königs im Jahre 1760 unter dem Titel *Poésies diverses* in Holland veröffentlicht wurden.

¹⁰ Tagebuch von 1757 unter dem 9. April.

¹¹ Wohl Leutnant v. Manteuffel, der auf Heinrichs Wunsch in das Regiment Ferdinand eingetreten war.

Generals Fink nach der Katastrophe von Maxen wird natürlich erwähnt, wenn auch merkwürdigerweise nur in einem Briefe, dem vom 5. Januar 1760, wo es heißt: „Dumme Schwätzer, die Berliner! Fink soll allein schuldig sein! Diese Schafsköpfe werden immer das Falsche herausfinden, bis ihnen die Russen oder Österreicher in Berlin selbst die Augen öffnen. Ach, lieber Ferdinand, es ist sehr leicht, über Menschen abzusprechen, wenn man nur die Hälfte der Geschichte kennt.“

Zur Ungerechtigkeit trat nach Heinrich beim Könige die Grausamkeit. Einen Beweis für diese glaubte er besonders in der harten Behandlung seines Bruders August Wilhelm nach dessen unglücklichem Rückzuge aus Böhmen im Jahre 1757 zu sehen, denn er schrieb dieser Behandlung ziemlich direkt den im folgenden Jahre erfolgten Tod dieses Prinzen zu. Schon Preuß hat in der akademischen Ausgabe der Werke Friedrichs des Großen (Bd. 26) darauf hingewiesen, daß Heinrichs Aversion gegen den König sich besonders seit dem erwähnten Anlasse gezeigt habe; wie groß diese Aversion aber war, verbunden mit der Furcht, daß es ihm ebenso gehen könnte, das erkennen wir erst aus unseren Briefen. Nachdem er schon am 17. April 1758 dieser Besorgnis starken Ausdruck gegeben, — er hatte es auch abgelehnt, das Kommando über die von seinem Bruder geführte Armee zu übernehmen — erklärt er am 20. Juni, daß sein Herz die Trauer um den am 12. gestorbenen Bruder niemals überwinden werde. „Seit acht Tagen habe ich den Tod unseres unglücklichen Bruders erfahren; das bedeutet, daß ich seit dieser Zeit unsäglich gelitten habe. Ich werde geduldig weiter leiden, aber niemals diesen teuren Bruder und die schreckliche Ursache seines Todes vergessen.“ Am 20. Juli hofft er, Ferdinand werde die Strapazen des Rückmarsches von Olmütz gut überstanden haben. „Der erlittene Verlust läßt mich zittern für die Verwandten und Freunde, die ich noch habe.“ Am 31. Juli klagt er: „Wir sind beide sehr unglücklich daran, aber deine Standhaftigkeit hat mich entzückt. Deine Antwort war so, wie es sich gehört; mit Recht hast du den Ankläger gespielt, indem du den Tod unseres lieben Bruders dem (eben durch den König veranlaßten) Kummer zuschriebst. Dieser Grund ist nur zu wahrscheinlich. Ich habe den Dr. Herzog gesprochen, der während seiner ganzen Krankheit bei ihm war, und den Kammerdiener Fraise, den ich übernommen habe. Alle Einzelheiten seiner Krankheit sind mir bekannt, und dies Unglück kommt uns von dem, der sein ganzes Land unglücklich macht.“ Der Prinz deutet dann noch an, was wir genauer bei Henckel¹² finden, daß dem Thronfolger im Vorjahre bei dem Durchmarsch durch Leipzig die von ihm erbetene Zuziehung des Leibarztes Cothenius versagt worden sei. Heinrich erwähnt schließlich, daß der Verstorbene in seinem

¹² Tagebuch von 1757 unter dem 17. Oktober.

Testament „an uns alle“ gedacht habe, und daß er zum Vollstrecker ernannt sei. Er wechsele darüber mit dem König Briefe, die Sache ziehe sich aber, wie es am 8. Dezember heißt, in die Länge, denn „man“ wolle zwar das Testament nicht anfechten, aber „man“ sei — eine neue, übrigens einzig dastehende Anklage — zu „faul“, um die für die Entsiegelung und Verteilung nötigen Schriftstücke zu unterzeichnen, und Heinrich müßte sich daher mit Geduld wappnen, um von der Stimmung des Königs zu profitieren und ihn nicht zu reizen.

Nicht grade grausam, aber doch lieblos soll sich der König auch gegenüber dem Prinzen Ferdinand verhalten haben, und demgemäß wird diesem eingeschärft, überhaupt nicht mehr an ihn zu schreiben, denn solche Korrespondenz tauge nicht für einen Dreier. „Wenn der Hof nach Magdeburg geht“, heißt es am 15. Februar 1760, „dann tue, was Du willst, nur schreibe nicht an den König! Setze Dich in das richtige Verhältnis mit ihm und frage ihn nicht wie ein Kind, wo Du Luft schöpfen darfst, denn das wird ihm sehr gleichgültig sein, wenn Du nur darauf achtest, Dich nicht gefangen nehmen zu lassen.“ Schon im Januar 1758 warnt er den eben genesenen Bruder: „Geh' nicht zu früh aus, treibe Deinen Eifer nicht auf die Spitze! Vor zwei Monaten ersuchte ich Dich, nicht zu quittieren, und jetzt bitte ich Dich, nicht derart verblendet zu sein, daß Du Dein Leben und die Zuneigung Deiner Freunde für Dich einem .. opferst.“

Unfreundliches und launisches Benehmen ihm selbst gegenüber wurde schon erwähnt bei Gelegenheit des Briefwechsels, den Heinrich als Testamentsvollstrecker des Prinzen August Wilhelm mit dem Könige zu führen hatte. Unfreundlich habe ihm auch der König anlässlich der Niederlage bei Brand¹³ geschrieben, oder wie Heinrich sich ausdrückt, er habe ihn beschimpft! (*il commençait à m'insulter*).

Als unnötig hart muß nach dem Briefe vom 4. Januar 1762 die Behandlung der gefangenen österreichischen Offiziere erscheinen. Sie „sollten wissen, daß der König ihnen keinen Urlaub bewilligt, ja nicht einmal den Verwundeten unter ihnen erlaubt, sich in den Bädern zu kurieren.“ Die braven gefangenen preußischen Offiziere aber hätten sich nur an ihren König zu halten, wenn es ihnen in der Gefangenschaft schlecht ginge: „Er hat zu allen den Vorgängen ermuntert, die das Völkerrecht verletzen und so viele Menschen unglücklich machen.“

Ein Gegenstand, der den Prinzen besonders erregt, sind, neben dem mehr gelegentlich erwähnten Plündern und Einäschern von Ortschaften, die ihm wegen

¹³ Am 14. und 15. Oktober 1762. Vgl. den Brief des Königs in der „Politischen Korrespondenz Friedrichs des Großen“ Bd. 22, S. 281 u. 282.

der damit verbundenen Grausamkeit äußerst widerwärtigen Beitreibungen in dem ihm unterstellten Sachsen. Er schreibt darüber im Januar 1762 aus Hof: „Ich habe Dir, glaube ich, noch nicht erzählt, daß ‚man‘ drei Schufte zur Ausplünderung Sachsens hergeschickt hat, darunter auch Monsieur Anhalt¹⁴. Ich habe ihn nach Gebühr empfangen. Ohne ihm etwas zum Essen oder Trinken anzubieten, habe ich ihn nach Leipzig¹⁵ geschickt.“ Er führe deshalb, heißt es im April, mit dem „Sire“ einen sehr scharfen Briefwechsel, teils wegen seiner „ungeheuren Geldforderungen“, teils wegen der „Kanailen, die er deshalb hierher geschickt hat.“ Wenn Berlin, was leicht möglich sei, noch einmal in Feindes Hand fiele, so würde er sich an Stelle der Gegner von dieser Stadt allen Schaden ersetzen lassen. Über das Bombardement von Dresden im Juli 1760 notiert Heinrich ironisch: „Die Belagerung von Dresden ist nach Einäscherung der halben Stadt aufgehoben worden; es geht also alles vortrefflich!“ Geraubte Möbel aus dem Nachlaß eines Freikorpsführers will er natürlich nicht kaufen, um sein Haus nicht „durch Teilnahme an fremden Diebstahl“ zu schänden.

Eine besondere Abart der Grausamkeit war nach Heinrich bei seinem Bruder die Lust am Blutvergießen; die Folge dieses „Blutdurstes“ sieht der Prinz darin, daß der König sich gegen den Abschluß des Friedens, den er, Heinrich, so sehnlich herbeiwünschte, gestäubt habe. Dieses Thema wird in den Briefen an Ferdinand wiederholt angeschlagen. Am 5. Dezember 1757 hofft er, daß die Vorsehung „trotz der Absicht dieses Menschen ... weiteres Blutvergießen verhindern werde.“ Am 17. April des folgenden Jahres fordert er seinen Bruder auf, ihm Einzelheiten darüber mitzuteilen, „was unser Wüterich sagt und tut. Wird er bald gesättigt sein von Blut? ... Ich danke Gott, daß ich nicht bei ihm bin und würde alles in der Welt darum geben, wenn ich Dich und unsere Freunde seinen Krallen entreißen könnte.“ Am Schluß des Feldzuges werde es ihm sicher wie dem Prinzen Thronfolger ergehen. In dem schon erwähnten Brief über den Tod dieses Prinzen heißt es: „Und dies Unglück kommt uns von dem, der sein ganzes Land unglücklich macht und Europa mit Blut überschwemmt“, und weiter: „Wenn wir nur unsere Pflicht tun, können wir gleichgültig mit ansehen, falls wir am Leben bleiben, wie die Bluthunde (les hommes sanguinaires) sich Europa teilen.“ Am 29. März 1762: „Der Friede mit Rußland steht vor der Tür, und wir könnten selbst zu einem allgemeinen kommen, wenn nur der Allesverderber nicht auf seinem Kopfe besteht und unsere berechtigten Hoffnungen vereitelt. Aber die Tiger lieben rohes Fleisch, und Menschenblut fließen zu sehen, macht so viel Vergnügen,

¹⁴ Flügeladjutant.

¹⁵ Sitz des preußischen Beitreibungskommissariates.

daß der Geier vor Kummer sterben würde, wenn er sich nicht mehr im Blute seiner Untertanen baden könnte.“

Zu diesen widerwärtigen Charakterzügen kommt — immer nach Heinrich — die Neigung zum Schwindeln und Verleumdern. Am 8. Dezember 1758 schreibt er seinem Bruder: „Ich benütze die Abreise Coccejis¹⁶, um Dir zu schreiben. Du wirst, (durch ihn) von den Begebenheiten ausführliche Kunde erhalten und selbst von dem, was nicht wahr ist und doch dafür gelten soll. Dein Scharfsinn wird Dich die Wahrheit über die Schlachten bei Hochkirch und Zorndorf sowie über die Märsche, Läger usw. erkennen lassen, wenn diese Dinge an der Tafel in Breslau besprochen werden.“ Im Juli 1761 weist er Ferdinand darauf hin, wie „man“ betrügt und so viele Lügen verbreitet, daß er keineswegs überrascht sei über das, was „man“ von dem Abmarsch der Armee Daun's von Sachsen nach Schlesien — der seine Stellung wesentlich erleichtert hätte — „fabele“. Am 5. Oktober 1762 hofft er, alle Dummköpfe würden jetzt endlich wissen und davon überzeugt sein, „daß die mir gegenüberstehende Armee über doppelt so stark ist wie meine, und werden nicht mehr den Verleumdungen des Schurken Glauben schenken, der behauptet hat, es ständen mir nur 16000 Mann gegenüber.“ Und er setzt die haßerfüllten Worte hinzu: „Bei ‚Schurke‘ fällt mir ein, unser lieber Bielfeld¹⁷ scheint noch immer von ihm infiziert zu sein. Sage doch diesem guten Freunde in meinem Namen, er müßte wissen, daß ich niemals großes Aufheben von den Verdiensten eines gewissen Menschen gemacht hätte, daß er mir aber seit den sechs Jahren, wo ich ihn näher kennengelernt habe, die größte mit Empörung gesellte Verachtung eingeößt hätte und daß ich allen Grund hätte, ihn als das böseste, erbärmlichste Geschöpf zu betrachten, daß ich auch kein Geheimnis daraus machte und die Person das wohl wüßte, daß ich sie durchschaue; dies wäre auch die Ursache, weshalb ich ihr gegenüber ziemlich von oben herab reden und einen Ton anschlagen könnte, den unser Freund B. vielleicht nicht für möglich hielte. Im Frieden allerdings muß ich mich darauf gefaßt machen, daß die Person mir nachstellt, denn sie ist zu eitel, neidisch und böse, um sich nicht an mir für die Dienste zu rächen, die ich ihr erwiesen habe.“

Hier werden als weitere moralische Mängel die Bosheit, Eitelkeit und Scheelsucht an den Pranger gestellt. Vom Geiz des Königs war schon unter den allgemeinen Ausdrücken die Rede; dieser Eigenschaft wegen bezweifelt Heinrich anfangs auch mißtrauisch die Höhe der ihm wegen seines Freiburger Sieges ausgesetzten Rente. Endlich wird auf den Eigensinn Friedrichs hin-

¹⁶ Adjutant des Marschalls Keith, der bei Hochkirch gefallen war.

¹⁷ Der bekannte Hamburger Kaufmannssohn und Freund der königlichen Familie.

gedeutet mit der Bemerkung, daß er kurz vor Maxen, obwohl gichtkrank, dem persönlichen Oberbefehl über Heinrichs Armee (und damit zugleich über das Korps Fink) übernommen habe.

Aber nicht nur die Moral des Königs wird herabgesetzt, sondern auch seine Intelligenz. Zu Fehlern auf diesem Gebiete rechnet Heinrich zunächst seine strategische Ungeschicklichkeit, wie sie namentlich bei Maxen hervorgetreten sei; hier verfuhr er, sagt der Prinz ironisch, so „glücklich“, daß er dem Marschall Daun den Angriff auf Fink sehr erleichterte. Auch den Verlust von Kolberg im Jahre 1761 führt Heinrich auf falsche Maßnahmen des Königs zurück; wenn es nach ihm selbst gegangen wäre, so hätte der Prinz Eugen von Württemberg im Frühjahr die Stellung bei Kolberg aufgegeben und wäre im Verein mit dem Korps des Generals Platen den Russen in den Rücken gefallen. Deswegen handle er, Heinrich, nunmehr auch ganz selbständig. Zur militärischen Ungeschicklichkeit, meint er, sei auch Unsicherheit hinzugetreten. „Man hat mir“, bemerkt er im März 1760, „das Kommando in Schlesien übertragen, schreibt mir nun aber wieder anders, sodaß ich auf meiner Hut bin. Der gute Sire ist etwas wirre, er weiß oft nicht, was er will“; infolgedessen wisse er, Heinrich, natürlich auch nicht, was er tun, ob er „kämpfen oder sich neutral verhalten“ solle. „Ich habe diesen verdammten Krieg völlig satt und wollte, der Teufel hätte seinen Urheber an dem Tage geholt, als er die Armee ausmarschieren ließ.“ Und, mit Bezug auf die Veröffentlichung des „Philosophen von Sanssouci“ in Holland¹⁸: „Da haben wir den öffentlich zum Dichtergekrönten Helden, der bis jetzt noch nicht weiß, ob er im Norden oder Süden kommandieren soll. Diese Unwissenheit hat etwas Komisches, und wir beide, lieber Kese¹⁹, wollen sie nur belachen.“ Der König, heißt es an einer anderen Stelle (2. Juli 1761), sei auch ein Phantast gewesen, der sich an Luftschlössern berauscht habe. „Was nützt es zu wissen, daß man in der und der Provinz sich vergraben will, welche Kunst man anwenden wird, um die Oberhand zu gewinnen und den Feind durch Hunger zu vernichten, wie man handelt, wie man betrügt, wie man Angst hat, wie man sich als Helden aufspielt, um seine Schwäche zu verstecken! Das sind alles schöne Phantasiebilder, und ich will froh sein, wenn die Greuel ein Ende haben.“ Auch der Plan des Königs, mit oder ohne Hilfe der Türken im Jahre 1762 die sächsische Hauptstadt Dresden zum Behuf eines besseren Friedensabschlusses zurückzuerobern (vgl. Politische Korrespondenz Friedrichs d. Gr. Bd. 21 u. 22 passim), sei ein reines Phantasiegebilde gewesen. Der Prinz schreibt darüber im April 1762:

¹⁸ Vgl. oben, S. 5, Anm. 1.

¹⁹ Beiname des Prinzen Ferdinand, vielleicht daher entstanden, daß er als Kind öfter: „Qu'est-ce?“ fragte.

„Es wird so viel gelogen, daß ich mich über die Lüge, wir würden Dresden belagern, nicht wundere“; im Mai und Oktober fügt er hinzu, nur „Dummköpfe“ könnten an die Eroberung Dresdens glauben, denn die unangreifbaren Stellungen der österreichischen Armee zwischen Plauen und Dippoldiswalde lägen als zweite Festung dahinter.

Bei dieser geistigen Verfassung ist es natürlich auch kein Wunder, daß der König ein schlechter Prophet ist. „Daß die Briefe des Königs sich widersprechen, wundert mich nicht, wohl aber, daß man seinen Vorhersagungen Glauben schenkt. Wenn England und Frankreich sich vertragen, werden auch wir Frieden bekommen, aber erst nach Abschluß dieses Feldzuges, also in vier Monaten wird es sich entscheiden, ob Aussicht dazu vorhanden ist oder nicht“ (3. September 1761).

So gilt Friedrich seinem Bruder nicht nur als der Urheber des „ungerechten“ Krieges²⁰, sondern auch als der Schurke (fripon), Allesverderber (gâte-ménage) und Narr (fou), der die Schuld an allem Unglück trage, das während des Krieges über die Nationen gekommen sei. Seiner unheilvollen Persönlichkeit wegen kann sich daher Heinrich auch nicht recht über den Umschwung zum Besseren freuen, der durch die Ereignisse in Rußland im Jahre 1762 herbeigeführt wurde, jedenfalls nicht mit Ferdinand der Vorsehung dafür dankbar sein. Am 26. Juli bedauert er, daß sein Korrespondent umsonst zur Begrüßung des Zaren nach Stettin gereist sei. „Du wirst den armen Peter nicht sehen und hast also eine beträchtliche Ausgabe ganz umsonst gemacht. Das tut mir Deinetwegen und noch mehr des armen Peter wegen leid. Einige sagen, daß er getötet, andere, daß er infolge seines merkwürdigen Eifers für S.M. für blödsinnig erklärt worden ist. Den armen Peter habe ich immer für etwas närrisch, sonst aber für gutmütig gehalten. Ach, wenn die gutmütigen Narren schon ein solches Schicksal haben, welches wird das der boshaften sein?“

Am 8. August heißt es: „Der Kaiser ist also erledigt²¹. Schreibst Du diesen Mord der Vorsehung oder der menschlichen Schlechtigkeit zu? Du behauptest, daß es ohne die Vorsehung um uns geschehen war; sage mir doch, was Du mit dem, um uns geschehen, meinst? Gibt es denn noch eine schlimmere Lage als die von einem Tyrannen abhängig zu sein? Wenn die Vorsehung unserem

²⁰ Von einer Absicht Friedrichs, den Krieg, wie M. Lehmann will, zur Eroberung von Sachsen und Westpreußen eröffnet zu haben, deutet Heinrich übrigens nichts an; der Krieg erscheint ihm auch erst dann ungerecht, als er sich wider Erwarten in die Länge zog.

²¹ Peter III. war auf Betreiben seiner Gemahlin Katharina entthront und dann am 17. Juli ermordet worden.

unglücklichem Vaterlande eine Wohltat hätte erweisen wollen, so würde sie es schon lange von ihm befreit haben, aber so lange diese drückende Geißel nicht verschwindet, kann man von Wohltaten, welche die Vorsehung unserem armen Vaterlande erwiesen hätte, nicht reden.“ Er bedauere zwar das Schicksal des russischen Kaisers, aber sein verrückter Enthusiasmus für den König habe ihm ein solches Los bereiten müssen.

Und Heinrich schließt diese Betrachtungen am 21. August mit den haßerfüllten Worten: „Du glaubst, daß Gott die Kaiserin von Rußland²² bestrafen wird. Bist Du dessen gewiß? Wie viele schlechte Menschen sterben ruhig in ihrem Bette, und der niederträchtigste Kerl (la plus vilaine bête), den Europa hervorgebracht hat, befindet sich ausgezeichnet und verübt seit 20 Jahren alle möglichen Bosheiten! Er läßt zwar nicht gerade köpfen, aber tötet diejenigen durch Gram, deren er sich entledigen will. Die Vorsehung tut ihm nichts, ja sie überhäuft den erbärmlichen Menschen noch mit Glücksfällen!“

Nur der Tod des Königs erscheint dem Prinzen Heinrich also als eine wirkliche Entspannung der Lage. Demgemäß gibt ihm auch die damals erfolgte Inthronisation seines Bruders Ferdinand als Herrenmeister des Johanniterordens Veranlassung zu bissigen Bemerkungen. Ferdinand solle nicht vergessen, daß er, Heinrich, den „Heiligen Geist“, der die Ritter zu seiner Wahl inspiriere, nie anerkennen und schätzen werde. „Ich hoffe, daß Du ihn nicht anbeten wirst. Falls er erscheint, wird er jedenfalls als Fledermaus erscheinen. Von dem echten muß er sich jedenfalls unterscheiden, denn er hat nichts weniger als die Sanftheit und Lieblichkeit einer Taube.“ Und er fordert seinen Bruder auf, zu seiner Wahl einen Jäger mit einer Flinte bereit stehen zu lassen; wenn dann die Eule oder Fledermaus erscheine, solle er sie sofort abschießen.

Seinen eigenen Beruf als preussischer General hält der Prinz unter diesen Umständen, d. h. unter einem solchen Könige, für den schlimmsten, den es geben könne. Er möchte, wie er im November 1761 schreibt, ebensogern „eine Karre durch den Dreck schieben, Rüben mit Salz futtern, Hausierer oder Galeerensklave sein“ wie preussischer General. Denn das sei ein Mensch, von dem man das Unmögliche verlange, der kein festes Ziel, keine Belohnungen vor Augen hätte, den die Zeitungen zeh-, zwanzig- oder fünfzigtausend Mann befehligen ließen und der nie auch nur den vierten Teil davon hätte. Deshalb erklärt Heinrich auch wiederholt seine Absicht, das Kommando niederlegen zu wollen, jedenfalls aber werde er nicht unter den direkten Befehl des Königs treten und sich von ihm nichts vorschreiben lassen. Trotzdem sei er so melancholisch, traurig und niedergeschlagen, daß er es nicht aussprechen könne, denn er sehe bei der Geringfügigkeit der preussischen Kräfte und Mittel den

²² Katharina II., 1762–1796.

sicheren Untergang des Staates voraus, den kaum ein Wunder retten könne. Die folgenden Stellen mögen als Beleg für diese Stimmungen dienen.

Schon im Februar 1758 schreibt der Prinz aus Halberstadt, er habe dort eine widrige Kommission. „Aber obwohl ich Dich über alles gern wiedersehen möchte, so mag ich doch nicht nach Schlesien gehen und möchte mich lieber aufhängen als unter den Augen des Narren dienen. Hier und in Sachsen hänge ich von niemandem ab und kann selbständig disponieren.“ Am 27. November 1759: „Ich bin entschlossen, mit diesem Feldzug meine militärische Laufbahn zu beendigen.“ Am 20. Dezember desselben Jahres: „Du bist sehr gütig, mein lieber Ferdinand, daß Du mir die Rettung des Vaterlandes zutraust, aber wenn ich auch alle die Fähigkeiten hätte, welche Du mir in Deinem Edelmut zuschreibst, sie würden mir absolut nichts nützen, da ich gegen den Willen, welcher uns lenkt, nichts vermag. Wer unter dem König kommandiert, büßt an Ehre und Achtung ein, und es ist ein Wunder, daß ich mich bisher noch so aus der Affäre gezogen habe. Dem will ich mich aber nicht länger aussetzen, und zwar um so weniger als ich bei Fortdauer des Krieges ja doch nicht immer mich entgegenstemmen könnte und weil, selbst wenn ich es könnte, ein närrischer und überspannter Mensch die von anderen errungenen Vorteile wieder zunichte machen würde. Der Staat, m. l. F., ist ein Name, dessen man sich bedient, um dem Publikum Sand in die Augen zu streuen; ein Hanswurst ist er, der alle Errungenschaften für sich in Anspruch nimmt und dem man folglich seine Dienste widmet.“ Am 5. Januar 1760: Heinrich wolle sich nicht falsch beurteilen lassen, nicht gefangen werden wie Fink, sich nicht vor der Übermacht zurückziehen, sich nicht die Frucht seiner Mühen und Sorgen entreißen lassen, und daher gedenke er, den Kopf ganz sachte aus der Schlinge zu ziehen. „Der Mensch ist zu schlecht; ich verliere unfehlbar Ansehn und Ehre, denn bei dem geringsten Mißerfolg, den ich hätte, würde ich verleumdet werden, des ist Fink Zeuge!“ Am 1. Juli: Tausendmal in einer Viertelstunde bedaure er, ein Kommando für dieses Jahr übernommen zu haben. Am 20. Juli: „Ich bin mir selbst verhaßt, daß ich die Dummheit begangen habe, in diesem Jahre eine Armee zu befehligen, und werde für die Zukunft vor jedem Kommando zurückschrecken.“ Am 26. Juli: „Ich wünschte, daß man ebensoviel Mitgefühl für mich hätte als ich für diejenigen, die sich aus diesem grausamen, verwünschten, ungerechten Kriege zurückziehen durften. Ich habe mehreren von ihnen dabei geholfen und sie nicht mitschönen Phrasen von Staatswohl, Pflichterfüllung, allgemeinem Nutzen usw. belästigt.“ Am 11. Dezember: „Der König weiß, daß er mir nichts vorschreiben kann; wir stehen auf gutem Fuß miteinander und werden es hoffentlich auch weiter tun.“ Am 26. Februar 1761: Wäre man seinem Rate gefolgt, so würde der Krieg vielleicht schon lange zu

Ende sein. „Unsere Landsleute müssen blind sein, wenn sie glauben, von wirklichen Armeen beschützt zu werden; aus österreichischen Gefangenen und eingeborenen kleinen Kindern wird man vielleicht zwei Heere bilden.“ Am 17. September: Nur wer mitten darin stecke, kenne von Grund auf die Jämmerlichkeit unserer Hilfsmittel, den erbärmlichen Zustand unserer Truppen und die Dummheit derer, die sie befehligen. Am 2. Dezember: „Einen königlichen Befehl erhalte ich niemals, und selbst wenn man wüßte, ich solle den Feind in seiner festen Stellung bei Freiberg angreifen, so verrät es eine geringe Kenntnis meiner Person, mich der demütigen Ausführung eines solchen Befehls für fähig zu halten.“ Am 21. Dezember: „Wenn ich mich der Stadt indessen bemächtigen könnte, würde ich es tun, ohne ihm davon Mitteilung zu machen, und wenn ich es nicht kann, so wird sein Schreien und Befehlen mich nicht einen Schritt vorwärtsbringen.“ Am 4. Januar 1762: „Unser Land ist sicher zu beklagen, aber das ist es schon seit dem 31. Mai 1740²³. Damals begann die unglückliche Epoche, welche die Quelle unseres ganzen Elendes ist. Hätte es doch Gott gefallen, daß unsere verstorbene Mutter am 24. Januar 1712²⁴ eine Fehlgeburt gehabt hätte!“ Am 16. Mai: „Von meinem Angriffsplan und daß ich die Mulde überschreiten wollte²⁵, hat der König rein nichts gewußt, wie Du jedermann versichern kannst.“

Die ganze Lauge seines Hohnes gießt der Prinz daher auch über die öffentliche Meinung aus, soweit sie auf Friedrichs Seite steht, sowie über seine Freunde und Bewunderer, während er die von ihm getadelten Personen herausstreicht. Die Berliner, welche dem König zujubeln, sind ihm „dumme Schwätzer“²⁶, oder gelten ihm als „ungebildet, geistlos und langweilig“ (ni instruits, ni spirituels, ni amusants). Von Peter III. und dem Flügeladjutanten Anhalt war schon die Rede. Fouqué, den Jugendfreund des Königs, bezeichnet er als „boshaft“. Der Marquis d'Argens schreibt „falsch und leicht“; bei Tisch sei er ja ganz unterhaltend und drollig, aber wenn er sich anmaße, von Politik zu sprechen, werde er unlogisch. Sein „teurer Herr“ würde ohne ihn, Heinrich, auch noch das Letzte verlieren (Dez. 1760). Von dem bekannten Prediger Achard sagt Heinrich (Juni 1762), er finde, daß der gute A. sich durch seine Lobrede auf den schlimmen König verächtlich gemacht habe, denn er rechtfertige damit zugleich alle Greuel, die dieser sein Volk erdulden lasse. — Und andererseits nimmt er Fink und Bevern in Schutz — von seiner Teilnahme für den Prinzen von Preußen wurde schon gesprochen — rühmt den Erbprinzen

²³ Thronbesteigung Friedrichs.

²⁴ Geburtstag Friedrichs.

²⁵ Vor Heinrichs siegreichem Gefecht bei Döbeln am 12. Mai.

²⁶ Vgl. S. 6.

von Braunschweig und seinen Neffen, den späteren König Friedrich Wilhelm II., und erkundigt sich wiederholt auf das angelegentlichste nach dem Marschall Keith und den bei Kunersdorf verwundeten Generälen Seydlitz und Prinz Eugen von Württemberg. Der Ton dem letzteren gegenüber ist freilich ein schwankender. Zuerst heißt es, am 28. Oktober 1759: „Du wirst Dich gefreut haben, den Prinzen von Württemberg wiederzusehen und zu pflegen. Versichere diesen braven, teuren Prinzen meiner Liebe; ich lasse ihm baldigste Heilung wünschen.“ Und am 26. Juli 1760 läßt Heinrich dem Prinzen teilnahmvoll bestellen, ersolle doch ja seine völlige Genesung abwarten, bevor er sich wieder zur Armee begeben. Am 15. November 1761 dagegen wird darauf angespielt, daß Heinrich dem Prinzen schon im Mai vergeblich geraten habe, sich nicht in Kolberg einschließen zu lassen. „Er ist ein guter, tapferer Junge, aber *capitus non habet*.“ Die Erklärung für dieses harte Urteil findet sich bald, am 2. Dezember: „Der kleine Württemberg hat den Monsieur Anhalt als Gouverneur bei sich. Sehr ehrenvoll, von solchen Lehrern und Meistern sich leiten zu lassen! Wenn er nicht alle Ordres buchstäblich befolgt hätte, würde er viel erfolgreicher operiert haben“, und in den verächtlichen Worten vom Januar 1762: „Den Prinzen von Württemberg pflegte er (Anhalt) wie eine Marionette zu leiten und hat ihm auch derartig imponiert, daß der Prinz ihm förmlich den Hof gemacht hat und ihm noch jetzt regelmäßig rapportiert. Der kleine W. hat sich schon bei anderen Gelegenheiten ziemlich dumm benommen; es nützt nicht immer, bloß gut, gut, gut und außerordentlich tapfer zu sein.“ Man sieht, wie auch bei dieser Beurteilung der persönliche Haß gegen Anhalt oder eigentlich gegen Friedrich eine große Rolle spielt.

Nur ganz wenige lichte Stellen finden sich in dem düsteren Bilde, welches der Prinz von seinem Bruder entwirft. Er will „zugeben“, daß es weise von ihm gehandelt war, nach dem Oderübergang der Russen und ihrer Vereinigung mit Laudon im Jahre 1761 das Lager von Bunzelwitz zu beziehen und zu behaupten. Auch freut er sich darüber, daß der König ihm im Oktober 1762 seinen früheren Adjutanten, den ihm ganz ergebenen Grafen Henckel, betreffs mündlicher Regelung der Verstärkungen für die Armee des Prinzen mit einem „höflichen“ Briefe²⁷ zugeschickt, desgleichen, daß er bei seiner Ankunft im Hauptquartier des Prinzen — nach der Schlacht bei Freiberg — sich, allerdings zu Heinrichs „größter Überraschung“, so höflich und entgegenkommend wie nie gezeigt habe. „Er war gnädig zu jedermann und bewilligte alles, worum man ihn bat; er benahm sich ohne Gêne und ohne Zwang, kurz, alles verlief bewunderungswürdig.“ Aber auch mitten in dieser ganz vereinzelt Lobeserhebung kann Heinrich nicht umhin, die Höhe der ihm ausge-

²⁷ Vgl. Politische Korrespondenz Friedrichs d. Gr. Bd. 22, S. 266/267.

setzten Rente — nach der „Behauptung“ des Königs 10000 Thaler als Gütererträge — mißtrauisch zu bezweifeln²⁸. Und nachdem ihm Ferdinand darüber beruhigt — der Ertrag der beiden Lehnsgüter betrage 5732 und 4561 Thaler —, scheint er eine gewisse Schadenfreude zu empfinden, als er hört, daß auch der Fürst von Anhalt-Bernburg Ansprüche auf die Güter erhebe, denn „ich habe mit ihm nichts zu tun, und wenn er einen Prozeß mit mir anfangen will, verweise ich ihn an den König.“ —

Nach obigen Mitteilungen aus den Briefen des Prinzen Heinrich ist wohl einleuchtend, daß wir es hier nicht etwa mit einer getreuen Charakteristik, sondern vielmehr mit einem von blindem Hasse suggerierten Zerrbilde des preußischen Königs zu tun haben. Nur ein von solchem Hasse vergiftetes Gemüt konnte sich verschließen gegen die so offen zutage liegende Größe des Königs, die unermüdliche, aufopferungsvolle Tätigkeit im Dienste seines schwerbedrohten Staates, jene innere „Erleuchtung“, die Goethe an Napoleon so bewunderte²⁹ und die bei Friedrich vielleicht noch bewundernswerter ist, weil er zum Unterschied von Napoleon auch für die edelsten Kulturgüter ein lebhaftes Interesse hatte. Nur ein sich aufs tiefste verletzt fühlender Bruder konnte nicht nur dieses Genie, sondern auch die trotz aller Bedrängnis hervortretende Güte des Königs³⁰ verkennen, seine mutige Angriffsbereitschaft zur sadistischen Lust am Massenmord stempeln, seine militärisch notwendigen Zwangsmaßnahmen, wie Beitreibungen und Repressalien, als Folge kalter Grausamkeit auffassen, seinen Optimismus als Phantasterei verspotten, kurz nichts an ihm sehen als Irrtümer, Fehler und Untugenden, die zum Teil, wie Spottlust, Härte, Ungerechtigkeit, Geiz, Eigensinn und namentlich Herrschsucht, ja immerhin vorhanden waren, denn Friedrich war kein Engel, in ihrer einseitigen Hervorhebung und Übertreibung aber natürlich ein grundfalsches Bild ergeben.

Wie dieser Haß des Prinzen, der über den Tod seines Bruders hinausdauerte, zu erklären ist, soll hier nicht näher untersucht werden³¹; der Hauptgrund dafür liegt m. E. darin, daß Heinrich, eine Führernatur wie Friedrich und ebenso stolz und ehrgeizig, wenn auch nicht so begabt, dazu in einem

²⁸ Vgl. oben.

²⁹ Vgl. Eckermanns Gespräche mit Goethe ed. Höfer, S. 626.

³⁰ Vgl. die Briefe an den Lordmarschall, Frau v. Camas, die Markgräfin Wilhelmine und seinen Bruder Ferdinand, um dessen Befinden er, im Gegensatz zu Heinrichs Behauptungen, zärtlich besorgt war und den er einmal nach einem Besuch bei dem Fieberkranken, mit den Worten lobte: „C'est le meilleur enfant du monde: jusque dans son délire il a les rêves d'un honnête homme.“

³¹ Vgl. darüber namentlich Preuß in der Einleitung zu den Oeuvres Bd. 26 und Krauel, Prinz Heinrich v. Preußen in Paris, Berlin 1901.

für ungerecht gehaltenen Kriege durch Krankheiten³², Anstrengungen und Strapazen³³ bei zarter Konstitution nervös überreizt, die Unterordnung unter die Autorität seines Bruders, des Urhebers dieses Krieges und damit auch seiner eigenen Leiden, während der langjährigen engen Berührung mehr und mehr als einen geradezu unerträglichen Druck empfand. Welches aber auch die Quellen dieses mit Furcht, mit Trotz und mit Verachtung gepaarten Hasses, den wir im übrigen mehr auf das Konto eines tragischen Schicksals setzen als dem Prinzen in die Schuhe schieben wollen, da er sich dem Bruder gegenüber doch ziemlich korrekt benahm — das uns so unsympathische Spionieren und Intriguieren hatte ja auch dieser als Kronprinz betrieben —, welches auch die Quellen dieses Hasses gewesen sein mögen, die sachliche Meinungsverschiedenheit in strategischen Dingen, damit komme ich auf das in der Einleitung Gesagte zurück, scheint mir am wenigsten dazu zu gehören. Vielmehr glaube ich aus der leidenschaftlichen Heftigkeit dieses in den Briefen an Ferdinand immer wieder hervortretenden Unlustgeföhles den Schluß ziehen zu müssen, daß eher umgekehrt das strategische Denken und Handeln des Prinzen im Siebenjährigen Kriege, soweit es irgend mit dem Könige in Beziehung steht, durch den persönlichen Gegensatz zu ihm mitbestimmt wurde, also namentlich sein langjähriger Kampf gegen das „Bataillieren“ Friedrichs und der dann plötzlich gefaßte Entschluß zur Entscheidungsschlacht³⁴. Die historische Forschung würde dieser Hypothese freilich noch genauer nachzugehen haben.

Otto Herrmann

³² Er spricht in unseren Briefen von Fieber infolge der bei Roßbach empfangenen Wunde, Leibschneiden und neuralgischen Schmerzen, Kolik mit Fieber und Schmerzen im ganzen Rücken bis zur Hüfte, Rheumatismus und Gliederschmerzen, Krämpfen und Kopfschmerzen.

³³ Nach dem Brief vom 5. Oktober 1762 hatte der Prinz z. B. einmal drei Tage und drei Nächte, ohne sich niederzulegen, zu Pferde gesessen.

³⁴ Schon Schmitt a. a. O. Bd. 2, S. 273/4 weist darauf hin, der Prinz habe nach Warnery (Campagnes de Frédéric II.) zum Teil auch deshalb vor der Ankunft des Verstärkungskorps unter General Wied bei Freiberg angegriffen, um sich nicht von dem bei diesem Korps befindlichen Flügeladjutanten v. Anhalt „den Ruhm rauben zu lassen“. Aber merkwürdiger als der vorzeitige Angriff ist es doch, daß der Prinz überhaupt angriff! Die Erklärung dafür finde ich in dem Briefe an Ferdinand vom 29. Oktober 1762, wo er sagt, der König habe ihn nach den früheren unglücklichen Gefechten für „eingeschüchtert“ gehalten (il m'a cru battu de l'oiseau). Doch sicher auch um dem verhassten Bruder zu zeigen, daß er nicht verängstigt sei, griff er, die so oft betonte Abneigung gegen Offensivschlachten plötzlich verleugnend, mit voller Macht an und lieferte so zum freudigen Erstaunen Friedrichs das einzige größere, und zwar siegreiche Treffen, zu dem es überhaupt in den beiden letzten Kriegsjahren gekommen ist — die Schlacht bei Freiberg.

Kritiken.

Hermann Dessau, Geschichte der römischen Kaiserzeit. Zweiter Band, zweite Abteilung. Die Länder und Völker des Reichs im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit. Berlin, Weidmann, 1930.

Dessau gibt in dem vorliegenden Halbbande seines großangelegten Werkes keine fortlaufende politische, sondern Landesgeschichte in geographischer Anordnung. Der Band entspricht demzufolge, nach der Gliederung des Stoffes und nach dem Inhalt, soweit die hier behandelte Epoche in Betracht kommt, dem fünften Bande von Mommsens Römischer Geschichte. Indes, ganz abgesehen davon, daß das Quellenmaterial in dem Halbjahrhundert seit dem Erscheinen des berühmten fünften Bandes eine gewaltige Vermehrung erfahren hat, und, zum Teil dadurch bedingt, viele neuen Kenntnisse gewonnen, neue Gesichtspunkte erschlossen wurden, ist es an sich von hohem Wert für die historische Erfassung der Kaiserzeit, daß hier das gleiche Thema von zwei Forschern ersten Ranges behandelt wird: von Mommsen in seiner bekannten glänzenden, geistvollen, scharf pointierten, literarisch überaus wirkungsvollen Art, von seinem Schüler Dessau mit der Klarheit und Präzision, der besonnenen, sorgsam abwägenden Sachlichkeit und Selbständigkeit des Urteils und dem kritischen Scharfblick, die Hauptvorzüge dieses Forschers sind. Dessau vermeidet jede Wiederholung des bereits von Mommsen Gesagten; die Abweichungen ergeben sich vielfach aus der Darstellung selbst, zuweilen werden die Thesen seines großen Vorgängers von Dessau ausdrücklich berichtigt. Eine dritte Darstellung desselben Stoffgebietes, nur mit besonderer Betonung des sozialen und wirtschaftlichen Momentes, hat vor wenigen Jahren Rostovzeff in seinem hervorragenden Werke *The social and economic history of the Roman Empire* (Oxford 1926) geboten¹; auch mit diesem sehr selbständigen Forscher setzt sich Dessau in den Anmerkungen wiederholt auseinander.

Dessaus Urteil über die kaiserliche Regierung und ihr Verhältnis zu den Völkern des Reiches fällt im allgemeinen nicht günstig aus. „In Rom hatte man,“ schreibt er anlässlich des (aus Besorgnis vor einer mißgünstigen Anlegung aufgegebenen) Projektes eines Saone-Moselkanals, „für solche nur dem Wohlstand der Untertanen fördernde Unternehmen keinen Sinn, zu keiner Zeit“ (S. 506). Und an einer anderen Stelle spricht er von „der im Laufe der Jahrhunderte zunehmenden Stumpfheit der Regierenden“ (S. 692). Wie aus gelegentlichen Äußerungen hervorgeht, scheint er das Regierungssystem der Achaemeniden über jenes der Imperatoren zu stellen. Allerdings war die kaiserlich römische Innenpolitik durch das überkommene Erbe schwer belastet und hatte überdies mit unermesslichen Schwierigkeiten mannigfacher Art zu kämpfen, die sich allein schon aus der ungeheuren Ausdehnung des

¹ Eine deutsche (von Lothar Wickert besorgte) Übersetzung des Werkes ist im Erscheinen.

Reiches und der verhältnismäßig doch unzureichenden Verkehrstechnik ergaben. Selbst die wohlmeinendsten unter den Imperatoren waren diesen unabänderlichen Erscheinungen gegenüber machtlos. Aber es kann andererseits nicht in Abrede gestellt werden, daß die kaiserliche Regierung vielfach nicht die richtigen Wege eingeschlagen hat, um den Symptomen des Niederganges, die den leitenden Männern wenigstens teilweise nicht entgingen, wirksam zu begegnen. Der Gnomon des Idioten hat Zeugnis davon abgelegt, mit welchem hemmungslosem Fiskalismus Rom regiert hat, und wenn auch die Verhältnisse im Nilland ganz besondere, z. T. von den früheren Regierungen übernommen gewesen sind, lehren doch die Nachrichten über Steuerdruck und Steuerrevolten in anderen Provinzen, daß auch dort die Befriedigung der Ansprüche der Reichsregierung als die Hauptsache galt und daß diese Anforderungen auf die sehr differenzierten Wirtschaftskräfte der Bevölkerung nicht die so notwendige Rücksicht nahmen. Auch die Verbindung einer durchaus plutokratischen Gesellschaftsordnung mit dem unseligen System der Liturgien oder numera und der (trotz scheinrepublikanischer Formen) unleugbar waltende Absolutismus waren Momente, die den Zersetzungsprozeß in verhängnisvoller Weise förderten. Die kaiserliche Regierung hat es verabsäumt, dem nominellen Mit-herrscher, dem Senat, einen ernstlich ins Gewicht fallenden Anteil an der Staatsgewalt zu gewähren, und auch die Möglichkeit, die Konzilien der Reichsländer zu Mittelpunkten eines freieren politischen Lebens in engerem Bereich auszugestalten, ist nicht ausgenützt worden.

Dessau zerstört die Legende, die noch Mommsens Darstellung beherrscht, daß die „Landtage“ im ganzen Reich „als feste Einrichtung von Augustus ins Leben gerufen“ worden seien, um „die Wünsche der Provinz dem Statthalter oder der Regierung zur Kenntnis zu bringen und überhaupt als Organ der Provinz zu dienen“ (Mommsen S. 317; S. 84 sagt Mommsen darüber: „wie der hellenischen Nation so verlieh Augustus der gallischen eine organisierte Gesamtvertretung, welche dort wie hier in der Epoche der Freiheit und der Zerknirschtheit wohl erstrebt, aber nie erreicht worden war“). Wie Dessau darlegt, kann von einem einmaligen Willensakt der Regierung keine Rede sein. Den westlichen Provinzen wurde nach und nach (zuerst den drei Gallien) die Vergünstigung eines Provinzialkaiserkultes und der damit verbundenen, von dem jährlich wechselnden Kaiserpriester veranstalteten Festlichkeiten gewährt; den Notabelnversammlungen, die an diese Einrichtungen anknüpften, fielen erst „mit der Zeit auch andere Funktionen zu als die, den Kaiserpriester zu wählen und seine Darbietungen zu genießen“; das „Petitionsrecht des Landtages“, das sich bekanntlich auch gegen abgehende Statthalter richten konnte, war jedoch „nimmermehr der Zweck der Einrichtung“, es ist weder formuliert noch gewährleistet worden (S. 489 ff.).

Im Osten gab es in Achaia überhaupt keinen Provinziallandtag, sondern nur Tagsatzungen kleinerer Verbände, die „kaum der Befriedigung berechtigter Lokalinteressen, sondern mehr der kleiner Eitelkeiten“ dienten (S. 545). Nur in der Provinz Asia bestand bereits in der ausgehenden Republik eine Vereinigung der Städte, der Augustus durch den Kult der Roma und seiner Person „eine neue Aufgabe zuwies, die bald ihre wichtigste wurde und ihr Wesen erheblich veränderte“ (S. 586).

Die Schilderung, die Dessau von den Zuständen des Mutterlandes Italien gibt, ist im allgemeinen recht günstig, vielleicht allzu günstig. „Man kann wohl

sagen," schreibt er (S. 408), „daß Italien zu Beginn der Kaiserzeit, abgesehen vielleicht von einigen Teilen des äußersten Ostens, das am besten, nicht gerade am intensivsten, aber am mannigfaltigsten angebaute Land der weiten Erde war.“ Kein so „erfreulich helles Bild des frühkaiserlichen Italien“ entwirft Rostovzeff (S. 183ff.), der auf den frühzeitig einsetzenden Niedergang des Handels und der Industrie des von den Provinzen überflügelt Mutterlandes hinweist. Die landläufige Meinung, daß die damals in Italien herrschende Form der Bewirtschaftung die Latifundienwirtschaft gewesen sei, eine Auffassung, die sich auf des älteren Plinius bekanntes Wort *latifundia perdidere Italiam* beruft, wird von Dessau abgelehnt: Die Güter „waren meist von mäßigem Umfang“. Plinius spreche von verfloessenen Zeiten; die Latifundien der republikanischen Zeit waren durch die Aufteilungen im Revolutionszeitalter „der Hauptsache nach verschwunden“. In Italien überwog das Pachtsystem, die Verpachtung von Grundstücken bescheidenen Umfanges an „freie“ Kleinpächter, ein System, das freilich im Lauf der Zeiten die bekannte verhängnisvolle Entwicklung durchgemacht hat, die mit der Fesselung des Kolonen an die Scholle endete. Neben den Kleinpächtern war (nach Dessau S. 419) in der Frühzeit des Kaiserreichs auch die selbständige freie Bauernschaft auf italienischem Boden keineswegs ausgestorben.

Die Expropriationen und Truppenansiedlungen der letzten Zeit der Republik haben, wie Dessau ausführt (S. 420f.), die einheimische Bevölkerung nicht verdrängt und den nationalen Charakter Italiens nicht erheblich beeinflußt. „Ethnisch blieb Italien noch lange das alte, und auch die Verschiedenheiten der einzelnen Volksstämme haben sich nicht vollständig verwischt, ja Spuren hinterlassen bis auf späte Zeit in Verschiedenheiten der Aussprache des heutigen Italiens“ (S. 423). Allerdings denkt Dessau hiebei hauptsächlich an die Zwangsenteignungen, von denen Italien in der Kaiserzeit verschont blieb. Die starke Beeinflussung der Zusammensetzung des Volks durch die Freilassung, die Beimischung des *peregrinus ac servilis sanguis* kommt in diesem Bande nicht zur Sprache (einiges darüber Bd. I, S. 69ff.).

Es würde zu weit führen, wenn hier auf die Darstellung jeder einzelnen Provinz und auf die vielen Details, in denen bisher geltende Anschauungen bekämpft oder widerlegt werden, eingegangen würde. Aus der großen Anzahl sei nur einiges hervorgehoben.

Für die Verschiedenartigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse im Reich ist kennzeichnend, daß Afrika im Gegensatz zu Italien das Land der Riesengüter war, die sich größtenteils im Besitz senatorischer Familien befanden, sie wurden von Eingeborenen (nicht, wie Mommsen und Rostovzeff meinten, z. T. von aus Italien herangezogenen Bauern) bewirtschaftet, die den Großpächtern fast vollständig ausgeliefert waren (S. 474ff.). Noch im ersten Jahrhundert wurden diese Latifundien größtenteils zu kaiserlichen Domänen. In der Lage der Kolonen wird zunächst keine wesentliche Änderung eingetreten sein; erst im zweiten Jahrhundert wurden Versuche einer Verbesserung ihrer Lage in Angriff genommen, die jedoch zu keinem dauernden Erfolge führten. In den gallischen Provinzen war nach Dessau (S. 510f.) „die Verteilung des Grundbesitzes weniger ungleichmäßig oder doch weniger ungerecht, willkürlich als in anderen Landen. Wir hören in Gallien kaum jemals etwas von Latifundien, und diejenigen, die es gab, standen nicht wie die alten italienischen und die neuen afrikanischen im Besitze ortsfremder oder landfremder Herren, die in der fernen Hauptstadt oder gar jenseits des Meeres lebten,

sondern gehörten einheimischen Großen, die im Lande, vielleicht selbst auf dem Lande lebten“.

Über die tristen ökonomischen Verhältnisse in dem entvölkerten und verarmten Altgriechenland (der Provinz Achaia) stimmen die Urteile Mommsens und Dessaus überein; etwas (aber nicht viel) günstiger urteilt Rostovzeff. Umso erfreulicher waren die Zustände in dem blühenden, dicht bevölkerten „Lande der 500 Städte“, in Asia. In dem Kapitel, in welchem Dessau diese für das wirtschaftliche und kulturelle Leben der Kaiserzeit so wichtige Provinz behandelt, geht er ausführlicher auf allgemeine Grundsätze der römischen Provinzialverwaltung ein (S. 594ff.). Er gedenkt ferner der großen Verbreitung des römischen Bürgerrechtes unter den Notabeln von Asia, fügt jedoch die Bemerkung hinzu (S. 592): „Nirgendwo wurde die Oberherrschaft Roms so unbedingt und so dankbar anerkannt wie in dem griechischen Vorderasien; und doch stand man hier dem Reiche fremd gegenüber. Die Oberherrschaft Roms blieb eine wohlthätig empfundene und oft aufrichtig, ja begeistert gerühmte Fremdherrschaft; und doch ersetzte Rom diesen Griechen keineswegs das Vaterland... Das römische Bürgerrecht... blieb eine Dekoration.“

Das Aufsteigen der provinzialen Oberschicht in den Reichsbeamtenstand und schließlich in den Senat wird von Dessau, der über diese Frage eine aufschlußreiche Arbeit im Hermes (1910 S. 1ff.) veröffentlicht hat, bei allen Provinzen erörtert. Die geringe Anzahl der gallischen Senatoren glaubt er damit erklären zu können, daß diese „Nordländer“ zu sehr an ihrer Heimat geangen hätten (etwas abweichend hatte er Herm. a. a. O. S. 13 geurteilt; vgl. auch Arthur Stein Röm. Ritterstand 385f.); doch möchte ich eher glauben, daß die Fernhaltung der Gallier von der senatorischen Laufbahn in der Besorgnis der Caesaren vor dem Unabhängigkeitssinn der gallischen Edlen und vor ihrem starken Anhang unter den Volksgenossen begründet war — Tatsachen, die den Regierenden in Rom wiederholt Sorge bereitet hatten. Diese Politik, die wohl von Vespasian inauguriert worden ist — Claudius nahm noch, wie seine Rede über das *ius honorum* beweist, einen anderen Standpunkt ein —, war ein Fehler; gerade die Angehörigen dieser Nation, die Dessau mit Recht als „das lebensfrischeste der großen von Rom unterworfenen Völker“ bezeichnet, hätten ein wertvolles Ferment des Senates abgeben.

Von besonderem Interesse sind die umfangreichen Abschnitte, in denen Ägypten und Judaea behandelt werden; hier ist auch die Fülle des überlieferten Stoffes so reich, daß ein in sich geschlossenes Gesamtbild geboten werden kann. Für Ägypten ist das gewaltige, seit Mommsens Darstellung zugewachsene (namentlich papyrologische) Material mit Umsicht und Vorsicht verwertet. Dessau erörtert u. a. die Teilung der Bewohner des Niltales in „die vom Gymnasium“ und „die Ägypter, die Ägypter bleiben wollten“ (S. 688f.); er verwirft die Auffassung, daß die Regierung mit der „künstlichen Aufrechterhaltung“ dieser Scheidung „einen Rest von Trägern hellenischer Bildung oder hellenischer Art“ habe schützen oder erhalten wollen. Die in Kyrene neugefundenen Edikte des Augustus lassen indes erkennen, daß Augustus den Griechen mit bewußter Absicht eine bevorrechtete Stellung im Reiche gewährt und sie über die anderen Untertanenvölker hinausgehoben hat; es wird demnach für die Aufrechterhaltung eines *Numerus clausus* in Ägypten doch nicht allein das fiskalische Interesse und das Mißtrauen gegen die einheimische Bevölkerung das beherrschende Motiv gewesen sein.

Das ungünstige Urteil, das Dessau über das ägyptische Volk fällt, ist wohl zu hart. Weder ist die ägyptische Literatur minderwertig gewesen, noch kann mit Recht gesagt werden „von den Resten fachwissenschaftlicher Literatur wird besser nicht geredet“ (S. 697): Schriften, wie der nach Edwin Smith benannte medizinische Traktat (auf den Otto, Kulturgesch. d. Altertums 1925, 19f. aufmerksam macht) oder das Gespräch des Lebensmüden mit seiner Seele geben uns doch ein wesentlich günstigeres Bild von den geistigen Leistungen und von der Gedankenwelt der Ägypter. Bei der Beurteilung des ägyptischen Volkscharakters soll nicht übersehen werden, daß auf diesem reich begabten und tiefgründigen Volke durch Jahrtausende das schwere Joch einer drückenden Knechtschaft lastete und daß es den Regierenden wohl allezeit — vielleicht nur wenige Zeiträume (wie etwa die Epoche der zwölften Dynastie) ausgenommen — einzig darauf ankam, aus dem geplagten, hilflosen Volk an Abgaben und Frondiensten soviel herauszupressen, als nur möglich war.

Ausführlich behandelt Dessau die Zustände in Ägyptens Hauptstadt Alexandria, deren Schilderung bekanntlich einen Glanzpunkt des Mommsenschen Werkes bildet. Dessau stellt (gegen Mommsen und Wilcken) in Abrede, daß die Alexandriner gegen die kaiserliche Regierung in hartnäckiger, gewissermaßen grundsätzlicher Opposition gestanden seien. Der alexandrinischen Spottlust und „Unbotmäßigkeit“ legt er keine tiefere Bedeutung bei; die ständigen Aufläufe seien nicht „zu ernst zu nehmen“. „Mehr noch als andre Städte hat Alexandrien sich in Huldigungen an das Kaiserhaus erschöpft“, „die Kaiserstreue der Stadt Alexandrien ist mitunter von der höchsten Stelle anerkannt worden“ (S. 643). Immerhin genügen die vorhandenen Zeugnisse, um zu erweisen, daß die kaiserliche Regierung bei den Alexandrinern keineswegs beliebt war; der Grund liegt z. T. darin, daß die Caesaren der zweiten Großstadt des Reiches und ersten Handelsstadt der damaligen Kulturwelt aus übergroßer Vorsicht die volle Selbstverwaltung und verschiedene sehr begehrte Rechte wie die Aufnahme von Neubürgern und Wahl von Ehrenbürgern versagt haben (vgl. Dessau S. 655—665).

Eingehend behandelt Dessau (S. 667—676) die zumeist feindseligen Beziehungen der „hellenischen“ Bürgerschaft Alexandrias zu der großen Judengemeinde der Stadt, Beziehungen, die durch das von Bell herausgegebene Sendschreiben des Claudius in neues Licht gerückt worden sind². Das Schreiben, das nach Dessaus Urteil von Claudius selbst herrührt und die Eigentümlichkeiten dieses Herrschers deutlich erkennen läßt, brachte keine Lösung der alexandrinischen Judenfrage, die den Kaisern des zweiten Jahrhunderts ebenso zu schaffen gab, wie denen des ersten.

In dem ausführlichen Abschnitt über Judaea und die Juden (S. 706—831) kommt Dessau auch auf den Ursprung des Christentums zu sprechen, wobei er mit vollem Recht vermeidet, auf Fragen des Weltanschauung und des Glaubens einzugehen.

Anders als die meisten anderen Völker, die in Dessaus Darstellung an uns vorüberziehen, und nur den Hellenen des Mutterlandes vergleichbar hatten die Juden eine sehr klare und sehr hohe Vorstellung von ihrer großen Vergangenheit. „Die gemeinsame Mneme, die allein eine Gruppe von Sippen und Stämmen zum

² Vgl. jetzt auch das neue Bruchstück der „hellenischen Märtyrerakten“ (Uxkull-Gyllenband Sitz.-Ber. Berlin 1930, 664 ff.).

Volke bindet, saß hier tief“ (S. 707). Mit feinem Empfinden charakterisiert der Verf. das reiche jüdische Schrifttum, in dem der „Hauch der Freiheit weht, von dem am Nil und in Mesopotamien nichts zu spüren“ war (S. 709). Er weist auf die ungeheure Bedeutung hin, die die Zusammenfassung der heiligen Schriften „in einer Bibliothek“ für den Zusammenhalt und die Lebenskraft der jüdischen Diaspora besaß, die gerade dadurch alle anderen nationalen Landsmannschaften zu überdauern vermochte. Doch scheint erst die Vernichtung des religiösen Zentrums des Judentums diesem Zusammenhalt den rechten Kitt gegeben zu haben. In der Zeit vor der Zerstörung des Nationalheiligtums begegnen Erscheinungen, die, wenn die weitere Entwicklung sich in derselben Linie vollzogen hätte, zur Auflockerung des echten Judentums hätten führen müssen: es sei an Philon von Alexandria erinnert, dessen geistige und litterarische Eigenart Dessau mit feinfühligem Verständnis zeichnet (S. 730f.). Wie charakteristisch ist es, daß der Nefee Philons, Tiberius Julius Alexander, dem Judentum abgesagt hat und als Vertreter der Staatsgewalt gegen seine Stammesgenossen mit nicht geringerer Härte vorging, als irgendein italienischer Kollege es getan hätte (vgl. S. 650. 675. 733).

Für die politische Geschichte Palästinas in dieser Zeit ist bekanntlich Flavius Josephus der Führer. Dessau legt den Maßstab strenger Kritik an den Schriftsteller wie an den Menschen Josephus; er verkennt die unerfreulichen Eigenschaften des Mannes keineswegs, aber sein sorgsam abwägendes Urteil sucht doch der vielgeschmähten Persönlichkeit gerecht zu werden und zollt dem Geschichtschreiber des Jüdischen Krieges hohe Anerkennung (S. 809ff.).

Der Ausbruch der jüdischen Insurrektion findet m. E. auch in Dessaus Darstellung keine vollkommen befriedigende Erklärung. So wenig sich die Juden mit dem Regiment der Caesaren ausgesöhnt hatten, so sehr ihr starkes und bald erregtes Eigenbewußtsein sich durch die Behandlung, die sie von den römischen Behörden erfuhren, verletzt fühlen mußte, so reichen doch weder der Zwiespalt in Caesarea noch die Unfähigkeit und Böswilligkeit des Prokurators Gessius Florus hin, um zu erklären, daß dieses an Leiden und Drangsal gewöhnte Volk plötzlich den aussichtslosen Krieg gegen die überwältigende Übermacht entfesselte. Es hat vielmehr den Anschein, als ob der Aufstand der Juden von der römischen Regierung geradezu provoziert worden sei und zwar in der Absicht, die überaus starke militärische Machtstellung des Domitius Corbulo, die Nero und seine Berater gewiß seit langem als schwere Bedrohung empfanden, durch Entfaltung eines „jüdischen Krieges“ und die dadurch notwendig werdende Abkommandierung von Legionen empfindlich zu schwächen. Vielleicht ergibt sich noch Gelegenheit, diese These ausführlich zu begründen. —

Den Abschluß des Bandes bilden Noten und Nachträge zu den ersten zwei Bänden. Dessau kommt hier auch auf die (bereits oben erwähnten) Edikte des Augustus und auf die Festordnung von Gythion zu sprechen, über die Kornemann (Abhandl. d. schles. Gesellsch. f. vaterl. Kultur I 1929) gehandelt hat. Register verzeichnen die Personen, Völkerschaften, Örtlichkeiten u. a., sowie die wichtigsten behandelten Textstellen. Wünschenswert wäre, wenn den folgenden Bänden Karten beigegeben würden, wenn möglich mit Einzeichnung der Reichsstraßen.

An mehreren Stellen des vorliegenden Bandes lesen wir Bemerkungen, die einen Ausblick auf spätere Zeiten eröffnen und unsere Wißbegierde erregen, wie Dessau diese Urteile näher begründen wird. Um nur einzelnes zu erwähnen, bemerkt er

(S. 675), daß das Kaisertum im zweiten Jahrhundert der Christenfrage gegenüber völlig versagt habe; an einer anderen Stelle (S. 725) gedenkt er des Umstandes, daß das bewegliche Kapital seine Rolle als führender Faktor des Wirtschaftslebens ausgespielt habe, und verspricht, die Gründe und die Folgen dieser Erscheinung darzulegen; am Schlusse des Bandes lesen wir ein ablehnendes Urteil über Traians Orientpolitik — kurz, diese und andere Andeutungen lassen uns mit Spannung und hohen Erwartungen dem nächsten Band entgegensehen, mit umso größerer Spannung, als Dessau mit diesem Bande (so seltsam dies klingt) gewissermaßen wissenschaftliches Neuland betreten wird; denn das universalgeschichtlich so bedeutungsvolle Zeitalter der Flavier und Antonine hat bisher noch keine zusammenfassende, auf der Höhe der Forschung stehende historiographische Darstellung gefunden.

Die Hoffnung, der am Schlusse der obigen Besprechung Ausdruck gegeben wurde, — es möge Dessau vergönnt sein, seine Geschichte der Kaiserzeit fortzuführen und zunächst das bisher auffällig vernachlässigte Zeitalter der Flavier und Antonine darzustellen, — wird nicht in Erfüllung gehen. Der Tod hat dem nimmermüden Forscher die Feder aus der Hand genommen.

Wien.

Edmund Groag.

Quellen zur Frage Schleswig-Haithabu im Rahmen der fränkischen, sächsischen und nordischen Beziehungen. Herausgeg. von Otto Scheel und Peter Paulsen. Kiel (W. G. Mührlau) 1930. VII, 167 S.

Schleswig-Haithabu: diese Namen bezeichnen das bedeutendste Problem nicht allein der schleswig-holsteinischen, sondern in gewissem Umfange der skandinavischen Frühgeschichte überhaupt, ein Problem, das, so heftig es auch umstritten ist, so viele Thesen und Antithesen auch aufgestellt worden sind, in irgendwie befriedigender Weise noch nicht gelöst worden ist. Und da dies mit Hilfe der literarischen Überlieferung und der Ergebnisse der bisherigen Ausgrabungen nicht möglich ist, haben auf Otto Scheels Initiative hin im vorigen Jahre für längere Zeit geplante, umfangreiche Grabungen begonnen. Hoffentlich vermögen dann die Schätze, die der alte historische Boden der Oldenburg auf dem der Stadt Schleswig gegenüberliegenden Ufer der Schlei und ihrer Umgebung birgt, zusammen mit den Runensteinen und den übrigen Nachrichten der mittelalterlichen Geschichtsschreibung das Geheimnis um Schleswig-Haithabu zu enthüllen. Als „Auftakt“ zu den Grabungen haben Otto Scheel und Peter Paulsen die literarischen Quellen bis zum Jahre 1000 etwa, soweit sie diese Frage im Rahmen der fränkischen, sächsischen und nordischen Beziehungen behandeln, zusammengestellt, nicht rein chronologisch, sondern gliedert nach Quellengattungen: Runentexte, Annalen und Briefe, Vitae et res gestae, Sagas, geographische und kulturelle Nachrichten.

Die Wiedergabe der Texte erfolgt nach vorhandenen Ausgaben. Wo nötig, sind bei den einzelnen Texten Angaben über Parallelstellen in anderen Quellen — allerdings ohne Hinweise auf etwaige Abhängigkeitsverhältnisse — und über die wichtigste, noch in Betracht kommende Literatur gemacht. Zum Formalen der Ausgabe, das nicht in allem befriedigen kann, ein paar Bemerkungen. Wenn die Abhängigkeit der Texte voneinander auch im allgemeinen nicht gekennzeichnet werden sollte, so mußte dies m. E. aber dennoch wenigstens dort geschehen (durch Petitdruck oder Randvermerke), wo wörtliche oder nahezu wörtliche Entlehnungen

vorliegen. Unter n. 138 z. B. wird der Bericht Adams von Bremen über den Erbfolgekrieg der Söhne König Göttriks (lib. I cap. XV) wiedergegeben und unter den Nachweisen der Parallelstellen auch auf die *Annales Fuldenses* zum Jahre 812 aufmerksam gemacht. In Wirklichkeit ist die betreffende Stelle mit Ausnahme des letzten Satzes von Adam den *Fuldaer Annalen* entnommen, also gar nicht Eigengut Adams. Solche Fälle kommen natürlich häufig vor. Wo neuere Schulausgaben der *Monumenta* vorliegen, hätten die älteren Ausgaben in der Reihe der *Scriptores* nicht berücksichtigt zu werden brauchen, wenigstens hätte es vermieden werden sollen, bald diese, bald jene Ausgabe heranzuziehen. So sind die *Annales Vedastini* in n. 64 nach der Schulausgabe, in n. 65 nach SS 2, in n. 66 und 67 wieder nach der Schulausgabe benutzt. An den letztgenannten Stellen wird sogar unter den Angaben der Parallelquellen auf die älteren Ausgaben, die natürlich den gleichen Text — nur nach schlechteren Handschriften — bieten, verwiesen! So wird ferner *Liudprands Antapodosis* in n. 117 und 118 nach SS 3 benutzt, wobei in n. 117 (S. 77 Z. 31) das unverständliche „nationis“ mitübernommen wird. Später, in n. 179, wird auf die in n. 117 wiedergegebene Stelle verwiesen, hier jedoch unter Zitierung der neuen Schulausgabe, die nach den besseren Handschriften das sinngemäße *nationibus* bietet. Die *Annalen Lamberts* von Hersfeld werden in n. 133 nach SS 3 zitiert! Hier ist — nebenbei bemerkt — die Seitenangabe fehlerhaft: statt S. 27 muß es S. 63 heißen; dasselbe gilt z. B. auch von S. 104 Z. 20, wo die betreffende Stelle SS 8 S. 357, nicht 639, steht. Bei n. 60 und 73 vermißt man Hinweise auf die Ausgaben in den *Epistolae*- bzw. *Diplomata*-Bänden. Das Schreiben P. Nicolaus I. an König Horich gehört nach Epp. 6 S. 293f. ins Jahr 964, vgl. auch J.-L. 2761. — Auf die Anmerkungen, die textliche und sachliche Erläuterungen der verschiedensten Art bieten, hätte noch größere Sorgfalt verwendet werden können. Warum z. B. werden nur für einzelne lateinische Ortsnamen die jetzigen Formen gegeben? Entweder mußte die Wiedergabe in deutscher Form in den Anmerkungen konsequent durchgeführt werden, oder sie mußte gänzlich unterbleiben. Da die Textstellen aus dem Zusammenhang genommen sind, mußte, wo sie auf Teile, die beim Abdruck wegfielen, Bezug nehmen, dies vermerkt werden; so ist, um nur ein Beispiel anzuführen, das „sibi“ auf S. 77 Z. 36, das sich auf den von *Liudprand* früher genannten König Hugo von Italien bezieht, ohne Anmerkung unverständlich. Bei den Anmerkungen zu Zeile 8 und 23 auf S. 62 erwartet man eher Hinweise auf die neueren Untersuchungen der Hamburger Fälschungen von *Schmeidler* und *Peitz* als auf K. *Koppmanns* 1866 erschienene Dissertation, auch wenn *Waitz* sie an der betreffenden Stelle seiner Ausgabe der *Vita Anskarii* nennt. — Diese Ausstellungen, die sich leicht vermehren liessen, betreffen im wesentlichen Äußerlichkeiten, sie können und sollen deshalb das Verdienst nicht mindern, das sich die Herausgeber mit ihrer wohl erschöpfenden Sammlung der ältesten Quellen zur *Frage Schleswig-Haithabu* erworben haben.

Kiel.

G. E. Hoffmann.

Die Quellen zur Geschichte der Kaiserkrönung Karls des Großen. Hrsg. von H. Dannenbauer. Berlin (Walter de Gruyter) 1931. 66 S. (= Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen, hrsg. von H. Lietzmann. H. 161).

Bei dem Andrang zu den Universitätsseminaren, wie er heutzutage leider die Regel ist, scheitern nicht selten gerade die ersprießlichsten und ergiebigsten Themata

an der Schwierigkeit, kritische Textausgaben in genügender Anzahl für die Übungs- teilnehmer bereitzustellen. Im Hinblick auf diesen Notstand, der dem akademischen Geschichtsunterricht nur zu leicht eine gewisse Enge und Gleichförmigkeit aufprägt und vor allem die Auswahl der Übungsprobleme nach pädagogisch-didaktischen Erwägungen und nach den Bedürfnissen der späteren Berufstätigkeit der Studierenden nicht wenig erschwert, erscheint mir besonders dankenswert, daß Dannenbauer in dem vorliegenden Heft der Lietzmannschen Texte eine Quellenlese zur Kaiserkrönung von 800 zusammengestellt hat und damit einen ebenso vielseitigen wie lehrreichen Fragenkomplex aus der Geschichte des frühen Mittelalters für den akademischen Übungsbetrieb eigentlich erst erschließt.

Dannenbauer gibt zu diesem Zweck in der ersten Hälfte des Heftes (bis S. 35) Quellenbelege für die Ereignisse bis zum 25. Dezember 800, und zwar zunächst Annalenstellen, dann Stücke aus der Vita Karoli Magni und der Vita Leonis III., dazu in dankenswerter Weise die einschlägigen Partien aus Theophanes, während dessen bloße Ausschreiber mit Recht unterdrückt sind; daran reiht sich der Abdruck von zeitgenössischen Briefen, insbesondere Karls und Alchvines, und schließlich der Wortlaut des Reinigungseides Leos III. Im zweiten Teil des Heftes (bis S. 65) druckt Dannenbauer vor allem spätere Quellen, die die politischen Nachwirkungen und die „Umgestaltung der mit dem Kaisertum verbundenen Vorstellungen“ veranschaulichen sollen. Dazu gehören die beiden Briefe Karls an Nikephoros und Michael I., ferner die sog. Divisio regnorum v. J. 806 und die Ordinatio imperii v. Juli 817; dazu das in seiner Echtheit zwar umstrittene, aber wichtige Rechtfertigungsschreiben Ludwigs II. an Kaiser Basilius v. J. 871; dazu u. a. der Titel XVII der *Ἐκλογή τῶν νόμων παρὰ Μιχαήλ καὶ Κωνσταντίνου* und einige etwas reichlich bemessene Partien aus der *Ἐκθεσις τῆς βασιλείου τάξεως* des Konstantinos Porphyrogennetos, ferner die bekannten zwei Akklamationsformulare aus der Zeit um 800 und schließlich der Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma, der nach K. Heldmann (Das Kaisertum Karls des Großen. Theorien und Wirklichkeit. Weimar 1928) durchaus nicht in jeder Beziehung das Mißtrauen verdient, das F. Hirsch und andere seiner Glaubwürdigkeit entgegengebracht haben. Diesen Quellenstücken schickt Dannenbauer ein knappes Verzeichnis einschlägiger Literatur voraus und hängt an den Schluß eine Zeittafel der oströmischen Kaiser bis 1025.

Mit der Auswahl im ganzen, die in ihrer Fülle auch den weitestgehenden Ansprüchen Rechnung trägt, wird sich wohl jeder zufrieden erklären; höchstens, daß man sich um der Vollständigkeit der Quellengattungen willen noch den Abdruck des Epos Karolus Magnus et Leo papa und eine Probe aus dem Monachus Sangallensis, etwa I 26, hinzuwünschen könnte. Fragt man aber nach der Eignung des Heftes für seine Verwendung in historischen Übungen, so fühlt man sich im einzelnen zu mancherlei Einwänden und Bedenken gedrängt, die im Hinblick auf die bald zu erwartende Neuauflage und auf etwaige weitere fachhistorische Übungsmaterialien der „Kleinen Texte“ nicht unterdrückt werden sollen.

Für einen grundsätzlichen Mangel, der bei der anderweit vorbildlichen Ausstattung der Lietzmannschen Hefte mit kritischem Apparat besonders auffällig ist, halte ich Dannenbauers Verzicht auf eine konsequente Beigabe der varia lectio. Zwar findet man S. 16, Anm. 1 einen überraschend ausführlichen Hinweis, daß die Ausgabe der Annales Laureshamenses von Pertz z. J. 800 den Zeilenabsatz der Wiener

Hs. nach „et ita fecit“ nicht abgedruckt habe. Aber mit dieser Mitteilung ist in ihrer isolierten Zufälligkeit in einer Übung wohl ebenso wenig etwas Ernsthaftes anzufangen, wie mit der merkwürdig vagen Art, den Brief Ludwigs II. (S. 41ff.) plötzlich mit Lesungen und Konjekturen von Pertz auszustatten, die auf der deutschen Übersetzung einiger Fußnoten aus der Neuausgabe von Henze, M. G. Epp. VII, 386ff., beruhen. Eine Schulung und Erziehung der Studierenden zu verständnisvoller Benutzung kritischer Ausgaben ist jedenfalls auf einen derartigen Varianten-eklektizismus schwerlich zu gründen.

Dazu treten einige Schönheitsfehler: neben vereinzelten Druckversehen in den griechischen Textproben vor allem der schnurrige Einfall, die Seitenbezeichnung der Textvorlage womöglich mitten im Wortkörper kenntlich zu machen, wie z. B. S. 43, Z. 17: „Aegyptio (S. 387) rum“ oder S. 51, Z. 21: „δεσπό — (S. 193) — τη“, und schließlich der Umstand, daß jede Zeilenzählung am Textrande fehlt. Das scheint an sich zwar belanglos; aber man fragt sich vergebens, wie man sich so im Zuge der Übung z. B. über eine Einzelstelle der Vita Leonis, der überdies noch jede Kapitelbezeichnung abgeht, ohne ärgerlichen Zeitverlust verständigen soll.

Schwerer wiegt vielleicht eine gewisse Willkür in der Beigabe von kommentierenden Anmerkungen, vor allem in sprachlicher Hinsicht. Allerdings erklärt Dannenbauer von vornherein, er habe absichtlich „die Erläuterungen auf das unbedingt Notwendige beschränkt, keine Daten aufgelöst usw., um dem Studierenden das eigene Suchen und Nachdenken nicht zu ersparen“. Aber ich halte es trotzdem für abwegig, in einer solchen Quellensammlung für akademische Übungszwecke päpstlicher zu sein als der Papst und dem Anfänger Erleichterungen des Verständnisses künstlich vorzuenthalten, die jede kritische Ausgabe dem Forscher zur bequemen und selbstverständlichen Verfügung stellt. Eine Übung über eines der verwickeltesten Probleme des frühen Mittelalters hat nach meiner Ansicht andere Ziele, als nebenher in die Benützung des Du Cange oder des kleinen „Grotendorf“ einzuführen; und falls man das doch will, weshalb dann nicht folgerecht auch in die Handhabung der Konkordanz, wozu die zahlreichen Bibelzitate, die Dannenbauer samt und sonders identifiziert, Gelegenheit genug geboten hätten? Mich dünkte es jedenfalls Zeitvergeudung, wenn man den Studenten veranlassen wollte — wohl verstanden: in einer Übung über die Kaiserkrönung Karls d. Gr. I — sich etwa über ein „tu lo iuva“ (S. 55, Z. 2 v. u.) den Kopf zu zerbrechen, während Holder-Egger in seiner Ausgabe ausdrücklich dazu bemerkt: *Litania composita est Romae et sermone magis Italico quam Latino, praesertim verbis tu lo, los = illum, illos iuva*. Entsprechend hätte ich (S. 9) bei dem Anachronismus der *Annales regni Francorum* z. J. 796 einen Hinweis nach Art von Kurzes Anm. 1 oder wenigstens auf Simons Jahrbücher II, S. 108 erwartet. Oder soll etwa der Student die Zeitangaben der *Annalen* durchgängig mit Hilfe von Mühlbachers *Regesten* kontrollieren, statt seine bemessene Zeit vor allem auf die Einarbeitung in die umfängliche *Literatur* verwenden zu können? Mit einem Wort: Solche *Florilegien* sollten in den ausgewählten Partien die kritischen Ausgaben tunlichst ersetzen und der genauen Interpretation nicht größere Schwierigkeiten bereiten als die eigentlichen Texte selbst. Denn wenn man, wie in Dannenbauers Abdruck, den vom Editor oft mühsam erarbeiteten Sprach- und Sachkommentar fast ganz unterdrückt, so schickt man damit den Studenten auf eine umständliche und womöglich erfolglose Suche, die ihn von der Vertiefung in das eigentliche Übungsthema nur abhalten kann.

Statt dessen hielte ich es umgekehrt didaktisch für wesentlich, dem Benutzer nicht Ergebnisse der Quellenkritik, deren Gewinnung m. E. eine Aufgabe der Übung ist, in fertiger Formulierung darzubieten, wie das Dannenbauer z. B. bei der *Litania Karolina* (S. 55) und den *Laudes* (S. 57) getan hat. Denn bei dem ersten dieser beiden Formulare ergibt sich der terminus a quo ohne weiteres durch die Erwähnung der *Fastrada*, die erst seit 783 mit Karl verheiratet ist, und ebenso der terminus ad quem durch die Nennung *Pippins des Buckligen*, den man 792 ins Kloster gesteckt hat. Hier führt also das Nachdenken den Studierenden unmittelbar zum Ziel und hätte auch paradigmatischen Wert. Bei dem zweiten Formular aber ist die Randbemerkung Dannenbauers sogar bedenklich. Denn wie Heldmann betont hat, ist diesmal der Name einer Königin nicht erwähnt, so daß die Entstehung des Formulars möglicherweise erst in die Zeit von Karls dritter Witwenschaft nach dem Tode der *Liutgard* (4. Juni 800) fällt. Vollends mißlich wird diese Art von Kommentar, wenn der Wortlaut, wie in der Anm. 1, S. 10 bei Dannenbauer, geradezu falsche Vorstellungen erweckt. Denn nach Dannenbauers Angabe müßte die Akklamationsformel in den *Annales Maximiniani* z. J. 801 genau so lauten, wie in den *Annales regni Francorum*, während es in Wahrheit dort heißt: *Karolo Augusto a Deo coronato, magno pacifico imperatori, vita et victoria*, also wie in der *Vita Leonis III.* ohne den Zusatz *Romanorum*, aber gegen die römische Version und wie in den *Annales regni Francorum* und *qui dicuntur Einhardi* auch ohne das *piissimo*, jedoch mit Unterdrückung des *et* zwischen *magno* und *pacifico*. Gewiß kommt auf eine solche Kleinigkeit bei der ziemlich einhelligen Überlieferung der Formel nicht allzu viel an. Aber man sähe statt des verunglückten Zusatzes doch lieber eine Belegstelle mehr abgedruckt, wie etwa den parallelen *Passus* der *Annales Mettenses priores*, die neben den *Annales Maximiniani* trotz oder gerade wegen ihrer weitgehenden Übereinstimmung mit den *Annales regni Francorum* wenigstens in Fußnote hätten angeführt werden können, wie ich ebenso auf S. 9 in dem Abdruck aus den *Annales regni Francorum* zu dem Tode *Hadrians* die spätere (z. J. 798) Angabe zu dem Regierungsantritt der Kaiserin *Irene* vermissen.

Doch wird über all diese Dinge am besten die Praxis entscheiden und meine Erwägungsvorschläge sollen der umsichtigen und fleißigen Zusammenstellung Dannenbauers keinerlei Abbruch tun.

Leipzig.

W. Stach.

Berthold Sütterlin, Die Politik Kaiser Friedrichs II. und die römischen Kardinalknechte in den Jahren 1239—1250 (= Heidelberg Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte Heft 58). Heidelberg, C. Winter, 1929. 142 S.

Die vorliegende saubere und verständige Untersuchung aus der Schule *Hampes* schließt sich an *Fehling* an, der das gleiche Thema 1901 für die Jahre 1227—1239 behandelt hatte. Mit dem Einsetzen des Endkampfes wird für Friedrich II. das Kardinalkolleg ein politischer Faktor von höchster Bedeutung, zu dessen Gewinnung die kaiserliche Diplomatie auf der Höhe ihrer Reife gezwungen ist, alle ihre Künste zu entfalten. Die Probleme dieses Jahrzehnts hatte *Hampe* im wesentlichen bereinigt: durch seine Forschungen über das Konklave von 1241, auf das dann *Wenck* zurückgekommen ist, ferner über die Flugschriften zum *Lyoneser Konzil* von 1245 und über die sizilische Verschwörung von 1246; auch einige treffliche Arbeiten seiner Schüler kommen hinzu. Zu S. 28 ist jetzt der Schlußteil von *K. Burdach*, *Rienzo*

und die geistige Wandlung seiner Zeit, S. 380ff., zu vergleichen. Nicht unbedeutend hat auch inzwischen O. Vehse in seinem Buche über die amtliche Propaganda Friedrichs II. das Verständnis gefördert, vgl. auch dessen Anzeige des vorliegenden Buches, H.Z. 141, S. 634, wo mit Recht straffere Beschränkung auf das Thema gewünscht und die Menge der Abschweifungen auf die allgemeine Geschichte getadelt wird. Ob aber die Kernfrage, warum der Kaiser das Kardinalskolleg trotz allen Entgegenkommens nicht gewonnen hat, überhaupt zu beantworten ist? Es gab nicht nur einen Korpsgeist des Kollegs, sondern auch einen spezifischen Geist jenes, wie ich es nennen möchte, jüngeren Baronalpapsttums (1188—1261), für das neben den universalen Belangen die Territorialpolitik des Patrimoniums den Ausschlag gab; und dieses war eben von Friedrich II. in den entscheidenden Jahren bedroht. Selbst Innocenz IV., der anscheinend jene Reihe von Baronalpäpsten neueren Stils unterbricht, steht ihrem Geiste nicht so fern: die drei Kardinäle in Rom haben 1246 die kuriale Politik stark beeinflusst (vgl. S. 102).

Nach einer einleitenden Übersicht wird (S. 7—46) die Zeit von Friedrichs II. zweiter Exkommunikation bis zum Tode Gregors IX. behandelt. Um den Konzilsvorschlag dreht sich bald der diplomatische Kampf, der Prälatenfang von Montecristo gibt der praktischen Diplomatie für die kommenden Jahre eine harte Aufgabe.

Sehr zeitig enthüllt sich der schwache Punkt in der Stellung des Kaisers. Seine Vermittlungspolitik (vgl. S. 37 im Briefe an Rainald von Ostia) schob dem Kolleg eine Selbständigkeit neben dem Papst zu, die kanonistisch gar nicht zu rechtfertigen war (vgl. S. 12, 20ff., 35). Sie setzte aber auch Einmütigkeit der Kardinäle für den Kaiser voraus (vgl. S. 18f.), und diese Voraussetzung war aus persönlichen wie sachlichen Gründen falsch. Die Untersuchung von S. wäre straffer geworden, wenn er diese Taktik der kaiserlichen Diplomatie durchgeführt hätte; es ließe sich systematisch begründen, warum sie scheitern mußte. Eine Parallele mit der Politik, die an das Solidaritätsegefühl aller weltlichen Machthaber appellierte, liegt nahe. Die Politik des Kaisers wurde auf ihrer Höhe unsicher, weil seine Stellung im Kampf mit der Kirche schwach war. Genau wie einst die seines Vaters.

Über die Sedisvakanz von 1241—1243 (S. 46—66) haben Hampe und Wenck Klarheit geschaffen. Wenck hatte geglaubt, der Unbekannte, auf den im zweiten Wahlgang des Konklaves von 1241 die Stimmen fielen, sei der damalige Dominikanerprovinzial Humbert von Romans; S. macht in einer Beilage (S. 133—137) kritische Bedenken geltend. Zu berichtigen ist S. 51, Kardinal Rainald, von dem es einige Zeilen vorher hieß, daß er nach Coelestins IV. Tode in Rom geblieben sei, wäre nach Anagni gegangen: S. hat ihn mit Rainer von Viterbo verwechselt. Beachtenswert ist S. 58f. der Hinweis auf die Szene, die den Haß des Kaisers gegen Kardinal Jakob Pecorara erklärt: dieser hat damals als Gefangener dem Kaiser persönlich den Bannfuch ins Gesicht geschleudert! S. 59. A. 4 ist irrig *princeps* als neutraler Ausdruck, wenn man nicht *imperator* sagen wolle, aufgefaßt: nach dem Sprachgebrauch des *Corpus iuris* sagte man damals beides abwechselnd in gleicher Bedeutung.

Über die Parteistellung der einzelnen Kardinäle ist schwer Aufschluß zu erreichen, da sie nicht immer gleichblieb. So ist Rainald von Ostia 1241 unter den Gegnern, Rainer von Viterbo unter den Freunden der Versöhnung. Die Streitfrage, mit welchem Recht Friedrich II. den genuesischen Kardinal Sinibald Fiesco di Lavagna für seinen Freund hielt und ihm zur Tiara verhalf, ist deshalb schwer zu lösen. 1241 war er Friedensgegner; daß er dann bei der Spaltung des Kollegs vermutlich

mit den Versöhnlichen nach Anagni ging, wie Hampe mit Recht annimmt, mag die Meinung des Kaisers erklären. Seit der Gang der Friedensverhandlungen (S. 66—86) durch Rodenbergs vorbildliche Untersuchung aufgeklärt ist, darf man ja Innocenz IV. nicht mehr beschuldigen, diese Verhandlungen nur zum Schein und in betrügerischer Absicht geführt zu haben. Nicht aus Prinzip ist der endgültige Bruch erfolgt, sondern weil die unentrinnbaren Staatsnotwendigkeiten, die in der lombardischen Frage lagen, eine Verständigung ausschlossen. Hier bietet S. nicht viel Neues; in der Beurteilung der Rolle, die Rainer von Viterbo beim Bruch spielte, folgt er der Auffassung von Elisabeth von Westenholz. Ich habe schon im *Literar. Zentralblatt* von 1914, Sp. 813f. auf das Willkürliche in deren psychologischer Konstruktion hingewiesen, die ein den Tatsachen (Wähler Coelestins IV., dann in Anagni) widersprechendes Bild gibt, und bin gerade durch Hampes Arbeit über das Konklave darin bestärkt worden, daß Rainer erst nach der Wahl von 1243 jener fanatische Feind des Kaisers (S. 71) wurde. Die Bemühungen des Kaisers, die Kardinäle für sich zu gewinnen, erringen ihren höchsten Erfolg, als ihnen Einfluß auf die Bestimmungen des Gründonnerstagsfriedens von 1244 zugestanden wird (S. 78). Nachdem die Aussöhnung an den Lombarden gescheitert ist, versucht Friedrich II. immer noch, diesen durch befreundete Kardinäle entgegenzuwirken. Da zwingt Innocenz IV. durch die Kreation von 12 neuen Kardinälen zu den 7 vorhandenen das Kolleg endgültig in den Dienst seiner nun zum Abbruch entschlossenen Politik.

Die Rolle der Kardinäle beim Lyoneser Konzil von 1245 (S. 86—99) ist wichtig, doch nicht mehr entscheidend (S. 88). Die drei in Rom zurückgelassenen, den städt-römischen Baronalhäusern angehörigen Kardinäle und Rainer, der als Feldherr der Kirche in Mittelitalien blieb, wagten nicht, dem Ruf des Papstes nach Lyon zu folgen. Ein Pamphlet Rainers diente dann als Konzept für das Absetzungsdekret.

Im Endkampf von 1245—1250 (S. 95—122) konnte sich keine persönliche Meinung eines Freundes Friedrichs II. mehr hervorwagen: in Cluni empfingen die Kardinäle den roten Hut zum Zeichen, daß sie mit dem Papst in den Tod zu gehen hätten (S. 96). Tatsächlich handelt es sich nur noch um die Rolle der einzelnen Kardinäle als Werkzeuge des päpstlichen Vernichtungswillens. Doch vielleicht nicht so ganz. Unschätzbar ist der von Hampe gefundene und ausgewertete Brief, den Kardinal Richard Annibaldi aus Rom an den Papst geschrieben hat. S. (S. 102) urteilt, man sehe nicht ganz klar, welchen Anteil die Kardinäle an dem Entwurf der Verschwörung zur Ermordung Friedrichs II. im Jahre 1246 hatten. Aber auch schon der Eindruck, daß sie einen Anteil daran hatten, ist wichtig, da man in der Regel Innocenz IV. als den persönlichen, unbeeinflussten Träger seiner Kampfpolitik auffaßt. Oben wurde schon darauf hingewiesen, daß er mindestens hier vom Geist des Baronalpapsttums durch die drei römischen Baronalkardinäle beeinflusst worden ist. Über das Wirken von Ottaviano Ubaldini, der von Lyon seinen vier in Italien wirkenden Brüdern zu Hilfe geschickt wurde, erfahren wir allerlei Neues; im ganzen hat man den Eindruck, daß die Kardinäle im Kampf mit weltlichen Waffen gegen den Kaiser versagten, nachdem das grandiose kombinierte Projekt vom Jahre 1246 fehlgeschlagen war.

Dem Urteil, daß eine förderliche Untersuchung vorliegt, tut die Berichtigung einiger kleinerer Versehen keinen Eintrag, S. 6 wäre (wie richtig S. 34 u. sonst) Brescia zu schreiben, nicht Breszia. S. 8 wird Kantorowicz statt der von diesem

benutzten grundlegenden Untersuchungen von Ficker zitiert; K.'s „caesarische Groß-Signorie“ würde ich mir nun gar nicht zu eigen machen. S. 18 sind die Noten in Unordnung; die Quellenzitate sind sehr häufig ungenau, selbst sinnstörend. Der Quellenwert von Matthaeus Paris (so, nicht „von Paris“!) wird öfter ungerecht eingeschätzt (S. 32, 38, 51 A. 2), richtig S. 43 A. 3, — S. 41 A. 1: Petrus de Collemedio war sicher Italiener, Burgruine Colledimezzo im Volskergebirge, Gregorovius V, 59; daher heißt er richtig *natione Campanus*. S. 53: der Brief Ludwigs IX. konnte als Stilübung fortbleiben. S. 58 „Prior und Kardinal des Klosters zu Fons Avelana“! S. 54: das Wortspiel ist im Deutschen unverständlich und bedurfte der Erklärung: *salmo* (Lachs)-Salomo. Wer ist S. 43 A. 1 d. *Barnensis ven. cardinalis*? Doch wohl *Rainerus* (*Rain.* zu *Barn.* verlesen)? Es wäre wieder ein Beweis, daß Rainer ursprünglich zum Frieden neigte. S. 39 wird *Gregorius de Romania* in Verwechslung mit *G. de Montelongo* als Legat der Lombardei bezeichnet, wie schon bei E. von Westenholz S. 51 zu lesen war; er war Legat von Genua. S. 83: Segusia ist Susa. S. 114 A. 7: Bischof Marcellin war Lehensmann des Kaisers nur in dem Sinne gewesen, daß er als Bischof von Arezzo Grafenrechte besaß (richtig Westenholz). S. 122: Johann Colonna ist 1216, nicht 1212 Kardinal geworden. S. 123 l. Zagarolo statt Zaparolo. S. 130: Rainald von Segni war natürlich nicht „aus Genua“. S. 131: das Kloster „Zu Tres Fontium“ heißt Tre Fontane.

Eine brauchbare Vorarbeit zu der von Wenck geforderten Fortsetzung von Brixius, Die Mitglieder des Kardinalkollegiums von 1130—1181 ist die erste Beilage: „Das Kardinalkollegium im Jahre 1239“ (S. 122—133).

Die Beiträge, die ich QF. XVIII, 232—236, und 239—241 aus der Formelsammlung des Petrus de Boateris zur Legation des Kardinals Peter Capocci in den Marken gab, sind übersehen.

Frankfurt a. M.

Fedor Schneider.

Vincenz Samanek, Studien zur Geschichte König Adolfs. Vorarbeiten zu den Regesta imperii VI 2 (1292—1298). Akademie der Wissenschaften in Wien, philos. histor. Kl., Sitzungsberichte, 207. Band, 2. Abhandlung. Wien und Leipzig 1930, Hölder-Pichler-Tempsky A.-G., Kommissionsverlag. VII, 303 S.

Die Eigenart dieser Studien wird durch den Untertitel gekennzeichnet: es sind Vorarbeiten zur Neubearbeitung der Regesta imperii von 1292—1298. Das Unternehmen ist außerordentlich begrüßenswert. Daß die mittelalterliche Geschichtswissenschaft in der langen Zeit von ca. 1900—1930 fast gar keine Leistungen zur Fertigstellung der von der Generation der großen Historiker des 19. Jahrhunderts begonnenen Unternehmungen aufzuweisen hatte, ist, mit so verschiedenen Gründen und Einflüssen man es auch erklären kann, doch ein Mangel, ohne dessen Beseitigung ein gesichertes Fortschreiten eindringlicher Erkenntnis der deutschen Geschichte des Mittelalters nicht erwartet werden kann. Samanek gibt denn auch seine Studien ganz im Stile der Einzelforschungen des 19. Jahrhunderts: mißverständene Ausstellungsorte, richtige Datierung von Urkunden und Akten, Heranziehung entlegener Überlieferungen, möglichst vollständige Herbeischaffung des Quellenmaterials — das gibt einem Teil seiner sorgsam, auf Kenntnis vieler Originalurkunden und ihrer Schreiber aufgebauten diplomatisch-historischen Untersuchungen das Gepräge.

Aber sie erstreben doch auch mehr, sie wollen auf dieser gesicherten Tatsachengrundlage zugleich einen inneren Zusammenhang in der Geschichte und den Handlungen dieses jedenfalls doch unglücklichen deutschen Königs erkennen lassen. Ich gebe einen kurzen Überblick über den inneren Gang und Hauptinhalt der 26 Einzeluntersuchungen. Etwa I—IX könnte man zu einer Gruppe zusammenfassen, die sich mit der Wahl des Königs—unter dem Einfluß des Kölners und (in gewissem Sinne abschließend und entscheidend) des Mainzers — und mit seinem Verhalten in seiner ersten Regierungszeit beschäftigen, mit dem Druck, unter dem er von seiten des Kölners stand und den Maßregeln, durch die er sich davon zu befreien trachtete, mit ersten Handlungen zum Schutze der Westgrenze des Reiches gegen Frankreich. Etwa X—XII bieten vorwiegend Einzeluntersuchungen, etwa XIII—XVI Untersuchungen zu seinem Verhalten in der Frage der Freigrafschaft Burgund und Meißenthüringen. Nr. XVII—XXV könnte man dann einheitlich zusammenfassen unter der Überschrift: Die Bestechung Adolfs von Nassau?, wobei das Wesentliche und Neue bei Samanek das Fragezeichen ist. Er behauptet an keiner einzigen Stelle mit ausdrücklichen Worten, daß er diese Bestechung, die zuletzt F. Kern, MIOeG. 30 in einer über jeden Zweifel erhabenen Weise bewiesen zu haben meinte, als nicht erfolgt widerlegt habe; aber er trägt alles zusammen, was sie als unwahrscheinlich gelten lassen kann. Bei dem Interesse, das gerade dieser Gegenstand aus der Geschichte Adolfs notwendigerweise erwecken muß, sind ein paar nähere Bemerkungen darüber unerläßlich.

Nach Samanek kann von Scheinmanövern und Zweideutigkeiten Adolfs in seiner Politik gegenüber England und Frankreich nicht die Rede sein. Er hat jederzeit aufrichtig und mit allen (schwachen) ihm zur Verfügung stehenden Kräften den Schutz der Westgrenze des Reiches gegen Frankreich, mit Hilfe Englands, betrieben. Er ist dabei eifriger gewesen als der englische König, der die Dinge viel mehr hat gehen lassen und eher den deutschen König im Stich gelassen als dieser ihn. Der sorgfältig auf die Tatsachen begründete und richtig verstandene Zusammenhang in Adolfs Handlungen allein schon reinigt ihn von jedem Vorwurf. Auf Soldverträge, die seiner als deutschen Königs nicht würdig gewesen wären, hat er sich gar nicht eingelassen (S. 136—139); die in der Denkschrift des Musciatto Franzesi behauptete angebliche Bestechung ist mit den Tatsachen nicht in Einklang zu bringen (S. 157), teils hatten die Geldzahlungen „gar nichts Auffallendes an sich“ (S. 204, vgl. 200—204), teils zeigten die Aufzeichnungen den „König Adolf bei dieser Sache keineswegs im Vordergrund“ (S. 204, Anm. 67) und endlich dürfe man die Behauptung, „daß es Musciatto wirklich gelungen sei, Adolf zu ‚gewinnen‘ nach dem Gesagten unbedenklich als eine derjenigen Übertreibungen ansehen, mit denen es die Denkschrift verstanden hat, den Erfolg der Tätigkeit dieses Finanzmannes recht handgreiflich erscheinen zu lassen“. Vgl. noch die ganze Seite 205 mit Argumenten gegen die Annahme einer „Bestechung“ König Adolfs.

Zu einer Widerlegung der These Kerns scheint mir das doch noch nicht auszureichen. Dazu wäre m. E. doch in ganz anderem Umfange eine Hauptuntersuchung der Denkschrift des Musciatto Franzesi, eine Erschütterung ihrer Glaubwürdigkeit, in Widerlegung der Argumente, die Kern dafür beigebracht hat, erforderlich. Und wenn Samanek seine Widerlegung mehr indirekt, durch Aufzeigung einer seiner Meinung nach sehr klaren und eindeutigen, bis zuletzt folgerichtigen Politik Adolfs gegen Frankreich, für England, führen will, so ist zu bedenken, daß die Politik des

späteren Mittelalters in allen Fällen, die wir neuerdings genauer zu durchschauen gelernt haben, ungeheuer kompliziert und raffiniert, vieldeutig und verschlagen ist, keineswegs und niemals einfach. Die Probleme und Untersuchungen nehmen es an Kompliziertheit und Schwierigkeit mit den modernsten zur Vorgeschichte des Weltkrieges durchaus auf, und dabei ist das Material im 13.—15. Jahrhundert doch meist noch viel lückenhafter und zufälliger als für unsere Gegenwart. Also zu eindeutigen Lösungen zu kommen ist da sicher sehr schwer, und auch gegen Samanek wird sich in diesen Fragen viel sagen lassen. Ich habe mir zu seinen Ausführungen im einzelnen viele Fragezeichen gemacht, die ich allerdings hier nicht vorführen und begründen kann. Sicher bleibt auch nach seinen Ausführungen, daß das Königtum Adolfs eine traurige Erscheinung war; er persönlich nach Samanek nicht würdelos, aber eine tragische Figur. Für die deutsche Geschichte im ganzen ist damit nicht sehr viel gebessert.

Die letzte, 26. Untersuchung behandelt dann noch Adolfs Absetzung und die Kurie: zur Kritik der Überlieferung. Die Gesamtheit dieser mit Vorsicht und Umsicht ausgeführten Untersuchungen ist höchst verdienstlich, ebenso die Abdrucke von 42 oft nur in schlechtem Text oder genauer bisher gar nicht bekannten Urkunden, denen Samanek noch wertvolle Vorbemerkungen über Schreiber u. dgl. beigibt. Das ganze Buch wird für lange Zeit eine Hauptgrundlage für alle weiteren Forschungen und Darstellungen zur Geschichte Adolf von Nassau sein.

Erlangen.

B. Schmeidler.

Jahrbücher des Deutschen Reiches unter König Albrecht I. von Habsburg. Von Alfred Hessel. Herausgegeben durch die Historische Kommission bei der Bayer. Akademie der Wissenschaften. München, Duncker & Humblot, 1931. XXXI, 251 S.

Es ist für den Historiker des deutschen Mittelalters eine Freude, diesen Band anzeigen zu können. Denn er bedeutet die Wiederaufnahme und Fortführung eines der großen Unternehmen zur deutschen Geschichte, die die erste Generation der hervorragenden deutschen Historiker des 19. Jahrhunderts, Ranke, seine Schüler und ersten Nachfolger, begonnen hatten, die aber z. T. seit einiger Zeit, wenigstens die Regesten und Jahrbücher, in unerwünschter Weise liegen geblieben waren. Die letzten Werke der Jahrbücher der älteren Reihe — ganz abgeschlossen sind ja auch diese noch nicht — hatten z. T. nur mit etwas gemischten Gefühlen aufgenommen werden können, sie waren doch in äußerlichen Traditionen halb erstarrt und nicht mehr recht zum Kerne ihrer Aufgaben vorgedrungen. Der erste König des späteren Mittelalters, Rudolf von Habsburg, ist von Oswald Redlich, dem Hessels Band mit Fug und Recht gewidmet ist, in mustergültiger Weise, formell außerhalb der Jahrbücher, bearbeitet worden, nur ausführlicher als heutige materielle Mittel es für anschließende Bände gestatten. Nun bietet Hessels Werk einen frischen Ansatz zum Fortschreiten in der eigentlichen Reihe der Jahrbücher, und erfreulich ist bei ihm nicht nur die Tatsache des Daseins, sondern in der Hauptsache auch die Art der Ausführung.

Nach den Beschlüssen der herausgebenden Kommission (vgl. Hist. Zs. 107 [1911], S. 698), ist von den Quellen nicht mehr der Wortlaut aufgenommen, sie sind nur ganz kurz zitiert worden, wobei diese Zitate wie der gesamte Anmerkungsapparat durch ein dem Bande vorausgeschicktes alphabetisches Literaturverzeichnis

entlastet worden ist. Nach den Erörterungen, die sich an eins der letzten Werke der Jahrbücher angeschlossen haben, das einzig richtige Verfahren! Ferner ist die tote, seelenlose Zusammenstellung des Materials Jahr für Jahr aufgegeben, es sind sieben große Kapitel zur Erzielung einer möglichst abgerundeten Darstellung, zum Herausarbeiten der großen Entwicklungslinien gebildet worden. Auch dies nur ein äußerst begrüßenswertes Verfahren, das in den besseren Bänden der älteren Reihe der Jahrbücher zum Teil auch schon befolgt worden ist. Man könnte höchstens noch wünschen — was man bei vielen Darstellungen solcher Art bemerken kann —, daß eine möglichst genaue und häufige Anführung der Daten, auch der Jahreszahlen, im fortlaufenden Text gegeben werden möge, damit der auf genaue Anschauung bedachte Leser nicht öfter einmal Seiten zurückblättern muß, um das Jahr, in dem er steht, festzustellen.

Hessels Abschnitte lauten, nach einer Einleitung von zwei Seiten über Albrechts Stellung in der deutschen Geschichte: 1. Unter König Rudolf; 2. Der Thronstreit mit Adolf von Nassau; 3. Der Kampf mit den rheinischen Kurfürsten; 4. Papst Bonifaz VIII.; 5. Der Kampf mit Böhmen; 6. Reichsgut und Hausgut (ein sehr erwünschtes allgemeines Kapitel zur inneren Regierung und Gesamtgeschichte); 7. Tod und Ausgang. Man wird gerechter Weise nur sagen können, daß das Buch mit sehr umfassender Sammlung, Durcharbeitung, Bereitstellung des Materials in den Anmerkungen, mit Darbietung eines Textes, der sich seiner Aufgaben wahrer historischer Forschung und Darstellung stets bewußt bleibt, eine wesentliche Förderung für die deutsche Geschichte des späteren Mittelalters bedeutet. — Zur allgemeinen Form der Jahrbücher, wie sie hier erstmalig richtunggebend für die jüngere Reihe vorgelegt worden sind, kann man vielleicht noch die Frage aufwerfen, ob nicht Einzeluntersuchungen und Exkurse — natürlich nur solche mit förderlichen Ergebnissen — beigegeben werden könnten. Beispielsweise solche über die Urkunden und die Kanzlei, wie sie Samanek in seinen Studien zur Geschichte König Adolfs mit großem Nutzen anstellt und verwertet. Man wird das dem einzelnen Bearbeiter, je nach der Art seiner Arbeit und seines Verhältnisses zum Stoffe, anheimgeben müssen; es kann außerordentlich förderlich sein, wird nicht als Forderung oder Bedingung gestellt werden können. Im ganzen kann man nur sagen: möge die Reihe so fortschreiten, *vivant sequentes!*

Nach diesen Bemerkungen über die Form und Technik des Bandes soll nicht unterlassen werden, auch zu der inneren Auffassung des Gegenstandes Stellung zu nehmen. Was hat Hessel zu der Herrscherpersönlichkeit Albrechts I. zu sagen, wie weit kann man ihm zustimmen? Seine Beurteilung des Königs ist einigermaßen zwispältig. Er verkennt nicht, daß die deutschen Könige des späteren Mittelalters des festen Rückhaltes einer Hausmacht bedurften, daß sie mit dem Kurfürstenkolleg, mit Frankreich und der römischen Kurie zu ringen hatten, daß die deutsche Geschichte des 13. bis 15. Jahrhunderts sich räumlich in der Verlegung des Machtmittelpunktes vom Westen nach dem Osten vollzieht (S. 1/2). Er billigt Albrecht in der Einzelausführung seiner Politik hohe staatsmännische Eigenschaften zu (S. 107), er versagt es sich mit Bewußtsein völlig, bei ihm anläßlich einer Demütigung vor dem Papsttum Schwäche oder besondere Ehrfurcht vor der irdischen Institution des Papsttums anzunehmen, da für ihn allein politische Gründe maßgebend sein konnten (S. 131). Er beobachtet, wie der König verspricht, ohne halten zu wollen (S. 139f.), wie er einen durch Glückszufall erlangten Vorteil sich

dann nicht durch maßlose Forderungen verdirbt (S. 158), wie er bei jedem Unternehmen die günstige Gelegenheit abzuwarten versteht (S. 162). Er spricht ihm rastlosen Tatendrang, gepaart mit nie ermattender Spannkraft zu (S. 182), stellt sein ganz persönliches Regiment fest (S. 207); er verzeichnet sein planmäßiges Streben nach Wiederherstellung des Herzogtums Schwaben, mit der naheliegenden Konsequenz: „Wäre es den Habsburgern gelungen, sich die deutsche Thronfolge zu sichern, sie hätten ohne Zweifel bald Reichs- und Hausgut hier im Südwesten ganz zur staatlichen Einheit verschmolzen“ (S. 220). Und alle diese Äußerungen schließt ab S. 223: „Des Maien Anfang 1308 . . . als das der Urkundenfälschung“, in welcher Stelle Hessel die Katastrophe der deutschen Geschichte durch Albrechts Tod mit der von 1197 durch Heinrichs VI. Tod vergleicht.

Alledem stehen einige andere Äußerungen entgegen, hauptsächlich des Inhalts, daß Albrecht nur nach Macht und Erhöhung seines Hauses gestrebt und dafür die Macht und die Ehre des Reiches leichten Herzens dahingegeben habe (S. 132f., 140, 145, 149, 237f.), daß ihm „das lebendige Gefühl für das Prestige, um nicht zu sagen, dem einem deutschen Könige unentbehrliche Ehrbegriff mangelte“, daß ihm auf dem Gebiet der Verwaltung „die eigene große und schöpferische Idee fehlte“, er „überhaupt keine ausgesprochene Neigung zeigt, neue Institutionen zu schaffen“. Was ist von diesen Vorwürfen und Rügen zu halten?

Der letztangeführte Satz Hessels bietet eine positive Beobachtung zur Charakteristik Albrechts, die einfach hinzunehmen sein wird, der vorletzte enthält eine Beobachtung gemischt mit Beurteilung, die schon zweifelhaft sein kann. Zu Albrechts absoluter Nüchternheit und Gleichgültigkeit gegen Prestige könnte man manche Äußerung und manches Verhalten Bismarcks als Parallele heranziehen, es fragt sich, ob der von Hessel geforderte Ehrbegriff, dem dann Heinrich VII. entsprach, nicht ein stark romantischer, unstaatsmännlich-reaktionärer gewesen ist. Diese Frage wird dringend bei dem von Hessel wieder und wieder erhobenen Vorwurf der reinen Territorialpolitik Albrechts, seiner angeblichen Gleichgültigkeit gegen die Ehre und die Interessen des Reiches. War nicht rücksichtslose Hausmachtspolitik das einzige Mittel, um auch dem Reiche wieder auf die Beine zu helfen? Hätte nicht die Regierung von Söhnen und Enkeln vollenden können, was Albrecht nur beginnen konnte? Hessel hat sich solchen Fragen nicht verschlossen. „Welche Entwicklung hätte das deutsche Königtum nehmen können, wäre es dem zweiten Habsburger möglich gewesen, noch bei Lebzeiten einen seiner Söhne als Nachfolger im Reiche durchzusetzen? In anderem Zusammenhange wurde auf die Schwächen und Nachteile der einseitigen Hausmachtbestrebungen Albrechts hingewiesen. Demgegenüber muß hier betont werden, daß diese Politik, von seinen Kindern und Enkeln konsequent fortgesetzt, ganz wohl zu ähnlichen, auch für Deutschland günstigen Ergebnissen hätte führen können wie hundert Jahre früher für die Herrschaft der Kapetinger“ (S. 172). Und S. 227f. die Feststellung der Nachteile seiner Politik für das Reich, mit der anschließenden Frage: „Doch ist damit über den Habsburger das letzte Wort schon gesprochen? Wir wissen, ihm eignete die staatsmännische Fähigkeit des Wartens. Vielleicht harrte er nur des günstigen Augenblicks, um die Territorialpolitik bis zur wahren Reichspolitik zu steigern.“ Wenn man aber dies erwägt, — und die nun folgenden tatsächlichen Ausführungen widerlegen die Annahme dieser Möglichkeit durchaus nicht —, dann haben die ganzen Vorwürfe wegen einseitiger Territorialpolitik keinen Sinn und keine Berechtigung

mehr. Es ist wahrlich nicht Albrechts Schuld, daß er im Alter von wenig mehr als fünfzig Jahren, nach knapp zehnjähriger Regierung über das Reich ermordet, daß ihm die weitere, aussichtsreiche und glänzende Tätigkeit abgeschnitten worden ist.

Hessel hat 1922 einen Aufsatz über Albrecht I. veröffentlicht (*Historische Blätter* Band I, Wien 1921/22, S. 373—396), in dem viele der hier angezogenen Stellen schon mehr oder weniger wörtlich stehen, der die gleichen Grundzüge der Auffassung enthält. Aber die beiden hier zuletzt angeführten Stellen von (Buch) S. 172 und 227f. stehen im Aufsatz nicht oder sind mindestens um die wesentlichen Sätze hier vermehrt; man sieht deutlich, Hessel ist von früher schärferer Verurteilung Albrechts etwas zurückgekommen, ist bei genauerer Durcharbeitung des Materials nachdenklicher geworden. Aber er ist immer noch auf halbem Wege stehen geblieben, nicht zu restlos einheitlicher und anerkennender Auffassung, die ich für die einzig richtige halte, durchgedrungen. Sein Buch schließt mit den gleichen Versen Dantes wie sein Aufsatz. Dante als Mensch und Dichter in allen Ehren, aber als Politiker sollte man ihn nicht gegen einen wahren Staatsmann ersten Ranges wie Albrecht ausspielen, nicht glauben, einen Phantasten und Reichsverderber wie Heinrich VII. durch Berufung auf ihn schützen und stützen zu können.

Im einzelnen nur wenige Bemerkungen. Peter Aspelt war nicht einfacher Leute Kind, ein einfacher Bürgersohn (S. 47, 136), sondern entstammte einem luxemburgischen Dienstmännengeschlecht, wie neuestens E. Stengel, Avignon und Rhens S. 226—228 bewiesen hat. Zu Hessels absprechender Beurteilung Papst Clemens V. (S. 230) vgl. gleichfalls Stengel S. 10—18—35, doch wohl wesentlich richtiger. Kann man (Hessel S. 148) wirklich Otto IV. von Brandenburg als den eigentlichen Vertreter der Reichsgewalt in Norddeutschland bezeichnen? S. 50 wäre eine nähere Ausführung der umfangreichen Versprechungen an Wenzel II. im Text doch vielleicht erwünscht gewesen.

Abweichende Auffassungen im einzelnen, oft auch im ganzen, sind bei jedem historischen Gegenstand, jeder historischen Untersuchung möglich, vielleicht unvermeidlich. Das kann nicht hindern, abschließend für Hessels Buch nochmals stark zu betonen, daß ein aussichtsreicher Weg zur Fortsetzung der „Jahrbücher“ in das spätere Mittelalter in verheißungsvoller Weise hier beschritten ist, daß die Ausführung dieses ersten vorgelegten Bandes fast restlos billigenwert und erfreulich ist. Nochmals: *Vivant sequentes!*

Erlangen.

B. Schmeidler.

Aegidius Romanus, *De ecclesiastica potestate*, hrsg. von Richard Scholz. Weimar 1929, Hermann Böhlau Nachfolger. XIV u. 215 S.

Aegidius Romanus ist eine sehr interessante literarische Erscheinung trotz allen ermüdenden Wiederholungen in seinem großen Traktat *De ecclesiastica potestate*, der — wie der Verfasser selbst gesteht — eine *compilatio* ist und uns wohl noch mehr als solche erscheinen würde, wären uns seine Vorgänger vollständiger bekannt. Die Zahl der Autoren, die er kennt und zitiert, ist groß. Man kann sie jetzt bequem überblicken dank den von Richard Scholz in seiner Ausgabe gemachten Zusammenstellungen (S. IX Anm. 5 u. S. 214); am häufigsten kommen Augustin, Aristoteles und Hugo von St. Viktor vor. Auffallen mag, daß Gregor VII.

weder genannt noch angeführt wird. Immerhin kommt Aegidius in Buch III, Kap. 4 (S. 163) einem Lieblingsgedanken dieses Papstes so nahe auch in der Formulierung: „*Qui spiritualia iudicat, multo magis potest temporalia et secularia iudicare*“ und führt dazu eine auch von jenem zu gleichem Zweck verwandte Bibelstelle an, daß man einen wenigstens mittelbaren Zusammenhang annehmen möchte. (Vgl. *Registrum VIII 21 ed. Caspar p. 550* und die dort genannten Parallelstellen IV 2, IV 23, VII 14a = p. 295, 338, 487).

Der päpstliche Absolutismus ist selten einseitiger vertreten worden als von Aegidius. Dieser bringt es fertig, dem Papste sogar die Interpretation der weltlichen Gesetze zuzuschreiben (S. 187) und an anderer Stelle zu folgern: soweit Vergehen, die sich auf weltliche Dinge beziehen, aus *insipientia* hervorgehen, handelt es sich um geistliche Delikte, die in erster Linie vor das geistliche Gericht gehören (S. 180). Die einzige Schranke der souveränen Machtausübung des Papstes liegt darin, daß auch für ihn der Satz gilt: *legis positivus debet esse legis observativus* (S. 181 u. 190).

Aegidius ist Theologe, polemisiert mehrfach gegen die Juristen und steht doch völlig im Bann jener Geisteshaltung, die alle Probleme juristisch sieht. Das geht so weit, daß er Daniel vom Feuer und von den Löwen an Gott appellieren läßt (S. 158f.). Sehr der Beachtung wert scheint mir, daß er nicht *ius aequum* und *ius strictum* unterscheidet, wie das seit dem hohen Mittelalter wieder geschah, sondern eine Dreiteilung in *ius mite*, *ius equum* und *ius rigidum* vornimmt, bei der das *ius aequum* natürlich das mit der Norm genau übereinstimmende Recht ist (S. 143f.).

Die ganze Gedankenwelt des Aegidius ist auch darum so bemerkenswert, weil die berühmten Formulierungen der Bulle *Unam sanctam* mit ihr bekanntlich in engem Zusammenhange stehen. Endlich sind die auffallenden Standpunktänderungen dieses Schriftstellers ein besonderes Problem. Darüber mag man in den neueren Büchern von Jean Rivière und Alois Dempf nachlesen, vor allem aber in dem grundlegenden und noch immer unentbehrlichen Buche von Richard Scholz selbst über „Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz VIII.“

Die vorliegende Ausgabe von *De potestate ecclesiastica* ist eine sehr dankenswerte Leistung des um die Geschichte dieses Zeitalters schon überaus verdienten Herausgebers. Sie wird künftig allein zu benutzen sein, nicht mehr ihre verunglückte Vorgängerin von Boffito und Oxilia (Florenz 1908). Von den 7 Handschriften, die es gibt, liegen ihr die vier allein in Frage kommenden zugrunde, es sind sogar von allen diesen Handschriften die Seitenanfänge gewissenhaft vermerkt. Zu kritischen Anstellungen besteht kein Anlaß. Nur um die Benutzung zu erleichtern, merken wir Folgendes an: S. 14 umfaßt das Bibelzitat aus Hebr. 7 nur eine Zeile, während 3 kursiv gedruckt sind. Umgekehrt müßten S. 72 Zeile 14 v. o. die Worte von *quod masculus bis populo suo* kursiv gedruckt sein. S. 84 in dem Zitat im 3. Absatz muß es heißen *promptior* statt *promotior*. Dem Sach- und Wortregister könnte man noch hinzufügen die vier Stellen, wo der Augustinische Begriff der *latrocinia* für Reiche, in denen keine Gerechtigkeit waltet, gebraucht wird: S. 15, 149, 154, 201 und die zwei sonderbaren Adjectiva *incensivus* (S. 94) und *subcensivus* (S. 95) für zinspflichtig.

Leipzig.

Paul Kirn.

Otto Scheel, Martin Luther. Vom Katholizismus zur Reformation. 3. und 4. Aufl. Bd. 1, 1921, VIII, 340 S., Bd. II, 1930, XII, 694 S., gr. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr¹.

Derselbe, Dokumente zu Luthers Entwicklung (bis 1519). Sammlung ausgewählter kirchen- und dogmengeschichtlicher Quellschriften, hsg. von G. Krüger, N. F. 2., 2. neubearb. Aufl. Tübingen (J. C. B. Mohr) 1929, XII, 364 S.

Die Problematik der Erforschung der Anfänge Luthers liegt darin, daß es so gut wie ganz an direkten Zeugnissen aus der Zeit bis 1512 fehlt. Erst mit der großen Psalmenvorlesung von 1513/15 setzt der breite Strom der Überlieferung ein, der nicht mehr versiegen sollte. Das bedeutet aber, daß wir für die entscheidende Zeit seines Lebens, in der sich seine Persönlichkeit formte, ohne zuverlässige Nachrichten sind. Was wir trotzdem von dieser Zeit wissen, ist nicht wenig und geht auf den Reformator selbst zurück, der in Predigten, Tischgesprächen, Briefen und Schriften gern auf die Vergangenheit zu sprechen kam. Außerdem haben Persönlichkeiten, die ihm im Leben nahe gestanden haben, allen voran der ihm engst verbundene Melanchthon, Lebensbeschreibungen irgend welcher Art von ihm hinterlassen, deren Angaben um so leichter Glauben finden mußten, als sie durch die Persönlichkeit ihrer Urheber und die Kenntnis von ihrem vertrauten Umgang mit Luther gestützt wurden. So ist allmählich ein Lutherbild entstanden, das schließlich innerhalb des Protestantismus von Generation zu Generation weitergegeben wurde, ohne jemals einer kritischen Überprüfung unterworfen zu werden.

Grundsätzlich in Frage gestellt wurde es zum ersten Male durch Denifles „Luther und Luthertum“, der seine neue Auffassung immerhin mit so vielen Gründen belegte, daß eine lebhaft wissenschaftliche Diskussion einsetzte, die die wertvollsten Ergebnisse für die Forschung zeitigte und heute noch keineswegs abgeschlossen ist. In diesen oft sehr temperamentvollen und scharf polemischen Auseinandersetzungen wurde manche Nachricht der Biographen, aber auch manche auf Luther selbst zurückgehende Angabe als nicht zutreffend erwiesen. Aber dabei blieb man doch meist beim singulären Einzelfall stehen, und ohne grundsätzliche quellenkritische Untersuchungen auf das Ganze der Überlieferung anzustellen, beschränkte man sich in der Regel darauf, die einzelnen Angaben mit den erreichbaren, denselben Vorfall betreffenden Quellenstellen in Zusammenhang zu bringen und auf ihre innere Wahrscheinlichkeit hin zu prüfen.

Von dieser ganzen Literatur scheidet sich die Untersuchung Scheels grundsätzlich nach Ausgangspunkt und Methode. Nicht mehr die spärlichen Quellennachrichten mit ihrer schwankenden Zuverlässigkeit bilden das Fundament, sondern in Verbreiterung der Quellenbasis wird die gesamte Umwelt Luthers in die Betrachtung einbezogen, vor allem diejenigen überpersönlichen Zusammenhänge und gesellschaftlichen Bildungen, denen Luther eingegliedert war und die an der Formung seiner Persönlichkeit beteiligt gewesen sind.

Die Eigentümlichkeit der Methode Scheels zeigt sich gleich zu Beginn der Untersuchung, die sich der Familie und der häuslichen Umwelt zuwendet; gleich hier wird einer Legende ein Ende bereitet, die sentimental-andächtiger Luther-

¹ Da eine Besprechung dieser für die Lutherforschung wichtigen Untersuchungen bei Erscheinen der ersten Auflage nicht erfolgen konnte, nehmen wir die Neuauflage des zweiten Bandes zum Anlaß, das ganze Werk ausführlicher zu würdigen.

betrachtung das Relief gegeben hat — der von der großen Armut und Dürftigkeit des Lutherschen Elternhauses. Aus Akten und Urkunden der Städte Eisleben und Mansfeld wird der äußere Rahmen wiederhergestellt, in dem sich das Leben der Familie abgespielt hat. Gewiß war der Zuschnitt knapp und äußerst einfach, aber das war nicht die Dürftigkeit eines Hausstandes der untersten Volksschichten, sondern die weise Selbstbeschränkung eines aufstrebenden Geschlechts, das alle Kräfte zusammennahm, um vorwärts zu kommen. Schon 1491 war der Vater Luther einer der Vierherren, die die Rechte der Bürgerschaft dem Rat gegenüber zu vertreten hatten; 1502 ist er als Eigentümer eines Hauses in der Hauptstraße nachzuweisen; das Studium seines Sohnes Martin in Erfurt konnte er bestreiten, ohne die leicht zu erlangenden Benefizien und Stundungen in Anspruch zu nehmen; 1507 begegnet er als Pächter eines im selben Jahre noch erweiterten Hüttenunternehmens von 500 Gulden jährlicher Pachtsumme, daneben war er noch am Abbau von Schächten beteiligt, was doch im ganzen das Bild eines vorwärtsstrebenden Unternehmers ergibt, dessen wirtschaftlicher Lage es wohl entsprach, wenn er mit 20 Pferden zur Primiz seines Sohnes kam und dabei das ansehnliche Geschenk von 20 Gulden machte. Eine genaue Prüfung der späteren Äußerungen des Reformators ergibt, daß keine von ihnen diesem aus anderen Quellen gewonnenen Bilde widerspricht, die Züge der Armut und Dürftigkeit sind ihm erst von der späteren Mythenbildung eingefügt worden.

Die gleiche Methode verfolgt Scheel auch sonst: erst wird aus allgemeinen Quellen ein deutlich klares Bild des Lebenskreises entworfen, in dem Luther gestanden hat; dann werden die besonderen Angaben Luthers und seiner Mittelepersonen an diesen einwandfrei festgestellten Tatbeständen gemessen und ausgeschieden, was an ihnen von vornherein unmöglich ist, weil es mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht in Einklang zu bringen ist. Zu erklären sind diese Entstellungen leicht. Sie finden sich in denjenigen Quellen, deren Wortlaut nicht auf Luther selbst zurückgeht, und sind da besonders groß, wo es sich um Institutionen handelt, die durch die Reformation beseitigt oder so stark umgebildet worden sind, daß Zuhörer, Nachschreiber oder Verarbeiter keine rechte Vorstellung mehr von den Dingen und Verhältnissen hatten, von denen Luther sprach, und deshalb das Fehlende aus ihrer Phantasie zu ergänzen gezwungen waren, wobei es ohne starke Verzeichnungen nicht abgehen konnte. So findet sich bei Scheel eine grundsätzliche Prüfung des Quellenwertes der einzelnen Überlieferungsgruppen; zu bedauern ist, daß sie sich über sein Lutherwerk zerstreut vorfinden, wie es das Fortschreiten der Darstellung mit sich bringt, und daher der leichten Zugänglichkeit ermangeln, die man im Interesse der Forschung gern sähe, etwa in Zusammenfassung zu Kapiteln quellenkritischer Art oder in besonderer Behandlung überhaupt. Vielleicht hätte bei diesen Untersuchungen die psychologische Bedingtheit der einwandfrei überlieferten Äußerungen des alternden Luther noch schärfer herausgehoben werden können, als es geschehen ist.

Auf diese Weise weitet sich die Lebensgeschichte des jungen Luther zu einer Behandlung aller Institutionen um die Wende des 15./16. Jahrhundert, die bestimmend auf seinen Entwicklungsgang eingewirkt haben; wir erhalten, dem Zweck und Gang der Untersuchung entsprechend, eine eingehende Darstellung des gesamten Bildungswesens jener Zeit: von den Trivial-, den Stadt- und Domschulen, den Unterrichtseinrichtungen der Brüder vom gemeinsamen Leben bis zur spät-

mittelalterlichen Universität in Einrichtung und Lehrplänen. Gerade auf die letzteren ist besonderes Gewicht gelegt worden, da es ja Ziel der Untersuchung ist, die Einflüsse aufzuzeigen, unter denen Luthers geistiges Werden gestanden hat. Es ist im höchsten Grade beachtenswert, wie viel an Erkenntnissen für die Frühzeit Luthers gewonnen wird durch die Verknüpfung dieses allgemeinen Rahmens des akademischen Unterrichts mit den Vorlesungen, die er hörte, und den Büchern der Alten (Aristoteles!), die er lesen und interpretieren lernen mußte, mit den wenigen sicher überlieferten Zeugnissen jener Jahre.

Mit dem Eintritt Luthers in den geistlichen Stand wachsen die Schwierigkeiten, wächst aber auch der Reiz der Aufgabe, die Scheel sich gestellt hat. Der weitaus größere Umfang des zweiten Bandes legt davon Zeugnis ab. Zu dem Aufbau der mehr äußeren Organisation kommt als Neues hinzu die Bestimmung der eigentümlichen geistigen Atmosphäre, die Luther von nun an umgab, in innerer Entgegensetzung zu der sich sein eigenwüchsiges inneres Leben formte, die die seelischen Spannungen schuf, die sich dann in einem neuen Typ der Frömmigkeit lösten. Über die Rekonstruktion der Institutionen und Ordnungen der Augustiner-Eremiten, über die genaue Feststellung des Lebens und der Schicksale Luthers in dieser Gemeinschaft, über die sorgsamste Durchleuchtung des Lehrbetriebes der theologischen Fakultät hinaus galt es jetzt zu zeigen, in welcher Erscheinungsform die damals keineswegs so einheitliche Kirche der werdenden religiösen Persönlichkeit Luthers entgegentrat. Hier wird nun die von Scheel befolgte Methode fruchtbar, indem sie in genauester Analyse alle die Faktoren untersucht, die die geistige Physiognomie der eng verbundenen Dreieheit: Kloster, Generalstudium und Universität bestimmten, aufgebaut auf der Grundlage der mehr als 1000jährigen Entwicklung der Kirche und des Dogmas.

Weil es nun für diese Zeit an primären Quellen so gut wie ganz fehlt und die sekundären nur mit größter Vorsicht zu brauchen sind, konnte es nicht ausbleiben, daß die weltanschaulichen Voraussetzungen von seiten des Autors von größter Bedeutung für das entworfenen Lutherbild wurden, zum mindesten so weit dieses mit den Zügen des Außerordentlichen ausgestattet wurde. So finden sich von der Hineinprojizierung der reformatorischen Haltung oder wenigstens des Bewußtseins der reformatorischen Sendung bis zu dem Zerrbild einer allenfalls durch Anomalitäten des Geistes und der Veranlagung zu erklärenden abgründigen Bosheit und Veruchtheit in stufenweisem Übergang alle Möglichkeiten der Deutung, und ganz „wissenschaftlich“ dünkt man sich zu verfahren, wenn man auf einem so unzulänglichem Material das Krankheitsbild eines pathologischen, mit einem krankhaft überreizten Nervensystem ausgestatteten Menschen zeichnete.

Alle derartigen Erklärungsversuche lehnt Scheel ab. Sehr mit Recht, denn nichts in den Quellen, wenn man sie nur mit der nötigen Sorgfalt und Sachkunde interpretiert, gibt Anlaß zu der Annahme, daß sich Luther schon damals grundsätzlich in seinem geistigen und religiösen Leben von seiner Umgebung abgehoben hätte. Wollte er aber auf diesem Gebiet, das wie wenig andere die Geister scheidet und die Leidenschaft und Unduldsamkeit des konfessionellen Kampfes auf den Plan ruft, nicht neben die schon vorhandenen Anschauungen eine neue setzen, die dieselben Angriffsflächen bot wie jene, so mußte er von seinem grundsätzlich neuen Standpunkt aus in den Fragen auf den Grund gehenden Untersuchungen den letzten Gründen der abwegigen Lutherauffassungen nachspüren, und durch Aufweisung der in ihnen

liegenden Fehler ihre Unhaltbarkeit dartun. Ist so auf weite Partien ein polemischer Zug in das Werk Scheels gekommen, so liegt das also in der gestellten Aufgabe selbst begründet. Aber das ist keine unfruchtbare, rechthaberische Polemik, es werden vielmehr in diesen auf einer immensen Gelehrsamkeit beruhenden Auseinandersetzungen die unanfechtbaren wissenschaftlichen Fundamente errichtet für das protestantische Lutherbild. Leider hat aber unter diesem Bestreben nach vielseitiger Grundlegung und Unterbauung die Lesbarkeit nicht wenig gelitten, und man möchte wünschen, daß diesem Denkmal gründlichen Gelehrtenfleißes eine kürzere Darstellung zur Seite träte, die in stärkerer Hervorhebung der Grundlinien die Züge des Lutherbildes klarer und deutlicher hervortreten ließe.

Eines wird man, so weit nicht Voreingenommenheit von irgend einer Seite den Blick trübt, Scheel und seinem Werk zuerkennen müssen: alles was bei den Schwierigkeiten der Quellenüberlieferung überhaupt nachweisbar ist, dürfte hier im wesentlichen richtig gesehen und gezeichnet sein. Dahin gehört vor allen Dingen die Ablehnung aller Versuche, die originale religiöse Leistung Luthers möglichst weit in sein Leben hinaufzudatieren. Was psychologische Besinnung allein schon wahrscheinlich macht, wird hier unanfechtbar bewiesen: in seinem ganzen Entwicklungsgang vom Eintritt in den Orden, über Profeß, Priesterwürde, akademische Laufbahn bis zur biblischen Professur fehlt jedes Moment des Außergewöhnlichen, aus dem Rahmen des Herkömmlichen Herausfallenden. Was ihn von seinen Klosterbrüdern schied, seine spätere eigenartige Stellung in der Welt des Glaubenslebens andeutend, war tief in seinem Inneren verschlossen, vollzog sich in einer ganz allmählichen inneren Auseinandersetzung mit dem Ziel gerade des völligen Hineinwachsens, innerlich und äußerlich, in den Organismus der Kirche. In keiner der erhaltenen Nachrichten, weder in den Randbemerkungen zu den Sentenzen des Petrus Lombardus noch in der Betonung des Schriftprinzips, zeigt Luther sich anders als auf den Wegen der schulgerechten Spätscholastik, weder in der Lehre vom freien Willen, deren Verwerfung später ein Angelpunkt seiner theologischen Lehrmeinungen war, noch in der Frage der Buße hat er andere Auffassungen vertreten, als es in seiner Schule üblich war.

Die Hinwendung zu dem spezifisch Neuen vollzog sich in einer ganz anderen Ebene des persönlichen Lebens, der rückschauenden verstehenden Deutung stellt sie sich dar als eine allmählich sich vollziehende Bereitung des seelischen Bodens, die ihn in der Stille so umschuf, daß in einer Stunde der Begnadung das alles erfassende und durchdringende Feuer angefacht werden konnte. Wie dieses geschehen, dieses wichtigste Problem der *initia Lutheri* findet bei Scheel eine ausgiebige Behandlung, die zugleich den Schluß des Werkes bildet, denn von nun an fließen die Quellen für die innere und äußere Geschichte Luthers reichlicher und bedürfen nicht mehr so fein geschliffener und wohlhabgewogener Methoden zu ihrer sinnvollen Erschließung.

Wenn heute in die Anschauungen über die Entdeckung des Evangeliums eine größere Übereinstimmung gekommen ist, so ist das nicht zuletzt der 1. Auflage des Scheelschen Lutherwerkes zu danken, das z. B. für die wichtige Frage des Zeitpunktes anfängliche Divergenzen in der Ansetzung von nicht weniger als rund 12 Jahren unmöglich gemacht und in der Festlegung des Oktobers 1512 (Doktorpromotion) als des *Terminus a quo* und des Sommers 1513 als des *Terminus ad quem* die Forschung auf einen engen Zeitraum verwiesen hat. Leider hat sich nun

Scheel in der vorliegenden Auflage durch inzwischen erschienene Arbeiten zu einer Verwässerung seines Standpunktes bestimmen lassen, die in den Quellen nicht begründet erscheint. Wenn Scheel die Äußerung Luthers, ihm sei der Heilsweg des Evangeliums noch unbekannt gewesen, als er Doktor wurde, für die Datierung ausscheiden möchte, so dürfte hierin ein Übermaß an kritischer Haltung zum Ausdruck kommen. Der Ausspruch ist zwar durch den nicht immer zuverlässigen Rörer überliefert, aber inhaltlich so eindeutig, daß Verwechslung und Irrtum kaum möglich erscheint, auch ist die Überlieferung derart, daß diese Stelle anzweifeln den Quellenwert Rörers überhaupt in Frage stellen hieße. Auch eine Erinnerungstrübung bei Luther anzunehmen, wie eine Wendung bei Scheel S. 571 nahelegt, liegt kein hinreichender Grund vor. Beide Ereignisse, die Übertragung der biblischen Professur und das Aufgehen seiner neuen Erkenntnis, waren für Luther von so fundamentaler Bedeutung, daß er wohl für die ganze Zeit seines Lebens eine deutliche Vorstellung über Gleich- oder Vorzeitigkeit beider bewahrt haben dürfte. So scheint mir keinerlei Grund zu bestehen, die Predigtäußerung Luthers für die Datierungsfrage zu entwerthen.

Ähnlich verhält es sich mit dem *Terminus ad quem*. Auch hier ist es durchaus möglich, zu genaueren Bestimmungen vorzudringen. Daß dies in engstem Zusammenhang mit den Problemen der ersten Psalmenvorlesung steht, hat Scheel sehr mit Recht ausgesprochen. Aber leider hat er sich hier wieder durch neuere Erscheinungen von der in der 1. Auflage ausgesprochenen Anschauung, daß die neue Erkenntnis bereits in den Scholien zu Psalm 1 enthalten ist, abbringen lassen. Gerade die, übrigens von Scheel selbst zitierte Akademieabhandlung Heinrich Böhmers über „Luthers erste Vorlesung“ zeigt doch mit aller Deutlichkeit, daß nur ein Teil der Scholien zum ersten Psalm der Umarbeitung für den Druck vom Jahre 1516 angehört, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil aber mit Sicherheit bereits 1513 im Zusammenhang der Vorbereitungen für die Vorlesung entstanden ist, und es ist mehr als wahrscheinlich, daß gerade in diesen Partien die neue Erkenntnis mit aller wünschenswerten Deutlichkeit ausgesprochen ist. Bei der Eigenart der Überlieferung wird nur eine eindringende Untersuchung, die auf die Handschrift zurückgeht, in diesem Punkte weitere Klärung geben können.

Immerhin zeigt das Werk Scheels, daß auch bei der fast hoffnungslos zerrütteten Quellenüberlieferung für die Geschichte des jungen Luther, was mehr die äußeren Daten seiner Entwicklung angeht, sehr wohl gesicherte Ergebnisse erzielt werden können. Auch über die dogmatischen Formen, in denen sich seine innere Entwicklung vollzogen hat, ist eine Einigung nicht unmöglich, Scheel selbst dürfte Wesentliches zu ihr beigetragen haben. Aber ist nun durch ihn die Gestalt des werdenden Reformators so in ihren Grundzügen festgelegt, daß der wissenschaftliche Streit um ihn verstummen müßte, daß nur Übelwollen und Rechthaberei noch an eigener Linienführung festhalten könnten? Dies zu hoffen steht nur dem frei, der so wenig in das Wesen geistesgeschichtlicher Forschung eingedrungen ist, daß ihm die grundsätzliche Bedeutung der weltanschaulichen Faktoren für die wissenschaftliche Erkenntnis verborgen bleiben konnte. Es würde sogar die weitergehende Frage zu verneinen sein, ob überhaupt eine allgemein gültige Verständigung über eine Persönlichkeit wie Luther im Bereich der Möglichkeit liegt; daß z. B. ein gläubiger Katholik selbst bei vorurteilsfreier Auswertung der Quellen, an der es die katholische Forschung zu ihrem eigenen Schaden nur zu sehr hat fehlen lassen, infolge der Voraussetzungen,

die sich aus dem Standpunkt der Kirche für ihn ergeben, zu Wertungen kommen muß, die ein wesentlich anderes Gesamtbild zur Folge haben, ist ohne weiteres deutlich. Aber es gibt ja auch noch andere weltanschauliche Standpunkte, denen man es nicht verwehren kann, mit der Frage an die Quellen heranzugehen, was denn, abgesehen von den dogmatischen Formen, in denen Luthers Seelenleben seinen Ausdruck gefunden hat, an originären psychischen Erfahrungen hinter allen diesen Formulierungen gestanden hat, Auffassungen, die sich nicht dabei beruhigen können, die Formen des christlichen Glaubenslebens mit ihrer Gottese Erfahrung für schlechthin letzte Gegebenheiten anzusehen, sondern denen auch die verschiedenen Konfessionen mit ihren Differenzierungen nur verschiedene Ausdrucksformen eines hinter ihnen stehenden psychischen Seins sind und für die die schwersten Probleme jetzt erst anheben. Hiermit soll jedoch nur angedeutet werden, daß bei aller Vortrefflichkeit des Scheelschen Lutherbuches dieses keineswegs einen Abschluß der Lutherforschung zu bedeuten braucht, für alle, die auf dem Boden des Protestantismus stehen, dürfte es allerdings neben der Grundauffassung auch weitaus die meisten Fragen in abschließendem Sinne einer Lösung zugeführt haben.

Alle, denen an der Gewinnung einer vorurteilsfreien, kritisch gegründeten Lutheranschauung gelegen ist, werden es begrüßen, daß geringe Zeit zuvor die zweite Auflage der Dokumente erschienen ist. Scheel verwarft sich zwar dagegen, sie mit der Lutherbiographie derart in Verbindung zu bringen, als ob sie die Belege für seine Lutherauffassung enthielten, eine Anschauung, die sich schon durch den Vergleich des Erscheinungsjahres der ersten Auflagen beider Werke als irrig erweist. Er wird es aber nicht verhindern können, daß sich jeder, dem nicht die Weimarer Ausgabe, geschweige denn die an zerstreuter Stelle abgedruckten Stücke, zugänglich sind, sich freuen wird, hier eine einzig dastehende Sammlung der wichtigsten Quellenstellen zur Entwicklung Luthers zu haben. In der Anordnung der mitgeteilten Quellenstücke ist eine Zerteilung vorgenommen in Rückblicke und Zeugnisse. Erstere sind eine Zusammenstellung aller Rückerinnerungen des Reformators an die Zeit bis 1519, besonders dankenswert ist hierbei die bequeme Zugänglichmachung der in der Forschung viel erörterten Praefatio der Gesamtausgabe von 1545 und eine Wiedergabe der verschiedenen Berichte von anderen über Luthers Entwicklung, wie von Melancthon, Cochläus, Oldecop, Ratzeberger, Mathesius u. a. m. Die zweite Abteilung Zeugnisse enthält eine Sammlung aller für Luthers Entwicklung charakteristischen Partien seiner Werke und Briefe bis 1519, aus der Frühzeit besonders dankenswert durch den Wiederabdruck der Randbemerkungen zum Petrus Lombardus aus W. A. IX, ferner Auszüge aus der ersten und zweiten Psalmenvorlesung, den Vorlesungen über den Römer- und Galaterbrief, aus Predigten und Briefen der Jahre 1501—1519 enthaltend. In beiden Teilen ist die Reihenfolge unter Verzicht auf systematische Ordnung streng chronologisch nach der Entstehungszeit geordnet, an kritischen Bemerkungen sind in der Regel, um dem eigenen Urteil des Benützers nicht vorzugreifen, nur die der betreffenden Ausgabe angeführt. Ein Orts- und Namensverzeichnis, sowie ein Sachregister erhöhen die Benützbarekeit der Sammlung; hervorzuheben wäre noch das beigegebene Literaturverzeichnis, das zwar auf irgendeine Vollständigkeit keinen Anspruch erhebt, aber doch in 145 Nummern eine Fülle von Literatur zusammenträgt. Zu bedauern bleibt jedoch, daß die Vorrede zur ersten Auflage, in der der Herausgeber sich über das Grund-

sätzliche von Auswahl und Anordnung ausgesprochen hatte, nicht wieder — wohl wegen der Gespanntheit der wirtschaftlichen Lage — abgedruckt worden ist.

H. Wendorf.

Fritz Jaffé, Zwischen Deutschland und Frankreich. Zur elsässischen Entwicklung. 1931. Cotta. 413 S.

Der Verlust Elsaß-Lothringens, die Haltung seiner Menschen drängt die Frage nach ihrer seelischen Verfassung und ihrer seelischen Entwicklung auf. Daß das Volkstum in seinen natürlichen Lebensäußerungen deutsch ist, dem kann sich auch Frankreich — widerwillig — nicht verschließen. Andererseits aber ist doch auch auf Grund der alten Ost-Westspannung zwischen Deutschland und Frankreich im Elsaß eine Bewußtseinswelt entstanden, die das Elsaß sich auch Neudeutschland gegenüber hat irgendwie verschließen lassen. Wie hat das so werden können, so fragt der Historiker, der das elsässische Problem meistern will.

Fr. Jaffé sucht die Antwort auf die Frage zu geben. Das Buch ist glänzend geschrieben und birgt eine Fülle bestechender Formulierungen. Wie so vielen ist auch Jaffé das Elsaß zum Erlebnis geworden, das ihn nicht losgelassen hat; es hat ihn gezwungen, sich Rechenschaft sowohl über das französische wie über das deutsche Kraftfeld zu geben und dabei sich nicht nur über das politische Geschehen, sondern auch über die kulturellen Ströme und soziologischen Antriebe Klarheit zu verschaffen, die ins Elsaß hineinwirkten.

Hauptstück im Buche ist der Abschnitt von 1648—1870. Den Rahmen bildet natürlich der äußere Verlauf der Geschichte. Er wird aber nur soweit herangezogen, als es für die Darstellung derjenigen Momente nötig ist, „deren Kräftespiel jeweils Einstellung und Veränderung entsprungen sind“. Ziel ist Darstellung und Begründung „der Willensrichtung und der seelischen Haltung“ (S. 3). Dabei ergibt sich als Richtlinie, daß während der altmonarchischen Periode die politischen, während der Umwälzung die sozialen, von dann erst die seelischen Momente im Vordergrund zu stehen haben. Und in der Tat: Bis 1789 ist es die politische Herrschaft des Bourbonentums, die den Boden bereitet, sich einnistet, befiehlt und ordnet und sich mächtig neben das Alte setzt, es aushöhlt und sich selber eindrucksvoll empfehlend, so daß an die Stelle der Ferne zwischen einander in den Anfangszeiten langsam die Gewöhnung aneinander tritt. Sodann aber ist es der Prozeß der soziologischen Umwälzung, der den mittelalterlichen Gesellschaftskörper des Elsasses gleich dem Innerfrankreichs im Revolutionszeitalter ergreift und aus den Ruinen die einheitliche *société française* erstehen läßt, deren Oberschicht nunmehr die neue, den Prinzipien der französischen Revolution ergebene, völlig individualisierte Bourgeoisie ist. Aber noch ist die deutsche Seelenhaftigkeit des Elsasses da, sich an die Landschaft klammernd, sich in Sprache, Sitte, Haltung äußernd. Hier bleiben die Grenzen bestehen. Die Entfremdung von der deutschen Welt war Frankreich, so formuliert Jaffé, „in erster Linie dem Willen gegenüber gelungen, dem politischen Willen nämlich, der sich mit dem Fremdstaat abgefunden und seine in der Revolution geborenen Grundsätze sich zu eigen gemacht hatte. Es war in beschränktem Maße auch schon dem Geiste gegenüber gelungen, setzt man Geist gleich Bildung, insofern als die Bildung im klassenmäßig höheren Sinne westlichem Ideal und französischer Doktrin hörig wurden. Aber die in den Tiefen des Volkstums wurzelnde Seele blieb deutsch, beirrt wohl, gedrückt und ge-

blendet ... Den Franzosen war der Sieg über das Bewußte gelungen, das neue Richtung erhielt, das Unbewußte, Unterbewußte, das durch inneres, stilles Gesetz unabänderlich Bestimmte widerstand ihrer Macht“ (S. 240). Wie sich „bedrückt“, „beirrt“, „geblendet“ die deutsche Seele im 19. Jahrhundert behauptet, das wird in dem eindrucksvollen Abschnitt geschildert, der „Kulturelle Ergebnisse“ überschrieben, die Seiten 243—318 einnimmt. Frankreich umklammert so in diesem Zeitraum die elsässische Seele immer mehr; das Ergebnis aber, zu dem Jaffé kommt, ist, daß der Zugriff des modernen Nationalstaates natürliche Anlagen erstickt hat, ohne aber Neues wecken zu können (S. 246). Und dennoch die Hingabe an Frankreich, auf die wir schon 1815, vor allem aber dann 1870 stießen! Die Antwort, die Jaffé gibt, liegt verführerisch nahe: „Das Franzosentum war wie es war, es war als Macht einfach anwesend, ohne sich darüber hinaus sonderlich Mühe zu geben, Herzen zu gewinnen oder psychologische Schwierigkeiten zu beheben: die Tatsache der Anwesenheit genügte, die Stimmung zu schaffen, auf die wir nach dem Frankfurter Frieden stießen Wir müssen zugeben, daß es den Franzosen gelungen war, in einem auf gewaltsame Weise genommenen deutschen Lande durch ihr Wesen sich Affektionswerte zu schaffen Fremde Herren schmeicheln sich dem Herzen einer deutschen Landschaft ein, Herren mit weichen Samtpfötchen, die aber immer bereit sind, wenn es nottut — jedoch eben nur dann, recht tüchtige Krallen zu weisen. Es ist etwas Großes um diesen instinkthafter und zugleich durchdachten, diesen konsequenter und zugleich lautlosen Penetrationswillen, und schließlich wirken hier alle guten Eigenschaften der so widerspruchsvollen und zugleich so einheitlich klaren Nation zusammen“ (S. 315). — Aber Jaffé scheint mir da des Guten zu viel zu tun. Das Elsässertum hat trotz allem bis zum Schlusse in das Wort „Welsch“ recht wenig Hochachtung hineingelegt. Gewiß, Frankreich hat in jenen Zeitläuften eine große Anziehungskraft besessen, aber die Hinwendung zu ihm, dem zivilisatorisch und machtpolitisch führenden, ist doch in hohem Maße auch eine Angelegenheit des Interesses der betreffenden Persönlichkeiten und Schichten. Ganz kraß gesagt: Frankreich hatte auf die Dauer einfach mehr zu bieten. Wie hätte man sich zu dem politisch, national, ökonomisch, sozial unförmigen Deutschland zurückwünschen sollen? Man darf den Vorgang nicht zu mystisch erscheinen lassen.

Tatsache ist, daß das Elsaß 1870 willens- und gefühlsmäßig Frankreich zugewandt war. Den Prozeß, der dahin führte, psychologisch zu fassen, ist eine bedeutende Aufgabe. Psychologische Deutung ist aber immer ein gefährliches Unterfangen. Wie leicht drängt sich subjektives Rasonnieren ein, wie leicht entschlägt sich die subjektive Schau des Beweises. Und das Elsaß schillert in vielen Farben! Immer ist vieles zugleich im Elsaß. Kein Wunder, daß auch Jaffés Buch in vielen Farben schillert, ja gelegentlich sogar recht widerspruchsvoll erscheint. Da hätte doch vielleicht manches auf einen einheitlicheren Nenner gebracht werden können. Warum hat der Verfasser übrigens für den Zeitraum vor der französischen Revolution nicht neben Reuß, Spahn und Stählin auch Rudolf Wackernagels, des Baslers, ausgezeichnete Geschichte des Elsasses herangezogen? Aber wie alledem auch sein mag, aufs ganze gesehen, besteht Jaffés Buch; es zeugt von einem Einfühlungsvermögen seltener Art. Vielleicht mußte das Leid des Verlustes kommen, ehe dies so möglich ward. —

Der neudeutschen Zeit ist nur ein kurzer Abschnitt gewidmet. Der Verfasser erklärt selbst, daß die Zeit zu abschließendem Urteil noch nicht reif sei; er

wolle nur einige Gedanken ohne Anspruch auf absolute Gültigkeit aussprechen. Auch dies ist ein gefährliches Unterfangen. Allzuleicht wird unter dem Eindruck des äußeren Mißerfolges geurteilt. Allzuleicht spricht man vom Versagen des Reichs. Allzuleicht spricht man ein Schuldig aus und läuft dabei Gefahr, die stille Arbeit und die große Leistung, die drauf und dran waren, ihren Lohn zu finden, gering einzuschätzen. Und auch Jaffé kritisiert scharf, aber es ist immerhin ein Versuch zu positiver Kritik, hervorgewachsen aus einem grundsätzlichen Wandel der volkspolitischen Einstellung. Wie so viele aus der Kriegsgeneration ist Jaffé Großdeutscher, Volksdeutscher geworden. „Dem Elsaß gegenüber fehlte im neuen Reich die weiche und doch Gehorsam heischende Stimme des alten Österreich, die Musikalität seiner Landschaft, die sanft einordnende Routine seiner vornehmen Diplomatie und Beamtenschaft.“ Und in der Tat: Das neue Deutschland war politisch und gesellschaftlich nach anderen Prinzipien geformt wie das alte, zu dem einst auch das Elsaß gehört hatte, aber auch wie das Elsaß der nachrevolutionären Zeit. „Vielleicht liegt im Mißgücken der großdeutschen Bewegung, in der Entwicklung, die nach Königgrätz führte, die neue deutsche Tragik vorbeschlossen“ (S. 322). Jaffé zeigt das Unzulängliche der staatsrechtlichen Lösung vom Jahre 1871, wobei wie im ganzen Buch das deutsche Sprachgebiet Lothringens (die Lorraine allemande) zu stiefmütterlich behandelt wird, er zeigt den Weg zur Verwirklichung des Autonomiegedankens auf, den das Elsaß gegangen ist, und die Hemmungen, die reibungsloser Entwicklung sowohl von seiten des Reichs und der preußisch-deutschen Gesellschaft als von seiten der Einheimischen entgegentraten. Zwar sei das Elsaß auf dem besten Wege gewesen, in die deutsche Familie hineinzuwachsen (S. 348), aber „man hat im innersten Sinne nicht verstanden, wo man sich befand“ (S. 345). Die These mag im ganzen richtig sein. Aber es besteht auch bei Jaffé die Gefahr, daß unzulässige Werturteile ausgelöst werden. Es hat keinen Sinn, das Preußentum zum Prügelknaben zu machen. Der Preuße war nicht unbeliebter wie die andern „Schwoowe“ auch. Daß das preußisch-deutsche System vom Staat und Gesellschaft auf andern Voraussetzungen beruhte, als sie elsässischem Empfinden entsprachen, das war nun einmal so. Das mußte zu Reibungen führen. Das war nicht zu ändern. Dazu hätte es der Entstehung einer neuen, gemeinsamen Erlebnisgrundlage bedurft. Es war letzten Endes nicht Schuld, es war Schicksal, was im Elsaß geschah.

Zum Schlusse wird der Leser im Fluge durch die 12 Jahre der neufranzösischen Zeit geführt. Auch dies eine nur summarische Betrachtung, die nur die Grundlinien heraustreten lassen will. „Vor dem Kriege ein Deutscher mit Vorbehalten, wurde der Elsässer ein Franzose mit Reservaten.“ Aber es ist heute nicht einfach umgekehrt wie nach 1870. „Jetzt werden gegen eine ganz andere Bedrohung ganz andere Werte verteidigt als damals. Ging es zur deutschen Zeit um einen politischen Dissens (mit fremdnationalem Einschlag), so geht es heute um einen völkischen (mit politischem Einschlag), ging es einst um langsam sich glättende Unebenheiten, geht es heute um die Tiefe der Seele“ (S. 387). Im ganzen eine knappe Darstellung der Voraussetzungen und der Geschichte des Autonomismus unserer Tage, die an die heutige Problemlage heranführt, ohne den Gegenstand erschöpfen zu wollen. Wertvoll ist die Erörterung des „Regionalismus und Föderalismus im heutigen Frankreich“, entsprechend dem sehr lehrreichen früheren Abschnitt über Wesen, Entwicklung und Recht der ständischen Provinzen Frankreichs im 18. Jahrhundert.

Das Buch stellt als seelischer Einbruch in das elsässische Zwielficht von reichsdeutscher Seite eine Leistung nicht geringen Grades dar. Von seinem reichen Inhalt auf kurzem Raume ein Bild zu geben, ist unmöglich; es birgt eine Fülle wertvollen Wissens und wertvoller Gesichtspunkte; es ist ein Buch eines innerlich ergriffenen politischen Menschen von bedeutender Gestaltungskraft, der auf Grund der vorhandenen Literatur und seiner Erfahrung zur Darstellung eines Gesamtbildes des Wandels in der Psyche des Elsässertums zu kommen sucht. Mag historische Analyse auch einzelnes zurechtrücken können, so plastisch und, was die große Linie angeht, so wahr ist die Geschichte dieses Wandels bisher noch nicht gestaltet worden.

Gießen.

F. König.

Kurt Borries, Preußen im Krimkrieg (1853—1856). Stuttgart, W. Kohlhammer. 1930. X, 420 S., 12 Bildtafeln.

Zur Geschichte der preußischen Politik während des Krimkrieges sind bereits eine ganze Reihe wertvoller Teiluntersuchungen geliefert worden. Das Buch des Tübinger Historikers faßt dies Thema zum ersten Mal in einer vollständigen Monographie zusammen, die man wohl als abschließend bezeichnen darf. Der Verfasser hat ein reichhaltiges Aktenmaterial, namentlich aus den Berliner Archiven, verwenden können. Mit gründlicher und sorgfältiger Forschung verbindet er eine lebendige und kräftige Darstellung, die ohne Schaden für die Unparteilichkeit doch auf kühle Zurückhaltung verzichtet.

In vielen Punkten hat Borries nur die bisherigen Forschungsergebnisse zu bestätigen und zu unterstreichen. Namentlich das ausgezeichnete Werk A. O. Meyers „Bismarcks Kampf mit Österreich 1851—59“ (1927) kommt auch hier zu seinem Recht. So tritt der starke Einfluß, den Bismarck von Frankfurt aus auf die preußische Außenpolitik übte, in Borries' Buch gleichfalls deutlich hervor, und ebenso wird das ungünstige Urteil A. O. Meyers über die österreichische Politik wieder aufgenommen, die unter der Leitung Graf Buols, im Gegensatz zur Metternichschen Tradition, Preußen die Gleichberechtigung unter den Großmächten wie im Deutschen Bunde verweigerte und doch seine Gefolgschaft erwartete — freilich besaß Buol mehr den kalten Egoismus als die auch in den letzten Entschlüssen rücksichtslose Kraft seines Meisters Schwarzenberg.

Den dramatischen Höhepunkt der preußischen Parteigegensätze während des Krimkrieges bedeutet der Sturz des Grafen Pourtalès, des Londoner Botschafters Bunsen und des Kriegsministers Bonin im Frühjahr 1854 — als die Partei Bethmann-Hollweg, bereits im Begriff, die Außenpolitik in ihre Bahnen zu lenken, mit einem Schlage das ganze gewonnene Terrain verliert, als der König selbst einen offenen Zusammenstoß mit dem Prinzen Wilhelm erlebt. In der Streitfrage der Entlassung Bunsens widerlegt Borries mit überzeugender Kritik den Versuch der Schrift Reinhold Müllers „Die Partei Bethmann-Hollweg und die orientalische Krise 1853—1856“ (1926), Bunsen vom Vorwurf der eigenmächtigen Überschreitung seiner Instruktionen zu reinigen; er stellt als endgültige Lösung dieser Frage fest: „Bunsen fiel durch eigene Schuld, seine Entlassung war eine im Interesse des Staats dringend erforderliche Maßregel.“

Auch da, wo das Buch nur Bekanntes wiederholt, bleibt es wertvoll durch klare Zusammenfassung, durch die plastische Herausstellung der handelnden

Persönlichkeiten und durch die Einordnung des Themas in die größeren Zusammenhänge. In eindrucksvoller Weise hebt es die damals noch gegensätzliche politische Haltung Bismarcks und des späteren Königs Wilhelm hervor, richtet es sich am Schluß auf die zukünftige Reichsgründung aus, zu deren wesentlichen Voraussetzungen, wenn auch nur durch negative Entscheidung, die preußische Politik während des Krimkrieges gehört.

Wenn aber Borries zu Beginn seiner Darstellung das Urteil fällt, Friedrich Wilhelm IV. habe „die schwerste außenpolitische Krise seiner Regierung“, nämlich die Gefahren des Krimkrieges, „erfolgreich bestanden“, wenn er sogar einen Anspruch Treitschkes aufgreift, „die Haltung Preußens während des orientalischen Krieges sei das Beste gewesen, was dem König Friedrich Wilhelm IV. in der auswärtigen Politik gelungen sei“ — so möchte ich dieser Formulierung doch widersprechen. Zweifellos hat die Neutralität Preußens das so wertvolle Ergebnis der russischen Freundschaft gehabt, allerdings auch nur im Kontrast zu der undankbaren und feindseligen Haltung Österreichs: das Beste an der preußischen Politik waren die Fehler Buols! Aber so sehr die Neutralität im Krimkrieg sich durch die Folgezeit gerechtfertigt hat, so wenig kann sie dem König als politisches Verdienst angerechnet werden. Eine Neutralitätspolitik, wie sie Bismarck damals in Frankfurt plante und erstrebte, wäre eine staatsmännische Leistung gewesen — wie sie Friedrich Wilhelm IV. trieb, war sie Schwäche und stammte sie aus Schwäche. Er war als Herrscher unmöglich, zumal für den Militärstaat Preußen, diese am meisten gefährdete und auf die Zukunft angewiesene Großmacht: das beweist gerade das Buch Borries' selbst am eindringlichsten. Das harte Wort Bismarcks, diesem König könne man „nur mit Hilfe der Religion“ gehorchen, ist keineswegs zu hart. Gewiß war Friedrich Wilhelm IV. eine menschlich sympathische und liebenswürdige Persönlichkeit, aber der politische Historiker hat im politischen Bereich letzten Endes „ohne Ansehen der Person“ zu urteilen. Gewiß war der König geistvoll und hochgebildet: die Bedeutung, die er als Mittelpunkt des christlich-germanischen Kreises der Gerlachs sich in der Ideenwelt der politischen Romantik gesichert hat, ist ja genugsam bekannt; es wäre dies jedoch nicht der einzige Fall, der vom Standpunkt der rein politischen Geschichte aus eine ganz andere Einschätzung zu erfahren hätte als in der rein ideengeschichtlichen Betrachtung. Bei den größten Entscheidungen seiner Regierung, im März 1848 und bei der Unionspolitik von 1849/50, hat Friedrich Wilhelm IV. ganz persönlich versagt, und sein Gottesgnadentum wirkt in der Praxis lediglich als Anmaßung. Die Tatsache, daß die Neutralität im Krimkrieg die Interessen Preußens am besten gewahrt hat, bleibt — aber ich vermag in dieser Neutralität kein Verdienst zu sehen, weil sie im Grunde nur das negative Ergebnis der lähmenden Anarchie in den preußischen Hof- und Regierungskreisen gewesen ist.

Heinrich Heffter.

Arno Dorn, Robert Heinrich Graf von der Goltz. Ein hervorragender Diplomat im Zeitalter Bismarcks. Ausgewählte Hallische Forschungen zur mittleren und neuen Geschichte, Heft 3. Halle a. d. S., Max Niemeyer, 1929. VII, 278 S.

Diese Schrift kommt einem Wunsch entgegen, den genau zur gleichen Zeit Schübler in seinem Buch „Bismarcks Kampf um Süddeutschland 1867“ ausgesprochen hat: dem Wunsch nach einer „Würdigung der politischen und menschlichen Persönlichkeit des Grafen Goltz und seines Verhältnisses zu Bismarcks

Politik“. Der Verfasser hat den überaus reichen Nachlaß Goltz' verwerten können; er hat daraufhin seine Untersuchung, die ursprünglich nur den Beziehungen des Grafen zu Bismarck gelten sollte, zum Versuch einer Biographie erweitert. Dieser Versuch ist allerdings nicht als befriedigend zu bezeichnen. Es fehlt an der inneren Verarbeitung des Stoffs, an darstellerischer Fähigkeit. Immer wieder, namentlich im Anfang, fallen Urteile auf, die das echte historische Verständnis vermissen lassen. Es geht doch wirklich nicht an, den interessanten Plan eines kleindeutschen Bundesstaats, den Goltz in dem wirren Jahr 1848 entworfen hat, mit einer Kritik zu begleiten, die einfach die Entwicklungspanne zwischen 1848 und dem heutigen Standpunkt zu ignorieren scheint. Eine solche Kritik ist vor allem in einer wissenschaftlichen Spezialuntersuchung ganz überflüssig; denn die Ideen des jungen Goltz sind wichtig für uns wohl wegen ihrer Richtung, aber viel weniger wegen ihrer Richtigkeit. Und was soll am Schluß der seitenlange Bericht über Art und Verlauf von Goltz' Todeskrankheit, der sich in einer medizinischen Zeitschrift weit besser ausnehmen würde? Wenn trotz der ungeschickten Darstellung die Persönlichkeit des Grafen Goltz dem Leser anschaulich und lebendig wird, so liegt das an der Reichhaltigkeit des Materials, von der die im Anhang abgedruckten Stücke einen deutlichen Begriff geben.

Bismarck selbst hat noch in den „Gedanken und Erinnerungen“ den Grafen Goltz neben Harry Arnim als den befähigsten unter seinen diplomatischen Mitarbeitern anerkannt, hat ihm sogar mehr Patriotismus und Charakter zugebilligt als Arnim. Die große Leidenschaft dieses ganz und gar politischen Menschen war der persönliche Ehrgeiz, der ihn ebenso 1851 zum Anschluß an die Opposition der Partei Bethmann-Hollweg veranlaßte wie 1864 zur Rückkehr in den Staatsdienst, als die Oppositionsstellung aussichtslos wurde. Nach einer längeren Wartezeit auf dem Gesandtenposten in Athen und Konstantinopel rückte 1862 die Erfüllung seines höchsten Zieles, die Ministerpräsidentenschaft, in nächste Nähe. Und gerade jetzt wurde sie ihm durch Bismarck endgültig versperrt. Der Zweite zu bleiben, wurde sein Schicksal. So folgte er Bismarck als Botschafter erst in Petersburg, bald darauf in Paris, dem nunmehr wichtigsten Posten der preußischen Diplomatie. Hier brach sofort der Machtkampf mit Bismarck aus. Anfangs wollte Goltz wohl noch auf dessen Nachfolge warten; wenn der Rivale sich im Verfassungskonflikt die Finger verbrannt hätte, dann meinte Goltz aus seiner Reservestellung in Paris als Retter berufen zu werden. Aber die Reservestellung wurde zur Dauerstellung. Hinzu kam, daß Goltz die Bismarcksche Politik von Anfang an verwarf. Er hatte zwar auch 1848 als einer der konservativen Vorkämpfer gegen die Märzrevolution begonnen, hatte sich jedoch bald zum Anhänger der Unionspolitik Radowitz' und zum Mitstreiter der Wochenblattsopposition entwickelt; so hielt er jetzt die schroffe Durchkämpfung des Verfassungskonflikts gegen den Liberalismus für unvereinbar mit einer erfolgreichen Außenpolitik. Auch wollte er andere außenpolitische Wege gehen als Bismarck, wünschte z. B. in der schleswig-holsteinischen Frage Preußen an der Spitze der nationalen Bewegung Deutschlands zu sehen, selbst unter Verzicht auf die Annexion der Herzogtümer. Seine kampflustige Natur trieb ihn zur offenen Auflehnung gegen Bismarck, die sich in seinen Immediatberichten an König Wilhelm am gefährlichsten äußerte. Bismarck nahm den Kampf gegen den Anwärter auf seine Nachfolge mit aller Schärfe auf, deren er gerade in solchen persönlich zugespitzten Gegensätzen fähig war; die Abberufung Goltz' vermochte er freilich beim König nicht zu erreichen. Wenn Goltz wiederholt

über seine Weisungen eigenmächtig hinausging, so unterließ es Bismarck absichtlich, den Botschafter über wichtigste Vorgänge der auswärtigen Politik zu unterrichten, über seine letzten Ziele aufzuklären. Jedenfalls wurde das Verhältnis der beiden immer gespannter. Wie es geendet hätte, wenn nicht Goltz' tödliche Erkrankung ihn schon 1868 ausgeschaltet hätte? Der Fall Harry Arnim ist eine naheliegende Parallele. Versucht man ein abschließendes Urteil, so muß Goltz doch gegenüber Bismarck schlecht abschneiden. Die maßlose Gehässigkeit seiner Kritik an dem überlegenen Rivalen wirkt äußerst unerquicklich. Goltz überschätzte die eigenen diplomatischen Erfolge bei weitem und zeigte sich außerstande, Bismarcks Genie anzuerkennen, ja überhaupt zu erkennen. Wohl erstrebte auch er eine lediglich vom egoistischen Staatsinteresse bestimmte preußische Großmachtspolitik, aber ihm fehlte doch der Wagemut und die große politische Linie Bismarcks, und mit Recht sagen ihm die „Gedanken und Erinnerungen“ auch einen Mangel an Diszipliniertheit und Nüchternheit nach. In dem wohl wichtigsten Augenblick seiner Pariser Mission, angesichts der Friedensvermittlung Napoleons III. nach Königgrätz, hat er im Grunde versagt und durch seine Eigenmächtigkeit schwerwiegende Fehler begangen; der krampfhafteste Ton, mit dem er sich dennoch das alleinige Verdienst des siegreichen Friedens zuschreiben möchte, ist Verblendung. Es ist übrigens festzustellen, daß der Verfasser hier die Persönlichkeit des Grafen in den wesentlichen Zügen richtig sieht und zutreffend einschätzt.

Vom Biographischen abgesehen, bringt die Schrift Dorns keine neuen Erkenntnisse. In der Geschichte der Partei Bethmann-Hollweg geht sie doch im wesentlichen über die Monographien von Walter Schmidt (1910) und Reinhold Müller (1926) nicht hinaus, noch weniger in der Darstellung der Pariser Botschafterjahre über Brandenburgs „Reichsgründung“ und Onckens „Rheinpolitik Napoleons III.“. Für die letztere Periode sind dem Verfasser ja auch nur die Briefe, nicht die Akten des Goltzschen Nachlasses freigegeben worden; er behält sich hier eine spätere Monographie vor. Die Einwände, die er zu der Frage, ob Goltz' Berichte aus Paris zum Abschluß des Vertrags von Gastein wesentlich beigetragen haben (S. 197/198), und zu der weiteren Frage, wie Goltz im Juli 1866 dem französischen Kaiser die Abtretung Landaus in Aussicht stellen konnte (S. 209/210), gegen Brandenburgs Auffassung vorbringt, vermögen nicht recht zu überzeugen.

Eine kleine Berichtigung: der auf S. 97 erwähnte Stolberg ist nicht, wie im Namensregister angegeben wird, Graf Otto zu Stolberg-Wernigerode, der spätere Vizekanzler Bismarcks, sondern Graf Anton, der Hausminister Friedrich Wilhelms IV.

Heinrich Heffter.

Walter Elze, Tannenberg. Das deutsche Heer von 1914, seine Grundzüge und deren Auswirkung im Sieg an der Ostfront. Breslau 1928. Verlag von Ferdinand Hirt. 370 S. mit 15 Karten. 12 *N.M.*

Im 25. Jahrgang der Historischen Vierteljahrschrift, S. 690 und 691 habe ich die Schrift von Walter Elze über den Grafen Schlieffen besprochen. Im selben Jahre und im gleichen Verlag wie diese kleine Schrift erschien das große Werk desselben Verfassers: Tannenberg. Wie schon der Untertitel sagt, beschränkt es sich nicht auf die Entscheidungsschlacht bei Tannenberg, sondern gibt in einer ausführlichen Einleitung einen Überblick über den Zustand des deutschen Heeres von 1914, bringt aber auch Mitteilungen über das russische Heer und das französisch-russische Bündnis.

Natürlich muß der Leser des Buches bald Stellung nehmen zu dem Schlieffenschen Plan. Ich wiederhole, was ich in dem oben erwähnten Referat S. 690 und 691 gesagt habe: Der Schlieffensche Plan gab den Osten preis und erfüllte nicht die berechtigten Wünsche der Österreicher. Wenn sie mit uns ein Bündnis geschlossen, so taten sie es, um einen Kampfgenossen gegen die Russen zu finden, nicht aber, um außer ihren Grenzen auch noch die unsrigen decken zu müssen. Mit der Redensart, daß Österreichs Schicksal sich nicht am Bug, sondern an der Seine entscheiden würde, konnte man die Bundesgenossen nicht vertrösten, noch weniger mit der Behauptung, die Russen würden nicht in Galizien einmarschieren, ehe nicht die Würfel im Westen gefallen seien. (Elze, S. 34.) Eine bittere Enttäuschung war es für Conrad von Hötzendorf, daß Moltke ihm im Mai 1914 sagte, es würde nach Kriegsbeginn etwa sechs Wochen dauern, ehe die Deutschen den Österreichern wirksame Hilfe leisten könnten.

War der preußische Generalstab entschlossen, im Osten nur eine geringe Heeresmacht zurückzulassen, so war es seine Pflicht, dafür zu sorgen, daß ein Mann an die Spitze dieser Armee gestellt würde, der seiner schweren Aufgabe gewachsen war. Das ist leider nicht geschehen.

General-Inspekteur der I. Armee-Inspektion war der Generaloberst von Prittwitz. Ihm war der Schutz der Ostgrenze im Kriegsfall anvertraut. Moltke kam schon Anfang 1914 zu der Ansicht, daß Prittwitz nicht die geeignete Persönlichkeit war. (Elze S. 93.) Er schlug vor, ihn durch einen anderen Feldherrn zu ersetzen. Aber das Militärkabinett und der damalige Kriegsminister von Falkenhayn unterstützten ihn nicht. Die Gründe, die Falkenhayn angab, sind nicht nur für Prittwitz, sondern auch für den Kaiser beleidigend. Wenn er meinte, daß dann jener diesen ungünstig beeinflussen könnte, so gab es doch wohl Mittel und Wege, das zu verhindern. Ein ungeeigneter Oberbefehlshaber im Osten war doch eine größere Gefahr, als ein Ohrenbläser im Hofgefolge. Moltke sorgte nun dafür, daß einer seiner tüchtigsten Mitarbeiter, der General Graf Waldersee, Chef des Generalstabes der 8. Armee wurde. Er hoffte, daß dieser einen guten Einfluß ausüben würde. Die Kriegsgeschichte kennt Beispiele, daß ein solcher Ausweg zum Ziel geführt hat, sie lehrt aber andererseits, daß der beste Generalstabschef nichts erreichen kann, wenn der Oberbefehlshaber sich nicht raten läßt und der Generalstabschef nicht versteht, sich durchzusetzen.

So kam es, daß Waldersee keinen Erfolg hatte und in den Sturz des Generalobersten mit hineingerissen wurde.

Wie der Zusammenbruch in Ostpreußen kam, wird uns von Elze eingehend geschildert. Die Korpskommandeure, die offenbar das Gefühl hatten, klarer die Sachlage zu erfassen, als ihr Oberbefehlshaber, handelten auf eigene Faust, manchmal sogar gegen die Befehle, die ihnen erteilt worden waren. So entglitten dem Feldherrn die Zügel, er verlor den Überblick und verstand es nicht einmal, die Erfolge auszunutzen, die General François durch eigenmächtiges Vorgehen errungen hatte. Schließlich faßte er den unglücklichen Entschluß, bis hinter die Weichsel zurückzugehen.

Da griff Moltke ein. Elze weist überzeugend nach, daß dieser es war, der es durchsetzte, daß Hindenburg an die Spitze der 8. Armee gestellt und Ludendorff ihm als Generalstabschef beigegeben wurde. Wenn das einen Monat früher geschehen wäre, wie viel Elend würde dann Ostpreußen erspart geblieben sein!

Mit Geschick hat Elze dargestellt, in welchem Zustande Hindenburg die Armee vorfand, wie auch er anfangs unter der Unbotmäßigkeit einiger Untergebenen zu leiden hatte, aber mit Energie durchgriff. Selbst in den schlimmsten Lagen verlor Hindenburg nicht die klare Umsicht und Ruhe, zielbewußt führte er seinen Plan durch und erfocht schließlich einen der schönsten Siege des Weltkrieges.

Bekanntlich haben sich später verschiedene Generäle und Generalstabs-offiziere gerühmt, daß ihnen ein Hauptteil des Erfolges gebühre. Elze weist mit Recht nach, wie unbegründet derartige Anmaßung ist. Es ist und bleibt Hindenburg, der in den vielen kritischen Stunden unbeirrt durch ängstliche Meldungen seinen Siegeswillen durchsetzte und sich nicht mit einem Teilerfolg begnügte, sondern einen ausschlaggebenden Erfolg errang. Elze weist S. 151 mit Recht darauf hin, daß selbst der vorzüglichste Stand der Ausbildung und die fachliche Befähigung von Heer und Führer nicht genügen, um den Sieg zu erringen, sondern daß die menschlichen Beharrungskräfte und der sichere Sinn für das augenblicklich Richtige als unerläßliche Eigenschaften des Oberbefehlshabers hinzukommen müssen, das haben die Tage von Tannenberg bewiesen.

Charlottenburg.

Richard Schmitt.

Nachrichten und Notizen.

Beiträge zur thüringischen und sächsischen Geschichte. Festschrift für Otto Dobenecker zum siebenzigsten Geburtstag am 2. April 1929; mit 1 Bildnis und 6 Tafeln, Jena 1929. Gustav Fischer.

Eine stattliche Anzahl von Gelehrten, Freunden und Schülern hat sich zusammengefunden, um Otto Dobenecker für seine unermüdlichen, erfolgreichen Arbeiten auf dem Gebiete der thüringischen Geschichte zu seinem 70. Geburtstage durch eine gediegene Festschrift Dank und Anerkennung auszusprechen. Von der Urzeit bis in die neueste Zeit hinein sind meist aus dem Forschungsgebiet des Jubilars wertvolle Veröffentlichungen, Untersuchungen und Schilderungen beigetragen worden. Bei der außerordentlichen Reichhaltigkeit der Festschrift ist es ausgeschlossen, auf die einzelnen Arbeiten näher einzugehen.

Gustav Eichhorn (S. 1—16) spricht über die prähistorischen Forschungen Klopffleischs auf der Plattform und am Fuße des Jenzig, und Martin Wähler (S. 17 bis 36) untersucht die einstigen slawischen Nebensiedlungen in Thüringen, die heute durch die Vorsetzung von Windisch-, Wünschen-, Wenigen- und Klein- kenntlich sind. Ein Verzeichnis führt insgesamt 60 Dörfer auf, von denen 34 mit Klein- und 18 mit Wenigen- beginnen. Über die Grenzen Thüringens hinaus geht eine Studie von Alexander Cartellieri (S. 37—62), der Leben und Werk Ottos II. würdigt, dessen kriegerische Natur er hervorhebt, ihm aber große Feldherrngaben abspricht. Ernst Devrient (S. 63—78) stellt in seiner Untersuchung fest, daß nicht Erzbischof Willigis von Mainz das Kloster Jechaburg bei Sondershausen gegründet oder eingeweiht hat, sondern erst Adalbert I. (1111—1137). — Armin Tille (S. 79 bis 90) schildert die Anfänge der Stadt Weimar, die erst 1410 ihr Stadtrecht von Weißensee bekommt. — Woldemar Lippert (S. 91—110) druckt und untersucht das älteste Urkundenverzeichnis des Thüringisch-Meißnischen Archivs, das 1880 aufgestellt sein muß und gibt dazu einen geschichtlichen Überblick der Zeitverhältnisse.

— Wilhelm Füßlein (S. 111—133) steuert eine Monographie der Thüringer Grafenfehde von 1342—1346 bei unter Verwendung von einigem neuen Urkundenmaterial. — Die Arbeit von Bernhard Willkomm (S. 139—162), der auf Grund eines Ausgabenverzeichnisses vom 3. 5. 1382—10. 10. 1383 das Jenaer Klosterleben am Ende des 14. Jahrhunderts schildert, gibt einen Beitrag zur Geschichte der Dominikaner in Deutschland. Das Verzeichnis selber hat Devrient schon teilweise im Jenaer Urkundenbuch abgedruckt. — Fritz Körner (S. 163—176) behandelt die Flurgröße der Wüstungen in den Amtsgerichtsbezirken Apolda, Buttstädt, Großbrudestedt, Vieselbach und Weimar. — Friedrich Schneider (S. 177—182) druckt eine Bulle von Papst Nicolaus V. für Heinrich den Älteren Reuß von Plauen ab (1453), in der dieser dem Vogt die Erlaubnis gibt, einen eigenen Beichtvater zu halten. — Carl Georg Brandis (S. 178—182) beschreibt den Inhalt eines Bücherverzeichnisses aus Mildenfurth, das vor 1478 in eins der geschenkten Bücher eingetragen ist. — Paul Weber (S. 205—224) bringt Allgemeines über die spätgothischen Altäre Thüringens und wendet sich dann der Jenaer Werkstatt Johann Lindes (um 1500) zu. Als mutmaßlichen Nachfolger Lindes möchte er den Meister Hermann aus Jena ansprechen. — Von dem „Verfügungsrecht über die Stadtpfarrstellen im ernestinischen Thüringen und die Reformation“ spricht Rudolf Herrmann (S. 225—242). Er stellt fest, daß von einer Besetzung durch den Bischof nicht gesprochen werden kann, wohl aber durch geistliche Korporationen. — Neue Beiträge zur Kenntnis der Wohnung Luthers und einiger zeitgenössischen Humanisten in Erfurt liefert Johann Biereye (S. 243—266). Herbert Koch (S. 267—276) wertet das Verzeichnis der Jenaer Türkensteuer von 1542 für die Jenaer städtischen Verhältnisse aus. — Berthold Schmidt (†) (S. 277—294) spricht über die Gefangennahme Heinrich Reuß des Älteren von Plauen durch Valten Müller genannt Franck in der Schlacht bei Sievershausen und die Streitigkeiten, die sich daran anschlossen. — Georg Arndt (S. 295 bis 326) würdigt die Tätigkeit von Christian Fischer (1520—1598) als Generalsuperintendent und Reformator der Grafschaft Henneberg, als Visitator und Organisator und beschließt seine Arbeit mit einem Verzeichnis der Schriften F.'s während seiner Thüringer Tätigkeit und dem Wiederabdruck einer Stammtafel. — Wie eingehend schon im 16. Jahrhundert in einzelnen Fällen die Echtheit der Urkunden untersucht wurde, schildert uns Wilhelm Engel (S. 327—342) in einem Streit zwischen der Abtei Hersfeld und dem Kurfürstentum Sachsen, in dem die Echtheit einer Pfandverschreibung von 1407 über Gericht und Schloß Creyenburg bewiesen werden sollte. — Walter Schmidt-Ewald (S. 343—360) druckt die zwei Fassungen des Bücherverzeichnisses des thüringischen Gelehrten Marcus Wagner aus Friemar, der 1567 bei der Gothaer Belagerung seine Bücher eingebüßt hatte, mit Bemerkungen ab. Es sind 119 bzw. 66 Nummern. — Georg Götz (S. 361—370) behandelt den Streit von Justus Lipsius um das Dekanat in Jena (1773) und seinen Sieg über die Professoren und Max Vollert (S. 490—504) die gerade hundert Jahre später erfolgte Berufung Rudolf Euckens nach Jena (1873). — Über die neuen Funde der Landesvermessungen Mathias Oeders († 1614) in Thüringen und im Osterland aus den Hauptstaatsarchiv Dresden berichtet Hans Beschorner (S. 371—384). — Theodor Lockemann (S. 385—408) schildert die Anstrengungen und den Kampf des Magisters und Adjunkten der philosophischen Fakultät in Jena Joh. Ch. Mylius um Hebung und Sicherung seiner wirtschaftlichen Belange als Bibliothekar. — Georg Menz (S. 409—426) bringt aus dem literarischen Nachlaß des Grafen Eustachius von

Schlitz, gen. von Görtz, der von 1761—1775 die Erziehung Karl Augusts und seines Bruders Constantin leitete, interessante Mitteilungen über Leute und Leben in Weimar, besonders seinen Zögling Carl August betreffend. — In das Revolutionsjahr 1848 in Rudolstadt führt uns die Studie Fr. Lundgreens (S. 467—489) über Friedrich Carl Hönninger, der jedenfalls wohl, weil er in der Beförderung übergangen worden war, sich der Revolution anschloß, das Schwarzburger Ländchen in Frankfurt vertrat, aber 1850 zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Als Privatmann und begeisterter Republikaner ist er 1874 gestorben. — R. Gerhardt (S. 445—466) gibt eine geschichtliche Entwicklung des Landtagswahlrechts in dem Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach bis zur Umwälzung des Jahres 1918. — Ernst Anemüller (S. 490—605), der Herausgeber des Urkundenbuches von Paulinzelle, gibt einen Überblick über die Paulinzeller Forschungen innerhalb der letzten 50 Jahre. — Kunz v. Kauffungen (S. 190—204) teilt Rechtssprüche der Schöffenstühle von Leipzig und Magdeburg mit und Benno v. Hagen (S. 427—444) drückt die Schilderung der Balearen aus dem Tagebuch eines Rheinbundoffiziers ab.

Neuruppin.

Lampe.

Festschrift, Armin Tille zum 60. Geburtstag, Weimar 1930, Hermann Böhlaus Nachf. G. m. b. H. Preis geh. 19,— *RM.*

Die zu Ehren des Weimarer Staatsarchivdirektors erschienene Festschrift bringt eine Anzahl trefflicher Arbeiten aus allen Gebieten des thüringischen Geisteslebens. Rudolf Kötzschke eröffnet den Reigen der Gratulanten mit einem Überblick über die Stellung Thüringens innerhalb der deutschen Siedlungsgeschichte (Thüringen in der deutschen Siedlungsgeschichte, S. 1—16). Die Besonderheit Thüringens in der Frühzeit und in der Zeit, als es Grenzland gegen den Osten war, läßt der Sprachgebrauch deutlich hervortreten. Wenn sich auch einzelne slawische Siedlungen in Thüringen befinden, ist doch der Grundzug der Besiedlung Thüringens, die am besten mit der Ostfrankens vergleichbar ist, durchaus deutsch. Der Überblick über die thüringische Siedlungsgeschichte ist ein Spiegelbild der Gesamtgeschichte. — O. Dobenecker, Ein Kaisertraum des Hauses Wettin (S. 17—38) schildert die Hoffnungen und Bestrebungen der Wettiner nach dem Tode Konradins, Friedrich II., der Sohn Margaretas, der Tochter Kaiser Friedrichs II., die mit Landgraf Albrecht von Thüringen vermählt war, war für die Anhänger der staufischen Partei der sehnsüchtig erwartete Kaiser Friedrich III. der Kyffhäusersage, für den dann später sein Großvater Friedrich II. und zuletzt erst Friedrich Rotbart eintraten. — Kekulé von Stradonitz bringt aus der Chronik des böhmischen Humanisten Prokop Lupatsch von Flavatschowa († 1587) ein zeitgenössisches Heldengedicht „Von der Schlacht bei Crècy“, 25. August 1346 (S. 39 bis 46) in freier deutscher Übersetzung und schließt daran heraldisch-genealogische Erläuterungen teilweise unter Zugrundelegung der böhmischen Geschlechtergruppen oder Wappensippen. — Zur Geschichte des Finnedistriktes, der im 14. Jahrhundert einige Zeit selbständig gewesen ist, gibt Hans Beschoner (Beiträge aus dem Hauptstaatsarchiv Dresden zur Geschichte des Finnedistriktes im Mittelalter, S. 47 bis 69) urkundliches Material unter Beifügung einer Kartenskizze. — Zwei bisher ungedruckte Urkunden, die zu den wichtigsten der späteren reußischen Geschichte gehören, veröffentlicht Friedrich Schneider: (Die Belehnungsurkunde Kurfürst Friedrichs II. des Sanftmütigen für die Herren Reußen zu Greiz im Jahre 1449 und

der Teilungsvertrag der Gebrüder Reußen im Jahre 1485, S. 71—86). — Die Geschichte der Herrschaft und des Fürstentums Querfurt zwischen 1496 (nach dem Aussterben der Querfurter Dynastien) und 1815 hat Hellmut Kretzschmar nach Akten des Hauptstaatsarchivs Dresden und des Staatsarchivs Magdeburg bearbeitet (S. 87—117). Wichtig ist, daß Querfurt beim Übergang an das Erzstift Magdeburg (1496) seine Selbständigkeit nicht verlor, sondern diese trotz wechselnder Schicksale erst ganz allmählich bis 1815, beim Übergang an Preußen aufgibt. — Walter Tröge (Lucas Cranach d. Ä. als genealogisches Phänomen, S. 119—133) hebt bedeutende Männer hervor (Goethe, Berisch, die Gebrüder Schlegel und Karpow), die Cranachblut in den Adern haben. Der von Tröge gewählte Titel ließ nach der Einleitung einen anderen Gang der Abhandlung vermuten. — Walter Schmidt-Ewald, (Das älteste ernestinische Urkundenverzeichnis, S. 135—152) würdigt das älteste ernestinische Urkundenverzeichnis, das zwischen August 1486 und spätestens August 1493 abgefaßt ist und sich in zwei Stücken im Weimarer und in einem Stück im Gothaer Staatsarchiv befindet. — Über die Bedeutung des Vogtlandes als Durchgangsland für den Handelspricht Erich Wild (S. 153—171), in einer aufschlußreichen Studie. — Carl Georg Brandis (Ein thüringisches Passional, S. 172—178), beschreibt ein Passional des 14. Jahrhunderts, aus der Jenaer Universitätsbibliothek, das aus dem Kloster Mildenfurt stammt. Dasselbe Buch war vollständig in der Bücherei des Servitenklosters in Erfurt vorhanden. Es vergleicht die Jenaer Handschrift mit der *Legenda aurea* des Jacobus a voragine. — Otto Clemens bringt Beiträge über den Lebensausgang des in Venedig 1531 verstorbenen Gregor Holoander (S. 173 bis 178). — Ernst Brinkmann veröffentlicht neue Forschungen zum Leben der großen Mühlhäuser Musiker (S. 190—197), Joachimus à Burck, Johannes Eccard, Joh. Rudolf Ahle, Joh. Georg Ahle und Joh. Sebastian Bach. — In Form eines scherzhaft gehaltenen Briefes an den Jubilar druckt Hans Wahl (S. 198—214) ein Aktenstück über die 1631 in Dornburg erfolgte Untersuchung und Stäupung des Kroaten Joh. Faust ab, das sich nur in einer Abschrift in der handschriftlichen Chronik des Joh. Samuel Schröter, Rektor in Dornburg (1756—1763) erhalten hat. — Theodor Lockemann (Die Anfänge des Jenaer akademischen Konzerts, S. 215—233) berichtet über die Gründung des Akademischen Konzerts 1769, gibt seine Verfassung (Satzung) und schildert die Reform desselben. — Werner Deetjen (Johann Matthias Gesner und die Weimarer Bibliothek, S. 234—251) hebt die Verdienste von Joh. Matthias Gesner um die innere Ausgestaltung und ordnungsgemäße Katalogisierung der Weimarer Bibliothek hervor, deren Leiter er ungefähr 5 Jahre war. Die großen Kenntnisse G.'s gehen aus einer einem Briefe beigelegten und hier abgedruckten Beilage hervor. G. starb 1761 als Professor der Poesie und Beredsamkeit in Göttingen, wo er auch eine ausgezeichnete Bibliothek anlegte und organisierte. — Wolfram Suchier (Rechtskandidat F. W. v. Leysser als Dozent der Botanik in Halle 1758—65, S. 252—268), gibt einen Überblick über die botanischen Vorlesungen an der Universität Halle und der Bedeutung L.'s, dessen Leben eingehend gewürdigt wird. — Herbert Koch (Die Rosenschule in Jena, S. 269—274), schildert die nur kurze Lebensgeschichte der 1761 von Joachim Georg Darjes begründeten Realschule zur Erhaltung und Erziehung armer Kinder. — Max Hecker teilt (S. 275 bis 291) einen Brief der Ottilie v. Goethe an den Kanzler Friedrich von Müller vom 15. August 1840 aus Wien mit und gibt aufschlußreiche Anmerkungen dazu. — Felix Fischel druckt (292—300) aus den Briefen des Staatsministers Bernhard

von Watzdorf an den Großherzog Carl Alexander einen Brief vom 29. August 1858 zur Erziehung des Erbprinzen Karl August und einen vom 7. März 1859 zur Stellung Preußens in Deutschland ab und gibt erläuternde Anmerkungen dazu.

Neuruppin.

Lampe.

Robert Gradmann, Süddeutschland. 2 Bde. Stuttgart 1931, J. Engelhorn's Nachf. (Bibliothek länderkundlicher Handbücher, herausg. von Albrecht Penck). 215 u. 553 Seiten, 49 Textabbildungen, 43 Tafeln und Karten.

Nach mehr als 12-jähriger Arbeit hat Robert Gradmann, wohl der beste Kenner der Landeskunde Süddeutschlands, ein Werk vollendet, das in der deutschen landeskundlichen Literatur eine besondere Stellung einnimmt, sowohl inhaltlich und methodisch, wie auch in bezug auf die Ausstattung. Gradmann, der von Haus aus evangelischer Geistlicher, dann Universitätsbibliothekar war, und seit 1909 die Geographie an der Universität Tübingen, seit 1919 an der in Erlangen vertritt, hat sich besonders verdient gemacht durch seine gediegenen Arbeiten auf dem Gebiete der Pflanzen- und Siedlungsgeographie Südwestdeutschlands, besonders Württembergs. Er hat alle Gaue Süddeutschlands durchwandert und urteilt aus eigener Beobachtung. Dabei verwertet er zugleich die überaus reichliche einschlägige Literatur, die er wie kein Zweiter beherrscht. Er hat damit die erste ausführliche Bearbeitung Süddeutschlands nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Länderkunde geschaffen, ein Werk, wie wir es bisher noch für keinen anderen größeren Teil des Deutschen Reiches besitzen. Unbeirrt durch den in den letzten Jahren entfachten Streit um die landeskundliche Darstellung hält er fest an der alten gutbewährten Methode der Länderkunde. Sein Werk soll kein Lehrbuch, sondern ein wissenschaftliches Handbuch sein. Es will über den Stand der Probleme berichten und auf neue Probleme und deren Lösungsmöglichkeiten hinweisen. Das Hauptgewicht wird dabei auf eine möglichst scharfe Herausarbeitung der „natürlichen Landschaften“ gelegt. Sie bilden für das ganze Werk die methodischen Einheiten. Angestrebt wurde ferner eine Herausarbeitung der inneren Zusammenhänge und Wechselwirkungen. Um diese Zusammenhänge möglichst klar hervortreten zu lassen, sind bei den einzelnen Landschaften den umfangreicheren Abschnitten kurze Übersichten vorausgeschickt und die nur für den Fachmann bestimmten Quellenangaben und kritischen Auseinandersetzungen in nachträgliche Ausführungen verwiesen. Unter Süddeutschland, richtiger eigentlich Südwestdeutschland, versteht der Verfasser den im Süden gelegenen Teil des Deutschen Reiches innerhalb der Reichsgrenze, aber einschließlich Elsaß-Lothringen, wodurch eine Zerreißung der Einheit der Oberrheinebene vermieden wird. Im Osten reicht also Süddeutschland bis zur Grenze gegen Böhmen, im Südosten und Süden bis zu der gegen Österreich und die Schweiz, und im Westen bis zur ehemaligen deutsch-französischen Reichsgrenze. Auch das Saargebiet und die Pfalz gehören mit dazu. Als Nordgrenze nimmt Gradmann mit Recht nicht die Mainlinie, die zusammengehörige Gebiete zerschneidet, sondern den Südfuß der Mitteldeutschen Gebirgsschwelle. Sein Süddeutschland reicht also bis zum Südrand des Rheinischen Schiefergebirges, des Vogelberges und der Rhön, bis zur Wasserscheide zwischen Main und Werra und bis zum Frankenwald und Fichtelgebirge.

Der erste, weniger umfangreiche Band enthält den allgemeinen Teil. Er befaßt sich mit Begriff, Grenzen, Gliederung und natürlichen Landschaften Süddeutsch-

lands, behandelt dann die Landformen, das Klima, die Bodenbeschaffenheit, Pflanzen- und Tierwelt, geographische Entwicklung der Landesbesiedlung, Volk und Staat nach ihrer räumlichen Entwicklung, Rasse, Sprache, Volkstum, Landwirtschaft und ländliches Siedlungswesen, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Städte und Märkte, gewerbliches Leben, Handel und Verkehr, Bevölkerungszahl und Volksdichte, seelisches und geistiges Leben. Für den Historiker wichtig sind besonders die Abschnitte über die geographische Entwicklung der Landesbesiedlung, über Volk und Staat nach ihrer räumlichen Entwicklung, Rasse, Sprache und Volkstum, ländliches Siedlungswesen, Städte und Märkte. Feinsinnige Betrachtungen enthalten die Kapitel über den süddeutschen Menschenschlag, Sprache und Mundart, Volkstum, Volksbewußtsein und Volkscharakter. Pflanzengeographische Studien haben Gradmann zu der wichtigen Erkenntnis geführt, daß ein enger Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Vegetation nach der Eiszeit und der ursprünglichen Besiedlung besteht. Es herrscht eine weitgehende Übereinstimmung der vorgeschichtlichen und zum größten Teile auch der frühgeschichtlichen Siedlungsflächen mit den Verbreitungsgebieten der Steppenheide. Erst nach dem Einzuge der ersten seßhaften Bevölkerung, also frühestens gegen Ende der jüngeren Steinzeit (um 2000 v. Chr.) kann die Steppenheideflora dem Überhandnehmen des reinen Waldklimas gewichen sein. Von großer Bedeutung für die alte Besiedlung ist die Verbreitung der Lößgebiete als alter Siedlungsflächen.

Der zweite, umfangreichere Band bringt die Darstellung der einzelnen Landschaften. Gradmann gliedert Süddeutschland in 13 natürliche Landschaften: Oberrheinisches Tiefland, Schwarzwald, Odenwald und Spessart, Wasgenwald und Pfälzer Hardt, Nordpfälzisches Bergland mit Saargebiet, Lothringisch-westpfälzisches Hügelland, Neckarland, Mainland mit Oberpfälzer Senke, Schwäbische Alb und Ries, Fränkische Alb, Böhmer Wald mit Fichtelgebirge, Alpenvorland, Bayrische Alpen. Auch in diesem Bande sind jeweils bei den einzelnen Landschaften die Abschnitte über den Gang der Besiedlung, Herkunft und Abstammung der Bevölkerung, Rodung, Volkstum und politische Geographie, vor- und frühgeschichtliche Besiedlung und Städtebildung für den Historiker wichtig. Das Schriftenverzeichnis am Schluß des 2. Bandes enthält 2285 Nummern, stellt aber nur eine kleine Auswahl aus der gesamten, fast unübersehbaren Literatur zur süddeutschen Landeskunde dar. Das Werk ist prächtig ausgestattet mit hervorragend schönen Abbildungen, darunter vielen Luftbildern, zahlreichen instruktiven Karten und Kartenskizzen.

H. Rudolphi.

Joseph Neubner, Die Heiligen Handwerker in der Darstellung der acta sanctorum. Ein Beitrag zur christlichen Sozialgeschichte aus hagiographischen Quellen. = Münsterische Beiträge zur Theologie. Heft 4. Münster 1929. Aschendorfsche Verlagsbuchhandlung, XVI u. 272 S. u. 6 Tafeln.

Verfasser will aus den hagiographischen Quellen das soziale Leben und Wirken der Kirche und die Gebräuche des christlichen Volkes erschließen. Er stellt fest, daß nur männliche Vertreter bei den Handwerksheiligen in Betracht kommen. Nach einer eingehenden Würdigung besonders der geschichtlichen Glaubwürdigkeit der Quellen und einer Zusammenstellung über die Zahl der Handwerksheiligen werden die heiligen Handwerker des christlichen Altertums und des Mittelalters behandelt. Der Schlußabschnitt beschäftigt sich mit den Handwerksheiligen vom 16. Jahr-

hundert an und ihr Fortleben bis in die Neuzeit. Durch die sehr sorgfältigen Anmerkungen und ein ausführliches Register gewinnt diese ansprechende, flüssige Zusammenstellung an Wert.

Neuruppin.

Lampe.

Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige. Herausgegeben von der bayerischen Benediktinerakademie. N. F. Band 16, der ganzen Reihe Band 47. München, Komm.-Verl. R. Oldenbourg 1929. 223, 40, XVI S.

Zur Geschichte der Benediktinerregel sei der Aufsatz von Herib. Plenkers, Neue Ausgaben und Übersetzungen der Benediktinerregel (S. 183—195) hervorgehoben, der die Arbeiten von Butler (1927), Vidmar (1927) und Linderbauer (1928) würdigt. Die „Chronik“ bringt einen Nachruf für P. Benno Linderbauer, dem feinfühligem Erforscher, Erklärer und Herausgeber der Regel im Stift Metten. Zu einer Textfrage des 1. Kapitels der Regel äußert sich Th. Michels (196—200). Rom. Bauerreiß, der verdiente Schriftleiter der Zeitschrift, untersucht sorgsam die aus dem 14. Jahrhundert stammenden, stark legendären Einträge in dem Andechser Missale (52—90), die z. T. schon fehlerhaft in den Monumenta Boica 8 gedruckt sind. Aus Anlaß des Jubiläums von Monte Cassino entwirft W. Fink ein Bild von St. Benedikt, dem Propheten seines Jahrhunderts, auf Grund der Dialoge des hl. Gregor (105—112). — Raph. Molitors Aufsatz „Über die Observanz kassinesischer und süddeutscher Benediktinerklöster gegen Ende des 16. Jahrhunderts“ (91—102) ergänzt seine Ausführungen über die Visitation der Benediktinerklöster durch Petrus Paulus Benallis im Auftrage Klemens' VIII. im Jahre 1593 im zweiten Bande seines Buches „Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände“. Es handelt sich um eine Handschrift im Staatsarchiv Zürich, die Fragen und Antworten über 33 Kapitel der Regel erläutert und für das Leben und die Tätigkeit der Mönche von größter Wichtigkeit ist. P. Volk, „Ein Säkularisationsplan sämtlicher deutscher Benediktinerklöster zu Anfang des 17. Jahrhunderts“ (146—156) ist bemerkenswert für die Kritik von Pastors Papstgeschichte und die Lebenskraft der Bursfelder Kongregation. Einzelforschungen über die bedeutenden Äbte Johann Bernhard Schenk in Fulda und Leonhard Colchon in Seligenstadt könnten hier noch weiter helfen. — Für einzelne Persönlichkeiten liegen folgende Untersuchungen vor: P. Lehmann, Dicta Pirminii (45—51): L. stimmt im wesentlichen G. Jecker bei, der die Heimat des Gründers von Murbach und Reichenau in Spanien oder Südfrankreich sucht. Rud. Creutz, Der Arzt Constantinus Africanus von Monte Cassino (1—44; um 1010—1087; der Vermittler der arabischen medizinischen Literatur). Rom. Bauerreiß, Abt Alban von Seon, ein bayerischer Bildhauer des 12. Jahrhunderts (200—204). L. Hartmann, Der Physiker und Astronom P. Placidus Heinrich von St. Emmeram in Regensburg 1758—1825 (157—182). Laur. Hanser, Thaddäus Siber als Ordensmann (204—208; in Scheyern, starb 1854 als Mathematikprofessor in München). — Im ersten Heft ist die von Bauerreiß bearbeitete Bibliographia Benedictina für 1928 abgedruckt.

Breslau.

W. Dersch.

Pontificum romanorum diplomata papyracea in tabulariis Germaniae, Hispaniae, Italiae Band I: 15 Briefe aus der Zeit von 819 bis 1022 auf

43 Tafeln im Formate von 64 × 88 cm. 1931, in Mappe *R.M.* 360.—
M. Bretschneider, Rom, Via Cassiodoro 19.

Von den fast 4000 bekannten Papstbriefen aus der Zeit vor dem Jahre 1000 sind nur ca. 30 im Original erhalten. Ihre außerordentliche Bedeutung für die Gebräuche und Regeln der päpstlichen Kanzlei, für die Paläographie und Diplomatik der Papsturkunden ist offensichtlich. Es ist darum auf das lebhafteste zu begrüßen, daß sie in möglichst originalgetreuer Wiedergabe der Forschung zugänglich gemacht werden. Die Durchführung dieser Aufgabe ist der in derartigen Arbeiten bestens erfahrenen Firma R. Danesi übertragen worden, nachdem die Originale in der Vatikanischen Werkstatt durch Dr. H. Ibscher, Berlin einer gründlichen Überholung unterworfen worden sind. Der vorliegende 1. Band enthält 10 in Spanien, 3 in Italien und 2 in Deutschland liegende Originale, deren ältestes das Privileg Paschalis' I. für Ravenna vom Jahre 819, das jüngste das Privileg Benedikts VIII. für Hildesheim vom Jahre 1022 ist. Die übrigen Originalurkunden befinden sich in Frankreich und sollen im 2. Band nach den gleichen Grundsätzen vorgelegt werden.

Richer, Histoire de France (888—995), éditée et traduite par Robert Latouche, tome I^{er}, 888—954. (Les classiques de l'histoire de France au moyen âge, publiés sous la direction de Louis Halphen, vol. XII.) Paris, H. Champion, 1930. XVII u. 303 S.

In der Sammlung „Les classiques de l'histoire de France au moyen âge“, die seit 1923 unter der Leitung von L. Halphen erscheint und mit einer Neuauflage der „*vita Karoli*“ Einharts von Halphen eingeleitet wurde, veröffentlicht Rob. Latouche in 2 Bänden eine Ausgabe der „*historiae*“ des Reimser Mönchs Richer aus dem 10. Jahrhundert. Dem lateinischen Text ist eine französische Übersetzung gegenübergestellt. 1930 erschien der 1. Band, der die Bücher 1 und 2, den Zeitraum von 888 bis 954, umfaßt.

Text und Apparat beruhen auf einer Revision der Ausgaben von Pertz (1839) und Waitz (1877) in den *Mon. Germ. hist.*, die L. mittels Photographien der einzigen erhaltenen Hs. (Bamberg. E. III. 3, saec. X; Richers Autograph) nachprüfte. Wichtigere Abweichungen vom Waitzschen Text und Apparat sind mir, soweit ich Stichproben machte, nicht aufgefallen. Allerdings ist aus der neuen Ausgabe kein so genaues Bild der handschriftlichen Verhältnisse zu erlangen wie bei Waitz. L. weist nicht auf die Folierung der Hs. hin, er löst jedes *q* der Hs. in *ae* auf (und schreibt so z. B. *praelium* u. *caedere* f. *cedere*) und geht an einzelnen Stellen auch weniger genau auf die Kenntlichmachung der vielen Abkürzungen und späteren Zusätze in der Hs. ein als Waitz. Aber seiner Ausgabe liegen wohl philologische Zwecke ferner, und abgesehen von diesen Kleinigkeiten ist der Text sehr genau und sauber. — Der Kommentar, der zugleich die Abhängigkeit Richers von Flodoard im einzelnen behandelt, ist ausführlich und kritisch gehalten; er verarbeitet die neuere französische Literatur zur Geschichte des 10. Jahrhunderts, vor allem die Forschungen Ph. Lauers („*Louis IV d'Outremer*“ und die Ausgabe der *Annales Flodoards*). Leider fehlen Erörterungen über Sprache und Stil Richers fast ganz, denn auch die Einleitung bringt darüber nur ganz wenig. — Die Übersetzung hält sich sehr eng an den lateinischen Text, über ihre sprachlichen Qualitäten steht mir kein Urteil zu. — In der Vorrede stellt L. die wenigen sicheren Daten zusammen,

die wir über Richer und sein Buch besitzen. Es folgt ein wohl abgewogenes, kritisches Urteil über Methode, Wert und Wesen von Richers Geschichtsschreibung, wobei L. dessen Unzuverlässigkeit und Vorliebe für rhetorische Effekte in den Vordergrund rückt. Eine kurze Beschreibung des Hs., eine Liste der wenigen Ausgaben und Übersetzungen des Werkes und eine Literaturübersicht schließen die Vorrede ab. — Die Anm. 3, p. VIII, enthält die Berichtigung eines Irrtums, der seit Pertz' Ausgabe vom Jahre 1839 stets wiederholt wurde: der Eigentumsvermerk im Paris. 4789 (lex Salica) ist von Pertz falsch gelesen worden und hat mit Richer nichts zu tun (cf. M. Manitius, Geschichte der latein. Lit. des Mittelalters II [1923] p. 217—8).

Waldenburg i. Sa.

K. Manitius.

Willy Hoppe, Lenzen. Aus tausend Jahren einer märkischen Stadt 929—1929. Lenzen (Elbe) 1929. Selbstverlag des Magistrats. 180 S. 8°.

Nach Brandenburg hat auch die kleine Prignitzstadt Lenzen ihre Tausendjahrfeier gehabt, für die W. Hoppe auf Grund eingehender Studien eine sehr lesenswerte Geschichte geschrieben hat. Bei „Lunkini“, der „Bogenburg“, setzt 929 der Gegenstoß König Heinrichs I. gegen die Redarier an. Lenzen ist damals wohl nur ein slawischer Burgwall auf der Kuppe des Hügels gewesen, der jetzt die Stadt überragt. 1043 unter dem Obotriten Gottschalk ist dort ein Kloster gegründet worden, dessen Lage unbekannt ist, doch beginnt damit das Deutschtum in der Gegend festen Fuß zu fassen. Verfasser schildert die mannigfachen Schicksale des Ortes unter den Askaniern, wo Lenzen als Zollstätte erwähnt wird. 1224, um welche Zeit Lenzen auch zur Stadt erhoben wird, ist dort König Waldemar von Dänemark als Gefangener. Nach dem Aussterben der Askanier bis ungefähr 1324 ist die Stadt unter der Lehnshoheit der Havelberger Bischöfe. Seitdem ist sie bei den Markgrafen von Brandenburg, die sie verschiedentlich verpfänden und später Amtsleute einsetzen. In meisterhafter Weise versteht der treffliche Kenner der brandenburgischen Geschichte die Entwicklung der Stadt in die Allgemeingeschichte hineinzusetzen. Doch nicht nur die äußere Entwicklung lernen wir kennen, sondern wir folgen auch gern dem Verfasser, wenn er uns in die inneren Verhältnisse des kleinen Landstädtchens einführt, das abseits großer Verkehrsstraßen keinen großen Aufschwung nehmen konnte. Nicht einmal der Elbzoll gehörte ihm. Im Vergleich zu der Geschichte Brandenburgs ist diese Geschichte als Vorbild für diejenigen Orte anzusehen, denen das Geschick nicht vergönnt hatte, sich durch ihre günstige Lage zu einer bedeutenden Stadt zu entwickeln.

Neuruppin.

Lampe.

Hans Tümler, Die Geschichte der Grafen von Gleichen von ihrem Ursprung bis zum Verkauf des Eichsfeldes, cr. 1100—1294. Neustadt-Orla 1929, J. K. G. Wagnersche Buchdruckerei.

Die Arbeit, die ihre Vorgänger ergänzt und übertrifft, ist auf Anregung von O. Dobenecker entstanden und behandelt in 3 Abschnitten den Aufstieg der Grafen von Tonna im 12. Jahrhundert, die Grafen von Gleichen auf der Höhe ihrer Macht in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, und die Grafen von Gleichen im Zeichen ihres wirtschaftlichen Niederganges. An der Spitze der Stammreihe steht Graf Erwid I. von Tonna (um 1100), der sich auch Graf von Thüringen nennt wie sein Sohn, Enkel und Urenkel, die Vögte von Erfurt und des Erfurter Petersklosters

sind. Durch ihre engen Beziehungen zum Erzstift Mainz, die sich auch durch die Belehnung Erwins II. mit der Burg Gleichen (kurz vor 1162) ausdrücken, erringen sie sich oft als Gegner der Landgrafen von Thüringen eine sehr einflußreiche Stellung. Aber durch ihre Teilnahme an der Reichspolitik sowie durch ihren Kampf gegen die Markgrafen von Meißen wird ihr wirtschaftlicher Niedergang angebahnt, der sich durch den Verkauf zahlreicher Besitzungen kundtut und einen vorläufigen Abschluß im Verkauf der Herrschaft Gleichenstein im Eichsfeld (1294) durch den jüngeren Zweig des Hauses findet. Dieser hatte schon längst in Dänemark, wohin er durch die Orlamünder infolge verwandtschaftlicher Beziehungen zum Königshause gekommen war, eine neue Heimat gefunden. Eine Beilage untersucht, wann die Grafen von Tonna in den Besitz der Burg Gleichen kamen, und sucht zu erweisen, daß Erwin II. mit ihr belehnt worden ist. Zeittafeln, Register, Stammtafeln und ein ausführliches Literaturverzeichnis fehlen nicht. Christina ist eine Tochter Albrechts III. und nicht seiner Schwester. Vgl. sonst die Besprechung Devrients in der Zeitschr. f. Thürwa. 29. S. 260ff.

Neuruppin.

Lampe.

Joseph Ahlhaus, Geistliches Patronat und Inkorporation in der Diözese Hildesheim im Mittelalter. Freiburg i. Br. (J. Waibel) 1928, (VIII, 188 S.).

Die vorliegende Abhandlung verdankt noch einer Anregung G. v. Belows ihre Entstehung und wurde bereits 1913 als Freiburger Dissertation eingereicht. Obwohl die Drucklegung dem Verfasser erst lange nach dem Weltkrieg möglich geworden ist, lag kein Anlaß zur Umarbeitung vor, indessen ist die neuere Literatur nachgetragen und verwertet worden. Über die mittelalterliche Pfründenbesetzung bekommen wir durch Ahlhaus' Arbeit erstmalig für Nordwestdeutschland eine wertvolle Ergänzung zu süddeutschen Studien auf demselben Gebiete. Das Ergebnis ist im Vergleich mit Oberschwaben, wo nach G. Kallens Untersuchungen etwa 31 v. H. Laienpatronaten 69 v. H. geistliche Patronate und Inkorporationen gegenüberstanden, in Norddeutschland für die Laienpatronate günstiger; das Verhältnis ist in Hildesheim etwa 36,5:63,5 v. H. Eine Untersuchung, die noch weiter nach dem Norden fort-schritte, dürfte in Friesland ein Überwiegen des Laienpatronats ergeben.

Die Feststellung der Patronate begegnete nicht geringen Schwierigkeiten, da eine große Masse von Einzelurkunden aus noch ungedruckten Kopieren heranzuziehen war; erleichtert wurde sie durch reformatorische Kirchenvisitationsprotokolle. So kann der Verfasser im 2. Kapitel doch eine ziemlich genaue Patronatsstatistik darbieten. Interessant ist übrigens das Ergebnis, daß die Archidiakonate mit überwiegend geistlichem Patronat sich fast decken mit dem Teil der Diözese, wo der Bischof zugleich Landesherr ist. Das letzte Kapitel handelt über die Rechtsverhältnisse des geistlichen Patronats, die Rechte und Pflichten des Patrons u. ä. Der Terminus „incorporare“ läßt sich im Hildesheimischen zuerst 1288 nachweisen. Zur Klärung des Rechtsverhältnisses der Inkorporation, das in der kirchenrechtlichen Literatur bisher weniger als das Patronatrecht beachtet wurde, bringt Ahlhaus aufschlußreiche Belege. Schon dadurch erweist sich die Arbeit als ein wertvoller Beitrag zur kirchenrechtlichen Literatur; ein Autoren- und Ortsregister, bei dem leider die Ortsnamen in den Anmerkungen oft übergangen werden, sind eine willkommene Zugabe.

Oldenburg i. Old.

Hermann Lübbling.

Hävernich, Walter, *Der Kölner Pfennig im 12. und 13. Jahrhundert (Beiheft 18 zur Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte)*, 219 Seiten. Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart, 1930.

Im Anfang dieser sorgfältigen und ergebnisreichen Studie wendet sich der Verf. gegen die Hypothese von Eheberg über die Territorialität des Geldes und seine beschränkte Geltung während der Dauer eines Marktes; er weist aus den Münzfunden nach, daß der Geldumlauf weder zeitlich noch lokal begrenzt war. Mit der Überlassung des Münzrechts erlangte aber der Beliehene die volle Selbständigkeit und Verfügung über das Münzwesen, wodurch die fiskalischen Gesichtspunkte in den Vordergrund traten; die Verschlechterung des Münzfußes auch an den größeren Münzstätten war die Folge, aber auch die Verpflichtung des Münzherrn zur Ausprägung nach eigenem Schrot und Korn und unter eigenem Bild, die unberechtigten Nachprägungen vorbeugen sollten. Dadurch, daß der Kölner Denar schwer und vollwichtig geprägt wurde, schuf er sich ein großes Umlaufgebiet, das so ziemlich den ganzen Niederrhein und Mittelrhein umfaßte, so daß er ebenbürtig neben dem für Baiern und Österreich maßgebenden Regensburger Denar stand. Im Bopparder Vertrag 1282 gewährte König Rudolf sogar dem Kölner Erzbischof Siegfried die Gleichberechtigung der von ihm geprägten Münzen im ganzen Reiche. Aber fast zur gleichen Zeit nahm die Vormachtstellung des Kölner Denars ein Ende. Die Periode der territorialen Pfennigmünze wurde abgelöst durch das Aufkommen der Großsilberprägung und das Vordringen der Goldmünzen. Heller sind seit der Mitte des 13. Jahrhunderts am Mittelrhein nachweisbar, wenig später Turnosen in Köln selbst. Der Münzfuß der Mark ergibt sich aus einer Urkunde von 1166, wonach sie auf 144 Pfennige kam; sie war leichter als die um 1170 auftauchende schwere Mark (*magna marca*), aus der bei gleichbleibendem Denargewicht 160 Denare geschlagen wurden; denn durch die Münzfunde des 12./13. Jahrhunderts steht fest, daß das Gewicht der Kölner Denare in dieser Zeit unverändert geblieben ist, wie schon Lamprecht und Kruse angenommen hatten.

In einer wichtigen Einzeluntersuchung weist der Verf. nach, daß der Kölner Erzbischof zweierlei Münzstätten gehabt hat, solche, welche in seinem angestammten Territorium lagen, und solche im Herzogtum Westfalen, insgesamt 13, und an einer größeren Zahl als Mitbesitzer beteiligt war. Besonders interessant, aber auch mühsam ist die Feststellung, die der Verf. über das Umlaufgebiet des Kölner Pfennigs gemacht und durch Tabellen und kartographisch anschaulich gestaltet hat mit Abgrenzung gegen die Umlaufgebiete anderer Denare; sie ist begründet durch Münzfunde und urkundliche Erwähnungen und daher durchaus zuverlässig. Auf der Karte zeigt sich das Gebiet als ein langgestreckter mehrfach ausgebauchter Gürtel, der von den Niederlanden bis an die Nahe und in die Gegend von Frankfurt reicht.

Köln.

Herm. Keussen.

Paul Reinhard Beierlein, *Geschichte der Stadt und Burg Elsterberg i. V.* 2. Band: *Geschichte der Kirche und Schule*. Dresden-A. (1929) Selbstverlag des Verfassers. 8°. VIII u. 292 S. mit 8 Bildbeilagen.

Dieser Band, der die Geschichte der Kirche und der Schule behandelt, will mir besser gefallen, als der Urkunden- und Regestenband. Weit über die Hälfte dieses Werkes behandelt die Geschichte der Kirche, deren Bau nach den Aus-

führungen des Verfassers nicht vor 1200 anzunehmen ist. Nach der allgemeinen kirchlichen Entwicklung wird der Kirchensprengel und besonders die Filialkirchen Steinsdorf und Holmdorf behandelt. Wir erfahren, was über die geistlichen Gebäude zu ermitteln war. Die Kaplane und Prediger vor der Reformation, die Archidiakonen und Diakonen nach der Reformation, sowie die Kirchbeamten werden in ihrem Wirken geschildert. Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit dem Schulwesen und bringt wieder erst eine allgemeine Entwicklung des Schulwesens, dann die der Mädchenschule und der Knabenschule. Auch hier lernen wir die Lehrerschaft in ihrem Wirken kennen. Im Text und in den Anmerkungen werden noch eine ganze Anzahl Urkunden gegeben, die der 1. Band nicht bringt. Am Schluß lernen wir die Elsterberger kennen, die von 1443—1792 auf den Universitäten Leipzig, Erfurt, Wittenberg, Jena, Straßburg und Frankfurt a. d. O. studiert haben, soweit sie aus gedruckten Quellen entnommen werden konnten. Das ausführliche Register entspricht allen Anforderungen. — S. 11, deutet wohl doch der Ausdruck „in aller Massen als wie die gehabet und besessen haben“ darauf hin, daß die Kurfürsten das Patronatsrecht und nicht nur ein Vorschlagsrecht gehabt haben. Wenn S. 93 davon gesprochen wird, daß die Bauern bei Ablieferung des Zinsgetreides vom Pfarrer nach genau vorgeschriebener Weise beköstigt werden mußten, so hätte ich gern die Beschreibung dieses doch kulturgeschichtlich wichtigen Herkommens gehabt. Hoffentlich gelingt es dem fleißigen Verfasser, dieses für die Geschichte des Vogtlandes so wertvolle Werk durch die Herausgabe des 3. Bandes, der die Geschichte des Schlosses und der Stadt im engeren Sinn behandeln und wertvolle Beilagen bringen soll, uns recht bald zu geben.

Neuruppin.

Lampe.

Georg Sello, Oestringen und Rüstringen. Studien zur Geschichte von Land und Volk. Oldenburg i. O. 1928, Littmann. XVI, 406 S.

Als Georg Sello im Sommer 1926 die so oft geführte und sehr gefürchtete kritische Feder für immer fortlegte, hinterließ er der Nachwelt ein letztes Vermächtnis seiner friesischen Lieblingsforschungen. Es ist eine unvollendete, von seinem Sohne Wolfgang Sello gewissenhaft betreute Neuauflage seiner 1898 erschienenen „Studien zur Geschichte von Oestringen und Rüstringen“, die damals wegen mangelnden Interesses in nur 100 Exemplaren gedruckt werden konnten, inzwischen aber ihren Wert vielfach bewiesen haben. Vor allem waren sie unentbehrlich geworden durch die am Schluß gedruckten „Kleinen friesischen Chroniken“, und es ist sehr schmerzlich, daß bei der Neuauflage gerade diese Quellen nicht wieder mit aufgenommen sind. (Es ist dringend zu wünschen, daß die ostfriesischen, oldenburgischen und bremischen Landesgeschichts-Forscher und -Vereine endlich eine Ausgabe derselben und anderer einschlägiger Chroniken, darunter in erster Linie der kurzen Annalen des Dominikanerklosters in Norden und der Bremischen Chronik von Renner, bewerkstelligen!)

G. Sello konnte in 25jähriger archivalischer Tätigkeit ein gewaltiges Material für einen kleinen Bezirk des Oldenburger Landes ansammeln, so daß die Beherrschung des Stoffes ihm erhebliche Schwierigkeiten bieten mußte. In der Tat ist er nicht immer Herr der Stoffmenge geworden, und man ertrinkt selbst fast in der Flut der Probleme, der kritischen Erörterungen usw., unter denen sich einzelne von juristisch-subtilster Art befinden, die man lieber in einem Zeitschriftenaufsatz

läse. Im hohen Alter hat Sello es nicht mehr vermocht, wissenschaftliche Anmerkungen vom Text zu trennen, so daß die Lektüre oft qualvoll wird.

Nach einer 54 Seiten langen Einleitung werden im zweiten Abschnitt die Territorien des Jeverlandes, Rüstringen, Oestringen, Wangerland, Wangerog mit ihren Burgen, Häuptlingen usw. besprochen. Kapitel 3 und 4 handeln von Stadt und Burg Jever, denen sich ein antiquarisches Kapitel über Jeverland und das Gudrunlied anschließt, worin starke Nachklänge der Normannenzeit in Friesland nachgewiesen werden, Bedauerlich ist, daß Sello dab i die neuere Literatur nicht mehr verfolgt hat, so daß man von germanistischer Seite nicht alles übernehmen wird, ohne nachzuprüfen. Kapitel 6 und 7 handeln über das Dominikanerkloster Oestringfelde und dessen unglaublich verstümmelte Chronik, deren kritische Untersuchung ein Hauptverdienst Sellos bleiben wird. In Kapitel 8 finden wir nützliche Stammtafeln, die einen guten Leitfaden durch die verworrene Genealogie friesischer Adelsfamilien darstellen. Kapitel 9 endlich ist ein überarbeiteter Abdruck seiner 1903 erschienenen Monographie über den Jadebusen, die endlich einmal von den zünftigen Geographen beachtet werden und mit der irrigen Vorstellung über die Entstehung dieses verhängnisvollen Meerbusens aufräumen sollte. Die dazugehörigen Karten sind vorsichtig rekonstruiert, dürften aber einer kritischen geologischen Betrachtung, die von den Bohrungen H. Schüttes zu erwarten ist, nicht immer standhalten. Beigegeben sind dem Buche außer den Karten 4 Tafeln friesischer Siegel mit Erläuterungen, ferner zahlreiche ältere und neuere Abbildungen. Ein sehr sauber gearbeitetes Register erschließt den reichhaltigen Inhalt der Studien, an denen kein Forscher der friesischen Marschgebiete vorübergehen kann.

Oldenburg i. O.

Hermann Lübbling.

Analecta Praemonstratensia. Tomus V (Tongerloae 1929).

Die Aufsatzreihe von A. Zak, *Episcopatus ordinis Praemonstratensis* wird zu Ende geführt (46—56, 132—147, 239—249). Für die Brandenburger Bischöfe ist jetzt der neue Band der *Germania sacra* I 1 (1929) heranzuziehen. A. Erens (*Les soeurs dans l'ordre de Prémontré*, S. 5—26) behandelt eine bemerkenswerte Seite des Ordenslebens, über die wir durch St. Hilpischs O.S.B. Buch „Die Doppelklöster“ (1928) für die Frühzeit gut unterrichtet sind. Zur Geschichte der deutschen Prämonstratenserstifte ist zunächst die gründliche Arbeit von J. Ramackers: *Adlige Praemonstratenserstifte in Westfalen und am Niederrhein* (200—238, 320—343) hervorzuheben. Sie weist nach, daß in den der westfälischen Zirkarie angehörigen Stiften Kappenberg, Varlar, Klarholz, Hamborn und Scheda seit etwa 1200 die ritterschaftlichen Geschlechter überwiegen. Eine ähnliche Untersuchung für das Kolonialland wäre wünschenswert. Th. Paas veröffentlicht wieder Beiträge zur Geschichte von Steinfeld (Reliquien des hl. Norbert 1627 und ein Gelöbniß-Formular von 1436 bei Übertragung eines Beneficiums). Die Aufsätze von H. Kissel über Knechtsteden (57—66), Arnstein (148—156) und Schussenried (374—382) bringen nichts Neues und nennen für Arnstein die neueste Literatur nicht. Über belgische Stifte handeln Q. Nols, *Les anciennes cures de l'abbaye du Parc* (109—120), J. A. Versteylen, *Les chartes de fondation de l'abbaye du Parc* (121—131, Urkunde Friedrichs I. von 1154 mit Faksimile), M. de Meulemeester, *Les soeurs Norbertines de Tusschenbeek* (192—199, 306—319), A. Erens,

De valsche Stichtingskronijk der Abdij Tongerlo (344—373) und Em. Valvekens, Rumoldus Colibrant, eerste Abt van Postel († 1626), een figuur uit de Premonstratenzer Reformatie (27—45) und De Admonitiones van prelaat Andries van Sint-Michiels te Antwerpen 1588 (250—260). Die gute Löwener Dissertation (1929) des P. Em. Valvekens, des Sekretärs der „Commissio historica ordinis Praemonstratensis“: De Zuid-Nederlandsche Norbertijner Abdijen en de Opstand tegen Spanje (Maart 1576—1585) wird S. 387—395 ausführlich von Lefèvre besprochen. — E. Becks Aufsätze „The appropriated churches of the English White Canons“ (97—108, 177—191, 289—305) sind für die englischen Praemonstratenserstiftungen beachtenswert. — Zwei Anzeigen über denselben Aufsatz (J. Greven, Die Schrift des Herimannus quondam Judaeus de conversione sua opusculum, S. 406) hintereinander zu drucken, ist überflüssig. Im Anhang werden fortlaufend die Urkunden von St. Katharinenthal und die Kapitelsprotokolle der schwäbischen Zirkarie (1578—1688) veröffentlicht.

Breslau.

W. Dersch.

Ludwig Götze, Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal. Neudruck der 1873 erschienen 1. Auflage. Mit einer Ergänzung von Kupka, Stendal 1929. 8^o. 642 S. Verlag Hermann Geißler, Inh. Karl Dannemann.

Da die 1. Auflage dieser wertvollen Stadtgeschichte seit Jahren völlig vergriffen war, hat sich der genannte Verlag entschlossen, sie neu aufzulegen und von Kupka von 1800 bis zur Gegenwart ergänzen zu lassen. Allerdings ist es kein Wiederabdruck des alten Werkes, da verschiedene Kürzungen und Erweiterungen vorgenommen sind. Mit dem, was ausgelassen und hinzugefügt ist, kann man völlig einverstanden sein. Allerdings hätte, da doch nicht der alte Text wiederabgedruckt ist, vielleicht noch einiges auf Grund neuer Forschungen hinzugefügt werden können. So z. B. hätte das Verzeichnis der Ratsmänner ergänzt werden können. Wertvoll ist das, was Kupka teils als Überarbeitung und Ergänzung der G.'schen Geschichte, teils als Fortführung der Arbeit bis zur Gegenwart uns bietet, und das allen wissenschaftlichen Anforderungen standhält. Auch das Namenregister von Kurt Meyerding de Ahna ist eine wertvolle Bereicherung. Danach hätte aber auch das zweite alphabetische Register, das von Goetze übernommen und ergänzt ist, sorgfältiger durchgesehen werden müssen. Ein Orts- und Sachregister hätte genügt. Die Personennamen sind hier nur ungenügend angeführt. Aber auch verschiedene Orte fehlen. Doch sollen diese kleinen Ausstellungen den Wert des Buches durchaus nicht beeinträchtigen. Mag jede Stadt so liebevolle Bearbeiter für das Werden ihres Gemeinwesens finden.

Neuruppin.

Lampe.

Die Protokolle des Mainzer Domkapitels seit 1450. III. Band. 1. Hälfte. Aus der Zeit des Erzbischofs Albrecht von Brandenburg 1514—1545, bearbeitet und herausgegeben von D. Fritz Herrmann. Paderborn, Ferdinand Schöningh, 1929. 608 S. 4^o.

Unter den reichen Handschriftenschatzen des ehemaligen Mainzer Kurstaates, die heute im Bayrischen Staatsarchiv Würzburg liegen, nehmen die Protokolle des Mainzer Domkapitels einen besonderen Platz ein. Lebendiger als jede andere Quelle lassen sie die Sorgen und Wünsche, die innere und äußere Politik dieser mächtigen,

zumeist aus Angehörigen des rheinischen Adels zusammengesetzten Körperschaft in ihren unmittelbaren Äußerungen erkennen. Die Maßnahmen eines zähen und mächtigen Gegenspielers des infolge seiner chronischen Geldnöte oft so ohnmächtigen Erzbischofs treten darin zutage. Überdies zeigen sie den — ähnlich dualistisch wie im typischen Ständestaat aufgebauten — Verwaltungsapparat eines wichtigen und eigenartigen deutschen Territoriums und überliefern mit größter Deutlichkeit das Technische der Beratungen, Wahlen, Beschlüsse und aller möglichen Rechtshandlungen. Dazu bieten sie auf Schritt und Tritt wertvolle Nachrichten zur Geschichte des Kulturlebens, neben wirtschaftlichen Dingen — eine große Rolle spielt die Fürsorge des Kapitels für Menge und Güte seiner Weine — stehen Angaben über weltliches und geistliches Gerichtswesen, aus den Bereichen von Kunst und Religion.

Diese Quellen im Original zu benutzen, ist sehr belehrend und erfreulich. Die Historische Kommission für Hessen plant schon seit mehr als 20 Jahren ihren Druck und hat nun die erste Hälfte des 3. Bandes herausgebracht, die die Jahre 1514—1531 umfaßt. Den Text vollständig abzdrukken, war unmöglich; daher werden deutsche Inhaltsangaben von den anfangs meist lateinisch, später überwiegend deutsch abgefaßten Einträgen geboten. Sie füllen allein für die genannten Jahre 508 große Quartseiten.

Auf die mühevollere Editionsarbeit des verdienten Archivrates D. Fritz Herrmann, der das Vorliegende bearbeitet und erläutert hat, werden wir zurückkommen, wenn der Band abgeschlossen ist. Der politische und der Kirchenhistoriker wird die ihn berührenden Zeitabschnitte ganz durcharbeiten müssen; möge für den an einzelnen Personen oder Sachgebieten Interessierten ein reichhaltiges Register sorgen, in dem z. B. der Biograph Karls von Miltitz von den Verhandlungen auf S. 243 an alles Einschlägige bis zum letzten Urlaub (S. 424) und der Verfügung über die Kurie des Verstorbenen (S. 426) und der Musikhistoriker die Orgelausbesserung auf S. 14 finden kann.

Leipzig.

Paul Kirn.

Paul Strassmann, Aus der Medizin des Rinascimento. An der Hand des „Leben von Benvenuto Cellini“ nach der Übersetzung Goethes. Mit 22 Abb. Leipzig, Georg Thieme Verlag 1930. 4°. 56 S.

Paul Strassmann, der vielbeschäftigte Berliner Gynäkologe, beschenkt uns mit einer Studie zur Geschichte der Medizin im Zeitalter Cellinis. Die heute viel zu wenig beachtete Übersetzung des Lebens von Benvenuto Cellini ist auch ihm zu einem starken Erlebnis geworden. Die zahlreichen medizinischen Berichte, vor allem die Krankheitsschilderungen, die dieses Werk enthält, reizen den praktischen Arzt geradezu zu einer Darstellung, und darum wendet sich die Str.'sche Publikation in erster Linie an die Ärzte. Strassmann hat versucht, in knapper, skizzenhafter Form Ausblicke auf das gesamte kulturelle Leben im Zeitalter Cellinis zu entwickeln und vor allem die gesellschaftlichen Verhältnisse zu beleuchten. Kritisch wäre etwa zu bemerken, daß der Einfluß Galens auf das Abendland im Mittelalter entschieden zu stark überschätzt wird, — nicht anderthalb Jahrtausende, sondern die Hälfte der Zeit ist er wirksam gewesen — während Strassmann zu Unrecht in Albertus Magnus zu sehr den einseitigen Nachbeter des Aristoteles erblickt, der wie die neuere Forschung zeigen konnte, selbständiger Meinungen durchaus nicht ganz entbehrt. In dem Abschnitt über Astrologie wird vor allem ein Hinweis auf die

engen Zusammenhänge mit der Konstitutionslehre vermißt, die in den „Planetenkindern“ scharf umrissene Typen geschaffen hat. Der Hinweis darauf, daß sich in Vesals Anatomie noch teilweise Abbildungen finden, die tierische Verhältnisse wiedergeben, ist richtig, und darf vielleicht durch den Hinweis ergänzt werden, daß vor allem an der Darstellung der Leber deutlich die allmähliche Überwindung des Tierpräparates zu verfolgen ist.

Strassmanns Studie ist in einer sehr hübschen, sorgfältig gedruckten und vorbildlich illustrierten Fassung erschienen, die auch den Ansprüchen des verwöhnten Bücherfreundes entsprechen dürfte.

Leipzig.

Ludwig Englert.

G. Constant (Professeur à l'Institut Catholique de Paris), *La Réforme en Angleterre, I. Le Schisme Anglican Henri VIII. (1509—1547)*. Paris, Librairie Académique Perrin et Cie. 1930 (VI, 777 S.).

Der Verfasser ist durch sein zweibändiges Werk *Concession à l'Allemagne de la communion sous les deux espèces* 1923 in Deutschland nicht unbekannt. Nun greift er mit einem neuen umfassend angelegten Werk, dessen 1. Band zur Besprechung steht, auf die englische Reformationsgeschichte über. Gründlichste Beschäftigung mit Quellen und Literatur ist vorausgegangen. Das Buch enthält neben 282 Seiten Darstellung rund 450 Seiten Anmerkungen, in denen C. neben den Anlagen auch die Auseinandersetzung mit anderen Auffassungen gibt. Diese Beherrschung des Stoffes ist der Arbeit in vieler Hinsicht zugute gekommen: Wertvoll ist das Einschließen vieler zeitgenössischer Urteile, wichtig die klare Scheidung der Verhandlungen in den beiden englischen Kammern u. a. Doch das Buch rechtfertigt durch eine besondere Note sein Erscheinen. Constants Urteil über die englische Kirche der Zeit lautet: schismatisch, aber orthodox. Daher findet die englische Mittelpartei, der Gardiner, Bonner, Tunstall, Stokesley angehörten, stärkste Beachtung. Auch die dogmatische Entwicklung, die an den einzelnen Bekenntnissen verfolgt wird, ist unter diesem Gesichtspunkt dargestellt, so daß der Kampf Heinrichs VIII. gegen Rom nur eine Episode des ewigen Streites zwischen Kirche und Staat ist. Freilich gerade in diesem Punkte wird die Auseinandersetzung eintreten müssen. Denn darf man wirklich die 10 Artikel vom Jahre 1536 als orthodox im Sinne der römischen Kirchenlehre hinstellen? C. sieht sogar in ihrer Begründung der Lehre auf die ganze heilige Schrift einen Gegensatz zu den Protestanten, „qui rejettent de ce canon divers livres“ S. 255. Man wird der Eigenart der englischen Theologie, die ja auch in den Verhandlungen mit den Schmalkaldenern stark hervortritt, nur gerecht, wenn man ihrer inneren Verbindung mit dem Humanismus nachgeht. Dann bleibt allein die Frage zu beantworten, ob die von den Oxford Reformers eingeleitete Entwicklung von innen heraus den Bund mit Rom gesprengt hätte, den diese Männer selbst aus Pietät oder Autoritätsbedürfnis festhielten.

Breslau.

Hans Leube.

Johannes Paul, Gustaf Adolf. 2. Bd.: Schwedens Eintritt in den Dreißigjährigen Krieg. Leipzig, Quelle & Mayer 1930.

Dem ersten Bande seines Gustaf Adolf (vgl. Hist. Vierteljschr. 24, 653, und Nils Ahnlund in den Hansischen Geschichtsbl. 33, 1929, S. 225—231) hat Paul in der vorgesehenen Einteilung den zweiten folgen lassen. Inzwischen hat er auf dem Internationalen Historikertage zu Oslo über „Gustaf Adolf in der deutschen

Geschichtsschreibung“ einen Vortrag halten können, der in dieser Zeitschrift 25, 415ff. abgedruckt ist. Er gibt im wesentlichen das, was er als Vorwort oder Einleitung für sein eigenes Werk hätte sagen können. Auch in der Festschrift für Erich Brandenburg „Staat und Persönlichkeit“ hat er einen hierher gehörigen Beitrag veröffentlicht: „Die Ziele der Stralsunder Politik im Dreißigjährigen Kriege“.

Ein Fünftel etwa des neuen Bandes gibt die Grundlage für des Königs Eintritt in die Weltpolitik, zeichnet Schwedens innere Entwicklung unter Gustaf Adolf, wie sie im Ganzen seiner Regierung bis über seinen Tod hinaus gewesen ist. Diese Kennzeichnung des Bodens, auf dem er stand, der Mittel und Menschen, deren er sich bediente, ist bei aller gebotenen Knappheit ausreichend und lebendig, auch selbständig im Urteil. Dann beginnt mit der Darstellung des Angriffs auf Preußen im Jahre 1626 die Geschichte von Gustaf Adolfs auswärtiger Politik, die von nun an den Band beherrscht. Von vornherein wird gezeigt, wie er von hoher Warte aus alle Kriege in Europa als eine Einheit ansah. Schon in Preußen wird er als der Löwe von Mitternacht begrüßt. Wie schwierig seine Lage war, wie er diplomatisch und militärisch kämpfen mußte, das wird auch für die nächsten Jahre im Kampfe gegen Polen gründlich und schrittweise gezeigt. Betont sei, daß Wallenstein den Kampf des Kaisers gegen den Schwedenkönig eröffnet hat, wie mit Recht hervorgehoben wird. Die habsburgischen Vormachtpläne führen zum Kampfe um Stralsund. Es ist sehr gerechtfertigt, daß Paul das diplomatische Spiel gerade hier ausführlich, aber auch durchsichtig vorführt. Die zwei Jahre bis zum persönlichen Erscheinen des Schwedenkönigs auf dem Boden des Reichs werden in der ganzen Breite ihrer politischen Erscheinungen dargelegt, alle Figuren im Schachspiel geprüft, Lübecker Frieden und Restitutionsedikt gewürdigt und die langen Vorbereitungen in Schweden für das Eingreifen in Pommern nach Beweggründen und Ziel ausgebreitet.

„Der Kampf um den pommerschen Brückenkopf“, „Magdeburg“ und „Von Magdeburg bis Breitenfeld“ sind die folgenden Hauptabschnitte. Schrittweise in vielfältiger Auseinandersetzung mit G. Droysen und M. Ritter folgt Paul dem Weg seines Helden in Krieg und Diplomatie bis zum großen Siege in der ersten Feldschlacht. In großer Spannung entläßt er den Leser.

Leipzig.

Hans Schulz.

Richard Konetzke. Die Politik des Grafen Aranda. Ein Beitrag zur Geschichte des spanisch-englischen Weltgegensatzes im 18. Jahrhundert. [Historische Studien, herausgegeben von Dr. E. Ebering, Heft 182.] Berlin, Emil Ebering, 1929. 217 S.

Konetzkis auf archivalischem Material in Wien, besonders aber in Madrid — die Berliner Akten scheinen nicht berücksichtigt worden zu sein, obwohl der Verfasser in Berlin lebt — beruhende Studie über den Grafen Aranda will nicht eine Biographie dieses spanischen Diplomaten bieten, sondern sie behandelt im wesentlichen nur die 14 Jahre von 1773—1787, während deren er Botschafter am Hof von Versailles war, und wenn Aranda auch vorher schon in der inneren Politik seines Vaterlandes eine wichtige Rolle gespielt hatte, so stand für ihn die Außenpolitik doch an erster Stelle, und deshalb gehören die 14 Jahre seiner Botschaftertätigkeit in Frankreich zu den bedeutendsten seines Lebens. Sein Ziel war die Hebung der internationalen Stellung Spaniens gegenüber Frankreich, an das es durch den Bourbonenvertrag von 1761 gekettet

war, gegenüber England, dessen koloniale Begehrlichkeit die sichere Zukunft des spanischen Kolonialreiches in Amerika zu bedrohen schien. Das Mittel war ihm zunächst die Stärkung seines Heimatlandes im Mittelmeergebiet durch Wiedererlangung der in englischem Besitz befindlichen festen Stellungen Gibraltar und Minorca, während er der Behauptung der spanischen Macht in Marokko skeptisch gegenüberstand, sodann aber besonders die Bekämpfung Englands in Nordamerika. Aranda ist es gewesen, der mit Feuereifer die Beteiligung Spaniens am Unabhängigkeitskrieg der englischen Kolonien an der Seite Frankreichs betrieben hat; im Grunde genommen eine kurzsichtige Politik, denn wohl wurde England durch den Verlust seiner amerikanischen Kolonien empfindlich, wenn auch keineswegs vernichtet, getroffen; für Spanien bestand jedoch nunmehr die Gefahr, daß es, da das englische Kanada nicht in Betracht kam, fortan neben den Vereinigten Staaten auf dem amerikanischen Kontinent die einzige europäische Macht war, und ob die Vereinigten Staaten wirklich, wie Aranda hoffte, sich durch ein Gefühl von Dankbarkeit von einem Übergreifen auf spanischen Besitz auf die Dauer würden zurückhalten lassen, war zum mindesten fraglich; gleichwohl hat er den Anschluß betrieben, weil er England überhaupt schwächen wollte, um seine Absichten auf den gesamten Kolonialbesitz Spaniens in Amerika auch in der Zukunft zu vereiteln, und unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, hat Arandas Politik doch eine gewisse Berechtigung.

Aranda hat seine politischen Ideale an leitender Stelle zu vertreten niemals Gelegenheit gehabt; er hat Ratschläge nach Madrid erteilt, er hat scharfe Kritik geübt, weil seine Ratschläge vom Standpunkte der gesamt-spanischen Interessen aus nur zu oft nicht befolgt worden sind; die Frage muß deshalb offen bleiben, ob er an oberster verantwortlicher Stelle seine antienglische Politik, so wie sie ihm während seines Aufenthaltes in Frankreich vorschwebte, wirklich in die Tat umgesetzt hätte, in die Tat hätte umsetzen können. Und als er schließlich im Jahre 1792 im Alter von 73 Jahren Staatssekretär des Äußeren wurde, betrachtete er es als seine, wie wir heute wissen, letzten Endes unlösbare Aufgabe, gegenüber dem revolutionären Frankreich die politische Lage aufrechtzuerhalten, welche einst, vor drei Jahrzehnten, zum Abschluß des Bourbonenvertrages geführt hatte, weil, wie er wenigstens meinte, die Gefahr bestand, daß bei einem Zerwürfnis zwischen Frankreich und Spanien England über die spanischen Kolonien in Amerika herfallen würde; sogar die Hinrichtung Ludwigs XVI. hat ihn in dieser Neutralitätspolitik nicht wankend zu machen vermocht, freilich, da damals bereits der Friedensfürst Godoy die spanische Außenpolitik leitete, war Aranda der eigentlichen Verantwortung überhoben. Es ist, wie der Verfasser mit Recht betont, und wie auch der Untertitel seiner gewissenhaften Studie hervorhebt, der Gegensatz zu England, der vor allem Arandas politisches Denken und Handeln bestimmt, ein Gegensatz, der nicht kontinental umgrenzt ist, der nicht an Europa haftet, der vielmehr seine Berechtigung in dem Streben nach der Behauptung von Spaniens weltpolitischer Stellung findet.

Göttingen.

Adolf Hasenclever.

Sonderveröffentlichungen der Ostfälischen Familienkundlichen Kommission. Leipzig. Nr. 1. Kinderbuch der Brauer- und Bäcker-Innung der Altstadt-Magdeburg. Hrsg. von Ernst Neubauer. 1928. Nr. 2. Das Bremer Adreßbuch von 1796. Hrsg. von Hermann Entholt. 1929. Nr. 3. Das Wollenbütteler Adreßbuch von 1725. Hrsg. von Paul Zimmermann. 1929.

Die nun im vierten Jahre bestehende Ostfälische familienkundliche Kommission hat beschlossen, „Einzelquellen, die ausschließlich oder überwiegend aus Namen und Zahlen bestehen, in Faksimile zu veröffentlichen“. Das ist an und für sich ein sehr schöner Gedanke, doch muß man sich fragen, ob sich dabei auch immer die Kosten lohnen. In der Hauptsache sollten doch wohl nur solche Handschriften im Manulverfahren vervielfältigt werden, die sehr wertvoll sind und vielleicht trotz aller Konservierungsversuche immer mehr zerfallen. Das trifft wohl für alle drei Veröffentlichungen nicht zu. Und doch ist die Herausgabe des Kinderbuches wegen seiner Eigenart in diesem Verfahren willkommen. „Ein Kinderbuch ist ein Buch, in das die Mitglieder einer Innung ihre Kinder eintragen ließen, um ihnen dadurch die Mitgliedschaft urkundlich zu sichern, sobald sie erwachsen waren“, sagt der Herausgeber, der bekannte Magdeburger Stadtarchivar. Das Buch enthält Eintragungen von 1634 bis 1697. Und das ist der Wert des Buches für Magdeburg. Die Zerstörung Magdeburgs vom 10./20. Mai 1631 hatte fast restlos alles urkundliche Material vernichtet. Nun mußte mit allem von vorn angefangen werden. Da setzen die Kinderbücher bei den Innungen ein. Die vorliegenden Aufzeichnungen bringen auch Kinder, die vor dem Brande geboren sind. Sie enthalten ferner, da ja zur Brauerinnung fast alle wohlhabenden Familien der Stadt gehörten, viel über diese. Aber gleichzeitig werden dadurch auch die Braugerechtigkeiten wieder festgelegt. Es ist also ein Buch, das über den familiengeschichtlichen Wert hinaus auch große Bedeutung für die Stadtgeschichte hat. Eine treffliche Einleitung und ein einwandfreies Register gehen dem Manuldruck voraus.

Weniger kann ich mich von der Notwendigkeit eines Neudruckes der beiden Adreßbücher überzeugen. Es ist sicher auch kulturhistorisch sehr lehrreich, sich einmal in diese alten Adreßbücher zu vertiefen, doch das rechtfertigt wohl kaum einen Neudruck. Auch bezweifle ich, ob sie gerade für die Familienforschung von so überragender Bedeutung sind, daß sich zumal ein Manuldruck als notwendig erwiese. Sollte es da nicht auch für die Familiengeschichte wichtigere Quellen geben, die veröffentlicht werden könnten? Ich denke da z. B. an Bürgerbücher, Innungsrollen und Lehnskopiere. Immerhin wollen wir auch diese Veröffentlichungen dankbar begrüßen, da nun manch einem die Gelegenheit gegeben wird, sich eingehend in aller Ruhe in diese Schriften zu vertiefen. Hervorheben möchte ich noch die gediegene Einleitung, die P. Zimmermann dem Wolfenbüttler Adreßbuch vorausschickt, in der er auch den ersten Herausgeber, den Kupferstecher Jacob Wilhelm Heckenauer, würdigt.

Adalbert Scharr, Chronik der Familie Klavehn, Halberstadt 1928. Privatdruck.
 Werner Küchenthal, Geschichte des Geschlechtes Küchenthal, Küchendahl, Kükenthal, Kückenthal, Kückendahl. 182 S. und 5 Stammtafeln. Braunschweig 1928. Beiträge zur Deutschen Familiengeschichte. Herausgegeben von der Zentralstelle für Deutsche Personen- und Familiengeschichte. Band 7. Leipzig 1927.

Die Familie Klavehn stammt aus dem Kreise Neuhaaldensleben und läßt sich dort seit ungefähr 1600 in ununterbrochener Stammfolge in Süplingen nachweisen, von denen ein Zweig nach Althaldensleben übersiedelt und in der 2. Generation (um 1815) zum Handwerk und dann zum Leinenhandel übergeht. Dadurch wurde ein Grund zum sozialen Aufstieg der Familie gelegt, die heute in Magdeburg eine an-

gesessene Stellung einnimmt, gleichzeitig aber auch durch den Erwerb eines Muster-gutes zur Beschäftigung der Väter zurückgekehrt ist. Scharf hat in lebendiger Darstellung ein Bild von dem Aufstieg der Familie gegeben und gut ausgearbeitete Stammtafeln beigefügt. Als Zeichen selbstbewußten Bürgertums ist das von Guisinzius entworfene und gezeichnete Wappen dem Werke vorangestellt, das auch sonst reichlich mit gutem Bildschmuck versehen ist.

Mit großer Sorgfalt hat Küchenthal alle Nachrichten über seinen Namen gesammelt und legt uns dieses Material vor. Da die Familie zuerst Anfang des 15. Jahrhunderts in der Nähe der Wüstung Kuckenthal in der Grafschaft Hohenstein auftritt, so ist die Namengebung nach diesem Orte als die wahrscheinlichste anzunehmen. Fast restlos glaubt Verf. alle K. auf einen gemeinsamen Stammvater zurückführen zu können. — Einige nicht unterzubringende Namensträger werden gleich zu Anfang genannt. — Allerdings fehlen meist, wie Verf. gesteht, die urkundlichen Beweise. Beim 2. Hauptstamm (Friedrich) scheint mir der Zusammenhang am fraglichsten zu sein, da dort die wirtschaftlichen Verhältnisse ganz anders liegen. Aber sonst wird man im großen und ganzen dem Verf. folgen können. Es werden gesondert 3 Haupt-, 2 Nebenzweige und 3 Linien behandelt. Mit der letzteren Bezeichnung will wohl Verf. andeuten, daß der Zusammenhang am fraglichsten ist, obwohl mir die Verwandtschaft der Großbodungen-Buhlaer Linie mit den Bleichrödern durch Vornamengleichheit sicherer erscheint als die des 2. Hauptstammes. Hierbei sei bemerkt, daß Hans Scheffer, gen. Küchenthal sicher kein Sohn erster Ehe, sondern ein vor-eheliches Kind ist. Als Quellen kommen für die vorliegende Arbeit außer den Kirchenbüchern Urkunden, „Archivalien“ und Leichenpredigten in Betracht. Was sonst Verf. als „benutzte Quellen“ anführt, sind durchweg Bearbeitungen, die auch ausgiebig von ihm, allerdings nicht kritiklos, verwertet werden. Leider fehlt das wohl wichtigste Verzeichnis der behandelten K., während Verzeichnisse der angeheirateten Personen und der vorkommenden Orte vorhanden sind. Aber was am meisten vermißt wird, ist, daß Verf. nicht über eine an sich wertvolle Materialsammlung hinauskommt und eben keine Geschichte, wie der Titel sagt, bietet. An die Geschichte eines Geschlechtes sind doch höhere Anforderungen zu stellen, aber als Material-sammlung ist die Arbeit sehr verdienstlich.

Neuruppin.

Lampe.

Walter Elze, Der Streit um Tauroggen. Breslau (Ferdinand Hirt) 1926. 88 S. 8°.

Gewiß kein weit ausschauendes Problem, das E. in dieser Abhandlung untersucht; die Frage wird an Hand der Quellen einer eingehenden Prüfung unterworfen, ob Yorck bei der Konvention von Tauroggen aus eigener Verantwortlichkeit gehandelt hat oder ob er durch geheime königliche Instruktionen gedeckt war. Zunächst gibt E. eine Übersicht über die Entwicklung der Tauroggenfrage in der historischen Literatur von Droysen, der als erster die Nachricht von der geheimen Instruktion durch v. Seydlitz in die Literatur eingeführt hatte, ohne sich aber in der Annahme der vollen Verantwortlichkeit Yorcks irre machen zu lassen, bis auf die neuesten Erörterungen der Frage. Dann wird die Überlieferung des Majors von Seydlitz und des damaligen Majors und persönlichen Adjutanten Friedrich Wilhelms III., von Wrangel, die beide geheime Instruktionen für Yorck behaupten, in nicht immer ganz glücklichen quellenkritischen Darlegungen untersucht mit dem Ergebnis, daß weder die Seydlitzsche Instruktion, Yorck möge „nach Umständen“

handeln, noch die Wrangelsche Überlieferung königlicher Weisungen über eine Trennung seines Korps von den Franzosen auf die Konvention von Tauroggen bezogen werden können, daß also an der vollen Verantwortlichkeit Yorcks für seine politisch wie militärisch bedeutsame Tat nicht mehr zu zweifeln ist. W.

Ludwig Freiherr von Biegeleben. Ein Vorkämpfer des großdeutschen Gedankens. Lebensbild, dargestellt von seinem Sohne Rüdiger Freiherr von Biegeleben. Amalthea-Verlag Zürich-Leipzig-Wien 1929, 393 S.

Die hier durch den Sohn vorgelegte Biographie Biegelebens bedeutet im Grunde eine schwere Enttäuschung, zum mindesten für den Historiker, denn er findet in diesem Band sehr wenig Neues. Wir lernen in der Biographie, so sehr man manches von der Schilderung des Sohnes über den Vater abstreichen muß, einen menschlich sympathischen und künstlerisch interessierten Menschen kennen, aber die politische Seite seiner Tätigkeit, und damit die Hauptseite, kommt völlig zu kurz. Das liegt nur zum Teil daran, daß das vorliegende Buch bereits 1908 abgefaßt ist und die spätere Literatur nicht mehr berücksichtigt. Auch nicht deshalb, weil, wie verständlich, der Verfasser einen etwas einseitigen antipreußischen und antibismarckschen Standpunkt einnimmt und sich nicht den Gesichtspunkt zu eigen macht, den Srbik in seinem schönen, dem Buch vorausgeschickten Vorwort fordert: „Verstehen des Trennenden deutscher Geschichte ist Vorbedingung deutscher Zukunft.“ Vor allem deshalb ist das Buch enttäuschend, weil das mitgeteilte Material aus dem Familiennachlaß ziemlich nichtssagend ist und auch der Anhang, außer zwei Denkschriften von 1848, die sich mit dem Gedanken einer Einteilung Deutschlands in 22 Reichsländer beschäftigen, über die politische Tätigkeit Biegelebens so gut wie nichts enthält. Die zahlreichen Privatbriefe, vor allem der Briefwechsel Biegelebens mit seiner Frau, sind politisch fast bedeutungslos, auch in der Zeit, in der Biegeleben Legationssekretär Hessen-Darmstadts in Wien und dann Unterstaatssekretär im Ministerium der Frankfurter Nationalversammlung war. Über die politische Entwicklung bis 1848 erfahren wir so gut wie nichts und auch für die Stimmungen in der 48er Zeit sind die Briefe der Frau gelegentlich interessanter als die meist ganz farblosen des Gatten. Auch seine Mitteilungen über die Verhandlungen, die zum „Interim“ von 1849 führten, sind über Einzelheiten hinaus recht unbedeutend. Als Biegeleben dann 1850 nach Wien berufen wurde, und dort im österreichischen Staatsdienst Referent für die deutsche Politik Österreichs wurde, bricht die Mitteilung der Korrespondenz völlig ab, so daß wir über die eigentlich entscheidende Tätigkeit Biegelebens überhaupt dokumentarisch nichts erfahren, zumal die Darstellung des Sohnes nie entscheiden läßt, was sein eigenes Raisonement und was wirklich Ansicht des Vaters war. Immerhin sei verzeichnet, daß er Olmütz als Triumph begrüßt und im Grunde darüber hinaus es für einen Fehler hält, daß man Preußen damals einen Vergleich gewährte, anstatt ihm eine entscheidende Niederlage beizubringen (S. 250). Diese Auffassung ist auch insofern nicht uninteressant, als sie zeigt, daß man Biegeleben doch kaum, wie es im Untertitel heißt, „einen Vorkämpfer des großdeutschen Gedankens“ nennen kann, denn was er als österreichischer Staatsdiener vertrat, war österreichische und nicht großdeutsche Politik. So spricht er selbst in einem Brief bei Übernahme des Amtes von seiner „Austriazisierung“ (S. 238).

Marburg/Lahn.

Wilhelm Mommsen.

Edgar Bonjour, Preußen und Österreich im Neuenburger Konflikt 1856/57. Bern 1930. 60 S. 8°. (Separatdruck aus der „Zeitschrift für Schweizerische Geschichte“, X. Jhrg., Heft I.)

Die auf Grund bisher unbekannter Quellen aus dem Preußischen Geheimen Staatsarchiv und dem Brandenburgisch-Preußischen Hausarchiv gearbeitete Studie untersucht den Streit zwischen Preußen und der Schweiz um das Neuenburger Land vornehmlich nach der ideellen Seite — den politischen Anschauungen Friedrich Wilhelms IV. entsprechend — als Auseinandersetzung zwischen den Grundsätzen der althergebrachten monarchischen Ordnung und dem modernen Prinzip der Revolution. Die, allem politischen Interesse entgegen, von dem preußischen König sehnstüchtig erstrebte Solidarität der beiden deutschen Großmächte gegen den politischen Radikalismus der Schweiz läßt der Verfasser durch ihre Rivalität um die Hegemonie in Deutschland als unmöglich erscheinen; wengleich B. mit gutem Recht auch auf Österreichs gefährdete Lage innerhalb der revolutionären und internationalen Spannungen jener Epoche hinweist, die in Wien die Befürchtung nährte, daß eine kriegerische Lösung des Neuenburger Handels den schwelenden Brand der Revolution neu entfachen würde. Selbst gegen die Zusicherung preußischer militärischer Hilfe zur Behauptung seines Besitzstandes in Italien verweigert Österreich eine tatkräftige Unterstützung. Edwin von Manteuffel, der Anfang Januar 1857 in Sondermission zu Franz Joseph nach Italien geeilt war, kehrte ohne positive Zusicherungen des Kaisers nach Berlin zurück.

Im Anhang der flüssig geschriebenen Arbeit wird ein Briefwechsel zwischen Friedrich Wilhelm IV. und Kaiser Franz Joseph erstmalig veröffentlicht. Bedauerlich, daß der Verfasser — mit Ausnahme der eigenhändigen Instruktion des Königs für Edwin von Manteuffel — auf die Wiedergabe der wertvollen auf die Mission Manteuffels bezüglichen Dokumente verzichtet hat.

Berlin.

Herbert Michaelis.

Aus genealogischen Zeitschriften.

Das eifrige Arbeiten am Ausbau der genealogischen Zeitschriften hat angehalten. Neue, meist landschaftliche sind entstanden, die die Quellen ihres besonderen Gebietes aufzuschließen versuchen. Eine große Anzahl von Namensverzeichnissen wollen die in den Archiven oder im Privatbesitz befindlichen Quellen der Allgemeinheit zugänglich machen. Dazu dienen auch weiter zahlreiche Aufsätze zur Förderung der genealogischen Wissenschaft. Als erste nenne ich wieder die *Familien-geschichtlichen Blätter*¹. Aus Anlaß des 25jährigen Bestehens der Zentralstelle in Leipzig hat das Institut begonnen, Ahnentafeln berühmter Deutscher herauszugeben, die vorerst in diesen Blättern veröffentlicht werden. Dazu steuert in diesem Abschnitt bei: Peter von Gebhardt die Ahnentafeln von Oswald Spengler (Vorfahren um 1700 aus der Harzgegend)², Ernst Moritz Arndt, dessen Urgroßvater erst auf Rügen nachzuweisen ist³, des Juristen von Savigny, dessen Vorfahren erst seit der Übersiedlung des Geschlechts nach Deutschland (um 1600) als sicher beglaubigt gelten können⁴, Anselm Feuerbach, dessen Vorfahren aus der Wetterau stammen⁵.—

¹ Hrg. v. d. Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte in Leipzig. Monatschrift für die gesamte deutsche wissenschaftliche Genealogie. 26. Jg. (1928), H. 11—12; 27. Jg. (1929); 28. Jg. (1930), H. 1—4.

² Ebenda 26, 319—326. ³ Ebenda 27, 69f. ⁴ Ebenda 27, 93—98. ⁵ Ebenda 27, 267—276.

Joachim von Goerzke⁶ gibt die Ahnentafeln des Fürsten Bernhard von Bülow, die wie die Ahnentafeln Bismarcks und Hindenburgs in glücklicher Weise Adel und Bürgertum verbinden. Als Ergänzung dazu kann man die Arbeit Paul Th. Hoffmanns⁷ ansehen. Die mütterliche Linie des Fürsten (die Hamburger Kaufmannsgeschlechter Rücker und Jenisch) sind kurz angegeben. — Kurt Berger und Gerhard Stephan bringen die Ahnentafel von Gotthold Ephraim Lessing und stellen soziologische Betrachtungen voran⁸. — Auch Ansätze zu Sonderheften hat die Zeitschrift gemacht, von denen eines Oldenburg⁹ gewidmet ist, ein anderes Bismarck¹⁰ ein drittes schließlich norddeutsche Familienforschung behandelt¹¹. Im ersten Heft veröffentlicht Ludwig Koch eine Übersicht über die kirchlichen familienkundlichen Quellen des Herzogtums Oldenburg¹² und beschäftigt sich in einem weiteren Aufsatz¹³ mit dem Pastorengeschlecht der Armbruster, die von 1666—1799 7 Pastoren gestellt haben. Georg Jansen¹⁴ gibt Beiträge zu den heimatlichen Namen im nördlichen Oldenburg. Im zweiten Hefte führt Herbert Fuhs¹⁵ den Nachweis, daß Bismarcks mütterliche Großmutter tatsächlich aus der ostpreussischen Wildnisbereiterfamilie Böckel stammt, und A. Rieber gibt Ergänzungen zu Bismarcks süddeutschen Ahnen aus Ulm und Memmingen, deren ältester Vorfahre wahrscheinlich der Bürgermeister Leo zu Giengen 1283 ist¹⁶. Beigefügt ist eine Enkeltafel des Fürsten. Im dritten spricht Georg Fink¹⁷ über die reichlichen Hilfsmittel der Lübecker Familiengeschichtsforschung und Hagedorn¹⁸ erläutert die Bedeutung des Hamburger Staatsarchivs für die Hamburgische Familiengeschichtsforschung. Hans Arnold Plöhn¹⁹ beschäftigt sich mit dem Ursprunge der ständischen Entwicklung Holsteins und weist nach, daß nur in der Haseldorfer Marsch Ministerialen gessen haben. Nach den einschneidenden Jahren 1223—1227 bildet sich die Ritterschaft, die im Lehnverhältnis zum Landesherrn steht, aber sich nicht mehr durchweg aus einheimischen Familien zusammensetzt. — Aus der Arbeit von Eric von Born²⁰ erfahren wir, daß um 1600 in Schweden die Namen erblich werden und erst später in den übrigen nordischen Ländern; dies geht auch aus einer Studie von Aj. Björkman und Karl Hedman über älteste Kaufmannsgeschlechter in Christinenstadt hervor²¹. — Sehr wertvoll ist die Arbeit von Freiherrn von Houwald²², der auf Grund neuen ermittelten Materials nachweist, daß Caroline von Moggen wohl die zweite Frau des Vicekolonells Christoph von Müllendorf (Mihlendorf), aber nicht die Mutter des Christoph Friedrich v. M., des Pflegesohnes des Grafen Ch. Ernst von Manteuffel gewesen ist, auf dessen Veranlassung er 1742 den Titel Freiherr von Manteuffel bekommen hat, sondern Friederike von Biehnenroth. Er vermutet, daß der Kolonell, über dessen Herkunft wir sonst nichts wissen, zur altmärkischen

⁶ Ebenda 28, 1—4.

⁷ Z. d. Zentralstelle f. niedersächs. FG. 11. Jg. S. 129—131.

⁸ FG. B. 11. 27, 23—28. ⁹ Ebenda 27, H. 1. ¹⁰ Ebenda 27, H. 4.

¹¹ Ebenda 28, H. 3—4. ¹² Ebenda 27, 1—14. ¹³ Ebenda 27, 19—21.

¹⁴ Ebenda 27, 13—16.

¹⁵ Bismarcks ostpreussisches Blut. ¹⁶ Ebenda 27, 117—120.

¹⁷ Die Lübeckische Familiengeschichtsforschung und ihre Hilfsmittel. Ebenda 28, 71—78.

¹⁸ Ebenda 28, 97—102.

¹⁹ Die Ursprünge der ständischen Entwicklung Holsteins. Ebenda 28, 107—114.

²⁰ Namen- und Wappenstudien in Nordeuropa. Ebenda 28, 115—118.

²¹ Genealogiska Samfundets i Finland 13, S. 303, 321f.

²² Zur Abstammung des preussischen Ministerpräsidenten Otto und des Generalfeldmarschalls Edwin Freiherrn von Manteuffel. FG. B. 11, 27, 137—146.

Familie von Müllendorf gehört. — von Ehrenkrook²³ bespricht die Stammreihe des Hannöverschen Geschlechts von Rhoden. Er vermutet einen Zusammenhang der in Südhannover auftretenden Geschlechter dieses Namens, äußert sich aber leider nicht über die Verwandtschaft mit den Hardenbergs, die von den R.'s behauptet wird. — O. Hütteroth²⁴ weist nach, daß die Familie von Saint George in Freyse aus dem Geschlecht Tonsor (Scherer) stammt. — Zusammenfassend handelt Fr. v. Klocke²⁵ über Wolfram von Eschenbach und sein Geschlecht, wobei er den Dichter in die urkundlich bezeugten Herren v. E. einzureihen sucht. — Forch²⁶ spricht über die Müllergeschlechter der Neumark nebst Grenzgebieten. — Worringer²⁷ stellt die familiengeschichtlichen Quellen Kurhessens zusammen, und K. H. Lampe²⁸ prüft die Glaubwürdigkeit der sogenannten Feldmannschen Chronik von Neuruppin. — Mit allgemeinen Fragen beschäftigen sich verschiedene Aufsätze. Felix Landois²⁹ stellt als Grund für das Erlöschen der Familien im Mannesstamm fest: Zölibat, sterile Ehen, absichtliche beschränkte Kinderzahl, gehäufte Mädchengeburt, Tod im Jünglings- und Unmündigenalter und Kriegsverluste. Das einzige Mittel, das Aussterben der Familien zu verhindern, scheint ihm Hebung der Familientradition und des Familiensinnes zu sein. — Gottfried Rößler liefert Beiträge zur Philosophie des Genealogischen³⁰, und beschäftigt sich in einem weiteren Aufsatz mit der Frage der Rassenhygiene und Familienpolitik³¹. Endlich möchte ich die Arbeit des Schriftleiters der Zeitschrift, Joh. Hohlfeld³², erwähnen. Er beschäftigt sich mit der Volksgenealogie und weist nachdrücklich auf das viele deutsche Blut im Auslande hin, das schnell seine Verbindung mit der Heimat verliert. Er fordert einen Zentralauswandererkatalog, um die volkmäßige Abstammung erfassen zu können, und verspricht sich ein Festhalten der Deutschen an ihrem Volkstum, wenn die Familientradition nicht abreißt. — Empfehlend sei auf die Veröffentlichung der Kamenzr Bürgerbücher durch Gerhard Stephan³³ hingewiesen.

Für das niedersächsische Gebiet ist die *Zeitschrift der Zentralstelle für Niedersächsische Familienforschung in Hamburg*³⁴ durchaus führend. Sie vor allem trägt durch Veröffentlichungen vieler alter Register dazu bei, daß der tote Punkt, der oft beim Aufhören der Kirchenbücher eintritt, überwunden wird. Es sind da zu nennen die Kornregister des St. Johann. Klosters in Hamburg³⁵, das Lüner Schatzregister um 1540³⁶, das Türkensteuerregister für das Amt Lauenburg a. Elbe von 1557³⁷ und die Ahrenböcker Heuer-Register von 1622³⁸. Um die Erschließung der Stadtarchive

²³ Niedersächsische Beamtenfamilien. III. Die Familie von Roden. Ebenda, 27, 277—288.

²⁴ Die ältesten Vorfahren der Familie von Saint George in Treysa. Ebenda 27, 330—346.

²⁵ Zur Familiengeschichte Wolframs von Eschenbach und seines Geschlechtes. Ebenda 28, 3—20.

²⁶ Ebenda 27, 345—352. ²⁷ Ebenda 28, 21—34.

²⁸ Kritische Bemerkungen zu Bernhard Feldmann, *Miscellanea Historica der Stadt Neuruppin*. Ebenda 27, 351—360.

²⁹ Das Problem des Erlöschens von Familien im Mannesstamme. Ebenda 27, 209—222.

³⁰ Ebenda 27, 257—262. ³¹ Ebenda 27, 333—340.

³² Auslandsdeutschenforschung. Ebenda 27, 161—170.

³³ Ebenda 27, 41—48, 91—94, 123—126, 147f., 171—176, 225—228, 361—364, 385—388; 28, 35—40, 119f.

³⁴ Herausgeber Wilhelm Weidler, 10. Jg. (1928). H. 11—12; 11. Jg. (1929).

³⁵ Von Armin Clasen. Ebenda 11, 1—7.

³⁶ Von Ernst Reinstorf. Ebenda 11, 53—57, 65—71.

³⁷ Von demselben. Ebenda 11, 151—155.

³⁸ Von Friedrich Knoop. Ebenda 11, 155—160.

für familiengeschichtliche Zwecke machen sich Georg Nahnsen⁵⁰ und Wilhelm Weidler⁶⁰ verdient. — Th. O. Achelis bringt eine Liste der Hadmerslebener Stadtschreiber von 1569—1850 mit Lebensläufen⁴¹ und Mecklenburgische Lehrerverzeichnisse⁴³ als Fortsetzung früher schon veröffentlichter Verzeichnisse aus anderen Gegenden. — Über einzelne Familien oder Personen haben wir Aufsätze von P. v. Gebhardt⁴³ und von Ludwig Volkmann⁴⁴, der über den Bürgermeister Dietrich V. (1582—1664), einen Tuchmacher von Beruf, spricht und ein anschauliches Bild von seinem Streite mit dem Amtsvogt Balthasar von Bothmer in Fallingbostel gibt. — Franz Reiche⁴⁵ schildert Joh. Albert Heinrich Reimarus (1694 bis 1768), den Sohn des Wolfenbütteler Fragmentisten, als Arzt. — Karl Nissen⁴⁶ liefert Beiträge zur Geschichte des alten Pastorengeschlechts Augustiny, das seit 1560 in Schleswig-Holstein ansässig ist. — Georg Nahnsen⁴⁷ gibt einen kulturgeschichtlich interessanten Überblick über die ältesten Kaufmannsgeschlechter Hannovers seit 1241 nach dem ältesten Kopmansbok. — Ernst G. J. Knoop⁴⁸ druckt seine bedeutend erweiterte Übersicht über die familiengeschichtliche Quellenkunde Schleswig-Holsteins ab. — Carl Ludwig Wunderlich⁴⁹ stellt die Familiengeschichten und -blätter mecklenburgischer Familien zusammen. — Wilhelm Jensen⁵⁰ kommt zu dem Ergebnis, daß innerhalb eines von ihm untersuchten Zeitraums von 200 Jahren (1700—1900) die Beziehungen zwischen den hannöverschen und holsteinschen Elbmarschen nicht sehr eng gewesen sind. — Westberg⁵¹ setzt seine genealogisch-juristischen Mitteilungen über Entscheidungen der höchsten Gerichte fort. — Am interessantesten ist der Vortrag von Georg Nahnsen⁵² über mittelalterliche Familienforschungen. Unter Mittelalter versteht er die Zeit von der Entstehung der Familiennamen bis zur Einführung der Kirchenbücher, also gleich der 11. bis 20. Generation. Er gibt Hinweise für Adels-, Kaufmanns-, Rats- und Handwerker-geschlechter, bei denen es durch die vorhandenen Quellen meist nicht allzuschwer fallen kann weiterzukommen, auch möglichst die nackte Stammtafel durch lebensvolle Hinweise zu ergänzen und dadurch hier schon Fragen zu lösen, die die moderne Genealogie wesentlich beschäftigen. Am schwierigsten wird immer die Erforschung der Bauerngeschlechter in den früheren Zeiten bleiben.

Im *Deutschen Herold*⁵³ tritt die Behandlung der Wappenfragen mehr hervor. Gerhard Wernicke⁵⁴ unterrichtet über die Siegel und Wappen der Stadt Beelitz. Die umfangreiche Arbeit von Macco⁵⁵ bringt fast in jedem Hefte 16 Siegel von Rhöngeschlechtern, sowie Nachrichten über die betreffenden Familien; die er in

⁵⁰ Das Stadtarchiv Hannover als Quelle für die Familienforschung. Ebenda 11, 27—33.

⁶⁰ Die Bedeutung des Altonaer Stadtarchivs für die Familienforschung. Ebenda 11, 120 bis 129. ⁴¹ Ebenda 11, 7f. ⁴² Ebenda 11, 97f., 250f.

⁴³ Stammliste Wetken. Ebenda 11, 242ff.

⁴⁴ Ebenda 11, 17—27. ⁴⁵ Ebenda 12, 1—5. ⁴⁶ Ebenda 12, 8—11, 17—23.

⁴⁷ Ebenda 12, 23—27, 41—47. ⁴⁸ Ebenda 11, 105—112. ⁴⁹ Ebenda 12, 57—66.

⁵⁰ Die familiengeschichtlichen Beziehungen zwischen den hannöverschen und holsteinschen Elbmarschen. Ebenda 11, 131—135.

⁵¹ Ebenda 11, 209—213.

⁵² Mittelalterliche Familienforschung. Ebenda 11, 178—185.

⁵³ Zeitschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde. Hrg. v. Verein „Herold“, Berlin. Schriftleiter: G. Adolf Cloß. 59. Jg. (1928), H. 11—12; 60. Jg. (1929); 61. Jg. (1930), H. 1—6.

⁵⁴ Ebenda 60, 35ff.

⁵⁵ Zur Siegel- und Familienkunde einiger Rhönfamilien. Ebenda 60, 4f., 15, 24ff., 34ff., 45ff., 54f., 64f., 77f., 83f., 93f., 117f., 126f.; — 61, 4f., 21ff., 38f.

Akten verschiedener Archive gefunden hat. Otfried Neubecker⁵⁶ bespricht die neuen Wappen der preußischen Provinzen, die leider oft nicht den Regeln der Heraldik entsprechen. Derselbe weist an Hand von Abbildungen und Erläuterungen nach, welche Rolle die Politik jetzt auch in der modernen Heraldik spielt. — Ebenso unheraldisch sind die meisten studentischen Wappen, über die eine kleine Abhandlung von W. Czermak⁵⁷ unterrichtet. Und schließlich bespricht Kurt Mayer⁵⁸ das Wappenwesen der Grafen von Orlamünde. — Freiherr von Houwald⁵⁹ kommt zu der Feststellung, daß der untitulierte russische Adel in Deutschland nur das Adelszeichen führen darf, das ihm in Rußland zustand. Sehr interessant sind die Erläuterungen, die Adolf Cloß⁶⁰ über den Buchstaben Q im Figuren-Alphabeth des Meister E. S. macht. Es handelt sich in dieser Darstellung nicht um den Schweizer- oder Schwabenkrieg von 1499, sondern der Buchstabe bringt eine Versinnbildlichung des Kampfes der Städte mit dem Adel, unter dem der Bauer zu leiden hatte. — Ed. de Lorme⁶¹ untersucht die älteste Genealogie des Geschlechts von Campe, genannt von Elze, besonders die Abstammung Johanns III. von C. (um 1500). — E. Wollesen⁶² stellt in seiner Untersuchung fest, daß der Aland ein Grenzfluß gewesen ist und daher Wendemark und Parishof ihren Namen haben. — H. F. Macco⁶³ veröffentlicht seine verdienstvollen Forschungen über die Abstammung des amerikanischen Präsidenten Hoover aus Ellerstadt bei Dürkheim, wohin die Familie aus der Schweiz eingewandert ist. Es gelingt ihm sogar, das noch heute bestehende Stammhaus des Präsidenten nachzuweisen. — Nachdem Sartorius die noch lebende zahlreiche Nachkommenschaft Luthers zusammengestellt hat, ist es Mode geworden, die sämtlichen Nachkommen eines berühmten Mannes festzustellen. Diesem Bestreben zollt Friedrich Graf Lanjus⁶⁴ seinen Tribut, indem er auf die zahlreichen Nachkommen von Wallensteins Tochter Maria Elisabeth (1626—1662), die mit dem Grafen Rudolf von Kaunitz verheiratet war, eingeht. — Stefan Kekulé von Stradonitz⁶⁵ weist als Mutter des berühmten Physikers Franz Neumann die Gräfin Charlotte Friederike Wilhelmine von Kahldeu, separierte Gräfin von Mellin, nach, die er auf Grund weiteren Materials mit Recht eine Art kleiner Katharina II. nennt. Schließlich bringt W. v. Schiber-Burkhardtsberg⁶⁶ Vorschläge über Darstellung von Ahnentafeln und Nachfahrenlisten. — In der Vierteljahrschrift⁶⁷ werden größtenteils die Arbeiten der vorigen Jahrgänge fortgesetzt⁶⁸. Die Arbeit von M. B. von Zehmen⁶⁹ wird abgeschlossen. Die Wrangelsche Regestensammlung

⁵⁶ Ebenda 60f., vgl. Kornberg, Landkreiswappen in FG. B. 11, 27, 229f. — Politik in moderner Staatsheraldik. Herold 60, 104ff.

⁵⁷ Studentische Heraldik. Ebenda 60, 101f. ⁵⁸ Ebenda 60, 115ff.

⁵⁹ Darf der untitulierte russische Adel ein Adelszeichen führen? Ebenda 60, 16f.

⁶⁰ Ebenda 60, 56ff. ⁶¹ Ebenda 60, 3f., 14f., 22f.

⁶² Die von Bindorf auf dem Parishof. Ebenda 60, 43ff., 53f.

⁶³ Die angebliche Abstammung des amerikanischen Präsidenten Hoover aus Baden-Baden. Ebenda 60, 55f. — Die deutsche Abstammung des Präsidenten der Vereinigten Staaten Herbert Hoover. Ebenda 61, 12—15, 27—30.

⁶⁴ Die Nachkommen Wallensteins. Ebenda 60, 99ff. ⁶⁵ Ebenda 60, 109—112.

⁶⁶ Nachfahrenliste und Nachfahrenverlust. Ebenda 61, 35—38.

⁶⁷ Vierteljahrschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde. Hrsrg. v. „Herold“ in Berlin. Gel. v. G. Adolf Cloß. 54. Jg. (1928), H. 4; 55. Jg. (1929); 56. Jg. (1930), H. 1.

⁶⁸ O. Frhr. von Bollieu-Marconnay, Die von Anno 1315 bei Sachsen-Weimar fortgeführte Hof-Marschallsfolge. Ebenda 55, 1—12, 33—36, 65.

⁶⁹ Allianzen des Geschlechts von Zehmen. Ebenda 55, 25—32, 51—64, 66—75; 56, 1—3.

wird bis zum Jahre 1559 (Nr. 752) weiter geführt⁷⁰. Neu begonnen wird die Arbeit von Freiherrn Karl von Bothmer⁷¹, der uns den Aufstieg einer hannoverschen Organistenfamilie zeigt, die um 1550 auftritt und 1755 den Reichsadel erhält. Es sollen die unter dem niedersächsischen Adel jetzt noch verbreiteten zahlreichen Tochterstämme, bei denen Namensverbindungen eingetreten sind, mitbehandelt werden. — Ein besonderes Heft befaßt sich mit dem Stand der genealogischen Forschungen in Amerika⁷².

Der *Ekkehard*⁷³ hat sich weiter sehr erfreulich als Mitteilungsblatt der genealogischen Abende entwickelt. Er bringt viele Namensverzeichnisse aus mittel-deutschen Quellen und bleibt damit seinem Grundsatz treu, hauptsächlich Material für Weiterforschung zu liefern. — Franz Herrmann⁷⁴ gibt die ersten Siedler der Kolonie Berg-Kienitz am Finowkanal (1440—1467). Da die Herkunft angegeben ist, können wir feststellen, daß sich Friedrich der Große auch hier Siedler aus dem ganzen damaligen Deutschland geholt hat. — Erich Wentscher⁷⁵ behandelt die Braunschweigisch-Grubenhagenschen Müller im Jahre 1683. — Über die Buchkunstschätze der Landesbibliothek Fulda unterrichtet uns J. Theele⁷⁶. — S. D. G. Freydank⁷⁷ sucht den Namen Copenbrücke bei Hameln als Cobbanburg zu erklären. — B. v. Dungen⁷⁸ schildert Schloß Dehrn an der Lahn und seine Besitzer. — Aus einem Stammbuch kann Bernhard Sommerlad⁷⁹ neue Aufschlüsse über den Historiker Chr. Fr. Ferdinand Haacke geben, u. Friedrich Riem⁸⁰ bringt Beiträge zur Geschichte der Familie des Reichsaußenministers Curtius. — H. Freydank⁸¹ veröffentlicht die Jugenderinnerungen des pommerschen Juristen Carl Wunsch (1832 bis 1884), die uns ein lebensvolles Bild aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts über die Lebensbedingungen einer pommerschen Bürgerfamilie entstehen lassen. — Und schließlich will ich noch die Arbeit von Boehr⁸² über die Hugenottenfamilie Ancillon erwähnen.

Die *Mitteilungen des Dresdener Rolands*⁸³ bringen eine sehr beachtliche Studie von Muth⁸⁴ über den familiengeschichtlichen Quellenwert der Leichenpredigten, in der er gegen von Arnwald an der Glaubwürdigkeit dieser Quellengattung festhält. — Über die mütterlichen Ahnen des Dichters Lenau bringt B. Völlick⁸⁵ einige Ergänzungen. — R. Fetscher⁸⁶ untersucht das Geschlechtsverhältnis der Neugeborenen in kinderreichen sächsischen Familien und vermutet danach, daß die Knabenziffer mit dem Alter der Mutter steigt, aber unabhängig vom Alter des Vaters ist. —

⁷⁰ Georges Baron von Wrangell, Geschichte der Wrangel zur Dänischen und Ordenszeit. Ebenda 55, 13—22, 37—50, 76—112; 56., 19—32.

⁷¹ Die niedersächsische Familie von Schilden (Schild, Schildt). Ebenda 56, 4—18.

⁷² Richard Wilh. Staudt, Genealogie in Amerika.

⁷³ Mitteilungsblatt Deutscher Genealogischer Abende. Schriftleiter: F. Herrmann 4. Jg. (1923), Nr. 5—6. Schriftleiter: H. Freydank 5. Jg. (1929), 6. Jg., Nr. 1—2.

⁷⁴ Ebenda 4, 66f. — Vgl. auch Friedrich Werwach, Ehemalige friedericianische Soldaten als Bürger und Einwohner Potsdams. Ebenda 4, 67f.

⁷⁵ Ebenda 5, 19f. ⁷⁶ Ebenda 5, 54f.

⁷⁷ Was bedeutet der Ortsname Koppenbrücke? Ebenda 5, 103f.

⁷⁸ Ebenda 5, 104f. ⁷⁹ Ebenda 6, 23ff. ⁸⁰ Ebenda 6, 25.

⁸¹ Ebenda 5, 2, 20, 57, 73ff., 105f.; 6, 25ff. ⁸² Ebenda 4, 66, 82; 5, 3, 20f.

⁸³ 13. Jg. (1928); 14. Jg. (1929); 15. Jg. (1930), Nr. 1—4.

⁸⁴ Ebenda 15, 11—14. Vgl. auch Richard Hrdlička, Von der Verlässlichkeit in den alten Matriken. In Zeitschrift d. tach.-slow. stammgesch. Ges. in Prag, 1, 88f.

⁸⁵ Ebenda 13, 51. ⁸⁶ Ebenda 14, 19f.

Kunz von Kauffungen⁸⁷ schildert nach dem Bericht einer Klosterhandschrift der Dresdener Landesbibliothek die Stellung K. v. K.s beim sächsischen Prinzenraub. Schließlich möchte ich erwähnen, daß Kurd von Stranz⁸⁸ viele Ausstellungen am „Gothaer“ macht, die von verschiedenen Seiten berichtigt werden.

Der *Familienforscher*⁸⁹ bringt auch recht viel erfreuliches Quellenmaterial. Von den Abhandlungen seien erwähnt die von Hans Arnold Plöhn, in dem einmal die Verbindungen des Adels mit der Geistlichkeit in den Grafschaften Hoya und Oldenburg⁹⁰ gezeigt und zum andern Nachrichten über die Amtsverwalter-Dynastien in Holstein gebracht werden⁹¹. — von Ehrenkroock⁹² setzt die Ahnenlisten-Sammlung mit der Ahnenliste Coqui fort⁹³. — Carl Freiherr von Eichendorf steuert Beiträge zur Stammtafel seiner Familie bei, und Felix Bondi⁹⁴ macht darauf aufmerksam, daß Schriftstücke den Erben gemeinsam gehören, auch wenn sie mit dem Erblasser nicht verwandt sind. — H. Krämer⁹⁵ bringt in seiner Arbeit viel bevölkerungsgeschichtlich interessantes Material. Leider ist Heft 7—8 in ein zweites Heft 7—12 so hinein gearbeitet, daß die Seitenzahlen nicht übereinstimmen.

Die *Braunschweigischen Genealogischen Blätter*⁹⁶ bringen in dem einzigen erschienenen Hefte die Musterrollen vom Jahre 1600 im Stadtarchiv Braunschweig von Werner Spieß.

Der *Erfurter genealogische Abend* unter der Leitung von W. Suchier veröffentlicht in seinem Jahresberichte von 1929 ein Namenregister zum jetztlebenden Erfurt von 1703⁹⁷. Sonst hat er schon drei wissenschaftliche Abhandlungen herausgebracht. In Heft 1 beschäftigt sich Hans Schuchardt mit Willroda und den Nachfahren Fridangs von Wildenrode (um 1450)⁹⁸ und Wilhelm Biereye⁹⁹ schildert die Blütezeit (ca. 1400—1530) des Erfurter Patriziergeschlechtes von den Sachsen, dessen wirtschaftlichen Sinn, diplomatisches Geschick und Familiensinn er besonders hervorhebt. — Im zweiten hat Kurt Nieding¹⁰⁰ ein Namenverzeichnis zum Erfurter Verrechtsbuch zusammengestellt, das nicht nur Namen enthält, sondern auch verwandtschaftliche Beziehungen aufzeigt und durch Angabe der Straßen und des Hausbesitzes sehr wertvoll ist. — Im dritten Heft unterzieht W. Biereye¹⁰¹ das Erfurter Patriziergeschlecht der Ziegler einer eingehenden Behandlung. — Der *Göttinger genealogische Abend* bringt zum ersten Male in dem Neuen Göttinger Jahrbuch einen Bericht über seine Tätigkeit in den Jahren 1926—1928 und druckt seine Satzungen ab¹⁰².

⁸⁷ Ebenda 15, 1f. ⁸⁸ Ebenda 14, 9—12 und 31—34.

⁸⁹ Monatschrift für Familiengeschichte und Wappenkunde, 3. Jg. (1928), H. 7—12. Schriftleiter: Max Käsbacher. Mannheim.

⁹⁰ Die geistlichen Familien und der Adel in den Grafschaften Hoya und Oldenburg, 3, 204—207, bzw. 282—286. ⁹¹ Ebenda 3, 218—220.

⁹² Ebenda 3, 207—212, bzw. 250—254. ⁹³ Ebenda 3, 232ff. bzw. 254—257.

⁹⁴ Familienpapiere und Familienbilder im Erbe. Ebenda 3, 228—233.

⁹⁵ Auf verwehten Spuren. Einwanderungen nach Baden über drei Jahrhunderte aus dem Allgäu, Bayern, Böhmen, Elsaß, Österreich, Schwaben, Schweiz, Steiermark, Tirol, Ungarn. Ebenda 3, 298—313.

⁹⁶ Hrg. vom Braunschweiger Genealogischen Abend. Schriftleitung: Rudolf Borch, Nr. 6 (November 1928).

⁹⁷ S. 1—6.

⁹⁸ Willroda und die Willröder. Ein Beitrag zur Thüringer Heimat- und Familienforschung.

⁹⁹ Ebenda S. 75—96. ¹⁰⁰ Erfurt 1929.

¹⁰¹ Erfurt 1930. ¹⁰² B. 1, 1928, S. 86—91.

Die *Nachrichten der Gesellschaft für Familienkunde in Kurhessen und Waldeck*¹⁰³ bringen Ergänzungen zu der Arbeit von Karl Knetsch über die Nachfahren der Margarete von Hessen von Eduard Grimm¹⁰⁴. Derselbe eifrige Genealoge liefert zwei Arbeiten aus dem Tagebuche des Superintendenten Hütterodt in Eschwege¹⁰⁵ und stellt die hessischen Pfarrer um 1670 aus dem Superintendentenarchiv in Eschwege zusammen, wobei er in den Anmerkungen wertvolle Nachrichten über die einzelnen Persönlichkeiten beifügt¹⁰⁶. Schließlich behandelt er¹⁰⁷ die ihn bekanntgewordenen Mehrlingsgeburten, von denen er 4 Vierlings- und 24 Drillingsgeburten anführt. — Hans Kurt von Ditfurth¹⁰⁸ bringt die 512 Ahnen Wilhelms IV., Landgrafen von Hessen, der eine zahlreiche nicht zum Fürstenstamme gehörende Nachkommenschaft hinterlassen hat, um die Wege für diese Nachfahren zu den jetzt beliebten Karolinger-Abstammungsreihen zu ebnen. Interessant ist auch das Testament des Göttinger Studenten Johann Daniel Gottschalk von 1747, das Hugo Schünemann abdruckt und bespricht¹⁰⁹.

Auch in den außerdeutschen Ländern hat die Genealogie einen bedeutenden Aufschwung genommen. Sehr rühmig sind die Deutschen in Böhmen und Mähren. Die *Zeitschrift des Deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens*¹¹⁰ bringt eine Beilage¹¹¹, die Quellen zur Familienforschung veröffentlicht. In der *Zeitschrift* spricht Imanuel Schwab¹¹² über Nicolaus von Melnick¹¹³ und untersucht das Herkommen dieses Mannes, kommt jedoch zu keinem abschließenden Ergebnis. Er macht es aber wahrscheinlich, daß der Iglauer Stadtschreiber gleich dem Brünner Propst Nicolaus Pauli von Austerlitz ist. N. ist sicher ein Brünner Stadtkind.

Die neugegründete Zentralstelle für Sudetendeutsche Familienforschung gibt eine sehr beachtenswerte Zeitschrift heraus. Wie viele Zeitschriften des deutschen Auslandes nimmt sie sich gleich der Kirchbuchforschung an. Karl Enzmann¹¹⁴ bringt die Anfangsjahre der Matriken in den deutschen und gemischtsprachigen Pfarreien der Prager Erzdiözese, Johann Micko¹¹⁵ die der Diözese Budweis, Julius Röder¹¹⁶ behandelt die Diözesenmatriken zu Olmütz, Heinrich Anker¹¹⁷ die älteste *Matrik* zu St. Thomas in Prag, die Judenmatriken¹¹⁸ und die ältesten *Matrikenduplikate* im Domarchiv zu Leitmeritz¹¹⁹. Gustav Freixler¹²⁰ bringt ein ausführliches Glossar des Kirchenbuchlateins, das von verschiedenen¹²¹ und besonders von Jul. Röder¹²²

¹⁰³ 4. Jg. (1929). Schriftleiter: Werner Paulmann, Kassel 1929. 4 Hefte mit ausführl. Inhalts- und Namenverzeichnis.

¹⁰⁴ Hessenblut. Ergänzungen und Nachträge. Ebenda S. 13—25, 33—43.

¹⁰⁵ Verzeichnis aller lebendigen Seelen, Jungk und Alt, Man und Weib, Kinder undt Gesinde, so sich in Guxhagen, Büchenwerda und dem Kloster Breidenau nach fleißiger Umfrage der Vorsteher in den Gemeinden befinden. Ebenda S. 55—58. — Ein Schülerverzeichnis der Schule zu Rotenburg a. Fulda a. d. J. 1659. Ebenda S. 58f.

¹⁰⁶ Ebenda S. 96—112. ¹⁰⁷ Ebenda S. 65—73. ¹⁰⁸ Ebenda S. 74—95.

¹⁰⁹ Ebenda S. 59—63.

¹¹⁰ 32. Jg. (1930). Schriftleiter: Paul Strzemcha.

¹¹¹ Familienforschung. ¹¹² S. 113—128.

¹¹³ Sudetendeutsche Familienforschung. Hrg. v. d. Mittelstelle (von Heft 2 ab: Zentralstelle) für (Sudetendeutsche) Familienforschung des Verbandes für Heimatforschung und Heimatbildung i. d. tschecho-sl. Republik mit dem Sitze in Aussig. Geleitet von Anton Dietel und Franz Josef Umlauf. Jährlich 4 Hefte. 1. Jg. (1928—1929); 2. Jg. (1929—1930).

¹¹⁴ Ebenda 1, 18—21. ¹¹⁵ Ebenda 1, 62ff. ¹¹⁶ Ebenda 2, 7—12, 122—126, 153—156.

¹¹⁷ Ebenda 2, 58f. ¹¹⁸ Ebenda 1, 174f. ¹¹⁹ Ebenda 2, 152f.

¹²⁰ Latein in Kirchenmatriken 1, 25—29, 60f.

¹²¹ Ebenda 1, 127f., 175. ¹²² Ebenda 2, 112ff.

aus Eintragungen in der Olmützer Erzdiözese beträchtlich ergänzt wird. Über die Entstehung der Familiennamen und Geschlechter in Böhmen spricht Karl Gaube¹²². Er stellt fest, daß nur noch ein Trümmerfeld der einst so ausgebreiteten deutschen Familiennamen vorhanden ist. Es ist ein kunterbuntes Gemisch geworden, wie auch im inneren Deutschland, daß „unser Namengut und damit auch unser Blut tief hineingreift in das Volkstum des tschechischen Nachbarn“. Über die Rassenverhältnisse des Kuhländchens stellt Oswald Cubiena¹²⁴ fest, daß die nordischen Besiedler weitaus in der Mehrzahl sind. Die ostisch-mongoloide, slawische Umgebung kommt kaum in Betracht. Oskar Meister¹²⁵ behauptet auf Grund einer Liste von 33 Abiturienten, die 1905 ihr Examen gemacht haben, daß schon damals ein starker Drang zum Studium da war und nur sehr wenige den Beruf des Vaters wieder ergriffen haben. Allerdings müssen umfangreichere derartige Untersuchungen abgewartet werden. — Acht Ahnentafeln berühmter Sudetendeutscher werden gebracht¹²⁶. — Friedrich Kubasta¹²⁷ erläutert eine von ihm aufgestellte graphische Ahnentafel. — Die Wappenbewerber aus der Gegend des böhmischen Mittel- und Erzgebirges¹²⁸ und des Iser- und Jeschkengaus¹²⁹ stellt Anton Ressel¹³⁰ zusammen. — Quellen zur Familiengeschichte weisen Karl Oberdorfer¹³⁰ für Brüx, Walter König¹³¹ für den Jeschken- und Isargau und Joachim Blösl¹³² allgemein für die mährische Heimat- und Familienforschung nach. — Für die Forschungen über die Verwandtschaft der Ratsherrengeschlechter sei auf die Zusammenstellung von Georg Schmidt¹³³ aufmerksam gemacht. — Selbstverständlich fehlen nicht zahlreiche Quellenveröffentlichungen, von denen besonders der Wiederabdruck des Egerer Landsteuerbuches von 1392¹³⁴ erwähnt sei. — Das letzte Heft bringt an allgemeinen Aufsätzen: Franz J. Wünsch, Warum treibt man Familienforschung? Karl Gaube, Die Familienforschung als Volkswissenschaft und Gerhard Eis¹³⁵, Dichtung und Genealogie, sowie Fritz Günste¹³⁶, Vorschläge zur Anlage von Familiengeschichtsregesten, wobei zu bemerken ist, daß auch Regesten des gleichen Jahres auf je einen besonderen Zettel zu schreiben sind. Albert Stára¹³⁷ nennt einige Sudetendeutsche aus dem Mittelalter, die in den Klöstern der Mark Meißen lebten.

Die neu gegründete *tschecho-slowakische stammesgeschichtliche Gesellschaft in Prag* bringt im ersten Jahrgang ihrer Zeitschrift¹³⁸ neben allgemein einleitenden Aufsätzen an Geschlechtsgeschichten die Arbeiten von Karl Chytil¹³⁹ (Johann Gottfried

¹²² Ebenda 2, 19—33. ¹²⁵ Ebenda 1, 119—122.

¹²³ Sippe und Beruf. Ebenda 1, 123—126.

¹²⁶ Heinrich Schicht. Ebenda 1, 40. — Hans Kudlich. Ebenda 1, 81. — Adalbert Stifter. Ebenda 2, 31, 176ff. — Karl Kaspar Prokop Reitenberger, Gründer Marienbads. Ebenda 1, 137f. — Georg Johann Mendel. Ebenda 1, 186f.; 2, 76—80. — Emil Lehmann, bekannter Führer der sudetendeutschen Heimatbewegung. Ebenda 2, 36. — Imanuel Hegenbarth, akademischer Maler. Ebenda 2, 81. — Alois John, Heimatschriftsteller des Egerlandes. Ebenda 2, 175f.

¹²⁷ Ebenda 2, 14—17. ¹²⁸ Ebenda 1, 82—86. ¹²⁹ Ebenda 1, 177ff.; 2, 24ff.

¹³⁰ Ebenda 1, 110f. ¹³¹ Ebenda 2, 4—7, 55—58.

¹³² Geschichtsquellen der mährischen Heimat- und Familienforschung. Ebenda 2, 59—62, 121f.

¹³³ Mieser Ratsherren und Bürgermeister des 17. Jahrhunderts. Ebenda 1, 111—115.

¹³⁴ Ebenda 2, 100—106. ¹³⁵ Ebenda 2, 146—151. ¹³⁶ Ebenda 2, 156ff.

¹³⁷ Sudetendeutsche in Klöstern der mittelalterlichen Mark Meißen. Ebenda 2, 160.

¹³⁸ Časopis Rodopláné společnosti Československé v. Praze. Schriftleiter: Anton Markus, B. I (1929); 2 (1930), Nr. 1—2.

¹³⁹ Die Stammesforschung bei Mánes. Ebenda 1, 39—45.

Manes wandert 1723 aus Lauingen a. d. Donau nach Zdevatze bei Prag ein und verheiratet sich mit Magdalena Schwichner), Teplý¹⁴⁰, Fr. Ignaz Horníček¹⁴¹, Karel Pejša¹⁴² und Voneš¹⁴³, sowie eine Arbeit von A. P. Šlechta¹⁴⁴: Die Rückführung in die tschechische Vergangenheit der Vanderbilts in Amerika, die mit Gottlieb beginnt, der um 1658 über Holland nach Amerika ausgewandert sein soll und sich dort Philip oder Philipsen genannt hat. Besonders wird sein Enkel Friedrich Philips berücksichtigt, der den großen Reichtum der Familie begründete. Leider wird uns nicht gesagt, wann und wodurch die Namensänderung eingetreten ist, aber besonderer Wert wird darauf gelegt nachzuweisen, in welche europäischen Adelsgeschlechter die Familie eingeheiratet hat. — Der Aufsatz von Anna Vavroušková¹⁴⁵ gibt nur an, welche Werke, Handschriften, Regesten usw. Sedláček über dieses Thema aus Böhmen Mähren und Oberschlesien gesammelt hat, enttäuscht also etwas, da man nach dem Titel mehr erwartete. — Artur Brožek¹⁴⁶ spricht über Individualität und Stammesforschung. — Genealogische Nachweise aus Archiven und Matriken liefern Oskar Mitis¹⁴⁷, Franz Roubík¹⁴⁸, Heinrich Wenzel Bezděka¹⁴⁹, Josef Pilnáček¹⁵⁰ und Zdenko Kolovrat¹⁵¹. — Das neue Heft des 2. Jahrganges beginnt Karel Galla¹⁵² mit einer Besprechung einer Schrift von Franz Weyra (Prag 1927), an die er kritische Bemerkungen anknüpft. — Bogumil Lifka¹⁵³ behandelt die Exlibris und Supralibris in genealogischer Hinsicht. — Franz Teplý¹⁵⁴ gibt einen familiengeschichtlichen Überblick über die tschechischen Auswanderer in Hof (Bayern). — Beiträge zu Stammesgeschichten liefern Franz Roubík¹⁵⁵ und Heinrich Wenzel Bezděka¹⁵⁶. — Namensverzeichnisse aus Matriken bringen J. Bily¹⁵⁷ und Stanislaus Ondrak¹⁵⁸. Besonders das letzte Verzeichnis (von Chelčic) zeigt, daß die Bevölkerung dieses Ortes weit überwiegend deutsche Namen hatte. Schließlich sei noch erwähnt, daß ein Verzeichnis der deutschen genealogischen Zeitschriften¹⁵⁹ gegeben wird, sowie eine Zusammenstellung von hauptsächlich erbbiologischen Arbeiten¹⁶⁰.

¹⁴⁰ Der Zusammenhang in dem Geschlechte der Malovec von Malovic. Ebenda 1, 73—76^a

¹⁴¹ Stammesgeschichtliche Chronik (der Horníček) 1, 98—107.

¹⁴² Die stammesgeschichtliche Verbreitung des Geschlechtes Pejša (ein Färbergeschlecht, keine Jahreszahl ist in dem kurzen Überblick angegeben). Ebenda 1, 128—132.

¹⁴³ Der Name Voneš. Ebenda 1, 132f.

¹⁴⁴ Ebenda 1, 82—87.

¹⁴⁵ Die Zugehörigkeit der Landbevölkerung zur Scholle und ihr Ausdruck in der stammesgeschichtlichen Forschung. Ebenda 1, 17—28.

¹⁴⁶ Ebenda 1, 29—38.

¹⁴⁷ Stammesgeschichtliche Bemerkungen aus Österreich. Ebenda 1, 45—49.

¹⁴⁸ Stammesgeschichtliche Quellen im Ministerium des Innern in Prag. Ebenda 1, 76—81.

¹⁴⁹ Namensübersicht der ältesten Matriken von Píbram. Ebenda 1, 116—123.

¹⁵⁰ Familiengeschichtliche Erinnerungen in dem Familienarchiv der österreichischen Grafen von Fünfkirchen. Ebenda 1, 124—128.

¹⁵¹ Die Agnoszierung der Leichen in den Gräbern des Klosters Maria Schnee in Prag. Ebenda 1, 50—73.

¹⁵² Die Vorherrschaft der Intelligenz und der gebildeten Menschen. Ebenda 2, 1—8.

¹⁵³ Ebenda 2, 9—14. ¹⁵⁴ Ebenda 2, 15ff.

¹⁵⁵ Zur Stammesgeschichte der Chod von Domažlice. Ebenda 2, 18—22.

¹⁵⁶ Das Geschlecht der Bezděk. Rund um die Familienchronik, wie sie entstand, ihr gelteiger Inhalt und ihre Ziele. Ebenda 2, 27—34.

¹⁵⁷ Aus den ältesten Matriken von Choustnick (1701—1783). Ebenda 2, 23—27.

¹⁵⁸ Namensinhalt der Matriken von Chelčic von 1664—1861. Ebenda 2, 36—44.

¹⁵⁹ Ebenda 2, 34—36.

¹⁶⁰ Bibliographie der familiengeschichtlichen und historischen Schriftstellerei rassenhygienischer und verwandter Wissenschaften. Ebenda 2, 45—55.

Im neuen Jahrgang vom „*Turul*“¹⁶¹ verteidigt Ladislaus Kelemann¹⁶² seine Ansicht über das gekaufte Gut und das Töchterviertel. — Auf Grund neuer Urkunden des 14. bis 16. Jahrhunderts entwirft Koloman Juhatz¹⁶³ ein ausführliches Lebensbild vom Bischof Desiderius von Csanád aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, in dem er ihm sowohl in seiner kirchlichen, wie auch in seiner politischen Wirksamkeit volles Recht angedeihen läßt. — Anton 'Aldásy¹⁶⁴ bringt Beiträge zur Geschichte der Familie Bezerédj, die sich auf das Geschlecht Lörenta (zuerst erwähnt 1236) zurückführen will, doch läßt sich der Zusammenhang nicht einwandfrei beweisen, ist aber immerhin auf Grund späteren urkundlichen Materials möglich. Die lückenlose Stammreihe der B.s beginnt 1343. — Nikolaus Nagy¹⁶⁵ schildert die Stellung der altadligen Familie Ghyczy (seit 1244 nachzuweisen) in der Geschichte der ungarischen Nation, in der sie besonders im Kampf gegen die Türken eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat. Der bedeutendste unter ihnen in dieser Zeit ist Johann G., der als Regent von Siebenbürgen († 1589) Ruhe und Frieden des Landes bewahrte. — Koloman Hacsi¹⁶⁶ beschäftigt sich mit den Zelchéni und ihrem Besitz; Ladislaus Toth¹⁶⁷ gibt Beiträge zur Geschichte der Bonfini und veröffentlicht ihren Adelsbrief. — Das Siegel der Stadt Miskolo behandelt kurz Ladislaus von Szabo¹⁶⁸. — Zoltan Vergha¹⁶⁹ beschäftigt sich mit der Familie Pettes (Pethes) de Réthalap, die mit Beginn des 16. Jahrhunderts auftritt.

In *The Genealogist Magazin*¹⁷⁰ setzt W. F. J. Gun¹⁷¹ seine Arbeit über die Nachfolge in den Baronis fort. Er beginnt mit den Writs of Summons aus dem Ende des 13. Jahrhunderts und stellt im Verlauf der Entwicklung fest, daß sich Ende des 17. Jahrhunderts die Erbfolge der einzigen Tochter durchgesetzt hat. H. J. J.¹⁷² bringt Beiträge zur Geschichte der Familie Washington und beschäftigt sich besonders mit dem Herkommen von Amphilis Longden. — Cregoe P. G. Nicholson¹⁷³ erläutert an Hand von Beispielen den genealogischen Wert der ersten englischen Zeitungen, nachdem er einen allgemeinen lehrreichen Überblick über den Beginn des englischen Zeitungswesens gegeben hat. — Oswald Greenway Knapp¹⁷⁴ beschäftigt sich mit den weiblichen Vornamen, besonders zur Zeit der Königin Elisabeth. — J. Harvey Bloom¹⁷⁵ untersucht einige Königssiegel des 14. Jahrhunderts, und Sir Henry L. L. Denny¹⁷⁶ berichtet über die Vorfahren des Lordmajors von London Sir William A. Waterloo.

¹⁶¹ Turul. A Magyar Heraldikai és Genealogiai Társaság Közlönye. Hrg. von Áldásy Antal und Tóth László. 34. Jg. (1929). ¹⁶² Ebenda 34, 83—96.

¹⁶³ Desiderius, Bischof von Csanád. Ebenda 34, 96—105.

¹⁶⁴ Beiträge zur Geschichte der Familie Bezerédj. Ebenda 34, 1—11.

¹⁶⁵ Die Familie Ghyczy in der Geschichte der ungarischen Nation. Ebenda 34, 11—37.

¹⁶⁶ Die Zelchéni. Ebenda 34, 37—47.

¹⁶⁷ Analecta Bonfiniana. Ebenda 34, 48—60. ¹⁶⁸ Ebenda 34, 107f.

¹⁶⁹ Die Familie Pettes (Pethes) de Réthalap. Ebenda 34, 62ff.

¹⁷⁰ The Genealogists Magazine. Official Organ of the Society of Genealogists. Quarterly. London. Herausgeber: Sir H. L. L. Denny, T. C. Dale und W. T. J. Gun. Vol. 5 (1929/30).

¹⁷¹ The Succession to Baronies by writ of summons. Ebenda 5, 2—5.

¹⁷² Notes concerning the Washington family. Wife of the Rev. Lawrence Washington. Ebenda 5, 9ff.

¹⁷³ The genealogical value of the early english newspapers. Ebenda 5, 14—17, 71f.

¹⁷⁴ Female christian names. Ebenda 5, 19ff.

¹⁷⁵ Oavis Regni. Ebenda 5, 67—70.

¹⁷⁶ Notes on the ancestry of the Rt. Hon. Sir William A. Waterlow, Lord Mayor of London. Ebenda 5, 46ff.

Viel Freude bereitet mir immer die Durchsicht der *Jahresschrift der finnischen Genealogischen Gesellschaft*¹⁷⁷. In vielen größeren Aufsätzen erweitert sie das Material und vertieft die Kenntnisse über Volk und Land. Mehr einführend in die Erblichkeitslehre ist der Aufsatz von Gunnar Johnson¹⁷⁸. — Die Reihe der Veröffentlichungen über Grabinschriften setzt H. Y. S. Södermann¹⁷⁹ von dem alten Friedhof zu Pori (Björneborg) und Gösta Forsskähl¹⁸⁰ von dem Friedhof zu Porvoo (Borgå) fort. Hieraus seien die deutschen Grabinschriften von Jacobine Winter (1799—1834) und ihrem Sohne Berndt Ed. Winter (1830—1831) erwähnt. — H. J. Björkmann¹⁸¹ veröffentlicht die ältesten Hinterlassenschaftsaufnahmen zu Pietarsaari (Jacobstadt) von 1706—1800 in Auszügen, aus denen man den großen Wert dieser Quellenart ersehen kann. Es wäre zu wünschen, daß in Deutschland mit derartigen Veröffentlichungen begonnen würde. Derselbe¹⁸² stellt von Kokkola (Gamlakarleby) ein Häuserverzeichnis unter Angabe der Besitzer im 18. Jahrhundert zusammen, auf Grund dessen es ihm dann gelingt, einen Stadtplan zu rekonstruieren. — Einen weiteren wertvollen Beitrag¹⁸³ liefert er mit Carl Hedmann zusammen über die ältesten Kaufmannsgeschlechter in Christinestad. Wie schon erwähnt, ersehen wir aus diesen Stammreihen, daß erst um 1700 der Familienname in Finnland fest wird. Der rührige Sekretär der Gesellschaft Osmo Durchman¹⁸⁴ setzt seine Beiträge zur Kenntnis der im Ritterhause Finnlands nichtimmatrikulierten Adelsgeschlechter fremder Herkunft fort mit der Familie Krakau, deren Stammvater in den Kriegen Karl XII. mitkämpfte. Die polnische Herkunft des Geschlechtes läßt sich nicht beweisen und ist auch nach der ältesten Namensform und dem Wappen unwahrscheinlich. — Mit Christian Swanljung¹⁸⁵ zusammen behandelt er das aus Schweden stammende Geschlecht S., das im Gelehrtenberufe und im Kaufmannsstande besonders in Brahestadt und Varsa vertreten ist. — Carl Hedmann¹⁸⁶ gibt Ergänzungen zu dem Geschlecht Rein. — Einen adligen Zweig des Geschlechtes von Berg, das schon in der Arbeit über die Kaufmannsgeschlechter in Christinestad berücksichtigt war, behandelt Georg Rein¹⁸⁷. In umfangreicher Arbeit stellt H. J. Boström¹⁸⁸ alles zusammen, was er über die Geistlichkeit zu Alatornio und der Stadt Tornio während der schwedischen Herrschaft ermitteln konnte. Auch hier finden wir häufig Verwandtschaft der einzelnen Pastorenfamilien. Die Geschlechter Kämpe, das wir auch als Ratsherrengeschlecht in Nykarleby finden, Grape und Brunnius sind häufiger vertreten. — Osmo Durchmann¹⁸⁹ veröffentlicht ferner die Rech-

¹⁷⁷ Suomen Sukututkimuseuran Vuoskirja. Genealogiska Samfundets i Finland. Årsskrift. XII. (1928) und XIII. (1929). Hrsg. Osmo Durchman. Helsingfors 1929 bzw. 1930.

¹⁷⁸ Mielisalrauksien perilytymsestä. Ebenda 13, 4—13.

¹⁷⁹ Hautakirjoitukset Porin vanhalla hautausmaalla vuonna 1928. Ebenda 13, 14—48.

¹⁸⁰ Inskrifter på gravvårdar från 1800-talet på Borgå begravningsplats (Näsebacken). Ebenda 13, 49—94.

¹⁸¹ Ebenda 13, 95—232.

¹⁸² Gårdar och gårdsägare i Gamlakarleby på 1700-talet. Ebenda 13, 256—276.

¹⁸³ Aeldre köpmansläkter i Kristinestad. Ebenda 13, 277—371.

¹⁸⁴ Ebenda 13, 372—378. ¹⁸⁵ Ebenda 13, 386—404.

¹⁸⁶ Beinl, Reinius, Rein. Kompletteringar till utredningen i „Sukukirja“. Ebenda 13, 233—255.

¹⁸⁷ Köyhä aatelsperhe. Ebenda 12, 13—21.

¹⁸⁸ Alatornion ja Tornion kaupungin palmenmuisto Ruotsin vallan aikana. Ebenda 12, 22—102.

¹⁸⁹ Ebenda 12, 103—275.

nungen der Domkirche zu Viborg von 1655—1704, die besonders für die Herkunftsfragen baltischer und nordischer Familien wichtig sind. Auf eine eigentümliche Sitte bei Erteilung der Taufnamen (bestimmtes Rückgreifen auf Vorfahren und Verwandte), die sich bis ins 18. Jahrhundert gehalten hat, macht Hugo Logström¹⁹⁰ aufmerksam. Es würde zu weit führen, näher auf diese Eigentümlichkeit einzugehen, die wesentlich dazu beiträgt, die Verwandtschaftsverhältnisse festzustellen. — Die Liste der Bürgermeister und Ratsherren von Nykarleby in den Jahren 1680—1750 veröffentlicht K. V. Åkerblom¹⁹¹ als Fortsetzung seiner früheren Arbeit, auch diesmal gibt er reiches biographisches und genealogisches Material aus den verschiedensten Quellen über die einzelnen Personen. — W. Backmann¹⁹² behandelt ein Geschlecht seines Namens nebst den Nachkommen der Töchter und Robert Estländer¹⁹³ sein in der Kulturgeschichte Finnlands bekanntes und geachtetes Geschlecht, das ursprünglich aus Uleaborg stammte.

In der *schwedischen Personengeschichtlichen Zeitschrift*¹⁹⁴ gibt uns H. L. von Dardel¹⁹⁶ auf Grund von Briefen des Grafen F. A. von Fersen an den Oberstadthalter Freiherrn Carl Sparre aus dem Sparrschen Familienarchiv einen Einblick in die Verhältnisse des pommerchen Krieges 1757—1762. — Harald J. Heymann¹⁹⁶ spricht über Mårten Pedersson Blixencron und seine Zeichnungen für die Almanache, die in der Universitätsbibliothek zu Upsala liegen. Er führt ein Verzeichnis der Bilder aus den Almanachen der Jahre 1633, 1643, 1645, 1649, 1651, 1659 auf und fügt ein Personenregister mit Kommentar bei. — Im südlichen Schweden wollen viele Familien von polnischen Adelsgeschlechtern abstammen. Eine solche Sage untersucht H. Södersteen¹⁹⁷ und stellt fest, daß es sich um Johanna Helena Rosnowski (der russische Adel dieses Geschlechtes wurde erst 1848 bestätigt), seit 1776 Gemahlin des Leutnants Carl Sewalt Cameen, handelt und nicht um ein Geschlecht Rosinofsky; die Abstammung von August dem Starken ist aber Sage. — Über C. J. L. Almqvist spricht Henry Olsson¹⁹⁸. — Bengt Hildebrand¹⁹⁹ würdigt in einem sehr warm empfundenen Nachruf das Leben und die Verdienste des Grafen Fredrik Ulrik Wrangel (1853—1929) und fügt eine Bibliographie seiner Schriften bei. — Gustaf Jacobson²⁰⁰ erweitert unsere Kenntnis über den Generalmajor Gustaf Wilhelm Coyet (1678—1730). — H. J. S. Kleberg²⁰¹ veröffentlicht eine kurze Stammreihe des Geschlechtes Leschinsky, das um 1700 mit Jacob L. aus den Ostseeprovinzen nach Finnland und Schweden eingewandert ist. — Auf Grund eines

¹⁹⁰ Ebenda 12, 283—286.

¹⁹¹ Ebenda 12, 287—307.

¹⁹² En släkt Backman jämte ättlingar på kvinnolinjen. Ebenda 12, 308—329.

¹⁹³ Ebenda 12, 330—376.

¹⁹⁴ Personhistorisk Tidskrift utgiven av Personhistoriska Samfundet genom Bengt Hildebrand. Jg. 30. (1929) und 31. (1930) H. 1—2.

¹⁹⁵ Brey under Pommerska kriget 1757—1762 från F. A. von Fersen till Carl Sparre. Ebenda 30, 1—23.

¹⁹⁶ Ebenda 30, 37—111.

¹⁹⁷ Den polska „prinsessan“ i Småland. Ebenda 30, 112—116.

¹⁹⁸ C. J. L. Almqvists levnadsepilog. Med särskild hänsyn till hans ställning under 1840-talet. Ebenda 30, 117—139.

¹⁹⁹ Ebenda 30, 183—191.

²⁰⁰ Karolin och politisk äventyrare. Några drag ur generalmajoren Gustaf Wilhelm Coyets levnadshistoria. Ebenda 30, 192—213.

²⁰¹ Ebenda 30, 214—220.

Briefes weist Birger Linden³⁰³ nach, daß die Grafen Erich und Gustav Brahe in Polen begraben sind. — Sten Engström³⁰⁴ bringt Beiträge zur weiteren Kenntnis der Brigittaoffenbarung. — Bengt Hildebrand³⁰⁴ macht Bemerkungen zur schwedischen mittelalterlichen Genealogie im Anschluß an Arbeiten von K. H. Karlsson u. a. und führt³⁰⁵ den Ursprung des mittelalterlichen Geschlechtes Brahlstorp nach Mecklenburg auf Grund von Vornamen und Wappen bis ungefähr 1300 zurück. Eine Stammliste ist beigegeben. — Neues zur Lebensgeschichte des 1606 hingerichteten Papisten Petrus Petrosa gibt Folke Lindberg³⁰⁶. — Ergänzungen zu schwedischen Pfarrerverzeichnissen liefern Gunnar Hellström³⁰⁷ und Gerhard Hafström³⁰⁸. — Sten Lewenhaupt³⁰⁹ schildert, wie Prinz Louis Napoléon 1848 von London nach Frankreich als Graf Sten Lewenhaupt reiste, und fügt drei Briefe bei.

Abschließend erwähne ich, daß die meisten Zeitschriften kurze Mitteilungen, Gelegenheitsfunde, Besprechungen und ausführliche Register bringen. Einige gehen dazu über, reichen Bildschmuck beizufügen, besonders das Jahrbuch der Finnischen Gesellschaft. Die Zeitschrift für Sudetendeutsche Familienforschung bringt ein Verzeichnis der für die Familienforschung wichtigen Sudetendeutschen Schriften, und die Familiengeschichtlichen Blätter veröffentlichen alphabetisch fortlaufend selbständige und in Schriften erscheinende genealogische Arbeiten. Lampe.

Wissenschaftliche Gesellschaften und (Publikations-) Institute. Der 18. Deutsche Historikertag findet vom 6.—9. Oktober in Koblenz und Bonn statt. Das ausführliche Programm wird noch veröffentlicht. Vorher findet vom 2.—6. Oktober in Koblenz die Tagung des *Verbands Deutscher Geschichtslehrer* statt.

Personallen: a) *Historiker:* Es wurden berufen: Priv.-Doz. Dr. Helmut Göring in Köln als o. Prof. für Geschichte an die Technische Hochschule in Stuttgart; Priv.-Doz. Dr. Walter Holtzmann in Berlin als o. Prof. nach Halle a. S.; Prof. Dr. Fr. Schacher-Meyer in Innsbruck als o. Prof. für alte Geschichte nach Jena; o. Prof. Dr. Otto Becker von Halle a. S. nach Kiel auf den Lehrstuhl von Fr. Wolters; der ao. Prof. der Geschichte u. hist. Hilfsw. Dr. Ernst Perels in Berlin zum Ordinarius daselbst ernannt.

b) *Kirchenhistoriker:* Priv.-Doz. Lic. Ernst Wolf in Rostock als o. Prof. nach Köln; o. Prof. D. Hans Rückert-Leipzig in gleicher Eigenschaft nach Tübingen berufen.

³⁰³ Ett brev om Erik och Gustaf Brahes öden i Polen. Ebenda 30, 221 f.

³⁰⁴ Ormungen och hans moder. Till tolkning av en Brigitta-uppenbarelse. Ebenda 31, 1—6.

³⁰⁵ Några anteckningar om svensk medeltidsgenealogi. Ebenda 31, 7—11.

³⁰⁶ Ebenda 31, 12—24.

³⁰⁷ Kring Petrus Petrosa. Nya bidrag. Ebenda 31, 25—54.

³⁰⁸ Rättelser och tillägg till Aerkestiftets och Strängnäs stifts herdaminnen hämtade ur Stockholms stads äldre tänkeböcker. Ebenda 31, 55—60.

³⁰⁹ Prästerskapets i Kinds och Ydre kontrakt. Ett bidrag till Linköpings stifts herdaminne. Ebenda 31, 61—68.

³⁰⁹ När prins Louis Napoléon reste som svensk greve. Ebenda 31, 69—72.

Zum Latein des Ruodlieb.

Von
Hans Ottinger.

In seiner Ausgabe der Fragmente des Ruodlieb-Romans (Halle 1882) versucht Friedrich Seiler unermüdlich, durch den lateinischen Ausdruck hindurch den zugrunde liegenden deutschen zu erkennen. Das Kapitel V der Einleitung bietet ein langes Verzeichnis von „Germanismen“, die nach Wahrscheinlichkeit und Schwere in Gruppen geteilt sind. In einem kleingedruckten Anhang zur Vorrede nimmt er wohl manches davon zurück, aber Rudolf Koegel, der in seiner Literaturgeschichte Seiler folgt, hat das übersehen. Er findet¹ im Ruodlieb nicht nur „Germanismen“ schlechthin, sondern gleich die Sprache des höfischen Epos. S. 408 heißt es kurz und bündig: „... es ist alles ein Germanismus“.

Entschieden gegen Koegels Methode wandte sich zuerst Paul v. Winterfeld². Dann trat ein halb ärgerliches, halb belustigendes Ereignis ein: der französische Gelehrte M. Wilmotte reklamierte den Ruodlieb für Frankreich³: für ihn ist alles ein Romanismus. Karl Strecker hat das in seinem Aufsatz „Die deutsche Heimat des Ruodlieb“⁴ mit verdienter Schärfe zurückgewiesen.

Was unser Dichter schreibt, muß doch wohl Latein sein, wenn auch ein anderes, als das des Waltharius. Eckehard dichtet in engster Anlehnung an Vergil und Prudentius⁵, seine Arbeit ist also Nachahmung, Schulleistung, Humanismus. Gelegentlich aber gleitet er in ein Latein hinein, das dem des

¹ I, 2, S. 347.

² Arch. f. d. Stud. d. neuen Sprachen 114.

³ Romania 1916/17, S. 373 ff.

⁴ Neue Jahrb. 1921, S. 289 ff.

⁵ Vgl. K. Strecker, N. Jb. 3, 641 ff. und Wilh. Meyer aus Speyer, Zs. f. d. A. 43, 114 ff.

Ruodlieb sehr nahe kommt. So findet Koegel⁶ in *mortem gustare* (v. 870) das deutsche *den tot chiesen*. In der Vulgata heißt es aber Joh. 8, 52: *si quis sermonem meum servaverit, non gustabit mortem*, und im Hebräerbrief 2, 9: *ut gratia dei pro omnibus gustaret mortem*. Eckehard ist da offenbar nicht in seine Muttersprache, sondern in das Latein der Bibel hineingeraten, das ungefähr so, vielleicht mit noch vulgärerem Bestandteilen vermischt, wohl auch in seinem Kloster gesprochen wurde.

Hier sind wir bereits in dem Milieu, in dem der Dichter des Ruodlieb sein Latein gelernt hat. Die Formel lautet so, wie sie Karl Strecker in seinem grundlegenden Aufsätze bereits skizziert hat: Unser Dichter schreibt das ans Spätlatein anknüpfende Latein seiner Zeit. Von dem Ehrgeiz, klassische Vorbilder erreichen zu wollen, ist er fast ganz frei, man muß in der Regel zu den der Volkssprache am nächsten stehenden spätlateinischen Autoren greifen, um Ähnliches zu finden. Im ganzen ist der Sprachzustand des Ruodlieb etwa der gleiche, wie er uns in der volkstümlichen mittellateinischen Mönchs- und Novellenliteratur entgegentritt, also in dem ungefähr gleichzeitigen *Liber de miraculis* des Johannes Monachus, oder dem Alexanderroman des Archipresbyters Leo, oder in der etwas späteren *Disciplina clericalis* des Petrus Alfonsi und der von Hilka entdeckten *Historia septem sapientum* I⁷.

Vielleicht hat der Dichter des Ruodlieb in erster Linie Latein und dann erst Deutsch gekonnt, wie man bei uns früher zum schriftlichen Ausdruck die französische Sprache wählte, weil sie geschmeidiger war. Vielleicht haben ihm auch manche von den Novellen und Schnurren, die er erzählt, schon in lateinischer Fassung vorgelegen und sind ihm als etwas recht eigentlich Lateinisches erschienen.

Jedenfalls erweist die folgende Untersuchung die Mehrzahl der Germanismen Seilers als harmlosen spätlateinischen Sprachgebrauch. Die Germanismen-Theorie darf also als im Prinzip widerlegt gelten.

Wie schwer es ist, einen wirklichen Germanismus nachzuweisen, will ich an einem Beispiel zeigen, bei dem Seiler auch

⁶ I, 2, S. 312.

⁷ Alle vier Büchlein jetzt bequem zugänglich in der Sammlung mittellateinischer Texte von Alfons Hilka.

nicht an die Möglichkeit eines Zweifels dachte. Ruodl. IV, 226 heißt es: *cum sat lorifregi, quae porrexere recepi*, und zu *lorifregi* steht am Rande die Glosse *zugilprechoto*. Nun heißt es aber im Aesop des Romulus in der 62. Fabel (Thiele S. 203): (*vitulus*) *calcibus in altum saltus dedit loraque confringens fugam petiit*. Mit *lora confringere* ist für einen spätlateinischen Autor, zumal einen Dichter, ohne weiteres auch *lora frangere* gegeben. Ist hier wirklich das Deutsche Original? Oder das Lateinische?

Als ich diese Arbeit begann, zog ich aus, um über die Indizien hinaus, die deutsche Namen und Glossen, Fundort und Zustand der Hs. an die Hand geben, die deutsche Heimat des Ruodlieb aus der Sprache zu erweisen. Aber ich fand keinen einzigen völlig einwandfreien Germanismus, wie die nachstehende Untersuchung zeigt⁸.

Präpositionen. Seiler leitet dieses Kapitel S. 114 mit den Worten ein: „Ihr Gebrauch zeigt zahlreiche Abweichungen vom klassischen Latein, von denen viele offenbare Germanismen sind.“ In Abweichungen vom Klassischen fassen wir aber nicht unseren Dichter, sondern zunächst nur das ans Spätlatein anknüpfende Latein seiner Zeit. Erst wenn wir Abweichungen von dem beobachten, was im späten und mittelalterlichen Latein allgemeine Übung ist, können wir Eigenheiten unseres Dichters konstatieren.

Ad: 1) lokal gebraucht: *ad mensam* = bei Tische I, 104; *ad latum* = an der breiten Seite, *ad artum* = an der schmalen Seite I, 29.

Über diesen in der Volkssprache wurzelnden Gebrauch handelt Schmalz, *Syntax* S. 394. Vgl. auch Ahlquist, *Studien zur spätlateinischen Mulomedicina Chironis*, Diss. Uppsala 1909, und Krebs-Schmalz, *Antibarbarus* I, 80. Belege bietet jeder spätlateinische Text, z. B. der Engländer Beda *Historia ecclesiastica* (Holder, Freiberg und Tübingen 1882): S. 106, 5: *Sedentibus iam ad mensam fratribus*⁹. *Ad mensam* findet sich

⁸ Verzeichnis der im folgenden zitierten Ausgaben und Schriften s. am Ende des Aufsatzes.

⁹ *Ad mensam sedere* auch p. 106, 7; 231, 10; 233, 7; 130, 4: *ad dexteram altaris*; 251, 30: *resederunt circa me, unus ad caput et unus ad pedes*. Petronius 46: *habebis ad latus servulum*; zahlreiche Beispiele aus Gregor. Turon. bei Bonnet, *Le Latin de Grégoire de Tours*.

schon bei Plautus inc. frg. 41, Martial 2, 57, 7 und Scaevola, dig. 2, 14, 47, 1. Über mensa = cena vgl. Antibarbarus s. v. mensa.

2) Ad temporal gebraucht (Seiler S. 114): ad seram = auf den Abend X, 15. induciare ad diem = auf einen Tag festsetzen V, 392.

Vgl. zu dem ganzen Gebrauch Krebs-Schmalz Antibarbarus I, 81, Thesaurus l. l. und Hand Tursellinus vol. I, p. 99ff. Der Gebrauch begegnet schon bei Cato agr. 162, 3 (semen maturum fit ad autumnum), Plautus Men. 965 (ad noctem saltem intromittar domum) und Pseud. 4, 7, 77; Varro r. r. 2, 2, 11 (ad solis occasum), sogar bei Cicero div. 1, 103 (ea ipsa die domum ad vesperam rediit) und Verr. 3, 92 (ad horam nonam praesto est), Horaz ep. 2. 2, 98 (ad lumina prima), Tacitus an. 15, 60 (ad eum diem ex Campania remeaverat) und bei Vitruv I praef. 3 (ut ad exitum vitae non haberem inopiae timorem). Sehr häufig in der Vulgata z. B. Apocal. Joh. 3, 10 (servabo te ad horam temptationis)¹⁰. Mulomedicina Chironis 162, 19 (ad medium diem da bibere aquam et ad vesperum da herbam). In der Peregrinatio Aetherie begegnen etwa 40 mal Zeitangaben wie ad nonam oder ad lucernare. Häufig auch bei Beda hist. eccl. z. B. p. 106, 5: reversus ad vesperam¹¹. Vgl. auch Bonnet S. 583 für Gregor. Turon.

3) Ad final gebraucht (Seiler 114): dare equos ad alendum IV, 104; mensas ad habendum XV, 28; ferner saccus ad fodrum I, 23.

Dieser Gebrauch ist im Spätlatein stark erweitert worden, wie denn diese Spätlinge oft alle theoretischen Ausdrucksmöglichkeiten, die sie vorfinden, rücksichtslos ausnützen. Häufig findet er sich in der Vulgata z. B. Joh. 6, 52 (carnem dare ad manducandum)¹², Victor Vitensis (ed. Petschenig) z. B. 38, 10 (hordeum

¹⁰ Ebd. 16, 14 (congregare illos in proelium ad diem magnum dei), Ev. Joh. 7, 8 (vos ascendite ad diem festum hunc, ego non ascendam ad diem festum istum), 7, 10 (ascendit ad diem festum).

¹¹ Ad vesperam auch p. 150, 16, 28, 29 und p. 151, 4, 7, 34 u. ö. p. 29, 18: (ecclesia ad diem resurrectionis dominicae frondibus contexta), 125, 31 (servare se ad tempora meliora).

¹² Thim. 4, 3 (quos deus creavit ad percipiendum), 6, 17 (praestat nobis omnia abunde ad fruendum); 1. Cor. 11, 21 (suam caenam praesumit ad manducandum); 11, 22 (numquid domos non habetis ad manducandum et bibendum); 9, 10 (panem ad manducandum); Matth. 2, 13 (quaerat puerum ad perdendum eum); 5, 28 (omnis

ad vescendum ut iumenta accipiunt), 17, 15 (qui coartaret ad tradendum ministeria divina), 81, 11 (ad excolendum agros accipiatis), Historia Apollonii (Riese, Bibl. Teubn.) p. 75, 11 (venit ad repetendam filiam suam), häufig bei Beda Hist. eccl. z. B. 43, 28 (eosque aliis mulieribus ad nutriendum tradant)¹³, Peregrin. Aeth. 37, 3 (manum autem nemo mittit ad tangendum), Anton. Placent. (Itinera Hierosolymitana ed. Geyer) p. 172, 1 (dominus noster ascendit ad crucifigendum). Vgl. auch Ahlquist S. 59 und Bonnet S. 584.

Interessanter sind finale Verwendungen von ad folgender Art: Vulgata 2. Cor. 11, 8 (alias ecclesias expoliavi accipiens stipendium ad ministerium vestrum = um euch dienen zu können). Act. ap. 3, 10 (ad aelemosynam sedebat = er saß um Almosen); Fulgentius Myth. 1, 27 (maligna ad mariti mortem (= um ihn töten zu können) suam vitam reputat nihili); Beda p. 214, 11 (ad peccata vigilant = um zu sündigen), 94, 4 (in eodem fano et altare haberet ad sacrificium Christi et arulam ad victimas daemoniorum). Weitere Parallelen zu unseres Dichters „saccus ad fodrum“ bieten: Anton. Placent. Itin. (G), S. 182, 1 (ad cellarium legumina vel oleum ad luminaria), Disciplina clericalis S. 50, 5 (timor domini est clavis ad omne bonum), Aesop des Rom. (Th) p. 271 (abundabis pulcherrima carne ad escam). Viele Beispiele bringt Ahlquist S. 59 aus der Mulo-med. Chiron, z. B. 284, 20: medicamentum ad bovem. Weitere Beispiele aus der Sprache der Mediziner im Thesaurus I. I.

4) Seiler S. 114: „Adverbiale Bestimmung: vestire ad honorem = nach eren IV, 232.“ Auf S. 136 führt Seiler dann ad honorem als besonders charakteristischen Germanismus an.

Krebs-Schm. Antibarb. I, 81: „Richtig, wo ad, zu, soviel ist als „nach, demgemäß“, z. B. ad voluntatem loqui, nach dem Willen; ad nutum, nach dem Winke.“ Vgl. Thes. und Hand. Tursell. vol. I, 108. Bei Cic. de fin. 1, 9, 30 bieten einige codd.: qui aut ad naturam aut contra sit, einige secundum naturam. Ad und secundum sind also synonym gebraucht. Der Gebrauch

qui viderit mulierem ad concupiscendam eam, iam moechatus est); Jacob. 3, 3 (equorum frenos in ora mittimus ad consentiendum nobis).

¹³ 64, 30 (multique ad emendum confluxissent), 127, 2 (intrabant ad prandendum), 138, 3 (persuasus maxime ad percipiendam fidem a filio regis), 139, 11 (hortari ad intellegendum), 251, 32 (ac mihi librum ad legendum dedit) u. ö.

ist auch in späterer Zeit lebendig geblieben, z. B. Plinius n. h. 24, 8, 30¹⁴ und 16, 11, 80¹⁵, wörtlich bei Apuleius met. 8, 2: ad honorem splendidae prosapiae inter praecipuos hospites domum nostram receptus. Beda p. 35, 30 (ad iussionem regis residentes), 180, 27 (ad saeculi huius dignitatem nobilis)¹⁶; Mulomed. Chiron. p. 165, 28 (ad rationem compositionis utere medicamento). Der Ausdruck hat also nichts Ungewöhnliches, zweifeln könnte man höchstens, ob unser Dichter dieses ad nicht vielmehr in finalem Sinne verstanden hat, also ad honorem = honoris causa. In frg. XV, 44 schreibt er nämlich: contra quae agmen surrexit eis ad honorem. Dieser Gebrauch ist im Spätlatein überaus häufig: Vulgata Rom. 15, 4 (ad nostram doctrinam scripta sunt), 1. Cor. 7, 35 (ad utilitatem vestram dico)¹⁷, Beda 62, 5 (virtutes sanctorum ad exemplum vivendi posteris collegit)¹⁸, Victor Vitensis p. 19, 17 (quasi ad maiorem obprobrium), Johannes Monachus p. 4, 32 (quae ibi ad laudem dei fiunt), 33 (ponimus ad laudem animarum). Vgl. Thes. l. l.

5) Seiler S. 114: „Adverbiale Bestimmung vasa ad grossum nucis = in der Größe V, 123.“

Grossus = crassus ist im Spätlatein weit verbreitet. Die Substantivierung des Adjektivs darf nicht befremden, da das gesamte Spätlatein darin sehr Kühnes leistet. Wir haben offenbar einen Akkusativ des Maßes vor uns, wie sie Ahlquist S. 39 f. aus der Mulom. Chiron. zusammenstellt, z. B. p. 205, 20: tumorem eminentem mollem nucis magnitudinem demonstrat oder 215, 15: abscidito medium frustum quaternario duplicis magnitudinem. Gelegentlich tritt nun zu einem solchen Akkusa-

¹⁴ Foliis cum vino tritis ad virium portionem.

¹⁵ Teredines capite ad portionem gravissimo.

¹⁶ 150, 38: ad legis Mosaicae decreta tempus paschale custodiens, 173, 19: ad exemplum venerabilium patrum, 219, 21: ad fidem et preces famuli dei, 222, 10: ad tui oris imperium, 263, 14: ad iussionem praefati regis.

¹⁷ 10, 11: scripta sunt autem ad correptionem nostram, 14, 26: omnia ad aedificationem fiant, 15, 34: ad reverentiam vobis loquor, 2. Cor. 1, 20: ad gloriam nostram, 7, 3: non ad condemnationem dico, Philipp. 1, 25: permanebo in omnibus vobis ad profectum vestrum et gaudium fidei, Tim. 1, 16: ad exemplum eorum qui, Petr. ad gent. 4, 12: ad temptationem vobis fit, Apocal. Joh. 22, 2: folia liqui ad santatem gentium.

¹⁸ 95, 6: ad utilitatem eorum qui, 130, 40: ad utilitatem legentium, 171, 37: ad indicium virtutis illius, 177, 30: quae et ad memoriam aedificationemque sequentium descripta habentur.

tiv des Maßes das bekannte ad, das einen Annäherungswert ausdrückt. So entstehen Ausdrücke wie *Mulom. Chiron. p. 163, 30: ad magnitudinem fabae*; 208, 22: *ad magnitudinem nucis*. Andere Beispiele bietet der *Thesaurus*, z. B. *Plin. n. h. 16, 203: crassitudinis ad trium hominum complexum*; 19, 110: *ad trium denariorum pondus*; *Celsius 4, 19 p. 145: laser ad piperis magnitudinem*. Ähnliches finde ich noch bei *Soran. Gynaec. p. 20, 18: ad magnitudinem ovi*, ebenso *p. 22, 5; Disciplina clerical. p. 35, 2: caseum ad magnitudinem clipei factum*¹⁹.

Per: 1) *Seiler S. 114: „per für abl. causae bei Sachen IV, 241; XVI, 17.“*

Über per vgl. *Schmalz, Synt. S. 405*. Der modale Gebrauch hat sich aus dem instrumentalen entwickelt und im Spätlatein sehr ausgebreitet. Zur instrumentalen Bedeutung von per vgl. z. B. *Terenz Phorm. 1038: minas triginta ab illo per fallaciam abstuli*; *Hist. Apoll. p. 38, 10: per ceram mandavi, quae pudorem non habet*²⁰. Häufig auch in der *Vulgata*, z. B. *1. Cor. 15, 2: (evangelium) per quod et salvamini*; *2. Cor. 1, 4: per exhortationem*²¹.

Von der instrumentalen Bedeutung nicht immer glatt zu scheiden ist die kausale (vgl. *Draeger Hist. Synt. I, 607*). Per bezeichnet wie der *abl. causae* sowohl den inneren als den äußeren Grund (*Seiler: „bei Sachen“*). Zur Bezeichnung des inneren Grundes dient per etwa: *Cic. Tusc. 4, 37: per iram*; *De or. 3, 3, 11: per invidiam*. Ebenso bei *Liv. Curt. Tac. Flor. u. a. Hist. Apoll. p. 107, 8: per impietatem*; *Beda 40, 25: per ignorantiam*²²; *Mulom. Chiron. p. 4, 12: si quid enim per*

¹⁹ Hierher gehören auch Ausdrücke wie *Petron. 97: hominis vestigium ad corporis mei mensuram figuravi*; *Beda 9, 21: singulae earum ad modum humani femoris grossae*; 118, 7: *fossam ad mensuram staturae virilis altam*.

²⁰ Vgl. die Beispiele aus *Tertullian* bei *Hoppe S. 33*, aus *Gregor. Turon. bei Bonnet S. 590*, aus der *Mulom. Chiron. bei Ahlqu. S. 65*, aus *Jordanes* bei *Werner S. 59* und schließlich die *Indices des Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum* und die lange Aufzählung bei *Draeger Hist. Synt. I, 603* und bei *Liesenberg S. 14 aus Ammian. Marc.*

²¹ 6, 7: *per arma iustitiae*; *Ephes. 3, 7: per evangelium factus minister*; *Coloss. 2, 8: videte ne quis vos decipiat per philosophiam et inanem fallaciam*; *1. Timoth. 4, 5: sanctificatur enim per verbum dei et orationem*; *2. Timoth. 1, 6: per impositionem manuum mearum*; *Tit. 3, 5: per lavacrum regenerationis*.

²² 40, 27: *per furorem*, *per mansuetudinem*, *per considerationem*; 45, 28: *per delectationem*; 45, 31: *per nequitiam*; 180, 7: *per ignorantiam vel incuriam*.

ignorantiam male factum fuerit; 68, 11: vehementer per dolorem volutant; Vulgata Matth. 27, 18: sciebat enim quod per invidiam tradidissent eum²³. Zum Ausdruck des äußeren Grundes: Terenz Andr. 157: ut per falsas nuptias vera obiurgandi causa sit. Draeger führt unter anderem an: Caes. b. c. 3, 24 (per causam exercendorum remigum); Liv. 2, 32 (per causam renovati ab Aequis belli); Suet. Nero 36 (quasi per iustam causam). Ferner findet es sich bei Petron. 112 (quicquid boni per facultates poterat coeibat), Vitruv. p. 30, 22 (per sacrificium)²⁴, Cypr. 1, 255, 5 (quod necdum edere posset per aetatem), Commod. instr. 2, 22, 5 (vino copioso parce, ne per illum aberres), Vulg. 2. Cor. 8, 5 (per voluntatem dei), Hist. Apoll. p. 41, 17 (per meam iussionem), Peregrin. Aeth. c. 20, 9 (scio per scripturas), Beda p. 194, 22 (per iussionem papae), Ahlqu. bringt aus der Mulom. Chiron. S. 66 z. B. p. 8, 21 (non facile sitit per gracilitatem venarum); 46, 25: interiorum dispositio per fatigationem nimiam invalida flet²⁵. Sehr kühne Verwendungen des kausalen per finden sich bei Gregor. Turon. (vgl. Bonnet S. 591) z. B. h. F. 2, 3 p. 64, 5: virtutem dei invidere per pecuniam und bei Vict. Vit. p. 26, 11: coepit per conversationem operum bonorum venerabilis haberi; 33, 23: alii per aetatum annos a lumine temporali privati.

2) Seiler S. 114 „Für abl. limitationis: lances per circuitum cubitales V, 309; per suras suspendi ‚an den Waden‘ III, 5. — per girum ambire V, 348; per frustra caedere ‚in Stücke schneiden‘ II, 40.“

Der Typus per circuitum, per girum ist im Spätlatein, besonders im Kirchenlatein, weit verbreitet, z. B. Peregrin. Aeth. c. 2, 5: mons per giro quidem unus esse videtur; 2, 6: montes qui per girum sunt²⁶. Häufig in den Itinera Hierosolymitana (Geyer) z. B. Adamnan. de loc. sanct. 224, 14: per circuitum, ebenso p. 246, 12 u. 247, 10, p. 224, 8: per circuitum civitatis. Mulom.

²³ Galat. 1, 15: vocavit per gratiam; 5, 13: per caritatem servite in invicem.

²⁴ 35, 26: per consuetudinem; 47, 1: per caementorum raritatem; 178, 7: per panni raritates.

²⁵ 63, 10, 12: per calorem; 154, 12: per negligentiam; 208, 2: per quam causam ambulare non possunt.

²⁶ 3, 1: non eos subis lente et lente per girum; 4, 4: petra ingens est per girum habens planitiem supra se; 8, 1: ingens fuit per girum; 13, 3: per girum ipsius colliculi parent fundamenta; 19, 10: custodirent civitatem per giro clusam.

Chiron. p. 290, 22: *cum pice liquida per girum linito*; 14, 29 u. 71, 12: *per circuitum*; **Vulg. Ex.** 16, 13: *ros iacuit per circuitum castrorum* u. ö. Ebenso häufig ist in giro, in circuitu. Vergleichbar sind ähnliche Wendungen wie **Peregrin. Aeth.** 5, 1: *per longum* = der Länge nach, ebenso **Mulom. Chir.** p. 23, 14. **Anton. Placent. (Itinera)** 3, 1: *per directum* = auf dem graden Wege. **Vulg. Joh.** 19, 23: *per totum* = ganz und gar; **Beda** p. 92, 23: *per quadrum* = quadratisch.

Auch der Ausdruck „*per suras suspendi*“ ist keine Besonderheit unseres Dichters. Vgl. **Plautus Asin.** 2, 2, 35: *nudus vinctus centum pondo es quando pendes per pedes*; **Catull.** 17, 9: *ire praecipitem in lutum per caputque pedesque*; **Mulom. Chir.** p. 78, 1: *si per aliam partem tenueris eum*; **Gregor. Turon. hist. F.** 3, 7 p. 114, 20: *pueros per nervos ad arbores appendentes*; 5, 38 p. 230, 10: *adpraehensam per comam puellam*²⁷.

Ausdrücke vom Typus *per frusta* = *frustatim* finden sich allenthalben, z. B. **Vict. Vit.** p. 96, 7: *linteamina per fila consciderunt* (in Fetzen); **Jordan. Get.** 5, 42: *per familias divisi*; **Soran. Gynaec.** 6, 10: *per partes dividere*; **Seneca de ira:** *per singulos artus laceravit*; **Celsius** 6, 9, 6: *per testas excidet deus*; **Lucif. Calar. aus Jos. c.** 27: *oblatis sunt per plebes, obtulit populum per tribus, per domos, per viros*; **Irenaeus** 2, 28, 4: *verbum nostrum profertur non de semel sed per partes*; **Soran. Gynaec.** 41, 16: *per partes paulatim*.

Post: **Seiler S.** 114: „*post* = ‚hinterher‘ bei Ausdrücken des Sehens I, 52, 54, bei *maerere* XVI, 7, *gemere* IV, 164, *flere* X, 9. Merkwürdig ist der finale Gebrauch bei den Verben der Bewegung; hier steht *post* ganz wie das deutsche ‚nach‘ = um zu rufen, holen, fangen; so *pergere post ursum* I, 130, *salire post herilem* XIII, 52; deutlich unterscheidet sich namentlich bei den Verben des Schickens *post* von dem rein lokalen *ad* usw.“

Das Spätlatein geht in der präpositionalen Verwendung von *post* über die Zurückhaltung der klassischen Normalprosa weit hinaus: **Vulg. Matth.** 15, 23: *dimitte eam quia clamat post nos*; **Joh. Mon. p.** 131, 6: *tunc sanctus magnus Georgius exclamavit*

²⁷ **Cels.** 3, 21, 5: *prendere per multas partes cutem et adtrahere*; 3, 27, 1A: *per omnia membra*; **Leo de proel.** p. 91, 12 und 116, 5: *apprehendere per manum*; **Hist. sept. sap. I,** p. 11, 11: *accepit illum per capillos et barbam*; 17, 8: *cepit eam per testiculos*.

post eos dicens: nolite timere. Auch bei den Verben der Bewegung findet sich *post* in der Bedeutung „hinterher“, z. B. Luc. 14, 27: qui non baiulat crucem suam et venit post me, non potest esse meus discipulus; Matth. 16, 23: vade post me; 1 si quis vult post me venire, abneget semet ipsum; 4, 19: ait illis venite post me²⁸; Lucif. Calar. p. 211, 14 (aus Deut. 13, 4): post dominum deum vestrum abibitis et ipsum timebitis; 223, 8 (aus IV reg. 23): ire post dominum; 5, 22: quia non abierimus post idololatriam tuam; 16, 22: post illos abibat; Eugipp. p. 84, 7: curram post vocem hanc et apprehendam te; Anton. Placent. Itin. p. 163, 10: revertentes post nos; 167, 6: Jordanis cum rugitu redit post se; 198, 23: venientes post nos Iudaei; Beda h. eccl. p. 51, 31: abeuntibus autem praefatis legatariis misit post eos litteras (schickte ihnen nach); 165, 20: absolvit eum et post Theodorum ire permisit (nachreisen); Bonnet S. 592 zitiert aus Gregor. Turon.: vade post eum und post Gundobadam abiit; Joh. Mon. p. 59, 23: secutus sum vero post illos, ut viderem ubi sepelirent eum; Hist. sept. sap. I, p. 7, 8: picam post eam (ihr nach) misit; 10, 16: ivit autem anus in domum puellae, et canis post eam; 11, 7: ibo post ipsam et cognoscam, ubi me ducet. Ivitque post eam.

Außer der Richtung bezeichnet die Präposition *post* dann allmählich auch den Zweck, eine Entwicklung, die ja auch das deutsche „nach“ durchgemacht hat. Vgl. Schmalz Synt. S. 397. Vulg. Joh. 12, 15: misit serpens ex ore suo aquam post mulierem tamquam flumen; Peregrin. Aeth. c. 7, 4: cum vidissent Egyptios post se venientes (ihnen nachsetzen); 8, 5: post aliquem occupare (nacheilen, nachsetzen). Vgl. Löfstedts Kommentar S. 192, wo er noch beibringt Liber Jubil. 30, 26: non persecuti sunt post Iacob, ut nocerent eum; Gregor. Turon. h. F. 4, 2 p. 142, 20: misit post eum cum muneribus; 4, 16 p. 154, 10: cum exercitu post eos dirigens. Beispiele mit unzweifelhaft finalem Sinn bringt Zink S. 44 aus Fulgent. Myth. z. B. III, 10:

²⁸ Luc. 19, 14: miserunt legationem postillum (ursprünglich = hinter jemandem herschicken); 23, 26: portare crucem post eum (ihm nachtragen); Act. Ap. 5, 37: avertit populum post se (Luther: „und machte viel Volks abfällig ihm nach“); 20, 30: exsurgent viri loquentes perversa, ut abducunt discipulos post se; Petr. 2, 10: qui post carnem in concupiscentia immunditiae ambulant (nachwandeln); Jud. 7: abeuntes post carnem alteram; Ps. 62, 8: adhaesit anima mea post te (nachhängen).

-post quam (Euridicen) maritus ad inferos descendit (nach ihr = sie heraufzuholen). Ferner bringt er einen Beleg aus Luc. Ampel. Lib. mem. c. 2 p. 3, 3 (Teubner): canis post aquam anhe- in puteum se proiecit. Eine ganz deutliche Parallele zu unseres Dichters pergere post ursum bietet endlich die Hist. sept. sap. I p. 12, 6: videntes cervum in agro cucurrerunt post eum. Erinnerung sei auch an das von Strecker a. a. O. S. 298 Anm. 1 aus einer irischen Vita beigebrachte Beispiel curre post ignem!

Angemerkt sei hier, daß ganz ähnlich auch ante = „vor jemandem her“ im Spätlatein gebraucht wird. Geyer (Itin.) bringt hierfür mehrere Belege, z. B. Anton. Placent. Itin. p. 184, 7: fugit ante Jezabel; Theodos. § 33: fugiebat ante Saul; Mon. Germ. Hist. XV, 1 p. 11: ante suos fugere compulsus est hostes. Vgl. ferner: Vulg. Joh. 10, 4: ante eas vadit; Joh. Mon. p. 49, 31: ibat ante eum et perduxit usque prope villam; Leo, de proel. p. 130, 12: pergebat ante currum suum; Hist. sept. sap. I p. 17, 4 vade ante et sequar te.

A, ab. Der Dichter des Ruodlieb gebraucht a statt des abl. causae II, 33: canis obcecetur ab ipso (pulvere) und statt des abl. instrum. XVII, 47: factus tristis ab hac re.

Schmalz Synt. S. 407 sagt darüber: „Im allgemeinen ist festzustellen, daß in der Volkssprache die Präposition ad sehr häufig und zwar oft im Interesse der Deutlichkeit gebraucht wird, wo die klassische Sprache sie entbehrlich findet; die nachklassische Latinität nimmt zumeist die Eigentümlichkeit der Volkssprache an, die späte Latinität ist geradezu überschwänglich darin“.

Für a zur Unterstützung des abl. causae vgl. Cic. acad. 1, 7, 29: (nihil) a quo intereat; Nep. reg. 3, 3: a morbo periit; Verg. g. 1, 234: torrida ab igni; Liv. 2, 14, 3: inopi tum urbe ab longinqua obsidione; Vitruv. 1, 4, 3: ferrum ab ignis vapore percalefactum; Sen. clem. 1, 20, 1: a duabus causis usw. Häufig in der Mulom. Chir. (vgl. Ahlqu. S. 73 ff.), z. B. p. 206, 18: a qua causa articuli intumescunt, ebenso p. 212, 15; 213, 25; 220, 27; 140, 24. Besonders die Ursache der Krankheit wird hier durch a ausgedrückt, z. B. p. 39, 13: si a lassitudine eius febricitare coeperit²⁹. Zahlreiche Beispiele bringt auch Bonnet p. 598 aus

²⁹ 66, 12: Si quando ab opere ventrem dolent; 121, 18: vitium incidet in eos a sicca esca; 40, 19: ab eo morbo pereat; 59, 21: ab hoc morbo moriuntur; 172, 25: si aures doluerint ab aqua.

Gregor. Turon. Deutlich auch Joh. Mon. p. 74, 20: vidit dolium quod ante vacuum fuerat plenum et supereffluens in terra a plenitudine olei. Wohlbekannt auch im Bibellatein: Itala gen. 32, 12 (Lugd) arena maris quae numerari non potest a multitudine; Vulg. Ezech. 43, 2: et terra splendebat a maiestate eius³⁰.

Als Ersatz für den abl. instrum. gestattet sich Cicero den Gebrauch von a, wenn eine Personification vorliegt, z. B. inv. 1, 24: ab natura datus. Die Augusteischen Dichter bezeichnen auch das konkrete Werkzeug durch ab (vgl. Draeger Hist. Synt. I § 230), z. B. Ovid ex P. 4, 7, 9: laesus fallaci piscis ab hamo u. ð. Häufig wird dieses ab im Spätlatein, z. B. Cels. 7, 55: ne nervus a telo laedatur; Tertull. Exh. cast. 2: quae vetat non vult, a quibus et offenditur; Cypr. ep. 49 c. 13: ab aqua salutari tantum perfusi; Commod. 1, 35, 5: exul factus a verbo; 2, 4, 8: vincetur ab igne potente; 2, 2, 1: impius occupetur ab igne; Vict. Vit. p. 21, 20: saturatur ab ubertate domus dei; Hist. Apoll. p. 33, 11: filia ab amore incensa; Anton. Placent. Itin. p. 159, 9: civitas subversa est a terrae motu; 177, 2: levata a nube; 180, 3: ubi Esaias a serra necatus est; zahlreiche Beispiele bietet wieder die Mulom. Chir. (Ahlqu. S. 75)³¹ und Gregor. Turon. (Bonnet S. 600)³². Joh. Mon. p. 70, 6: cum esset oppressa ab inopia; Latein. Aesop. des Rom. p. 263: ab unius consilio multos de periculo liberari; Vulg. (vgl. Kaulen S. 234) Rom. 12, 21: noli vinci a malo; Eph. 5, 13: omnia autem quae arguuntur a lumine manifestantur³³.

Cum: Seiler S. 114: „cum steht häufig für den abl. instrumenti gemäß dem deutschen ‚mit‘ z. B. 2, 38: capram cum fune secum ducente sodale oder 2, 41: quam super aspergunt cum pulvere und noch sechs ähnliche Fälle“.

³⁰ Os. 7, 5: furere a vino; Ps. 38, 12: defeci a fortitudine manus tuae; Act. Ap. 28, 3: Vipera a calore cum processisset; Apocal. 18, 1: terra inluminata est a gloria eius.

³¹ p. 84, 21: calefactionem autem praestare ab igne et fumo; 95, 9: ab igne castrati; 173, 6: ab aqua auriculam extergito diligenter; 217, 22: curato ab axungia; 207, 24: ab ustione sanas facies.

³² H. F. 4, 49, p. 185, 5: multos a lapidibus obrui praecipiens; Mart. 10, 495, 26: erat a foliis contactum; Mart. 2, 33, p. 621, 27: stratas ab arborum foliis vias; 2, 41, p. 624, 15: a fuste percussus.

³³ Jac. 2, 9: redarguti a lege; 3, 4: naves cum a ventis validis minentur, circumferuntur a modico gubernaculo; Luc. 21, 20: circumdari ab exercitu Hierusalem; Apoc. 9, 18 ab his tribus plagis occisa est (gleich darauf in v. 20 ist derselbe instr. durch in ersetzt: qui non sunt occisi in plagis).

Im Altlatein und in klassischer Zeit taucht *cum* statt des *abl. instr.* allerdings nur sporadisch auf. Immerhin gibt es eine ganze Anzahl Beispiele, worüber Hand. Turs. II, 145, 3 u. 161, C. F. W. Müller in N. Jb. 1890 S. 717 und der Thes. IV Sp. 1369 zu vergleichen sind. Häufig wird der Gebrauch im nachklassischen, besonders im späten Latein: Apul. met. 6, 30: *cum suo sibi funiculo devinctam*; Vitr. 2, 1, 5: *subacta cum paleis terra*; 2, 8, 4: *cum his ansis ferreis et plumbo frontes vinctae sint*; Paul. Fest. p. 93, 1: *tibiae cum quibus canitur*; Val: Flacc. 6, 532: *frontem cum cornibus auxit*; Mart. 9, 90, 16: *cum ture meroque libetur*; Firm. err. 12, 5 p. 29, 7: *scelus cum morte domini implere*. Zahlreich sind wieder die Belege aus der Mulom. Chir. (Ahlq. S. 75) z. B. p. 71, 5: *deprimes vesicam cum oleo*³⁴. Der Gebrauch des instrumentalen *cum* ist gerade in der medizinischen Literatur gang und gäbe. So führt z. B. auch aus der Mulom. des Vegetius C. F. W. Müller a. a. O. zahlreiche Fälle an, z. B. 1, 11, 8: *ungere cum vino*³⁵. Theod. Prisc. eup. faen. 8: *loca ante cum aqua calida dulci vaporabis*; 45: *trociscos cum aqua resolves*; Pseud. Prisc. (Rose) p. 284, 28: *salviam cum digito aut cum penna sibi inliniat*; 289, 17: *ne cum ferro tangas*; Cass. Fel. 5 p. 13, 5: *alopeciam nitro trito cum panno fricabis*.

Daß dieses *cum* auch in der Vulg. nicht selten ist, zeigen die bei Kaulen S. 203 aufgeführten Belege, z. B. Eccl. 7, 33: *propurga te cum brachiis*; 34: *de negligentia tua purga te cum pannis*; Ps. 15, 11: *adimplebis me laetitia cum vultu tuo* usw. Auch sonst ist im Kirchenlatein (vgl. besonders die Indices zu Geyers Itin. Hieros.) und dem daran anknüpfenden Mittellatein instrumentales *cum* ganz gewöhnlich: Cypr. p. 360, 22: *cum vi doloris*; Petr. Diac. p. 109, 3: *sudarium cum quo Christus faciem suam extersit*; 109, 5: *arundo cum qua caput eius percussum est*; 109, 6: *lora cum quibus ligatus est*; Anton. Placent. p. 164, 13: *cum paleas incendentes*³⁶; Beda h. eccl. p. 264, 21: *cum subscriptione sua corroboravit*. Zahlreiche Beispiele bringt auch

³⁴ 95, 29: *cum aqua calida delavabis*; 150, 26: *aspargi cum aqua mulsa*; 160, 9: *cum medicamento ungeto*; 290, 22: *cum pice liquida per girum linito*.

³⁵ 3, 6, 4: *cum pulvere conspersus*; 40, 1: *cum sagitta tangere*; 45, 3: *cum pannis vinctus pes*.

³⁶ 174, 13: *lapides cum quibus lapidatus est*; 177, 19: *catena cum qua se laqueavit*; 179, 21: *cum maxilla asini occidit mille viros*.

Bonnet S. 603 aus Gregor. Turon. z. B. h. F. 2, 37 p. 101, 7: brachium cum oleo benedicto contrectans³⁷. Latein. Aesop. des Rom. p. 271: cervum de loco movit cum sagittis; Joh. Mon. p. 106, 1: cum spata ista percutiam te; Leo de proel. p. 59, 3: percussit eum cum baculo³⁸. Hist. sept. sap. I, p. 4, 10: scindens genas cum ungue. Cum konnte also schon im Altlatein, dann auch in der klassischen und nachklassischen Zeit zum instrumentalis hinzutreten. Im Spätlatein endlich, als der abl. allmählich ein unverstandener Kasus geworden war, wurde es ganz gewöhnlich.

De: Seiler S. 114: de = von her, von ab. Über de handelt z. B. Löfstedt Komm. z. Peregrin. Aeth. 103 ff., wo sich auch Literaturangaben finden. Für de statt ab führt er aus der Peregrin. Aeth. an z. B. 1, 2: habebat autem de eo loco ad montem dei forsitan quattuor milia; 8, 1: de Arabia autem civitate quattuor milia passus sunt Ramessen; 12, 7: nam de Segor forsitan sexto miliario ipse locus est (weitere Beispiele in Geyers Index zu den Itin. Hieros.). Belege für den Gebrauch, der in der Volkssprache wurzelt, finden sich im volkstümlichen Latein aller Zeiten: Plaut. Asin. 2, 2, 10: De tergo (= von hinten) ducentas plagas praegnantis dabo; Iustin. 20, 5, 5: de tergo intentis in proelium hostibus. Über de zur Bezeichnung der Herkunft vgl. Kaulen S. 203, z. B. Vulg. Tob. 5, 16: de qua domo, aut de qua tribu es tu? 1. reg. 1, 1: fuit vir unus de Ramathaimsophim; Ps. 84, 12: veritas de terra orta est usw. (schon klassisch sagt man ja z. B. caupo de via Latina u. ä.). Petr. Diac. (Itin.) p. 116, 5: locus non longe a castro est, i. e. de Clesma, hier also a und de nebeneinander! 116, 8: venientes naves de India; Theodos. (Itin.) p. 141, 3: de Calvariae locum usque in Golgatha passus numero XV; p. 147, 12: secundo miliario de Hierusalem; 144, 21: de montes Armeniae exeunt flumina; Anton. Placent. Itin. p. 170, 18: de Gessemani ascendimus ad portam; 183, 5: venientes de heremo; 183, 15: de petra eduxit aquas. Wie de in der Mulom. Chir. in lokaler Bedeutung ohne Unterschied mit

³⁷ 2, 37, p. 101, 8: cum contis ei latera feriunt; 3, 15, p. 124, 18: iannas cum cuneis obseraverat; 8, 15, p. 335, 10: confractum cum malleis.

³⁸ 73, 12: ut cum securibus rumperent fundamenta muri; 73, 17: ut percuterent murum cum verbicibus; 84, 18: preparavit pontem super ipsum fluvium cum tabulis et catenis; 116, 1: conculcantes honines cum pedibus suis.

ab und ex wechselt, zeigt Ahlq. S. 76 f. Für Gregor. Turon. vgl. Bonnet S. 608. Für de = a beim Passiv habe ich keine Belege gefunden, kann mich aber nicht entschließen, es für einen Germanismus zu halten.

Ex: 1) Seiler S. 115: „e steht für den abl. instr.: vestis velut ex fuligine tincta 8, 90“.

Das Spätlatein stützt den unverstandenen Kasus mit a, de, per und in, warum nicht auch mit ex? Vgl. Schmalz Synt. S. 408: „Der instrumentale Gebrauch gehört dem Spätlatein an, wo z. B. Comodian instr. 1, 18, 14 sagt: ex eo prodigio quot perdidit ille propheta“.

Hand. Turs. vol. II, 643 zitiert Palat. 11, 17, 1: mustum agitabis ex canna radicata vehementer; Hygin. fab. 24: Medea ex venenis multa miracula fecit; außerdem finde ich instrumentales ex: Aesop. des Rom. p. 284: ex multitudine calculorum aqua ex urna sursum perfusa est; Anton. Placent. Itin. p. 171, 12: Petra ornata ex auro et gemmis; 174, 19: ornatam ex gemmis; 175, 17: petra ornata est ex auro et argento. Aus Gregor. Turon. erwähnt Bonnet S. 614: z. B. 39 p. 772, 12: scriptum ex atramento. Häufig ist dieser Gebrauch wieder bei den Medizinern, so zitiert Ahlq. (besonders S. 85 ff.) aus der Mulom. Chir. z. B. p. 61, 8: ex eo potionare morbidos oportere; 156, 9: ex eo oblinies caudam³⁹. Ebenso zahlreiche Belege finden sich in Ahlquists Anmerkungen aus Theod. Prisc., Veget. und Cass. Fel.

2) Seiler S. 115: „e steht für den Gen. part.: terna coclearia ex limpha VIII, 99.“

Draeger Hist. Synt. I, 636: „ex steht oft und in allen Zeiten statt eines partitiven Genetivs.“ Im Spätlatein tritt dieses ex geradezu massenhaft auf, vgl. die Sammlung aus der Mulom. Chir. bei Ahlq. S. 80: z. B. p. 68, 22: dabis ex oleo eminentam; 60, 17: ex eo medicamento coclearium; ebenso 73, 2 u. 73, 22 u. ö. Auch in der Vulg. begegnet ex = gen. part. auf jeder Seite, z. B. Joh. 16, 17: dixerunt ergo ex discipulis eius ad invicem; Act. Ap. 21, 16: venerunt autem et ex discipulis nobiscum; Apoc. 2, 10: ecce missurus est diabolus ex vobis in carcerem. Natürlich ist das partitive ex auch in der späteren christlichen

³⁹ 226, 7: ex aqua lavato spongia; 282, 14: ex aceto acro ea dilues; 105, 26: ex quo ordeum aspergis; 71, 27: auriculas ex oleo perunguere; 240, 18: purgabuntur ex hoc; 60, 21: ex hac potione morbidos liberabis.

Literatur weit verbreitet, z. B. Beda h. eccl. p. 56, 1: *si qua ex his u. ð. Anton. Placent. 161, 9: ex quibus duas; 168, 2: aliqua ex ipsis u. ð.*

3) Ruodl. XI, 19: *ex uno pane edere.*

Eng mit den eben behandelten zusammen gehören die Fälle, wo *ex* auch zu Verben als partitives Objekt tritt. Z. B. Vulg. Gen. 3, 16: *in laboribus comedes ex ea; Joh. 6, 26: quia manducastis ex panibus*⁴⁰; Beda h. eccl. p. 63, 7 (aus Joh. 31, 16/18): *si comedi bucellam meam solus, et non comedit pupillus ex ea; Anton. Placent. p. 85, 11: ex quo etiam pro condito bibent; 169, 5: dactalum de libra, ex quibus mecum aduxi.* Häufig wieder bei den Medizineren, vgl. Ahlq. S. 81 aus der Mulom. Chir. p. 244, 24: *ex eo medicamento imponis*⁴¹; Pseud. Prisc. p. 285, 22 *simulac ex eo biberit.* Im Mittellatein finde ich z. B. bei Joh. Mon. p. 46, 11: *comedere ex his quae secum ferebant*⁴². Sämtliche Funktionen von *ex*, die im Ruodlieb erscheinen, liegen schon im Spätlatein vor.

Prae: Seiler S. 115: „*prae = coram* IV, 129; *Securus prae*, sicher vor' V, 258.“

Über den Gebrauch von *prae* in guter Zeit vgl. Hand. Turs. IV, 522 f. Im späteren Latein dehnt *prae* sein Bereich soweit aus, daß es schließlich völlig in die Bedeutung von *ante* eingeht: Columel. 1, 5, 4: *ut a tergo potius quam prae se flumen habeat; Apul. de mundo p. 69, 22 (Elmh.): limina vero alia prae aliis erant.* Hierher gehört auch die Wendung *prae oculis habere* (Sen. u. Plin.: *ante o.*), die im Spätlatein häufig begegnet, z. B. Beda h. eccl. p. 96, 31 u. 251, 27; Ammian. Marc. 19, 8, 1 u. 30, 4, 18; Beda de loc. sanct. p. 305, 13: *prae oculis depingere* ebenso p. 311, 2. Zu vergleichen ist auch die Wendung *prae manu = ad manus* oder *in manibus*. Tritt *prae* nun zu einer Personenbezeichnung, so erhält es geradezu die Bedeutung von *coram*, z. B. Apul. de deo Socrat. p. 51, 2 (Oudend.): *Sciatis*

⁴⁰ Joh. 6, 51: *si quis manducaverit ex hoc pane; 4, 13: omnis qui bibet ex aqua hac sitiet iterum. qui autem biberit ex aqua quam ego dabo non sitiet in aeternum; Matth. 26, 27: bibite ex hoc omnes.*

⁴¹ 202, 22: *ex eodem ordeo in frumentum bis in die mittito; 65, 20: in auriculas ex hoc oleo calido suffundere; 133, 2: dabis ex hac potione; 168, 11: ex pastillis qui supra scripti sunt ei dato; 98, 8: ex eodem pulvere in vinum et aquam coquito usw.*

⁴² p. 46, 24: *accipe, comede ex sancta comunione; 22, 21: ut emamus ex eo; 25: tollemus et nos ex mercibus quas habetis.*

nihil homini prae istis custodibus nec intra animum nec foris esse secreti. Floridus interpretiert dieses prae denn auch durch coram. Von hier aus erklärt sich auch die zweite von Seiler angemerkte Stelle Ruodl. V, 258: secure miseram dum posses ducere vitam prae tot tam validis tibi tam diris amicis. Bei Beda h. eccl. p. 55, 14 findet sich securus ante, und für dieses ante könnte nach spätlateinischem Sprachgebrauch eben auch prae stehen⁴³.

Zu dem temporalen Gebrauch von prae in Ruodl. 13, 103: cum quo prae pacificat se vgl. Hist. sept. sap. I p. 27, 27: premirata est deinde gavisia ait.

Für prae = vorn (im Gegensatz zu post = hinten, Seiler S. 116) ist mir keine Entsprechung begegnet, ich halte das aber für Zufall, da ja prae und ante im Spätlatein synonym gebraucht werden.

Pro: Seiler S. 115: „Pro ‚wegen, aus‘ = propter; pro faida patriam deserere I, 88; pro causa vili occidere II, 65; est breve colloquium pro consensu sapientum IV, 125; bei Ausdrücken des Affekts: congaudere X, 19; angi XVI, 7; pro matre lacrimis perfunditur V, 265; als Verstärkung zu causa V, 396“.

Pro = wegen ist für das ganze Spätlatein charakteristisch, vgl. Loefst. Komm. z. Peregrin. Aeth. S. 156 u. Schmalz Synt. S. 410. Kalb „Roms Juristen“ bringt S. 140 einige Beispiele für pro = propter und meint, daß dieser Gebrauch hauptsächlich dem gallischen Latein angehört. Er kommt aber bei Spätlateinern aller Nationalitäten massenhaft vor, kann also höchstens zu den Romanismen gehören, die ins Gemein-Spätlatein eingegangen sind.

Vulg. Luc. 1, 20: pro eo quod non credidisti⁴⁴; Hist. Apoll. p. 47, 1: quid respondebo pro te (deinetwegen) patri tuo?⁴⁵;

⁴³ Übrigens kann schon in alter Zeit pro nach securus stehen (Antib. II, 551), z. B. bei Sen. const. 2, 1: securum pro Catone te esse iussi. Dieser Gebrauch mag die Einbürgerung von prae erleichtert haben, denn die Funktionen von pro und prae kreuzen sich im Spätlatein vielfach: Beide bedeuten „wegen“ (prae auch in positivem Sinne!), und diese Bedeutung reicht vielleicht alleine schon hin, die Verwendung bei securus zu erklären.

⁴⁴ 1. Kor. 10, 30: quid blasphemor pro eo quod gratias ago; 2. Cor. 5, 12: occasione damus gloriandi pro nobis; 12, 5: pro huiusmodi gloriabor, pro me autem nihil gloriabor; 7, 4: multa mihi gloriatio pro vobis; 9, 2: pro quo de vobis glorior; 8, 22: confidentia multa in vos sive pro Tito.

⁴⁵ 63, 9: apud semet ipsam consiliata pro scelere quod excogitaverat; 89, 8: pro eo quod pecunia ingenti me honorasti; 98, 11: pro quibus usque ad necis veni perfidiam.

Fulg. Myth. 3, 7: pro libidine per talum occiditur; Cassian. Inst. 3, 4, 3: pro causa qua diximus⁴⁶; Vict. Vit. p. 40, 12: ut die constituta pro disputatione fidei veniatur⁴⁷; Commod. c. Apoll. 301: non ita suademur credere pro tempore clauso, sed propter futurum tempus; 436: qui frustra pro vita (= vivendi causa) coluntur; Peregrin. Aeth. (Geyer) p. 45, 5: qui tamen pro aetate aut inbecillitate occurrere non poterant⁴⁸; Petr. Diac. (Itin.) p. 113, 12: de quo lapide nunc frustra tollunt venientes pro salute sibi⁴⁹; Theodos. de situ (Itin.) p. 145, 25: ecclesia super cameras maiores excelsa fabricata est pro Jordane, quando implet; Anton. Placent. (Itin.) p. 186, 16: discurrentes cum ipsis per heremum pro custodia monasteriorum et heremitarum propter insidias; 184, 13: omnes pro devotione barbas et capillos suos tondent; Beda h. eccl. 48, 4: pro eo quod sacerdos alius in loco deest⁵⁰. Beispiele für pro = causa, ob oder propter aus Gregor. Turon. führt Bonnet S. 615 an, z. B. h. F. 3, 13 p. 120, 7: pro ridiculo = pour faire rire; 2, 37 p. 99, 17: pro reverentia beati Martini⁵¹. Eine bei Caspari gedruckte St. Galler Predigt bietet S. 203, 25: pro hac ergo causa dominus et salvator noster venit in simili-

⁴⁶ 3, 10: pro hac eadem re; 3, 11: pro ipsius collectae vel communionis dominicae reverentia; öfters findet sich pro hoc ipso = ob id ipsum und pro eo = quamobrem. Weitere Stellen in Petschenigs Index zu Cassian.

⁴⁷ 88, 12: sese pro defensione ecclesiarum catholicarum venisse; 95, 7: Vandali pro hac re ubique fuerant destinati; 109, 10: (quibus frumentum) pro miseratione dari praecepit.

⁴⁸ 66, 21: pro memoria illius; 73, 13: ubi luminaria pro hoc ipsud pendent; 75, 28: pro monachos, qui pedibus vadent, necesse est lenius iri; 77, 16: pro sollemnitate autem et laetitia ipsius diei infinitae turbae se undique colligent; 95, 9: lente et lente itur totum pro populo, ne fatigentur pedibus.

⁴⁹ 116, 11: portus famosus est pro advenientibus ibi mercatoribus de India; 116, 17: castrum postmodum ibi positum est pro defensione et disciplina pro incursione Sarazenorum; 118, 29: murmuravit populus pro aqua.

⁵⁰ 83, 34: pro vestra redemptione filium suum unigenitum misit; 97, 9: tam pro vestrae caritatis affectu quam pro tantarum provinciarum spatiis; 98, 29: pro qua etiam re; 154, 5: episcopum pro insita illi prudentia diligebat; 160, 12: minime valuimus nunc reperire pro longinquitate itineris; 175, 34: decimum capitulum pro coniugiis; 195, 32: collecta pro hoc in Britannia synodo; 241, 34: ut pro diversa capillorum specie unus Niger Heuwald, alter Albus Heuwald diceretur; 206, 13: pro eo quod.

⁵¹ 1, 24, p. 45, 11: ob suae malitiae scelere, hoc est pro nece quam in dominum nostrum exercuit; 6, 4, p. 246, 20: pro uno homine committere proelium; Mart. 2, 8, p. 634, 24: spes nobis erat maxima pro eo quod de te legantur plurima quae feceris.

tudinem carnis peccati. Nicht angeführt sind die zahlreichen Stellen, wo *pro c.* gerund. = *finalem propter* (klassisch *ad*) ist. Im Mittellatein finde ich z. B. Joh. Mon. p. 123, 26: *pro hac causa*; Hist. sept. sap. I p. 6, 19: *noli interficere filium tuum pro verbis uxoris tuae*; 20, 18: *pro qua causa?* u. ä.

Nicht von den bereits angeführten Fällen zu scheiden sind diejenigen, wo *pro* bei einem Ausdruck des Affekts steht; z. B. Lucif. Calar. (Hartel) p. 216, 11: *dolere pro te*; Commod. instr. I, 1, 7: *doleo pro civica turba*; II, 12, 13: *ille pro victoria laetus suscipit*; I, 32, 10: *pro eo timebis*; Beda h. eccl. p. 74, 27: *post multas preces ac lacrimas ad dominum pro statu ecclesiae fusas*. Übrigens sagt schon Cicero *sollicitum esse pro*, z. B. Lael. 45: *ne necesse sit unum sollicitum esse pro pluribus*. Eine aus den VIII. saec. stammende St. Galler Predigt bietet bei Caspari S. 212, 7: *non dolebit amicus super amicum nec frater pro fratre nec parentes pro filiis nec servus fidelis pro domino*. Joh. Mon. p. 125, 28: *maneo pro te in amaritudine*; Leo de proel. p. 99, 7: *plorabant enim Perses non tantum pro morte (Darei), quantum pro pietate Alexandri*; Aesop. des Rom. p. 181: *tristis pro te*; Hist. sept. sap. I p. 12, 13: *scidit rex vestes suas et turbatus est pro filio*; Discipl. clerical. p. 42, 5: *veniebat de foro laetus pro lucro*. Die in Frage stehenden Verwendungen von *pro* sind also im Spätlatein allgemein üblich.

In: Das Kapitel Seilers, das über die Präposition *in* handelt, ist eines der germanismenreichsten. Er notiert zunächst (S. 115): „*In c. acc.* drückt das deutsche ‚zu‘ aus *in*: *costam facere in mulierem* XV, 74; *reperire in mulierem*; *in dotem dare aliquid* XVII, 45, 80; *adverbial*: *in mercedem* ‚zum Lohn‘ VII, 85.“

Über *inales* und *konsekutives in* vgl. Schmalz. Synt. S. 412 u. Draeger Hist. Synt. I, 658. Sen. prov. 6, 2: *nati sunt in exemplar*; Ov. am. 1, 10, 25: *sumite in exemplum pecudes ratione carentes*; Plin. n. h. 7, 96: *in spodium capere*; Oros. 7, 8, 1: *Pisonem sibi in filium et in regnum adoptavit*. Eine genaue Parallele zu *unserem aliquid in dotem dare* bei Colum. 4, 3, 6: *(fundi) partem tertiam nubenti maiori filiae dedisse in dotem* und bei Apul. apol. c. 92: *quodcunque aliud in dotem acceperis*. Aus der Fülle von Belegen, die Kaulen S. 230 aus der Vulgata gibt, z. B. Tob. 6, 13: *dabit tibi eam in uxorem*; 1. reg. 15, 1:

ut ungerem te in regem⁵³. Dieselbe Verwendung von in findet sich auch sonst allenthalben in der christlichen Literatur. Über konsekutives und finales in bei Tertull. vgl. Hoppe S. 38, z. B. homini facto in animam vivam, das öfters vorkommt, oder Marc. 4, 35: lapis factus est in caput anguli; 5, 4: efficeret tortuosa in viam rectam et aspera in vias lenes⁵³. Lucif. Calar. p. 87, 19: in regem unctus; 216, 9 ebenso; 295, 9: in ovem, cum sis lupus, perfrigescis⁵⁴; Cypr. I, 19, 11 (Hartel): ut in deum surgat fulminatur; II, 258, 12: unxit Saul in regem; 262, 25: sanctum sanctorum in imaginem hominis unctum; Hist. Apoll. p. 53, 9: in filiam suam sibi adoptavit (über in filium adoptare als typische Wendung des Spätlateins vgl. Antib. I, 102). Paulin. Nolan. (Hartel) I p. 28, 19: socrum sanctam in matrem sortitus; 63, 8: te elegit nobis dare in fratrem⁵⁵; Beda h. eccl. p. 60, 37: (quosdam fratrum) in tutamentum coepit observantiae regularis habere; 79, 9: accepta in coniugem filia⁵⁶; Gregor. Tur. h. F. 1, 1 p. 35, 9: factus est in animam viventem; Mart. 78 p. 541, 11: ut sis in ridiculo omnibus; Breviarius de Hieros. (Geyer) p. 154, 6: obtulit Abraham Isaak filium suum in sacrificium; Adamn. (Geyer) p. 272, 18: ea in escam sumere cupiunt. Das Fortleben der Konstruktion im Ma. zeigen Joh. Mon. p. 103, 29: voluit eam ducere sibi in uxorem; Hist.

⁵³ Ps. 131, 13: elegit eam in habitationem sibi; Gen. 2, 7: factus est homo in animam viventem; 2, 24: erunt duo in carne una (abl. statt acc.). Andere Beispiele etwa Ez. 23, 32: eris in derisum et in subsannationem; Rom. 11, 9: fiat mensa eorum in laqueum; 2. Cor. 6, 18: ero vobis in patrem et vos eritis mihi in filios et filias; Hebr. 8, 10: ero eis in deum et ipsi erunt mihi in populum; Act. ap. 7, 21: enutrivit eum sibi in filium; Petr. 2, 7: hic factus est in caput anguli; Apocal. 8, 11: facta est tertia pars aquarum in absintium.

⁵⁴ 4, 13: legimus positum eum in lapidem offenculi et in petram scandali (1. Petr. 2, 8); 5, 2, 11: posui te in lumen nationum; Pro ieiun. 4: vobis erit in escam.

⁵⁵ 41, 12: quem sibi deus in profetam atque regem elegerat; 290, 24: quae cuncta dura mens tua in necem suae gignit salutis; 47, 2: facit in contumeliam maiestatis eius vitulas; 218, 26: statuit eos sibi in deos.

⁵⁶ 102, 18: tantam in domum urbem accipere; 214, 28: me totum in dexteram Christi factum; 234, 13: adsumpsit te in vas electionis suae; 360, 17: positus in caput populi, electus in virum gregis.

⁵⁷ 79, 13: non esse licitum Christianam virginem pagano in coniugem dari; 113, 19: erat filiam accepturus in coniugem, ipsum sibi accepit in filium; 158, 9: consecratus ergo in episcopum; 158, 23: ordinandus in archiepiscopum; 159, 27: dedi te in lucem gentium; ebenso 159, 35; 197, 27: quam habuerat in coniugem.

sept. sap. I p. 25, 1: habebat strigam in mulierem suam (zur Frau); Discipl. clerical. p. 5, 3: eam acciperet in uxorem; 6: dedit ei puellam nobilem in uxorem; 8: si eam acciperet in uxorem. — Die fragliche Verwendung von in gehört also hauptsächlich dem sogenannten Kirchenlatein an, in das sie vielleicht durch hebräischen und griechischen Einfluß hineingekommen ist.

Als Parallelen zu unserem in mercedem = „zum Lohne“ mögen folgende Stellen dienen: Suet. Tiber. 49: in gratiam Quirini; Calig. 15: in memoriam patris; Plin. n. h. 15, 1, 1: multis fortuna parcit in poenam; Tac. an. 11, 6: quodsi in nullius mercedem negotia agantur; Justin. 11, 12, 2: Alexander in pretium captivarum regnum omne, non pecuniam petiit; 12, 10, 6: ibi in monumenta rerum a se gestarum Barcen condidit; Sen. ep. 79, 2: ut in honorem meum Aetnam quoque adscendas; Aesop d. Rom. p. 155: in pretium medicinae linxit manum pastoris; Peregrin. Aeth. c. 8, 2: eo quod filiis Israhel in honore ipsorum eas posuerint (über in honore(m) als feste Formel der Zeit vgl. Loefst. Komm. S. 182). Beda h. eccl. p. 80, 34: in pignus promissionis implendae; 143, 31: (se ei) ornamenta regia vel donaria in pretium pacis largiturum⁵⁷. Etwas anders erscheint der Ausdruck gewendet bei Sen. benef. 4, 1: inveniuntur qui honesta in mercedem colant (= propter m.), ebenso Liv. 21, 43, 7: in hanc opimam mercedem arma capite.

Seiler S. 115: „tribuere in aliquos = unter jemand verteilen V, 171“.

Vgl. Krebs-Schmalz Antib. I, 463 und Draeger Hist. Synt. I, 657. Plaut. Aul. 1, 2, 30: dividere argenti nummos in viros; Cic. Verr. 2, 53: describat censores binos in singulas civitates; Liv. 40, 59: divisit in singulos; Tac. an. 2, 8: distributis in legiones ac socios navibus; hist. 3, 58: curam dilectus in consules partitur. — Vulg. Jos. 13, 3: in quinque regulos Philistium dividitur⁵⁸; reichliche Beispiele bringt Ahlq. S. 11 u. 93 aus der

⁵⁷ 159, 23: radix Iesse qui stat in signum populorum; 186, 20: in signum adoptionis duas illi provincias donavit; 226, 14: (partem de capillis) ostendere in signum miraculi; 235, 15: quia salutaris fonte in remissionem peccatorum essem ablutus.

⁵⁸ Luc. 9, 13: emamus in omnem hanc turbam escas, wo offenbar ein Begriff des Verteilens vorgeschwebt hat; Marc. 8, 19: V panes fregi in V milia; 20: et VII panes in IV milia.

Mulom. Chir. z. B. p. 285, 17: *cottidie in singulos boves dato*⁵⁹. Eine bei Caspari gedruckte Pfingstpredigt aus saec. V bietet S. 197: *divisum esse in apostulos munus divinae gratiae*.

Daß unser Dichter *tribuere* statt *distribuere* schreiben kann, erklärt sich daraus, daß *tribuere* im Spätlatein vielfach synonym mit *dare* gebraucht wird (vgl. Hartel, Ind. zu Ennod.), *tribuere* in entspricht also dem *dare* in Chir. Mul. Schließlich bleibt noch die Möglichkeit, daß in hier nur der Deutlichkeit wegen statt der unverstandenen *Dativendung* steht (hierüber vgl. Rönsch, Itala u. Vulgata S. 426 c).

Seiler S. 115: „*caput in pedes ponere* = zwischen XIII, 93.“ — Der Ausdruck bedeutet wohl „den Kopf auf die Pfoten legen“, gehört also zum folgenden Kapitel.

„*Ponere in c. acc.*“ — Draeger Hist. Synt. I, 658: „Die Regel, daß hier in *c. abl.* zu stehen pflegt, gilt zwar für alle Zeiten, aber daneben findet sich überall in *c. acc.*“ Vgl. auch Hand. Turs. III, 306, 11. Plaut. Trin. 739: *te in crimen ponat atque infamiam*; Ov. rem. am. 719: *omnia pone feros quamvis invitus in ignes*; met. 8, 451: *in flammam triplices posuere sorrores*; Sen. ira 3, 33, 4: *in ignem posuit*. Das Verhalten der Volkssprache zeigt uns Cato, der *acc.* und *abl.* unterschiedslos nebeneinander gebraucht. In späterer Zeit, als die normierende Schriftsprache aufhört ihren Zwang zu üben, kommt die volkstümliche Unsicherheit in der Beantwortung der Fragen *wo?* und *wohin?* wieder zum Vorschein: Colum. 3, 10, 19: *deputatum est in terram depositum*; Vulg. (vgl. Kaulen S. 207 u. 232): 1. Macc. 14, 3: *posuit eum in custodiam*; Matth. 14, 3: *posuit in carcerem*; Iud. 6, 10: *in medium populi illum statuentes*; Comm. instr. 1, 7, 11: *in vulnera positi*; Mulom. Chir. p. 118, 22: *plenas ungulas in terram ponere*; 177, 16: *imponito ei in eum locum*; Joh. Mon. p. 24, 16: *epistolam posuit in loculum*⁶⁰.

„*Ardere in aliquem*“ — Der Grammatiker Servius sagt zu Verg. Aen. 12, 71: *communis sermo habet „ardeo illa re“; sed figuratius „ardes in illam rem“ dicimus*.

⁵⁹ 290, 5: *in singula capita quartaria singula*; 165, 28: *si in breviorum numerum equorum uti volueris*. 288, 5: *vini boni sextario per triduum in singulis iumentis dato*.

⁶⁰ 42, 19: *reposuit illud in secreciora domus suae*; 59, 25: *posuerunt eum in monumentum*; 92, 26: *deposuerunt me in terram*.

Für *ardere* in entnehme ich dem Thesaurus folgende Beispiele: *Manil.* 4, 220: *in bellum ardentis animos*; *Tac. h.* 1, 43: *in caedem eius ardentis*; *Amm. Marc.* 22, 3, 11: *in Silvam necem effrenatius arsisse*; *Stat. Ach.* 1, 473: *omnis in absentem belli manus ardet Achillem*. Beispiele für *exardere* in aliquid bietet *Hand. Turs.* III, 322, 34. Auch speziell von der Liebe wird *ardere* so gebraucht: *Sen. Herc.* 369: *brevique in illas arsit Alcides face*; *Cypr. ad Don.* 8: *Jovem in terrenos amores ardentem* (dies zugleich als Parallele zu *fervere in amorem alcs.*); *Nemesian.* 4, 66: *quum sic in Meroen totis miser ignibus arsi*. Sonst finde ich noch: *Vict. Vit.*; p. 24, 12: *magis erubescens amplius in illis exarsit*, wo Verwechslung von *acc.* u. *abl.* vorliegt. *Vulg. Rom.* 1, 27: *exarserunt in desideriis suis in invicem*; *Cassian.* p. 146, 8: *copia earum in abundantio rem fomitem cupiditatis exarsit*; *Beda h. eccl.* p. 134, 24: *ecce ignis mihi appropinquat. at ille quod non incendisti, inquit, non ardebit in te*; 135, 19: *quod incendisti, inquit, hoc arsit in te*.

Hier läßt sich die Bemerkung anknüpfen, daß das Spätlatein überhaupt reich ist an solchen z. T. merkwürdigen Konstruktionen mit *in*. Vereinzelt findet sich derartiges schon früher, so setzt *Liv.* in bei *detestari, exsecrari, increpare* (*Draeger Hist. Synt.* 1, 654). *Tac. an.* 5, 7 hat: *cum in Blaesum multa foedaque incusavisset*. Andere Beispiele führt *Rönsch S. 427* an, z. B. *Catull.*: *deditus in adultera = adulterae*. Über Ausdrücke wie *Amm. Marc.* 19, 8, 12: *in montes petimus* handelt *Loefstedt Komm. z. Peregrin. Aeth.* S. 192. *Solin.* 22: *nulla illi datur femina propria, sed per vicissitudines in quamcumque commotus sit, usurariam sumit*. In der *Vulg.* findet sich z. B. *2. Cor.* 5, 2: *in hoc ingemiscimus*; 10, 2: *audere in quosdam*; 13, 12: *salutate in invicem*; *Phil.* 1, 6: *qui coepit in vobis in opus bonum perficiet*; 2, 22: *servivit in evangelium*; *Thess.* 4, 18: *consolamini in invicem*; 3. *ep. Joh.* 5: *quidquid operaris in fratres et hoc in peregrinos*; *Hist. Apoll.* p. 54, 4: *quantum in amissam coniugem flebam, tantum in servatam mihi filiam consolabor*; *Luc. Calar.* p. 216, 14: *usquequo luges tu in Saul?* Und diese Beispiele ließen sich leicht vermehren.

Seiler S. 115: *foramen in os* für *oris VII, 104*. Parallelen wird man am ehesten bei Medizinern suchen. Wirklich bietet die *Mulom. Chir.*, der wir über manchen Sprachgebrauch des

Spätlateins Aufschluß verdanken, eine ganze Reihe ähnlicher Ausdrücke, z. B. p. 21, 8: *de incomatio in oculo*; 19: *de marmore in genibus*; 10, 24: *omnes haec venae in pedibus post sanguinis emissionem fasciola constringuntur*⁶¹. Ebenso Soran. *Gynaec.* p. 15, 5: *bono colore in facie sit* und wohl auch *Beda h. eccl.* p. 172, 5: *habente foramen in pariete* und *Commod. (Dombart)* p. 60, 1: *neque dolores in suis corporibus sentiunt vel ulcera nata*.

Schlagende Parallelen zu unserem *foramen in os* entstehen, wenn zu diesem freien Gebrauch von *in* noch die für das ganze Spätlatein charakteristische Verwechslung von *abl.* und *acc.* hinzukommt. So z. B. *Mulom. Chir.* p. 162, 1: *si vulnus in ventrem habuerit*; 168, 5: *humores eius erunt in totum corpus*; 105, 2: *solves venas in faciem et in pectore*.

In *c. abl.* = „*an*“. — Seiler S. 115: „Mit dem *abl.* drückt in nicht selten das deutsche ‚*an*, ‚*in*‘ aus und steht für den *abl. instr.* und *lim.* bei Verben: *cernitur in comitatu* I, 136; *vobis in re patet ipsa* ‚*an* sich selbst‘ XVI, 45; *est sat in hoc* ‚*daran*‘ VIII, 66.“

Wir wenden uns zunächst dem Ausdruck *cernitur in comitatu* zu. Nach Krebs-Schm. *Antib.* I, 295 wird *cognoscere* in der Bedeutung „einen an etwas erkennen“ von Plaut. mit *de*, von den Klassikern seltener mit *a*, häufiger mit *ex*, und von den Nachklassikern meist mit dem bloßen *abl.* konstruiert. Eine spätere Zeit, die den *abl.* überhaupt nicht mehr verstand, mußte ihn natürlich verdeutlichen. Zu diesem Zwecke wird in der *Vulg.* und auch sonst im Kirchenlatein oft *in* verwendet, so z. B. *Matth.* 26, 35: *in hoc cognoscent omnes quia mei discipuli estis*, besonders häufig im 1. Brief Joh.: z. B. 2, 3: *et in hoc scimus (daran merken wir) quoniam cognovimus eum si mandata eius observemus*; 2, 5: *in hoc scimus quoniam in ipso sumus*⁶²; *Cypr.*

⁶¹ 16, 21: *si cui iumento in ipso folliculo vernucae natae fuerint vel quoquo loco in corpore*; 47, 15: *tumor in cruribus* (ebenso 27); 49, 13: *(si iumentum) suffusionem in pedibus habuerit*; 51, 13: *venae in cruribus plenae sanguine sunt*; 21, 25: *quodcumque iumentum in capite ossum quoquo loco fregerit*; 174, 19: *recentia vulnera in oculis*; 161, 30: *de vulneribus in ventre et saniem habentibus*.

⁶² 3, 16: *in hoc cognovimus caritatem*; 3, 19: *in hoc cognoscimus quoniam ex veritate sumus*; 3, 24: *in hoc scimus quoniam manet in nobis de spiritu quem nobis dedit*; 4, 2: *in hoc cognoscitur spiritus dei*; 4, 9: *in hoc apparuit caritas dei in nobis, quoniam*; 4, 13: *in hoc intellegimus quoniam in eo manemus*; 5, 2: *in hoc cognoscimus*

p. 632, 21: *cum magis in hoc indicium divinae pietatis et paternae lenitatis appareat*; Commod. Instr. 1, 18, 15: *senties in fatis*; Theodos. p. 139, 3: *sanctus Cleopas cognovit Dominum in contractione panis*. Eine noch spätere Zeit gebraucht dann statt dieses limitierenden in das limitierende *per*, so heißt es in den von Werner gesammelten Sprichwörtern des Ma. S. 43 unter Nr. 116: *intima cognosces per mores exteriores u. ä.*

In *re patet ipsa*. — Die Stelle lautet im Zusammenhang Ruodl. XVI, 43: *quanto maerore mea mater quove labore pertulerit multa . . . curando cuncta, vobis in re patet ipsa*. Man kann dieses in ohne weiteres erklären wie das eben behandelte: *vobis patet* heißt ja weiter nichts als *cognoscitis*. Möglich ist aber auch, daß wir es hier mit einem rein instrumentalen in zu tun haben. Außer *a, de, ex, per* dient ja auch „in“ dem Spätlatein zur Stützung des unverstandenen *abl. instr.* Aus der Vulg. bringt Kaulen S. 205 eine kleine Auswahl, mehr bei Rönsch S. 396. Ganz typisch für die Vulg. sind z. B. Wendungen wie Jos. 10, 35: *percussitque in ore gladii omnes animas*; Iudic. 15, 15: *(maxillam) arripiens interfecit in ea mille viros*; Luc. 22, 49: *percutimus in gladio*. Für Tertull. sammelt Hoppe S. 32 Belege, z. B. res. 61: *non in pane vivit homo, sed in dei verbo*; Pall. 1: *(habitus) circum strictus in fibulae morsu*; Beispiele für Cassian sind in Petschenigs Index zusammengestellt, z. B. Inst. 10, 7, 9: *in hoc (dadurch) rebelles eos notat*, für Vict. Vit. ebenfalls in Petschenigs Index, für Commod. in Dombarts Index z. B. II, 68, 20: *in dando promeruit inde levare*; 24: *in dando divitias vestras ostendite totas*. Dieses instrumentale in findet sich bis ins Mittellatein hinein. So betrachtet würde *vobis in re patet ipsa* bedeuten: „Das ist euch durch die Dinge selbst deutlich, davon könnt ihr euch durch die Tatsachen, durch den Augenschein überzeugen“.

Est sat in hoc. — Die Stelle lautet im Zusammenhang (es ist die Gerichtsszene): „*iudicat haec semet, vos dicite, si sat in hoc sit*.“ Es ist durchaus möglich, daß wir hier ein limitierendes

quoniam diligimus natos dei; 2. Cor. 4, 10: *ut et vita Ihesu in corporibus nostris manifestetur (offenbarwerden an)*; 4, 11: *ut et vita Ihesu manifestetur in carne nostra mortali*; 1. Cor. 4, 6: *haec autem fratres transfiguravi in me et Apollo propter vos, ut in nobis (an uns) discatis*; Rom. 9, 17: *ut ostendam in te (an dir) virtutem meam*.

oder instrumentales in vor uns haben. Dann würde die Stelle, wie Seiler will, heißen: ob es genug daran, damit ist. Erwägenswert erscheint mir aber auch die Möglichkeit, dieses in hoc final zu fassen: si sat in hoc sit würde dann heißen: ob es ausreicht dazu, für diesen Zweck (d. h. ein so schweres Verbrechen zu sühnen). Über in hoc und in id = „zu diesem Zweck, dazu“ und über in quod (quid) = „zu welchem Zweck, wozu“ unterrichtet Hand. Turs. III, 320, 31 durch eine lange Reihe von Beispielen aus Liv. Hor. Ov. Sen. u. a., z. B. Florus 4, 7, 13: speculator in id missus; Quint. 4, 5, 16: etiamsi ipsa sunt dura, in id tamen valent, ut ea molliant. Auch in der Vulg. häufig, z. B. Joh. 18, 37: ego in hoc natus sum et ad hoc veni in mundum, ut testimonium perhibeam veritati; Rom. 9, 17: quia in hoc ipsum excitavi te; 14, 9: in hoc enim Christus mortuus est et resurrexit; 2. Cor. 5, 5: qui autem effecit nos in hoc ipsum; ad gent. 3, 9: quia in hoc vocati estis; 2. Tim. 2, 14: noli verbis contendere, in nihil utile est u. ö. Und noch bei Beda h. eccl. p. 120, 27: lota igitur ossa intulerunt in thecam quam in hoc praeparaverant; 197, 30: lapidem de quo locellum in hoc facere possent; 220, 15: conveniunt in hoc ipsum multi de fratribus.

Mag man dieses in nun limitierend, instrumental oder final fassen, in jedem Falle ist es überflüssig, deutschen Einfluß anzunehmen.

In bei Adjektiven: Seiler S 115: „bei Adjektiven: in cursu velox I, 44; similis in V, 271; hispidus in facie VII, 99; — dulcis in comedendo XIII, 46; alias in pensando leviores V, 351.“

Hand. Turs. III, 273, 39 sagt darüber: „Saepe adiectiva ita construuntur, praesertim apud posteriores scriptores“. S. 274 führt er einige Beispiele an: Velleius Paterc. 2, 105, 2: virum multiplicem in virtutibus; 2, 83, 1: in omnia et in omnibus venalis; Quint. 12, 10, 12: M. Tullium . . habemus . . in omnibus, quae in quoque laudantur, eminentissimum: quem tamen et suorum homines temporum incessere audebant ut tumidiorem . . et in repetitionibus nimium et in salibus aliquando frigidum; 9, 4, 138: in narratione pleni atque expressi, in argumentis citati. Hinzugefügt sei noch Petron. 52: in argento plane studiosus sum. Auch die Vulg. kennt das, z. B. Ephes. 2, 4: deus autem qui dives est in misericordia; Act. Ap. 7, 22: erat potens

in verbis et in operibus suis⁶³. Ebenso auch anderswo im Spätlatein, z. B. Eutrop. 8, 1: moderatus in; 7, 17: in privata vita mollis; 9, 13: potens in bello; Cassian. p. 386, 4: in eadem miraculorum potentia superiorem. Für Gregor. Turon. vgl. Bonnet S. 616 ff., z. B. h. F. 4, 11 p. 148, 8: nullum sibi putans in sanctitate haberi praestantiorum; 4, 24 p. 160, 1: virum in scapulis validum, lacertu robustum, in verbis tumidum, in responsis oportunitum, iuris lectione peritum; praef. p. 31, 5: peritus dialectica in arte; 2, 23 p. 86, 6: te in eo scelere fuisse participem; 2, 40 p. 103, 23: particeps in tribulatione et regno et patientia. Auch im Mittellatein z. B. bei Joh. Mon. p. 9, 23: eram dives in auro et argento et in aliis rebus; 6, 2: in religioſitate precognitus et in divitiis locupletatus; 69, 22: pavendus est in sententia et benignus in misericordia; 99, 25: in dignitate et divitiis praepotens; Discipl. clerical. p. 38, 31: quem antea cognoverat in saecularibus esse prudentem.

Speziell das Adjektiv *similis* ist wie bei unserem Dichter mit in konstruiert z. B. bei Lucif. Cal. p. 172, 9: *similem te in omnibus videmus sive in crudelitate sive in sacrilegio*; Eugipp. (Knoell) p. 75, 13: *ne in utroque hominibus similis longe esset a deo aut in utroque deo similis longe esset ab hominibus*; Mulom. Chir. p. 70, 19: *invenies duritiam ingentem cucurbitae rotundae in longo (longum = die Länge, Größe) similem*; Anton. Placent. Itin. p. 162, 5: *provincia similis paradiso, in tritico et in frugis similis Aegypti, modica quidem, sed praecellit Aegyptum in vino et oleo et poma*; vgl. auch p. 180, 10: *ibi est puteus pacis in latitudine maior*. Aus der Zeit unseres Dichters endlich führt Seiler S. 115 Anm. 2 selbst einige Parallelen an; Froumund 12, 8: *pulcher in facie*; 20, 76: *doctior in verbis, altior in meritis*.

Eine genaue Entsprechung zu *dulcis in comedendo* bietet Jul. Val. 1, 36: *quod interpretibus haud difficile in enodando fuit*. Eine Parallele zu *alias in pensando leviores* ist die Wendung des ungefähr gleichzeitigen Joh. Mon. p. 2, 2: *(si) stilum aliquem dulcem in componendo haberem*.

Opes in chrusinis. — Seiler S. 115: „in bei Substantiven: *opes in chrusinis* ‚Schätze an‘ XI, 39“.

⁶³ 18, 24: *potens in scribituris*; 1. ep. Joh. 4, 18: *non est perfectus in caritate*; Apoc. 1, 9: *participes in tribulatione et regno et patientia*; Rom. 16, 19: *sapientes esse in bono et simplices in malo*.

Dieser Gebrauch ist der Vulgata durchaus geläufig. Kaulen S. 205 (von Seiler selbst im Nachtrag zitiert) sagt über in: „bei Aufzählungen entspricht es unserem deutschen „an“, indem es das Bestehen eines Ganzen in seinen Teilen ausdrückt.“ Vulg. Tob. 10, 10: tradidit ei Saram et dimidiam partem omnis substantiae suae in pueris, in puellis, in pecudibus, in camelis et in vaccis et in pecunia multa; Gen. 8, 17: cuncta animantia tam in volatilibus quam in bestiis et universis reptilibus; Iud. 15, 14: universa dederunt Iudith in auro et argento et vestibus et gemmis. Ähnlich Beda h. eccl. p. 54, 13: dona in diversis speciebus perplura. Eine genaue Entsprechung auch bei Joh. Mon. p. 99, 26: dimisit divitias ei multas in auro et argento et navibus. Auch die Wendung p. 28, 32: negotium quod fecerat in stagno et plumbo gehört wohl hierher.

In beim abl. temp. — Seiler S. 115: „ferner steht es oft für den abl. temp.: in momento II, 47; IV, 120; in Maio mense V, 363; in hac nocte VII, 6 usw.“

Auch diesen Germanismus hat Seiler S. IX nachträglich zurückgenommen. In der Tat gehört in statt des abl. temp., das wohl zuerst von der Volkssprache der Deutlichkeit halber gesetzt wurde, zu den für das gesamte Spätlatein typischen Erscheinungen. Für die Vulg. bringt Kaulen S. 232 einiges z. B. 3. reg. 22, 2: in anno autem tertio descendit; 1. Macc. 1, 61: in omni mense⁶⁴. Dieses in ist geradezu das Übliche, der bloße abl. tritt davor zurück. Dasselbe Bild zeigen die anderen spätlateinischen Texte. Für Tertull. bringt Hoppe S. 31 eine Anzahl Beispiele, z. B. Res. 34: in novissima die; Marc. 4, 21: in tempore famis. Vgl. überhaupt die Indices des Corpus script. eccl. lat. Hist. Apoll. p. 48, 9: in illa die; 114, 6: in illo tempore; Peregrin. Aeth. (Geyer) p. 39, 8: in ea nocte; 23: in ea die; 63, 18: in ea ergo die et in ea hora usw. Mulom. Chir. p. 60, 18: in primis diebus; 160, 27: in altero die; 174, 29: in mense Augusto; 114, 21: in novissimo tempore; 286, 20: in primo vere usw. (vgl. Ahlq. 95 u. Oders Index s. v. dies u. cottidie). Für Gregor. Turon. vgl. Bonnet S. 620 (in eo anno, in hora quinta, in septembre, in octubre, in hieme usw.), für Jordan. Get. vgl. Werner S. 67. Auch Beda hat dieses in unendlich oft, z. B. h.

⁶⁴ Jos. 11, 21: in illo tempore venit. Außerdem z. B. Luc. 1, 26: in mense autem sexto; 2, 41: in die sollemni paschae; Matth. 10, 19: in illa hora; 24, 37: in diebus Noe; 1. Cor. 15, 52: in momento; Thess. 5, 2 sicut fur in nocte.

eccl. p. 44, 23: in eisdem diebus; 109, 27: in die dominica; 150, 18: in ipsa vespera; 176, 7: in mense; 194, 6: in tempore Martini usw.⁶⁵

Ovare in. — Seiler S. 115: „ovare in = sich freuen ‚über‘ XIII, 30“.

Die Verba, die „sich freuen, sich rühmen“ bedeuten, werden in der Vulg. vielfach mit in konstruiert. Das mag damit zusammenhängen, daß in dort — ursprünglich wohl den unverständenen abl. causae unterstützend — „wegen, um willen“ bedeuten kann, ein sehr häufiger Gebrauch, für den Kaulen S. 204 Beispiele bringt wie Matth. 6, 7; putant enim quod in multiloquio suo exaudiantur u. ä.

Aus der Vulg. ist mir bekannt: Rom. 16, 19: gaudeo igitur in vobis; Luc. 13, 17: omnis populus gaudebat in universis quae gloriose fiebant ab eo; Phil. 1, 18: et in hoc gaudeo; 2. Cor. 6, 17: gaudeo autem in praesentia Stefanæ; Act. Ap. 7, 41: laetabantur in operibus manuum suarum. Auch gratulari in der Bedeutung „sich freuen über“ wird so konstruiert (vgl. Kaulen S. 154) z. B. Bar. 4, 31: qui gratulati sunt in tua ruina punientur. Ebenso auch dolere: Act. Ap. 20, 38: dolentes maxime in verbo quod dixerat. Sehr häufig gloriari (Kaulen S. 226) z. B. Ps. 51, 3: quid gloriaris in malitia; Rom. 5, 2: gloriamur in spe gloriae⁶⁶. Auch sonst ist das im Spätlatein nicht selten: Commod. p. 166, 794: gaudet in deo; 140, 386: populus iam in illo laetatur; Vict. Vit. p. 13, 13: in domino laetabatur, ebenso 27, 25; 89, 6: gaudentes in domino; 92, 16: in domino gloriantur; Beda h. eccl. p. 53, 28: in hoc gaudete, quia nomina vestra scripta sunt in caelo; 159, 19: quis non exultet et gaudeat in his piis operibus. Etwa aus der Zeit unseres Dichters: Joh. Mon.

⁶⁵ Strecker sagt a. a. O. S. 299: „Seiler notiert höchst überflüssigerweise in Maio mense, Vilmothte ahnt einen Germanismus und fragt vorwurfsvoll, ob er denn nicht an den französischen Gebrauch gedacht habe. Es ist wirklich nicht zu verstehen, daß ein Mann, der über diese Dinge im Tone der Überlegenheit redet, ‚qui se hasarde dans la philologie medievale‘, wie er ironisch (S. 388) von Seiler sagt, so verblendet sein kann, daß er das Nächstliegende nicht sieht, denn er muß vermutlich auch gelegentlich einen lateinischen Text der Zeit aufschlagen, wo dergleichen auf jeder Seite begegnet.“

⁶⁶ Rom. 2, 23: qui in lege gloriaris; 1. Cor. 1, 31: in domino gloriatur; 3, 21: nemo gloriatur in hominibus; 2. Cor. 10, 15: gloriantes in alienis laboribus usw.

p. 69, 5: *gaudere te magis oportet in hoc*; 75, 2: *in omnibus bonis operibus semper gaudens u. ö.*

Die fragliche Konstruktion ist also spätlateinisches Gemeingut und als solches im Mittellatein aufgegangen. Somit sind alle durch Seiler angemarkten Verwendungen von *in* auf den Gebrauch des Spätlateins zurückgeführt: unser Dichter schreibt eben kein traditionsloses, hausgemachtes Latein.

Sub: Seiler S. 115: *omni sub honore* = mit aller Ehre VI, 16.

Schmalz Synt. S. 414: „Den Aug. Dichtern, so z. B. Properz, dann der nachklass. Latinität seit Celsus ist eigen *sub* zur Bezeichnung der Weise oder des Grundes, z. B. Cels. 5, 26, 31: *Sub frigido sudore moriuntur*. Dies hat sich ins Spätlatein herein erhalten, vgl. Apoll. Sidon.: *sub ope Christi, sub invidia sorditatorum*.“ Die folgenden Beispiele zeigen, wie *sub* im späteren Latein alle Arten von Modalitäten und begleitenden Nebenumständen im weitesten Umfange ausdrücken kann.

Vulg. Gen. 43, 3: *sub attestacione iuris iurandi*; Iud. 1, 6: *sub caligine*. Für Ammian. Marc. gibt Lisenberg S. 17 eine Reihe von Belegen, z. B. *sub uno elogio iubere, sub absolutonis aliqua spe attineri claustris, sub execrationibus iurare, sub consecratione iuris iurandi promittere u. ä.* Commod. I, 12, 17: *sub ludicro suo honorem illi dedere*; c. ap. 859: *sub quorum martyrio decima pars conruit urbis*; Vict. Vit. 75, 12: *in exilium sub prosecutione idonea mitterentur*; 91, 22: *sub festinatione*. Deutliche Beispiele auch bei Cassian, z. B. Inst. 2, 5, 5: *duodecimum (psalmum) sub alleluiae responsione consummans*; 3, 8, 4: *his sub eadem quiete residendi ternas adiciunt lectiones*⁶⁷; Ennod. z. B. p. 65, 1: *amantem vestri sub omni dignatione relevate*; 73, 24: *ut sub omni celeritate nuntius me adtollat*; 31, 25: *sub hac devotione respondeam*; 32, 15:

⁶⁷ 12, 11, 1: *tantam peccatorum materiem sub unius verbi plena confessione consumpsit*; Coll. 6, 17, 3: *sub illius quaestionis interrogatione cognovimus*; 9, 7, 3: *sub huius quaestionis indagine a coepto narrationis ordine longius evagantes*; 10, 2, 1: *sub una diei huius festivitate concelebrant*; 19, 6, 3: *sub unius saporis oblectacione*; 19, 16, 3: *ut sub recordatione sanctarum feminarum vel sub sacrae lectionis historiae noxiae titillationis stimulus excitetur*; Contra Nest. 6, 12, 3: *illi sub aemulatione legis (negabant dominum), tu sub professione antistitis*. Weitere Beispiele in Petschenigs Index.

sub solida gratulatione⁶⁸; Sedul. II, 87: patrandum sub honore crucis; Hist. Apoll. p. 112, 10: sub testificatione confessione facta. Besonders oft verwendet Theod. Prisc. sub in dieser Weise (vgl. *Roses Index*) z. B. Log. 2, 106: simili sub diligentia visitantur ... aequali sub indignatione tumescunt; 13: freniticis capitis est vel meningae simili sub extensione vel constrictione periculum ... letargici vero sub simili incommoditate ... molestius deprimuntur; 37: sub dolore nimio; 58: sub civili aegritudine medicinae iam beneficio repugnamus, ebenso oft auch bei Celsus. — Peregrin. Aeth.: sub praesentia matris; Gregor Turon.: sub grandi testificatione, sub dolo factum (*Bonnet S. 621*); Jordan. Get. 37, 196: proelium sub trepidatione committit; 16, 93: sub admiratione (vgl. *Werner S. 67*); Beda h. eccl. p. 220, 7: sub praesentia regis, ebenso p. 220, 28; Leo dè proel. p. 54, 3: sub omni diligentia. Dieser Gebrauch von sub ist also im Spätlatein etwas ganz Gewöhnliches: unser Dichter verwendet sub so, wie er es bei seinen Vorbildern vorfand.

Super: Seiler S. 115: super c. acc. lokal: super aram est posita V, 9; super equum salire I, 42; c. abl. = auf: super arbore scandere II, 42; = an: suspendi super arbore VIII, 45.

Beim lokalen super, das sowohl die Bewegung nach einem Ort als die Ortsruhe ausdrückt, scheint der acc. älter zu sein, der abl. findet sich nicht vor Lucrez und auch dann immer selten (*Schmalz Synt. S. 414*). Im ganzen Spätlatein ist super eine der beliebtesten und häufigsten Präpositionen. Da diese späte Zeit abl. und acc. auch sonst durcheinandermengt, kommen natürlich auch bei super beide Kasus vor, ohne daß es sich verlohnte, sie zu scheiden.

Petron. c. 64: (panem) ponebat super torum; 76: iussit super dorsum ascendere suum; 108: cultrum tonsorium super iugulum meum posui; 60: Lares super mensam posuerunt; 17: sedens super torum meum; Apul. met. 6, 31: super aliquod saxum asinum exponere; 1, 11: super eum me recipio; 4, 12: super lapidem recidens; 5, 23: evomuit stillam ferventis olei

⁶⁸ 59, 16: amica expectatio sub omni credulitatis meae despectione frustratur; 73, 8: sub invocatione dei; 91, 2: sub ea qua promisistis cura; 174, 23: sub obstestatione dei; 183, 25: sub loquendi ubertate narrare; 198, 17: sub celeritate = celeriter; 206, 4: sub ea qua ambulare soles velocitate; 218, 8: sub festinatione; 225, 24: sub celeritate; ebenso 241, 8 u. 246, 21; 329, 16: sub quadam verecundia u. ä.

super humerum dei; 5, 25: eam super ripam exposuit; 9, 2: super constratum lectum abiectus; 9, 10: manu super dorsum meum iniecta. Ungeheuer häufig antwortet *super* in der Vulg. auf die Fragen *whin?* und *wh?*: Matth. 4, 5: *statuit eum super pinnaculum templi*; 5, 15: (*ponunt lucernam*) *super candelabrum* 10, 29: (*passer*) *cadet super terram*; Joh. 12, 15: *sedens super pullum asinae*; Matth. 25, 31: *sedebit super sedem maiestatis suae*⁶⁹. Mit *abl.*: Act. Ap. 20, 9: *sedens super fenestra*. Hist. Apoll. p. 50, 9: *speciosum corpus puellae super rogam posui*; 34, 4: *sedit super torum*; 46, 14: *iactavit se super corpus eius*; 52, 2: *posuit super lectulum*; Vict. Vit. p. 31, 15: *stabat super montem*; Peregrin. Aeth. c. 10, 5: *imposuerat enim Moyses manus suas super eum u. ö.* Adamnan. p. 229, 13: *super dorsum iacere*; 234, 9: *mensa super quam... offerentur*; 243, 10: *petra super quam*; 270, 12: *super quem salvator sedebat*. Beispiele aus der Mulom. Chir. bringt Ahlq. S. 97. Besonders häufig ist *super* auch hier bei den *verba ponendi*, z. B. p. 217, 18: *super lignum solidum caudam ponis*; 216, 12: *super carbones ponito*; 26, 22: (*lanam*) *super oculum eius impones*; 46, 7: *muscae multae super tergus insident*; 72, 3: *super renibus et super totum tergus sacellationes impones*; 80, 9: *super carbonibus*; Pseud. Prisc. p. 273, 21: *pones super focum u. ö.* Für Gregor. Turon. vgl. Bonnet S. 621 (z. B. *super equum quem sedebat, manum super oculos ponens, super altare posuit, ascendit super nidum*). Beda h. eccl. p. 67, 5: *tollite iugum meum super vos*; 69, 4: *super ripam praefati fluminis posita*; 152, 25: *super hanc petram aedificabo ecclesiam meam*; Lat. Aesop. d. Rom. p. 28: *ascendens super eius orbem*; 88: *ascendunt super illud (lignum)* 272: *super equum ascendens*; Leo de proel. p. 57, 5: *ascendit super equum*; 111, 22: *arbor, quae non habebat fructum neque folia, et sedebat super avis*; Discipl. cler. p. 33, 18: *super arborem sedit*; 36, 13: *super tectum ascendebam*; 40, 19: *priusquam*

⁶⁹ 27, 29: (*coronam*) *posuerunt super caput eius*; Marc. 16, 18: *super egrotos manus imponent*; Act. Ap. 14, 9: *surge super pedes tuos rectus*; 15, 10: *imponere iugum super cervicem*; 17, 26: *inhabitare super universam faciem terrae*; 26, 16: *exsurge et sta super pedes tuos*; Petr. 2, 24: *peccata nostra ipse pertulit in corpore suo super lignum*; Apocal. 5, 13: *creaturam quae in caelo est et super terram*; 7, 1: *quattuor angelos stantes super quattuor angulos terrae*; 10, 2: *posuit pedem dextrum super mare, sinistrum autem super terram*; 13, 18: *stabat super montem*; 18, 19: *miserunt pulverem super capita sua*; 20, 9: *ascenderunt super latitudinem terrae.*

veniat aliud ferculum super mensam = bevor ein anderer Gang „auf den Tisch kommt“ — welch grober Germanismus!

Eine Parallele zu unseres Dichters *suspendi super arbore* bietet die *Hist. Apoll.* p. 5, 6: *caput eius super portae fastigium suspendebatur*. Ähnlich wohl p. 99, 6: *invenit Ap. super collum (am Halse) Tharsiae flentem*.

Super edictum = gegen (Seiler S. 115).

Die Präposition *super* hat ihre Bedeutungssphäre im Spätlatein so stark erweitert, daß sie schließlich sogar synonym mit *in*, *contra* gebraucht wird. Für Gregor. Turon. konstatiert dies Bonnet S. 621: *h. F. 5, 49 p. 241, 33: non potest persona inferior super sacerdotem credi*. Besonders vom militärischen Angriff (Bonnet S. 622): *venerunt hi barbari super nos; inmissis super eum percussoribus; super fratrem iturus; cum omni exercitu meo super te pergam*. Denselben Gebrauch kennt z. B. Jordan., aus dem Werner S. 67 Beispiele bringt wie *Get. 48, 248: super Vinitharium duxit exercitum*. Gleich in *c. acc.* scheint *super* auch in der *Vulg.* gelegentlich gebraucht zu sein, z. B. *Luc. 6, 35: quia ipse benignus est super ingratos et malos; Ephes. 2, 7: in bonitate super nos; Commod. p. 40, 5: sitis tu super divitias*. Doch lassen sich diese Stellen zur Not auch unter *super* = *de* (*s. u.*) begreifen. Deutliche Fälle von *super* = *contra* im militärischen Sinne bietet wieder Leo de proel. z. B. p. 105, 13: *pergebant pugnaturi super homines; 15: impetum facientes super Indos cum sagittis; 110, 21: impetum autem facientes super eum u. ö.* Diese Verwendung ist also im Mittellatein durchaus lebendig.

Ob *hoc super edictum* wirklich hierher gehört, ist allerdings zweifelhaft. Seiler erklärt *super* als „über hinaus = gegen“ und kommt damit dem Richtigen vielleicht sehr nahe. *Super* bezeichnet ja seit alter Zeit das Überschreiten einer Grenze, *hoc super edictum* heißt also womöglich nur „über die in dem *edictum* gezogene Grenze hinaus“.

Super = außer. — Die Präposition findet sich statt *praeter* zuerst bei Sallust *frgm. inc. 28: casu super* (nach Prisc. = *praeter ea quae casu accidebant*), dann bei Tac., Dichtern und Juristen, und schließlich im Spätlatein (vgl. Schmalz *Synt. S. 414*). *Hor. sat. 2, 6, 3: super his*. Oft bei Cels. z. B. 2, 8: *super tabem si mulieri suppressa quoque menstrua fuerunt; 6, 6, 1: super*

magnum dolorem; 6, 26: super id; 3, 19: super haec. Aus Tertull. führt Hoppe S. 41 an: Ux. 1, 7: super haec recogites; praescr. 33 in: adhibeo super haec ipsarum doctrinarum recognitionem; An. 20 (333, 7); Monog. 9: adulteratur . . . qui aliam carnem sibi immiscet super illam pristinam. Für Ammian. Marc. vgl. Lisenberg S. 17. Mulom. Chir. p. 92, 28: super quam (unctionem) similiter sacellionem vaporabis. Super = außer ist also nichts Auffälliges.

Super = mehr als. — Ruodl. XVII, 83/84: Nunc opus est aliam, reor ut, mihi poscere sponsam Quae non furtive quem suescat amare super me. — Seiler S. 115 zieht dieses super me mit unter das Kapitel super = praeter, vielleicht mit Unrecht. Super kann nämlich im Spätlatein, besonders in der Vulg. auch einen Grad bezeichnen, so daß es etwa die Bedeutung von „mehr als“ erhält. Hierüber vgl. Krebs-Schmalz Antib. II, 626.

Plin. epp. 7, 13, 2: es tu super omnes beatus; Sueton. Vitell. c. 13: super ceteras famosissima; Vulg. Matth. 10, 37: qui amat patrem et matrem plus quam me non est me dignus. et qui amat filium aut filiam super me, non est me dignus: hier steht super me deutlich parallel zu plus quam me. Ebenso ist wohl aufzufassen ib. 10, 24: non est discipulus super magistrum neque servus super dominum suum. sufficit discipulo, ut sit sicut magister eius et servus sicut dominus eius. Philipp. 2, 9: donavit illi nomen quod est super omnem nomen⁷⁰. Anton Placent. Itin. p. 183, 10: quorum odor suavitatis super omnia aromata. Aus Tertull. führt Hoppe S. 41 einige Beispiele an: Scorp. 14 ex: super deum diligere nec animam licebit; ib. 1: eloquia domini dulcia super mella et favos⁷¹. Aus Jordan. Get. zitiert Werner S. 67: 50, 262: super ceteros amasse; pr. 2: super omne pondus; 38, 199: super ceteros regulos diligebat. Ioh. Mon. p. 4, 6: vidit enim in celo signum sancte crucis super splendorem solis fulgens.

Man könnte vermuten, daß der oben zitierte Passus aus dem Ev. Matth.: qui amat filium aut filiam super me, non est me

⁷⁰ Ps. 18, 11: dulciora sunt super mel et favum. Vgl. Kaulen S. 221: Eccli. 23, 28: multo plus lucidiores sunt super solem; Ex. 18, 11: magnus dominus super omnes deos; Num. 12, 3: mitissimus super omnes homines.

⁷¹ Pall. 2 ex: amoenus super Alcinoi pometum et Midae rosetum; Pud. 13: super ethnicum delinquendo = durch seine mehr als heidnische Sünde.

dignus bei unserer Ruodliebstelle Pate gestanden hat. Der Vers 84 heißt: „die nicht heimlich einen anderen mehr liebt als mich.“ Auch der Nachsatz des Matth. „non est me dignus“ klingt ja in den Worten Ruodliebs als Unterton mit.

Super = de. — Ruodl. 8, 35: *mentiri super aliquo*; I, 14: *super hoc quid agat*; XVI, 54: *super hac re quid faciatis*; VIII, 68: *rogitat super hoc plus*; IV, 204: *super hac re quid vereare*. Auch bei den Verben des Affekts: IV, 107: *queri super*; XI, 78: *gaudere super*. Seiler glossiert *rogitat super hoc plus* durch das deutsche „hierüber“.

Die Verwendung von *super = de* gehört der Volkssprache an. Daher findet sie sich in Ciceros Briefen, die ja der gesprochenen Sprache näher stehen. Daher findet sie sich massenhaft im Spätlatein, das ja oft wegen der mangelhaften literarischen Bildung der Autoren einen volkstümlicheren Charakter trägt. Von der Häufigkeit dieses Gebrauches im Spätlatein mögen die folgenden Beispiele ein Bild geben:

Apul. met. 7, 1: *super investigatione facti cuiusmodi consilium caperent*; 4, 13: *famam celebrem super quodam Demochare*; 5, 21: *mira super conservo suo renuntiat*; Plat. 1, 10: *nostrae super earum cursibus opiniones*; Socr. 4: *mirari super*; 10: *disserere super*; 11: *gloriarı super*; Mund. 24: *verba facere super*; Flor. 20: *sapientis viri super mensam celebre dictum*. Über die Juristen vgl. Kalb „Roms Juristen“ S. 105, z. B. Scaev. d. 18, 7, 10: *constitutionem super hoc prolatam*; 32, 37, 5: *iusiurandum dedisse super hoc*; 32, 39, 1: *super hoc nec dubitandum esse usw.* Vulg. Luc. 2, 33: *mirantes super his quae dicebantur*; 7, 13: *misericordia motus super eam*; Matth. 7, 28: *ammirabantur turbae super doctrina eius*⁷²; Fulgent. Myth. 3, 6: *multa super curiositate puellae increpitans*; Tertull. (Hoppe S. 41) An. 6: *plenissime super anima commentatus*; Apol. 35:

⁷² Matth. 18, 13: *gaudebit super eam magis quam super 99 quae non erraverunt*; Luc. 19, 41: *flevit super illa*; 23, 28: *nolite flere super me sed super vos ipsas flete et super filios vestros*; 1. Cor. 13, 6: *non gaudet super iniquitatem*; Rom. 15, 9: *super misericordiam honorare deum*; 2. Cor. 9, 15: *gratias deo super inenarrabili bono*; 12, 21: *non egerunt paenitentiam super inmunditiam*; Act. Ap. 5, 35: *super hominibus istis quid acturi estis*; 15, 2: *statuerunt ut ascenderent ... in Hierusalem super hac quaestione*; Iacob. 5, 14: *orient super eum*; Apoc. 1, 7: *plangent se super eo*; 18, 11: *lugebunt super illum*; 18, 20: *exulta super eam und sehr oft.*

perscrutari super Caesaris salute⁷³; Cassian. coll. 4, 4, 1: super puritate cordis extollamur; 4, 15, 2: super successibus puritatis confidere; 17, 22: super huiusmodi causis inevitabile esse mendacium; 17, 24, 1: apertum super his indicare mendacium; 23, 15, 7: ingemescens super hac lege; Lucif. Calar. 302, 30: super ista quae iam intulisti tormenta exspectantes sumus; 282, 4: quae super illa gesserit; Ammian. Marc. (Lisenberg S. 17) 15, 9, 2: ambigentes super origine Gallorum scriptores; 18, 3, 1: super hoc consulere⁷⁴; Peregrin. Aeth. c. 12, 7: fallere vos super hanc rem non possum; Gregor. Turon. (Bonnet S. 621) z. B. dolebat super eos; quae super his audiui u. ö. Beda h. eccl. p. 15, 9: gaudere super mortuum; 53, 7: epistula super miraculis; 53, 23: nolite gaudere super hoc; Lat. Aesop d. Rom. p. 197: licet muneribus multi super me (um mich) contendant; Hist. sept. sap. I p. 6, 24: erat celans super eam (eiferföchtig auf); 8, 4: mentita es super uxorem meam; 13, 15: clama ad deum super ipsum.

Super = de ist also im Spätlatein und erst recht im Mittel­latein gang und gäbe.

Ruodl. VIII, 41: ulcisci me super opto. — Seiler konstatiert S. 116 für dieses super eine neue Bedeutung „deshalb, deswegen“. Mir scheint vielmehr, daß die uns bekannten Bedeutungen zur Erklärung der Stelle ausreichen. Ich sehe drei Möglichkeiten, dem Ausdruck beizukommen: Erstens kann Ellipse eines selbstverständlichen hoc vorliegen, ähnlich wie bei Leo de proel. p. 111, 22: arbor. . . et sedebat super avis etwa ein „ea“ ausgefallen ist. Zweitens besteht die Möglichkeit, me super zusammenzufassen: „ich will nicht meinerwegen Rache nehmen“. Drittens ließe sich mit der schon früher üblichen Bedeutung von super = „überdies, obendrein“, die ja auch sonst in unserem Gedicht begegnet, auskommen: die Sünderin würde dann sagen „ich will mich nicht obendrein noch rächen“. Ohne mich für eine von diesen drei Möglichkeiten entscheiden

⁷³ Paen. 12 ex: super illa tacere. Mit acc.: Cult. f. 1, 1: sententia dei super istum; Car. Ohr. 18: dispositio rationis super filium dei ex virgine proferendum; Praescr. 1 in: mirari super haereses istas.

⁷⁴ 19, 1, 6: super deditioe moneri; 14, 10, 2: super praeteritis daumis maerens; 25, 3, 20: super imperatore creando caute reticeo; 21, 4, 5: super quibus nihil fuerat imperatum u. ö.

zu wollen, glaube ich doch, daß wir die Annahme einer neuen Bedeutung von *super* entbehren können.

Superducere = überziehen mit Farbe XV, 97. — Der Vers lautet: *datque superductam cocco crusinam migalinam*. Seiler glossiert S. 116 *superducere* durch das deutsche „überziehen“ und vermutet offenbar einen Germanismus. In Wahrheit finde ich das nämliche *superducere* bei *Commod. instr.* 2, 19, 12: *malam medicatis quodam superducto rubore*. Der Herausgeber Dombart erläutert dieses *superducere* im Index S. 244 mit *inlinere*. Ähnlich ist *super inducere* gebraucht in der *Mulom. Chir. (Oder)* S. 247c. 803: *si equus tumorem in oculo habuerit aut laesum fuerit . . . facies ei unctionem super oculum hanc . . . haec omnia in uno commiscito et in lana perducis et super oculum inducis*.

Am Ende von Seilers Kapitel über die Präpositionen angelangt, stellen wir fest: Gerade in den beiden Hauptpunkten, bei *in* und *post*, ließ Seilers Germanismentheorie sich restlos widerlegen. Ebenso steht es bei den anderen Präpositionen, übrig geblieben sind nur *prae* = „vorn“ und *de* beim Passiv. Wahrscheinlich aber liegt dies lediglich an der Unvollständigkeit meines Materials. — Seiler irrt also, wenn er am Beginn seiner Behandlung der Präpositionen behauptet, daß viele der Abweichungen vom klassischen Latein auf deutschem Einfluß beruhen: Unser Dichter setzt im allgemeinen einfach den Sprachgebrauch des Spätlateins fort.

Ante aliquem venire = vor jemandem erscheinen, *Ruodl.* IV, 189. — Diese Wendung ist im Spät- und Mittellatein sehr häufig und begegnet hauptsächlich in Ausdrücken vom Typus *ante regem* und *ante iudices venire*, könnte also aus der offiziellen Sprache stammen. Genaue Entsprechungen finde ich: *Lat. Aesop. d. Rom. p.* 18: *cum autem ante iudices venissent*; *p.* 24: *cum venissent ante iudicem*; *Beda h. eccl. p.* 229, 9: *erat autem in villa non longe posita quidam adulescens mutus episcopo notus, nam saepius ante illum percipiendae elymosynae gratia venire consueverat*; 290, 23: *parere semper ante faciem tuam*; *Hist. sept. sap. I p.* 4, 24: *pergat ante regem*; 4, 27: *venit ante regem*; ebenso 9, 4; *Discipl. cler. p.* 5, 27: *producitur ante iudices*; 6, 10: *ante regem duxerunt*; 11, 24: *accusatus quidam ductus est ante regem iudicem*; 29, 32: *me sumentes*

ante deum ducebant; ebenso p. 30, 2. Zu vergleichen sind auch die bei stare (s. u.) aufgezählten Belege für stare ante aliquem = vor jemanden hintreten, z. B. Joh. Mon. p. 99, 7: praecepit educere latronem et ante se stare; 115, 13: adduxit sorrores ante senem; 122, 19: veniens ante praesentiam imperatoris; 121, 27: deferre ante imperatoris praesentiam. Vulg. act. ap. 23, 33: statuerunt ante illum et Paulum; Matth. 11, 10: mitto angelum meum ante faciem tuam; Luc. 11, 6: non habeo quod ponam ante illum; Peregrin. Aeth. c. 37, 4: sic itur ante crucem; Leo de proel. p. 83, 23: portavit potionem ante eum; 85, 28: statuerunt illum ante eum; 114, 15: adducat me ante te; 99, 32: astiterunt ante eum; 100, 21: adduxerunt eos ante Alexandrum; 110, 23 (puellam) mittere ante eum; 114, 16: venio ante te; 129, 16: fecit introire omnes ante se; Hist. sept. sap. I p. 3, 6: ibis ante tribunal regis (auch sonst sehr häufig); 3, 7: venit ante regis praesentiam; 4, 19: caput eius ante praesentiam suam portari; 5, 13: posuit librum ante regem.

Peritus in, Ruodl. I, 94. — Seiler führt diesen Ausdruck S. 136 unter den „besonders charakteristischen“ Germanismen auf. Freilich knüpft er die Bemerkung daran: „Bei letzterer (Wendung) ist es insofern zweifelhaft, ob sie ein Germanismus ist, als die ahd. und mhd. Ausdrücke für ‚erfahren‘ antkundi, wise etc. meistens den gen. regieren; doch kommt, wie Lexer und das M. H. D. W. erweisen, daneben auch die Präposition an vor.“

Wir haben schon oben die schlagende Parallele aus Gregor. Turon. kennen gelernt: h. F. praef. p. 31: peritus dialectica in arte, ebenso die Konstruktion von particeps und conscius mit in statt des gen. Die Konstruktion von peritus stammt wohl aus den Dichtern, so findet sich schon bei Properz 3, 32, 82: sive in amore rudis, sive peritus erit. Erklärt sich die Konstruktion hier vielleicht aus dem Bau des ganzen Verses, so ist das nicht mehr der Fall bei Spart. Hadr. 15, 10: in omnibus artibus peritissimus. Im Mittellatein bietet Leo de proel. p. 77, 26: periti in omnem artem pugnandi (mit dem acc. als Universalkasus) und p. 82, 9: in omnibus peritissimus. Schmalz unterrichtet im Antib. II, 282 wenigstens für die ältere Zeit über diese Erscheinung und macht darauf aufmerksam, daß sich das in leicht aus dem ursprünglich verbalen Charakter

von *peritus* erklären läßt. — Daß der Dichter sich eine in seiner Muttersprache seltene Ausdrucksweise herausgesucht habe, um in seine lateinische Arbeit einen grammatischen Schnitzer hineinzubringen, wird niemand annehmen wollen.

Nubere ad, Ruodl. VI, 24. — Seiler S. 137: „*nubere* ist mit *ad* verbunden nach *hiraten* zuo.“ — Ich vermute aber, daß hier eine derjenigen Konstruktionen vorliegt, in denen *ad* einfach den stark außer Kurs gekommenen Dativ ersetzt.

Über das Prinzipielle der Erscheinung sagt Schmalz Synt. S. 395: „Im ganzen mag festgestellt werden, daß die Präposition *ad* in der Vulgärsprache einen viel ausgedehnteren Gebrauch hatte, als in der Urbanität und daß sie oft in der Sprache des Volkes gesetzt wurde, wo die urbane Diktion sich mit dem bloßen Kasus (Dat.) begnügte. So sagt Plautus Capt. 360: *quae ad patrem vis nuntiari*, ferner Vitruv. *ad solvendum esse* statt *solvendo esse*, und so macht sich schon frühe das Bestreben bemerkbar, den Dativ durch den Accusativ mit *ad* zu ersetzen (vgl. auch N. Jb. Suppl. 26, 480 Anm. 4). Dasselbe finden wir später allgemein z. B. bei Comodian, welcher A. 36: *cur nos similemus ad illas* (= *illis*) schreibt, bei Hygin und anderen Vulgärschriftstellern, und im Übergang zum Romanischen verdrängt *ad* mit Acc. allmählich den Dativ, vgl. Meyer-Lübke § 45.“ Vgl. auch den Thes. und Rönsch S. 426. Einige Beispiele zur Erläuterung:

Plaut. Truc. 4, 1, 4: *ad me magna nuntiavit*; Capt. 5, 4, 22: *hunc ad carnificem dabo*; Liv. 27, 15: *ad Q. Fulvium dederunt se*; Apul. met 10, 26: *enarratis cunctis, ad uxorem mandato, deposceret*; Hieron. ep. 82, 3: *ad cuius imperium caelum et terra serviebant*; Vulg. act. ap. 3, 12: *respondit ad populum*; 21, 40: *adnuit manu ad plebem*; 22, 1: *audite quam ad vos nunc reddo rationem*; 22, 15: *quia eris testis illius ad omnes homines*; 26, 6: *in spe quae ad patres facta est*; Hist. Apoll. p. 71, 2: *quantum dedit ad te iuvenis qui ad te modo introivit*; 73, 10: *exponens ad omnes universos casus meos*; Vita Caes. Arel. 23 (MG. SS. r. Merov. III): *puellam ad ipsum demonstrat*; Anton. Placent. 30: *munera dantes ad servientes*; Hygin. fab. 3: *cuius beneficio ad sororem Medeam est commendatus*; 72: *ad pastores demandavit*; 184: *ad hospitem mandavit*; Paulin. Nol. 14, 113: *martyris ad tumulum debes et tu, terra,*

coronas; *Mulom. Chir.* p. 146, 3: sic ad eos des manducare; *Gregor. Turon. h. F.* 5, 47 p. 239, 3: Gregorius episcopus eam ad filium Sygiberthi tradere destinat. — Wie die romanischen Sprachen zeigen, muß dieser Ersatz des Dativs durch ad noch viel allgemeiner gewesen sein, als er uns heute in den Resten der spätlateinischen Literatur faßbar ist.

Das Adjektivum. — Seiler sagt S. 116: „Der Dichter braucht gern die Neutra der Adjektiva substantivisch sowohl im Singular als auch im Plural, besonders in Verbindung mit Präpositionen ...“ S. 117 heißt es dann: „Der substantivische Charakter dieser Neutra springt scharf ins Auge, wenn ein Genetiv davon abhängt, so in cuius medio usw.“ Am Ende des § 5 faßt er zusammen: „secretum ‚geheimes Gemach‘ kommt schon im Altertum vor, wie vielleicht noch eine oder die andere der aufgezählten Wendungen; das ändert an der entschiedenen Neigung des Dichters nichts. Die Korrektur V, 565 verrät übrigens doch einen gewissen Zweifel an der Zulässigkeit solcher Wendungen.“

In Wahrheit hat der unbedenkliche Gebrauch substantivierter Adjektiva seit der silbernen Latinität in einem solchen Umfange zugenommen, daß man wohl von einer Neigung des gesamten Spätlateins, nicht aber eines einzelnen Spätlings sprechen kann. Wenn unser Dichter nun trotzdem V, 565 ad noctis medium in ad noctem mediam verbessert, so beweist das höchstens, daß gelegentlich auch ihm eine klassische Reminiszenz auftaucht. Man muß diese Erscheinungen eben in einen größeren Zusammenhang stellen.

Ad modicum. — *Vulg. Iac.* 4, 15: quae enim est vita vestra? — vapor est ad modicum parens, deinceps exterminatur; *Cassian. inst.* 2, 15, 1: ad modicum subsistere; 4, 16, 2: si cum aliquo vel ad modicum substiterit vel si ad punctum temporis uspiam secesserit; ebenso *Collat.* 1, 10, 2 u. 17, 28, 3; *Vict. Vit.* 3, 27: ad modicum atque temporaliter gloriari; 3, 51: ad modicum gloriare; *Pass.* 8: temporalia ad modicum sufferre supplicia; *Beda h. eccl.* p. 91, 8: itaque haec vita hominum ad modicum apparet; *Soran. Gynaec.* p. 60, 11: ante modicum datus cibus; *Joh. Mon.* p. 87, 6: ad modicum constituit eum in priorem ordinem. Auch der bloße acc. modicum findet sich ganz wie im *Ruodlieb*, z. B. *Vulg. Ioh.* 16, 16: mo-

dicum et iam non videbitis me. et iterum modicum et videbitis; ebenso 16, 17 u. 19. Cassian. inst. 3, 7, 2: si ultra praestitutam dilationis horam vel modicum retardarit; 4, 16, 1: si decantans psalmum vel modicum titubaverit; ebenso Collat. 24, 9, 3; Beda h. eccl. p. 181, 12: modicum silens tertio dixit; 202, 3: dein modicum requietus levavit se; 228, 14: modicum siluerat; Ioh. Mon. p. 58, 28: modicum expectate et videbitis eum. Zu vergleichen sind ähnliche Wendungen wie Vulg. Act. ap. 26, 28: in modico (es fehlt nicht viel, so) suades me Christianum fieri. et Paulus: opto apud deum et in modico et in magno (Luther: mag nun viel oder wenig fehlen) non tantum te sed omnes hodie fieri tales; Luc. 19, 17: quia in modico (im kleinen) fidelis fuisti; 16, 10: in minimo et in maiori fidelis est, et qui in modico iniquus est, et in maiori iniquus est; Beda h. eccl. p. 173, 15: (monasterium) quod nunc grande de modico effectum; 144, 2: a parvo usque ad magnum delere.

Post modicum. — Soran. Gynaec. p. 38, 1: post modicum; 37, 23: post quantum lavacri ad didam adplicandus est infans? Vulg. Matth. 26, 73: post pusillum; Act. ap. 27, 14: non post multum; Cypr. p. 107, 9: quod quidem post paulum dicturi sumus; Lucif. Calar. p. 306, 11: post paululum; Vict. Vit. p. 109, 12: post modicum temporis; 31, 3: post paululum; 88, 9: alii post paululum exalaverunt; ebenso 101, 4 u. 111, 4; Beda h. eccl. p. 159, 25: post paululum; 30: post pussillum; 209, 2: post pussillum, ebenso 235, 10; 255, 26: post multa; Ioh. Mon. p. 84, 10: post paululum video Eulogium.

Ad breve, in brevi. — Anton. Placent. Itin. p. 159, 16: triginta milia ad breve missi hic perierunt. Vulg. Act. ap. 5, 34: iussit foras ad brebem homines fieri. Auf gleicher Stufe steht die beliebte Wendung in brevi: Flor. 1, 1, 15: auctis in brevi viribus; Vellei. Paterc. 2, 61, 2: in brevi in formam iusti coiere exercitus; Oros. (Zangenmeister) p. 52, 16: quis credat ita in brevi eorum excidisse memoriae; 481, 7: in brevi iram dei provocat; 537, 11: ostendente in brevi iudicio dei (quid possit); Cassian. inst. 12, 33, 1: in brevi nos de hoc saeculo migraturos; Commod. 1, 21, 10: in brevi laetaris et postmodum plangis in imis; Vict. Vit. p. 7, 6: in brevi avitas atque paternas opes tali industria abstulit rapax; 17, 21: in brevi turpissima consumptus est morte; 30, 10: amputatis igitur in brevi

omnibus quos timebat; 107, 13: in brevi simili morte periit; Beda h. eccl. p. 22, 25: (pestis) quae in brevi tantam eius multitudinem stravit; 241, 26: multos in brevi ab idolatria ad fidem converterent. Bloßer abl. p. 26, 14: decursisque brevi spatiis pelagi. Für Iordan Get. vgl. Werner S. 66.

Per totum, in totum. — Vulg. Joh. 19, 23: tunica inconsutilis desuper contexta per totum; Cypr. I p. 216, 10: tunica eius per totum textilis et cohaerens. Weit häufiger ist jedoch in totum in der Bedeutung „ganz und gar, omnino“. Es begegnet bei Sen. phil., Plin. m., Minuc. Fel.; aus Cels. Quint. und Colum. bringt Hand. Turs. II, 331 einige Beispiele. Aus Tertull. bringt Hoppe S. 101 viele Belege, z. B. Praescr. 39: fabulam in totum aliam; Res. 55: perisse est in totum non esse; Car. Chr. 11: (animam) in totum invisibilem; Hermog. 16: mala in totum materia; Marc. 5, 12; (domus) in totum dissoluta usw. Ebenso häufig bei Cypr. (Hartel, Index) z. B. I p. 290, 3: hoc est ab hoste in totum non cavere; 596, 10: qui illi credit in totum ab ecclesia pereat; 627, 18: ut nec in totum spes communicationis et pacis lapsis denegaretur; 635, 20: si in totum mortui essent usw. Cassian. Collat. 13, 14, 2: licet gratia dei non in totum illi defuisse credenda sit; Commod. 1, 37, 22: in totum erratis, si deum et fana colatis; 2, 16 inscr.: saecularia in totum fugienda; 2, 38, 6: in totum ne facias sic orationem usw. Mulom. Chir. (Oder, Index) z. B. p. 19, 22: haec enim causa in totum auferri non potest; 95, 21: ut os in totum aperire non possit; 140, 5: in totum non tangat; Soran. Gynaec. p. 32, 16: ad virum suum in totum non accedat; 42, 1: sic in totum novissime lacte denegare; 47, 13: in totum nihil; 49, 4: in totum non purgatur usw.

In omni = in jeder Beziehung, Ruodl. V, 408, 419. — Den Singular in omni habe ich sonst nicht gefunden. Das scheint Zufall zu sein, denn andere Singulare, z. B. in nullo, in aliquo sind häufig. Ich glaube, daß unser Dichter in omni aus metrischen Gründen (V, 408 offensichtlich des Reimes wegen) statt in omnibus gesetzt hat, das ja massenhaft im ganzen Spätlatein vorkommt. Für unsern Dichter ist mit in omnibus ohne weiteres auch in omni gegeben.

In nullo, in aliquo u. a. — Tertull. An. 45: in nullo per moveremur; Marc. 3, 12 in: illam (comparationem) in nullo con venire; Vulg. 2. Cor. 7, 9: in nullo detrimentum patiamini;

Philipp. 1, 20: quia in nullo confundar; 20: in nullo terreamini; Iac. 1, 4: sitis perfecti et integri in nullo deficientes; 2, 10: quicumque autem totam legem servaverit, offendat autem in uno (in einem Punkte) factus est omnium reus; Tertull. Cult. f. 2, 5: Christianus a malo illo adiuvabitur in aliquo; Marc. 2, 28: paenituit mali in aliquo deum nostrum; 4, 25: si in aliquo deliquissent (Hoppe S. 99); Beda h. eccl. p. 101, 30: neque in aliquo eis magis communicare quam paganis; Ioh. Mon. p. 87, 24: numquid scandalizavi te in aliquo? 97, 12: in reliquo emenda te ipsum.

In omnibus = „in jeder Beziehung“ ist sehr häufig, z. B. Vulg. 1. Cor. 1, 5: quia in omnibus divites facti estis; 2. Cor. 2, 9: an in omnibus oboedientes sitis; 7, 16: gaudeo quod in omnibus confido in vobis⁷⁵. Ähnlich gebraucht die Vulg. in multis (Luther: „in vielen Stücken“) z. B. Marc. 15, 3: accusabant eum summi sacerdotes in multis; 2. Cor. 8, 22: quem probavimus in multis saepe sollicitum esse; Iac. 3, 2: in multis enim offendimus omnes; Peregrin. Aeth. c. 5, 12: licet semper deo in omnibus gratia agere debeam, non dicam in his tantis et talibus; 23, 5: qui mihi dignatus est indignae et non merenti in omnibus desideria complere; Beda h. eccl. p. 33, 23: in omnibus humiliter oboedite; 34, 19: (presbyterum) caritati vestrae in omnibus commendamus⁷⁶. Auch Beda kennt in multis: p. 67, 22: quia in multis nostrae consuetudini. . contraria geritis, et tamen si in tribus his mihi obtemperare vultis; 70, 23: vitam ac professionem minus ecclesiasticam in multis esse cognovit. Auch in der Mulom. Chir. findet sich in omnibus z. B. p. 63, 2 u. ö.

Per omnia. — Gleichbedeutend mit in omnibus und nicht minder häufig wird seit Liv. (10, 39, 8) per omnia (mit limitierendem per, vgl. Schmalz Synt. S. 405) gebraucht, z. B. Vulg. 1. Cor. 10, 33: sicut et ego per omnia omnibus placeo; Ephes. 4, 15:

⁷⁵ 8, 7: in omnibus abundatis fide; 9, 8: in omnibus semper sufficientiam habentes; 11: in omnibus locupletati; 11, 6: in omnibus autem manifestus sum vobis; 11, 9: in omnibus sine onere me vobis servavi; Ephes. 5, 24: sicut ecclesia subiecta est Christo, ita et mulieres viris suis in omnibus; 6, 13: in omnibus perfecti u. ö.

⁷⁶ 88, 31: in omnibus se secutorum doctrinam illius; 97, 12: ut in omnibus devotioni vestrae nostrum concursum praeberemus; 107, 11: libenter in omnibus auscultans; 152, 38: huius cupio in omnibus oboedire statutis; ebenso 160, 2, 10; 177, 26; 195, 33; 229, 31; 261, 3; 280, 1.

crescamus in illo per omnia; Thess. 5, 23: sanctificet vos per omnia; Coloss. 1, 10: deo per omnia placentes; 3, 20: oboedite parentibus per omnia; Act. ap. 17, 22: per omnia quasi superstitiosos vos video; Beda h. eccl. p. 67, 38: quod ita per omnia. . . patratum est; 94, 16: vir per omnia christianissimus; 118, 28: sanum per omnia; 168, 24: dignus per omnia; 196, 11: viri bene religiosi ac per omnia egregii; 202, 22: illi per omnia simillimum; 205, 3: regulari vita per omnia; ebenso 219, 13; 228, 10; 233, 28; 281, 23.

In sua = in ihr Land, Ruodl. 5, 584. — In, ad sua und das gleichbedeutende in, ad propria findet sich bei den verschiedensten Schriftstellern, ein Germanismus liegt also nicht vor. Vulg. Act. ap. 21, 5: expletis diebus profecti ibamus deducentibus nos omnibus cum uxoribus et filiis usque foras civitatem. . . et cum vale fecissemus invicem ascendimus in navem, illi autem redierunt in sua; Ioh. 16, 32: dispargimini unus quisque in propria; 1, 11: in propria venit et sui eum non receperunt; Commod. 2, 13, 2: ad sua recurrunt; A. 228: in sua venturum propria; ähnlich 2, 1, 32: transiit ad nostra; Beda h. eccl. p. 20, 24: quibus ad sua remeantibus; Peregrin. Aeth. c. 19, 13: necesse fuit eos statim reverti ad sua, id est in Persida (dieses Beispiel zeigt zugleich, wie die Funktionen von in und ad durcheinander gehen); Jordan. Get. 53, 274: ad sua revertens; 10, 65: ad sua reversi sunt; 54, 279: ad sua pervenerunt; Aesop. d. Rom. 157: invitat eum redire ad sua. Im Mittellatein Ioh. Mon. p. 16, 11: abierunt unusquisque in sua (in ihre Häuser).

In altum comburere = in die Tiefe brennen Ruodl. VIII, 82. — Gerade altus gehört zu den Adjektiven, die zu allen Zeiten unbedenklich substantiviert worden sind. So begenet denn altum = die Höhe oder die Tiefe das ganze Spätlatein hindurch in allen Kasus: Apul. met. 3, 21: mox in altum sublimata forinsecus totis alis evolat; 4, 3: lumbis elevatis in altum; 5, 14: prosiliunt in altum (in die Tiefe); 5, 24: cum termino sermonis in altum se proripit; ähnlich 10, 34: in excelsum prorumpit; Vulg. Luc. 24, 49: quoadusque induamini virtutem ex alto; Ephes. 4, 8: ascendens in altum; Commod. p. 10, 26: in altum; ebenso 16, 19; 35, 31; 40, 5; ab alto: p. 14, 4; 34, 15 u. ö. Adamnan. p. 228, 9: in altum extenditur; 242, 2: quorum (puteorum) unus in altum infinita profunditate productus extenditur; 248, 16: in altum sublimatus;

Beda h. eccl. p. 134, 7: cum ergo in altum esset elatus; 119, 20: volantibus in altum scintillis; 221, 14: elevata in altum voce; ebenso p. 104, 29; Cels. 5, 23 in: ubi ex alto deciderunt; 3, 5 in: si ex alto (aus der Tiefe) calor venit; Mulom. Chir. (Ahlquist S. 94) p. 34, 1: suspendis in altum; 32, 16: radices eius de alto eximet. (von Grund auf); 32, 19: si in alto (in der Tiefe) spurcicia aliqua vulneris remanserit; 31, 26: ossum in alto vexatum; 47, 4: sanguis profluet ex alto; Aesop. d. Rom. p. 55: praedam dimittas ab alto; 203: calcibus in altum saltus dedit; 241: fame vulpis coacta uvam sursum in alto pendentem viderat ad quam pervenire volebat saltus in altum dans.

In unum. — Seiler führt diese Wendung unter der Überschrift „Deutsche Wendungen sind wörtlich in das Lateinische übertragen worden, wo eine ganz andere Wendung eingesetzt werden mußte“ auf und sagt S. 139 dazu: „convenire in unum IV, 33, wo locum zu ergänzen unmöglich ist, unum also neutr. ist = enein“. In dem mehrfach erwähnten Nachtrag allerdings wird diese Behauptung zurückgenommen. In der Tat findet sich in unum = una, simul in jedem spätlateinischen Text.

Petron 50: facta sunt in unum aera miscellanea und gleich darauf: ex omnibus in unum, nec hoc nec illud. Für die Vulg. vgl. Kaulen S. 140, der darauf aufmerksam macht, wie der Ausdruck in unum = una hervorgegangen ist aus dem Gebrauch des ntr. unum = dasselbe, das nämliche, eins, z. B. Ioh. 17, 21: ut omnes unum sint sicut tu, pater, et ego unum sint; 22: ut sint unum sicut nos unum sumus; 23: ut sint consummati in unum; 1. Cor. 3, 8: qui plantat autem et qui rigat unum sunt. Gal. 3, 28: omnes enim vos unum estis; 29: si autem vos unum estis; 1. Ep. Ioh. 5, 8: tres unum sunt; 1. Cor. 11, 5: unum est enim ac si decalvetur. Ebensooft begegnet in unum, z. B. Ex. 28, 7: ut in unum redeant; Ps. 48, 3: simul in unum dives et pauper; 132, 1: habitare fratres in unum; Act. ap. 4, 26: principes convenerunt in unum; Matth. 22, 34: convenerunt in unum; Ioh. 11, 52: (ut filios dei) congregarent in unum; 1. Cor. 11, 20: convenientibus ergo vobis in unum; 14, 23: si ergo conveniat universa ecclesia in unum; Act. ap. 15, 25: placuit nobis collectis in unum; Hist. Apoll. 42, 9: quando in unum se coniungerent; 11: in unum conveniunt; 3: quibus convocatis in unum pariter rex ait „amici, scitis quare vos in unum congegraverim?“ 102, 4: quos repen-

tina causa coagulavit in unum; Cassian. inst. 2, 15, 2: in unum fratribus congregatis; 4, 17: in unum consederit; 4, 19, 2: convenientibus in unum fratribus; Lucif. Calar. p. 14, 1: facite pacem et estote in unum; 10, 22: in unum convenire; Vict. Vit. 110, 7: habitantes in unum quia bonum est habitare in unum; Ammian. Marc. 16, 2, 8: in unum congregatus exercitus, 10, 5: in unum coacta multitudo; 12, 1: in unum robore collecto; 17, 10, 2: omnes conspirantes in unum u. ö. (Lisenberg S. 4 f.); Anton. Placent. Itin. p. 178, 18: omnes in unum requiescunt; 163, 8: fontes in unum iunctae; Beda h. eccl. p. 174, 22: in unum convenientes; 154, 38: congregati in unum. Besonders oft naturgemäß in der medizinischen Literatur z. B. Mulom. Chir. p. 98, 14: vino et oleo in unum ungito; 99, 13: omnia in unum miscebis; 116, 29: in unum contusa; 124, 10: picem, ceram et resinam cabialem et thuris polline aequis ponderibus in unum coquito; 128, 32: contundis in unum; 188, 27: omnibus in unum commixtis u. ö. Soran. Gynaec. p. 44, 11: in uno tritas u. ö. Theod. Prisc. p. 268, 13: in unum conterito; 269, 8: in unum conteres; 277, 30: gallae et bacae lauri pulvere aequali ponderi in unum commixto; 67, 12: in unum commiscebis u. ö. Ioh. Mon. p. 39, 31: ad summam senectutem pervenerunt simul in unum; 46, 8: pueri essent in unum; 10: consedentes vero pueri in unum.

In einer bei Caspari S. 190 ff. gedruckten Pfingstpredigt aus saec. V ist uns sogar ein geistlicher Kommentar zu diesem in unum erhalten (S. 195): „et cum complerentur dies pentecostes erant omnes simul in unum. Pulchra est scriptura divina. Cum dixisset: erant in unum, non addidit in unum locum, ut intellegeremus scilicet, hoc, quod ait in unum, non ad locum tantum esse referendum. Erant, inquit, omnes in unum, id est in unam fidem eandemque sententiam, quia nec mereri unum spiritum potuerunt, nisi fidei unitate placuissent, sicut scriptum est: „Erat credentium anima et cor in unum“.

In commune. — Es sei mir gestattet, den ebenfalls weit verbreiteten Gebrauch von in commune = pariter, una (Hand. Turs. III, 331) zu erwähnen: Tac. h. 1, 25: in commune omnes metu terrebantur; 1, 36: quos adhuc singulos exstimulaverat, accendendos in commune ratus; Sen. ep. 95, 53: habeamus in commune quod nati sumus; Cypr. I p. 313, 24: et illis et nobis in commune laetitia est; 512, 22: (de his) in commune tractabi-

mus; 605, 4: quae in commune tractanda sunt; 607, 1: quod nobis in commune placuisset u. ö. Cassian. inst. 4, 18: cunctis in commune reficientibus; 5, 8: hunc esse perfectae virtutis in commune omnibus finem; Beda h. eccl. p. 104, 30: dominum in commune deprecemur; 174, 25: ut in commune omnes pro nostra fide tractemus; 175, 2: ut sanctum diem paschae in commune omnes servemus; 175, 26: placuit omnibus in commune; 175, 31: nonum capitulum in commune tractatum est; 176, 1: his itaque capitulis in commune tractatis. — Es sei noch an einige andere ähnliche Wendungen erinnert: In incertum, z. B. Liv. 43, 12, 8; Vulg. 1. Cor. 9, 26: curro non quasi in incertum.

In universum, z. B. Colum. 4, 24, 4: haec in universum, illa per partes custodienda sunt; 3, 12, 6: nobis in universum praecipere u. ö.

In plenum, z. B. Plin. h. n. 16, 40, 79: in plenum dici potest, utique quae odore praecellant, ea aeternitate praestare; Peregrin. Aeth. c. 9, 6: quia ad plenum discere volebam loca; Iordan. Get. 58, 299: ut in plenum suam progeniem dilataret. Caspari S. 189: eadem erit ad plenum contemplatio.

In immensum, z. B. Ov. am. 3, 12, 4: exit in immensum fecunda licentia votum; Vulg. 2. Cor. 10, 13: non in immensum gloriabimur Apul. met. 10, 14: in immensum procedentem querelam.

In vacuum = frustra, besonders im Kirchenlatein häufig: Tertull. (Hoppe S. 101) z. B. praescr. 29: non perperam nec in vacuum; Hermog. 43: in vacuum laborasset; Marc. 4, 2 ex: ne forte in vacuum cucurrisset; Scorp. 1: in vacuum flagellant u. ö. Vulg. 2. Cor. 6, 1: ne in vacuum gratia dei recipiatis; Gal. 2, 2: ne forte in vacuum currerem; Philipp. 2, 16: quia non in vacuum cucurri neque in vacuum laboravi; Beda h. eccl. p. 147, 36: in vacuum currere u. ö.

In vanum in gleicher Bedeutung, z. B. Tertull. Marc. 4, 9: in vanum descendit. Ebenso Cassian. inst. 5, 18, 1 u. 2; 7, 22 u. ö.

In obliquum, in rectum u. ä. z. B. Plin. h. n. 27, 9, 55: radices utrique longae in obliquum; 19, 6, 31: cepe et allium non nisi in rectum radicanter; Mulom. Chir. p. 53, 8: tensis oculis in obliquum respicit; 110, 19: in obliquo tensis oculis attonite respicit; 46, 1: stans in obliquo; 199, 21: religatum pedem loro in recto duo tenent; 290, 29: sic in recto facies; 33, 16: cutem contra se in directo venae ad duos digitos aperies. Anton. Pla-

cent. 160, 13: per directo; Peregrin. Aeth. c. 3, 1: totum ad directum subis; Soran. Gynaec. p. 58, 12: in rectum iacere.

In longum, in latum u. ä. z. B. Mulom. Chir. p. 31, 29: callositatem totius vulneris in longum et in curtum faciunt; 33, 11: contra locum causae aperies in longum dextra sinistra. 70, 18: inuenies duritiam ingentem cucurbitae rotundae in longo similem; 23, 14: praecides per longum ad diastimam oculi; Vulg. Ezech. 40, 7: thalamum uno calamo in longum et uno calamo in latum; Peregrin. Aeth. c. 2, 1: in longo milia passos forsitan sedecim, in lato autem quattuor milia; 2, 3: placuit ut per mediam vallem ipsam, qua iacet in longo, rediremus; 5, 1: per valle illa media qua tenditur per longum; Iordan. Get. 1, 6: in longo latoque extensam; 50, 264: in longo porrecta; 36, 192: in longum centum leuvas, in latum septuaginta.

Nachdem wir in obliquum = schief, in rectum = gerade, in longum = in die Länge, in latum = in die Breite u. a. kennen gelernt haben, wollen uns Wendungen unseres Dichters wie ad grossum, ad latum nicht mehr auffällig erscheinen: mit derartigen Dingen muß man im Spät- und Mittellatein eben rechnen.

Per siccum, Ruodl. V, 525. — Siccum = „das Trockene“ finde ich bei Petron. 72: qui interventu suo nos trementes extraxit in siccum; Gregor. Taron. h. F. 1, 10, p. 39, 20: illis per sicca gradientibus in litus illud transgrediuntur; Ioh. Mon. p. 18, 18: eduxerunt navem vacuam in siccum.

In arto, Ruodl. V, 442. — Über den Gebrauch des substantivierten Neutrums artum = spatium artum unterrichtet der Thes. s. v. Einige Belege: Liv. 23, 27, 7: in artum compulsi; Apul. met. 11, 14: compressis in artum feminibus. Gerade der abl. mit in ist sehr häufig: Liv. 26, 39, 13: ita in arto stipatae erant naves; 34, 15, 8: caeduntur in portis suomet ipsi agmine in arto haerentes; 28, 33, 9: quod in arto pugna Romano aptior quam Hispano militi futura videbatur; Sol. 22, 10: aquis in arto ludentibus; Val. Flac. 6, 346: saeptus in arto leo; Sen. ep. 78, 8: quicquid aliud in copore exile est, acerrime saevit, cum in arto vitia concepit; Stat. Theb. 1, 64: trifidaeque in Phocidos arto implicui regem.

In altis, Ruodl. XI, 62. — Der Plural der Neutra wird im gleichen Umfang substantiviert wie der Singular, die Aufzählung dieser Dinge beansprucht bei Roensch, Kaulen, Hoppe u. a.

immer mehrere Seiten. Ich raffe einige Beispiele auf: Vulg. Hebr. 1, 3: *ad dexteram maiestatis in excelsis*; Luc. 2, 14: *gloria in altissimis deo*; Commod. 1, 22, 9: *sic ipsi complacuit domino dominorum in altis*; Beda h. eccl. p. 178, 22: *videntibus cunctis ad caeli se alta subduxit*; 246, 39: *modo alta peterent, modo ima baratri repeterent*. Für *in altis* gebraucht die Vulg. oft auch das ähnliche *in caelestibus*: Ephes. 1, 20: *suscitans illum a mortuis et constituens ad dexteram suam in caelestibus*; 2, 6: *consedere fecit in caelestibus*; 3, 10: *ut innotiscat in caelestibus*; 6, 12: *contra spiritalia nequitia in caelestibus*; Tertull. sagt Hermog. 7: *deo in sublimibus habitanti*. Die Synonyma: *caelestia, sublimia, alta* u. ä. gehören durchaus zur christlichen Terminologie.

Cordis ab imis, Ruodl. V, 449. — Sowohl der Plural als der Singular von *imus* erscheinen mehrfach auch anderswo substantiviert: Beda h. eccl. p. 134, 9: *at ille oculos in inferiora deflectens vidit quasi vallem tenebrosam subtus se in imo positam*; Adamnan. p. 229: *ex quibus quattuor in imo illius lectuli positae*; p. 286, 13: *ab imo fundamentorum in tribus consurgens parietibus*. Der Plur. bei Beda h. 116, 35: *tantae flagrantia suavitatis ab imis (aus dem Innern) ebullivit*; Commod. 2, 4, 7: *uritur ab imis terra montesque liquescunt*; 1, 21, 10: *in brevi laetaris et postmodum plangis in imis*. In den letzten Stellen bedeutet *ima* vielleicht prägnant „die Hölle“. Cassian. coll. 9, 4, 1: *ad ima terrae*; 24, 15, 2: *ad manuum summa, ad pedum ima*. Zu *ima cordis* vgl. Beda h. eccl. p. 81, 10: *saepe diu solus residens ore quidem tacito, sed in intimis cordis multa secum conloquens*.

Neutra plur. mit gen. — Im Gebrauche substantivierter *Neutra plur. mit abhängigem gen.* ist das Spätlatein geradezu überschwenglich: Liv. 26, 40, 9: *infima olivi*; 28, 33, 6: *media urbis*; Apul. met. 3, 28: *per avia montium*; 4, 15: *ad reliqua fallaciae pergimus*; 4, 24: *se ad sectae sueta conferunt*; 4, 35: *vehens per devexa rupis*; Vulg. (Kaulen S. 219) z. B. Ps. 62, 10: *introibunt in inferiora terrae*; 138, 9: *in extremis maris*; Tob. 1, 1: *in superioribus Galilaeae*; 1. Cor. 2, 10: *profunda dei*; 2. Cor. 4, 2: *occulta dedecoris*; Hebr. 6, 19: *in interiora velaminis*; 1. Cor. 14, 25: *occulta cordis eius manifesta fiunt*; Tertull. Res. 62: *non magis sollemnibus carnis obnoxii sub angelico indumento, quam angeli tunc sollemnibus spiritus sub humano*; Pál. 5 in: de

necessariis fidei; Ammian. Marc. 18, 8, 7: editiora collis; 16, 11, 11: ad intima Galiarum; 20, 4, 10: ad orbis terrarum extrema; Cels. 7, 7, 13: interiora oculi; 7, 29: extrema corporis⁷⁷; 8, 10, 2: eminentia cubiti; Dictys Cret. 3, 21: cuncta regni; 6, 4: reliqua praedae; 4, 8: adversa fortunae; 1, 27 u. 23: necessaria cibi u. ð. Cassian. inst. 5, 21, 2: luxuriae praerupta; 39, 3: victus necessaria; 40, 1: in interioribus deserti; 41: prospera mundi; 12, 2: in posterioribus libelli; Coll. 1, 15, 2: mirabilia mysteriorum; 6, 11, 2: in occultis eorum; 14, 16, 1: arcana sensuum u. ð. (vgl. Petschenigs Index); Commod. 1, 32, 14: ultima fatorum non providens; Vict. Vit. 1, 3: praerupta terrarum vel seclusa; 2, 24: verecunda pudoris; 3, 58: silvarum secreta; Adamnan. p. 233, 7: cuius in superioribus; Beda h. eccl. p. 121, 37: in cuius interioribus; 171, 9: discussis penetralibus cordis nostri; 222, 19: irrepunt in interiora corporis mei; 253, 25: in profundis tartari.

In cuius medio, cuius ad extremum, in tiliae summo u. ä. (Seiler S. 117). Derartige Wendungen sind keine Eigenheiten unseres Dichters, sondern typisch spätlateinisch.

Liv. 27, 48, 17: iam diei medium erat; 1, 57, 9: in medio aedium; 35, 13, 4: extremo iam hiemis; 33, 48, 6: in serum noctis; Vulg. Ps. 67, 23: in profundum maris; Luc. 2, 46: sedentem in medio doctorum; Matth. 10, 6: mitto vos sicut oves in medio luporum; 13, 49: separabunt malos de medio iustorum; 18, 2: statuit eum in medio eorum; 18, 20: ibi sum in medio eorum; Luc. 4, 30: transiens per medium illorum; 21, 21: in medio eius; 1. Cor. 5, 2: tollatur de medio vestrum; 2. Cor. 6, 17: exite de medio eorum⁷⁸; Commod. 1, 30, 2: in medio populi; Cassian. coll. 3, 22, 4: medium noctis; Ammian. Marc. 15, 7, 10: noctis medio, ebenso 19, 5, 5; Vict. Vit. p. 10, 17: in medio Vandalorum;

⁷⁷ 14, 6, 4: ad tranquilliora vitae discessit; 14, 6, 25: aurigarum equorumque praecipua vel delicta; 16, 7, 4: eius praecipua; 15, 9, 8: sublimis naturae; 17, 3, 1: dubia bellorum; 22, 4, 8: per silvarum densa; 31, 9, 2: per montium celsa; 27, 5, 4: per plana camporum usw. (Lisenberg S. 2).

⁷⁸ Philipp 2, 15: in medio nationis pravae; Thess. 2, 7: in medio vestrum; Hebr. 2, 12: in medio ecclesiae; Act. ap. 1, 15: in medio fratrum; 2, 22: in medio vestri; 17, 22: in medio ariopagi; 17, 33: exivit de medio eorum; 23, 10: rapere eum de medio eorum; 27, 21: stans in medio eorum; Apoc. 1, 13: in medio VII candelabrorum, ebenso 2, 1; 4, 6: in medio sedis; 5, 6: in medio throni et in medio seniorum; 7, 6: in medio quattuor animalium; 7, 17: in medio throni; 19, 17: volabant per medium caeli; 22, 2: in medio plateae.

18, 16: in medio crepidinis; 29, 18: in medio civitatis; 32, 8: in medio gregis; Visio Pauli 48 (p. 39, 23): in medio illorum; Anton. Placent. p. 173, 14: circa medium noctis; Adamnan. p. 230, 6: in medio eius; 239, 13: in medio civitatis; 240, 1: in medio terrae, ebenso 240, 5; 264, 1: in quorum medio; Beda de loc. s. p. 310, 13: in cuius medio; 312, 16: in medio ecclesiae; H. eccl. p. 19, 4: in medio sui; 25, 29: usque ad medium itineris; 69, 33: in medio pene sui⁷⁹; Dict. Cret. 4, 21: in medio itineris; 5, 10: medio campi.

Vulg. Matth. 18, 6: demergatur in profundum maris; Luc. 16, 29: intingat extremum digiti sui in aqua; 2. Cor. 25: in profundum maris; Tim. 6, 17: in incerto divitiarum; Act. ap. 1, 8: usque ad ultimum terrae; 13, 47: usque ad extremum terrae; Cassian. instr. 4, 37: ad extremum vitae; Ammian. Marc. 19, 2, 10: ad extremum usque diei; 2, 5: usque diei ultimum; 19, 11, 4: hiemis durissimo; 19, 10, 1: in orientis extimo; 20, 7, 17: in extremo Mesopotamiae; 16, 8, 6: in abrupto necessitatis; Vict. Vit. 1, 38: in angusto fugae; Minuc. Fel. 1, 4: profundum tenebrarum; 9, 7: per incertum sortis; 16, 2: incertum propositionis; Vis. Pauli 16: audiui voces in excelso celorum; Beda h. eccl. p. 9, 23: in profundum fluminis; 279, 21: in abdito cordis; 206, 22 ob insigne pietatis et gratiae; Iordan. Get. 1, 9: in ultimo plagae occidentalis; Mulom. Chir. p. 44, 19: venae quae in extremo aurium finiuntur; 156, 26: per ipsum extremum folliculi. — Der Gebrauch mag ursprünglich von Dichtern ausgegangen sein, weil diese Neutra metrisch bequemer waren als die meist längeren Substantiva. Für den Spät- oder Mittellateiner kam noch der Vorteil dazu, daß er auf diese Weise mit einem kleineren Wortschatz auskommen konnte; jedenfalls war es ihm grundsätzlich erlaubt, Substantiva aus Adjektivis durch Substantivierung der Neutra zu gewinnen.

Adjektivum statt Adverbium. — Seiler S. 117: „Öfter steht das Adjektivum für das Adverbium, libens VII, 89; VIII, 44, 64; XI, 13; XIV, 55; citus VIII, 126; IX, 42“. Zu vergleichen sind Schmalz' Synt. S. 150 und als wichtige

⁷⁹ 74, 33: oves Christi in medio luporum positas; 92, 21: in cuius medio; 192, 22: contra medium Australium; 197, 22: in medio suorum; 24: in medio eorum; 246, 16: in medium frigoris; 246, 18: in medium flammaram; 246, 37: in medio tenebrarum; 256, 33: huius in medio; 257, 28: in cuius medio.

Ergänzung dazu Loeffstedts Kommentar zur Peregrin. A. S. 213 f. Dort heißt es: „Das Adjektiv ist die ältere, persönliche und plastische Ausdrucksweise und bleibt eben deswegen der volkstümlichen sowie in der dichterischen Sprache beliebt deren Tendenzen hier wie in so vielen anderen Fällen zusammentreffen; die jüngere abstraktere adverbiale Konstruktionsweise gehört dagegen naturgemäß der klassischen Normalprosa an.“ Beispiele bei Schmalz, Kühnast (Hauptpunkte der livianischen Synt. S. 56/7) und Draeger (Synt. d. Tac. § 8).

Für das Spätlatein diene folgendes:

Apul. met. 6, 8: *dotem libens offero*; 6, 10: *libentes tandem accedunt*; 6, 16: *urnulam citata rettulit*; 9, 5: *inprovisus hospitium repetit*; 9, 7: *otiosus adsiste*; 9, 20: *inprovisus maritus adsistit*; 10, 6: *foro se festinus inmittit*; 11, 6: *vives autem beatus . . gloriosus*; Dict. Cret. 2, 49: *transversi agebantur*; 4, 5: *diversi exercebantur*; 2, 43: *promptus stetit*; 2, 52: *libens mandata efficit* u. ö. Tertull. Praescr. 42: *humiles et blandi et summissi agunt*; Marc. 2, 14 ex: *qui legatos eius totiens superbus excusserat*; Cassian. inst. 4, 2: *diuturna perduret*; 4, 24, 4: *tacitus senex exploraret*; 5, 33: *infatigabilis persistit*; 12, 28: *tacitus intra semet volvens*; coll. 1, 2, 1: *agri glaebas frequenti subigit vomere*; 18, 15, 6: *matutinus occurreret*; 20, 9, 2: *se festinus abstraxerit* u. ä. Ammian. Marc. 17, 12, 11: *obtinere sedes impavidi*; 19, 11, 9: *stabant incurvi*; 14, 3, 4: *dux tabescebat immobilis*; 29, 6, 9: *mansit immobilis* (Lisenberg S. 5); Commod. 2, 12, 9: *matutinus signa revise*; 2, 12, 10: *agonia sume propinquus*; Vict. Vit. 1, 12: *abstulit rapax*; 1, 14: *servi perpetui remanerent*; 1, 29: *apud Edessam commanet peregrinus*; 1, 47: *callidus praecipiens*; 3, 44: *pergit festinus*; Pass. 4: *crudelissimus imperavit* u. ä. Hist. Apoll. p. 6, 3: *festinus perveni*; Beda h. ecel. p. 30, 26: *festinus obtemperat*; 127, 7: *festinusque accedens*; 133, 7: *ministerio sedulus insistere*; 169, 19: *introivit ille concitus*; Peregrin. Aeth. 10, 9: *nos satis avidi optati sumus ire*.

Die Komparation. Komparativ statt Positiv. — Seiler S. 117: „Der Komparativ für zu erwartenden Positiv ist ungemein häufig bei *citius* z. B. V. 246 . . . ferner kommt es vor bei *properantius* V, 13; VII, 92; bei *cautius* V, 119. Entwickelt hat sich diese Eigenheit aus dem bekannten Komparativ, den man mit ‚ziemlich‘ zu übersetzen pflegt.“

ocius lies ist keine Eigenheit unseres Dichters: die Erscheinung gehört unter das große Kapitel von der Abschwächung und Verwirrung der Komparationsgrade (vgl. z. B. Schmalz Synt. S. 616 f). Die Volkssprache bevorzugte die entwerteten Komparativformen wohl einfach deswegen, weil sie voller und wohlklingender waren.

Ter. Andr. 724: *accipe a me hunc ocius*; Apul. met. 5, 2: *cunctisque istis ocius tecum relatis*; 8, 5: *quin ocius indipiscimur*? Petron 96: *non discedunt ocius nequissimi servi*? Vulg. Ioh. 13, 27 sehr deutlich: *quod facis, fac citius*; Hebr. 13, 23: *cum quo, si celerius venerit, videbo vos*. Besonders häufig bei Ammian. Marc. (Lisenberg S. 5) z. B. 15, 8, 16: *vultus excitatus gratus*; 16, 5, 10: *cum artem modulatus incedendi disceret*; 18, 7, 5: *inmanius efferascunt*; 20, 6, 4: *ferocius se proripientes*; 22, 9, 9: *acrius exurgens*; 16, 21: *colens secretius deos*; 2, 4: *loquebatur asperius*; 5, 18: *voluntas ad altiora propensior*; Fulgent. Myth. p. 610: *citius sopitutum*; I, 8: *citius auferens*; II, 3: *citius fugitiva*; Commod. A. 787: *citius recordari debemus*; 659: *implere hydrias velocius*; Cassian. inst. 4, 24, 1: *frequentius iniungebat*; 4, 30, 3: *diutius pro foribus perseverans*; 7, 8: *unde si quoquam se non celerius asportavit*; 10, 2, 1: *crebrius ingemescit*; Coll. 9, 35, 1: *illud evangelium praeceptum diligentius observandum est*; 15, 3, 3: *qui studiosius confluerant* (Petschenigs Index); Vict. Vit. 1, 11: *dulcedo suavitatis dulcius propinata*; 1, 27: *voluerunt saepius necare*; 1, 43: *diu ac saepius*; ib.: *allatis crebrius fortioribus*; 2, 2: *vehementius inhiabat*; 3, 38: *libentius forte cantabat* (vgl. Petsch. Ind.); Anton. Placent. Itin. p. 173, 1: *si non clauditur citius*; Adamnan. 285, 10: *ite citius*; 291, 17: *sermunculis ocius terminatis*; 226, 13: *citius eam emendat*; Soran. Gynaec. p. 58, 17: *aliquando citius ad se redeant*; Aesop. des Rom. p. 46: *ostium cellarii citius aperuit . . . citius se abscondit*; 163: *succurre velocius. leo diutius iacuit in terra*; Beda h. eccl. p. 110, 28: *adceleravit ocius egredi*; 180, 19: *nec dubium remansit, quin aliquis citius esset moriturus*; 182, 17: *cum ibidem diutius oraret*; Mulom. Chir. p. 65, 15: *si celerius succurratur*; 41, 1: *si citius succurreris*; 64, 1: *velocius haec vitia mortem inferunt*; 94, 16: *ita sani velocius fiunt u. ä.* (Oders Ind. S. 309).

Positiv statt Komparativ.— Auch hier liegt die im Spätlatein übliche Verwechslung der Komparationsgrade vor. Pa-

rallelen zu Ruodl. XV, 16 bietet z. B. Vict. Vit. 1, 51: *persecutionis quanto sublimiter, tanto crudeliter gestae*; 3, 59: *quanto sibi videbantur superbi, tanto amplius deficiebant*; Cassian. inst. 6, 17: *quantum sublime est praemium castitatis, tanto gravioribus insidiis lacessitur*; Lucif. Calar. p. 287, 27: *quantoque varie vexamur, tanto firmiter roboremur*; Mulom. Chir. p. 70, 21: *quem quanto duriores inveneris; tanto plurimis diebus dolere eos scias* (hier korrespondieren also Komparativ und Superlativ).

Positiv für Superlativ. — Seiler S. 117: „(der Positiv steht) für den Superlativ bei *quam*, wo das Altertum zwar auch den Positiv kennt, aber den Superlativ vorzieht: *quam bene* IV, 248 usw.“

Ausschlaggebend für uns ist, daß der in Rede stehende Gebrauch im ganzen Spätlatein gang und gäbe ist. Schmalz sagt Antib. II, 440: „Im nachklassischen vielleicht, sicher im Spätlatein steht dann überhaupt *quam* mit Positiv = möglichst z. B. Apul. met. 4, 3: *loro quam valido caedendo*; man wird darin eine vielleicht auf Mißverständnis beruhende Wiederauffrischung des exklamativen *quam* erblicken.“ Seit Apul. begegnet der Gebrauch dann allenthalben, z. B. bei Lact., Arnob., Boethius u. a.

Quam mit Komparativ. — Seiler S. 118: „*quam* mit dem Komparativ dagegen ist durchaus unlateinisch: *quam citius* III, 69.“

Schmalz sagt Antib. II, 439: „Nur im Spätlatein, wo die Komparationsgrade in ihrer Bedeutung sich verschieben, lesen wir *quam plures* im Sinne von *quam plurimi*, häufig bei Mart. Cap. und sonst, vgl. Wölflin Komp. S. 70 usw.“ So finde ich bei Vict. Vit. 2, 64: *quam plura* und Mulom. Chir. 183, 20: *de quam pluribus*; 136, 6: *addito aceti quam acrius sextarium unum*. Besonders die Verbindung *quam citius* scheint es bis zu einer gewissen Legitimität gebracht zu haben. Schmalz Synt. S. 726 sagt: „Eine merkwürdige, sonst wie es scheint noch nicht beobachtete Erscheinung ist *quam* mit Komparativ. Aus den Mir. Theclae 7 (172, 23) habe ich notiert: *quam citius potuit. . . profectus est*.“ Dieser Gebrauch ist besonders im Mittellatein zu Hause, ich kenne *Discipl. cler.* 19, 22: *ut quam cicius poteris huius miserearis*; *Hist. sept. sap.* I p. 31, 18: *dominus quam cicius potuit turrim ascendit*; auch in der *Hist. sept. sap.* II kommt *quam cicius* etliche Male vor.

Multum. — Seiler S. 139: „Multum für valde ist zwar ebenfalls nicht unlateinisch, aber seine häufige Verwendung hat es jedenfalls dem deutschen ‚vil‘ zu verdanken.“

Schmalz Synt. S. 613 Anm. 1 sagt: „Während multum bei Plautus vielfach gebraucht wird, verschmäh't es der feinere Terenz, Horaz hat es überwiegend in den Satiren und Episteln, sonst findet es sich bei Archaisten und vulgären Autoren, besonders im Spätlatein z. B. Epit. Caes. 1, 22: vini multum abstinens; Cic. hat es agr. 3, 13: vir multum bonus est (‚höhnisch vulgär‘, wie C. F. W. Müller acc. 60 meint) und fam. 6, 6, 9: vir acutus est et multum providens.“

Plaut. Aulul. 2, 1, 5: multum loquaces; Hor. sat. 2, 3, 147: medicus multum celer. Für die Vulg. vgl. Kaulen S. 139, z. B. 2. Par. 18, 1: inclytus multum; Ps. 102, 8: multum misericors; Pred. 7, 17: iustus multum; Ps. 119, 6: multum incola fuit anima mea; Beda h. eccl. p. 6, 1: fluviis multum piscosis; 89, 1: multum sollicitus; 89, 19: cum exercitu multum impari; 102, 1: multum honorifice; 107, 12: multum diligenter; 126, 32 multum misericors; 127, 12: multum illi esse placatum; 135, 34: multum veracem et religiosum; 181, 7: gratus multum; 196, 31: multum diu; 201, 10: multum amabilis; 230, 32: multum insipienter et indocte; 259, 36: multum eruditus; Anton. Plac. p. 166, 14: non multum longe ad Segor; 168, 7: non multum longe, ubi; 176, 21: non multum longe ab; Aesop. des Rom. p. 197: meretrix quae erat perfida multum multis. Sehr oft bei Soran. Gynaec. z. B. praef. p. 3: quibusdam vero capitulis multum breviter dictis; 16, 1: multum fortiter; 29, 15: multum mollis; 32, 6: multum grandes; 35, 22: cibos multum solidos; 39, 20: multum calidus; 48, 21: multum pingues, ebenso 49, 22 u. ö. Joh. Mon. p. 60, 21: multum sum peccator; 64, 24: lapidem preciosum multum; 99, 22: multum misericors.

Damit schließen wir das Kapitel über die Komparation ab. Zwar sehen wir gerade hier deutlich, daß das Volkstümliche und das schlechthin Fehlerhafte selten glatt zu scheiden sind; aber jene Zeit, wo die eine oder die andere dieser Erscheinungen vielleicht wirklich ein „Fehler“ war, liegt weit zurück: für die Zeit unseres Dichters sind diese Erscheinungen längst durch die Vulgata geheiligt, sind sie eben Latein.

Der Infinitiv. Der Infinitiv nach Verben der sinnlichen Wahrnehmung. — Seiler S. 123 § 11: „Nach Verben der sinnlichen Wahrnehmung steht statt des Participiums nach deutscher Weise der Infinitiv: *prospicit socios emergere* X, 86; *dominas stare videbo* XVII, 8.“

Die Regel ist auch in klassischer Zeit niemals ganz streng gewesen, man hat *videre, prospicere* usw. zu allen Zeiten auch mit dem a. c. i. konstruieren können. Feinheiten wie sie Stilisten von der Qualität Ciceros gelegentlich durch das Participium ausgedrückt haben, dürfen wir vom volkstümlichen Spätlatein nicht erwarten. Vgl. zur ganzen Frage Draeger Hist. Synt. II, 381.

Der finale Infinitiv. — Seiler S. 124: „Der Infinitiv des Zweckes kommt öfter vor: *citāt hanc intrudere* V, 600; *surgens dicere grates* V, 43 usw.“.

Der finale Infinitiv kommt, besonders bei *verbis movendi*, schon im Altlatein vor, dann bei Dichtern und in Prosa seit Val. Max., vgl. darüber Schmalz Synt. S. 420. Im Spätlatein, besonders im Kirchenlatein, gehört der Infinitiv des Zweckes zu den alltäglichsten Erscheinungen.

Apul. met. 4, 3: *cunctanter accedo decerpere*. Massenhaft in der Vulg. z. B. Matth. 2, 2: *venimus adorare eum*; Ioh. 1, 33: *misit me bapticare*; Luc. 4, 16: *surrexit legere*; 18: *misit me praedicare*; Matth. 5, 17: *nolite putare quoniam veni solvere legem. . non veni solvere sed adimplere*; 10, 34: *non veni pacem mittere*; Luc. 8, 46: *circumspiciebat videre eam*; 14, 23: *ascendit in monte solus orare*⁸⁰; Tertull. (Hoppe S. 42) z. B. Pud. 21 in: *qui pati venerat*; Virg. vel. 1: *venturum iudicare*; Val. 7: *accedunt monere eum*; Marc. 4, 22 ex: *discessit oculus percutere*; 1, 17: *erumpunt dicere*; 4, 30: *cum surrexerit comminuere*; Val. 14: *prosiluit. . inquirere*; Apol. 39: *provocatur deo canere* u. ö. Commod. 1, 41, 8: *veniet prius signare*; 2, 1, 14: *nec ruent*

⁸⁰ Ioh. 4, 7: *venit haurire aquam*; Matth. 24, 16: *non descendat tollere aliquid*; 25, 10: *irent emere*; Luc. 19, 12: *abiit accipere sibi regnum et reverti*; Matth. 26, 55: *existis comprehendere me*; 28, 8: *currentes nuntiare*; Rom. 15, 12: *exsurget regere gentes*; 15, 25: *proficiscar ministrare sanctis*; 1. Cor. 1, 17: *misit me bapticare*; 10, 7: *sedit populus manducare et bibere et surrexerunt ludere*; 16, 3: *hos mittam perferre gratiam*; Gallat. 2, 4: *subintroierunt explorare*; Tim. 1, 15: *venit peccatores salvos facere*; Act. ap. 1, 24: *quem elegeris accipere locum*; 14, 11: *ascendi adorare*; 26, 17: *mitto te aperire oculos eorum*; Apoc. 3, 10: *ventura est temptare*; 16, 14: *procedet congregare illos*; 22, 6: *misit angelum ostendere*.

ad manus pacem aliquando tenere; 2, 9, 15: **occurrit tradere sese**; 2, 17, 8: **surrexerunt ludere**; 2, 35, 3: **venisti fundere preces u. ö.** (Dombarts Ind.); Vict. Vit. 2, 65: **venturus est iudicare**; 2, 90: **venturus est arguere**; Hist. Apoll. p. 70, 11: **insidiabatur exitus rerum videre**; 85, 10: **eum provoces ad lucem exire**; 89, 5: **provoca eum exire**; Peregrin. Aeth. c. 30, 3: **festinat manducare**; 37, 1: **vadent in Syon orare**; 43, 4: **revertitur resumere se**; Anton. Placent. p. 169, 14: **ascendit videre**; 172, 4: **ibat Isaac offerre**; Beda h. eccl. p. 14, 22: **festinavit ei occurrere**; 32, 27: **misit servum dei praedicare**; 106, 12: **admotaque manu requirere quid esset**; 116, 24: **egressi dignoscere, quid esset**; 140, 5: **misit praedicare**; 170, 7: **vocare venerunt**; 202, 20: **venit quaerere**; 228, 5: **exierat videre**; Gregor. Turon. (Bonnet S. 647): Mart. 87 p. 546, 36: **cum omnes in Iordane descenderent abluere vulnera**; Iul. 45 p. 581, 28: **egrediens dare responsum**; Andr. 1 p. 827, 22: **praedicare verbum dispersi**; h. F. 4, 34 p. 169, 19: **ut annonas ad solem siccare ponerent**.

Der substantivizierte Infinitiv. — Seiler S. 124: „Im R. stehen so die Verba *velle, posse, vivere, vigilare, famulari*, und zwar in allen Kasus mit Ausnahme des Dativs.“

Über Anfänge und Entwicklung des Gebrauchs unterrichtet die bekannte Abhandlung Wölfflins Arch. III, 70 ff. Die Blüte dieser Verwendung des Infinitivs fällt ins Spät- und Mittellatein. Eine Hauptrolle spielen von Anfang an die Verba *velle, posse, vivere*. Schon bei Tertull. kommt der substantivizierte Infinitiv in allen Kasus vor, worüber Hoppe S. 42 zu vergleichen ist. Vgl. auch Schmalz Synt. S. 419 Anm. 2.

Mart. 5, 82, 2: **velle tuum nolo**; Pers. 1, 9: **nostrum istud vivere triste aspexi**; 5, 53: **velle suum cuique est**; Macrob. sat. 3, 1, 4: **contra suum velle**; Mar. Vict.: **supra esse et supra vivere et supra intelligere deus est; ante omnium vivere; ultra suum velle** (Arch. III, 79); Tertull. Res. 7: **totum vivere animae carnis est; ib.: ipsum mori carnis est, cuius et vivere**; Exh. cast. 10: **rape occasionem. . non habere** (Gen!); Bapt. 4: **spiritalem (materiam) et penetrare et insidere** (Dat.) **facilem**; Marc. 2, 4: **bonus et dicere et facere** (acc. graec.); Cypr. I p. 3, 10: **ne loqui nostrum arbiter profanus impediatur**; p. 300, 6: **Christum videre gaudere est u. ö.** (Hartels Ind.); Cassian. coll. 13, 12, 1: **bonum nec velle nec posse concessit**; 16, 3, 4: **in quibus unum**

velle ac nolle consistit; Nest. 5, 8, 3: esse nec initium nec terminum habet; 7, 2, 4: posse promptum fuit; 7, 5, 6: ad totum velle sufficit u. ö. (Petschenigs Ind.); Commod. 1, 28, 7: aut ferro parantur supplicia aut longo carcerere flere; A. 34: hoc est beluarum adesse; Hilar. Trin. 10, 1: ad velle id quod verum est; Venant. Fort. I, 5, 24: quantum posse valet, plus mihi velle placet; IV, 5, 134: sed quod velle prius, postea nolle fuit; X, 1, 36: bonum velle non habet; 3, 8: qui et velle tribuit et posse complevit; XI, 26, 18: posse utinam sic sit quam mihi velle placet; V. M. 3, 72: est mihi velle loqui; 2, 220: cui minus in posse est; 1, 119: unum velle trium; Carm. V, 14, 16: posse vetante (abl.); Hist. sept. sap. I p. 18, 22: cognoscens velle mulieris; 26, 28: vis facere meum velle? 30, 1: feci velle Sindibaribus; Discipl. cler. p. 24, 21: secundum posse suum, ebenso 24, 41. Schmalz Synt. S. 419 Anm. 2 heißt es: „Im mittelalterlichen Latein, z. B. bei Conrad Hirsaugiensis, kommt z. B. oft vor: pro posse nostro = entsprechend unserem Können.“

Der Dichter stimmt also bis in die Bevorzugung der Verba velle, posse, vivere mit dem Spät- und Mittellatein zusammen.

Die Modi. — Seiler S. 123: „Grammatisch nicht zu rechtfertigen ist dagegen der Konj. in rex alter doma revisat V, 152 (Reim), in Sätzen mit quicumque, quisquis etc. V, 137; XIII, 54; XV, 79; mit sive — sive VIII, 106; XVII, 128; ep. VI, 3; in beiden Fällen werden wir Einwirkung des deutschen Sprachgefühls annehmen dürfen.“

Ruodl. Vers V, 152 lautet bei Seiler: Rex ait: „id fiat.“ — Rex alter doma revisat. Ich halte es für zwecklos, sich über revisat den Kopf zu zerbrechen. Einmal kann Seilers Interpunktion falsch sein und revisat auf gleicher Höhe mit fiat stehen: „der andere König möge nach Hause zurückkehren.“ Sodann könnte revisat erste Konjugation sein: Konjugationsaustausch und -unsicherheit gehört ja zu den typischen Erscheinungen des Spätlateins. Schließlich kann der Dichter auch geglaubt haben, unter Reimzwang den Konjunktiv setzen zu dürfen.

Quicumque, quisquis c. coni. — Schon im Altlatein dringt der Konjunktiv wie in die übrigen, so auch in die verallgemeinernden Relativsätze gelegentlich ein. In der guten

Zeit allerdings behält der Indikativ die Oberhand, und in der klassischen Latinität ist er Regel. Über die Folgezeit sagt Schmalz Synt. S. 532: „Anders verhält es sich in nachklassischer Zeit und besonders im Spätlatein, denn hier findet sich gerade wie bei *quamquam* der Konjunktiv, der mit Liv. und Plin. m., Suet., Gell. sein Gebiet erweitert und im Spätlatein, besonders bei den Eccl. ganz gewöhnlich wird, z. B. Plin. h. n. 27, 109: *purgat cicatrices et nubeculas et quicquid obstat*. Hieron. ep. 119, 1: *haec qualiacumque sint dictare compellor*; Fulg. 1, 2: *omne tempus quodcumque gignat consumit*.“ Ich gebe noch einige Beispiele: Vulg. 1 reg. 2, 13: *quicumque immolasset victimam*; Iud. 2, 15: *sed quocumque pergere voluissent*; Tertull. Scop. 2 ex: *quoscumque eduxerit*; Praescr. 29 in: *quoquo modo sit erratum*; Marc. 5, 13: *quaecunque substantia sit*; Cassian. Nest. 2, 7, 3: *quaecumque audieris*; 4, 1, 1: *quidquid necessarium non esset defensionis*; 1, 1, 1: *quidquid ferrum secantis abscideret*; 2, 4, 8: *quidquid sumpseris*; Gregor. Turon. mart. 7, 6 p. 294, 4: *quisque (= quicumque) urbem ingrederetur*; patr. 8, 9 p. 699, 13: *quisque vidisset subscriptionem*; Iordan. Get. 11, 69: *quidquid precepisset*; 30, 157: *quodcumque homo disposuerit*; 36, 187: *quidquid commiserit*; 55, 280: *quidquid vehiculi fuerit* (Werner S. 96).

Sive-sive. — Schmalz Synt. S. 590: „Seit der Zeit Ciceros kommt *sive-sive* in allgemeinen Gebrauch. Der Modus ist der Indikativ; allein schon bei Cic. und Caes. vereinzelt, mehr bei Liv., Plin. m. und Tac., besonders häufig im Spätlatein liest man auch den Konjunktiv, z. B. bei Lact. Oros. Claud. Mam. Apoll. Sidon. u. a. Dieser Konjunktiv kann unreal sein, wie Cic. Tull. 33, oder iterativ wie Tac. an. 4, 60, oder Konjunktiv der fremden Meinung wie ib. 4, 56, oder konzessiv wie Tac. dial. 25; im Spätlatein ist oft ein Grund für den Konjunktiv nicht ersichtlich.“

Aus Draeger entnehme ich z. B. Suet. Iul. 57: *seu sol seu imber esset*; Lamprid. Al. Leo. 47: *sive convaluissent illi seu perissent*; Val. Max. 6, 9 prf.: *sive nostros status sive proximorum ingenia contemplemur*; ib. ex. 2: *sive patrem aspiciam sive matrem*; Plin. n. h. 20, 132: *sive in potu detur sive in cibo*; 23, 150: *sive edantur sive bibantur* usw. Für das Spätlatein sei hinzugefügt: August. civ. dei 2, 11: *sive tribuantur sive distri-*

buantur; 2, 25: seu vivant seu moriantur; Vulg. Thess. 5, 10: sive vigilemus sive dormiamus; Cassian. Nest. pr. § 4: sive par sim sive non sim; 4, 13, 2: sive ex gentibus sit sive ex Iudaeis; 5, 9, 5: sive in eum credat, sive non credat; ebenso Coll. 21, 10, 2; Commod. instr. 1, 21, 6: seu regant seu minuant; Lucif. Calar. 248, 21: sive quod eum in carcerem coniecerit; sive quod interfecerit; Tyrann. Rufin. p. 29, 19: sive id malitia sive etiam inperitia faciat. Beide Modi p. 95, 13: sive hos intellectuales spiritus appellemus sive ignem incorporeum seu quolibet alio nomine nuncupandi sunt; Beda h. eccl. p. 1, 9: sive enim historia de bonis bona referat seu mala commemoret de pravis.

Auch das Kapitel über die Modi schließt also mit dem Ergebnis, daß von einer Einwirkung deutschen Sprachgefühls nicht die Rede sein kann.

Gerundium und Gerundivum. — War das Kapitel über die Präpositionen der erste Grundpfeiler der Germanismentheorie, so ist das vom Gerundivum der zweite. Die Germanismentheorie in diesem Punkte widerlegen heißt ihre Grundlagen umstoßen.

Filia est tibi lucranda XVIII, 12. — Seiler S. 124: „Das Gerundium bezeichnet auch die Möglichkeit nach dem bekannten Germanismus, der noch heutigen Tages auf den Lateinschulen grassiert, z. B. filia est tibi lucranda ‚du kannst gewinnen‘ XVIII, 12.“

Wir sehen uns den Zusammenhang an: Der Zwerg verkündet Ruodlieb: „Zwei Könige werden mit dir kämpfen (preliaturi) und von deiner Hand fallen (per te perimentur)“. Also Prophezeiungen, Futura! Und nun folgt: „Aber die Erbin ihrer Schätze est tibi lucranda sed non sine sanguine magno.“ Das muß doch heißen: „Aber ihre Tochter wird von dir gewonnen werden, allerdings nicht ohne Blutvergießen.“ Ebenso will Ruodliebs Antwort non occidendus es a me doch offenbar sagen: „Du wirst nicht getötet werden.“ Das Gerundivum bezeichnet hier also gar nicht die Möglichkeit, sondern es vertritt das Futurum Passivi. Daß die Stellen so richtig gedeutet sind, wird sich im folgenden erweisen:

Schmalz sagt über diesen Gebrauch Synt. S. 463: „Im Spätlatein entspricht tradendus est dem griechischen μέλλει παραδίδοσθαι aber wie victurus sum = vivam, so wird auch

tradendus est = tradetur, vgl. Vict. Vit. 2, 34: exhibendus est = exhibebitur neben sepulturi sunt = sepelient; ja es vollzieht sich hier der gleiche Prozeß wie bei der aktiven Coniugatio periphrastica; wie victurus erit = vivet, wird salvandus erit = salvabitur. So bekommt denn z. B. agendum esse seit Tertull. geradezu die Bedeutung eines Inf. Fut. Pass. und tritt an die Stelle von actum iri. . . und der Grammatiker Diomedes erkennt agendum esse förmlich als Inf. Fut. Pass. an.“ Sowohl Draeger Hist. Synt. II, 820 als Rönsch S. 433 und Kaulen S. 195 wissen von dem Gebrauche zu berichten.

Aus Rönsch entnehme ich z. B. Vulg. Matth. 17, 22: filius hominis tradendus est = tradetur; Gen. 18, 18: cum benedicendae sint in illo omnes nationes terrae; Eccl. 1, 9: quod faciendum est; 2. Macc. 7, 14: iterum ab ipso suscitandos. Hinzufügen lassen sich: Act. ap. 28, 6: existimabant eum in timorem convertendum et subito casurum; 1. Petr. 5, 1: quae in futuro revelanda est = revelabitur; Apoc. 6, 11: qui interficiendi sunt. Besonders oft auch bei den script. hist. Aug., bei Ammian. Marc., Symmachus, Sidonius (vgl. Neue-Wagner III, 180 ff.). Sulpic. Sev. Hist. 1, 40, 3: templum illud solo aequandum = aequatum iri; 43, 5: polliceretur nec hydriam farre nec vas oleo esse minuendum = minutum iri; 48, 3: videbat dominum poenitentia populi placandum = placatum iri; Hieron. vit. Hilar.: se ad dominum migraturum et liberandum = liberatum iri; Tertull. (Hoppe S. 54) z. B. Hermog. 16 in: in praestructione huius articuli et alibi forsitan retractandi = der nochmals behandelt werden wird; Praescr. 11: sero aliud esse inveniendum; Commod. A. 285: profetae canunt invisibilem esse videndum. Für Ennod. vgl. Hartels Ind.; Hist. Apoll. p. 114, 8: occidendum se putabat; Gregor. Turon. (Bonnet S. 654) z. B. patr. 13, 2 p. 716, 8: scito me post triduum liberandum; stell. 12 p. 861, 19: qualiter homo sit resuscitandus; 23 p. 866, 2: quod esset erigenda u. ä. Über Iordan. Get. vgl. Werner S. 92 Anm. 10, z. B. 32, 165: rem publicam occupandam existimantes; 39, 202: eum credit confirmandum = confirmatum iri. Eine deutliche Vorstellung von der außerordentlichen Häufigkeit dieses Gebrauches gibt die seitenlange Beispielsammlung bei Neue-Wagner.

Consilio inveniando opus est. — Seiler S. 125: „opus est hat den abl. partic. fut. pass.: consilio inveniando IV, 1.“

Man kann sich diese Konstruktion einfach als Kontaminationserscheinung erklären, sodaß *consilio inveniendū opus est* entstanden wäre durch Ineinanderschiebung von einerseits: *consilium inveniendū est* und andererseits: *consilio opus est*. Gefördert könnte diese Kontamination sein durch den auch im Spätlatein noch lebendigen Gebrauch von *opus est c. abl. partic. perf.*, z. B. *Lact. 1, 580: dicto non opus est*.

Wahrscheinlicher aber ist mir, daß diese Erscheinung zu den vielen Versuchen des Spätlateins gehört, den *Infin. Praes.* durch *Gerund.* und *Gerundiv.* zu ersetzen. Schmalz sagt *Synt. S. 447 § 180 Anm.*: „Spätlateinisch ist das *Gerundium* im *Acc.* ohne *Präpos.* anstelle des *Infin. Praes. Act.*, z. B. bei *Fredegar I, 123: incipiens scribendum*; es entspricht dieser Gebrauch dem des *Abl. gerund.* für den *Infin.*, z. B. *defatigabor manendo* statt *manere*.“ Und weiter unten: „Ferner entspricht dem *dignus exspectari* im Spätlatein *dignus exspectandum*; so steht bei *Venant. Fortun. dignus, oportunos* und *necessarius* mit *acc. ger.*“ In gleicher Weise wird das *Gerundiv.* für den *Infin. Praes. Pass.* gebraucht, z. B. bei *Vict. Vit. 1, 29: episcopus interdiceret ordinandos*; 2, 1: *statuit requirendos hereticos*; 3, 10: *hoc observandum praeceperant*; 3, 13: *hoc praecepit observandum*; vgl. Schmalz *Synt. S. 443 § 171, 2*. Am nächsten kommt dem, was wir suchen, wohl das *Material* bei *Rönsch S. 434*: „*Gerundiv. = Infin. Praes. Pass.*: *Gromat. vett. p. 312, 30: signa requirenda oportet*; 313, 10; 317, 8. 322, 23: *limites requirendos oportet*; 317, 31: *terminos excogimus requirendos*; 365, 29: *requirendum oportet*.“ Vgl. auch *Koffmane „Gesch. d. Kirchenlateins“ S. 128* und z. B. *Lucif. Calar. p. 283, 5: deo oportuerat an Christo placendum*. Nach derselben *ratio* wie hier *oportet*, scheint unser *Dichter* sein *opus est* konstruiert zu haben: *consilium inveniendū oportet* wird eben, sobald man *opus est* einsetzt, zu *consilio inveniendū opus est*.

Finaler Gebrauch des *acc. gerundii*. — *Seiler S. 125*: „Ein höchst eigentümlicher Gebrauch des *acc. gerundii* und *gerundivi* hat sich aus dem deutschen *gerundium* (ze c. dat. inf.) entwickelt. Da nämlich in den meisten Fällen das deutsche *gerundium* beim Übersetzen ins Lateinische einfach durch den *nom.* oder *acc.* (bei *do, trado, mando* etc.) ohne *Präposition* wiedergegeben wird, so hat sich dieses *präpositionslose gerundi-*

um auch da eingedrängt, wo nach lat. Sprachgebrauch die Präposition *ad* nicht fehlen dürfte. I. Vornehmlich tritt dies hervor bei den Verben der Bewegung: *intromittuntur regi consilium tribuendum* IV, 122; *misit praecones satrapas vocandos* IV, 247; *donec accurram hanc rapiendam* VII, 78; *requiescendum meemus* VII, 128; *it se discaligendum* XIII, 113. — II. Auch bei anderen Verben erscheint dieser eigentümliche *acc. gerund.* des Zweckes: *vinum sit dulce (ad) bibendum* V, 113; *sol monet (ad) hospitium petendum* VI, 9; *si praesentare mihi vis cuiusque farinae vel modium vel dimidium panes faciendum* VI, 81; *parare sat edendum* VII, 106^f.

Dieser Gebrauch ist unter demselben Gesichtspunkt zu betrachten wie der eben behandelte, auch er findet seine Erklärung durch die Neigung des Spätlateins, den *Inf.* durch *Gerund.* und *Gerundiv.* zu ersetzen. Und zwar ist es hier der *Infinitiv* des Zweckes, der in dieser Weise ersetzt wird. Zuerst behandelt ist der *finale* Gebrauch des *acc. gerund.* und *gerundiv.*, soweit ich sehe, von Einar Loefstedt „Spätlatein. Studien“ S. 86f. Er bringt folgende Belege bei: *CIL. X, 5348: quod opera thermarum estivalium vetustate corrupta s. p. restituit exornavitque, porticos etiam circumcingentes colimum a solo constituit, statuam amplificandam memoriam eius ponendam censuerunt.* *Lucif. Calar. p. 7, 14: iste homo dei, qui a deo obiurgandum Hieroboam regem fuerat missus; Eugipp. V. S. 5, 3: perlato sibi quod turba latrocinantium barbarorum aliquos captivasset ex Rugis, virum dei misit protinus consulendum, Ven. Fort. carm. 5, 1, 1: quem dominus revisendum post meridiem pergeret; 2, 9, 46: advolat ante alios mysteria sacra requirens undique quisque suo templa petenda loco; Paulin. Mediolan. V. A. 37: cum ad praetorium Macedonii, tunc magistri officiorum, pro quodam intercedendum perrexisset; Mulom. Chir. p. 42, 15: alio die ambulandum ducere (sc. iumentum) et dare herbam mollem zoelotum; Ven. Fort. v. M. 2, 219: explicuit votum, si non valet ire iuvandum. Entgangen ist ihm wohl: *Lucif. Calar. p. 168, 13: cum te urgueremus sectam damnandam Arii.* Zu vergleichen ist auch Knoells *Ind. zu Eugipp. S. 92.* Nach Loefstedts Vorgange konstatiert dann auch Schmalz diesen Gebrauch *Synt. S. 447, § 180 Anm.**

Dare ad c. gerund. — Seiler S. 125: „Umgekehrt steht bei dare statt des acc. gerundivi ad c. gerundii.: ad manducandum sibi sat da sive bibendum V, 112; sibi nil dedit ad comedendum VI, 61 usw.“

Man hat bei den Verben des Übergabens und Übernehmens zu allen Zeiten auch ad c. gerund. gebraucht, worüber z. B. Draeger Hist. Synt. II, 128 unterrichtet. Das Spätlatein gebraucht ad c. gerund. ganz unbedenklich. Einige Belege sind schon oben beim finalen ad angeführt. Ioh. Mon. p. 2, 8: ad scribendum librariis tradebat; 125, 12: dare ad devorandum, ebenso p. 125, 27; 126, 1, 36, 41.

Conveniendus. — Seiler S. 125, 3: „Merkwürdig gebraucht wird das gerundivum von venire. Conveniendus ist eigentlich ‚einer, mit dem man zusammenkommen muß‘, daraus entwickelt sich, wenn der Betreffende jemand ist, dem man zu gebieten das Recht hat, die Bedeutung ‚einer, der herbeikommen soll‘. So steht es in: convocat suos summates conveniendos V, 153; rufus pastorem vocat unum conveniendum VI, 10; quare nunc ad vos misi me conveniendos XV, 50.“

Eine schlagende Parallele scheint mir Commod. instr. 2, 1, 46: (quos) in variis poenis cruciabat sibi credendos. Dombart erklärt sibi credendos als ut sibi crederent und verweist auf Koffmane S. 127: „Eine Reihe intransitiver Verba formieren ein Partizip. Futuri nicht mit der aktiven, sondern mit der passiven Endung. So permanenda elementa statt permansura: Philastr. 80. Derselbe c. 80 dreimal pereunda elementa und pereunda semina; c. 134 pereundam vitam usw.“ Ob Dombart sibi credendos richtig erklärt, steht dahin. Sicher aber ist, daß unser ad vos misi me conveniendos genau ebenso konstruiert ist und auch bedeutet: ut conveniretis. Nur will mir scheinen, daß der oben nachgewiesene Gebrauch des finalen Gerundivums auch zur Erklärung dieser Stelle ausreicht. — Nur Vers V, 153 läßt vielleicht noch eine andere Deutung zu. Convenire aliquem wird ja im Kirchenlatein auch = admonere aliquem gebraucht. Auf diesen Bedeutungswandel achten die Indices des Wiener Corp. script. eccl. lat.

Was die Verwendungen des abl. gerundii angeht, so wären Seilers Ausführungen S. 126 höchstens dahin zu berichtigen,

daß alle diese Erscheinungen bereits im Spätlatein vorliegen, worüber u. a. besonders Koffmane S. 126ff. zu vergleichen ist. — Abschließend dürfen wir feststellen, daß unser Gedicht im Gebrauche des Gerundiums und Gerundivums keine Germanismen aufweist.

Consilium transgredi I, 115. — Die Wendung wird von Seiler S. 139 als „geradezu unlateinische Übersetzung“ gebucht und durch das deutsche gebot, rat übergan glossiert. Schon der Georges belehrt darüber, daß *transgressio* = „Überschreitung eines Gesetzes“ bei Augustin und Ambros., und *transgressor* = „der Übertreter“ bei den Eccl. vorkommen. Vulg. Matth. 15, 2: *quare discipuli tui transgrediuntur traditionem seniorum?* 15, 3: *quare et vos transgredimini mandatum dei propter traditionem vestram?* Commod. Instr. 2, 17, 12: *transgrederis legem*; Lucif. Calar. p. 213, 29: *transgressus est testamentum meum*; 214, 11: *quia transgressus est testamentum domini*. Das Substantiv *transgressor* begegnet z. B. Vulg. Ies. 53, 12: *pro transgressoribus rogavit*; Iac. 2, 11: *factus es transgressor legis*; 2, 9: *redarguti a lege quasi transgressores*. Ebenso Cypr. I p. 404, 27; Cassian. Poll. 17, 30, 1 u. 21, 6. Das Substantiv *transgressio* steht z. B. Vulg. Gal. 3, 19: *lex propter transgressionem posita est*. Sehr oft bei Tertull. (Hoppe S. 125). Cypr. I p. 409, 16; 551, 21; Oros. Apoll. p. 646, 18; Ennod. p. 313, 16; 481, 13; 494, 7; Cassian. Coll. 6, 11, 11; 8, 22; 11, 8, 5; 17, 10; Beda h. eccl. p. 115, 17.

Subire = descendere I, 57. — Auch dies nach Seiler eine „geradezu unlateinische Übersetzung“. Doch habe ich den Gebrauch wenigstens einmal gefunden bei Beda h. eccl. p. 247, 16ff.: *Trahentes autem eos maligni spiritus descenderunt in medium baratri illius ardentis; factumque est ut cum longius subeuntibus eis fletum hominum et risum daemoniorum clare discernere nequirem, sonum tamen adhuc promiscuum in auribus haberem. Interea ascenderunt quidam spirituum obscurorum. . .* Diese Bedeutung scheint selten zu sein, kann sich aber aus der Grundbedeutung des Wortes „dicht an etwas heran-, daruntergehen“ ebenso leicht entwickeln, wie die umgekehrte und üblichere „heraufsteigen“. — Wahrscheinlicher aber ist mir, daß *subire* hier, wie auch sonst bei unserem Dichter, einfach etwa im Sinne von *adire* gebraucht ist.

In *cras induciare*. — Häufiger ist zwar in *crastinum*, aber wie andere Adverbia im Spätlatein mit Präpositionen verbunden werden, so auch die Zeitadverbia *hodie*, *cras*, *sero*, *mane*, *nunc*, *tunc* usw. Reiches Material findet sich bei Kaulen S. 239 und Rönsch S. 231. Für *cras* ist noch der Thes. zu vergleichen.

In *cras* findet sich Symm. ep. 3, 13, 1: *in cras es mihi attrahendus*. Ähnlich sagt Mart. 2, 37, 1: *cras te, Caeciliane, non vocavi*, wozu der Thes. mit Recht bemerkt, daß *cras* hier = in *cras* steht. Ungleich häufiger finde ich den Gebrauch bei *hodie*, z. B. Peregrin. Aeth. c. 2, 2: *qui locus usque in hodie ostenditur*; 4, 2: *spelunca in hodie ibi ostenditur*; 4, 6: *qui rubus usque in hodie vivet*; 5, 3: *nam in eo loco fixus est usque in hodie lapis grandis*; Ebenso 5, 5; 8, 1; 10, 4; 12, 2, 5; 15, 3; 16, 1, 6; 19, 1, 12; 21, 1. Hist. Apoll. p. 102, 7: *quam ad nos expoliandos usque hodie depressit*. Sehr häufig ist *usque hodie* in der Kirchengeschichte Bedas, z. B. p. 7, 38; 8, 3 usw., ich habe es über dreißig Mal gezählt. Oft auch bei Gregor. Turon. Vgl. die ganz ähnlichen Wendungen Peregrin. Aeth. c. 37, 8: *usque ad sero*; 27, 4: *usque ad mane*; 27, 7: *usque in mane* u. ö. Vulg. Luc. 22, 69: *ex nunc*; Gen. 2, 23: *hoc nunc* = abl. = „diesmal“; Ps. 112, 2: *ex hoc nunc*; Ies. 48, 3, 5, 6, 7, 8: *ex tunc*; Matth. 26, 16: *ex tunc quaerebat opportunitatem*; Ps. 92, 2: *parata sedes tua ex tunc*; Beda h. eccl. p. 224, 26: *qui nunc usque superest*. Wie *mane* als indeklinables Neutrum gebraucht wird (Hor. sat. 1, 3, 18: *ad ipsum mane*; Vulg. ex. 18, 13: *a mane usque ad vesperam*; 4. reg. 3, 20: *factum est igitur mane* u. ö. vgl. Kaulen S. 35), so auch *sero* (z. B. Vulg. Matth. 27, 57 *cum sero autem factum esset*), und auch *cras* wird so behandelt.

Über den substantivischen Gebrauch von *cras* besitzen wir zwei antike Grammatikerzeugnisse: Prisc. gramm. II, 552, 9: *adverbium loco nominis ut mane novum et sponte sua et euge tuum et cras alterum*. Und Pomp. gramm. V, 136, 3: *adverbia ponis pro nominibus. . . si dicas cras mane item quo modo dicit Persius (5, 66 ff.) aliud cras. aliud cras, si habet genus, sine dubio nomen est*. Martial hat 5, 85 viermal *cras istud*. Vulg. Tob. 8, 4: *depreceur hodie et cras et secundum cras*; Prud. psych. 617: *nonne vides, ut nulla avium cras cogitet?* Aug. serm. 61, 2: *transibit hodie transit et cras et aliud cras addes ad*

crastinum; 22, 5, 5: *ab hodierno die te muta, cras te alterum inveniet.*

Sine fraude. — Seiler S. 138: „*sine fraude* käme schwerlich so oft vor (V, 39; VI, 101; XVI, 86), wäre nicht ane falsch so gewöhnlich gewesen.“ Die Wendung findet sich auch bei *Commod. instr.* 2, 23, 18: *sine fraude vivendo*, während 2, 15, 7 das positive *fraudibus vivere* vorkommt. *Ennod. p.* 454, 15: *cui proprium sine fraude servivit ingenium*; *Carm. II*, 45, 16: *hoc satis est nobis quod sine fraude libet.* — Die Wendung ist also nicht unlateinisch und kommt im Kirchenlatein, das im übrigen unseres Dichters Vorbild ist, wiederholt vor. Wo es aber nicht unbedingt nötig ist, einen Germanismus anzunehmen, da halte ich es für falsch.

Ieiunia frangere. — Von Seiler S. 139 durch das deutsche „die *vaste* brechen“ glossiert. Nun sagt aber *Cic. Rosc. com.* 16: *fidem frangere* = sein Wort brechen. Und *Scaur.* 42 sowie *Pis.* 28 hat er *foedus frangere* = die Abmachung brechen. *Hor.* hat nach *Georg.*: *mandata frangere*, und derartiges ist auch im Spätlatein nicht selten: beide Sprachen bedienen sich zufällig desselben Bildes. Für unseren Dichter ist mit *fidem, foedus frangere* ohne weiteres auch ein *ieiunium frangere* gegeben. Ähnlich ist z. B. im *Aesop. d. Rom.* *rumpere* gebraucht; p. 177: *rupit sponsonem*; 208: *pacem rupere*; 237: *rupit iuramentum.*

Cremare, incendere. — Seiler S. 139: „*cremare* und *incendere* mit persönlichem Objekt bedeutet IV, 97 und VI, 6 metonymisch jemandes Haus verbrennen, im Lat. kommt ähnlich nur *ardere* vor. . während „einen brennen, verbrennen“ nicht gerade selten ist in der Bedeutung „durch Brand schädigen“.

Die *Verba cremare* und *incendere* haben im Spätlatein ihre Bedeutung stark erweitert. *Incendere aliquem* heißt allmählich überhaupt „jemanden grausam martern, quälen“, eine Bedeutungserweiterung, die auch von *cremare* und *concremare* angenommen wird. *Vict. Vit.* 2, 24: *cremantes gravi suspendio atque ingentia pondera pedibus conligantes lamminasque ferri dorso, ventri, mamillis et lateribus adponebant. quibus inter supplicia dicebatur. . .* Das *cremare* meint also hier die *supplicia*, das Aufhängen usw. Ebenso 3, 26: *dum in conspectu vulgi continuato suspendio cremaretur.* *Petschenig* erläutert denn dieses *cremare* im *Index* auch richtig durch *cruciare*. Ebenso deutlich

3, 21: *addidit itaque bestia illa, sanguinem sitiens innocentum, episcopis. . tortores crudelissimos destinare, ut nulla remansisset domus et locus, ubi non fuisset eiulatus et luctus, ut nulli etati, nullo parceretur sexui. . Hos fustibus, illos suspendio, alios ignibus concremabant: also tortores besorgen das concremare mit Knute, Strick oder Feuerbränden. Ähnlich gebraucht Victor auch *incendere* = *ignibus cruciare* (Petschenig Ind.), z. B. 1, 10; 2, 1; 2, 14; 2, 15: *uxorem cum alia. . . in medio civitatis incendit. Quarum corpora per vicus et plateas trahi mandavit, quae tota die iacentia. . vix vespere sepeliri concessit.* Die Frauen sind also nicht verbrannt, sondern sie sind gemartert worden. Ebenso 2, 16.*

Wenn also der Rote Ruodl. VI, 6 den Bauern, die ihn verprügelt haben, das *incendere* androht, so meint er offenbar: „Ich will euch bei lebendigem Leibe braten, das Fell über die Ohren ziehen!“ Und wenn IV, 97 die Feinde ihre Gefangenen *incendunt* so will das offenbar heißen, daß sie dieselben gemißhandelt haben.

Übrigens hat *incendere* schon frühe auch eine etwas anders gefärbte allgemeine Bedeutung angenommen, die Georges durch „verderben, zugrunderichten“ umschreibt. So z. B. Plaut. Trin. 675: *si istuc, ut conare, facis, indigne tuum incendes genus*; Sall. Cat. 52, 24: *coniuravere nobilissimi cives patriam incendere*; Stat. Theb. 1, 631: *campos incendere* = brandschatzen, ebenso Vulg. 4. reg. 8, 12: *dixit inimicus incendere fines meos.*

Stare. — Seiler S. 139: „Zahlreicher sind die geradezu unlateinischen Übersetzungen: *stare* a) stehen: *os stat patulum* VII, 13; ähnlich V, 357; *sua res stet* = *sin dinc stat* X, 2; *omnia stant* X, 62, 63; *ira stat durabilis* V, 453; *in fine brevis stat epistula* V, 250.“ Weitere Angaben finden sich im Glossar. — Das Kapitel *stare* ist der dritte Grundpfeiler der Germanimentheorie.

Hätte Seiler alle vorkommenden Verwendungen von *stare* vorgelegt, so würde der Leser leicht erkennen, daß es hier mit der Annahme von Fehlern und Germanismen nicht getan ist, sondern daß eine ganz andere *ratio* zugrunde liegt: Die poetische wie die volkstümliche Sprache — beide in dem Bestreben nach lebendiger, sinnfälliger Ausdrucksweise — verwenden das *Verbum stare* oft statt irgend eines blasseren Ausdrucks (vgl. Loefst. Glotta III, 182). Das ist schon in sehr alter Zeit der Fall, z. B.

bei Lucr. II, 181: tanta stat praedita culpa; Prop. 3, 19, 20: infamis stupro stat Pelopea domus; 3, 22, 22: nam quantum ferro, tantum pietate potentes stamus. Besonders beliebt aber ist das malerische stare im Spätlatein, wo es meist geradezu für esse steht (vgl. Rönsch S. 388). Dieser Tatbestand hat ja bekanntlich in den Stammformen von être seinen klaren Ausdruck gefunden. Auch Seiler erklärt im Glossar, wenn er keinen entsprechenden deutschen Ausdruck zur Hand hat, stare = esse. Das lateinische stare und das deutsche stehen haben eben eine gleiche Entwicklung durchgemacht: beide werden gern statt des farblosen „sein“ verwendet. Eine Reihe von Beispielen zur Erläuterung:

Apul. met. 11, 27: nec diu res in ambiguo stetit; 2, 4: columnis per singulos angulos stantibus; 3, 11: ut in aere stet imago tua; Vulg. Matth. 18, 16: ut in ore duorum testium vel trium stet omne verbum; 24, 36: stare (bestehen) ante filium hominis. Ioh. 8, 43: in veritate non stetit; Rom. 5, 2: gratia in qua stamus; 14, 9: stabimus ante tribunal dei; 1. Cor. 16, 13: state in fide; 2. Cor. 1, 24: fide enim statis; Ephes. 6, 11: stare adversus insidias diaboli; 13: in omnibus perfecti stare. 14: state ergo in veritate⁸¹; Cypr. p. 225, 23: stat mundus non illis viribus quibus prius steterat; 217, 2: stare et vivere; 762, 6: stant omnia (von Hartel erklärt = omnia rata sunt, also eine genaue Parallele zum stant omnia unseres Dichters!); 300, 14: stare in sermonibus suis; 230, 4: in fide stare; 538, 20: in eodem consilio stare; 444, 5: stare contra Christum u. ö. Ennod. carm. 2, 27, 1: stante domo (nach Hartel = dum sui vivunt; vgl. Ruodl. sua res stat usw.). Cassian. coll. 4, 10, 3: secundum illud stare non posse; 5, 24, 2: quae figura in nobis quoque stare cognoscitur; 13, 12, 1: quomodo stabit domini sententia; 23, 15, 1: in illorum persona hoc penitus stare non posse; 16, 5: quod perpetua amicitia nisi inter perfectos stare non possit. 16, 11, 2: in alterius magis quam suo credat stare iudicio; Nest. 6, 17, 2: nec stare potest ratio resurrectionis, nisi. . . Lucif. Calar. p. 138, 27: illa circa te stare pericula; 301, 27: stat semper gladii acies parata („steht bereit“ vgl.

⁸¹ Philipp. 1, 27: statis in uno spiritu; 4, 1: state in domino. 1. Tess. 3, 8: statis in domino; 2. Tess. 2, 15: state et tenete traditiones; 2. Tim. 2, 19: firmum fundamentum dei stetit; 1. Petr. 5, 12: in qua (gratia) state; Apoc. 6, 17: quis poterit stare; 12, 4: dracho stetit ante mulierem.

Ruodl. os stat patulum usw.!); Commod. A. 925: stat tempus in finem fumante Roma maturum = steht reif; Instr. 2, 14, 1: de semine lolii qui stant in ecclesia mixti = das Unkraut „steht“; Peregrin. Aeth. c. 2, 2: lapis grandis ibi fixus stat in ipso loco; 12, 7: ubi stetit columna illa; Petr. Diac. p. 109, 14: in eadem vero valle stetit palma; Anton. Placent. Itin. p. 167, 6: stat aqua; 168, 3: mittitur illuc alia infantula, ut numerus stet; 170, 1: stat in ipso statu in quo fuit (stare und esse nebeneinander); 170, 21: ficulnea cuius talea stat munita petris; 168, 14: domus Raab stat; 171, 2: cuius liminare et tabulatio stat; 172, 20: stella stat super ea = der Stern, „steht“; Adamnan. p. 232, 6: altare ante ostium stans; 233, 11: lignea crux infixata stetit; 239, 13: columna in medio civitatis stans; 239, 21: solis claritas in aestivo solstitio meridianis horis stantis = die Sonne „steht“; 246, 12: ubi grandis ecclesia stat; 264, 16: ubi sacerdotum steterunt pedes; 266, 7: ecclesia stat super aquas; Ven. Fort. 5, 5, 153: qui tuus, ipse meus stat conditor; 9, 2, 34: stat modo pressus humo; 10, 8, 26: stes placitura deo; 11, 2, 6: te celante mihi stat sine sole dies; 7, 12, 122: longa stante die; Veget. epit. rei mil. p. 51, 1: revertebantur ad suos et post eos stabant; 150, 15: apud Misenum singulae legiones stabant; 151, 3: Liburnis autem quae in Campania stabant praeerat; 15, 19: acies stabat in mota; 51, 6: gravis armatura tamquam murus ferreus stabat = stand wie eine Mauer; 98, 4: stando pugnandoque repellere; 60, 8: ante quarum impetum nec equites possunt hostium stare; 103, 7: qui contra ipsum stat = gegenübersteht; 116, 14: procugnaculum quod tribus radiis stat; 23, 18: qui priores steterant = vorne stehen; Avienus 2, 206: sidus stat; 1512: calida stat Iuppiter aethra; 3, 1173: stat disclusa palus; 4, 453: brevisque iuxta Strongile stat insula; 495: hinc Minervae stat sacra; 3, 106: scopuli stant ardui utrimque; 200: vicina sibi stant litora; 4, 341: stant columnae; 555: qua pinifertae stant Pyrenaei vertices; 581: tres stant insulae; 2, 881: hominem quadrupes sustollit equino ventre super stantem (vom Kentauren); 4, 513: oppidum quondam stetit = eine Stadt „stand“; 438: in isto litore steterae crebrae civitates antea; 447: urbes hic steterae plurimae u. ö. (vgl. Holders Ind.) Beda h. eccl. p. 95, 4: parietes hactenus stare videntur; 120, 21: columna lucis a carro illo ad caelum usque porrecta stabat; 229, 15: tantum in circuitu horridi crines stare

videbantur = rundherum standen Haare; 275, 37: luna stetit in ordine suo (vgl. Habac. 3, 11: sol et luna steterunt in habitaculo suo); 257, 12: cuius pars minor ante ostium stat; Boetius p. 130, 11: altrinsecus duo tetragoni stant = auf dem Papier „stehen“; 374, 14: recta linea super rectam lineam stans; ebenso 17; Ioh. Mon. 34, 4: Cyborium autem quod stat super mensam = auf dem Tische „stehen“; 76, 27: ubi lapis steterat; Hist. sept. sap. I p. 20, 1: videns eum stantem in arbore; 22, 6: stans in ipso ardore = in Glut stehen.

Stare = treten. — Ruodl. XVII, 23 ad fenestellam stare glossiert Seiler S. 139 durch zuo dem venster stan. Im Glossar führt er weitere Belege für stare = treten an, z. B. VIII, 21: qui dum venerunt coram rectore steterunt; 15, 6: quae cum venisset hanc hi circumque stetissent usw. und fügt in Klammern hinzu „oft Germanismus“.

Ob stare wirklich eine Bewegung ausdrückt, läßt sich oft nicht mit Sicherheit entscheiden. Wenn es XVII, 22 heißt: ab eo properando recedit adque fenestellam stans solvit pixeden illam, so kann das natürlich auch heißen: „sie verließ ihn und, am Fenster stehend, löste sie das Päckchen.“ Ebenso steht es mit den anderen Beispielen. Ich würde also die Bedeutung stare = treten überhaupt anzweifeln, wenn mir nicht neben vielen zweifelhaften auch einige sichere Belege aus dem Spätlatein bekannt wären, die es nun ihrerseits wahrscheinlich machen, daß auch im Ruodl. stare tatsächlich gelegentlich „treten“ bedeutet.

Gesichert erscheint die Bedeutung „treten“ in Zusammenhängen wie Vulg. Luc. 6, 8: surge et sta in medium, et surgens stetit; Aesop. d. Rom. p. 266: iubet omnes simios adstare ante se. . taliter ante se eos stare fecit; 282: vulpes autem veniens ante speluncam stetit et salutavit eum; 286: puer in silva. . stetit super quendam lapidem; Ioh. Mon. p. 99, 7: praecepit educere latronem et ante se stare; Leo de proel. p. 69, 25: movit se inde cum toto exercitu. ex adversa parte stetit ante Alexandrum et coepit acriter pugnare; 71, 6: (venit ad fluvium) stetit ante eum homo et dixit; 85, 24: abiit occidere Alexandrum; mixtus militibus suis stetit post tergum Alexandri; 93, 11: tunc ascendit Alexander equum. . et occurrit et stetit in medio ante omnes; 105, 22: stetit solus ante hostem et locutus est Poro regi;

127, 23: surrexerunt a mensa et quamvis forinsecus steterunt, ut viderent finem; Hist. sept. sap. I p. 23, 1: extrahe arma et sta iuxta portam. Ähnlich adstare = herantreten, z. B. Beda h. eccl. p. 231, 9: adstans dixit orationem super illam; 213, 35: vidi adstantem mihi subito quendam. — Ja, adstare kann sogar ganz wie das deutsche „beistehen“ eine Hilfeleistung ausdrücken, z. B. Ioh. Mon. p. 89, 4: deus, qui astas mihi in hac hora.

Wahrscheinlich drückt stare die Bewegung nach einem Ort aus. Vulg. Ioh. 20, 19: venit Iesus et stetit in medio discipulorum; 20, 26: venit Ihesus ianuis clausis et stetit in medio. Marc. 11, 25: cum stabitis ad orandum, dimittite si quid habetis adversus aliquem („etwas gegen jemanden haben“); Act. ap. 25, 10: ad tribunal Caesaris sto. Ibi me oportet iudicari; Apoc. 8, 3: venit et stetit ante altare; Ammian. Marc. 30, 3, 4: ad ipsam marginem Rheni stetit (auch von Lisenberg S. 8 so aufgefaßt); Ioh. Mon. p. 75, 13: venientes ad quendam lapidem magnum et planum super illud posuerunt panem. . . Et steterunt ante illud. Dagegen bedeutet stare oft „stehen“ trotz eines folgenden ad, das eben auch die Ortsruhe bezeichnet, so z. B. Vulg. Ioh. 18, 18: stabant autem servi et ministri ad prunas quia frigus erat, worauf es eindeutig: erat autem cum eis et Petrus stans heißt; 18, 16: Petrus autem stabat ad ostium foris; 20, 11: (Maria) stabat ad monumentum foris plorans. Interessant, weil wörtlich mit Ruodl. XVII, 23 übereinstimmend und doch nicht „treten“ bedeutend: Discipl. cler. p. 20, 19: mulier sua. . . ascendit fenestram et euntes et regredientes intente aspexit. Haec una die cum ad fenestram staret (= „stand“, weil es sich um das erhöhte Fenster des Erdgeschosses handelt, zu dem man erst ascendere muß, um auf dem Sims „stehen“ zu können), vidit quendam iuvenem. . .

Auch das Kapitel stare, das dritte Haupt- und Kernstück Seilers, bringt uns die Erkenntnis, daß die Germanismenhypothese verfehlt ist.

Constare. — Anschließend muß noch ein Germanismus aus der Welt geschafft werden, mit dem Laistner (Anz. f. d. A. 9) das Register Seilers bereichert hat. Ruodl. IV, 201: Sed timeo, domine, quod mox irascaris in me, Si fortuna iuuet, mihi quod victoria constet. Seiler konstatiert im Glossar einfach: constare = zuteilwerden. Laistner aber vermutet hinter constare das

deutsche einem gestan. Wie aber stare von der Sprache der Dichter und des Volkes gern statt eines blasseren Ausdrucks gebraucht wird, so auch exstare und constare, vgl. auch hierzu Loefstedt Glotta III, 182: Auch dieser Gebrauch ist schon sehr alt, z. B. Lucr. 1, 245: inter se quia nexus principiorum dissimiles constant aeternaque materies est. Besonders häufig aber im Spätlatein, z. B. Eugipp. V. S. p. 27, 9: dum adhuc Norici ripensis oppida superiora constarent; 38, 14: per id temporis quo Romanum constabat imperium. Oft bei Eunnod. (vgl. Hartels Ind.) z. B. p. 377, 16: quibus inmanior apud suos poterat constare calamitas, hier auch etwa = zuteilwerden; 233, 16: dubitationem de rebus constantibus non haberes; Carm. 2, 5, 5: viduata tibi sic constitit aetas; 1, 5, 24: viduamque domum constante (= vivo) marito reddebant; Ven. Fort. 9, 1, 99: cui simul arma favent et littera constat amore; 11, 16, 16: alterius facinus ne mihi constet onus; Ioh. Mon. p. 49, 10: in vico quodam qui octo milibus constat a nostra civitate. Dies ist (neben dem unpersönlichen constat) die häufigste Verwendung von constare im Spätlatein. Zu vergleichen ist auch Aesop. d. Rom. p. 174: cessabant quadrupedes et stetit victoria avium. Ganz ähnlich Eugipp. p. 64, 13: ex qua parte stet victoria, wörtlich ebenso Zeile 14. — Victoria mihi constat heißt nach spätlateinischem Sprachgebrauch etwa: „der Sieg gehört mir, wird mir zuteil.“ Möglich bleibt allerdings auch, daß eine Analogie zu sibi constare = „sich treu bleiben“ vorliegt und victoria mihi constat also bedeutet „der Sieg bleibt mir treu, bleibt mir fest“.

Propria ancilla V, 476. — Seiler sieht S. 139 in dem Ausdruck eine „geradezu unlateinische Übersetzung“ und vergleicht das deutsche „eigen diu“. Vgl. XI, 81: *servus proprius*.

Die erste Stelle lautet im Zusammenhang: *Ancillam propriam quamvis nimium speciosam non velut uxorem facias tibi consocialem, ne contemnat te tibi respondendo superbe*. Seiler faßt diese Lehre offenbar so: „Heirate keine leibeigene Dirne (denn die taugen alle nichts).“ Dem Zusammenhange nach kann man die Lehre aber auch so auffassen: „Laß dich mit deiner eigenen Magd nicht in Verhältnisse ein (*velut uxorem*), denn das untergräbt die Autorität.“ Oder aber, wenn man dem *velut* keine besondere Bedeutung zumessen will: „Heirate niemals deine eigene Magd, denn das steigt ihr zu Kopfe.“ *Propriam*

ancillam wäre also = tuam ancillam. Und damit kommen wir auf den Kern der Frage. Es gehört nämlich zu den Eigentümlichkeiten des Spätlateins, betontes suus oder tuus durch proprius zu ersetzen. Und natürlich ist die Entwicklung hierbei nicht stehen geblieben, sondern man hat proprius auch bald statt eines beliebigen unbetonten suus oder tuus gebraucht. Daß auch unser Dichter diesem Gebrauch folgt, zeigen III, 17; V, 222; V, 540; X, 11. Aus der Fülle von Beispielen:

Eugipp. V. S. p. 2, 17: imperitiam propriam accusando; 10, 6: reverti ad propria; 14, 10: salute propria desperantes; 22, 4: remisit ad propria; 27, 24: propria manu; 32, 13: propriis manibus; 44, 5: sedes proprias relinquentes; 45, 21: propria manu, ebenso 55, 18; 56, 13: aliena quasi propria errata deflens; 59, 15: remeavit ad propria; 63, 10: ad propria revertisse u. ö. Avien. 2, 85: ponderis et proprii (Eigengewicht) tradit incliniatio caelum; 431; 1031; 1349; 1709; Veget. epit. rei mil. p. 59, 19: pro salute propria et libertate communi; 66, 5: magis propria multitudine quam hostium virtutes; 45, 7; 152, 9; 87, 15; 46, 3: ceteros ad imitationem proprio cohortarentur exemplo u. ö. Vict. Vit. p. 75, 12: de proprio ablati in exilium mitterentur; Anton. Placent. p. 201, 27: manu propria seminavit; Adamnan. p. 229, 8: propria mensus est manu, ebenso 234, 22; 235, 8; 235, 21: propriis conspexit obtutibus, ebenso 257, 6; 296, 11; 262, 6: propriis conspexit oculis = mit eigenen Augen; ebenso 241, 3; 288, 11; 295, 15; 295, 2: proprii stercus ventris; 296, 13: propriis aurium audivit auditibus; Ioh. Mon. p. 6, 7: ad propriam domum reverti; 41, 10: cum non haberes propriam uxorem, 62, 2: propriam matrem non iniuratus es; 67, 14: propriis manibus, ebenso 67, 29; 82, 7: veniens ad propriam cellulam; 91, 6: propriam uxorem; 92, 8; 98, 12: mulier non habet proprii corporis potestatem. Aus Iordan. Get. bringt Werner S. 129 eine größere Anzahl Beispiele. Boet. 8, 3: in propria semper vi (se custodiunt) = durch eigene Kraft.

Induere se V, 575. — Seiler sagt S. 139: „induere se absolut = sich anlegen Nib. 516, 1. Nith. 37, 7 (vgl. auch sich kleiden).“ — Der absolute Gebrauch von induere und exuere kommt im späten Latein wiederholt vor. Eine genaue Parallele bietet schon Petron. 62: ille exuit se et omnia vestimenta secundum viam posuit. Ähnlich Vict. Vit. III, 35: priusquam exuere-

tur = bevor er entkleidet wurde. Es liegt eben Ellipse des psychologisch selbstverständlichen vestem vor. Auch induere aliquem ohne vestem = jemanden ankleiden kommt vor: Ioh. Mon. p. 62, 34: tu autem reindue me sicut me invenisti. cum vero induissem eam, statim reclinavit se. 89, 21: cum autem induisset eum frater; ib. 32: cum enim induerem eum; 39, 5: nudos induis; 109, 25: exuens eum.

In toto mundo VI, 68; XV, 80; nach Seiler S. 139 eine „geradezu unlateinische Übersetzung“. — Vulg. Matth. 26, 17: evangelium in toto mundo dicitur; Ioh. Mon. p. 3, 10: in toto mundo praedicantes; Leo de proel. p. 119, 10: in toto mundo; Discipl. cler. p. 32, 40: in toto mundi ambitu. Vulg. Rom. 1, 8: in omni mundo; Coloss. 1, 6: in universo mundo.

Via vadit per villam V, 612; Seiler vergleicht „der weg gat“. — Das volkstümliche Spätlatein verbindet via gern mit einem konkreten bildlichen Ausdruck des Gehens oder Steigens: Anton. Placent. Itin. p. 179, 10: via quae vadit in Gaza; 175, 5: platea quae discurrit ad Silvam fontem; 181, 1: caput heremi qui vadit ad Sina; 176, 18: ad viam, quae respicit ad occidentem, quae descendit ad Ioppe; Vulg. Act. ap. 8, 26: viam quae descendit ab Hierusalem in Gazam; Peregrin. Aeth. c. 14, 3: via quam videtis transire inter fluvium Iordanem et vicum istum; Sedul. (Huemer) S. 229, 14: semitam.. quae.. subit arduam latenter ad portam.

Mox ut VIII, 107. Seiler vergleicht S. 140 „also schiere.“ Über mox = simulac und andere als Konjunktionen verwendete Adverbia vgl. Loefstedt Komm. z. Peregrin. Aeth. S. 289; über mox ut, iam ut usw. vgl. Schmalz Synt. S. 572 Anm. 1.

Paulin. Nolan. 26, 314: mox ut sustulerat; Oros p. 71, 13: mox ut adolevit; 89, 3; 345, 14; 391, 14; 394, 14; 401, 1; 481, 9; Ennod. p. 345, 22: mox tamen ut portas ingressus est; 377, 13; Lucif. Calar. p. 37, 20: mox ut inimicum suum videt; 38, 13: mox ut ascendit; 52, 9; 158, 19; 170, 25; 207, 6; 162, 19; Vulg. Philipp. 2, 23: mox ut videro; Hist. Apoll. p. 60, 13: mox cum de schola venerit; 98, 2: statim ut; Peregrin. Aeth. c. 3, 6: iam ut exiremus; 35, 2: statim ut manducaverint; Anton. Placent. p. 185, 2: mox luna introierit; Beda h. eccl. p. 4, 7: mox ut consummare potui; 8, 11; 65, 23; 69, 27; 91, 39; 92, 18; 122, 6; 202, 15; 213, 30; 243, 19; 252, 19; 94, 18: mox ubi, ebenso

106, 15; 165, 20: statim ut. Häufig auch bei Gregor. Turon. vgl. Bonnet S. 320. Hist. sept. sap. I p. 20, 32: mox ubi vidit.

Plenissime dicere XVII, 62. Seiler S. 140 vergleicht „volsagen“. — Pleniter, plenius und plenissime sind in derartiger Verwendung im Spätlatein durchaus üblich. — Hist. Apoll. p. 23, 3: ut plenius misericordiae suae satisfaceret; 102, 8: plenius gratias referat; Cypr. I p. 373, 13: plenius consulatur; 537, 3: plenius cognovi; 489, 2: plenissime instruerer; 616, 11: machinas plenissime instrueret; 570, 7: tractaturi plenissime de omnibus; Oros. p. 42, 6: haec plenius proferantur, ebenso 45, 11; 154, 7; 369, 11: historiam plenissime explicuit; Ennod. p. 139, 6: exorare pleniter; Lucif. Calar p. 84, 4: ut plene videre possis; 191, 2: plenissime examinari; Commod. A. 482: plenius ostendere; 655: plenius demonstraret; Veget. epit. rei mil. p. 33, 1: plenissime clementiam vestram peritissimeque retinere; 75, 11: itineraria omnium regionum plenissime debet habere perscripta; Beda h. eccl. p. 106, 26: non plene secundum scientiam; 107, 17: linguam iam plene didicerat; 133, 39: plenius scire; Ioh. Mon. p. 38, 6: pleniter scriptum est.

Omni sine tegmine VIII, 80. — In der Umgangssprache gebrauchte man schon in frühester Zeit nach sine auch omnis, worüber Krebs-Schmalz Antib. II, 211 und Brix zu Plaut. Trin. 338 unterrichten. Plaut. Trin. 338: quia sine omni malitias; 621: sine omni cura dormias; Aulul. 215: sine mala omni malitia; Ter. Andr. 391: sine omni periculo. Aus dem Spätlatein habe ich mir notiert: Vict. Vit. p. 55, 16: sine omni infirmitate; Ioh. Mon. p. 128, 35: sine omnibus bonis; Discipl. cler. p. 28, 37: absque omni incommodo.

Vinum de quo bibit VII, 20. — Schon im Altlatein kann statt des Genetivs de eintreten, z. B. Cato agr. I, 158: addito de perna frustum. Im Spätlatein breitet er sich so aus, daß der partitive Genetiv schließlich ganz verschwindet, vgl. Schmalz Synt. S. 407, Loefstedt Komm. z. Peregrin. Aeth. S. 106, Hoppe S. 38. Die Beispiele sind Legion: Vulg. 2. Tim. 2, 6: de fructibus accipere; Act. ap. 2, 17: effundam de spiritu meo ebenso 2, 18; 1. ep. Ioh. 3, 24: manet in nobis de spiritu; 4, 13: de spiritu suo dedit; Apoc. 21, 6: sitienti dabo de fonte; Peregrin. Aeth. c. 3, 6: dederunt nobis eulogias, id est de pomis;

5, 7: ubi de spiritu Moysi acceperunt; Beda h. eccl. p. 119, 11: tulit itaque de pulvere terrae illius secum; 124, 27: habeo de ligno; 128, 19: misit de oleo; 140, 40: de cibis illius acciperent; 232, 13: miserat de aqua benedicta. — Petron 66: de scriblita quidem non minimum edi, de melle me usque tetigi und weiter unten: de quo cum gustasset; Apul. met. 10, 26: de potione gustavit ampliter; Vulg. Matth. 15, 27; edunt de micis; 1. Cor. 9, 7: de fructu eius non edet? de lacte gregis non manducat? 11, 28: de pane illo edat et de calice bibat; Apoc. 2, 7: dabo ei edere de ligno vitae; 18, 3: de ira fornicationis eius biberunt; 14, 10: biberit de vino irae; 1. Cor. 10, 3: bibebant de spiritali petra; bibere de finde ich noch bei Adamnan. p. 270, 17; 272, 3; 273, 8; 235, 4; Anton. Placent. p. 163, 1; Peregrin. Aeth. c. 5, 7; Aesop des Rom. p. 184; Hist. sept. sap. I, 13, 20; 13, 23; 14, 6.

Ut für qualis, I, 116: Namque meas causas, ut sunt, tu coniciebas. Der Dichter wollte sagen: coniciebas meas causas, quales sint, dazwischengeschoben hat sich aber der Gedanke: ut sunt = „wie sie tatsächlich sind“. Genaue Entsprechungen finde ich bei Apul. met. 10, 9: ergo, ut res est, de me cognoscite; Ioh. Mon. p. 90, 14: recitavit mihi adminutum, ut fuerat causa.

Quam für ut, IV, 106. — Vgl. Loefst. Beitr. S. 20 u. Spätl. Studien S. 15 u. Schmalz Synt. S. 546. Außer den bei Loefst. zitierten Stellen vgl. Phaedr. III epit. 33: quondam legi quam puer sententiam; Venant. Fort. carm. 11, 26, 18: posse utinam sic sit, quam mihi velle placet.

Ut für quam. — Mit einer Vertauschung von ut und quam muß man im Spätlatein immer rechnen: Gregor. Turon. (Bonnet S. 320) h. F. 2, 27 p. 89, 10: nullus tam inculta ut tu detulit arma u. ö. Mulom. Chir. p. 18, 13: si quod iumentum cambia laxaverit, non alias curabis sicut superius est; 45, 9: ne minus ut semihora; Gregor. Turon. h. F. 5, 19 p. 216, 21: adhuc abundantius ut consueverat. Also selbst unseres Dichters flere magis ut puer ist kein Germanismus! Leo de proel. p. 110, 1: volabant ibi et vespertiones tam magni ut columbae.

Quam für quomodo, XVII, 88. — Der Gebrauch erklärt sich bequem aus der exklamativen Bedeutung von quam, die ja auch im Spätlatein noch lebendig ist, z. B. Lucif. Calar. p. 308, 10: quam melius est ...! quam est optimum ...! Ennod. 11, 9: quam voluissem ...! Wenn ein solcher Satz

abhängig wird, so entsteht eben ein Gebilde wie Ruodl. XVII, 88: *revelat, quam velit glorificare, z. B. Lucif. Calar. p. 195, 12: quam inimicus noster extiteris, potest conici; Ennod. p. 232, 22: ostende, quam valeas. Schon Cic. Sull. 33: attende, quam ego defugiam auctoritatem consulatus mei.*

Aut und ve für an, Ruodl. II, 20; III, 47. — Nach Schmalz Synt. S. 471 nur spätlateinisch: Cassian. Nest. 3, 6, 2: *credis apostulo aut non credis? Paulin. Nolan. XVIII, 274: (lucem tenebris dedisti?) aut ullis profugos curasti prodere signis?* Oft bei Oros. (vgl. Zangemeisters Ind.), oft bei Ennod. z. B. p. 197, 25: *aut forte putas, quod ...?* ebenso p. 211, 23; 249, 24; 252, 7; 255, 3. Oft auch bei Ludif. Calar. z. B. 161, 15: *aut temptabis negare?* ebenso 187, 17; 236, 31. Auch bei Cassian., Commod. u. a. Über *aut-aut* statt *utrum-an* bei Tertull. vgl. Hoppe S. 74. Constantin-Roman p. 22, 21: *si mortuus sit aut vivat deus scit. Ioh. Mon. p. 1, 20: cum nescirem, utrum tibi obedirem aut ignorantiam meam silencio tegerem.* Daß unser Dichter auch *ve so* verwendet, ist prinzipiell dasselbe.

Seu für an, Ruodl. IV, 89. — Schmalz Synt. S. 521 bringt Belege für vulgäres *utrum-seu*, *utrumne-an-seu*, *si-necne* und *si-seu*. Außerdem finde ich z. B. Tyrann. Rufin. p. 12, 8: *quod sive rusticitatis sive libertatis meae fuerit, vos probate; Lucif. Calar. p. 217, 28: cur haec audire a deo meruerit? quia perpeccerit dei inimicis? an quia ...? seu quia ...?* Venant. Fort. 7, 4 steht *sive* und *seu* mehrmals hintereinander zwischen *an* und *aut*, ebenso Vita Martini 4, 503ff.

An statt seu-seu, Ruodl. V, 216. — Es handelt sich wohl um zweifelnde Fragen, bei denen der Begriff *incertum est* als psychologisch selbstverständlich fehlen kann: Tac. an. XII, 67: *nec vim medicaminis statim intellectam, socordiane an Claudii vinolentia; XIII, 12: fato quodam, an quia praevalent inlicita; XIII, 19: nemo adire praeter paucas feminas, amore an odio incertas.*

Ipse = idem, Ruodl. V, 31. — Vgl. Loefst. Komm. z. Peregrin. Aeth. S. 65, Hoppe S. 104, Koffmane S. 137. Der Gebrauch kommt im Spätlatein massenhaft vor, z. B. Vulg. Hebr. 13, 8: *heri et hodie ipse et in saecula; Iacob. 3, 10: ex ipso ore procedit benedictio et maledictio, ebenso Rom. 15, 5; 1. Cor. 1, 10; Philipp. 2, 2; 2, 18; 4, 2; Arnob. p. 158, 23ff.*

Cypr. I p. 810, 7: ipsa atque eadem domus; Paulin. Nolan. XXI, 196; Ennod. p. 197, 13: per ipsum callem vindictam, per quem venerat error; 259, 6; Lucif. Calar. p. 18, 9: ipsum sibi et patrem esse et filium; 329, 28.

Adhuc. — Seiler S. 138: „adhuc von der Vergangenheit IV, 127 u. beim comparativus für etiam (noch) VIII, 63.“ — Adhuc bei der Vergangenheit ist schon sehr frühe üblich: Petron 47: nec adhuc sciebamus, ebenso 57; 61; 63; Tertull. Virg. vel. 5: statim mulier est cognominata, adhuc felix, adhuc digna paradiso, adhuc virgo; ib. 8; Cult. f. I, 2; An. 19; Orat. 22; Scorp. 10; Vulg. Matth. 26, 47: adhuc ipso loquente venit; 27, 63; Ioh. 20, 1; Luc. 24, 6; 25, 44; Rom. 5, 6; 5, 8; 2. Thess. 2, 5 u. ö. Beda h. eccl. p. 36, 25: dum adhuc Romani Britanniam incolerent; 40, 18; 88, 40; 93, 1; 99, 16; 123, 27; 132, 28; 153, 25; 172, 15. Wie unser deutsches „noch“ wird adhuc seit Quintil. oft auch von der Zukunft gebraucht. Auch beim Komparativ ist es seit Sen. phil. sehr häufig, z. B. Quintil 1, 5, 12: adhuc difficilior; 2, 15, 18: adhuc concitator; Sen. ep. 85, 34; Tac. Germ. 19; Curt. 9, 6, 23; Tertull. Car. Chr. 21; 22; Marc. 1, 27; 4, 7; Pud. 18; An. 27; vgl. Hoppe S. 110; Vulg. Ps. 91, 15: adhuc multiplicabuntur; 1. Cor. 12, 31; Hebr. 7, 15; Hist. Apoll. p. 99, 11; Cypr. p. 284, 14; 232, 13; 751, 19; 289, 4; Peregrin. Aeth. c. 18, 2; Gregor. Turon. h. F. 5, 19 p. 216, 21.

Unus als unbestimmter Artikel. — Vgl. Schmalz Synt. S. 623. Beispiele bietet jeder spätlateinische Text, z. B. Vulg. Ioh. 6, 9: est puer unus hic qui habet; Matth. 26, 69: accessit ad eum una ancilla; Marc. 12, 42; venisset autem una vidua; Vict. Vit. 1, 41: lector unus caneabat; 2, 21: venit unus asinus; 2, 30; Anton. Plac. Itin. p. 164, 17; 181, 12: habentes unum asellum; 177, 18: in uno angulo; Peregrin. Aeth. c. 4, 4: dictus unus psalmus aptus loco. Für Gregor. Turon. vgl. Bonnet S. 258.

Si = ob. — Über die Anfänge des offenbar volkstümlichen Gebrauches vgl. Loefst. Komm. z. Peregrin. Aeth. S. 327. Über die weitere Entwicklung Schmalz Synt. S. 519. Schon Vitruv kennt num gar nicht mehr, für ihn ist si die Regel. Jeder spätlateinische Text bietet Beispiele: Petron. 71: vide diligenter, si haec satis idonea tibi videtur. Für Tertull. vgl.

Hoppe S. 73, für die Vulg. vgl. Kaulen S. 211, Rönsch S. 403, z. B. Luc. 14, 31: cogitat, si possit; 6, 7: observabant, si curaret; 6, 9; interrogo vos, si licet; Matth. 19, 3; Ioh. 9, 25; Marc. 15, 44; Act. ap. 5, 8; 17, 11; 19, 2; u. ö. Hist. Apoll. 74, 2: nescio, si tu possis virgo permanere; Beda h. eccl. p. 39, 24: Interrogatio Augustini, si debeant ... accipere; 42, 14; 174, 31; 202, 21; 211, 12; 235, 5; Ioh. Mon. p. 53, 24: interrogavit, si ita gestum esset; 74, 10; 104, 22; 109, 25; 112, 31; 53, 31. — Auch ni = nisi quod ist kein Germanismus, da nisi = nisi quod auch in der Vulg. vorkommt, vgl. Kaulen S. 211

Iubere ut. — Vgl. Schmalz Synt. S. 576. Iubere ut schon bei Plaut. Liv. Hor. Tac., bei Cic. im offiziellen Stile. Im Spätlatein allgemein üblich: Tertull. Marc. IV, 29: iubet ut parati simus; V, 12; Cypr. II p. 191, 27; Vulg. (Kaulen S. 249, Rönsch S. 427) z. B. Gen. 42, 25: iussit ministris ut implerent; Dan. 13, 32; Aug. civ. dei 2, 24: iussit ut vesceretur; 5, 18; 3, 21: iussisse ne fieret; Hist. Apoll. p. 82, 6: iussit quod crura ei frangantur; 114, 9: iubet ut eum comprehenderent; Lucif. Calar. p. 32, 14; 199, 29; Beda h. eccl. p. 149, 15; 223, 15; 261, 40; Ioh. Mon. p. 30, 35: iussit ei ut bapticaret; 42, 12; 45, 27; 86, 24; 91, 26; 101, 6. Auch mit dem Infinitiv wird iubere verbunden, z. B. Vulg. 1. Macc. 1, 54 u. Tob. 6, 7. Oft steht auch parataktisch der Konjunktiv, z. B. Lucif. Calar. p. 111, 13. Und da quo statt ut gebraucht wurde, konnte gelegentlich auch quo zu iubere treten.

Velle ut. — Im Spätlatein sehr beliebt: Liv. 1, 16, 7: caelestes ista velle, ut mea Roma caput orbis terrarum sit; Vulg. Luc. 6, 31; vultis ut faciant; 14, 29: quid volo nisi ut ascendatur; Matth. 20, 32; Ioh. 17, 24; 1. Cor. 16, 12; Hist. Apoll. p. 55, 1: volo ut filiam meam nutriat; Mulom. Chir. p. 233, 2: quare ex equo primum ut imponas volo? Ioh. Mon. p. 97, 4: vis ut loquar? Leo de proel. p. 50, 2: vis ut credam tibi? 87, 21; Hist. sept. sap. I p. 29, 4: volo ut clam portes; 2, 28.

Videtur ut. — Vgl. Cypr. I p. 537, 11: quamvis mihi videatur, ut debeant pacem accipere.

Decet ut. — Vgl. Venant. Fort. 3, 9, 67: non decet ut humili tumulo tua membra tegantur; 5, 5, 2; V. M. 2, 342.

Non dubitare c. a. c. i. — Im silbernen Latein und bei den Kirchenschriftstellern wechselt nach non dubitare und non

dubium est der *AcI* mit *quin*, bei den *script. hist. Aug.* findet er sich sogar ausschließlich, vgl. Schmalz *Synt.* S. 428. Nach Kühnast S. 249 ist der *AcI* bei Liv. häufiger als *quin*. Für Tertull. vgl. Hoppe S. 50. *Beda h. eccl. p. 37, 30: quam te bene nosse dubium non est; 52, 29; 124, 9: nec dubito me rapiendum; 151, 23; 192, 15.* In der *Vulg.* wird *non dubitare* sogar mit *quod* konstruiert, z. B. *Tob. 7, 13.*

Triduo V, 564. — Über Herkunft und Entwicklung des Gebrauchs in durativen Zeitbestimmungen unterrichtet die knappe Darstellung in Loefstedts *Komm. z. Peregrin. Aeth.* S. 51. Im Spätlatein ist der *abl. tempor.* für die Zeitdauer gang und gäbe: *Oros. 4, 12, 7: quamdiu? anno uno; Bell. hispan. 3, 1: aliquot mensibus ibi detinebatur; Petron. 86: aliquot horis spatiatus; 139; Apul. met. 9, 8: pauculis ibi diebus commorati; für Tertull. vgl. Hoppe S. 31, für die Vulg. Kaulen S. 232, z. B. Matth. 15, 32: triduo iam perseverant mecum; Ioh. 11, 6; Matth. 26, 40; Act. ap. 9, 9; 28, 7; 28, 12: mansimus ibi triduo; Hist. Apoll. p. 58, 13; 113, 8; Peregrin. Aeth. c. 6, 1: biduo immorari; 9, 1; Beda h. eccl. p. 13, 3; 114, 3; 165, 3; 218, 11.* Die *Mulom. Chir.* umschreibt *diu* öfters durch *multo, longo, plurimo tempore, quamdiu* durch *quanto tempore* usw. Da der allmählich immer seltener werdende *acc. tempor.* außer durch den *abl.* auch durch *per c. acc.* ersetzt wird, so entstehen gelegentlich Mischgebilde wie *Peregrin. Aeth. c. 25, 11: per triduo ergo haec celebratur* oder *per quadriduo, per triduo* usw., die sich in der *Mulom. Chir.* finden.

Ovare alicuius rei. — Die *Verba* des Freuens werden schon spätlateinisch mit dem *Gen.* verbunden, z. B. *Apul. met. 1, 24: voti gaudeo; Tertull. Apol. 1 ex: cuius reus gaudet.* Die Konstruktion mag aus dem Griechischen stammen.

Dominari alicuius, IV, 98. — Im Spätlatein sehr häufig: *Apul. Ascl. 27: terrae dominantur; Min. Fel. 12, 5: vestri dominantur; Tertull. Apol. 26; Cult. f. 1, 1; Marc. 3, 6; u. ö. Vulg. (vgl. Kaulen S. 225, Rönsch S. 438) z. B. Gen. 4, 7: dominaberis illius; Rom. 6, 9; Matth. 20, 25; 2. Cor. 1, 24.* Auch *regnare* wird mit dem *Gen.* verbunden, z. B. *Vulg. Sap. 3, 8; 1. Macc. 13, 39.* *Dominari* wird auch mit dem *Dativ* (*Cassian, Vict. Vit.*) mit *in c. acc.* oder *abl.* (*Vulg.*) konstruiert.

Fraudare c. gen.? — **Fraudare** heißt in der Vulg. meist „unterschlagen, schmälern“, z. B. Act. ap. 5, 2: *fraudavit de pretio* oder Lucif. Calar. p. 160, 21: *quod fraudaverint de pretio*. Auch das *promissorum* Ruodl. IV, 183 läßt sich als *gen. part.* auffassen.

Replere c. gen. — Bei *complere* und *implere* steht der *Gen.* schon bei Plaut. Amph. 1016; Cato; Lucr.; Verg.; Cic. Verr. 5, 57, 147. Bei Liv. ist nach Kühnast S. 77 bei *implere* der *Gen.* häufiger als der *Abl.* Beide Kasus bei Apul. met. 3, 2: *magistratibus eorumque ministris et turbae miscellaneae cuncta completa*. Oft in der Vulg. z. B. Ezech. 35, 8: *implebo montes eius occisorum*; 2. Tim. 1, 4; Matth. 22, 10: *impletae sunt nuptiae discumbentium*, wo der Cod. Cantabr. *repletae* bietet. Einmal hat auch schon Liv. *replere* so: 6, 25, 9.

Vacuare c. gen. — Tertull. Pall. 2: *vacans hominum*; Idol. 8: *alterius vacat*; Venant. Fort. 4, 26, 70: *mercedis non vacuatur*; Eugen. ep. III, 1 (Mon. Germ. Hist. XIV) p. 286, 22: *quamvis sit sapientiae privata*.

Saturare c. gen. — Plaut. Stich. 18; Ter. Heaut. 4, 8, 28. Aus dem Spätlatein kenne ich nur Avien. 2, 1094: *satur luminis omnis*, doch liegt die Analogie von *plenus* und den Verben des Anfüllens sehr nahe.

Promptus c. gen. — Für Iustin. vgl. Georges; Vulg. 2. Cor. 8, 11: *quemadmodum promptus est animus voluntatis, ita sit et perficiendi*.

Longus c. gen. I, 28. — Colum. 5, 6, 18: *longus sex pedum*; Var. r. r. 2, 4, 14: *hara trium pedum alta*. Offenbar liegt *Kontamination* vor: die Gedanken *sex pedes longus* und *sex pedum* ergeben durcheinandergeschoben eben *longus sex pedum*. Vgl. Iord. Get. p. 87, 8: *virtutis et nobilitatis eximius*; 113, 9: *seniorem prudentiaequae maturum*.

Sollicitus c. gen. — Sen. ad. Marc. 19, 5: *sollicitus futuri*; Coripp. Ioh. VII, 200: *sollicitus rerum patriaeque suaeque salutis*. Von der Beliebtheit der bequemen *Genetivkonstruktion* bei *Adjektiven* gibt Hartels Index zu Paulin Nolan. oder Ennod. ein Bild.

Par c. gen. XV, 60. — Der im Altlatein übliche Gebrauch, taucht im Spätlatein wieder auf, besonders oft bei Tertull., vgl. Hoppe S. 23. Cassian. inst. 5, 22, 2: *parem virtutis u. ö.* (Petschenigs Ind.); Ennod. p. 3, 9; Ven. Fort. 9, 1, 108.

Deficere c. dat. — Für die Vulg. vgl. Kaulen S. 225. Cypr. II p. 46, 3: cum arantibus sementa defecerit; Tyrann. Rufin. p. 255, 20; Aesop. d. Rom. p. 214; Discipl. cler. p. 29, 13.

Misereri c. dat. ist die im Kirchenlatein übliche Konstruktion, vgl. Kaulen S. 227 u. Rönsch S. 413.

Libet me. — Vict. Vit. p. 37, 17: nos libebat pergere; Coripp. praef. 3: scribere me libuit; V, 175; Ven. Fort. 10, 9, 11.

Intromittere se. — Aesop. d. Rom. p. 65: nemo se intromittat de sibi incongruis operibus; Leo d. proel. p. 55, 20: quare voluisti te intermittere de caelestibus elementis? Discipl. cler. p. 12, 3: si quemlibet videris malis operibus pregravari, ne te intromittas.

Exire c. acc. haben schon Ter. Hec. 378 u. die Dichter, in Prosa Tac., Hieron. ep. 22, 25 u. Apul. met. 9, 19. Vulg. Matth. 26, 71: exeunte autem illo ianuam; Cypr. vita c. 18: cum exire praetorii fores; Paulin. Nolan. c. 15, 254. Ungleich häufiger ist der acc. bei egredi und evadere.

Requirere aliquem = jmd. fragen. — Ven. Fort. 7, 20, 2: saepe requiro viros (quae tibi salus); Ioh. Mon. p. 10, 18: requisivit eum, ubi esset dominus.

Nostri hospes, IV, 13 (Seiler S. 118). — Der Gebrauch findet sich zuerst bei Dichtern, dann in nachklassischer Prosa, endlich im Spätlatein. Für Tertull. vgl. Hoppe S. 18 (z. B. Marc. 4, 25: magnitudinem sui absconderat), für Cypr. vgl. Hartels Ind. (z. B. I p. 239, 27: mei membra; 352, 16: origo sui; 485, 3: praesentia nostri u. ö.), für die Vulg. vgl. Kaulen S. 142 u. Rönsch S. 418. Aufschluß über die Verbreitung des Gebrauchs geben z. B. die Indices des Corp. script. eccl. lat.

Anakoluthe beim partic. coniunct. Seiler S. 124. — Solche Anakoluthe gehören zum charakteristischen Gesamtbilde des späten Lateins. Vulg. Matth. 10, 1: convocatis discipulis suis dedit illis potestatem; Luc. 19, 33: solventibus autem illis dixerunt domini eius ad illos; Ioh. 15, 2: omnem palmitem in me non ferentem fructum tollet eum; Peregrin. Aeth. c. 2, 2: ubi sanctus Moyses cum pasceret pecora, iterum locutus est ei deus.

Abl. abs. statt part. coni. bietet jeder spätlateinische Text. Für die Vulg. vgl. Rönsch S. 450. Hist. Apoll. p. 98, 8: me namque in cunabulis posita Stranguillioni sum tradita;

Peregrin. Aeth. c. 24, 2: exeunte episcopo omnes ad manum ei accedunt; Beda h. eccl. p. 189, 39: cunctis convenientibus ... fratribus communicent omnes. Für Gregor. Turon. vgl. Bonnet S. 559, für die Mulom. Chir. vgl. Ahlquist S. 50. Anton. Plac. Itin. p. 177, 14: revertentibus nobis venimus. Ebenso 177, 20; 179, 9; 183, 1. Leo de proel. p. 92, 20: sedente vero Dario vidit signum; 97, 12; 104, 10.

Herilis = Fräulein. — Apul. met. 4, 27: bono animo esto, mi erilis, ebenso p. 9, 6.

Laudare = vovere. — Bei Eugipp. (Knoells Ind.) bedeutet laus auch sacrificium, bei Commod. (Dombarts Ind.) auch meritum. Laudare bedeutet z. B. in der Discipl. cler. p. 19, 21 „raten“: laudo tibi, ut quam cicius poteris huius miserearis. Bei Leo de proel. p. 76, 12 bedeutet laudare tatsächlich „versprechen“: laudasti et prophetizasti illi bene.

Rumor = nuntius? Seiler S. 138. — Rumor scheint im Ruodl. etwa „Neuigkeit“ auszudrücken, rumoris cupidi IV, 121 mag heißen: „auf Neuigkeiten gespannt“ (vgl. Tac. an. 13, 6: in urbe sermonum avida). Ein ähnliches Mittelding zwischen Nachricht und Neuigkeit bezeichnet rumor etwa in der Discipl. cler. p. 42, 6: quem cum videret dominus, timuit ne aliquos rumores. ... diceret et dixit: cave ne dicas mihi rumores malos! Servus: non dicam rumores malos, sed canis nostra parvula mortua est. Ebenso p. 38, 35.

Reconsiliari = widerrufen. — Das Wort wäre gebildet wie repugnare, rebellare, reboare u. ä. Möglicherweise aber steht hier — mit der Vorliebe der Volkssprache und des Spätlateins für die tönenderen Komposita — reconsiliari = consiliari. So gebraucht z. B. Tertull.: respondere = spondere (Hoppe S. 138), Commod.: redarguere = arguere, referre = ferre, reportare = portare; Cassian.: reputare = putare (Petschenigs Ind.), Eugipp.: recognoscere = cognoscere, reputare = putare, requirere = quaerere, retractare = tractare (Knoells Ind.).

Licentia = urloub. — Leo de proel. p. 115, 8: Eamus ad Alexandrum et postula me ab illo et ego venio tecum ... Accepta licentia abiit cum eo. Hist. sept. sap. II p. 11, 19: licentia repatriandi a Cesare impetrata; 42, 29: ex licentia regis in secretum secedunt locum; 43, 10: ut sibi ad propria

remeandi daretur licentia; Aesop d. Rom. p. 219: abire si quo est animus, est licentia? Discipl. cler. p. 38, 18: querentibus licitum repatriandi.

Prosapia generosa progenitus, I, 1: Koegel: „der von adele was geborn“. — Vgl. Sedul. p. 219, 7: quos nec generosa prosapies ortu terrenae nobilitatis inflaret; Discipl. cler. p. 9, 12: nobili ortus prosapia; Paulin. Nolan. XXI, 212: nobilem prosapia; Ennod. p. 460, 19: cuius prosapiem splendidam tempus postulat scientiae te radiis adornare; 330, 5: vultis vos numerari inter splendidas prosapias.

Moribus ingenitam decorabat nobilitatem. Koegel vergleicht „von gebare und von gelaze gezieret uz der maze“. — Ein Hinweis auf die eben zitierte Wendung des Ennod. p. 460, 19 scheint mir zu genügen, um gegen Koegels Methode mißtrauisch zu machen. Vgl. auch die von Ott in *Fleckeis. Jb.* 1874, S. 842 beigebrachte Stelle aus *Capitolin.*: ut nobilitatem generis splendore virtutis illuxerit.

Post mensam, V. 565. — Bekannt sind die Redensarten: de mensa mittere alicui, secunda mensa = Nach Tisch, summa mensa = Hauptgericht (*Mart.* X, 37, 9). Mensa und cena werden also geradezu synonym gebraucht (vgl. *Antibar.* II, 73). *Petron.* 94: mensa = Freitisch. *Apul. met.* 9, 24: mensam nobiscum participat; 9, 26: mensam potius postulabat = er verlangte lieber zu essen; *flor.* XX: sapientis viri super mensam (= über das Trinken) celebre dictum est: prima creterra ad sitim pertinet, secunda ad hilaritatem ... *Colum.* 11, 1, 19: mensae aliquem adhibere = ad cenam vocare. Der Römer sagt wie der Deutsche „bei Tische“ oder „zu Tische laden“. *Aesop d. Rom.* p. 64: asinus quotidie videbat catellum blandiri dominum et de mensa saturari. *Ven. Fort.* X, 11 praescr.: in mensa = in convivio; 31: quos invitavit Martini mensa beati. *Apul. met.* 4, 22: mensa decedere; *Leo de proel.* p. 127, 23: surrexerunt a mensa. *Apul. met.* 8, 29 wird erzählt, wie die wunderlichen Heiligen paucisque admodum praegustatis olusculis ante ipsam mensam ihre Lüste an dem Esel stillen. Ante ipsam mensam fasse ich als „noch vor Tische“, das wäre denn eine Parallele zu unserem post mensam.

Vestro amore, III, 15; IV, 167; V, 30; IV, 90. Amor bedeutet in unserem Gedicht etwa „freundliche, leutselige,

menschliche Gesinnung“. Amor auf das Gebiet menschlicher und gesellschaftlicher Bildung übertragen, findet sich z. B. auch bei Venant. Fort. X, 11, 23: quos sibi Martinus collegit amore benignus; 31: quos invitavit Martini mensa beati, sumite gaudentes quod dat amore dies. Hist. sept. sap. I p. 31, 7: quedam domicella a me quam plurimum dilecta heri de partibus meis ad me venit, cum qua oportet me post triduum repatriare: rogo ut amore ipsius (etwa = ihr zu Ehren) hodie mecum prandeatis.

Sedeo für sido. — Diese beiden Wortgruppen, besonders die Komposita, lassen sich überhaupt nur in wenigen Formen unterscheiden: Vermengung ist also von vornherein zu erwarten, zumal die jeweilige Bedeutung sich ja aus der Situation ergibt. Bei stare haben wir eine derartige Entwicklung bereits festgestellt. Aesop d. Rom. p. 176: in nidum luscinae cum sederet acceptor (vgl. Thieles Komm. S. 179); 302: aquila cum tristis sederet in arborem; rec. vet. p. 271: hoc dicto venator super equum sedens cervum de loco movit, wo die rec. gal. p. 272 super equum ascendens aufweist.

Alius statt alter. V, 144. — Nach Schmalz Synt. S. 629 hat die Volkssprache nie scharf geschieden zwischen alius und alter, im Spätlatein gehen beide allgemein durcheinander. Cypr. I p. 197, 9: quis non ... fugiat quod alii fuerit exitio? quis id adpetat ... quod ad necem alterius pro gladio fuerit? 226, 7; 540, 3 u. ö. Peregrin. Aeth.: alia die statt altera die c. 6, 1; 38, 1; 45, 2 und in der Mulom. Chir. z. B. p. 43, 5; 87, 4. Vulg. Luc. 7, 41: duo debitores ... unus debebat denarios quingentos, alius quinquaginta; Apoc. 17, 10; Hist. Apoll. p. 116, 4: unum volumen Diane in templo ... aliud in bibliotheca; Beda h. eccl. p. 91, 4: per unum ostium ingrediens mox per aliud exierit; Aesop d. Rom. p. 172: nulla pars alii cedebat (vgl. Thieles Komm.).

Zitierte Ausgaben und Schriften.

1. Aus dem Wiener Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum: Cassianus ed. Petschenig vol. XVII.
Cyprianus ed. Hartel vol. III, 1, 2.
Commodianus ed. Dombart vol. XV.
Ennodius ed. Hartel vol. VI.
Eugippius ed. Knoell vol. IX.

- Itinera Hierosolymitana* ed. Geyer vol. XXXIX.
Lucifer Calaritanus ed. Hartel vol. XIV.
Orosius ed. Zangemeister vol. V.
Victor Vitensis ed. Petschenig vol. VII.
2. *Mulomedicina Chironis* ed. Oder, Bibl. Teubn.
Historia Apollonii ed. Riese, Bibl. Teubn.
Baedae Historia ecclesiastica ed. A. Holder, Freiburg u. Tübingen 1882.
Silviae (Aetheriae) peregrinatio ad loca sancta ed. W. Heraeus, Heidelberg 1908.
Der lat. Äsop des Romulus und die Prosafassungen des Phädrus ed. G. Thiele, Heidelberg 1910.
3. **Einar Loefstedt**: *Philologischer Kommentar zur Peregrinatio Aetheriae*, Uppsala-Leipzig 1911. — *Spätlatein. Studien*, Uppsala 1908.
Herm. Rönsch: *Itala u. Vulgata*, Marburg u. Leipzig 1869.
Fr. Kaulen: *Handbuch zur Vulgata*, Mainz 1870.
H. Hoppe: *Syntax u. Stil des Tertullian*, Leipzig 1903.
Fritz Werner: *Die Latinität der Getica des Iordanes*, Diss. Halle 1908.
Helge Ahlquist: *Studien zur spätlat. Mulomedicina Chironis*. Diss. Uppsala 1909.
Max Bonnet: *Le Latin de Grégoire de Tours*. Paris 1890.
4. Aus der Sammlung mittellateinischer Texte von Alfons Hilka. Band 1: *Disciplina clericalis* des Petrus Alfonsi. 4 u. 5: *Historia septem sapientum* I u. II. 6: *Der Alexanderroman des Archipresbyters Leo*. 7: *Iohannes Monachus*.

Albertus Stadensis.

Von

Karl Fiehn.

1. Sein Leben.

Über das Leben Alberts von Stade wissen wir wenig, nur das, was uns seine eigenen Werke, wie die Weltchronik (über den Titel s. unten) und das Gedicht Troilus, oder einige urkundliche Überlieferungen mitteilen.

Sein Geburtsjahr und seinen Geburtsort freilich erfahren wir auch da nicht genau. Nur vermutungsweise können wir sagen, daß Albert in den beiden letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts geboren ist (weiteres siehe S. 537f.) und seine Heimat Niederdeutschland sein mag. Sein ganzes Leben hat sich nach den uns vorliegenden Zeugnissen in den Elblanden abgespielt, nirgends erscheint er als zugewandert, und Lappenberg weist S S XVI, p. 271 auf die in norddeutschen Formen wiedergegebenen Eigennamen in Alberts Chronik hin (siehe zum Jahre 1019, 1020, 1023 u. a.).

Nicht genügend gestützt dürfte die Annahme Lappenbergs (S S XVI, 271) sein, daß Albert niederer Herkunft gewesen sei, wenn auch Merzdorf (Troilus praef. VI) und Wachter, die Chronik des Albert von Stade (Einl. V) dem zugestimmt haben. Lappenberg beruft sich auf zwei Stellen der Chronik. Zum Jahre 1255 nämlich berichtet Albert davon, daß die Bestrebungen eines Mainzer Bürgers Waltbodo (Walpode), der Wegelagerei ein Ende zu machen und Frieden zu schaffen, von Fürsten, Rittern und Räubern abgelehnt worden seien: es wäre unanständig, daß Kaufleute über ehrbare Männer und Edle herrschen wollten. Zum Jahre 1256 werden in der Chronik Ritter von Bederekesa „berühmte Räuber“ genannt. Im Hinblick auf diese Notizen meinte Lappenberg, man habe es hier mit Urteilen zu tun, wie

sie nur der Niedriggeborene gegen den Edelmann in die Darstellung einflechten könne. Freilich liegt es nahe, da, wo Zeitgenössisches erzählt wird, auch besonders persönliche Stellungnahme des Erzählers zu vermuten; aber man muß sich ebenso hüten, ohne sicheren Anhalt das persönliche Urteil des Chronisten vorauszusetzen, wo doch auch eine zeitgenössische Quelle herangezogen sein kann. Im übrigen widerlegt zweierlei geradezu die Auffassung Lappenbergs. In dem Abschnitt der Chronik zum Jahre 1112 findet sich die Bemerkung (S S XVI, S. 321, Z. 22ff), daß der Graf Friedrich für seine Sache mit plebeischen Zeugen aufgetreten sei, die er zu jedem Eide bringen konnte (*cum testibus, plebeis videlicet, quos ad quidlibet iurandum compellere poterat*), und daß sein Gegner sich diesem leichtfertigen Zeugnisse (*levi testimonio*) nicht aussetzen wollte. Hätte Albert, wenn er an den andern Stellen bewußt für die Niedriggeborenen hätte Partei nehmen wollen, hier in dieser Weise erzählt? Das ist sehr unwahrscheinlich, auch wenn man bedenkt, daß er nicht von seiner eigenen Zeit spricht und von den Quellen beeinflußt ist. Aber noch etwas anderes macht Lappenbergs Ansicht zweifelhaft. Wir werden unten (S. 549) sehen, daß Albert garnicht allein an der Chronik gearbeitet hat, sondern Helfer hatte. Allerdings gilt das zunächst wohl nur bis zum Jahre 1240; aber es hindert auch nichts, über 1240 hinaus mit der gleichen Arbeitsmethode zu rechnen. So glaube ich, mindestens schließen zu müssen, daß Lappenbergs Behauptungen nicht zwingend sind. Es muß ungewiß bleiben, welcher Volksschicht Albertus angehörte.

Aus der Troilushandschrift wissen wir, daß Albert magister war; aber keine Nachricht besagt, wo und wann er diesen Grad erworben habe. Wenn Lappenberg a. a. O. aus einer Urkunde des Jahres 1224 (Hamb. U. B. I, S. 418) den dort erwähnten magister Albertus, canonicus Bremensis, richtig mit dem unsern identifiziert, dann sehen wir ihn zu dieser Zeit also als Domherrn zu Bremen. Mit dem gleichen Titel und ohne ihn nennen einen Albertus de Rameslo eine Urkunde des Jahres 1217 (Hamb. U. B. I, S. 359) und eine solche des Jahres 1206 (a. a. O. S. 313f.), sicherlich denselben, der als *praepositus de Ramesloh* in einer Urkunde des Jahres 1232 (Vogt, Monument. ined. II, 19) erscheint. Folgen wir weiterhin Lappenberg, der auch in diesen

Urkunden Albert von Stade angeführt sieht, dann hätte Albert 1206—1232 dem Kloster Rameslo(h) angehört, zuletzt sogar als Propst (Prior), und sei außerdem auch als *canonicus Bremensis* 1217 und 1224 bezeugt. Bei dieser Gleichsetzung bereitet nur Schwierigkeiten, daß Albertus im Jahre 1232 als *praepositus de Ramesloh* hervortritt und noch im gleichen Jahr in gleicher Würde in das Marienkloster von Stade übergegangen sein muß, wo er im August 1232 sogleich zum Abt aufsteigt. Denn in Alberts Weltchronik zum Jahre 1232 heißt es, daß Albertus damals in Stade Abt geworden sei, einst Prior derselben Kirche. Zwar ist ein solches Geschehen nicht unmöglich, aber zum mindesten eigenartig und daher nicht ohne Vorbehalt anzunehmen. Manitius freilich schreibt ohne weiteres im Lit. Zentralblatt 1875 Sp. 1249 von „Albertus de Rameslo“ unter völliger Gleichstellung mit Albertus Stadensis (vgl. auch Merzdorf, Troilus praef. V).

Albert, der nach seiner Chronik zum Jahre 1232 dem Christophorus als Abt im Stader Marienkloster folgte, war nach dem Stader Äbtekatalog der vierte in der Reihe der Äbte (Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen, S. 190). An derselben Stelle heißt es auch, daß er „ab Aldewino, legato Livoniae“, geweiht worden sei. Lappenberg hat wohl richtig vermutet, daß hier mit Aldewinus Balduin von Aulne (Zisterzienserkloster) gemeint ist, der im Januar 1232 vom Papst zum Bischof von Livonien geweiht und gleichzeitig zum päpstlichen Legaten bevollmächtigt ward. Da die Reise nach Livonien Balduin auch nach dem Erzbistum Bremen, das ja mit dem Schicksal Livoniens aufs engste verbunden war, führen mochte, weihte er bei dieser Gelegenheit den im August 1232 gewählten Abt Albertus. Es soll dahin gestellt bleiben, ob man daraus auf einen Gegensatz Alberts zum Erzbischof von Bremen, der sonst die Äbte von Stade weihte, schließen darf, und ob sich hierin schon die strengere Richtung Alberts, seine Neigung zu den Zisterziensern, verrät. „Albertus abbas Stadensis“ erscheint vielfach in Urkunden der Jahre 1235, 1236, 1238, 1240, (Vogt, Monum. ined. II, S. 28, Hamb. U. B. I, S. 434 und 438, Westphalen, Monument. ined. IV Nr. 3495); im Troil. VI, 677 ff. spielt Albertus selbst auf seine Würde an. Diese Verse mögen hier im Wortlaut folgen; denn sie sprechen auch von dem Kloster, in dem Albert als Abt regierte.

677. Ecclesiam scis in Stadio, quam protegit alis,
 Nam caput est eius, virgo beata suis.
 Qui scribens „in principio verbum caro factum“
680. Intonat, illius ad latus ille¹ volat.
 Prodiit ex rutilo roseus locus iste² roseto³
 Ingenua matrem nobilitate sequens.
 Sic florendo vigent, ut odore, colore, sapore
 Nuncquam degenerent; his tribus ambo placent.
685. Splendescit virtute color doctrinaque pascens
 Est sapor et fame balsama spargit odor.
 Abbatem nosti Tirricum, cui dedit olim
 Ecclesie dicte virgo patrocinium.
 Cui virtus animam decorat, facundia linguam,
690. Dapsilitate nitet, utilitate viret.
 Ille⁴, suos quondam non ultimus inter amicos,
 Ante virum talem qui tulit eius honus,
 Edidit hunc libellum.

Also: das Kloster (die ecclesia) in Stade war der Jungfrau Maria sowie dem Apostel und Evangelisten Johannes geweiht. Es wurde gegründet (prodiit) von dem Kloster Hersevelde und suchte dem Ruhm des Mutterklosters nachzueifern, wie die Verse 681f. und die hinzugefügten Scholien besagen.

Der Dichter verwandte statt der nüchternen Ortsnamen einmal „Rosenplatz“ (roseus locus) und dann „aus der rotleuchtenden Rosenhecke“ (ex rutilo roseto). Das konnte er in Anknüpfung an den zweiten sehr gebräuchlichen Namen für Hersevelde (Harsefelde, auch Hassefelde) „Rosenfelde“, der, wie es scheint, vor allem dem Kloster im Gegensatz zu der Ortschaft Hersevelde beigelegt wurde; auch die Gründungsbulle von 1104 redet von „monasterium, quod in loco situm est, qui Rosenfeldt dicitur“. Dehio (Gesch. des Erzbistums Hamb.-Bremen II, 13) meint, daß „geschmacklose Mönchssentimentalität“ den Namen geschaffen habe; eigentlich heißt es Rossefeld, ein Name, der auch vielfach begegnet (vgl. Jaffé, Monum. Corbeiens., Wibalds Briefe epist. 219: Rosvelde, und Helmoldus, Cron. Slav. 69: Rossevelde). Schon Joh. Vogt (Monum. ined. 1741, I, 2, 106f.) hat sich in der Vorbemerkung zum Chronicon Monasterii Rosenfeldensis seu Hassefeldensis mit der Doppelnamigkeit beschäftigt

¹ Schol: Johannes.

² Schol: Stadis.

³ Schol: Hersevelde.

⁴ Schol: Albertus abbas Stadensis.

und u. a. die Meinung Joh. Daniel Grubers mitgeteilt, daß der ursprüngliche Name „Rossefeld“ von den Sachsen mit Umstellung der Buchstaben zu Horsefeld (vgl. engl. horse) gewandelt worden sei; Horsefeld (somit auch Harsefeld und Hersefeld) sei dasselbe wie Rossefeld. „Rosenfeld“ ist demnach eine falsche Weiterbildung, die aber den Mönchen gefiel, weil sie ihnen zum Ausdruck ihrer frommen Schwärmerei für ihr Kloster dienen konnte. Vgl. *Annal. Stad.* zum Jahre 1001 (Lappenberg SS XVI): *Eodem tempore venerabilis comes Heinricus in Rosafeldan, quod nunc Hersevelde vel urbanus Rosenvelde dicitur.* Auch der Abt Albertus redet daher von Hersevelde im Sinne eines Rosenfelds oder einer roten Rosenhecke und läßt von hier aus Stade als zweiten Rosenplatz entstehen. In Durchführung des Bildes sagt er dann von beiden 683ff.: *Sic florendo vigent, ut odore, colore, sapore Nunquam degenerent; his tribus ambo placent . . .* Soviel mag hier über die beiden Klöster gesagt sein; ich gedenke eingehender ihre Geschichte in einem anderen Aufsatz zu behandeln. Jetzt ist noch hinzuzufügen, daß die Verse auch den Nachfolger Alberts, den Abt Tirricus (Theodoricus im Äbtekatalog), wegen seiner hervorragenden Eigenschaften und als Freund Alberts rühmen.

Neben die Verse Alberts über Stade und Harsefelde—Rosenfelde müssen jene gestellt werden, die sich ganz allein mit Rosenfelde beschäftigen. Sie finden sich in dem schon genannten *Chron. Monast. Rosenf.* S. 136 und stammen nach der Bemerkung des Verfassers der Chronik „*ex metrico libro, qui dicitur Quadriga*“. (Vgl. darüber S. 552ff.) Die Verse, Hexameter, sind außerdem noch abgedruckt in Georgius Roth, *Res Stadenses*, Hamburg 1714, S. 26f. und in der *Praefatio* zu Merzdorfs *Troilus*ausgabe S. VI. Sie lauten:

*Est locus, a roseo qui traxit nomina nomen⁵,
In spacio speciosus et in specie spaciosus⁶,
Quem situs ipse loci, quem rerum copia monstrat,
Quem comitum prelarga manus, quem culmen honorat,*

5. *Quem pietas procerum, quem vestit gloria regum.*

*Est locus ipse rosae (Merzdorf falsch: ipsa rosa) rosa, campi gloria; nescit
Haec rosa spinetum neque pungit spina rosetum.*

⁵ Vgl. *Troil.* VI, 681.

⁶ Vgl. *Troil.* III, 642: *speciosa polis et spaciosa.*

Est locus ipse rosae (so Res Stad.! Vogt: ipsa rosa), non haec rosa mane
Cydippe,

Vespere lucis erit, modo florens, protinus arens,

10. Nunc rubra, mox pallens, mox invida, livida statim,

Nunc oriens simul et moriens, arescere nunquam

Haec solet aeterni foecunda propagine veris,

Non aestas, non audet hyems, non Aeolus istam

Derosulare rosam⁷. Mos est pallere rosarum

15. Solis ad intuitum⁸; trahit haec a sole ruborem.

Quicquid habet natura boni, locus iste locorum

Continet, omne mali fermentum longius arcet

Regia (Merzdorf falsch!) solis ibi (Merzdorf falsch!) sublimibus alta columnis⁹.

Diese Verse schöpfen die Möglichkeiten des Vergleichs mit der Rose nach jeder Richtung aus. Besonders fällt das dreimalige Est locus ... auf. An zweiter Stelle heißt der Platz „rosae rosa, campi gloria“; Vogt interpunktiert freilich rosae, rosa. An dritter Stelle scheinen die Res Stadenses mit „ipse rosae“ das Richtige zu bieten; durch die Lesart ipsa rosa (so die Chronik) wäre kein neuer Vergleich gegeben. So aber bekommen wir den Gedanken: Es gehört der Platz ganz der Rose Für „mane Cydippe“ erwägt G. Roth (Res Stad. S. 27) „mala Cydippes“ = Äpfel oder Wange der Cydippe zu schreiben, weil er das Wortspiel des Dichters offenbar außer Acht läßt. Aber „mane Cydippe“ paßt gerade sehr gut, wenn man Cydippe als metaphorisches Gegenstück zu „arens“ nimmt: Cydippe steht für das Eigenschaftswort „rot“ (vgl. Ov. epist. 19,5 fg.). V. 8f. heißen demnach so: „Nicht wird diese Rose morgens wie Cydippe rot sein, am Abend des Tages aber, eben noch blühend, sogleich verdorrt.“

Sowohl der Inhalt der Verse wie die Ausdrucksweise (Wortschatz, Bilder, Wortspiele), auch der Versbau legen durchaus mit Recht die Annahme nahe, daß der Dichter derselbe sei wie der des Troilus, was noch wahrscheinlicher wird durch unmittelbar nachweisbare Parallelen, wie sie oben am Rande verzeichnet sind. Das letzte Wort jedoch kann darüber erst gesprochen werden, wenn noch andere wichtige Erwägungen angestellt sind. (Siehe S. 552ff.)

⁷ Vgl. Troil. IV, 224 (Walter v. Chat., Lieder von St. Omer 24, 3, 6 (Strecker).

⁸ Vgl. Troil. I, 587 und III, 152.

⁹ Vgl. Troil. I, 131 (Ov. met. II, 1).

Albertus hat offenbar während seiner Abtregerieung viel kämpfen müssen. Zwar spricht er im Troil. (VI, 683 ff.) mit besonderer Anerkennung von dem Geist, der in Stade wie in Rosenfelde geherrscht habe; aber diese Worte dürften nur als dichterische, rhetorische Wendungen zu gelten haben. Denn in der Weltchronik (S S XVI) erzählt er uns zum Jahre 1240, daß er damals wegen des Sittenverfalls im Kloster seine Abtwürde niedergelegt habe und in den Minoritenorden übergetreten sei. Schon lange habe er mit Besorgnis die Lockerung der Mönchszucht, die der hl. Benedikt jedem auferlegte, beobachtet und der Stelle in der Regel (c. 58) gedacht, wo gesagt wird, daß derjenige, welcher dieselbe zu befolgen gehalten ist und sie nicht befolgt hat, wissen solle, er sei von Gott verdammt, welchen er verspottet. Bei einem Besuch in Rom 1236 suchte er vom Papst Gregor IX. zu erwirken, daß das Kloster unter die strengere Zisterzienser-Regel gestellt würde, „damit so die dort lebenden Brüder unter der Beobachtung der heil. Regel den jüngsten Tag und die Ankunft des gestrengen Richters ohne die schwerste Gefahr für das Heil ihrer Seelen erwarten könnten“. Der Papst erließ daraufhin ein Schreiben an den Erzbischof von Bremen Gebhard II., in dem er kundtat, „daß wir auf Bitten des Abtes desselben Klosters (nämlich der hl. Maria in Stadium) heilsam Abhilfe zu treffen wünschen“, und anordnete, falls das Kloster sich durch seine eigene Regel nicht reformieren lasse, eine Umwandlung in ein Zisterzienserkloster ins Auge zu fassen; dabei sollten die Mönche, die sich etwa weigerten, eine derartige Reform mitzumachen, in andere Benediktinerniederlassungen geschickt werden, und solche, die zuchtlos seien, der kirchlichen Disziplin unterworfen werden. In Ausführung des Papstschreibens berief der Erzbischof am Tage der Maria Magdalena (22. Juli) den Abt und den ganzen Konvent nach seiner Kapelle in Stade; er scheint sich jedoch nach Verlesung des päpstlichen Briefes mit der Mahnung begnügt zu haben, man solle mit der alten Ordensregel selbst zu reformieren suchen, sonst müsse er dem päpstlichen Befehl folgen. Aber wie an vielen Stellen Deutschlands, so fand auch in Stade der Zisterzienserorden fast einhellige Ablehnung (vgl. Hauck, Kirchengeschichte IV³, S. 347 f.); die alten Benediktinerorden wollten sich Eingriffe in ihr Leben nicht gefallen lassen. Dabei muß zugegeben werden, daß

vielfach schwere Verstöße gegen die Vorschriften des hl. Benedikt vorlagen. Drei Jahre, so heißt es, wartete Albert, daß durchgreifende Maßnahmen ausgeführt wurden; aber auch der Erzbischof und das ganze Domkapitel in Bremen schienen die Sache nicht ernst zu nehmen, obwohl der Abt es nicht an mahnenden Vorstellungen fehlen ließ. Daher gab Albert schließlich sein Bemühen auf und legte 1240 sein Amt nieder.

Ein Zeugnis für den Ernst seiner Bestrebungen und für die Anerkennung, die diese auch gefunden haben mögen, haben wir in den Annal. Hamburg. (S S XVI, S. 383) zum Jahre 1238 erhalten in den Versen:

*Tres, ubi crescit olus, nec erant tunc sydera, solus
Abbas Albertus posuit radiantia quercus.*

Diese Worte sind, wie mir scheint, bisher falsch gedeutet worden. Lappenberg (Arch. f. ältere deutsche Gesch., Bd. VI, 328) nennt sie „rätselhaft“ und meint, sie „sollten uns vielleicht die Nachricht aufbewahren, daß er (Albert) damals in den Kohlgarten des hernach Sternberg benannten Dorfes (im Kirchspiele St. Willehadi vor Stade) drei Eichen gepflanzt habe“. Und Weiland (Forsch. z. deutsch. Gesch., Bd. XIII, 169, Anm. 5) kann diese Worte nicht rätselhaft finden; er sieht in „ubi crescit olus“ eine Zeitbestimmung, „im Frühsommer“, und bezieht „radiantia“ zu „sydera“. Darnach übersetzt Weiland die Verse so: Als der Kohl ausschlug und der Himmel mit Wolken bedeckt war, hat der Abt Albert drei Eichen gepflanzt. In welchem Zusammenhang Weiland sich das gesagt denkt, verschweigt er. — Es ist wohl außer Zweifel, daß die Verse anders verstanden werden müssen. Das Jahr 1238, unter dem sie in den Annal. Hamb. angeführt werden, gehört in die Kampfzeit Alberts um Besserung des Lebens in seinem Kloster. Auf diese Krise spielen ganz offenbar die Verse an, und zwar in einem Bilde: „Wo Kohl (gedeiht) gedieh und keine Sterne damals schienen, dort war es der Abt Albert allein, der drei Eichen als Leuchten (nämlich kraftvollen Glaubens) aufrichtete.“ Für die übertragene Bedeutung von „olus“ im Sinne des Minderwertigen ist auf zwei Parallelen zu verweisen. Troil. II, 128 besagt es „allerlei“, das aber dem „minderwertig“ nahesteht; Sedul. carm. Pasch. I, 15f., wahrscheinlich Alberts Vorbild an dieser Stelle, gebraucht „olus“ ausdrücklich im Gegensatz zum Wertvollen: doch wir pflückten

aus ärmlichem Garten nur Geringes, was der irdene Krug als Kohl zur Mahlzeit liefert (oder mit anderer Zeichensetzung: wir pflückten nur geringen Kohl, den der ird. Krug z. M. liefert) (vgl. S. 562). Keine Sterne scheinen, völlige Finsternis herrscht, wo der Teufel sein Reich errichtet hat oder wo eben das Minderwertige gedeiht. Da haben wir die Anspielung auf die schlechten Zustände im Stader Marienkloster, unter denen Albert so litt, wie er es in seiner Chronik zum Jahre 1240 äußert. Eichen galten nach mehreren Bibelstellen als Sinnbilder der Glaubenskraft; drei Eichen mußte wohl Albert pflanzen nach Maßgabe der Heiligkeit dieser Zahl, die ja den dreieinigen und doch einen Gott darstellte. Bei dieser Deutung der Verse wird man auch dem „Tres“ am Anfang des ersten Verses gegenüber dem „solus“ am Schluß gerecht: der Abt Albert stand ja schließlich „allein“ mit seinen Erneuerungsbestrebungen; ebenso kommt jetzt „radiantia“ an seinen rechten Platz, es kann nämlich nur Prädikatsnomen zu „tres quercus“ und Gegenstück zu „nec . . . sydera“ sein. Nach alledem darf man wohl annehmen, daß die Verse uns ein lobendes Urteil über Alberts Reformbemühungen in seinem Kloster bieten.

Aber noch aus anderen Gründen sind die besprochenen Verse hier zu betrachten. Es geht ihnen nämlich in dem Abschnitt zu 1238 in den *Annal. Hamb.* der Satz voran: „Comes Adolfus cum uxore sua Heilewiga Livoniam ivit.“ Unter den Teilnehmern an diesem hier erwähnten Zuge Adolfs von Holstein nach Livonien (Livland) suchte man bisher stets auch Albert von Stade, weil man die Verse „Tres, ubi crescit . . .“ glaubte mit der Nachricht von der Fahrt Adolfs verbinden zu müssen. Schon die Lübecker Chronisten Detmarus und Rufus scheinen daher ihr Wissen zu schöpfen, wenn sie schreiben: se hadden mit en den abbet Alberte van Staden (*Chron. deutsch. Städte* 19, S. 318). Aber, wie Vergleiche mit anderen Abschnitten solcher Annalen und Chroniken zeigen, sind oft verschiedene Nachrichten zu den einzelnen Jahren ohne inneren Zusammenhang aneinander gereiht. So auch hier. Nach der obigen Erklärung der Verse beziehen sich diese auf Vorgänge in der Heimat und enthalten nichts, was zu dem Unternehmen Adolfs von Holstein passen könnte. Albert war gar nicht mit in Livonien. Andernfalls hätte er auch in der *Weltchronik*

nicht völlig davon geschwiegen (vgl. vielmehr seine Bemerkung zum Jahre 1238, die fast der in den *Annal. Hamb.* gleicht). Dazu kommt, daß eine Urkunde vom Oktober 1238 (siehe oben S. 538), die zu Stade ausgestellt ist, seine Unterschrift trägt, ein unwiderleglicher Beweis, daß er zu der Zeit in der Heimat war. So kann man mit Bestimmtheit sagen, daß Albert von Stade nicht mit Adolf von Holstein nach Livland gezogen ist.

Der Übertritt Alberts zu den Minoriten und sein Verzicht auf die Abtwürde im Stader Marienklöster erfolgten im Jahre 1240, wenn wir der Chronik glauben dürfen (S S XVI S. 366). Nach deren Rechnung wurde Albert 1232 Abt und weilte 1236 (Merzdorf falsch: 1234) in Rom; daraufhin äußerte sich der Papst noch im selben Jahre am 6. Mai an den Erzbischof von Bremen, wie oben dargelegt. Am 21. Juli fühlte sich der Erzbischof veranlaßt, eine Versammlung des Konventes abzuhalten und an der Hand des Papstschreibens Alberts Reformgedanken dringend zu empfehlen. „Mehr als drei Jahre“ wartete Albert auf die Erfüllung seiner Forderungen, ehe er sich zum Rücktritt vom Amte des Abtes entschloß. Demnach kommt man leicht in das Jahr 1240, in dem sich Albert am 20. August, an einem Montage, unter die Minderbrüder begab und zum Nachfolger den Abt Thiderich (Tirricus oder Theodoricus, siehe oben S. 540), Mönch von Rarstede (Rastede im Herzogtum Oldenburg), erhielt. Wir könnten uns mit diesen Feststellungen begnügen, wenn nicht der Äbtekatalog von Stade abweichende Zahlen brächte. Dort heißt es: (Albertus) rexit annis X et resignavit; dazu war sein Amtsantritt für 1233, wie nach Lappenbergs Anmerkung ursprünglich geschrieben war, angesetzt. Demnach hätte Albertus 10 Jahre das hohe Amt innegehabt, also 1233—1242, und entsprechend beginnt auch im Äbtekatalog der Nachfolger Alberts mit dem Jahre 1242. Nach der Chronik wirkte Albert als Abt 1232—1240. Bei der Erwägung, welche Rechnung vor der anderen mehr Vertrauen verdient, wird man sich zu der Überlieferung, die Alberts Weltchronik gibt, neigen. Denn es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß sie gerade in diesem wichtigen Punkte von Alberts Leben ungenau sein sollte; ferner wird die Zeitordnung der Weltchronik dadurch gestützt, daß die Weihe Alberts mit der Sendung Balduins im

Jahre 1232 zusammenstimmt. Es erscheint ausgeschlossen, daß Balduin den Albertus, wenn er erst 1233 Abt geworden wäre, hätte weihen können; denn Balduin hätte nach seiner Abordnung und Weihe im Jahre 1232 nicht ein ganzes Jahr vergehen lassen, ehe er seine wichtige Mission durchführte, Es wird wohl ein Fehler im Äbtekatalog vorliegen.

Noch ein Wort darüber, daß Albertus seinen Nachfolger Thiderich „monachus von Rarstede“ nennt (SS XVI S. 366). Ist dieser Mönch erst als Abt nach Stade gekommen und gehörte er etwa zu der scharfen Richtung, die Albert vertrat? Letzteres liegt umso näher, als Albertus im Troil. VI 689ff. den Thidrich besonders feiert und hervorhebt, er selbst sei „non ultimus inter amicos“ dieses Mannes gewesen. Außerdem fällt auf, daß Albertus zum Jahre 1240 erzählt, an der vom Erzbischof Gebhard II. berufenen Versammlung der Mönche des Marienklosters habe neben zwei Minoriten auch ein Mönch von Rarstede, namens Johannes, ebenfalls später Minorit, teilgenommen. So könnte man glauben, daß Alberts Drängen auf größere Strenge doch wenigstens den Erfolg gehabt hat, daß man einen Abt aus einem Kloster mit straffer Zucht an seiner Statt wählte.

Über das Wirken Alberts als Minorit wissen wir nichts. In einer Urkunde des Jahres 1250 (Hamb. U. B. I S. 467) wird er als „frater Albertus, quondam abbas beate Marie in Stadio“ erwähnt. Auch in der Handschrift des Troilus heißt es am Anfang: „Incipit . . . qui postea factus est frater minor.“ Übrigens steht tatsächlich „minor“, nicht „minorum“ da, wie Peiper (Jen. Literaturzeit. 1875 S. 547) Merzdorf gegenüber behauptete; ein Kompendiumzeichen bei „minor“ ist nicht vorhanden. —

Das Todesjahr Alberts können wir ebenso wie das Geburtsjahr nur vermutungsweise angeben. Der Äbtekatalog verzeichnet allein den Todestag, den 9. Februar. Einen terminus post quem erhalten wir durch die Chronik Alberts, aber freilich auch einen schwankenden. Wenn die Eintragungen des Todesjahres Alexanders IV. und der Regierungszeit Urbans IV. 1261—1264 von Albert zweifellos stammten, dann wäre er nach 1264 gestorben (vgl. S. 549). Da aber der Papstkatalog in der Chronik sehr wohl durch andere in dieser Weise ergänzt sein kann, ist

es auch möglich, Alberts Tod schon ins Jahr 1256, in dem die letzte Bearbeitung der Chronik nachweislich (vgl. zum Jahre 532) stattgefunden hat, zu setzen.

2. Die Werke Alberts.

Im Katalog des Augustinerchorherrnstifts Bordesholm-Neumünster (Kieler Universitätsbibliothek MS. Bord. 1, a b fol.), der, wie am Schluß bemerkt im Jahre 1488 zusammengestellt ist, sind unter A fol. 1^v folgende Werke Alberts verzeichnet:

Alberti abbatis Stadensis Troilus G XVIII. (in gleichem Titel noch einmal unter T fol. 79^v und im Standortregister fol. 90^v).

Auriga Alberti abbatis in Stadis continens concordantias ewangeliorum F XV (in fast gleichem Titel noch einmal unter A fol. 6^r (bei Auriga), nur daß hier ewangelistarum zu lesen ist, und im Standortregister fol. 90^r *Auriga Alberti abbatis Stadensis*).

Alberti abbatis Stadensis cronica usque ad annos MCCXL G VIII. (fol. 18^r unter C: *Cronica a principio creationis mundi usque ad annum 1240.* und fol. 90^v im Standortregister: *Cronica Alberti abbatis Stadensis a principio mundi usque ad annum domini MCCLVI* [!]).

Alberti abbatis Stadensis Raymundus metricus N XXVI (in gleichem Titel noch einmal fol. 63^r unter R und dann noch einmal im Standortregister fol. 95^v mit vollständigerem Titel *Summa Raymundi metrica Alberti Stadensis abbatis*).

Am bekanntesten von diesen Werken Alberts waren stets die *Cronica*, deren Titel freilich umstritten ist. Lappenberg hat seiner Edition dieser in den SS XVI S. 271 ff. den Titel vorangestellt „*Annales Stadenses auctore Alberto*“, und nach der Praefatio dem eigentlichen Geschichtswerk die Überschrift gegeben „*Annales Alberti abbatis Stadensis*.“ Wie Lappenberg zu diesen Bezeichnungen kommt, sagt er a. a. O. S. 280, wo er sich auf die Worte von Alb. Crantzius, *Metropolis VIII*, 2 be-ruft: *Albertus Stadensis abbas quem sequimur authorem in antiquitatibus huius regionis, scripsit enim temporum annales.* Hier sei, so meint Lappenberg, ganz deutlich Alberts Geschichtswerk mit „*Annales*“ bezeichnet; man habe daraus zu lernen, daß das der richtige Titel sei für das uns vorliegende Buch, und nicht etwa eine verlorene Schrift Alberts, die so benannt gewesen sei, anzunehmen. Scheint es auch zweifellos, daß Crantzius auf das uns bekannte Geschichtswerk Alberts anspielt, so ist es doch keinesfalls erwiesen, daß er den genauen

Titel und nicht nur eine allgemein charakterisierende Bezeichnung des Werkes mit „temporum annales“ geben will, wie ja auch hinter dem „authorem in antiquitatibus huius regionis“ kein bestimmter Titel eines Werkes vermutet wird. Dazu kommt, daß, selbst wenn wir von Crantzius den Titel „Annales“ übernehmen wollten, wir für den Zusatz „Stadenses“ doch keinerlei Stütze fänden. Schon Wattenbach beanstandet in der Einleitung zu der deutschen Ausgabe „Die Chronik des Albert von Stade“ in der Sammlung „Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit“ Bd. 72 2. Ausgabe S. VIII, daß Lappenberg die Überschrift „Annales Stadenses“ gewählt hat. Er meint, es seien „keine Annalen von Stade, sondern die Absicht war, eine Weltchronik zu schreiben, wenn auch, wie in der Regel die Chroniken, nach Jahren geordnet, und am Schluß mit gleichzeitigen Aufzeichnungen fortgeführt“.

Wir sehen, für den Titel „Annales Stadenses“ ist eigentlich keine stichhaltige Begründung vorhanden. Dagegen haben wir eine gute Überlieferung, die für „Cronica“ spricht. Lappenberg wußte offenbar nichts davon, daß im Bordesholmer Katalog auch die „Cronica“ Alberts unter seinen Werken angeführt werden; denn sonst hätte er das gewiß beachtet und auch darauf Bezug genommen, als er S. 271 Anm. 1 mitteilte, daß in dem cod. Guelferbitanus, den er für seine Ausgabe benützte, „a manu satis recenti“ geschrieben sei: „Chronica Alberti abbatis Stadensis cum supplementis.“ Zu diesen Zeugnissen kommt noch des Reineccius Ausgabe 1587, auf die auch Lappenberg a. a. O. S. 283 verweist; diese war auf Grund des jetzt verlorenen cod. Ranzovianus (einstmals im Besitz des holsteinischen Ritters Rantzau) entstanden. Reineccius bemerkt in der Einleitung, daß der Titel des Werkes nicht feststehe, aber in einem alten Register (wohl der Bordesholmer Katalog gemeint) heiße es „Chronica Alberti Stadensis“; er entscheide sich daher für „Chronicon Alberti Stadensis“, denn damit sei der Inhalt des Buches am vollständigsten angedeutet. Nach alledem halte ich es für richtiger, von den Chronica Alberts zu sprechen. Merkwürdigerweise gibt Steffenhagen (Die Klosterbibliothek zu Bordesholm S. 4) an, daß die im Katalog von B. geführte Chronik des Albertus Stadensis verloren sei wie der Auriga desselben Verfassers. Dazu wird auf SS XVI S. 280 verwiesen,

wo aber, wie schon gesagt, Lappenberg die *Annales* (= *Chronica*) gerade für das einzige Geschichtswerk Alberts erklärt und den Verlust eines zweiten bestreitet.

Über die Entstehung der Chronik bietet Reineccius wieder aus dem cod. Ranzovianus eine sonst nicht überlieferte Notiz: *Librum hunc conscribi fecit Albertus, abbas S. Mariae virginis in Stadio, postea Minor frater ibidem, perducens narrationem rerum usque ad annum Domini MCCXL, scilicet usque ad annum Gregorii Papae IX decimum quartum, Frederici II vigesimum etc.* Aus dem ersten Teil dieser Worte ist zu erkennen, daß Albertus, wohl in seiner Abtzeit 1232—1240, die Mönche zur Ausarbeitung dieser Jahrbücher veranlaßt habe; er mag sich die letzte Hand an dem Ganzen vorbehalten haben, aber die zeitraubende und anstrengende Sammelarbeit war demnach auf mehrere Kräfte verteilt. Mit dem Austritt Alberts aus dem Stader Marienkloster im Jahre 1240 fand das Werk fürs erste seinen Abschluß und erhielt auch damals die Vorrede (S S XVI, S. 283), die vom Standpunkt des Jahres 1240 aus geschrieben ist; in diesem Jahre ist auch gewiß eine letzte Durchsicht erfolgt, wie z. B. Bemerkungen zum Jahre 1202 zeigen: Senior vocabatur Redwinus, iunior Ethelerus, ambo adhuc superstites, scilicet anno Domini 1240. Schwerlich aber ist aus der Vorrede zu schließen, daß das ganze Werk erst im Jahre 1240 entstanden sei. „Dies setzt“, wie Weiland (*Forsch. z. deutsch. Gesch.* XIII 164) sagt, „bei dem jetzigen Umfang des Werkes eine fast übermenschliche Arbeitskraft voraus“; Weiland sieht freilich in Albert den alleinigen Verfasser der Chronik. Aber selbst wenn man mehrere sich in die Arbeit an dem umfassenden Werk teilen läßt, wäre sie kaum in weniger als einem Jahr zu schaffen, da die Mönche nur eine begrenzte Zeit für diese Tätigkeit zur Verfügung hatten, und ihr Abt durch seine Reformbestrebungen, gerade im Jahre 1240, zweifellos stark beansprucht und beunruhigt war. Als Minorit, der großen Pflichten eines Abtes ledig, mag sich Albert wieder seine Chronik vorgenommen und sie sicherlich überarbeitet sowie bis zum Jahre 1256 erweitert haben; Weiland a. a. O. rechnet sogar mit einer wahrscheinlich von Albert stammenden Fortsetzung bis zum Jahre 1265, worauf hier nicht eingegangen werden kann. Neben Weiland hat das alles Lappenberg a. a. O. S. 274ff. ausführlich

behandelt. Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß im Bordesholmer Katalog zweimal als Abschlußjahr der Chronik 1240 begegnet, und einmal, im Standortsregister, also am Ende des Katalogs, 1256. Daß es sich nicht um verschiedene Ausgaben handeln kann, geht daraus hervor, daß alle drei Eintragungen mit derselben Standnummer versehen sind. Die Klosterbibliothek von Bordesholm hatte ganz offenbar die auch uns vorliegende Fassung der Chronik bis zum Jahre 1256 in ihrem Bestand. Aber der Katalogverfasser hat die ersten beiden Notizen nach dem Blatt der Vorrede gemacht, in der als Zeit des Werkes 1240 genannt wird; als er dann jedoch das Standortsregister machte, ist ihm die spätere Weiterführung bis 1256 zum Bewußtsein gekommen und nun auch verzeichnet worden.

Wir wenden uns jetzt dem Werk Alberts zu, das im Bordesholmer Katalog an zweiter Stelle unter „Albertus“ erscheint, dem „Auriga“. Weder Merzdorf noch Lappenberg haben genügend den erklärenden Zusatz beachtet, mit dem der Katalogverfasser den „Auriga“ versehen hat: *continens concordantias ewangeliorum* (bzw. *ewangelistarum*). Merzdorf (Bibliothekarische Unterhaltungen, Neue Sammlung 1850, S. 12) notiert dafür einfach: *Auriga* (*super IV evangelia*) und Lappenberg übernimmt dies. Der Zusatz in dem Katalog ist deshalb so wichtig, weil wir uns aus ihm allein ein Bild von dem Inhalt des „Auriga“ machen müssen. Denn das Werk selbst ist verloren, wenigstens bisher nirgends aufgefunden. Es ist weder in der Kieler Universitätsbibliothek noch in den Königl. Bibliotheken Kopenhagens oder Soroes (Seeland), wohin über die Gottorfer Bibliothek im wesentlichen die einst geretteten Schätze der Bordesholmer Stiftsbibliothek gelangt sind. (Merzdorf a. a. O. S. 76. Steffenhagen-Wetzel, Die Klosterbibliothek zu Bordesholm S. 81 Anm. 103.) Ebensovienig ist der „Auriga“ in dem Zisterzienserstift Neukloster in Wiener-Neustadt, wohin einiges aus Bordesholm gekommen ist (Anz. für Kunde der deutsch. Vorzeit 1854, 5ff. und 27ff.), nachzuweisen. Nur eine Möglichkeit, auf den „Auriga“ einmal zu stoßen, gibt es noch. In Rom nämlich wird auch Bordesholmer Gut bewahrt, wie aus Joh. Carl Dreyers *Notitiae librorum manuscr. hist. Cimbr. 1759*, S. 86/87 zu ersehen: *Reformationis aevo Monachi occupatissimi fuerunt cimelia quaevis, diplomata et chartularia vel ad lares*

domesticos papales vel ad montem Cassini Romamque transmittere, adhibito omni modo possibilitatis et imposturae. Ipse ex ore b. Reinbothii percepi praecipuum quendam Purpuratum retulisse ipsi et aliis, quod Romae olim viderit ingens „volumen rerum Bordisholmensium“ et in transcurso brevi annotationes de relictis Bordisholmiae thesauris et reditibus reconditis. So wäre es nicht ausgeschlossen, daß eines Tages der bisher vermißte Auriga in Rom ans Licht käme. Aber es ist auch gewiß, daß viel aus den Schätzen Bordesholms, namentlich im 17. Jahrhundert, dem Untergang verfiel (Merzdorf a. a. O. S. 10. Ratjen, Zur Geschichte der Kieler Universitätsbibliothek 1862 S. 6f.), und es muß damit gerechnet werden, daß damals auch der „Auriga“ vernichtet wurde.

Was mag nun sein Inhalt gewesen sein? Wir wissen zunächst nicht, ob das Buch eine Dichtung oder ein Prosawerk war; der Katalogschreiber hat leider nur hinzugesetzt: continens concordantias evangeliorum (bzw. ewangelistarum). Sehr wahrscheinlich folgte er darin nicht einer entsprechenden näheren Bestimmung durch Albert selbst, sondern gab nur seinen Eindruck wieder. Albert konnte damals kaum von einer Concordanz sprechen; denn der hl. Antonius von Padua (1195—1231) soll zum erstenmal ein derartiges wissenschaftliches Hilfsmittel verfaßt haben, und zwar in Gestalt einer Realconcordanz; diese ist „ein Verzeichnis von Predigtstoffen mit Angabe der entsprechenden Bibelstellen“ (Buchberger, Kirchl. Handlex. I, 625). Verbalconcordanzen, d. h. Zusammenstellungen von Bibelversen nach bestimmten Stichworten, gab es erst später. Hätte Albert schon sein Buch eine Concordanz genannt, und wäre es in vollem Sinne eine solche gewesen, so wäre nicht zu verstehen, warum er nicht neben Antonius von Padua als früher Verfasser von Concordanzen erwähnt wird. Aber sein Werk wird nur eingeschränkt diesen Titel verdient haben. Es war vielleicht nach Art einer Realconcordanz angelegt, indem Predigtstoffe nicht nur verzeichnet, sondern auch gleich behandelt waren; ferner berücksichtigte er nicht die ganze Bibel, sondern nur die vier Evangelien. Und was die Form anbetrifft, so kann er sich der metrischen Rede bedient haben. Das alles mag veranlaßt haben, daß er nicht als Mitbegründer der eigentlichen Concordanzen galt.

Der Titel „Auriga“ scheint auf den ersten Blick recht gut zu einem Werk zu passen, das einer Realconcordanz ähnelt. Diese will ja ein „Führer“, ein „Lenker“ anderer durch die vier Evangelien sein. Und wenn man dem Bilde weiter nachgeht, so gehört zu dem „auriga“ auch eine „quadriga“, ein Wagen, der die Belehrung suchenden Menschen trägt. In dem Gedichte Alberts, Troilus, stoßen wir II, 123 f. auf eine für uns sehr wichtige Stelle:

Sudavit nostris per te Raymundus in armis;

Scit tibi bis binis ire quadriga rotis.

Die Verse stehen in einer Rede, die der Dichter das erzürnte Metrum halten läßt, für den Fall, daß er etwa Fehler gegen die Versgesetze beginge. Dann würde ihm manches andere Werk, das er in Unterwerfung unter die Versgesetze geschaffen, vorgehalten werden, so der „Raymundus“ (siehe unten), und dann würde es heißen: „scit tibi bis binis ire quadriga rotis“, „Dein Wagen fährt doch gut auf seinen vier Rädern dahin“, das betreffende Gedicht also ist in seinen Versen einwandfrei. Welches Gedicht ist hier gemeint? Am nächsten liegt, daß es „quadriga“ heißen habe.

In der Tat wird uns ja ein solcher Gedichtstitel überliefert und auch mit Albert von Stade in Verbindung gebracht. Im Chronicon des Klosters Harsefelde oder Rosenfelde (Joh. Vogt, Monum. ined. rer. Germ. 1741, I, 136) wird nämlich erzählt, daß ein „quidam“ das Kloster Harsefeld „in quodam metrico libro qui dicitur quadriga (continet enim quatuor Evangelia)“ gerühmt habe; darauf folgen als Beispiel einige Verse aus dem Gedicht, die oben (S. 540) besprochen worden sind. Es fällt hier sogleich auf, daß der Inhalt des metricus liber die vier Evangelien seien. Das läßt uns ohne Zwang an den „Auriga“ denken. Dieses Werk hatten wir oben als eine Realconcordanz bezeichnet, von der man nicht eigentlich sagen kann, daß sie die vier Evangelien enthalte; vielmehr handelt es sich um Erklärungen zu den Evangelien, um Ausführungen über ihren Inhalt. Wenn man genau der Angabe der Chronik von Harsefeld folgt, dann bestand die „Quadriga“ genannte Schrift aus den vier Evangelien. Ganz offenbar wird „quatuor evangelia“ ausdrücklich mit „quadriga“, als Viergespann gedacht, in Verbindung gebracht, ein Bild, das man z. B. auch gern gebrauchte

für die vier Tugenden u. ä. (vgl. Du Cange). Man müßte demnach in dem Buch eine Zusammenstellung der vier Evangelien vermuten, etwa mit Einleitungen, einzelnen Erklärungen, Bildern usw. Wie paßt das aber dazu, daß „Quadriga“ ein „metricus liber“ ist, und zwar in Hexametern, wie die daraus angeführten Verse beweisen? In einem solchen Gedicht könnten doch die vier Evangelien nur zusammengefaßt vorkommen, etwa in der Art einer Messiadie; aber eine quadriga wäre das dann nicht. Ein solcher Buchtitel hat nur Sinn, wenn auch eine Vierheit in dem so benannten Werk zur Geltung kommt. Angesichts dieser Sachlage erhebt sich die Frage, ob vielleicht die Inhaltsandeutung für die „Quadriga“ ungenau und nicht treffend genug gegeben ist, ob man nicht an ein Werk zu denken habe, wie es der „Auriga“ gewesen sein muß.

Tatsächlich legt ja die innere Beziehung der beiden Titel eine solche Frage nahe. Lappenberg hat daher folgenden Weg beschritten (S S XVI 272). Ausgehend von der Beobachtung, daß die aus der sog. „Quadriga“ wiedergegebenen Verse im Inhalt und in der Form den Versen Alberts von Stade im Troilus VI, 670ff. ähneln (siehe oben S. 540), erklärt er, daß der als „quidam“ bezeichnete Dichter kein anderer als Albert sein könne und wir nunmehr den richtigen Namen seines Gedichtes, nämlich „Quadriga“, vor uns hätten; „Auriga“ erweise sich deutlich als eine Verschreibung im Bordscholmer Katalog. Merzdorf hat dann in seiner Troilusausgabe, Praef. 6, Lappenberg zugestimmt und noch bekräftigend hinzugefügt, daß im Bordscholmer Katalog die Verschreibung von „Quadriga“ zu „Auriga“ ganz erklärlich sei. Der Schreiber habe nämlich vorher „Auroga Petri de Riga“ und „Aurora Petri de Riga“ gesehen und, mit diesen Titeln im Sinne, „Auriga“ hingeschrieben statt „Quadriga“. Dieser Hinweis Merzdorfs ist hinfällig. Denn im Standortsregister fol. 90^r des Katalogs, worauf sich Merzdorf allein bezieht, könnte allenfalls eine solche Erklärung gelten. Aber der „Auriga“ erscheint noch außerdem an zwei anderen Stellen im Katalog, wo ein Verschreiben nicht möglich ist: unter „Albertus“ fol. 1^v in der Aufzählung von Alberts Werken und unter Au— in der Reihenfolge des Buchstabens A fol. 6^r, wo der Titel „Auriga“ Alberti usw. auf der letzten Zeile steht und am Anfang oben von fol. 6^v „Auroga Petri de Riga“ folgt.

Also „Auriga“ ist wohl damit als unantastbar anzusehen; mit einer Verschreibung oder Verwechslung kann nicht gerechnet werden, wenn dreimal einwandsfrei der gleiche Titel im Bordesholmer Katalog geführt wird. Ebenso wenig ist Albert als Verfasser des „Auriga“ anzuzweifeln. Dagegen fällt es sehr auf, daß unter den Schriften Alberts im Bordesholmer Katalog kein Gedicht „Quadriga“ aufgeführt wird.

Demnach werden wir umgekehrt als Lappenberg verfahren müssen. Der „quidam“, der die „Quadriga“ gedichtet hat, ist nicht ein „monachus Rosenveldensis“, wie Lappenberg unbegründeterweise annimmt; dann könnte er ja auch auf keinen Fall Albert von Stade sein, der dem Kloster Rosenfeld nie nachweisbar angehört hat. Zu diesem paßt es jedoch, daß der Dichter als „tam honestatem quam eiusdem loci religionem diligens et admirans“ bezeichnet wird, und zwar noch mehr, wenn diese honestas und religio wurzeln, wie der Chronist S. 136 schildert, in der Zisterzienserbewegung, die durch die Mönche von Hilsineborch (Ilseburg) von Halberstadt her nach Harsefeld kam. Zudem wissen wir aus Troil. VI, 670ff., wie hoch das Mutterkloster des Marienklosters von Stade in Alberts Liebe steht. Endlich haben wir oben die Übereinstimmung der Vers-technik und des dichterischen Ausdrucks zwischen der Troilusstelle und den Quadrigaversen gesehen. So ist es gewiß nicht gewagt zu schließen, daß der vom Rosenfelder Chronisten nicht genannte Dichter des metricus liber Albertus Stadensis ist.

Wir kehren nun zu der Frage zurück, was in der „Quadriga“ gestanden haben mag. Die vier Evangelien konnten es nicht sein, wie wir gezeigt zu haben glauben, vielmehr muß es ein metrisches Werk über diese gewesen sein. Dann würde aber die „Quadriga“ inhaltlich dem „Auriga“ ähnlich sein, ja die Identität beider offensichtlich. Darin wird man Lappenberg recht geben, nur daß wir jetzt sagen, der echte Titel des Werkes ist „Auriga“, der mehrfach gestützt ist. Und weiterhin: der „Auriga“ ist somit auch ein Gedicht Alberts in Hexametern, von denen uns eine Probe in der Rosenfelder Chronik vorliegt, dort freilich angeblich der „Quadriga“ entnommen. „Quadriga“ wird eine zweite Bezeichnung sein, unter der der „Auriga“ bekannt war. Sie entstammte vielleicht einem ausführlicheren Titel, der das Bild vom „Auriga“ etwa in dem Sinne vervoll-

ständigen sollte: Auriga (qui quadriga evangeliorum studiosos vehit). Jedenfalls nimmt der Dichter, wenn wir Troil. II, 123 f. richtig deuten, auf sein Gedicht mit dem Wort „quadriga“ Bezug, indem er eben mit dem „auriga“ die „quadriga“ verbindet, die nicht nur im verstechnischen Sinne eingeführt wird, sondern gewiß auch als der Wagen gelten soll, auf dem die Gläubigen in die Evangelien getragen werden. Der Name „Quadriga“ hat sich vielleicht besonders leicht eingebürgert, weil man ihn, unter Umständen ohne Willen des Dichters, mit der Vierzahl der Evangelien in Zusammenhang brachte.

Bisher nirgends beachtet worden ist das Werk Alberts, das im Bordscholmer Katalog fol. 1 unter „Albertus“ an letzter Stelle steht, der „Raymundus metricus“ oder Summa Raymundi metrica, wie fol. 95^v im Standortsregister gesagt ist. Von dieser Katalognotiz fällt erst ein wunderbares Licht auf die schon erwähnten Verse Troil. II, 123 f., die bis dahin unklar bleiben mußten. Was sollte es heißen: „Raymundus hat durch dich in unseren Waffen geschwitzt“? Es ist deutlich: das redende Metrum weist den Dichter darauf hin, daß er dem Raymundus seine (des Metrums) Waffen aufgezwungen hat, d. h. daß sein Raymundus-Gedicht keine Anstöße im Versbau zeigt.

Albertus Stadensis hat somit die Summa des berühmten Raymundus von Pennaforte metrisch bearbeitet, wie das im Laufe des Mittelalters viel getan worden ist; gewöhnlich trugen diese Bearbeitungen den Namen Summulae, da sie nur verkürzte Kompendien der großen Summa Raymunds waren, in Prosa oder Versen verfaßt. Alberts Arbeit verdient vielleicht deswegen besondere Beachtung, weil er wahrscheinlich eine der ersten Zusammenfassungen von Raymunds berühmtem Werk geschaffen hat, ja unter Umständen die erste überhaupt. Denn der Dominikaner Raymundus von Pennaforte war sein Zeitgenosse. Er lebte zirka 1175—1275 und verfaßte zwischen 1234 und 1244 ein berühmtes moralistisch-kasuistisches Handbuch, die Summa de poenitentia et matrimonio, die wohl aus seiner reichen Erfahrung als Poenitentiarius Gregors IX hervorgegangen sein mag. Albertus dürfte sich gerade mit diesem Werk recht gründlich beschäftigt haben, da er, selbst sehr streng gesonnen, 1236 wegen einer Klosterreform nach Rom ging und dort jedenfalls über diese Angelegenheit mit Raymundus ver-

handelt haben wird. Vielleicht trafen sich beide Männer in ihren Ansichten vom Ernst der Klostersgelübde, der Dominikaner und der spätere Franziskaner, und vielleicht war es auch Raymund, der das für Albert eintretende päpstliche Schreiben an den Erzbischof von Bremen veranlaßte und wesentlich beeinflusste (vgl. S S. XVI, S. 366).

Alberts Dichtung ist wie der „Auriga“ verloren gegangen; auch hier können wir nur noch hoffen, daß er in Rom verborgen ist (siehe S. 550). Um uns die Art des „Raymundus metricus“ zu vergegenwärtigen, müssen wir die einleitenden Verse einer andern, oft genannten Summula heranziehen, nämlich die des Adamus, der nach Schulte (Gesch. der Quellen und Literat. des canon. Rechts II, 427f.) um die Mitte des 14. Jahrhunderts lebte. Auf Grund einer Berliner Handschrift aus dem Jahre 1415 und einer Druckausgabe, Straßburg 1504, ergibt sich folgender Text¹⁰:

Summula de summa Raymundi prodiit ista;

Non ex subtili, sed vili scribimus ista

Eloquio; placet hec sociis: quia magna studendi

Cura sibi non est, modus his valet ergo loquendi.

5. Inter doctores hunc nolumus ire libellum,
Parvis et rudibus quem tradimus esse legendum¹¹.
Invenient in eo quid, quod iuvat, utilitatis¹².
De sacramentis primo tractatur et inde^{12a}
Hic de baptismo, de coniugio, symonia,
10. Furtis et spoliis usuris atque rapinis,
Sortilegis vitiis carnis tractatus habetur¹³.
Hinc sequitur finis confessorum simul actus¹⁴.
Quedam longavi non inscius et breviavi
Ut melius metro sensus tibi luceat isto.

Ähnlich wie in vorstehenden Versen wird die Herausgabe der Summula in einer Glosse zur Ausgabe Adams 1504 begründet: Raymundus (man sah als Verfasser der Summulae den Dominikaner selbst an), qui videns imperitorum clericorum paupertatem in tantum, quod non poterant eis libros emere

¹⁰ Es werden nur die Varianten des Berl. cod., die Sinn geben, hier angeführt.

¹¹ Berl. cod.: Pronis traximus loquendi.

¹² Berl. cod.: Inveniunt quidquid manet

^{12a} Berl. cod.: Fehlt im Berl. cod.

¹³ Berl. cod.: Sacrilegis vitiis

¹⁴ Fehlt im Berl. cod.

in iure canonico, in quo studere poterant, hanc summulam compilavit, in qua sub brevibus continentur plura omnibus sacerdotibus scire necessaria Man sieht, die Geistesrichtung Alberts, die wir kennen gelernt haben, paßt zu seiner eingehenden Beschäftigung mit dem Werke des berühmten Raymundus von Pennaforte.

Endlich möge hier die Dichtung Troilus etwas näher betrachtet werden, die im Bordesholmer Katalog unter den Werken Alberts an erster Stelle steht. Sie ist gut erhalten, in einer einzigen Handschrift, die jetzt in der Wolfenbüttler Herzog August-Bibliothek unter Gud. Lat. 278 aufbewahrt wird. Sie ist zusammengebunden mit kurzen Fragmenten aus Lactanz und Cornelius Nepos sowie mit einem großen Teil von Ciceros Philippischen Reden. Der ganze Band umfaßt 162 Blätter; 81—160 enthalten den Troilus. Dieser Teil ist in einer Schrift des 13. bis 14. Jahrhunderts geschrieben. Am oberen Rande von Blatt 81, dem ersten also des Troilus, findet sich von einer Hand des 14. Jahrhunderts „liber sce marie in novo monasterio“ und nochmals 160^v von derselben Hand „l. sce m. virginis in n.“. Darnach ist die Handschrift in Neumünster entstanden und von dort bei der Übersiedelung des Konvents unter dem Propst Heinrich Swineborg nach Bordesholm im Jahre 1332 mitgekommen; in dessen Bibliothekskatalog ist der Troilus daher auch aufgeführt, und zwar unter G XVIII. 1606 wurde die Bordesholmer Bibliothek aufgelöst und gab den größten Teil ihrer Schätze an die Gottorfer. Aus dieser erwarb die Troilushandschrift Marquard Gude, der berühmte Bibliophile und Gelehrte des 17. Jahrhunderts, 1671—1678 Bibliothekar der Gottorfer Bibliothek, für seine Sammlung. Als dann 1710 der wertvolle Nachlaß Gudes in Hamburg versteigert wurde, kaufte u. a. auch den Troilusband der Herzog Anton Ulrich von Braunschweig und brachte ihn so in die Wolfenbüttler Bibliothek, wo er sich noch heute befindet (Merzdorf, Bibliothekar. Unterhalt., Neue Sammlung 1850, S. 4, 78f., und Troilus praef. VIII und XVII. Steffenhagen-Wetzel, Die Klosterbibliothek zu Bordesholm und die Gottorfer Bibliothek S. 79ff., von Heinemann, Die Handschriften der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel IV. Abt. Die Gudischen Handschriften 1913, S. 227f.).

Die editio princeps des Troilus machte auf Grund der erwähnten Handschrift 1875 Theod. Merzdorf in der Bibliotheca scriptorum medii aevi Teubneriana und erfuhr eine geradezu vernichtende Kritik durch R. Peiper in der Jenaer Literaturzeitung 1875 S. 547ff. „Es ist aber das Unglück der mittelalterlichen Autoren lateinischer Zunge, daß man mit einigen Reminiscenzen aus der Schulgrammatik und Schullektüre zu ihrem Verständnis, wohl gar zu ihrer Bearbeitung sich wohl ausgerüstet meint“, so schrieb damals Peiper und fügte nach Aufzeigung einer Menge von Fehlern am Ende seiner Besprechung hinzu: „Correxit pigritans“ kann man als Endurteil dem Dichter VI 695 entlehnen; „labor hic quam scribere maior“ mag der ausrufen, der berufen ist, das Werk des Albertus, wie es vorliegt, von all den tausend Fehlern zu säubern.“ Auch Manitius fällt ein ähnlich mißbilligendes Urteil im Lit. Zentralblatt 1875 Sp. 1294f. Ein Jahr später hat dann H. Dunger in Fleckeisens Jahrbüchern Bd. 113 (1876) noch einmal im gleichen Sinne kritisiert: die Ausgabe des Troilus genüge „selbst geringen Anforderungen nicht“; auch Dunger hat mehrere Fehler noch nachgewiesen und zu bessern gesucht.

Trotz dieser starken Ablehnung, die die Erstausgabe des Troilus erfuhr, sind nun bald 60 Jahre vergangen, ohne daß man sie durch eine neue ersetzt hätte. Die Folge ist, daß Albertus Stadensis ein kaum beachtetes Dasein fristet und nur wenige Arbeiten ihm gewidmet sind. Vor Erscheinen der Ausgabe beschäftigte sich mit ihm Dunger in der Programmschrift Dresden 1869: „Die Sage vom trojan. Kriege in den Bearbeitungen des Mittelalters und ihre antiken Quellen.“ Nach 1875 gab Christensen in seinem Buch: „Das Alexanderlied Walters von Chantillon“ einige Parallelstellen, dasselbe tat E. Voigt, „Ysengrimus“ p. XV für drei Stellen, und endlich notierte M. Manitius in Roman. Forsch. IV 423ff. mehrere Entlehnungen Alberts aus anderen Dichtern, namentlich aus Galfredus de Vinosalvo, Poetria Nova im 4. Buch des Troilus.

Nachdem ich die Wolfenbütteler Handschrift selbst gelesen und mit der Ausgabe Merzdorfs verglichen habe, möchte ich hier einige Fragen zum Text und Inhalt des Troilus behandeln und damit, wie ich hoffe, eine Neuausgabe vorbereiten.

Troil. VI 737f. heißt es: Bis denis adde ter centum milia quinque, Hoc numero textus textitur historie. Demnach soll die Dichtung 5320 Verse umfassen, wie am Rand bemerkt ist, *excepto prohemio et capitulis*. Wenn man aber die Verszahlen, die Merzdorf unrichtig angibt, genau feststellt, dann hat B. I 800 Verse (nicht 801; Merzdorf setzt V. 545 falsch); B. II 844 Verse (nicht 850; Merzdorf macht Fehler bei V. 355 und 695); B. III 878 Verse; B. IV 884 Verse; B. V 1020 Verse; B. VI 880 Verse und 8 Verse des Epilogs (die von Merzdorf als 881 f. gezählten Verse sind in der Handschrift *non sunt de texto* gekennzeichnet und passen in der Form ja auch tatsächlich nicht hierher). So ergeben sich nur 5314 Verse.

Wie ist diese Unstimmigkeit zu erklären? Einmal wird man mit Recht sagen, daß bei Zahlenüberlieferungen leicht Fehler vorkommen, zumal wenn diese in metrischer Form gegeben werden. Auch VI, 715f. paßt die Gesamtzahl der Gefallenen nicht zu den vorher einzeln aufgeführten Zahlen: *Millesies mille permixtim quinque trecenta Et decies* (Dunger hatte schon richtig vermutet, was die Handschrift hat) *octo milia cesa puta*. Das wären also 1385000 Gefallene auf beiden Seiten, während vorher 886000 Tote (VI, 707) bei den Griechen und 949000 bei den Trojanern (VI, 713f.: Peiper hat schon richtig *nongenta* eingesetzt) genannt wurden, also hätten es zusammen 1835000 sein müssen. Offensichtlich hat der Dichter durch Verstellung der Ziffer 8 irrtümlich die falsche Gesamtzahl in den Vers gesetzt. Das ist ein Beweis dafür, wie bald sich in die gesehene oder vorgestellte Zahl schon bei dem Dichter selbst ein Fehler einschleichen konnte. Die andere Möglichkeit, den Widerspruch zwischen der Angabe des Dichters und dem tatsächlichen Befund etwa aus dem Verlust von 6 Versen zu erklären, findet in der Handschrift keinerlei Anhalt; freilich könnten diese 6 Verse ja schon in der Vorlage unserer Handschrift gefehlt haben.

Die Zahlangabe des Entstehungsjahres des Gedichts scheint einwandfrei; sie steht auch bei Merzdorf ohne Fehler VI, 671f. Darnach ist der Troilus im Jahre 1249 gedichtet.

Das Metrum zeigt nichts Auffallendes im Vergleich zu anderen mittelalterlichen lateinischen Dichtern. Wir haben im Prooemium und in den Capitula durchgehend Hexameter, im

eigentlichen Gedicht Distichen. Elision ist durchgängig vermieden, nur einzelne Verschleifungen sind zu beobachten wie z. B. in II, 644 (*utrique est*); III, 21 (*certe est*); III, 24 (*tua est*); III, 99 (*adeo est*); IV, 123 (*ferendum est*); VI, 487 (*relicta est*); VI, 722 (*sibi est*). Hiatus vereinzelt, nur da, wo er auch bei den Klassikern ohne Anstoß war, z. B. O, ait, Antenor . . . I, 158. An einer Stelle, nämlich I, 541 f., findet sich das Zusammentreffen von *m* mit folgendem Vokal, wenn die Handschrift richtig gelesen ist. Merzdorfs Text ist hier falsch. Mir hat sich dieses ergeben:

Nondum contigerant Chitaram, sic insula dicta

Est, et nomen idem, o Chitarea, tenes.

In der Handschrift steht hinter *nomen*: *ib* (das „b“ nicht sicher, leicht auch als „d“ zu lesen), *o Chitarea* (am Rand *Chitarea*), woraus Merzdorf „*ab o, o Cytharea*“ macht und dabei noch „*tenes*“ in „*tenet*“ ändert. Die Aufeinanderfolge *idem, o . . .* hat Parallelen in Guiard. 435: *Despiciens stadium ignara scientia verum* (Roman. Forsch. XXVI, S. 443) und Ysengr. V, 415: *quidem his dictis*. Ernst Voigt, Ysengr. XXXI, freilich hält diese von allen Handschriften gegebene Lesart für falsch und will umstellen, weil ihm *quidem his* nicht möglich erscheint. Wird man aber nicht doch, wenn auch vereinzelt, mit solchen Fällen rechnen müssen, die ja dadurch erheblich gemildert sind, daß sie in der Caesur stehen?

In einem gewissen Humor zeigt der Dichter II, 115 ff., wie ernst er es mit den Gesetzen des Metrums nimmt. In der Aufzählung der Griechen, die gegen Troia ziehen, hat er zuletzt den *Meriones* genannt und ihm verschiedene Beiwörter gegeben, als letztes „*mente tenax*“, in Vermeidung von „*pertinax*“, das *Dares XIII* gebraucht. Darnach fährt er fort:

Dicere cum volui, quia (so Hs.) pertinax esset, oriri

Me contra cepit protinus ira metri.

„*Me duce qui tocies*“, inquit, „*mea signa tulisti,*

Quis modo persuasit illa negare tibi!

Exitus acta probat; finis, non pugna coronat,

120. *Laudamus tandem sole cadente diem.*

Nostra probabiliter huc usque secutus es arma;

Nunc quasi deficiens ylia ducis iners.

Sudavit nostris per (so Hs.) te Raymundus in armis¹⁵;

Scit tibi bis binis ire quadriga rotis.

¹⁵ Vgl. Galfredus de Vinos. 493: *In cruce sudavit Dominus . . .*

125. Occupat extremum scabies, quia ducis in aulam
 Proscriptos nostram rem recitando ream.
 Est tibi gramatice nimis artus fertilis hortus,
 Qui, quibus et quabus, omne ministrat olus?
 An non pro verbo didicisti sumere verbum,
130. Ut teneant proprium singula queque locum?
 Territus his iaculis cessavi ponere „perti —
 Nax“, ponens eius nomine „mente tenax“.
 Crudelem si dico virum, si dico virilem,
 Vel si virosum, sustinet illa metrum.

Im allgemeinen wäre hier zunächst an einen ähnlichen Scherz des Ovid in Pont. IV, 12 zu erinnern, wo von der Schwierigkeit die Rede ist, den Namen Tuticanus in den Vers zu bringen:

7. Nam pudet in geminos ita nomen findere versus¹⁶,
 Desinat ut prior hoc incipiatque minor.
 Et pudeat, si te, qua syllaba parte moratur,
10. Artius appellem Tuticanumque vocem . . .¹⁷
15. His ego si vitibus ausim corrumpere nomen,
 Ridear et merito pectus habere neger¹⁸.

Zu vergleichen ist auch Hor. serm. I, 5, 87: Mansuri oppidulo, quod versu dicere non est. Ähnlich beginnt Galfredus de Vinosalvo seine Poetria Nova (ed. Faral, Les Arts poétiques du XII^e et du XIII^e siècle):

Papa stupor mundi, si dixero Papa Nocenti,
 Acephalum (Faral: Acephatum) nomen tribuam; sed si caput addam,
 Hostis erit metri

Über Merzdorf hinaus sind dann noch folgende Entlehnungen Alberts festzustellen: (Vgl. auch Manitius, Roman. Forsch. IV, 423). V. 117: Ov. rem. 4: Tradita qui toties te duce signa tuli. V. 119: Für den ersten Teil gibt schon Merzdorf Ov. her. II, 85; der ganze Vers aber erscheint auch in Guiard. 807f. (Roman. Forsch. XXVI, 455): Hoc sapiens dicit: f., non p. coronat / Et sic alter ait: exitus a. p. Zu dieser Stelle noch weitere Parallelen a. a. O. und in der neuen Ausgabe der Carm. Bur. von Hilka-Schumann zu XV, 4,1f. V. 122 Hor. epist. I, 1,9: (ne) et ilia ducat. Zu Vers 123f. ist schon oben S. 555 das Notwendige gesagt worden. Zu V. 125 führt bereits Merzdorf richtig Horaz epist. II 3, 417 als Vorbild an; im zweiten Teil ist wohl Guiard. 37 im Ausdruck zu vergleichen: Iste suos ducit eterni regis in aulam. Es ist sehr wahrscheinlich, daß der Dichter auch,

¹⁶ Vgl. Troil. II, 131f. ¹⁷ Vgl. Troil. II, 115f. ¹⁸ Vgl. Troil. II, 116.

wenn er die falsch gebauten Verse „proscriptos“ nennt, einem bestimmten Vorbild folgt. Für V. 127f. muß Albert Sedul. *carm. Pasch.* I, 15f. vorgeschwebt haben: *At nos exiguum de paupere carpsimus horto, / Rubra quod appositum testa ministrat olus.* Dem „paupere“ entspricht im *Troilus* „artus“, das, wie ich glaube, Dunger mit Recht halten will; auch das offenbar beabsichtigte Wortspiel *artus . . . hortus* ist dabei nicht zu übersehen; Peiper und Manitius wollen „artis“ ändern und damit *gramatice* als adjektivischen Genitiv verbinden. Vgl. auch *Verg. ecl.* VII, 34: *Custos es pauperis horti . . .* und *Galfr. de Vinos.* 1225f. . . . *discerpat in agro / Rhetoricae flores eius*, woraus sich eine Parallele zu *gramatice . . . hortus* ergibt. Dunger hat recht, wenn er die Verse als ersten Teil einer Frage ansieht, deren zweiter mit „an“ weitergeführt wird: „Ist Dir der fruchtbare Garten der Grammatik zu eng, der allen möglichen Leuten (*quibus et quabus = aliquibus et aliquabus*) jeglichen Kohl liefert?“ In *Migne* 19, 552 ist *ministrat, olus* geschrieben, also *ministrat* und *olus* nicht mit einander verbunden, sondern . . . *exiguum . . . carpsimus . . . olus*; in der *Troilus*-stelle ist freilich keine andere Auffassung möglich. — V. 129 erinnert an *Hor. epist.* II, 3, 133: *nec verbo verbum curabis reddere fidus* und V. 130 an *Hor. epist.* II, 3, 92: *Singula quaeque locum teneant sortita decenter.*

Der Name für die Dichtung ist *Troilus*. Der Grammatiker, der einen „*accessus in Troilum*“ geschrieben hat, bemerkt (*Merzdorf* S. 6), daß der Name gewählt sei „*propter quandam similitudinem nominis materiae (Merzdorf falsch: modo) competentem, ut Troilus quasi (nicht mit Merzdorf quod) Troicus, cum etiam (nicht et) ipse Troicus fuerit et Troiani regis, scilicet (nicht seu) Priami, filius et fortia facta in eodem bello gesserit, vel ideo quia (nicht quod) idem Troilus fratrum suorum minimus erat et ultimus, strenuus tamen, et hic liber, quia de eadem materia est extremus, utilis tamen, tali est nomine non incongrue appellatus teste Horatio:*

.... *licuit semperque licebit*

Signatum presente nota producere nomen. (*Epist.* II, 3, 58).

Hier werden also zwei Gesichtspunkte angeführt, die für die Betitelung des Gedichtes maßgebend gewesen seien: 1. die Ähnlichkeit von *Troilus* mit *Troicus* hätte gut auf den Stoff

hingewiesen; 2. Troilus sei der jüngste Sohn des Priamus gewesen, aber doch tapfer, und dies Buch, zwar das letzte über diesen Stoff, doch nützlich. Diese Deutung des Grammatikers, die in ihrem zweiten Teil wohl recht gesucht ist, gibt im ersten Teil offenbar nur die beiden Schlußverse des Prooemiums zum Troilus wieder:

„Troilus“ est Troilus Troiano principe natus,
Et liber est „Troilus“ ob Troica bella vocatus.

Merzdorf hat diese Verse eingeklammert, weil er gegen ihre Echtheit vorgebrachte Bedenken andeuten wollte. Heusinger war nämlich der Ansicht, daß die Verse niemals Alberts Eigentum sein könnten, da der Grammatiker in der Einleitung (dem Accessus) sie völlig übergehe und sie außerdem am Schluß der Handschrift wiederholt würde (Heusinger, Fl. Mallii Theodori de metris liber Lugd. Bat. 1766 S. 114ff.). Merzdorf aber will die Verse doch Albert zusprechen, da sie seine Freude an Wortspielen verrieten. Im übrigen schließen sie auch gut das Prooemium, in dem an keiner Stelle vorher von dem Titel des Gedichts die Rede war. Ferner beachtet der Grammatiker sehr wohl die Verse, wenn er bemerkt, Troilus weise auf Troicus und sei des jüngsten Priamussohnes Name. Daß die Verse am Schluß der Handschrift nach dem „Explicit“ wiederkehren, ist auf einen Einfall des Schreibers zurückzuführen und beeinträchtigt die Frage nach der Echtheit nicht im geringsten.

Die Hauptrolle spielt freilich Troilus in dem nach ihm benannten Gedicht nicht, es wird nicht etwa, wie früher vermutet worden ist, die Geschichte von Troilus und Chryseis in den Mittelpunkt gestellt. Troilus tritt nur verschiedentlich unter den kämpfenden Troern hervor, aber nicht mehr als Hektor, Aeneas u. a. Als jüngster Sohn des Priamus begegnet er uns I, 119f. im Kreise seiner Eltern und Geschwister; die Verse müssen gegen Merzdorf so heißen:

Hector, Alexander primi sunt, Deiphebusque
Tertius est, Helenus quartus et hinc Troilus
Filius; Andromacha, Cassandra, Polixena nate.

Darnach wird er unter den Anführern mit seinen Brüdern genannt und beschrieben (II, 41f.). Mit Hektor und Aeneas zusammen sehen wir ihn im Kampf II, 726ff. (Merzdorf fälschlich 731ff.), ebenso auch III, 311ff. III, 330 liest Merzdorf falsch Troilus statt Troibus. Es heißt dort 329 mit Aen. II, 553: Iecit

et in ventre capulo tenus abdidit ensem (Subjekt Achilles) und dann im folgenden Vers mit demselben Subjekt weiter: Nec dedit horrorem Troibus inde levem. III, 377ff. soll Troilus mit Paris und Helenus dafür sorgen, daß Hektor nicht in den Kampf zieht. IV, 45 ff. schlägt Troilus die Griechen ins Lager zurück und führt am nächsten Tag die Seinen zur Schlacht. Zu seinem besonderen Ruhme lesen wir hier Verse wie 53f.:

Fulminat (nicht culminat!) e bello Troilus, contaminat ensem
Sanguine nunc plebes nunc feriendo duces.

Im Rat der Griechen wird er von Diomedes dem Hektor gleichgestellt (IV, 159f.). In neuer Schlacht verwundet Troilus den Menelaus (IV, 179) und ordnet die Troer zum Kampf. Diomedes wird jetzt von ihm getroffen, und ebenso Agamemnon (IV, 183ff.). Wiederum ist er in vorderster Linie (IV, 257) und ermuntert am nächsten Morgen die Troianer (IV, 265ff.); er kämpft so heftig, daß der Dichter von ihm sagt:

Plectit eos Troilus, sicut persepe rotundum
Suevit corrigia pellere stricta trocum. (IV, 281f.)

In der zwanzigsten Schlacht, die sechs Tage dauert, et prodit Troilus mente manaque ferus (IV, 298); gegen den wild dreinschlagenden Troilus erhebt sich nun wieder Achilles, der sich aber bald, von dem Helden verwundet, wieder ins Lager zurückziehen muß (IV, 301ff.). Jetzt, am siebenten Tage, ruft Achilles die Myrmidonen auf, alle Kräfte gegen Troilus zu wenden; Troilus, timendum Troie presidium, ferreus oder murus patrie, protectio Troie et rosa milicie genannt, tritt auf den Plan, wie immer, fällt aber unter dem wohlgezielten Streich des Achilles, als er sich nach dem Sturz seines Pferdes wieder aufrichten will. Memnon verhindert, daß die Leiche in die Hände des Achilles und der Griechen kommt (IV, 311—345). Der Tod des Troilus wird dadurch noch besonders bedeutsam, daß Hekuba nun alles darauf anlegt, ihn wie Hektor an Achilles zu rächen (IV, 368ff.). Diese Verse lauten:

368. Irrigat ingenuas lacrima mesta genas¹⁹,
Pulmonis rigidas agitant suspiria cellas²⁰,
370. Afficit interior arida corda dolor.

Frendit in Eacidem calcata seivius idra²¹
Diri rancoris mente venena gerens;
Et quia vi superare virum disfidere (so Hs.l) visa

¹⁹ Ov. am. I, 7, 50. ²⁰ Alex. V, 334. ²¹ Vgl. Alex. II, 34; Ov. met. X, 23f.

374. Est, cacabo cordis decoquit illa dolum²².
 Fraudis ad incudem defertur malleus ire²³
 Vindictæ (nicht vindice) fabricans igne doloris acum.
 Femineam fraudem nemo cognovit ad unguem:²⁴
 Scit magis instabilem prendere (schon von Peiper geändert!) nullus avem.
 Evocat hæc Paridem: „Nosti, Paris“, (nicht patris!) inquit, „Achillem
380. Hectoris et Troili membra dedisse neci.

Aus der weiteren Rede Hekubas und dem anschließenden Abschnitt hebe ich dann folgende Verse hervor:

384. Inclita milicia predita (nicht perdita!) vita dedit²⁵.
 386. In stadio mundi²⁶ non habuere pares.
 389. Articulata preit²⁷ vox, prodit inarticulatum²⁸
 Et singultatis subicit illa sonis:²⁹
 „Nunc primum flore renitebant ambo iuventa³⁰,
392. Hæc (nicht Vael) toti patrie, quam (nicht quum!) cecidere male!

Von den folgenden Versen fallen 407f. wegen des hier gebrauchten Bildes auf:

Ut vulpes vulpe capiatur, raro videtur;
 Assa tamen vivam decoriare potest.

Der Text ist ganz in Ordnung; es soll klar gemacht werden, daß bei einem schlaunen, vorsichtigen Gegner besondere Vorsicht und List am Platze sei. Der Fuchs sieht sich vor seinesgleichen vor, es gelingt aber sicher, ihn mit seinem eigenen Fleisch zu überlisten und ihm das Fell zu nehmen, wenn ihm sein Fleisch nicht gleich erkennbar ist, nämlich wenn es gesotten und gekocht ist. So empfiehlt auch Hekuba, ganz besondere Schlaueheit anzuwenden, um Achilles in die gewünschte Falle zu locken: V. 411 ff.

411. Mitte virum qui dicat ei: Quam diligis (nicht diligas!), optat
 Federe coniugii rex sociare tibi³¹.
 421. Et moveant (nämlich brachia s. V. 420) socii, nec cesset (nicht cessent!) dextera
 (erg. manus), donec
 426. Ammoneo, veniat ne quis ad ista loquax³².

Schon aus dieser kurzen Übersicht wird deutlich, daß es sich im Troilus um eine ausführliche Erzählung des trojanischen Krieges,

²² Vgl. Alan. Anticl. I, 8, 2f.: quæ sic rationis in igne decoquitur. — Galfr. 723: decoctum pectoris igne.

²³ Vgl. Galfr. 724: Transfer ad incudem studii. — Galfr. 725: Malleus ingenii.

²⁴ Vgl. Hor. serm. I, 5, 32f.

²⁵ Milicia Ablativ! zu predita; Objekt zu dedit im vorhergehenden Vers: laudes eximias. ²⁶ Vgl. Alex. VII, 37; auch ebd. IX, 572: in theatro mundi.

²⁷ Nicht perit! Am Rande von zweiter Hand verbessert.

²⁸ Nicht inarticulata! ²⁹ Ov. tr. III, 5, 16. ³⁰ Vgl. Alex. V, 501.

³¹ Achilles liebte nämlich Polyxena. ³² Ov. a. a. II, 608.

wie sie damals sehr beliebt war, handelt, in der zwar Troilus als Sohn des Priamus und besonders tapferer Held verherrlicht wird, aber nur neben anderen Helden und daß er keinesfalls irgendwie im Mittelpunkt steht.

Welcher Zweck Albertus mit diesem Troja-Gedicht vorschwebte, sagt er uns in VI, 365 ff. und 867 ff. Letztere lauten so:

867. Ite (Hs. Ite ergo) per exemplum, genus o mortale, reorum,

Ad finem duxit quos mala vita malum.

Cum feriant (Hs. fuerint; verb. nach Ovid) unum, non unum fulmina terrent²³;

Verbera non nostra nostra putare salus!

In foveam cuncta cadit extollencia pena²⁴

Gloria; planicies omne cacumen habet (planicies Acc. plur.).

Jetzt sollen einige Beispiele folgen, die zeigen, wie unser Text durch Nebeneinanderstellen von Handschrift und Dares (mit Varianten, namentlich der St. Galler Handschrift G) in Ordnung zu bringen ist. Daß Albert sich inhaltlich in erster Linie auf Dares stützt, bekennt er ja Troil. II, 17 ff., III, 239 ff. und VI, 697 ff. Wie wenig Merzdorf diese Zusammenhänge ausgenutzt hat, betont schon Peiper a. a. O. S. 549: „Zunächst ist der Apparat der neuen Ausgaben jener Schriftsteller (Dares und Dictys) ganz und gar nicht, wie doch nötig war, benutzt; es würde sich daraus ergeben haben, daß die Namen, die der Codex des Albertus gibt, auf handschriftlicher Tradition beruhen und also beizubehalten sind.; daß ferner so mancher unerklärliche Name, dem wir begegnen, auf Grund einer Corruptel bei jenen, vielleicht auch in Folge flüchtiger Lektüre vom Dichter neu geschaffen ist.“ Ähnlich hat dann auch Manitius a. a. O. Sp. 1249 die Übergehung der Lesarten von der St. Galler Handschrift G getadelt.

Eine irrümliche Benutzung des Dares durch Albert hat schon Merzdorf zu Troil. II, 17 ff. aufgedeckt. Im Anfang des zweiten Buches erzählt nämlich Albert, daß nur die „fabula stultorum“ Castor und Pollux nach ihrem Tode unter die Sterne versetzte; Dares, „qui Troica prelia scripsit“, wisse nichts von deren Tode zu berichten, wohl aber davon, daß er sie beim Friedensschluß gesehen habe. Außerdem hätten auch Trojaner das Brüderpaar öfter getroffen. Hier hat Merzdorf richtig erkannt, daß Albertus

²³ Ov. Pont. III, 2, 9.

²⁴ So die Hs.; nicht excellentia. Vgl. Matth. 15, 14. — Hauréau, Notices et extraits IV, 289: In foveam ductor primus cadet, inde secutor.

Dares XI Schluß und XII Anfang falsch verstanden hat. In dem Satze: „Dares Phrygius . . . ait se militasse . . . hos se vidisse . . .“ ist „hos“ nicht auf Castor und Pollux zu beziehen, sondern auf die nachher aufgezählten Helden. Sonst hätte der letzte Teil des Satzes nicht lauten können: A Dardanis autem audisse (scil. se = Daretem), qua facie et natura fuissent Castor et Pollux. Warum die Anführung der Namen, wenn sie vorher mit hos gemeint gewesen wären? Warum mußte ferner Dares erst von den Dardanern etwas über Gestalt und Wesen der göttlichen Brüder erfahren, wenn er sie selbst gesehen hat, wie doch aus „hos se vidisse“ hervorgehen müßte, falls unter „hos“ Castor und Pollux zu verstehen wären? Es ist ganz klar, Dares XI Schluß ist der Auszug der Brüder, ihre Schwester zu suchen, und ihr Verschwinden in der Gegend von Lesbos erzählt, und Albert ist dem gefolgt, fügte dann aber in irriger Auslegung von Dares XII Anfang die Verse II, 13ff. hinzu. Übrigens seien hier noch die Fehler in Merzdorfs Lesung von II, 3f. beseitigt; es muß heißen:

In Paridem rapta Castor Polluxque sorore
Aspera vindicte mittere tela student.

Troil. I, 353 steht völlig sinnlos „mirificum“, die Handschrift hat „Mercurium“, ein Vergleich mit Dares X überzeugt davon, daß die Handschrift das Richtige bietet. — I, 581 setzt Merzdorf „Paeon oppidulo mare lux stabat Apollo“; hierzu fügt er eine Fußnote, in der er seine Ratlosigkeit der Stelle gegenüber andeutet: Sic! Sensus? Apud oppidum erat mare, lux Paeon Apollo? Dagegen versucht Merzdorf in der Praefatio XVI, zwar mit allem Vorbehalt, eine Konjektur, da ihm die gewaltsamen Längungen in „mare“ untragbar scheinen; er will hier schreiben: „Paeon oppidulo mane lucebat Apollo.“ Er glaubt sich berechtigt, „mane“ in der zweiten Silbe lang zu messen, da es in der Arsis stehe, und fernerhin „lucebat“ für „stabat“ einzusetzen, allerdings mit dem Bedenken, daß der nächste Vers vielleicht gerade das „stabat“ des vorangegangenen Schlusses wiederholen solle. Es bedarf keines Wortes weiter, daß die ganze Stelle so unmöglich ist. In der Handschrift lesen wir aber „Lean oppidulo mare lux stabat Apollo“, und Dares X bestätigt, daß in dieser Überlieferung tatsächlich von einer Stadt „Helaea“ die Rede ist. Albertus hat mit der Freiheit, mit der man im

Mittelalter die antiken Namen gestaltete, seinem Verse entsprechend „Lean“ gebildet, wohl aus „Lea in“ zusammengesogen. Aber auch so fehlt dem Vers immer noch mindestens eine lange Silbe vor „stabat“ und außerdem ist die rechte Verknüpfung mit dem Satzganzen für „mare“ nicht gegeben; Dares X heißt es „ad mare“. Da nun lux in keinerlei Weise, auch nicht im Vergleich zu Dares, paßt, dürfte wohl hier der Fehler liegen und statt „lux“ „iuxta“ zu schreiben sein. „stabat Apollo“ ist völlig gesichert durch die ganz offenbar beabsichtigte Wiederholung im folgenden Verse. Somit lauten I, 581f.:

*Lean oppidulo mare iuxta stabat Apollo,
Stabat fatidico iuncta Dyana deo.*

In dem Abschnitt II, 153—206 ist besonders viel nach der genannten Methode zu bessern. 159f. hat die Handschrift:

*Lercius atque Dimas, Prothenor et Archesilaus
Expense (schon Peiper richtig!) socii suntque laboris ei.*

Dares XIV werden nur Archesilaus (auch Arcesilaus) und Prothoenor (auch Protenor) genannt, aber, wie Peiper schon hervorhebt, heißt es Dictys Cret. I, 13: Peneleus insecutus ... dein Prothoenor et Leitus. Dazu stimmt Il. Lat. 167f.:

*Peneleus princeps et bello Leitus (andere Hss.: Lercius und Lertius) acer
Arcesilaus (andere: Archesilaus) atrox Prothoenorque (andere: Protenor)
Cloniusque.*

In der Ilias Latina also steht der homerischen Überlieferung gemäß ein vierter Held neben Peneleus, namens Clonius. Im Troilus sind beide Überlieferungen zusammengefaßt, was noch deutlicher wird, wenn man II, 157f. hinzunimmt: Peneleus princeps quem prompta Boecia mittit, Quinquaginta rates, ut fabricentur, agit. (Vgl. Il. Lat. 167.) Darnach hat im Troilus Peneleus die fünfzig Schiffe der Boeoter gestellt, nicht, wie nach Dares, Archesilaus und Prothoenor; diese sind hier aber die Gefährten des princeps Peneleus. Zu diesen gehören weiterhin Lercius atque Dimas, wie nach Il. Lat. Leitus (Lercius) und Clonius. Die Frage ist nun, wie Albert auf den Namen Dimas, der sonst nirgends begegnet, verfallen ist. Wahrscheinlich ist er eine Variante von Clonius, erklärlich aus den Il. Lat. 168 angeführten Varianten: Didoniusque und Cremusque.

Vers 163 wird man unbedenklich mit der Handschrift lesen: Aschepius fortis et Epistrophus ex Policemo, da ja Dares XIV

die Lesart G Phodicenno das „Policemo“ unserer Stelle stützt; dagegen ist Merzdorfs „Polixeno“ wenig einleuchtend (vgl. Peiper).

Vers 172 heißt: Dat semel Etholicus et quater octo Thoas. Thoas leistet also mit vierzig Schiffen (8 + 32) Hilfe und kommt aus Etholien (Aetolien). Der Scholiast aber merkt am Rande an: Etholicus octo, Thoas XXXII; er nimmt also irrtümlich zwei Personen an. Dares XIV steht klar und deutlich: Thoas ex Aetolia (Etholia G) cum navibus numero XL.

Zu Vers 175 erklärt Merzdorf über Venerius: Quis sit, nescimus, quum de Venereo quodam altum silentium, während Peiper auf die zu „Nireus“ (Dares XIV) gegebene G-Variante: „Venerius“ verweist.

Wenig hilft der Vergleich mit Dares im Vers 180, der von Merzdorf völlig willkürlich gebildet ist. Die Handschrift ist hier nicht zweifelsfrei zu lesen; ich glaube aber, daß in 179 f. folgendes dasteht: Octoginta vehit ex Creta Meriones, si Prestetur socius Ydomenëus ei. (Vgl. III, 443: Ydomenëum und II, 614: Mnestëus). Die auch sonst bei Homer übliche Vereinigung von Idomeneus und Meriones hat ebenfalls Dares XIV.

Vers 182 übernimmt Merzdorf aus dem Darestext Meisters „o Eumele“, während in unserer Handschrift „o Emelee“ erscheint, was gut zu Dares-G: „Emeleus ex Pirgis“ paßt, zumal Albert auch seinen Helden „ex Pirgis“ kommen läßt (Dares-Meister: ex Pheris).

Nach Vers 183 stellen dreißig Schiffe „Polidarius atque Machaon“, bei Dares (XIV) nur Podalirius oder Prodalirius allein; dieselbe Namensform Dares XIII (Meister S. 17), wo die Heerführer beschrieben werden, hier nur die G-Variante: Polachrium. II. Lat. 218 findet sich wie Troil. II, 183: „... Podalirius (andere Polidarius) atque Machaon.“ Daneben gibt es im Troilus noch einen Helden Polidorus (II, 109 f.), der dem Podalirius des Dares XIII in der Beschreibung gleicht. So haben wir also noch eine Wandlung des homerischen Podaleirios.

Jedoch ist der Vers 109 aus einem anderen Grunde besonders bemerkenswert, weil in seinem zweiten Teil die Lesung Bedenken macht. Merzdorf druckt, und zwar diesmal in Übereinstimmung mit der Handschrift: At crassus Polidorus erat, Neoclecius audax (Neoclericus und Neocleticus auch möglich!); dem ent-

spricht am Rand von der Hand des Scholiasten, der alle Heldennamen dort noch einmal herausstellt: Polidorus et Neocleticus. Es handelt sich also um einen zweiten Helden, der im Vers 109 neben Polidorus angeführt wird?

Polidorus bekäme demnach lediglich die „Helden“-Eigenschaft der Dicke zugesprochen, dem Neoclecicus aber würde allein das „audax“, „tristis“, „prevalidus“ (so!), „mente timente tacens“ gelten, womit Dares XIII Podalirius (= Polidorus) charakterisiert. Macht diese Beobachtung schon die Annahme eines „Neoclecicus“ unwahrscheinlich, so noch mehr, daß in der übrigen Aufzählung der Helden und ihren Schilderungen stets nur ein Held in zwei, verschiedentlich sogar in vier Versen betrachtet wird, außer dem Brüderpaar Helenus und Deiphebus (II, 37 ff.), die in einer Verszeile genannt und weiterhin zusammen betrachtet werden; das hat aber seinen guten Grund darin, daß auch Dares beide miteinander zusammenstellt. Sonst behandelt Albertus jeden Helden für sich; warum sollte er II, 109, abgewichen sein, zumal ihn sein Vorbild Dares dazu garnicht anregte? Dieser kennt vielmehr, und das ist der dritte Einwand, weder einen Neoclecicus noch einen Neocleticus, ebenso wenig wie Albertus sonst in seiner Dichtung. Im übrigen darf man wohl Dunger (Fleckeis. Jahrb. 1876, S. 650) recht geben, der von einer Scheu des Dichters spricht, neue Namen aus seiner Erfindung heraus da einzuführen, wo die Quellen keine bieten; welcher Anlaß hätte zudem bestanden, hier einen selbst erdichteten Namen einzufügen? Viertens könnten sich manche auf den Scholiasten berufen und dessen in seiner Randnotiz hervortretende Auffassung. Es sei aber daran erinnert, daß sich der Scholiast nachweislich in seiner Notiz zu II, 172 geirrt hat, wo er auch „Etholicus et Thoas“ als Bezeichnung für zwei Helden auffasste; da konnte man freilich den Fehler durch Vergleich mit Dares und II. Lat. leicht aufdecken. Nach diesen Feststellungen erscheint es mir unzweifelhaft, daß der Vers II, 109 in der Form, die Merzdorf nach der Handschrift gibt, nicht haltbar ist. Neoclecicus bzw. Neocleticus muß eine Korruptel sein, aber nicht eines anderen Namens, sondern vielmehr eines Ausdrucks, der einen Gegensatz zu „crassus“ enthält. Denn es ist nicht recht denkbar, daß der für einen Helden eigenartigen Eigenschaft der Dicke nicht etwas Ausgleichendes entgegen-

gestellt wird. Aus „neocleicus“ ergibt sich da, wie ich glaube, ohne große paläographische Schwierigkeiten: „nec secius“, was sich aufs beste dem Sinn eingliedern läßt: Doch Polidorus war dick, aber nicht weniger kühn

In Übergangung anderer Namenverschreibungen will ich noch auf eine Mißdeutung kommen, die II, 253 durch Merzdorf erfahren hat. Er gibt den Vers zunächst richtig: „Calchas divinus et Nestore natus eodem“, knüpft aber daran die Frage: *Quis Troianorum est Nestore natus?* Peiper hat schon die falsche Auffassung, die hier zu Grunde liegt, hervorgehoben und aus Varianten des Dares- und Dictyostextes gezeigt, daß Calchas öfter als Sohn des Nestor bezeichnet wird (vgl. Dares XX). Merkwürdigerweise fügt Peiper aber hinzu, der Dichter habe zwei Personen durch das „et“ eingeführt. Wenn Calchas Sohn des Nestor ist, können doch von Albert nicht zwei Personen gemeint sein. Dann sind *divinus et Nestore natus* zwei Attribute, die eben zu Calchas gehören: Calchas der göttliche und Sohn des Nestor. Die Verbindung zweier Attribute durch „et“ ist im Lateinischen ganz geläufig; im Deutschen setzen wir einfach: der göttliche Sohn des Nestor. So ist auch Dungers Änderung von *et* zu *de* unnötig. Im übrigen ist nur daran zu erinnern, daß das Prädikat singularisch ist und daß nachher allein von Calchas die Rede ist. Aber es wäre zu überlegen, ob nicht für „Nestore“ „Testore“ zu schreiben ist, da IV, 165 Calchas „Testorides“ genannt wird. Sollte demnach nicht „nestore“ in unserer Handschrift fälschlich für „testore“ stehen?

Es mögen nun noch einige Beispiele folgen, die zeigen sollen, daß Merzdorf nur die Handschrift richtig wiederzugeben brauchte, um einen lesbaren Text zu liefern:

I, 135ff.: *Urbe reformata, nisi rex et tota reformet*³⁶

*Regni presidia, litus arasse putat*³⁶.

Pergama milicie non solum flore coronat,

Immo replet, patria milite tota viget. . . .

143. *Segnicies causam dederat quia perdicioni*

Hesyone decoris, Laomedontis, opum.

Tota recognorat hoc curia, desidiosi

*Quod pridem tanti causa fuere mali*³⁷.

³⁶ Reformat Manitius.

³⁶ Vgl. *Ov. her.* V, 116. *trist.* V, 4, 48. — *Verg. Aen.* VII, 798.

³⁷ Vgl. *Verg. Aen.* VI, 93.

I, 375 ist in Ordnung, wenn „ulturo“ statt des sinnlosen „ultori“, das Merzdorf noch mühevoll zu erklären versucht, eingesetzt wird; „dedecus“ ist Objekt zu „ulturo“. I, 458 muß heißen: *Quam (sc. Troia) modo terra tremit, pascua bubus erit* (Vgl. Verg. georg. I, 330; Ov. a. a. III, 120). Ohne Anstoß ist I, 564 f., wenn wir lesen:

*Splendeat ut limbus lateque refulgeat aurum,
Ornat se vestis ambicione Paris³⁸.*

I, 707 ff. erhält rechten Sinn, wenn man die Handschrift heranzieht:

*Deveniunt Thenedon, membra quiete fivent³⁹.
Ex siccis oculis tergit Medea madorem⁴⁰,
Nullis flet lacrimis emula veste nivis.⁴¹*

„Medea“ ist m. E. gegen Dunger, der „Ledeä“ ändern will, beizubehalten. Denn Helena, die ja hier gemeint ist, soll gerade als Medea, als der Typus von Grausamkeit und Falschheit erwiesen werden; ferner ist die Alliteration „Medea madorem“ zu berücksichtigen. „emula“ habe ich statt des handschriftlichen, sinnlosen „ollea“ eingesetzt; Merzdorfs „oblita“ ist keine Lösung. „ollea“ scheint mir Korruptel von el'a = emula, das sich auch in I, 580 und IV, 678 in Verbindung mit nivis findet; „veste“ ist dann Ablat. limitat. zu „emula nivis“. So wäre zu übersetzen: „Sie weint ohne Tränen, in schneeweißem Gewande“, ein wirksamer Gegensatz: innerlich falsch — äußerlich schön anzusehen. — Zum Schluß noch einen besonders schlagenden Beweis, wie die Handschrift, richtig gelesen, Klarheit schafft. An II, 145 hat sich Peiper schon versucht, ohne vollen Erfolg zu haben; die Handschrift besagt: „*Insolitam patitur pinus securi securim*“ (Vgl. Alexandr. III, 105).

Es ließen sich noch sehr viele Beispiele für die Mängel der Merzdorfschen Troilusausgabe und für die Möglichkeit ihrer Beseitigung anführen. Das würde aber den Rahmen dieses Aufsatzes überschreiten. Eine Neuausgabe müßte auch mancherlei sachliche Erklärungen, die bisher völlig fehlen, bringen, z. B. im 4. Buch zur Beschreibung des Schmuckes der Penthesilea (765 ff.), im 5. Buch zur Schilderung der kostbaren Vorhänge und Teppiche im Palaste des Priamus (20 ff.—184), Partien, in denen viel mittelalterliches Gut bewahrt ist.

³⁸ Vgl. Ov. met. II, 734: *Collocat, ut limbus totumque appareat aurum.*

³⁹ Maxim. I, 40. ⁴⁰ Vgl. Luc. Phars. IX, 1038. ⁴¹ Vgl. I, 580; Alexandr. V, 190.

Die Ursprünge der Amerikanischen Revolution von 1776.

Von
Otto Vossler.

Wenn man fragt, wie es gekommen ist, daß die englischen Kolonien, aus denen später die Vereinigten Staaten von Amerika entstanden sind, mit ihrem Mutterland in Streit geraten sind und schließlich sich von ihm losgesagt haben, so liegt es nahe, zuerst einmal die Amerikaner selbst zu hören, die damals die Trennung vollzogen haben. Sie melden sich selbst zum Wort; in ihrer Unabhängigkeitserklärung von 1776, dem nämlichen entscheidenden Dokumente, in dem sie ihre Selbständigkeit verkünden, nennen sie aus „gebührender Achtung vor der Meinung der Welt“ die Gründe, die sie zum Abfall gezwungen haben. Und da zählen sie in einer langen, eindrucksvollen Liste unter nicht weniger als 18 Abschnitten alle Rechtsverletzungen, Gewalttaten, Grausamkeiten der englischen Regierung auf, von der bekannten Stempelsteuer und den neuen Zöllen, den Straf- und Zwangsmaßnahmen bis zu den Greueln des Krieges. Diese Dinge, diese Tatsachen, wie es heißt, sollen der Welt beweisen, daß die Engländer die Kolonien unter eine despotische Herrschaft zwingen wollen, so daß den Amerikanern schließlich nichts anderes übrig bleibe als sich vom Mutterlande zu trennen, um ihre Freiheit zu wahren. Nach dieser Auffassung wäre es also das tyrannische Verhalten des Mutterlandes, das den Konflikt und die Katastrophe der Amerikanischen Revolution hervorgerufen hat, dafür die Verantwortung trägt und die Schuld¹.

¹ Vgl. etwa die „klassische“ Darstellung von G. Bancroft, *A History of the U. S.*, Boston 1883—85. Der Weltkrieg hat Versuche zur Verständigung gebracht; vgl. Claude H. Van Tyne, *England and America*, Kap. I., N. Y. 1927. Anderer-

Der amerikanischen Darstellung, die heute noch in den Vereinigten Staaten die geläufigste ist, steht freilich die englische gegenüber. Und da wird von der Gegenseite, auch mit eindrucksvollen Belegen erwiesen, daß es die Kolonien gewesen sind, die durch ihr gesetzwidriges Verhalten, durch Rebellion und unerträgliche Terrorakte den Frieden gestört haben, daß die Kolonisten die Verantwortung für den Revolutionskrieg treffe.

Beide Erklärungen sind selbstverständlich parteiisch und einseitig tendenziös, sie sind im Streit selbst entstanden, im Geist des Patrioten, des Politikers und Anwalts verfaßt, nicht im Geist des Historikers und können nicht ungeprüft angenommen werden. Aber selbst wenn man nun versucht, die widerstreitenden Darstellungen von ihrer parteiischen Einseitigkeit zu befreien, sie einander anzunähern oder gar zum Ausgleich zu bringen, um dadurch zu erfahren, wie nun in Wirklichkeit die Revolution entstanden ist, man kommt damit nicht zum Ziele. Man wird dabei zwar manches zurechtrücken, klären und lernen, aber den Ursprung der Amerikanischen Revolution wird man und kann man auf diese Weise nicht ergründen. Denn die beiden Auffassungen, die man zu korrigieren unternimmt, behandeln in Wirklichkeit gar nicht, wie sie es vorgeben, die historische und theoretische Frage nach dem Ursprung der Revolution, sondern etwas grundsätzlich anderes, nämlich die moralische und eminent praktische und politische Frage nach der Schuld an der Revolution. Die Schuldthese mit ihrer moralischen Einstellung will werben und wirken, handeln und kämpfen, nicht erklären; sie ist Politik, nicht Geschichte, sie ist politischer Wille und kann nicht durch noch so gut gemeinte objektive, vermittelnde Korrekturen in historische Erkenntnis umgewandelt werden. Mit anderen Worten: die englisch-amerikanische Schuldthese erklärt nicht den englisch-amerikanischen Konflikt, sie ist dieser Konflikt. Denn sobald sich das Mutterland und die Kolonien gegenseitig für schuldig halten, ist der Streit schon da und es gilt jetzt erst die eigentlichen Gründe des Streites aufzufinden, der sich unter anderem eben als Schuldthese äußert.

seits jedoch ist unter dem Bürgermeister von Chicago wegen „vaterlandsloser“ Darstellung des Konfliktes von 1776 ein Streit um Geschichtsunterricht und Schulbücher entstanden; mächtige patriotisch-historische Gesellschaften beteiligen sich wacker an diesem Kampf gegen die Erforschung der Am. Geschichte.

Diese eigentlichen, tieferen Gründe, die mit Schuld und Unschuld nichts mehr zu tun haben, glaubt man vor allem in der Wirtschaft gefunden zu haben, in ökonomischen Interessen, ökonomischen Kräften und Gesetzen. Zuerst sind es die englischen Freihändler des vorigen Jahrhunderts gewesen, die die Auffassung vertreten haben, daß die grundsätzlich verfehlte schutz-zöllnerische, merkantilistische Handelspolitik des Britischen Imperiums die Amerikanische Revolution verursacht habe. Mit seiner irritierenden Bevormundung, Regulierung, Einschnürung und gar Unterdrückung des kolonialen Handels, vor allem aber durch die unerträgliche einseitige wirtschaftliche Unterordnung, einseitige wirtschaftliche Ausnutzung der Kolonien zugunsten des Mutterlandes habe der Merkantilismus Amerika zum Abfall gezwungen, da es nur durch die Trennung die notwendige ökonomische Freiheit und Gleichberechtigung erlangen konnte. Agitatorisch zugespitzt drückt diesen Gedanken Richard Cobden in der Behauptung aus: einem Drei-Pence-Zoll auf Tee verdanke England den Verlust Amerikas.

Neuerdings dagegen hat man es vor allem in den Vereinigten Staaten unternommen, die etwas summarische Auffassung der englischen Freihändler mit exakter, vorwiegend sozialökonomischer Methode, am liebsten mit Zahlen und Statistiken zu verfeinern und zu erhärten. Man weist z. B. darauf hin, daß nicht der Teezoll an sich drückend gewesen sei — er war ja niedriger als in England selbst — vielmehr habe das gleichzeitige Monopol der East India Company im Teegeschäft die kolonialen Händler wirtschaftlich bedroht. Auf Grund von Geschäftsbüchern ist ganz genau ausgerechnet worden, welchen Schaden die Molasse-Zölle für die neuenglischen Kaufleute bedeutete. Bei der Stempelsteuer betont man, daß sie in verhängnisvoller Weise gerade die Kaufmannschaft, die Rechtsanwälte und die Presse, also gerade die führenden und einflußreichsten Kreise des öffentlichen Lebens betroffen und aufgebracht habe. Für die südlichen, überwiegend agrarischen Kolonien haben diese Gründe zwar weniger Geltung. Dafür aber war dort die mächtige Pflanzaristokratie an die Geldgeber in England schwer verschuldet. Und zudem wurde eine der Haupteinnahmequellen dieser Pflanzler, die Bodenspekulation, ganz empfindlich beeinträchtigt, als die englische Regierung den lockenden Landerwerb im Indianerterritorium

kurzerhand verbot. Weitere Untersuchungen auf anderen, geldwirtschaftlichen, währungspolitischen, konjunkturellen Gebieten usw. haben noch eine ganze Reihe übriger ökonomischer Gründe für den Abfall nachgewiesen, so daß schließlich die amerikanische Unabhängigkeitsbewegung, die für die hohen Ideale von Recht und Freiheit und Menschenwürde zu streiten behauptete, nach dieser neuen, exakten Auffassung geradezu als ein bloßes Rechenexempel erscheint, als eine einfache Gegenüberstellung von Soll und Haben².

Es ist nutzlos sich gegen diese prosaische „materialistische“ Erklärung nur mit frommer Entrüstung zu sträuben. Die amerikanischen Freiheitskämpfer waren auch keine unmenschlichen Idealisten, sie hatten und kannten ihre wirtschaftlichen Interessen und wahrten sie, so lang es ging. Nur dachten sie gerade umgekehrt über die Posten des Rechenexempels. Denn zu einem Zeitpunkt, als sie die politische Oberherrschaft des englischen Parlaments schon grundsätzlich abgelehnt haben, fordern sie nicht etwa Aufhebung des Wirtschaftszwangs, sondern im Gegenteil, sie erklären sich ausdrücklich bereit die merkantilistische Handelsgesetzgebung des Parlaments freiwillig auch weiterhin anzuerkennen. Das war durchaus wirtschaftlich gedacht. Es verhielt sich nämlich keineswegs so, wie später die Freihändler voreilig annahmen, daß der imperiale Merkantilismus die Interessen der Kolonien einseitig dem Mutterlande aufopferte, sondern das ganze Imperium sollte gefördert werden und wurde auch gefördert, das Mutterland und die Kolonien. Welcher der beiden Partner dabei das bessere Geschäft gemacht hat, wird sich heute schwerlich ausrechnen lassen. Wenn das System seine nur ungerne ertragenen Härten und Nachteile für die Amerikaner hatte, so hatte es sie für die Engländer genau so. Soviel aber ist klar und sicher, auch ohne Zahlen und Statistiken, daß im ganzen genommen das Ausscheiden aus dem englischen Imperium, aus dem reichsten, gewaltigsten, blühendsten Wirtschaftssystem der Welt, für die Amerikaner damals ein ziemlich schlechtes Geschäft gewesen ist.

² A. M. Schlesinger, *The colonial Merchants and the Am. Revolution, 1763—1776.* N. Y. 1918; Cl. H. Van Tyne, *England and America; ders. The Founding of the Am. Republic, Vol. I. The Causes of the War of Independence,* London 1925.

Die wirtschaftliche Überlegung im ganzen sprach also gegen die Trennung. Aber es bestanden doch eine Reihe einzelner ökonomischer Interessen — der Teehändler, Zuckerhändler, verschuldeten Bodenspekulanten usw. — die für die Trennung arbeiteten. Sie waren in der Minderheit, aber sie standen nicht allein. Zu den ökonomischen Gründen traten noch andere hinzu. Man hat beobachtet, daß in den Nordkolonien im großen ganzen die soziale Unterschicht gegen, die Oberschicht für England Stellung nahm. Auch ist — wiederum statistisch genau — festgestellt, daß im Norden die Dissenter, die Puritaner, vorwiegend revolutionär waren, während die Anhänger der anglikanischen Staatskirche meist loyal blieben³. Es hätten demnach bei der Spaltung des britischen Imperiums auch soziale und religiöse Momente mitgespielt; und mit ihnen noch andere. Im Siebenjährigen Krieg ist es zu häufigen Reibungen und Mißhelligkeiten gekommen zwischen den englischen Berufssoldaten in Amerika und den kolonialen Miliztruppen. Die Stimmung nach dem Siege, als hüben und drüben das Kraftgefühl, das Selbstbewußtsein gewaltig gestiegen war, war gewiß nicht geeignet eine versöhnliche und nachgiebige Behandlung vorhandener Gegensätze zu fördern. Die Verständigung war ja ohnedies nicht leicht zwischen der stolzen, traditionsbewußten, aristokratischen Regierung des Mutterlandes, mit ihrer konservativen, autoritären, oft langsamen Mentalität und den andererseits vorwiegend kleinbürgerlich-farmerschen Kolonisten, die gewohnt waren mit unbeschwerter, rücksichtslos vorwärtsdrängender Zuversicht ohne viel Umstände sich selbst zu helfen⁴. Solche seelische Schwierigkeiten der Verständigung wurden noch weiter erschwert durch das geographische Moment der großen Entfernung. Nicht nur, daß der persönliche Verkehr, die persönliche Bekanntschaft und die verwandtschaftlichen Beziehungen über den Ozean sehr gering waren, auch die englische Kolonialverwaltung litt ganz empfindlich unter der Entfernung von der Zentralregierung. Dauerte es doch ein Vierteljahr und meistens länger, ehe auf eine Anfrage Antwort von

³ Van Tyne, *Causes etc.*, ders. *England and America*; J. Franklin Jameson, *The Amer. Revolution considered as a social Movement*, Princeton 1926.

⁴ Ch. McLean Andrews, *The Amer. Revolution, An Interpretation*, in *Am. Hist. Rev.* XXXI. Jan. 1926; L. B. Namier, *England in the Age of the Amer. Revolution*, London 1930.

jenseits des Meeres eintreffen konnte. Das war nicht der einzige und gar nicht der größte Mangel der englischen Kolonialverwaltung; man kennt ihrer eine ganze Menge; Fälle von Protektion und Bestechung, Stellenverkauf und -vertretung, Organisationsfehler und persönliche Unfähigkeit und Schlamperei waren durchaus keine Seltenheit und werden als weitere Gründe für den Abfall angeführt.

Alle diese Dinge, von den wirtschaftlichen und sozialen Kräften bis herab zu Einzelmotiven lokaler oder nur persönlicher Art sind von der jüngsten Geschichtsschreibung sehr eingehend und umständlich klargelegt. Man kennt heute die Amerikanische Revolution in allen ihren Einzelheiten so genau wie nur wenige Abschnitte der europäischen Geschichte, und man verdankt diesen Untersuchungen der modernen — vor allem natürlich amerikanischen — Geschichtswissenschaft ein neues, ungleich reicheres und richtigeres, feineres und volleres Bild von der Unabhängigkeitsbewegung als man es früher hatte. Wo man ehemals in patriotischem Vollgefühl nur einen groben Gegensatz von Freiheit und Tyrannei, Recht und Rebellion, kurz von Gut und Böse sehen wollte, erkennt man heute frei von Leidenschaft mit wissenschaftlicher Kühle ein viel komplexeres, viel komplizierteres Geschehen, das von den verschiedensten Kräften und Motiven aus den mannigfaltigsten Gebieten mit Notwendigkeit hervorgebracht wird.

Aber so bestechend, so überlegen auch diese neue, exakte Auffassung gegenüber der alten Schuldthese ist, es verbleibt doch ein Rest von Unbehagen, es schleichen sich doch wieder Zweifel ein. Genügen diese Gründe? Kommen sie auf gegen die sehr vielen und sehr gewichtigen — aber weniger erforschten — Gegengründe, die gegen die Trennung sprechen? Können sie überhaupt wirklich die Revolution erklären? Denn, drückende neue Steuern, wirtschaftliche Interessen im Gegensatz zur bestehenden politischen Ordnung, soziale, religiöse, psychische, geographische, organisatorische Schwierigkeiten, Gegensätze, Spannungen, das alles gibt es doch immer wieder, gibt es fast in sämtlichen Staaten, ohne daß diese davon gesprengt werden, ohne daß diese Gründe immer gerade dieselben Folgen haben müßten, die man ihnen in Amerika zuschreibt. Man mag jeden einzelnen Grund noch so genau nachweisen, seine Wirkung bleibt

doch immer unsicher, man mag daher auch noch so viele neue und immer wieder neue Gründe herbeischaffen und zusammenaddieren, ihre Summe bleibt erst recht von unbestimmter Wirkung, sie vermag niemals zwingend zu zeigen, daß die Katastrophe nicht auch hätte ausbleiben können. Mit diesem Einwand soll nicht etwa gesagt sein, daß alle diese Dinge, die die amerikanische Forschung ans Licht gebracht hat, nun gar nichts erklären oder gar, daß sie mit der Unabhängigkeitsbewegung überhaupt nichts zu tun haben. Gewiß nicht. Aber alle die nachgewiesenen Gründe sind nicht — wie diese Geschichtsforschung gern glaubt — um endlich ganz deutlich zu sprechen, die Ursachen, die die Revolution bewirken, die Ursachen, aus denen sich ihre Notwendigkeit errechnen und beweisen ließe. Sie spielen eine bescheidenere Rolle. Sie sind nur die Bedingungen, nur die Umstände, die Gegebenheiten, unter denen sich die Revolution abspielt; oder, wie einer der führenden Freiheitskämpfer bei der Melasseakte hübsch gesagt hat: „Die Melasse war ein wichtiges Ingredienz bei der Zubereitung der amerikanischen Freiheit.“ Ingredienz, aber nicht Ursache!

So lassen sich die Ursprünge der Amerikanischen Revolution ebensowenig kausal beweisen als moralisch rechtfertigen; aber was mehr ist, sie lassen sich historisch verstehen. Dazu freilich ist es notwendig, die etwas vernachlässigte Vorfrage nach der Bedeutung, dem Sinn des Umsturzes kurz zu klären. Der ist nun nicht einfach, wie es bisher scheinen konnte, ein bloßer Gegensatz England—Amerika und läßt sich daher nicht vom englisch-amerikanischen Gesichtspunkt aus verstehen. Vielmehr gilt es sich auf einen dritten, umfassenden, vereinenden Gesichtspunkt zu stellen, auf den des britischen Imperiums. Und man darf das Geschehen nicht einfach als einen Streit zwischen England und Amerika erklären — das ist schon die Revolution — sondern als Krise und Katastrophe in der Entwicklung des britischen Imperiums. Es handelt sich ja nicht um einen Konflikt zwischen zwei Staaten, die zwei Staaten sind erst hinterher da, sie sind das Ergebnis des Konflikts. Vor dem Konflikt aber haben wir nur einen Staat, das britische Weltreich. Und das Problem, das zum Konflikt führt, das in ihm zum Ausdruck gelangt, aber nicht zur Lösung, heißt nicht Recht gegen Unrecht, Freiheit gegen Tyrannei, wirtschaftlicher Gewinn gegen Verlust, Oberschicht gegen

Unterschicht, Dissenter gegen Anglikaner, Interesse gegen Interesse usw.; das alles sind nur die einzelnen besonderen Umstände, unter denen sich das umfassendere, grundlegende Problem abspielt, das Problem der imperialen Einheit. Es ist also eine Frage von allererster Bedeutung, um die es sich in der Amerikanischen Revolution handelt, es ist die Lebensfrage des Imperiums, die heute noch die britischen Staatsmänner beschäftigt: Wie sind die verschiedenen Teile des Weltreichs in ein Ganzes, zum Zusammenleben in einer Einheit einzuordnen? Um die Ursprünge der Revolution zu erkennen, gilt es daher das Wesen und Werden der imperialen Einheit, des britischen Reichsgedankens zu verfolgen bis zu dem Punkte seiner Entwicklung, an dem er versagt, zur Krise gelangt und Katastrophe⁵.

Wie steht es nun mit dieser Einheit des Weltreichs? Um gleich von einer Grundtatsache auszugehen: Das britische Imperium ist schon von seinen Anfängen an in erster Linie eine Wirtschaftseinheit, ein Handelsreich. Eine politische, eine staatliche Einheit ist es nur in zweiter Linie, die politische Einordnung der Kolonien in das Reichsganze ist gewissermaßen nur subsidiär, sie geht in der Hauptsache nur so weit als das notwendig scheint, um die einheitliche Handelspolitik zu gewährleisten, den Handel nach innen und außen zu schützen. Zum Unterschied zu dem überseeischen Ausgreifen der anderen Nationen, der Portugiesen, Spanier, Franzosen, ist es bei den Engländern schon bei der Gründung nicht die politische Instanz, nicht der Staat, nicht die Regierung, die die Initiative und Ausführung der Kolonisation übernimmt. Es fehlen in den Anfängen des britischen Reichs die Vertreter der heimischen Staatsmacht, die großen Gouverneure, Conquistadores und Missionare, die für Gott und König ausziehen Reiche zu erobern. Der Träger der englischen Kolonisation ist statt des Staats und der mit ihm verbündeten Kirche einfach der

⁵ G. L. Beer, *The commercial Policy of England toward the Am. Colonies*, N. Y. 1893; ders. *British Colonial Policy 1754 — 65*, N. Y. 1907; E. B. Greene, *Provincial America 1690—1740*, N. Y. London 1906; ders. *The provincial Governor in the English Colonies of North America*, N. Y. 1898; O. M. Dickerson, *Amer. Colonial Government 1690—1765*, Cleveland 1912; Ch. M. Andrews, *The Colonial Period*, N. Y. London 1912; A. B. Hart; *Formation of the Union 1750—1829*, N. Y. 1925.

private Unternehmer. Die Regierung gibt wohl ihren Segen zu deren Gründungen, nimmt sie auch unter ihre Oberherrschaft, aber sich selbst aktiv beteiligen, vor allem zahlen, will sie nicht. Die Siedlungen müssen sich finanziell rentieren und selbst erhalten, andernfalls sollen sie eben eingehen.

Dagegen kümmert sich die Regierung in London sehr angelegentlich um den Handel der Kolonien, denn nicht unmittelbar, sondern auf dem Umweg über ihren Handel sind sie politisch äußerst wertvoll; der imperiale Handel erzeugt Reichtum und Schiffahrt und das bedeutet politische und militärische Macht, ja der Handel wird bekanntlich zur eigentlichen Grundlage der britischen Machtstellung. Daher die sorgfältige Handelspolitik der Reichsregierung nach den damals unwidersprochenen Lehren des Merkantilismus; daher der Gedanke der Navigationsakte, daß der Handel innerhalb des Imperiums nur englische und koloniale Schiffe benutzen soll; daher der Gedanke, daß die wichtigsten Erzeugnisse der Kolonien nur nach England exportiert werden dürfen, wofür dann andererseits die Engländer Kolonialprodukte nur aus den eigenen, nicht aus fremden Kolonien beziehen dürfen. Das Geld soll im Reich bleiben, und deshalb auch sollen die Kolonisten Manufakturzeugnisse möglichst in England kaufen. Solche Leitsätze sind in einer langen Reihe von Gesetzen und Verordnungen bis ins einzelste ausgearbeitet und mit Hilfe von Zöllen und Verboten, aber auch von Prämien und Vergünstigungen wird den verschiedenen Teilen ihre besondere, angemessene Rolle innerhalb des großen Wirtschaftssystems des Reichs zugewiesen. Diese wohlausgebaute, systematische Handelsgesetzgebung der Zentralregierung bildet die eigentliche Grundlage der imperialen Organisation.

Die politische Einordnung der Kolonien in das Reichsganze bleibt dagegen, wie schon gesagt, viel unsystematischer, lockerer und schwächer. Alle englischen Kolonien genießen die Rechte und Freiheiten der Engländer, genießen Selbstverwaltung, was ihre eigenen Angelegenheiten angeht, sind sie in der Hauptsache sich selbst überlassen. Das unterscheidet sie grundsätzlich von den Kolonien anderer Nationen. Die Selbständigkeit ist dem Grade nach besonders in der Frühzeit von Fall zu Fall verschieden, und es hat auch nicht an Versuchen der Reichsregierung gefehlt, sie zur strafferen Zusammenfassung des Imperiums zu

beschränken und zu vereinheitlichen. Solche Bemühungen haben indes nur zum geringen Teil Erfolg gehabt; sei es, daß die Londoner Regierung im 17. und 18. Jahrhundert von den großen inneren Umwälzungen und dann von den großen auswärtigen Kriegen zu sehr in Anspruch genommen war, und ferner ergreift das englische Parlament selber für die Freiheiten der Kolonien Partei, weil es in ihnen einen Verbündeten sieht in seinem Kampf gegen die Krone. Immerhin ist schließlich eine gewisse Einheitlichkeit erreicht worden, so daß in der Mehrzahl der Fälle die Eigenregierung einer Kolonie nach englischem Muster aus Unterhaus, Oberhaus und Gouverneur besteht. Das Unterhaus wird von den Kolonisten selbst gewählt, der Gouverneur von der Zentralregierung ernannt, und er ernennt seinerseits die Mitglieder des Oberhauses. Die innerpolitische Entwicklung in den Kolonien geht jedoch, ähnlich wie im Mutterlande dahin, daß das Unterhaus an Macht gewinnt, während Oberhaus und Gouverneur an Bedeutung verlieren. Das hängt selbstverständlich auch zusammen mit dem außerordentlich schnellen Wachsen der Bevölkerung und des Reichtums der überseeischen Siedlungen.

Diese „demokratische“ Entwicklung in den Kolonien hat aber eine bedenkliche Folge für das Reich. Der Gouverneur vertritt die gemeinsame imperiale Oberleitung, das Unterhaus die Sonderinteressen der Kolonie. Es ist ganz klar, je schwächer die Stellung des Gouverneurs wird, desto schwächer wird zugleich die gemeinsame Oberleitung, der politische Zusammenhalt des Imperiums. Die Portugiesen, Spanier, Franzosen kennen solche Schwierigkeiten nicht; ihre Kolonien werden zentralistisch und autoritär von Lissabon, Madrid und Paris aus regiert. Bei den englischen Kolonien dagegen rückt der Schwerpunkt der Macht und der Schwerpunkt der Regierung mehr und mehr von London weg hinüber nach Boston, New York, Philadelphia, Williamsburg usw. Und trotzdem sollen die Kolonien weiter einheitlich geführt werden. Das ist eine ernste Schwierigkeit, und schon ehe sie ihre Unabhängigkeit offiziell erklären, sind die Kolonien tatsächlich schon so gut wie selbständige Staaten geworden. Wirklich gefährlich aber für die Einheit des Reichs kann das solange nicht werden, als die Franzosen in Canada und im Mississippibecken stehen, in einem gewaltigen Bogen die englischen Siedlungen drohend im Rücken umfassen und sie durch diesen außen-

politischen Druck gewissermaßen von hinten an das Mutterland anpressen.

Aber die Mängel, die Schwäche der Reichsorganisation, die die wirtschaftliche Einordnung der Kolonien in den Vordergrund stellt, aber die politische Einordnung vernachlässigt, die zeigt sich schon deutlich im Siebenjährigen Krieg. Da sollen sich die Amerikaner gegen die Canadier verteidigen, die unter einer äußerst straffen, schlagfertigen, einheitlichen Führung stehen, und es ist notwendig, daß die 13 englischen Kolonien einem solchen Feind gegenüber nun auch geeint auftreten. Deshalb macht die Reichsregierung — deren normale Mittel für eine solche Aufgabe nicht ausreichen — als der Krieg drüben schon ausgebrochen ist, den Vorschlag, es sollten Abgeordnete der Kolonien einen Plan für eine gesamtamerikanische Oberleitung ausarbeiten. Das Ergebnis ist ein merkwürdiger Verfassungsentwurf von Benjamin Franklin. Er fordert die Bildung eines amerikanischen Kongresses, in dem Vertreter der Kolonien unter einem englischen Gouverneur vereint sind. Dieser Kongreß soll das Recht haben gewisse Steuern zu erheben, Truppen auszuheben, soll die Leitung des Krieges haben und die indianischen Angelegenheiten regeln, kurz er soll die auswärtige Politik gegen den Westen übernehmen. Das Problem der Einheit, die Notwendigkeit, das Verhältnis der Reichsteile zueinander neu und zwar enger zu gestalten, tritt da unter der äußeren Gefahr schon ganz deutlich auf, und Franklins Plan zeichnet zwei Lösungen, die später für dieses Problem gefunden worden sind, voraus. Er ist ein Vorläufer der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika und auch der Zusammenschlüsse, durch die aus Gruppen englischer Kolonien die großen, selbständigeren Dominions entstanden sind. Damals freilich wird Franklins Plan abgelehnt und die einheitliche Oberleitung bleibt einfach bei der Reichsregierung in London. Man kann wirklich nicht sagen, daß es ihr mit Hilfe ihrer Gouverneure gelungen sei, die Kolonisten zu dem notwendigen geschlossenen und kräftigen Vorgehen gegen den nationalen Feind zu bewegen. Vielmehr muß nach einer höchst zersplitterten, lahmen, halbherzigen und wenig ruhmvollen Kriegführung durch die Amerikaner schließlich England selbst für das Reich einspringen und mit seinem Geld und seinen Truppen den Sieg in Amerika erringen. Kurz, im Siebenjährigen

Krieg zeigt sich mit aller Deutlichkeit, daß die imperiale Organisation, der vorhandene politische Apparat der Reichsleitung in den Kolonien — der im wesentlichen zur Sicherung der Handelspolitik geschaffen war — für die Durchführung einer außenpolitisch-militärischen Aufgabe gegen den Westen völlig unzureichend ist.

Man könnte nun meinen, daß diese Aufgabe ohnedies durch den siegreichen Ausgang des Krieges erledigt sei, so daß das alte Kolonialsystem bleiben konnte. Das Gegenteil ist richtig: Gerade der Friede von 1763 verschärft die äußere Aufgabe gegen den Westen und bringt damit das imperiale Einheitsproblem zur verhängnisvollen Krise. Damals verliert Frankreich ganz Canada und das halbe Mississippibecken an das Britische Reich. Das bedeutet einerseits, was die amerikanischen Kolonien im Besonderen angeht, das Aufhören des außenpolitischen französischen Druckes von hinten, sie haben den Rücken frei, fühlen sich sicher, brauchen den Schutz des Mutterlandes nicht mehr, kurz sie sind wieder um ein Bedeutendes selbständiger geworden. Jetzt erst ist überhaupt die Vorbedingung, die Möglichkeit einer Unabhängigkeitsbewegung geschaffen.

Andererseits aber, was das Imperium betrifft, stellt das neu-erworbene, gewaltige Gebiet die Reichsleitung vor neue Aufgaben, ja das Reich ändert überhaupt seinen Charakter. Bis dahin ist es ein Handelsreich gewesen, hat es nur Kolonien gehabt, die sich wirtschaftlich selbst erhalten, und die sich selbst verwalten können. Jetzt ist das anders geworden. Das große Gebiet im Westen ist auf lange Zeit hinaus wirtschaftlich passiv, es rentiert sich nicht, es kostet; es ist von Indianern bewohnt und kann sich nicht selbst verwalten. Aber wenn es überhaupt wertvoll, das heißt kolonisiert werden soll, und wenn die Indianer nicht zu einer dauernden Gefahr für die weißen Siedlungen werden sollen, so muß das Gebiet in Ruhe und Ordnung gehalten und der Besiedlung friedlich eröffnet werden. Früher haben die Franzosen das Territorium verwaltet. Wer soll das jetzt tun? Die 13 Kolonien sind dazu völlig ungeeignet, das zeigt sich schon sehr bald, sie richten sofort Verwirrung und Unheil an, es kommt zu Zusammenstößen und schließlich zu einem sehr gefährlichen ausgedehnten Indianeraufstand. Es ist daher unbedingt notwendig, daß die einheitliche Oberleitung die westlichen, india-

nischen Angelegenheiten den Kolonien entzieht und selber in ihre Hand nimmt und die Politik der Kolonien gegen Westen koordiniert.

So ist die nur vorübergehende auswärtige Aufgabe des Siebenjährigen Krieges durch den Frieden zu einer dauernden geworden und die Reichsregierung in London muß zu der alten Aufgabe der wirtschaftlichen Einordnung die neue übernehmen, ihre amerikanischen Kolonien gegen Westen auch politisch einzuordnen. Im selben Augenblick also, in dem durch den Abzug der Franzosen der Zusammenhalt des Imperiums gelockert ist, ist die Zentralregierung gezwungen die Einheit straffer anzuspannen. Jetzt da die Kolonien sich mächtiger fühlen und fast schon selbständige Staaten geworden sind, muß die Zentrale ihre Oberherrschaft stärker durchsetzen, um ihrer neuen Verantwortung zu genügen. Sie plant drei Maßnahmen, um der Situation an der amerikanischen Westgrenze zu begegnen. Um Zusammenstöße zwischen Indianern und Kolonisten zu verhüten, soll eine provisorische Scheidelinie zwischen beiden gezogen werden. Das geschieht. Ferner soll ein kleines Heer den Schutz der Grenze gegen die Eingeborenen übernehmen. Dazu kommt es gar nicht mehr. Und schließlich sollen die Kolonisten wenigstens einen Teil der Kosten für diese ihre eigene Verteidigung selber tragen. Als aber in Ausführung dieses letzten Programmpunktes das englische Parlament die Stempelsteuer in Amerika einführt, leisten die Kolonisten Widerstand; die Stempelakte kann nicht in Kraft treten. Jetzt ist der Konflikt da.

An dieser Stelle rückt endlich das Einheitsproblem in ein grundsätzlich neues und kritisches, letztes Stadium. Der Versuch, die imperiale Einheit zu stärken, stößt nicht bloß auf das Streben der Kolonien, ihre Selbständigkeit ungeschmälert zu wahren, sondern er gerät mit einem neuen und weit gefährlicheren und unversöhnlicheren Gegner in Konflikt, mit dem Geist der englischen Freiheit und Verfassung⁶. Die Kolonisten lehnen die Steuer nicht als zu hoch ab, sondern grundsätzlich, als verfassungswidrig, als eine Verletzung ihrer ererbten und verbrieften

⁶ Moses Coit Tyler, *The Literary History of the Amer. Revolution*, N. Y. 1897; Ch. A. McIlwain, *The Amer. Revolution, A constitutional Interpretation*, N. Y. 1925; R. Greenfield Adams, *Political Ideas of the Amer. Revolution*, Durham 1922; C. L. Becker, *The Spirit of 76*, Washington 1927.

englischen Rechte und Freiheiten. Damit wird der Streit gleich bei seinem Ausbruch vom praktischen auf das verfassungsrechtliche, prinzipielle Gebiet verlegt und außerordentlich verschärft. Außerdem aber kommt es jetzt erst zum Vorschein und zum Bewußtsein der Kolonisten, daß nach anderthalb Jahrhunderten der Trennung, unter verschiedenen Lebensbedingungen, Erfahrungen und Umständen die Vorstellungen von englischen Rechten, englischen Freiheiten und englischer Verfassung diesseits und jenseits des Ozeans sich auseinanderentwickelt haben, nicht mehr die gleichen sind.

Die Amerikaner berufen sich da gegen die Stempelsteuer auf den bekannten englischen Grundsatz 'no taxation without representation'. Sie sind in der Reichsregierung nicht vertreten, also können sie von ihr nicht besteuert werden. Das kann die Reichsregierung keinesfalls zugeben. Sind doch die weitaus meisten Engländer selbst, und ganze große Städte nicht im Parlament vertreten und werden doch zu Recht von ihm besteuert. Die Reichsregierung hat auch immer schon unwidersprochen Zölle in den Kolonien erhoben, das ist auch eine Besteuerung, und die ganze imperiale Handelsgesetzgebung wäre in Frage gestellt, wenn der Satz nicht mehr die in England anerkannte, selbstverständliche Bedeutung haben soll: Keine Besteuerung ohne das Parlament. Die Amerikaner denken anders; bei ihnen ist — ganz anders als im Mutterland — das Wahlrecht gleichmäßig verteilt, das Gros der Steuerzahler ist tatsächlich wahlberechtigt, für sie kann daher der Satz nur die wörtliche Bedeutung haben: Keine Besteuerung ohne Wahlrecht. Dasselbe englische Prinzip, dasselbe Wort, representation, hat auf den beiden Ufern des Meeres nicht mehr dieselbe Bedeutung, Engländer und Engländer verstehen sich nicht mehr.

Das Hauptargument der Kolonisten gegen die Reichsregierung ist die Berufung auf ihre verbrieften englischen Rechte und Freiheiten; diese, ihr teuerstes Erbgut, seien unantastbar, unverletzlich, denn jede rechtmäßige Regierung sei beschränkt und gebunden durch die Verfassung, die Staatsgewalt stehe unter dem Recht, sonst sei sie Despotismus. Bei den Amerikanern trifft das zu, ihre kleinen kolonialen Regierungen sind tatsächlich an das Recht, an geschriebene Verfassungen, die Charter und an das Common Law gebunden; wenn sie diese verletzen und ihre

Befugnisse überschreiten, werden ihre Gesetze annulliert. Als einziges Volk im ganzen Abendlande haben die Kolonisten das Wirken und die Notwendigkeit einer unumschränkten, absoluten Staatsgewalt nie erlebt. In England hatte man früher auch so gedacht, gerade zur Zeit als die Kolonisten ausgewandert waren. Seither aber ist das Parlament längst zur höchsten, souveränen, unumschränkten Gewalt aufgestiegen, es steht über, nicht unter dem Recht, sein Wille ist Gesetz, die alten englischen Rechte und Freiheiten sind nur eine freiwillige Selbstbeschränkung, die es sich selbst auferlegt hat und die es daher auch wieder aufheben kann. Die Autorität des Parlaments ist nach englischem Recht, damals wie heute, absolut, sie leugnen heißt Aufruhr. Die Reichsregierung würde ja abdanken wenn die Kolonisten die englischen Rechte selber auslegen und ihr vorschreiben wollen, was sie tun darf und was nicht, das hieße ihnen erlauben, nach Belieben den Gehorsam zu verweigern.

Man sieht an den zwei Beispielen, wie die verfassungsgeschichtliche Entwicklung und damit auch das verfassungsrechtliche Denken in England und Amerika auseinandergegangen ist und eine Verständigung unmöglich macht. Von hier aus erscheint die Schuldthese, die wir zu Anfang kennen gelernt haben, als eine historische Notwendigkeit. Nach ihren besonderen amerikanischen Erfahrungen und Vorstellungen müssen die Kolonisten den Anspruch der Reichsregierung auf Besteuerung ohne Wahlrecht, auf unumschränkte Souveränität als unerhörte, boshafte Neuerung, als reine Tyrannei und als das sichere Ende ihrer teuersten Rechte und Freiheiten betrachten. Andererseits muß die Reichsregierung nach ihrer englischen Vergangenheit in dem Anspruch der Kolonisten auf Vertretung, auf Unantastbarkeit ihrer Rechte Unaufrichtigkeit und Rebellion sehen, das Ende ihrer Oberherrschaft im Reich, das Ende der Einheit des Reichs. Beide haben recht, beide müßten ihre Vergangenheit, ihre historische Mission, ja sich selbst verleugnen, wollten sie nachgeben. Und die Gegensätze, die sie vertreten, sind unvereinbar, ein Ausweg, eine Verbindung und Versöhnung von imperialer Oberherrschaft und amerikanischer Freiheit ist im damaligen Reiche unmöglich. Die Vertretung der Kolonien in der Zentralregierung scheidert ja schon an geographischen Gründen, und die Sicherung der Grundrechte nach amerikanischen Vorstellungen, durch eine geschrie-

bene Verfassung und ein Gericht, das sie auslegt, ist beim englischen Parlament undenkbar.

An dieser Unmöglichkeit aber, eine Reichsverfassung zu finden, in der die notwendige Macht und Überordnung der Zentralregierung mit der ebenso notwendigen Wahrung der englisch-amerikanischen Rechte und Freiheiten in Einklang gebracht ist, geht schließlich das Britische Imperium zugrunde. Jahrelang kämpfen beide Teile mit einer rechthaberisch, kleinlich, ja schikanös anmutenden Verbissenheit um ihr Prinzip, bis nur noch das Schwert entscheiden kann. Die Reichsregierung kommt zum Schluß, daß sie entweder abdanken muß, oder sich mit Gewalt durchsetzen. Sie versucht das letztere. Gleichzeitig gewinnen die Kolonisten die Überzeugung, daß ihre Ideale von Recht, Freiheit und Verfassung, so wie sie sie verstehen, ererbt und erprobt haben, die sie als ihr höchstes Gut geschätzt und immer für den Stolz, den Ruhm, das eigentliche Kennzeichen des Engländers gehalten haben, daß die von der Reichsregierung verleugnet und bedroht sind. Wenn diese freie Verfassung sich nicht auf das Reich übertragen läßt — und sie läßt sich damals nicht übertragen — um so schlimmer für das Reich. Sie wollen die Freiheit ihrer Väter verteidigen, dann eben gegen das Reich.

Die Neuenburger Revolution vor 100 Jahren (September und Dezember 1831).

Von
Emil Kayser.

Eines der eigentümlichsten staatsrechtlichen Gebilde, welche die Geschichte Europas kennt, ist das Fürstentum Neuenburg, das einerseits in den Königen von Preußen die 1707 von den Ständen anerkannten Inhaber der monarchischen Gewalt besaß und anderseits im Laufe der Zeit der Republik der Schweizerischen Eidgenossenschaft als vollberechtigtes Glied (Kanton) angeschlossen war. Es ist begreiflich, daß diese Doppelnatur, trotzdem sie in ihren Ursprüngen und in ihrem Fortbestand auf dem freien Entschluß der verfassungsmäßigen Vertretung des Landes beruhte, mit der Zeit als eine Abnormität empfunden wurde, und daß die geschichtliche Entwicklung schließlich zur Lösung des Bandes führte, welches das kleine Land französischer Zunge am Jura mit dem fernen Königshause in der Mark Brandenburg verband. Der Revolution vom 1. März 1848, welche die tatsächliche Beendigung der Hohenzollernherrschaft in Neuenburg bewirkte, verließ der am 26. Mai 1857 zu Paris zwischen den fünf Großmächten und der Schweiz abgeschlossene Vertrag, in welchem der Preußische König auf die ihm zustehenden Souveränitätsrechte über das Fürstentum Neuenburg und die Grafschaft Valangin verzichtete, das völkerrechtliche Siegel.

Wie die Pariser Februarrevolution vom Jahre 1848 der geistige Ausgangspunkt der Neuenburger Umwälzung wurde, so war auch der Sturz der französischen Bourbonen im Jahre 1830 wie für andere Kantone der Schweiz so für das Fürstentum Neuenburg zu einem Signal demokratischer Erhebung geworden. Wie matt aber noch die Stoßkraft demagogischer Schlagwörter in Neuenburg war, läßt schon der Umstand ersehen, daß erst am

Ende des Jahres 1831 die gegen die monarchisch-aristokratische Verfassung des Fürstentums gerichtete Bewegung zur Aktion kam. Im Jahre 1931 sind 100 Jahre vergangen, seitdem der erste Versuch unternommen wurde, den Kanton Neuenburg seines monarchischen Charakters zu entkleiden und ihn als unabhängige Republik den anderen Kantonen der Schweiz gleichzustellen. Wenn Ernst Gagliardi in seiner vortrefflichen Geschichte der Schweiz (Bd. I, S. 107) sagt: „Die Schweiz ist aus den mittelalterlichen Bauern- und Stadtstaaten erwachsen, und die Demokratie erscheint deßhalb für sie als ein die ganze Existenzform durchdringendes inneres Leben“, so muß das Fürstentum Neuenburg von dieser Charakterisierung ausgenommen werden.

Als Friedrich Wilhelm III. nach der Herrschaft des Marschalls Berthier (1806—1814) wieder die durch Entscheidung der drei Stände des Fürstentums Neuenburg vom 3. November 1707 dem Hause Hohenzollern übertragene Souveränität über Neuenburg und Valangin übernahm, bestätigte er in der Charte vom 18. Juni 1814 die von seinen Vorfahren übernommene Verpflichtung, die alten Freiheiten und Rechte zu achten.

Sehen wir uns diese alten Freiheiten und Rechte (*libertés et franchises*, wie es in der Charte heißt) etwas näher an.

Die Regierungsgewalt lag in den Händen des Staatsrats, dessen Vorsitz der vom Fürsten ernannte Gouverneur innehatte. Ohne daß eine gesetzliche Bestimmung das Amt eines Mitglieds des Staatsrats von adliger Geburt abhängig gemacht hätte, hatte sich die Tradition ausgebildet, daß ausschließlich Edelleute Mitglieder dieser obersten Behörde sein konnten. Auch in bezug auf die übrigen höheren Ämter (*châtelains*, *chefs de jurisdiction*) bestand ein tatsächliches Vorrecht des Adels. Verwaltung und Justiz waren nicht getrennt. Während der Staatsrat neben der obersten Leitung der Landesverwaltung als solcher auch richterliche Befugnisse besaß, übte er außerdem in den beiden höchsten Gerichtshöfen der drei Stände von Neuenburg und Valangin einen entscheidenden Einfluß dadurch aus, daß in der Regel zwei Drittel der Mitglieder zugleich dem Staatsrat angehörten.

Bei aller Bedeutung, die hiernach dem Adel zukam, fand das demokratische Element in den vier „*bourgeoisies*“ von Neuenburg, Valangin, Boudry und Landeron eine entscheidende Geltung. Insbesondere erscheint die Bourgeoisie von Valangin

gleichsam wie eine Landsgemeinde der Urschweiz. Alle drei Jahre versammelten sich die Bürger der 27 Gemeinden, welche die Grafschaft bildeten, mit ihren Fahnen auf einer Festwiese, um ihre Behörden zu wählen und über ihre partikularen Angelegenheiten, auch wohl die des ganzen Fürstentums zu beraten.

Der Gedanke der Volksvertretung war alt im Fürstentum. Zwar waren die Landstände (*audiences générales*) seit 1618 nicht mehr einberufen worden, aber die „Vereinigung der Körperschaften und Gemeinden“ hatte die Aufgabe übernommen, den Wünschen der Gesamtbevölkerung gegenüber der Regierungsgewalt berufenen Ausdruck zu verleihen. Das Edikt vom 26. Dezember 1814 knüpfte an die Einrichtung des 17. Jahrhunderts wieder an und bestimmte hinsichtlich der Zusammensetzung der wiedererrichteten *audiences générales*, daß die zehn ältesten Staatsräte ihnen kraft eigenen Rechts angehörten, daß der Fürst 14 Notabele, darunter 4 Geistliche, als Mitglieder zu ernennen befugt sei, daß 21 Bezirksvorsteher (*châtelains*) durch den Staatsrat zu berufen seien und 30 Mitglieder als Abgeordnete der Bezirke zu wählen seien. Das Bureau bestand abgesehen vom Gouverneur aus dem Kanzler, dem Generalprokurator und dem Staatssekretär, welche drei letztere Mitglieder des Staatsrats waren und somit neben den zehn ältesten Staatsräten als Vertreter des Staatsrats in den *audiences générales* in Betracht kamen.

Die durch die französische Revolution von 1830 in Neuenburg hervorgerufene Erregung beschäftigte sich hauptsächlich mit der Zusammensetzung der Volksvertretung; ihr Ziel war eine gesetzgebende Versammlung, die auf direkten Wahlen beruhte: ein *corps législatif* sollte an die Stelle der *audiences générales* treten.

Die Initiative ergriff klugerweise der Staatsrat selbst, indem er die Bourgeoisien veranlaßte, Vorschläge zu machen und den Postdirektor Louis Jeanrenaud beauftragte, die von den Bourgeoisien gefaßten Beschlüsse der Krone zu unterbreiten. Es handelte sich dabei nicht allein um Vorschläge der vier Bourgeoisien selbst, sondern auch um Vorschläge, die von den einzelnen Gemeinden beschlossen wurden. Während die Bourgeoisien als solche eine Vertretung verlangten, fand dieser Sonderanspruch in den meisten Einzelgemeinden Ablehnung. Auch über die Frage, ob der Krone die Befugnis einzuräumen sei, Vertreter zu

ernennen, gingen die Beschlüsse auseinander; immerhin sprach sich die Mehrzahl der Gemeinden in Übereinstimmung mit sämtlichen vier Bourgeoisien grundsätzlich zugunsten der „Königsdeputierten“ aus. Einstimmigkeit bestand bezüglich des Wahlverfahrens: Die Wahl sollte geheim und direkt vollzogen werden. Von der Auflösung des Bandes zwischen dem Lande und dem brandenburgischen Fürstenhause war nicht die Rede.

Der daraufhin von Friedrich Wilhelm III. mit unbeschränkter Vollmacht ausgestattete Generalmajor von Pfuler erließ, nachdem er das Land bereist und dabei die Wünsche der Bevölkerung — auch diese hatten in keinem Falle die Beseitigung der Monarchie zum Gegenstand — entgegengenommen hatte, am 22. Juni 1831 eine Ordonnanz, welche die angestrebte Änderung wenigstens insoweit brachte, als der durch sie ins Leben gerufene gesetzgebende Körper — außer zehn vom König berufenen Mitgliedern aus 78 vom Volk — den 22jährigen Bürgern — in geheimer und direkter Wahl gewählten Mitgliedern bestehen sollte.

Die Mitte Juli eröffnete Sitzung des gesetzgebenden Körpers spielte sich in vollkommener Ruhe ab und endigte mit einer Kundgebung, die dem König für sein Wohlwollen dankte¹.

Man hätte nach alledem meinen sollen, eine volle Beruhigung der Gemüter sei nunmehr eingetreten. Aber bald strafte die Ereignisse solchen Optimismus Lügen.

Der radikalen, auf Beseitigung jeder Verbindung mit dem preußischen Königshause in geheimer Verschwörerarbeit tätigen Gruppe war nicht Genüge geschehen. Wie eng dieselbe mit französischen Einflüssen verknüpft war, erhellt schon aus der Tatsache, daß ihre politischen Gedanken von einem aus Frankreich zugewanderten Journalisten, Armand, in dem Wochenblatt „Messenger de Neuchâtel“ vertreten wurden. Wenn auch schließlich einheimische Elemente die Führung in die Hand nahmen, so verdient in diesem Zusammenhange doch der Umstand Beach-

¹ Die im Allgemeinen mit ausgesprochener Tendenz gegen die monarchisch-
aristokratische Verfassung von Neuenburg gerichtete „Geschichte des Schweizer-
volkes“ von Otto Henne am Rhyn kann nicht umhin, die Öffentlichkeit der Ver-
handlungen, Preßfreiheit als Ergebnis der Sittung zu buchen. „Durch diese Ver-
fassungsrevision war bezüglich der Repräsentation ein weiterer Fortschritt ge-
schehen, als z. B. in Zürich, Luzern und Solothurn, wo die Hauptstadt mehr Vor-
rechte für sich behalten hatte, als in Neuenburg der König.“ (III, 295.)

tung, daß der Geist der Unruhe und der Änderung hauptsächlich im Val de Travers seinen Sitz hatte, in dem die Uhrenindustrie verbreitet war und ihre Anziehungskraft über die Landesgrenzen hinaus ausgeübt hatte. So war es auch im Val de Travers, in Couvet und Rochefort, wo unter der Leitung von Dr. Petitpierre aus Travers, Dr. Roessinger aus Môtiers, H. C. Dubois aus Buttes, Alfons Bourquin aus Corcelles und dem Advokaten Humbert-Droz aus La Chaux-de-Fonds die vorbereitenden Versammlungen stattfanden.

Am 12. September gelangten die Pläne zur Ausführung, welche das ausgesprochene Ziel verfolgten, die Herrschaft des Königs von Preußen zu stürzen und dem Staatsrat die Regierungsgewalt zu entreißen.

Eine Abteilung, die sich überwiegend aus Einwohnern des Val de Travers zusammensetzte, bemächtigte sich, ohne Widerstand zu finden, unter dem Kommando von Alfons Bourquin in einer Stärke von etwa 250 Mann des Neuenburger Schlosses. Eine andere Abteilung, deren Mannschaften aus den Gemeinden des Rebgebietes stammte, besetzte das Rathaus in Neuenburg und vereinigte sich alsdann mit der Truppe Bourquin.

An die Spitze der alsbald von den Aufständischen eingesetzten Regierung wurde der Vertreter von Fleurier im Corps législatif, Jonas Berthoud, berufen. Der gesetzlich als oberste Regierungsstelle wirkende Staatsrat hatte zwar vor den Aufständischen das Feld auf dem Schloß geräumt, sich aber nach fehlgeschlagenen Versuchen, die Geschäfte von Valangin oder von Le Lôle aus wahrzunehmen, furcht- und harmlos in der Hauptstadt selbst niedergelassen. Wie wenig er sich durch die Ereignisse hatte einschüchtern lassen, bewies er des weiteren dadurch, daß er sofort den gesetzgebenden Körper einberief, den Generalprokurator de Chambrier nach Luzern entsandte, um die eidgenössische Unterstützung zu erbitten und bei den Kantonen Freiburg, Waadt und Bern militärischen Beistand zu beantragen.

Während der von Seiten der Aufständischen ebenfalls nach Luzern geschickte Fritz Courvoisier vom Landammann Am Rhy mit der freundlichen Aufforderung abgespeist wurde, immer guter Schweizer zu sein und Blutvergießen zu vermeiden, erschienen am 21. September die eidgenössischen Beauftragten v. Tillier (Bern) und Sprecher v. Bernegg (Graubünden) in

Neuenburg, um den Streit in friedlicher Weise zu schlichten. Eine an den folgenden Tagen einrückende Abteilung, bestehend aus 2 Batterien, einer Kompagnie Karabiniers und 3 Bataillonen Infanterie, sollte ihren Vorschlägen und Maßnahmen den allenfalls notwendigen Nachdruck verleihen.

Nach eintägigen Verhandlungen kam am 27. September eine Verständigung unter folgenden Bedingungen zustande:

1. Durch die Vergangenheit wird beiderseits ein Strich gemacht;
2. Alle Bewaffneten werden an demselben Tage in die Heimat entlassen;
3. Das Schloß und das dem Kanton gehörige Kriegsmaterial wird den eidgenössischen Truppen übergeben.

Die eidgenössischen Kommissare übernahmen die Gewähr für die Ausführung dieser Bedingungen, und der Staatsrat erklärte, daß er der Einberufung der Urwählerversammlungen zur Beratung über die Frage: „Monarchie oder Republik“ kein Hindernis in den Weg legen werde.

Nachdem der Staatsrat als gesetzmäßige Regierung unter dem Schutz der eidgenössischen Truppen wieder das Schloß bezogen hatte, versammelte sich der gesetzgebende Körper, um über die Einberufung der Urwähler Beschluß zu fassen. Er verwarf indessen mit 47 gegen 31 Stimmen die Einberufung und sprach sich für die Aufrechterhaltung der Monarchie ohne Befragung der Urwähler aus.

Damit schien die Frage, deren Lösung das letzte Ziel der aufständischen Bewegung gewesen war, vom Standpunkt sowohl der zu Recht bestehenden Verfassung als auch weitgehender Rücksicht auf divergierende Volksmeinungen aus dem Bereich der Gegenwartssorgen ausgeschieden. Die Führer der Bewegung waren jedoch nicht dieser Meinung. Es war ihnen gelungen, sich nach Yverdon im Kanton Waadt zu flüchten, wo sie alsbald ein neues Unternehmen vorbereiteten. Während sie unter ihren Anhängern im Neuenburger Lande verbreiten ließen, daß sie mit einer Heeresmacht von einigen tausend Mann aus den Kantonen Waadt, Freiburg und Genf anrücken würden, und daß ihnen sogar Geschütze zur Verfügung ständen, beschränkte sich ihre Kerntruppe in Wahrheit auf 200 Arbeiter aus Genf, die zudem bei ihrer Landung in Morges durch waadtländische Truppen ent-

waffnet wurden. Nachdem die Genfer wieder mit Waffen versehen worden waren, gingen sie in zwei Abteilungen in der Richtung des Val de Travers vor, wo am ehesten politische Gesinnungsgemeinschaft und militärischer Beistand zu erwarten war.

Die eine dieser Abteilungen stieß in Bevaix am 17. Dezember auf den General v. Pful mit einem Milizbataillon und der Neuenburger Stadtgarde, dem es ein Leichtes war, die Aufständischen zurückzuwerfen und zu zerstreuen; einer der Führer, Dr. Roesinger, geriet dabei in Gefangenschaft. Gleich am folgenden Tage wurde Pful bei Travers auch mit der anderen Abteilung fertig; nur die Aufständischen hatten dabei einen Toten zu beklagen. Louis Grandpierre, der an diesen Kämpfen auf der Seite der Aufständischen beteiligt war, und dessen „mémoires politiques“ wir bei der Darstellung der Begebenheiten gefolgt sind, zieht das Facit des Aufstandes mit den Worten (S. 231):

„Le parti libéral était désormais vaincu et sans ressources, les chefs dispersés, quelques centaines de citoyens emprisonnés, un nombre plus considérable encore répandu sur la frontière des cantons voisins et de la France.

Grandpierre widmet ein ganzes Kapitel seiner Erinnerungen den Vergeltungsmaßregeln, die von den Inhabern der gesetzmäßigen Gewalt nach Niederwerfung des Aufstandes getroffen worden seien. Wenn er seine Erörterungen mit einer allgemeinen Betrachtung über den Charakter der aristokratischen und der demokratischen Parteien mit Rücksicht auf ihr Verhalten nach gewonnenem Sieg eröffnet und den Unterschied darin sieht, daß die Demokratie für gleiches Recht und das Gemeinwohl kämpft, während die Aristokratie sich ihre Sonderrechte angelegen sein lasse, so dürfte dieses Bild im Lichte der Geschichte doch weniger objektiven Wahrheitswert besitzen als die Abhängigkeit menschlicher Urteile vom Parteistandpunkte kennzeichnen. Daß Grandpierres Zeichnung auf die Neuenburger Dinge nicht paßt, hat Frédéric de Chambrier in seinen „mensonges historiques sur Neuchâtel“ in geradezu klassischer Weise nachgewiesen. Es würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten, wenn die Einzelheiten des dem Aufstand folgenden gerichtlichen und polizeilichen Nachspiels hier eingehender behandelt würden. Es mag nur erwähnt werden, daß im Laufe der fraglichen

Bewegungen dreimal eine Amnestie verkündet und jedesmal mit einer neuen revolutionären Handlung der Demokraten beantwortet wurde, daß von den politischen Gefangenen gleich in den ersten Tagen eine große Zahl — de Chambrier glaubt 135 annehmen zu dürfen — wieder entlassen wurde, und daß Dr. Roessinger sich nicht zu beklagen hatte, wenn er die im Gnadenwege an Stelle der Todesstrafe getretene Festungshaft in preußischen Festungen (Ehrenbreitstein und Wesel) verbüßen durfte, wo ihm alle mit der Lage der Dinge zu vereinbarenden Erleichterungen gewährt wurden.

Nun spricht auch Ernst Gagliardi (a. a. O. S. 367) von einer „drakonischen Niederwerfung des Aufstandes durch den General v. Pfuel“. Wenn wir in dieser Frage in erster Linie ebenfalls dem republikanischen Gewährsmann das Wort erteilen, so muß hervorgehoben werden, daß der Name des Generals bei Grandpierre im Kapitel der „Vengeances“ nur einmal genannt wird und zwar im Zusammenhange mit der Entlassung Roessingers aus der Festungshaft, die Pfuel erwirkt habe, als er sich bei einem Besuch Roessingers von dem gedrückten Gemütszustand desselben überzeigte. Und die allgemeine Charakterisierung, die Grandpierre von Pfuel gibt, bezeichnet ihn als einen Mann von liberaler und hoher Gesinnung. Er spricht sogar die Überzeugung aus, daß Pfuel selbst die Unabhängigkeit des Landes von der preußischen Krone erlangt hätte, wenn das Land sie verlangt haben würde.

Dagegen erwähnt Frédéric de Chambrier drei Verordnungen, die durch den Aufstand veranlaßt waren und die Unterschrift des Generals von Pfuel tragen.

1. Die Verordnung vom 22. November 1831 legt den Ausländern (also auch den Angehörigen anderer Schweizer Kantone), welche an dem Zuge gegen das Neunburger Schloß teilgenommen haben, die Verpflichtung auf, sich den Gesetzen des Fürstentums durch eine entsprechende Erklärung zu unterwerfen, und bedroht diejenigen Ausländer, welche diese Erklärung verweigern oder einer neuen Gesetzesverletzung durch gerichtliches Urteil für schuldig erkannt werden, mit der Ausweisung;

2. Die Verordnung vom 26. Dezember 1831 weist die Gemeinden auf die Berechtigung hin, nicht allein die nicht im Besitz der Neuenburger Staatsangehörigkeit befindlichen Personen,

sondern auch die Bürger anderer Neuenburger Gemeinden auszuweisen, wenn ihr Betragen Anstoß erzeuge;

3. Die Verordnung vom 27. Januar 1832 hebt angesichts der wiederholten Strafhandlungen von Ausländern die bisher geübte Duldung derselben im Fürstentum auf und spricht, wie de Chambrier offenbar mit Recht meint, bei vorliegen solcher Handlungen, die Ausweisung derselben aus.

Grandpierre selbst, der Lobredner und Vorkämpfer der republikanischen Staatsidee, erkennt ausdrücklich (S. 208) an, daß jeder, der sich in einem fremden Lande niederlasse, sich dadurch den Gesetzen und der Verfassung (régime) des Landes unterwerfe.

Es geht aber auch vom Standpunkt des gesunden Menschenverstandes nicht wohl an, die Ausübung des Hausrechts, die in diesen drei Verordnungen zum Ausdruck kommt, zu beanstanden, und sie lassen sich ebensowenig wie das sonstige Verhalten des Generals von Pful bei der Niederwerfung des Aufstandes unter die Rubrik „drakonische Strenge“ bringen.

Nein: der Freund Heinrichs von Kleist, der 1815 nach der Einnahme von Paris durch die Verbündeten als Kommandant dieser Stadt mit einer besonders delikaten Aufgabe betraut war, und dessen „menschenfreundlichen und schonenden Weisungen“ es nach Bulle (Geschichte der neuesten Zeit IV, 12) zum großen Teil zu danken war, wenn es am 15. März 1848 noch „ohne das Aergste abließ“, der am 31. Oktober 1848 als Ministerpräsident und Kriegsminister mit den Liberalen für den Antrag Rodbertus stimmte und die Reichsregierung zum Schutz der Wiener Freiheit anrief, war seiner ganzen Natur nach kein Mann „drakonischer Strenge“.

Wenn wir Pfuls Gesamthaltung gegenüber der Unruhe, die im Fürstentum Platz gegriffen hatte, gerecht und ohne Vorurteil betrachten, so müssen wir im Gegensatz zu Gagliardi das volle Verständnis für die politischen Gegebenheiten und das aufrichtige Bemühen, die ihm gestellte Aufgabe mit der weitestgehenden Rücksicht auf die in Mitleidenschaft gezogenen Menschenschicksale zu lösen, anerkennen. Klugheit, Wohlwollen und Milde waren die Leitgedanken seines Handelns.

Pfuls Maßhaltung verdient um so mehr Anerkennung als die aufständische Bewegung des Jahres 1831 in keiner Weise den

Anspruch erheben konnte, der natürliche Ausdruck einer in der Mehrheit der Bevölkerung lebendig gewordenen Überzeugung und eines von der Mehrheit getragenen zielbewußten Verlangens nach einer Beseitigung des monarchisch-aristokratischen Systems zu sein.

Grandpierre, dem wir zur Bekräftigung dieses Urteils über die innere Berechtigung des Aufstandes das Wort geben wollen, findet, daß die Stärke der beiden Parteien nicht schwer zu berechnen gewesen sei, und fügt (a. a. O. S. 187) freimütig hinzu: „il était évident que nous étions de beaucoup les moins nombreux.“

Wie stand es denn ferner mit der zahlenmäßigen Kampfkraft der Aufständischen? Grandpierre gibt für das erste Unternehmen vom September die Zahl der Aufständischen insgesamt mit 350 an, von denen 250 auf die durch das Gebirge gegen das Schloß vorrückende und 100 auf die die Seestraße benutzende Abteilung entfielen, die sich des Neuenburger Rathauses bemächtigen sollte. Wahrlich, eine einleuchtendere Veranschaulichung des geringen Anhanges, den die Revolutionsidee 1831 im Lande fand, kann man sich nicht denken, und Grandpierre fühlt dies auch:

„A part un petit nombre de localités du Vignoble et du Val-de-Travers, le sentiment n'était nullepart à la révolution.“

Bei der zweiten Aktion im Dezember bildeten gar die 200 Genfer Arbeiter den Hauptbestandteil der Revolutionsarmee, und wir hören nur von Leuten aus dem Val-de-Travers, die am 18. mit den Genfern zusammen vom General v. Pful geworfen wurden. Die Zahl der im Dezember militärisch beteiligten Neuenburger Landeskinder muß außerordentlich gering gewesen sein, da die Gesamtstärke der bei Travers ins Gefecht getretenen Abteilung von Grandpierre nur auf 200 Mann angegeben wird.

Die Beweiskraft dieser Zahlen für die geringe Bedeutung der republikanischen Bewegung wird noch verstärkt durch Urteile unseres radikalen Gewährsmannes Grandpierre über das gesinnungsmäßige Verhältnis des Neuenburger Volkes zu seinen Hohenzollernfürsten. Er weist darauf hin (a. a. O. S. 519), daß die Liebe zu ihnen wie die Anhänglichkeit an das monarchische System während der ersten Regierungsperiode des preußischen Königshauses (1707—1806) zur Entstehung gelangt sei, daß diese Gefühle im Gegensatz zur Herrschaft des Marschalls Berthier

(1806—1814) zur Begeisterung sich gesteigert hätten², und daß in dem der Revolution unmittelbar vorangegangenen Zeitabschnitt von 1814—1830 sich nichts ereignet habe, was die Zuneigung der Neuenburger zu den Königen von Preußen hätte zerstören können (a. a. O. S. 520).

Wenn wir uns hiernach ein zusammenfassendes Bild des Landes, des Volkes und der waltenden politischen Triebkräfte vor Augen stellen, so gewinnen wir doch wohl den Eindruck, daß die Neuenburger Revolution von 1831 einen frivolen Charakter trug. Bestätigt nicht auch Grandpierre diese Auffassung, indem er von den fünf Mitgliedern des Revolutionsausschusses von Yverdon, welche die Betreiber des Dezember-Aufstandes waren, sagt, daß sie das ganze Land in Gefahr gebracht hätten, um durch ein Vorgehen mit bewaffneter Hand die Möglichkeit der Heimkehr zu erzwingen, nachdem die Regierung ihre Stellung wiederbefestigt hatte und ihnen dadurch die Hoffnung genommen war, auf legale Weise den Boden des Landes wiederzubetreten (a. a. O. S. 233)?

Und doch bewiesen die eidgenössischen Kommissare Sprecher v. Bernegg und Monod (der an die Stelle von Tillier getreten war) politischen Scharfblick, wenn sie in ihrem Bericht an die Tagsetzung erklärten:

„Es scheint uns, daß angesichts der Lage von Neuenburg zwischen Frankreich und den demokratisierten Cantonen der Schweiz die hohe Regierung dieses Staates — vorausgesetzt, daß ihr nicht außerordentliche Umstände zu Hilfe kommen — sehr viele Schwierigkeiten zu bewältigen haben wird, um auf die Dauer die monarchische Verfassung aufrechtzuerhalten, und daß sie daher gut tun würde, allen billigen Wünschen des Volkes vorzukommen, damit sie, im Falle die Entwicklung schließlich zu unvermeidlichen Bewegungen führen wird, im Stande sein werde, sie selbst zum Wohle des Landes zu leiten.“

Einstweilen hatten die monarchischen Strömungen im Neuenburger Volke bis zu dem Grade die Oberhand gewonnen, daß nach dem Vorgang der Bourgeoisie von Valangin fast alle Gemeinden eine Adresse an den General v. Pfuler richteten, in der er

² „Im Fürstentum Neuenburg ging der allgemeine Volkswunsch auf Rückkehr zu Preußen und zur Schweiz zugleich“ (Oechsli, Gesch. der Schweiz im 19. Jahrdht., Bd. II, S. 153).

um seine Vermittlung beim König zur Herbeiführung der Trennung von der Schweiz³ gebeten wurde, und daß die gesetzgebende Versammlung eine Adresse an den König beschloß, in der um Einleitung von Verhandlungen im gleichen Sinne gebeten wurde. Die Monarchie schien auch weiterhin auf festen Füßen zu stehen, und als im September 1842 König Friedrich Wilhelm IV. und Königin Elisabeth dem Lande einen mehrtägigen Besuch abstatteten, da bekundete die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung noch einmal ihre Anhänglichkeit an das angestammte Fürstenhaus. Wir besitzen über die Einzelheiten einen, wie ich glaube, vom Kanzler Favarger abgefaßten Bericht⁴. Trotz höfischer Überschwenglichkeiten verdient diese Darstellung in Besuch auf seinen tatsächlichen Inhalt vollkommene Glaubwürdigkeit; er verschweigt auch die Vorkommnisse — die ostentative Abwesenheit einiger Einwohner von Môtiers (im Val de Travers), der mit „Vive le Roi“ verbundene Ruf „Vive la Suisse“ in einem einzelnen Falle, die Überreichung einer auf die grundlegende Änderung der monarchischen Verfassung hinzielenden Petition in La-Chaux-de-Fonds — nicht, die dem sonst so glänzenden Bilde von der Loyalität der Neuenburger einige Schatten verleihen. Nach diesem Bericht wurde das Königspaar überall, wo es sich zeigte, mit heller und, wie man aus den angegebenen Tatsachen schließen darf, aufrichtiger Begeisterung begrüßt. Ja, selbst an Straßen, auf denen man es von Anfang an nicht erwarten konnte, waren Triumphbogen errichtet. „Die ungeheure Mehrheit der Bevölkerung“, schrieb die Baseler Zeitung, „hat ihre Loyalität laut bekundet; nicht allein die Reichen, sondern auch der Handwerker und der Arme liefen von allen Seiten hinzu. Die persönlichen Eigenschaften des Königs, die Bekundung einer volkliebenden Gesinnung, deren Zeugen sie waren, haben auf die Vertreter der Schweiz, v. Muralt und Ruchet, den günstigsten Eindruck gemacht.“ (de Chambrier a. a. O. S. 153.)

Nicht ganze sechs Jahre vergingen nach dem Königsbesuch, da wurde am 1. März 1848 die monarchische Regierung gestürzt

³ Sowohl Grandpierre (a. a. O. S. 124) wie Oechsli, *Gesch. der Schweiz im 19. Jahrhdt.*, Bd. II, S. 805 weisen darauf hin, daß ein Teil der Bevölkerung schon vor 1831 die engere Verbindung mit der Schweiz gern rückgängig gemacht hätte.

⁴ *Relation du séjour de L. L. M. M. Le Roi et La Reine de Prusse dans leur principauté de Neuchâtel et Valangin* (Neuchâtel, Attinger).

und nach wiederum sechs Jahren wurde die monarchische Gegenbewegung, die unter der Führung der Oberstleutnants von Meuron und von Pourtalès im September 1856 die Herrschaft der Hohenzollern wieder herstellen wollte, im Handumdrehen von kantonalen Truppen niedergeschlagen. Sechs Jahre hatten genügt, um den anscheinend festbegründeten Fürstenthron so zu untergraben, daß er unter dem von der Pariser Februarrevolution angefachten Sturm zusammenbrach. Die führenden Royalisten, aber auch die ihnen nahestehenden Berliner Kreise⁵, erlebten eine grausame Enttäuschung, als dieser letzte Versuch, das Fürstentum Neuenburg und Valangin in seiner alten Gestalt wieder aufzurichten, so vollständig mißlang.

Noch einmal wurde Neuenburg wie im Jahre 1707, als sich 15 Bewerber um die Souveränität im Fürstentum stritten und die brandenburgisch-preußischen Ansprüche⁶ ungeachtet der

⁵ Albert von Ruville sagt in seinem Aufsatz „Die Lösung der Neuenburger Frage im Winter 1856/57“ (Festschrift zu Gustav Schmollers 70. Geburtstag, S. 336), „daß der König und die maßgebenden Personen das Unternehmen nicht bloß billigten, sondern auch in jeder möglichen Weise zu unterstützen geneigt waren. Friedrich Wilhelm war Feuer und Flamme dafür. Wenn dem Grafen (nämlich Friedrich Pourtalès), wie er versicherte, sein Gewissen verbot, ohne Einwilligung des Königs zu handeln, so genügte das, was er erfuhr, vollständig, um solche Bedenken zu zerstreuen.“

Dieser Auffassung gegenüber darf ein an den Grafen Pourtalès unter dem 23. März 1857 nach vorhergegangenem Besuch in Berlin und einer „sehr vertraulichen“ Aussprache mit dem Prinzen Wilhelm über die Ereignisse von 1856 gerichtetes Schreiben des Neuenburger Pfarrers Frédéric Godet, des Erziehers des Kaisers Friedrich, Anspruch auf besondere Beachtung erheben. Es heißt darin: „Je crois à la parfaite loyauté du roi et du prince de Prusse. S'il y a des apparences contraires, je les envisage comme le résultat d'un malentendu. Ce serait un grand bonheur pour moi d'avoir une fois l'occasion de m'expliquer avec vous sur ma conviction et de vous prouver qu'elle n'a rien d'offensant pour vous et en aucun sens quelconque. Si j'ai parlé de malentendu, ne pensez pas, Monsieur le Comte, que ce soit au hasard. Je ne crois pas seulement qu'il y a eu malentendu; je crois comprendre quel il a été et je suis prêt à vous donner de bouche toutes les explications que vous pouvez désirer.“ (Phil. Godet u. Fréd. Godet, S. 303). Ob die von Godet vorgeschlagene Unterhaltung stattgefunden hat, und welche Aufklärung er über das von ihm behauptete „Mißverständnis“ geben konnte, ist mir nicht bekannt.

⁶ Leibniz hat in der oranischen Erbschaftssache zwei Gutachten für den preußischen Hof gegeben, die sich im Berliner Staatsarchiv befinden:

1. Représentation des raisons qui regardent le droit sur la succession de Guillaume (III), Roy de la Grande Bretagne, entre Frédéric, Roy de Prusse, et Jean

Drohungen Ludwig XIV. durchdrangen, zu dem Mittelpunkt der europäischen Politik, und es fehlte nicht viel daran, daß der Gegensatz zwischen der historischen Rechtsauffassung⁷ und dem von der Mehrheit getragenen Volkswillen zum kriegerischen Austrag gekommen wäre. Es ist menschlich zu verstehen, wenn Friedrich Wilhelm nicht leichten Herzens auf sein „liebes Ländchen am Jura“ Verzicht⁸ leisten konnte, dessen Bevölkerung ihn 1842 so begeistert zugejubelt hatte. Aber das Spiel hätte wahrlich den Einsatz nicht gelohnt, und Theodor Fontane hat den Nagel auf den Kopf getroffen, wenn er am 13. Januar 1897 an Wilhelm und Henriette von Merkel schrieb:

„Es ist nicht unwichtig, daß der Ehren-, Rechts- und Prinzipien-Standpunkt aufrechterhalten wird. Glückt uns das aber, so könnten wir nicht froh genug sein, den ganzen Quark Neuchâtel schließlich noch mit Manier los geworden zu sein. Die Haltung, die wir während des Konfliktes beobachtet haben, wird uns trotz aller Spötteleien Palmerston'scher Blätter zur Ehre gereichen.“

Die Zeiten hatten sich geändert. Die demokratischen Gedanken hatten, und zwar in besonderem Maße in der Schweiz, Herrschaft über die Geister gewonnen, für die Schweizer Verhältnisse kam hinzu, daß sie mit der zentralistischen Tendenz,

Guillaume Frison, Prince de Nassau, touchant les biens venus de l'ayeul des deux Roys.

2. Bedenken in der Oranischen Sache.

Es ist wohl unzweifelhaft, daß nicht diese Gutachten, sondern politische und konfessionelle Gesichtspunkte (das Land war bis auf zwei Gemeinden — Landeron und Cressier — reformiert) den Ausschlag zu Gunsten Friedrich I. gegeben haben.

⁷ Oskar Jäger sagt in seiner Weltgeschichte (Bd. IV, S. 533/534): „Das Recht des Königs und das Unrecht der Schweiz war klar genug, und dennoch konnte jeder Versuch, jenes Recht geltend zu machen, der Natur der Sache, d. h. der Widerständigkeit des Verhältnisses nach, die noch klarer war als Recht oder Unrecht im juristischen Sinn, nur mit seiner Beseitigung in Glimpf oder Unglimpf endigen.“ Ernst Gagliardi, der in seiner Polemik mit Sybels „Gründung des Deutschen Reichs“ (Bausteine) Jäger lobt, weil er Licht und Schatten gleichmäßig verteile, nennt ihn einen anderen preußischen Geschichtsschreiber, wohl weil Jäger Direktor des Kgl. Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums in Köln war. Jäger war aber Schwabe und, so viel ich weiß, ein Neffe des Dichters Gustav Schwab.

⁸ Nach v. Srbik (Metternich, II, 493) erteilte Metternich auf Bitte Friedrich Wilhelms dem König seinen Rat zur Regelung der Neuenburger Streitsache. Er empfahl raschen Ausgleich mit der Schweiz.

mit der sich die verfassungsrechtliche Sonderart von Neuenburg nicht vertrug, Hand in Hand gingen und in dem Schweizerischen Nationalgefühl, das auch das Neuenburger Land immer mehr durchdrang, einen kräftigen Nährboden erhielten. Die eidgenössische Zentralgewalt, die im Jahre 1830 gegenüber den Angriffen auf die verfassungsmäßige Regierung dieser ohne Zaudern volle Vertragstreue bewiesen hatte, war seit dem Aufstand von 1848 die Beschützerin der Republik geworden. Aber noch im Jahre 1856 wurden in der Neuenburger Volksvertretung und im Kreise der übrigen Kantone Stimmen laut, die von der allgemeinen Haltung abwichen.

Am 7. September 1856 teilte der Neuenburger Staatsrat dem eidgenössischen Bundesrat und den in der Eidgenossenschaft verbundenen Staaten den Erfolg der republikanischen Sache mit, aber unter den darauf eingegangenen Glückwünschen fehlten diejenigen von Basel-Stadt, das sich des Beistandes des monarchischen Neuenburg in seinem Streit mit der Landschaft erinnerte, sowie Schwyz, Uri und Nidwalden, bei denen die Haltung Neuenburgs in der Kloster- und in der Jesuiten-Frage wie auch gegenüber dem Sonderbund nicht vergessen war. Und selbst in dem gesetzgebenden Körper des Kantons Neuenburg stimmten 16 Abgeordnete gegen die mit 72 Stimmen angenommene Dank-Adresse an die Bundesversammlung für die dem Kanton Neuenburg aus Anlaß der royalistischen Erhebung bewiesene Sympathie.

Wir dürfen im Rückblick auf den gesamten Ablauf der Begebenheiten und Verhältnisse von 1707—1857 wohl sagen, daß das Ende einer der ältesten Monarchien Europas sich nicht als die Folge einer die Entwicklung hemmenden und die Bevölkerung bedrückenden Mißwirtschaft⁹ sondern als Ergebnis einer politischen Zwitterstellung sowie als Auswirkung des Zeitgeistes darstellt, der nun einmal der Beständigkeit abhold ist. Und schließlich fühlte sich die Eidgenossenschaft stark genug, das Jurator

⁹ Im Februar 1848, also unmittelbar vor dem republikanischen Handstreich vom 1. März sprach der Präsident der Berner Regierung gegenüber dem Neuenburger Abgeordneten zur eidgenössischen Tagsatzung, Calame, seine Anerkennung der Neuenburger Zustände aus: „Das Neuenburger Land ist das glücklichste, das ich kenne. Volle Gewerbefreiheit, eine ausgezeichnete Verwaltung, alle Voraussetzungen des Gedeihens. Ihr seid freier wie die Berner.“ (de Chambrier, a. a. O. S. 176.)

zu bewachen, dessen Schutz die weitblickenden Berner vor 150 Jahren in den Händen der weit entfernten protestantischen Macht gesichert glaubten¹⁰. Eine geopolitische Notwendigkeit für die Grenzbildung der Schweiz hatte im Wechsel der Zeiten veränderte staatspolitische Voraussetzungen erfahren.

Als ich im Jahre 1926 Valangin besuchte und mir den Festsaal des Schlosses zeigen ließ, da war das Erste, daß die junge Führerin auf das die Mitte der Hauptwand einnehmende Bild Friedrich des Großen mit den Worten hinwies: „Voilà Frédéric II, roi de Prusse, prince de Neuchâtel et Valangin.“ Sie kannte wahrscheinlich den Brief des großen Königs an Voltaire nicht, in dem er darüber klagt, daß man Rousseau trotz des Schutzes, den er ihm habe angedeihen lassen, aus dem Lande (Neuenburg) vertrieben habe, daß er auch die Verfolgung des die ewige Verdammnis leugnenden Pfarrers Petitpierre durch die orthodoxe calvinische Geistlichkeit nicht habe verhindern können, und in dem er mit den denkwürdigen Worten seine Regierungsgrundsätze für Neuenburg bekundet:

„Ich habe in diesem Lande meine Zuflucht nicht zu dem Mittel genommen, dessen sich der französische Hof bedient, um die Parlamente seinem Willen gefügig zu machen; ich achte die Verträge, auf welche dieses Volk seine Freiheit und seine Rechte gründet, und ich übe die Staatsgewalt in den Grenzen aus, die sie selbst bestimmt haben, als sie sich meinem Volke hingaben.“

Aber die Erinnerung an die Verbindung von Neuenburg mit der „maison de Brandebourg“ und der Stolz auf eine Vergangenheit, über welche die Gestalt des großen Preußenkönigs strahlte, war trotz allem Wandel der Zeiten in dieser Neuenburgerin lebendig geblieben.

¹⁰ s. Oechsli, Gesch. der Schweiz im 19. Jahrhdt., Bd. I, S. 69—72.

Kleine Mitteilungen.

Bemerkungen zu einer bibliotheksgeschichtlichen Arbeit.

Als Ludwig Traube die bibliotheksgeschichtlichen Studien in den Rahmen der lateinischen Philologie des Mittelalters aufnahm und insbesondere mich, den er in den vier letzten Jahren seines Lebens nahe an sich heranzog, unter anderem zur Erforschung alter Büchersammlungen ermunterte, da wollte er keineswegs nur die hilfswissenschaftlichen Aufgaben seiner schwerbepackten Disziplin vermehren. Schrift, Buch, Bibliothek waren ihm wichtiger Ausdruck des antiken und mittelalterlichen Geisteslebens. Auch nach Fritz Milkau kommt es für den Betrachter der Bibliotheksbestände und Bibliotheksschicksale zumal auf die innere Geschichte an, auf den Geist, der die Bibliothek beselte, die Wirkung, die von ihr ausging, den Einfluß, den die Gestaltung des wissenschaftlichen Betriebes auf sie ausübte, die Anregung, die sie aus ihrer Arbeit heraus zur Förderung des gesamten Bibliothekswesens beisteuerte.

Diese Gedanken und Forderungen hat Josef Montebaur Leitsterne seiner Studien zur Geschichte der Bibliothek der Abtei St. Eucharius—Matthias zu Trier, Freiburg i. B. (Verlag Herder u. Co.) 1931 (26. Supplementheft zur Römischen Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte) sein lassen und sich bemüht, nicht im Detail zu ersticken. Anerkennenswerterweise befließigt er sich überall in der Darstellung, zwischen den Schicksalen der Bücher und der Bibliothek, dem Inhalt und Äußeren der Codices einerseits, den geistigen Strömungen und Erscheinungen der Zeiten andererseits Verbindungslinien zu ziehen oder doch die Beziehungen anzudeuten. Das hätte jedoch nicht zu bewirken brauchen, daß die „subtilen Einzelforschungen“ nur allzuoft unbefriedigend ausgeführt wurden. Ich stelle mir nicht gern vor, daß die Philosophische Fakultät der Universität Berlin, die 1926 Montebaur's Arbeit als Dissertation annahm, die recht erheblichen Unvollkommenheiten in vollem Maße übersehen hat, möchte lieber annehmen, daß mancher Fehler erst nachträglich eingedrungen ist. Auf die zahlreichen Druck- und Schreibversehen Montebaur's will ich gar nicht eingehen. Viele wird ja der Leser selbst leicht beheben können, andere, z. B. die Verwechslung von Juvencus und Juvenalis S. 16, Anm. 2, werden nicht sofort gemerkt und sind doch recht peinlich. Wenn mir die Arbeit rechtzeitig vorgelegen hätte, würde ich beispielsweise den Satz (S. 51) „dagegen ist der Bestand an mittellateinischer Literatur dürftig“ nicht haben durchgehen lassen. Denn: Sind nicht auch die vielen Exemplare von Werken mittelalterlicher Exegese, Dogmatik, Philosophie, Homiletik, Asketik, Hagiographie, Geschichtsschreibung, Musikkunde, Lexikographie, Grammatik, Medizin

und Jurisprudenz, die im Kloster vorhanden waren, mittellateinisch? Und selbst von der mittellateinischen Dichtung, die Montebaur anscheinend vorzüglich ins Auge gefaßt hat, war mehr da, als der Verfasser uns S. 51 ff. glauben macht. Z. B. verzeichnet er nicht die *carmina super lamentacionem Jheremie secundum sensum historicum, allegoricum et moralem* (no. 18), die *massa computi metricae composita* (no. 604), die *versus Fortunati episcopi laudes s. Agricii continentes* (no. 555), die *egloga Hucbaldi de calvis* (no. 625), den *primarius* (lies *penitenciaris*) *metricae* (no. 427), die *vita s. Benedicti abbatris metricae* (no. 506) u. a.

Ein unbestreitbares Verdienst des Autors ist es, daß er einen ausführlichen Katalog des 16. Jahrhunderts insoweit veröffentlicht hat, als darin Handschriften beschrieben sind. „Die Untersuchung des Kataloges brachte folgendes Ergebnis: Um das Jahr 1530 umfaßte die eigentliche Klosterbibliothek der Abtei St. Matthias 1677 Werke, von denen 639 Handschriften waren. Von diesen konnten vorläufig 222 als erhalten nachgewiesen werden.“ (S. 53.) Eine praktische Übersicht über das Erhaltene, das nebenbei gesagt bestimmt die Zahl von 222 Bänden überschreitet, vermissen ich. Über die philologischen Codices aus St. Matthias hätte sich Montebaur übrigens aus dem alten Wyttensbachschen Kataloge orientieren können, der im Original in Trier, in Abschrift zu Bonn in der Universitätsbibliothek, zu Berlin in der Staatsbibliothek zugänglich ist. Gewiß hat Montebaur beim Katalogdruck jeweils zu der alten Beschreibung eines Manuskriptes in Klammern die moderne Signatur eines geretteten Bandes beigefügt. Das Seltsame ist nur, daß er zwar von 222 erhaltenen Handschriften spricht, trotzdem aber bloß 189 bzw. 190 Codices im Einzelnen nennt. Warum das geschah, ist mir einstweilen unerfindlich, zumal da Montebaur bei der Rekonstruktion schon vor Jahren durch P. Virgil Redlich unterstützt wurde und auch ich meine Sammlungen zur Verfügung gestellt hatte. Unerklärlich ist mir, daß nicht nur die von mir gegebenen Hinweise auf die alte Evangelienhandschrift Edinburgh Univ. Western Mediaeval Ms. 12, auf Nürnberg Germ. Museum 3738 (im Katalog F. 85), Berlin lat. oct. 162 (K. 64) und die Handschriften London Brit. Mus. Add. Ms. 11035 (K. 63), München Antiquariat Jacques Rosenthal (vgl. *Bibliotheca medii aevi manuscripta* I no 22 mit Tafel; F. 35) fehlen, sondern sogar in der Verzeichnung der noch heute in Trier (Seminarbibliothek, Dom- und Stadtbibliothek) selbst aufbewahrten und zumeist durch gedruckte Kataloge übersehbaren Codices beträchtliche Lücken sind. Ich beschränke mich hier — ohne damit alles erschöpft zu haben — auf folgende Ergänzungen: B. 73 = Stadt 120; B. 101 = Sem. 94; C. 43 = Stadt 1060; D. 104 = Sem. 87; E. 1 = Sem. 72; E. 55 = Stadt 1055; E. 56 = Stadt 1053; E. 99 = Stadt 138; E. 100 = Stadt 139; E. 173 = Sem. 113; F. 12 = Sem. 77; F. 34 = Sem. 148; F. 60 = Stadt 95; F. 89 = Stadt 137; F. 182 jetzt im Besitz des wiedergegründeten Klosters St. Matthias, das auch noch einige andere Codices besitzt, wie mir P. Virgil Redlich vor Jahren mitgeteilt hat; F. 185 = Sem. 107; F. 197 = Stadt 193; F. 230 = Sem. 110; F. 254 = Stadt 1056; F. 255 = Trier Hist. 508 (1250); F. 265 = Stadt 213; F. 269 = Stadt 558; F. 270 = Stadt 1041; F. 283 = Stadt 567; F. 301 = Stadt 353; F. 317 zum Teil erhalten in Trier Hist. 507 (1249); F. 320 = Sem. 135; J. 11 = Sem. 42; J. 64

= Dom 93^a (vgl. MG. SS. rer. Merov. VII, 689; J. 82 = Sem. 141 (?); J. 87 = Sem. 79; K. 41 = Stadt 1989; K. 62 = Stadt 1036; L. 42 = Stadt 1893; M. 1 = Stadt 1086; M. 63 = Sem. 44; N. 73 = Stadt 639; N. 90 = Stadt 1104 laut Nachweis von Prof. Dr. G. Kentenich (Trier); N. 91 = Stadt 1092; vgl. Ernst Klug, *De florilegiis cod. Monac. 6292 et cod. Trevir. 1092*, Greifswald 1913; O. 25 = Stadt 811; O. 32 = Stadt 813. Ob Montebaur außerdem nicht verschiedene Handschriften, die im alten Katalog verzeichnet sind, versehentlich ganz ausgelassen hat, kann ich zur Zeit nicht nachprüfen. Die starken Fehler und Verlesungen, deren sich der Abschreiber des 16. Jahrhunderts schuldig gemacht, sind von Montebaur nur in wenigen Fällen beseitigt worden. Häufigere Eingriffe hätten nicht geschadet, namentlich da sehr oft aus den Titeln der erhaltenen Codices die richtigen Lesarten hätten festgestellt werden können. Schon die falsche Trennung von *Priscianus ex Dionisio translatus* und *de situ orbis* durch ein Semikolon bei L. 59, die fehlende Ergänzung in der Vergilhandschrift M. 1 *egloga eiusdem Ro. . . nascentibus* statt *Rosis nascentibus* zeigte mir, daß der Herausgeber nicht immer genügend Bescheid wußte über die Büchertitel. In geradezu erschreckender Weise haben mir aber die S. 17ff. gebotene „Zusammenstellung der Werke, die nachweislich am Ende des 14. Jahrhunderts in der Bibliothek vorhanden waren“ und dann das Schriftsteller- und Schriftenverzeichnis S. 118—159 gezeigt, wie wenig noch Montebaur von den alten Texten kennt oder kannte, bzw. wie flüchtig er gearbeitet und den Druck überwacht hat. Meiner guten persönlichen Beziehungen wegen bedaure ich diese öffentlichen Feststellungen machen zu müssen. Unterdrücken kann ich meine Kritik nicht, da ich hoffe, daß sie mit dem Buch zusammen der Wissenschaft dient. S. 17 wird unter den Werken, die um 1400 vorhanden gewesen sein sollen, *Jacobus de Straelen, Expositio in apoc.* zitiert. Tatsächlich hat dieser Autor, laut einer Bemerkung von Johannes Trithemius, noch 1496 gelebt, also sicher nicht schon Ende des 14. Jahrhunderts ein Kommentar verfaßt gehabt. Auf derselben Seite werden *Sermones praepositivi* verzeichnet, im Register fehlen sie beim Buchstaben P; denn Montebaur weiß offenbar nicht, daß Praepositinus von Cremona, Kanzler von Nôtre Dame Paris, ein berühmter Scholastiker des 13. Jahrhunderts gemeint ist. S. 18 werden Schriften *De officiis divinis, Liber officiorum, Exposito canonis missae* teils unter den Ascetica, teils unter den Canonistica erwähnt. Das kühne und tief sinnige philosophische Werk *De divisione naturae* des Johannes Scottus saec. IX figuriert S. 19, weil es im Katalog den Titel *Physiologia* führt, unter den Medicinalia! In derselben Rubrik finden wir zu unserer Überraschung auch *Julius Solinus de situ orbis terrarum, Raimundi Lulli ars inventiva, Conradi Argentor. computus*, einen *algorismus* und *praesagia tonitruum*. Zu den Grammatikern wird *Minutius Felix de nuptiis philologie* gerechnet. Als gelehrter Geistlicher hätte Montebaur wirklich nicht Marcianus Capella und Minucius Felix, den Verfasser des Dialogs Octavius, der vielleicht ältesten auf uns gekommenen christlichen Schrift in lateinischer Sprache, verwechseln dürfen. Geradezu komisch wirkt (S. 19) in einer von einem „Mittelateiner“ verfaßten Dissertation *Hucbaldus* als Autor der *Fabulae a Fulgentio ad Catum*. Als ich Herrn Montebaur brieflich für die Übersendung seiner mir sehr will-

kommenen Arbeit dankte, hatte ich die Prüfung der, wie mir schien, ziemlich überflüssigen, aber leicht zu erarbeitenden Listen (S. 17—19) unterlassen und das Register noch kaum angesehen. Meine Enttäuschung wurde größer und größer, sobald ich, durch einige Fehler stutzig gemacht, die Untersuchung nachholte. Eine Blütenlese aus dem von mir Bemerkten und Berichtigten möge meine Verwunderung begreiflich machen:

Unter 'Albinus' vermißte ich S. 119 die *disputatio Pippini cum Albino*, fand sie S. 149 unter 'Pippinus', als ob dieser Sohn Karls des Großen und nicht der Angelsachse Alchvine der Verfasser gewesen. S. 119 steht ohne Fragezeichen *Amanus imperfectus* wie im Katalog, die Verbesserung *Avianus* lag nahe genug. *Anverus presb. Anglicus mag., opus de practica artis musicae* S. 120, erhalten in Trier Sem. 44 mit dem Incipit „Licet mihi“ ist wohl Alfredus Anglicus de musica, wofür John Bale dasselbe Initium bezeugt. Bei *Bartholomeus Faccius (?) trialogus ad Alfonso de vite felicitate* steht S. 124 das Fragezeichen zu Unrecht, denn Bartolomeo Fazio ist ein bekannter italienischer Humanist des 15. Jahrhunderts aus dem Kreise des Aragonierkönigs Alfonso von Neapel. Mit *Boldenstein Guilhelmus, de terra sancta* usw. S. 128 ist der westfälische Palästinafahrer saec. XIV Wilhelm von Boldensele gemeint. Für *Calbinicus* ist S. 129 ruhig auf *Terentius* verwiesen, wo man auch keine Aufklärung erhält. Offensichtlich hat Montebaur nicht verstanden, daß es sich in dem verschollenen Codex N. 6 bei der *questio orta inter Terentium et Calbinicum quam auctores postea sedaverunt* um einen Textzeugen für Virgilius Maro Grammaticus handelt, der einmal über den vierzehntägigen Streit der Grammatiker Galbungus (das ist jener Calbinicus) und Terrentius um den Votiv von „ego“ berichtet. S. 129 lesen wir, wie schon S. 116 bei der Handschrift N. 91, *Cato dans castigamina mato*. Durch die Verbesserung von *mato* zu *nato* wäre der Titel in Ordnung gekommen; Die Dicta Catonis ad filium suum sind gemeint. S. 130 hätte bei dem *Tract. Circa Instans* auf den Verfasser, den Mediziner Platearius aufmerksam gemacht werden sollen. S. 131 ist *Conradus Zabraensis super firmiter* dem weitverbreiteten Conradus de Soltau (Zoltaensis) super simbolum „Firmiter credimus“ gleichzusetzen. Hier wie in anderen Fällen hätte der Verfasser aus meinen ja von ihm zum Vorbild genommenen Registern zu den beiden ersten Bänden der Mittelalterlichen Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz schnell Belehrung schöpfen können. S. 131 wie S. 115 steht unverbessert *Crescentius v. cl. qu(intus), c(onsul), Ars de nomine et verbo* da. Wir haben kein Werk von einem Grammatiker dieses Namens. Sicher haben wir es mit Consentius zu tun, dessen Bezeichnung *v. c. = vir clarissimus* auch anderwärts, z. B. in Bern Manuskript 432, dazu geführt hat ihn zu einem *V. (quintus) consul* zu stempeln. Der *Daniel de Racharo*, Verfasser einer *vita S. Johannis Climaci* S. 131, ist der Sinaimönch Daniel von Raithu. S. 133 stößt man auf einen *Eucheriades* als Verfasser der *scolica de musica*. Es handelt sich um eine *Musica enchiriadis*, ein Handbuch der Musik des Hoyer von Werden, vgl. M. Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters. I. 449f. Unter *Franco* ist S. 134 *Franco de Meschede* (vgl. *Analecta hymnica*. XXIX, 183ff. und E. Schröder in den Nachrichten der Ges. d. Wiss. zu Göttingen. 1927, S. 119ff.) zu ver-

stehen; der Katalog hat unter F. 247 *Franconis scholastici meschren* (?). S. 137 ist die Ordnung des Alphabets gestört, so daß *Gualtherus* zwischen *Guigo* und *Guilelmus* steht. S. 138 lies bei Hermannus de Schildis *de cavendis* statt *de canendis*. *Johannes Pethau de Pethano*, Verfasser einer *Perspectiva*, ist natürlich John Pecham, o. f. m., Erzbischof von Canterbury († 1292). S. 142 und 109 *Johannes Fralecis de arte memorate* ist unverständlich. Hätte der Herausgeber die gedruckten Trierer Kataloge sorgfältig studiert, hätte er die betreffende Handschrift in der Stadtbibliothek unter no. 1036 wiedergefunden und gesehen, daß ein *Johannes Froweiss* mit seiner Schrift *de arte memorie* gemeint ist. S. 143 *Lacryma ecclesiae* ist, was auch aus der in Trier erhaltenen Handschrift hervorgeht, ein Werk des Konrad von Megenberg. S. 144 lies *Leontius Neapolitanus (Cypri)* statt *Leontius Neopolatius Macrobius* fehlt im Register, S. 144, ganz, da der Herausgeber S. 109 die Zusammengehörigkeit des von ihm durch Semikolon getrennten *Somnium Scipionis* und des *Excerptum ex libro de re publica Ciceronis* verkannt hatte. S. 145 schreibe man *Martinus Dumiensis* statt *Martinus Dienensis*, ferner *versiculi funebres* statt *v. funebri*! Daß *Maurus Honoratus* einen *Sermo de natura syllabarum* verfaßt habe, wie S. 145 und 116 zu lesen ist, wirkt recht sonderbar: für *sermo* ist *Servii* zu lesen. S. 146 ist *Nicolaus Magnus de Jabor* gleich *Nicolaus Magni de Jawor* d. h. *Jauer*. S. 147 kommt ein *Nitadus abbas* mit einer *Vita s. Lutwini* vor. Thiofrid von Echternach dürfte gemeint sein. S. 147 muß es bei *Odo Cameracensis* 194* statt 149 heißen; Fehler in den Zahlen sind leider nicht selten, jedoch will ich sie nicht alle anmerken. S. 148 *De ortu et obitu prophetarum* gehört unter *Isidorus Hispalensis*, *Johannes Persant, in Aristot. super perspectiva communi* unter *Johannes Pecham*. S. 149 fehlt *Praepositinus*. Der *primarius* metrice auf derselben Seite ist ein *penitentiarius*. S. 150 fehlt *Proclus* 574; der Herausgeber hatte S. 109 den *liber tertius summe Udalrici de Argentina* durch kein Satzzeichen vom *liber rarus proculi* getrennt und durch Kleinschreiben von *proculi* bewiesen, daß er nicht an den Neuplatoniker *Proclus* gedacht hatte. S. 151 lies *Ropertus Lincolniesies* statt *R. Lincolnensis*. S. 152 *Seneca Hulvillogus epistola* gehören nicht zusammen: nach den Senecabriefen wird in der Handschrift der spätmittelalterliche *Vocabularius Hubrilugus* gestanden haben, vgl. über ihn H. Schreiber, Die Bibliothek der ehemaligen Mainzer Kartause, Leipzig 1927, S. 111. Aus dem antiken Dichter der Thebais und Achilleis sind S. 154 zwei Autoren geworden: *Staius Papius Surculus* und *Staius Neapolitanus*. In der Liste der *Vitae sanctorum* S. 156ff. lies *Caloceri et Parthenii* statt *Colocerii et Parthemii*, *Fusciani* statt *Fustiani*, *Getulii* statt *Getunlii*, *Eliphii* statt *Elphii*, *Urs-mari Veronensis* statt *Usma* oder *Usmarensis*. S. 158 ist die Entstellung von *Walafridus* zu *Walusfridus* unbeanstandet gelassen, ebenso wie S. 59, 62, 159 *Zacharius Crispolitanus* und dergleichen für *Chrysopolitanus* geschrieben steht.

Der Lücken, Mißverständnisse und Nachlässigkeiten sind zu viele, als daß sie mit wohlwollendem Stillschweigen übergangen werden könnten. Gerade weil ich möchte, daß Josef Montebaur, der nun in der Vaticana tätig ist, seine Erforschung von Trierer und anderen Bibliotheken und Hand-

schriften des deutschen Mittelalters fortsetzt, wobei ihm meine Hilfe gewiß ist, mußte ich ihm und anderen einmal zeigen, daß zu solchen Studien eine größere Genauigkeit und eine gute Kenntnis alter Literatur gehören, Ent-sagung und Wissen nicht geringen Maßes, nicht zuletzt auch Scharfsinn und Kombinationsgabe. Im nächsten Heft hoffe ich von dem von Montebaur mitgeteilten Titel der Grammatik eines Antholinus ausgehend darlegen zu können, daß und wie mit Hilfe des Trierer Katalogs ein mehrfach besprochenes, angeblich karolingisches Literaturwerk völlig anders als bisher datiert und beurteilt werden kann.

München.

P. Lehmann.

Helwig von Goldbach, Marschall, Landmeister und Landkomtur des Deutschen Ritterordens.

Helwig von Goldbach stammt jedenfalls aus dem Geschlechte der Marschälle von Eckartsberga und Sondershausen. Sein Vater Helwig ist als Marschall der Landgrafen von Thüringen 1240—1275 nachweisbar¹, und war mit einer Beatrix verheiratet, deren Geschlechtsname bis jetzt unbekannt ist. Wir wissen nur, daß sie 1292 noch lebt und in diesem Jahre zusammen mit ihrer Tochter Adelheid dem Deutschordenshause in Nängelstedt einige Besitzungen übertragen läßt². In dieser Urkunde wird der jüngere Helwig Stellvertreter des Meisters des Deutschen Ordens genannt. Kurz darauf treffen wir ihn als Landkomtur von Thüringen³. Er war damals keine unbekannte Persönlichkeit mehr, sondern hatte schon hohe Ehrenstellen im Orden bekleidet. Da wir ihm zuerst im Ordenslande Preußen begegnen, so ist er jedenfalls dort vielleicht im Jahre 1272 dem Orden beigetreten. Vermutlich ist er mit Markgraf Dietrich von Landsberg, der in diesem Jahre einen Kreuzzug nach Preußen unternommen hatte, ins Ordensland gekommen^{3a}. Vom nächsten Jahre an bis 1276 erscheint er 5 mal als Zeuge⁴, und zwar immer an letzter Stelle, aber bemerkenswerterweise auch immer als einziger, der kein bestimmtes Amt unter den Zeugen hat. Wir müssen daraus schließen, daß er irgendwie durch seine Fähigkeiten sich dort schon ausgezeichnet hatte. Im Jahre 1277 wird er dann Komtur in Christburg⁵ als Nachfolger des tapferen Hermann von Schönenberg, der an die Spitze des Kulmer Landes gestellt wird⁶. Als er gegen die aufständigen Pogesanen mit ins Feld zieht, wird er vielleicht durch einen plötzlichen Überfall zusammen mit dem Komtur von Elbing gefangen genommen und entrinnt mit knapper Not durch Hilfe eines dem Deutschen Orden wohlgesinnten Pogesaniers durch Flucht dem Tode⁷. Zweifellos hat er sich wohl wieder an den Kämpfen der nächsten

¹ Posse, Siegel des Wettiner Adels II, S. 100 ff.

² Demnächst Thüringische Geschichtsquellen 10, I, 530.

³ Publikationen a. d. kgl. Preuß. Staatsarchiven, 3, 551.

^{3a} Dusburg, Chronicon Prussiae, S. 225. — Lucas David 4, S. 122. — Voigt, Geschichte Preußens III, S. 314 ff.

⁴ Preuß. Urkundenbuch (Pol.-Abt.) I, 2, Nr. 314, 329, 343, 347, 350.

⁵ Ebendas. 354, 359.

⁶ Voigt, Geschichte Preußens III, 351.

⁷ Dusburg, Chronicon Prussiae III, c. 184. — Voigt a. a. O. S. 348 f.

Jahre beteiligt, aber wir wissen nichts über ihn, bis er uns im Jahre 1280 als Komtur in Balga wieder begegnet⁸. In dieser Stellung ist er jedenfalls bis zum Jahre 1284 geblieben, wenn wir auch weiter keine Nachricht darüber haben. In diesem Jahre aber erscheint er als Vogt von Natangen. Beide Ämter wurden bald nach seiner Tätigkeit zusammengelegt, doch Helwig hat sowohl in Balga wie auch in Natangen, das er bis 1285 verwaltet, noch einen Nachfolger¹⁰. Daß Helwig sich großen kriegerischen Ruhm erworben haben muß, geht aus seiner Ernennung zum Marschall von Preußen hervor. Er wird in diesem Amte Nachfolger von Konrad von Thierberg dem Jüngeren, der seit 1283 neben dem Marschallamt auch das eines Landmeisters in Preußen verwaltet hatte¹². Die Gründe zu dem ziemlich plötzlichen Wechsel in der Amtsführung sind nicht klar erkennbar. Konrad von Thierberg hatte die Litauer geschlagen, so daß nun ziemliche Ruhe in Preußen herrschte. Er widmete sich eifrig der inneren Landesverwaltung und der Befestigung der Grenzen. Wir müssen demnach annehmen, daß ihn diese Verwaltungstätigkeit in Preußen festhielt, so daß er für die Kämpfe in Livland als Marschall nicht abkömmlich war und deswegen Helwig zwischen dem 16. April und 30. April 1285 mit dem Marschallamt betraut wurde¹³. In dieser Stellung bleibt er bis zur Ankunft des Hochmeisters Burchard von Schwanden, Anfang Februar 1288, in Preußen¹⁴. Der Orden hatte in Livland Ende des Jahres 1284 eine große Niederlage gegen die Semgallen und die ihnen verbündeten Samaiten und Litauer bei Riga erlitten¹⁵. Die Kunde davon erreichte den Hochmeister in Deutschland. Sofort zog er mit einer großen Schar Ritterbrüder aus Franken und Schwaben nach Preußen, wo er Anfang Februar 1288 eintraf und den Orden zu einem Kapitel in Elbing versammelte. Dort fand sich auch der Ordensmarschall Helwig von Goldbach nebst vielen anderen ein. Warum der Hochmeister sofort eine Umbesetzung in den Stellen vornahm, wissen wir nicht. Es scheint doch aber so, als ob sich Helwig in seinem Amte nicht bewährt hat; denn wieder wird der jüngere Konrad von Thierberg Marschall, während die Landmeisterstelle der tüchtige Meinhard von Querfurt erhält. Helwig wird, aber nur vorübergehend, Komtur von Christburg¹⁶, wo er schon einmal gewesen war. Wenn Voigt¹⁷ im Namenskodex angibt, daß Helwig dies Amt bis zum 29. Juni 1289 verwaltet hat, so kann das nicht stimmen. Er urkundet zuletzt am 5. Februar 1289¹⁸. Am 12. Juni ist aber schon Konrad Sack sein Nachfolger¹⁹, während in der-

⁸ Preuß. UB. a. a. O. 380.

⁹ Ebendas. 435, 464.

¹⁰ Voigt, Namen-Codex, S. 19 u. 72.

¹¹ Preuß. UB. a. a. O. 483, 499.

¹² Voigt, Namen-Codex, S. 4 f.

¹³ Am 18. April urkundet er noch als Vogt von Natangen (Preuß. UB. a. a. O. 464) und am 30. April zum ersten Mal als Marschall (Voigt, Cod. dipl. Pruss. I, 173).

¹⁴ Voigt, Geschichte Preußens IV, S. 29 f.

¹⁵ Ebendas. S. 27 f.

¹⁶ Preuß. UB. a. a. O. 525, 552.

¹⁷ Voigt, Namen-Codex S. 25.

¹⁸ Voigt, Cod. dipl. Pruss. II, 19.

¹⁹ Preuß. UB. a. a. O. 539.

selben Urkunde nach diesem ein Bruder Helwig als Zeuge genannt wird, den ich für Helwig von Goldbach halte.

Seine Tätigkeit im Ordenslande ist damit vorläufig beendet. Jedenfalls holt ihn der neue Hochmeister Konrad von Feuchtwangen nach Deutschland, wo wir ihn im September 1290 zusammen mit Barthold von Gepzenstein, dem Landkomtur von Franken, als Zeugen in einer Urkunde des Grafen Albrecht von Hohenberg finden, durch die dieser seine Burg Weißeneck und andere Güter an den Böhmenkönig Wenzeslaus verkauft und von ihm als Lehen wiedererhält²⁰. Im nächsten Jahre hält er sich jedenfalls noch ohne ein Amt vielleicht im thüringischen Deutschordenshause zu Nängelstedt auf. Über die persönlichen Verhältnisse selbst hervorragender Mitglieder des Ordens erfahren wir ja meist nichts. Es ist deswegen schwer zu sagen, warum Helwig während dieser Jahre in Deutschland weilte. Nach allem möchte ich annehmen, daß er im steten Kampfe gegen die Feinde des Ordens seine Kräfte verbraucht hatte und nun in Deutschland wieder gesunden sollte; denn daß seine Rolle im Orden noch nicht ausgespielt war, beweisen die folgenden Jahre. Der Landkomtur von Thüringen, Heinrich von Hochheim, hatte sich in seiner Stellung nicht bewährt. Es war ihm nicht gelungen, einen alten Streit zwischen den Grafen von Gleichen und dem Deutschordenshause in Nängelstedt über Mühlenregale zu schlichten. Deswegen erhält nun Helwig, der, wie wir gesehen haben, in dieser Zeit in seiner Heimat weilte, vom Hochmeister den Auftrag, diesen Streit endlich zu endigen. Dies glückt ihm auch. Kurz vorher treffen wir ihn erst wieder in einer Urkunde des Landgrafen Albrecht dat. Eisenach, 1292 Sept. 29, durch die „brüder Helwig von Goldbach und sineme orden“ nach dem Tode seiner Mutter Beatrix und seiner Schwester Adelheid das Gut Mosbach mit allen Zubehorungen zugeeignet wird²¹. Bald darauf schenken beide dem Deutschordenshaus zu Nängelstedt. In dieser Urkunde wird Helwig von Goldbach ausdrücklich als Stellvertreter des Meisters bezeichnet²². Da Heinrich von Hochheim noch am 30. September als Landkomtur urkundet²³, Helwig uns aber am 15. November schon in dieser Stellung begegnet²⁴, so muß die Ausstellung der genannten Urkunde in der Zwischenzeit erfolgt sein. Wir sehen gleichzeitig daraus, daß sich hier der Wechsel im Landkomturamt ziemlich plötzlich vollzieht und müssen also annehmen, daß Helwig auf direkten Befehl des Hochmeisters eingesetzt ist, während Heinrich von Hochheim als Komtur nach Halle versetzt wird^{24a}. Anfang des Jahres 1293 treffen wir den neuen Landkomtur in Mergentheim, wo er mit dem dortigen Komtur einen Streit zwischen dem Kloster Gerlachstein und Reinhard von Hartheim schlichtet²⁵. Wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, daß Helwig hier an einem Kapitel der deutschen Balleien teilgenommen hat und seine Bestätigung als Land-

²⁰ Emler Reg. Boh. et Mor. II, 1512. — Ludewig, Reliquiae VI, 29 (m. Dat. 1390).

²¹ Demnächst Thüringische Geschichtsquellen a. a. O. 528.

²² s. Anm. 2.

²³ Demnächst Thüringische Geschichtsquellen a. a. O. 529.

²⁴ s. Anm. 3.

^{24a} Ebendas.

²⁵ Württembergisch Franken 5 (1859) S. 108.

komtur erhielt. Seine Stellung bekleidet er bis in den Januar 1295²⁶. Dann entschwindet er wieder für die nächsten Jahre unseren Blicken. Vielleicht ist er aber noch bis Anfang 1296 in diesem Amte, da sein Nachfolger Gottfried v. Körner, vorher Komtur in Griefstedt, am 9. Juni 1296 zum ersten Male als Landkomtur der Ballei Thüringen urkundet²⁷. Dann ist er sicher wieder nach Preußen zurückgekehrt; denn ich halte den am 21. Dezember 1298 in Rehden als Zeugen genannten Deutschordensbruder Heinrich von Goldbach für unseren Helwig²⁸, da sonst in der Familie der Name Heinrich nicht vorkommt und es sich bei den beiden Urkunden um Abschriften in einem Handfestenbuch handelt, ein Verschreiben also möglich ist. Die Stellung in der Zeugenreihe weist auch darauf hin, daß der „Heinrich“ v. G. schon länger dem Deutschen Orden angehört.

Am schwierigsten sind die nächsten beiden Urkunden, in denen Helwig vorkommt. Am 26. Juni 1299 erscheint er in einer in Elbing ausgestellten Urkunde als Komtur in Cella Regis²⁹ und am 3. August desselben Jahres wird er in Wien in einer Hochmeisterurkunde Komtur in Rothenberg genannt³⁰. Wo liegen die beiden Orte? Seraphim übersetzt in der Anmerkung Cella Regis mit Königshofen, läßt aber die Frage offen, ob seine Übersetzung richtig ist. Ein Deutschordenshaus Königshofen gibt es nicht. Es ist völlig unklar, welcher Ort gemeint sein soll. Da aber in Wien sein Amt nach Rothenberg verlegt wird, so ist vielleicht anzunehmen, daß es sich hier um die gleiche Komturei handelt. Aber ein Deutschordenshaus Rothenberg gibt es ebensovienig. Dagegen bestand die Komturei Rothenburg o. T. seit einigen Jahren³¹. Es ist wohl zweifellos, daß es sich hier um diese Komturei handelt; denn ein Verschreiben zwischen -berg und -burg kommt häufiger vor. Ein Ort Rothenburg i. Thür. in der Nähe von Kelbra, an den Wegele^{31a} denkt, kommt nicht in Frage. Die Grafschaft Rothenburg befand sich seit Mitte des 13. Jahrhunderts im Besitz der Grafen von Beichlingen, die gerade in den Jahrzehnten vor 1300 dem Deutschen Orden zahlreiche Zuwendungen machten. Aber von Zuwendungen bei der Burg Rothenburg — einen Ort dieses Namens hat es jedenfalls nie gegeben — oder überhaupt in der Grafschaft wissen wir nichts, so daß eine Komturei Rothenburg i. Thür. nicht bestanden haben kann. Wenn wir annehmen, daß Cella Regis wirklich mit Königshofen übersetzt werden kann, und ich sehe keine andere Möglichkeit der Übersetzung, so sind wir vielleicht auch berechtigt, anzunehmen, daß dem Schreiber der Urkunde die Lage der neuen Komturei noch nicht bekannt war, und daß er Königshofen gesetzt hat. Allerdings sind bis jetzt keine Besitzungen in Königshofen nachgewiesen. Seraphim hat bei der ersten Urkunde, bei der die Jahresangabe fehlt, nachzuweisen versucht, daß es sich nur um das Jahr

²⁶ Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 3, 437 (Landgraf Albrecht von Thüringen schenkt (6. Jan.) dem Deutschordenshause in Mühlhausen das Dorf Runderode).

²⁷ Ebendas. 455.

²⁸ Preuß. UB. a. a. O. 702, 703.

²⁹ Ebendas. 713.

³⁰ Ebendas. 725.

³¹ Weigel, Die Deutschordenskomturei Rothenburg o. Tauber im Mittelalter, S. 22 f.

^{31a} F. X. Wegele, Friedrich der Freidige S. 274, Anm. 1.

1299 handeln kann, und ich schließe mich vollkommen seinen Darlegungen an³². Aber vorläufig scheint sich mir dieser ganze Fragenkomplex doch noch nicht ganz einwandfrei zu lösen; denn wenn Helwig von Goldbach tatsächlich 1299 Komtur in Königshofen oder Rothenburg war, so ist es doch merkwürdig, daß er sich dann in Preußen befindet. Sollte Cella Regis vielleicht doch eine kleine Komturei in Preußen sein? Als Helwig zusammen mit Konrad Stange, dem Komtur von Thorn und Vizelandmeister von Preußen, als Abgesandter an den Hochmeister Gottfried von Hohenlohe geschickt wird³³ mit der Bitte, ihre Wünsche für die Erhaltung des christlichen Glaubens in Preußen, die sie schon einmal vorgetragen hatten, doch nicht unberücksichtigt zu lassen, treffen sie ihn jedenfalls in Wien. Und dort finden wir dann am 3. August desselben Jahres unseren Helwig als Zeugen in der Urkunde des Hochmeisters Gottfried von Hohenlohe, in der er eine Schenkung der Witwe des Burggrafen von Meißen Bernhard von Hartenstein an den Deutschen Orden bestätigt³⁴. Die Zeugenreihe lautet: frater Chunradus de Babenberch preceptor Pruscie, frater Ditoldus provincialis Bohemie, frater Helwicus de Goltpach commendator de Rotenberg, frater Reinhardus de Sunthousen tesararius in Veneciis, frater Sifridus de Feuchtwanch commendator in Wienna. Wir sehen aus der Stellung in der Zeugenreihe, daß sich Helwig trotz seines augenblicklich bescheidenen Amtes ein gewisses Ansehen im Orden erfreute. Vielleicht hängt es auch damit zusammen, daß ihm die neugegründete Komturei Rothenburg, die von Würzburg sich gelöst hatte, übertragen wurde. Er hatte ja schon in Thüringen bewiesen, daß er ein Geschick hatte, schwieriger Verhältnisse Herr zu werden; denn ganz einfach lagen die Verhältnisse für den Orden im Taubertal auch nicht³⁵.

Aber auch hier sollte der unermüdlich tätige Bruder noch keine Ruhe finden. Als der Landmeister in Preußen, Ludwig von Schippen, gestorben war, wurde auf dem Generalkapitel zu Frankfurt im Frühjahr des Jahres 1300 der schon vielfach bewährte Helwig von Goldbach zu seinem Nachfolger in Preußen gewählt³⁶. Seine fast 30jährige Wirksamkeit im Orden, seine verschiedensten Stellungen und Aufträge schienen ihn als ganz besonders geeignet für dieses Amt zu empfehlen. Er kommt im Vorsommer desselben Jahres in Preußen an und verwaltet es als Landmeister 2 Jahre lang. Aus dem Jahre 1300 sind uns keine Amtshandlungen erhalten. Am 26. März 1301 überträgt er dem Heinrich von Rehden, dem Schulzen von Blumenau, 40 Hufen zur Lokation. Die Urkunde selber ist in Marienwerder ausgestellt³⁷. Am gleichen Tage erhält auch ein gewisser Wilune und seine Erben zwei Hufen und $4\frac{1}{2}$ Joch in dem bei der Burg Roggenhausen gelegenen Dorfe³⁸. Am 9. April weilt der Landmeister in Graudenz und erlaubt den Bewohnern

³² Preuß. UB. a. a. O. 713 Anm. 3 (ist aber Anm. 2).

³³ Jedenfalls, wie aus der untenstehenden Zeugenreihe hervorgeht, ist der Landmeister Konrad von Babenberg selbst bei der Gesandtschaft.

³⁴ Preuß. UB. a. a. O. 725.

³⁵ Weigel, a. a. O.

³⁶ Voigt, Geschichte Preußens IV, S. 160.

³⁷ Preuß. UB. a. a. O. 758.

³⁸ Ebendas. 759.

in Pribenz, die für ihre Güter schädlichen Gewässer durch einen Graben auf das Deutschordensgut in Stolno abzuleiten³⁹. Am 29. Mai befindet sich Helwig in Danzig, das er für den Orden in Stellvertretung des Königs von Böhmen und Polen in Besitz genommen hat, nachdem Swenzo, der Palatin von Pommern, und Bogussa, der Richter in Danzig, und die Danziger selber dem zugestimmt haben. Er verpflichtet sich, die Stadt wieder auszuliefern, wenn der König mit der Übergabe nicht einverstanden sei oder sich weigere, die städtischen Privilegien zu bestätigen. Im Namen des Ordens verpflichtet er sich, seinerseits die Privilegien der Stadt zu achten, solange er sie besitze, auch in dem Falle, daß ihm der König die Stadt mit ihrem Gebiet zum Eigentum übergeben würde. Die Urkunde besiegeln Günther von Schwarzburg, der Kulmer Landmeister, und Conrad Sack, der Komtur in Thorn, mit⁴⁰. Beide sind ebenfalls Thüringer und spielen neben unserem Helwig eine bedeutende Rolle in Preußen. Am 17. August weilt Helwig in Germau und verleiht zwei Haken im dortigen Gebiet dem Kämmerer Leykaute und seinen Erben⁴¹, und am 20. August gibt er bei Pobethen im Samlande dem Swentike und dem Kerse ein Stück im Poweikenfeld, das nördlich des Ortes lag, wie es ihnen von Bruder Ortlof, dem Vogt des Samlandes, gezeigt worden ist⁴². Zum letzten Male begegnet uns Helwig im März 1302 als Landmeister. Am 26. März verleiht er dem Johann, dem Sohne Berthold, gen. von Okenicz, im Dorfe Schönwalde 70 Hufen zur Lokation unter den üblichen Bedingungen⁴³ und am 28. März vergleicht er sich in Elbing mit dem Domkapitel in Marienwerder, dem er den Mariensee überläßt, wofür er den See Schinewiten erhält⁴⁴. Bald darauf wird er wohl sein Amt niedergelegt haben. Seine Amtszeit war voll von Kämpfen. Die verheerenden Kriegszüge der Litauer dauerten an. Besonders Ermland hatte schwer darunter zu leiden. Doch gelingt es Helwig überall die Ruhe herzustellen, so daß er im großen Maße für das Wohl des Landes sorgen konnte. Ja sogar mit dem Erzbischof in Riga wird durch einen Vergleich für einige Jahre ein erträglicher Zustand geschaffen. Voigt⁴⁵ schildert eingehend die Verwaltungstätigkeit des Landmeisters, dessen Mildtätigkeit ihm den ehrenden Beinamen, Vater der Armen, erwarb. Es mag aber sein mildes Wesen in die rauen Verhältnisse im Ordenslande nicht gepaßt haben. Da dem Hochmeister verschiedene Klagen über die schlechten Sitten mancher Ordensbrüder zu Ohren gekommen waren, hatte er rücksichtslos die Ordensgesetze verschärft und sich dadurch unbeliebt gemacht. Aus diesem Grunde entschließt sich Gottfried von Hohenlohe sein Hochmeisteramt niederzulegen⁴⁶. Inzwischen aber war Helwig schon von seinem Posten als Landmeister zurückgetreten. Simon Grunau⁴⁷ behauptet, daß er seines

³⁹ Ebendas. 760.

⁴⁰ Ebendas. 762.

⁴¹ Ebendas. 765.

⁴² Ebendas. 767.

⁴³ Ebendas. 771.

⁴⁴ Ebendas. 772.

⁴⁵ Voigt, Geschichte Preußens IV, S. 161 ff.

⁴⁶ Ebendas. 171 ff.

⁴⁷ Preußische Chronik I, S. 446.

Amtes entsetzt worden sei. Das stimmt aber nicht. Sein Verzicht ist ein freiwilliger⁴⁸. Voigt⁴⁹ meint, daß er das Amt bis Ende des Jahres 1302 geführt hat, doch finden wir schon im September Conrad Sack als seinen Nachfolger⁵⁰. Demnach stimmt es auch nicht, daß Helwig sein Amt niedergelegt hat, weil Gottfried von Hohenlohe auf die Hochmeisterwürde verzichtet hat, sondern meiner Meinung nach hat Helwig bald nach dem Eintreffen des Hochmeisters diesem im Sommer sein Amt zur Verfügung gestellt⁵¹. Ganz zu verwerfen ist die Angabe Simon Grunaus⁵² über die Gründe, durch die Gottfried v. Hohenlohe zum Verzicht auf sein Hochmeisteramt veranlaßt sein soll: wan ausz ubermiettigen worten desc lantmeister von Preussen, bruder Helwici von Goltbach er entsatz were. Übereinstimmend berichten die Chroniken, daß er sich dann wieder nach Deutschland zurückbegeben hat. Wo er aber in den nächsten Jahren weilte, wissen wir nicht. Jedenfalls stimmt es aber nicht, wie bis jetzt jedenfalls auf Grund der kurzen Nachricht bei Dusburg⁵³ angenommen wurde, daß er bald darauf gestorben ist; denn am 22. April 1305 begegnet er uns als Komtur in Rochberge in einer Urkunde des Markgrafen Friedrich von Meißen für das Kloster Ichttershausen als erster Zeuge⁵⁴. Er wird dort genannt, der ehrbare Mann Bruder Helwic von Goltbach, Komtur des Deutschen Hauses in Rocheberge. Auch hier wieder die Frage, welches Deutsche Haus ist damit gemeint? Rocheberg ist unbekannt. Auch im Deutschordenszentralarchiv in Wien war nichts über dieses Deutschordenshaus zu finden. Es ist wieder die einzige Möglichkeit, daß wie schon einmal Rothenburg o. T. damit gemeint ist, und daß Helwig nach seiner Rückkehr aus Preußen wieder die Verwaltung dieses Hauses bekommen hat. Nachdem uns durch Weigel⁵⁵ bekannt gemachten Material über diese Komturei ist die Möglichkeit durchaus zuzugeben. Daß wir ihn nun hier beim Kloster Ichttershausen⁵⁶ treffen, ist weiter nicht verwunderlich, denn in der Nähe liegt das Dorf Goldbach, das im Besitze seiner Familie war. Wir müssen also annehmen, daß Helwig zur Regelung irgend welcher familiären Angelegenheiten in seiner Heimat weilte. Und über ein Jahr später (1306, Juli 9.) wird er noch einmal in gleicher Stellung erwähnt. Landgraf Albrecht von Thüringen verspricht auf dem Fürstentage zu Fulda dem Könige Albrecht, innerhalb von acht Tagen seine Burg Wartburg mit den Türmen *religiosis viris Ber[tholdo] de Gepzenstein commendatori domorum in Spira et in Wizenburg, nec non Helwico de Goltbach commen-*

⁴⁸ Dusburg, a. a. O. III, 267: *Resignato officio reversus fuit Almanniam. ibique mortuus et sepultus.*

⁴⁹ Voigt, *Geschichte Preußens* IV, S. 173. — Die Darstellung von Lucas David, *Preußische Chronik* V, 139, wonach Helwig schon 1300 oder zu Anfang 1301 gestorben sei, stimmt nicht, steht auch im Widerspruch zu dem, was er S. 135 von der Wahl Helwigs zum Landmeister erzählt.

⁵⁰ *Prenß. UB. a. a. O.* 777.

⁵¹ Dusburg, a. a. O. III, c. 267 f.

⁵² a. a. O. S. 447. — David a. a. O. V, 144.

⁵³ S. Anm. 48.

⁵⁴ Reitzenstein, *Reg. d. Grafen v. Orlamünde* S. 120.

⁵⁵ Weigel, a. a. O. s. besonders S. 114.

⁵⁶ bei Gotha.

datori in Rodemberg fratribus ordinis de domo Theutonica, quorum puritatis fidem, circumspectionis providenciam preelegimus, zu übergeben, damit das Reich, an das Thüringen nach seinem Tode fallen werde, dies Gebiet ungehindert in Besitz nehmen könne⁵⁷. Treuhänder des Reiches werden diese beiden Männer, die schon einmal eine wichtige Urkunde mitbezeugt hatten. Auch diese letzte Erwähnung des Deutschordensritters läßt uns erkennen, daß sein Ansehen nicht nur im Orden groß war. Wer beide zu diesem verantwortungsvollen Posten vorgeschlagen hatte, lasse sich dahingestellt. Jedenfalls sind beide sowohl dem Könige als auch dem Landgrafen genehm gewesen. Wie aus dem Chronicon Sampetrinum Erfurt. hervorgeht, wurden die Deutschordens-Komture gleichsam als königliche Verwalter der Landgrafschaft eingesetzt. Denn Albrecht mußte dem Könige geloben, daß er sich nicht den Maßnahmen widersetzen würde, die die beiden Verwalter in den den König und ihn betreffenden Dingen anordnen würden. Ihnen versprach er auch jede Burg oder Stadt seiner Landgrafschaft auszuliefern, die zurückerobert würde⁵⁸. So schließt die Laufbahn dieses Ordensritters glänzend ab. Nachdem er Jahrzehnte hindurch dem Orden wertvolle Dienste geleistet hatte, sollte es ihm nun noch vergönnt sein, auch seinem durch Familienzwistigkeiten so sehr zerrütteten Heimatlande Ruhe und Frieden zu bringen. Doch leider kam er nicht zur Verwirklichung dieser hohen Aufgabe. Landgraf Albrecht entzog sich wieder seinen Verpflichtungen und lieferte die Burg nicht aus. Der Kampf ging weiter⁵⁹. Leider erfahren wir nichts über die Stellung Helwigs in diesen Streitigkeiten. Versuchte er zu vermitteln? Vertrat er als Sachwalter des Königs dessen Ansprüche?

Über den Rest seines Lebens sind wir völlig in Unkenntnis. Wir wissen nicht, wann und wo er gestorben ist. Wir können nur annehmen, daß der Hauskomtur Helwig in Elbing, der dort am 12. März 1308 als Zeuge in einer Urkunde steht⁶⁰, mit unserm Helwig von Goldbach identisch ist. Denn einmal kommt der Name Helwig in der damaligen Zeit sonst nicht im Deutschen Orden vor und gehört überhaupt zu den selten gebrauchten Vornamen. Andererseits pflegte aber der Orden alten verdienten Mitgliedern für ihren Lebensabend eine ruhige Stelle zu geben. Es mochte wohl auch der Wunsch des Hochmeisters mitsprechen, diesen verdienten Mann, der durch sein ruhiges, mildes und überlegenes Wesen so viel Gutes für den Orden gewirkt hatte, in dem immer noch unruhigen Preußen zu wissen. Konnte er doch hier durch seine reiche Erfahrung nur fördernd eingreifen. Aber leider bleibt auch dies nur Annahme.

Ich habe im Vorhergehenden versucht, ein kurzes Bild über die Wirksamkeit dieses hervorragenden Deutschordensritters zu geben. Leider konnten nicht alle Fragen restlos gelöst werden. Vielleicht wird es später noch einmal gelingen, wenn sich in den tausenden noch un bearbeiteter Deutschordensurkunden weitere Nachrichten über ihn finden sollten.

Lampe.

⁵⁷ Jul. Ficker, Die Überreste des Deutschen Reichs-Archives zu Pisa S. 56, Nr. 32.

⁵⁸ Wegele a. a. O. S. 273 f.

⁵⁹ Wegele a. a. O. S. 277 ff.

⁶⁰ Preuß. UB. a. a. O. 887.

Bunsens Beziehungen zur polnischen Emigration in den Anfängen seiner Londoner Zeit¹.

Wenige diplomatische Aktenstücke haben in der Geschichte der preussischen Polenpolitik so gewaltiges Aufsehen erregt wie die Denkschrift, die der Gesandte in London, Christian Carl Josias Frhr. v. Bunsen am 1. März 1854 dem Minister Frhrn. v. Manteuffel einreichte. Er forderte darin den Eintritt Preußens in den Krimkrieg an der Seite der Westmächte und in Aufwärmung der Frhr. v. Arnimschen Märzpolitik von 1848² die Wiederherstellung Polens als Sturmbock gegen Rußland. Diesem neu geschaffenen Polen sollten Galizien und unter Umständen Ostposen zugeteilt werden³.

Wenn derartige Gedankengänge auch durchaus in der Richtung der liberalen Ideologie jener Tage lagen und es weiter vollkommen dem dilettantenhaften Charakter der Bunsenschen Politik entsprach, daß er überall Hoffnungen zu erwecken versuchte, die sich aus Mangel an jedem realen Hintergrund nachher niemals verwirklichten⁴, so ist eine derartig scharfe Ausprägung eines Preußens Zerstückelung vorschlagenden Projektes durch den Inhaber der beinahe vornehmsten Stelle der Diplomatie seines Landes ganz auf eigene Faust immerhin schwer verständlich, sofern man sie als eine Improvisade des damaligen Augenblicks allein betrachten müßte. In Wirklichkeit liegt der Schlüssel zu Bunsens Auffassung vermutlich darin, daß er bereits seit langem in ähnlicher Richtung beeinflußt und deshalb in verwandte Ideen hineingewachsen war.

Schon unmittelbar nach seinem Amtsantritt hatte er Beziehungen zu einem Vorkämpfer des polnischen Protestantismus, Valerian Grafen Krasinski, angeknüpft, dem er später einen schmeichelhaften Brief Friedrich Wilhelms IV. und das von Krasinski abgelehnte Angebot eines Lehrstuhls an der Berliner Universität verschaffte⁵. Des Grafen 1848 in seinem Buch:

¹ Nicht registr. Oberpräsidialakten Nr. 84, bzw. Rep. 77, 379, 5. Bd. II u. 503. 1. Bd. III in den Staatsarchiven zu Posen u. Berlin.

² Jetzt ausführlich bei Hallgarten: Studien über d. deutsche Polenfreundschaft. München u. Berlin 1928. Über Bunsens Denkschrift S. 113.

³ Diese im Sinn der dem Thronfolger nicht fern stehenden Bethmann-Hollweg'schen Wochenblattpartei gehaltenen Gedanken riefen natürlich den schärfsten Widerspruch Bismarcks hervor (vgl. „Gedanken u. Erinnerungen. Volksausg. I, S. 133). Vgl. H. Wendt: Bismarck u. d. poln. Frage. Halle a. S. 1922, S. 8. Die Denkschrift wurde in F. Nippolds dt. Ausgabe seiner Bunsenbiographie von dessen Witwe ohne Andeutung erfolgter Kürzungen, aber unter Weglassung der gravierendsten Stellen veröffentlicht (Bd. III, Lpz. 1871, S. 337 ff.) und deshalb v. Bogislaw (Lothar Bucher) in d. „Deutschen Revue“ 1882 (S. 155 ff.) nochmals vollständig abgedruckt, weil ein damals zutage gekommener Brief des falsch unterrichteten Prinzen Albert Bunsens Entfernung von seinem Posten als russische Intrigue hinstellte, während in Wahrheit das ominöse Machwerk seine Abberufung erforderte hatte.

⁴ Aufzeichnungen v. Anna Gräfin v. Bernstorff, Gemahlin von Bunsens Nachfolger Albrecht Grafen v. B.: „Im Kampf für Preußens Ehre“, hrsg. v. Ringhoffer. Berlin 1906, S. 256. Über Bunsens Londoner Tätigkeit vgl. Treitschke: Deutsche Gesch. 4. A. V., S. 126 ff. u. die Denkwürdigkeiten des mit B. befreundeten Frhrn. Christian Friedr. v. Stockmar. Braunschweig 1872, S. 384 ff.

⁵ Leo Rogalski: Gesch. d. poln. Literatur. Warschau 1871 (poln.), S. 496.

Panslavismus und Germanismus⁶, endgiltig formuliertes Glaubensbekenntnis lief ebenfalls auf Gründung eines polnischen Pufferstaates zwischen dem Westen und Rußland hinaus, da die Polen sonst zur Anlehnung an letzteres gezwungen sein würden. Überhaupt propagierte er die Wichtigkeit des Slaventums und dessen verheißungsvolle Zukunft. Schon vorher wirkte er durch zahlreiche Aufsätze in demselben Sinn und bemühte sich insbesondere, dem englischen Publikum Verständnis für die Mission seines Vaterlandes beizubringen.

Bunsens Freundschaft benutzte er, um ihm zu Beginn des Jahres 1843 drei Denkschriften zur Weitergabe an das preußische Ministerium des Auswärtigen zu übermitteln, von wo sie an den Kultusminister Eichhorn, und am 31. Januar an den Minister des Inneren Grafen Arnim geschickt wurden. Der Minister des Äußeren, Graf Bülow, hatte erläuternd am 11. Januar bemerkt, der Verfasser nenne sich einen „protestantischen Slaven“. Dem Aufstand von 1831 stand er fern und war seinen Bestrebungen abhold, übernahm aber trotzdem im Auftrag des Warschauer Senats eine Sendung nach Berlin, um dort den Hof milder für die Sache der Polen zu stimmen, doch wurden ihm die Pässe verweigert. Russischerseits nahm man davon so wenig Notiz, daß man ihn weiterhin als gentilhomme de la chambre de Sa Majesté führte und zur Rückkehr auf seinen Posten in St. Petersburg aufforderte. Krasinski zog es indessen vor, den Rest seines Lebens im Interesse Polens und der protestantischen Kirche der Wissenschaft zu widmen, wozu ihm auf sein Gesuch die Entlassung in Gnaden erteilt wurde. Seitdem lebte er in England, schrieb besonders für den Morning Herald und bemühte sich, dadurch eine materiell unabhängige Existenz zu gewinnen. Bunsen rühmte ihn als wirklich edelen, rechtschaffenen Mann, dessen Artikel eine lobenswerte Tendenz hatten.

Auch Eichhorn hob die Mäßigung der Denkschriften hervor, aus denen sich manche Fingerzeige mit Vorsicht gebrauchen ließen, und hielt unter Umständen sogar einen Bericht an den König für angezeigt. Hingegen stand Arnim trotz lobender Verbrämung der Sache skeptischer gegenüber und wollte ein näheres Eingehen auf die Vorschläge vermeiden. Schon Eichhorn hatte bemerkt, daß eine prinzipielle Förderung und Entwicklung der slavischen Elemente bedenklich sei, weil sich damit leicht politische Bestrebungen und Sympathien verbinden würden, deren Begründung nichts weniger als erwünscht sein konnte. Diese Ansicht unterstrich der Graf vollkommen. Die Ereignisse und Wahrnehmungen der letzten Zeit waren ganz dazu geeignet, die Tendenz, aus der man von mehreren Seiten die Befestigung und Verbreitung der polnischen Sprache und Nationalität gefördert hatte, der genauesten Beobachtung, nicht aber der Begünstigung wert erscheinen zu lassen. Die Idee der künftigen Wiedervereinigung ihres Vaterlandes hatten die Polen nie aufgegeben. Sie wurde, wengleich nur dunkel umrissen, auch bei Krasinski sichtbar. Der polnische Adel würde sich nach Arnims Kenntnis von ihm nicht leicht davon trennen und gegenwärtig am aller-

⁶ Aus d. Englischen v. Lindau. Dresden u. Lpz. 1849. Später auch französisch erschienen. Vgl. W. Feldmann: Gesch. d. politischen Ideen in Polen usw. München u. Berlin 1917, S. 158.

wenigsten. Diese Idee durfte aber von Preußen keine Nahrung erhalten, weil sie an und für sich gegen seine Integrität gerichtet war. Die längere Trennung der preußisch-polnischen Landesteile von den russischen und österreichischen, die Fortdauer der bestehenden Normen in Justiz, Verwaltung und Militärwesen, Offenheit und Gerechtigkeit bei Behandlung der Provinz Posen und diejenige Annäherung an deutsche Sprache, Sitte und Verhältnisse, die durch kräftig beförderte Chaussee- und bevorstehende Eisenbahnbauten notwendig herbeigeführt werden mußte, schienen ihm einfachere und sichere Garantie dafür zu bieten, daß das noch vorhandene fremde Element mit den deutschen Teilen des Staates allmählich assimiliert würde. Weit gefährlicher war der vorgeschlagene Ausweg, das Slaventum durch unmittelbare Einwirkung der Regierung weiter auszubilden, um dadurch einen — bei dem Gemisch von Zähigkeit und Unzuverlässigkeit, das den Grundtyp des slavischen Charakters darstellte, sehr wenig verbürgten — Gegensatz zwischen den diesseitigen Polen und ihren Stammesgenossen jenseits der Grenze hervorzurufen⁷. Teils unausführbar, teils unrätlich waren auch die Mittel, durch die Krasinski sein Ziel für erreichbar hielt. Die Literaten, die für ein Zeitungsunternehmen, wie solches übrigens in Posen schon bestand, gewonnen werden konnten, waren selbst von einer politischen Gesinnung, die den Prinzipien der Regierung nicht entsprach, oder von Persönlichkeiten abhängig, die, den junghegelschen Theorien ergeben, darauf hinzielten, die verschiedenen Fraktionen der Polen untereinander und mit den Deutschen im Großherzogtum zu einer kompakten Masse zu vereinigen, um neben Erlangung gewisser Zugeständnisse für die polnische Sprache und Nationalität für die Durchsetzung „destruktiver Tendenzen, insbesondere konstitutioneller Regierungsformen, Bahn zu brechen“. Dieses Bestreben machte sich schon durch zwei Aufsätze der deutschen Posener Zeitung (Nr. 49 u. 54) bemerkbar, die mutmaßlich von Karl Libelt⁸ herrührten, einem entschiedenen Junghegelianer und „fanatischen Verfechter ultrademokratischer Staatsformen“. Auf solchen Mann konnte unmöglich von seiten des Staates in der von Krasinski gewünschten Weise zurückgegriffen oder gebaut werden. Sein Einfluß und der seiner Genossen, zu denen leider deutsche Beamte in Posen gehörten, war bedeutend genug, um andere Kapazitäten wie etwa Lukaszewicz⁹ am Einschlagen des ent-

⁷ Ein solcher Gegensatz hat sich bei der Kulturförderung durch die preußische Regierung tatsächlich später herausgebildet und wirkt heute noch nach, ohne die politischen Ziele des Polentums in seiner Gesamtheit irgendwie zu verrücken. Vielmehr hat gerade die Schulung der preußischen Polen wesentlich zur Schaffung des neuen Staates beigetragen und ihm über die Anfangskrisen hinweggeholfen, z. B. militärisch und finanziell.

⁸ Über L., der später die Posener Zeitschrift Rok (Das Jahr) herausgab, und einer der am schwersten belasteten Verschwörer von 1846 war, vgl. Laubert in Dt. Wissenschaftl. Zs. für Polen H. 6 u. Studien z. Gesch. d. Prov. Posen I. Posen 1908. Das berührte Zusammengehen der Polen mit den deutschen Konstitutionellen hatte sich auf dem Provinziallandtag v. 1843 entwickelt; vgl. Laubert in Hist. Vierteljahrschr. 1920.

⁹ Der Historiker Joseph L. war Bibliothekar der Raczynskischen Bücherei in Posen, Lehrer des Polnischen am dortigen Gymnasium und Mitherausgeber mehrerer poln. Zeitschriften der Provinz; vgl. Laubert: Studien.

gegengesetzten Weges zu hindern. Die Erweiterung der polnischen Zeitung, die die Regierung schon deshalb nicht in der Hand behalten durfte, um dem Organ nicht in der öffentlichen Meinung zu schaden, konnte unter diesen Umständen nur eine Opposition großziehen, die umso gefährlicher werden mußte, weil sie sich auf dem doppelten Boden der Politik und Nationalität bewegen würde. Unter diesem Gesichtspunkt war es auch keineswegs ratsam, durch Sonderbevorzugung polnische Kräfte in weiterem Umfang, als es freiwillig geschah, zum Eintritt in den Staatsdienst zu veranlassen. Ebenso erschien die Errichtung einer Akademie „nicht zweckmäßig“. Man begründete damit nur ein neues Moment für die Partikularisierung einer Provinz, deren Aufgehen in der Gesamtmonarchie notwendig war. Der Protestantismus endlich hatte sich erfahrungsgemäß „als ein sehr wesentliches Vehikel für die Vereinigung der noch vorhandenen polnischen Elemente mit den deutschen bewährt“. Es lief nach des Ministers Ansicht deshalb dem wahren Vorteil Preußens im höchsten Grade zuwider, dieses Vehikel durch Erneuerung des polnischen Gottesdienstes in der protestantischen Kirche und durch Schaffung einer polnisch-protestantischen Literatur gewaltsam der entgegengesetzten Tendenz dienstbar zu machen.

Arnim konnte sich hiernach des Gedankens nicht erwehren, daß Krasinski vielleicht die Absicht hatte, seiner Nationalität dadurch einen Dienst zu erweisen, daß er den Wünschen für ihre Erhaltung und Emporhebung die Wendung gab, als liege ihre Erfüllung im Interesse des Staats, der die Hand zu ihrer Verwirklichung bieten sollte. Wenigstens für jetzt konnte der Graf darum sich mit einem Eingehen auf besagte Wünsche nicht befreunden und stellte anheim, sie auf sich beruhen zu lassen.

Wenngleich eine direkte Verbindung zwischen den Denkschriften und der preußischen Verwaltungspraxis der folgenden Jahre nicht nachweisbar ist, so lief diese doch in manchen Punkten durchaus in der darin vorgezeichneten Richtung, nur gaben die Ereignisse von 1846/48 den Besorgnissen des ehemals als Oberpräsident in Posen tätigen Arnim vollauf Recht. Bleibenden Eindruck mögen Krasinskis Ausführungen hingegen auf Bunsen gemacht haben, der den Verkehr mit dem Autor eifrig weiter pflegte. Allerdings wurde ihm noch von anderer Seite eine ähnliche Auffassung des polnischen Problems nahe gebracht¹⁰.

Bunsen war nämlich seit Jahresfrist mit einem von ihm immer nur Dr. X. genannten deutschen Gelehrten und ehemaligem „Umtriebler“ aus Baden in Berührung gekommen¹¹, der sich zuerst bei ihm mit Mitteilungen

¹⁰ Von einem in London lebenden Posener Polen war der Gesandte schon im Frühjahr 1842 heimgesucht worden, wobei ihm eine Liste von 14 angeblich demnächst mit falschen Pässen nach Posen und Polen aufbrechenden Agenten der Brüsseler und Versailler Polenkomités eingehändigt wurde. Dieses Mal hatte Bunsen vorsichtigerweise eine Belohnung des Denunzianten von dem Wert seiner Angaben abhängig gemacht. Ein allgemeines Stelldichein der Emissäre sollte bei Graf Binski im Brombergischen geplant sein und die Pässe wollten 4 Agenten in Frankfurt, Dresden, Leipzig und Breslau besorgen. Die allen Landräten anbefohlenen Nachforschungen zeitigten jedoch nach den Akten keinerlei Ergebnis.

¹¹ X. erschien Bunsen als ein gegenüber Franzosen und Polen gut deutsch gesinnter Mann, so daß er ihm tiefste Verschwiegenheit zusicherte. Krasinski be-

über die Machenschaften österreichischer Agenten gemeldet hatte, die sich zum Teil als zutreffend erwiesen. Unter anderem hatten sie deutsche Flüchtlinge für Schmähartikel gegen Preußen und die Hohenzollern in der Zeitschrift: *British & Foreign Quarterly Review*, gewonnen und bezahlt.

Am 23. Februar 1844 meldete Bunsen nach Berlin, daß X. ihm Aufklärung über die Anzettlung neuer Unruhen in Posen gegeben hatte. Als freisinniger Katholik genoß X. das Vertrauen der beiden unter den Polen in England bestehenden Parteien, der jesuitischen und demokratischen. Sie hatten sich jetzt entzweit und jede forderte von ihm Rat und literarische Hilfe. Auf diese Weise hatte er erfahren, daß vier Verbannte, davon drei aus Paris, entsandt seien, um Posen zum Schauplatz einer Schilderhebung zu machen. Die Katholiken wollten ein großes katholisches Bündnis zustande bringen, wozu Louis Philippe die Hand bieten sollte, der zu diesem Zweck die Pyrenäenhalbinsel bearbeitete und sich Österreich genähert hatte. Die Demokraten gingen aus auf eine Revolution zugunsten von Polen und Italien und rechneten ebenfalls auf den Bürgerkönig. Auch eine Heranziehung der oberschlesischen Bevölkerung war in Aussicht genommen. Diese Angaben waren X. bestätigt worden durch die gewissermaßen unparteiischen, aber nach beiden Seiten Verbindung haltenden Polen Worcell¹² und Stolzman¹³. Beide Fraktionen, die Jesuiten unter dem Geistlichen Vincent Zienkiewicz¹⁴, ihre Gegner unter Ostrowski¹⁵, stimmten darin überein, daß ein deutsches Reich mit Ausschluß der ehemals polnischen Landesteile und der Rheinprovinz gebildet werden mußte. Nach Ostrowski war die Agentenabsendung durch die Anhänger Ledochowskis¹⁶ und Dwernickis¹⁷ eingeleitet worden, während Rybinskis¹⁸ Gesinnungsgenossen der Sache in Polen entgegenwirkten. Sie waren aus Haß gegen ihre Rivalen bereit ihre

urteilte ihn ebenfalls als einen durch jugendliche politische Torheiten und langes Elend oft an die Grenze des Wahnsinns getriebenen, dem Trunk ergebenen, aber ehrlich patriotischen Menschen von großem schriftstellerischem Talent. Deswegen schätzte und unterstützte ihn auch Carlyle. Er befand sich in großer Not und es war wünschenswert, ihn durch Ermöglichung der Heimkehr aus Trunk und Armut zu reißen. X. war auch zu den notwendigen Schritten bei seiner Landesregierung entschlossen, hatte aber wenig Hoffnung auf Erfolg. In London war er ständiger Korrespondent der *Augsburger Allgem. Zeitung* und hatte früher die Vorrede zur deutschen Ausgabe von Emile de Girardins gemeinnützigem Journal geschrieben. Bunsen versprach ihm bei gutem Ausfall einer verheißenen Denkschrift eine Geldunterstützung und wollte Bülow's Hilfe zwecks Erlangung einer Amnestie in Baden in Aussicht stellen.

¹² Der ehemalige Reichstagsabgeordnete Stanisł. W. Vgl. über die folgenden Namen Gadon: *Emigracya Polska*. Krakau. 3 Bde. 1901/2 u. z. T. noch Barzykowski: *Powstania Listopadowego* (D. Novemberräufstand). Posen. 5 Bde. 1883/4.

¹³ Artilleriehauptmann Karl S.

¹⁴ Bei Gadon flüchtig III, S. 98 als in England lebend erwähnt.

¹⁵ Jos. Bolesław O., bekannter Publizist, während der Warschauer Revolution Sekretär d. Justizministers u. Herausgeber d. *Nowa Polska*, die er später in Paris aufleben ließ, aber von London aus redigierte.

¹⁶ D. ehemalige Abgeordnete Johann Graf L.

¹⁷ D. bekannte General Jos. D.

¹⁸ General Matthäus R., gleich Dwernicki einer der bekanntesten Aufstandsführer.

Gegner zu opfern. Auf Bunsens Einwand, der Plan eines Aufstandes in Posen oder Polen sei zu einfältig, um ihm Glauben beizumessen, hielt X. an seinen Nachrichten fest. Einige im Posenschen wieder seßhaft gewordene Flüchtlinge¹⁹ wollten ihre Freunde aus dem Zarenreich als vermeintliche Überläufer nach der Provinz schaffen. Krasinski erklärte gleichfalls vertraulich, von London aus sei nichts unternommen, aber die Pariser Tollköpfe seien zu allem fähig. So wurde auch Bunsen überzeugt.

Die Entsendung der Emissäre wurde der Ausgangspunkt zu seinen fast täglichen Besprechungen mit X. und Krasinski. Ersterer reichte ihm drei Berichte über alle ihm bekannten Intriguen der Emigranten im Zusammenhang mit den Posener Unruhen ein. X. hatte Ostrowski 1839 als entschiedenen Gegner Czartoryskis und Lord Dudley Stuarts²⁰ kennen gelernt. Seine dreibändige polnische Geschichte in englischer Sprache war bei allem Fleiß doch nur eine Zusammenstellung von Tatsachen ohne leitende Idee außer katholischen Tendenzen, Deutschenhaß und Panславismus. 1843 war er Geschäftsträger des in Paris lebenden Rybinski, der nach polnischer Fiktion als letzter Präsident vor dem Fall Warschau noch der gesetzmäßige Leiter und offizielle Vertreter der polnischen Emigration überhaupt war. Ostrowski vertrat dessen Richtung mit einer bis zum Republikanismus gesteigerten Demokratie. Auch Zienkiewicz, einer der ersten Ankömmlinge in England, war Gegner des Hotel Lambert und repräsentierte die katholische Strömung mit anscheinend wichtigen Verbindungen in kirchlichen Kreisen. Er schrieb für das Dublin Rewiew, erwähnte den geplanten Putsch mit Unbehagen und sprach von der demokratischen Partei höchst mißbilligend. Das gleiche tat Ostrowski. Beide hielten sie für unbedeutend, mittel- und einflußlos. Sie war 1832 von Adam Gurowski²¹ in Paris gegründet und hatte in London 1838 nur 17 Anhänger, einst im ganzen aber über 1000. Sie verlor stark durch ihr Manifest von 1836, weil sie darin den Katholizismus für antisozial erklärte und geradezu den Atheismus predigte. Auch trieb sie adelsfeindliche Politik. In Paris war sie der Spielball aller Gesandtschaften, die sich mit den Polen befassen wollten, und darum der Tummelplatz mehrseitiger, sich durchkreuzender Intriguen. Stolzman und Worcell, beide ohne Talent, gehörten zu dem enge Beziehungen mit Mazzini²² aufrecht erhaltenden, 87 Köpfe

¹⁹ Unter Friedrich Wilhelm IV. wurde zahlreichen Emigranten die Rückkehr nach Posen gestattet. Auch wurde die Kartellkonvention mit Rußland wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern und Fahnenflüchtigen nicht erneuert, so daß einige tausend Überläufer sich in den Ostprovinzen aufhielten; vgl. Laubert in Dt. Rundschau Sept. 1924.

²⁰ Lord Dudley Coutts St., englischer Parlamentarier und Vorkämpfer für die Wiederherstellung Polens, da er glaubte, nur durch sie den russischen Imperialismus eindämmen zu können. Unermüdlich forderte er von Parlament Hilfe für die poln. Emigration, zu deren Gunsten er große Wohltätigkeitsfeste veranstaltete.

²¹ Graf G., später als russophiler Renegat von polnischer Seite gebrandmarkt, spielte eine bedeutende Rolle im Aufstand und anfänglich in der Emigration.

²² In den unregistrierten Posener Oberpräsidialakten Nr. 44 befindet sich über M., der sich nach seiner Wegweisung vom französischen Boden in Süddeutschland eingeschlichen haben sollte, eine Verfügung des Ministers d. Inneren, Frhrn. v. Brenn, an alle Oberpräsidenten v. 31. Mai 1833, wonach die Polizeibehörden auf dieses „sehr gefährliche Subjekt“ fahnden sollten auf Grund folgenden Signalements:

starken „Jungen Polen“, dessen Chef Lelewel²³ zur Zeit des Frankfurter Putsches gewesen war. Dwernicki schien in der Emigration stark an Ansehen eingebüßt zu haben, während sein Name in der Heimat noch guten Klang hatte. Ledochowski galt für hinterhältig und besaß nach seiner galizischen Heimat österreichische Manieren. Er verfügte über eine stattliche Rente aus dem Vermögen seiner Frau, war aber jetzt viel reicher, denn die in Paris verstorbene Gräfin Malachowska hatte ihm acht Millionen Gulden und Dwernicki 150 000 frs vermacht. Die Polen hielten das Testament für erschlichen, da die Gräfin Geschwister in Polen besaß. Von Rybinski und Czartoryski abgewiesen, wandte sich der Graf in Ermangelung von etwas Besserem an die demokratische Partei, die er jetzt leitete.

Den Aufstandsplan schrieb Zienkiewicz diplomatischen Intriguen zu, ließ aber ungewiß, ob er von österreichischer, russischer oder von beiden Seiten herrührte. Die geringe Agentenzahl verstärkte die Überzeugung, daß er gemacht, d. h. weniger eine Konspiration als eine Zettelung war. Geringe Aussicht bestand, die Namen der Sendboten zu erfahren. X. wußte aus eigener Praxis, daß Lelewel, mit dem er in Paris sehr gut stand, ohne sein Vorwissen Leute nach Deutschland schickte. Als X. selbst dorthin reiste, wurde ihm nicht ein Wort von dem Frankfurter Attentat verraten, obwohl bereits Polen zur Hilfeleistung unterwegs waren. Nach der in ihrer Heimat durchlaufenen Schule waren die Polen in solchen Dingen sehr vorsichtig geworden. Die Leitung ging gewöhnlich von einem Mann aus, der allgemeines Vertrauen genoß und über das Geld ohne Rechnungslegung verfügte. Gerade bei dem Frankfurter Wachensturm hatte X. das wohl vorbildliche System Lelewels studieren können. Lelewel stand mit dem Vaterlandsverein in Verbindung, hauptsächlich durch den in London verstorbenen Expriester Pula(w)ski²⁴. Andere Fäden waren während des Durchzugs der Polen durch Deutschland angesponnen worden. Hauptagent für Deutschland war ein Walewski, jetzt vermutlich Weinhändler in Südfrankreich, einst in genauer Fühlung mit dem 1834 in Paris gestorbenen Handelskommis Wolfrum, einem sehr tätigen Mitglied des deutschen Pressevereins. Durch Vermittelung von X. hatte dieser eine Stelle bei Girardin zur Vertreibung von dessen Journal erhalten, ging dieses Postens aber verlustig, weil er über seiner politischen Propaganda die Zwecke seines Brotherrn vergaß. X. selbst erhielt dann die Namen von Vertrauensleuten, die er mit Garnier-Pagès als Leiter der freilich nicht mehr öffentlich bestehenden Societé aide-Toi in Beziehung bringen sollte. Er wußte deshalb, daß die fraglichen Organisationen wenige, aber einflußreiche Männer umfaßten, der Vaterlandsverein auch Rotteck. Ebenso gehörten ihm einige Mitglieder des älteren Männerbundes der Follenschen Richtung an, der auch nie viel über 40 Köpfe gezählt hatte, darunter

25 années, avocat, taille moyenne, complexion niaigre, teint olivâtre, visage plutôt oblong, cheveux très noirs, yeux noirs et brillants, front très beau, petites moustaches noires, voix belle et sonore, grande volubilité de langue, port noble et énergique dans toute ses actions.

²³ Joachim L., Führer des linken (roten) Flügels der Emigration im Gegensatz zu der von Czartoryski beherrschten Partei der Weißen im Hotel Lambert.

²⁴ Kasimir Alex. P.

den im Gefängnis zu Darmstadt geendeten Dr. Weidig²⁵. X. wurde unmittelbar nach dem Frankfurter Putsch verhaftet. Aber er sah bei Rotteck einen polnischen Mitkämpfer aus der Mainstadt, der gestand, daß er und seine durch die Schweiz ziehenden Landsleute von Lelewel ausgeschiedt waren. Daraus schloß X., daß bei den analogen Vorgängen in Polen die Emissäre nicht zu den eigentlichen Verschwörern, sondern zu einflußreichen Leuten von unbedingter Verschwiegenheit sich durchschlichen, um sich zu orientieren. Sie summierten dann ihre Beobachtungen und hinterbrachten jedem Auftraggeber, aber auch jedem Korrespondenten angenehme Nachrichten, so daß sich das falsche Bild ergab, es sei in Preußisch-Polen, Galizien und Rußland alles zum Aufstand bereit und es fehle nur an 50—60 entschlossenen Männern, um irgendwo anzufangen, damit das ganze Land in Flammen stehe.

Einen Aufstand anzufachen war schon deshalb leicht, weil die Konspiration permanent war, d. h. alle Polen die Wiederherstellung ihres Vaterlandes wünschten. Im Inneren waren sie bei der scharfen Überwachung auf einen engen Kreis beschränkt, doch alle lokalen Verbindungen fanden ein gemeinschaftliches Zentrum im Ausland, wo die Fäden zusammenliefen. Daher wußte man in Paris über den Gesamtzustand der polnischen Provinzen mehr als in diesen selbst. Vom Ausland konnte mithin am leichtesten das Signal zum Losbruch gegeben werden. Um an einem Punkt Unruhen zu stiften, brauchte man nur wenige Emissäre mit geringen Geldmitteln dorthin zu senden. Es war dabei gleichgiltig, ob hinter der demokratischen Partei diplomatische Intriguen verborgen waren oder ob sie das Geld von anderer Seite erhielt, was in Paris, wo die Geheimverbindungen fast ganz Europas ihre Spitze hatten, unschwer möglich war²⁶. Bei dieser Sachlage konnte eine anti-russisch gerichtete Regierung durch eine Lappalie zu einem entgegengesetzten System genötigt werden.

Auch Preußen hatte aus dieser Erkenntnis seinen Kurs geändert. Die Erlaubnis, die man Flüchtlingen und Deserteurs zur Ansiedlung dicht an der Grenze gegeben hatte, war einem befreundeten Staat gegenüber doch zu gewagt; dadurch, daß es neuerdings diese Erlaubnis im Einklang mit der völkerrechtlichen Gewohnheit eingeschränkt hatte, wurde Rußland jeder Grund zur Beschwerde genommen, jedoch ohne daß man sich in Berlin die Hände für die Zukunft band. Auch lag es wohl kaum im Interesse Preußens, die Fäden des Komplotts vollständig zu verfolgen, selbst wenn die Möglichkeit dazu vorhanden war. Die Zahl der Schuldigen und das Odium waren zu groß. Jedoch mußte heilsamer Schrecken verbreitet werden. Dies war aber bereits durch die verhängten Maßnahmen gegen das Flüchtlingswesen geschehen. Zur Verteidigung in den Zeitungen erschien es zweckmäßig, die Gefahr aufzubauschen, die Bewegung als eine von Paris aus eingeleitete Handlung aller polnischen Parteien hinzustellen und eine durchlaufende

²⁵ Gemeint ist der Rektor Friedr. Ludw. W. in Butzbach, der 1837 durch Selbstmord im Gefängnis verschied.

²⁶ Die Richtigkeit dieser Schilderung wird z. B. durch den unsinnigen Kalischer Aufstandsversuch von 1833 belegt, aber ähnlich verhielt es sich auch mit der Insurrektion von 1846, vor allem für Russisch-Polen.

Verschwörung in allen polnischen Provinzen vorzutäuschen. Dabei konnte die Undankbarkeit der Bewohner von Preußisch-Polen betont werden, die die milden Absichten der Regierung mißbraucht hatten. Durch die Presse konnte man das Schwert über allen schwingen, ohne Haß zu erwecken. Die Behörden durften gar nicht zugeben, daß die Veranlassung zu ihren sonst lächerlich erscheinenden Abwehrmaßnahmen unbedeutend war.

Aus dem Gebiet der revolutionären Taktik auf das der allgemeinen Politik führt ein Artikel Ostrowskis vom 28. Februar, den X. für die Presse zustutzen sollte. Hiernach bewiesen die neuerlichen Verfolgungen, Rußlands und Preußens strenge Maßregeln gegen die Emigranten, daß die Vernichtung der polnischen Nationalität noch unvollendet war. Dieses Volkstum hatte die Berechnungen der ingenieusementen Tyrannei enttäuscht und war lebendiger und drohender denn je. Rußland hatte durch die Verfolgungen und dadurch, daß es Preußen zwang, ebenfalls gegen die Flüchtlinge zu wüten, das Geheimnis seiner Schwäche verraten und offenbart, „par où elle périra infailliblement“. Friedrich Wilhelm IV. schien nach seiner Thronbesteigung durch den Friedensschluß mit der katholischen Kirche und die feierliche Ankündigung einer Aufrechterhaltung der polnischen Nationalität Preußens demütigende Rolle im Schlepptau Rußlands verändern zu wollen, das, anscheinend sein hochherziger Bundesgenosse, in Wahrheit *sa protectrice intéressée, sa dominatrice* war. Es war ein tiefer, glücklicher Gedanke, Preußen eine wirkliche politische Unabhängigkeit zu sichern und es von dieser gefährlichen Freundschaft, diesem Protektorat zu erlösen, das eines Tages mit einer tatsächlichen Beherrschung, mit der Zergliederung und Vernichtung der Monarchie endigen konnte wie 1806. Die russische Politik war unter dem Schein größter Selbstlosigkeit treulos und machiavellistisch gewesen. Der Zar trug 1815 viel zum Wiedererstarken Preußens bei, aber nur, um sich gegen Österreich einen dankbaren Verbündeten zu sichern und sich Einfluß in Deutschland zu verschaffen. Preußen täuschte sich gröblich in der Voraussetzung, Rußland wüßte seine Vergrößerung und werde es bei Kriegen und Verhandlungen unterstützen, um eine deutsche Vormacht erstehen zu lassen. Es bediente sich seiner nur, das war der eigentliche Sinn der beiderseitigen Allianz. Niemals konnte der Zar gestatten, daß Preußen stark genug wurde, um der russischen Hegemonie entgegenzutreten und seine Unabhängigkeit auf dauerhafte Grundlage zu stellen.

Durch Begünstigung des Polentums hatte Friedrich Wilhelm IV. das unfehlbare Mittel gefunden, um seinen Staat eine wahrhafte Freiheit zu verschaffen und das russische Protektorat abzuschütteln, das sehr schlecht das Vasallentum verbarg. Polens Wiederherstellung mußte Preußen seine Unabhängigkeit zurückgeben und seine Tendenz befördern, eine wahrhaft deutsche Großmacht zu werden. Polen, weit entfernt, sich dieser Neigung entgegenzustemmen, hatte viele Gründe, um die Einigung der deutschen Staaten unter Preußens Führung herbeizusehen, schon, um jeden fremden Einfluß, namentlich von russischer Seite, auszuschalten. Durch Preußen desorganisierte und beherrschte das Ausland die deutschen Fragen, denn desorganisieren hieß die Vernichtung, die Demembrierung vorbereiten.

Die Wiederverfolgung der polnischen Emigranten deutete aber darauf hin, daß der Monarch sich unter Aufgabe seines glücklichen Gedankens abermals den Forderungen seines Alliierten beugen wollte. Das war ein ungeheurer, für Preußen der verhängnisvollste (*funeste*) Fehler. Nach der edelen Anwendung (*velléité*) der Unabhängigkeit mußte die Knechtschaft doppelt drückend sein. Es war den Polen unverständlich, welche Motive Preußen für den Verzicht auf seine einsichtsvolle Politik und die Sympathie der Sarmaten haben konnte. Bei gegenseitiger Anlehnung hätte es die russische Schutzherrschaft abgewälzt und wieder Handlungsfreiheit gewonnen. Die polnische Insurrektion war nur für Rußland gefährlich und kein Polen war unklug genug, gegen Preußen feindselige Absichten zu hegen, sobald es aufhörte, seine Nationalität und Kirche zu unterdrücken und sobald es den Willen ankündigte, sich von der Freundschaft oder vielmehr Herrschaft (*domination*) der Moskowiter zu befreien.

Unleugbar bereitete sich in ganz Polen ein Aufstand vor, aber dieser war bestimmt nur gegen Rußland gerichtet. Preußens Nutzen entsprach es nicht, durch Ausrottung des Polentums dessen Vormacht zu fördern. Die Polen hegten den lebhaften Verdacht, daß das Attentat auf Nikolaus²⁷ und der daraus gefolgerte Plan einer Erhebung in Preußen ein Werk der Petersburger Regierung war. Rußland drängte einige ahnungslose Polen, die nicht wußten, daß sie die Todfeinde ihres Vaterlandes wurden, durch seine Agenten vorwärts, wollte aber nur Preußen erschrecken und seine Unabhängigkeit ersticken, vor allem die Erneuerung des Auslieferungskartells erlangen. In Preußen gab es 50 000 Flüchtlinge²⁸, die nur Waffen und günstige Umstände zur Rückkehr erwarteten, um in Polen eine gegen den Zaren allein gerichtete Insurrektion zu entflammen. Dieses Druckmittel durfte man in Berlin nicht ausliefern.

Als Beweis dafür, daß die in Preußen beabsichtigte Erhebung wahrscheinlich eine von Rußland provozierte Erfindung war, genügte die Kenntnis der Tendenzen und Hoffnungen der Emigration. Sie besaß in ihrem Vaterland tiefe Wurzeln und Verzweigungen. Darum mußte Preußen zur Unterbindung ihrer Experimente hauptsächlich versuchen, auf sie einzuwirken. Ihre drei Parteien unter Czartoryski, Rybinski und Dwernicki wichen in ihren Mitteln ab, waren aber einig im Ziel der Unabhängigkeit Polens. Die von dem verfehmten Gurowski gegründete, wegen der moralischen Defekte ihrer Vertreter in Mißkredit gekommene demokratische Partei hatte weder in der Emigration noch in Polen eine Superiorität, war aber allein unklug genug, um dort Bewegungen zu versuchen. Sie entsandte ihre Provokateure „*massqués par un patriotisme, par un dévouement les plus ardents*“. Czartoryski hatte seine Rolle ausgespielt und amüsierte sich mit dem Arrangement üppiger Bälle in seinem herrlichen Palais. Verachtet von der Emigration, verabscheut im Vaterland, fürchtete er eine Insurrektion mehr als der Zar.

²⁷ Über das nie aufgeklärte Attentat in Posen am 19. Sept. 1843 vgl. Laubert in Forsch. z. Brandenb. u. Preuß. Gesch. 1922, S. 131 ff.

²⁸ Die Zahl ist unsinnig. In d. Prov. Posen befanden sich nie wesentlich mehr als 3000 Überläufer, zumeist harmlose, dem Militärdienst entschlüpfte Elemente.

Er erwartete Polens Wiederherstellung nach der traditionellen Politik seiner Familie nur von der Vorsehung und der Hochherzigkeit der europäischen Monarchen, ohne selbst die Mitwirkung des Kaisers von Rußland abzulehnen. Er wollte Polen retten, indem er es dem Zaren unterwarf und mußte darum jedem Aufstand fernbleiben. Rybinski, eine der ersten strategischen Kapazitäten Europas (?), würde nie eine insurrektionelle Bewegung ohne die Gewißheit entscheidender Ergebnisse organisieren. Gegenwärtig würde sie aber zur unvermeidlichen Katastrophe führen und Rußland dienen, Preußen in dessen Arme treiben und in Polen die Kräfte brechen, die bloß in günstigen Augenblicken hervortreten durften. Unzweifelhaft war die jetzige Verschwörung von Rußland erfunden und von einigen aufrichtigen, aber unklaren Polen unterstützt.

Europas Lage komplizierte sich mehr und mehr und allenthalben glaubte man aus dieser Verfahrenheit nur durch einen allgemeinen Krieg herausfinden zu können. Ihn mußten die Polen näher glauben als man dachte. Wenn sie aber verfrühte Teilvorstöße organisierten, die Mächte verschnapften, die nur den Augenblick abwarteten, um der russischen Vormacht ein Ende zu bereiten, schadeten sie sich selbst und wurden das Werkzeug ihrer eigenen Zerstörung. Wenn Preußen in seiner neuen Stellung beharrte, die polnischen Sympathien sammelte (ralliant) und innerhalb der gegebenen Umstände Polens Erneuerung begünstigte, konnte es das russische Joch zerbrechen und seine konforme Vergrößerung fördern, die es nicht durch Mithilfe bei der Zerstückelung Polens fand. Es würde Veranlassung zu lebhaftem Bedauern haben, wenn es seine Position aufgab, die am meisten zur Festigung seiner Unabhängigkeit beitrug und am gefährlichsten für Rußland war. Das Interesse Preußens und Deutschlands widerstrebte dessen Ziel, die Unterjochung der Polen zu vollenden und dadurch für die Deutschen wieder furchtbarer zu werden denn je. Allerdings verlangte auch die Unabhängigkeit Preußens heroische Anstrengungen, damit das Zarentum geschwächt wurde durch die Befreiung der polnischen Nationalität.— So weit Ostrowski, dessen Gedankengänge 1848 ein Arnim vollauf teilte.

Um Einzelheiten über die Aussendung der Emissäre und vor allem ihre Namen zu erfahren, stellte X. seinem Gewährsmann eindringlich die unseligen Folgen eines solchen Tuns vor Augen, das viele Leute ihres Asyls in Preußen berauben und die Regierung wahrscheinlich wieder zu einer entgegengesetzten Politik nötigen würde. Das einzige Mittel, um die unentschuldig herausgeforderten Berliner Regierungsstellen zu besänftigen und von dem guten Willen der meisten Emigranten zu überzeugen, erblickte er in der Benennung der Schuldigen, die keine Schonung verdienten und von allen Parteien wie Seeräuber behandelt werden mußten. Nach anfänglichem Schwanken lehnte Ostrowski trotzdem jede weitere Auslassung ab, denn auch seine Partei hatte Verbindungen in Polen, durch deren Verrat sich die Demokraten rächen konnten. Aber während letztere sich durch ihr törichtes Beginnen ruinierten, war jener redlich und diskret, so daß man sich auf ihn verlassen konnte. Er hatte sich überzeugen lassen, daß Polen seine Wiederherstellung am ehesten von Preußen erwarten durfte und urteilte selbst: Wir können uns am leichtesten mit Preußen verständigen, denn von ihm brauchen wir bloß eine Million

Menschen zu verlangen; für alles übrige genügt ein liberaler Handelsvertrag. Von Österreich müssen wir viel mehr fordern. — Er betrachtete als offenbar nur Posen, nicht Westpreußen als polnisches Gebiet und hielt mit Wilson anstatt des Korridors eine Sicherung freier Durchfuhr für ausreichend.

Immerhin war die Verschwörung nicht so harmlos wie Ostrowski sie hinstellte. Ledochowski schonte sein Geld nicht, denn er war ein Verschwender. Alles in allem handelte es sich vielmehr um eine einzige revolutionäre Bewegung durch ganz Europa. Die polnischen Parteien waren überhaupt nicht streng geschieden, und neben ihnen gab es noch militärische Abenteurer, denen jedes Unternehmen einleuchtete, wenn der Reiz des Geldes am Anfang lockte.

Gurowski stand angeblich im Sold der französischen Regierung, obwohl sie wußte oder vermutete, daß er auch von Rußland bezahlt wurde, damit er ihr günstige Berichte nach der Newa schicken sollte. Doch noch andere Personen wurden von Frankreich bestochen (X. an Bunsen 1. März).

X. zog aus diesen Unterlagen die allgemeine Folgerung, daß bei den Unruhen in Posen mit der demokratischen Partei als Ausgangspunkt unmittelbar die ganze polnische Angelegenheit in Mitleidenschaft gezogen wurde, denn die Verschwörertätigkeit war allgemein. Als man 1834 Czartoryski in Paris für einen Verräter erklärte, wurden in Posen 800 begreiflicher Weise unveröffentlichte Unterschriften gesammelt. Rybinski war von den jetzigen Vorgängen genau unterrichtet. Seine Anhänger befolgten einesteils den Fiescoschen Grundsatz, nicht nachzugehen, wo andere anfangen, übten anderntheils aber Konnivenz in der stillen Hoffnung, es könne doch etwas erreicht werden, was sich zu einem allgemeinen Aufstand benutzen ließ. Deshalb mußte eine rücksichtslose Verfolgung zu einem für Preußen peinlichen Monstreprozeß gegen den polnischen Patriotismus schlechthin führen. Vorteilhafter erschien das Verlangen nach Garantien von polnischer Seite für eine Nichtwiederholung der eben für die gewährte Nachsicht bewiesenen Undankbarkeit.

Die bisherige Politik der Güte reichte indessen nicht aus. Die Gegner sahen darin eine Falle zur Fusion der preußischen Polen mit den Deutschen und wirkten ihr deshalb nach allen Regeln ihrer Parteitaktik entgegen. Den anderen genügte die ihnen gewordenen Duldung nicht und sie wurde nur benutzt, um die Erneuerung Polens vorzubereiten. Es war also fraglich, ob man sich in Unterhandlungen mit Rybinski einlassen sollte nach dem Beispiel der vorangegangenen französischen Regierung. Selbst die Kammer nahm in Paris Verbindung mit ihm auf. Sie adressierte ihre Antworten an den *Généralisme Prés. du Gouvernement polonais*. Hieran hing auch die Frage der preußischen Politik Frankreich gegenüber, das zur Wiederherstellung Polens mit Österreich gegen Rußland gehen mußte. Man versicherte bestimmt, daß Louis Philippe einen solchen Antrag gestellt hatte, ohne aus leicht begreiflichen Gründen Eingang zu finden. Aber selbst die katholische Fraktion begann zu fühlen, daß wenn Preußen mit Frankreich zu einer Einigung kam, es England mit sich ziehen würde und Österreich dann folgen müsse.

Krasinski hatte erklärt (Brief an B. 4. März), je mehr er an die Ereignisse in Posen denke, umso trauriger werde er wegen ihrer unglücklichen

Folgen. Mehrere dort geduldete Emigranten hatten beim Verlassen von England und Frankreich auf die ihnen hier von der Regierung gewährte Unterstützung verzichtet. Sie besaßen einige Mittel, um in Posen zu leben, aber bei ihrer Rückverweisung waren sie ganz entblößt. An Bällen und Meetings für sie würde es nicht fehlen, aber welche Kommentare würde es darüber in den Zeitungen, besonders den Times geben! Obendrein litten viele für die Torheit anderer ohne Anteil daran. Darum wäre es gut, wenn Preußen denen eine Unterstützung bewilligte, die mittellos von Posen sich in das Innere des Landes zurückziehen mußten. Die Ausgabe war nicht groß und ohne Zweifel nur provisorisch, wenn sich ihre Schuldllosigkeit herausstellte. Auf diese Weise vermied man eine Vergiftung der Gemüter und milderte wahrhafte Leiden der Unschuldigen. Eine Zeitungserklärung konnte parallel laufen. Selbst die russische Regierung, deren System ganz auf der materiellen Kraft basierte, verachtete solche Wege nicht. Das polnische Journal in Petersburg war sehr gut redigiert und machte manchmal starken Eindruck, sogar auf die Emigranten. Viel mehr ließ sich ausrichten mit einem Organ in Preußen, dessen System auf der moralischen Gewalt beruhte. Auch einige Broschüren über die position réciproque zwischen Regierung und Polentum konnten von wesentlichem Nutzen sein. Selbst die Gemäßigten fanden die Verordnungen gegen die in Posen ansässigen Polen „sehr hart“ und unpolitisch. Es mußte durchaus etwas geschehen, um die Meinung des Polentums in Preußen zu leiten, denn es war völlig ziellos (dérouté) und es war in dieser Hinsicht tatsächlich nichts unternommen. Es war aber viel zu erreichen, um die Geister zu beruhigen und selbst zu versöhnen, indem man die Frage gerecht darstellte sous un véritable jour.

Bunsen sandte geschäftseifrig alle diese Schriftstücke am 7. März an Bülow. Man konnte danach in X. den Mann von Talent zur Beobachtung und Darstellung nicht verkennen, dessen Angaben in der Hauptsache von Krasinski bestätigt wurden. Auch war er, wie Carlyle und alle seine Bekannten versicherten, kein feiler Spion; Bunsen hatte ihm 20 Pfund gegeben, wofür er einen Artikel für die Augsburger Allgemeine Zeitung versprach. Bunsen besaß zu viele Unterpfänder gegen ihn als daß er es nicht für vorteilhaft erachten sollte, treue Dienste zu leisten. Die russische Regierung benutzte einen verunglückten österreichischen Philosophen und Naturforscher Lhotzky, den Bunsen abgewiesen hatte.

Bülow hielt nunmehr dem König Vortrag, der die Skripturen Arnim mitzuteilen befahl. Sofern dieser darin neue Tatsachen oder Anhaltspunkte für das Ermittlungsverfahren über die Posener Unruhen fand, erwartete der Monarch Anzeige. Die Gesandtschaften in Paris und anderwärts hatten die Materialien erbeten, um sich ihrer mit Vorsicht zur Beseitigung des Eindrucks zu bedienen, den preußenfeindliche Artikel der Auslandspresse über die Posener Vorgänge hervorgerufen hatten.

Arnim sah aber von einem Immediatvortrag ab. Er beurteilte die Dinge sehr gelassen. Bunsens Bemühungen waren dankenswert, hatten aber keine neuen Tatsachen zutage gefördert. Allerdings lieferten die Berichte ein unerfreuliches Bild von dem Gebahren der polnischen Flüchtlinge (an Bülow 28. März).

Am gleichen Tage schickte der Graf die Stücke dem Posener Oberpräsidenten v. Beurmann zur umgehenden Äußerung darüber, ob und welche Fakta für die Ermittlungen von preußischer Seite darin zu finden waren. Die Absendung der 4 Emissäre stimmt mit den Anzeigen des Pariser Vertreters überein, so daß Beurmann sicherlich bereits die nötigen Anordnungen getroffen hatte, um ihnen auf die Spur zu kommen. Nützlich erschien auch eine Beobachtung der von Bunsen namhaft gemachten Personen, die sich in neuerer Zeit mit Londoner Pässen nach dem Posenschen begeben hatten. Endlich wurde Beurmann anheimgestellt, sich nach Krasinskis Rat der Presse zu bedienen, um durch geeignete, nicht amtliche Artikel Einfluß auf die Stimmung in der Provinz zu gewinnen.

Beurmann antwortete am 4. April verbindlich, die Mitteilungen seien interessant. Wegen der erwarteten Emissäre war der Polizeidirektor Frhr. v. Minutoli instruiert worden. Unter den mit Gesandtschaftspässen versehenen Personen verdienten Graf Bninski und Student Wladyslaw v. Łacki, Sohn Antons v. L. auf Posodowo (Kr. Buk) und Nefte Emilie v. Sczanieckas²⁹, Aufmerksamkeit. Diese hatte nach Frau v. Łackas Tod die Kinder erzogen und wenn sich ihr Einfluß auch hauptsächlich auf die Töchter erstreckt hatte, so war sie doch wohl nicht ohne Eindruck auf die Söhne geblieben. Bninski-Samostrzel stand im Verdacht, Frl. v. Sczanieckas Korrespondenz mit der Emigration zu befördern, was durch die fast gleichzeitige Paßerteilung für ihn und Łacki noch wahrscheinlicher gemacht wurde. Bei dieser Gelegenheit erbat Beurmann eine Anweisung an die Gesandtschaften in London und Paris, jede Paßausstellung für die Provinz möglichst schnell nach Posen anzuzeigen, da jetzt solche Mitteilungen in der Regel zu spät eintrafen. Entsprechend waren beide Regierungen beauftragt worden, den Oberpräsidenten von jeder Paßgenehmigung nach England und Frankreich in Kenntnis zu setzen. Bei Durchführung beider Maßnahmen ließ sich auf ersprißliche Kontrolle hoffen.

Von bleibendem Wert sind bei diesen Diskussionen die Gedanken, die auf Neubelebung Polens zur Einschränkung Rußlands abzielten. Stockmar hat sie in einem Memorandum vom März 1854 angedeutet: Preußen — ein unglückliches Land! Der König steht unter russischer Botmäßigkeit, teils aus Furcht vor Rußland, teils aus vernunftwidriger Sentimentalität für seinen Kaiser, den Repräsentanten der Heiligen Allianz. . . Die Hofpartei ist teils aus Gewohnheit, teils aus Interesse Rußland servil ergeben, betet den Kaiser an als Schutzherrn der Reaktion, sieht in seiner Schwächung den eigenen Untergang.

Noch weit deutlicher ist das Echo in Bunsens Schrift. Hier wird als Zweck des bevorstehenden Kampfes die Zurückdrängung Rußlands auf seine natürlichen Grenzen gepredigt, denn „Rußland verhehlte nicht, daß es eine seit einem Jahrhundert beanspruchte und angebahnte Schutzmachtstellung nur staatsrechtlich anerkannt wissen wollte“. Nun aber „handelte

²⁹ Bekannte polnische Patriotin, die 1831 selbst nach Polen eilte zur Mithilfe am Aufstand. W. v. Łacki wurde 1846 verhaftet, aber merkwürdigerweise trotz schwerer Belastung freigesprochen. Dagegen erhielt sein Schwager Konstantin v. Sczaniecki, 8 Jahre Festung neben Verlust von Adel und Nationalkardie.

es sich darum, das zu tun, was Friedrich der Große, Pitt, ja, selbst Napoleon nicht hatten tun können, Rußlands Übermacht zu brechen“. „Alle Prinzipien, auf welchen die moralische Macht Preußens ruht, werden von Rußland mit Notwendigkeit erdrückt oder gelähmt. Rußland kann nur eine Scheinfreiheit in Deutschland dulden und muß den Protestantismus zurückdrängen, wo er ... eine Weltstellung sich zu erwerben im Begriff steht. Dies trifft Preußen im innersten Kern seiner Macht“. „Aber im Hintergrund steht als politische Möglichkeit die Sünde des 18., die Pestbeule des 19. Jahrhunderts — Polen. Ist es möglich, Polen wiederherzustellen, so muß es in einem so erhabenen Augenblicke der Weltgeschichte geschehen.“

Diese Sentenzen zeigen, wie stark Bunsen für Krasinskis Programm gewonnen worden war und wie bereitwillig er auf die Sirenenklänge der Emigration lauschte, nicht als preußischer Staatsmann, sondern als liberaler Doktrinär: Nur mit polnischer Hilfe kann sich Preußen aus der Knechtschaft der Moskowiter befreien. Durch Wiederherstellung Polens muß es die öffentliche Meinung Deutschlands für dessen Einigung unter preußischer Spitze gewinnen, das ist der Kernpunkt des Problems, um den sich der uralte Gedanke an den polnischen Pufferstaat gruppiert.

Dabei wird völlig übersehen, daß Polen niemals ein Schutzwall gegen eben jenes Moskowitertum war und daß seine Bundesgenossenschaft nur erlangt werden konnte durch Aufgabe der Ostmark, womöglich bis an die Oder, um den Preis der Schaffung einer Lage, wie die Gegenwart sie bietet, gesteigert bis zu dem Dmowskischen Programm des österreichischen Anschlusses gegen Preisgabe Ostpreußens. Deshalb sollte Preußen vorerst den Polen die Kastanien aus dem Feuer holen, wie es mit feinem politischem Instinkt die Emigranten von 1831 schon vorausgeahnt haben, wenn sie die Erneuerung ihres Vaterlandes am ehesten von deutscher Seite erwarteten. Auch das hat Preußen-Deutschland im Weltkrieg getan und dabei erfahren, wie unsinnig Bunsens Kombinationen waren und wie recht Bismarck mit ihrer Ablehnung hatte.

Manfred Laubert.

Kritiken.

International Bibliography of Historical Sciences. First Year: 1926. Ed. by the International Committee of Historical Sciences. Berlin (Walter de Gruyter) 1930. Groß-Oktav. LXVII, 366 S. *RM* 12,60.

Die internationale Bibliographie der Geschichtswissenschaft, deren erster Jahrgang (zur Literatur von 1926) hier angezeigt wird, bildet eine wichtige und im Hinblick auf das Gesamtgebiet der Weltgeschichte unerläßliche Ergänzung zu den für jeden Geschichtsbeflissenen unentbehrlichen Jahresberichten für deutsche Geschichte, die A. Brackmann und F. Hartung seit 1927 (K. F. Koehler, Leipzig) herausgeben (1. Jg. = Berichtsjahr 1925), da in diesem neuen deutschen Unternehmen im Gegensatz zu den alten Jastrowschen Jahresberichten auf eine Einbeziehung auch der Literatur zur Geschichte des Auslandes von vornherein verzichtet worden ist.

Der Plan zu dem vorliegenden *Annuaire international de Bibliographie historique* wurde 1926 auf der ersten Tagung des *Comité international* zu Genf gefaßt und durch eine Spende der Rockefeller-Memorial-Stiftung für die ersten drei Bände finanziell gesichert. Über den Gang der umfänglichen Vorbereitungen und über die Richtlinien für den Ausbau des Ganzen berichtet zusammenfassend die Vorrede von R. Holtzmann, der als Nachfolger H. Reincke-Blochs († 1929) zum Vorsitzenden der Bibliographischen Kommission bestellt worden ist. Über die Einzelheiten in den Verhandlungen informiert der I. Bd. des *Bulletin du Comité*, von dem zur Zeit bereits der III. Bd. im Erscheinen ist.

Schwierigkeiten bereitete vor allem die Einteilung des Stoffes, bei der man sich schließlich für eine sachliche Gliederung statt einer geographischen Gruppierung entschied, und die Abgrenzung des *Materials* gegen die sog. nationalen Bibliographien, wie z. B. gegen die oben zitierten Jahresberichte für deutsche Geschichte. Man hat sich auf den einleuchtenden, aber in praxi wohl nicht immer leicht durchzuführenden Grundsatz geeinigt, im allgemeinen nur solche Schriften zu verzeichnen, die für mehrere Länder von Bedeutung sind, und daneben den Ausbau der nationalen Bibliographien in allen Ländern tunlichst zu fördern (vgl. *Bulletin* I, 217ff.; 457ff.). Infolgedessen bleiben — *exceptis excipiendis* — grundsätzlich solche Schriften ausgeschlossen, die nur ein einzelnes Land oder gar nur Provinzen und einzelne Städte betreffen, selbst wenn es sich um Darstellungen von hohem wissenschaftlichen Werte handelt. Was in das Internationale Jahrbuch aufgenommen wird, sollen vielmehr ausschließlich Arbeiten sein, die auf die Beziehungen der Staaten und Völker untereinander Bezug haben und überdies einen wirklichen Fortschritt in der geschichtlichen Erkenntnis bedeuten. Auch aus den weiten Gebieten der Kirchen-, Literatur-, Rechts-, Wirtschafts- oder Kunstgeschichte soll nur dasjenige ausgewählt werden, was für die allgemeine Kulturentwicklung der Völker einflußreich und ent-

scheidend war, wie andererseits aus naheliegenden Gründen in der neuesten Zeit auch die rein politischen Veröffentlichungen ausgeschlossen bleiben.

Die nach diesen Grundsätzen bearbeitete Titelbibliographie ist nach folgenden Abteilungen gegliedert: Hilfswissenschaften (S. 1ff.), Handbücher, Allgemeine Werke (18ff.); Vor- und Frühgeschichte (67ff.); Die Völker des alten Orients (76ff.); Griechische Geschichte (89ff.); Römische Geschichte (98ff.); Geschichte der alten Kirche bis auf Gregor d. Gr. (110ff.); Byzantinische Geschichte seit Justinian (116ff.); Geschichte des Mittelalters (120ff.); Neuzeit: Allgemeine Werke (163ff.), deren Religionsgeschichte (179ff.), deren Bildungsgeschichte (191ff.), deren Wirtschafts- und Sozialgeschichte (217ff.), deren Rechts- und Verfassungsgeschichte (234ff.); Geschichte der Beziehungen zwischen den modernen Staaten (244ff.); Asien (288ff.); Afrika von der Urzeit bis zur Kolonisation (294ff.); Amerika desgleichen (296ff.). Besondere Vorzüge sind dabei die reiche Beigabe von Besprechungsnachweisen zu den meisten der aufgeführten 4908 Nummern und die beiden angehängten Register, ein Autoren- und Personenregister und ein geographisches. Voraus geht ein 37 Seiten umfassendes Verzeichnis der exzerpierten Zeitschriften, das das Riesenmaß der geleisteten Arbeiten am besten verdeutlichen kann.

Überblickt man diese Inhaltsangabe, so erübrigt sich jedes Wort des Lobes für diesen Markstein internationalen Gelehrtenfleißes. Gerade wer selbst einmal mit Hand angelegt hat an der unsäglich mühevollen, vielfach tief verachteten und doch im Großbetriebe moderner Wissenschaft für eine technische Materialbeherrschung ungeheuer wichtigen bibliographischen Sammelarbeit, sei es in den Jahresberichten für deutsche Geschichte, sei es bei der Erneuerung unseres Dahlmann-Waitz, der wird ein Werk, wie diesen Band des Internationalen Jahrbuches, nur mit Bewunderung für den Riesenaufwand intellektueller Energie und mit Dank für die entsagungsvolle Arbeitsleistung seiner Mitarbeiter begrüßen und benützen. Wenn ich daher einige Kleinigkeiten nicht unerwähnt lassen will, die wie ein Tadel klingen könnten, so sind es in Wahrheit nur positiv gemeinte Worte einer Kritik, um die der Herausgeber ausdrücklich gebeten hat.

Auf einen grundsätzlichen Mangel hat die Redaktion bereits selber den Finger gelegt, wenn sie beklagt, daß „eine völlige Einheitlichkeit bei den Abkürzungen der Zeitschriftentitel“ in diesem ersten Band der Bibliographie noch nicht zu erreichen war, und statt dessen auf eine bevorstehende internationale Übereinkunft über die Abkürzungen vertröstet. Jedes Zaudern in diesem Punkte bedeutet m. E. eine bedauerliche Erhöhung der Druckkosten, für die der Redaktion natürlich kein Vorwurf gemacht werden kann, die aber doch der Außenstehende nur schwer begreift. Denn wenn überhaupt eine Instanz, so schiene gerade das neutrale Comité international des Sciences historiques am ehesten in der Lage zu sein, in diesem schon seit Jahrzehnten beklagten Durcheinander endlich einmal Wandel zu schaffen: eine Abhilfe, die in vielem (Dahlmann-Waitz!) schon jetzt zu spät kommt. Ein weiterer drucktechnischer Wunsch, dessen Erfüllung vielleicht ein rascheres Überfliegen der Kolumnen ermöglicht und damit die Benutzung nicht unwesentlich erleichtern könnte, wäre die Verwendung von Fettdruck und Petitsatz, jenen statt der Großbuchstaben in der Wiedergabe der Autorennamen zu Anfang der einzelnen Nummern, diesen zur besseren Abhebung der beigefügten Rezensionen von den unmittelbaren bibliographischen Angaben. Ferner wäre in dem Verzeichnis der Zeitschriften gelegentlich eine Vervollständigung der Untertitel zu begrüßen, so etwa p. XLX bei

der Historischen Vierteljahrschrift oder p. LXI beim Speculum. Dazu käme höchstens noch die Erwähnung einiger Druckfehler: p. XIII Bibliothek in dem Lemma „Deutschland“, p. XIX Paläolitik und Mesolitik, p. XXI Epigraphie. Im übrigen verdienen der sorgfältige Druck und noch mehr seine gewissenhafte Überwachung die höchste Anerkennung.

Leipzig.

W. Stach.

Wilhelm Weinberger, Wegweiser durch die Sammlungen altphilologischer Handschriften. Wien u. Leipzig 1930. 136 S. (= Akad. d. Wissensch. in Wien, Phil.-hist. Klasse, Sitzungsberichte, Bd. 209, Abh. 4.)

Weinbergers bibliographische Arbeiten auf dem Gebiet der Handschriftenkunde sind zu bekannt und geschätzt, als daß man nicht eine neue dieser Art unbesehen mit Freuden begrüßte, wenn nur der Titel verspricht, daß man ein wertvolles Hilfsmittel zu erwarten hat. Wer würde dies nicht bei einer Arbeit tun, welche die Sammlungen altphilologischer Handschriften mit bibliographischen Nachweisen verzeichnen will? Überzeugt doch ein kurzer Blick in das stattliche Heft, daß gewesene und bestehende, öffentliche und private Bibliotheken des In- und Auslandes in gleicher Weise berücksichtigt sind! Seit dem Erscheinen des *Catalogus Catalogorum*, den Weinberger im Jahr 1902 im Auftrag der Wiener Akademie als Hilfsmittel für ihre Kirchenväterausgaben bearbeitet hat, sind beinahe 30 Jahre vergangen; dies Menschenalter bringt notwendig vielerlei Bereicherung, sei es durch Erscheinen neuer Inventare, sei es durch neue Kenntnisse des mit dem Fortschritt der Fachwissenschaft stets mit der Materie vertrauter gewordenen Verfassers. Und deshalb wäre diese neue Arbeit nötig, selbst wenn nicht inzwischen seine Beiträge zur Handschriftenkunde (1908 und 1909 in den Wiener Sitzungsberichten), seine Berichte in den Jahresberichten über die Fortschritte der klassischen Altertumswissenschaft gekommen wären, ja selbst wenn sich die neueste Bibliographie nicht auf ein anderes Gebiet spezialisierte, als die erste. Denn es ist doch, wie sich in der weitgehenden Gleichheit der behandelten Bibliotheken und ihrer Literatur zeigt, kein großer Unterschied zwischen den Bibliotheken, die uns Handschriften der Kirchenschriftsteller, und solchen, die uns Klassikerhandschriften überliefert haben. Man bedauert deshalb beim Erscheinen einer solchen Teilarbeit, daß noch niemand den Mut gefunden hat (und warum sollte nicht Weinberger der Mann dazu sein?) die Literatur der Sammlungen mittelalterlicher Handschriften überhaupt in der Weise wie hier diese Sondergebiete (nämlich mit alphabetischen Nachweisen der Provenienzen) zu behandeln. Man kann noch einen Schritt weitergehen und den Wunsch aussprechen, es möge jemand mit dem durch Weinbergers und vieler anderer weitgehenden Vorarbeiten bereitgestellten Material wenigstens einmal den Versuch machen, Stammbäume und Ahnentafeln der Handschriftenwanderung aus den alten, bzw. der Wanderung in die neuen Bibliotheken aufzustellen zum Nutzen aller Forscher, denen auch die Geschichte der Handschriften etwas zu sagen hat. Weitgehende Ansätze dazu hat Weinbergers neue Arbeit durch die Verweisungen auf die in bestehende Bibliotheken übernommenen Handschriftenbestände, bzw. auf die Orte, nach denen die alten Bibliotheken zerstreut worden sind. Aber diese Hinweise sind weder einheitlich noch vollständig. Und vor allem ist es für den nicht nur auf altphilologische Handschriften ausgehenden Gelehrten nicht stets leicht, zu entscheiden, ob die Hinweise Weinbergers nur für solche Handschriften gelten, ob er weiteres für andere Gebiete ver-

schweigt, kurz, wie er die Auswahl der genannten Bibliotheksorte trifft. Wenn z. B. für die Universitätsbibliothek Leipzig der Sinai als Herkunftsort angegeben ist, so kann es sich kaum um andere als Tischendorfsche Handschriften handeln (vorzüglich den Codex Sinaiticus und andere nicht philologische Texte!); Tischendorf selbst ist nicht unter den Vorbesitzern genannt; man findet ihn dagegen im Alphabet der Bibliotheken, und zwar lediglich mit dem Hinweis auf die Septuaginta-Handschrift. Auch anderes nimmt bei den Leipziger Provenienz-Angaben Wunder: Pithou, de Rosny sind eine einzigen Haenelhandschrift wegen für Leipzig erwähnt; das Collegium Claromontanum, das mehrere Handschriften geliefert hat, nicht, auch nicht beim Nachweis des Verbleibs der Claromontani (wo auch der Hinweis auf Meermann fehlt, während er für Leipzig wiederum angegeben ist). Erfurt (Kartause und Benediktiner), Pirna, drei Leipziger Klöster, Petersberg bei Halle, Eichstätt, Jena, Salza, Eisenach konnten mit gleichem Recht wie Chemnitz, Pegau u. a. als Leipziger Provenienzen angegeben werden, wenn auch, wie in vielen anderen Fällen, gedruckte Kataloge noch nicht restlos darüber Auskunft geben, ob altphilologische Handschriften dabei mitbetroffen sind. Grünhain jedoch, das bei Leipzig genannt ist, wäre besser bei Jena erwähnt worden; entsprechend ist auch der Hinweis zu ändern. Es wäre natürlich zuviel verlangt, wollte man auch nur alle wichtigeren Provenienzen hier verzeichnet finden — auch das wäre eine der notwendigen großen Vorarbeiten für die Handschriftenkunde der Zukunft —; aber es überrascht, wenn man keine rechte Einheitlichkeit, auch im Äußern, findet. Nicht nur ist die Regel, nicht mehr bestehende Bibliotheken durch kursiven Druck anzudeuten, nicht völlig durchgeführt, auch von der regulären Verweisung von der vergangenen auf die bestehende Bibliothek gibt es Ausnahmen. Selten ist bei den Klosterbibliotheken der Orden angegeben; eine Ausnahme ist die Kartause Buchsheim, meist bekannt als Buxheim (und in dieser Form mit einem abweichenden Artikel bedacht); die erstere Form ist in Sperr-, die zweite in Kursivdruck; unfehlbar ist aber die gleiche Bibliothek gemeint, deren nicht sehr seltenen Katalog (er steht z. B. in München im Handschriftensaal) Weinberger nicht gesehen hat (Graf Waldbett-Bassenheim auf S. 43 ist jedoch nur Druckfehler für Waldbött, wie S. 129 lehrt); denn der Hinweis auf Gustav von Emichs 1906 in Wien versteigerte Sammlung (wo Buchsbaum offenbar für Buchsheim steht) läßt schließen, daß es sich um die heute noch für den bibliophilen Markt so ergiebige Buxheimer Bibliothek wirklich handelt, deren weite Zerstreuung mit den Angaben der heutigen Heimatbibliotheken S. 43 nur schwach angedeutet ist. Doch kann, wie gesagt, nicht verlangt werden, daß man alle durch die bisherige Literatur bekannten Handschriftenwanderungen in dieser Übersicht beachtet findet; zudem muß sich der Erforscher von Handschriften mittelalterlicher Schriftsteller stets vor Augen halten, daß die Handschriften der klassischen Autoren wenn nicht allein berücksichtigt, so doch Hauptgegenstand dieser Zusammenstellung sind, die außerdem ganz offensichtlich das Bestreben hat, so kurz als möglich zu sein. Man kennt vor allem aus den „Beiträgen zur Handschriftenkunde“ Weinbergers raffinierte Kürzungsmethoden, die nahe an eine wissenschaftliche Geheimsprache heranreichen. Bedenkt man aber, wie vielen Wissenszweigen derartige bibliographische Nachweisungen von Wert sind, so versteht man die Forderung, daß keine Wissenschaft so sehr auf leichte Verständlichkeit ihrer Kürzungen achten muß, als gerade die bibliographische. Die geringe Raum- und Schreibersparnis muß oft mit langwierigem Suchen durch den Leser und mancherlei Zeitaufwand des Bibliothekars

bezahlt werden. Ist solche Arbeit rationell? So ist z. B. die Kürzung der Jamesschen Kataloge für die Cambridger Colleges wenig glücklich; die Aufzählung des Berliner Handschriftenkatalogs (Nr. 318) ist in ihrer Ungleichmäßigkeit nicht voll verständlich (auch in der auffallend ausführlichen Anmerkung). Husungs, von Weinberger nicht gesehene, „Bucheinbände aus der preußischen Staatsbibliothek“ sind wohl in einer derartig eng begrenzten Bibliographie falsch am Platz. Wo jeder Doppelpunkt, jeder Stern seine Bedeutung hat, vermutet man auch in den eckigen Klammern einen besonderen Sinn; es hat aber nichts zu bedeuten. Typographische Unregelmäßigkeiten stören an manchen Stellen, wenn Klammern falsch stehen, Artikel falsch ins Alphabet gereiht sind (Matthaei), Absätze nicht richtig eingehalten sind (Fabri de Peiresc); ja schon die kleinen Abkürzungsaufösungen im allgemeinen Teil sind leicht zu übersehen und wären glücklicher für sich gestellt. Gercken heißt S. 30 Gercke, Sondheim S. 38 Sandheim. Die Forderung bibliographischer Genauigkeit wäre noch weiter auszudehnen; solange bibliographische Hilfswerke die Regeln der Bibliographie nicht beachten, wird das Unwesen der Zitiertitel nicht aufhören. Man hätte doch erwarten dürfen, daß das Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde richtig zitiert wird, wenn es schon nach anderen Regeln gekürzt wird, als denen, die sich jetzt international durchzusetzen beginnen. Weniger dem Verfasser als der Not der Bibliotheken und der Wissenschaft muß es zur Last gelegt werden, daß viele wichtige Werke, die er zitiert, von ihm nicht eingesehen werden konnten. Ganz ungenau ist er bei einigen Auktionskatalogen, deren bibliographisch wichtigster Bestandteil allerdings der Besitzernamen ist; aber es genügt nicht, nur Katalog der Sammlung Lempertz zu schreiben, wenn deren einige Dutzend erschienen sind. Weinberger ist mit den Schicksalen auch der kleineren und privaten Bibliotheken vertraut wie nicht leicht jemand, er kennt trotz der vielen Veränderungen den heutigen Stand auch in entlegeneren Ländern, ja ist mit seinem Wissen der Entwicklung voraus (z. B. wenn von Prag, Lobkowitz berichtet wird, „jüngst der Universitätsbibliothek einverleibt“). Deshalb kann es für den zukünftigen Forscher, der mit alphilologischen Handschriften zu tun hat, keinen wichtigeren Führer geben, für den Handschriftenforscher überhaupt keine anregendere Übersicht, als diese Arbeit Weinbergers, mit der er den Kreis seiner in den „Beiträgen“ eröffneten Forschungen schließt, den Hütern der Handschriftenschätze aller Bibliotheken ein Ansporn, mit allen Kräften die einheitliche Erschließung der Bestände in Katalogen zu fördern.

Leipzig. Heinrich Schreiber.

Leopold Wenger, Der heutige Stand der römischen Rechtswissenschaft.
Erreichtes und Erstrebtes. München (C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung)
1927. X, 113 S. Geh. 5,80 *RM.*

Durch leidige Zufälligkeiten erheblich verspätet, soll hier die Anzeige des 11. Heftes der „Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte“ (hrsg. von L. Wenger u. W. Otto) nachgeholt werden, in deren Reihe als 9. Heft die bahnbrechende Untersuchung von E. Fr. Bruck über „Totenteil und Seelgerät im griechischen Recht“ (ebd. 1926) und als 10. Heft die Studie von A. Stein: „Der römische Ritterstand“ (ebd. 1927) vorangegangen waren: jene um der Fülle der beigebrachten Parallelen willen auch für den Deutschrechtler und Germanisten aufschlußreich, diese vor allem für den sozialgeschichtlich interessierten Historiker des Römischen Reiches unentbehrlich.

Bei der Veröffentlichung Wengers, die von den drei genannten Heften die allgemeinste Beachtung beanspruchen darf, handelt es sich um den stofflich erweiterten und durch eine reichhaltige Literaturübersicht vermehrten Abdruck der Wiener Antrittsvorlesung eines der anerkannten Führer auf dem Gebiete der romanistischen Rechtswissenschaft. Man kann den Inhalt vielleicht am besten als einen Forschungsbericht von programmatischem Zuschnitt charakterisieren, der in der souveränen Stoffbeherrschung und in der Weite des Blickfeldes an die im gleichen Verlag erschienene (1925) „Kulturgeschichte des Altertums“ von Walter Otto gemahnt. Dabei macht der Verf. trotz seiner straff gezügelten methodischen Haltung nirgends an den äußeren Grenzen der eigenen Fachwissenschaft Halt, sondern sucht auch das speziellste Problem in seinen Bezügen auf die allgemein-geschichtliche Erforschung des abendländischen Kulturkreises zu packen: m. E. ein heutzutage dringend gebotener Weg, die Nachteile und Schäden der geisteswissenschaftlichen Arbeitsteilung allmählich zu überwinden, die uns als die Erben eines positivistischen Zeitalters noch immer nur zu sehr belasten und hemmen.

Der Fülle von Anregungen und Forschungsimpulsen, die der Verf. von dieser hohen Warte aus gibt, im einzelnen gerecht zu werden, scheint mir in dem engen Rahmen einer kurzen Besprechung unmöglich. Nur einige seiner Gesichtspunkte will ich herausgreifen.

Ausgehend von dem Postulat einer Erweiterung der römischen Rechtsgeschichte zur antiken überhaupt, worunter er eine „vom Standpunkt des Juristen aus gesehene, Staat und Recht in den Mittelpunkt stellende Kulturgeschichte des Altertums“ verstanden haben will (S. 5), erörtert W. zunächst den Unterschied von rechtsdogmatischer und rechtsgeschichtlicher Betrachtungsweise und würdigt dabei das spezifisch geschichtswissenschaftliche an Methode und Ziel geschichtlichen Forschens mit soviel Wärme und Verständnis, wie man das von juristischer Seite kaum gewöhnt ist, da man anderweit eher geneigt scheint, den Gegensatz von historischer und juristischer Methode zuungunsten jener soviel als möglich zu verschroffen. Jedenfalls wird man W.s Werben für eine ersprießliche Zusammenarbeit von Rechts- und Geschichtswissenschaft auf philologischer Grundlage, auf deren Ineinandergreifen der Grundton des ganzen Buches abgestimmt ist, vom Standpunkt des Historikers aus nur beipflichten können und sich der Perspektiven freuen, die ein solches Programm für die künftige Forschung eröffnet.

Nachdem W. sodann seinen Plan einer antiken Rechtsgeschichte zeitlich und örtlich noch des Näheren umgrenzt hat, verbreitet er sich ausführlich über den gegenwärtigen Stand dieser Disziplin. Dabei entspricht es durchaus der Grundtendenz des Ganzen, wenn er sich nicht begnügt, das ihm bedeutsam Scheinende für die engsten Fachgenossen zu umreißen, sondern sich mit Bedacht bemüht, auch dem Fernerstehenden an Einzelheiten zu verdeutlichen, was die „römische Rechtswissenschaft bei ihrer Arbeit schon erreicht hat, wo wenigstens der Anfang gemacht ist, und was einstweilen noch der Zukunft überlassen bleiben muß.“ So verbreitet er sich u. a. über Quellen und lexikographische Hilfsmittel der römischen Rechtsgeschichte, über Digestenkritik und dabei auch über die methodologische Bedeutung der antiken Satzschlußtechnik, über Papyrologie, Epigraphik und sonstige Grenzgebiete, über frühhistorische Rechtsforschung und über Recht und Religion, über Universalrechtsgeschichte und Rechtsphilosophie, über den Übergang der Antike zum Mittelalter namentlich in rechts- und wirtschaftsgeschichtlicher Hinsicht und faßt schließlich

(S. 104) seinen Rundblick dahin zusammen, daß die „römische“ Rechtswissenschaft von heute charakterisiert sei: örtlich durch die Ausweitung der römischen zur antiken Rechtsgeschichte infolge der Einbeziehung der ganzen mittelländisch-vorderasiatischen Kulturkreise; zeitlich durch den Versuch, einerseits zu den Anfängen einer früh- und vorgeschichtlichen Rechtskultur vorzudringen und andererseits in das untere Grenzgebiet mehr vom „Mittelalter“ miteinzubeziehen, inhaltlich durch die steigende Berücksichtigung des öffentlichen Rechts und der Wirtschaft und das Nachlassen rein privatrechtsgeschichtlicher Forschungen; methodisch durch die möglichste Nutzbarmachung der alten neben der Erschließung neuer Quellen und durch die enzyklopädische Zusammenfassung und Verarbeitung des gegenwärtigen Wissensstoffes; alles dies unter immer stärkerer Besinnung auf die Rechtsphilosophie.

Ich hoffe, daß diese Andeutungen einer schier überströmenden Gedankenfülle, die W. in seinem Buche entfesselt, zur Genüge dargetan haben, wie anregend und befriedigend seine Lektüre für jedermann sein muß, der an der Antike und am Mittelalter geschichtlich interessiert ist.

Leipzig.

W. Stach.

Germania Romana. Ein Bilderatlas. Hrsg. von der Römisch-germanischen Kommission des Deutschen archäologischen Instituts. 2. erw. Aufl. Bamberg (C. C. Buchners Verlag) 1924—1930. 5 Lfgn. mit 293 S. Text u. 229 Tafeln. 8°. Text u. Tfln. getrennt in 2 Bd. 16.—*RM.*

Der vorliegende Bilderatlas ist eines der vielen unter den großen Verdiensten der Frankfurter Kommission des Deutschen archäologischen Instituts, das dank seiner zielbewußten und opferbereiten Tätigkeit längst über den Aufgabenbereich des grandiosen Limeswerkes hinaus zu einer zentralen Musterpflegstätte Germanischer Altertumskunde in römischer Zeit erwachsen ist. Aber obschon die Kommission — zumal organisatorisch — heute bereits die gesamte Spatenforschung im Süden und Westen des alten Germaniens lenkt und fördert, kann man füglich bezweifeln, daß die Bedeutung ihrer Aufgaben auch allerseits die rechte Würdigung fände, von einer ausreichenden Weiterverwertung der bisherigen Erfolge und Resultate durch die Nachbardisziplinen ganz zu schweigen. Denn der Philologe und der Historiker des frühen Mittelalters, die beide die Ergänzung und Kontrolle der spärlichen schriftlichen Quellen durch das unmittelbare Zeugnis der Überreste bewillkommen müßten, schrecken nur zu leicht vor der Überfülle von zersplitterten Fundberichten und sonstiger Kleinliteratur der archäologischen Forschung zurück, ohne so recht zu bemerken, was ihnen damit entgeht. Und die geschichtlich interessierte Welt der Gebildeten scheint zwar heutzutage von einem fast fieberhaften Anteil an Dingen und Problemen der germanischen Vor- und Frühgeschichte erregt, erbaut sich aber zumeist lieber an pseudohistorischen Wunschbildern einer kulturpolitisch gerichteten Germanomanie, als daß sie ein wirkliches und lebendiges Verständnis besäße für die Ziele und Wege einer wissenschaftlichen und darum streng sachgebundenen Altertumforschung. Zur Verdeutlichung dessen dürfte genügen, wenn ich auf den Notschrei verweise, zu dem sich S. Loeschke veranlaßt sah, um die gefährdeten Ausgrabungen des großen Tempelbezirkes im Altbachtale bei Trier zu retten. Jedenfalls mag es mit dem Hinweis darauf gerechtfertigt werden, wenn ich Anlaß nehme, eine Buchanzeige mit einer Empfehlung zu begleiten, deren gerade das vorliegende Werk nach Inhalt und Ausstattung an sich am wenigsten

bedarf. Vor allem möchte ich auch die höhere Schule hinweisen, sich dieser überaus billigen und bequemen Möglichkeit zu bedienen, den Geschichtsunterricht und die Schriftstellerlektüre mit einem bildlichen Anschauungsmaterial zu beleben, zu dessen wissenschaftlich einwandfreier Erklärung dem Lehrer die besten Fachleute Deutschlands die Hand bieten, ohne daß unter dieser Eignung die Verwendung des Atlases zu einem rein fachlichen Studium irgendwie litte. Im Gegenteil: Ich kann mir auch für Studenten und Historiker zur ersten und raschen Einführung in die Probleme der römisch-germanischen Forschung kein besseres Hilfsmittel denken.

Enthielt die erste Auflage von 1922 in Folioformat bereits etwa 800 Abbildungen mit weit über tausend dargestellten Einzelobjekten, aber nur 24 Seiten erklärenden Text, so hat man diesmal auf den ursprünglichen Plan zurückgegriffen, der sich in der damaligen Notzeit nicht verwirklichen ließ, und die zweite Auflage in folgenden Doppelheften durchgeführt, die außer einem noch erheblich vermehrten Abbildungsmaterial vor allem ausführliche Erläuterungen bieten, die allenthalben zugleich auf die einschlägige Fachliteratur verweisen: I. Die Bauten des römischen Heeres, mit einem Textteil (52 S.) von Fr. Koepp. II. Die bürgerlichen Siedelungen, mit einem Textteil (34 S.) von Fr. Drexel. III. Die Grabdenkmäler, mit einem Textteil (56 S.) von Fr. Koepp. IV. Die Weihedenkmäler, mit einem Textteil (66 S.) von Fr. Koepp. V. Kunstgewerbe und Handwerk, mit einem Textteil (31 S.) nach der 1. Aufl. von Fr. Drexel, bearbeitet von Maria Bersu.

Im I. Teil bietet Koepp in zusammenhängender Darstellung alles Erforderliche zum Verständnis der römischen Lagertechnik, erörtert die Ausgrabungsergebnisse von Haltern, Novaesium und Vetera und gibt eine vorzügliche Zusammenfassung der Limesforschung. Im II. Teil erläutert Drexel die bürgerlichen Bauten von Trier und spricht über Städte und Märkte, über Landhäuser und Gutshöfe, über Römerstraßen, Wasserleitungen, Töpfereien und Ziegelöfen, über Gräber, Friedhöfe und Heiligtümer. Im III. Teil schickt Koepp seinen Erläuterungen zu den Grabdenkmälern eine ausgezeichnete Einführung in die provinzialrömische Bildkunst voraus, die in den keltischen und germanischen Grenzlanden am Rhein und an der Donau zutage tritt; wie er ähnlich im IV. Teil der Erklärung der Kultdenkmäler eine religionsgeschichtliche Betrachtung zur Interpretatio Romana, zum Mithrasdienst und zur Matronenverehrung zur Seite stellt, die mir als die gelungenste Partie des ganzen Werkes erscheint und einen instruktiven Einblick in den eigentümlichen Synkretismus der Nordprovinzen des Römischen Reiches gewährt. Im V. Teile, der den Abschluß bildet, beleuchtet Bersu die Fülle der Kleindenkmäler; sie gibt erklärende Bemerkungen zu Terrakotten, Bronze- und Eisengeräten, Münzen und Schnitzereien, zu Gläsern und Tongefäßen und schließt mit einem Abschnitt über Militärisches, über Kleininschriften und Funde aus frühchristlicher Zeit.

Leipzig.

W. Stach.

Gall Jecker O. S. B., Die Heimat des hl. Pirmin, des Apostels der Alamanen. Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, hrsg. von Ildefons Herwegen. Heft 13. Münster i. W. (Verlag der Aschendorfschen Verlagsbuchhandlung) 1927. XVI, 192 S.

Man war in der neueren Forschung schon seit langem mehr und mehr geneigt, die Heimat Pirmins, des viel berufenen Wanderbischofs und Organisators der nach-

maligen Benediktinerklöster Reichenau, Murbach und Hornbach, in Spanien zu suchen. Seit vollends Pérez die dahin zielenden paläographischen Beobachtungen Traubes und die sprachlichen Indizien Morins durch eine Reihe von quellenanalytischen Hinweisen gestützt und verstärkt hatte (vgl. Levisons sorgsam abgewogenen Literaturbericht: NA 45, 1924, S. 385 n. 247), widersprach bis zuletzt mit einer gewissen Hartnäckigkeit eigentlich nur noch Flaskamp, indem er in den Bahnen von de Smedt die irische Herkunft Pirmins verfocht (vgl. dessen Forschungsbericht: ZKG 44, 1925, S. 199ff.). Durch das Buch von Jecker scheint mir die Streitfrage zugunsten des westgotischen Stammlandes entschieden, mag auch die nähere Lokalisierung — nach J. kam Pirmin aus der Umgegend von Narbonne — vielleicht für immer zweifelhaft bleiben.

In seiner Einleitung (S. 1—17) gibt der Verf. einen Überblick über die Quellen und den seitherigen Gang der Pirminforschung, die er in die Frage ausmünden läßt, warum Pirmin „peregrinus“ genannt wurde, ohne Schotte zu sein, und allenthalben die Benediktinerregel einführte, ohne mit den Angelsachsen in Verbindung zu stehen. An die Lösung der Frage — sie bildet das Leitziel der Untersuchungen — arbeitet sich J. durch eine erschöpfende Textanalyse des Scarapsus heran, für dessen Quellenkritik schon Caspari den Grund gelegt hatte, und deren systematischer Abschluß von Pérez besonders nahegelegt war. Die Basis dafür verschafft sich J. durch eine Neuedition (S. 18—73), indem er die Gestaltung des Textes im allgemeinen zwar auch auf die einzige vor ihm verwertete Hs. gründet: auf die Überlieferung in dem bekannten Einsiedler Homiliar (bei J. = E), aber daneben noch zwei weitere Textzeugen beibringt: die zuerst durch Wilmart namhaft gemachten Abschriften des Scarapsus in den codd. Paris. Bibl. Nat. 1603 (bei J. = A) und 13408 (bei J. = C). Sie sollen einen selbständigen Seitenzweig der Überlieferung darstellen, der neben dem direkten Abkömmlinge E über ein oder zwei verlorene Zwischenglieder bis auf die Urschrift zurückgreift, die Pirmin aus seiner westgotischen Heimat nach Reichenau und an die Grenze von Rätien mitgebracht hätte. Diese Neuedition J.s., die außer dem kritischen Apparat auch einen reichen Sachkommentar bietet, ist in paläographischer Hinsicht mit besonderer Sorgfalt durchgeführt und verleiht dem Buche über die Klärung der schwebenden Kontroverse hinaus einen bleibenden Wert, zumal da die verdienstliche ältere Ausgabe von Caspari in den Kirchenhistorischen Anecdota I (Christiania 1883) nicht jedem zugänglich ist. Nur entbehrt man gerade bei einem vulgärlateinisch so interessanten Denkmal, wie dem Scarapsus, sehr schmerzlich die Beigabe eines index verborum und vermißt in der an sich ausführlich gehaltenen Beschreibung der Hss. eine zusammenfassende Charakteristik ihrer Eigenheiten in Orthographie und Formenlehre, wie überhaupt die sprachlichen Dinge, die J. gelegentlich streift, zu sehr am Rande der Untersuchung verbleiben, obwohl der Verf. ausdrücklich (S. 81 Anm. 22) auf ihre Bedeutung für seine Fragestellung verweist. Jedenfalls lehrt bereits eine flüchtige Musterung der beigegebenen *varia lectio*, daß die größere Glätte der Formen auf Seiten des sicherlich karolingisch beeinflussten C ist (vgl. z. B. S. 36 Z. 18 der Ausgabe von J. *operaberis* C; *operaveris* A; *operaviris* E; ebd. Z. 22 *concupisces* C; *concupiscere* A; *concupiscis* E), wie umgekehrt die massenhaften Vulgarismen von E seinen unbedingten Vorzug vor A und C und eben dadurch die beste Überlieferung verraten (vgl. z. B. die bei Caspari nicht genügend erkenntliche Vertauschung von i und e und u und o, zugunsten zumeist von i und u, und anderes).

Anschließend an seine Ausgabe erörtert J. sodann in Kürze die Fragen nach Inhalt, Verfasser, Zweck und Entstehung des *Scarapsus* (S. 74—88). Er stellt ihn neben die Bauernpredigt Martins von Braga (*de correctione rusticorum*) und Augustins größere catechetische Musterrede (*de catechizandis rudibus*) und zeigt, daß der Text in einen geschichtlich-belehrenden, dogmatischen Teil (eine erzählende Darlegung der Heilsgeschichte und der Glaubenswahrheiten in den *capp.* 2—11) und in einen praktischen, ethischen Teil (eine Ermahnung zur Erfüllung der Christenpflichten in den *capp.* 13—27) zerfällt, der sich in zwei weitere Abschnitte gliedert, das Böse zu meiden (*capp.* 13—26) und das Gute zu tun (*cap.* 27). Die bekannte Schwierigkeit des Titels im Einsiedler Homiliar (E): *Incipit dicta abbates Priminii de singulis libris cannonnicis scarapsus*, behebt J. durch die m. E. einleuchtende Annahme, daß hier offenbar eine doppelte Überschrift ineinandergeschoben erscheint, nämlich die ursprüngliche des Verfassers: *Incipit de singulis libris cannonnicis scarapsus*, und die spätere eines Schülers oder Benützers: *Dicta abbates Priminii*, so daß Pirmin selbst seinen Traktat, den er für seine und seiner Jünger Missionstätigkeit zusammenstellte, als einen Auszug aus der Bibel und anerkannten kirchlichen Schriftstellern bezeichnet hätte.

Nach Erledigung dieser Vorfragen wendet sich J. schließlich seinem Hauptthema zu: dem Nachweis der Vorlagen, aus denen die Disposition und der Text des *Scarapsus* kompiliert worden sind (S. 89—158). J.s Ergebnisse, deren kritisch besonnene Ableitung im allgemeinen durchaus überzeugt, liefern im wesentlichen eine erwünschte Bestätigung und Vervollständigung dessen, was nach den Arbeiten von Caspari und Pérez nach dieser Richtung zu erwarten war. Benutzt sind neben den genannten Schriften Martins von Braga und Augustins, an die sich — wie J. erstmalig dartut — auch der Aufbau des Ganzen und die Stoffverteilung auf die Unterabschnitte anlehnt, vor allem Predigten des Caesarius von Arles und andere Homilien verwandter Provenienz, wie namentlich die von J. neu herangezogene fast vollständig in den *Scarapsus* aufgenommene *Homilia sacra* (gedruckt von Elmenhorst, Hamburg 1614) und die bekannte schon bei Caspari zitierte pseudocaesarianische *Homilia 17* (Migne 67, 1079 CD). Auf spanisch-westgotische Kreise verweisen auch die zahlreichen Zitate aus Isidor von Sevilla (Et. in *capp.* 12 u. 16; Sent. in 14, 18 u. 20; *Norma vivendi* in 18; Syn. in 18 u. 27), die Darstellung der Höllenfahrt Jesu mit Anklängen an Ildefons und Julian von Toledo (Exp. fidei ex cod. Aug. XVIII), die Art des Symbolums und vieles andere mehr. Etwas fragwürdig dünken mich dagegen die ziemlich lockeren Berührungen mit der Mönchsregel Benedikts, obschon der Verf. in Aussicht stellt, daß Pérez den Nachweis erbringt, die Benediktinerregel sei nicht nur in Septimanien, sondern auch in Spanien schon unter westgotischer Herrschaft verbreitet gewesen. Doch selbst wenn der Verf. hier (und vielleicht auch sonst da und dort) im suggestiven Zuge seiner Beweisführung der Verlockung erlegen sein sollte, geringfügige Anklänge zu überschätzen: der Eindruck dominierend westgotischer Vorlagen im ganzen würde von solchen vereinzelt Abstrichen kaum beeinträchtigt werden, und besonders die Ausführungen J.s zur homiletischen Literatur dieser Zeit, die sich wiederholt zu eigenhaltigen Forschungssekursen erweitern, wie über die Oktoade der Hauptsünden und über Pönentialien, blieben auch dann noch von Wert und Bedeutung, zumal da sich J. gerade in diesen Partien der persönlichen Beratung Morins erfreute, des kompetentesten Kenners frühmittelalterlicher Predigtliteratur überhaupt. So kann man im ganzen nur lebhaft bedauern,

daß der Verf. von vornherein absieht, den Nachweis seiner These allseitig abzuschließen und auch die zahlreichen Bibelzitate des Scarapsus nach ihrer Sonderart genauer zu bestimmen: eine noch immer notwendige und sicherlich lohnende Aufgabe, zu der Levison schon 1924 nachdrücklich angeregt hatte (NA 45, 386).

Immerhin rundet J. im letzten Teil des Buches, nachdem er zuvor (S. 159—164) zur Sicherung seiner Ergebnisse den Scarapsus mit einigen andern verwandten Texten vergleicht, seine Beweisführung insofern ab, als er noch anderweitige Anzeichen der westgotischen Heimat Pirmins kurz zusammenstellt, die sich aus seinem Namen, seinem Wirken und seinen Stiftungen ergeben (S. 165 ff.). Was zunächst den seltsamen oder wenigstens sehr seltenen Namen anlangt, so folgert J. im Anschluß an Traube und Morin mit Recht, daß der Name, wie man ihn auch schreiben mag, nur aus dem Romanischen stammen kann und sich keinesfalls mit germanischen, irischen oder angelsächsischen Namen in Verbindung bringen läßt: ein Indiz, das freilich für sich allein nicht viel besagt. Beweiskräftiger sind auf jeden Fall die Spuren, die J. den im Scarapsus vorgetragenen Anschauungen entnimmt. Ich greife aus der Fülle der beigebrachten Gesichtspunkte nur einige Einzelmomente heraus, um den Gedankengang J.s zu illustrieren. Wenn z. B. Pirmin die Frage erörtert, ob Christus in der Vorhölle nur die Seelen der Gerechten oder auch die der Sünder befreit habe, so paßt es aufs beste dazu, daß diese Frage damals gerade in Nordspanien mit besonderem Eifer behandelt worden ist. Oder wenn Pirmin zur Osterfeier bemerkt: *tercia die quod omnes Christiani celibrant pascha*, so würde auch das zu den westgotischen Konfessionsverhältnissen stimmen, vorausgesetzt, daß man aus dem „omnes“ wirklich einen Hinweis auf Christen verschiedenen Bekenntnisses entnehmen darf. Für wichtiger halte ich dagegen die bei J. betonten Beziehungen zwischen Scarapsus und westgotischem Recht. Es ist das einerseits die Tatsache, daß Pirmin bei der Zählung der Verwandtschaftsgrade der römisch-rechtlichen Komputation folgt, die damals nur im Westgotenreiche gebräuchlich war, und andererseits der Gegensatz Pirmins zu der Novelle Chindasvinds in den *Leges Visigothorum* III, 6, 2 (ed. Zeumer; vgl. dens., NA 26, 619f.): *nullus virorum excepta manifesta fornicationis causa uxorem suam relinquat*, was sich als Abwehr der kirchlichen Praxis begreifen läßt, die schon die bloße *suspicio fornicationis* als Scheidungsgrund gelten ließ, wie auch Pirmin, der hierin wohl Hieronymus folgt (Comm. ad c. 19 Matth.). Dazu kommt, daß selbst die eigentümliche Organisation der Stiftungen Pirmins mit dem congregationsartigen Zusammenschluß der nordspanischen Klöster aus jener Zeit übereinzustimmen scheint, wie sich ja auch die politischen Ereignisse im Westgotenreich nach 711 und deren Folgen für Narbonne i. J. 720 mit der Flucht Pirmins nach dem Norden ohne weiteres in Einklang bringen lassen.

Leipzig.

W. Stach.

Monumenta Germaniae historica, Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, 5. Band, 2. Teil. Die Urkunden Heinrichs III. 1047—1056. Nach den von H. Bresslau (†) und H. Wibel (†) hinterlassenen Abschriften und Vorarbeiten herausgegeben von P. Kehr. (Mit dem Titel für den ganzen Band: Die Urkunden Heinrichs III. Herausgegeben von H. Bresslau (†) und P. Kehr). Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1931. S. I — LXXVII und 269 — 705.

In meiner Anzeige des ersten Teils dieses Bandes in dieser Zeitschrift Bd. 24, S. 625 ff. sprach ich die Hoffnung aus, daß sich eine geeignete Persönlichkeit zur Be-

treuung der salischen Diplome bis 1125 finden möge, als Ersatz für Bresslau könne nur eine höchstgeeignete, in jeder Beziehung vollwertige Kraft in Frage kommen. Diese Hoffnung ist, jedenfalls für den Rest der DD. H. III., in einer über Erwarten glücklichen Weise erfüllt worden; Paul Kehr selber, der Vorsitzende der Zentraldirektion und wohl erfahrenste Archivkenner nicht nur in Deutschland, sondern ganz Europa, seit langem auch mit dem Stoff der Kaiserurkunden höchst vertraut, hat sich der verwaisten Aufgabe mit der ihm eigenen, unvergleichlichen Energie angenommen und legt bereits jetzt den Rest der DD. H. III mit einer umfangreichen, eindringlichen und förderlichen Einleitung vor. Wenn ich in meiner ersten Anzeige aus eigener Arbeit an dem ersten Halbband einige Beobachtungen beibrachte, so kann ich mich jetzt in der Hauptsache darauf beschränken, über die vom Herausgeber erarbeiteten und in der Einleitung formulierten Erkenntnisse zu berichten und sie allenfalls mit einigen Bemerkungen zu begleiten.

In der Vorrede gibt Kehr ausführlich Auskunft über die stets schwierige und peinliche Aufgabe, vor der er mit der Herausgabe eines fremden, recht trümmerrhaften und unvollständigen Nachlasses stand, und über die intensive Arbeit, die er in die Fertigmachung des Materials gesteckt hat. Er hat sein Werk mit seiner ganzen unnachahmlichen und erfreulichen Frische und Vorurteilslosigkeit angefaßt und sich von dem manchmal etwas starren Stil der MG. DD. freizuhalten gewußt, auch manche sehr begrüßenswerte Neuerung eingeführt, anderes für künftig angeregt. Auf S. XX begründet er als erstmalig, in Abweichung von allen bisherigen Diplomatibänden eingeführte Neuerung, daß er „besonders jetzt, da die Untersuchung der Diktate eine neue Bedeutung für die mittelalterliche Forschung gewinnt und noch mehr zu gewinnen verspricht“, „wenigstens die besonders charakteristischen Elemente in den individuellen Diktaten angeführt“ hat (vgl. die Ausführung davon in der Einleitung S. XLIX—LVII). Daß ich nach der Art meiner eigenen Arbeiten und Auffassungen diese Neuerung für hoehherwünscht halte und freudig begrüße, brauche ich wohl kaum zu sagen. Von den von Bresslau beabsichtigten und z. T. angekündigten Sonderuntersuchungen hat sich im Nachlaß leider für Granfelden und St. Ursitz sowie für Brauweiler nichts gefunden, für Benediktbeuern und die deutsch-burgundischen Beziehungen nur Anfänge und Bruchstücke, die nicht vollendet und nicht druckfertig sind (S. IXf.). Für die Texte des ersten Halbbandes dagegen stellt Kehr nach genauer Nachprüfung fest, daß sie so genau sind, wie menschliches Können sie überhaupt herzustellen vermag, und daß auch die Schriftbestimmungen in jeder Hinsicht gesichert sind; auf S. XXIX, N. 5, XXXIII, N. 6 und XLV, Z. 5 ff., und im zweiten Abschnitt bringt er freilich allerhand Berichtigungen zu älteren Schriftbestimmungen Bresslaus, wohl in Übereinstimmung mit dessen letzter Meinung. S. XVII, N. 1 schlägt er zur Ergänzung der Lücken der bisherigen DD.-Bände, der Karolingerurkunden und der DD. des 10. und 11. Jahrhunderts einen Ergänzungsband am Schluß der beiden Serien vor, S. XX, N. 1 ein Ergänzungsheft zu den bisherigen elf Lieferungen der Kaiserurkunden in Abbildungen, beides überaus begrüßenswerte Vorschläge.

In der Einleitung auf S. XXIII f. findet sich eine Übersicht über die Zahl und Art der Urkunden nach Originalen, Kopien, Fälschungen (von No. 383—409, 37 Stücke), eigentlichen Diplomen und andersartigen Texten, Entwürfen usw. Es ergibt sich, daß die Überlieferung der deutschen Urkunden an Originalen viel besser ist als die der italienischen, wie in der ganzen deutschen Kaiserzeit. Kehr

schließt daran (S. XXV—XXXVII—XLIX) die übliche Übersicht über das Kanzlei-personal, Mitteilungen über Einzelheiten der äußeren Ausstattung der Urkunden (das Beizeichen und Rekognitionszeichen) und die ganze Art der Organisation der Kanzlei mit mancherlei förderlichen und Neues bringenden Erörterungen, über die z. T. nachher noch zu berichten ist. Im ganzen ergibt sich, daß die Verhältnisse in der Kanzlei, wie ich auch bereits aus dem Material des ersten Halbbandes erschloß, recht ruhig und geregelt waren. Dann folgt die bereits erwähnte Charakteristik der einzelnen Kanzleiotare nach Schrift und Diktat (S. XLIX—LVII), weitere diplomatische Mitteilungen (LVII—LXII) und Datierungsfragen (LXII bis LXXV), endlich Mitteilungen über die Siegel (LXXV—LXXXVII).

Kehr nimmt dabei zu mancherlei schwebenden wissenschaftlichen Fragen Stellung, soweit die DD. H. III. dazu Veranlassung geben. Die sehr gleichmäßige Ausstattung und Schrift der königlichen und kaiserlichen Diplome des 11. Jahrhunderts erklärt er (S. XLVIIIff.) hypothetisch mit einer Schreibschule am Hofe, vielleicht in Verbindung mit der königlichen Kapelle, die er vermutungsweise erst in Speyer, mit größerer Bestimmtheit später in Goslar annehmen zu können meint. Mit Hirsch und Zatschek an Bamberger Einfluß zu denken geben die DD. H. III. keine Veranlassung. Auf S. LXIVf. beschäftigt sich Kehr mit der „jüngst ernsthaft von Ed. Sthamer aufgestellten These (SBA. 1927), daß in den Urkunden des Mittelalters Nachtragung von Tag und Ort die Regel gewesen sei“, allerdings nur um sie einzuschränken und die Erscheinung, soweit sie auftritt, für sein Material wesentlich anders zu erklären, wozu dann noch ausführliche Erörterungen über Datierungsfragen bis S. LXXV folgen. Im Einzelnen beurteilt Kehr nur das von Bresslau als „phantastische Fälschung“ bezeichnete D. 111 anders, wie er in den Nachträgen und Berichtigungen S. 696 ausführlich begründet.

In den Registern lehnt Kehr das von Bresslau und R. Holtzmann ausgebaute System der administrativen Bestimmung der Ortsnamen nach Provinz, Regierungsbezirk, Kreis usw. ab, da die MG. „doch keine postalische Behörde“ seien. Man kann, in leichtem Unterschied von meinen Ausführungen in meiner ersten Besprechung, zugeben, daß die tatsächliche Leistung einer möglichst genauen Bestimmung der Ortsnamen, der auch Kehr mit aller Kraft nachgestrebt hat, die Hauptsache ist und daß daneben das „wie“ der Ausführung weniger wichtig ist. Ich glaube allerdings, daß auch das „wie“ der Bresslau-Holtzmannschen Methode trotz Kehrs Einwänden (S. XVII) mancherlei für sich hat und in vielen Fällen guten Nutzen gewährt. Immerhin, die Hauptsache ist das „was“, und wie auch hier alle wünschenswerte Sorgfalt angewendet worden ist, legt Kehr S. XIII f. dar.

Kehrs gesamte Ausführungen sind ebenso sehr getragen von autoritativer Kenntnis und Verantwortungsbewußtsein wie im einzelnen durchsetzt von Äußerungen frischer Lebendigkeit der Auffassung. Eberhard A. ist ihm „der typische Kanzleirat, eine durchaus subalterne Figur“; er spricht von „den nüchternen Kanzleiräten der deutschen Kanzlei“; „in der Bürokratie macht man nicht so schnelle Karriere“ wie die durchaus politisch zu nehmenden Kanzler in Deutschland. Alles bei ihm zeigt das Bestreben, die Urkunden und ihre gesamte Entstehung etwas lebendiger und unmittelbarer auszuwerten als nur nach dem etwas starren Schematismus der reinen Urkundenlehre und der bisherigen Bände der Diplomata. Auf S. X kündigt er seine Absicht an, zu den Karolingerurkunden, deren Bearbeitung ihm vor allem am Herzen liegt, überzugehen — und schon sind, wie man

hört, einige Bogen der DD. Ludwigs des Deutschen gedruckt —, also zunächst nicht zu den Urkunden Heinrichs IV. und Heinrichs V. Aber man wird von der starken und frischen Arbeitskraft des Mannes, der kürzlich seinen 70. Geburtstag gefeiert hat, noch viele und große Leistungen für die Monumenta erwarten dürfen.

Erlangen.

B. Schmeidler.

Bernardino Barbadoro, *Le Finanze della Repubblica Fiorentina*. Bd. 1. (Imposta diretta e debito pubblico fino all' istituzione del Monte.) Firenze 1929.

Herrscht in den letzten Zeiten auf dem Gebiet der Erforschung der Wirtschaftsgeschichte Italiens eine höchst erfreuliche, vom deutschen Standpunkt aus gesehen fast beneidenswerte Lebendigkeit, scheinen dort für wirtschaftsgeschichtliche Quellenpublikationen geradezu fürstliche Mittel zur Verfügung zu stehen, so gilt das insbesondere von den Untersuchungen zur Finanzgeschichte der großen italienischen Kommunen des Mittelalters. Zu den bekannten Werken Sievekings — um von älteren, wie denen Pagninis, Canestrinis, Banchis zu schweigen — über Genua, zu dem großen Unternehmen der Veröffentlichung der Venetianer Finanzrechnungen und den sich daran anschließenden Forschungen von Luzzatto, Besta, Cessi u. a. gesellt sich nun für Florenz ein ebenfalls im größten Stil angelegtes, auf eine größere Zahl von Bänden berechnetes Werk, das die Finanzgeschichte der Arnostadt während ihrer großen Zeit, d. h. vor allem von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zum Beginn des Prinzipats, nach allen Richtungen hin zu klären sich zur Aufgabe gesetzt hat, und von dem der erste Band uns jetzt vorliegt. Aus den unerschöpflichen Beständen des Florentiner Staatsarchivs schöpfend legt Barbadoro in breiter, hie und da wohl etwas allzubreit geratener Erzählung zunächst die Geschichte der direkten Steuern und der damit in engstem inneren Zusammenhang stehenden Staatsanleihen bis zu der entscheidenden Wendung dar, die in den vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts die Zusammenfassung und Konsolidierung aller Staatsanleihen im sogenannten „Monte commune“ brachte und damit in der Tat die gesamte Finanzgebarung der Republik auf eine neue Basis stellte. Das Verweilen bei an sich nebensächlichen Kleinigkeiten, die breite Auseinanderfaltung des Verlaufs von Ratssitzungen, die nicht immer grundsätzlich oder historisch Bedeutsames enthalten, scheint mir in der gewählten Ausführlichkeit in einem Werke von solchen Ausmaßen unnötig und daher störend, weil sie geeignet ist, das historisch Relevante unter der Fülle der Einzelheiten nicht gebührend hervortreten zu lassen.

Im übrigen gewinnt man aus Barbadoros Werk eine Fülle neuer Erkenntnisse und eine Belehrung, die, wie fast stets, wo es sich um die große Florentiner Zeit handelt, weit über das Gebiet der Lokalgeschichte hinausreicht. Wer von den unendlich viel einfacheren Verhältnissen deutscher Kommunen des Mittelalters an diese Dinge herantritt, der wird zunächst verblüfft durch das dauernde Auf und Ab, den ewigen Wechsel von Versuchen, des drängenden außerordentlichen Staatsbedarfs — denn nur ihn zu decken sind direkte Steuern und Anleihen da — mit den verschiedensten, oft verzweifelt ausgeklügelten finanziellen Mitteln Herr zu werden. Direkte Steuern der verschiedensten Art, Zwangsanleihen, die z. T. die gesamte bürgerliche Bevölkerung umfassen und dann oft als antizipierte Steuern auftreten, z. T. nur einzelnen Kreisen auferlegt sind, verzinslich und unverzinslich; endlich freiwillige Anleihen bei den großen Bankhäusern wechseln in einer auf den ersten Blick scheinbar regellosen Folge. Es ist, als ob die gleiche unerhört rege, alle Wirk-

lichkeiten und Möglichkeiten umkreisende und abtastende Phantasie der Florentiner, wie wir sie in allen Zonen des kulturellen Lebens als schicksalshafte Gabe in jenen Zeiten tätig finden, jene Phantasie, die ihren größten Sohn durch Hölle und Himmel wandern hieß, die hinter ihrer Freude an jeglichem Experimentieren waltete, auch auf diesem Gebiete rastlos tätig war und zum Teil schon Wege andeutete, die erst weit spätere Zeiten ungefährdet zu gehen instande waren. — In der scheinbaren Wirmis lassen sich aber, von Barbadoro klar und scharfsinnig nachgezogen, gewisse Richtlinien erkennen, die vor allem den engen Zusammenhang zwischen der innerpolitischen Entwicklung im allgemeinen, deren wechselnden Aspekten, den Kämpfen der einzelnen sozialen Mächte im Staate um die politische Macht und den Hauptrichtungen der Steuerpolitik zu klären instande sind. Jede Herrschaft der großkaufmännisch-kapitalistischen Kreise im Staate ist durch das Überwiegen der Anleihewirtschaft gekennzeichnet (vor allem die Periode von 1315—1327); jede Reaktion gegen das plutokratische Regiment von unten her, von seiten des werktätigen Mittelstands und später auch des industriellen Proletariats, wie von oben her während der kurzen Episoden tyrannischer Einzelherrschaft durch ein Vorherrschen der direkten, womöglich progressiv gestaffelten Klassensteuern. 1378 im Ciompi-aufstand war es eine der ersten Maßregeln der sieghaften Arbeiter, nicht nur die Zinsen der laufenden Anleihen erheblich zu kürzen, sondern auch einen Plan für ihre Amortisation zu entwerfen und eine direkte progressive Steuer an ihre Stelle zu setzen.

Sehr bedeutsame und interessante Aufschlüsse verdanken wir Barbadoro über das Wesen des „Estimo“, wie er sich, ausgehend von der Besteuerung der Geistlichen, in Florenz, entwickelt und im Laufe der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts feste Gestalt bekommen hatte: ein eigentümliches Mittelding zwischen der Schätzung der Substanz und der des Ertrags, das nur eine ideale, d. h. nicht durch irgendeine konkrete Gestaltung verwirklichte Basis für die jeweilig nach besonderer Verfügung zu erhebende „Libra“ darstellt, deren Höhe, durch die des jeweiligen Staatsbedarfs bedingt, in einer prozentualen Quote des Estimo ausgedrückt wurde; durch die Klarlegung dieses komplizierten, schwer zu deutenden, weil weit von unseren modernen Anschauungen abliegenden, Sachverhalts werden die bis dahin herrschenden Ansichten Canestrinis an einem, an dem entscheidenden Punkte berichtigt. Auch die „Libra“ selbst erhält neues und schärferes Licht: eine Steuer, die zwar ihrem Wesen nach als außerordentliche Abgabe, nach Bedarf in unregelmäßiger Höhe und unregelmäßigen Abständen zu erheben, betrachtet wird, in praxi sich dann allerdings zeitweise zu einer beschränkten Regelmäßigkeit durchgebildet hat. Immerhin ist es bemerkenswert, daß zu einer Zeit, da in dem steuertechnisch so unendlich rückständigen Deutschland doch schon beachtliche Ansätze zur Ausbildung ordentlicher direkter Steuern zu erkennen sind, in Florenz davon — sehen wir von der ganz rohen „Herdsteuer“ (focatico) der Frühzeit ab — kaum etwas zu finden ist; denn auch die auf dem berühmten Kataster von 1427 beruhende Besteuerungsform trägt noch ganz das Gepräge der außerordentlichen Steuer. Noch dominiert in dem ganzen Steuersystem der Gedanke, daß der ordentliche Staatsbedarf, d. h. im wesentlichen der der inneren Verwaltung hauptsächlich durch indirekte Steuern, Zölle und Gebühren zu decken sei, wie diese im Dienste der Brutalität frühkapitalistischer Wirtschaftsgesinnung letzten Endes auch der Verzinsung und Amortisation der Anleihen zu dienen hatten; daß auf alle Fälle direkte Steuern und jede Form der Anleihe für die

wechselnden außenpolitischen Konjunkturen des Staats und seine Nöte, für alle die Zufälligkeiten kriegischer Stürme und Gewitter bereitzustellen seien.

Liegen so der allgemeine Gang der Staatswirtschaft und die ihn leitenden Gedanken in dem geschilderten Zeitraum auf den hier behandelten Gebieten klar zutage, so tauchen in diesem Raum einzelne Systeme vorübergehend auf, die in Florenz, weil gleichsam anorganisch eingesprenkelt, nur Episode geblieben sind, während sie in andern italienischen Städten schon damals grundlegende Bedeutung gewonnen haben. So bleibt in Florenz die „gabella delle possessioni“, eine katasterähnliche Aufnahme des Grundbesitzes als objektive Basis für eine klassenmäßig abgestufte Grundsteuer, einmal flüchtig auf, während eine ähnliche Institution z. B. in Siena längst Wirklichkeit geworden war, und Florenz im Kataster von 1427 dies Prinzip, nun über das gesamte nutzbare Vermögen verbreitert und ganz auf die Selbsteinschätzung der Besteuerten gestellt, ältere Erfahrungen nutzend und weiterbildend sich zu eigen macht und damit das Zeitalter wesentlich subjektiver Einschätzung durch Sachverständigenkommissionen überwindet.

Was die Anleihen angeht, so sind sie auch ihrer inneren Struktur nach durchweg Geburten des Augenblicks, der momentanen Nöte, nur auf deren Hebung, d. h. auf kurze Sicht berechnet; auch wenn sie Zinsen trugen, was bei den Zwangsanleihen nicht durchweg der Fall, als schwebende Schulden gedacht und auf baldige Rückzahlung angelegt. Eben dadurch aber entsteht allmählich das Chaos sich kreuzender und eben damit sich wechselseitig hemmender Verpflichtungen des Staats, entsteht in wachsendem Maße aber auch das Bedürfnis nach Konsolidation, von seiten des Staates nach Vereinheitlichung und Verbilligung des Staatskredits, von seiten der kapitalkräftigen Kreise der Bevölkerung aber das Streben, für brachliegendes Kapital eine einigermaßen sichere Daueranlage zu gewinnen und durch billigen Aufkauf der zirkulierenden Staatsschuldverschreibungen sich auch dann eine angemessene Verzinsung zu verschaffen, als der Staat selbst durch die große Konsolidierungs- und Konvertierungsaktion der Jahre 1343/47 den Zins auf 5% herabgedrückt hatte. So sichern sich als Staatsgläubiger diese kapitalistisch-plutokratischen Kreise noch einen nicht unbedeutenden Nebeneinfluß auf die Geschicke des Staates in einer Periode, die im übrigen durch die Teilnahme des bürgerlichen Mittelstands am Staatsregiment politisch und sozial gekennzeichnet ist. —

Nur wenig, was mir von allgemein-wirtschaftsgeschichtlicher Bedeutung schien, sollte hier aus der Fülle der Ergebnisse des Buches herausgehoben sein. Daß es für die Lokalgeschichte der Florentiner Republik viele wertvolle neue Einsichten beschert, kann hier nur kurz erwähnt werden. Wenigstens auf das eine sei noch hingewiesen, daß die beiden Episoden tyrannischen Regiments, die die Florentiner Geschichte vor dem Zeitalter der Medici aufzuweisen hat, die des Fürsten von Calabrien 1327 und die des Herzogs von Athen 1342/43, beide von den gleichzeitigen, der bürgerlichen Oberschicht angehörenden Historikern so gebrandmarkt, daß auch die neueren Darstellungen in die gleichen Wege geleitet wurden, hier als erste Vertretungen jenes monarchischen Herrscherwillens erscheinen, der später gerade auf dem Gebiete der Finanzpolitik auch den unteren Klassen einer einseitig plutokratischen Interessenwirtschaft gegenüber gerecht zu werden bemüht ist.

Den weiteren Bänden des großen Unternehmens Barbadoros sehen wir nach dieser ersten Probe mit großem Interesse entgegen. Alfred Doren.

Ludwig Freiherr von Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. Bd. 13. Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Restauration und des 30jährigen Krieges Gregor XV. und Urban VIII. (1621—1644). Teil 1 und 2, 1.—7. Aufl. Freiburg, Herder 1928 und 1929. XVI, 1057 S. 16.—*RM* (geb. 20 u. 23) und 14.—*RM* (geb. 18 u. 21).

Referent muß den Eingang seiner Anzeige der Bände XI und XII des Pastorschen Werkes in dieser Zeitschrift (Bd. 25, Heft 1, S. 128ff.) dahin einschränken, daß auch noch der kurz nach dem Tode des Verfassers († 1928) erschienene 13. Band von diesem selbst druckfertig gemacht und in den Druck gegeben worden ist. In zwei Teile geteilt führt der Band die Geschichte der Päpste um ein ereignisreiches Vierteljahrhundert fort, das von den Regierungen zweier Päpste ausgefüllt wird: Gregors XV. (Ludovisi), der drei Jahre, und Urbans VIII. (Barberini), der 22 Jahre lang die Tiara trug. Dieser in seiner Art letzte Band erweist noch die unverminderte Arbeitskraft des Verfassers, er teilt die Vorzüge der vorangegangenen Bände, aber auch ihre Mängel und Schwächen, vor allem die konfessionelle Befangenheit v. Pastors, wie ich sie in der angezogenen Besprechung der Bände XI und XII zu charakterisieren versucht habe. v. Pastor steht nicht über seinem Stoffe, seine Darlegungen sind Plaidoyers eines Anwalts für die Sache des Katholizismus. Dabei versteht er es, aus der überreichen Masse seines in langen Jahrzehnten zusammengetragenen Stoffes jeweils eine oder die andere Quellenstelle oder die Äußerung eines (und zwar mit Vorliebe eines protestantischen) Forschers heranzuholen, die dem Anschein nach die von ihm vorgetragene Auffassung belegt und stützt. Sieht man freilich näher zu, so erweist sich die Sache meist weniger schlüssig, als sie der Verfasser angesehen haben möchte. Ein wahres Zerrbild wird z. B. von Gustav Adolf entworfen; v. Pastor will bei dessen Eingreifen in Deutschland die religiöse Triebfeder zwar nicht gänzlich ausschalten, aber das eigentlich Bewegende ist ein „titanischer“ Ehrgeiz. Dafür wird eine lange nach Gustavs Tode getane Äußerung Oxenstiernas herbeigeholt, derzufolge der König danach gestrebt habe „Kaiser von Skandinavien“ zu werden. Abgesehen davon, daß eine derartige allgemeine und gelegentliche späte Äußerung wohl keine sonderlich hohe Beweiskraft haben kann, ist doch von selbst klar, daß sich Gustav so umfassende Ziele, wenn überhaupt, erst auf Grund der gewaltigen Erfolge gesetzt haben kann, die er in Deutschland errang; für die Beweggründe seines Eingreifens dort durfte sie daher unter keinen Umständen verwertet werden (XIII, 1, S. 421). Den Kurfürsten Johann Georg von Sachsen bezeichnet v. Pastor S. 409 schlechthin als „kaisertreu“; daß der nämliche Fürst sich dann dem Schwedenkönig nur zögernd anschloß, erscheint dem Verfasser gleichwohl als ein Anzeichen dafür, daß die deutschen Protestanten selbst nicht an die religiösen Antriebe bei jenem glaubten. Eine sehr üble Note erhält bei v. Pastor Kardinal Richelieu; jener bringt kein Verständnis dafür auf, daß Richelieu als leitender französischer Staatsmann die Belange Frankreichs vorangestellt und nicht seine höchste Pflicht darin gesehen hat, sich als gehorsamer Diener des Pontifex in Rom zu bezeigen!

Das Hauptgewicht bei der Darstellung der Politik Urbans VIII. legt v. Pastor darauf, die Auffassung Rankes und Gregorovius' zu widerlegen, wonach der genannte Papst ein Parteigänger Frankreichs und Feind Spaniens-Österreichs gewesen sei. Schon verschiedene Forscher, zuletzt Aug. Leman, *Urban VIII et la rivalité de la France et de la maison d'Autriche de 1631 à 1635* (1920) haben auf Grund eines reich-

haltigeren und authentischeren Quellenmaterials als es Ranke zur Verfügung stand, jene Auffassung erschüttert und Pastor tut nun ein übriges, um ihr den Garaus zu machen. Gleichwohl wird man nicht sagen wollen, daß die ältere Auffassung (wie sie Ranke besonders aus den Venetianischen Relationen entgegentrat) völlig aus der Luft gegriffen sei. In Urbans Politik liegt seine grundlegende französische Einstellung im Kampf mit dem Streben des katholischen Oberhauptes nach Neutralität zwischen den beiden katholischen Großmächten und Versöhnung ihrer widerstreitenden Belange; den Papst kurzweg als französisch und antihabsburgisch gesinnt zu bezeichnen geht freilich nicht mehr an.

Der Stoff ist auf die beiden Abteilungen des Bandes so verteilt, daß in der ersten der Pontifikat Gregors XV. (Errichtung der *Congregatio de propaganda fide*) abgehandelt und die Stellung seines Nachfolgers inmitten der Weltereignisse herausgearbeitet wird, wogegen der zweiten Abteilung die im engeren Sinne kirchlichen Dinge (Glaubenssachen, Missionen, ferner Kardinalsernennungen usw.) unter Urban, die Beziehungen dieses zu den italienischen Staaten (Venedig) und das Walten des Papstes als Herr des Kirchenstaates und der Stadt Rom (Bauleidenschaft Urbans; Rom als Barockstadt) vorbehalten bleiben. Das Fehlurteil gegen Galilei gibt v. Pastor notgedrungen zu, spitzfindig bemüht, es mit der von Christus dem Heiligen Stuhle verliehenen Unfehlbarkeit (!!) in Einklang zu bringen. Ausführlich behandelt Verfasser Jansenius und den Jansenismus, der als Gegner des von ihm über alles geschätzten Jesuitenordens natürlich sehr schlecht wegkommt. Eingehend wird auch die Lage der Katholiken in den protestantischen Staaten besprochen. Es ist ein auf allen Gebieten ebenso ereignisreicher wie bedeutsamer Zeitraum, den v. Pastor hier behandelt und zu dessen allseitiger Erläuterung er ungedruckten Quellenstoff in Fülle heranzieht, von dem er auch im Anhang, wie üblich, einige Proben mitteilt.

Wernigerode a. H.

Friedensburg.

La Révolution française par Georges Lefebvre, Raymond Guyot et Philippe Sagnac. Peuples et Civilisations, Histoire générale publiée sous la direction de Louis Halphen et Philippe Sagnac Bd. XIII. 583 S. Paris, Librairie Félix Alcan 1930.

„Nicht nur unter dem Gesichtspunkt Frankreichs, sondern unter dem Gesichtspunkt der Universalgeschichte erscheint die französische Revolution als das Hauptereignis am Ende des XVIII. Jahrhunderts“ — diese Einleitungsworte kennzeichnen sehr glücklich den Charakter der neuen Revolutionsgeschichte, die aus der gemeinsamen Arbeit von drei rühmlich bekannten Historikern: Georges Lefebvre, Raymond Guyot und Philippe Sagnac hervorgegangen ist.

Das große Geschehen, das eine neue Epoche eröffnet, wird — vor allem in seinem Ursprungsland — immer wieder unter wechselnden Gesichtspunkten durchforscht und dargestellt, aber ganz vorwiegend vom französischen Standpunkt aus. Das berühmte Buch Albert Sorels „L'Europe et la Révolution française“, das eine wichtige Ausnahme darstellt, liegt schon ziemlich weit zurück; es war fast vollständig erschienen (1885—1903), ehe die Arbeiten Aulards den Revolutionsstudien eine entscheidende Wendung gaben; Aulard selbst hat sich in seinem Hauptwerk ausdrücklich auf die innerpolitischen — wir würden in deutscher Sprache am besten

sagen: die verfassungsgeschichtlichen — Zusammenhänge beschränkt. Jaurès, dessen „Sozialistische Geschichte der französischen Revolution“ die genialste Leistung der letzten 50 Jahre auf diesem Gebiet bedeutet, brachte die unschätzbare Ergänzung des ökonomisch-sozialen Unterbaus hinzu, freilich nicht ohne den Ausstrahlungen der Revolution auf Europa liebevolle Beachtung zu schenken; Albert Mathiez, der Hüter und Vermittler des historischen Erbguts von Jean Jaurès, hat in seinen zahlreichen, ebenfalls stark die ökonomisch-sozialen Zusammenhänge berücksichtigenden Arbeiten wieder fast ausschließlich den französischen Blickpunkt gewahrt.

Es bedeutet also eine — in französischen Fachkreisen auch viel beachtete — Neuerung, daß in dem vorliegenden Buch die Revolution von vornherein in die großen europäischen Zusammenhänge hineingestellt wird; das Wagnis war deshalb besonders kühn, weil das Werk sich einer allgemeinen Geschichte in Einzeldarstellungen einfügen mußte und nur ein verhältnismäßig beschränkter Raum zur Verfügung stand. Durch die gerade auf dem Gebiet der Revolutionsgeschichte viel geübte Arbeitsteilung ist es gelungen, den ungeheuren Stoff in dem gegebenen Rahmen zu meistern. Neben gedrängten, aber bedeutsamen Einleitungsworten hat der Straßburger Professor Lefebvre ein großzübiges Bild des „Abendlands im Jahre 1789“ gezeichnet: eine Übersicht, die neben den Vereinigten Staaten auch Latein-Amerika berücksichtigt, er hat ferner die beiden ersten Bücher geschrieben: „Die revolutionäre Expansion bis zur Bildung der großen Koalition“ (Mai 1789 bis Januar 1793), „Die Koalition und die Revolution bis zu den Verträgen von 1795“. Das dritte Buch: „Die französische Revolution und die Eroberung Europas (1795 bis 1799)“ stammt aus der Feder des Pariser Professors Guyot. Sagnac, der Nachfolger Aulards auf dem Lehrstuhl für Revolutionsgeschichte an der Sorbonne, hat das vierte vorwiegend geistesgeschichtlich orientierte Buch geschrieben: „Die französische Revolution und die europäische Civilisation“; er hat ferner die wichtige Schlußbetrachtung beigeleitet, die in den Worten gipfelt: „Den Widerständen der Vergangenheit zum Trotz, inmitten der größten Völkerkonflikte, die Europa je gesehen hat und die noch etwa fünfzehn Jahre dauern sollen, wird allmählich eine neue Welt geschmiedet; die Seelen gestalten sich um; die Revolution hat den Geist selbst verwandelt.“

Das Werk ist sehr reich und übersichtlich in Kapitel und kurze Unterabteilungen gegliedert; es gewinnt für den Fachhistoriker noch dadurch an Bedeutung, daß eine erstaunlich ausgebreitete, im weitesten Sinne internationale Literatur zugrunde gelegt und in bibliographischen Notizen verarbeitet ist, die den einzelnen kleinen Abschnitten beigelegt sind: im besten Sinne „haute vulgarisation“, auf der Höhe moderner Forschung stehend ist es somit ein sehr willkommener Führer durch das unübersehbare Feld der Revolutionsgeschichte.

Berlin.

Hedwig Hintze.

Uwe Jens Lornsens Briefe an seinen Vater (1811—1837), in Verbindung mit G. E. Hoffmann herausgegeben von Wilhelm Jessen. Breslau: Ferd. Hirt, 1930, VI, 197 S., gr. 8° (= Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft Nr. 29).

Für die Erkenntnis von U. J. Lornsens Wesen und Wirken waren wir bisher vor allem auf das Werk von Karl Jansen (U. J. Lornsen, Kiel 1872) angewiesen, eine

gründlich gelehrte Arbeit, die vielleicht nur den Fehler hat, daß ihr Verfasser allzu sehr durch die Brille des augustenburgischen Parteimannes sah. Jansen hatte eine große Anzahl Lornsenscher Briefe zur Verfügung gestanden, freilich fast nur aus der Zeit nach 1830. Von diesen Briefen wurden etwa 40 an Lornsens Vater gerichtete, ferner die Briefe an Lornsens Kieler Freund Frz. H. Hegewisch im Jahrgang 1903 der Itzehoer Nachrichten, z. T. freilich durch Lese- und Druckfehler arg entstellt, im Zusammenhang veröffentlicht. Die Briefe an Hegewisch wurden aus ihrem Versteck in der Tageszeitung 1925 von V. Pauls hervorgeholt und in Buchform herausgegeben; es wurde damit eine wertvolle Quelle der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Nimmt man das Buch des Dänen Graae (U. J. Lornsen, 1891) und etwa noch die neuerliche Arbeit von P. Richter hinzu (Zeitschr. der Gesellsch. für Schlesw.-Holst. Geschichte, Bd. 58, 1929), die mittelbar auch manches Neue für die Lornsenische Bewegung, zumal für ihre Vorgeschichte, bringt, so hat man damit, von Einzelfunden abgesehen, das Material nahezu beisammen. Die Hoffnung, weiteres unmittelbares Material für die Lebens- und Entwicklungsgeschichte des großen schleswig-holsteinischen Freiheitskämpfers zu finden, war gering. Da wurden wir vor einigen Jahren mit der Kunde überrascht, daß sich auf Sylt, der Heimatinsel Lornsens, eine Menge Briefe, großen Teils unbekannte, gefunden hätten, fast alle an den Vater gerichtet, der den Sohn um 5 Jahre überlebte, und von der Familie aufbewahrt; sie umfassen die Jahre von 1811 bis 1837, also von des Briefschreibers 18. Lebensjahre bis kurz vor seinen freiwilligen Tod.

Diese Briefe, etwa 160 an der Zahl, werden in dem vorliegenden Bande von dem Entdecker, Konrektor W. Jessen, in Verbindung mit dem Kieler Archivrat G. E. Hoffmann veröffentlicht. Wegen der zahlreichen rein familiären Angelegenheiten eigneten sich nicht alle Briefe und nicht alles in den Briefen für die Wiedergabe. Manches ist ausgelassen, anderes nur in kurzem Regest gegeben. Von den bereits 1903 in den Itzehoer Nachrichten bekanntgemachten Briefen sind die inhaltreichsten wieder aufgenommen worden, was nur zu begrüßen ist; das Verhältnis stellt sich so, daß etwa drei Viertel der Briefe bisher gänzlich unbekannt waren. Mit Recht betont Jessen im Vorwort: „Über den jungen Lornsen... haben seine Biographen wenig berichten können. Die Hauptbedeutung der vorliegenden Veröffentlichung dürfte daher für alle, die nicht nur das Werk, sondern auch das Werden Lornsens interessiert, in der Mitteilung der bisher unbekanntenen Briefe aus den Jahren 1811 bis 1826 liegen.“ Auch insofern ergänzt diese Sammlung sehr glücklich das Briefcorpus an Hegewisch, das die Jahre 1831—1838 umfaßt.

Lornsen war schon fast ein Zwanzigjähriger, als er 1813 in die Sekunda der Schleswiger Domschule eintrat, und stand im 23. Lebensjahr, als er sich in Kiel immatrikulieren ließ. Dieser späte Zugang zu den gelehrten Studien ist aber bei Lornsen durchaus nicht durch eine späte Entwicklung bedingt. Daß er, wie sich aus den Briefen ergibt, 1817 an der Waterloofeier teilnahm, ist bezeichnend für ihn und war für einen Kieler Studenten damals noch durchaus nichts Selbstverständliches; hatte doch der Landesvater, der dänische König, 1813 in Napoleons Lager gestanden. Welch tiefes Erlebnis für Lornsen sein einjähriger Studienaufenthalt in Jena (1818/1819) bedeutete, wird erst aus diesen Briefen recht klar. Das eine Jahr in Jena schuf die unverrückten Grundlagen für die spätere geistige Entwicklung Lornsens; er spricht selbst davon (Brief v. 2. Dez. 1818), „welchen glücklichen Einfluß der Entschluß, nach Jena zu gehen, auf mich gehabt hat, und daß mein Leben

dadurch eine ganz andere und höhere Tendenz bekommen hat.“ Wir sehen auch deutlich, welcher Natur diese Tendenz war. „Eine Idee — schreibt er am 16. März 1819 — insbesondere ist es, die bey mir sich hier zu einer solchen Lebendigkeit und Klarheit ausgebildet hat, daß ich deren Realisierung mein ganzes Leben und Streben widmen werde; eine Idee, die, so natürlich sie dem Menschen an sich auch ist, ganz aus unserm Leben verdrängt ist. Es ist die Freyheit in ihrem vollen Umfang, ohne welche nichts Wahres, Großes und Schönes im Leben entstehen und bestehen kann.“ Es sind zur Hauptsache die Ideen der deutschen Burschenschaft, die Lornsen den Antrieb gaben. Noch als er Jena schon wieder verlassen hat, klingt die Stimmung nach — 10. Mai 1819 — „...ich tappte und rang nach etwas Höherem... was ich denn auch in Jena gefunden habe. Ohne diesen Fund hätte ich mich, wie ein Schiff ohne Steuer und Segel, jämmerlich im Leben herumgetrieben.“ Die Zustände in der Heimat wollten ihm nicht behagen, alles Interesse am öffentlichen Leben bestände dort in Kannegießerei, bekennt er mit Schmerz. Er denkt im Ernst daran, am griechischen Freiheitskampfe teilzunehmen, und nur die Rücksicht auf den alternden Vater hält ihn zurück und gibt ihm den Gedanken ein, die Laufbahn des Beamten — in der schleswig-holsteinischen Kanzlei in Kopenhagen — einzuschlagen (1821). Wie er hier bald vom Volontär zu der angesehenen Stellung des Kontorchefs aufrückte, ist bekannt. Doch bringen die Briefe auch für diese Jahre viel Neues, so über seine rätselhafte Krankheit, die ihm die besten Stunden raubte. Freilich hören wir recht wenig über seine politische Entwicklung, gern würden wir im einzelnen erfahren, wie der kühne Plan sich in ihm vorbereitete, den er im November 1830 scheinbar so unvermittelt verwirklichte, als er mit seiner Broschüre über das Verfassungswerk in Schleswig-Holstein der Kopenhagener Regierung den Fehdehandschuh hinwarf. Man darf aber nicht vergessen, wer der Empfänger dieser Briefe war, nämlich der Vater, dem gegenüber doch manche Zurückhaltung geboten war. Wie sehr viel freier er sich zu Freunden aussprach, das lehrt ein Vergleich der Briefe aus den dreißiger Jahren, wo Briefe an den Vater und an Hegewisch zugleich zur Verfügung stehen. — Im Oktober 1833 trat Lornsen jene große Reise nach Rio de Janeiro an, wo er dreieinhalb Jahre verweilte, eifrig mit der Abfassung seines Werkes über die Unionsverfassung der Herzogtümer beschäftigt und stets voll reger Teilnahme für die öffentlichen Verhältnisse der Heimat. Da für diese Zeit auch andere Quellen zu Gebote stehen, ist die Ausbeute, die die Briefe hier gewähren, nicht so reichhaltig wie für die früheren Jahre. Doch auch hieraus tritt uns der kühne, hochstrebende Mann entgegen, dessen ganzes Leben unverrückt auf das Rechte gerichtet war, dem Kleinliches fremd war, der für seine Tat einstand und die Folgen ohne Klagen auf sich nahm. Nach dem Antritt seiner großen Reise hat Lornsen die Heimat nicht wiedergesehen. Auf der Rückfahrt begriffen, fand er im März 1838 in den Fluten des Genfer Sees sein Ende, gebrochen, aber nicht gebeugt, nach einem Leben voll schwerer Schicksale, gegen die er vergeblich ankämpfte, wie seine Worte im letzten Briefe an den Vater lauten.

Den Herausgebern gebührt Dank für die Besorgung der Sammlung. Durch verständige Weglassung des nicht allgemein Interessierenden, durch kurze Überleitungen und Anmerkungen — diese meistens von Hoffmann herrührend —, sorgsame Ergänzung mancher durch äußere Schäden entstandener Lücken, durch Stammtafeln und Register ist der Wert dieser Briefe noch merklich erhöht worden.

Kiel.

Rudolf BülcK.

Becker, Willy, Fürst Bülow und England 1897—1909. Greifswald 1929. Verlag Ratsbuchhandlung L. Bamberg. VII, 410 S.

Beckers Buch stellt sich die Aufgabe, die Politik des Fürsten Bülow in ihrem Verhältnis zu England umfassend zu untersuchen und damit die entscheidende Periode in den deutsch-englischen Beziehungen ursächlich zu klären. In bunter Fülle und nicht immer zugunsten der Geschlossenheit seines Werkes breitet der Verfasser das Gewirr der diplomatischen Wechselbeziehungen zwischen Berlin und London von neuem aus und ordnet es, dem konstruktiven Charakter seiner Auffassung entsprechend (ohne Einbeziehung der Marokkokrise) zu einer Trilogie politischer Disharmonien. Ein Teil, der erste, behandelt Deutschlands Orientpolitik, als deren Exponent die Bagdadbahn erscheint. Die Bündnisverhandlungen, die größte Nähe beider Mächte, erfahren in Verbindung mit der Südseepolitik eine ausnehmend breite Darstellung in einem zweiten, während im dritten Teil die Frage der Flottenrivalität erörtert wird.

Der zweifellos folgenreichste Irrtum der deutschen politischen Führung unter Bülow war der unerschütterliche Glaube an die unwandelbare Existenz des Gegensatzes zwischen dem Zweibunde und England, auf dessen Hintergrund sich die unselige These von der arbeiter mundi-Stellung des Deutschen Reiches und die Politik der „Zwei Eisen im Feuer“ konstruieren ließ, und aus der die ungreifbare, verschwommene Weltmachtsideologie erwachsen konnte. Zwei Flügel setzte sie der europazentrischen Politik Bismarcks an: einen kontinentalen, die Orientpolitik; einen maritimen, die Flottenpolitik.

Becker ist entschiedener Vertreter der deutschen Orientprojekte. „Es wird das Verdienst der kaiserlichen Regierung bleiben, sich in dem großen Plan nicht haben beirren zu lassen“ (S. 53). Ja, die Orientpolitik allein hätte „in zielbewußter Durchführung die dauernde Sicherheit unserer mitteleuropäischen Stellung uns zu geben vermocht“. Ihre Mißerfolge seien nicht im Ziel, sondern in der Methode zu suchen.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die Orientpolitik so weit gesteckte Erwartungen jemals hätte erfüllen können. Von anderer Seite wird dies m. E. mit gutem Recht bestritten. Die Mittel aber, die der Verfasser für eine erfolgreiche Durchführung des kontinentalen Programms angibt, scheinen mir zu wenig an der politischen Wirklichkeit orientiert zu sein. Becker entwirft ein großzügiges, aber im einzelnen unklares Reformprojekt, mit dessen Hilfe die Länderbrücke zum Goldenen Horn hätte gefestigt werden können: Die Auflösung des österreichischen Kaiserstaates sei in keiner Weise „schicksalsnotwendig“ gewesen; ihr hätte seitens Deutschlands entgegenwirkt werden können und müssen. Becker empfiehlt die Überführung des habsburgischen Familienstaates in einen Nationalitätenstaat, in einen neuen Donaustaats auf bundesstaatlicher Grundlage, gibt aber in anderem Zusammenhang selbst zu, daß scharfe Grenzlinien als Ausdruck einer Staatenbildung auf nationaler Grundlage nicht gezogen werden konnten; weiterhin plädiert er für Abstoßung der Minderheiten in den Grenzräumen, wo die benachbarten Nationalstaaten den natürlichen Anziehungsherd bildeten. Die Wirtschaftsgemeinschaft einer deutsch-österreichischen Orientpolitik würde dann nach Beckers Meinung das wirksamste Einheitsband des neuen Staates dargestellt haben. Gewiß, Österreichs innerpolitische Methoden und seine Behandlung der Balkanvölker sind selten glücklich gewesen. Welcher Staatsmann des Deutschen Reiches aber wäre imstande gewesen, dem verbündeten Donaustaate zu einer derartigen reformatio in capite ac membris anregend und

leitend die Hand zu bieten? Wir brauchen nur an unsere Elsaß-Lothringen- und Polenpolitik zu denken, um die Problematik des österreichischen Staatswesens einigermaßen zu ermessen. Und die von Becker geforderten Umbildungen hätten eine Freiheit und Energie des Entschlusses zur Voraussetzung gehabt, wie sie von Wien kaum jemals erwartet werden konnte. Deutschlands Gewicht im Bündnis mit Österreich-Ungarn ist stets eine Funktion seiner Stellung innerhalb des allgemeinen Mächtesystems gewesen, und es ist nicht zu übersehen, daß man in der Wilhelmstraße die innere Zersetzung der Donaumonarchie gar nicht für so weit vorgeschritten gehalten zu haben scheint und sich offenbar auch aus diesem Grunde — neben der Rücksicht, die man dem letzten Bundesgenossen schuldig zu sein glaubte — einer Einflußnahme auf seine inneren Verhältnisse enthielt.

Becker betont von vornherein und mit Recht die Unüberbrückbarkeit des Gegensatzes zu Rußland, dessen Druck auf Deutschlands mitteleuropäische Stellung und seine Politik in Vorderasien nur durch Verständigung mit England hätte paralytisch werden können. Von der Erreichbarkeit eines Bündnisses mit England ist der Verfasser überzeugt und steht daher in seiner Darstellung der Verhandlungen um die Jahrhundertwende der deutschen Haltung durchaus kritisch gegenüber, während er m. E. die Großzügigkeit und die Weite des politischen Blicks allzu freigebig dem Engländer zollt und die Stellung Chamberlains in Kabinett und öffentlicher Meinung überschätzt. Im deutschen Lager sei von Bülow der stärkste Widerstand gegen eine Verständigung mit England ausgegangen. Die Flottenpolitik sei das entscheidende Motiv für seine ablehnende Haltung gewesen. Diese Feststellung des Verfassers erschüttert die bisher fast allgemein vertretene Ansicht, daß der Flottengedanke auf die Bündnisverhandlungen keinen maßgebenden Einfluß ausgeübt habe. Nur unterliegt der Verfasser auch hier der Neigung, einen Faktor aus der Gesamtheit der politischen Kräfte zu lösen und seine einzigartige Bedeutung zu erweisen, ohne seine organische Verknüpfung mit den gleichzeitig wirkenden Faktoren gebührend zu berücksichtigen. Mit dieser einseitigen Überschätzung geht Becker gewiß an manchen Nuancen von Bülows Englandverhältnis vorüber.

In Deutschlands Flottenpolitik sieht der Verfasser auch den Hauptgrund für die wachsende Entfremdung zwischen beiden Mächten, während seine Erörterungen das nur noch vereinzelt vertretene Argument der Handelsrivalität auszuschalten bemüht sind. Dieser Nachweis ist dem Verfasser überzeugend gelungen, und es ist zu wünschen, daß mit dieser von den Vertretern der Flottenpläne unermüdlich ins Feld geführten These endlich aufgeräumt werde.

Fürst Bülow hatte die schwere Aufgabe übernommen, die Kaiser-Tirpitz-Pläne zu realisieren und in der Zeit des Übergangs das deutsche Staatsschiff durch die Wogen der für Deutschland immer bedrohlicher werdenden Umlagerungen innerhalb des europäischen Mächtesystems zu bugsieren. Frühzeitig, schon im Jahre 1904, stiegen ihm Zweifel an der Durchführbarkeit der Flottenpläne auf, von der Erkenntnis diktiert, daß die Rüstungen eines Staates stets eine Funktion der Rüstungslage des andern sind, eine Erkenntnis, von der die Flottenfanatiker bekanntlich nicht beschwert waren. Wohl neigte er am Ende einer Verständigung mit England und einer Einschränkung des Flottenbautempos zu, aber er betrieb beides nicht mit der nötigen Energie und Kraft des Entschlusses. „Es war sein großer Fehler, trotz dieser richtigen Erkenntnis den Endkampf gegen die Widersacher nicht zu wagen. Letzten Endes

fehlte ihm auch in diesem Falle der leidenschaftliche Tatwille des aufrechten und starken Staatsmannes.“

Beckers Charakteristik der staatsmännischen Persönlichkeit Bülows hält sich vollständig in den bisher vertretenen und durch die Memoiren des Fürsten bestätigten Auffassungen. Nur hätte man gewünscht, daß die politische Struktur des Kanzlers und sein Verhältnis zu England in einem mit scharfem Griffel gezeichneten Kapitel zusammenfassend dargestellt worden wäre; einen Ersatz dafür kann die Schlußbetrachtung des Buches nicht bieten.

Alle diese Erörterungen vermögen aber das Verdienst des Verfassers nicht zu berühren, die Problematik des deutsch-englischen Gegensatzes, in der alle Betrachtung der diplomatischen Vorgeschichte des Weltkrieges kulminiert, in einem respektablen Erstlingswerk zum ersten Male umfassend untersucht und damit einen wertvollen Beitrag zur Vorgeschichte des Weltkrieges geliefert zu haben.

Berlin.

Herbert Michaelis.

Nachrichten und Notizen.

Karl Müller, Aus der akademischen Arbeit. Vorträge und Aufsätze. Tübingen, Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1930, IV, 356 S. 8°.

Man mag zu den jetzt in Aufnahme gekommenen Wissenschaften in Selbstdarstellungen stehen, wie man will, wenn eine wissenschaftliche Persönlichkeit sich dem 80. Jahre nähert, ihr Leben und Arbeiten dem Abschlusse nahe fühlt und nun rückschauend von ihrem inneren und äußeren Werden erzählt, so wird man mit Ehrerbietung nahen, und wenn es mit einer solchen Schlichtheit geschieht, wie Karl Müller in der diesem Bande vorausgeschickten, ursprünglich für die „Religionswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen“ bestimmten Lebensskizze, so wird man diese Blätter nicht ohne ein Gefühl der Verehrung aus der Hand legen. Wenige, denen seine Kirchengeschichte ein geschätztes Lehr- und Nachschlagebuch geworden ist, werden die Tragik geahnt haben, die dieses Werk für das Leben ihres Verfassers bedeutet hat. Auf Anregung des Verlegers übernommen, weil er von der Notwendigkeit eines derartigen Handbuchs überzeugt war, wurde es zu einer lähmenden Kette, zu einer dauernden schweren Belastung für ihn. Der Zwang einer gleichmäßigen Behandlung aller Zeiträume nötigte zu breiterer Beschäftigung auch mit den Stoffen, die keine größeren Probleme boten, und hielt ihn eben hierdurch von der Vertiefung in die Zeiten ab, deren gründlichste Durchforschung ihm Herzensbedürfnis war. Von dem Reichtum seines Geistes zeugt, daß es Karl Müller trotzdem möglich geworden ist, der kirchenhistorischen Forschung eine so große Zahl von Spezialuntersuchungen zu widmen, daß das beigegebene Schriftenverzeichnis nicht weniger als 47 Arbeiten zu den verschiedensten Zeiten und Problemen aufweist. Von ihnen sind fünfzehn Vorträge und Aufsätze in dem vorliegenden Bande vereinigt, die mit Ausnahme eines Vortrages den Wiederabdruck an entlegener Stelle erschienener oder längst vergriffener Arbeiten darstellen. Die verschiedenen Bereiche seiner Gelehrtenätigkeit sind vertreten, das Gebiet der alten Kirche mit den Abhandlungen „Das Reich Gottes und die Dämonen in der alten Kirche“, „Konstantin der Große und die christliche Kirche“

und „Die Kirchenverfassung im christlichen Altertum“. Merkwürdigerweise findet sich kein Beitrag aus dem Gebiet des Mittelalters, von dem, insbesondere von der Zeit Ludwigs des Bayern, Müller seinen Ausgang genommen hat. Dagegen aus seinen reformationsgeschichtlichen Forschungen die 6 Arbeiten: „Die großen Gedanken der Reformation und die Gegenwart“, „Wesen und Bedeutung der Kirche für den einzelnen Gläubigen nach Luther“, „Die Anfänge der Konsistorialverfassung im lutherischen Deutschland“, „Calvin und die Anfänge der französischen Hugenottenkirche“, „Die Bartholomäusnacht“ und „Aus den Aufzeichnungen flüchtiger Hugenotten“. Die württembergische Kirchengeschichte, der Müller durch seine Herkunft innerlich verbunden war und deren Erforschung er sich nach seiner Berufung nach Tübingen im Jahre 1903 angelegen sein ließ, ist durch die drei Aufsätze vertreten: „Die künftigen Aufgaben der württembergischen kirchengeschichtlichen Forschung“, „Zur Geschichte der katholischen Professuren an der Universität Tübingen“ und „Die religiöse Erweckung in Württemberg am Anfang des 19. Jahrhunderts.“ Den Beschluß der Sammlung bildet die Behandlung zweier allgemeiner Fragen: „Gefahr und Segen der Theologie für die Religiosität“ und „Wissenschaft und Erbauung.“ So sind in diesem Bande eine Reihe von Vorträgen und Aufsätzen, die schwer zu erreichen waren, wieder zugänglich gemacht, zugleich aber ein Beweis gegeben von den weiten Ausmaßen des Lebenswerkes von Karl Müller. Für beides sind wir zu Dank verpflichtet.

Wendorf.

Hessische Biographien, in Verbindung mit Karl Esselborn und Georg Lehnert, herausgegeben von Herman Haupt. Bd. I Lieferung 2—4 S. 129—520; Bd. II Lieferung 1—5 (Lieferung 5—9 der ganzen Folge) 502 Seiten; Bd. III Lieferung 1—3 (Lieferung 10—12 der ganzen Folge) S. 1—288. Darmstadt, (Großherzoglich) Hessischer Staatsverlag. 1913—1931.

Die erste Lieferung der Hessischen Biographien, die im Jahre 1912 erschienen ist, wurde im 18. Bande der Historischen Vierteljahrschrift (1918) 421 von mir angezeigt. Seither ist das Unternehmen mit 11 weiteren Lieferungen rüstig fortgeschritten.

In dem ersten Bande, dessen drei weitere Lieferungen 1913—1918 herausgekommen sind, wird u. a. Karl Theodor Welcker von Wentzke behandelt, Georg Büchner von Collin, der Mainzer Domkapitular Moufang von Forscher, Rudolf Oeser, der unter dem Namen O. Glaubrecht bekannte Volksschriftsteller, von Roeschen, Otto Roquette von Knispel, Gervin us von O. Harnack, Wilhelm Schulz von Nabholz. Collin hat den geistigen Einfluß der Apostel Saint-Simons, den Büchner in Straßburg erfuhr, und der entscheidend für seine politische Betätigung in Hessen wurde, gut aufgezeigt; noch K. E. Franzos hatte in seiner sonst vortrefflichen Einleitung zu Büchners Sämtlichen Werken (1879) zwischen der Straßburger und der Gießener Zeit keinerlei Beziehungen herzustellen vermocht. Moufang ist seither in Vigners Ketteler-Biographie in etwas schärferen Linien gezeichnet worden, als es hier durch Forscher gesehen ist. Harnacks Gervinus ist etwas mager ausgefallen. In der Biographie von Wilhelm Schulz hätte man nähere Mitteilungen über seine seit 1831 veröffentlichten Vorschläge zur Errichtung einer deutschen Nationalvertretung gewünscht, die für die Geschichte dieser Einrichtung von erheblicher Bedeutung sind.

Im zweiten Band (erschieden 1920—1927) wird man u. a. unterrichtet von K. v. Gareis über Michael Birnbaum, der, als 21. Kind eines fürstbischöflichen Hofbedienten 1792 zu Bamberg geboren, Professor der Rechte in Lüttich, Freiburg,

Utrecht, Gießen war, von Lauckhard über die Dichterin Luise von Ploennies, von R. Schäfer über den liberalen Politiker Ernst Emil Hoffmann, Vorkämpfer des Deutschen Zollvereins und Schöpfer des Hessischen Volksblattes, der ersten freien politischen Zeitung im Lande, von W. Wolkenhauer über Ernst Dieffenbach, der, wegen Beteiligung an der Burschenschaft landflüchtig, in England heimisch und der erste wissenschaftliche Erforscher Neuseelands wurde, von Alexander Schnütgen über den Mainzer Domkapitular Bruno Liebermann. A. v. Grolmans Lebensabriß des Dichters und Architekten Fritz Hessemer ist ein Auszug aus v. Grolmans Buch über Hessemer, das 1920 als Nr. 1 der Frankfurter Lebensbilder erschienen ist. Ein Artikel über den niederländischen Staatsmann Thorbecke von Blok ist mit Rücksicht auf Thorbeckes kurze Tätigkeit als Privatdozent für Geschichte und Philosophie in Gießen 1822/23 aufgenommen.

Die drei ersten Lieferungen des 3. Bandes enthalten u. a. Biographien des Dichters Eduard Duller (R. Newald), des namentlich durch seine Beziehungen zu Freiligrath bekannten Schriftstellers Karl Buchner (K. Hensing), Alexanders v. Battenberg, Fürsten v. Bulgarien (L. Kattrein) und des Ministers Frhn. du Bos du Thil (H. Ulmann).

Von den drei Herausgebern, deren Mitarbeit sich über alle Bände verteilt, hat H. Haupt seine liebevolle Aufmerksamkeit vor allem den politischen Märtyrern, Flüchtlingen und Auswanderern zugewandt, deren Schicksale der hessischen Geschichte ihr besonderes Gepräge geben; wir nennen Friedrich Walloth, der sich der Untersuchung wegen burschenschaftlicher Umtriebe durch die Flucht entzog, am badischen Aufstand teilnahm, in Asturien im Dienste einer englischen Holzhandlungsgesellschaft ein Vermögen erwarb und schließlich in Genf als Hausgenosse von Karl Vogt lebte, Karl Seebold, der in der christlich-deutschen Burschenschaft in Gießen dem Radikalismus Karl Follens entgegentrat und dann, mit J. Fr. Fries eng befreundet, als Dozent der Philosophie in Gießen und Basel, als Lehrer in England und in Mannheim tätig war, Gustav Schleicher, der in Texas zu führender Stellung aufstieg, Ferdinand von Loehr, der seine Landsleute zur Teilnahme am badischen Aufstand fortzureißen suchte und dann in San Franzisko als Arzt und Politiker wirkte, die Brüder Friedrich und Georg Münch, die dem Kreise der Gießener Schwarzen angehörten und dann als Führer einer deutschen Niederlassung in Missouri durch unermüdliche und erfolgreiche Tätigkeit zu höchstem Ansehen gelangten, J. Ph. Doerschheimer, Gastwirt in Buffalo, der als Wortführer der Republikaner deutschen Stammes 1856 bei der Aufstellung Fremonts für die Präsidentschaftswahl in entscheidender Weise mitwirkte, Karl Minnigerode, als Gießener Student Mitglied der von Georg Büchner gestifteten Gesellschaft der Menschenrechte und später gefeierter Kanzelredner und führender Geistlicher zu Richmond in Virginien, Emil Glauprecht, Schriftsteller und Vorkämpfer des Deutschtums in Cincinnati, den Chemiker Friedrich Wilhelm Bopp, den ein Nervenfieber dahinraffte, während er seiner Verurteilung wegen Teilnahme am badischen Aufstand entgegensah, den glänzend begabten Karl Ohly, der kurz vor seinem Eintritt in den Pfarrdienst gemeinsam mit F. v. Loehr an die Spitze der hessischen Aufstandsbewegung trat, später ein karges Brot als Mitarbeiter der Allgemeinen Zeitung in England fand und in geistiger Umnachtung endete. Esselborn hat sich u. a. des Theologen Wilhelm Baur, des Schriftstellers Johannes Weitzel und des Dichters Ernst Niebergall angenommen, über den er 1922 eine ausführliche Biographie veröffentlicht und von dessen Werken er eine neue Ge-

samtausgabe besorgt hat. Die Beiträge von Lehnert sind vorzugsweise klassischen Philologen (Georg Rettig, Ludwig Lange, Ferdinand Dümmler, Eduard Lübbert, Engelbert Schneider, Heinrich Rumpf, Andreas Weidner) gewidmet.

Durchgängig sind die bibliographischen Angaben mit besonderer Sorgfalt behandelt. Wir wünschen dem verdienstlichen Unternehmen, das bei aller Mannigfaltigkeit des Inhalts die Eigenart des hessischen Volksstammes eindrucksvoll zur Erscheinung bringt, weiteren gedeihlichen Fortgang.

Utrecht.

O. Oppermann.

Regesten der Erzbischöfe von Bremen von Otto Heinrich May. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen, Heft XI.) Bremen, Kommissionsverlag G. Winter, 1928 (97 S.).

Bei der Bedeutung, die das Erzbistum Bremen mit seinen Bischöfen vom Range eines Ansgar, Adalbert, Johann Rode in der mittelalterlichen Geschichte einnimmt, ist es verwunderlich, daß seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, also seit den Editionen Lappenbergs und v. Hodenbergs, für die Quellenherausgabe der Bremer Erzdiözese so wenig geschehen ist, B. Schmeidlers würdige Ausgabe des Adam von Bremen natürlich ausgenommen. Und da die Hauptmasse des alten erzbischöflichen Archivs, einst in Stade verwahrt, unter dem Titel „Erzstift Bremen“ in Hannover ruht, hätte man von hier aus schon längst eine Bearbeitung des Materials erwarten dürfen. Die Historische Kommission für Niedersachsen, wie sie kurz genannt wird, erkannte schon bald nach ihrer Gründung, daß die Herausgabe der Regesten der Erzbischöfe von Bremen eine ihrer dringendsten Aufgaben sei. Endlich betraute sie O. H. May, der schon mit seiner Dissertation, den „Untersuchungen über das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Bremen im 13. Jahrhundert“ (Arch. f. Urk.-Forschung 4, 1922) wertvolle Vorarbeiten geleistet hatte, mit der umfassenden Aufgabe. Im Niedersächs. Jb. 1 (1924) legte er einen vorläufigen Bericht über seine Vorarbeiten und Unternehmungen nieder.

Endlich ist der von vielen Seiten sehnlichst erwartete 1. Band mit einer Lieferung erschienen, die die Zeit des Erzb. Willehad von 787 bis zum Tode des Erzb. Liemar (1101) umfaßt. Die nächste Lieferung soll bis zum Tode Erzb. Giselberts (1306) führen und den ersten Band abschließen. Da das Vorwort mit den Grundsätzen der Herausgabe, sowie ein Literaturverzeichnis, eine Liste der Siglen und ein Register ebenfalls dann erst zu erwarten sind, so behalte ich mir vor, alsdann auf das ganze Werk zurückzukommen. Schon jetzt läßt sich sagen, daß May für den ersten Teil seines Buches eine sehr sorgfältige, gewissenhafte Arbeit geleistet hat, wofür ihm der Dank mindestens aller Forscher im Bereich des alten Erzstifts Bremen sicher sein wird. Darüber hinaus aber darf man erwarten, daß auch im übrigen Deutschland bei den vielfachen Berührungen, die die bremische Stiftsgeschichte mit anderen Provinzen verbinden, Mays Regestenwerk volle Anerkennung finden wird.

Oldenburg i. Old.

Hermann Lübbling.

Franziskanische Studien. 16. u. 17. Jg. Münster i. W. 1929 u. 1930.

Ordensgeschichte: Dem. Doelle, Zur Geschichte der Betrachtung im Franziskanerorden (16, 229—235): Seit 1452 wird auf den Kapiteln die Verpflichtung zur täglichen Betrachtung (meditatio oder oratio mentalis) gefordert. G. Haselbeck,

42*

Ein neuer Typ der Statuta Julii II. (17, 356—360): Ein Druck aus Herzogenbusch in Fulda (1509), der für die Martinianische Reform wichtig ist. Fid. v. d. Borne, Ursprung und erste Entwicklung des franziskanischen Dritten Ordens (16, 177 bis 192): Fortsetzung von des Vf. „Anfänge des Dritten Ordens“ im 8. Beiheft der Fr. Stud. (1925). Eine Weiterführung dieser ideengeschichtlich wichtigen Studien durch das Mittelalter ist erwünscht. Die Hauptlinien hat H. in der Linzer Quartalschrift 1919, S. 32ff. gezogen. Will. Lampen, Quaracchi, Leo XIII. und die Franziskanerschule (17, 241—252), betr. die Lehre des hl. Thomas. — *Ordensangehörige*: Ludg. Meier, St. Bonaventura als Meister der Sprache (16, 15—28). Fid. Schwendinger, Die Erkenntnis in den ewigen Ideen nach der Lehre des hl. Bonaventura (16, 29—64, 3. Teil). F. Imle, Die Gemeinschaftsidee in der Theologie des hl. B. (17, 325—341). L. Meier, Bonaventuras Selbstzeugnis über seinen Augustinismus (17, 342—355). Jos. Klein, Die Überlegenheit der Charitaslehre des Johannes Duns Scotus (16, 141—155). P. Fleig, Um die Echtheit von Duns Scotus' *De anima* (16, 236—242). Frz. Pelster, Eine Münchener Handschrift des beg. 14. Jahrhunderts mit einem Verzeichnis von Quaestionen des Duns Scotus und Hervaeus Natalis (17, 273—297). W. Lampen, Alexander v. Hales u. der Antisemitismus (16, 1—14). B. Geyer, Die Frage nach der Echtheit der Summa des Al. Halensis (16, 171—176). W. Pohl, Ein bedeutsames Werk der Franziskanerscholastik des 13. Jahrhunderts. Bemerkungen zu Jansens [1922—1926] Oliviausgabe (16, 65—71). Kol. Juhász, Der erste Franziskanerbischof in Südosteuropa, Antonius, Bischof von Tschanad (16, 156—170): Zuerst 1298 genannt. Der Verf. hat auch 1927 in Heft 8/9 der von Gg. Schreiber hsggb. Sammlung „Deutschtum und Ausland“ die „Stifte der Tschanader Diözese im Mittelalter“ behandelt. L. Meier, Der Sentenzkommentar des Matthias Doering (17, 83—89): Ergänzung zu Alberts Arbeit (1892) über D., „scharfkantig zwar und voll sprühender Kampfbereitschaft, aber frei von der nominalistischen Gelehrtenhybris“. Joh. Kist, Der hl. Johannes Kapistran und die Reichsstadt Nürnberg (16, 193—215): mit wertvollen Briefen K.'s aus den Jahren 1451/52. Ger. Hesse, Augustin von Alfeld, Verteidiger des Apostolischen Stuhles (17, 160—178): zwei Schriften des Leipziger Lektors aus dem Jahre 1520. Herm. Bückler, Dr. Konrad Klinge, der Führer der Erfurter Katholiken z. Zt. der Glaubenspaltung (17, 273—297): neuer Beitrag zu Kl., über den der Vf. schon F.St. 10, 177ff. und 15, 252ff. Aufsätze veröffentlicht hat. Bei den Beziehungen zu Georg Witzel u. a. ist auf Gr. Richters Arbeiten, namentlich Bd. 10 der Veröffentlichungen des Fuldaer Geschichtsvereins (1913) hinzuweisen. H. Dausend, Franz Xaver Lohbauer (17, 298—306): Verfasser eines Rituale († 1885 in München). — *Missionsgeschichte*: Cajus Othmer über den sel. Thomas v. Tolentino (1321) in Indien (16, 72—80) und Liberat Weiß (1705—12) in Äthiopien (16, 243 bis 267). O. Maas gibt eine Übersicht über Missionsliteratur des Jahres 1929 (17, 383—400). — *Provinzen und einzelne Konvente*: K. Kantak, Die Entstehung der polnischen Konvente der böhmisch-polnischen Fr.-Provinz (16, 81—119): Kustodien Krakau, Gnesen, Lemberg, Wilna. Patr. Schlager, Zur Geschichte der Franziskanerinnen zu Goch (16, 216—219): Nekrolog des Klosters bis 1801. Nachruf für den am 17. Februar 1930 verstorbenen Vf.: 17, 401. Hil. Rieck, Zur Geschichte des Wallfahrtsortes Marienthal [Westerwald] (16, 120—132). Ambr. Götzelmann, Das Studium der Philosophie und Theologie im Franziskanerkloster Miltenberg a. Main 1743—1807 (16, 268—274): Der Lektor P. Ildephons Kobel ist der Neffe

des letzten Direktors des Hammelburger Gymnasiums P. Odorikus Kobel, vgl. Ed. Kreß, Das höhere Bildungswesen in Hammelburg seit der Reformation (1925), 29f. Götzelmann, Zum 300jährigen Jubiläum des Fr.-Kl. Miltenberg (17, 361—382). W. Felten, Zur Geschichte des Minoritenklosters Seligenthal an der Sieg (16, 275—302). — Heft 1 und 2 des 17. Jahrgangs ist der Sächsischen Provinz zur Feier ihres 700jährigen Bestehens gewidmet. Der Herausgeber Ferd. Doelle gibt als Einleitung eine knappe, klare Entwicklungsgeschichte der Provinz in Leid und Arbeit (17, 1—11) und stellt die Provinzialvikare der Observantenprovinz seit 1669 auf Grund sorgfältiger Quellenstudien zusammen (17, 58—82). Weiter sind zu nennen: Mich. Bihl, Franziskanerwunder in Deutschland im 13. und 14. Jahrhundert (17, 26—57). Engelb. Büscher, Die Franziskaner und das Theater (17, 106—119): Schuldramen, deren Stoffe dem Alten und Neuen Testament, den Heiligenleben und der Geschichte entnommen wurden. Manfr. Loddenkötter, P. Gregor Janknechts Verdienste um die sächsische Provinz (17, 211—227): langjähriger Provinzial und Organisator († 1896 Paderborn) in Amerika und Brasilien. O. Maas, Die Missionstätigkeit der Provinz (17, 120—139). Einhard Oberthür, Das Franziskanergymnasium der sächsischen Provinz im 17. und 18. Jahrhundert (17, 179 bis 198): in Dorsten, Vechta, Rheine, Warendorf, Vreden, Geseke, Wipperfürth, Recklinghausen, Rietberg, Meppen, Osnabrück und Coesfeld. Ziel der Erziehung war die vera pietas und die vera eruditio. — Zur Geschichte der einzelnen Konvente sind zu nennen: Ang. Heddergott, Das Franziskanerkloster zu Dingelstädt im Kulturkampf (17, 199—210). Hans Mertens, Die alte Franziskanerbibliothek in Hannover (17, 97—105). Jak. Wallenborn, Luther und die Franziskaner von Jüterbog (17, 140—159): in den 1519 abgefaßten und hier abgedruckten „Articuli“ des P. Bernhard Dappen wird zum ersten Male der Name „Lutheraner“ gebraucht. Th. Noll, Das Totenbuch der Mühlhäuser Franziskaner (17, 12—25): die Veröffentlichung des gesamten Textes wäre wünschenswert. Beda Kleinschmidt, Zur Ikonographie des hl. Franziskus (17, 229—232): ein Barockgemälde aus dem Franziskanerkloster Paderborn. Jos. Schmidt, Die Bibliothek des Franziskanerklosters Weida (17, 90—96): Katalog aus dem Weimarer Staatsarchiv (1525). O. Clemen, Ein ausgetretener Zwickauer Franziskaner (16, 306—308): Johann Günter, 1533 Pfarrer in Bockwa bei Zwickau. O. Clemen, Reste der Bibliothek des Franziskanerklosters in Zwickau (17, 228).

Breslau (Januar 31).

Wilhelm Dersch.

Dr. Alfred Schmidt, Die Kölner Apotheken von der ältesten Zeit bis zum Ende der Reichstädtischen Verfassung. Veröffentlichungen des Kölner Geschichtsvereins E. V. Bd. 6. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Köln 1931. Verlag des Kölnischen Geschichtsvereins E. V. In Kommission bei Creutzen & Co., Köln, Schildergasse 82. X, 164 S., 27 Tafeln. 4^o.

Dem verdienten Erforscher der Drogen- und Apothekengeschichte, der uns leider heur im März viel zu früh entrissen wurde, Alfred Schmidt, war es vergönnt eben noch die zweite Auflage seiner historischen Studie über die Kölner Apotheken erscheinen zu sehen. Wenn er in seiner übergroßen Bescheidenheit noch eine Entschuldigung dafür geben zu müssen glaubte, daß er, der Erwerbstätige, sich unzüchtig auf das Gebiet der Wissenschaft gewagt habe, so beweist uns seine Arbeit, daß dieses Wagnis ein sehr glückliches gewesen ist. Alfred Schmidt verarbeitete

das Material, das Friedrich Ballingrodt im Kölner Stadtarchiv gesammelt hatte, und an dessen Veröffentlichung ihn ein frühzeitiger Tod verhindert hatte. Das ganze Material wäre jahrzehntelang liegen geblieben, wenn sich Schmidt nicht seiner im Jahre 1904 angenommen, es durch weitere Nachforschungen erheblich vermehrt und in eine glücklich gestaltete Form gebracht hätte. Die aus den Stadtakten publizierten Schriftstücke bereichern unsere Kenntnisse von der Entwicklung des Apothekerwesens auf das reichste und das ganze Buch beleuchtet paradigmatisch die Beziehungen zwischen den Apotheken und einer Stadt mit ihren Ständen. Ähnliche Arbeiten über die Entwicklung der Apotheken in anderen Städten wären vom pharmakologiegeschichtlichen und soziologischen Standpunkte aus sehr wünschenswert. Die neue Auflage bringt zwei neue Tafeln und ein gutes Namen- und Sachregister.

Ludwig Englert.

Gutenberg-Jahrbuch 1930. Herausgegeben von A. Ruppel. Mainz: Verlag der Gutenberg-Gesellschaft. 1930. 359 S. 4°.

Gottfried Zedler, Die sogenannte Gutenbergbibel sowie die mit der 42zeiligen Bibeldtype ausgeführten kleineren Drucke. Mainz: Verlag der Gutenberg-Gesellschaft. 1929. XVI, 125 S., 52 Tafeln. 4°. (= Veröffentlichungen der Gutenberg-Gesellschaft 20.)

Eine ausführliche Besprechung und Würdigung der beiden vorliegenden Werke soll in dieser Anzeige nicht gegeben werden. Sie beabsichtigt vielmehr nur, auf diese Schriften die Aufmerksamkeit der Historiker zu lenken, denen vielleicht nicht allen die Veröffentlichungen der Mainzer Gutenberg-Gesellschaft bekannt sind. Vom Gutenberg-Jahrbuch liegt nunmehr der fünfte Jahrgang dieser internationalen Zeitschrift für die Wissenschaft vom Buche im weitesten Sinne vor. Der sehr rührige Herausgeber A. Ruppel, Direktor des Mainzer Gutenbergmuseums, hat es auch diesmal verstanden, ausgezeichnete Gelehrte aus den verschiedensten Ländern der Erde als Mitarbeiter zu gewinnen. Im einzelnen kann nicht auf die dreißig untereinander ganz verschiedenartigen Aufsätze eingegangen werden. Der Inhalt ist äußerst vielseitig, wie ja die Wissenschaft vom Buche umfangreich ist: Geschichte des Buchdrucks, Geschichte einzelner Drucker, Notendruck, Exlibris, Buchschmuck (Holzschnitt, Kupferstich), einzelne Buchkünstler u. a. Es ist mir aufgefallen, daß der Bucheinband nicht mehr mit Untersuchungen vertreten ist wie in den ersten Jahrgängen (Arbeiten von Husung, Theele u. a.). Das ist sehr zu bedauern und kann auch damit nicht begründet werden, daß für die Einbandforschung jetzt ein eigenes Organ (Jahrbuch der Einbandkunst) existiert. Das trifft doch auch für andere Gebiete der Buchwissenschaft zu, ohne daß im Gutenberg-Jahrbuch dies Beachtung fände. Es ist zu hoffen und zu wünschen, daß in den folgenden Bänden das Gutenberg-Jahrbuch auch der Einbandforschung wieder seine Pforten öffnet.

Mit dem zweiten der oben angekündigten Werke beginnt Gottfried Zedler eine Reihe von Veröffentlichungen zur Geschichte des frühen Buchdrucks. In dem ganzen Komplex der hiermit verknüpften Fragen und Probleme bedeutet der Name des Verfassers bereits ein Programm. In dem hin und her gehenden Streite um die Erfindung der Buchdruckerkunst sieht Zedler — seine Ansicht ist am deutlichsten ausgesprochen und am besten nachzulesen in seinem Buche „Von Coster zu Gutenberg“ — in dem holländischen Frühdrucker Laurentius Coster den Erfinder der beweglichen Typen und des Sandgußverfahrens, während Gutenberg das

Verdienst der Erfindung des verstellbaren Gießinstruments zukommt. In dem allgemein üblichen Sinn ist also Gutenberg nicht mehr der Erfinder der Buchdruckerkunst. Der Titel des neuen Werkes zeigt bereits, in welcher Richtung Zedler seine Untersuchungen weiterführt. Das berühmteste Druck-Erzeugnis, die Gutenbergbibel, ist ihm nur noch die sogenannte Gutenbergbibel. „Gutenberg kommt als Bibeldrucker hinfert nicht mehr in Frage.“ Er hat von vornherein nicht an einen Bibeldruck gedacht, sondern den Druck eines Missale für die Mainzer Diözese geplant. Der Herstellung des hierfür notwendigen Druckapparates (u. a. fünf verschiedene Typen) diente die Geschäftsverbindung mit Fust. Die für Gutenberg unglückliche Auflösung dieser Gesellschaft beraubte ihn seines Materials, mit dem nun Fust und Schöffer nicht den Druck eines Missale, sondern den der 42zeiligen Bibel, der von Zedler jetzt sog. Gutenbergbibel unternahmen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen — ein langes Leben ist an ihre Herausarbeitung gesetzt worden — sind gewiß umstürzlerisch und beseitigen alte, eingewurzelte Vorstellungen; sie sind aber m. E. überzeugend und beweiskräftig vorgetragen. Es folgt noch eine Untersuchung der sonstigen mit der 42zeiligen Bibeltypen hergestellten Drucke. Es sind nur wenige und ziemlich bedeutungslose Druckwerke bekannt geworden: a) ein liturgischer Psalter, von dem nur 1 Blatt erhalten ist, b) mehrere Donate und c) schließlich einige Fälle einer gelegentlichen Verwendung als Aushilfstypen.

Wolfenbüttel.

H. Herbst.

Corpus Catholicorum, Werke katholischer Schriftsteller im Zeitalter der Glaubensspaltung. Münster i. Westf. Aschendorfsche Verlagsbuchhandlung.

Heft 14: Johannes Eck, Vier deutsche Schriften gegen Martin Luther, den Bürgermeister von Konstanz, Ambrosius Blarer und Konrad Sam. Nach den Originaldrucken, mit bibliographischer und sprachwissenschaftlicher Einleitung, Anmerkungen und einem Glossar hsg. von Karl Meisen und Friedrich Zoepfl. CXI, 82 S. gr. 8°.

Heft 16: Tres orationes funebres in exequiis Ioannis Eckii habitae. Accesserunt aliquot epitaphia in Eckii obitum scripta et catalogus lucubrationum eiusdem (1543). Nach den Originaldrucken mit bio-bibliographischer Einleitung, einer Untersuchung der Berichte über Ecks Tod und einem Verzeichnis seiner Schriften hsg. von Joh. Metzler S. J. CXXXVI, 103 S. gr. 8° mit 4 Tafeln.

Mit diesen beiden Veröffentlichungen wird die kritische Ausgabe der Werke des bedeutendsten altgläubigen Gegners Luthers fortgesetzt (die übrigen vgl. Heft 1, 2, 6, 13 Corp. Cath.). Heft 14 bringt vier seiner wichtigsten deutschen Schriften aus den Jahren 1520—1527. An erster Stelle eine Auseinandersetzung mit Luther unter dem Titel „Des heiligen concilii tzu Costentz, der heylgen Christenheit und hohlöblichen keyßers Sigmunds und auch des teutzschen adels entschuldigung, das in bruder Martin Luder mit unwarheit aufgelegt, sie haben Joannem Huß und Hieronymum von Prag wider babstlich, christlich, keyserlich geleidt und eydt vorbrandt“; sie ist eine Entgegnung gegen die Angriffe Luthers auf das Konstanzer Konzil in der Zeit der Leipziger Disputation, bleibt jedoch nicht bei diesem Gegenstand stehen, sondern geht auf die gesamte Lehre Luthers ein, ist aber trotzdem weniger bedeutsam in wissenschaftlich-dogmatischer Hinsicht als wichtig für die

Kenntnis und Beurteilung der Persönlichkeit Ecks selber, durch die in ihr enthaltenen Mitteilungen über die Leipziger Disputation, Ecks Aufenthalt in Rom und die Zustände an der Kurie. Es ist dies die Schrift Ecks, die die Entgegnung Luthers „Von den newen Eckischen Bullen und Ingen“ hervorgerufen hat. Sodann sind aufgenommen zwei Schriften aus den literarischen Kämpfen um die Einführung der Reformation in Konstanz. Als 1526 eine Reihe führender katholischer Gelehrter (Eck, Faber u. a.) auf dem Wege zur Disputation in Baden die Stadt Konstanz berührten, suchte der Rat eine Disputation mit den evangelischen Prädikanten herbeizuführen. Die Unterhandlungen zerschlugen sich jedoch. In dem literarischen Streit, der sich nunmehr erhob, und in dem die Parteien sich gegenseitig die Schuld an dem Scheitern zuschoben, nahm Eck in diesen beiden Schriften zweimal das Wort, in der „Ableinung der verantwortung burgermeister^{en} und rats der stadt Costentz“ und der „Antwurt uff das ketzerisch büchlin Ambrosi Blarers“. Die letzte Schrift der Edition „Wider den gotzlesterer unnd ketzer Cunraten Som“ ist eine Herausforderung zu einer öffentlichen Disputation über das Sakrament des Abendmahls an den Ulmer Reformator Konrad Sam. Neben der bei Editionen üblichen textkritischen Einleitung, die wie die Ausgabe selbst von Zoepfl herrührt, hat Meisen eine umfangreiche sprachliche Untersuchung vorausgeschickt, in der er den Sprachgebrauch Ecks in diesen vier Schriften in Vokalismus, Konsonantismus, Formenlehre und Syntax untersucht und wahrscheinlich macht, daß die verschiedenen Sprachtypen und linguistischen Eigentümlichkeiten der Drucke auf Eck selbst zurückgehen, der sich auf diese Weise seinem Leserkreis verständlicher zu machen suchte, wenn auch in diesen Fragen letzte Klärung nur das längst verloren gegangene Manuskript Ecks selbst geben könnte. Ein ausführliches Glossar rundet die sprachlichen Untersuchungen ab und macht die Sprache Ecks für die Entwicklungsgeschichte der deutschen Schriftsprache nutzbar.

Die Kenntnis der Persönlichkeit Ecks wird weiter gefördert durch die im 16. Heft des CC. erfolgte Herausgabe der drei bei den Hauptgedächtnisgottesdiensten auf Joh. Eck gehaltenen Trauerreden, sowie der Trauergedichte, die dem Verstorbenen von Freunden und Schülern gewidmet wurden. Dieser Sammlung schickt der Herausgeber J. Metzler S. J. eine sehr gelehrte, doch nicht immer glückliche Einleitung voraus, die wertvolle Nachrichten über die einzelnen Verfasser zusammenträgt, aber mit viel zu großem Ernst allen entstellenden Nachrichten und Gerüchten über Ecks Tod nach Entstehung und Verbreitung nachgeht, obwohl doch derartige Geschichten durchaus zeitgebunden sind, sich bei so gut wie allen hervorragenden Persönlichkeiten sämtlicher Religionsparteien finden und von keinem ernsthaften Forscher für bare Münze genommen werden. Wertvoll ist ein Verzeichnis von 107 von Metzler nachgewiesenen verschiedenen Schriften Ecks unter genauer Bezeichnung der verschiedenen Ausgaben und unter Angabe der Bibliotheken, in denen sie sich vorfinden. Doch gibt gerade das Fundortsverzeichnis zu einigen Beanstandungen Anlaß. So wäre es besser gewesen, positiv auszusprechen, daß die Zusammenstellung auf Vollständigkeit keinen Anspruch erhebt, anstatt nur zu sagen, daß durch Aufführung Vorhandensein auf einer anderen Bibliothek nicht ausgeschlossen sei. Es ist z. B. nicht recht einzusehen, warum wohl die Stadtbibliothek Leipzig mit ihren 9 Eck-Drucken aufgenommen ist, dagegen die Universitätsbibliothek, die über 30 Eck-Schriften, darunter einige in mehreren Drucken, besitzt, nicht berücksichtigt worden ist. Befremden muß auch, daß für Zürich noch die

Stadt-, Kantonalbibliothek usw. genannt werden, obwohl alle diese Institute seit 1916 zur Zentralbibliothek zusammengeschlossen sind, ferner, daß nach den Angaben in Hamburg auf Bestehen einer Stadt, Staats- und Universitätsbibliothek geschlossen werden müßte, während es sich in allen Fällen um dasselbe Institut am Speersort handelt. Diese Ungenauigkeiten der Benennung sind um so verwunderlicher, als sie durch Heranziehung eines der neueren Bände des Jahrbuchs der Bibliotheken oder der Minerva hätten vermieden werden können, doch sind sie verschwindend gegenüber den großen Vorzügen, die die Ausgabe bietet. Wendorf.

Concilium Tridentinum... nova collectio ed. Societas Goerresiana Tomus XII, Tractatum pars prior. complectens tractatus a Leonis X temporibus usque ad translationem concilii conscriptos. Coll., ed., illustr. Vincentius Schweitzer. Frib. Brigoviae 1930. Herder & Co. LXXX, 884 S. 4°. 60,— RM geb. 78.— RM.

Von der großen Veröffentlichung der Görres-Gesellschaft über das Konzil von Trient ist nach den Abteilungen *Diaria*, *Acta* und *Epistolae* nun auch die letzte Abteilung, die der Traktate, durch einen stattlichen Band eröffnet worden. Die Vorarbeiten hat noch St. Ehses († 1926) begonnen, Herausgeber ist Vincenz Schweitzer. Den Traktaten sind im ganzen 2 Bände zugewiesen worden; der erste, jetzt vorliegende, reicht vom Auftreten Luthers und dessen Ruf nach einem Konzil bis zum Ende des Pontifikats Pauls III., ein Schlußband soll die Zeit von der Erhebung Julius' III. bis zum Abschluß des Konzils behandeln. Ausführlich wird über die handschriftlichen Quellen berichtet, aus denen der Stoff geschöpft worden ist (Einl. S. XVI—XLVI); letzterer findet sich ganz überwiegend in Italien, und zwar in erster Linie im Archiv und der Bibliothek des Vatikans; unter den übrigen Fundstätten in Italien erwies sich die *Ambrosiana* in Mailand am ergiebigsten. Fast auffällig gering war der Befund in den übrigen Ländern: Deutschland, Österreich, Spanien, Frankreich, der Schweiz.

Nicht alles, was der Band bringt, war bisher ungedruckt; Herausgeber nimmt grundsätzlich auch solche Stücke auf, die schlecht oder an seltenen, nicht jedermann zugänglichen Orten gedruckt sind. Ebenso wenig beschränkt sich Herausgeber auf Denkschriften, die sich unmittelbar auf die Konzilsfrage beziehen; wir finden vielmehr auch zahlreiche Traktate, die ganz oder vorwiegend die kirchliche Reform zum Gegenstand haben. In der Tat gehen die Reformfrage und die Frage der Abhaltung eines Konzils nebeneinander her und berühren sich so eng und so vielfältig, daß eine strenge Scheidung auf Grund dieses Gesichtspunkts kaum durchführbar wäre; bekanntlich hat ja das Konzil auch schon in seiner ersten Tagungsperiode die dogmatische und die Reformsache nebeneinander behandelt. Andererseits war unter der Gesamtmasse der aufgefundenen Schriften natürlich eine Auswahl für die Herausgabe zu treffen, für den verantwortlichen Herausgeber keine leichte Sache es jedem recht zu machen; doch empfängt man den Eindruck, daß jener sich dabei nur von sachlichen Gesichtspunkten hat leiten lassen.

Der Band zerfällt in drei Abteilungen: 1. Traktate der Zeit Leos X., Adrians VI. und Klemens VII.; 2. der Zeit Pauls III. bis zur Eröffnung des Konzils (Dezember 1545); 3. von der Eröffnung bis einschließlich der 7. Session, d. h. also bis zur Verlegung der Versammlung nach Bologna; die Traktate der Bologneser Periode finden sich hier nicht, sie sollen beim dritten Teil der *Acta*, den Sebastian Merkle bearbeitet, Verwendung finden. Im übrigen sind die einzelnen Stücke streng nach der Zeitfolge

geordnet; soweit sie ohne Datum überliefert sind, hat Herausgeber sich bemüht sie zu bestimmen; oft galt es auch, den Verfasser ausfindig zu machen.

Im ganzen bringt der Band 126 Stücke, von denen 57 vor, 69 nach der Eröffnung des Konzils fallen. Von den ältesten Stücken betrifft die Mehrzahl die Reformsache, die durch Adrian VI., aber auch durch die aus Deutschland herübertönenden Beschwerden sozusagen aktuell wurde. Auch unter Paul III. wechseln sich Schriften zur Konzilsfrage im engeren Sinn mit solchen über mehr oder minder weitgehende Reformen ab, letztere überwiegend von Kurialen — wie Contarini, Tommaso Campagi, Guidiccione, Aleander — herrührend. An die erste Verkündigung des Konzils in Deutschland durch den Nuntius Vergerio schließt sich ein Gutachten Johann Haners *pro felici successu concilii an*. Von andern deutschen Gelehrten treffen wir Friedrich Nausea mit den sehr weitschichtigen *Miscellaneorum libri VIII*, und Cochlaeus mit *Patrocinium parvulorum an*. Von der Gegenseite wird die englische Absage an das Konzil von 1537 nach dem einzig aufgefundenen Exemplar des gleichzeitigen Druckes in lateinischer Fassung nebst zwei Gegenschriften, von Antonio Massa und Albert Pighius, mitgeteilt.

Die letzte Abteilung bringt meist kürzere Stücke, zumal Äußerungen einer größeren Anzahl von Konzilsteilnehmern über die einzelnen jeweils behandelten Fragen dogmatischer und reformatorischer Art. Hervorzuheben sind die ausführlichen Abhandlungen des Hieronymus Seripando über die Bücher der Heiligen Schrift, die Tradition, über die Erbsünde und die Rechtfertigungslehre, aus dem auf der Bibliothek von Neapel verwahrten Nachlaß des Seripando. Über letzteren Gegenstand erhalten wir neben anderen auch eine Äußerung des Jesuiten Alfonso Salmeron. Einen besonderen Charakter weist eine Schrift des Wieners Wolfgang Lazius auf: *de sessione aut jure sedendi Romani regis* (nämlich im Konzil), die den Vorrang des römischen vor dem französischen König zu erhärten sucht.

So stellt der vorliegende Band eine wichtige Ergänzung zu den übrigen Teilen des Gesamtwerkes dar, in erster Linie zum ersten Bande der *Acta concilii*, für die wir dem Herausgeber um so dankbarer sein müssen, als er große Sorgfalt darauf verwandt hat, die Texte auch durch gehaltvolle Anmerkungen sowie durch Beigabe eines Namen- und Sachregisters und eines Verzeichnisses der Bibelzitate zu erläutern und zu erklären.

Wernigerode a. H.

Friedensburg.

John Robert Seeley, *Die Ausbreitung Englands*, herausgegeben und eingeführt von Karl Alexander von Müller, Übersetzung von Dora Schöll, XLIII u. 221 S. Stuttgart-Berlin-Leipzig (Deutsche Verlagsanstalt) 1928. 10.— *RM*, Lw. 12.— *RM*.

Seeleys „Ausbreitung“ gehört zu den eigenartigsten, anregendsten und einflußreichsten Werken der neueren Geschichtschreibung. Daß sie jetzt in deutscher Übersetzung vorliegt ist gewiß besonders zu begrüßen, und man möchte nur bedauern, daß das nicht schon längst der Fall gewesen ist. Wenige Schriften sind so geeignet von der Insularität zu befreien, die keineswegs eine ausschließlich englische Eigenschaft ist, und der glänzende politische Erzieher seiner englischen Nation kann auch für unser politisches Denken sehr nützliche Lehren geben. Es ist überflüssig weiteres über S. zu sagen; Adolf Rein hat eine ausgezeichnete Studie über den Historiker verfaßt und K. A. v. Müller schickt der Übersetzung in dankenswerter Weise eine feinfühlige, treffliche Einführung voraus.

Otto Vossler.

Francis Borgia Steck, O. F. M., Ph. D. The Jolliet-Marquette Expedition, 1673, Quincy, Ill. U. S. A. 1928, XIV u. 334 S.

Das Buch ist die vollständigste und gründlichste, aber auch umständlichste Untersuchung über die bedeutsame Expedition von 1673. Diese hat von Canada ausgehend den Hauptteil des Mississippi erforscht und, ehe Lasalle den Strom ganz bis zum Meer hinabgefahren ist, festgestellt, daß er sich in den Golf von Mexiko ergießt und nicht in den Pazifischen Ozean, wie man auf der Suche nach der nordwestlichen Durchfahrt gehofft hatte. Steck zeichnet den historischen Rahmen des Unternehmens und unternimmt dann in etwas ermüdender und öfters polemischer Gelehrsamkeit einen dreifachen Nachweis: Einmal, daß es sich 1673 um die Erforschung und nicht Entdeckung des großen Stromes gehandelt hat — was eine vorwiegend philologische Frage betrifft; ferner, daß der Führer der Expedition nicht der Vertreter der Kirche, der Jesuit Marquette war, dem zu Unrecht der größere oder gar alleinige Ruhm zuteil geworden ist, sondern Tolleit, der Laie und Vertreter der Regierung. Drittens endlich setzt er auseinander, daß der erhaltene Bericht über die Expedition nicht von Marquette verfaßt sein kann, wie man bisher geglaubt hat. St. neigt dazu, den Bericht als eine nachträgliche jesuitische Kompilation zu betrachten. Ihr hätten u. a. die verlorenen Aufzeichnungen von Jolliet zugrunde gelegen, aber sie habe in tendenziöser Weise die führende Rolle Jolliets zugunsten des Jesuiten Marquette vertuscht, um für die Gesellschaft Jesu das Verdienst der Erforschung jener westlichen Gebiete in Anspruch zu nehmen.

Otto Vossler.

Rich. Walter Franke, Zensur und Preßaufsicht in Leipzig 1830—1848. Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels Bd. XXI (zugleich Leipziger Dissertation). Leipzig (Verlag des Börsenvereins) 1930, 194 S. 8°.

Infolge der einzigartigen Stellung, die Leipzig infolge der Konzentration des deutschen Buchhandels seit dem 18. Jahrhundert für das geistige Leben Deutschlands im 19. Jahrhundert einnahm, erhielt die Handhabung der Zensur eine weit über die Grenzen des Landes Sachsen hinausgehende Bedeutung. Sie für die Zeit zwischen den beiden Revolutionen von 1831 und 1848 behandelt zu haben, ist das Verdienst dieser fleißig und sorgfältig gearbeiteten Erstlingsschrift. Die Verhältnisse der Zensur werden von allen Seiten beleuchtet, ihre rechtliche Grundlage in der Gesetzgebung des deutschen Bundes und des Königreichs Sachsen wie ihre Organisation in Zusammensetzung der Behörde in allen Veränderungen während des angegebenen Zeitraumes, die Verteilung der Geschäfte, der Vorgang der Zensur, ihre Strafmittel und die Reichweite ihrer Wirksamkeit. Die Kgl. Sächsische Regierung war ja in ihrer Zensurpolitik nicht freier Herr ihrer Entschlüsse, sie war in zweifacher Hinsicht gehemmt, durch den Deutschen Bund und durch die politischen Einwirkungen der beiden deutschen Großmächte. So ist denn die sächsische Zensurpolitik in dem behandelten Zeitabschnitt die Resultante zwischen eigenem politischen Willen und den von außen wirkenden Kräften. Dies ist deutlich daran zu sehen, daß in den Zeiten einer liberalen Richtung unter dem Ministerium Lindenau die Behandlung der inneren Angelegenheiten des Landes fast völlig freigegeben wird, während bei Schriften von allgemeiner Bedeutung den Wünschen sowohl des Bundes, noch mehr aber der beiden Großmächte Rechnung getragen werden muß.

Wendorf.

Karl Marx, Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Im Zusammenhang ausgewählt und eingeleitet von Benedikt Kautsky. 2 Bde. Kröners Taschenausgabe Bd. 64 u. 65. Leipzig, Alfred Kröner Verlag, XLV, 398; IX, 366 S. 8°.

In einer Zeit wie der gegenwärtigen Krise, die, von vielen vorhergesagt, den einen als die schwerste der bisherigen Krisen der kapitalistischen Wirtschaft, den anderen als die Krisis des Kapitalismus erscheint, in der sich das herrschende Wirtschaftssystem ad absurdum führt, sich überstürzt, um einer neuen Form des Wirtschaftens Platz zu machen, in einer solchen Zeit wächst das Bedürfnis nach Erfassung und gedanklicher Durchdringung der wirtschaftlichen Zusammenhänge, die in Gestalt der kapitalistischen Wirtschaftsordnung unsere gesellschaftliche Existenz bedingen. Da begegnet denn unter diesen Umständen der Versuch von Karl Marx einem gesteigerten Interesse, der es in der Zeit des in der Entfaltung begriffenen Hochkapitalismus in dem umfassendsten Werk seines Schaffens unternommen hat, diese Wirtschaftsform in ihrem strukturellen Aufbau auseinanderzulegen, um aus ihrer genaueren Erkenntnis Mittel und Wege zu ihrer Überwindung begründen zu können.

Aber der Zugang zu Marx' Hauptwerk ist nicht leicht. Der erste, von ihm selbst herausgegebene Band war wohl in der Kautskyschen Volksausgabe bei Dietz in Stuttgart zugänglich, aber er war doch nur ein Torso, für die beiden anderen Bände war man auf die selten gewordene Ausgabe von Friedrich Engels angewiesen. Hier Abhilfe geschaffen zu haben ist zweifellos ein Verdienst des Krönerschen Verlags, einmal durch einen Neudruck des gesamten Werkes, nicht minder aber durch Aufnahme der vorliegenden beiden Bändchen in die Taschenausgabe. Marx hat ja dem Verständnis seines Werkes selbst die größten Schwierigkeiten aufgetürmt. Er hat es zur Überwindung und Kritik der von ihm vorgefundenen nationalökonomischen Lehrmeinungen so mit Gelehrsamkeit belastet, daß die Systematik der Gedankenführung vielfach überwuchert ist und sich nur mit Mühe abhebt. Der Nichtfachmann wird es darum begrüßen, daß ihm hier eine Ausgabe vorgelegt wird, die unter Weglassung des in den zahlreichen Anmerkungen niedergelegten Materials von nur dogmengeschichtlicher Bedeutung, unter Auslassung der als Beleg gedachten breiten Zustandsschilderung englischer industrieller Verhältnisse u. a. m. die systematische Linienführung des „Kapitals“ deutlich und klar hervortreten läßt. Benedikt Kautsky hat diese Aufgabe mit Umsicht und Sachkenntnis durchgeführt. Er hat seiner Ausgabe eine Einleitung vorausgeschickt, die zunächst das Wichtigste aus Marx' Lebensgang gibt, dann aber in die eigentümliche Problematik seines Hauptwerkes einzuführen sucht, wobei man wieder einmal die alte Beobachtung machen kann, daß der Jünger nicht immer der geeignetste Interpret ist, weil ihm infolge der ihm notwendig eigenen Problemblindheit die Blickrichtung auf manche Gelenke und Verstrebungen des Systems und dadurch auf manche brüchige und schadhafte Stelle verbaut ist. Um auch dem Ungelehrten den Zugang zu erschließen, ist im Text alles Fremdsprachliche mit Übersetzung versehen und außerdem jedem Band ein Fremdwörterverzeichnis beigelegt, das in durchaus richtiger Einstellung den Sinn der einzelnen Wörter so wiedergibt, wie sie Marx angewandt hat. Ein am Ende des 2. Bändchens gegebenes Verzeichnis der ausgelassenen Kapitel gibt die Möglichkeit der vergleichenden Orientierung an der großen wissenschaftlichen Ausgabe und vollendet den Charakter der beiden Bändchen als einer sinnvollen Einführung in ein Werk, das sonst nur dem engeren Kreise der nationalökonomisch geschulten Fachleute zugänglich war.

Wendorf.

Fritz Ulegger, Die englische Flottenpolitik vor dem Weltkrieg 1904—1909. Beiträge zur Geschichte der nachbismarckischen Zeit und des Weltkrieges. Heft 8. Stuttgart (W. Kohlhammer) 1930. 128 S. 6.— *RM.*

Der Verfasser gibt eine gründliche Untersuchung der englischen Flottenpolitik bis zur Dreadnoughtpanik des Jahres 1909, die das englische Wetttrüsten mit Deutschland, wie der Verfasser nachweist, einleitete, und will damit indirekt auf die Beurteilung der deutschen Marinepolitik neues Licht werfen.

In einer exakten, leider mitunter nur skizzenhaften Darstellung präzisiert U. die Rolle, die Englands lebenswichtigstes Machtinstrument im Rahmen der allgemeinen Politik und im besonderen in dem Verhältnis zu Deutschland spielte. Von der stolzen Höhe englischer Seemacht um die Jahrhundertwende — im Jahre 1904 — hatte Englands Flotte in der Tonnage der Schlachtschiffe, wie auch in den Kosten einen Three-Power-Standard erreicht! —, über das erste Bewußtwerden der wachsenden Gefährlichkeit der entstehenden deutschen Flotte seit dem Kieler Besuch 1904, das den deutschen Flottenbau alsbald zum Gegenstand ernsthafter politischer Debatten machte, und die Reorganisation und Umgruppierung der englischen Kriegsmarine unter dem Admiral Fisher, dem eifrigen Verfechter des Präventivkrieggedankens gegen Deutschland, führt uns U. zu der entscheidenden Wendung in Englands Flottenpolitik: dem Dreadnoughtbau, mit dem das Inselreich seine Übermacht zur See auf lange Zeit hinaus zu sichern gedachte, in Wirklichkeit aber bald einsehen mußte, daß es mit der Einführung des dazu technisch verfehlten Typs seine alte unerreichbare Überlegenheit aus der Hand gegeben hatte. Der Verfasser entwickelt ausführlich und betont mit gesteigertem Nachdruck die entscheidende Bedeutung der innerpolitischen Verhältnisse Englands, aus denen heraus die Flottensparpolitik der liberalen Regierung, der damit im Zusammenhang stehende Abrüstungsvorschlag auf der zweiten Haager Konferenz und die erfolglosen Besprechungen mit Deutschland im Sommer 1908 allein zu verstehen und zu bewerten sind.

Unter den für das Verhältnis Englands zum deutschen Flottenbau wertvollen Ergebnissen von U.s Arbeit will ich nur das auffallende Fehlen „einer den deutschen Flottenbau mildernden oder hemmenden diplomatischen Einflußnahme“ Londons noch nach dem Scheitern seines Abrüstungsvorschlages auf der Haager Konferenz hervorheben. England war um diese Zeit noch in dem Gedanken verstrickt, mit dem Dreadnoughtbau seine maritime Vormachtstellung „verewigt“ zu haben. Ja, diese Haltung ging so weit, daß die englische Regierung den Übergang Deutschlands zum Bautempo von jährlich vier Schiffen nicht mit entsprechenden Gegenrüstungen erwiderte, sondern trotz einer gegen den deutschen Flottenplan lautwerdenden Erregung in der öffentlichen Meinung in ihrem fast vier Monate nach Veröffentlichung der deutschen Novelle eingebrachten Marineetat für 1908 die Bauserie von zwei Schlachtschiffen beibehielt. Interessant sind weiterhin die Mitteilungen über die Machenschaften der englischen Rüstungsindustrie, die zur Entstehung und Belebung der Dreadnoughtpanik von 1909 in beträchtlichem Maße beitrug, in der der Hinweis auf angebliche deutsche Baubeschleunigung in bewußt verzerrter Aufmachung den wirksamsten Agitationsstoff lieferte. —

Dem Verfasser dieser gründlichen und dankenswerten Untersuchung, zu der englisches Material reichlich Verwendung gefunden hat, wünschte man nur eine

schärfere Einsicht in die Universalität des politischen Geschehens, der dem Ganzen erst die nötige Geschlossenheit verliehen hätte. Herbert Michaelis.

Wissenschaftliche Gesellschaften und (Publikations-) Institute: Einem Bericht der *Historischen Kommission für Hessen und Waldeck* ist zu entnehmen, daß im April d. J. der 2. Band der von Archivdirektor Dr. Küch bearbeiteten „Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg“ erschienen ist. Eine größere Zahl von Publikationen sind druckfertig bzw. bereits im Druck: Gundlach, „Hessische Zentralbehörden“ Bd. 1; Korn, *Klosterarchive* Bd. 3 (Oberhessische Klöster und Stifter); Eckhardt, „Quellen zur Rechts- und Verfassungsgeschichte der Werrastädte“; „Quellen zur Kurmainzischen Verwaltungsgeschichte in Hessen“; Bruchmann, „Territorialgeschichte des Kreises Eschwege“, ferner die entsprechenden Arbeiten von Brauer über Ziegenhain, Eisenträger über Ahna-Beuna-Gudensberg, Schröder-Petersen über Wolfhagen-Schartenberg-Zierenberg, Lotzenius über Battenberg-Wetter und Sponheimer über die Niedergrafschaft Katzenellenbogen. Möchte es der rührigen Kommission vergönnt sein, von diesen in besseren Zeiten durchgeführten Untersuchungen und Publikationen die bereits im Druck befindlichen noch jetzt herauszubringen, die übrigen werden wohl auf unbestimmte Zeit zurückgestellt werden müssen.

Die *Preussische Staatsbibliothek* in Berlin hat die Vorarbeiten für den Druck des Gesamtkatalogs der preussischen Bibliotheken abgeschlossen. Das Unternehmen ist auf etwa 150 Bände von je ca. 90 Bogen veranschlagt und soll im Preise so niedrig gehalten werden, daß auch kleinere Bibliotheken es sich anschaffen können. Für privaten Besitz dürfte es trotz seiner bibliographischen Bedeutsamkeit schon wegen des Umfangs kaum in Frage kommen.

Über das *Oldenburgische Urkundenbuch*¹, herausgegeben vom *Oldenburger Verein für Allertumskunde und Landesgeschichte* [Band I Stadt Oldenburg von Dietrich Kohl, die übrigen Bände, II Grafschaft Oldenburg bis 1482, III Grafschaft Oldenburg 1482—1550, IV Grafschaft Oldenburg, Klöster und Kollegiatkirchen bis 1550, V Südoldenburg (Wildeshausen und das Oldenburgische Münsterland) bis 1550, VI Jeverland (mit Knipphausen) in Arbeit, von Gustav Rütthing] glaubt, da das Werk sich dem Abschluß nähert, der unterzeichnete Vorsitzende des Vereins der Öffentlichkeit eine Rechenschaft über den Aufbau, die Arbeitsleistung und die Beschaffung der Mittel schuldig zu sein; seine Vorschläge hat der Vorstand gebilligt, Träger des Unternehmens ist der Verein. Vorbilder für den Aufbau in synchronistischer Folge hätten das Bremische, Ostfriesische und das Osnabrückische Urkundenbuch sein können. Dagegen trat aber vor allem das Bedenken hervor, daß bei uns am Ende des Mittelalters drei abgeschlossene Hoheitsgebiete vorhanden waren: die Grafschaft Oldenburg-Delmenhorst mit den Wesermarschen Stadland und Butjadingen in der Hand der Grafen, das Oldenburgische Münsterland mit Wildeshausen unter dem Bistum Münster und Jeverland mit Knipphausen unter Häuptlingen zweier Familien. Die Urkunden dieser Gebiete aus dem Oldenburger Landesarchiv, dem Archiv der Stadt Oldenburg, den Staatsarchiven zu Bremen, Aurich, Hannover, Münster, Osnabrück und dem Domarchiv und dem Generalvikariatsarchiv zu Osnabrück zu bearbeiten, mit der Auswertung einiger Privatarchive der

¹ Vgl. diese Zeitschrift Bd. XXV, S. 122 ff., Bd. XXVI, S. 202 ff.

Grafen Merfeldt auf Füchtel bei Vechta, der Fürsten Knyphausen auf Lütetsburg bei Norden und einiger anderen zu verbinden und die vorhandenen fremden Urkundenbücher zu Rate zu ziehen: das war im ganzen das Arbeitsfeld. Die Urkunden unserer Hoheitsgebiete gleichmäßig in genauer Datumfolge, alles durcheinander, nach und nach in sechs Bänden herauszugeben, erschien aus verschiedenen Gründen nicht angebracht. Wer die noch jetzt vorwaltende Verschiedenheit der Gebiete unseres Landesteils beachtet, wird zugeben, daß die Trennung nach Hoheitsgebieten für den Gebrauch unseres Leserkreises unbedingt den Vorzug verdiente, zumal da die Archivverwaltung in Oldenburg großen Wert darauf legte, daß im ganzen die Abteilungen des Oldenburger Landesarchivs im Urkundenwerke der bequemen Benutzung zugänglich gemacht würden. Dabei war von vornherein unser Ziel, jeden Block des Urkundenbuches bis an die Aktengrenze 1550 oder etwas darüber hinaus zu Ende zu bringen. Da für Band II bis VI kein Mitarbeiter zu finden war, so lag die ganze Arbeitslast in meiner Hand allein. Daher ist von Jahr zu Jahr immer ein Band zu seinem Ziele gebracht und fertiggestellt, auf Mitarbeiterleistungen brauchte nicht gewartet zu werden. Wären wir in der Einrichtung des Oldenburgischen Urkundenbuches dem Vorbilde der Nachbargebiete gefolgt, so wären wir in der Gefahr gewesen, wie sie vor der Vollendung stecken zu bleiben: das Bremische Urkundenbuch (Ehmck und von Bippen) kam nur etwas über 1430 hinaus, das Osnabrückische (Philippi und Bär) bis 1300, das Ostfriesische (Friedländer) bis 1500. Und damit hängt nun die wichtige Frage der Finanzierung zusammen. Um an die Staatsbehörden herantreten zu können, wurden 1914 die Barmittel des Vereins, mit einem Zuschuß von 400 *RM* von der Stadt Oldenburg, dazu verwendet, um das Urkundenbuch Band I herauszugeben, die Arbeit brachte Herrn Prof. Dr. Kohl die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft vom Großherzog ein. So hatten wir den Anfang gemacht. Daß dann nach dem Weltkriege von 1926 an die anderen Bände folgen konnten, verdanken wir dem Entgegenkommen des Staatsministeriums und des Landtages, Herr Finanzminister Dr. juris Willers insbesondere ist mit regem Interesse auf unsere Wünsche eingegangen und hat Jahr für Jahr die gesamten Kosten der Drucklegung, die durch die Firma Gerhard Stalling in Oldenburg in vorbildlicher Weise erfolgte, in den Voranschlag aufgenommen. Jahr für Jahr mußte daher dem Staatsministerium und dem Landtage ein abgeschlossener Teil vorgelegt werden. Wäre dies nicht geschehen, wäre das Urkundenbuch einmal aus dem Voranschlag herausgekommen, so hätte es sehr schwer gehalten, es in dieser bösen Zeit wieder hinein zu bringen. Zur Vollendung gelangten auch die Register, die von Band zu Band bei zunehmender Erfahrung besser wurden, Personen und Örtlichkeiten blieben beieinander, weil die Namen einander allzu oft überschneiden. Auch die Sachregister sind nach und nach erheblich ausgebaut worden. Dadurch, daß bei der Arbeit von jeder Urkunde sofort die Angaben in den Registerzetteln aufgenommen wurden, ist eine lästige Fehlerquelle verstopft worden, und beim Fortgang des Studiums war man immer gleich im Bilde. Wenn Band VI, Jeverland, hoffentlich noch vor Weihnachten ausgegeben ist, so bleiben für einen uns schon in Aussicht gestellten Nachtragsband vor allem noch die Parochialkirchen von Nord-Oldenburg (für Süd-Oldenburg haben wir Karl Willloh, Geschichte der katholischen Pfarreien), ferner die Kapitulation des Bischofs Franz von Waldeck vor dem Domkapitel in Osnabrück nach dem Generalvikariatsarchiv, die in unserem Band V nur im Auszug zu finden ist, die Urkunde Kaiser Ludwigs

von 819, vielleicht nach einer Bearbeitung des Herrn Geh. Oberregierungsrats Kehr, und die Erfüllung einiger Wünsche aus dem Leserkreise und den Besprechungen.
Dr. Rühning.

Personallen. Ernennungen, Beförderungen. a) *Historiker*: Es habilitierte sich in Kiel Dr. Ottó Graf zu Stollberg-Wernigerode für neuere Geschichte.

Archivrat Dr. Harry Gerber in Frankfurt erhielt einen Lehrauftrag für Handschriftenwesen und Urkundenlehre an der Universität daselbst.

Der ao. Professor der alten Geschichte, Dr. Felix Stähelin in Basel, wurde zum ord. Professor daselbst ernannt, der Priv.-Doz. Dr. Hermann Heimpel in München als ord. Professor der mittelalterlichen Geschichte nach Freiburg i. Br. berufen (Nachfolger von E. Caspar).

b) *Kunsthistoriker*: Es habilitierte sich in Tübingen Dr. H. H. Mahn für neuere Kunstgeschichte.

Die Privatdozenten Dr. Alfred Stange an der Universität München und Dr. Eberhard Hempel in Graz wurden zu ao. Professoren ernannt.

Der o. Professor Dr. Hans Jantzen wurde zu gleicher Stellung nach Frankfurt a. M., der ord. Professor Dr. Alb. Er. Brinkmann von Köln an die Universität Berlin berufen.

Todesfälle: Ende Mai starb der em. Direktor des Staatsarchivs in Schwerin Dr. Hermann Grotefend im 87. Lebensjahre. In Hannover am 18. Januar 1845 geboren, trat er nach Abschluß seiner Studien in den Archividienst, war von 1881 bis 1887 am Stadtarchiv in Frankfurt a. M. tätig und gab hier heraus die „Quellen zur Frankfurter Geschichte“, 2 Bände 1884—1888. Im Jahre 1887 Staatsarchivdirektor in Schwerin geworden, widmete er sich mehr der mecklenburgischen Geschichte und gab Band 15—21 des „Mecklenburgischen Urkundenbuchs“ heraus, ebenso die „Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte“ von ihrem 53.—84. Jahrgang (1888—1920). Sein Hauptarbeitsgebiet war jedoch die historische Chronologie. Schon 1872 veröffentlichte er das „Handbuch der historischen Chronologie des Mittelalters“, in 2 Bänden neubearbeitet als „Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit“ (1891 und 1898 erschienen). Daneben hat sich die kürzere handliche Bearbeitung der Chronologie als „Taschenbuch der Zeitrechnung“ die Wertschätzung aller Archivbenutzer erworben, die bereits 1922 in 5. Auflage erscheinen konnte. Auch die übrigen Hilfswissenschaften hat er gefördert, so schrieb er 1869 (2. Aufl. 1875) ein Werk „Über Sphragistik“ und „Stammtafeln der schlesischen Fürsten bis zum Jahre 1740“, 1876, in 2. Auflage 1889 erschienen. Seine stete Sorge galt aber der Chronologie, für die er im „Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine“ unter der Überschrift „Chronologisches“ eine Sammelstelle für kleinere Mitteilungen aus dem Gebiete der Zeitrechnung geschaffen hatte, immer bemüht, dieses unentbehrliche Hilfsmittel auf der Höhe der neuesten Forschungen zu halten.

Die Naturalwirtschaft.

Eine kritisch-theoretische Studie

von

S. Stein.

Das neue Buch von A. Dopsch (Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft in der Weltgeschichte, 1930) ist wie alles, was aus der Feder dieses ausgezeichneten Gelehrten kommt, interessant und anregend. Mit Hilfe eines erdrückenden historischen Materials behandelt er das Thema, das bis zuletzt hauptsächlich von Nationalökonomern behandelt worden ist. Er kommt zu dem Schlusse, daß die Natural- und Geldwirtschaft keine Antithese ist, daß im Gegenteil die beiden Wirtschaftsformen friedlich nebeneinander bestehen können und daß es zweckmäßiger wäre, diese Begriffe zu vermeiden.

Das ganze Buch bezweckt die Vernichtung des Schemas Naturalwirtschaft — Geldwirtschaft, und da es dieses durch kein ebenbürtiges ersetzt, sondern vorwiegend kritischer Natur ist, bleibt es fraglich, ob das Buch seinen Zweck erfüllen wird. Gegen diese Theorie sind schon manche Argumente angeführt worden. Sie ging aus der Schlacht immer siegreich hervor, weil bis jetzt keine andere den Platz behaupten konnte. Ihre Anhänger gaben manchmal offen ihre Mängel zu und verschanzten sich hinter der Behauptung, daß das Schema notwendigerweise das historische Leben vereinfachen müsse und nur das Wichtige, das Charakteristische hervorzuheben habe. Freilich hat niemand das Geheimnis der Scheidung des Wichtigen und Charakteristischen verraten. Nichtsdestoweniger ist im Augenblicke die Theorie — wie auch übrigens jede Theorie — mit bloßen Tatsachen nicht zu widerlegen.

Diese Erwägungen geben mir den Mut, das Schema Naturalwirtschaft — Geldwirtschaft einer erneuten Prüfung zu unter-

ziehen, wobei ich mich hauptsächlich auf die theoretische Seite des Problems beschränken werde.

* * *

Vom theoretischen Standpunkte aus ist es von großer Wichtigkeit, den Begriff der Naturalwirtschaft genau zu präzisieren. Dieser wird gewöhnlich in zwei Bedeutungen gebraucht: erstens zur Charakterisierung der geldlosen, der sogenannten Naturaltauschwirtschaft, und zweitens der tauschlosen. Von einem allgemeineren Standpunkte aus können diese beiden Bedeutungen ohne weiteres als zwei Stufen einer Entwicklungsreihe aufgefaßt werden, und zwar der Reihe: Naturalwirtschaft, Naturaltauschwirtschaft, Geldwirtschaft. Die beiden letzten Glieder der Reihe würde man zweckmäßigerweise unter den Begriff der Tauschwirtschaft subsumieren, da der Unterschied zwischen den beiden nur in der Art und dem Mittel, welcher man sich bei dem Tausche bedient, besteht. Vom welthistorischen Standpunkte aus ist der Gegensatz zwischen der tauschlosen und der Tauschwirtschaft weitaus der wichtigste. Im Folgenden wird der Begriff Naturalwirtschaft nur in dem Sinne der tauschlosen Wirtschaft gebraucht.

* * *

Als Vertreter der herrschenden wirtschaftsgeschichtlichen Lehrmeinungen kann wohl Karl Bücher gelten. Er ist nicht der alleinige Urheber der unter seinem Namen bekannt gewordenen Theorie, hat ihr aber zweifelsohne die präziseste Form und den besten Ausdruck gegeben. Und seine Theorie kann, trotz der wichtigen und manchmal sogar entscheidenden Widersprüche, auf die sie gestoßen ist, noch heute als die anerkannteste betrachtet werden. Darum erscheint die Auseinandersetzung an erster Stelle mit K. Bücher als geboten.

K. Bücher ist vielmals als ein ausgezeichnete Historiker und nicht minder hervorragender Theoretiker gerühmt worden. Das sind die beiden Eigenschaften, die zur Schaffung eines historischen Schemas unentbehrlich sind. Versuchen wir von diesen beiden Standpunkten aus K. Büchers Werk zu würdigen.

Es sind viele Standpunkte, von welchen aus man einen Historiker würdigen kann, entscheidend aber ist dieser: er besteht in der Betrachtung der Art und Weise, wie ein Historiker ihm zur Verfügung stehende Quellen behandelt. Das ist der

wichtigste Prüfstein. Hat man genau das Maß der Gewalttätigkeit festgestellt, das der Historiker bei der Interpretation der Quellen anwendet, so hat man schon das Hauptcharakteristikon in der Hand. Manchmal ist diese Aufgabe sehr schwer. Bei K. Bücher ist das aber einfach. Er gehört als Historiker zu den gewalttätigsten. Und seine Art, die Quellen zu behandeln, kann recht anschaulich an zwei Beispielen dargelegt werden.

Zum Beweise, daß das Altertum keine Verkehrswirtschaft gekannt hat, führt K. Bücher¹ u. a. ein Zitat aus Plinius dem Älteren an: „Der Landwirt taugt nichts, der das kauft, was eigene Wirtschaft ihm gewähren kann.“ Wie wird nun dieser Satz interpretiert? Es ist ganz klar, daß, wenn wir aus diesem Satz die tatsächlichen Verhältnisse ergünden wollten, wir eher auf das Vorhandensein der „nichtstaugenden Landwirte“ schließen müßten, nicht aber auf das Nichtvorhandensein von Kaufgeschäften. Denn diese praktische Maxime kann, wenn schon einen, so doch nur den Sinn einer Belehrung und Bekehrung haben. Lassen wir das jedoch beiseite. Nehmen wir das Zitat, wie es Bücher verstanden haben will: Der römische Bauer hat eine Abneigung gegen die Verkehrswirtschaft; er kauft nur im Notfalle. Damit wäre nur ein ziemlich konstanter Zug der Bauern aller Zeiten und Völker hervorgehoben. Das Interessanteste ist nun, daß derselbe Bücher wenige Seiten vor dem Zitat behauptet: „die bei unseren Landwirten fortdauernde Eigenproduktion“ tue keinen Eintrag „der Herrschaft der Tauschwirtschaft“². Sollte man nicht dem römischen Bauer zubilligen, was man dem modernen einräumt?

Ein anderes Beispiel. Das Paradestück der Bücher'schen Beweisführung ist ein Zitat aus dem „Satyrikon“ von Petronius³: „Du darfst nicht glauben, — sagt einer der Gäste über den reichen Emporkömmling, — daß er etwas kauft, alles wird bei ihm erzeugt“.

Es muß ohne weiteres zugegeben werden, daß der erste Eindruck von dem Zitat ein ganz überzeugender ist; doch schlägt dieser bald ins Gegenteil um.

¹ K. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, 1. Aufl., 1893, S. 38, 11. Aufl., 1919, S. 111.

² Ebenda, 1. Aufl., S. 21; 11. Aufl., S. 97.

³ Ebenda, 1. Aufl., S. 24; 11. Aufl., S. 100.

Zuerst muß der Umstand festgestellt werden, daß Bücher den Satz nicht bis zu Ende zitiert hat. Er brach bei dem Doppelpunkt ab. Und nach dem Doppelpunkte folgen ziemlich interessante Worte: „alles wird bei ihm erzeugt: Wolle, Pomeranzen, Pfeffer, ja, wenn man Hühnermilch sucht, wird man sie da finden“⁴. Dieser Nachsatz ändert bedeutend den Sinn des ganzen Satzes, indem er ihm den Charakter der Übertriebenheit verleiht. Oder sollte Bücher wirklich meinen, daß Hühnermilch zu den Produkten einer geschlossenen Hauswirtschaft gehört?

Noch schlimmer wird es, wenn man sich nicht mit einem Zitat begnügt, sondern das ganze Werk zu Rate zieht. Dann erfährt man seltsame Sachen. In einer geschlossenen Hauswirtschaft werden nach dem Berichte des Verwalters an einem Tage „zehn Millionen Sesterzen, was nicht angelegt werden konnte, in die Kasse abgeführt“⁵. Das ganze Werk wimmelt von Geldgeschäften und Spekulationen. Nehmen wir nun die Erzählung, wie es der Emporkömmling zu seinem Reichtum gebracht hat: „Ich bekam Lust Geschäfte zu machen . . . Ich kaufte fünf Schiffe, und Wein — und damals war er Gold wert — und schickte sie nach Rom . . . Alle Schiffe litten Schiffbruch . . . An einem Tage schluckte der alte Neptun dreißig Millionen. Glaubt ihr, daß ich die Courage verlor? . . . Als wenn nichts geschehen wäre, baute ich andere, größere, bessere und glücklichere . . . Damals bewies Fortunata ihre Anhänglichkeit: denn all ihren Goldschmuck, all ihre Kleider verkaufte sie und gab mir hundert Goldstücke in die Hand . . .“⁶ Man könnte das Zitieren beliebig fortsetzen. Es scheint aber genug zu sein. Ich gehe wohl mit der Behauptung nicht fehl, daß man kaum ein unglücklicheres Beispiel wählen könnte, als das von Bücher angeführte.

Damit ist aber die Sache noch nicht erledigt. Wir können die bisher angeführten Argumente beiseite lassen und das Zitat so nehmen, wie es Bücher genommen haben wollte: auf einem Zechgelage wird der Reichtum des Gastgebers von einem Zecher mit den Worten charakterisiert: er ist so reich, daß er nichts zu kaufen braucht. Kann man diese Worte als einen Beweis für eine Vorherrschaft der abgeschlossenen Hauswirtschaftsform be-

⁴ Petronii Cena Trimalchionis, übers. v. L. Friedländer, 2. Aufl., S. 103.

⁵ Ebenda, S. 141.

⁶ Ebenda, S. 203.

trachten? Durchaus nicht. Denn Bücher hat die tiefste Pointe des Satzes nicht bemerkt. Die von einem der Zecher aufgestellte Behauptung soll nämlich nicht die Bewunderung Büchers und seiner Leser erregen, sondern die des Mitzechers. Und man kann unmöglich den Satz in dem Sinne interpretieren, als ob der Gastgeber eine allgemein typische Form der Wirtschaft verkörpert, sondern nur in dem Sinne, daß er eine Ausnahme bildet. „Denk dir mal, der Raffke ist so reich, daß er nichts mehr zu kaufen braucht“.

* * *

Bei der Interpretation von Plinius verfährt Bücher wie ein Fremder, der aus einem öffentlichen Anschlag: „Rauchen verboten“ den Schluß zöge, daß in der Stadt überhaupt nicht geraucht werde.

Bei Petronius macht Bücher aus einem gerissenen Spekulant einen Vertreter der patriarchalischen Naturalwirtschaft.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß man nur dann so gewalttätig interpretieren und die evidentesten Dinge entstellen kann, wenn man im Banne einer Theorie steht. Man kann der Wirklichkeit blind gegenüberstehen, wenn man a priori weiß, wie die Wirklichkeit aussehen muß.

Betrachten wir nun die rein theoretischen Grundlagen von Büchers Stufenleiter.

Der erste Eindruck ist ein ungemein bestechender. Der Gedanke, die einzelnen Stufen an der Länge des Weges zu messen, den die Güter vom Produzenten bis zum Konsumenten zurücklegen, scheint ganz überzeugend zu sein. Dazu scheint auch der Maßstab ungemein glücklich gewählt zu sein. Er ist einfach und kann — scheinbar — die verwickeltesten Zusammenhänge auflösen. In seiner Einfachheit erinnert der Maßstab an das Atomgewicht in dem System der chemischen Elemente. Es nimmt einen nur Wunder, warum Bücher bloß drei Stufen konstruiert: die erste Stufe, wo das Gut in einer Wirtschaft konsumiert wird, in der es produziert worden ist; die zweite, wo das Gut aus der Wirtschaft des Produzenten in diejenige des Konsumenten unmittelbar übergeht, und die dritte, wo das Gut eine Reihe von Zwischenstellen durchläuft, bevor es in die Wirtschaft des Konsumenten gelangt. Es scheint, daß er damit der Mannig-

faltigkeit der Anwendungsmöglichkeiten seines Maßstabes Eintrag tut. Sieht man genauer zu, so ist es nicht schwer festzustellen, daß das eigentlich kein Zufall ist. Denkt man sich nämlich die Wirtschaftsordnungen, wo das Gut zwei, drei usw. Wirtschaften passiert, so wird einem klar, daß man keine neuen „chemischen Elemente“, keine greifbaren Konturen bekommt. Mit anderen Worten: das zahlenmäßige an dem Maßstab von Bücher ist nur ein trügerischer Schein.

Führt man die Analyse weiter, so wird es bald klar, daß bei Bücher nicht drei, sondern nur zwei theoretisch selbständige Stufen da sind: die erste und die dritte. Die zweite Stufe — die der Stadtwirtschaft — ist eigentlich eine Zusammenfassung theoretisch grundverschiedener Wirtschaften: derjenigen der Bauern, die noch die typische Form der ersten Stufe aufweist, und derjenigen der Städter, denen schon die typische Form der dritten Stufe eigen ist. Mit anderen Worten: die zweite Stufe ist eine typische Übergangsstufe, und Bücher wendet seinen theoretischen Maßstab gar nicht an, sondern begnügt sich nur mit dessen zwei Werten, dem niedrigsten, dem Nullwerte, und dem höchsten. Das heißt, rein theoretisch betrachtet, daß sein Schema mit dem Schema Naturalwirtschaft — Tauschwirtschaft identisch ist, wobei er für die einzelnen Abstufungen der Tauschwirtschaft gar kein Kriterium übrig hat.

* * *

Die Theorie Büchers ist weder Theorie noch Geschichte. Es bleibt nur noch zu erklären, wie diese Theorie so lange das Feld behaupten konnte. Die einzig mögliche Erklärung besteht wohl darin, daß sie als eine Ausgestaltung der landläufigen Meinungen einer bestimmten historischen Weltanschauung entspricht.

Das ist auch der Fall. Denn das der Theorie von Bücher zu Grunde liegende Schema: Naturalwirtschaft — Tauschwirtschaft scheint über alle Zweifel erhaben. Daß die moderne Tauschwirtschaft aus der Naturalwirtschaft entstanden ist, das scheint zu dem eisernen Bestand der wirtschaftshistorischen Doktrin zu gehören. Woraus konnte sonst die Tauschwirtschaft entstehen? Und diese Überzeugung ist stärker als alle Tatsachen, als alle historischen Quellen, denn das ist eben eine theoretische Über-

zeugung, die aller Tatsachen und aller Quellen spottet. Wenn die Quellen dem nicht entsprechen, umso schlimmer für die Quellen. Erfolgreich bekämpfen kann man deshalb diese Theorie nur mit rein theoretischen Argumenten.

Zunächst muß zugegeben werden, daß die Entwicklung der verkehrswirtschaftlichen Erscheinungen zu den charakteristischen Merkmalen der Entwicklung unserer modernen Wirtschaft gehört. Das ist gewiß richtig. Irrig ist dagegen der Glaube, daß die Naturalwirtschaft die Urform der modernen Wirtschaft darstellt und mit ihr durch eine gerade Linie verbunden sein soll.

Die historische Entwicklung kann überhaupt nicht durch eine gerade Linie wiedergegeben werden, höchstens durch eine wellenartige, denn das geschichtliche Leben, wie das Leben überhaupt, ist immer ein Auf und Nieder.

Wir können zu demselben Schluß von einer anderen Seite kommen.

Die Behauptung, daß die Tauschwirtschaft aus Naturalwirtschaft entstanden ist, ist eine Antwort auf die Frage: woraus ist die Tauschwirtschaft entstanden?

Dieser Frage aber kann eine andere beigelegt werden: Wie ist die Naturalwirtschaft entstanden. Und eine mögliche Antwort auf diese Frage wird lauten: aus der Tauschwirtschaft.

Die Tauschwirtschaft ist durch die Entwicklung des Tausches entstanden. Aus seinem Absterben entsteht die Naturalwirtschaft.

Das ist keine Wortspielerei. Denn sehen wir genauer zu, so beziehen sich fast alle Beispiele der „Naturalwirtschaft“ auf die Fälle, wo der Hausherr sich den Unbequemlichkeiten der Tauschwirtschaft entziehen will. Die vollendete Naturalwirtschaft ist ein Programm und keine Tatsache. „Entziehe dich dem Handel, wenn du es kannst“ sagt Plinius der Ältere. Und der Emporkömmling von Petronius kann sich die besten Leckerbissen zu Hause herstellen lassen, ohne auf die unzuverlässigen Händler angewiesen zu sein. Jeder, der den Weltkrieg durchgemacht hat, kann eine Reihe weiterer Beispiele für die Entstehung der Naturalwirtschaft anführen.

Wenn wir nun die beiden Fragestellungen miteinander verbinden, so bekommen wir eine Reihe, in welcher die Naturalwirtschaft und die Tauschwirtschaft einander ablösen.

Diese Linie ist grundsätzlich unendlich. Sie kommt aus einer Unendlichkeit und geht in eine Unendlichkeit hin. Und das ist gut so. Denn die Frage, wie die Urwirtschaft ausgesehen hat, ist im Grunde genommen keine historische. Wie weit wir auch in der Geschichte zurückgehen mögen, auf ganz primitive Wirtschaft stoßen wir nie. Und die Ergründung dieser urensten primitiven Wirtschaft müßte eigentlich aus der Wissenschaft verbannt werden.

Die Frage nach der Entstehung des Staates ist schon aus der Wissenschaft verbannt. Warum zögert man, dasselbe mit der Naturalwirtschaft als Urwirtschaft zu tun? Es kommt wohl heute keinem Verfassungshistoriker in den Sinn, sich den Urzustand so vorzustellen, als ob die einzelnen in den Urwäldern umher irrenden Menschen plötzlich den Plan gefaßt hätten, den Contrat social zu schließen. Warum glauben die Wirtschaftshistoriker immer noch an den Naturzustand, an die Naturalwirtschaft, bei der die einzelnen Wirtschaften durch keine Beziehungen miteinander verbunden waren.

Noch tief stecken in uns die Ideen der Aufklärung, und es fällt uns schwer, uns von ihnen loszumachen. Die Kultur aber ist nicht aus der Natur entstanden und man muß sich an den Gedanken gewöhnen, daß die Geschichte auch ewige Themata kennt.

Zu diesen Themata gehört nebst dem Staate — auch die Volkswirtschaft. Es ist nicht nur geschichtswidrig, sondern auch wirklichkeitswidrig, sich die Volkswirtschaft irgend einer Geschichtsperiode als eine Zusammensetzung von einander unabhängigen und gleichartigen Wirtschaften vorzustellen. Denn die Wirklichkeit war nie und kann nicht homogen sein. Sie war immer ein Ganzes, in dem sich die einzelnen Teile ergänzten. Andererseits kann der Verkehr zwischen einzelnen Elementen und deren gegenseitiges Wechselwirken — es mag minimal entwickelt sein — niemals als etwas Untergeordnetes weggedacht werden, denn eben der Verkehr und die Wechselwirkung machen aus einem technischen und physiologischen Thema — ein soziales. Es wäre doch absurd, wenn ein Biologe die Theorie der „naturalen Selbständigkeit“ einzelner Organe bei den niedrigsten Lebensformen aufstellte, warum tut das unbekümmert der Sozialtheoretiker, ohne zu bemerken, daß er dabei nicht nur die

wirklichen Verhältnisse entstellt, sondern auch an seinem eigenen Thema vorbeigeht?

* * *

Kehren wir zu unserer Wellenlinie zurück. Daß die Tauschwirtschaft durch die Hochpunkte und die Naturalwirtschaft durch die Tiefpunkte wiedergegeben werden, bedarf wohl keines Beweises, wenn wir nicht die grundlegendsten Wahrheiten der Nationalökonomie in Zweifel ziehen wollen. Und es bleibt uns noch ein Schritt zu tun und das Schema zu präzisieren. Es ist von vornherein klar, daß die beiden Begriffe — Naturalwirtschaft und Tauschwirtschaft — nicht absolut zu denken sind, denn die Höhe des Absteigens und die Tiefe des Absinkens sind nicht a priori bestimmbar. Das gibt uns den Wink, diese absoluten Begriffe durch Richtungsbegriffe zu ersetzen. Die volkswirtschaftliche Entwicklungslinie ist somit am besten durch eine wellenartige darzustellen, wo die Naturalisierungs- und Industrialisierungstendenzen einander ablösen.

Diese Linie stellt das oberste Prinzip der Entwicklung dar, und als solche ist sie ziemlich inhaltsarm und muß so sein. Nichtsdestoweniger ist an dieser Linie als dem obersten Thema besonders für jeden Wirtschaftshistoriker festzuhalten, denn sonst wird jede Wirtschaftsgeschichte zugleich sinnlos und unmöglich. Sinnlos, weil sie zu einem Haufen disparater Tatsachen wird, unmöglich, weil jedem Historiker nur ein Teil der Tatsachen zugänglich ist, den er nie verwenden kann ohne die Annahme, daß dieser Teil nicht nur sich selbst darstellt, sondern auch das Ganze ahnen läßt.

So wird die Naturalwirtschaft zu ihrem Gegenteil. Aus einem absoluten Begriffe, der eine natürliche Wirtschaftsordnung bezeichnen soll, wird sie zu dem Grenzbegriffe einer Entwicklungstendenz, die die Auflösung und den Tod bedeutet. Und es ist richtig so, denn die „Naturalisierungen“, soweit wir sie geschichtlich belegen können, gehen Hand in Hand mit einem katastrophalen Sinken des wirtschaftlichen Niveaus.

Es wäre vielleicht an der Zeit, sich von der schlechten Romantik zu befreien und die Naturalwirtschaft sich nicht als einen paradisischen Zustand der noch unschuldigen Menschheit vorzustellen.

Geschichtswissenschaft und Rechtsgeschichte im Streit um die Stammesrechte.

Ein Literaturbericht¹

von

Walter Stach.

I. Probleme der handschriftlichen Überlieferung der bayerischen Lex.

Mit 2 Exkursen zum Texte der *Leges Visigothorum*.

Im Jahre 1924, als noch das geschichtswissenschaftliche Leben in Deutschland unter den Wirkungen der Nachkriegszeit fast wie gelähmt schien, veröffentlichte B. Krusch im Verlag

¹ Der Literaturbericht, dessen nachstehender Teil Probleme der handschriftlichen Überlieferung zur *Lex Bajuvariorum* behandelt und dessen Abschluß im nächsten Heft Sprachliches, Quellenanalytisches und Fragen der Entstehung auch der anderen oberdeutschen *Leges* erörtern soll, beabsichtigt nicht, mit neuen Thesen in den Streit der Meinungen einzugreifen; sondern ich will damit in erster Linie meiner schon vor Jahren übernommenen Pflicht als Rezensent genügen und versuchen, für Leser der Zeitschrift, die dem Austrag der Kontroverse ferner stehen, eine kritische Übersicht über den Gang der Legesforschung, über die wichtigste neuere Literatur und über den gegenwärtigen Stand der Probleme zu bieten. Eine solche Würdigung der jüngeren rechtsgeschichtlichen Forschung auch von historischer Seite dürfte bei der hervorragenden Bedeutung des Fragenkomplexes für die ältere deutsche Verfassungsgeschichte schon im Sinne eines „*Audiat et altera pars*“ gerechtfertigt sein, nachdem sich bisher eigentlich nur die deutschrechtliche Fachwissenschaft ausgiebig zum Worte gemeldet hat; sie scheint mir aber auch durch die Tradition der Historischen Vierteljahrschrift nahegelegt, in der zu G. Seeligers Zeit gerade rechtsgeschichtliche Fragen der germanischen und fränkischen Periode mit größter Aufmerksamkeit verfolgt und diskutiert worden sind. Daß dies im vorliegenden Falle statt durch eine Folge von Einzelanzeigen in Form einer rückblickenden Sammelbesprechung geschieht — nur der verspätete Zeitpunkt fällt mir persönlich zur Last — war von der Schriftleitung von jeher beabsichtigt, und eine Reihe von Verlegern hatte dazu seit langem in dankenswerter Weise Besprechungsstücke zur Verfügung gestellt. Es sind das folgende Werke:

BRUNO KRUSCH, Die *Lex Bajuvariorum*. Textgeschichte, Handschriftenkritik und Entstehung. Mit zwei Anhängen: *Lex Alamannorum* und *Lex Ri-*

der Weidmannschen Buchhandlung ein umfängliches Werk über die Lex Bajuvariorum. Krusch übte in diesem Buche eine vernichtende Kritik an der seit Jahrzehnten geplanten und schon seit 1911 im Druck befindlichen Ausgabe des bayerischen Stammesrechtes von E. v. Schwind, die erst zwei Jahre später in der Öffentlichkeit erschien. Darüber hinaus trat Krusch auf breitester Front und in schärfster Form der unter H. Brunners Ägide unbestrittenen germanistischen Schulmeinung über die Entstehung der bayerischen, alamannischen und ribuarischen Volksrechte entgegen. Es war ein wahrhaft revolutionäres Buch und dabei keineswegs aus der Feder irgend eines jugendlichen Heißspornes, sondern verfaßt von dem ältesten Mitgliede der Zentralkommission, dessen gewaltige Arbeitskraft und überragende editorische Fähigkeit neben die Auctores antiquissimi Mommsens die Reihe der Scriptores rerum Merovingicarum gestellt hatte und der in unsere auf weite Strecken aphilogisch gewordene Wissenschaftsperiode hineinragt, wie eine lebendige Verkörperung der Traditionen von Pertz und Waitz².

buaria. Berlin (Weidmannsche Buchhandlung) 1924, Gr. 8°. (II), 347 S. (künftig zit. Krusch, Lex).

KONRAD BEYERLE, Lex Bajuvariorum. Lichtdruckwiedergabe der Ingolstädter Handschrift des bayerischen Volksrechts mit Transkription, Textnoten, Übersetzung, Einführung, Literaturübersicht und Glossar. Zur Jahrhundertfeier der Übersiedelung der Universität von Landshut nach München im Auftrage der Juristischen Fakultät und der Universitätsbibliothek München... herausgegeben und bearbeitet. München (Max Hueber, Verlag) 1926. Lex. 8°. XCIV, 214 S. (zit. K. Beyerle).

LEGES BAIWARIORUM. Edidit Ernestus Liber Baro de Schwind. MGH. Legum sectio I. Legum nationum Germanicarum tomi V. pars II. Hannover (Hahnsche Buchhandlung) 1926. 4°. VII, 314 S. (zit. als Ausgabe v. Schwinds).

BRUNO KRUSCH, Neue Forschungen über die drei oberdeutschen Leges: Bajuvariorum, Alamannorum, Ribuariorum. Mit 8 Schrifttafeln. Abhandlungen d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen. Philol.-hist. Klasse, N. F. Bd. XX, 1. Berlin (Weidmannsche Buchhandlung). 1927. Gr. 8°. (II), 208 S. (zit. Krusch, Neue Forschungen).

KARL AUGUST ECKHARDT, Die Lex Bajuvariorum. Eine textkritische Studie. Untersuchungen z. deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte, hrsg. v. J. v. Gierke. 138. Heft. Breslau (Verlag von M. & H. Marcus) 1927. Gr. 8°. 71 S. (zit. Eckhardt).

² So P. Kehr beim Hinweis auf die geplante Neuausgabe der Frankengeschichte Gregors von Tours durch Krusch; vgl. den jüngsten „Bericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae Historica“. SB. Ak. Berlin XX (1931), S. 4.

Wie war es zu diesem merkwürdigen Buche gekommen?

H. Brunner hatte schon in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ein weitschauendes Programm aufgestellt, das die Herausgabe der Rechtsquellen in den MG. betraf, und dabei mit dezidierter Kritik an den damaligen Plänen von G. Waitz nicht gekargt³. Ein Jahr nach dem Tode von Waitz war er selbst durch die Preußische Akademie in die Zentraldirektion gewählt worden und hatte die Leitung der nach seiner Überzeugung höchst revisionsbedürftigen Legesabteilung mit der Möglichkeit übernommen, sie nunmehr in seinem Sinne auszubauen und umzugestalten. Dabei war Brunners besonderes Augenmerk schon 1875 auch auf die Folio-Serie der germanischen Stammesrechte gerichtet gewesen: er hatte eine Quartreihe und dafür u. a. die energische Inangriffnahme der Lex Salica gefordert, die er am liebsten in den Händen von R. Sohm gewußt hätte; umgekehrt hatte er die bereits 1863 erschienene Folio-Ausgabe der alamannischen und der bayerischen Leges von J. Merkel (MG. LL. III) auf schwerste getadelt, so daß man diese fortan namentlich von rechtshistorischer Seite für mehr oder minder verfehlt hielt⁴.

Noch eindringlicher waren diese Ansichten Brunners in dem Kapitel „Rechtsquellen“ in der „Deutschen Rechtsgeschichte“ zutage getreten, einem Werk, dessen erster Band schon im Jahre des Eintrittes von Brunner in die MG. erschien und das noch heute als die schlechterdings klassische Darstellung der germanischen und fränkischen Rechtsperiode unbestritten anerkannt wird⁵. In diesem Kapitel wiederholte Brunner mit Nach-

³ Vgl. H. Brunner, Die Umgestaltung der Monumenta Germaniae. Preuß. Jbb. 35 (1875), S. 535 ff. — G. Waitz, Die Abteilung der Leges der Mon. Germ. hist. Ebd., S. 656 ff.

⁴ Brunner a. a. O., S. 539; 538; 540. Die Auswirkung des Brunnerschen Verdikts über Merkel in der herrschenden Meinung spiegelt sich deutlich in den Rechtsgeschichten von Schröder und v. Amira.

⁵ Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. I (1887), I² (1906); II (1892), II² (bearbeitet von Cl. v. Schwerin 1929). War dieses darstellende Werk nach Form, Sprache und Aufbau von einer in der Rechtsgeschichte bis dahin unerhörten Vollendung, so hatte doch Brunner seine wissenschaftliche Autorität schon längst zuvor durch ein Meisterwerk der Forschung begründet: durch seine 1872 erschienene Monographie über die Entstehung der Schwurgerichte. Vgl. zur Würdigung seiner wissenschaftlichen Bedeutung die Nachrufe von U. Stutz, ZSavRG.^G 36 (1915); E. v. Schwind, MJÖG. 37 (1917) u. K. v. Amira, Jb. Ak. München 1915.

druck seine Kritik an Merkel. So führte er zur Lex Alamannorum des Näheren aus, daß sich Merkels Annahme von drei verschiedenen Redaktionen, die Unterscheidung einer Lex Hlothariana (aus der Zeit Chlotars II. bis zu der Zeit zwischen Dagobert und Lantfrid I.), einer Lex Lantfridana (aus den Jahren 724—730) und einer jüngeren Lex Karolina, bei eingehender Untersuchung der überlieferten Textformen nicht aufrecht erhalten ließe; vielmehr liege — außer dem ältesten, wahrscheinlich noch unter Dagobert I. entstandenen Pactus Alamannorum — nur eine einzige Redaktion der Lex unter Herzog Lantfrid vermutlich aus den Jahren 717—719 vor, und die Verschiedenheiten der von Merkel nur konstruierten drei Texte beruhten zum Teil auf einer unrichtigen Verteilung der Lesarten, zum Teil seien sie auf Rechnung der handschriftlichen Fortbildung der Lex zu setzen⁶.

Ganz ähnlich lautete auch seine Kritik an Merkels Bayerngesetz⁷. Auch hier wandte sich Brunner gegen die Zerreißung der Lex in drei oder mehrere Satzungen verschiedener Entstehungszeit. Roth und Merkel, die Hauptvertreter einer solchen Zerlegungstheorie, hätten ihre Schlußfolgerungen nur aus dem Inhalte der Lex gezogen; in der handschriftlichen Überlieferung fände ihre Lehre keine Stütze. Insbesondere habe Merkel in seiner Ausgabe ohne ersichtlichen Grund drei getrennte Formen des Textes gedruckt: einen Textus primus in 22 Titeln, einen Textus secundus in 54 Titeln und einen Textus tertius in 21 Titeln. Aber seine gesamte Textanalyse sei zu verwerfen. Wenn den dritten Text die jüngere Sprache und die Umstellung einzelner Titel charakterisieren sollten, so sei dem entgegenzuhalten, daß Textenteilung und Titelnrubriken erst nachträglich von den Schreibern der Handschriften in verschiedener Weise zugefügt worden seien und somit nichts zu beweisen vermöchten. Wenn Merkel ferner aus dem ersten Text fünf Appendices ausscheiden wolle, so sei in Wahrheit höchstens der zweite Anhang ein jüngerer Zusatz, während die übrigen vier zum ursprünglichen Text gehörten. Außerdem böte der zweite Text an einzelnen Stellen sogar

⁶ Brunner, DRG. I¹, S. 308—312.

⁷ Ebd. S. 313ff. — Zu Brunners späterem Urteil über die Merkelsche Appendix II vgl. jedoch Anm. 33.

bessere Lesarten als I und III, so in den Bußzahlen von V,7 und VI,6. Jedenfalls zeichne sich das bayerische Stammesrecht gerade durch seinen einheitlichen Charakter vor den übrigen Leges aus; es sei das Ergebnis einer einzigen Satzung und seine Abfassung lasse sich mit ziemlicher Bestimmtheit in die Jahre 743—748 verlegen, in die Zeit, da der Bayernherzog Odilo nach seiner Aussöhnung mit den Franken, aber unter Abhängigkeit von der fränkischen Staatsgewalt wieder in sein Amt eingesetzt worden war. Dem fügte Brunner später noch die folgenreiche Vermutung hinzu, daß dem I. und II. Titel der bayerischen Lex — und damit auch der eben genannten Appendix II — ein wahrscheinlich unter Dagobert I. 629—634 entstandenes merovingisches Königsgesetz kirchen- und staatsrechtlichen Inhalts zugrunde läge, das ursprünglich für eine Mehrheit fränkischer Herzogtümer bestimmt gewesen und auch bei der Abfassung der Lex Alamannorum benutzt worden sei⁸.

Bei der Erschließung dieser verschollenen Quelle war eine weitere Hypothese Brunners von ausschlaggebender Bedeutung, die überhaupt seine quellenkritischen Ansichten über die Entstehung der meisten Stammesrechte in steigendem Maße beeinflußt hat: die bekannte „Zeumer-Brunner-Krammersche“ Euricianushypothese⁹. Ihr Ausgangspunkt lag in einer ursprünglich ganz beiläufigen Anmerkung des I. Bandes der „Deutschen Rechtsgeschichte“ über textliche Anklänge zwischen der Lex Salica einerseits und der Lex Burgundionum und den Leges Visigothorum andererseits¹⁰, worin Brunner schon damals die Spuren einer westgotisch vermittelten Seitenverwandtschaft unter den genannten Leges zu erkennen glaubte¹¹. Denn

⁸ Brunner, Über ein verschollenes merovingisches Königsgesetz des 7. Jahrhunderts. SB. Ak. Berlin 39 (1901), S. 932ff.

⁹ So hat sie v. Schwind (NA. 33, S. 616; 618) mit Recht genannt, der im übrigen — ohne Brunners Theorie damit antasten zu wollen — wiederholt vor der „Pandorabüchse“ des Euricianus warnte und hin und wieder die Annahme gradliniger Abhängigkeit zwischen den Leges einer eurizianisch vermittelten Seitenverwandtschaft vorzog, „wenigstens daneben“, wie er sich gelegentlich ausdrückt.

¹⁰ Brunner, DRG. I², S. 300, Anm. 44.

¹¹ Über diese „schwer zu verfolgenden Auseinandersetzungen“ — so v. Schwerin, Einführung in das Studium der germanischen Rechtsgeschichte (1922), S. 99 Anm. 2 — habe ich bereits unter Anführung der Fachliteratur in der Einleitung meines Aufsatzes berichtet: W. Stach, Lex Salica und Codex Euricianus. Eine textkritische

er nahm zur Erklärung dieser Übereinstimmungen an, die beiden ostgermanischen Leges hätten textlich eine gemeinsame Vorlage in der Kodifikation König Eurichs gehabt, die andererseits auch bei der grundlegenden Redaktion der Lex Salica wenigstens für die Fragstellung ihrer Rechtssätze als Muster benutzt worden sei. Ausdrücklich aber hatte er seinen Beispielen hinzugefügt, der ganze Problemkomplex erfordere noch eingehende Untersuchung; so namentlich das stellenweise Übergreifen der Parallelen auch auf andere Leges, wie auf die bayerischen und auf den Edictus Rothari, auf den Brunner durch Zeumer aufmerksam gemacht worden war. Doch dieser Vorbehalt einer weiteren Verifizierung der damals noch sehr vorsichtig formulierten Vermutung blieb unter dem suggestiven Eindruck von Brunners überragender Stellung in der germanistischen Rechtswissenschaft für den Fortgang der Forschung ohne die richtige Wirkung. Zumal da ja die westgotisch-bayerischen Textbeziehungen völlig evident waren¹², nahm man von anderer Seite, gestützt auf Brunners Autorität, statt einer behutsamen Nachprüfung sofort die Brunnersche Versuchshypothese für eine erwiesene Theorie, auf der sich unbesehen weiterbauen ließ.

So veröffentlichte G. Tamassia bereits 1889 eine Spezialanalyse zum langobardischen Edikt, die er 1897 unter Ausdehnung auf die späteren Leges Langobardorum mit dem Ergebnis abschloß, daß sich die Annahme westgotischer Einflüsse auch auf diesem Quellenboden in weitestem Umfange

Studie zur Abhängigkeitsfrage des salischen Rechtes. HV. 21 (1922/23), S. 385—393, worauf ich im folgenden teilweise zurückgreife.

¹² Etwa die Hälfte der Textparallelen zwischen den westgotischen und bayerischen Stammesgesetzen ließ sich unmittelbar aus der ältesten Überlieferung der westgotischen Leges, den sog. Pariser Fragmenten (cod. Paris. lat. 12161, meist Euricianus genannt), belegen, und bei den übrigen trugen die meisten westgotischen Leges die Überschrift „Antiqua“. Danach waren Eurichs Konstitutionen von den bayerischen Redaktoren in reichem Maße verwertet worden: eine Beziehung, die — ähnlich, wie bei den Leges Burgundionum — der rechtsgeschichtlichen Forschung von jeher aufgefallen war, aber ohne daß man früher diesen Beobachtungen besonders nachgegangen wäre; vgl. z. B. O. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen. I. Bd. (1860), S. 159f.; 90. Völlig neu war an Brunners Ausführungen (s. o. Anm. 10) eigentlich nur, daß er auch die Lex Salica in derartige Abhängigkeitserwägungen einbezog, obwohl er mißverständlich von Übereinstimmungen sprach, die bis dahin „allgemein übersehen“ worden wären.

bewahrtheite¹³. So stellte fernerhin K. Zeumer 1894 für die Wiedergewinnung nicht erhaltener Euricianischer Leges den Grundsatz auf, man dürfe diejenigen westgotischen „Antiquae“, die in die Gesetzessammlungen der Bayern, Burgunden und Franken übernommen oder von diesen benutzt worden seien, ohne weiteres als ehemalige Eurich-Satzungen ansprechen¹⁴. Damit war der Hypothese Brunners unter Berufung auf ihn eine Bahn gewiesen, die schließlich dahin geführt hat, daß man überhaupt bei textlichen Zusammenklängen der älteren Stammesrechte mit Vorliebe an eine gemeinsame Euricianus-Grundlage dachte, und ganz in diesem Sinne verfuhr Brunner schließlich selbst, wenn er sich bei der Entdeckung seines verlorenen fränkischen Königsgesetzes darauf berief, eine vorsichtige Konjekuralkritik vermöge die trümmerhafte Eurichüberlieferung einigermaßen zu ergänzen, da feststünde, daß die Leges Eurici nicht nur bayerisch, burgundisch und langobardisch, sondern auch in der Lex Salica und in salischen Kapitularien, ja sogar an einigen Stellen der Lex Alamannorum verwertet worden seien¹⁵.

Nach alledem hatte sich das Bild der germanischen Stammesgesetzgebung unter Brunners maßgebendem Einfluß in wesentlichen Punkten gewandelt, und es lag nahe, daß man bei der Bearbeitung der Texte für die neue Leges-Serie der MG. aus dem veränderten Stande der Forschung die praktischen Folgerungen zog¹⁶.

¹³ G. Tamassia, *Le fonti dell' editto di Rotari*, Pisa 1889; ders., *Römisches und westgotisches Recht in Grimowald's und Liutprands Gesetzgebung*. ZSavRG. G 18 (1897), S. 148ff. — Wie blindlings Tamassia der Anregung Brunners gefolgt war, zeigen selbst Zeumers Rezensionen NA. 15, S. 217 und ebd. 23, S. 588.

¹⁴ *Leges Visigothorum antiquiores* (vgl. Anm. 19), praef. p. XIV: *Certe eas leges „antiquas“ Eurico attribueri debemus, quae in Leges Baiuvariorum, Burgundionum, Francorum receptae vel ibi adhibitae sunt.*

¹⁵ Vgl. Brunner a. a. O. (Anm. 8), S. 937f. u. 949ff. — Bei der Einbeziehung auch der alamannischen Leges in den Kreis der Euricianussprößlinge handelt es sich um den Titel XLII, 2 u. 1 (zwei Stellen, an denen Zeumer bis zuletzt die alamannische Abhängigkeit von den bayerischen Leges verfocht) und Titel XXXIX, dessen nahezu wörtliches Korrelat in der L. Bai. VII, 1—3 Zeumer als Euricianum bestimmt hatte. Daß diese beiden Novellen der Lex Alamannorum gleichwohl mit Eurich nichts zu tun haben, sondern vielmehr auf das römische Recht der Westgoten zurückgehen, hat inzwischen Krusch, *Neue Forschungen* S. 100ff., wohl unwiderleglich dargetan.

¹⁶ Methodisch wäre freilich der umgekehrte Weg, wie ihn auch Zeumer bei seiner Geschichte der westgotischen Gesetzgebung gegangen ist, besser gewesen.

Dort waren bereits 1888 die *Leges Alamannorum* von K. Lehmann (*Legum Sectio I. Legum nationum Germanicarum tomi V. pars I*) erschienen, wobei sich der Herausgeber in seiner Selbstanzeige¹⁷ wegen der textlichen Umgestaltung ausdrücklich auf die oberste Verantwortung Brunners und auf die entscheidende Mitwirkung Zeumers berief. Dort hatte ferner 1892 R. v. Salis die *Leges Burgundionum* (*ib. tomi II. pars I*) neu ediert: eine Ausgabe, die freilich schon wenige Jahre danach der kritischen Sonde Zeumers wieder zum Opfer fiel¹⁸. Dort wurden weiterhin 1902 die *Leges Visigothorum* in Zeumers Quartausgabe (*ib. tomi I*) veröffentlicht, nachdem bereits 1894 eine Ausgabe in Oktav vorangegangen war¹⁹; beide Ausgaben bedeuteten in der Tat, im Verein mit den begleitenden Aufsätzen Zeumers, einen epochalen Fortschritt in der Er-

¹⁷ ZSavRG. G 10 (1889), S. 248ff. Insbesondere führt Lehmann S. 248 aus, daß die Ausgabe statutengemäß vor der Drucklegung unter die Kontrolle Brunners und Zeumers getreten sei, und zwar dergestalt, daß Zeumer bei jedem Druckbogen Text und Noten zunächst vom Standpunkt der äußerlichen, dann aber auch vom Standpunkt der höheren Kritik revidierte, daß bei Meinungsverschiedenheit die Stimme Brunners als des ständigen Leiters der Abteilung den Ausschlag gab und daß der Leiter das Ganze schließlich in letzter Lesung genehmigte.

¹⁸ Zeumer, Zur Textkritik und Geschichte der *Lex Burgundionum*. NA. 25 (1900), S. 257ff. Zeumer legte mit durchschlagenden Gründen dar, daß die Hss.-Klassifizierung bei v. Salis durchaus verkehrt und wissenschaftlich nicht zu rechtfertigen ist. Es sind zwei selbständige Überlieferungszeige der *Leges Burgundionum* zu scheiden: die Hss. B9 und B10 im Gegensatz zu den übrigen. Während diese sich aus einem Archetypus mit gewissen Auslassungen und Entstellungen herleiten, sind B9 und B10 aus einem Exemplar hervorgegangen, das diese Verderbnisse noch nicht enthielt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß man sich als Benutzer der Salisschen Ausgabe nötigenfalls den Text nach folgender kritischer Regel erst selbst herstellen muss: Was B9 oder B10 mit auch nur einer der übrigen Hss. gemeinsam hat, gehört dem ältesten Text an, den wir auf Grund des hs. Materials überhaupt herstellen können. Für die verbleibenden Fälle ist Zeumers Aufsatz zu Rate zu ziehen, der mit den Mitteln der inneren Kritik zwischen den verschiedenen Lesarten so entschieden hat, daß in keinem Falle zu Zweifeln Raum bleibt. Allerdings ist die Anwendung der obigen Regel auf den älteren Teil der *Leges Burgundionum* bis einschließlich Titel LXXXV beschränkt.

¹⁹ Die Oktavausgabe der *Legum codicis Euriciani fragmenta* und der *Lex Visigothorum Reccessvindiana* mit den von Gaudenzi entdeckten Fragmenten führt den Titel: *Leges Visigothorum antiquiores*. — Von den Aufsätzen Zeumers ist am wichtigsten seine Geschichte der westgotischen Gesetzgebung: NA. 23 (1898), S. 419ff.; eb. 24 (1898); S. 39ff.; eb. 24 (1899), S. 571ff.; eb. 26 (1900), S. 91ff.

forschung der Frühgeschichte des germanischen Rechtes²⁰, obzwar die Zuverlässigkeit des kritischen Apparates gerade in der größeren Ausgabe manches zu wünschen übrig läßt, wenn man Zeumers *varia lectio* mit den handschriftlichen Grundlagen genauer vergleicht²¹. Dort sollte schließlich auch die kritische Ausgabe der *Lex Salica* erscheinen, deren Vorbereitung in den Händen von M. Krammer lag.

Dieser hatte unter Zeumers Anleitung und Billigung in den Mittelpunkt seiner Voruntersuchungen die vielberufenen *Leges Eurici* geschoben, und zwar zunächst mit der Behauptung, die Einflüsse Eurichs wären vom Titel VI der *Lex Salica* ab in allen salischen Handschriften zu finden; doch hätte die sogenannte II. Textfamilie die Abdrücke der westgotischen Vorlage zumeist weit besser bewahrt; mithin wäre auch mit ihrer Hilfe der salische Grundtext vorwiegend zu rekonstruieren²². Das fand auch Brunners ungeteilten Beifall. Obwohl er sich das endgültige Urteil bis nach Fertigstellung der neuen Ausgabe vorbehielt, gab er in der Neuauflage des I. Bandes der „Deutschen Rechtsgeschichte“ zunächst allgemein seiner Genugtuung Ausdruck, wie durch Zeumer, Tamassia und Krammer die Euricianushypothese bekräftigt worden sei, und er erkannte weiterhin an, daß Krammers Beginn „einer systematischen Vergleichung der *Lex Salica* mit dem Euricianus und dessen Sprößlingen“ den von Pardessus und Waitz aufgestellten Stammbaum der salischen Handschriften ins Wanken brächte; nur müsse man dann auf eine verlorene ältere Vorlage der *codd.* 6,5 zurückschließen, da unmöglich selbst christianisierte Stellen der II. Textklasse von den *codd.* 1—4 nachträglich wieder ausgestoßen sein könnten²³. Ja, es widersprach sogar niemand, als Krammer diese neuen Ansichten über die salische Textkritik kurzerhand wieder im Stiche ließ und darzulegen versuchte, daß in Wahrheit weder die seitherige I., noch die

²⁰ Vgl. dazu die Würdigung der Oktavausgabe durch A. B. Schmidt, *ZSavRG.* 6 16 (1895), S. 231 ff.

²¹ Vgl. den unten angehängten Exkurs II (S. 730 ff.) über Zeumers Ausgabe des *Corpus Reccessvindianum* und *Ervigianum*. Zu Zeumers Ausgabe der *Fragmenta legum codicis Euriciani* vgl. auch den I. Exkurs (S. 722 ff.).

²² M. Krammer, *Kritische Untersuchungen zur Lex Salica*. I. (Ein II. Teil ist nie erschienen). *NA.* 30 (1905), S. 261 ff.

²³ Brunner, *DRG.* 1², S. 438 f.; 430 f.

eben von ihm selber an die Spitze gerückte Textklasse II den Grundstock der salischen Überlieferung bildeten, sondern vielmehr die codd. 7—9, die bis dahin allgemein für die III. und jüngste Handschriftenfamilie gegolten hatten. Im Gegenteil: Trotz B. Hilligers eindringlichem Protest²⁴ wurde von dieser seltsamen textkritischen Voraussetzung her zuletzt der Druck der neuen Ausgabe begonnen, mit dem bekannten Endresultat, daß 1916 — ein Jahr nach Brunners Tod — die ausgedruckten Bogen auf Grund zahlreicher Gutachten von führenden Juristen, Historikern und Philologen wieder eingestampft wurden, nachdem B. Krusch den Widersinn der Krammerschen Theorien und die Unmöglichkeit seiner editorischen Grundsätze in zwingender Beweisführung dargetan hatte²⁵.

Inzwischen war nach 25jähriger Vorarbeit endlich auch die Schwindsche Ausgabe der bayerischen Lex bis zur Veröffentlichung gediehen. Aber leider gab auch sie zu gewichtigen Bedenken Anlaß. Nach langwierigen internen Auseinandersetzungen, die seit dem Krammerschen Unglück nicht wieder zur Ruhe gekommen waren²⁶, wurde darum 1920 von der Zentralkommission beschlossen, auch diese Edition noch vor dem Erscheinen fachmännisch überprüfen zu lassen. In die damit betraute Kommission wurde außer Seckel, Heymann und Tangl erneut B. Krusch gewählt, und er unterzog sich auch der wei-

²⁴ B. Hilliger, *Lex Salica. Epilog und Hunderttiteltext*. HV. 14 (1911), S. 153ff. — Für weitere Angaben muß ich auf meinen in Anm. 11 zitierten Aufsatz, S. 389ff. verweisen. Nur einige Literatur sei noch genannt: M. Kramer, *Zur Entstehung der Lex Salica*. Sonderdruck 1910 aus der Festschrift für Brunner. — S. Rietschel, *Die Münzrechnung der Lex Salica*, *Exkurs*. Vjschr. Soz. WG. 9 (1911), S. 78ff. — M. Kramer, *Forschungen zur Lex Salica* NA. 39 (1914), S. 599ff.

²⁵ B. Krusch, *Der Umsturz der kritischen Grundlagen der Lex Salica*. NA. 40 (1916) S. 497ff. — Ders., *Der neu entdeckte Urtext der Lex Salica*. *Nachr. d. Ges. d. Wiss. Göttingen, philol.-hist. Klasse* 1916, S. 683ff. — Für die Gutachten, die Stellungnahme Heymanns und für Krammers Erwiderung vgl. NA. 41 (1919); für das Urteil v. Schwerins über Krammers Ausgabe: *Zur Textgeschichte der Lex Salica*. NA. 40 (1916), S. 581ff.

²⁶ Vgl. dazu Krusch, *Neue Forschungen* S. 6ff.; Kehr, NA. 46 (1925), 160ff., der in seinem Nachruf auf Seckel betont von der Polemik Kruschs gegen Brunner als Abteilungsleiter abrückt und Brunner sowohl wie Zeumer von jeder Mitverantwortung an den Legesausgaben entlastet; Heymann, *SB. Ak. Berlin* 1922, S. 39 und dessen Sondervorwort zur Schwindschen Ausgabe.

teren Aufgabe, sein Urteil in einer besonderen Abhandlung eingehend zu begründen, mit der ihm eigenen Energie und Gründlichkeit. Eben diese Abhandlung ist das eingangs genannte Buch, in dem der Verfasser die gesamte Arbeit, wie sie eigentlich einem Neubearbeiter der Merckelschen Ausgabe zugekommen wäre, ab ovo noch einmal geleistet hat²⁷.

Was nun Krusch bei diesem unfreiwilligen Einbruch in die Domäne der Juristen in kürzester Frist geschaffen hat, ist nach meiner Überzeugung das methodisch reifste und inhaltlich gediegenste Werk, das die deutsche Forschung zur Textkritik der Leges besitzt. Unter den Lebenden wäre wohl kein zweiter imstande gewesen, das außerordentlich komplizierte Überlieferungsproblem gerade dieses Stammesrechtes, dessen Schwierigkeiten sich am ehesten mit der Rekonstruktion des Urtextes der Lex Salica vergleichen lassen, bis zu dem Grade der Vollendung zu lösen, und angesichts dieser überragenden Leistung hat man nur den einen Wunsch, es möchte der älteren deutschen Rechtsgeschichte vergönnt sein, von dem souveränen Beherrscher merovingischer Textfragen auch noch die grundlegende kritische Ausgabe der Lex Salica geschenkt zu erhalten.

Freilich, von dem Inhalte des Buches eine zulängliche Vorstellung zu geben, ist außerordentlich schwer. Denn in Anbetracht des methodologischen Grundsatzes, daß ja nur auf der Tatsachengrundlage der handschriftlichen Überlieferung alle geschichtlichen Rückschlüsse hinsichtlich der Entstehung der Lex aufgebaut werden können, ist genau genommen beinahe jede Seite des Buches und beinahe jeder Variantenexkurs gleich wichtig und wertvoll, ganz zu geschweigen des kunstvollen Ineinandergreifens aller Einzelbeobachtungen, auf deren bis ins Kleinste durchdachtem Gefüge das eigentlich Zwingende der subtilen Beweisführung beruht.

Die Einleitung des Buches beginnt mit dem jüngsten Abschnitt der Textgeschichte: mit einem Rückblick auf die früheren Ausgaben der bayerischen Lex, angefangen von der

²⁷ E. v. Schwind, Kritische Studien zur Lex Bajuvariorum. I. Teil: NA 31 (1906), S. 398ff.; II. Teil: Eb. 33 (1908), S. 605ff.; III. Teil: Eb. 37 (1912), S. 413ff. — Seine textkritische Haltung in diesen Studien ist widerspruchsvoll und schwankend; mit den Hss. befaßt er sich eingehend erst ganz zuletzt, und gegen diesen III. Teil ist Kruschs Kritik in erster Linie gerichtet. Vgl. Krusch, Lex S. 5, Anm. 1.

Editio princeps Sichards aus dem Jahre 1530, bis zur ersten Monumenta-Edition. Man ersieht, daß die Lesarten der älteren Drucke, die hin und wieder selbst in der jüngeren Forschung noch eine Rolle gespielt haben, in Wahrheit keinerlei Handschriftenwert besitzen, so daß sich die Merkelschen Siglen E 12 (Sichard), E 8 (Tilius) und E 11 (Herold, und nicht etwa die Varianten eines verlorenen Fuldensis, wie noch Merkel gemeint hatte) in Zukunft erübrigen. Ferner erkennt man, daß Merkel eigentlich nur einen Vorläufer gehabt hat: Mederer, der mit seinem wohlbedachten Abdruck des alten Ingolstädter Codex (B 1) den bis dahin von der Forschung gänzlich vernachlässigten Antiquatext des bayerischen Stammesrechtes zum ersten Male ans Licht zog. Man ermißt aber auch mit Bewunderung den ungeheuren Fortschritt in der kritischen Herausgabe germanischer Rechtsquellen, den seinerzeit die Merkelsche Bearbeitung des Textes sozusagen mit einem Schlage bewirkt hat. Denn wie Krusch im Gegensatz zu der landläufigen Anzweiflung Merkels schon eingangs darlegt, hat dieser in zehnjähriger Anstrengung als erster das umfangreiche und außerordentlich verworrene Material zur Überlieferung der Lex vollständig durchgearbeitet und gesichtet, seine Ausgabe mit einem lichtvollen kritischen Apparat versehen, die Quellen fleißig notiert und durch Heranziehung anderer Rechtsdenkmäler und Urkunden, auch der späteren volkstümlichen Gesetzgebung, für das Verständnis des Textes und die Kenntnis der Entwicklung des Bayernrechtes so viel geleistet, daß seine Arbeit zu den besten gezählt werden darf, die in der Leges-Serie der MG. erschienen sind. Selbst die Handschriften-Filiation, die Merkel seiner Ausgabe zugrunde gelegt hat, erweist sich im großen und ganzen als wohl begründet und bedeutet als Pionierarbeit auf einem damals noch unerschlossenen Quellenboden eine hervorragende Leistung. Daher hätte es die Rechtswissenschaft Merkel danken sollen, statt seine Lebensarbeit zu verfemen, daß er in seinem Textus primus aus seinen Handschriftenklassen A und B den alten barbarischen Wortlaut der Lex zum erstenmal auf breiter wissenschaftlicher Grundlage herzustellen versucht hat, mag auch sein Textus secundus einen handschriftlichen Zwitter bilden, der in seiner disparaten Zusammensetzung eine auch nur äußerliche Sonderstellung auf keinen Fall verdient, obschon

Brunner gerade hierin Lesarten finden wollte, die besser wären als die von I und III. Ebenso zutreffend war es, daß Merkel seinem ersten Text A B eine jüngere, sprachlich korrektere und in fester Ordnung angelegte Sammlung gegenüberstellte, wie sie in den Handschriften E und den Vulgär-Ausgaben vorliegt. Daß er diesen Emendata-Text als III. auch räumlich von der Antiqua trennte, bildet lediglich eine Frage der formalen Ausgabetechnik und sollte mit der Merkelschen Annahme verschiedener Legislationen nichts zu tun haben, wie das aus dem Kleindruck der Nebentexte auch deutlich hervorgeht. Selbst von dem inneren Verhältnis seines ersten Textes zum dritten, von der Stellung von A B zu E, der Antiqua zur Emendata, hatte sich Merkel ein im wesentlichen richtiges Bild gemacht. So fallen ihm eigentlich nur seine Gutgläubigkeit gegenüber dem Prolog und seine Anhängerschaft an Roths Ansichten über die sukzessive Abfassung einzelner Teile der Lex zur Last: Punkte, in denen schon Waitz und ebenso Brunner mit ihrer Kritik unbedingt im Rechte waren, mit der man aber gleichwohl nur den Forscher und nicht den Herausgeber Merkel zu treffen vermag.

Im Anschluß an diese Ehrenrettung setzt Krusch noch kurz auseinander, wie nun umgekehrt E. v. Schwind alle die mühsamen Errungenschaften seines Vorgängers wieder zunichte macht, indem er sich für die Konstituierung des bayerischen Grundtextes nach mehrfachem Schwanken erneut an die Handschriften mit der „reineren“ Latinität anlehnt und damit von der Antiqua-Ausgabe Mederers und Merkels zu einer Art modernisierter Emendata-Edition umschwenkt und so den geschichtlichen Gang der Handschriftenentwicklung geradezu auf den Kopf stellt. Dabei war dieser Umsturz letzten Endes — ganz ähnlich wie bei der Lex Salica — um einiger vorgefaßter Theorien willen erfolgt. Denn abgesehen von der sachlich unhaltbaren Auffassung v. Schwinds, daß es eine Edition nicht nötig habe, die Geschichte des betreffenden Textes auch nach der sprachlichen Seite mit philologischer Genauigkeit widerzuspiegeln²⁸, ist es nach den Ausführungen Kruschs mit Händen

²⁸ Vgl. v. Schwind, NA. 31, S. 401 f. und ebd. 37, S. 436. Dort äußert v. Schwind schon bei Übernahme der Aufgabe Bedenken, ob die Mühe einer Umformung der Folioausgabe ins Quartformat mit Herübernahme des ganzen Variantenapparates

zu greifen, daß sich der neue Herausgeber den Weg zu einer ungetrübten quellenkritischen Einsicht vor allem durch seine grundsätzliche Anhängerschaft an die Vorstellungen Brunners von den Textverhältnissen der bayerischen Lex verbaut oder zum mindesten erschwert hat, trotz des vorläufigen und problematischen Charakters der Brunnerschen Thesen, die zwar auf einer äußerst scharfsinnigen Kritik edierter Wortlaute, aber beinahe nirgends auf einer Autopsie der handschriftlichen Überlieferung beruhten. So wird man es auch solcher Befangenheit zuschreiben müssen, daß v. Schwind, selbst angesichts der erfolgreichen Anbahnung der richtigen Lösung durch Merkel, sogar vor der Hauptaufgabe eines Herausgebers, die Filiation der Handschriften klarzustellen, vollständig kapitulierte und so eine Ausgabe zustande gebracht hat, die als kritische Gesamtedition durchweg verfehlt ist und deren Apparat und Sachkommentar wichtiger und wertvoller sind als der Text²⁹.

überhaupt im rechten Verhältnis stehe zu dem wissenschaftlichen Gewinn, oder ob nicht gerade die bayerische Lex vielmehr den Gedanken nahelege, das „heutige System der Edition der Verewigung so vieler nichtssagender Versehen und Schreibfehler jedes Schreibers“ als eine Übertriebenheit aufzugeben. — Hier führt v. Schwind am Ende seiner Arbeit aus, daß für den Text das Schwergewicht ja doch auf der sachlichen Wiedergabe, nicht auf den Vulgarismen liege und daß es daher gerechtfertigt sei, den Hss. zu folgen, die inhaltlich i. a. als die zuverlässigeren erscheinen, ganz gleich, ob man an sich diese Vulgärformen für älter und ursprünglicher hielte oder nicht. Verloren gingen diese Formen ja auch dann nicht, wenn man sie aus dem Text in die Anmerkungen verbannt. — Als ob sich der paläographische, sprachliche und der überlieferungsgeschichtliche Maßstab in der textkritischen Bewertung des Inhaltes überhaupt in dieser Weise trennen ließen! Jedenfalls fühlt man sich angesichts solcher Grundsätze einigermassen an den — allerdings in anderem Zusammenhang stehenden — Ausspruch Brunners erinnert (Preuß. Jbb. 35, S. 540): „Der Jurist handhabt seine Quellen anders wie der Historiker und will vor allem eine handbare Ausgabe.“

²⁹ Dabei fehlt es der editorischen Arbeit v. Schwinds durchaus nicht an offenkundigen Vorzügen, die auch Krusch betont hat. Sie beruhen vor allem auf der mühsamen quellenanalytischen Vorarbeit v. Schwinds, die bei dem kompilatorischen Gepräge der Lex doppelt ins Gewicht fällt. Denn nicht nur, daß v. Schwind dabei u. a. die Abhängigkeit der bayerischen Redaktion auch von der Lex Salica entdeckte, sondern er hat solche Lehnstellen in seinem Text durch kleineren Druck gekennzeichnet und überdies sämtliche Parallelen aus den übrigen Leges unter dem Text in extenso mit aufgenommen. Man kann es daher nur dankbar unterschreiben, wenn er von sich selber sagt: „Wenn ich diesen Fragen besondere Aufmerksamkeit gewidmet habe und dabei dem Beispiele gefolgt bin, das mein Lehrer der Diplomatiek Th. v. Sichel in der Ausgabe der Ottonendiplome gegeben hat, solche Entlehnungen

Den Beweis für die Unhaltbarkeit des Schwindschen Verfahrens liefert Krusch vom dritten Kapitel seines Buches an (Lex, S. 38ff.) auf Grund einer Analyse der wichtigsten Handschriften, in denen das bayerische Gesetz erhalten ist³⁰. Er beginnt mit einer durchgängig aus eigener Anschauung erwachsenen Übersicht über das Material und gibt zunächst eine eingehende Handschriftenbeschreibung, die Merckels Studien³¹ in wesentlichen Punkten ergänzt und verbessert. Indem er dabei die Merckelschen Gruppen A (der reinste Text), B (der älteste bayerische Text), C (Merckels II. Text), D (der ältere bayerische Mischtext), E (die Emendata; Merckels III. Text), F (die norditalienische Rezension des Lupus) und G (der jüngere bayerische Mischtext) Schritt vor Schritt verfolgt, kommt er neben aufschlußreichen neuen Einzelerkenntnissen, z. B. daß die Hss. A 1 und A 4 von bestimmten Stellen ab in einen E-Text hinüberwechseln³², zu einer ersten grundlegenden Sichtung

auch graphisch in augenfälliger Weise im Druck zu kennzeichnen, so glaube ich, daß die darauf angewendete Mühe vielleicht das beste brachte, das ich bei dem ganzen Editionswerke zu leisten vermochte“ (NA. 37, S. 450).

³⁰ Es fehlen in Kruschs Kollationen nur noch die Pariser Hss. E4. 6a. 10. Modena (F1) und eine Anzahl Hss. des Prologes und einzelner Fragmente, Merckels Klassen H und J; wie man sieht: samt und sonders nur unwichtige Stücke, die das Gesamtergebnis der Untersuchungen Kruschs nicht beeinträchtigen können, sondern höchstens für eine weitere Differenzierung der E-Klasse in Betracht kämen.

³¹ Archiv d. Ges. f. ält. dt. Geschichtskunde 11 (1858), S. 535ff. und MG. LL. III, p. 184ff.

³² Wegen der Wichtigkeit dieser Beobachtungen für die Textkritik sei noch des Näheren daraus mitgeteilt (vgl. Krusch, Lex S. 40ff.; 49; 130):

A1=Paris n. 4633 s. IX/X, bringt die L. Bai. auf fol. 18—44^v; doch ist die Rückseite von fol. 35 freigelassen, ohne daß etwas fehlt. Diese Freilassung markiert einen bedeutsamen Einschnitt. Gegen Pertz hat nämlich der Augenschein gelehrt, daß die Fortsetzung auf fol. 36, die mit L. Bai. XII,8 beginnt, nicht nur von einem anderen Schreiber, sondern auch von einer anderen Vorlage herrührt. Der erste Schreiber (Ala), den Krusch in das Ende des 9. Jh. setzt, folgte einem A-Text, während der zweite Schreiber, vielleicht aus dem Anfang des 10. Jh., für seine Ergänzung eine E-Vorlage benutzt hat, so daß von fol. 36 an der Text einen ganz anderen Charakter bekommt. Die roten Kapitelüberschriften des ersten Teiles hören auf, und während vorher in der A-Vorlage weder Kapitel noch Titel numeriert waren, ist die Vervollständigung aus einem Exemplar der E-Familie erfolgt, das eine durchgehende Kapitelzählung aufwies. —

A4=Ivrea, Archiv des Domkapitels n. 33 s. X, bietet die L. Bai. mit Prolog und Kapitelverzeichnis, das in A1—3 fehlt. Dieses hat aber die E-Form (LL. III, 358ff.), bringt auch die Zusätze dieser Rezension und stellt entsprechend die Appen-

des Gesamtmaterials, die völlig frei von allen Theorien unmittelbar aus dem paläographischen Befunde abgelesen ist. Danach muß sich in einer künftigen Ausgabe an die beiden ersten Klassen A B die karolingische Bearbeitung E anschließen; auf diese würde am natürlichsten die ihr am nächsten stehende, noch recht alte Rezension F folgen, während die nachkarolingischen Mischtexte C D G, aus deren Varianten man in der seitherigen Forschung bisweilen gewichtige Schlüsse gezogen hat, als späte und nebensächliche Schöbllinge ganz an den Schluß treten.

Auf Grund dieses allgemeinsten Resultates ist die Textfrage zugleich dahin vereinfacht, daß sich die Entscheidung über den Überlieferungsvorrang der einzelnen Zweige im wesentlichen auf das Verhältnis der Antiqua- und Emendata-Handschriften (A B zu E) beschränken läßt. Mit diesem Problem befaßt sich Krusch in Zusammenhang mit der weiteren Frage nach dem Archetypus der Handschriftengruppen im vierten Kapitel seines Buches (Lex, S. 125ff.). Als Ansatzpunkt zur Lösung wählt er mit sicherem Griff den bekannten Einschub nach II, 8 (= Merkels Appendix II: *Si quis autem dux de provincia illa, quem rex ordinaverit . . .*), der in sämtlichen E-Hss. auftritt und den Vorteil einer festen Datierungsmöglichkeit bietet. Diese Textschwellung in E behandelt bekanntlich den Fall eines rebellischen Bayernherzogs und bedroht die Rebellion außer mit der Aberkennung des Herzogtums auch mit dem Verlust des Seelenheiles und bedient sich dabei der typischen Formeln des Anathems. Sie läßt sich, wie insbesondere schon Riezler vermutet hat, am ehesten als eine Novelle begreifen, die auf dem Majestätsprozeß gegen Tassilo fußt, und zwar wahrscheinlich auf dem Ungehorsamsverfahren v. J. 787, wofür die Antiqua noch keine Bestimmung besaß (vgl. Krusch, Neue Forschungen, S. 47ff.), während für das Delikt des Hochverrats v. J. 788 die Lex Bai. II,1 von alters eine Handhabe geboten hätte.

dices I und III, wie E, hinter VII (VI), 3 und IV,31 (III,32), während sie im Text, wie in B, hinter I,13 und IX,4 stehen. Dabei bricht die Appendix III schon bei „representet“ unvollständig ab, eine Stelle (X,5), wo nach Kruschs Entdeckung auch dieser A-Text wie A 1 in einen E-Text hinüberwechselt. Die Appendix IV steht daher wie in E am Schlusse von XVIII (XVII) und die Appendix V fehlt ganz, da sie E schon hinter IV (III), 25 eingereicht hatte.

Allerdings hatte Brunner gemeint, die Satzung II, 8a hätte bereits zu seinem verschollenen Königsgesetz aus Dagoberts I. Zeiten gehört und wäre umgekehrt in den bayerischen Handschriften nur weggeblieben³³. Aber diese merovingische *lex perdit*a Brunners führt schon an und für sich in einen wahren Strudel unbeweisbarer Behauptungen hinein, in dem jede Wahrscheinlichkeit ertrinkt, wie später noch dargelegt werden soll. Und vollends im vorliegenden Falle wird man — wenigstens bei vorurteilsfreier Würdigung der Quellenlage — unbedingt mit Krusch die durch Überlieferungstatsachen beglaubigte und bei dem Ineinandergreifen von Satzung und Straftaten Tassilos geradezu erdrückende Schlußfolgerung vorziehen, daß in der Merkelschen Appendix II in der Tat eine *lex Tassilonis* vorliegt und daß danach die gesamten E-Hss. von einer frühesten 787/788 entstandenen fränkischen Textvorlage herrühren müssen.

Überdies leitet Krusch aus diesem Zusammenhang noch eine wichtige Feststellung für die Hs. A 1 ab, da sie als einzige in der Gruppe A B gleichfalls die Tassilo-Interpolation enthält. Dadurch nämlich bekundet A 1 selbst in dem älteren Teile A 1a (vgl. Anm. 32) eine deutliche Beziehung zu E, die sich auch sonst in einigen Varianten verrät. Mithin muß sie an diesen Stellen als reiner Vertreter der Gruppe ausscheiden und tritt im Gegensatz zu Merkels Anordnung hinter ihre Zwillingsschwester A 2 zurück, die zwar dem gleichen Exemplar a 1 entsprossen, aber in früher Zeit nach Aquitanien verschlagen und von der übrigen Textentwicklung getrennt, den ursprüng-

³³ Dies in schroffem Gegensatz zu Brunners früherer Ansicht; vgl. DRG. I¹, S. 319 Anm. 22 und oben S. 686 mit der (in meiner Anm. 8 zitierten) Abh., S. 935. — Es erscheint geradezu unbegreiflich, wie man sich auf juristischer Seite dem mathematisch-schlüssigen Beweise Kruschs, den er in den „Neuen Forschungen“ auf breiter Grundlage wiederholt, immer wieder zu entziehen versucht. Selbst Eckhardt (S. 48ff.) rückt von diesem „einhelligen Widerspruch aller Rechtshistoriker, die sich zu dieser Frage geäußert haben“, entschlossen ab und meint, wenn man die Emendata ins Jahr 787 statt 788 setzte, entfielen alle die geltend gemachten rechtshistorischen Bedenken, und insofern behielte auch Brunner gegen Krusch Recht. Gegenüber einem solchen gutgemeinten Vermittlungsversuche (vgl. Eckhardt S. 8) muß doch festgestellt werden, daß sich einerseits Krusch niemals auf das Jahr 788 in dieser Weise versteift hat und daß andererseits Brunner später niemals auch nur im entferntesten an das J. 787 gedacht hat.

lichen Charakter der gemeinsamen Vorlage weit besser bewahrt hat. Entsprechend liegen nach Kruschs Beobachtungen die Dinge in der A 1 analog gearteten (wenn auch zu einem andern Stammvater a 3 gehörigen) Hs. A 4, so daß Merkel recht tat, wenn er die Lesarten von A 1 und A 4 wohl mit einem gewissen Fingerspitzengefühl für die Entwicklung der Texte zumeist in den Apparat versetzt hat.

Im Gegensatz zu A 2. 1, den eben genannten romanischen Absenkern von α , der Stammutter von A, (zu deren Tochtergruppe a 1 über die weiteren verlorenen Zwischenstufen γ und δ hinweg auch die entfernteren Sippen C und D gehören), neigt das auf deutschem Boden erwachsene A 3, dessen späterer Korrektor sich selbst durch die Änderung der *Lex vestra* in XVI, 2 zur *nostra* als Bayern bezeichnet, eher zu B hinüber und rührt auf jeden Fall von einer anderen Abschrift a 2 her, auf die neben B 6 (und vielleicht A 5. 6) in entfernterem Grade auch G (= B 6 + B 3 und E D) zurückweist. Im ganzen stellt sich danach heraus, daß die diplomatische Grundlage für die Wiedergewinnung des ältesten Textzustandes leider sehr dünn und schmal ist. Weder A 5, das Bruchstück einer mit A 3 und A 1 verwandten Hs. s. IX/X im kleinsten Sedezformat, noch die ähnlichen Fragmente der Hs. A 6 s. IX, noch auch die beiden A-Hss., die Merkel irrig in die B-Familie eingereiht hatte: B 6 und das unvollständige B 7, können über die Spärlichkeit der ältesten Überlieferungsschicht hinweghelfen, obgleich ihre Verwandtschaft mit A völlig klar ist; denn wie sich B 6 an A 3 anschließt, so B 7 an A 4, wobei diese letzten beiden noch eine dritte gemeinsame Vorlage voraussetzen, das oben genannte a 3, das daneben gewisse verwandtschaftliche Beziehungen auch zu A 3 nicht verleugnet.

Noch heller werden diese verwickelten Beziehungen dadurch beleuchtet, daß Krusch den Nachweis führt, wie die Handschriften A 2. 3. B 6 in XIV, 17 und XV, 9 an zwei außerordentlich wichtigen Stellen die dem Archetyp am nächsten stehenden Lesarten erhalten haben, die in A 1 und B (E) als obsolet gewordene Ausdrücke in verschiedener Weise emendiert worden sind. An der ersten Stelle haben nämlich A 2. 3. B 6 *sivis* oder (B 6) *si quis*, an der zweiten übereinstimmend *sive*, während dafür in A 1. 4. EB meist *quamvis* steht. Die in ihrer

barbaries ehrwürdige und sonst nicht belegbare Konjunktion *sivis* kehrt nun auch in der Lex Alamannorum, der Quelle des bayerischen Gesetzes, noch zweimal wieder und wird dort von späteren Schreibern mit Vorliebe durch *quamvis*, einmal aber (und, wie Krusch meint, wohl richtiger) durch *ut etiam* = „gesetzt auch den Fall, daß“ gebessert. Daraus ergibt sich, daß A 2. 3 und mit Einschränkungen auch B 6 an den obigen Stellen den ursprünglichen Wortlaut aufweisen; ein wichtiger Fingerzeig, daß uns der Urtext nicht immer in völliger Reinheit vorliegt, sondern daß auch die beste Überlieferung hin und wieder, wie Krusch sich ausdrückt, einer leichten Besserung unter Heranziehung von Parallelen bedarf.

Hat sich bisher gezeigt, daß die Hss. A 1—4 und B 6. 7 durch ihre Vorlagen α 1. 2. 3 auf eine gemeinsame Quelle α zurückgehen, deren einzelne Ableitungen, wie besonders A 1 und A 4, durch mehr oder minder fremde Zutaten verunreinigt sind, so tritt neben diesen in seinem besten Vertreter A 2 auf Aquitanien hinweisenden Überlieferungsstamm α in den Hss. B 1—3 ein bayerischer Stamm, der bei der relativen Schwäche des ersten für die Rückgewinnung des Archetypus unter gewissen Kautelen von großem Werte ist. Auch für diese Hss. gelingt es Krusch, wie bei E, den terminus a quo ihrer Abzweigung fest zu datieren. Denn die B-Überlieferung hat allenthalben in XI,5—7 die Kapitel 12. 11. 13 des Neuchinger Konzils von 722 mit aufgenommen, die demgemäß auch nur locker mit dem Inhalt ihrer Umgebung verflochten erscheinen, und hinter jedem ist mit Nachdruck bemerkt: *Hoc est decretum*. Darin sieht Krusch, wie schon Mederer, mit Recht die Bekundung eines aktuellen Interesses an der Durchführung der Neuchinger Beschlüsse und folgert daraus für B eine gemeinsame Vorlage β von ca. 722. Dieser Rückschluß wird durch die Tagesordnung jenes Konzils in erwünschter Weise bestätigt³⁴. Zudem ist es aus paläographischen Gründen sicher,

³⁴ In der Notitia (MG. Conc. II, p. 104) heißt es ausdrücklich von den Aufgaben dieser Synode: *ut ibidem tam regularem moderaret in sancto habito cenobio virorum et puellarum quam episcopales moderaretur obsequias, insuper gentis suae institutiones legum per primatos inperitos universa consentiente multitudine quae reperit diuturna vitiata et videbantur abstrahenda evelleret et quae decretis placuit componenda instituerentur.*

daß der älteste Vertreter von B nicht viel später, vielleicht noch Ende des 8. Jh., geschrieben sein muß: B 1, die bekannte Münchener Prachthandschrift in schöner Minuskel, die — wie oben erwähnt — schon Mederer abgedruckt, übersetzt und kommentiert hat und deren wundervolles Faksimile wir neuerdings K. Beyerle verdanken (s. Anm. 1). Was sonst das Verhältnis der B-Hss. zueinander anlangt, so ist B 1 wegen seiner eigenwüchsigen Einschaltungen und Lücken ein selbständiger Absenker von β ; dagegen müssen B 2—4 nach den Darlegungen Kruschs aus einer besonderen Zwischenvorlage b stammen, einer Schwester-Hs. von B 1, wobei B 3 entweder mittelbar auf B 2 zurückgeht oder aus einer B 2 nächstverwandten Vorlage c herrührt, während B 4 eine bloße Abschrift von B 3 ist. Allerdings ist die These Kruschs, daß im Hinblick darauf B 4 besser B 3* hieße, von Eckhardt (S. 19) als falsch hingestellt worden; man müsse dieses B 4 vielmehr aus einer besonderen Vorlage d herleiten, einer verlorenen Schwester von B 3, die Eckhardt eigens zu diesem Zwecke konstruiert und auch in seinen Berichtigungsvorschlag des Krusch-Stemmas eingetragen hat (S. 24). Als Begründung für die Unterstellung eines solchen immerhin groben Versehens weiß Eckhardt freilich nicht mehr als eine einzige Lesart beizubringen: B 3 läse in VIII,9 „nur *coitum*“, B 4 aber „die sinnlose Lesartenhäufung *coitum ictum*“, so daß jene nicht die Vorlage von dieser sein könnte. Man kann sich das zunächst nicht enträtseln, da umgekehrt Krusch (Lex S. 217) mit Nachdruck zweimal versichert, B 3 überliefere zusammen mit B 1. 2 an der betreffenden Stelle beides, das verderbte *coitus* neben dem sinngemäßen *ictus*; ja, aus dieser Übereinstimmung hatte er sogar gefolgert, daß demgemäß jenes *ictus* schon im Archetypus der B-Klasse übergeschrieben gewesen sein müsse. Geht man dem Widerspruch auf den Grund, so hat in Wahrheit die Ironie des Schicksals Eckhardt einen bösen Streich gespielt. Denn er hat sich bei seiner „nebenbei bemerkten“ Bemängelung Kruschs offenbar unbesehen auf den Apparat der Schwindschen Ausgabe verlassen, die allerdings zu einem derartigen Irrtum geradezu zwingt, während ihn — wenn er schon Krusch nicht trauen wollte — die alte „verfehlt“ Ausgabe Merckels ohne weiteres darüber belehrt hätte, daß in B 3 eben doch das erforderliche *coitum ictu* steht. Immer-

hin hat dieser Lapsus vielleicht das Gute, daß nunmehr auch die Befürworter der Schwindschen „Emendata“ einsehen müssen, wie unbrauchbar und gefährlich diese Edition in der Hand selbst eines sachkundigen Forschers sein kann³⁵.

Wenden wir uns schließlich der E-Klasse zu, so scheint mir die von Krusch geschaffene Grundlage durch den gehäuften Widerspruch, den gerade diese Aufstellungen von rechtshistorischer Seite gefunden haben, nachgerade beinahe verdunkelt, so daß es wohl angebracht ist, hier etwas ausführlicher zu berichten.

Im Vordergrund von E steht nach Krusch E1³⁶. Der Vorzug dieser Handschrift beruht auf ihrem hohen Alter und auf der Güte ihrer — freilich nicht immer getreu bewahrten — Vorlage. Sie bestätigt als einzige Hs. der E-Klasse richtige Schreibungen von AB, wie *palpebrem*, *labiam*; sie hat allein mit A 2 idiomatische Wortformen bewahrt, wie *genealogiam*, *nequieverit*, *imbolaverit* (vgl. L. Sal. ed. Hessels Sp. 625) und dazu allein in E das Überbleibsel einer alten Konstruktion: *aliis vero dentes*. Am nächsten kommt ihr E 2, und sie bildet mit dieser zusammen und mit E 2 a. F, d. h. mit der Merkel noch unbekanntem Klitschdorfer Hs. und der Rezension des Lupus (von ca. 830)³⁷, eine Sonderversippung auf Grund einer gemeinsamen Vorlage e, um deren Voraussetzung man im Hinblick auf gewisse eigentümliche Fehlergemeinschaften nicht herumkommt und deren innere Beziehung zu A, und zwar im besonderen zu A 2, nach den zahlreichen Belegen bei Krusch völlig evident ist. Der deutlichste

³⁵ In gegenteiligem Sinne hat sich vor allem E. Heymann geäußert, indem er zugunsten der Schwindschen Ausgabe ins Feld führte, daß sie als Emendata-Edition „wenigstens von sachkundiger Hand sehr wohl verwertet werden“ könnte. Vgl. dens., Zur Textkritik der *Lex Bajuvariorum*, in der Festschrift für P. Kehr: Papsttum und Kaisertum, S. 134.

³⁶ St. Paul, Benediktinerstift in Kärnten, jetzt XXV, 4. 8. Die Hs., die aus Norditalien stammt und eine altertümelnde Schrift von halbunzialem Gepräge zeigt, ist von Krusch, *Lex* S. 80ff., eingehend beschrieben, und die „Neuen Forschungen“ bringen daraus im Anhang sechs ausgezeichnete Reproduktionen.

³⁷ Vgl. Krusch, *Lex*, S. 117: Wie die durch die beiden Hss. F1. 2 (Modena und Gotha) überlieferte Rezension F auf die Rechts-Hs. des Grafen Everard von Friaul zurückgeht, so verleugnet sie auch textlich nicht den norditalienischen Ursprung. Die von Lupus benutzte Vorlage war auf das engste verwandt mit der norditalienischen Hs. E1 und mit der vermutlich ebenfalls aus einem italienischen Exemplar abgeschriebenen Hs. E2.

Beweis für die engere Zusammengehörigkeit dieser Hss. ist neben den unwiderleglichen Rückschlüssen Kruschs aus der gleichartigen Stellung der Novellen eine merkwürdige Umstellung im Text, die Krusch zuerst beobachtet hat. Statt des Schlußsatzes der *lex Tassilonis* (nach II, 8) überliefern nämlich E 2. F 1. 2 (E 2a hat dort eine Lücke) die sonderbare Bestimmung, daß nach der Verurteilung des aufsässigen Herzogs seine Töchter (in F: seine Söhne) die Erbschaft besitzen sollen. Das aber gehört nach Kruschs Entdeckung an den Schluß von II, 7 und ist an seinem ursprünglichen Ort in diesen Hss. durch ein Homoioteleuton ausgefallen, desgleichen aber auch in E 1. Daraus erhellt zur Genüge, daß schon in der gemeinsamen Vorlage e von E 1. 2. F am Ende von II, 7 ein Satz übersprungen war, der — vielleicht am unteren Rande der Seite nachgetragen — von E 1 am Anfang von II, 9, von E 2. F aber am Ende des vorausgehenden Kapitels wieder eingefügt worden ist. Die verschiedene Art der Einreihung bekundet zugleich, daß neben der ältesten Hs. E 1 eine Schwester-Hs. f gestanden hat, aus der außer E 2 und (nach anderweitigem Ausweis auch) E 2a die Mutter-Hs. g für die beiden Zwillinge F 1 und F 2 entsprossen ist. Für die gelegentliche Güte der Überlieferung aber in e und damit für dessen Archetypusnähe, die sich um eine Stufe größer erweist als die der sonstigen E-Klasse, liefert Krusch ein schlagendes Beispiel aus I, 7. Dort lesen die Hss. E 3—7. 10 ein *responsum dare*, das in den Sachzusammenhang in keiner Weise hineinpaßt und das entsprechend der Überlieferung in AB nur die Entstellung eines ursprünglichen *repraesentare* sein kann³⁸. Nun steht in E 1 dafür *pdicare*, ein Flüchtigkeitsfehler beim Diktat, in E 2 aber und ebenso in F 2 *res pdare*, aus dem sich die allmähliche Verschlechterung des Textes vorzüglich erklärt. Denn die letzte Variante steht dem echten *rep̄sentare* noch sehr nahe, und man begreift, wie leicht aus einer solchen Kontraktion in E 3—7. 10 die falsche Suspension *resp̄ dare* = *responsum dare* entstehen konnte.

³⁸ Merkel bevorzugt in I,7 verkehrterweise A3. 4. B7 B1—4 vor A1. 2. B6. Wie Krusch darlegt, erfordert der Sinn des Bestimmung: *si presbiter repraesentare ausus non fuerit*. So überliefern A1. 2. B6, während E und B und daran anschließend auch A3. 4 den Konditionalsatz unter Weglassung der Negation zum Folgenden ziehen und bereits damit den ursprünglichen Gedanken verbiegen.

Damit heben sich von E 1. 2. 2a. F die übrigen Hss. von E: 3—7. 10. 13 aufs deutlichste als *codices deteriores* ab, und es dürfte sich kaum verlohnen, deren Beziehungen untereinander bis ins einzelne nachzugehen³⁹, obschon sich darunter die Vaticana E 3 befindet, die bei der Schwindschen Textgestaltung eine maßgebliche Rolle gespielt hat und der auch Heymann (s. Anm. 35) das Wort redet.

Doch bevor wir uns damit auseinandersetzen, gilt es, die für das gesamte Textproblem grundlegende Frage zu klären, wie sich nun eigentlich E zu AB genauer verhält. Diese schwierige Frage hat Krusch (Lex, S. 146ff.) an Hand der Merkelschen Appendices mit unüberbietbarer methodischer Feinheit geradezu glänzend gelöst. Gegen Brunners Behauptung, diese Zusätze seien in Wahrheit Stücke des genuinen Bestandes, führt Krusch zunächst eine genaue Übersicht vor, die die wechselnde Eingliederung der App. I, III—V in AB klar vor Augen stellt. Danach bleibt bei unbefangener Betrachtung nur für die eine Erklärung Raum, daß diese Partien unbedingt im Archetypus noch gefehlt haben. „Sie stehen mit Ausnahme der App. V in allen Hss., sind also in einem älteren Stadium der Entwicklung hinzugekommen als die App. II⁴⁰; sie waren schon vorhanden, als sich die Familien A und B zu trennen begannen, hatten aber noch keinen festen Standort innerhalb des Textes, so daß sie die Stammväter von A und B, die Redaktoren von α und β , je nach

³⁹ Nur eine Betrachtung von allgemeiner Bedeutung, die Krusch (Lex, S. 145f.) an E6 anknüpft, sei noch mitgeteilt: Der Zweck der Rezension E als einer sprachlich-inhaltlichen Revision der barbarischen Antiqua ließ sich nur so verwirklichen, daß man eine A-Hs. zugrunde legte (wie Krusch beweist, muß diese vom Typus des erhaltenen A2 gewesen sein), diese dann durchemendierte und von dieser korrigierten Vorlage sofort eine größere Zahl von Abschriften für die bayerischen iudices herstellen ließ. Angesichts dieser Sachlage ist von vornherein zu erwarten, daß bereits die erste Vervielfältigung des durchkorrigierten A-Exemplares je nach der Zuverlässigkeit der betreffenden Abschreiber mehr oder minder kräftige Versehen aufwies. Das bezeugen auch die z. T. recht altertümlich anmutenden Fehler der vorhandenen E-Hss. Wenn nun überdies die Lesarten der einzelnen E-Hss. größtenteils ihre eigenen Wege gehen, so daß man fast von jeder dieser Hss. den Eindruck einer sondertümlichen Abstammung bekommt, von der sonst nichts erhalten scheint, so drängt sich dazu noch die weitere Vermutung auf, daß womöglich einzelne dieser Abschreiber da und dort den ursprünglichen A-Text statt der Korrekturen kopiert haben.

⁴⁰ Vgl. o. S. 697f., wo die nur in E überlieferte App. II bereits als *lex Tassilonis* erörtert worden ist.

ihrem subjektiven Geschmacke in einen verschiedenen Zusammenhang bringen konnten.“ Dabei geht B 6 völlig mit A 1. 2. 3 und auch B 7 hält mit gewissen Einschränkungen zu A. Diesem A und nicht etwa B folgt aber auch das gesamte E, so daß der im Auftrage Karls d. Gr. um 788 schreibende Redaktor der Emendata, wie wir schon sahen, für seine Bearbeitung der bayerischen Antiqua eine A-Hs. benutzt haben muß.

Dieser äußere Befund wird von Krusch mit durchschlagenden inneren Gründen gestützt und bestätigt. So zeigt er, daß die App. I mit ihren grausamen Strafen für die Nichteinhaltung der bis zum absoluten Reiseverbot verschärften kirchlichen Sonntagsruhe in die Regierungszeit Tassilos nach dem Aschheimer Konzil (756), das von diesen drakonischen Vorschriften noch nichts weiß, und vor die Synode von Dingolfing (770) gehört, die bereits auf unsere Novelle Bezug nimmt, woraus sich die wichtige Erkenntnis ergibt, daß der Archetypus unserer Hss. in die Zeit von 757—770 fällt. Dazu kommt, daß sich diese Satzung auch durch ihre Einreihung in eine sachfremde Umgebung als unverkennbarer Einschub erweist. Ihr zelotischer Eifer, der ebenso das Konzil von 770 beherrscht, bedroht den Sonntagsreisenden bei Rückfall mit einem Drittel Vermögensverlust und mit Vernechtung. Nun gliedern aber AE diese Bestimmung ausgerechnet vor VII, 4 dem Titel über die unerlaubten Ehen ein, wo sie am allerwenigsten hinpaßt, da das folgende Kapitel, dem älteren Rechtszustande gemäß, noch verbot, einen Freien ohne ein todeswürdiges Verbrechen überhaupt zu versklaven. Und wenn sie andererseits in B und ebenso in A 4. B 7 am Schlusse des ersten Titels steht, so spricht auch diese Tatsache nicht minder für eine spätere Zufügung, da ja hier der freie Raum zu Nachträgen geradezu einlud. Aus dem gleichen Grunde findet sich die App. III in den reineren Hss. A 1. 2. 3. B 6 hinter IV, 31; nur daß diesmal die andere Gruppe diese bequemste Gelegenheit zur Unterbringung gewählt hat⁴¹. Ähnlich verrät sich die App. IV als solche „fliegende Satzung“; sie ist in dieser Eigenart nach Kruschs interessanter Beobachtung im besonderen dadurch kenntlich, daß sie — wie auch sonst derartige Nachträge in der

⁴¹ Im übrigen macht Krusch darauf aufmerksam, daß bei der ungewöhnlichen Härte der Strafen in den App. I und III wohl beide derselben Zeit und derselben Feder entstammen dürften.

alamannischen und bayerischen Lex — den ersten Textsatz zugleich als Überschrift formuliert und benutzt hat. Und vollends durchsichtig sind die Verhältnisse bei der App. V, die, wie Krusch sich ausdrückt, das Scheumachen der Schweineherde eines Freien „durch Freudegebrüll und anderen Spektakel“ behandelt. Dieses schon an sich etwas wunderliche Delikt wird von A 1. 2. 3. B 6. E in IV unter die Gewalttaten gegen Freie eingereiht, in eine Umgebung, in der sich wildgemachte Schweine noch erstaunlicher ausnehmen. In B aber bildet es am Schluß von XXII das letzte Stück der ganzen Lex. Indem nun die Hss. im Register *Cap. I* hinzufügen, also zu einer Kapitelsummierung (wie bei den vorausgehenden Titeln) ausholen, sieht man im vorliegenden Falle einen neuen Titel (XXIII: *De porcis*) gewissermaßen in statu nascendi, dem schließlich in B 2. 3 noch ein weiterer (XXIV: *De servo fiscalino*) mit zwei Kapiteln angehängt wird, während in A 4 und B 7 die App. V überhaupt fehlt.

Danach erweisen sich diese fünf Partien (Merkels App. I—V), und zwar besonders deutlich hier am Ende der Lex, als unverkennbare Wachstumssymptome des ursprünglichen Inhaltes. Sie zeigen, wie sich auf dem ältesten Textbestande immer neue Schichten abgelagert haben⁴², sei es, daß solche Zutaten vielleicht ursprünglich als „fliegende Satzungen“ auf einem Sonderblatt zum Einheften in die Gesetzes-Hss. gestanden haben; sei es, daß sie zunächst auf dem freien Pergament am Ende der Lex oder auch ihrer Titel nachgetragen worden sind, um schließlich von dort nach dem Belieben späterer Abschreiber auch in das Innere des Textes verpflanzt zu werden.

Für die inneren Beziehungen der einzelnen Textgruppen zueinander ergibt sich auf Grund der Analyse von Krusch, daß die Vorlage von E mit A noch eine Weile zusammengegangen ist, als sich B, ja als sich a 3 schon getrennt hatte, d. h. daß also E aus A entsprossen sein muß, und zwar aus einer a 1 ähnlichen Hs. ε, der danach der Rang zwischen a 1 und a 2 oder, unter den

⁴² Krusch verweist hier auf seinen von mir oben (Anm. 25) genannten Aufsatz im NA. 40, S. 547 und bemerkt, daß der cod. 1 der L. Sal. (ed. Hessels) als einzige salische Hs. die dortige Novellenreihe noch durchweg adkapituliert, während die übrigen codd. die wichtigsten Nachträge bereits in den Text einschieben; dabei muß eine dem cod. 1 ähnliche Hs. noch von der salischen Em. 11 (es ist das die wichtige Hs. A2 in der L. Bai.) für die Anhänge benutzt worden sein.

erhaltenen A-Hss., dicht hinter A 2. 1 gebührt. Gliedert doch B die vier älteren Novellen dem Textbestande an anderen und wohl auch passenderen Stellen ein als A, dem E in der Stellung dieser Zusätze folgt. Doch springt in die Augen, daß dem Redaktor von E gleichwohl die Textklasse B nicht fremd geblieben sein kann. Wie man nun solche zunächst widerspruchsvoll scheinende Berührungspunkte zwischen E und dem älteren B zu beurteilen hat, erläutert Krusch paradigmatisch an dem Zusatz der B-Hss. in IV, 29, wo sich eine derartige textliche Beziehung gleichsam vor unseren Augen erst bildet: Nach dem Vorgange der alamannischen Lex (LIX, 2) sollten auch bayerisch Unbilden gegen Frauen ursprünglich doppelt gebüßt werden, weil sich, wie die bayerische Lex in A von sich aus hinzusetzt, die Frau nicht mit der Waffe verteidigen kann. Das beschränken dann die B-Hss., durch die Beigabe des „echtbayerischen“ Ausnahmefalles: *Si autem pugnare voluerit per audaciam cordis sui, sicut vir, non erit duplex compositio eius*. Das greifen auch die E-Hss.⁴³ auf, aber unter der weiteren ins Positive gewendeten Vervollständigung: *sed sicut fratres eius, ita et ipsa recipiat*. Aus dieser allmählichen Entfaltung des Textes ersieht man, daß E mit seiner Abrundung des Zusatzes von β im Vergleich zu diesem eine jüngere Überlieferung bildet und daß eine textliche Einwirkung, die zwischen E und B spielt (für die noch anderweitige, wenn auch spärliche Zeugnisse vorliegen)⁴⁴, nur in der Weise gedacht werden kann,

⁴³ Mit der etwas rätselhaften Ausnahme von E6; vgl. dazu Krusch, *Lex* S. 145.

⁴⁴ Es handelt sich namentlich um sprachlich-stilistische Anstöße in A, die E mit Hilfe von B beheben konnte, wie etwa das oben erwähnte ‚quamvis‘ für ‚sivis‘. Krusch präzisiert seine Auffassung solcher Berührungspunkte (*Lex*, S. 159f.) dahin: Schrieb E zunächst einen A-Text ab und korrigierte ihn dann aus seinem eigenen Wissen und mit seinen anderen Hilfsmitteln, so konnten einzelne Abschreiber offensibare Fehler seiner A2-ähnlichen Vorlage übernehmen, die in E1. 2 und auch in anderen E-Hss. noch erscheinen, andere wieder die Korrektur wählen. Es ist auch ohne weiteres klar, daß mit dem höheren Bildungsstande der Abschreiber der Bestand an bloßen Schreibfehlern sich verringern mußte, die jeder lateinkundige Mann sofort bemerkte und zu verbessern vermochte. Um so dankbarer müssen wir den Schreibern von E1. 2 sein, daß sie uns trotzdem Erinnerungen an den Fehlerbestand von A2 erhalten haben, wie I,6 ‚more‘] ‚morte‘ A1. E1; ‚mortem‘ A2 — ‚et pellem non fregit‘] = L. Al. LVII, 35; fehlen A1. 2. E1—X,2 ‚pessulis‘] ‚pessalis‘ A2; ‚pesalis‘ E1; ‚pesculis‘ F—XII,8 ‚ubi‘] ‚abi‘ A2; ‚ab‘ E1. 2. F. Am wichtigsten ist der letzte Beleg, wo ‚ab‘ für ‚ubi‘ nur aus ‚abi‘ A2 zu erklären ist und wo man erkennt, daß in dem Archetypus von A2. E1. 2 das ‚u‘ eine dem ‚a‘ ähnliche Form gehabt haben muß.

daß E die B-Interpolation, die A noch nicht hatte, nachgetragen und weitergeführt hat.

Für das Verhältnis der B-Hss. aber (bzw. ihres Archetypus β) zu den einzelnen Sippen von A ergibt sich aus der Novellenanalyse, daß das Exemplar a 3, aus dem A 4 und B 7 entstammen, untrügliche Anzeichen einer Verwandtschaft mit B aufweist, die auch sonst von spezifischen Fehlergemeinschaften zwischen A 4 und B 7 bestätigt wird (so z. B. IV, 26 *nihil amplius [fecerit vel Zus. A 4. B 7 mit B 1. 2. 3, nicht A 1. 2. 3. B 6. E] commiserit*). Dadurch gewinnt die an sich ziemlich mangelhafte Überlieferung von a 3 an Bedeutung und die Hss. A 4. B 7 bilden ein wichtiges Mittelglied zwischen α und β , da sie nach beiden Seiten Beziehungen aufweisen (z. B. die Hs. A 4 zu A 3). Zugleich aber erkennt man, daß man sich auf Übereinstimmungen von a 3 mit β nicht verlassen kann, sondern daß a 1. 2 den Vorrang verdienen. Ebenso entbehren die nicht in AB enthaltenen Varianten der E-Rezension der Beglaubigung, und gleiche Lesarten in E und B ergeben keineswegs immer den Archetypus, da eben E nur den Wert hat, der ihm als Ableitung aus der A-Hs. ϵ zukommt.

So liegen die Voraussetzungen für die Rekonstruktion des Textes, auf dem der Bestand aller erhaltenen Hss. beruht, reichlich kompliziert. Daher ist es m. E. ein für die Methodologie der Textkritik geradezu grundlegendes Verdienst von Krusch, daß er in bewußt durchgeführter Rangordnung der Maßstäbe als weiteres Kriterium der textlichen Differenzierung neben dem Kapitelverzeichnis den Sprachgebrauch in A und E heranzieht, nachdem der Maßstab erster Ordnung: die Erkenntnis der Hss.-Filiation aus paläographischen und innertextlichen Merkmalen, erschöpft ist, ohne daß sich bereits eine eindeutige und umfassende textkritische Regel für die unmittelbare Erschließung des Grundtextes hätte aufstellen lassen.

Doch bevor ich das Problem in der Fortsetzung meines Berichtes auch nach dieser Seite verfolge, dürfte sich als vorläufiger Abschluß ein Eingehen auf Eckhardt⁴⁵ empfehlen, der bei aller

⁴⁵ Vgl. Anm. 1. — Hatte Krusch seine obigen Aufstellungen in die Zeichnung eines Hss.-Stammbaumes ausmünden lassen (Lex, S. 162 und desgl. Neue Forschungen; S. 72), so glaubt sich Eckhardt zunächst genötigt, eine verbesserte Zeichnung zu entwerfen (S. 10), weil die eigene von Krusch dessen Ansichten „keineswegs einwandfrei“ wiedergäbe. Das ist wohl zuviel behauptet, und Eckhardt hätte nur

sonstigen Anerkennung der Verdienste Kruschs gegen wichtige Thesen gerade des vorigen Kapitels entschiedenen Einspruch erhebt⁴⁶. Diese Einwände richten sich zunächst gegen die Einschätzung der E-Hss. und dehnen sich im Zusammenhange damit schließlich bis auf Kruschs Auffassung der B-Klasse aus. Es dreht sich dabei im Grunde genommen um die Frage, inwieweit einige wenige und durchaus vereinzelte⁴⁷ Lesarten aus E, weil sie besser zum Wortlaut gewisser bayerischerseits benutzter Vorlagen stimmen, dazu ausreichen, um die von Krusch nach ander-

sagen dürfen: „keineswegs erschöpfend“. Aber dann wäre der ganze Streitfall müßig gewesen. Denn eine solche graphische Wiedergabe der Filiationen ist m. E. ein bloßes Veranschaulichungsmittel, das eben für diesen Zweck nur das Elementarste und Wichtigste ausdrücken kann; je übersichtlicher, desto besser. Der Fall liegt ganz ähnlich wie etwa bei dem Stemma Mommsens zu seiner Ausgabe des Jordanes: MG. auct. ant. V, 1 praef. p. LXXII, wo die Zeichnung auch nur bei Zuziehung der beigefügten Erläuterungen „einwandfrei“ ist. — Und umgekehrt: Wie sollte man aus Eckhardts Schema ohne weiteres die Hauptsache ablesen können, daß die Rekonstruktion des Archetypus aus den Absenkern von α und β erfolgen muß, also in praxi neben A2 die Hs. B1 als führende Hs. der B-Klasse tritt? Das sind Dinge, die in der Zeichnung von Krusch auf den ersten Blick hervortreten, während Eckhardts Verbesserung nach meinem Dafürhalten das Primäre (die Rangordnung der Hss.) den sekundären Einzelheiten (ihrer teilweisen Überarbeitung) aufopfert.

⁴⁶ Eckhardt bezieht sich dabei zugleich auf den oben (Anm. 35) genannten Aufsatz von E. Heymann in der Festschrift für Kehr und auf die Besprechung von Krusch durch Herbert Meyer in den GGA. 1927, S. 241 ff., deren Standpunkt er wieder aufgreift und ausdrücklich mit vertritt. Dazu kommt die Sammelrezension von W. Merk in der HZ. 138 (1928), S. 366 ff., der behauptet, Eckhardt habe an der Hand von schlagenden Belegen seine Einwände gegen Krusch bis zur Gewißheit gesichert.

⁴⁷ Daß es sich nur „um einige wenige Fälle“ handelt, geben sowohl Heymann als auch Eckhardt ohne weiteres zu; nur nehmen sie beide an dieser für ihre Polemik bedenklichen Tatsache keinerlei Anstoß. Heymann (S. 132) beruft sich darauf, daß der weitere Ausbau der positiven Aufstellungen von Krusch sehr wohl noch Beweise dafür erbringen könnte, daß die E-Hss. in manchen Einzelfällen noch bessere Überlieferungen mit sich führen, als wir nach dem derzeitigen Stande der Dinge annehmen müssen, und pflichtet im übrigen Franz Beyerle bei, der in seiner Rezension des Buches von Krusch (vgl. ZSavRG.^G 45, S. 415 ff.) dem unzeitgemäßen Kult von Stammbäumen (d. i. Krusch) die sonderbare Frage entgegengestellt hatte, warum denn die Emendata neben dem Archetypus unserer A-Hss. nicht auch andere verlorene Codices mit gelegentlich besserer Lesart benutzt haben sollte. Eckhardt dagegen (S. 16) hilft sich über die quantitative Schwäche seiner Beweisunterlagen mit der Bemerkung hinweg: Wieviele (sc. solcher Fälle, die heute gegen Krusch sprächen) mögen erst bei der Umschreibung in reineres Latein verloren gegangen sein!

weitigen Kriterien aufgestellte Genesis der bayerischen Gesamtüberlieferung in wichtigen Punkten zu erschüttern.

Seinen Ausgang nahm dieser Streit von Heymanns Versuch, die Schwindsche Ausgabe wenigstens als eine Art unfreiwilliger Emendata-Publikation im Nachhinein dadurch zu rechtfertigen, daß die Hss.-Gruppe der Vaticana (d. h. im wesentlichen die bei v. Schwind öfters bevorzugte Hs. E 3) an mindestens zwei Stellen (XII, 4 und IX, 17)⁴⁸ die Diktion der Vorlagen besser bewahrt hätte und somit auf einen älteren Archetypus zurückgeführt werden müsse, wie ihn etwa der relativ gute Text eines Antiqua-Exemplares aus der karolingischen Königskanzlei geboten haben könnte. Auf diese mit vorsichtiger Zurückhaltung geführte Verteidigung v. Schwinds hatte Krusch in den „Neuen Forschungen“ eingehend erwidert (S. 14 ff.). Entgegen dem Heymannschen Bestreben, die Entscheidung tunlichst in der Schwebe zu lassen, legte Krusch im Anschluß an seine früheren Forschungen (Lex, S. 243 ff.) zunächst nochmalig dar, daß die neue Ausgabe auch als bloße Separatedition einer *Lex Baiuvariorum Carolino tempore emendata* weder gelten dürfe, noch gebraucht werden könne, da ja v. Schwind ein textliches mixtum compositum darbietet, in dem nicht nur die wertvollere E-Überlieferung (E 1. 2) grundsätzlich hinter der minderen (E 3) zurücktritt, sondern überdies Lesarten aus der Antiqua und sogar aus späten codices mixti den Emendata-Text derart durchsetzen, daß selbst unter dem veränderten Gesichtspunkt einer Parallelpublikation der bayerischen E-Rezension in Quart und der baldigst nachzuholenden Antiqua-Ausgabe in Oktav die Schwindiana den ihr nachträglich zugedachten Textcharakter auch nur verunechtet und verfälscht wiederzugeben vermöchte. Im übrigen aber wies Krusch — außer einer Zurückweisung im einzelnen — darauf hin, daß es doch wohl nicht angängig wäre, statt einer Widerlegung seiner text- und sprachgeschichtlichen Beweise die darauf gegründeten Ergeb-

⁴⁸ Heymann (S. 129) resümiert selbst über die von ihm vorgetragenen Fälle: Faßt man dies alles zusammen, so bleibt für v. Schwinds These, nämlich daß sich die reinere Latinität der Vaticana aus der reineren Latinität der Vorlage (Eurich) erkläre, allerdings kein durchschlagender Beweis übrig. Abgesehen von der im Grunde unverwendbaren Stelle XII,1 (vicenos) bleibt nur, daß in XII,4 (antiquitus, decoreas, probantur und ev. reformandum) und in IX,17 (inquirat) die Vaticana und ihre Gruppe eine offenbare stärkere Anlehnung an die Vorlage hat; schon in VIII,19 (coitu-ictu) und in I,12 ist das Bild nicht mehr sicher.

nisse mit dem Hinweis auf ein halbes Dutzend scheinbar widerstreitender Varianten aus minderwertigen Vertretern von E anzuzweifeln: Varianten, die bei der unangefochtenen Gültigkeit unserer textkritischen Methode eben nur als Zufallskoinzidenzen erklärt werden dürfen, zu denen spätere emendierende und konjizierende Abschreiber ganz von selber geführt worden sind.

In der Tat gibt es ja bei der handschriftlichen Tradition unserer Texte auch anderweit Beispiele genug für diese Art von blendendem Anschein vorzüglicher Lesarten in jüngeren Hss. minderen Ranges, und es wäre nicht auszudenken, wohin wir kämen, wenn man zu deren Erklärung — aller sonstigen Einsicht in die Versippung des erhaltenen Materiales zuwider — zu der unbeweisbaren Möglichkeit griffe, es handle sich da um späte Reflexe verschollener älterer, hochwertiger Vorlagen, so schwierig es auch meistens ist (und namentlich dort, wo man mit unkontrollierbaren Interpolationen zu rechnen hat), das Blendwerk im Einzelfalle durch die Motivierung des wahren Zusammenhanges zu beheben. Ich erinnere nur an zwei landläufige Beispiele aus der klassischen Philologie: an die verblüffenden Varianten der Seneca-Hs. E und an die byzantinische Überlieferung der griechischen Tragiker und des Aristophanes, zu der A. Gercke bemerkt, daß sich heutzutage wohl niemand mehr versucht fühlt, diese Texte den älteren als gleichwertig an die Seite zu stellen oder gar diese verdrängen zu lassen, obwohl der Schein zunächst für ihre Güte spricht, solange man nur oberflächlich zusieht. Dazu kommt im vorliegenden Falle, daß wir dank Krusch die Scheidung der älteren bayerischen Gesetzesüberlieferung in Klassen und Gruppen aufs deutlichste übersehen und mit dem Charakter der verdächtigen E-Hss. aufs beste vertraut sind, daß wir ferner die eigentümliche Technik der karolingischen Überarbeitung von älteren „barbarischen“ Texten genau kennen und wissen, daß diesem Bestreben aus der Gelehrsamkeit späterer mittelalterlicher Schreiber geradezu eine „Konkurrenz“ erwuchs, die sich nach der gleichen Richtung ausgewirkt hat. Da begreift man schwer, wie man sich trotzdem auf rechts-historischer Seite immer von neuem gegen die Anerkennung einer Handvoll nachträglicher Schreiberkonjekturen sträubt und lieber in das Land der unbegrenzten Möglichkeiten von verlorenen Texten flüchtet.

Denn was es in Wahrheit mit dem besser bewahrten Wortlaut der Vorbilder an den umstrittenen Stellen auf sich hat, darüber entscheidet m. E. ein für allemal der in seinem Zusammentreffen beweiskräftiger Nebenumstände geradezu ideale Fall⁴⁹, wo sich ein offenkundiges Schreiberversehen der Eurich-Überlieferung (c. 280) in die bayerische Entlehnung des betreffenden Passus fortgeerbt hat. Es handelt sich um den Wortlaut in XV, 4: *furem sua investigatione perquirat*] B; *suam* A 2. 3: *suum* E mit A 1. 4. B 6. Die unsinnige Wortfügung *furem suam* stand zweifelsohne schon im Euricianus; das beweisen die Pariser Fragmente, das beweist auch die jüngere westgotische Hs. R 2 zur Reccessvindiana mit ihrer Schlimmbesserung *suam investigationem*. Der Unsinn ist bayerischerseits getreulich kopiert in A 2. 3 und stand demgemäß im Archetypus. Er wurde aber von E (mit dem A 1 und 4 in diesem Teile der Lex konform gehen) in seinem oberflächlichen Bereinigungseifer zu *furem suum* verballhornt, so daß man alles Wünschenswerte für die Beurteilung der Überlieferungsqualitäten beisammen hat: die barbarische Indolenz von A mit dem versteinermäßig genauen Abdruck der rezipierten Stelle und die skrupellose Emendationsweise von E, dem es weniger um den ursprünglichen Sinn des Textes als um die „karolingische“ Korrektheit der Sprache nach den Vorschriften der Grammatik zu tun ist⁵⁰. Nimmt man vollends hinzu, daß Krusch u. a. gegen Heymanns Erwägungen ausführt (Neue Forschungen, S. 24ff.), wie in XII, 4 ein *probantur* der westgotischen Antiqua X, 3, 3 auf der bayerischen Seite zunächst als vulgarisiertes *probant* erscheint (nämlich mit Austausch des *genus verbi*, wie auch sonst im Merovingerlande), das

⁴⁹ Über den sich übrigens die Gegner Kruschs auffällig ausschweigen.

⁵⁰ Ganz ähnlich sind die Dinge in XII,6 gelagert, worauf Krusch gleichfalls schon Lex, S. 213f. aufmerksam gemacht hatte: ‚*Damnum pervasionis*‘] E mit A 1. 4; aber ‚*damnum persuasiones*‘ A 2. B 6 — ‚*damnum persuasionis*‘ A 3. B 1. 2. 3. Zweifellos ist ‚*pervasionis*‘ von E die sinngemäße Lesart, und ‚*damnum pervasoris*‘ liest auch der Euricianus (c. 276). Aber die Übereinstimmung von A 2. 3. B 6 mit der B-Klasse macht es trotzdem fast zur Gewißheit, daß im Archetyp die fehlerhafte Lesart ‚*persuasionis*‘ stand, wie in der Tat die beste Hs. R 1 der Reccessvindiana X, 3, 5 noch schreibt, mit der übereinstimmend auch das folgende bayerische Kapitel XII,7, *admiserit*‘ hat und nicht ‚*dimiserit*‘, wie Eurich. Danach ist es auch hier mehr als wahrscheinlich, daß die korrekte und scheinbar dem Euricianus näherstehende Lesart in E. A 1. 4 nichts weiter darstellt als eine spontane spätere Korrektur.

von E natürlich wieder eingerenkt wird, und wie schließlich ein Korrektor von C 2 dieselbe Verbesserung sozusagen vor unseren Augen vollzieht, so hätte man glauben sollen, die Sachlage wäre geklärt.

Aber Eckhardt steht auf dem entgegengesetzten Standpunkt, indem er Heymann bedeutet, er sei in der Auswertung solcher Fälle noch viel zu zaghaft gewesen. Denn diese Stellen, in denen der Wortlaut der Westgotengesetze getreuer in E bewahrt sei, reichten vollkommen aus, um den Stammbaum von Krusch zum Teil zu Falle zu bringen. Die A-Vorlage von E müsse einen Text enthalten haben, der in gewissen Fällen korrekter gewesen sei als die gesamte sonstige Überlieferung, und die E-Klasse stelle danach eine selbständige, wenn auch A keineswegs ebenbürtige Ableitung aus dem bayerischen Archetypus dar (Eckhardt, S. 16). Auch lasse sich nachweisen, daß nicht E, sondern B eine Kompilation sei (ebd. S. 17) und daß der Redaktor von β zu diesem Zweck neben seiner zur A-Klasse gehörigen, mit A 4. B 7 nächstverwandten Hauptvorlage die Textform der Antiqua benutzt habe, aus der später die Emendata hervorgegangen wäre (ebd. S. 23).

Zum Beweise dessen greift Eckhardt zunächst auf den Passus in XVI, 5 zurück, wo die E-Hss. *probaverit* lesen, wie der Euricianus auch, während in A dafür *haberet* steht, und er lobt die Entschiedenheit, mit der H. Meyer betont habe, daß entsprechend auch *probaverit* dem bayerischen Archetypus entstamme, da es unmöglich in E eine bloße Abschreiberkorrektur sein könnte, die rein zufällig zum Euricianus zurückgeführt habe⁵¹.

⁵¹ Das klingt sehr plausibel und beleuchtet doch blitzartig m. E. den latenten Widerstreit zwischen der historisch-philologischen Behandlung der Überlieferung und ihrer Würdigung von juristisch-rechtsgeschichtlicher Seite. Mir will es scheinen, als sei man auf diesem Standort der Gefahr ausgesetzt, an einer konkreten Quellen-situation, wie der obigen, in logizistischer Subsumierung des Besonderen unter all-gemeinste Wahrscheinlichkeitsmomente vorbeizurteilen. Zum mindesten habe ich den Eindruck, als vergäbe man über der konsequenten Handhabung eines text-kritischen Prinzips bisweilen die übergeordnete Einsicht, daß unsere quellenanaly-tischen Regeln doch keine mathematischen Axiome darstellen, sondern nichts weiter sind als eine im Laufe von Generationen erworbene und bis zur Bewußtheit in der Anwendung gesteigerte Empirie im Umgang mit Quellen, so daß der Beweiswert der historischen Methode nicht auf ihrem logischen Gehalt, sondern auf ihrer Tatbewäh-rung beruht. Daher bedarf sie auch der dauernden Anpassung an die jeweilige Lage-rung des Objektes, einer Modifizierung im besonderen Fall, die allem Anschein nach

Dabei war gerade zu dieser Stelle, deren besonderer Lockung schon v. Schwind erlegen war, inzwischen von Krusch alles Erforderliche zur Klarstellung des Sachverhaltes gesagt (Lex, S. 232f. und Neue Forschungen, S. 28f.). Krusch hatte gezeigt, daß zunächst bei Eurich der Tatbestand des Deliktes ein völlig anderer ist als bayerischerseits. Dort läßt sich jemand als Sklaven verkaufen und legt hinterher die Beweise vor (*libertatem probaverit*: Euricianus c. 290 und A 1. 4. E), daß er ein Freier ist, so daß den Verkäufer keinerlei Schuld trifft. Hier wird ein Freier gegen seinen Willen verkauft, obwohl seine Freiheit notorisch ist (*libertatem habet*: AB), und der Verkäufer ist der Schuldige, der bestraft wird. Krusch hatte ferner gezeigt, wie das *habet* der bayerischen Antiqua noch durch die nachfolgende Eigenbemerkung der bayerischen Bestimmung: *sicut prius habuit*, nochmals deutlich aufgenommen und in seiner Ursprünglichkeit gesichert wird. Und er hatte schließlich betont, daß E ja bloß an einen Fall von streitiger Freiheit zu denken brauchte, um auf seine für den bayerischen Sinnzusammenhang abwegige Konjektur zu verfallen, da nun einmal *beweisen* lateinisch *probare* heißt. Ich wüßte nicht, was ich diesen durchschlagenden Gründen noch hinzufügen sollte, es sei denn die Gegenfrage an die Anhänger v. Schwinds, wie sie sich wohl umgekehrt die *lectio difficilior habet* in AB entstanden denken, wenn sie nicht aus dem Archetypus der Überlieferung hergeleitet werden soll.

Zur Ergänzung Heymanns holt Eckhardt sodann seine eigenen Argumente aus einer Betrachtung von alamannischen Lehnstellen in der bayerischen Lex⁵². Zuerst vergleicht er zu diesem Zweck die alamannische Wundbussenorm LVII, 34: *Si autem ferrum calidum intraverit ad stagnandum sanguinem...* mit der bayerischen in IV, 4. Hier lautet die ältere Überlieferung in AB: *Si in eum vena percusserit, ut sine igne stagnare non possit*

dem juristischen Bedürfnis nach Konsequenz im Formalen zuwiderläuft. Etwas zugespitzt könnte ich sagen: Die Nichtverwendbarkeit eines textkritischen Kriteriums erhellt aus den unbrauchbaren Resultaten; nicht aber verbürgt seine logische Evidenz schon die Anwendbarkeit auf den einzelnen Fall.

⁵² Gerade von diesem Lehnwort hatte Krusch (Lex, S. 201) versichert: Diese Vorlage geben besonders die Hss. A 1. 2 einzeln oder zusammen in ihrem barbarischen Gewande getreulich wieder, und E bietet statt dessen einen überall nach der Grammatik korrigierten Text.

[*vena in eum* A 1; *vena* A 2; *in eum venam* B 6; *in eo venam* B 2—5. 7], während es in E heißt: *Si in eo venam percusserit, ut sine igne sanguinem stagnare non possit* [*veniam* corr. *venam* E 2; *veniam* E 6]. Daraus folgert nun Eckhardt (S. 13), nur E habe das für den Sinn kaum entbehrliche *sanguinem* erhalten, das durch die Vorlage (L. Al.) als ursprünglich gesichert sei; man könne sich kaum vorstellen, daß die bayerischen Redaktoren das sachlich wichtige Wort übergangen haben sollten, und anzunehmen, es sei erst von E durch Konjekture eingefügt worden, bedeute eine unnötige Komplizierung der handschriftlichen Beziehungen. Dem gegenüber muß ich zunächst hervorkehren, daß die alamannisch-bayerische Textbeziehung gerade im vorliegenden Falle bei weitem nicht so eng ist, wie Eckhardt voraussetzt und wie die Schwindsche Ausgabe durch den Kleindruck des *sanguinem stagna(re)* vorgibt. Von einer Sicherung des *sanguinem* der bayerischen E-Klasse durch das alamannische Vorbild kann jedenfalls keine Rede sein, sondern höchstens von der Möglichkeit einer Entlehnung. Gewiß ist auf beiden Seiten von einer qualifizierten Blutwunde die Rede, die zu ihrer Heilung gebrannt werden muß. Im übrigen aber spricht die alamannische Lex von dem Sonderfall einer Schwerverletzung infolge Durchbohrung der Hand, und zwar im Gegensatz zur einfachen blutenden Handwunde; dagegen die bayerische Lex von einer Schlagaderverletzung ganz im allgemeinen. Zudem wird dort die das Bußmaß erhöhende Folge beschrieben (*ferrum calidum intrare*), während hier der ursächliche Tatbestand formuliert ist (*venam percutere*). Infolgedessen ist alamannisch die Zufügung von *sanguis* tatsächlich ein integrierendes Stück des Gedankens; denn von einer angeschlagenen Ader war vorher nichts erwähnt. Dagegen wäre in den bayerischen Hss. A B dieser Zusatz nicht nur unnötig, sondern paßt in die Konstruktion des Satzes überhaupt nicht hinein: *Wenn er ihm eine Ader angeschlagen hat, so daß sie ohne Brand nicht gestillt werden kann*. Denn daß *stagnare* hier passiv verstanden sein will (und nicht etwa als aktiver Infinitiv eines transitiven Verbs), steht außer Frage und bezeugt genau so wie die vorausgehende Kasusvertauschung in A 1. 2 (*in eum vena* für *in eo venam*) gerade den Sprachzustand, den man von der ungelenten Latinität der älteren Zeit zu erwarten hat. Hätte sich der Redaktor von E um den von A gemeinten Sinn

ernstlich bemüht, so hätte er mit der kleinen Änderung von *stagnare* zu *stagnari* die erwünschte sprachliche Glätte erzielt, ohne erst aus der angeschlagenen Ader, die nicht zum Stehen gebracht werden kann, den Verletzten zu machen, der das aus der Wunde fließende Blut nicht zu stillen vermag. So aber ist er in seiner Flüchtigkeit über das mit *e* vertauschte *i* bzw. über den Genusaustausch in A gestolpert (wie anscheinend auch Eckhardt, der offenbar vom klassischen Sprachgebrauch her meint, aktives *stagnare* lasse sich eben nicht absolut gebrauchen). Die Folge ist das schiefe in den ursprünglichen A-Satz hineingeflickte *sanguinem*, das mit dem alamannischen *sanguinem* weder logisch noch sachlich das geringste gemein hat. Man kann geradezu sagen, stünde nicht an sich bereits fest, daß dieses *sanguinem* in E eine karolingische Einschwellung ist: man müßte es auch dann aus dem Texte wieder hinauswerfen, wenn man ohne die Kenntnis der älteren Überlieferung, allein von E aus, eine vorkarolingische Textstufe zu rekonstruieren versuchte. Daraus erhellt wohl zur Genüge, daß das erste von Eckhardt angezogene Beispiel bei näherem Zusehen gerade das Gegenteil von dem beweist, was es soll.

Um den zweiten Beleg — und mehr bringt Eckhardt nicht bei — ist es m. E. nicht besser bestellt. Es handelt sich um den bereits bei v. Schwind verwerteten und dann von Krusch (Lex, S. 203 ff.) eindringlich behandelten Brandstiftungspassus in X, 1, der bayerisch in dreifacher Fassung überliefert ist:

I. Si quis *per* [*super* A 1. 4. E] *aliquem* in nocte [in(n)ocentem A 4. E 1. 10. F] ignem inposuerit et incenderit. . . A. E;

II. Si quis *per aliquam invidiam vel odium* [B 2. 3; *domum* B 1] in nocte etc. B 1. 2. 3;

III. Si quis *aliquem per invidiam vel dolum* in nocte etc. B 6.

Dazu treten folgende Bestimmungen, die bei der Redaktion dieser Satzung zur Vorlage gedient haben können:

a) L. Al. LXXVI, 1: Si quis *aliquem* foco in nocte miserit, ut domus incendat, seu et sala sua. . . ;

b) L. Sal. XVI (XIX), 1: Si quis casa quamlibet *super* hominem dormientem incenderit. . . ;

c) L. Bai. I, 6: Si quis res ecclesiae igne cremaverit *per invidiam* more furtivo in nocte. . .

Zunächst erscheint es schon äußerst befremdlich, wenn man das Bemängelungsverfahren gegen die Gesamtergebnisse Kruschs ausgerechnet auf eine Stelle zu gründen versucht, an der die Überlieferung offensichtlich bis in die älteren Handschriften hinein (B 1) getrübt ist und wo möglicherweise bereits im Archetypus unserer Texte eine Störung vorlag, mit der sich die einzelnen Schreiber auf ganz verschiedene Weise abgefunden haben. Denn klar und ohne jeden inhaltlichen Anstoß ist allein die alamannische Bestimmung (a), in der *aliquem* für *alicui*, d. h. der acc. als vulgärer obliquus universalis für den dat. fungiert; sie nennt den Täter und den Geschädigten, den dominus, auf den auch der Ausdruck *sala sua* verweist. Dagegen spricht das bayerische Gesetz in der ältesten Fassung vom Urheber und von dem Beihelfer (*per aliquem*), den er zur Brandlegung anstiftet. Das letztere scheint zwar rechtlich nicht vonnöten, ist aber kaum ein unhaltbarer Unsinn, wie Eckhardt behauptet, da ja nächtliche Brandstiftungen in der Regel nicht ohne Mittelsperson durchgeführt worden sein dürften. Jedenfalls bildet dieser — wenn man will: merkwürdige — Wortlaut den ältesten Text der bayerischen Überlieferung, bis zu dem wir vorzudringen vermögen. Denn daß sich das *per aliquem* nicht durch die Motivangaben in B (*per invidiam* etc.) aus der Welt schaffen läßt, gibt auch Eckhardt zu. Nicht nur, daß das alamannische Vorbild für eine derartige Textaufschwellung keinerlei Anhalt bot, sondern offensichtlich ist es das *per aliquem* selber gewesen, von dem die Interpolationen in II und III ausgehen. Das bezeugt vor allem, wie Krusch betont, das erstarrte Masculinum *aliquem* in III, an das der Motivzusatz noch ohne grammatische Beziehung angehängt ist. Dafür spricht aber auch, daß in der bayerischen Satzung über die Kirchenbrandstiftung (c) schon in ganz ähnlicher Weise von der *invidia* als Triebfeder der Brandstiftung die Rede war, so daß selbst nach der inhaltlichen Seite der Quellpunkt für diese nachträglichen Einschübe in II und III aufgedeckt ist. Aber ebenso sicher ist es, daß man andererseits dieses *per aliquem* nicht aus dem *super aliquem* der E-Hss. herleiten darf, obgleich sich Eckhardt mit Leidenschaft dafür einsetzt und Krusch mit ziemlicher Entrüstung vorwirft, er wolle nur seinem Stammbaum zuliebe den Text durch Abschreiberunsinn entstellen, und andeutet, Krusch schiene aus bloßer Verranntheit zu bestreiten, daß

eine Verschreibung von *super* zu *per* überhaupt denkbar sei. Aber um die paläographische Möglichkeit oder Unmöglichkeit eines solchen Schreiberversehens, auf das Eckhardt das ganze Problem zuspitzt, handelt es sich wirklich nicht, sondern um den anerkannten Grundsatz der *lectio difficilior*, den man psychologisch einmal sehr richtig als das „Gesetz der steigenden Plattheit“ definiert hat. Das will im vorliegenden Falle besagen: Es ist a limine unwahrscheinlich, daß man sich angesichts eines ursprünglichen *super aliquem* veranlaßt gesehen hätte, aus einer derartig geschmeidigen Angabe einerseits in A einen unnötigen Gehilfen bei der Brandstiftung zu machen oder andererseits in B überflüssige Motivumschreibungen dafür einzusetzen, während der umgekehrte Vorgang, die Entwicklung eines ursprünglichen *per aliquem* zu *super aliquem* ohne weiteres einleuchtet. Denn ob man hierbei annimmt, daß gerade zu dieser Präposition die Anregung der Salica-Stelle (b) geführt hat, wie v. Schwind und Krusch vermuten, oder ob man den Anteil der Vorlage b bestreitet, wie Eckhardt das tut, ist für den Hergang ziemlich belanglos. Die dadurch bewirkte textliche Glättung paßt auf jeden Fall vortrefflich zu dem Gesamtcharakter von E und findet sich bezeichnenderweise ebenso als Korrektur für das „barbarische“ *aliquem* in der karolingischen Überarbeitung des alamannischen Textes, wo von einem *per* überhaupt keine Rede ist⁵⁸. Oder soll dieses *super aliquem* der alamannischen Karolina etwa auch entgegen dem Zeugnis der besten Hss. die ursprüngliche Fassung abgeben? Freilich möchte nun Eckhardt gern wissen, wie dann das *per* in den „Urtext“ der bayerischen Lex hineingeraten wäre, wenn es nicht aus *super* verschrieben sein soll. Aber das ist eine Frage *quid juris*, deren Beantwortung, wie bei so mancher *crux philologica*, die Grenzen des tatsächlich Feststellbaren überschreitet. Denn ausmitteln läßt sich nur, daß jenes *per aliquem* im Archetypus unserer hs. Überlieferung de facto gestanden hat. Das beweist die Einmütigkeit aller Textzeugen, da wir — ganz abgesehen von der Beweiskraft des Stammbaumes, von der Eckhardt nicht viel wissen will — eben nirgends eine Variante ohne das *per* bzw. ohne die daraus entstandenen Entartungen vorfinden. Aber daß nun *per aliquem*

⁵⁸ „Ein solcher Parallelismus spricht Bände“, möchte man mit Eckhardt ausrufen, nur daß dieser verkennt, wofür der Parallelismus spricht.

deswegen auch schon zum Urtext gehört hätte, ist von niemand behauptet worden; sondern für dessen hypothetischen Ansatz scheint mir durchaus unbenommen, etwa zu konjizieren, daß dort möglicherweise die reine Fassung a stand, d. h. wie in der L. Al. ein nacktes *aliquem* im Sinne von *alicui*, so daß vielleicht eine für uns nicht mehr greifbare Störung im „Urtext“ zu dem inhaltlich unbehaglichen *per aliquem* des Archetypus geführt hat. Jedoch mit dem Problem der Hss.-Versippung hätte eine Vermutung nach dieser Richtung ja nichts mehr zu tun.

Damit dünkt mich die These von der überragend guten Antiquavorlage aller E-Hss. und von deren sondertümlichen Abzweigung aus dem Archetypus der L. Bai. — trotz der weiteren Unterbauung durch Eckardt — abermals widerlegt, und es fragt sich, wie es um die anschließende Behauptung Eckhardts steht, daß nicht E aus B, sondern B aus E interpoliert sei (Eckhardt, S. 17 ff.). Daß derartige kompulatorische Beziehungen zwischen diesen beiden Familien vorhanden sind, ist bereits oben (S. 707 f. und Anm. 44) im Anschluß an Krusch dargelegt worden, und aus dem instruktiven Beispiel des B-Zusatzes zu IV, 29 hatte sich ergeben, daß solche Gelegenheitseinwirkungen in der Richtung von B nach E verlaufen. Das lehrte die allmähliche und organische Entfaltung dieses Einschubes, zusammen mit dem höheren Alter von B. Um nun den Weg für eine gegenläufige Deutung überhaupt frei zu bekommen, muß Eckhardt entgegen der Sinnfälligkeit dieses Beispiels zu der konstruierten Ausflucht greifen, daß nicht die eine Rezension aus der anderen unmittelbar interpoliert worden sei, sondern daß B zum Zwecke der Kompilation ϵ , die mutmaßliche Antiquavorlage von E, benutzt hätte, und daß der Redaktor von B den E-Zusatz in IV, 29 entweder ignoriert oder in ϵ noch gar nicht vorgefunden hätte. Das scheint mir ein bedenklicher und waghalsiger Ausweg: waghalsig, weil es wohl kaum angängig ist, aus den an sich recht spärlichen Textbeziehungen zwischen E und B (vgl. Anm. 44) so weitgehende Schlüsse zu ziehen, und bedenklich, weil man zum mindesten hätte erwarten dürfen, daß die Berechtigung dazu auf Grund einer Kollation der von Krusch noch nicht eingesehenen Pariser Hss. E 4. 6a. 10 angestrebt worden wäre. Statt dessen beruft sich Eckhardt ausschließlich auf einige wenige Fälle von Variantenhäufungen in B und sieht deren Beweiskraft vor allem

darin, daß in E dergleichen völlig fehle. Das halte ich für ein sehr brüchiges *argumentum e silentio*. Wohl steht es außer Frage, daß auffällige Textdubletten auf den Mischcharakter einer Hs. hindeuten können. Aber niemals vermag deren Fehlen die anderweitig erhärtete Tatsache der Interpolation aus einer zweiten Hs. wirksam zu widerlegen. Vor allem im vorliegenden Falle nicht. Denn es widerspräche völlig dem (außer vielleicht in E 1) deutlich erkennbaren Bestreben von E, einen möglichst lesbaren Text herzustellen, wenn man nicht bei der Redaktion zugleich solche sinnstörende Additionen sachlich identischer Lesarten auf alle Fälle zu vermeiden gesucht hätte. Dazu kommt, daß die von Eckhardt vorgeführten Belege für solche Lesartenhäufungen in B durchweg eine andere Erklärung geradezu verlangen oder wenigstens offen lassen. Das liegt in der Verschiedenheit der Ursachen begründet, die zu solcher Variantenabundanz geführt haben können. Wirklich eindeutig wären daher überhaupt nur Beispiele von folgendem Typus: E 3 verbessert in VII (VI), 1 die verkehrte Lesung *familiam fratris* zu *filiam fratris* und E 4. 6. 6a schreiben danach *filiam familiam fratris*. Aber von diesem Schlage ist m. E. kein einziges der Eckhardtschen Zeugnisse aus B.

So trägt er (S. 22) beispielsweise folgendes vor: Wir lesen in E I, 10: *ibi sit firmata usque in perpetuum* und dafür in A: *ibi sint firma tunc usque* etc. Die Entstehung dieser Form sei leicht zu erklären; der Schreiber habe *firmata* zu *firma te* verlesen und danach korrekt zu *tunc* aufgelöst, ohne sich viel um die Richtigkeit dieser Wiedergabe zu kümmern. Während nun die Hauptvorlage von B mit A zusammen *firma tunc* las, habe der Schreiber der Stamm-Hs. von B aus einer anderen Hs. — und dies könne eben nur die Antiquavorlage der Emendata gewesen sein — die Silbe *ta* über der Zeile nachgetragen, und eben diese Fassung fänden wir auch in B 1; dagegen hätten die übrigen B-Hss. die „wohl undeutlich geschriebene Interpolation verkannt“ und überlieferten infolgedessen *firma ex tunc*. — Das heißt doch wahrhaftig das erwünschte ϵ an den Haaren herbeizerrern und dafür das Nächstliegende — man möchte fast sagen: um jeden Preis — übersehen! Im Ingolstadtensis (B 1), bei K. Beyerle S. 40 für jeden zu lesen, ist vom Korrektor der Hs., wie natürlich auch Eckhardt weiß, über *firma tunc* die Silbe *ta*

hinzugefügt: eine spontane, aus dem Gedankenzusammenhang getroffene Konjektur, genau wie das abwegige *ex tunc* der anderen B-Hss. auch. Und diese zwei Buchstaben soll sich die zweite Hand von B 1 aus einem besonders guten Exemplar der fränkischen Kanzlei erst haben herbeischaffen müssen, und ausgerechnet aus demselben Exemplar, aus dem später die Emendata hervorging? Selbst wenn es aller Wahrscheinlichkeit zuwider so gewesen wäre, dürfte man dann weiterhin um dieses winzigen Falles willen die B-Hss. bereits Kompilationen nennen, *codices mixti*, die durch Emendationen nach einer zweiten Vorlage entstanden wären? Ich glaube wohl kaum.

Auch die weiteren Beispiele Eckhardts können mich keines besseren belehren. Denn wenn z. B. B 1 in XIV, 17 *siquamvis* schreibt, so ist das nach meiner Überzeugung nun und nimmer eine Variantenaddition aus dem *sivis* der „Hauptvorlage“ und einem *quamvis*, das „der Schreiber aus einer zweiten Hs.“ (also ϵ und wiederum nur ϵ ?) „interpoliert hatte“, wie Eckhardt will; sondern eine ganz gewöhnliche und natürliche Kontamination aus dem überlieferten und obsolet gewordenen *sivis* und der einem späteren Schreiber geläufigen Konjunktion *quamvis*. Wollte man in analogen Fällen mittelalterlicher Texte jedesmal nach der zweiten Vorlage suchen, so dürfte das mit Leichtigkeit zu den absonderlichsten Filiationen führen. Wenn irgendwo, gilt eben hier der methodische Grundsatz: *simplex sigillum veri!* Die einfachste Erklärung, die der wenigsten Hilfskonstruktionen bedarf, hat im Zweifelsfalle die Wahrscheinlichkeit für sich⁵⁴.

So kann ich selbst den restlichen Ausführungen Eckhardts (S. 24—29), die eine immanente Kritik an Krusch und seiner Auffassung der Textverwandtschaft zwischen A 2. 1 und E 1, nebst dessen Untersippe, versuchen, beim besten Willen nicht mehr entnehmen, als daß zwischen den *codices deteriores* von E (E 3—7. 10. 13) und f, der Stammutter von E 2. 2a. F, vielleicht textliche Beziehungen spielen, die sich bei weiterem Verfolg

⁵⁴ Das trifft auch für die weiteren Beispiele Eckhardts zu: VIII (VII), 19 ‚coitu-ictu‘ (vgl. Krusch, *Lex* S. 217ff. u. *Neue Forschungen* S. 28); XII,4 ‚antiqui tunc — antiquitus‘ (vgl. Krusch, *Lex*, S. 227 u. *Neue Forschungen*, S. 25), über die mir bei Krusch alles Erforderliche gesagt scheint. Und ebensowenig vermag ich mit Eckhardts Belegen II,17 ‚perperam — per pecuniam‘ und IV,16 (E) ‚unumquemque‘ etwas anzufangen.

solcher Berührungspunkte noch deutlicher klären dürften. Aber die Filiation der Haupt-Hss. (über den Gruppenegegensatz von E 3—7. 10. 13 gegenüber E 1. 2 a. F) bis in alle Verästelungen nach unten weiter fortzusetzen, hatte ja Krusch (Lex, S. 143) ausdrücklich abgelehnt, da diese Untersuchung für die Konstituierung des Grundtextes kein erhebliches Interesse besitzt. Doch bleibt es selbstverständlich möglich und erwünscht, die Forschungen Kruschs nach dieser Richtung noch zu ergänzen und zu vervollständigen.

* * *

I. Exkurs.

Zu Zeumers Ausgabe (4^o) der *Fragmenta legum codicis Euriciani*.

Im Zusammenhang mit Untersuchungen zu Sprache und Stil der Westgotengesetze, worüber ich unten (S. 730f.) noch einiges andeuten werde, war ich im Oktober 1926 in Paris, um neben jüngeren Handschriften dieser *Leges* vor allem den cod. Parisinus lat. 12161, den sog. *Euricianus*, nochmals an Ort und Stelle vollständig nachzuvergleichen⁵⁵. Ich habe unsägliche

⁵⁵ Der Aufenthalt wurde mir durch eine Beihilfe der Notgemeinschaft und der Vereinigung von Förderern und Freunden der Universität Leipzig ermöglicht, wofür ich beiden zu größtem Dank verpflichtet bin. In Paris selbst wurden mir von H. Omont, an den ich durch B. Krusch persönlich empfohlen war, bei der Benutzung des Lat. 12161 alle nur denkbaren Erleichterungen gewährt. So durfte ich z. B. um des günstigeren Lichtes willen am Platze der Photographen arbeiten. Was den eigentlichen Zweck meiner Nachvergleichung des *Eurich* angeht, so hatte ich insbesondere gehofft, im c. 320 der *Fragmente* (*de successionibus*), an einer, wie Zeumer sagt (NA. 26, S. 99), für die Erforschung des germanischen Erbrechtes geradezu grundlegenden Stelle mit bloßem Auge mehr zu lesen, als meinen Vorgängern gelungen war. Vergebens! Eine weitere Hoffnung hatte ich auf die phototechnische Behandlung der Handschriftenblätter (photochromatische Aufnahmen unter Verwendung geeigneter Farbfiler und Anwendung einer Analysenquarzlampe) an Ort und Stelle gesetzt. Aber die vorhandenen Hilfsmittel erwiesen sich dafür als unzulänglich. Schließlich trug ich H. Omont die Bitte vor, die kostbare Handschrift dem Photochemischen Institut in Karlsruhe anzuvertrauen, um die entscheidenden Stellen von Kögel selbst nach seinem neuen Palimpsestverfahren photographieren zu lassen, und zwar unter Einbeziehung auch der Seiten 81; 82; 87—90; 95; 96; d. h. von Stücken der Hs., die schon die Mauriner als Palimpsestblätter angesprochen haben, auf denen man aber mit bloßem Auge keinerlei Spuren einer Primärschrift mehr zu erkennen vermag. H. Omont gab auch nach anfänglichem Bedenken persönlich seine Zustimmung und erklärte, einen diesbezüglichen Antrag Kögels aufs wärmste befürworten

Zeit und Mühe mit diesem erneuten Entzifferungsversuch verbraucht, und wenn ich jetzt eine Gelegenheit benütze, um das magere Ergebnis meiner Anstrengungen in Gestalt einiger Textbemerkingen zu Zeumers Euricana-Ausgabe zu veröffentlichen, so schöpfe ich den Mut dazu aus einer Äußerung von Anschütz, der in gleicher Lage der Hoffnung Ausdruck gab, es würde auf diesem schwierigen Felde auch der kleinste Beitrag willkommen sein⁵⁶.

Zeumers Absicht bei seiner letzten Ausgabe der Fragmente war es, auf Grund unermüdlich wiederholter Kollation der Hs.⁵⁷ einen diplomatisch möglichst getreuen Abdruck des Textes herzustellen, indem er eigene Ergänzungen in eckige Klammern und Ergänzungen von Flüchtigkeitlücken, die auf den Schreiber der Hs. zurückgehen, in Winkelklammern setzen und ferner unsicher Gelesenes kursiv, unsicher Ergänztes aber kursiv in Klammern drucken ließ⁵⁸. Diese Absicht des Herausgebers ist für mich maßgebend gewesen, wenn ich im folgenden hin und wieder auch Stellen erwähne, wo an der Richtigkeit des Zeumerschen Textes kein Zweifel besteht, sondern nur am Grade der Lesbarkeit des Originals, die damals besser gewesen sein könnte als heute und sich vielleicht durch die andauernde Nachwirkung der angewandten Reagenzien noch weiterhin verschlechtern wird. Jedenfalls würde ein Text-

zu wollen. Aber trotz der weiteren empfehlenden Physikergutachten von Langevin in Paris und Einstein in Berlin, an die ich mich persönlich gewandt hatte, und trotz des offiziellen Gesuches von Kögel an das zuständige französische Ministerium ist die Erlaubnis zuletzt doch noch versagt worden. Und so war auch meine letzte Hoffnung, zu einer inhaltlichen Erweiterung des Fragmententextes vorzudringen, gescheitert, vermutlich am Widerstand des damaligen Conservateur de la Bibliothèque Nationale Roland Marcel. Umso dankbarer bin ich den übrigen genannten Herren für die Förderung und Unterstützung meines Vorhabens, auf das zu gelegener Zeit zurückzukommen ich mir vorbehalten muß.

⁵⁶ Vgl. A. Anschütz, Archiv d. Ges. f. ält. dt. Geschichtskunde 11 (1858), S. 215ff.

⁵⁷ Vgl. Zeumers praef. der Quartausgabe, p. XVII: et ipsum codicem iterum iterumque ipse perscrutatus sum et exemplaria singularum paginarum arte photographica...facta adhibui.

⁵⁸ Praef. ib.: Quae non lecta, sed suppleta sunt, uncis quadratis inclusimus, haud certo lecta extra, haud certo supplenda intra uncis cursivis litteris expressa sunt. Quae in codice non scripta, sed per negligentiam scriptoris omissa sunt, inter haec signa () supplevimus.

abdruck auf Grund meiner Kollation von 1926 überraschend mehr an unsicher Gelesenem und unsicher Ergänzttem aufweisen, als Zeumers Ausgabe jemals hätte vermuten lassen. Dieses Gesamtergebnis kommt in der folgenden Zusammenstellung nur beispielsweise zum Ausdruck, bei der ich den Seiten des Codex in der Ordnung folge, daß ich mich zugleich nach Seite und Zeile auf den fortlaufenden Text in Zeumers Quartausgabe beziehen kann.

cod. p. 93: Zeumer, S. 5 Z. 7 sind von der Kapitelzahl *CCLXXVII*, die völlig in einem dunkelbraunen Farbflecken liegt und die Zeumer trotzdem noch sicher zu lesen vermocht hat, kaum einige Spuren vorhanden. — Ebd. ist am Zeilenende bei *tertias* weder ein *s* (Zeumer) noch ein *m* als Wortschluß erkennbar. — Ebd. Z. 12 steht in *revocare* das *oc* auf Rasur. — Ebd. Z. 15 sind die Schriftreste eines *m* am Zeilenende nur aus dem Zusammenhang zu deuten.

cod. p. 94: Ebd. Z. 26 ist das letzte Wort *sed*, das Zeumer gelesen haben will, eine bloße Konjektur. Auch *sa*, wie Knust gesehen hat, ist unsicher. Allenfalls sind Andeutungen eines *s* vorhanden; aber daß diesem noch zwei Buchstaben folgen, bezweifle ich sehr. — Ebd. S. 6 Z. 1 ist Zeumers *cum Deo* eine glänzende Vermutung, aber als Lesung trotzdem völlig unsicher. Nach *cum* ist Raum für drei Buchstaben, von denen der mittlere vielleicht als *e* angesprochen werden darf; mehr läßt sich nicht behaupten. — Ebd. Z. 4 ist für *emiss[um]* in den Text *emissa* zu setzen. Das auslautende *a* steht außer allem Zweifel; blickt man schräg von links auf das Pergament, so ist es deutlich lesbar. Daraus folgt dann zwingend auch die Auflösung der Buchstabenreste des zugehörigen *quae*, wo als letzter Buchstabe für das Auge an sich *d*, *s* oder *e* möglich erscheint. Auch das vorausgehende *ut* ist noch völlig erkennbar, wie das noch in Zeumers Oktavausgabe zum Ausdruck kam, so daß die vollständige Zeile lauten müßte: *[ri] ut qua(e) cum lege vi(d)eremus emissa*. —

cod. p. 105 col. 2: Ebd. Z. 15 ist das *requiratu[r]*, wofür Zeumer in der Oktavausgabe *creditor acci[piat]* lesen wollte, durch die mit Sicherheit festzustellende Buchstabenfolge *....ira....* völlig gedeckt, so daß Zeumers ausdrückliche Berufung (Z. 43f.) auf den Text der westgotisch-bayerischen Pa-

rallele nicht vonnöten ist. — Ebd. S. 7 Z. 2 ist statt *cogatu[r exsol]* zu drucken *cogatur [exsol]*. — Ebd. Z. 5f. habe ich *cavallum* statt *caballum* und weiterhin *idem* und *praestitius* mit solcher Bestimmtheit gelesen, daß sich Zeumers Anm. Z. 42 völlig erübrigt.

cod. p. 106 col. 1: Ebd. Z. 17 ergibt *[arder]e non* statt *[ardere] non*. — Ebd. S. 8 Z. 1 ist unbedingt *aput* für Zeumers *apud* zu lesen. — Z. 6 steckt in dem Wort *investigatione* noch ein Buchstabe zwischen *a* und *t*, den man als *s* deuten könnte.

cod. p. 103 col. 2: Hier gibt Zeumers Text zu Bemerkungen keinen Anlaß. In der Mitte (Z. 7/8 des cod. = Z. 20/21 bei Zeumer) ist ein Riß im Pergament, so daß man an dieser Stelle überhaupt nichts mehr festzustellen vermag.

cod. p. 104 col. 1: desgl.; die sicheren Lesungen Zeumers, S. 9 Z. 19—21, wo wiederum in der Hs. überklebt worden ist, beruhen in der Mitte des Pergamentes mehrfach nur auf der wörtlichen Parallele in den LL. Vis. V, 5, 5.

cod. p. 85: Die Seite ist gänzlich dunkelbraun und dunkelblau, und stellenweise hat man derart mit Reagenzien gearbeitet, daß das Pergament teils gequollen, teils schon angefressen ist. Soweit ich zu lesen vermochte, hat sich Zeumers Text durchaus bestätigt. Nur S. 11 Z. 8 ist bei *cau[tae]* der Rest des *t* völlig deutlich und das vorausgehende *vero* vom Schreiber vielleicht aus verschriebenem *vel* korrigiert.

cod. p. 86: Trotz der dunklen Tönung ist die Schrift bis auf die Zeilen 5f., 9f. gut zu erkennen. Zeumer, Z. 16 möchte ich für *[aut m]etu mortis* lieber mit Bluhme *[per m]etum mortis* lesen, wie Zeumer selbst in der Oktavausgabe ergänzt hatte. Seine spätere Grundlage ist ausschließlich der Wortlaut der L. Bai. XVI, 2. Die Unsicherheit der Lesung geht aber wahrscheinlich auf eine heute nicht mehr durchsichtige Korrektur des Schreibers zurück, so daß die frühere Anmerkung Zeumers in den Leges Visigothorum antiquiores S. 8: *incertum, utrum [m]etu an [m]etum scriptum sit*, dem Hs.-Befund zweifellos am besten entspricht. — Quartausgabe S. 12 Z. 8 ist mir Zeumers *crimen quod sibi obiecerat* unverständlich geblieben. Von einem *sibi* ist m. E. nichts zu sehen, und obwohl die Buchstabenfolge *en quo* nicht ganz sicher scheint, geht der vorhandene Raum genau auf für *en quod obice*, so daß für *sibi* an sich schon der

Platz fehlt. — Ebd. Z. 10 begreife ich ebensowenig, warum Zeumer *quoties* statt *quotiens* gegen die Übereinstimmung der LL. Vis. V, 4, 8 mit der L. Bai. XVI, 4 konjiziert hat. Für 3 Buchstaben ist an der Stelle ausreichend Platz, und außerdem kann man durch die Lupe auch Spuren eines *ns* finden.

cod. pp. 91; 92; 104 col. 2; 103 col. 1: Geben zu Textbemerkungen keinen Anlaß.

cod. p. 106 col. 2: Zeumer, S. 16 Z. 32 ist statt *iniqu[uum]* zu drucken *iniqu[um]*. — Ebd. S. 17 Z. 3 ist *aecclisiae* nur mit einem *c* geschrieben. — Z. 4 ist *mum non esse* sicher zu lesen. — Z. 9 steht auf alle Fälle nur *centia* am Zeilenanfang; das *[fi]* gehört an den Schluß der vorigen Zeile. Dann folgt ein deutlich lesbares *aecclisiae* und nicht *aecclisiae*. — Z. 11 ist aus den Buchstabenresten, die über den unteren gezackten Rand der Kolumne hinausragen, m. E. *rebus* ziemlich sicher herzustellen.

cod. p. 105 col. 1: Ebd. Z. 16 kann nach *testes* nichts mehr gelesen werden, so daß Zeumers *ingenui* eine bloße Vermutung bleibt, die sich lediglich auf LL. Vis. V, 2, 7 zu stützen vermag. — Z. 19 ist Zeumers unsichere Lesung durch deutliches *non fue(rint) praesen* völlig zu erhärten. — Z. 23 ist zu drucken *potest. Et similis de uxoris*. Für *potest* ohne *et* wäre schon der Raum merkwürdig groß; ferner sind die Buchstabenreste zwischen *potest* und *similis* mit leidlicher Bestimmtheit als *et* zu deuten, das überdies die Parallele in den LL. V, 2, 7 auch hat, obschon mit anderer Stellung. — Z. 24 ist zweifelsfrei *que* für Zeumers *quae* zu lesen, das ja auch in der angeführten Stelle der späteren Leges wiederkehrt. Außerdem wäre für 3 Buchstaben an dieser Stelle kein Raum. — Ebd. S. 18 Z. 4 beginnt nicht mit *st*, sondern mit *tur*; überdies schließt die Zeile mit einem Buchstabenrest, hinter dem Bluhme ganz richtig ein *m* vermutet hatte. Danach ist bei Zeumer zu schreiben: *[largi]tur, ut post eius mortem*.

cod. p. 83: Ebd. Z. 11 steht in der Hs. weder *donactoris* noch *donoatoris*, sondern m. E. *donotoris*. — Z. 13 ist *heredib* mit einem diakritischen Häkchen im oberen Bogen des *B* gekürzt, wie schon Bluhme bemerkt hatte, was aber Zeumer in keiner der beiden Ausgaben erwähnt. — Z. 15 *speraverat* habe ich nicht mehr lesen können. — Z. 24 reicht der Wortkörper bis *potesta[te]*, desgl. S. 19 Z. 5 bis *et s[i]*. — Übrigens finden sich auf dieser

relativ gut erhaltenen Seite des cod. mehrfach Punkte in mittlerer Höhe der Buchstaben, die als Interpunktionszeichen dienen, so Z. 3 des cod. nach *heredib.*, Z. 13 nach *mendare*, Z. 14 nach *prohiberi*, Z. 17 nach *servetur*, Z. 20 nach *quendos*, Z. 21 nach *donata sunt*.

cod. p. 84: Eine der wenigen Seiten der Fragmente, die fast restlos noch mit größter Sicherheit zu lesen ist; auch hier finden sich die eben erwähnten Interpunktionszeichen, so Z. 4 des cod. nach *iubemus*, Z. 6 nach *sociare*, Z. 16 nach *repetenda*. — Zeumer Z. 18 muß es statt [*Ar*]ma heißen [*Arm*]a. — Ebd. Z. 22 ist das *quae* am Zeilenende völlig unsicher; ich würde *que* vorziehen. — Z. 24 ist Bluhmes [*occupa*]ndam richtig, nicht Zeumers [*occup*]andam. Zeumer behandelt Zeilenanfang und -ende gerade in diesem Punkte sehr widersprechend. Ein deutliches Beispiel bietet auf S. 20 der Ausgabe der Beginn von Z. 3 und 4. Dort hätte gedruckt werden sollen [*recipia*]t und hier gerade umgekehrt [*tione*] pulsetur, wenn anders das Verfahren, Anfang und Ende des erhaltenen Textes in der Edition graphisch kenntlich zu machen, seinen Sinn behalten soll.

cod. p. 144: Zeumer Z. 16 ist in der Stelle *de res sibi a marito donatis* der Buchstabenrest nach *re* nicht zu deuten; es kann ebenso *b* wie *s* sein; darum hätte ich Bluhmes *reb.* vorgezogen, das möglicherweise auf korrigiertem *res* steht. — Ebd. Z. 19 kann ich mich mit Zeumers Wortlaut, der im wesentlichen auf einer wörtlichen Herübernahme der LL. Vis. V, 2, 5 fußt, nicht recht zufrieden geben; m. E. ist am Ende der Zeile als vorletztes Wort ein *cui* ziemlich sicher erkennbar, so daß ich im ganzen ergänzen möchte: *Sin autem p[er adul]terium seu inhonesta coniunctione, cui [se mi]scuisse convincitur, quidquid etc.*

cod. p. 143: Bietet zusammen mit den letzten 5 Zeilen der vorigen Seite den bedeutsamen Eingang des inhaltlich wichtigen Titels *De successionibus*, bei dem auch meine Bemühungen, mit bloßem Auge zu einer Erweiterung des Textes zu kommen, leider gescheitert sind. Zeumers Wunsch, die Verwaltung der Pariser Nationalbibliothek möchte an diesen entscheidenden Quellenstellen nochmals die Anwendung chemischer Mittel gestatten, kann ich nur wiederholen, zugleich mit der Bitte, andernfalls doch wenigstens eine Aufnahme nach der Methode von Kögel im Interesse der Forschung möglich zu machen. —

Zeumer, S. 21 Z. 4 ist zu Beginn zu drucken [*quale*]*m*; ebenso ist das *d* in *quod* völlig deutlich. — Ebd. Z. 14 ergab [*vo*]*luerit*, und am Ende der Zeile wäre anzumerken gewesen, daß der Schreiber der Hs. in *sanctimonia* wohl die Silbe *mo* zu *mu* bzw. *mi* verschrieben hat. — Z. 17 lautet der Anfang [*Quod s*]*i*, und am Ende der Zeile halte ich *nulla* für höchst unwahrscheinlich; denn ich lese dort allenfalls *nullu*[*m*]. Da nun auf der nächsten Zeile (18) zwischen *testament...* und *puella* m. E. nichts mehr gelesen werden kann, erscheint mir Zeumers *ratio* als bloße Konjektur, so daß man auch ergänzen könnte: *ut nullum fuerit testamentum factum*. — Z. 19 ist am Ende *portio* noch deutlich vorhanden, und Zeumers *po*[*rtio*] muß ein Irrtum sein. — Z. 22 beginnt [*vero s*]*uum*; das *s* ist völlig weggeschnitten.

cod. p. 140 col. 2: Zeumer Z. 33 auf 34 ist abzuteilen *percipiat*. — Z. 35 lese ich *cum vero* statt *cum autem*. Vergleicht man 4 Zeilen tiefer den Platz für *autem* mit dem Abstand zwischen *cum* und *filius* hier, so scheint Zeumers Lesung schon räumlich sehr fraglich. Außerdem glaube ich an der Stelle ein *v* und ein *o* zu erkennen. Das gäbe *vero*, wie auch in der Parallele LL. Vis. IV, 2, 13 steht.

cod. p. 139 col. 1: Diese Seite ist typisch für die eigentümlichen Schwierigkeiten, den Text der Euriciana zu rekonstruieren. Nur die Parallele mit den LL. Vis. V, 2 (13) 14 macht es möglich, manche Buchstabenreste überhaupt zu identifizieren und daraus Wörter und einen inhaltlichen Zusammenhang herzustellen. Im übrigen ist zu textlichen Bemerkungen kein Anlaß.

cod. p. 142 col. 2: Zeumer S. 24 Z. 41 bemerkt zu *servis* auf Z. 5, daß die Lesung unsicher sei. Der letzte Buchstabe scheint mir auf keinen Fall ein *s*.

cod. p. 141 col. 1: Ebd. Z. 19 lese ich hinter *tatem* noch ein deutliches *p*.

cod. p. 141 col. 2: Zeumer S. 25 lese ich ungefähr senkrecht unter *pater* auf Z. 2 noch ein unsicheres *is* auf Z. 3, ferner ein deutliches *re* auf Z. 4 und ein ebensolches *s* auf Z. 7. — Z. 9, wo Zeumer am Anfang *bus* vermutet, findet sich ein absolut sicheres *st*, wie es in der Oktavausgabe auch stand. Das erschwert Zeumers Vermutung, es sei *die-bus* abgeteilt, mindestens hätte er das für seine Lesung unbequeme *t* nach *diebus* mit hinzu-

setzen müssen. — Z. 11 lese ich unbedingt *condicione*, nicht *conditione*, wie Zeumer gegen Knust will.

cod. p. 142 col. 1: Zeumer, S. 26 Z. 6 sind in *moritur* die ersten beiden Silben einwandfrei zu lesen.

cod. p. 139 col. 2: Ebd. Z. 24 fehlt bei *femina* bereits das *a* (richtig Knust). Auf diese Zeile folgen noch weitere sechs, von denen Zeumer die beiden letzten anscheinend übersehen hat. Die Kolumne umfaßt im ganzen 17 Zeilen und erst 18—23 sind dann weggeschnitten. Auf Z. 14 des cod. lese ich kurz nach Zeilenbeginn die Silbe *r(um)* und etwa in der Mitte dieser Zeile *a(d)*; ferner auf Z. 17 zu Anfang als zweiten Buchstaben *m*, auf das vielleicht ein allerdings in den letzten drei Buchstaben nur höchst unsicher deutbares *omn[ino]* folgt. Immerhin fühlt man sich danach versucht, etwa doch diesem 332. Kapitel des Eurich einen der bei Zeumer angedeuteten Parallele aus den LL. Vis. IV, 2, 9 verwandten Inhalt zu substituieren. Denn setzt man den Text dieses Chindasvindschen Gesetzes in den vorhandenen Raum der Fragmente ein, so passen die obigen — aber, wie ich nochmals betonen möchte, höchst unsicher zu deutenden — Schriftreste ungefähr zu der durch die Hs. gegebenen Zeilenverteilung. Freilich müßte dann die Euriciana tatsächlich bereits den Grundsatz der späteren Lex vertreten haben: *quod in omnem hereditatem femina accipi debeat*, und das wäre auf so schwacher paläographischer Grundlage doch eine sehr gewagte Behauptung, zumal da die jüngere Lex mit ihrer pointierten Sentenz als Abschluß: *Nam iustum omnino est, ut quos propinquitas nature consociat, hereditarie successionis ordo non dividat*, durchaus den Eindruck erweckt, als würde damit gegen einen abweichenden älteren Rechtszustand polemisiert. Überdies erwachsen auch aus dem Gesamtgefüge der LL. IV, 2, 9, 10 gegen eine Übereinstimmung der Euriciana mit der Chindasvindschen Lex erhebliche Bedenken, auf die Zeumer, NA 26, S. 104ff., insbesondere S. 106, mit Nachdruck hingewiesen hat.

cod. p. 140 col. 1: Zeumer S. 27 Z. 6 hat mir die größte Mühe bereitet. Ich habe, trotz der mehrere Tage hindurch wiederholten Versuche zu lesen, von dem Zeumerschen Text *sve si nihil de* nichts außer dem *ve* entdecken können. Dagegen ist auf der nächsten Zeile mit voller Deutlichkeit *int tot*, getrennt durch einen Punkt als Interpunktionszeichen, festzustellen, so daß sich

die eckige Klammer bei Zeumer auf dieser Zeile zum Teil erübrigt. — Ebd. Z. 11 ist *nepotibus* entschieden ein Versehen für [*nep*]otibus. — Ebd. Z. 16, der Schlußzeile der Fragmente überhaupt, hat Knust gegen Zeumer wahrscheinlich damit recht, daß vor dem ersten *e* noch ein *a* halbwegs erkennbar ist.

II. Exkurs.

Zu Zeumers Ausgabe des *Corpus Reccessvindianum* und *Ervigianum*.

Um zu verdeutlichen, was ich oben (S. 690) über die kritische Ausgabe der Westgotengesetze von Zeumer in der Quartserie der *Leges* gesagt habe, will ich zunächst die beiden Kapitel der *Leges Visigothorum* I, 1, 1 *Quod sit artificium condendarum legum* und II, 1, 9 *De non criminando principe nec maledicendo illi*, deren Überlieferung im wesentlichen auf den *codd. R1.2* und *E1.2* beruht, an der Hand von Zeumers kritischem Apparat in extenso vorführen. Daß ich diese Stellen ausgewählt habe, ist bloßer Zufall; mir stehen gerade hier Photogramme von allen vier Haupthandschriften zur Verfügung. Zur Vervollständigung will ich dann noch eine Stichprobe aus dem Bereich der *Vulgata*-Handschriften anfügen, und zwar eine Nachprüfung der Lesarten von *V3* im Titel der *Leges Visigothorum* VI, 1 *De accusationibus criminum*; ich beschränke mich dabei auf die Kapitel 3—5 und beginne mit VI, 1, 3 *Quomodo iudex per examen caldarie causam perquirat*, da gerade dieses Kapitel ausschließlich auf die *Vulgata*-Überlieferung zurückgeht.

Doch zuvor eine kurze Erklärung, was mich eigentlich veranlaßt hat, die allseits gerühmte Edition von Zeumer derart unter die Lupe zu nehmen. Ich hatte vor Jahren mit Untersuchungen zu Sprache und Stil der westgotischen *Leges* begonnen. Darauf war ich ursprünglich durch meine Auseinandersetzung mit der Brunnerschen Euricianushypothese gebracht worden. Denn ich sah mich im Verfolg dieser Hypothese immer wieder vor die folgenschwerste Auswertung sprachlicher und stilistischer *Imponderabilien* gestellt, für deren Abschätzung mir die erforderliche philologische Vorarbeit noch kaum geleistet erscheint. Dazu kam, daß ein anerkanntes *Desiderat*

der mittellateinischen Philologie in die gleiche Richtung verwies. Schon L. Traube hatte bekanntlich gefordert, die regionalen sprachlichen Unterschiede im frühmittelalterlichen lateinischen Schrifttum herauszuarbeiten und dabei besonders auf die Handschriften spanischer Provenienz zu achten⁵⁹. Im Einklang damit wurde sodann von P. Lehmann eigens auf die Zeumer-Ausgabe der Westgotengesetze aufmerksam gemacht, die zwar gut ediert, aber als Sprachquelle noch nicht erschlossen seien, obwohl gerade hier die Begleitumstände sehr günstig lägen, weil „nicht nur der Text selbst, teils Bearbeitung bekannten römischen Rechts, teils Neubildung, aus Spanien stammt, sondern auch die handschriftliche Überlieferung so gut wie ganz auf der Pyrenäenhalbinsel vor sich gegangen, also kaum eine nachträglich das Bild wesentlich verändernde Vermengung spanischer Eigentümlichkeiten des Lateins mit den Gewohnheiten irgend welcher französischer oder italienischer Abschreiber erfolgt ist“⁶⁰. So hatte ich seinerzeit diese Arbeit in Angriff genommen, in dem Vertrauen, sie auf die varia lectio der Zeumerschen Ausgabe stützen zu können. Um mir jedoch paläographisch von den wichtigsten Handschriften eine eigene Anschauung zu verschaffen, erbat ich im Fortgang meiner Studien bei der Bibliothèque Nationale und bei der Biblioteca Apostolica Vaticana eine Auswahl von photographischen Handschriftenproben, die ich dank dem Entgegenkommen der Herren H. Omont und G. Mercati in jeder gewünschten Weise erhielt; sie betrafen die beiden Reccessvindiana-Hss.: *R1* = (Vat.) Reg. lat. 1024; *R2* = Paris. lat. 4668 und die beiden Ervigiana-Hss.: *E1* = Paris lat. 4418; *E2* = Paris lat. 4667⁶¹. Auch nach Spanien hatte ich mich schließlich wegen einiger Vulgata-Handschriften gewandt, und durch die gütige Unterstützung meiner Bitte, die Fürst Günther v. Schoenburg-Waldenburg an Herrn A. Sérgio weitergab, erhielt ich auch von dort die gewünschten Photogramme, darunter solche zu *V3* = Tolet. armarii

⁵⁹ L. Traube, Einleitung in die lat. Philologie des Mittelalters. Vorlesungen und Abhandlungen Bd. 2 (1911) S. 59ff.

⁶⁰ P. Lehmann, Aufgaben und Anregungen der lat. Philologie des Mittelalters. SB. Ak. München 1918. 8. Abh., S. 36.

⁶¹ Im Oktober 1926 hatte ich überdies, wie schon oben bemerkt, Gelegenheit, die Pariser Hss. zu den Leges Visigothorum an Ort und Stelle einzusehen.

43. nr. 5, d. h. zum Codice Toledano gotico der Madrider Ausgabe, den G. Heine 1845 zuletzt kollationiert hat⁶². Als Ergebnis meiner handschriftlichen Nachvergleichen im weitesten Umfange stellte sich zuletzt heraus, daß ich die Lehmannsche Anregung wohl oder übel preisgeben und meine sprachlichen Untersuchungen zu den Leges Visigothorum einstellen mußte; denn es wäre ein Unding gewesen, ein Variantenmaterial als Sprachquelle verwerten zu wollen, das sich — wie die nachstehenden Proben wohl beweisen — in hohem Maße als unsicher und unzuverlässig erweist. Und etwa umgekehrt, die Sprachuntersuchung demzufolge ausschließlich auf die handschriftliche Überlieferung der Leges selbst zu gründen, hätte unverhältnismäßige Opfer an Zeit und Kosten erfordert. So mag meine verlorene Mühe wenigstens dazu dienen, vielleicht andere vor einer allzu vertrauensseligen Benutzung des Zeumerschen Apparates zu bewahren.

a) Zu Zeumers LL. Vis. (4^o) I, 1, 1.

Zeumer, S. 38 Z. 25: *De instrumentis legalibus*] *inscriptio deest omnino* R1 erweckt ein falsches Bild. Wohl hat R1 die von Zeumer angegebene Überschrift *Incipiunt capitulationes . . .* (allerdings, wie es scheint, auf Rasur), aber im übrigen auch, wie E1.2, die Buchüberschrift *de instrumentis legalibus liber primus*, die noch deutlich und vollständig lesbar ist, wovon sich W. Holtzmann (Brief vom 22. III. 1926), als er am Preußischen Historischen Institut in Rom war, auf meine Bitte an der Hand des cod. selbst überzeugt hat. — Ebd. Z. 29: *Sequitur continuo index capitulorum tituli II. R1* (vgl. dazu ebd. S. 40 Z. 44: *Index capitulorum, indici tituli I. subiectus in R1 . . .*) ist zum mindesten irreführend; vermutlich ist die neue Titelüberschrift *II. Titulus de lege* in R1 übersehen, die das erste Kapitelverzeichnis vom zweiten trennt. — Ebd. Z. 34: *trauat* R2 ist Druckfehler oder verlesen; die Hs. hat *truat*. — Ebd.: *format spatriem* R1 ist wohl wiederum verlesen, statt *format ispatriem*. Da in R2

⁶² Ich möchte nicht verfehlen, an dieser Stelle Seiner Durchlaucht und ebenso Herrn Minister Antonio Sérgio de Sousa von der Biblioteca Nacional in Lissabon für die aufopfernde Mühewaltung bei der schwierigen Beschaffung gerade dieser Photographien nochmals zu danken.

formet especiem steht, wäre auch in den Text der Ausgabe *formet ispeciem* zu setzen. — Ebd. Z. 35f.: *sigillogismorum a. E2* ist vielleicht nur Sparsamkeit am falschen Orte; jedenfalls hat *E2* nicht *acumine*, wie man Zeumers Abkürzung auflösen müßte, sondern *acmine*. — Ebd. wäre noch einzufügen: *inprimat]* *imprimat R1*, und zwar nach den ausdrücklichen Editionsgrundsätzen Zeumers (cf. praef. p. XIX l. 30 sq.): *Orthographica omnia (sc. codicis R1), quae non in ipso textu retinui, in notis exhibeo; cf. ib. p. XXVII l. 18 sq.: Codicis in ordine enumeratorum primi cuiusque lectiones omnes, etiam levissime discrepantes a textu nostro, notavimus.* Danach müßte es dem Benützer der Ausgabe möglich sein, mittels des Zeumerischen Textes und Apparates sich zunächst durchgängig die Hs. *R1* in allen ihren Eigenheiten wiederherzustellen, und außerdem, wo eine Sonderüberlieferung des Corpus Ervigianum vorliegt, für diesen Passus auch noch die jeweilige Spitzenhandschrift zu rekonstruieren, die Zeumer an der betreffenden Stelle in erster Linie zur Bildung des Textes benutzt hat, wie z. B. den cod. *E1* für die Lex „Pragma“ (LL. Vis. II, 1, 1). Aber daran ist in Wahrheit gar nicht zu denken; denn immer wieder sind — nescio unde — derartige Lesarten sozusagen unter den Tisch gefallen, und zwar nicht nur solche „*quae a textu levissime discrepant*“. — Ebd. Z. 36 ist ferner *disperationis R1* bei Zeumer verdruckt statt *diperationis*; die Oktavausgabe der *Leges Visigothorum antiquiores* hat jedenfalls das Richtige. Aber Lesefehler ist wohl *admorationis R2*, statt *admorutationis*. — Ebd. ist weiterhin zu *istatuat E2* übersehen: *istatuat R1*; m. E. hätte danach *istatuat* in den Text gehört und das *statuat*, das *E1* allein hat, in die Note, zumal da Zeumer zuvor Z. 15 *istudiis* lediglich auf Grund von *E2* und gegen das *studiis R2. E1* in den Text gesetzt hat und nicht in die Note. — Ebd. Z. 37 ist *instatuat R2* falsch gelesen für *histatuta*. — Ebd. fehlt zwischen *cumque R1* und *acute R1* außer dem belanglosen *tenet] enet R1*, wo vielleicht nur die Tinte abgeschabt oder abgefallen ist, die Variante *forme] firme R1*. — Ebd. Z. 38 durften ebenso folgende drei Lesarten nicht übergangen werden: *ignotis] ignoris R1* — *experimento] experimentio R1* — *species] ispecies R1*. Ja, die letzte Variante hätte wiederum in den Text gehört; denn der cod. *R1* (wohl nicht s. VIII, wie Zeumer meinte, sondern s.

VII, wenigstens nach dem Urteil von W. M. Lindsay, *Notae Latinae*, Cambridge 1915; S. 482 und E. A. Lowe in den *Miscellanea Fr. Ehrle*, IV [1924], S. 54, denen P. Lehmann zustimmt, wie er die Güte hatte mir mitzuteilen) bietet die zweifellos wertvollste Überlieferung und ist demgemäß der Textgestaltung soweit als möglich zugrunde zu legen, zum mindesten dem Texte des *Corpus Reccessvindianum*, wie das ja Zeumer im allgemeinen auch tut. — Ebd. S. 39 Z. 27 fehlt *speculo ispeculo R1*; auch hier würde ich Textwort und Note vertauschen. — Ebd. Z. 28: *ratiocinante R1* ist verlesen; die Hs. hat *ratiocinatione*.

Das ergibt in summa auf 1 Kapitel mit 17 Zeilen Apparat, für den ich von neun der angewandten Hss. nur die vier wichtigsten vorgeführt habe, nicht weniger als 17 und, wie mir scheint, nicht immer unerhebliche Beanstandungen, darunter auch grobe Lesefehler und wirkliche Lücken.

b) Zu Zeumer, LL.Vis. II, 1, 9.

Zeumer, S. 57 Z. 35: Die Wiedergabe der Namens Kürzung von *Recessvindus* aus *R1* will ich auf sich beruhen lassen, da ich hierüber nach dem bloßen Photogramm nichts entscheiden kann. Sicherlich falsch ist aber das folgende *F. G. Reccessvindus R* in *R2* statt *Reccesvintus*. — Ebd. Z. 37 fehlt zu *principem E2* der unerläßliche Hinweis auf die gleiche Lesart in *R1*, wenn man nicht demgemäß dieses *principem* überhaupt in den Text aufnehmen will. — Ebd. Z. 38 ist die Fassung *personam] ita R.E1* ungenau; denn *R2* hat *sicut personam*, statt *sicut in personam*. — Ebd. Z. 39 vermißt man bei *prohibemus V* die Zufügung der Sigle *E1*. — Ebd. Z. 40 ist die Angabe *crimine R1* entschieden falsch. Man könnte lesen *poner* bzw. *ponere emine* oder *ponere mine* oder *pone cemine*, aber niemals *ponere crimine*; vielleicht hat der Schreiber zunächst *ponere* geschrieben und dann das *r* zu einem *c* zu korrigieren versucht. — Ebd. fehlt *autoritas R1.2*, oder vielmehr: dieses *autoritas* hätte statt des *auctoritas E1.2*, in den Text gehört. — Ebd. ist die Angabe *obproprium] ita R1.E2; obprobrium E1* falsch; es muß heißen: *obproprium] ita R1.E2; obprobrium R2.E1*. — Ebd. Z. 21 ist ein Druckfehler im Text: *cuntumeliose* statt *contumeliose*. —

Ebd. Z. 45 ist *de viliosibus humiliosusque R1* ungenau gelesen; die Hs. hat *humiliosiusque*. — Ebd. Z. 47 muß es statt *opportuno E1* vielmehr *oportuno* heißen. — Ebd. Z. 28 verstehe ich nicht, warum mit *incassum* der Text entgegen dem sonstigen Grundsatz der Ausgabe nach *E1* gestaltet ist. Zum mindesten hätte dann im Apparat Z. 47 vermerkt werden müssen: *in casum R1*. Aber wahrscheinlich hat man diese Lesart, die unbedingt im Text stehen mußte, überhaupt übersehen. — Ebd. S. 58 Z. 27 fehlt *presumtor R1*. 2, das wiederum auf jeden Fall in den Text gehört hätte. Daß Zeumer statt dessen S. 58 auf Z. 3 *presumptor* schreibt und, im seltsamen Widerspruch damit, dicht daneben auf Z. 4 *presumptionis*, ist bare Willkür. Denn das *presumptionis* stammt aus der Hs. *R2*, die in der Schreibung des Wortes ganz konsequent bleibt (*R1* hat an der zweiten Stelle eine Lücke), während in *E2* infolge einer größeren Lücke weder das eine Wort steht noch das andere und *E1* neben *praesemptionis* folgerecht *praesumptor* bietet, d. h. eigentlich *praesumpto*, da das *r* von einer späteren Hand ergänzt ist, von der vielleicht auch das Zahlzeichen *L* stammt, nachdem möglicherweise *quinquaginta (-R1)* radiert worden war. — Ebd. Z. 28 ist die Angabe *oportuna] ita R2; opp. E1* fehlerhaft; sie müßte lauten: *oportuna] ita R2. E1* und ist dann überflüssig, da sich dies der Benutzer der Ausgabe gemäß den Lücken in *R1. E2* selbst sagen könnte. — Ebd. Z. 30f. fehlen schließlich die beiden Varianten: *contendere] condere R1* und *reverentiam] revertentiam R1; corr. R2*.

Mit diesen Beispielen will ich mich für die vier Haupthandschriften begnügen. Insbesondere mag es unterbleiben, über die erwähnten unfreiwilligen Lücken des kritischen Apparates hinaus mit dem Herausgeber wegen der Auswahl der anderweitig absichtlich von ihm unterdrückten bzw. mitgeteilten Varianten zu rechten, da ich hier lediglich bezwecke, die Art der Edition nach ihren eigenen ausdrücklichen Grundsätzen zu beurteilen. Überblickt man in diesem Sinne die vorstehenden Addenda et corrigenda, so dürften die Zweifel an der Sauberkeit des Apparates, die ich oben vorgebracht habe, doch wohl berechtigt erscheinen. Ein ähnliches Bild ergibt die Wiedergabe der Lesarten von *V3*, für die sich Zeumer auf die Kollation von G. Heine bezieht.

c) Zu Zeumers LL.Vis. VI, 1, 3—5.

Zeumer, S. 250 Z. 31: *In multis vidimus querelantes V3* ist ungenau; denn in der Handschrift steht *A multis vidimus querellantes*. — Ebd. Z. 33 muß es statt *trecentorum solidorum V3* vielmehr *ter centenorum solidorum* heißen. — Ebd. S. 251 Z. 27 *questionari eos V3* ist falsch; denn die Hs. hat *questionandi eos*, wie Zeumer unter *V15* anführt. — Ebd. Z. 30: *examinacionem V2.3.10.15. Mad.* ist ebenso wenig richtig, da *V3* *examinatione* schreibt. — Ebd. Z. 33 hat *V3* *innocentia* und nicht *innocencia*, wie Zeumer angibt. — Ebd. Z. 34 ist sogar das im Sperrdruck mitgeteilte *patietur V3* irrig; denn in der Hs. heißt es *patiatur*, also genau so wie Zeumer zuvor Z. 33f. für die Hss. *V10.15* behauptet. Das ergibt im ganzen für die Varianten aus *V3*, die Zeumer diesem Kapitel beifügt, ungefähr ebensoviel Treffer wie Nieten, dessen zu geschweigen, daß bei weitem nicht alle abweichenden Lesarten dieser Hs. mitgeteilt worden sind, obwohl man das nach der Ankündigung S. 250 Z. 23 zu VI, 1, 3 eigentlich erwarten müßte. — Ganz ähnlich liegen die Dinge zu Anfang von VI, 1, 4, wo *V3* schon in der Vorbemerkung S. 251 Z. 39: *inscriptio deest cett.* indirekt mit erwähnt wird, aber zu Unrecht; denn gerade *V3* enthält die Überschrift „ANTIQUA“ ebenso wie den Kapitelkopf: *Pro quibus rebus et qualiter serbi vel ancille torquendi sunt in capite dominorum*, so daß auch die weitere Angabe Zeumers, die Bezeichnung „Antiqua“ fände sich in dieser Form nur in *R1*, bei näherem Zusehen sich als Irrtum herausstellt. Die übrigen Zitate aus *V3* in diesem Kapitel sind aber richtig. — Mangelhaft sind dagegen wieder die folgenden Angaben aus *V3* in VI, 1, 5: S. 253 Z. 27 (rechte Kolumne) muß lauten *ita E1. V3*; denn *V3* hat nicht *tormentis*, wie Zeumer Z. 28 ausdrücklich anführt, sondern *in tormento non abuit*. Entsprechend ist Z. 29f. zu ändern, da die Hs. *his* bietet, wie *E2*, aber nicht *is*, wie Zeumer im Gegensatz zu *E2* vorgibt. — Ebd. Z. 38 ist der Hinweis *aestimatus V3* falsch; in der Hs. steht *extimatus*, und sie gehört somit in die vorausgehende Zeile zu der Zusammenstellung *E2 V1.2.6.7*. — Ebd. Z. 40 ist *accusatore* für *acusatore* gedruckt, und ebd. Z. 45 bietet *V3* *unde componere*, genau wie Zeumers Text, aber nicht *conponat*, wie der Apparat angibt. — Ebd. S. 255 Z. 29 soll nach Zeumer das Wort *solidos* in *V3*

fehlen; die Hs. kürzt in Wahrheit *sldos* mit einem Strich durch das *d*. Genau so wenig stimmt Z. 31: *persolverit V3*; vielmehr steht deutlich *persolbebit* da. Auch lautet das folgende *appetit* nicht assimiliert, wie Zeumer Z. 32 ausführt, sondern *adpetit*. Doch damit genug⁶³.

⁶³ Nur möchte ich zum Schluß betonen, daß es mir fern liegt, die außerordentlichen Verdienste Zeumers um die erste kritische Ausgabe des Westgotenrechtes mit einer solchen — bequem herzustellenden — Berichtigungsliste nachträglich herabzusetzen. Zeumer hat der Entzifferung der Eurichfragmente die ohnehin geschwächte Sehkraft seiner Augen geopfert und ebenso für die Herstellung eines wissenschaftlich brauchbaren Textes der späteren *Leges*, für deren dogmatisches und historisches Verständnis, wie für die Aufhellung der Geschichte der westgotischen Gesetzgebung überhaupt, als einzelner Forscher beinahe mehr getan als die gesamte Rechtsgeschichte vorher. Diese überragende Leistung wird von der Unzuverlässigkeit seines kritischen Apparates und von der gelegentlichen Revisionsbedürftigkeit seiner Textgestaltung nicht berührt, und diese Verdienste schmälern zu wollen kann gerade mir am wenigsten beikommen, der ich seit Jahr und Tag mit seiner Ausgabe umgehe und gearbeitet habe.

Ein neuentdecktes Werk eines angelsächsischen Grammatikers vorkarolingischer Zeit.

Von

Paul Lehmann.

„Ein ostfränkischer Geistlicher, vielleicht ein Abt, der früher zur Umgebung Alchvines gehört oder dessen Unterricht genossen hat, richtete wohl in der Frühzeit des 9. Jahrhunderts an einen jungen Kleriker Sigebert, der mit grammatischen Studien beschäftigt war, eine Schrift über die acht Redeteile, die er aus einer ganzen Reihe von grammatischen Werken exzerpiert hatte.“ Mit diesen Worten leitete Max Manitius¹ sein Kapitel über einen Anonymus de octo partibus orationis ein, von dem schon Ch. Thurot² gesprochen, H. Keil³ und E. Dümmler⁴ die Vorrede herausgegeben hatten.

Die ostfränkische Herkunft, wie Dümmler die deutsche, erschloß Manitius aus dem Satze des Verfassers *me pene de extremis Germanie gentibus ignobili stirpe procreatum*, der von keinem anderen als einem Deutschen, schwerlich von einem Angelsachsen geschrieben sein könne. Die Abtswürde war ihm wahrscheinlich, da sich der Grammatiker *matricularius* nenne, wie das die Äbte Alchvine und Hilduin getan hätten, der Zusammenhang mit Alchvine ergäbe sich aus der Ähnlichkeit der wissenschaftlichen Einstellung. Eine gewisse Unsicherheit kam bei Manitius selbst schon insofern zutage, als er (S. 460) meinte, der ostfränkische Alchvineschüler könne seine Kenntnis zum

¹ Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters. I, 459.

² Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque impériale et autres bibliothèques XXII, 2 (Paris 1868) p. 7 sq.

³ De grammaticis quibusdam Latinis infimae aetatis commentatio, Erlangen 1868, p. 25 sq.

⁴ MG. Epp. IV 563 sqq.

Teil seltener lateinischer Grammatiker kaum irgendwo anders als im oberitalienischen Kloster Bobbio erworben haben, dort sei er wohl Abt gewesen.

Öffentliche Kritiken an diesen Meinungen und Behauptungen sind mir nicht bekanntgeworden. Ich selbst unterdrückte meine Zweifel und Vermutungen jahrelang, begnügte mich 1929 nachzutragen, daß es außer den beiden, bisher ausschließlich herangezogenen Textzeugen, zwei Pariser Codices, noch den Rest einer Handschrift saec. IX in dem Reichenauer Fragment 126 der Landesbibliothek Karlsruhe gäbe und daß die Forscher gänzlich das letzte Drittel der Dedikationsepistel übersehen hätten⁵. Dieses Stück teilte ich aus den alten Parisini mit, da es für den Künsteleien liebenden Autor charakteristisch, für das Verständnis des leider noch nicht veröffentlichten grammatischen Traktates von Wichtigkeit ist und am Schluß merkwürdige Rhythmen bietet. Die Fachgenossen spendeten meiner Publikation Beifall und einzelne von ihnen wunderten sich über die zweisilbigen Reime des Schlußgedichtes, die allem zu widersprechen schienen, was man von Anwendung des Reimes bei deutschen Dichtern um 800 wüßte. Zu einer Neubehandlung des Textes kam es aber nicht. Da stieß ich im Frühsommer 1931 auf folgende Notiz eines im 16. Jahrhundert zusammengestellten und fehlerhaft kopierten Bibliothekskataloges der Trierer Benediktinerabtei SS. Eucharii et Matthiae⁶: *N. 90. Perg. Prisciani minoris libri duo de articulis et constructione; idem de barbarismo, scematibus et tropis; idem de accentibus dictionum; item modi significandi minores; item tractatus Antholini anglorum episcopi ad Sigebertum de octo partibus orationum.* Der Herausgeber hatte weder die Handschrift wiedergefunden noch den Text identifiziert noch den Autor festgestellt. Für mich war es von vornherein wahrscheinlich, daß der Verfassername entstellt war, in der an Sigebert gerichteten Abhandlung es sich um die Grammatik jenes von Manitius ostfränkisch ge-

⁵ P. Lehmann, *Mitteilungen aus Handschriften*, I (München 1929) S. 15 u. 20f.

⁶ Josef Montebaur, *Studien zur Geschichte der Bibliothek der Abtei St. Eucharius-Matthias zu Trier*, Freiburg i. B. 1931, S. 116. Vgl. meinen berichtigenden und ergänzenden Aufsatz in dieser Zeitschrift S. 605—610. Auch P. Virgil Redlich, O. S. B., wird demnächst in den *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens auf Montebaurs Arbeit* eingehen.

nannten Geistlichen handelte. Überraschend und einleuchtend schien die Zuschreibung an einen angelsächsischen Bischof. Erwies sie sich als richtig oder zum mindesten glaubwürdig, dann war der Stil der Praefatio 'inani sane verborum copia et obscuro dicendi genere notabilis' (Keil) ziemlich leicht erklärlich, die Reimung nichts Auffälliges, gewannen die insularen Symptome, die ich vor längerem in den Abkürzungen der Überlieferung beobachtet hatte, neue, stärkere Bedeutung. Der Name machte mir einige, freilich geringe Schwierigkeiten. Zumal nach Durchsicht der Listen angelsächsischer Bischöfe⁷ kamen nach meinem Ermessen in erster Linie *Aethelwinus* und *Althelmus* in Frage, Namen, die unschwer zu *Antholinus* verschrieben oder verlesen sein konnten. Ehe ich mich nun für einen von ihnen oder eine unbekannte Größe entschied, prüfte ich die Argumente von Keil, Thurot, Dümmler, Manitius, die ohne Berücksichtigung der sprachlichen Gestalt der Vorrede gegen einen Angelsachsen, für einen deutschen, einen ostfränkischen Geistlichen, vielleicht einen Bobbieser Abt deutscher Herkunft ins Feld geführt waren. Meine Ergebnisse waren folgende:

1. Der aus den äußersten Grenzstämmen Germaniens hervorgegangene Mann braucht kein Ostfranke (auch nicht im weiteren Sinne ein Angehöriger des großen ostfränkischen Reiches) gewesen zu sein, angelsächsische Herkunft ist durchaus möglich. Denn, wie mir Kollege W. Levison (Bonn) — ohne meine Absichten und Ansichten zu kennen — am 21. Juni 1931 freundlichst bestätigt hat, war der germanische Ursprung der Eroberer Englands auch im 7./8. Jahrhundert wohlbekannt. Beda sagt Hist. eccl. g. Anglorum lib. I cap. 15 (ed. Plummer, I 31): *Advenerant autem de tribus Germaniae populis fortioribus, id est Saxonibus, Anglis, Julis*, berichtet, daß die keltischen Britten deshalb die Angelsachsen *Garmani* nannten, lib. X cap. 9 (ed. Plummer, I 296): *quarum in Germania plurimas noverat (Echberct) esse nationes, a quibus Angli vel Saxones, qui nunc Britanniam incolunt, genus et originem duxisse noscuntur; unde hactenus a vicina gente Brettonum corrupte Garmani nuncupantur*. Bemerkenswert ist vor allem, daß schon Aldhelm in Beziehung auf sich und die Angelsachsen das

⁷ Vgl. W. G. Searle, Anglo-Saxon bishops, kings and nobles, Cambridge 1899.

Wort ausspricht (ed. Ehwald p. 202, 5) *neminem nostrae stirpis prosapia genitum et Germanicae gentis cunabulis confotum*.

2. Unter *matricularius* braucht nicht ein Abt verstanden zu werden. Wenn sich Alchvine sehr häufig *matricularius* schlechthin nennt⁸ oder aber⁹ *matricularius s. Martini* und Hilduin¹⁰ *domini mei Dionisii praetiosi ac sociorum eius matricularius*, so wollen sie sich damit ganz ohne Rücksicht auf ihren irdischen Rang demütig als Diener Gottes, der Kirche, des Heiligen Martinus bzw. Dionysius bezeichnen, ähnlich so wie Alchvine vor und in seiner Abtzeit sich *humilis levita*¹¹ oder *ultimus sanctae ecclesiae clientellus*¹² oder *humilis ecclesiae Christi vernaculus*¹³, *vernaculus sanctae Dei ecclesiae*¹⁴ u. dergl. betitelt, gelegentlich auch als *famulus s. Martini*¹⁵ und *humilis Christi famulus et serviens s. Martini*¹⁶ bzw. *s. Martino serviens*¹⁷ erscheint. Nur da, wo in der Demutsformel die Schutzpatrone genannt sind, kann man aus ihr schließen, daß Alchvine und Hilduin derzeit Äbte waren, weil jener erst als Abt von Saint-Martin de Tours, dieser als Abt von Saint-Denis in den Dienst der Heiligen Martinus und Dionysius traten. An und für sich hätten sich auch einfache Mönche von Saint-Martin bzw. Saint-Denis *matricularii* oder *famuli s. Martini, s. Dionysii* nennen können, wiewohl die Demutsformeln bei Höhergestellten häufiger im Brauch gewesen sind. Man ist versucht, daraus, daß bei unserm Anonymus nicht das Ergebenheitsverhältnis zu einem Heiligen, sondern zur katholischen Kirche betont ist, zu folgern, er bezeichne sich durch die Worte *universalis ecclesiae matricularius* geradezu als Bischof. Soweit gehe ich nicht. Diener der Kirche konnten sich im Grunde alle Geistlichen jeglichen Ranges heißen. Auch Alchvine, der nie Bischof war, tritt zuweilen, wie

⁸ MG. Epp. IV, 364, 10; 365, 1, 28; 375, 37; 408, 33; 410, 18; 471, 12.

⁹ l. c. 337, 26.

¹⁰ l. c. 328, 2 sq.; 335, 22 sq.

¹¹ Beispielsweise l. c. 30, 17; 32, 1; 37, 6; 40, 30; 42, 19; 45, 19; 53, 7f.; 58, 26; 60, 15f.; 65, 20; 178, 22; 276, 1; 322, 33f.

¹² l. c. 135, 13.

¹³ l. c. 216, 12f.

¹⁴ l. c. 343, 10.

¹⁵ l. c. 366, 12; 460, 16.

¹⁶ l. c. 340, 14.

¹⁷ l. c. 356, 5.

wir sahen, als *vernaculus sanctae Dei ecclesiae* auf. In der Tat können wir, von Alchvine zeitlich zurückgehend, derartige Devotionsformeln bei verschiedenen anderen angelsächsischen Geistlichen verschiedener Würdengrade verfolgen: beim Priester Wigberht zwischen 754 und 786 *exiguus familiae Christi famulus*¹⁸, beim Priester Lul zwischen 747 und 752, ehe er Bischof ward, *extremus orthodoxae matris videl. ecclesiae alumnus*¹⁹, beim Priester Sigibald zwischen 732 und 745 *ultimus famulorum Dei famulus*²⁰, bei Bischof Daniel von Winchester 718 *Dei famulorum famulus*²¹, bei Erzbischof Berchtvald von Canterbury zwischen 709 und 712 *famulorum Dei famulus*²². Beachten wir schließlich und insbesondere die Devotionsformeln²³, deren sich Aldhelm bedient: *catholicae vernaculus ecclesiae* (Ehwald p. 61, 5), *supplex ecclesiae bernaculus* (a. a. O. 229, 5), *bernaculus familiae Christi* (a. a. O. 478, 10), *bernaculus supplex in Christo* (a. a. O. 479, 2), *famosae coloniae Christi extremum et vile mancipium* (a. a. O. 498, 5f). Auch bei ihm sind die Ausdrücke nicht auf seine Abtzeit beschränkt²⁴.

3. Die höhere monastische Stellung des Verfassers geht trotz Manitius daraus, daß der Adressat von ihm *fili carissime* angedredet wird, nicht unbedingt hervor, nur sein höheres Alter. Beispielsweise scheute sich Aldhelm nicht, den

¹⁸ Die Briefe des heil. Bonifatius und Lullus, hersg. von M. Tangl, Berlin 1916, S. 277, 3.

¹⁹ a. a. O. 61, 3f.

²⁰ a. a. O. 209, 9f.

²¹ a. a. O. 16, 5.

²² a. a. O. 2, 11f.

²³ Wenn sie auch für meine Untersuchung nicht voll ausreichte, möchte ich hier doch die wertvolle, aus W. Levisons Schule hervorgegangene Arbeit von Karl Schmitz, Ursprung und Geschichte der Devotionsformeln bis zu ihrer Aufnahme in die fränkische Königsurkunde, Stuttgart 1913, zitieren, an die mich Kollege R. v. Heckel (München) zu erinnern die Freundlichkeit hatte.

²⁴ Auf die Kontroverse über die Geschichte der Bezeichnung *matricularius* (vgl. z. B. A. Hauck in der Realencyklopaedie für protestantische Theologie und Kirche, XXI, 441), gehe ich hier nicht ein, da es sich in den von mir erwähnten Fällen weder um den Terminus *technicus* für einen mit niederen Verrichtungen beauftragten Kirchendiener noch für einen von der Kirche versorgten Armen handelt. Soviel scheint aber aus dem Gebrauch des Wortes in den Devotionsformeln hervorzugehen, daß man im 8. Jahrhundert bereits von einem gewissen Dienstverhältnis der *Matricularii* zu ihrer Kirche wußte.

northumbrischen König Alfred (Acircius) *reverentissime fili* anzureden (ed. Ehwald, p. 61, 7), der Epitomator tractatus Aldhelmiani ebenso den König Oswald (ed. Ehwald, p. 206, 2). Sigibert kann ein jüngerer Weltpriester, kann ein Mönch gewesen sein.

4. Die Entstehung des Werkes in karolingischer Zeit ist in keiner Weise hinlänglich begründet, auch nicht durch den Hinweis auf die in Alchvines Kreis passende Auffassung der Studien. Denn die Anschauung, daß die Kenntnis der antiken römischen Sprachlehre das Verständnis der Heiligen Schrift erleichtere und beim Studium der lateinischen Grammatik an die Sprache der Bibel und der Kirchenväter gedacht werden müsse, ist im christlichen Abendlande lange vor Alchvine vertreten worden. Diese Auffassung findet sich in vorkarolingischer Zeit z. B. schon, und zwar in besonderem Maße, bei den älteren angelsächsischen Lehrern Aldhelm, Beda, Bonifatius u. a.

Somit steht nichts mehr im Wege, die Angabe des Trierer Katalogs, das Werk über die acht Redeteile stamme von einem englischen Bischof, als ernstlich erwägenswert, ja als glaubhaft zu betrachten, zumal da auch in der graphischen Überlieferung mehrere — von mir seit längerem bemerkte — insulare Symptome (Gebrauch insularer Abkürzungen in der karolingischen Schrift, Mißverstehen insularer Abkürzungen usw.) zu finden sind.

Den Ausschlag nach der positiven Seite, den Wahrscheinlichkeitsbeweis für die Zugehörigkeit des Autors zum angelsächsischen Kulturkreise, gab mir die Betrachtung seiner im Widmungsschreiben sehr charakteristisch ausgeprägten Latinität. Wir können bei den frühmittelalterlichen Angelsachsen zwei oft stark voneinander abweichende, sich zuweilen allerdings auch kreuzende Stilrichtungen bemerken; die eine möchte ich versuchsweise die römisch-angelsächsische, die andere die irisch-angelsächsische oder keltisch-angelsächsische nennen, da in jener die Traditionen Italiens und Roms, in dieser die irischen, keltischen Schulen Irlands wie Südwestbritanniens stark nachwirken. Der beste Repräsentant der römisch-angelsächsischen Latinität ist m. E. der große Beda († 735), der Führer der gallisch-keltisch-irisch beeinflussten Aldhelm, der 709 als Bischof von Sherborne starb. Unser Grammatiker gehört der an zweiter

Stelle genannten Gruppe, gehört, wenn er nicht Aldhelm selbst sein sollte, der sog. Aldhelmschule²⁵ an, zu der Männer wie Aethilwald, Tatwine, Eusebius, Bonifatius, Lul und einige Korrespondenten der beiden letzteren zu rechnen sind, der Aldhelmschule, von deren Einfluß auch Alchvine nicht ganz unberührt geblieben ist.

Der geschraubte, durch ungewöhnliche Wörter und stark rhetorische Wendungen aufgedunsene Stil der Sätze des Grammatikers zeigt die *pompa Anglorum*, durch die Wilhelm von Malmesbury einmal Aldhelms Sprache charakterisiert hat²⁶. Fast jedes einzelne Wort der Vorrede begegnet uns in irgend einem der bekannten Werke Aldhelms, manches auch bei dessen literarischen Nachfolgern und Nachahmern.

Ich gehe den unten wiederholten Text der Dedikations-epistel von Anfang an durch und hebe einen Teil der Wortgleichungen und Wortähnlichkeiten heraus.

- 6 *obrizi auri materia*. Vgl. Aldh. 236, 13 *obrizum rutilantis auri metallum*; 254, 12 *in obrizum flaventis auri metallum* u. a.
- 8 *spiritalis amicitiae clienti*. Vgl. Aldh. 61, 2f. *spiritalis clientelae catenis conexo*; 61, 9 *spiritali sodalitatatis vinculo*; 489, 7 *sodalitatatis fraternae cliens*; 493, 1 *eiusdem sodalitatatis cliente* u. a. Bonif. 212, 19 *spiritalem amicitiam*; Lul 221, 8 *spiritalis amicitiae* u. a.
- 8f. *universalis ecclesiae*. Vgl. Aldh. 64, 15; 70, 16; 72, 21; Bonif. 74, 26.
- 9 *matricularius*. Vgl. oben S. 741f.
- 11 *odiorum faculis*. Vgl. Aldh. 300, 24 *divinae caritatis faculis*; 308, 5 *furibundis vesaniae faculis*.
- 12 *molaribus cruentatis*. Vgl. Aldh. 240, 2 *rabidis molaribus*; Bonif. 5, 19 *cruentatis . . . dentibus*.
- 12 *subdolum*. Vgl. Aldh. 151, 1; 273, 9.
- 13 *compellente*. Bei Aldh. *compellere* oft.
- 14 *ingenioli scintillam*. Vgl. Aldh. 75, 6 *prima ingenioli rudimenta*; Lul 226, 7 *ingenioli mei parva scintilla*; Leobgytha ad Bonif. 53, 17 *gracilis ingenioli rudimenta*.

²⁵ Vgl. z. B. The Cambridge History of English Literature, I, 77 sq.

²⁶ Gesta pontificum (p. 344): *Quem si perfecte legeris, et ex acumine Graecum putabis et ex nitore Romanum iurabis et ex pompa Anglum intelliges.*

- 15 (*profundioris et penetrabilioris*) *sagacitatis*. Vgl. Aldh. 61,8; 231, 1; 241, 17; 258, 22; 304, 1; 476, 8; 479, 5; 481, 16; 493, 12; 495, 8; Lul 79, 15; 223, 9 u. a.
- 16 *de propria conscientia*. Vgl. Aldh. 492, 6f. *propriae . . . conscientiae*.
- 17f. *iuxta modulum mediocritatis meae*. Vgl. Aldh. 161 8, *modulus*; 389, 857 *modulum*; 74, 10 *meam mediocritatem*; 202, 6 *ante nostram mediocritatem*; 229, 8 *suae mediocritati*; 321, 12 *nostrae mediocritatis*; 481, 17 *mea mediocritas*. Auch Bonifatius und Lul gebrauchen oft die Formel *mediocritas mea*.
- 19 *tricationum molestarum onus*. Vgl. Aldh. 320, 19 *morosa tricatione*. *Tricatio* ist ein sehr seltenes, aus der Zeit vor Aldh. in unseren gedruckten Wörterbüchern noch nicht belegtes Wort.
- 20 *perplexae*. Vgl. Aldh. 74, 18; 76, 2; 150, 5; 190, 5; 476, 10; 478, 2.
- 20 *antiquam perplexae silvam densitatis grammaticorum*. Vgl. Aldh. 78, 4f. *in tam densa totius latinitatis silva*; 192, 2 *densitates*; Alchvine (Migne, Patrol. lat. C 1, 854) *spineta grammaticae densitatis*.
- 22 *variorum odoramenta florum*. Vgl. Aldh. 279, 27 *odoramentis . . . neclareis*.
- 22f. *dispersa per saltum grammaticorum*. Vgl. Aldh. 78, 4f. *in . . . nemorosis sillabarum saltibus*.
- 24f. *odoriferam coronam ingeniosae pubertatis*. Vgl. Aldh. 71, 25 *coronam anni benignitatis* (Ps. 64, 12); 263, 5 *illaesae puritatis coronam*; 291, 12 *aeternae beatitudinis coronam*; 302, 14 *coronam castitatis* u. a. *Pubertas* in der angelsächsischen Latinität häufig.
- 26 *farcians marsuppium*. Vgl. Aldh. 399, 1092 *marsuppia farsa*.
- 26 *coacervata*. Vgl. Aldh. 168, 15 *quae superius coacervavimus*; 62, 12 *flosculos coacervans*; 203, 8 *coacervando*.
- 28 *scrupulosa autem sollicitudine*. Vgl. Aldh. 320, 7 *scrupulosa ecclesiastici regiminis sollicitudo*.
- 29f. *tuae . . . sagacitatis*. Vgl. oben zu Z. 15.
- 30 *sagacitatis instantia*. Vgl. Aldh. 246, 2 *indefessa cogitationis instantia*; 231, 12 *assidua lectionis instantia*; 477, 17 *lectionis instantia*.

- 31 *gravem plumbei laboris sarcinam*. Vgl. Aldh. 203, 3 *difficillima sudoris et laboris industria, acsi gravi sarcina oppressus*; 320, 18 *distentionibus fessae mentis cervicem gravi fascis sarcina deprimentibus*; 322, 21 *gravi facinorum et flagitiorum sarcina*.
- 32 *devotae caritatis*. Vgl. Aldh. 62, 1 *devotae caritatis*.
- 32 *spiritalis necessitudinis*. Vgl. Aldh. 74, 19 *spiritalis et incircumscripta necessitudo*; Bonif. 4, 24f. *spiritalis necessitudinis*.
- 38 *pernici scrutatu*. Vgl. Aldh. 100, 35 *pernicibus aquilis*; 72, 4 *pernici . . . impetu*; 229, 13 *pernicibus pupillarum obtutibus*; 230, 4 *cursorum plantis pernicibus*; 230, 20; 255, 9; 261, 7; 271, 8; 279, 14; 286, 13; 299, 6; 310, 6; 320, 5; 493, 6 *perniciter*.
- 38f. *festinando percurri*. Vgl. Aldh. 406, 1278 *festina surgere*; 452, 2439 *festinat credere*; 238, 19f. *ad portum festinantes*. 203, 7 *investigando percurrere*; 502, 9 *ratiocinationes . . . percurram*.
- 39f. *in dictando*. *dictare* bei Aldh. 81, 16; 203, 3; 242, 11; 319, 29; 320, 5, 6, 9; 492, 8.
- 40 (*congregare*) *curavi*. Vgl. Aldh. 229, 10 *impendere curavi*; 499, 10 *ammonere curavi*.
- 45 *urbanitas*. Vgl. Aldh. 96, 20; 202, 23; 229, 15; 263, 9; 321, 15; 493, 2.
- 47 *in tramite scripturarum*. Vgl. Aldh. 461, 2677 *scripturae tramite*; 477, 1 *sillabarum tramite*.
- 47 *moderni usus*. Vgl. Aldh. 93, 13 *modernus usus*.
- 47 *regulis refragans*. Vgl. Aldh. 316, 16 *regula refragatur*; 157, 11 *legibus non refragantur*.
- 48 *quo pacto*. Vgl. Aldh. 78, 8; 88, 21; 186, 6.
- 49 *dissonas*. Vgl. *dissonus* bei Aldh. 298, 4; 305, 9 *regulas depromisise*. Vgl. Aldh. 193, 19 *regulas . . . depromito*. Auch in anderen Verbindungen *depromere* bei Aldh. häufig.
- 52f. *Romanae urbanitatis facundia*. Vgl. Aldh. 321, 15 *lepida urbanitatis facundia*.
- 53 *disertissimis rethoribus*. Vgl. Aldh. 278, 18 *disertissimi oratores*; 321, 18f. *rethoricae disertitudinis*.

- 53f. *me pene de extremis Germaniae gentibus gentibus ignobili stirpe procreatum*. Vgl. Aldh. 202, 5 *neminem nostrae stirpis prosapia genitum et Germanicae gentis cunabulis confotum*; Bonif. 74, 25 *de stirpe et prosapia Anglorum procreatis*. Vgl. auch oben S. 738 und 740f.
- 55 *agrestem pastorem*. Vgl. Aldh. 133 (no. LXXVIII, 9) *agrestis cultor*.
- 55 *de spineto vel arundineto erumpentem*. Vgl. Aldh. 266, 2 *de spinetis vulgo nascentibus florens*.
- 56 *dissona decreta*. Vgl. Aldh. 305, 9 *dissona sententia*.
- 58 *ab ecclesiasticis dogmatistis*. Vgl. *dogmatista* bei Aldh. 88, 24; 230, 14; 272, 16; 277, 11; 300, 3.
- 63 *grammaticae artis normulas*. Vgl. Aldh. 78, 17 und 174, 18 *discretionis normula*; 383, 732 *libratae normula vitae*; 151, 7 *divisionum normulam*; 176, 26 *trochaicae legis normula*; 232, 19 *ecclesiasticae traditionis normulis*.
- 64 *morsu aspidis*. Vgl. Aldh. 285, 3 *aspidis morsum*; 441, 2136 *aspidis ut morsum*.
- 64 *genuinis sanguineis*. Vgl. Aldh. 240, 2 *venenosis genuinis*; 284, 7 *ursorum genuinis*.
- 64 *lacerare* bei Aldh. häufig.
- 81 *in scrutinio*. Vgl. Aldh. 62, 13; 245, 2.
- 88 *ludivaga sermonum serie*. Vgl. Aldh. *sermonum serie* 65, 18; 168, 15; 229, 12; 303, 13; 304, 7; Bonif. 157, 12f. *non ludivaga sermonum voce, sed serie*.
- 89 *socialis adiutorii*. Vgl. Aldh. 427, 1786 *foedus sociale. adiutorium* oft bei Bonif. und Lul.
- 94 *pedestri remigio*. Vgl. Aldh. 320, 21 *lacertorum remigio*.
- 94 *tranent*. Bei Aldh. *tranare* mehrfach.
- 101 *intimis precordiorum penetralibus inplorans obsecro*. Vgl. Aldh. 490, 5f. *ex penetralibus praecordii nequaquam promens*; Egburg ad Bonif. 20, 28 *ex intimis precordiorum penetralibus inplorans*; Denhard, Lul, Burchard bei Bonif. 793f. *ex intimis praecordiorum iliis suppliciter flagitamus*; Bonif. an Ecberth 157f. *intimis praecordiorum praecibus* — — *obsecro*; Bonif. an Aldherius 63, 8f. *intimis praecordiorum obsecrans praecibus*; Milret an Lul bei Bonif. 244, 15f. *intimis obsecro praecordiis et* — — *humiliter inploro*; Bonif. 74, 31f. *intimis obsecramus praecibus*; Bonif. 81, 6f. *intimis*

- subnixae flagitamus precibus*; Bonif. 131, 5 *intimis precibus diligenter rogare velim*; Bonif. 137, 9 *intimis imploramus precibus* und ähnlich noch mehrfach im Briefwechsel von Bonifatius und Lul.
- 102 *lata spatiosissimarum scripturarum arva*. Vgl. Aldh. 232, 10 *per florulenta scripturarum arva late vagans*.
- 103 *scrutando, lectitando, lustrando*. Vgl. Aldh. 232, 18 *sollicita intentione scrutando*; 277, 1 *lectitando et scrutando*, 479, 13f. *legendo scrutandoque*. Auch *lustrare* häufig bei Aldhelm.
- 105 *in sacro eloquio novi vel veteris testamenti*. Vgl. Aldh. 500, 11 *eloquii divini*; Bonif. 59, 4 *sacrum eloquium*.
- 108 *mentis inconstantia*. Vgl. Aldh. 461, 2671 *mentis constantia*.
- 109 *praesumas*. Vgl. Aldh. 243, 5; 320, 15; 469 415.
- 122 *angelorum cum milibus*, diese Zeile genau so in Aethylwalds Rhythmus bei Aldh. 531, 92.

Die Übereinstimmungen sind noch nicht zu Ende. Hinzuzunehmen sind die gewundene Art der Satzbildung, die Satzkláuseln²⁷ und die gereimten Rhythmen deren Formen sowohl bei unserm Grammatiker wie bei Aldhelm und in der „Aldhelmschule“ begegnen. Z. B. entsprechen die achtsilbigen Rhythmen am Schluß (115—124) vollkommen den *Carmina rhythmica*, die Ehwald p. 519, sqq. herausgegeben hat, den Briefschlüssen verschiedener Stücke in der Korrespondenz von Bonifatius, Lul u. a. (6f., 280, 285, 286f.), auch in der Reimung, die sehr häufig, wiewohl auch nicht immer, zweisilbig ist.

Erst nachdem ich durch die Vergleichung der Diktion und die Erschütterung der von Dümmler und Manitius vorgebrachten Argumente zu der festen Überzeugung gekommen war, daß der Verfasser der Grammatik in Aldhelms Sphäre, wenn nicht in Aldhelms eigener Person zu suchen sei, machte ich den Versuch, jener Handschrift habhaft zu werden, die angeblich den Autornamen eines englischen Bischofs Antholinus barg. Im 16. Jahrhundert befand sie sich noch im Trierer Benediktinerstift St. Eucharius-Matthias. Nach Josef Montebaurs kürzlich erschienenen Studien über den sie verzeichnenden Katalog hätte ich ihren Verlust buchen müssen. Trotzdem gab

²⁷ Vgl. Ehwald, p. XXIII.

ich in der Erwägung, daß dieser Gelehrte eine beträchtliche Zahl erhaltener Codices übersehen hatte, die Hoffnung nicht auf und fragte erst einmal bei der Stadtbibliothek Trier an und erhielt von deren Direktor Herrn Professor Dr. G. Kentenich noch im Juni d. J. den mich begreiflicher Weise erregenden Bescheid, daß die Handschrift sich unversehrt in der Stadtbibliothek als Ms. 1104 befände. Bereitwilligst und schnellstens wurde sie mir auf mein Ersuchen übersandt und nun erlebte ich den im stillen erhofften Triumph, Aldhelm selbst als den Verfasser angegeben zu finden. Der aus dem 15. Jahrhundert stammende Einband umschließt mehrere in verschiedener Zeit (saec. XIV und IX) entstandene Kopien grammatikalischer Werke (Priscianus; Tr. de modis significandi von 1329; Alchvine). Im vorderen Einbanddeckel steht unter anderem saec. XV der Eintrag *Tractatus Anthelmi* (von alter, vielleicht erster Hand zu *Althelmi* verbessert, trotzdem leicht verlesbar in *Anthelini* oder *Antholini*!) *Anglorum episcopi ad Sigebertum de octo partibus orationum*. Wichtiger noch ist, daß auf fol. 91^R von einem westdeutschen Schreiber des frühen 9. Jahrhunderts klar und deutlich in Majuskeln die Überschrift gegeben ist
 INCIPIT PREFATIO ALTHELMI ANGLORUM EPI AD
 SIGIBERTUM [DE VIII] DE OCTO PARTIB; ORATIONUM.
 Darauf folgt in karolingischer Minuskel derselben Zeit das Widmungsschreiben, so daß ich unter Benutzung auch der anderen mir bekannten Handschriften unten eine vorläufige Neuausgabe der Epistel bieten kann. Der grammatische Traktat selbst fehlt dem Trevirensis. Dafür folgt fol. 93^V—132^V Alchvines Dialogus Franconis et Saxonis de arte grammation (Migne, Patrol. lat. CI, 849—902).

Man könnte einwenden, bei der Arglosigkeit, mit der im Mittelalter die Schreiber oftmals ein anonymes Werk einem berühmten Autor zugeschrieben, bewiese die bisher singuläre, auch durch keinen Bibliothekskatalog und kein Schriftenverzeichnis Aldhelms gestützte Aufführung von *Althelmus Anglorum episcopus* als Verfasser noch keineswegs die Richtigkeit der Behauptung. Und ich gebe zu, daß man die Möglichkeit einer irrigen Benennung nicht ganz außer acht lassen darf. Aber man möge beim Für und Wider sich daran erinnern, daß ich auf Aldhelm nicht erst durch das äußere Zeugnis gekommen,

sondern umgekehrt aus der ungewöhnlichen Stilverwandschaft die Herkunft von Aldhelm oder einem seiner Schüler erschlossen und nachträglich als willkommene Bekräftigung meiner These den Namen Aldhelms in der Trierer Überlieferung gefunden habe. Was ich von den grammatikalischen Ausführungen des — wie gesagt noch nicht publizierten — Textes kenne, entspricht Aldhelms Gelehrsamkeit und Sprachbehandlung durchaus. Auch die Kenntnis der im Widmungsschreiben zitierten Grammatiker ist ihm wohl zuzutrauen, da sie zu einem Teil in unzweifelhaft echten Werken Aldhelms benutzt und angeführt, darunter auch der seltene Audax, zum anderen gerade bei insularen Schriftstellern saec. VII—IX nachweisbar sind.

Es bleibt meiner Meinung nach nur ein gewichtiges Bedenken gegen Aldhelms Autorschaft, daß nämlich unser Grammatiker sich als *ignobili stirpe procreatum* bezeichnet, Aldhelm seit Alters für einen Königssohn oder doch für den Sproß einer königlichen Familie gehalten wird²⁸. Fürstlichen Geblüts würde Aldhelm selbst in gekünstelter Bescheidenheit schwerlich sein Geschlecht *stirps ignobilis* genannt haben. Wenn er an Cellanus von Péronne einmal schreibt²⁹ *Mirror, quod me tantillum homunculum de fumoso et florifero Francorum rure vestrae frunitae fraternitatis industria interpellat Saxonicae prolis prosapia genitum et sub arctoo axe teneris confotum cunabulis*, erniedrigt er sich nur rhetorisch. Aber war er denn wirklich von hoher Abkunft? Seit König Alfred dem Großen († 901) wird es allgemein unter Berufung auf ernsthafte Forscher bis auf den heutigen Tag behauptet. Trotzdem ist Zweifel erlaubt, da die Tradition, die wir fassen können, erst fast zweihundert Jahre nach des schriftstellernden Bischofs Tode einsetzt, Aldhelm selbst in den von R. Ehwald veröffentlichten Werken kein Wort über seine Familie sagt. Ehwald behauptet allerdings (p. XI) „regio genere quin episcopus Scireburnensis sit oriundus, dubitari non potest, et quod in primo prosae de virginitate capite Justinam, Cuthburgam, Osburgam sibi *contribulibus necessitudinum nexibus conglutinatas appellat*, hoc de Cuthburga quidem optime potest demonstrari: nam haec, priusquam Bercingensis sanctimonialis

²⁸ Vgl. R. Ehwald, p. X sq.

²⁹ l. c. 499, 5.

fieret, Alfredi (Acircii) Northanumbrorum regis non diu coniux, ut soror fuit Inae regis ita Adlhelmi fuit consanguinea.“ Die Stelle, an der er angeblich von seiner Blutsverwandtschaft mit Justina, Cuthburga, Osburga spricht, heißt (p. 228 sq.): *Reverendissimis Christi virginibus omnique devotae germanitatis affectu venerandis et non solum corporalis pudicitiae praeconio celebrandis, quod plurimorum, verum etiam spiritualis castimoniae gratia glorificandis, quod paucorum est, Hildilithae, regularis disciplinae et monasticae conversationis magistrae, simulque Justinae ac Cuthburgae necnon Osburgae, contribulibus necessitudinum nexibus conglutinatae, Aldgithae Aldhelmus, segnis Christi crucicola et supplex ecclesiae bernaclus, optabilem perpetuae prosperitatis salutem.*

Ehwald denkt sich, wie das p. XI deutlich wird, vor *contribulibus* ein *sibi* oder *mihi* hinzu, weist indessen keines der beiden Wörtchen in seinem sehr ausführlichen, auf reichste Überlieferung gestützten Apparatus criticus nach, obwohl in einem einzigen Codex, im Lambethanus saec. X ex., auf der in der Ausgabe vorzüglich reproduzierten Seite *mihi* tatsächlich steht. Hält man nun an *mihi* oder *sibi* fest, muß man *contribulibus* adjektivisch nehmen, was nach Aldhelms Sprachgebrauch möglich ist (vgl. 293, 19 *contribuli populo*) und mit *nexibus* verbinden. Dann aber paßt entweder die Singularform *conglutinatae* nicht, da Aldhelm ja allen drei Jungfrauen verwandt sein soll, oder er betont durch den Singular nur die Blutsverwandtschaft mit *Osburga*, von deren Familie wir nichts wissen, so daß aus der fürstlichen Abkunft der vorhergenannten Cuthburga nichts für die Aufhellung von Aldhelms Abstammung zu gewinnen ist. Mir scheint es methodisch richtig zu sein, die nur von dem durchaus nicht führenden Lambethanus gebotene Lesart *mihi* beiseite zu lassen und — wozu auch Kollege J. Stroux (München) riet — *contribulibus* als Substantiv im Dativ aufzufassen. Aldhelm sagt von Osburga, sie sei den Stammesgenossinnen (Glaubensgenossinnen wäre auch möglich) Cuthburga und Justina durch Verwandtschaftsbande eng verbunden gewesen, nicht jedoch Aldhelm selbst!

Unter Ausschaltung des eben behandelten, jedenfalls höchst fragwürdigen Zeugnisses, stelle ich zur Diskussion, ob man König Alfred dem Großen, Wilhelm von Malmesbury u. a. bei

ihrer Behauptung der fürstlichen Abstammung Aldhelms Glau-
ben zu schenken hat oder nicht. Ich für meine Person sehe in ihr
eine spätere Ausschmückung und Sage. Nichts spricht gegen,
viele dafür, daß der Verfasser des Traktates *de octo partibus*
orationis wirklich Aldhelm gewesen ist. Denjenigen aber, die
mir nicht recht geben zu können meinen, bleibt wohl nur die
Möglichkeit, in dem Werke die Arbeit eines Mannes aus Ald-
helms angelsächsischem Schülerkreise zu sehen, eines An-
hängers, der in der gelehrten Bildung und im Stile vollkommen
in den Bahnen des großen Meisters wandelte.

Daß aufs europäische Festland Werke gekommen sind, die
man frühzeitig zu Recht oder Unrecht mit Aldhelm von Malmes-
bury in Verbindung gebracht hat und die von den modernen
Forschern trotz emsigen Suchens nach Aldhelms gelehrtem
Nachlaß und literarischem Einfluß übersehen worden sind, kann
ich hier in Kürze noch an einem anderen Überlieferungsreste
zeigen:

Der nach A. Holder³⁰ zwischen 836 und 848 geschriebene
Augiensis CLXVII in Karlsruhe enthält auf fol. 2 einen *Ciclus*
Aldelmi de cursu lunae per signa XII secundum Grecos mit
Tabellen. Was etwa von den darauf folgenden³¹, z. T. in Ver-
wirrung geratenen astronomisch-chronologischen Texten (mit
irischen Glossen) ebenfalls auf Aldhelm zurückgeht, ließe sich
vielleicht bei näherer Untersuchung feststellen. Wie man unserm
Aldhelm eine Grammatik zutrauen darf, ebenso paßt eine Be-
handlung der Gestirne und der Zeitrechnung zu ihm. Denn
gleich vielen Angelsachsen und Iren des 7.—9. Jahrhunderts
hat ihn das Problem der Osterfestbestimmung beschäftigt. Das
bezeugt sein an den König Geruntius von Wales gerichteter
Brieftraktat (ed. R. Ehwald, p. 480 sqq.), den bereits Beda
zitiert hat und der dann von John Boston of Bury und John
Bale³² als *De pascha contra errorem Britonum* gebucht worden ist.

* * *

³⁰ Die Reichenauer Handschriften I (1906) S. 393.

³¹ Kurze Auskunft verdanke ich dem stets hilfsbereiten Prof. Dr. K. Preisendanz (Karlsruhe).

³² *Index Britanniae scriptorum*, ed. R. L. Poole, Oxford 1902, p. 18.

INCIPIT PREFATIO ALTHELMI ANGLORUM EPISCOPI AD SIGIBERTUM DE [VIII DE] OCTO PARTIBUS ORATIONUM.

Dilectissimo fratri et ingeniosae radio litteraturae fulgenti 5
haud secus quam ut murenulis obrizi auri materia et omnimodorum generum varietate vermiculatis perspicue micanti Sigeberto, spiritalis amicitiae clienti nostro, indignus universalis ecclesiae matricularius in Domino Jesu defecatae caritatis salutem. 10

Non ignoro te, fili carissime, non odiorum faculis suffarsum nec mordacis vituperationis molaribus cruentatis subdolum, sed foco flagrantis caritatis compellente et confidentia, qua nonnumquam prudentes, ubi in aliis aliquam ingenioli scintillam emicare conspiciunt, profundioris et penetrabilioris sagacitatis illos esse 15
arbitrantur et non de propria conscientia exaltantur, invitante mihi, sicut scis, auctore Deo ad alia properanti et iuxta modulum mediocritatis meae sanctae scripturas legis Dei meditati tale tricationum molestarum onus inposuisse, id est ut antiquam 20
perplexae silvam densitatis grammaticorum ingrederer ad colligendum tibi diversorum optima quaeque genera pomorum et variorum odoramaenta florum diffusa, quae passim dispersa per saltum grammaticorum inveniuntur, ad cotidianum scilicet tui diligentis studii pastum et odoriferam coronam ingeniosae 25
pubertatis et ut optima quaeque et necessariora quasi in unum cumulando farciens marsupium coacervata et circumcisa tibi obtulerim.

Scrupulosa autem sollicitudine perlustratis utrisque partibus, meae scilicet peritiae penuria et tuae, carissime, perseverantis 30
lampabili sagacitatis instantia, fecit caritas, quod facere semper solet: relevavit quippe gravem plumbei laboris sarcinam levis devotae caritatis et spiritalis necessitudinis funis argenteus et, licet viribus inpar materiae, devotione tamen deprecantis voluntati compar, supradictum ingressus sum saltum grammaticorum et libentissime, venerandi sodalis honestis licet difficillimis 35
precibus inserviens, elegantissima quaeque fructuum genera, in quantum potui, viribus subpeditantibus excerpsti, id est plurimorum grammaticorum artes pernici scrutatu festinando percurri et per VIII partes orationis utillimas quasque et in

40 dictando necessariores regulas congregare curavi. Quaedam autem, in quibus umbratiles nactus sum sensus, quae a paucis tantum grammaticorum summo tenus libata sunt stilo, lucubrati explanatione sermonis interserens elicui. Priscorum quippe consuetudines, qui multa aliter in eloquentia observasse dino-

45 scuntur quam moderna urbanitas canonicum esse adprobat, ex latere quodammodo tangebam, ut, quandocumque tale aliquid in tramite scripturarum moderni usus regulis refragans nanciscaris, scias, quo pacto percipias vel quo ritu recuses. Quando autem auctores grammaticae artis quasdam regulas dissonas

50 depromsisse cernebam, quod frequenter eos fecisse non dubitatur, superfluum esse et inrisione dignum arbitrabar, Donato et Prisciano, Romano et Velio Longo dissentientibus, Romanae urbanitatis facundia disertissimis rethoribus, me pene de extremis Germaniae gentibus ignobili stirpe procreatum, veluti

55 agrestem pastorem de spineto vel arundineto erumpentem, inter talium dissona decreta virorum ex persona iudicis disputanda iudicare. Verum in unaquaque regula illum praeeligens maxime sequi visus sum, cuius vestigia ab ecclesiasticis dogmatistis frequentissime trita in sacrosanctis tractatibus et cotidianae

60 lectionis intentione usitata repperi.

Praeterea si quis venenosae tetro invidiae fermento infectus vel ignorantia, matre omnium errorum, et audacia proprii ingenii compellente inlectus has grammaticae artis normulas morsu aspidis et genuinis sanguineis lacerare voluerit, sciat se

65 Prisciani vel Donati, Probi vel Audacii, Velii Longi vel Romani, Flaviani vel Euticis, Victorini vel Focae, Asporii vel Pompei latus laniare et non viventem rusticum infestis iaculis insequi, sed pulverem mortuorum rethorum et cinerem sagittare, quia nec unius saltim ramus regulae in hoc libello insertus repperitur,

70 qui non alicuius horum sit radice fortiter fundatus. Tibi igitur non videatur fortuitu factum, quod in quinque declinationibus nominum tam multa ad exemplum uniuscuiusque generis vel declinationis diversis litteris vel syllabis terminata ad exemplum posita repperies. Sed hac de re me coacervatim talia composuisse scies, quia singulae terminationes nominum pene singulis

75 quibusque generibus congruere videntur. Sicut sunt quaedam specie masculina sensu feminina, quaedam e contrario specie feminina virtute masculina, quaedam specie neutra intellectu

feminina et cetera quaquaversum se vertentia, ut hic his omnibus
 perspectis et intellectis eo liquidius potueris sacras perscrutari 80
 paginas, quia peritia grammaticae artis in sacrosancto scrutinio
 laborantibus ad subtiliorem intellectum, qui frequenter in
 sacris scripturis inseritur, valde utilis esse dinoscitur, eo quod
 lector huius expertus artis in multis scripturarum locis usurpare
 sibi illa quae non habet et ignotus sibi ipsi esse conprobatur. 85
 Interea circulum quadrangulum in fronte huius laboris apposui,
 in medio figuram sanctae crucis continentem Ihs̄ xp̄s et ex-
 primentem, qui ludivaga sermonum serie duobus ambitus versi-
 bus, aliis in transversum currentibus socialis adiutorii utrimque
 sonantes in obviam offert litteras. Hunc autem circulum in 90
 scemate novi ac veteris instrumenti figurari non nescias. Nam
 prior pars circuli huius usque ad medium crucis quibusdam pen-
 tametris intersertis decurrens pingitur versibus. Qui licet [non]
 pedestri remigio tranent, non tamen heroici nec omnino perfecti,
 decursa esse noscuntur; sic et intra terminos veteris testamenti 95
 universa quasi semiplena et imperfecta tendebunt ad plenitu-
 dinem legis, id est ad Christum crucifixum. Post crucem autem
 supradictam in circulo heroici versus et perfecti decurrant.
 Ita et per gratiam Christi accepta remissione peccatorum ad
 integrum omnia renovata et perfecta sunt. Porro hoc est, quod 100
 per circulum ago intimis precordiorum penetralibus inplorans
 obsecro, ut quicquid per lata spatiossimarum scripturarum arva
 scrutando, lectitando, lustrando inveneris sive in arte gramma-
 tica sive in metrica, in historiis aeternorum vel gentilium sive
 in sacro eloquio novi vel veteris testamenti, semper memor 105
 sententiae apostoli „Omnia probate; quod bonum est, tenete“
 ad tutissimum catholicae fidei circulum sensus tui litteris occur-
 rentibus dirigas et extra moenia huius circuli mentis inconstantia
 vagare non praesumas, ne forte vulnerantes te tulerint pallium
 tuum custodes murorum, et singula quaeque veteris ac novi 110
 testamenti decreta tunc te canonicè intellexisse scias, cum in
 meditullio Christum crucifixum destruentem malignae cupidi-
 tatis aedificium et construentem benignae caritatis templum
 spiritalibus oculis contemplando contueri potueris.

Vale Christo veraciter,
 ut et vivas perenniter
 sanctae matris in sinibus,

115

120

sacris nitens virtutibus,
 Hierusalem agricula,
 post et mortem caelicula
 et supernis in sedibus
 angelorum cum milibus
 Christum laudes per ethera,
 saeculorum in saecula.

125

Finit salubriter.

1—3 *fehlen* (A)NP. — 5 *ingeniose P und Dümmler*. — 6 *haut N*. — 6 *obrizi materia] obri ma N*. — 7f. *Sigeberheto N*. — 7 *perspicuae T*. — 8 *nostro] N. P, fehlt N*. — 9 *defecate NP*. — 11 *carissimi N*. — 13 *flagrantis PT, fratlantis N, fragrantis Dümmler*. — 13 *confidentiam P*. — 17 *properante P, properant N*. — 17 *modulum N und Dümmler*. — 18 *meditantur T*. — 19 *tricationem N*. — 20 *perplexo N*. — 20 *ingredirer T*. — 20—23 *ingredirer — grammaticorum marginal nachgetragen T*. — 24 *ingeniose PT Dümmler*. — 25 *ut fehlt P*. — 26 *marsupium PT*. — 27 *obtulerem PT*. — 29 *scilicet J solicet N*. — 29 *periuria N, penuria P*. — 31 *revelavit P*. — 31 *sarcina inlevis N*. — 32 *devote Dümmler*. — 33 *depraecantis T*. — 34f. *gramaticorum T*. — 35 *libentissimae Dümmler* — 35f. *difficillimis T*. — 36 *inservens T*. — 38 *scrutata N*. — 40 *curari N*. — 42f. *lucubratio PT, locubratio N*. — 47 *moder usus N*. — 47 *refragans P, refragans T*. — 48 *percipias] post. c pias N, praecipias T. (in der insularen Vorlage hatte wohl p'cipias = percipias gestanden, p' wurde als p' = post und p̄ = prae mißverstanden)*. — 48 f. *quando — artis] quante — artes T*. — 49 *grammatice Dümmler*. — 49 *autores T*. — 50 *depromissae NP*. — 50 *eos] se A. fecise T*. — 51 *arbitrabor A*. — 53 *dissertissimis NT*. — 54 *Germanie Dümmler*. — 55 *de spineto] dispineto N, de spineo P*. — 57 *preeligens T, praelegens N*. — 58 *visus] risus AT*. — 59 *cotidiane Dümmler*. — 62 *matrem NP*. — 62 *audacia A*. — 63 *inlectus] inlatus N*. — 63 *grammaticae AT*. — 64 *mursu T*. — 66 *Euticis] iuticis NP uiticis T*. — 66 *Foci N*. — 66 *Asporii NP*, *Asperi Dümmler*. — 67 *iaculi T*. — 69 *regule Dümmler*. — 69 *repperit P*. — 71 *declinationes T*. — 74 *haec] haec P, ac I*. — 74 *talia] taba N*. — 76 *congruae P*. — 76 *Sic P*. — 77 *e fehlt NP*. — 76f. *sensu. T*. — *virtute masculina fehlt N*. — 79 *femina N*. — 79 *vertentia] verentia N*. — 80 *perspectis] praefectis T*. — 80 *eo liquidius] eloquidius N*. — 80 *peritia] perecia N*. — 80 *perscurtari T*. — 81 *grammaticae Dümmler*. — 82 *subtiliorem] sunttiliorem T*. — 85 *probatu P*. — 88 *sermonum serie] sermo seriae T*. — 89 *in transi versum P*. — 90 *autem] haec T*. — 91 *scemata] samate P*. — 93 *pentametris] pentrainetris T*. — 93ff. *Text wohl nicht in Ordnung*. — 94 *remegia trahent P*. — 94 *perfecti] prefecti T*. — 95 *dinoscuntur N¹ P*. — 97 *legis] egis P*. — 98 *supradictum P*. — 99 *remisione T*. — 101 *penitralibus I, penetrabilibus NP*. — 104 *istoriis P*. — 104 *aeternorum N, eternorum I, externoium P*. — 106 *apostolorum P*. — 108 *dirigam P*. — 108 *extra] circa N*. — 108 *moenia] moenia T*. — 108 *circulis I*. — 109 *tullerint NP*. — 111 *canonicae T*. — 112f. *malignae — construentem fehlt T*. — 115 *Vale vale N*. — 116 *peremiter N*. — 117 *sancte NP*. — 119 *agricula verb. aus agricola T*. — 120 *caelicaela PT, celicela N*. — 122 *minibus P*. — 124 *in fehlt NP*.

Die Überlieferung von Purchards Gesta Witigowonis.

Von

K. Strecker.

In dem Prachtwerk Die Kultur der Abtei Reichenau, Erinnerungsschrift zur zwölfhundertsten Wiederkehr des Gründungsjahres des Inselklosters 1925 (unten zitiert: Erinnerungsschrift), berichtet K. Beyerle S. 389: „Die Kapelle des hl. Januarius, die Witigowo im ersten Jahre seiner Regierung, d. i. 985, über der Klosterpforte erbaute“ usw. Ebenda S. 356: „Abt Witigowo hat die Verehrung des hl. Januarius mit neuem Glanz umgeben. Er erbaute ihm zu Ehren gleich bei Beginn seiner Regierung eine eigene Kapelle“ usw. Ebenda S. 844 sagt O. Gruber: „Daß für Witigowo das Westquerschiff in Anspruch genommen werden kann, beweist auch eine Stelle bei Purchard, die erzählt, daß Witigowo an der linken Seite der Marienkirche eine Kapelle für den hl. Januarius stiftet“ usw. Diese Darstellung beruht auf Purchards Gesta Witigowonis V. 313ff. ed. Pertz, M.G.SS. 4, S. 628:

313 *Ceperat in primo mihi cum dominarier anno,*

314 *Est latus aecclesiae levum genitricis ad almae,*

73^r 315 *Fundans eximium devota mente sacellum,*

316 *Quod Januarii voluit sub honore dicari.*

Beyerles und Grubers Darstellung ist richtig, wenn die abgedruckten Verse in Ordnung sind, aber beide haben offenbar in engem Anschluß an den Druck von Pertz berichtet und garnicht daran gedacht, daß nach der allgemein geltenden Ansicht, die auch in der Erinnerungsschrift, S. 742, Sp. 1 unten f., und von dem Verf. selbst vgl. S. 112/19 geteilt wird, zwischen V. 314 und 315 zwei volle Blätter mit rund 100 Versen verlorengegangen sind. Was war in diesem verlorenen Stück erzählt? Wenn

V. 313f. und 315ff. von der Januariuskapelle gehandelt wird, so müßte man doch wohl annehmen, daß in den dazwischen verlorenen hundert Versen ebenfalls andauernd von diesem kleinen Bauwerk die Rede war oder daß durch einen merkwürdigen Zufall der Bericht darüber bald nach V. 313 abbrach und kurz vor 315 von neuem einsetzte. Beides werden Beyerle und Gruber vermutlich, und mit Recht, ablehnen. Es bleibt uns also die Wahl: entweder ist die in der Erinnerungsschrift gebotene Darstellung in diesem Punkte nicht richtig, oder aber die Behauptung, daß hier hundert Verse fehlen, ist unbegründet.

Ein anderer Fall: a. a. O. S. 112/21 berichtet K. Beyerle: „... Der Abt werde nicht müde, aus den Einkünften der reichbestellten Fluren Gottesdienste und Kirchen zu mehren. Bei der Herzoginwitwe Hadewig habe er deren vorzeitigen Verzicht auf ihren Nießbrauch am Königsfiskus Schleithem erwirkt, den ihr Gemahl dem Kloster vermacht. Witigowo sei unverzüglich nach Schleithem gereist, habe selbst den dortigen Fronhof instandgesetzt und befestigt, die verfallene Kirche neu erbaut, Zinsen und Gülden wieder in Lauf gebracht und die Bedürfnisse des Gottesdienstes sichergestellt.“ Diese Darstellung beruht ebenfalls auf Purchard. Er erzählt V. 198ff., wie Herzog Purchard II. stirbt, aber seine Gemahlin ihn lange überlebt und zunächst den Anspruch auf Schleithem nicht aufgibt:

V. 206ff.

*Quae post hunc multis in mundo vixerat annis.
At quando domini, superest qui, iura subivi,
Congruit ut, donis promptus servivit in amplis
matroneꝝ tali regali stirpe fluenti,*

210 *Quod gessit studio sperans de foenore tanto,
Quatinus haec eadem fraglando sic per amorem,
Hunc sibi continuo sociaret foedere firmo.
Et devicta suis per dona monentia votis,*

214 *In sua iura locum proprie dedit ante notatum.*

77^r 215 *Plurima quid refero? Confestim venerat illo,
Mēibus et cunctis noviter docteque paratis,
In partes varias quae solverat ipsa vetustas,
Aedibus aecclesiam gemuit censuque neglectam.*

Die Sachlage ist hier genau wie an der zuerst behandelten Stelle, Beyerle berichtet getreu nach den Versen Purchards, hat

aber wieder nicht beachtet, daß er glatt über eine Lücke von hundert Versen wegerzählt, seine Darstellung ist mit der geltenden Lehre, daß zwischen V. 214 und 215 eine solche Lücke klafft, schlechterdings nicht zu vereinigen.

Wie kommen wir aus der Verlegenheit? Daß diese zweihundert Verse fehlen, daß wir nur drei Bruchstücke des Gedichtes haben, 1—214, 215—314, 315—491 bzw. 552, steht doch wohl fest? Wenigstens kann man es überall lesen, wo von den Gesta W. die Rede ist, z. B. Erinnerungsschrift S. 742; M. Manitius, *Gesch. d. lat. Lit. d. Mittelalt.* 2, 511; W. Wattenbach, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalt.* 1⁷, 445, 2; A. Chroust, *Monumenta palaeographica* II, XI, 3; Hauck, *KG.* 3³⁻⁴, 317, 1; J. Hecht (s. unten) S. 92, 102. Allerdings wird immer nur die feststehende Tatsache ganz knapp mitgeteilt, es ist mir bisher noch nicht gelungen, in den Verhandlungen über das Gedicht Beweise dafür zu finden. Vielleicht empfiehlt es sich deshalb, der Sache einmal auf den Grund zu gehen, es wird sich ergeben, daß diese ganze Theorie, wir hätten Purchards Gedicht nur als Fragment, in der Luft schwebt und daß Pertz bisher der einzige ist, der richtig über die Überlieferung der Gesta W. geurteilt hat.

Die Stelle, auf welche die immer wiederkehrende Behauptung zurückgeht, wir hätten Purchards Gedicht unvollständig, findet sich bei K. Brandi, *Die Chronik des Gallus Öhem*, 1893, S. 25 Anm. zu 12. Ich gebe sie wörtlich wieder: „Breitenbach (NA. 2, 176ff.) hat die Benutzung dieser Quelle (nämlich der Gesta Witigowonis) durch Öhem besonders eingehend untersucht und Öhems Wiedergabe für die Kritik der Pertzschen Ausgabe verwertet; indessen sind seine Untersuchungen und deren Resultate vielfach zu berichtigen. Herr Archivrat Schulte hatte die große Güte, den Karlsruher Codex zusammen mit Herrn Dr. Holder von neuem zu prüfen und mir zu beschreiben; es kann darnach kein Zweifel sein, daß Öhem die einzige (jetzt Karlsruher) Handschrift der Gesta benutzte, denn in dieser fehlen in der That (was Öhem beklagt) mehrere Blätter. Pertz hatte nur bemerkt, die Blätter seien verwirrt gewesen, aber von ihm neu- und richtig geordnet; Breitenbach glaubte das, und als er nun fand, daß Vers 314ff. absolut nicht zu Vers 313 paßte¹, nahm er eine

¹ Es muß heißen: „315ff. zu 314.“

durch den Abschreiber verschuldete unbedeutende Lücke an. Nun schließt aber p. 78³ der Handschrift mit Vers 313³, dann fehlen 2 Blätter; mit Vers 314⁴ beginnt ein neues Blatt; es sind also zwischen 313 und 314⁵ etwa 4×24 oder annähernd 100 Verse verloren. Ebenso fehlen 2 Blätter hinter p. 82⁶ der Handschrift⁷.“ Das ist alles. Für einen Beweis wird man das nicht halten wollen, und man muß sich wundern, daß hieraus die *communis opinio* erwachsen ist. Das liegt wohl daran, daß die Handschrift in Verwirrung geraten ist und nur auf Grund einer direkten Untersuchung derselben ein Urteil gefällt werden kann. Brandi hat sie ja nicht gesehen, sondern gab nur wieder, was er von Schulte und Holder erfahren hatte⁸. Inzwischen ist nun die Beschreibung der Handschrift in Holders bewunderungswürdigem Katalog der Augiensis erschienen. Diesen schlug ich natürlich sofort nach, als mir Zweifel kamen, muß aber bekennen, daß ich unwillkürlich in ein Gelächter ausbrach, denn Holder beruft sich bei der Angabe der beiden Lücken lediglich auf die oben abgedruckte Stelle Brandis. Warum zwei Lücken sind, wie groß sie sind, wo sie anzusetzen sind — alles bleibt nach wie vor dunkel. Ich bin der Karlsruher Bibliothek zu ganz besonderem Dank verpflichtet, weil sie mir die Handschrift auf einige Zeit, die freilich infolge eines Zufalls etwas kurz bemessen sein mußte, hierher nach Berlin gesandt hat, sonst wäre es mir vielleicht versagt geblieben, die wahre Sachlage festzustellen.

Die uns beschäftigende Frage ist deshalb so schwierig, weil die Handschrift, um einen Ausdruck Schmellers von den *Carmina Burana* zu gebrauchen, „stark verbunden“ ist; in den beiden Lagen, die das Gedicht enthalten, sind die Blätter

³ Es muß heißen: „fol. 78 v.“

⁴ Es muß heißen: „314.“

⁵ Es muß heißen: „315.“

⁶ Es muß heißen: „314 und 315.“

⁷ Es muß heißen: „fol. 82 v.“

⁸ Schon Schönhuth, *Chronik des ehemaligen Klosters Reichenau* 1836 S. 108 spricht von dieser Handschrift „soweit sie vorhanden ist“, dazu die Anmerkung: „Dieses Gedicht hat sich in einer Reichenauer Hs. aufgefunden mit den Lücken, wie sie Ohem anführt.“

⁹ Brandis Ausführungen hat dann A. Bergmann, *Erinnerungsschrift* S. 745 arg mißverstanden.

durcheinander geraten und in dieser neuen, falschen Reihenfolge numeriert worden. Der erste Herausgeber Pertz hat das erkannt und die richtige Ordnung hergestellt; die Blätter müßten sich in dieser Weise folgen: 71, 72, 79, 80, 81, 82, 77, 78, 73, 74, 75, 76, 83, 84^f. 83 ist ein hinter 76^v eingeklebter Zettel mit 12 bzw. 13 Versen auf der Seite, 84^f mit 21 Versen gehört schon zur folgenden Lage. Wir lenken unsere Aufmerksamkeit nur auf die vorhergehenden Blätter 71—82. Es sind 12, also kann es ein Quaternio und ein Binio sein⁹. Es ist aber auch möglich, daß zwei Doppelblätter bei der Verwirrung verloren gegangen sind, dann hätten wir zwei Quaternionen, und tatsächlich gibt Holder im Katalog folgendes Schema:

71—78; X X 79. 80.|81. 82. X X



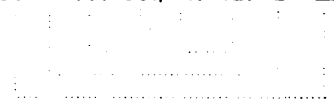
Das bedeutet natürlich, wir haben einen vollständigen Quaternio Bl. 71—78 und einen zweiten, von dem die beiden äußeren Doppelblätter verloren gegangen sind, so daß nur ein Binio übrig geblieben ist. Das ist ja möglich, wenn dieser Verlust irgendwie nachgewiesen werden kann. Nun fügt aber Holder zu dem angegebenen Schema noch hinzu: „zu lesen in dieser Folge:

71. 72. 79. 80.|81. 82. X X 77. 78; X X 73. 74.|75. 76.“



Ich kann nicht leugnen, daß ich das schwer verstehe, und anderen wird es nicht anders gehen. Um ein leichteres Verständnis zu ermöglichen, führe ich in das Holdersche Schema zunächst andere Zeichen ein: das erste zusammenhängende Blatt, also das äußere Doppelblatt der zweiten Lage sei XX^1 , das zweite sei YY^1 . Dann sieht Holders Schema so aus:

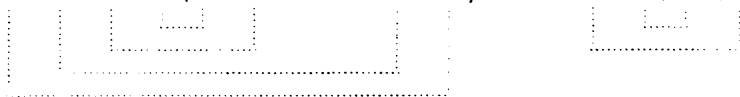
71—78; X Y 79. 80.|81. 82. $Y^1 X^1$



⁹ Zwei Ternionen wären natürlich auch möglich, das kommt hier aber nicht in Frage.

und das wäre zu lesen in der Folge:

71. 72. 79. 80.|81. 82. X X¹ 77. 78; Y Y¹ 73. 74.|75. 76.



Der Hergang müßte dann folgender gewesen sein. Man hatte zwei Quaternionen; von dem zweiten nahm man das äußere Doppelblatt XX¹ und befestigte es so, daß jetzt X u. X¹ aufeinander lagen, hinter dem sechsten Blatt der ersten Lage. Dann nahm man das zweite Doppelblatt der zweiten Lage YY¹ und befestigte es so, das YY¹ aufeinander lagen, vor dem durch diese starke Blutentziehung entstandenen Binio. Und der Erfolg dieser sonderbaren Kur war der, daß diese beiden Doppelblätter verloren gingen! Nun möchte ich nur eins wissen: waren diese unglücklichen Doppelblätter, als an ihnen diese Prozedur vorgenommen wurde, schon beschrieben oder nicht? Wenn sie noch nicht beschrieben waren, so fragt man sich, warum man den zweiten Quaternion in dieser Weise zerstörte und nicht, wie sonst, erst den einen und dann den zweiten vollschrieb. Die Sache ist ganz unverständlich. Noch größere Schwierigkeiten entstehen aber bei der Annahme, daß diese Umstellung stattfand, als beide Lagen schon vollgeschrieben waren; dann hätte man also Bl. X und X¹ der zweiten Lage zusammen hinter Bl. 6 der ersten Lage befestigt, und Bl. Y und Y¹ der zweiten Lage hinter Bl. 8 der ersten. Man stelle sich diese wundervolle Konfusion vor, und es ist ein wahres Glück, daß diese beiden Doppelblätter wieder verschwanden, denn durch ihren Verlust wurde wenigstens in der ersten Lage der richtige Text wiederhergestellt, eine Lücke ergab sich dadurch nicht, die Lücken wären nach dem ersten Holderschen Schema vielmehr zu Anfang und Ende des zweiten Quaternion entstanden. Also diese ganze Rekonstruktion ist unverständlich und unmöglich¹⁰. Ich freute mich, zu sehen, daß Chroust a. a. O. auch versucht hat, sich den Hergang vorzustellen; er kommt, wie mir scheint, zu

¹⁰ Unmöglich auch aus folgendem Grunde: Das Gedicht hat bekanntlich einen mehrere Jahre später gedichteten Anhang, der auf der letzten Seite des Binios schon beginnt. Daran schließt Bl. 83^r unmittelbar; für irgendeine Lücke ist hier also kein Platz.

demselben Ergebnis wie ich, wenn er erklärt: „Nach Holder ist die richtige Ordnung Bl. 71. 72. 79. 80. 81. 82. X.X. 77. 78, also ein Quaternio mit einem eingeschobenen und jetzt verlorenen Doppelblatt) u. Bl. X.X 73. 74. 75. 76 (ein Binio mit vorgesetztem und verlorenem Doppelblatt).“ Chroust scheint dies aber für möglich zu halten, wenigstens fand ich bei ihm kein Wort des Zweifels.

Wenn die sattsam behandelte These von dem Verlust der vier Blätter mit zweihundert Versen auf solche Schwierigkeiten stößt, so müssen doch sehr dringende Gründe vorliegen, die zu dieser Annahme nötigen. Woher wissen wir von dem Verlust dieser Blätter? Warum muß Purchards Text lückenhaft sein? Zu meinem Bedauern kann ich diese Frage nicht beantworten, ich kenne keine Gründe dafür; man hat kaltblütig Purchards Gedicht für einen Torso erklärt, ohne auch nur den Schatten eines Beweises zu erbringen, meist auch ohne sich den Kopf darüber zu zerbrechen, was denn nun eigentlich verlorengegangen ist. Ich schmeichle mir aber doch, herausgefunden zu haben, worauf diese Theorie von den Lücken beruht: die Veranlassung dazu, den Text als verstümmelt auszugeben, bot — kleine Ursachen, große Wirkungen — ein von Pertz zu Unrecht gesetztes Komma, das Breitenbach a. a. O. hinderte, die Verse 313 ff. zu verstehen! Ich setze sie noch einmal nach Pertz her:

313 *Ceperat in primo mihi cum dominarier anno,*
 78^v 314 *Est latus aecclesiae levum genitricis ad almae,*
 f. 73^r 315 *Fundans eximium devota mente sacellum,*
 316 *Quod Januarii voluit sub honore dicari.*

Breitenbach, S. 177, regt sich über dies korrupte und sinnlose Stück sehr auf, es gäbe gar keinen Sinn, nach *anno* sei sicherlich eine Anzahl Verse fortgefallen, das unverständliche *Est* sei in *Et* zu ändern. Bei Brandi steht dann die weitergehende Behauptung, hier seien gleich zwei Blätter in Verlust geraten, nicht nur einige Verse. Begründung fehlt.

Ich denke, wir können auf diese Annahme eines mehr oder weniger großen Verlustes verzichten, wenn wir uns entschließen, die Verse richtig zu interpretieren: streichen wir das tatsächlich

recht störende Komma hinter *almae fort*¹¹ und verbinden *Est fundans* = *fundat*, oder hier als historisches Präsens = *fundavit* (die bekannte periphrastische Ausdrucksweise, wie V. 515 *accumulans fuit*, 449 *est precingens*), so ist alles in schönster Ordnung: „im ersten Jahre seiner Regierung gründete er an der linken Seite der Marienkirche die Januariuskapelle.“ Was will man Besseres? Beyerle und Gruber sind von ihrem guten Engel geleitet worden, als sie zur rechten Zeit vergaßen, daß an der von ihnen behandelten Stelle ja eigentlich hundert Verse ausgefallen sein mußten. Leugnet jemand, daß dieser ganz klaren Stelle durch die Annahme einer großen Lücke in übler Weise Gewalt angetan wird? — Ist diese Stelle in Ordnung, so wird es mir bange um die zweite Lücke zwischen 214/215, denn hier bin ich nicht einmal imstande, eine Vermutung zu äußern, wie man zu der Behauptung gekommen ist, daß auch hier hundert Verse fehlen. Ich brauche wohl kaum zu betonen, daß davon nach V. 214 gar keine Rede sein kann. Ich bitte nur, die oben S. 758 abgedruckten Verse noch einmal anzusehen: es wird 214 und vorher von der Überweisung von Schleithelm gehandelt: 215 *Plurima quid refero? Confestim venerat illo! illo* ist Schleithelm! Was sollte denn in den verlorenen hundert Versen gestanden haben? Wer nicht glauben will, daß *illo* heißt „nach Schleithelm“, der lese wenige Verse weiter V. 224 *Est alterque pagus noster Funginja vocatus*.

Die Sache ist ja jetzt wohl klar: wir haben das vollständige Gedicht Purchards, von dem kein Vers verloren ist, nur sind die Blätter etwas durcheinander geraten, doch ist die Heilung nicht schwer; vertauscht man die beiden inneren Doppelblätter des ersten Quaternios mit dem folgenden Binio, so ist nichts zu tadeln. So hat Pertz den Text gedruckt, und so muß er bleiben. Eines Beweises bedarf es da nicht, es hat ja auch noch niemand bezweifelt, daß Pertz die richtige Ordnung hergestellt hat; immerhin ist es ganz angenehm, zu sehen, daß das Äußere der Handschrift damit übereinstimmt. Das ist sogar in ganz überraschender Weise der Fall, denn in dem Quaternio, der

¹¹ Was Pertz sich dabei gedacht hat, weiß ich nicht. Zu *Est* macht er die lakonische Anmerkung „sc. Witigowo“. Nachträglich bemerke ich, daß I. v. Schlosser bei seinem Abdruck der Stelle im Quellenb. f. Kunstgesch. d. abendl. MA. 1896, S. 141 ff. das Komma fortläßt.

durch diese Umstellung wiederhergestellt wird, also f. 71. 72. 79. 80. 81. 82. 77. 78, hat jede Seite 25 Zeilen, dagegen in dem folgenden Binio 73. 74. 75. 76 nur 24. Natürlich muß in dem ersten Einbände — von dem wir übrigens insofern noch Spuren haben, als die ersten Heftlöcher bei dem jetzigen Einbände unbenutzt geblieben sind — die Reihenfolge die richtige gewesen sein; es fragt sich, ob wir auch davon noch Spuren finden. Das Mittel, mit dem W. Meyer bei den Carmina Burana so erfolgreich operiert hat, versagt hier ziemlich, nur eine kleine Beobachtung ist ganz interessant: f. 71 ist am inneren Rande in halber Höhe ein ganz kleines Loch im Pergament; dasselbe findet sich f. 72, fehlt f. 73—76, erscheint f. 79, also in dem Blatt, das ursprünglich auf 72 folgte. In f. 80 ist etwas Ähnliches, es deckt sich aber nicht genau mit f. 79, in 81 ist es verschwunden. Es ist übrigens so klein, daß es erst N. Fickermann mit seinen besseren Augen entdeckte, der sich an der interessanten Untersuchung der Handschrift beteiligte.

Wenn ich behaupte, das Gedicht ist intakt, so muß ich selbstverständlich auf einen Einwand gefaßt sein: Öhem hat zweifellos die uns vorliegende Handschrift benutzt und sagt von ihr, daß einige Blätter verloren seien, S. 75, 25: *Dieselb geschrift und tractaut hütt des tags in der Ow ist; doch so syen etliche bletter darvon verloren; deshalb ich es alles nit gantzlichen erlernen und transnieren möcht.* Will man das wirklich gegen den klaren Tatbestand anführen, daß das Gedicht vollständig erhalten ist? Öhem hat die Handschrift doch wohl in dem jetzigen Zustande benutzt, er sollte bemerkt haben, was Pertz nicht sah, daß Blätter fehlten? Die Sache ist wirklich einfach: die Blätter sind, wie gesagt, durcheinander geworfen, und es ist schwer, sich in dem Text zurecht zu finden, wenn man sich nicht sehr eindringlich damit befaßt. Wenn Öhem an eine Stelle kam, wo durch Lagenversetzung der Zusammenhang abriß, so wird er angenommen haben, das Blatt sei verloren. Weiteres darf man aus seiner Äußerung nicht schließen. — Man hatte wohl schon vor Öhem solche Beobachtungen gemacht. Am Schluß von f. 72^v, also da, wo der fälschlich hierher versetzte Binio 73—76 beginnt, steht auf dem unteren Rande eine Hieroglyphe 14/15. Jahrhunderts, etwa *d'ffct'*, die man bei einigem guten Willen als *deffectus* lesen könnte. Darunter, ganz unten, ein Kreuz.

Soll das bedeuten, daß man hier auf die Verwirrung aufmerksam geworden war? Ein solches Kreuz findet sich dann noch einmal f. 83^v unten, also an der Stelle, wo der eingehaftete Zettel 83 zu Ende geht und die letzten 21 Verse auf das erste Blatt (84^r) einer neuen Lage geschrieben wurden.

Da sich die Gelegenheit bietet, möchte ich noch ein Wort über eine andere Frage sagen: Wer hat den Codex geschrieben? Pertz sagt S. 621: „est membranaceus in 4^{to} autographus manu saeculi x exaratus.“ Diese Ansicht ist vermutlich auch sonst im allgemeinen verbreitet, doch hat man sich darüber weniger geäußert. Einen Umschwung muß die Erinnerungsschrift bringen, wenn die darin vertretene Ansicht richtig ist: K. Beyerle, S. 212, Note 100c, sagt von unserm Gedicht: „Einzige Hs. Cod. Aug. CCV... Die stilkritische Würdigung der Miniatur auf f. 72, die für Regensburg entscheidet, schließt aus, daß die Hs. vor ca. 1030 geschrieben ist.“ Es ist dabei auf S. 743 verwiesen. Dort findet man die bekannte Illustration, die Widmung des Gedichtes durch den *rusticus poeta* an die Patronin von Reichenau, und dazu die knappe Bemerkung: „Die Miniatur wird aus stilkritischen Gründen der Regensburger Malerschule zugeschrieben: vgl. Sauerland-Haseloff, Der Codex Egberti 1901 S. 169.“ Da mich diese Angaben sehr überraschten und befremdeten, bin ich der Frage eifrig nachgegangen. Leider fand ich bei Sauerland-Haseloff nicht die erhoffte Belehrung, von einer Zugehörigkeit zur Regensburger Malerschule steht dort nicht ein Wort. Bei Swarzenski, Die Regensburger Buchmalerei 1901 fand ich unsern Augiensis überhaupt nicht erwähnt. Ich wandte mich an A. Böckler, der ja in der Erinnerungsschrift den Bericht über die Reichenauer Miniaturmalerei erstattet hat; er erklärte mir zu meiner Beruhigung, er sehe keinerlei Ähnlichkeit mit Regensburg und keinen Grund, die Miniatur damit in Verbindung zu bringen. Viel eher erinnere der Stil an St. Gallen, sowohl in der Zeichnung (vgl. besonders Cod. Perizoni 17 in Leiden, aber auch einige der Darstellungen im Folchardpsalter) als in den Farben (vgl. den Goldenen Psalter und den Folchardpsalter). Die Abhängigkeit der Reichenauer Initialornamentik des 10. Jahrhunderts (Eburnantgruppe) von St. Gallen ist ja bekannt, so daß eine Beziehung auch im Figürlichen sehr greiflich wäre. Eine Entstehung der Miniatur nach dem Jahre

1000, d. h. in der Blütezeit des die Reichenauer Produktion allein beherrschenden Liutharstils ist höchst unwahrscheinlich. — Und woher diese auffallend präzise Datierung ca. 1030? Das hängt damit zusammen, daß man in unserem Purchard den späteren Abt von St. Emmeram sieht. Zweifellos ragte der junge Mönch aus der Schar der Genossen hervor, darum erhielt er doch wohl den Auftrag, das Gedicht auf Witigowo zu verfassen (*vestra coactus iussione*). So wird er es auch sein, dem Abt Berno den Traktat *de consona tonorum diversitate* widmete, Migne 142, 1155: *dilectissimis in Christo filiis Purchardo et Kerungo*. Wenn im *Liber confratr.* ein *Purchart cantor* erscheint (Erinnerungsschrift S. 1191), so paßt das zu der Widmung einer musiktheoretischen Schrift. Schließlich haben wir die bestimmte Nachricht, daß 1030 *Burghardus Augensis monachus Ratisponae apud S. Emmerammum abbas promovetur* (Hermann d. L., *Chronicon* z. J. 1030 SS. 5, S. 121)¹³.

Wenn dieser Abt von St. Emmeram mit unserm Dichter identifiziert wird, so kann man also auch dieser Annahme zustimmen, freilich doch mit dem Vorbehalt, daß seit Vollendung des Gedichtes mehr als ein Menschenalter ins Land gegangen war. Nicht zustimmen kann ich aber, wenn ich dann Erinnerungsschrift S. 115 den Satz finde: „So erklärt sich auch, wie die Titelmminiatur zu Purchards *Carmen de gestis W.* von der Kunstgeschichte der Regensburger Malerschule zugewiesen werden konnte; die Handschrift muß in den Spätjahren Purchards in Regensburg entstanden und wohl erst nach dessen Tode an die Reichenau gelangt sein.“ Beyerle drückt sich hier nicht ganz klar aus; entstand die vorliegende Handschrift oder das Gedicht nach 1030? Das letztere dürfte nicht gemeint sein, es ließe sich mit der Vorrede nicht vereinigen; aber welchen Zweck sollte es haben, wenn über 30 Jahre nach der tragischen Absetzung des Abtes Witigowo, von dem wohl niemand mehr sprach, am wenigsten in Regensburg, dies Gedicht erneut abgeschrieben und sogar illustriert wurde? Die einzige Erklärung, die einigermaßen befriedigen könnte, wäre die, daß der Dichter selbst die Abschrift für sich anfertigen ließ, um sich gelegentlich an

¹³ Die Nachrichten über Purchard von S. Emmeram bei Bresslau, *Jahrb. d. d. R.* unter Konrad II, 2, 237, 3.

seiner Jugenddichtung zu erfreuen. Aber Abt Purchard — zugegeben, er sei der Dichter — war ein vornehmer Mann geworden, der mit dem Kaiser verkehrte wie seinerzeit sein Held Witigowo: sollte er irgendein Interesse daran gehabt haben, daß jene seiner damaligen Situation entsprechende Vorrede (*me omnium stolidissimum, qui nec flosculo exarescentis foeni ulla ratione possum comparari*) jetzt noch wieder aufgewärmt wurde? Natürlich, sie entspricht den Forderungen der christlichen Demut und gehört zum Stil, das ist ja bekannt, aber wozu sollte diese seine Selbsterniedrigung hier noch einmal abgeschrieben werden, wenn niemand sie lesen würde, auch die Reichenauer nicht? Die Behauptung, die Handschrift sei nach 1030 geschrieben, kann nur aufstellen, wer sie nicht gesehen hat. Das Gedicht ist nämlich von zwei Händen geschrieben, von 1—494 und von 495—552, das entspricht ganz genau der Tatsache, daß es in zwei Etappen entstanden ist, 994/95 und 96/97. Wenn 30 Jahre später eine Abschrift genommen wurde, so wird doch wohl niemand auf den Gedanken gekommen sein, die zwei Hände des Originals auch hier nachzubilden¹³!

Und noch eins. Es ist immer von der Handschrift des Carmen de gestis Witigowonis die Rede, aber die gibt es nicht! Das Carmen ist ein Stück eines recht umfangreichen Corpus von 175 Blättern, von dem es nicht getrennt werden kann. Dieses Corpus besteht in der Hauptsache aus zwei Codices, die Grenze zwischen beiden bildet unser Carmen; die letzten 21 Verse des Gedichtes stehen auf der ersten Seite des zweiten Codex, sie gehören aber ursprünglich nicht zu ihm, wie sich unten ergeben

¹³ Erst nachträglich konnte ich ein Buch benutzen, das die Zuweisung der Handschrift an Regensburg kritiklos nachspricht. Jos. Hecht, d. romanische Kirchenbau des Bodenseegebietes 1, 1928, 92: „nun schrieb Purchard sein Carmen nicht etwa im blühenden Enthusiasmus seiner Jugend als Mönch unter Witigowo. Im V. 334 deutet er selbst an, daß er das Lied erst in späteren Tagen verfaßt hat. Er schmückt es zudem mit einer Miniatur, die nach ihrem Stil nicht aus der Reichenau, wohl aber aus der Regensburger Malerschule stammt. Das Carmen ist also erst nach 1030 entstanden.“ — Dies wird dann von dem Rezensenten der DLg 1929, Sp. 1157, wiederholt. — Aber diese Zustimmung ist doch nicht allgemein, ein anderes Buch, das ich ebenfalls verspätet in die Hände bekam, I. Prochno, Das Schreiber- u. Dedikationsbild in der deutschen Buchmalerei 1, Leipzig 1929, S. 27, lehnt diese Ansicht unbedingt ab: „Der Versuch, die Handschrift nach Regensburg zu lokalisieren und 40 Jahre später anzusetzen, scheint mir undurchführbar.“

wird. Daß dieser zweite Codex anfänglich ein Band für sich war, Bl. 84—175, enthaltend eine *Expositio mystica* zu den *Parabola*e Salomonis usw., ersieht man daraus, daß seine Lagen für sich gezählt sind, I—XIII. Auch hat dieser ganze Codex nur 21 Linien auf der Seite, während, wie wir uns erinnern, das *Carmen* 25 und 24 hat; er ist auch, wie mir scheint, früher geschrieben. — Lohnender ist die Beschäftigung mit dem ersten Teil des *Corpus*. Er ist nicht einheitlich wie der zweite, vielmehr ist festzustellen, daß er aus recht disparaten Stücken besteht. Zuerst haben wir f. 1—54 sieben Lagen (6 *Quaternionen* und 1 *Ternio*), die I—VII numeriert sind¹⁴, aber in ganz anderer Weise als die Lagen des hinteren Codex, mit dem hat dieser Teil nichts zu tun, und es ist reiner Zufall, daß auch hier die Seiten 21 Zeilen haben wie dort. Diese 7 Lagen enthalten *Alchvine*, *Quaestiones in genesim*. Daran schließt sich ein anderes Werk, aber ohne die Zuweisung an *Alchvine*, die *Propositiones ad acuendos iuvenes*, zwei *Quaternionen* f. 55—62 u. f. 63—70. Dies Stück war ursprünglich nicht mit *Alchvines Quaestiones* vereinigt, es war vielmehr ganz selbständig, denn die beiden Lagen sind nicht numeriert wie die sieben der *Quaestiones*, was natürlich höchst auffallend wäre, wenn die sämtlichen neun Lagen, 1—7 und 8—9, von vornherein zusammengehört hätten; und entscheidend ist, daß diese beiden unnumerierten Lagen anders liniert sind; sie haben 22 Zeilen auf der Seite und sind auch von einer anderen Hand beschrieben. Man hat also auch hier zwei ursprünglich selbständige Handschriften zusammengesetzt, die Fuge ist hinter Lage VII, nach Bl. 54. Dagegen scheint nun freilich die Tatsache zu sprechen, daß das Kapitelverzeichnis der *Propositiones* noch auf dem letzten Blatt der *Quaestiones* f. 54^v steht, aber genau zugesehen spricht dies gerade dafür, denn dies Kapitelverzeichnis ist von anderer Hand geschrieben oder, um mich vorsichtig auszudrücken, es ist jedenfalls zu anderer Zeit und mit anderer Tinte geschrieben als die *Propositiones*; die Tinte ist ganz anders, tiefschwarz, die auf Bl. 55^r ziemlich blaß. Daß es die Hand wäre, die den letzten Teil der *Quaestiones* schrieb, ist ganz ausgeschlossen. Der Hergang war also der: Man wollte die beiden Lagen der *Propositiones* mit den *Quaestiones* zu-

¹⁴ Die Zahl VI f. 48^v ist einer Rasur zum Opfer gefallen.

sammenbinden. Da nun aber f. 54^r zum größeren Teil und 54^v ganz leer war, benutzte man den zur Verfügung stehenden Raum, um dies Kapitelverzeichnis, das ursprünglich also fehlte, hier einzufügen. Die vier freibleibenden Halbzeilen füllte der Miniator dannso aus: FINIVNT CAPITVLA SVPTER ANNE-XARVM ENIGMATVM¹⁵.

Wir haben also bisher zwei Codices: 1. den am Schluß stehenden, Bl. 84^v—175^v, 2. den durch die Vereinigung der Propositiones mit den Quaestiones Alchvines entstandenen, f. 1—70v. Dazwischen nun, 71^r—84^r, steht das uns zumeist angehende Stück, Purchards Gedicht; war das ursprünglich auch selbständig und wurde dann hier mit eingebunden oder ist es später in den fertigen Codex eingetragen worden? Seit wann besteht überhaupt der Codex, wie er vor uns liegt? Der jetzige Einband ist wohl aus dem 15. Jahrhundert. Näheres würde man vielleicht sagen können, wenn die beiden deutschen Privaturkunden, mit denen die Innenseiten der Deckel beklebt sind, abgelöst und zeitlich bestimmt würden. Aber der ganze Codex war schon zusammen, ehe der vorliegende Einband gemacht wurde, das geht zweifellos daraus hervor, daß sämtliche Lagen dieselben Heftlöcher haben, die aber von dem Buchbinder des 15. Jahrhunderts nicht wieder benutzt worden sind. Sie gehen also auf den ersten Einband zurück, und der entstand, als Purchards Gedicht eingetragen wurde, das scheint mir aus der merkwürdigen Raumverteilung, die dabei beliebt wurde, geschlossen werden zu müssen. Das Carmen — natürlich in der ursprünglichen Anordnung, wie sie vor der Vertauschung der beiden Binionen war — beginnt mit einem Quaternio, f. 71—78, die Seite zu 25 Zeilen; dann folgt der Binio, die Seite zu 24 Zeilen. Auf der letzten Seite, 76^v, des Binios, steht nun der Rest des ursprünglichen Gedichtes, 12 Verse, und der Anfang des Nachtrages,

¹⁵ Auf unserer Handschrift beruht es also, wenn man die Propositiones dem Alchvine zuschreibt. Frobenius II, 440, Migne 101, 1143 sagt: „exlat vero sub nomine Alcuini in peruetusto codice ms. monasterii Augiae divitis, unde descriptum ad nos venit.“ Damit kombinierte er die Stelle aus Alchvines Brief an Karl MG. Ep. 4 S. 285, 8 nisi excellentiae vestrae . . aliquas figuras arithmeticae subtilitatis laetitiae causa, und so nahm er das Werk unter die Dubia auf. Nach meinen Darlegungen bietet unsere Handschrift jedenfalls nicht die geringste Handhabe für diese Zuweisung, und M. Cantor, Die rom. Agrimensoren 1875, 139 ff. hatte nicht Unrecht, als er sie stark bezweifelte.

ebenfalls 12 Verse bis: *Haud procul hinc domus est*. Damit war der Binio voll, es blieben noch 46 Verse des Schlusses unterzubringen. Nun sollten ja in dem Codex, den man zusammenstellte, auf unser Gedicht die dreizehn Lagen, Exp. in Parabolas Salomonis usw. folgen, die von Anfang an einen eigenen Codex bildeten, wie die durchgehende Linienzahl und die Lagenzählung zeigt. In diesem Codex nun war die äußere Seite des ersten Blattes als Schutzblatt leer gelassen worden. Wenn nun aber dieser Codex mit einem anderen zusammengebunden wurde, so war diese leere Seite überflüssig, sie stand dem Schreiber zur Verfügung und wurde jetzt benutzt, um die letzten Verse des Gedichtes einzutragen. Da die Seite, wie alle folgenden, mit 21 Linien versehen war, mußten es auch 21 Verse sein. So waren noch 25 übrig. Für sie hätte ja gerade eine Seite genügt, wie der Quaternio 71—78 Seiten zu 25 Linien hat, aber dann wäre eine Seite leer geblieben. Um das zu vermeiden, entschloß sich der Schreiber, statt eines ganzen Blattes nur einen Zettel, Bl. 83, einzuheften, der auf der Vorderseite 12, auf der Rückseite 13 Zeilen erhielt. Daher dieses merkwürdige eingeschobene Blatt 83, das für unser Gefühl so störend wirkt. Der Mann, der diese Anordnung traf oder wenigstens ausführte, war der Schreiber der Schlußverse. Dieser ist wahrscheinlich von dem Schreiber des Gedichtes verschieden. Es liegen ja zwei Jahre zwischen den beiden Teilen des Gedichtes, aber reichen diese aus, um den auffallenden Unterschied der Schrift zu erklären? — Wer war nun der Hauptschreiber? Ich komme damit auf die Frage des Autographs zurück.

Chroust sagt a. a. O.: „Die vorliegende Überlieferung des Gedichtes mit ihren zahlreichen und sehr umfangreichen Rasuren, die schwerlich allein Schreibversehen, sondern wohl eher Verbesserungen des Textes durch den Autor bedeuten, sieht wie ein Autograph Purkharts aus.“ Dem muß ich beistimmen. Die Handschrift weist wirklich auffallend viele Korrekturen, zum großen Teil auf Rasur, auf; vielfach sind ganze Zeilen radiert und korrigiert, und zwar so gut wie immer von der Hand des Schreibers. Man erkennt es auf den ersten Blick, ein besonderer Umstand bestätigt es: wenn die ganze Zeile oder die erste Hälfte derselben radiert ist, so ist doch die Initiale ausgenommen. Sämtliche Zeilen beginnen mit einer roten Initiale. Wenn diese

auf unradiertem Grunde steht, während die Zeile selbst radiert ist, so ist das ein Beweis, daß diese Rasuren und Korrekturen früh vorgenommen wurden, bevor die Miniierung erfolgte, Korrektor und Schreiber sind identisch. Und Chroust hat richtig gesehen, die Korrekturen bedeuten deutlich Verbesserungen des Textes durch den Autor. Nehmen wir V. 447 *gemmis ac auro*. Es scheint mir deutlich, daß da, wo jetzt *c auro* steht, früher *gemmis* stand, d. h. der Vers ist nach der Niederschrift umgearbeitet worden. Ähnlich ist es mit V. 1: wo jetzt *plores* steht, muß früher dasselbe Wort gestanden haben, man erkennt es noch; also hat der Dichter offenbar den Vers umgearbeitet. V. 102 stand statt *tractabam* ein Wort, das ein *g* enthielt. So findet sich noch manche Stelle, wo man mehr ahnen als klar erkennen kann, daß ein anderes Wort eingesetzt, ein ganzer Vers verändert, verbessert ist, kurz, daß das vorliegt, was wir Autorenkorrektur zu nennen pflegen. — Dazu kommt noch etwas: die Handschrift ist fast fehlerlos geschrieben! Versehen, wie sie doch regelmäßig sind, wenn ein Schreiber den Text eines anderen abschreibt, sind, wenigstens unkorrigiert, kaum vorhanden, mit Ausnahme von *humillam* statt *humillimam*, eine wirklich unbedeutende Flüchtigkeit. Dazu scheint ein bedenklicherer Fehler zu kommen V. 38f.

*Sed non sum vanis mulier clamosa querelis,
Perfectae fidei volo qui succumbere legi.*

Pertz macht ein Notabene zu dem *qui* und läßt es unangetastet; es ist aber doch einmal ein Fehler, denn Augia spricht. Ich hatte mich für *quin* entschieden und wurde dann darauf aufmerksam, daß über *i* ein dünner Strich steht; 38—40 sind auf Rasur geschrieben, und der Schreiber hat V. 38 in *sū* und in 40 in *quā* einen Querstrich des alten Textes benutzt, so scheint es auch bei diesem *quī* zu stehen. — Sehr stark würde es aber gegen die Annahme eines Autographs sprechen, wenn K. Beyerle, Erinnerungsschrift S. 212, 100^d Recht hätte, daß V. 224 *pagus noster Funginga vocatur* ein Fehler wäre und *Junginga* (im Gebiet des Königsfiskus Ulm) zu setzen wäre, ein Dichter, der der Abtei Reichenau angehörte, würde sich schwerlich so verschrieben haben; doch fällt dies Bedenken fort, *Funginga* darf nicht geändert werden, es ist Pfungen bei Winterthur, wie schon Meyer von Knonau erkannte, Anz. f. schweizerische Geschichte,

N. F. II, 1874—77, S. 264f., vgl. F. Beyerle, Zs. f. Gesch. d. Oberrheins, N. F. 43, 333ff. — Ein zweiter Irrtum zieht sich ferner durch große Teile der Handschrift unseres Gedichtes, auf den ich noch eingehen muß, er ist ganz scherzhaft. Das Gedicht ist bekanntlich eklogenartig gebaut, ein Zwiegespräch zwischen Augia und dem Dichter, und zwar ist immer über das betreffende Stück mit roten Majuskeln *AUGIA* bzw. *POETA* geschrieben, so daß dies Wort eine ganze Linie einnimmt. Zu Anfang, V. 1, freilich ist dies unterblieben, wohl weil es hier unnötig erschien. Als dann die Augia auf die Anrede des Poeta erwidert, war zuerst am Kopf der Seite, f. 79^r, der Beginn ihrer Rede, V. 25 und V. 26, fast ganz (ohne rote Initialen) eingetragen, doch wurde der Fehler sofort bemerkt, die Verse wurden getilgt und eine Stufe tiefer gerückt, so daß später *AUGIA* rot auf die erste Zeile gemalt werden konnte. So steht dann richtig V. 29. 33. 48 *AUGIA* bzw. *POETA* auf der Linie über dem Text. Aber zu 52 hatte der Schreiber vergessen, eine Zeile freizulassen, er schrieb fortlaufend von 48—58 und ließ erst dort eine Lücke, und so malte der Miniator dann über V. 59 sein rotes *AUGIA* auf die freie Zeile, dann 65 *POETA*; entsprechend auch zu 70. 81. 145, bis der Irrtum bemerkt wurde. Um ihn wieder gut zu machen, schrieb der Miniator nun am Rande zu V. 52 *AUGIA* und radierte und korrigierte an den entsprechenden Stellen, bis *AUGIA* und *POETA* am richtigen Platz standen. Spricht nun das nicht gegen die Annahme, daß Dichter und Schreiber identisch sind? Ich glaube doch nicht, denn es war ja nicht der Schreiber, sondern der Miniator, der das Unglück angerichtet hatte, den Schreiber trifft nur die Schuld, daß er V. 52 vergessen hatte, eine Zeile freizulassen, — doch wohl ein Versehen, das auch dem Autor widerfahren konnte. So bin ich auch hier der Ansicht, daß Pertz richtig gesehen hat, als er Schreiber und Dichter identifizierte. Ein schlagender Beweis läßt sich natürlich nicht führen — wie immer in solchen Fällen.

Wer widersprechen will, braucht um Gegengründe nicht verlegen zu sein. Was ich oben vom ersten Teil des Gedichtes sagte, daß er fast fehlerfrei geschrieben sei, trifft für die 58 Verse des Nachtrags ebenfalls zu, dazu sind Korrekturen hier so gut wie gar nicht vorhanden. Ferner könnte man bei dem Gedicht selbst zwei Schreiber unterscheiden wollen, f. 75^r mit dem Worte

ualet scheint eine zweite Hand einzusetzen. Ich glaube, es ist dieselbe Hand, aber der Schreiber hat eine andere Feder genommen. Ganz ähnlich ist es f. 82^v, Zeile 2. Schließlich finden sich einige Korrekturen, die den Eindruck machen, daß sie nicht von der Hand des Schreibers herrühren, doch habe ich eigentlich keine gefunden, bei der ich wirklich überzeugt wäre, daß sie nicht vom Schreiber selbst stammen könne, doch wird zu unterscheiden sein zwischen Korrekturen, die sofort bei der Niederschrift vorgenommen wurden, und solchen, die bei einer späteren Revision erfolgten, vor allem V. 410. 427, auch 365.

Zum Schluß noch eine Bemerkung zu Gallus Öhem. Dieser hat S. 23, 19 den Planctus Augiae aufgenommen, *Augia regalis, dives quandoque fuisti*, der bei ihm mit 9 Versen, die aus Purchards Gesta entnommen sind, schließt. Zu diesem Planctus sagt K. Beyerle a. a. O. 158: „In einer Anlehnung an Purchards Gedicht über die Taten Witigowos aber ließ der spätere Reimdichter die Schlußgedanken seines Planctus Augiae ausklingen.“ Das wäre nicht unwichtig, wenn es richtig wäre. Über die Zeit des Dichters dieses Planctus wissen wir nichts Bestimmtes, doch setzt ihn Brandi S. 23f. sicherlich mit Recht ins 13. Jahrhundert. Wenn er also Verse aus Purchards Gesta in seinen Planctus aufgenommen hätte, so wäre das die älteste Erwähnung dieses Gedichtes. Es ist aber nicht richtig, wie schon aus Brandis Ausführungen S. 23, Anm. 21, zu ersehen ist, die aus Purchard entnommenen Verse gehören nicht zum Planctus, und es ist nicht zu verteidigen, daß Beyerle S. 158 sie als Bestandteil desselben abgedruckt hat. Schon Brandi macht darauf aufmerksam, daß die Überlieferung verbietet, die Purchardverse dem Planetus zuzurechnen, sie fehlen ja in den Handschriften A und C; sie können gar nicht zu dem Gedicht gehören, da sie ein ganz anderes Versmaß aufweisen. Der Planctus besteht aus hexametri collateralis, und der Dichter handhabt das Versmaß nicht ungewandt, nur in 19. 20 hapert es mit dem Reim auf *Ulma* etwas, mir scheint sogar, daß hier eine Korruptel vorliegt. An diese Collateralis sollte der Dichter neun entlehnte Leoniner geklebt haben? Undenkbar. Und ganz schlagend ist folgendes: Öhem hat S. 25, 12—26, 20 einen Auszug von 38 Versen der Gesta W. zusammengestellt; zuerst 27 Verse des Anfangs der Gesta, dann V. 276, 477, 478, 277—280, 285, 489—491. Die neun erwähnten,

dem Planctus angehängten Verse kehren sämtlich in diesem Auszuge wieder, die beiden ersten etwas verändert, die andern unverändert, in der Reihenfolge 22, 276, 477, 478, 13, 14, 15, 16, 18. Es wird ja wohl niemand glauben wollen, daß diese Übereinstimmung auf Zufall beruht. Wenn Brandi S. 23 sagt: „sie gehören also schwerlich zur ursprünglichen Form des Gedichtes (des Planctus)“, so können wir das unbesorgt etwas schärfer präzisieren und sagen: es ist kein Zweifel, daß auch dieser erste Auszug aus den Gesta, der dem Planctus angehört, auf Öhem zurückgeht; mit der Benutzung unseres Gedichts im 13. Jahrhundert ist es nichts. Was Öhem veranlaßte, diesen kürzeren und längeren Auszug aus Purchard hintereinander zu stellen, die beiden ersten Verse etwas umzuformen, das können wir nicht wissen; zu vermuten bleibt nur, daß er eine spätere Schlußredaktion dieser Partie geplant hat, die unterblieb, weil das Werk nicht vollendet wurde, vgl. Brandi S. XVII.

Die Wirsberger.

Ein Beitrag zur Geschichte der revolutionären
Apokalyptik im 15. Jahrhundert

von

Otto Schiff.

Es gehört zum Wesen der kirchlichen Reformbestrebungen des Mittelalters, daß sie leicht vom geistlichen auf das weltliche Gebiet übergreifen. Denn der Klerus, gegen den sich der Angriff richtete, war nicht nur der Träger der Lehre, sondern zugleich ein herrschender und besitzender Stand. Wer das Leben dieses Standes mit dem urchristlichen Armutsideal in Einklang bringen wollte, rüttelte zugleich an der Ordnung der Gesellschaft. Bei ihrem unlöslichen Zusammenhange mit religiösen Gedanken mußten auch die politischen und sozialen Forderungen aus der Bibel, vor allem aus dem Neuen Testament, begründet werden. Solange sie friedlich mit der Macht des bloßen Wortes durchzudringen suchten, durften sie sich auf die Evangelien berufen; sobald sie aber den Weg der Gewalt, der Revolution, wählten, bot sich ihnen innerhalb des Neuen Testaments nur *eine* Stütze: Die Apokalypse. Hier fand man einen Christus, aus dessen Munde ein Schwert geht; hier fand man das Bild der ungeheuren Umwälzung, die den Antichrist samt seinen Anbetern hinwegrafft und den glückseligen Zustand des tausendjährigen Reiches anbahnt.

Unter den Apokalyptikern des Mittelalters hat keiner einen tieferen und nachhaltigeren Einfluß geübt als Joachim von Fiore. Wohl blieb der prophetische Calabrese immer der gehorsame Sohn der Kirche; aber er verbreitete und verschärfte die Überzeugung von ihrer Unvollkommenheit durch seine Lehre, daß auch das Neue Testament nicht das Weltalter der Vollendung eröffnet habe, sondern einen Zwischenzustand zwischen Gesetz und Freiheit, zwischen Buchstabe und Geist. Erst ein drittes

Weltalter sollte das „geistliche Verständnis“ des Bibelwortes und die Reinigung der Kirche bringen. Daß Joachim die entscheidende Rolle bei dieser Wandlung einem heiligen Orden zuwies, war für die Zukunft folgenreich. Denn in dieser Prophezeiung sahen spiritualistisch gesinnte Franziskaner einen Hinweis auf ihren eigenen Orden, der kurz nach Joachims Tode aus dem urchristlichen Armutsgedanken erwachsen war, und je mehr sie mit der verweltlichten Kurie zerfielen, desto mehr benutzten sie den Joachimismus als Waffe; ja, ein ihnen geistesverwandter Predigermonch lehrte schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts, daß der Antichrist, den Joachim erwartet hatte, kein anderer sei als der Papst¹.

Die apokalyptische Erwartung des Gottesgerichts und des Gottesreichs gewann im Abendlande eine weite Verbreitung. In Deutschland erhielt sie sich in der Sage vom Messiaskaiser der Endzeit und den Weissagungen der Geißler. Ein echter Vertreter der Apokalyptik war beispielsweise um die Mitte des 14. Jahrhunderts der thüringische Geißlerhäuptling Konrad Schmid, der als Kaiser Friedrich und König von Thüringen galt; noch etwa ein halbes Jahrhundert nach seinem Tode lebte in seiner Sekte der Glaube, daß im Klerus der Antichrist, in Konrad Schmid der Prophet Henoah, der Vorläufer des jüngsten Tages, erschienen sei und daß nicht Christus, sondern er das Weltgericht abhalten werde².

In vollkommen revolutionärer Prägung erscheint die Apokalyptik in Böhmen. Die taboritische Bewegung ist in ihrer Frühzeit erfüllt von dem feurigen Glauben, daß die Brüder als Engel des Gerichts berufen seien, die Feinde des göttlichen Gesetzes mit Brandfackel und Schwert zu vertilgen und das irdische Paradies — das Reich ohne Kaiser, ohne Steuern und ohne Kirchengut — zu verwirklichen³. Freilich hatte das Taboritentum keine lange Lebensdauer; mehr und mehr wurde es zurückgedrängt durch die Partei der Kelchner, die den Frieden mit der Kirche durch weitgehende Zugeständnisse zu erkaufen

¹ E. Winkelmann, *Fratris Arnoldi de correctione ecclesiae epistola* ... Berolini 1865.

² Vgl. H. Haupt in der *Realenzyklopädie für protestant. Theol.* 3. Aufl. VI, 440—441 und die dort genannten Quellen.

³ Vgl. die 72 Artikel der Taboriten in *Fontes rerum Bohemicarum* V, 454ff.

suchte, und im Jahre 1452 verlor es durch den neuen Regenten Böhmens, Georg von Podiebrad, sein rechtliches Dasein⁴. Aber wenige Jahre später zeigt sich auf böhmischem Boden, doch dicht vor den Toren Oberdeutschlands, eine Bewegung, die das heimliche Fortleben der revolutionären Apokalyptik erweist⁵.

Die Träger dieser Bewegung waren die Brüder Janko und Livin von Wirsberg⁶. Sie gehörten einem angesehenen und begüterten Adelsgeschlecht fränkischer Herkunft an. Livin saß auf Höfflas im Egerlande; Janko war nicht ansässig, hielt sich aber zeitweise bei seinem Bruder auf. Auch er war Laie und ohne gelehrte Bildung, aber er war der Führende. Daß er der Urheber der neuen Lehre war, ist unwahrscheinlich; das Gerücht behauptete, daß ein „auslaufender Mönch“ sie erdichtet habe⁷. In der Tat sprechen nicht nur innere Gründe, sondern auch einige äußere Zeugnisse dafür, daß die Wirsberger mit spiritualistisch gestimmten Franziskanern in Verbindung gestanden haben⁸. Ihre Propaganda begann wohl schon in den 1450er Jahren⁹; nach ihrer späteren Versicherung brachten sie ihre

⁴ Palacky, *Gesch. von Böhmen*, Bd. 4, Abt. 1, S. 306ff.

⁵ Diese Bewegung beleuchtete zuerst 1881 auf Grund der Akten des Stadtarchivs in Eger H. Gradl, *Die Irrlehre der Wirsberger* (Mittheilungen d. Vereins für Geschichte d. Deutschen in Böhmen. Jahrg. 19, S. 270—279), dann im Jahre 1898 mit reicher Quellenkenntnis H. Haupt, *Art. Wirsberg* (*Allgem. Dtsch. Biogr.* 43, 518—520). Haupt's Arbeit ist grundlegend. — Tatsachen, die ich ohne Quellenbeleg anführe, ergeben sich aus den von Gradl auszugsweise mitgetheilten Aktenstücken.

⁶ Janko = Johannes, Livin = ahd. Liutwin.

⁷ Über Jankos Stand und Bildung vgl. die Briefe des päpstlichen Legaten vom 28. VIII. 1466 (*Analecta Franciscana*. T. 2. Quaracchi 1887. S. 425/426) und des Königl. böhmischen Geheimschreibers Jobst von Einsiedel vom 17. IX. 1466 (*Archiv für österreich. Gesch.* Bd. 39. 1868. S. 280ff.). Der letztere schreibt: „Und wist, als ich in scharfften [las], auch als Lewin sich vorentwort ken dem pischoff, vornym ich, das yndert ein betriger und ein auslaufender münche das gemacht und geticht hat . . .“; der Mönch schein auch Livins Antwort an den Bischof gemacht zu haben, „wann Lewin nicht vil lataynisch kan nach [= noch] sein prueder“. — Gradl hielt Janko für einen Mönch.

⁸ Daß die Ketzerei unter den Observanten in Eger entstand, berichten *Annales Mellicenses* (M G SS IX, 521) und *Basler Chroniken* V, 439. Weitere Hinweise auf die Bettelorden in dem unten wiedergegebenen Brief des Legaten vom 11. VI. 1466.

⁹ Livin gibt in einem Briefe von 1466 (Gradl a. a. O. 273) an: „seit 10 Jahren“, der 1466 erhobene Bischof Heinrich von Regensburg: „etliche Jahre vor unserer bischöflichen Erwählung“ (*Fontes rerum Austriacarum* Abt. II, Bd. 42, S. 394ff.).

Lehre nicht unter den Pöbel, sondern nur vor gelehrte Kollegien. Zu diesen gehörte das sächsische Provinzialkapitel des konventualistischen Zweiges der Franziskaner, das unter dem Vorsitz des Provinzials Nikolaus Lackmann 1466 auf der Pflingsttagung zu Freiberg ihre Lehre als ketzerisch verwarf und mit Verfolgung drohte. Ohne Zweifel suchten und fanden die Wirsberger Anhang in geistlichen wie in weltlichen Kreisen. Die ersten Anzeigen gegen sie liefen bei der zuständigen geistlichen Behörde in Regensburg noch zur Zeit des Bistumsverwesers Ruprecht ein, der am 1. November 1465 starb¹⁰. Aber weder er noch sein Nachfolger, Bischof Heinrich, beeilten sich einzuschreiten. Diese auffallende Langmut wird durch das Ansehen der Familie von Wirsberg nicht genügend erklärt; der Hauptgrund war wohl, daß die geistliche Obrigkeit sich des weltlichen Arms nicht sicher fühlte. Der Landesherr, König Georg von Böhmen, war durch seine zweideutige Kirchenpolitik in einen schweren Gegensatz zur Kurie geraten. Da er trotz seiner eidlichen Zusage Böhmen nicht zur Einheit mit der Kirche zurückführen konnte und wollte, schwebte seit dem Juni 1464 in Rom ein Rechtsverfahren gegen ihn. Diese Sachlage macht das Zögern der bischöflichen Behörde verständlich. Da kam die Werbetätigkeit der Wirsberger dem päpstlichen Legaten Rudolf von Rudesheim, Bischof von Lavant, zu Ohren. In Breslau, wo er mit den Katholiken Böhmens und seiner Nebenländer den Kampf gegen den utraquistischen König vorbereitete, erhielt er durch einen Edelmann, den die Wirsberger zu gewinnen versucht hatten, Kenntnis von ihrer Lehre. Er forderte daher in einem Schreiben vom 11. Juni 1466 den Regensburger Bischof zu pflichtmäßigem Einschreiten auf. Er schilderte die Gefährlichkeit der neuen Sekte, die den ganzen geistlichen Stand mit Ausnahme der vier Bettelorden vernichten wolle und zahlreiche ketzerische Schriften verbreite. Nach Livins Angabe sei der Anhang der Wirsberger in verschiedenen Teilen Deutschlands so zahlreich, daß sie vereint einem großen Fürsten widerstehen könnten. Darunter seien besonders viele Bettelmönche und ein sonst ehrbarer Bürger von Eger, der Tuchhändler Hans Schönbach. Im kommenden Jahr solle ein neuer Messias, der „unctus“,

¹⁰ Brief seines Nachfolgers vom 12. V. 1469 bei Gemeiner, Regensburgische Chronik, Bd. 3. Regensburg 1821. S. 452.

öffentlich verkündigt werden; sein Vorläufer, der sich „Johannes de Oriente“ nenne, solle Janko von Wirsberg sein¹¹.

Auf das Drängen des Legaten schritt der Bischof ein. Da ihn der Legat auf die Erfolge der Bewegung bei den Bettelmönchen aufmerksam gemacht hatte, verhörte er am 20. Juni die Vorsteher der Regensburger Bettelordensklöster über 28 Artikel, die den Wirsbergern zur Last gelegt wurden¹². Die Ordensmänner bestritten jede Schuld und lenkten den Verdacht auf die Franziskaner von Eger, die im Gegensatz zu ihnen Observanten waren. Aber auch diese wußten sich zu rechtfertigen, und das gleiche war bei Hans Schönbach der Fall. Auch die gut katholische Stadt Eger wies die gegen ihre Bürger erhobenen Verdächtigungen scharf zurück, und die kirchlichen Behörden mußten den Rückzug antreten: Der Legat sprach Ende August erst die Stadt Eger, dann ihr Franziskanerkloster von jeder Schuld frei, und am 5. September gab Bischof Heinrich der Stadt eine Ehrenerklärung. Zu einem Verfahren gegen die Hauptbeschuldigten, die Brüder von Wirsberg, fand man nicht sogleich den Entschluß. In trotzigen Briefen an die Stadt Eger, den Bischof von Regensburg, die Fürsten und Städte des Reichs, ja die gesamte Christenheit beklagten sie sich über verleumderische Ausstreungen; sie forderten eine ordnungsmäßige Untersuchung durch die höchsten Stellen. Livin dachte wohl an ein Konzil, wenn er vor „haubt, glid und gelarte der cristenheit“ gestellt zu werden wünschte. Janko wollte seine Lehren, wie er der Stadt Eger am 27. Juli schrieb, vor Fürsten und Städten des Reichs mit der hl. Schrift als wahr erweisen. Dies

¹¹ Der Brief des Legaten vom 11. VI. 1466 ist am vollständigsten in der Chronik des Nikolaus Glassberger (*Analecta Franciscana* II, 422—423) überliefert; andere Drucke bei Schelhorn, *Acta historico-ecclesiastica* I. Ulm 1738. Nr. 10 und bei Döllinger, *Beiträge zur Sektengeschichte des Mittelalters* II, Nr. 55 (falsch datiert!).— Nach einem späteren Schreiben des Legaten vom 28. VIII. 1466 (bei Glassberger a. a. O. 425—426) rühmten sich die Wirsberger dem Edelmann gegenüber, daß auch weltliche Fürsten und Prälaten zu ihren Anhängern zählten. An wen sie dabei dachten, schließe ich aus der unten besprochenen Münchner Handschrift Clm 18930 wo es heißt: „Ubi requiri debet iste unctus, queratur Gurcensis, Maydburgensis, Schawinburgensis.“ Sie glaubten also, daß der Bischof von Gurk, die Grafen von Maidburg und Schaunberg — sämtlich österreichische Herren — ihre Anhänger seien.

¹² Das Verhör und sein Ergebnis bei Glassberger a. a. O. 423—426.

Schreiben ist die letzte unmittelbare Kundgebung Jankos; er wird noch einige Male erwähnt, zuletzt am 5. Dezember; dann verschwindet er, ohne daß man sagen kann, ob er gestorben, geflüchtet oder eingekerkert worden ist. Livin trat am 17. August in einem inhaltreichen Schreiben an den Rat zu Eger für Janko ein, den man mit Unrecht für einen Ketzer, einen „Böhmen“ ausgegeben habe. Janko habe von den Dingen, die er lehre, nichts erdacht, sondern sei angegangen und ersucht worden, die Sache zu einem redlichen Ende zu bringen. Livin will den Bruder mit diesen Worten nicht etwa als den Vollstrecker eines göttlichen Auftrages, sondern als den Sachwalter eines erleuchteten Menschen hinstellen; denn er unterscheidet ihn deutlich von dem Verfasser der durch ihn verbreiteten prophetischen Schriften: „der selbig, der ausschreybt, gibt in der heyiligen schrift mancherley für, wy er solchs von gotes offenbarung hab . . .“ Dies Zeugnis Livins ist von größter Wichtigkeit; es bestätigt das Gerücht, daß nicht das ungelehrte Brüderpaar, sondern ein entlaufener Mönch die neue Lehre erdichtet habe¹³. Er ist der heimliche Messias, als dessen Vorläufer Janko sich fühlte.

In seiner gefährlichen Lage suchte Livin einen Rückhalt bei König Georg, dessen Zwist mit der Kurie sich immer hoffnungsloser verschärfte. Der Herrscher ersuchte wirklich am 16. September die Stadt Eger, seinen Mann und Diener Livin vor Gewalt zu schützen, bis er selbst ihn zur Verantwortung ziehe. Um den 5. Dezember erging endlich eine Ladung des Regensburger Weihbischofs an die Brüder. König Georg zeigte sich so unzuverlässig wie immer. Wohl von der Absicht geleitet, den Rat von Eger nicht ins Lager seiner Gegner zu treiben, erließ er am 16. Dezember — nur wenige Tage, bevor die Kurie ihn verdamnte — an Livin den Befehl, die Stadt ihrem Wunsche gemäß vorläufig nicht zu betreten. Da der Angeklagte ohne Geleit nicht vor dem bischöflichen Gericht erscheinen wollte, wurde er Pfingsten 1467 noch einmal nach Regensburg geladen¹⁴. Da griff ein Mitglied des pfalzgräflichen Hauses ein. Er ließ Livin, als dieser in Kemnat oberpfälzisches Gebiet betrat, „als ungläubigen Böhmen“ verhaften und lieferte ihn dem Bischof

¹³ s. oben Anm. 7.

¹⁴ Aktenmäßige Belege über die beiden Ladungen bei Gradl a. a. O. 277 bzw. bei Gemeiner III, 413, Anm. 781.

aus. Nun war das Verhängnis nicht mehr aufzuhalten. Livin suchte es zu mildern, indem er im Regensburger Dome seine Lehre öffentlich widerrief. Er entging dem Scheiterhaufen und wurde zu ewigem Gefängnis in dem bischöflichen Schlosse Hohenburg bei Amberg verurteilt¹⁵. Einen erschütternden Einblick in seine Seelenkämpfe gibt die Tatsache, daß er aus dem Kerker dem Bischof noch einmal ein Bekenntnis zusandte, das eine Rückkehr zu der abgeschworenen Überzeugung enthalten haben muß. Ende 1468 oder Anfang 1469 ist Livin im Gefängnis gestorben. Sein Bruder, der Deutschritter Vinzenz von Wirsberg, nahm sich seiner unmündigen Kinder an; sein Vetter Sebastian von Wirsberg benutzte Livins Schicksal als Vorwand für eine Fehde gegen die Bürger von Regensburg, aber zu der Lehre der Brüder wagte sich niemand mehr zu bekennen¹⁶.

Diese Lehre ist uns nicht in der eigenen Darstellung der Wirsberger, bzw. des hinter ihnen stehenden Mönchs überliefert, wohl aber in drei Fassungen, die Anklageschriften oder Verhörprotokollen entstammen. 28 Artikel, über die man in Regensburg die Oberen der Bettelorden verhörte, hat der Chronist Nikolaus Glassberger, der 1472 zu Amberg in den Minoritenorden trat, später nach Nürnberg versetzt wurde und 1508 an seinem Geschichtswerk arbeitete, aus einem Archiv seines Ordens mitgeteilt. 16 „articuli informatoris de heresi circa Egram anno 1467“ hat eine pfälzische Handschrift der vatikanischen Bi-

¹⁵ Hauptquelle über den Prozeß: Brief des Bischofs Heinrich von Regensburg vom 12. V. 1469 (Gemeiner III, 452—453). Vgl. auch die Chronisten: Matthias von Kemnat (Quellen u. Erörterungen zur bayr. u. deutsch. Gesch. II, 111); Anonymi Ratisbonensis *farrago historica* (Oefele, *Rerum Boicarum Scriptores* II, 515); Hochwart (ebd. I, 223); Staindl (ebd. I, 538); Joh. Lindner von Pirna (Mencken, *Scriptores rerum Germanicarum* II, 1521). Als Tag der Verurteilung nennt der chronologisch verworrene, offenbar verderbte Text des Anonymus Ratisbonensis den Sonntag nach Epiphania (= 6. Januar); falls der Tag richtig ist, müßte das Jahr 1468 sein. In dem „Pfalzgrafen“, der nach Bischof Heinrich die Verhaftung vornahm, sehen Gemeiner und Haupt Otto II. von Mosbach, den Mitbesitzer der Oberpfalz; es könnte auch Kurfürst Friedrich gemeint sein, denn der durch Matthias von Kemnat und Joh. Lindner bezugte Ort der Verhaftung gehörte zum kurfürstlichen Anteil der Oberpfalz, und auf Einmischung des Heidelberger Hofes deutet auch eine ältere Äußerung Livins (Gradl a. a. O. 277).

¹⁶ Über die Vorgänge nach Livins Verurteilung vgl. den in der vorigen Anmerkung erwähnten Brief Bischof Heinrichs (Gemeiner III, 452—453) und den Brief des Vinzenz von Wirsberg vom 22. I. 1469 (Gradl a. a. O. 278—279).

bliothek aufbewahrt. 37 Artikel mit der Überschrift „*Novellorum hereticorum figmenta seu errores*“ überliefert eine aus Tegernsee stammende Handschrift der Staatsbibliothek zu München; sie beruhen auf der Aufzeichnung eines Karthäusermönchs, der vieles nur stichwortartig andeutet und 20 weitere Artikel nicht der Mitteilung wert findet¹⁷. Alle Fassungen bestätigen und ergänzen einander. Die Wirsberger haben sich zwar mehrfach über falsche Anschuldigungen beklagt und insbesondere den Vorwurf des Unglaubens gegenüber Christus und Maria bestritten, aber im Grunde behaupten die Artikel auch gar nicht, daß die Angeklagten Christus und Maria geleugnet, sondern nur, daß sie deren Stellung zugunsten eines neuen, gesteigerten Messias geschmälert haben. Auch die übrigen Quellen, besonders das Zeugnis des katholischen Geheimschreibers Jobst von Einsiedel, der eine Schrift der Wirsberger von einem befreundeten Egerer Patrizier erhalten hatte, bestätigen die Artikel, und wenigstens einige von ihnen kannte auch Vinzenz von Wirsberg aus dem Munde seines Bruders Livin.

Im Mittelpunkt der neuen Lehre steht die Verkündigung eines neuen Messias, der das „dritte und letzte Testament“ eröffnen wird. Er wird meist „*unctus salvatoris*“ genannt, eine widerspruchsvolle, wohl entstellte Benennung, die ihn als Gesalbten, als neuen Christus, und doch zugleich als dem Erlöser angehörig, von ihm abhängig bezeichnet. Die ursprüngliche Bezeichnung war wohl „*unctus salvator*“¹⁸. Er ist nicht gelehrt, aber von Gott erleuchtet wie nie ein anderer; er hat die *essentia divina* und die heilige Dreifaltigkeit geschaut und erkennt allein die Tiefe der heiligen Schrift; deren bisherige Ausleger Blinden und Berauschten gleichen¹⁹. Auf ihn sind die messianischen

¹⁷ Die Glassbergersche Fassung in *Analecta Franciscana* II, 423—425; die vatikanische wurde von Gerhard Ritter gefunden und in der Zeitschrift für Kirchengesch. Bd. 43 (1924), S. 158—159 veröffentlicht; die Münchner fand ich in *Codex Latinus Monacensis* 18930, f. 84. Ich lege die Glassbergersche Fassung als die inhaltreichste meiner Darstellung zugrunde; wesentliche Ergänzungen, die Ritters Text bzw. Clm 18930 gibt, sind in den Anmerkungen belegt.

¹⁸ Ann. Mellic. (M G SS IX, 521). Vgl. Clm 18930: „*Christum non unctum, sed illum dicit salvatorem vere unctum.*“

¹⁹ Die beiden Stellen der Glassbergerschen Fassung, die nicht nur die Auslegungen, sondern die Schrift selbst für nichtig erklären, sind verdächtig. Die eine ist sicher verderbt. Sie lautet: „*Dicunt omnes sacrae scripturae nihil esse.*“ Der Heraus-

Weissagungen der Bibel zu beziehen. Er, nicht Christus, ist der Erlöser, der apokalyptische Menschensohn. Aber er nimmt nicht nur die Stelle Christi ein; er ist ein gesteigerter, vergeistigter Christus. Maria hat Christus fleischlich geboren, ihn aber geistlich. Er ist der Adoptivsohn Gottes, d. h. offenbar der Gottessohn im höheren, geistigen Sinne²⁰. Ja, er soll nicht nur die Menschheit erlösen, sondern selbst die Gottheit. Die Gottheit trägt um unserer Sünden willen seit Anfang der Welt ein Leiden, von dem das Leiden Christi nur ein Abbild (*figura*) ist²¹; sie ruft den Unctus täglich an, sie von ihren Leiden zu befreien.

Als ein neuer Johannes der Täufer geht Johannes de Oriente ihm voran. Er predigt die Artikel, die er von dem Messias empfangen hat; dieser wird erst im nächsten Jahr hervortreten und predigen²². Aber er wird nicht nur lehren, sondern, wie es dem 19. Kapitel der Apokalypse entspricht, Gewalt brauchen: „Missus a Deo interficiet Antichristum, id est papam²³.“ Überhaupt werden alle, die ihm widersprechen, zugrunde gehen²⁴. Er wird die Geistlichkeit zu einer anderen Verfassung, die ganze Menschheit zu *einem* Glauben führen. Dieser gereinigte Christenglaube weiß nichts von Ablaß, von Exkommunikation, von feierlichen Bräuchen, kurz von äußerem Kirchentum; nicht mit dem Munde wird man beten, sondern allein mit dem Herzen. Aber die Umwälzung wird nicht nur die Religion erfassen, sondern auch Staat und Gesellschaft. Der Unctus wird über die Welt regieren „sicut Caesar imperator et Deus“. Wenn es anderwärts heißt, daß die Zahl der Geretteten der Apokalypse entsprechend 144000 betragen wird, so ist die Hindeutung auf das tausendjährige Reich unverkennbar. In dem christlichen Zukunftsstaat werden die oberen Stände ihre Machtstellung verlieren: Die

geber ändert: „sacras scripturas.“ Ich würde nichts ändern, aber hinter „sacrae scripturae“ das offenbar ausgefallene „glossas“ einschieben. Vgl. Clm 18930: „Reprobat glossas doctorum catholicorum super scriptura sacra.“

²⁰ Ritter Art. 8 u. Clm 18930. — Der Ausdruck „Adoptivsohne Gottes“ ist wiclefisch; Wiclef gebraucht ihn für die Prädestinierten; vgl. R. Seeberg, Lehrbuch d. Dogmengeschichte, 2. Aufl. III, 547.

²¹ Ritter Art. 9 u. 10.

²² Clm 18930; vgl. Ann. Mellicenses (M G SS IX, 521).

²³ Nur in Clm 18930.

²⁴ Ebenda.

Geistlichkeit wird kein Eigentum mehr besitzen²⁵; der Adel wird in die Städte zurückkehren, d. h. im Bürgertum aufgehen²⁶.

Der Weg zum Reiche Christi führt durch Aufruhr und Blut. Die Rolle der Gottesgeißel gegen weltliche und geistliche Herren spielen Söldnerscharen: „Principes et praelati in brevi interficientur, dicentes, quod principes conducent milites in bellum, quibus postea negabunt stipendia; qui insurgentes invadent principes et interficient . . .“ Dieser Gedanke knüpft an wirkliche Verhältnisse an. Die Nachbarländer Böhmens waren in jenen Zeiten heimgesucht von Landsknechtsrotten, die ihre Soldansprüche rücksichtslos geltend machten. Als der Erbfolgestreit zwischen Kaiser Friedrich III. und seinem Bruder, Erzherzog Albrecht VI., mit dem Tode des letzteren — im Dezember 1463 — sein Ende fand und die Truppen entlassen wurden, traten in Österreich geradezu anarchische Zustände ein. Die adligen Condottieren, die, wie ihre Mannschaften, zum guten Teil aus Böhmen stammten, befahdeten von ihren Burgen an der Grenze den Kaiser, bis sie nach ihren Wünschen abgefunden wurden. Einer von ihnen, Wenzel Wlček oder Wiltshko, gab sich erst im Juni 1465 mit 18000 Gulden zufrieden. Andere fielen in Ungarn und Mähren ein. Diese Söldner hießen „Brüder“, weil sie etwas von der brüderschaftlichen Verfassung der Taboritenheere bewahrt hatten, und ihre befestigten Lager führten den Namen „Tabor“. Obwohl nichts von religiöser Begeisterung in diesen Banden lebte, konnten sie in ihrer böhmischen Heimat bei schwärmerischen Gemütern, wie den Wirsbergern, wohl den Wahn hervorrufen, daß sie eine ähnliche Rolle spielen könnten wie einst die Taboritenheere. Hat doch auch Gregor Heimbürg, der Berater des Böhmenkönigs, etwas später einen aufsässigen österreichischen Vasallen des Kaisers als zweiten Ziska begrüßt! Der zeitgeschichtliche Hintergrund der Wirsbergischen Bewegung ist hier mit Händen zu greifen²⁷.

²⁵ Ritter Art. 14; vgl. Döllinger a. a. O. II, 626.

²⁶ Clm 18930 u. Brief des Vinzenz von Wirsberg vom 22. I. 1469 (Gradl a. a. O. 278).

²⁷ Über die „Brüder“ oder „Žebraken“ (Bettler) vgl. besonders Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. 4, Abt. 1, S. 516 ff. und Vancsa, Gesch. Nieder- u. Oberösterreichs II, 471—477. — Der Brief Heimbürgs von 1467 im Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen XII, 338. — Daß die Wirsberger mit den österreichischen Verhältnissen vertraut waren, geht auch aus der oben Anm. 11 angeführten Stelle des Clm 18930 hervor.

Keiner unter den älteren Reformbewegungen verdankt die Lehre der Wirsberger so viel wie dem Joachimismus²⁸. Mit ihm predigen sie die Unvollkommenheit des zweiten und den Anbruch des dritten Weltalters, die Entdeckung des wahren Sinns der heiligen Schrift und den Übergang von einer äußerlichen zu einer verinnerlichten, vergeistigten Kirche. Wenn sie in dem letzten Punkt auch an die Brüder vom freien Geist erinnern, so sind sie doch fern von dem Pantheismus dieser Sekte. Mit den Taboriten teilen die Wirsberger zwar nicht die wichtigste theologische Unterscheidungslehre, die Forderung des Laienkelchs, wohl aber den Zug zum gewaltsamen Umsturz der kirchlichen und politischen Ordnungen. Zeitlich und örtlich stehen sie in der Mitte zwischen dem böhmischen Taboritentum, das 1452 der Auflösung verfiel, und dem Pauker von Niklashausen, der 1476 in Franken hervortrat — ein bisher zu wenig beachtetes Glied in der Kette der Erschütterungen, die im Bauernkrieg und im Täuferreich von Münster gipfeln.

²⁸ Haupt (*Zeitschr. für Kirchengesch.*, VII, 1885, S. 423) bezeichnet die Wirsbergische Bewegung als den „spätesten Versuch einer Sektenbildung auf joachimistischer Grundlage in Deutschland“. Auf die Verwandtschaft mit den Brüdern vom freien Geist legt Ritter (*a. a. O.* 158) Gewicht. Unter den Darstellern der mittelalterlichen Kirchengeschichte ist Hermelink (*Krügers Handbuch der Kirchengesch.* 2. Aufl., II, 213) der einzige, der die Ketzler von Eger erwähnt.

Preußens Kampf mit Hannover um die Anerkennung des preußisch-französischen Handelsvertrags von 1862.

Von

Eugen Franz.

In der weltgeschichtlichen Krisis des Deutschen Bundes, welche schließlich die Entscheidung über die Gestaltung Mitteleuropas brachte, hat Hannover in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht zwar nicht eine entscheidende, aber doch eine wichtige Rolle gespielt. Über die hannoversche Politik ist viel geschrieben worden, weniger über die zähen Kämpfe, die sich um die große wirtschaftspolitische Aktion Preußens in den Jahren 1860—1864 abspielten. Und doch ist gerade sie von weittragender Bedeutung: sie bildet die Gleitbahn, auf der die deutschen Staaten und Österreich dem Jahre 1866 zugeführt werden.

Als Hannover und Oldenburg, von Preußen mit reichen Konzessionen gewonnen, durch den Vertrag vom 7. September 1851 ihren Anschluß an den Zollverein ab 1. Januar 1854 erklärten, schlug der Welfenstaat in wirtschaftlicher Hinsicht einen Weg ein, der seiner Politik nicht parallel lief. Die aus bekannten politischen Gründen Hannover gewährten Vorteile aber hatten einen Sturm der Entrüstung hervorgerufen gerade bei jenen Staaten, welche ihm in der großdeutschen politischen Gesinnung am nächsten standen. Hannover kümmerte diese Entrüstung der anderen wenig, da die sachlichen Vorteile, über welche ich hernach zu sprechen habe, wirklich außerordentliche waren. Es hatte den ungewöhnlichen Vorteil, daß sein Interesse diesmal aus politischen Gründen durch Preußen vertreten wurde. Damals war Hannover für Preußen eine Acquisition ersten Ranges. Nun war der starke kleindeutsche Wirtschafts-

körper mit relativ geringen Ausnahmen zusammengefügt. Daß Österreich im Vertrag vom 19. Februar 1853 nicht mehr als die Aussicht auf eine zukünftige Aufnahme in den Zollverein erreichen konnte, vervollständigte den preußischen Erfolg, soweit er diesmal zu erringen war. Denn ganz ohne Gefahren war der Vertrag von 1853 für Preußen doch nicht. Entgegen seinem eigenen Interesse hatte es den § 25 des Vertrages anerkennen müssen, der Österreich eine gewisse Anwartschaft auf spätere Aufnahme in den Zollverein gab. Es war klar, daß, so wie diesmal, ja noch schärfer gelegentlich der nächsten Zollvereins-erneuerung der Kampf gegen Österreich entbrennen mußte.

Hannovers Vorteile waren inzwischen, wenn auch grollend, von den übrigen Vereinsgenossen anerkannt worden, und die Politik kittete den Welfenstaat erneut fester an Österreich und seine Freunde. König Georg war österreichfreundlich und bundesmäßig gesinnt, beides in politischem Gegensatz zu Preußen. Der Kampf zwischen Bennisgen und Minister von Borries ist symptomatisch auch für die Einstellung der königlichen Regierung zu Preußen¹. Das Jahr 1859 hatte die Sympathien der hannoverschen Regierung für Österreich vertieft², das Mißtrauen gegen Preußens Pläne verstärkt. Der befreundete alte Kaiserstaat war durch den Parvenu auf dem Kaiserthron, als der Napoleon am hannoverschen Hof gehaßt wurde, gedemütigt und geschädigt worden, mittelstaatlich-dynastische Interessen schienen von Preußen ernstlich bedroht. Damit fühlte sich der König persönlich getroffen.

In dieser Atmosphäre nun spielt sich der Kampf zwischen Preußen und Hannover um die Erneuerung des Zollvereins ab. Dabei ist, abgesehen von der Machtminderung Österreichs durch die Niederlagen und Verluste von 1859, die auf alle Mittelstaaten ungünstig zurückwirkte, ein wesentlicher Unterschied zwischen 1851 und 1860ff. für Hannover im besonderen festzuhalten: 1851 wurde Hannover von Preußen umworben, um gegen Österreich und dessen Klientelstaaten ausgespielt zu werden;

¹ Vgl. H. Oncken, Bennisgen I, 397f.

² W. v. Hassell, Geschichte des Königreichs Hannover II, 1, Leipzig 1899, S. 396ff. Man wird Hassells Tendenz vom Standpunkt objektiver Geschichtsschreibung nicht billigen können; wertvoll bleibt sein Buch auch heute noch infolge des reichen Materials aus hannoverschen Archiven und Nachlässen.

jetzt hatte Preußen einen wesentlich stärkeren Bundesgenossen, mindestens für seine wirtschaftspolitischen Ziele, gewonnen: Napoleon III. Des Kaisers freihändlerischer Betätigungsdrang war der stärkste Aktivposten gegen Österreich in dieser an sich für Preußen infolge der inneren Wirren kritischen Zeit. Die zu Beginn der 50er Jahre Hannover zugebilligte Vorzugsstellung im Zollverein sollte diesmal soweit wie möglich beseitigt werden. Der Bundesgenossenschaft der ehemals über die Begünstigungen sich ereifernden Staaten, vor allem Süddeutschlands, glaubte Preußen sicher zu sein, wenn es Hannovers Vorrechte im Zollverein für die Zukunft nicht mehr anerkannte. Man nahm ferner in Preußen an — ob mit Recht, wird sich zeigen —, daß Hannover inzwischen so fest im Zollverein Wurzel gefaßt habe, daß eine Trennung von der Wirtschaft nicht mehr geduldet würde, selbst wenn die Regierung sie wünschte.

Verhältnismäßig harmlos schien der Anfang der Aktion. Mitte Januar 1861 hatten die offiziellen Besprechungen zwischen de Clercq als dem Bevollmächtigten Frankreichs und den preußischen Unterhändlern in Berlin begonnen. Am 17. April 1861 bereits konnte Schleinitz in einer Zirkularnote an seine Gesandten bei den Zollvereinsregierungen behaupten: „Die Verhandlungen sind . . . nunmehr auf einen Punkt gelangt, in welchem wir uns verpflichtet glaubten, vor weiterem Vorgehen in der Sache uns an unsere Vereinsgenossen zu wenden.“ Die Regierungen horchten auf, als sie die sehr eingehende politische und wirtschaftliche Motivierung der Notwendigkeit des neuen Handelsvertrags lasen. — Es war Juni geworden und noch immer fehlte die Antwort von einer Reihe größerer Staaten, darunter auch jene Hannovers. Als der hannoversche Außenminister Graf Platen am 4. Juni dem preußischen Gesandten, Prinzen Gustav Ysenburg, ankündigte, seine Regierung werde „frühestens“ in 14 Tagen zu der preußischen Note Stellung nehmen können³, da erließ Schleinitz ein kräftiges Monitorium an den zurückhaltenden Grafen⁴: die hannoversche Verzögerung komme ihm „völlig unerwartet“. Einige Tätigkeit⁵ hätte ge-

³ Preußisches Geh. Staatsarchiv A A II, Rep. 6, Nr. 3, Vol. 17, Or. Bericht Ysenburgs, Hannover 4. Juni 1861.

⁴ Schleinitz an Ysenburg, Or. Conz., Berlin, 7. Juni 1861; gl. O.

⁵ Im Konzept ursprünglich „guter Wille“.

nügt, „um diese wichtige Sache mit der erforderlichen und durch die Umstände gebotenen Beschleunigung zu behandeln“. Wenn Preußen dränge, so habe es „lediglich das gemeinsame Interesse des Zollvereins vor Augen“. Ferner würden Nachteile aus dem zwischen Frankreich und Belgien am 1. Mai 1861 abgeschlossenen Handelsvertrage⁶ bei längerem Zögern für die Industrie sich geltend machen. Und endlich: „Frankreich selbst wünscht dringend den Fortgang der Verhandlung und wir können uns dem um so weniger entziehen, als wir die Verantwortung dafür nicht übernehmen wollen.“ Gerade dieses Drängen Preußens steigert das Mißtrauen der Mittelstaaten. Schon läßt die bayerische Regierung in Berlin anmelden, sie halte es „für unerläßlich, daß vor dem definitiven Abschlusse eine Spezialkonferenz der Vereinsstaaten berufen werde^{6a}“. Gerade das aber wollte Preußen verhüten; es wäre in diesem Augenblick der Tod der ganzen Aktion gewesen! Trotz des beträchtlich gesteigerten Mißtrauens glaubte Hannover schließlich nach dem Vorgehen Bayerns und Sachsens nicht zögern zu dürfen. Am 17. Juni erteilt Graf Platen die Antwort auf die preußische Aprilnote, er schätze sich glücklich, „nach sorgfältiger und eingehender Prüfung der Vorlagen das diesseitige Einverständnis mit den dortigen Vorschlägen im allgemeinen aussprechen zu können“. Das allgemeine Interesse müsse in erster Linie berücksichtigt werden. Die von Preußen aufgestellten allgemeinen Gesichtspunkte erkenne die hannoversche Regierung „nicht allein . . . in allem Maße“ an, sondern begrüße auch mit Freuden den Fortschritt auf der diesseits stets angestrebten Bahn der Zollermäßigungen. Worauf es Preußen augenblicklich ankam und worauf Preußen schließlich hinauswollte, war der hannoverschen Regierung noch nicht klar. Jedenfalls ist es bemerkenswert, daß der getreue Gefolgsstaat Preußens, Baden, seine Zustimmung erst 3 Tage später als Hannover am 20. Juni nach Berlin erteilt.

Herr de Clercq hatte sich in Paris während der langen Verhandlungspause neue Instruktionen geholt und am 16. Juli 1861 wurden die Verhandlungen zwischen den bisherigen Unter-

⁶ „Das Staatsarchiv“, hrsg. v. Aegidi u. Klauhold, I (1861), S. 1ff.

^{6a} Bayer. Note, München, 7. Juni 1861, an Graf Montgelas: Rep. 6, Nr. 3, Vol. 17.

händlern⁷ wieder aufgenommen. In Hannover wartete man ab. Der Kampfplatz war Berlin; die augenblicklichen Kämpfer waren Preußen und Frankreich allein.

Da erscholl am 4. September 1861 ein neuer Appell an die Vereinsregierungen. Immer, wenn Preußen sie brauchte, wendete es sich an diese als Bundesgenossen im Kampfe gegen die französischen, übertrieben hohen Forderungen. Und dazu konnten sich die deutschen Staaten nicht wohl versagen. Dieser Appell zur scheinbaren Negation, die in Wirklichkeit den Mittelstaaten zu tiefst in den Knochen saß, hat dann auch die beabsichtigte Wirkung nicht verfehlt; Preußen tat, als brauche es gewissermaßen die Zusicherung der Vereinsstaaten, daß sie ihm keine Vorwürfe machten, wenn die Verhandlungen sich zerschlugen. Die großdeutschen Regierungen meinten also, sie arbeiteten mit einer Zustimmung zu den preußischen Forderungen gegen den Vertrag. In dem gemäßigt gehaltenen Warnruf, den der österreichische Außenminister, Graf Rechberg, am 8. September 1861 an Preußen und die übrigen Zollvereinsstaaten in einer ausführlichen Denkschrift^{7a} richtete, steht unter anderem der für die folgenden Ausführungen wichtige Satz, daß auch nach österreichischer Ansicht der „gänzlichen Zolleinigung“ zwischen Österreich und den Vereinsstaaten gegenwärtig „fast unüberwindliche Hindernisse“ im Wege ständen. Rechberg bedauert andererseits, daß der Zollverein, statt das Zollverhältnis zu Österreich noch intensiver zu gestalten, nunmehr mit Frankreich in nahe Beziehungen zu treten gedenke. Preußen erkannte von vornherein die Gefahr, welche ihm bei einem Abschwenken der Mittelstaaten drohte; dann fehlte ihm jede Druckmöglichkeit auf Frankreich. In einer Zirkularnote vom 25. September nahm es Stellung gegenüber allen Vereinsgenossen zu der österreichischen Denkschrift. Hannover zögerte: als der preußische Gesandte, Prinz Ysenburg, dringender wurde, bedeutete man ihm, das königliche Oberzollkollegium habe sein Gutachten über die preußische Note vom 25. September noch nicht abgegeben⁸. Über einen Monat überlegte man.

⁷ de Clercq, von Pommer-Esche, Philipsborn, Delbrück.

^{7a} „Das Staatsarchiv“, 1862, Bd. III, S. 210ff.

⁸ Platen an Ysenburg: Hannover 4. Okt. 1861 in: A A II Rep. 6, Nr. 3, Vol. 19.

Endlich antwortete der Stellvertreter des Grafen Platen, G. v. Witzendorff, am 28. Oktober⁹, die hannoversche Regierung habe „mit aufrichtigem Bedauern“ den Eindruck gewonnen, „daß die Lage der Unterhandlung mehr auf den Abbruch derselben als auf das Zustandekommen eines Vertrags hinweist“. So sehr sie auch einen Vertrag mit Frankreich aus wirtschaftlichen Gründen begrüßt hätte, so vermöge sie doch nicht den Wert eines solchen Vertrages so hoch einzuschätzen, daß ihm zuliebe die bisherige Linie, die Preußen eingehalten habe, verlassen werden dürfe. Man könne Frankreich unter keinen Umständen weiter nachgeben: „Das von Frankreich eingehaltene Verfahren, dessen Ansinnen, die für seine Verhältnisse als passend befundenen Zollsätze als den diesseitigen Verhältnissen entsprechend zu betrachten und anzunehmen, dessen Weigerung, irgend wesentliche, den diesseitigen Verhältnissen entsprechende Zugeständnisse zu machen, dessen Versuch, die von ihm selbst als liberal bezeichneten Maßregeln zur Hebung der Industrie und des Verkehrs nur gegen Entschädigung anderen Staaten zuzuwenden, obgleich diese Staaten auch Frankreich an den Vorteilen ihrer für die Vergangenheit freisinnigen Zollgesetzgebung ohne Gegenleistung haben teilnehmen lassen — alles dieses einer weiteren Kritik zu unterziehen, dürfte hier nicht der Platz sein.“ Das waren für Preußen herrliche Sätze, welche ergiebige Ausbeute gegen den widerpenstigen Herrn de Clercq und seine Pariser Aufträge boten! Für die von Preußen, gleichfalls aus taktischen Gründen angekündigte innere Reform des Zollvereinstarifs, die sachlich dringend nötig war, wenn der Zollverein nicht den Anschluß an die Welthandelsentwicklung versäumen wollte, sprach sich Hannover dagegen lebhaft aus. Eine Reform auf diesem Wege aber wollte Preußen in Wirklichkeit eben vermeiden; denn bei dem berüchtigten liberum veto waren bisher fast 30 Jahre lang keine größeren Reformen ausführbar gewesen. Taktisch aber waren auch diese Äußerungen Hannovers für den Augenblick wertvoll, um französische Konzessionen zu erwirken. Künftig aber vermied es Preußen, noch einmal Verlautbarungen über die geheimen Verhandlungen mit Frankreich hinaus-

⁹ Or. Note Witzendorffs an Ysenburg, gl. O.

zugeben. Denn für die endlichen Absichten Preußens war das, was die Mittelstaaten auf die Septembernote geantwortet hatten, höchst bedenklich.

Nach langen Monaten der Ungewißheit kam plötzlich die unerwartete Nachricht aus Berlin, daß am 29. März 1862 die Verträge zwischen Preußen und Frankreich paraphiert worden seien. Das Wichtigste der damals von den Bevollmächtigten Preußens und Frankreichs unterzeichneten Abkommen war der Zoll- und Handelsvertrag. Zwar wurde auch jetzt nicht gleich Hannover einer der Hauptkampfplätze, aber seine Bedeutung stieg nun doch beträchtlich für Preußen, für Österreich und für die Mittelstaaten. Die hannoversche Regierung hatte sich an der identischen Note vom 2. Februar 1862 beteiligt und hatte damit unfreiwillig beigetragen zu dem raschen Abschluß der Berliner Vertragsverhandlungen mit Frankreich. Nunmehr war die bisherige Zurückhaltung des Welfenstaates nicht mehr zeitgemäß. Auf vier Mittelstaaten kam es Preußen vor allem an: auf Sachsen, welches durch seine starke Industrie und die Vorteile, welche ihm der neue Handelsvertrag bot, der gegebene Bundesgenosse Preußens sein konnte — und tatsächlich wurde, trotz seines Eintretens für Erhaltung des Bundes und trotz der sonst starken Berücksichtigung Österreichs, die zur politischen Gegnerschaft gegen Preußen seit längerem geführt hatte; auf Bayern ferner, weil es die mittelstaatliche politische Führungsrolle innehatte und außerdem Österreich auch wirtschaftlich besonders verbunden war; auf Württemberg, das mit Bayern hinsichtlich der schutzzöllnerischen Richtung und der Freundschaft mit Österreich Arm in Arm ging; endlich auf Hannover, das infolge seiner Größe und seiner Beziehungen zu Oldenburg, Braunschweig und Kurhessen der Eckpfeiler im außerpreußischen Norddeutschland war.

Da Preußen alles daran lag, die Mittelstaaten rasch für den Vertrag zu gewinnen, bereisten die Ministerialdirektoren Delbrück und Philipsborn die Höfe von Dresden, München, Stuttgart und Hannover. Während Delbrück die drei ersteren übernahm, ging Philipsborn nach Hannover. Solche Eile war der hannoverschen Regierung höchst peinlich. Am 6. April übermittelte Prinz Ysenburg telegraphisch die Bitte der hannoverschen Regierung an den Grafen Bernstorff, die Reise Philips-

borns etwas zu verschieben¹⁰. Allein Preußen gedachte die Frist nicht zu kürzen. „Die dienstlichen Obliegenheiten“, so instruierte Bernstorff am 11. April den Prinzen¹¹, gestatten für Philipsborns Abwesenheit keine andere Zeit. Am 12. April reiste er nach Hannover, um am Montag, dem 14. April, die Verhandlungen dort aufzunehmen. Den Samstag abend und Sonntag nützte er aus, um sich an Ort und Stelle zu informieren. Platen hatte in Berlin ersuchen lassen, Philipsborn möge erst dann kommen, wenn die hannoversche Regierung sein Eintreffen wünsche. Darauf hätte Preußen vermutlich lange warten können!

Der rasche Erfolg Delbrücks in Dresden erregte in Hannover unliebsames Erstaunen¹². Hier jedenfalls gedachte man sich nicht so schnell zu entschließen. Die österreichische Gegenaktion hatte bereits mit aller Stärke eingesetzt. Außenminister Platen und Finanzminister Kielmannsegge sowie der leitende Minister, Graf Borries, gaben Philipsborn und Ysenburg zu verstehen, man habe kaum anfangen können, die am 3. April den Vereinsregierungen zugesandten umfangreichen Aktenstücke zu lesen, obgleich reichlich 8 Tage seit dem Eintreffen der Note vergangen waren! Man versprach nun ein rascheres Tempo: unter dem Vorsitz des Generalzolldirektors Albrecht wurde eine Kommission, bestehend aus den Direktoren und Referenten der einzelnen Ministerien gebildet. Mit dieser hatte sich Philipsborn also zu besprechen. Auf besonderen Wunsch Hannovers nahm an den Beratungen auch das oldenburgische Mitglied der hannoverschen Oberzolldirektion teil. Philipsborn war die hierdurch dokumentierte Interessengemeinschaft Hannovers und Oldenburgs unangenehm; doch konnte er dagegen nicht protestieren. Am 15. April fand die erste Konferenz statt.

Platen, der von den wirtschaftlichen Dingen so wenig verstand, wie die meisten damaligen Außenminister Deutschlands und Österreichs, versprach Philipsborn, die politischen Be-

¹⁰ AA II, Rep. 6, Nr. 3, Vol. 21. Telegramm Ysenburgs vom 6. April 1862.

¹¹ Konz. von Philipsborn; gleichfalls Vol. 21.

¹² Vgl. dazu u. a. Friesen, *Erinnerungen*, II, 230/31. Die dortigen Bemerkungen sind sehr kurz. Hier und für das Folgende vor allem: Bericht Philipsborns an Außenminister Graf Bernstorff, Hannover 16. April 1862, Or. in A A II, Rep. 6, Nr. 3, Vol. 21. Weitere Korresp. A. d. Preuß. H. M. Rep. 120 C XIII 11, 2, Vol. 1 *Acta secreta*, im Preuß. Geh. St.A.

denken, welche gegen den Vertrag bestanden, „nach Kräften fernhalten zu wollen“. Ob dies tatsächlich der Fall war, werden wir alsbald sehen. Philipsborn erschien diese Beteuerung jedenfalls sehr wichtig, da die Haupteinwände des Finanzministers Kielmannsegge, der von der Materie selbst etwa so viel verstand wie Platen¹³, dahin lauteten, „daß man Österreich nicht vergessen dürfe und doch auch wissen müsse, wie die süddeutschen Vereinsstaaten dächten“. Von den Ständen erwartete Graf Borries keine ernstlichen Schwierigkeiten. Die erwähnten Einwände des Finanzministers schienen Philipsborn „unbegreiflich“. Das zusammenfassende erste Urteil Philipsborns besagt: „Das Zögern hier liegt zunächst . . . in der hannoverschen Natur, es wird begünstigt von dem österreichischen Gesandten¹⁴. Denn die Operationslinie von Österreich ist offenbar“ — hierin hat Philipsborn auf jeden Fall recht — „jetzt Zeit zu gewinnen und dafür zu wirken, daß die Vereinsstaaten womöglich einer auf den anderen warten.“ Der französische Gesandte hatte den preußischen Vorschlag vom 3. April sofort im Auftrag seiner Regierung lebhaft unterstützt, vermochte aber, wie er selbst zugestand, gegen den Einfluß Österreichs nicht aufzukommen. Die treffsichere Prognose Philipsborns für Hannover lautet: „Am Ende wird man sich wohl entschließen zuzustimmen, aber man wird das Jawort hinziehen, solange man es mit einigem Anstand und ohne sich gerade schämen zu müssen kann.“ Am 19. April waren die Besprechungen zwischen Philipsborn und den hannoverschen Staatsmännern beendet. Eine Reihe von Bedenken vermochte Philipsborn nicht zu entkräften. Platen kündigte außerdem neue Schwierigkeiten an, wenn die Verträge dem König vorgelegt würden; er betonte, „daß namentlich der König in Abwägung der politischen Bedenken unberechenbar sei“. Er machte endlich darauf aufmerksam, „daß Hannover seine Stellung für das Jahr 1866“, d. h. für Ablauf der jetzigen Zollvereinsperiode, „schon jetzt ins Auge fassen und an das Praecipuum denken müsse“. Dieser Andeutung gegenüber versicherte Philipsborn, er sei nicht ermächtigt, hierüber zu sprechen, es sei „jetzt dazu nicht die

¹³ Über seine mangelnden Kenntnisse u. a., nach seinen eigenen Worten, vgl. Hassell II, 1, S. 311f.

¹⁴ Graf Ingelheim.

Zeit“. Wolle Hannover dennoch diese Frage jetzt zur Entscheidung bringen, so werde es „alles aufs Spiel setzen“. Außer Platen sprach niemand mit Philipsborn vom Praecipuum, und auch ersterer, nach Ansicht Philipsborns, „nicht in entschiedener Weise“. Philipsborn besorgte jedoch trotzdem mit Recht, „daß Hannover bei Erklärung seiner Zustimmung zu den Verträgen mit Frankreich irgendeinen Vorbehalt wegen des Praecipuums machen“ und daß vor allem König Georg darauf bestehen werde. Damit war eines der Hauptmotive der hannoverschen Politik in den nächsten Jahren angeschlagen. Doch hat Philipsborn, wenn er auch auf die Wichtigkeit dieser wirtschaftlichen Vorzugsstellung im Zollverein für die hannoversche Politik hinwies, damals noch nicht vorausgesehen, welch überragende Bedeutung dieser Forderung von Hannover künftig beigemessen wurde; er konnte auch nicht ahnen, daß die hannoversche Politik nicht nur über Wochen und Monate, sondern über Jahre hinaus ihm im Außenministerium noch viel harte Arbeit bereiten sollte. Freilich wäre Hannover niemals solange abseits geblieben, wenn nicht der Widerstand Österreichs und der Südstaaten seine Konjunktur verbessert hätte; nur durch diesen österreichisch-süddeutschen Kampf gegen den Handelsvertrag konnte auch Hannover solange seinen Beitritt hinausschieben. Platen versicherte Ysenburg wenige Tage nach Philipsborns Abreise nochmals ausdrücklich, Hannover werde seine Zustimmung zu den Verträgen mit Frankreich „von der Zustimmung der süddeutschen Regierungen abhängig machen“¹⁵. Damit war das von Preußen befürchtete Interessenbündnis zwischen Hannover und den süddeutschen, schutzzöllnerisch-österreichisch gesinnten Staaten erwiesen. Der österreichische Gesandte hatte sich nicht umsonst alle Mühe gegeben. Platen beginnt mit dieser Erklärung sein Doppelspiel, das er künftig mit einer gewissen Meisterschaft — um die Wette mit Kurhessen — gegenüber Preußen und den süddeutschen Staaten betreibt. Kein Wunder, daß man diese Stelle des Berichtes von Ysenburg in Berlin fünffach und noch mit Rotstift sich anstrich! Und ebenso die Äußerung Platens, daß „Hannover nicht in einem bloß norddeutschen Zollverband mit Preußen verbleiben

¹⁵ Hierüber Or. Ber. Ysenburgs an Bernstorff, Hannover 26. April 1862: Nr. 3, Vol. 21.

wolle“. Diese Gefahr ergab sich aber bei einer zu frühzeitigen Zustimmung! Das „gute Beispiel Sachsens“, auf welches Ysenburg hinweisen zu sollen glaubte, bezeichnete Platen als ein „zur Zeit noch unaufgelöstes Rätsel“. Man begriff in Hannover und in den süddeutschen Staaten nicht, daß Beust, beeinflusst von seinem Finanzminister von Friesen und den sächsischen Wirtschaftsführern, trotz seiner sonst im allgemeinen großdeutschen Gesinnung wirtschaftlich kleindeutsche Realpolitik betrieb.

Am 26. April holt Rechberg¹⁶ zu einem Vorstoß in München, Stuttgart und Darmstadt aus. Die mit seltener Offenheit gemachten Darlegungen paßten aber zunächst nur für die drei genannten Kabinette; „streng vertraulich“ werden sie dem Grafen Ingelheim mitgeteilt mit dem Auftrag, Platen die Note höchstens unter dem Siegel strengster Diskretion vorzulesen; Österreich könne „in diesem Augenblick noch keineswegs wünschen, in der Öffentlichkeit als Urheber und Beförderer der Opposition gegen den unheilvollen Vertrag zu gelten“, zumal auch „manche der Zollvereinsstaaten¹⁷ vorziehen könnten, als vollkommen unabhängig von jedem Einfluß Österreichs handelnd zu erscheinen¹⁸“. Hannover und Kurhessen bedurften — das hatte Rechberg von Anfang an richtig erkannt — einer Sonderbehandlung. Ingelheim aber wagte nicht einmal Platen diese Note vom 26. April in vollem Umfang auch nur vorzulesen! In München, Stuttgart, Darmstadt durfte Österreich mit Recht auf freudige Zustimmung rechnen. Platen aber war nicht der Mann so forscher Aktionen, wie Rechberg sie vorschlug; er wollte vor allem vorläufig nichts wissen von einer etwaigen Auflösung des Zollvereins. Als ihm Ingelheim früher eine Andeutung über die bloße Möglichkeit eines süddeutschen Zollvereins mit Anschluß an Österreich gemacht hatte, sprach er sich „besorgt“ aus. Ganz Hannover, so mußte Ingelheim jetzt

¹⁶ Or. Conz. St. A. Wien; die nach München gerichtete Ausfertigung H. M. München II B, Fr. 1, Conv. 3. — Adolf Beer, Die österr. Handelspolitik im 19. Jahrh., Wien 1891, S. 229f. erwähnt die Note ohne Lagerort und Datum; er unterscheidet ferner nicht die sehr beachtenswerte Auswahl der Adressaten, an welche Rechberg die Note gehen läßt.

¹⁷ Bes. Bayern ist gemeint, wie sich aus anderem Zusammenhang ergibt.

¹⁸ Instr. Rechbergs an Ingelheim, Conz. St. A. W. 26. April 1862. Die Beratungen der Wiener Ministerkonferenz gehören nicht in diesen Rahmen.

feststellen, perhorresziere einen süddeutschen Zollverein, den bisherigen großen Zollbund sprengte, ohne nach der berechtigten Ansicht Platens die Möglichkeit zu bieten, daß sich Hannover daran beteilige¹⁹. Die hannoversche Regierung wollte also zunächst nicht offen für Österreich optieren; eben wenig aber für Preußen. Sie war daher, als Oldenburg, das mit Kurhessen und Braunschweig zusammen in das Interessengebiet Hannovers gehörte, seine grundsätzliche Bereitwilligkeit zu Annahme des Handelsvertrags erklärte²⁰, sehr verstimmt. Der Großherzog von Oldenburg hatte kurz vorher bei seiner Anwesenheit in Hannover versichert, er werde sich jedenfalls nicht übereilen. So kam dieser rasche Wechsel Hannover sehr unerwartet. Um so weniger aber war die königliche Regierung gewillt, bloßen österreichischen Versprechungen zuliebe Preußen ein entschiedenes „Nein“ entgegenzuschleudern. Platen verlangte von Ingelheim präzise „positive Erklärungen“²¹. Die Verantwortung, die Österreich den Mittelstaaten zuschieben wollte, schob Platen zurück auf Österreich, dem er einen beträchtlichen Teil der „Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des preußischen Vertrags“ beimaß. Andererseits sprach sich Graf Kielmannsegge in der ersten Kammer, wenn auch verdeckt, gegen den Vertrag aus. Ysenburg war erregt darüber, daß der Minister eine solche einseitige Stellung nahm, während er ihm gegenüber gleichzeitig erklärte, er habe „die Sache noch nicht geprüft“. Unter diesen Umständen glaubte Bernstorff von Ysenburg eine energische Sprache fordern zu sollen: wenn Platen erst die süddeutschen Regierungen reden lassen wolle, so wäre seiner — Bernstorffs — Ansicht nach gerade der umgekehrte Weg angezeigt; Hannover könnte am besten den anderen Vereinsstaaten in der Förderung der Sache vorangehen. Aber Platen sei es nicht Ernst. Und doch habe gerade Hannover am wenigsten Anlaß, auf die österreichischen Einflüsterungen

¹⁹ Or. Ber. Ingelheims an Rechberg, Hannover 2. Mai 1862, Nr. 21 E. St. A. W.

²⁰ Or. Note des Oldenburger Außenministers an Bernstorff, Oldenb. 25. April 62, in AA II, Rep. 6, Nr. 3, Vol. 21.

²¹ Telegramm Ingelheims an Rechberg, Hannover 9. Mai 1862, 1532/1862 St. A. W.

²² Platen, Or. Note an Ingelheim, Hannover 6. Mai in Ingelheims Ber. an Rechberg, Hannover 8. Mai 1862, Nr. 23, St. A. W.

einzu- gehen, „wenn es die wahren Interessen seines Landes befragt“²³.

Was wollte nun eigentlich Hannover? In einer Unterredung mit Ysenburg vom Anfang Mai deutete Kielmannsegge die Ziele Hannovers ziemlich offen an²⁴: ehe nicht Bayern und Württemberg ihre Ansicht kundgetan hätten, könne auch Hannover nicht ja sagen, da seine Regierung vor allem keine Sprengung des Zollvereins mit herbeiführen wolle, „nächst dem auch vorsorglich darauf Bedacht nehmen müsse, daß sie durch eine freiwillige Erklärung sich nicht etwa die Chancen auf den Fortbezug des Praecipuums allzusehr verderbe“²⁵; man nehme aber auch gern Rücksicht auf Österreich und wünsche nicht, daß die Verkehrsbeziehungen zu ihm durch die Verträge mit Frankreich ernstlich gefährdet würden. Hier haben wir die drei Grundmotive, welche Hannovers Haltung bestimmten: 1. keine Sprengung des Zollvereins, 2. Erhaltung des Praecipuums für Hannover, 3. Aufrechterhaltung der bisherigen Beziehungen zu Österreich. Daran, daß diese drei Ziele unvereinbar waren, krankt die hannoversche Politik der nächsten zwei Jahre. Die wirtschaftliche Bedeutung des Zollvereins überhaupt und des Praecipuums im besonderen wird aus den Berechnungen Kielmannsegges klar, wonach der Fiskus durch den Wegfall des Praecipuums ein Minus von jährlich 100000 rheinischen Talern erleide.

Solange daher die Frage des Praecipuums nicht geklärt war, ließ sich die hannoversche Regierung, die jetzige, wie die spätere, von ihrer Schaukelpolitik weder von Preußen noch von Österreich abbringen. Preußische und österreichische Denkschriften prallen ab. Wie Platen Preußen gegenüber versichert hatte, Hannover werde einem norddeutschen Zollverein nicht beitreten, so hebt er gegenüber den Österreichern die Unmöglichkeit hervor, einem von Wien angeregten süddeutsch-österreichischen Zollbund beizutreten²⁶. Wenn ein solcher zustande komme, könne Hannover nur entweder zum Steuerverein von ehemals zurückkehren — eine ganz unmögliche Idee, nur

²³ Bernstorff-Philipsborn, Or. Conz. an Ysenburg Berlin, 2. Mai 1862, in: AA II R, Rep. 6, Nr. 3, Vol. 21.

²⁴ Or. Ber. Ysenburgs an Bernstorff, Hannover 3. Mai 1862, gl. O.

²⁵ Hier macht man in Berlin ein großes N.B.!

²⁶ Ingelheim an Rechberg, Hannover 30. Mai 1862, Nr. 27a, St. A. W.

bestimmt Österreich zu trösten und Preußen zu schrecken! — oder sich an einen norddeutschen Zollverein anschließen. Platen macht selbst sofort die Einschränkung, der Steuerverein scheitere voraussichtlich an der Haltung Oldenburgs und Braunschweigs. So könne er nur eines: möglichst lange die Zustimmung Hannovers hinausschieben. Aber auch das habe seine Grenzen. Gegenüber der wirtschaftlichen Lage des Landes, welches die Erhaltung des Zollvereins, vor allem mit den norddeutschen Staaten benötigte, vermochten — das glaubte Ingelheim damals schon feststellen zu müssen — die zornigen Worte des Königs Georg gegen Preußen und seine Freundschaftsbeteuerungen für Österreich keine ernstlichen Garantien zu bieten. Die österreichische Notenserie vom 7. Mai 1862 mit dem scharfen Memorandum²⁷ über Österreichs unveräußerliche Rechte aus dem Vertrag vom 19. Februar 1853 und aus seinem Bundesverhältnis hatte in den süddeutschen Staaten einschließlich Hessen-Darmstadts als Weckruf gewirkt, in Hannover löste sie Besorgnis, ja Schrecken aus; das scharfe Vorgehen Österreichs drohte ihm mindesten eines, ja vielleicht alle drei seiner eben angedeuteten Hauptziele zu zerschlagen. Den nicht der süddeutschen, sondern ausschließlich der hannoverschen Interessen wegen aufgestellten Grundsatz, nichts zu unternehmen ohne die süddeutschen Regierungen suchte Ysenburg nun mit dem Hinweis auf die von allen Mittelstaaten und gerade von König Georg so hoch geschätzte Souveränität zu erschüttern. Da aber fiel ihm Platen sehr scharf in die Rede mit der anzüglichen Bemerkung, „daß der Begriff der Selbständigkeit ja nicht in dem souveränen Entschlusse gefunden werden könne, sich um die Folgen eines solchen Vertrages nicht zu kümmern, sondern mit geschlossenen Augen denselben Sprung zu wagen, welchen Preußen mit offenen Augen gemacht habe²⁸“!

Es sind von Hannover damals und bis Mitte 1864 viele sehr deutschpatriotische und österreichfreundliche Worte gefallen. Demgegenüber ist von großer Wichtigkeit die Feststellung, die wir schon Mitte 1862 machen können: für Hannover war der

²⁷ Note und Memorandum abgedruckt in „Das Staatsarchiv“ III, S. 215ff., teilweise auch in Schultheß, E. G. K. für 1862, S. 49—51.

²⁸ Ysenburg an Bernstorff, Or. Ber., Hannover 22. Mai 1862, in AA II, Rep. 6, Nr. 3, Vol. 22.

Beitritt zum Handelsvertrag in allererster Linie ein Geschäft. „Wie ich aus guter Quelle vernehme“, berichtet Ysenburg bereits am 6. Juni 1862 an Bernstorff, „so soll sich die hiesige Regierung gegenwärtig viel mit dem Gedanken beschäftigen, ob die gewünschte Erklärung in betreff eines Beitrittes zu dem Handelsvertrag mit Frankreich sich nicht gegen eine von unserem allerhöchsten Gouvernement zu gewährende Gegenkonzession gewissermaßen abkaufen lassen könne“. Diese bestehe in dem „ungeschmälerten Bezug“ des bisherigen Praecipuums^{28a}. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen wir künftig tatsächlich die Aktionen Hannovers überblicken. Freilich konnte Hannover, wenn überhaupt, so bestimmt nur dann mit einem Weiterbezug des vollen Praecipuums rechnen, wenn der Zollverein auch wirklich als Ganzes erhalten blieb. Die zwei Leitsterne hannoverscher Politik im Kampf Preußens um den Handelsvertrag sind somit künftig: volles Praecipuum und, damit in unmittelbarem Zusammenhang stehend, Erhaltung des Zollvereins. Es soll nicht verkannt werden, daß auch andere Motive mitbestimmend wirkten; aber sie alle waren, je nach Bedarf, auszuschalten; diese beiden Hauptziele aber blieben konstant.

Hier ergeben sich nun zwei Fragen: Was war vertraglich über das Praecipuum bei dessen erster Gewährung ausgemacht, und wie stand es um die Möglichkeit des Fortbezuges bei der nach 12 Jahren erfolgenden Erneuerung des Zollvereins? Artikel 11 des Vertrags zwischen Hannover und Preußen vom 7. September 1851²⁹ hatte bestimmt: „Zur Ausgleichung des bedeutend stärkeren Verbrauchs hochbesteuerteter Gegenstände, welcher in Hannover stattgefunden hat und voraussichtlich auch ferner stattfinden wird, sowie des höheren Einkommens, welches Hannover aus den Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben bisher bezogen hat und beim einseitigen Vorschreiten zu den Tarifsätzen des Zollvereins noch wesentlich würde steigern können“, soll der Ertrag aus diesen Abgaben sowie der Steuer von inländischem Rübenzucker nach einem Hannover begünstigenden Schlüssel in folgender Weise verteilt werden: Der Anteil aus

^{28a} Or. Ber., Hannover 6. Juni 1862; gl. O.

²⁹ Abdruck u. a. in F. Houth-Weber, „Der Zollverein seit seiner Erweiterung durch den Steuerverein“, Hannover 1861, S. 1 ff., hier S. 12/13.

diesen Einnahmen des gesamten Zollvereins werde über das nach der Bevölkerungszahl Hannover treffende Maß um $\frac{3}{4}$ erhöht, „jedoch was die Anteile an der Eingangsabgabe nebst Rübenzuckersteuer betrifft, um höchstens 20 Silbergroschen in einem Jahr für jeden Einwohner“. In gleicher Weise soll bei der Verteilung der gemeinschaftlichen Übergangsabgaben verfahren werden. Der hannoversche Anteil an den gemeinsamen Verwaltungskosten dagegen wird nach dem Verhältnis berechnet, „in welchem die einfache Kopffzahl Hannovers zu der Gesamtbevölkerung im Verein steht“. Dieses „Praecipuum“ war das Lockmittel, mit dem Preußen, wie oben angedeutet — zum großen Ärger der meisten deutschen Zollvereinsgenossen — Hannover für sich gewann. Trotz heftigsten Widerstandes der süddeutschen Regierungen mußten die zwischen Preußen einerseits, Hannover und Oldenburg³⁰ anderseits getroffenen Abmachungen im neuen Zollvereinsvertrag vom 4. April 1853 anerkannt werden³¹. Das politische Ziel der Bevorzugung der bisherigen Steuervereinsstaaten ging bekanntlich dahin, den Süddeutschen die gesamte Ost- und Nordküste sperren zu können, falls diese Staaten ein Bündnis mit Österreich schlossen. Auf jeden Fall aber war das politische Schwergewicht des kleindeutsch basierten Zollvereins durch die Gewinnung dieser wichtigen Verbindungsgebiete zwischen der östlichen und westlichen Hälfte Preußens beträchtlich verstärkt. Das wirtschaftliche Ziel Preußens aber war die Stärkung der dem Freihandel günstigen Staatengruppe gegenüber den süddeutschen Schutzzöllnern. Mit wirtschaftlichen Opfern mußte der Zollverein und hier vor allem das größte und wirtschaftlich ertragreichste Land, Preußen, die politisch für Preußen wichtige Gewinnung der beiden Steuervereinsstaaten bezahlen. Als bald aber tauchte überall die Frage auf, ob Preußen nach Ablauf der zwölfjährigen Vertragsperiode ein zweitesmal dieses Opfer bringen werde. Je näher man dem Termin kam, um so mehr konzentrierte sich der wirtschaftspolitische Kampf der hannoverschen Regierung auf diesen Punkt. Es war niemand ernstlich zweifelhaft, daß die Gründe, welche 1851—1854 für die Ge-

³⁰ Vgl. hierzu: Vertrag Preußen-Hannovers mit Oldenburg vom 1. März 1852 usw.: Houth-Weber S. 23ff.

³¹ Houth-Weber S. 62ff.

währung des Praecipuums von Preußen anerkannt worden waren, bestreitbar waren. Je weiter die Entwicklung fortschritt, um so weniger konnte Hannover aus wirtschaftlichen Gründen den Fortbezug des Praecipuums rechtfertigen, um so stärker dagegen wurde die wirtschaftspolitische Klammer, die Hannover und Oldenburg an den Zollverein fesselte und ihnen ein späteres Ausscheiden so gut wie unmöglich machte. In Süddeutschland sah man nach wie vor die Begünstigung Hannovers und Oldenburgs mit scheelen Augen an. Da glaubte Hannover in dem Zwist, der über den Handelsvertrag mit Frankreich und die in denselben hineingearbeitete Tarifreform mit aller Heftigkeit entbrannt war, den geeigneten Anlaß gefunden zu haben, um sich eine Lage zu schaffen, in welcher sein Verbleiben im Zollverein denselben Kaufpreis wert war, wie er zu Beginn der 50er Jahre für seinen Eintritt von Preußen bezahlt worden war. Die Frage war dabei freilich, wer künftig die führende Stellung im deutschen Zollverein einnehmen würde, ob es Österreich gelingen werde, mit Hilfe des Februarvertrages von 1853 und der deutschen politischen Freunde in den Zollverein hereinzukommen und dann sofort oder in kürzester Frist die Führung an sich zu reißen, oder ob Preußen auch weiterhin Österreich fernzuhalten und die Hegemonie im deutschen Zollverein mit Hilfe des französischen Handelsvertrags auszubauen und zu befestigen vermochte. Weitaus das Wahrscheinlichste schien auch den hannoverschen Regierungskreisen ein Endsieg Preußens. Aus allen genannten Gründen aber glaubten sie, solange diese Unsicherheit herrschte, sich zwischen den beiden Parteien halten zu müssen und durch das Lavieren zwischen den beiden großen Zollgruppen von beiden die Zubilligung des Praecipuums zu erreichen, um diese Zusage dann jeweils beim gegnerischen Großstaat und vor allem immer bei dem mit jeder Konzession kargenden Preußen drohend geltend zu machen. Das Spiel war von Hannover etwas plump eingefädelt worden; im weiteren Verlauf der diplomatischen Kämpfe kann der hannoverschen Politik aber Zähigkeit, Verschlagenheit und Erfassung des jeweils richtigen Augenblicks in Durchführung dieses Geschäftes nicht abgesprochen werden, wenn auch gelegentliche Irrtümer in der Erfassung der Lage mit unterlaufen.

Mitte Juni 1862 trat auch England als Sekundant Preußens in Hannover auf. Als nun der englische Gesandte am 13. Juni dem Grafen Platen eine freihändlerische Mahnnote seiner Regierung mitteilte, als Lord Russell gar Platen noch ersuchte, beim Wiener Kabinett dahin zu wirken, daß Österreich künftig sich auch den freihändlerischen Prinzipien anschließe, da erwiderte Platen³² bezeichnender Weise, es bestünden für den Vertrag „im allgemeinen keine ungünstigen Aussichten“; aber die hannoversche Regierung beharre fest dabei, „erst die Erklärungen der süddeutschen Regierungen abwarten zu wollen“; sie sei „nebenbei auch noch von dem Gedanken präoccupiert, wie sie am besten den Fortbezug des bekannten Praecipuums wahren könne“. Übrigens lauteten, bemerkte Platen gegenüber dem Engländer, seine Nachrichten über die süddeutschen Staaten ganz anders, als die englische Note behauptete; man scheine sich offenbar in Berlin großen Illusionen hinzugeben. Platen war über ihre Pläne und die bevorstehende Münchner Konferenz gut unterrichtet. Nach Wien aber könne er einen Rat zur Annahme um so weniger geben, als er annehmen dürfe, das kaiserliche Kabinett sei sowieso bereits dabei, in die von der englischen Regierung gewünschte Bahn einzulenken. Noch hoffte Ysenburg auf die hannoverschen Stände. Um so größer war sein „Schrecken“, als er erfuhr, daß die Regierung die Kammer bis in den November vertagte. Als er Platen Vorhalte machte, wie die Regierung vor so wichtigen Entschlüssen die Kammer vertagen könne, „belächelte“ Platen diese Besorgnisse und meinte: Wenn die Regierung sich einmal für die Verträge entschlossen habe, so werde sie die Zustimmung auch ohne die Stände geben können!

Die Münchner Konferenz vom 18.—25. Juni 1862 war eine Börse mittelstaatlicher wirtschaftspolitischer Aufträge, die aber alle nur Briefkurswert hatten. Höchst eigenartig berührt auf den ersten Blick, was Platen zu den Münchner Verhandlungen zu sagen mußte: Graf Quadt, der bayrische Gesandte in Hannover, war von seinem Außenminister, Baron Schrenk, dahin instruiert worden, die Münchner Konferenz habe „keine absolute Ablehnung (des französischen Handelsvertrags), sondern

³² Mitteilungen des englischen Gesandten an Ysenburg: vgl. dessen Ber. an Bernstorff, Hannover 16. Juni 1862, in: Nr. 3, Vol. 23.

gewisse Modifikationen vom Standpunkt der süddeutschen Industrielleninteressen beantragt“³³. Platen zeigte sich darüber wenig erfreut und meinte zum bayrischen Gesandten, die hannoversche Regierung hätte geglaubt, „auf eine absolute Ablehnung rechnen zu dürfen“. Er legte zugleich Wert auf ein diplomatisches Zusammenarbeiten der Süddeutschen mit Hannover in dieser Frage; die hannoversche Regierung werde „erst nach Bekanntgabe der Erwiderung der süddeutschen Staaten einen Entschluß fassen“ und Platen sprach die Hoffnung aus, Bayern werde auch seinerseits erst nach Rücksprache mit Hannover offizielle Verlautbarungen nach Berlin ergehen lassen³³. Hannover wünschte also, daß die vereinigten Süddeutschen möglichst hitzig gegen Preußen anstürmten; damit wuchs sein eigener Wert vielleicht bis zu der gewünschten Höhe. Schrenk nahm, in der Hoffnung, daß Hannover den Kampf Schulter an Schulter mit den Süddeutschen ernstlich führen wolle, die Verbindung gern auf und ließ Platen sagen, seine Annahme, die Münchner Konferenz habe nur einige Modifikationen des Vertragsentwurfs beschlossen, sei völlig irrig. Gerade diese Verknüpfung hannoverscher und bayrischer Interessen war, wenn sie auch in ihren Zielen weit auseinander gingen, Preußen sehr unangenehm.

Der gemeinsame hannoversche und österreichische, vorerst noch mehr verdeckte Widerstand wirkte auch auf Hannovers frühere Steuervereinsgenossen. Als Ysenburg am 16. Juni z. B. in Braunschweig war, sagte ihm der dortige Minister von Liebe, wenn er allein zu entscheiden hätte, so hätte die herzogliche Regierung schon den Beitritt Preußen erklärt. „Allein die Beeinflussungen des Grafen Ingelheim“ und die auch sonst noch von österreichischer Seite direkt an den Herzog Wilhelm ergangenen Warnungen „ließen für den Augenblick noch alle seine (Liebes) auf Annahme des Handelsvertrags gerichteten Anstrengungen scheitern“; er fürchte, es werde ein für Preußen günstiges Resultat schwerlich zu erreichen sein, ehe nicht der Herzog von seiner Reise nach Wien und Venedig, „woselbst man noch gehörig im gegenteiligen Sinn auf ihn zu influieren sich bemühen werde, in die Einsamkeit an den Harz zurückge-

³³ Graf Quadt, Ber. an Schrenk, Hannover 29. Juni 1862, in: Bayr. H. M. II B, Fr. 1, Conv. 3.

kehrt sei“³⁴. Im übrigen herrschte Ruhe vor dem Sturm in allen gegen Preußen opponierenden Kabinetten.

Endlich am 10. Juli 1862 eröffnete die große Zirkularnote Rechbergs mit dem Entwurf eines Präliminarvertrags und einer besonderen Vereinbarung über die Handelsbeziehungen zwischen Österreich und dem deutschen Zollverein den Generalangriff³⁵. Preußen antwortete mit der endgültigen Annahme des französischen Vertrags am 2. August. Dadurch war ein *fait accompli* geschaffen.

Preußen fand wie an den übrigen deutschen Höfen auch in Hannover lebhaft diplomatische Unterstützung durch Frankreich. Herr von Montgascon, der Vertreter des beurlaubten französischen Gesandten Baron Malaret, hatte am 24. Juli 1862 bereits einen neuen Vorstoß unternommen bei dem Vertreter Platens, Herrn von Witzendorff³⁶. Aber es erging ihm wie vorher Ysenburg und Philipsborn. Die augenblickliche Unsicherheit des Ministeriums Borries stimmte das hannoversche Außenministerium erst recht zurückhaltend. Außerdem hatte der hannoversche Handelstag zu Hildesheim nach längerer Aussprache am 19. Juli mit allen gegen nur eine Stimme den eingehend begründeten Antrag des Präsidenten Meyerhof angenommen³⁷: „Der hannoversche Handelstag erblickt in dem Handelsvertrag zwischen Preußen und Frankreich ein Ergebnis von überwiegendem Nutzen für den Zollverein und für unser Land insbesondere und spricht den dringenden Wunsch aus, daß unser Königreich demselben baldigst beitreten möchte.“ Die dortigen Wirtschaftsführer begrüßten es, daß der Vertrag „Bresche schieße in den Tarif des Zollvereins, woraus weitere Reformen notwendig folgen dürften“. Eine Tarifeinigung mit Österreich würde „bei den dortigen Staats- und Finanzverhältnissen . . ., so wünschenswert sie sei, doch noch lange unmöglich bleiben“. Gerade Hannover „würde ein Fernbleiben vom Zollverein die tiefsten Wunden schlagen“. Nach dieser Reform würden auch

³⁴ Ysenburg an Bernstorff, Or., Hannover 16. Juni 1862, in Nr. 3, Vol. 23.

³⁵ Abdruck in: „Das Staatsarchiv“ III, S. 228ff.; vgl. auch Schultheß, E. G. K. 1862, S. 63ff.

³⁶ Ber. des Grafen Quadt, Hannover 25. Juli 1862: II B, Fr. 1, Conv. 4.

³⁷ Für die Beratungen und Ergebnisse der Hildesheimer Tagung vgl. „Neue Hannoversche Zeitung“, 22. Juli 1862, Nr. 337, S. 1166.

die Hansestädte beitreten können. Diese Entschliebung des Handelstages war für Preußen von hohem Wert. Aber die hannoversche Regierung war ja gar nicht anderer Ansicht als der Handelstag; ihre Zurückhaltung und scheinbar ablehnende Haltung war nur Politik. Und diese glaubte sie beibehalten zu müssen, wollte sie ihre bekannten Ziele erreichen. Als daher Ysenburg Mitteilung machte von dem Abstimmungsergebnis der preußischen Kammern, entgegnete ihm Herr von Witzendorf³⁸ etwas anzüglich, dieser Akt tangiere die hannoversche Regierung vorläufig noch nicht weiter, „denn für sie sei in der Sache nur maßgebend, welche Erklärung die süddeutschen Regierungen, und namentlich Bayern, in betreff etwaiger Annahme oder Ablehnung der beregten Verträge abgeben würden, und es bleibe die hiesige Regierung auch fest dabei, erst noch als der letztrückständige Zollverbündete sich erklären zu wollen“. Man könne über Österreichs Vorgehen streiten; die hannoversche Regierung gehe von der Ansicht aus, Österreich sei mit seinen Forderungen vom 10. Juli „im vollen Rechte“ und sie „bedauere deshalb aufs lebhafteste die gegenteilige Ansicht des Berliner Kabinetts“³⁹.

Als König Max II. von Bayern nach langem Zaudern am 8. August den preußischen Vertrag ablehnte⁴⁰, sprach Witzendorf „seine lebhafteste Befriedigung über das so erwünschte Vorgehen der Bayrischen Regierung aus“⁴¹, lehnte aber eine Zusage ab, sich im gleichen Sinn nach Berlin zu erklären. Die von bayerischer Seite geltend gemachten Anregungen für eine gemeinsame politische Aktion bei Preußen erweckten in Hannover Bedenken und zwar, wie ganz deutlich ausgesprochen wurde, mit Rücksicht auf den Vertrag vom 7. September 1851. Es war eine für die Ohren des Bayern wohl peinliche Erinnerung, daß damals

³⁸ Für das Folgende: Ysenburg, Or. Note an Bernstorff, Hannover 9. Aug. 1862, in: Nr. 3, Vol. 24.

³⁹ Ich übergehe hier weitere Stimmen, so etwa die Äußerungen des früheren Finanzministers und damaligen Landdrosten Bacmeister; vgl. dessen Unterredung mit Ysenburg nach Ber. des letzteren an Bernstorff, Hannover 11. Aug. 1862, in Nr. 3, Vol. 24.

⁴⁰ Abdruck in „Das Staatsarchiv“ III, S. 358—367, teilweise auch in: Schultheß, E. G. K. für 1862, S. 73—75.

⁴¹ Quadt, Ber. an Schrenk, Hannover 11. Aug. 1862, H. M. München II B, Fr. 1, Conv. 4.

„Hannover und Preußen einseitig verhandelt hatten“. Endlich würde, meinte Witzendorff, in Anspielung auf die identische Note vom 2. Februar 1862, ein solches gemeinsames Vorgehen, wie Bayern es vorschlage, das „Berliner Kabinett in hohem Grade erbittern, ohne daß irgend ein realer Vorteil zu erwarten sei. Hannover müßte schon wegen seiner geographischen Lage darauf bedacht sein, die gespannten Beziehungen zum Nachbarstaat Preußen nicht noch mehr zu steigern“. Schließlich müßte doch, meint er bei einer späteren Unterredung mit Quadt, „la force des choses den Ausschlag geben“; Hannover sei der Gefahr ausgesetzt, „durch Preußen in die Enge getrieben zu werden auf eine Weise, die den materiellen Ruin des hannoverschen Landes herbeiführen könnte“⁴². Daher dieselbe Mahnung an die Südstaaten wie an Preußen früher: man möchte Hannover nicht drängen! Quadt mußte sich schließlich im diplomatischen Gefecht auf die Bemerkung zurückziehen, daß „eine Beteiligung Hannovers an etwaigen Verhandlungen mit den Südstaaten noch keineswegs die Verbindlichkeit des Anschlusses mit sich bringen würde“, Preußen aber würde dadurch einstweilen völlig isoliert.

Dieselbe Schaukelpolitik verfolgte Hannover gegenüber Wien; dem dortigen Kabinett versicherte man, Hannover müsse „einen etwa nur aus Staaten Norddeutschlands zusammengesetzten Verein als eine Vereinigung ansehen . . ., die den Interessen des Königsreichs Hannover unter normalen [!] Verhältnissen entschieden zuwider laufen müßte“⁴³ — unter „anormalen“ also war man doch bereit dies zu tun! Die Antwort nach Berlin⁴³ endlich wälzte die Verantwortung auf die Schultern der offenen Gegner Preußens, ließ für Hannover alle Türen offen und begnügte sich mit der Erklärung, es liege für Hannover „keine Veranlassung vor“, Stellung zu nehmen, da durch die Ablehnung Bayerns und voraussichtlich Württembergs und des Großherzogtums Hessen bei der nötigen Stimmeneinheit eine solche keinen Zweck habe.

Immerhin war diese verkappte Solidarität mit Österreich und den süddeutschen Staaten für Preußen sehr nachteilig; in Wien frohlockte man darüber. Der erste Erfolg dieser Haltung

⁴² So Witzendorff zu Quadt nach dessen Ber., Hannover 15. Aug., H. M. München II B, Fr. 1, Conv. 5.

⁴³ Or. Note Witzendorffs an Ysenburg, Nr. 3, Vol. 24.

war die erhöhte Bereitwilligkeit Rechbergs in der Praecipuumfrage den Wünschen Hannovers gerecht zu werden⁴⁴. Ysenburg faßte das Verhalten Hannovers in die treffenden Worte⁴⁵: „Die Zauberformel, um Hannover für die Verträge mit Frankreich zu gewinnen, beruht augenblicklich in der zu eröffnenden Aussicht des Fortbezugs des Praecipuums, und wer nun darin zuerst und unter den sichersten Garantien bietet, . . . dem wendet sich Hannover zu.“ Wien hatte zuerst geboten, Berlin nichts. Ob das Angebot sicher war, wollte Hannover weiter im Auge behalten. Auf jeden Fall schien es ein geeignetes Druckmittel! Die Absicht, den Südstaaten und Österreich nicht bis zu den letzten Konsequenzen eines Bruches mit Preußen zu folgen, bestand nach wie vor. Um so zwiespältiger und innerlich unwahrer mußte die künftige Politik Hannovers werden. Zunächst vermochten aus den angegebenen Gründen die österreichischen Gesandten in Hannover und Kassel eine Interessengemeinschaft zwischen dem König von Hannover und dem Kurfürsten von Hessen anzubahnen, die jedoch nur durch Resentiments, Furcht und ein in den Zielen sehr geteiltes Eigeninteresse zusammengekittet war. König Georg schrieb einen persönlichen Brief an den Kurfürsten. Der Vertraute des Königs, der ehemalige Flügeladjutant Oberst Schlicher, ein gebürtiger Kasseler, überbrachte ihn und wurde vom Kurfürsten sehr freundlich aufgenommen⁴⁶. Da Preußen nicht einmal die geringste entgegenkommende Geste machte, war Hannover auch bereit, die von Bayern im August angeregte Konferenz zu beschicken. Platen erwartete angeblich als ihr sicheres Ergebnis, „daß eine Zollvereinigung mit Österreich auf Grund der Vorschläge des kaiserlichen Gouvernements ohne erhebliche Gefährdung der kommerziellen Interessen des Zollvereins [!] ausführbar“ sei⁴⁷.

⁴⁴ Instruktion Rechbergs für Ingelheim, Wien 26. Aug. 1862, St. A. W., Pol. Arch. Hannover, Weisungen.

⁴⁵ Ysenburg an Bernstorff, Abschrift, Hannover 1. Sept. 1862, AA II, Rep. 6, Nr. 3, Vol. 25.

⁴⁶ Einzelheiten im Ber. bzw. Telegramm Ingelheims an Rechberg, Hannover 14. Sept. Nr. 45, bzw. Pirquets aus Kassel, 14. Sept., u. Ber. Karnickis aus Kassel, 18. Sept., Nr. 53 bzw. 59a, St. A. W. Trotz des tiefsten Geheimnisses blieb Ysenburg die Sendung Schlichers nicht verborgen.

⁴⁷ Note Platens an den Gesandten in Wien, Herrn von dem Knesebeck, Hannover 18. Sept. 1864, Abschr. St. A. W.

Gegenüber Ysenburg aber bemerkte Platen⁴⁸: man sollte sich preußischerseits dazu herbeilassen, „auf die von Österreich beantragten Zollkonferenzen . . . einzugehen“, dann werde sich „unzweideutig herausstellen lassen, daß wirklich eine Zollvereinigung mit Österreich auf den von demselben vorgeschlagenen Grundlagen nicht möglich sei“! Wenn Preußen erst diesen Beweis erbracht habe, was „den betreffenden großen Kapazitäten in Berlin nicht schwer fallen würde“, dann sei der Zollverein in seinem Bestand gesichert, und würde dann — die nun ständig wiederkehrende Formel — der hannoverschen Regierung „auch noch einige Garantie wegen der ferneren Gewährung des Praecipuums gegeben, dessen Fortbezug Hannover nun einmal nicht entbehren könne, so werde alsdann die hannoversche Regierung sehr bald ihre Prüfung der Verträge mit Frankreich als beendet erklären“ und kaum noch weitere Schwierigkeiten zu erheben haben. Sehr logisch war dieses Vorgehen ja wohl nicht. Denn Platen gab damit doch selbst zu, daß er Österreichs Vorschläge selbst nicht ernst nahm, und Preußen mußte erst recht die Schlußfolgerung ziehen: einmal muß Hannover doch beitreten!

Man hat in Hannover die Entschiedenheit des preußischen Willens, die mit dem Ministerium Bismarck noch zunahm, von Anfang an unterschätzt. Ende November 1862 meinte Platen zu Ingelheim, Preußen werde es bestimmt nicht zur Zollvereinsauflösung kommen lassen, es handle sich bei diesem Ringen nur darum, „welche der beiden Parteien sich zuerst einschüchtern lasse“⁴⁹. Er hätte sich doch an die Worte des neuen leitenden Ministers in Berlin vom Juli 1861 erinnern müssen: „Ich gehe nach Baden-Baden, weil mich der König zum Minister des Auswärtigen machen will. Ich nehme es an, wenn mein Programm angenommen wird; dann sage ich Euch aber, Platen, könnt Ihr Kleinstaaten Euch in acht nehmen“⁵⁰.

Bismarck verfolgte Hannover gegenüber eine neue Politik. Bernstorff hatte sich bemüht alle Staaten möglichst gleichzeitig zu gewinnen. Bismarck zog eine andere Taktik gegenüber den Mittelstaaten und im besonderen gegenüber Hannover vor:

⁴⁸ Ysenburgs Ber. an Bernstorff, Hannover 5. Sept. 1862, Nr. 3, Vol. 25.

⁴⁹ Ingelheim an Rechberg, Hannover 1. Dez. 1862, Nr. 59; St. A. W.

⁵⁰ Hassell II, 1, S. 453, Mitteilung der Gräfin Julius Platen, der Gattin des Bruders des Außenministers und Gastgeberin bei Bismarcks Aufenthalt.

zunächst sollte der Versuch unternommen werden, Kurhessen zu gewinnen. Nachdem Braunschweig schon grundsätzlich seine Zustimmung gegeben hatte, waren dann Oldenburg und Hannover — vom ersteren durfte man, wie oben angedeutet, geringeren Widerstand erwarten — gezwungen beizutreten. So ließ also Bismarck Hannover, ohne ein Jota von dem, was Bernstorff gefordert hatte, nachzugeben, nach einigen vergeblichen Bemühungen, links liegen; nur die Tonart wurde gegenüber früher etwas verschärft.

Der Ausgang des deutschen Handelstages vom 14.—18. Oktober war für alle Regierungspartner Österreichs eine Enttäuschung; Preußens Stellung dagegen festigte sich. Im übrigen nimmt die Verschärfung der Ministerkrise in Hannover vorübergehend alle dortigen Interessen in Anspruch. Wichtig für den weiteren Verlauf wurde es, daß in das am 10. Dezember ernannte hannoversche Ministerium Platen als Außenminister wieder eintrat, daß ferner der neue Justizminister Windthorst ein überzeugter Großdeutscher war. Man darf aber nicht übersehen, daß, welche Farbe immer das neue Ministerium trug, das materielle Interesse Hannovers in dieser Frage die Entscheidung für Preußen früher oder später erzwingen mußte.

Alle großdeutschen Hoffnungen waren künftig auf die für 1863 einberufene 15. Generalkonferenz des Zollvereins gerichtet. Man rechnete damit, wie viele Stimmen dartun, daß bis dahin Bismarck vielleicht, ja wahrscheinlich nicht mehr am Ruder sei. Man übersah aber, daß seine liberale Gegnerschaft in diesem einen Punkt genau dieselben Ansichten und Grundsätze vertrat wie der sonst bekämpfte Minister, und daß ein Wechsel im preußischen Ministerium ganz bestimmt keinen Wechsel in der Zollpolitik zur Folge haben konnte, nachdem die erste und die zweite preußische Kammer und die überwältigende Mehrheit der preußischen Industrie diese Zollpolitik gefordert hatten und mit steigender Heftigkeit gegenüber den widerspenstigen Staaten verlangten.

Viel gefährlicher war es für Bismarck, wenn sein bisheriger treuer Bundesgenosse ihn unter dem Einfluß der politischen Verstimmungen des beginnenden Jahres 1863 im Stich ließ. Nur mit größter Mühe gelingt es dem preußischen Botschafter in Paris, dem Grafen von der Goltz, den Leiter des franzö-

sischen Außenministeriums Drouyn de Lhuys mit dem Hinweis darauf, daß Preußen sonst überhaupt keine wirtschaftspolitische Einflußmöglichkeit auf Kurhessen, Hannover und Darmstadt habe, zu bewegen, wenigstens diesen drei Regierungen erneut durch eine ernste Note die großen Nachteile eines längeren Zögerns vor Augen zu führen und ihnen zu versichern, daß Frankreich nicht in Sonderverhandlungen mit ihnen eintreten werde⁵¹. Die nächsten Wochen drohen trotzdem auch den nunmehr von Bismarck beabsichtigten Norddeutschen Zollverein infolge mangelnder französischer Unterstützung zu verhindern. Es war einer der gefährlichsten Momente in der ganzen Krisis. Hannover hätte damals Preußen sehr gefährlich werden können, wenn es eine intensiv-österreichische Zollpolitik getrieben hätte. Das scheinbar Auffallende ist nun aber, daß Platen die bisherige Linie auch diesmal nicht verließ, daß ferner als Vertreter Hannovers bei wirtschaftspolitischen Verhandlungen jetzt und künftig nicht ein Großdeutscher strammer Richtung, sondern der preußenfreundlich gesinnte Zolldirektor Albrecht fungierte. Wenn man die Absicht Hannovers bedenkt, wird dieser auffallende Vorgang verständlich. Graf Rechberg ahnte allmählich das hannoversche Ziel; es klang wie eine höfliche Mahnung, wenn er Ingelheim erklärte^{51a}: „Nach unseren Beobachtungen bedarf es der ganzen seither von Hannover bewiesenen Festigkeit und Entschiedenheit, um manche schwankende Regierung von dem Übergang in das Lager der Vertragsfreunde abzuhalten. Hannovers Einfluß in dieser Beziehung ist groß. Selbst Bayerns sind wir, in engem Vertrauen sei es gesagt, nicht etwa in dem Grad sicher, daß wir in München nichts Ernstliches von dem Eindruck einer größeren Annäherung Hannovers an Preußen zu besorgen hätten.“ Rechberg dringt in einer Form auf die Unterstützung durch Hannover, welche noch deutlicher als alles andere beweist, daß er ernste Befürchtungen hegt: „Inständig bitten und beschwören wir den Grafen Platen und den hochherzigen Souverän, welchem er dient, diese Verhältnisse zu beachten und es nicht zu einem so großen Unglück, zu einer so verhängnisvollen Wendung der Dinge kommen zu lassen“,

⁵¹ Or. Ber. von der Goltz an Bismarck, Paris 22. Jan. 1863, in AA II, Rep. 6, Nr. 3, Vol. 27.

^{51a} Weisung Rechbergs, Wien, 7. Februar 1863; St. A. W.

wie es ein Abschwenken Hannovers in das Lager Preußens bedeute.

Für Bismarck bleibt Hannover inzwischen Nebenschauplatz. Kassel war der Hauptangriffspunkt. Dies wußte man in Hannover. Eben deshalb hatte König Georg den Kurfürsten wiederholt ermahnt, Hand in Hand mit Hannover in der Ablehnung des Vertrags zu beharren. Doch hatte er bisher niemals konkrete Vorschläge gemacht. Mitte Februar 1863 fand Georg eine neue praktische Formel, die dem Kurfürsten schmeichelte, ihn selbst aber gegenüber Preußen und Österreich entlastete: er sei gezwungen, das zu tun, was der Kurfürst beschließe⁵². Preußen hatte also eine Reihe von Gründen, den Hebel zunächst bei Kurhessen anzusetzen. In Hannover wollte Bismarck vorerst auch deshalb nicht so kräftig verstoßen wie in Kurhessen, da ersteres in den neu einsetzenden schleswig-holsteinischen Verwicklungen eine Stellung einnahm, welche ihm Preußens Anerkennung eintrug. Der Kampf der nächsten Monate spielt sich im wesentlichen zwischen Paris, Berlin und Wien ab.

Auf der in München am 24. März eröffneten Generalkonferenz bleibt Hannover im Hintergrund, treibt aber die Süddeutschen vorwärts. Je wichtiger Hannover für die süddeutschen Staaten wird, um so anspruchsvoller wird Platen auch ihnen gegenüber. Bayern hatte seinem Wunsch entsprechend sich bereit erklärt, Hannovers Anspruch auf das Praecipuum zu verteidigen und sich im gleichen Sinn bei den übrigen Oppositionsregierungen zu verwenden. Platen erklärte sich zwar damit zufrieden, er hätte aber gern „diese Zusage dahin ausgedehnt gesehen, daß Bayern seine Einwilligung zur Erneuerung des Zollvereins von jener Garantie abhängig gemacht hätte⁵³“. Mit anderen Worten: Bayern sollte als Vorkämpfer der hannoverschen Interessen sich mit Preußen noch stärker verfeinden, ohne dafür eine Zusage der Gegenseitigkeit zu bekommen. Als aber gegen Ende der Münchner Tagung der bayrische Antrag auf Behandlung der österreichischen Propositionen vorgebracht wurde, sprach Albrecht seiner Instruktion gemäß von Vermittlung

⁵² So Minister Abée zu Freiherrn von Pirquet, österreichischem Geschäftsträger, vgl. dessen Bericht, Kassel 23. März. St. A. W.

⁵³ Or. Ber. Ingelheims an Rechberg, Hannover 3. April 1863, Nr. 19 A und 19 B; St. A. W.

zwischen Preußen und Österreich und von der Notwendigkeit, daß vor allem der Zollverein in seinem bisherigen Ausmaß erhalten bleiben müsse. Platen gedachte sich mit dieser Vermittlerrolle eine gute Note bei Preußen zu holen. Diese geheimen Absichten Platens werden besonders klar durch die Tatsache, daß Platen sich gekränkt fühlte, als Beust im Mai 1863 einen Vermittlungsversuch unternahm, da, wie Platen sich ausdrückte, „vielmehr der hannoverschen Regierung die Vermittlerrolle zufallen müßte, indem Hannover durch seine geographische Lage und die eingenommene Stellung bezüglich des französischen Handelsvertrags in der erforderlichen unabhängigen [!] Lage sei, um mit Wiederholung eines eventuell selbständigen Steuervereins die entsprechende Pression in Berlin zu bewirken⁵⁴“. Nach München aber ließ Platen — als Preußen die Besprechung der neuen Verträge für eine Sonderkonferenz in Berlin reklamierte — auf dem Umweg über Wien sein Bedauern aussprechen über „die wenige Entschiedenheit, mit der das königlich bayrische Kabinett gegen diesen neuen, die Verzögerung der Sache allein nur zum Zweck habenden Schritt Preußens auftritt“. Hannover habe „der bayrischen Regierung die Initiative überlassen⁵⁵“. Dem preußischen Gesandten, Prinzen Ysenburg, endlich sagte Platen, wenn der Süden auf den preußischen scheinbaren Vermittlungsvorschlag eingehe, könne Hannover sich zwar von dieser Konferenz nicht ausschließen, werde aber keine Verbindlichkeit eingehen, ehe ihm der Fortbezug des Praecipuum gesichert sei⁵⁶. Während er so Bayern zum Angriff vortrieb, bemühte er sich selbst scheinbar ernstlich, wie erwähnt, den Steuerverein zu erneuern. Um die ehemals verbündeten Regierungen zu gewinnen, ließ er von Professor Onno Klopp ein wenig geistreiches Promemoria ausarbeiten. Solche Angriffswaffen waren aber zu stumpf, um in Berlin zu verwunden. Und in den ehemaligen Steuervereinststaaten wurden solche Pläne auch nicht ernst genommen. Der Großherzog von Oldenburg hatte kurz vorher Ingelheim wissen lassen, er halte eine Einigung zwischen Preußen und Österreich

⁵⁴ Quadt an Schrenk, Hannover 18. Mai 1863; H. M. M. I, Fr. 2, Conv. 3.

⁵⁵ Or. Ber. Ingelheims an Rechberg, Hannover 12. Juni 1863, Nr. 37 C, St. A. W.

⁵⁶ So sagt Platen wenigstens zu Ingelheim (vgl. Anm. 55); ein derartiger Bericht Ysenburgs lag mir nicht vor, was jedoch noch kein Gegenbeweis ist.

für die einzig mögliche Lösung des Konflikts. Erfolge sie nicht, so sei es ihm unmöglich, sich von Preußen in dieser Frage zu trennen⁵⁶. Der Herzog von Braunschweig, der am 5. Mai nach Hannover gekommen war, um dort wegen der Zollvereinsangelegenheit vorzusprechen, hatte zwar Platen zugesagt sich an einem wiedererstehenden Steuerverein zu beteiligen⁵⁷. Sein Minister Liebe aber lehnte die hannoverschen Pläne rundweg ab⁵⁸.

Als die Wolken am preußisch-französischen Freundschaftshimmel sich zu zerstreuen begannen, schien es Bismarck in Anbetracht der erhöhten Aktivität Hannovers doch nötig, auch dort erneut französische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Der französische Gesandte unternahm in der 2. Junihälfte des Jahres 1863 eine neue Demarche im Namen seiner Regierung, die wiederholt erklären ließ, von den Bestimmungen des französisch-preußischen Handelsvertrags nicht abgehen zu können. Man sehe sich in Paris um so mehr veranlaßt an dieser Entscheidung festzuhalten, als der preußische Botschafter in Paris die Versicherung gegeben habe, Preußen würde gegenüber dem Zollverein „nicht die Änderung eines Jotas an dem Vertrag zugestehen, erwarte aber, daß von französischer Seite mit derselben Bestimmtheit in gleicher Weise verfahren werde⁵⁹“. Mit Recht schließt Platen aus dieser Äußerung, die Opposition werde auch bei der von Preußen auf der Münchner Tagung angeregten Berliner Spezialkonferenz nichts erreichen. Preußen werde „sich dort den Anschein geben . . ., als liege die Schuld, sich nicht verständigen zu können, in den mit Frankreich eingegangenen Verbindlichkeiten⁵⁹“.

Bismarck war es noch gegen Ende der Münchner Generalkonferenz gelungen, die mittelstaatliche Opposition zu erschüttern, indem er Delbrück am 5. Juni mündlich und schriftlich eine Antwort auf die bayerische Zirkulardenschrift vom 25. April 1863, die ein Eingehen auf die österreichischen Propositionen gefordert hatte, geben ließ, welche in der Form, auch

⁵⁶ Bericht Ingelheims 3. April 1863, Nr. 19 A und 19 B; St. A. W.

⁵⁷ Graf Quadt, Immediatbericht, Hannover 7. Mai 1863, I, Fr. 2, C 3.

⁵⁸ Dgl. Hannover 18. Mai 1863.

⁵⁹ Ingelheims Privatbrief an Rechberg während seiner Urlaubsreise nach Wien, d. d. Aschaffenburg, 25. Juni 1863.

gegenüber Österreich, außerordentlich verbindlich klang. Wer zwar genauer las, mußte erkennen, daß praktisch Preußen keine einzige Konzession gemacht hatte. Der Erfolg der scheinbar versöhnlichen Haltung blieb aber nicht aus. Als Bayern am 18. Juni an die großdeutsch gesinnten Regierungen mit dem Vorschlag zu einer vorläufigen Vereinbarung⁶⁰ herantrat, meinte der hannoversche, gleich Albrecht mehr preußenfreundlich eingestellte Finanzminister von Erxleben, man dürfe Preußen nicht so brüskieren, nachdem man in der Erklärung vom 5. Juni „ein versöhnliches Entgegenkommen des Berliner Kabinetts erblicken“ könne⁶¹. Regierungsrat Show aber, von welchem der die hannoverschen Regierungskreise eifrig im großdeutschen Sinn beeinflussende bayrische Bundestagsgesandte Freiherr von der Pfordten treue Gefolgschaft erwartet hatte, gab am 27. Juni 1863 ein vertrauliches Gutachten ab⁶², welches sich im rein hannoverschen Interesse aussprach und Sonderbindungen, wie sie München auf Wunsch Rechbergs vorgeschlagen hatte, auf wirtschaftspolitischem Gebiet ablehnte. Man wußte in Hannover sehr gut den politischen und den wirtschaftspolitischen Vorteil zu unterscheiden. In Hannovers Interesse lag es vielmehr sich mit Kurhessen zu einer passiven Kampfgemeinschaft zusammenzuschließen — die Gründe werden wir noch zu besprechen haben — und die Süddeutschen allein kämpfen zu lassen. So wird Vizedirektor Witte von Platen nach Kassel geschickt mit dem Auftrage, sich vor Beantwortung der bayrischen Vorschläge vom 18. Juni über die kurhessischen Ansichten zu orientieren⁶³. Das Einvernehmen mit Kurhessen in Gegenwirkung gegen Preußen festzuknüpfen war eine der Hauptaufgaben der hannoverschen Politik der nächsten Monate.

An dem bayrischen Vorstoß mißbilligte Platen „die Art, wie er gemacht wurde“⁶³. Ebenso bedauerte er, daß die Punktationen in die Öffentlichkeit gedrungen waren. Für die Spezialkonferenz wünschte er einen neutralen Ort, nicht Berlin.

⁶⁰ Das Wesentlichste abgedruckt in Schultheß, E. G. K. für 1863, S. 41 f.

⁶¹ Quadt an Schrenk, Hannover 21. Juni 1863 in I, Fr. 2, C 3.

⁶² Nach Hassel II, 2, S. 88.

⁶³ Freiherr von Brenner, österreichischer Geschäftsträger in Hannover für den beurlaubten Ingelheim, Or. Ber. an Rechberg, Hannover 10. Juli 1863, Nr. 43a, St. A. W.

Früher hatte er immer getadelt, daß Bayern nicht scharf genug vorging, jetzt, da Bayern die Initiative ergriffen hatte, sah er mit scheelen Blicken auf die energische bayrische Führerrolle. Jede Aktion, welche eine präzise Stellungnahme nach der einen oder anderen Seite verlangte, war ihm zuwider. Sachlich begreiflich war der Widerstand gegen Punkt 3 der Münchner Punktationen, der die Teilung des Zollvereins in zwei Gruppen für den Fall des Scheiterns der Verständigung mit Preußen vorschlug. Gerade durch diese Lösung wäre der Verlust des Praecipuums und die Einverleibung Hannovers in die norddeutsche Zollgruppe unvermeidlich gewesen.

Die Münchner Generalkonferenz wurde am 17. Juli geschlossen. Die österreichischen Propositionen blieben unbeantwortet. Preußen hatte entschiedenen Widerstand geleistet — Hannover hatte Österreich lässig sekundiert. Eine Beteiligung an der von Bayern vorgeschlagenen und von Österreich wärmstens empfohlenen Sonderkonferenz lehnte Hannover zunächst ab. Noch als Finanzminister von Erxleben auf der Rückreise aus seinem in der Schweiz verbrachten Urlaub sich gelegentlich eines Aufenthaltes in München mit Baron Schrenk besprach, hielt er den Wunsch aufrecht, daß Hannover in München nicht vertreten, sondern nur über die Verhandlungen unterrichtet werde — ein recht praktischer Modus, keine Verantwortung tragen zu müssen! Schrenk lehnte diese Bundesgenossenschaft dann auch rundweg ab⁶⁴. Zu Ysenburg aber sagte Platen im Juli, es sei gar nicht richtig zu behaupten, „die hannoversche Regierung habe die bayrischen Punktationen zu einer vorläufigen Vereinbarung über die Zollvereinsverträge abgelehnt“, sie habe dieselben „nur nicht angenommen und somit, am richtigsten ausgedrückt, nur ausweichend darauf geantwortet“⁶⁵. Im selben Atemzug aber spricht er gegenüber Ysenburg den „dringenden“ Wunsch aus, die Einladung zu der von Preußen beabsichtigten Spezialkonferenz „recht bald“ ergehen zu lassen⁶⁵. Die Beanstandung Berlins als Tagungsort nimmt der preußische Gesandte mit Recht nicht ernst. Da-

⁶⁴ Zwierzina, österreichischer Geschäftsträger, an Rechberg, München 24. September 1863, Nr. 94 C, St. A. W.

⁶⁵ Darüber mündlicher Ber. Ysenburgs in Berlin und vertraulicher Ber., Abschrift, Hannover 3. Aug. 1863, in: AA II, Rep. 6, Nr. 97, Vol. 20.

gegen war ihm der für Berlin in Aussicht genommene Vertreter Hannovers, der früher erwähnte Obergerichtsvizepräsident Witte, der Präsident des hannoverschen großdeutschen Vereins, „der zur Zeit in Zollvereinsangelegenheiten in Wien verweilen und . . . dort Hundehaare dazwischen hacken dürfte“, denkbar unerwünscht. Daß ihn der König besonders für diese Aufgabe ausersehen hatte, empfahl ihn noch weniger. Ysenburg „hintertrieb“, wie er selbst rühmend hervorhebt, diese Mission, indem er „ganz unumwunden erklärte, daß, sobald Herrn Witte, diesem erklärten Feind Preußens, das betreffende Kommissorium erteilt werden sollte“, er dies als einen unumstößlichen Beweis nach Berlin berichten würde, daß die hannoversche Regierung sich von vornherein in der Zoll- und Handelsfrage mit Preußen nicht zu verständigen wünsche. Die unmittelbare Folge dieser „vielleicht etwas scharfen Auslassungen“ — das ist von Ysenburg sehr mild ausgedrückt — war, daß Platen im Conseil sich gegen die Sendung Wittes aussprach. Erxleben oder Albrecht wurden ausersehen. Es blieb schließlich bei letzterem.

Am 28. September war die Einladung Preußens an alle Zollvereinsstaaten nach Berlin erfolgt. Hannover hatte eine Konferenz der Finanzminister beantragt; Delbrück, Philipsborn und Pommer-Esche hielten dagegen „die hergebrachte Art der Bevollmächtigung“ auch diesmal für angebracht⁶⁶. Die Einladungsnote wirkte in Hannover wie ein Schlag ins Genick. Vom Praecipuum war überhaupt nicht die Rede! Das also war die Antwort Bismarcks auf die vielen Schachzüge Platens. Erxleben remonstrierte dagegen, daß Preußen erst Annahme des Vertrages mit Frankreich vor Verhandlungen mit Österreich forderte, Preußen wisse doch, daß die süddeutschen (!) Vereinsstaaten den Artikel 31 niemals annehmen würden „und daß damit auch Hannover ihm nicht akzedieren werde“; er beklagte sich, daß Preußen die Staaten zur Annahme des preußisch-französischen Tarifs zwingen; endlich aber: „Am schmerzlichsten berühre“ es in Hannover, daß sein und Oldenburgs Praecipuum in Wegfall komme, „welche Frage doch bekanntlich für Hannovers Finanzen geradezu eine Existenz-

⁶⁶ Preußische Note an Hannover — gleichzeitig mit Einladung — Berlin 28. Sept. 1863; Nr. 97, Vol. 20.

frage sei⁶⁷“. Auch Staatsrat Zimmermann, der die Verhandlungen mit Ysenburg für den, nach dem Fürstentag, in Holstein auf Urlaub weilenden Grafen Platen führte „schüttete [Ysenburg] sein Herz über die preußischen Anträge, ebenfalls vertraulich, aus“. Zimmermann suchte die preußischen Staatsmänner damit zu schrecken, daß er eine Beschickung der Berliner Konferenzen nun überhaupt für untunlich erklärte, da diese jetzt ja doch keinen Sinn mehr hätten. „Preußens Anträge“, so meinte er, „die fließendes Wasser auf die österreichisch-süddeutschen Mühlen seien“, kämen gerade noch zur rechten Zeit in Hannover an, um hier den verantwortlichen Männern „die Augen zu öffnen“ und sie „in die Münchner Zollsonderbundskonferenzen hineinzutreiben, auf daß es dorten, wo alle vertreten sein werdenden Zollvereinsregierungen ihm die Bezahlung des Praecipuums zugesagt, sein Heil suche und nunmehr bindende Engagements ebenfalls miteingehe, vor welchen aus Klugheit und Vorsicht, so lange Preußen nicht offen die Initiative zur Wegnahme des Praecipuums ergriffen, es sich wohlweislich gehütet haben würde⁶⁷“. Von Österreich spricht Zimmermann überhaupt nicht, nur vom Praecipuum! Diese Klagen Zimmermanns kamen nicht von ungefähr, wir verspüren die einheitliche Regie. Nachdem Preußen, schließt Zimmermann seine Rede, „die Brücke zwischen ihm und hierseits in der für Hannover allerempfindlichsten Weise selbsttätig abbreche, nicht einmal die Praecipumsfrage von einer anderen Seite sich bringen lasse, sondern in dem Duell, welches es auf dem politischen und nun zunächst handelspolitischen Gebiet mit Österreich auskämpfe, auch nebenbei Hannover den Fehdehandschuh geradezu ins Gesicht schleudere, da gebe es Hannover auch zugleich damit seine ganze Freiheit zu handeln wieder“. Bisher habe die Regierung, weil die hannoversche Ständeversammlung für die Annahme des französischen Handelsvertrags mit in die Schranken treten konnte, Vorsicht üben müssen. Doch von heute an, da Preußen dem hannoverschen Land das Praecipuum nehme, würden Regierung, Stände und Volk darin einig sein, daß die hannoversche Regierung sich gegenwärtig dahin wenden müsse, wo man sie vor dem Ausfall

⁶⁷ Or. Ber. Ysenburgs an Bismarck, Hannover 1. Okt. 1863, Nr. 97, Vol. 20.

des Praecipuums bewahre. Preußen, dessen Haltung in der Bundesreformfrage schon zur Bildung eines politischen Sonderbundes hintreibe, zwingt Hannover nun auch den handelspolitischen Sonderbündlern beizutreten „und wenn Hannover auch wirklich dabei verbluten müsse, so bleibe ihm ja kaum noch ein anderer Ausweg“. Erleben wie Zimmermann taten, als sei die Berliner Konferenz mit dieser Haltung Preußens bereits gesprengt, ehe sie zusammentrat; das Schwergewicht liege jetzt bei der Münchner Sondertagung. Als Platen aus dem Urlaub zurückkehrte, äußerte er sich in demselben herben Sinn⁶⁸.

Man nahm Hannover auch jetzt in Berlin nicht ganz ernst. Aber diese scharfen Töne machten doch stutzig. Unterstaatssekretär Thile ließ die hannoversche Regierung sofort wissen⁶⁹, Preußen habe gar nichts für und nichts gegen das Praecipuum gesagt, es sei alter Brauch, „daß jeder Vereinsstaat diejenigen Gegenstände, welche er zur Beratung gestellt sehen will, anzeige“. Was nicht eigens erwähnt werde, bleibe unverändert — also vorerst auch das Praecipuum! Daß dieses „ganz ohne weiteres fort dauere“, erwarte aber wohl selbst in Hannover niemand ernstlich. Ob und wie weit es fortzusetzen sein werde, könne sich erst bei den Verhandlungen finden — damit wird Hannover also nach Berlin geholt und sein gefährliches Interesse von München abgezogen — „und das Maß unserer Bereitwilligkeit dahin wird wesentlich bedingt sein durch die Haltung, welche Hannover in bezug auf die Verträge mit Frankreich einnehmen wird“. Selbst angenommen, Preußen hätte sofort eine Quote festsetzen wollen, so gehe das die übrigen Vereinsregierungen nichts an, „es sei das vielmehr zunächst zwischen Preußen und Hannover (!) auszumachen und eine Beratung zwischen beiden Regierungen sei keineswegs ausgeschlossen“. Preußen hatte zwei Gründe, warum es das Praecipuum nicht erwähnte bei der Einladung nach Berlin: man wußte dort zur Genüge, daß das hannoversche Praecipuum überall verhaßt war oder doch ungern gesehen wurde. Und man wollte die übrigen Staaten nicht Hannover zuliebe vor den Kopf stoßen. Wenn

⁶⁸ Or. Ber. Ysenburgs an Bismarck, „vertraulich“, Hannover 5. Okt. 1863, Nr. 97, Vol. 20.

⁶⁹ Or. Konz., verfaßt von Philipsborn, an Ysenburg, Berlin 3. Okt. 1863. „Auf gewohntem, sicherem Wege.“

irgend jemand es ihm im bisherigen Zollverein erhalten konnte, wenn auch mit Beschränkungen, so war es Preußen. Nur von ihm sollte Hannover abhängig sein; das war das Zweck des preußischen Vorgehens. Hatte vorher Hannover seinen Kaufpreis genannt, so hatte Preußen nunmehr deutlich die Gegenforderung gestellt. Ysenburg wird auf besonderem Bogen noch angewiesen, sehr vorsichtig mit den Eröffnungen zu sein, „damit man [in Hannover] nicht zu fest und zu zeitig auf unsere Bereitwilligkeit rechne“.

Die nunmehrige Teilnahme Hannovers an der Münchner Oppositionstagung im Oktober hatte den Hauptzweck, Preußen für den Augenblick glauben zu machen, Hannover sei wirklich ganz ins großdeutsche Lager eingeschwenkt; weitere Absichten waren, sich zu orientieren, wie die Chancen der Münchner ständen, und schließlich, bei geeigneter Gelegenheit, den Rückzug von der Opposition gegen das Praecipuum einzuhandeln. Wie schon im September vorgesehen, beteiligte sich Hannover erst in letzter Minute an der Münchner Tagung. Als aber der Geheime Finanzdirektor von Bar, Generalsekretär des königlichen Hauses, am 7. Oktober abends, also reichlich spät, die Abreise nach München antrat, da hatte er dieselbe Instruktion in seinem Portefeuille, die schon seit längerer Zeit bereit gelegt war; wiederum verband sie die beiden Interessen Hannovers: „tunlichstes“ Zusammengehen mit den Süddeutschen, gleichzeitig aber möglichste Vermittlung zwischen diesen und Preußen⁷⁰. Konnte Bismarck unter solchen Umständen durch den Widerstand Hannovers und der Mittelstaaten zu Konzessionen bewogen werden?

Ebenso wie Hannover nunmehr Preußen kräftig gewinkt hatte, so wurde man auch gegenüber Österreich noch deutlicher. Windthorst und Zimmermann wiesen Ingelheim darauf hin, daß, wenn Preußen entgegenkomme, die Regierung mit Rücksicht auf die Stimmung im Land in eine immer schwierigere Lage komme. Ja, Minister Windthorst gestand Ingelheim klipp und klar, „es sei allerdings nicht zu leugnen, daß Hannover

⁷⁰ Einzelheiten in Or. Ber. Ysenburgs an Bismarck, Hannover 7. Okt. 1863, Nr. 97, Vol. 20. Herr von Bar stellt Ysenburg in einem späteren vertraulichen Brief an Bismarck das Zeugnis aus: „Ein rechtlicher Mann, eine spezifisch hannoversche Größe im Fach der Finanzen und des Handels.“

in der traurigen Lage sei, sich verkaufen zu müssen — der Süden möge dies wohl bedenken“⁷¹!

In München hatte inzwischen am 6. Oktober bereits die erste Sitzung stattgefunden. Bar nahm erst an den drei letzten Sitzungen teil. Unter seinem Einfluß vor allem wurde die anfänglich noch ziemlich entschiedene Haltung der Delegierten wesentlich rückenlahmer. Wenn man die erste Formulierung der Wünsche der Münchner Opposition mit der schließlichen Registratur vom 12. Oktober vergleicht, fällt diese Wendung besonders in die Augen — wobei nicht übersehen werden soll, daß auch andere Bevollmächtigte Angst vor ihrem eigenen Mut mittlerweile bekommen hatten. Daran aber, daß dies der Fall war, trug eben das Dazutreten des Hannoveraners wesentliche Schuld.

An der Spitze der Münchner Registratur⁷² wurde wiederum das Bekenntnis ausgesprochen, daß die Erhaltung des Zollvereins „das unverrückbare Ziel der Bestrebungen“ auch der oppositionellen Regierungen bleibe. Wenn daneben „der Antrag auf die sofortige Eröffnung von Verhandlungen mit Österreich auf Grundlage seiner Propositionen vom 10. Juli v. J.“ unterstützt und seine Vertretung „in möglichst konzilianter Weise, aber auch mit aller Bestimmtheit und [allen?] Konsequenzen“ vereinbart wurde, so war damit nur eine schöne Phrase gedreht, der Bismarck sein höfliches, aber ebenso unerschütterliches Nein gegenüberstellte. Die Risse in der mittelstaatlichen Front wurden mit der erwähnten Formulierung nicht verdeckt. Trotzdem somit die Münchner Registratur keinen schweren Schlag gegen Preußen bedeutete, wurden Bar doch alsbald von seiner Regierung Vorwürfe gemacht, er habe seine Instruktion überschritten, indem er die Registratur mitunterzeichnete. Bar war darüber begreiflicher Weise so verärgert, daß er bat, man möge ihn „mit der Sendung zu den Berliner Zollkonferenzen . . . verschonen“⁷³. Beachtung verdient übrigens die Tatsache, daß Platen noch bei seiner Rückkehr aus Holstein, bevor er nach Nürnberg ging, sich günstig über die Münchner Registratur

⁷¹ Ingelheim an Rechberg, 9. Okt. 1863, Nr. 64, St. A. W.

⁷² Abdruck Schultheß, E. G. K. für 1863, S. 81/82.

⁷³ So Ysenburg an Bismarck, Hannover 30. Okt. 1863, „auf sicherem Wege“: in Nr. 97, Vol. 21.

ausgesprochen hatte, während er jetzt, nach Rücksprache mit Zimmermann und nach den Nürnberger Erfahrungen entdeckte, daß sie den hannoverschen „Standpunkt der Vermittlung kompromittiere“⁷⁴. Hannover ratifizierte zwar die Registratur, gab aber Albrecht nach Berlin die üblichen doppelsinnigen Verhaltungsmaßregeln mit. Er wurde angewiesen, bei den Tarifierungen in geeigneter Weise Rücksicht auf die österreichischen Vorschläge zu nehmen. Mehr hatte Ingelheim nicht erreichen können⁷⁵.

Man wird fragen, woher dieser rasche Stimmungswechsel in Hannover? Er erklärt sich aus folgendem: Mit Beginn der Berliner Konferenzen wuchs der Wert Hannovers. Eben deshalb hatte Bismarck am 11. Oktober erneut durch Ysenburg eine wohlwollende Haltung in der Praecipuumsfrage andeuten lassen. Hannover aber hatte aus den Münchner Verhandlungen nicht die Zuversicht gewonnen, daß der Südblock ernstlich ihm Vorteile bringen könnte. Deshalb läßt man jetzt durchfühlen, daß man sich Preußen „nicht ungern in dieser Frage nähern möchte“⁷⁶. Neun Tage später, am 25. Oktober richtet Bismarck eine von ihm eigenhändig durchkorrigierte Note an Ysenburg, welche er gegenüber dem Entwurf Philipsborns wesentlich verschärft⁷⁷: hier spricht Bismarck das erstemal ganz deutlich sein Programm bezüglich Hannovers aus: letzteres könne von Preußen nicht erwarten, daß es „mit einem greifbaren Vorschlag wegen des Praecipuums hervortreten“ werde, solange Hannover selbst nichts dagegen biete, der Anschein vielmehr dafür spreche, „daß die dortige Regierung nicht etwa, wie behauptet wird, eine vermittelnde Stellung einnimmt, sondern sich den einseitigen Bestrebungen der Gegner des Handelsvertrages mit Frankreich“ anschließt. Ysenburg solle weiterhin in seiner abwartenden Stellung gemäß den bisherigen Instruktionen verharren. Hierauf fährt Bismarck fort: „Dies soll mich ja nicht abhalten, Euer Durchlaucht vertraulich und

⁷⁴ Ingelheim an Rechberg, Hannover 1. Nov. 1863, Nr. 69, St. A. W.

⁷⁵ Chiffretelegramm Ingelheims an Rechberg, Hannover 13. Nov. 1863, St. A. W.

⁷⁶ Ysenburg an Bismarck, Hannover 16. Okt. 1863, in: Nr. 97, Vol. 21.

⁷⁷ Or. Konzept, Bismarck-Philipsborn an Ysenburg, Berlin 25. Okt. 1863, vertrauliche Instruktion „auf sicherem Wege“, in Nr. 97, Vol. 21. In den Ges. W. IV. nicht abgedruckt.

persönlich mitzuteilen, wie die Sache im Augenblick liegt: wir verhandeln natürlich gleichzeitig mit der kurhessischen Regierung, um deren Zustimmung zum Handelsvertrag zu erreichen. Gelingt dies, bevor wir uns mit Hannover geeinigt haben, so verliert der Beitritt Hannovers erheblich an Bedeutung für uns und wir haben dann kein Motiv, um für die Fortgewährung des Praecipuums etwas zu tun. In dem Maße allerdings, in welchem meine Bestrebungen in Kassel nicht zum Ziel führen, erhöht sich für uns das Bedürfnis, auf Hannover Rücksicht zu nehmen, und für diesen Fall nehme ich nicht Anstand, meine Ansicht dahin auszusprechen, daß, wenn Hannover dem Handelsvertrag mit Frankreich beitrifft, wir in die Fortdauer des Praecipuums willigen würden“. Doch betont Bismarck noch einmal, diese Bemerkungen seien „ausschließlich nur“ zu Ysenburgs persönlicher Kenntnis. Unter keinen Umständen dürfe er „eine irgend verbindliche Erklärung darüber abgeben“, um so mehr, als er den Eindruck habe, man wolle hannoverscherseits mit allen Mitteln Preußen „zu übereilten Konzessionen verleiten“⁷⁸. Und fünf Tage später weist er Ysenburg, nachdem dieser gefragt hatte⁷⁹, ob er wenigstens rein persönliche, unverbindliche Andeutungen machen dürfe, telegraphisch an, etwaige Konzessionen wegen des Praecipuums „auch auf eigene Hand und als persönliche Idee nicht zur Sprache zu bringen“⁸⁰. — Die Note vom 25. Oktober ist insofern höchst bemerkenswert, als Bismarck damals von einem Fortbezug des Praecipuums spricht, ohne eine Einschränkung anzudeuten — vorausgesetzt, daß Kurhessen sich völlig versagen sollte! Das von Hannover so sehr angestrebte Zusammengehen mit Kurhessen, seine ständigen Aufforderungen an die kurfürstliche Regierung und an den Kurfürsten selbst, ja Schulter an Schulter mit Hannover zu gehen und nicht nachzugeben, verfolgten ebenso einen rein hannoverschen Vorteil wie das Scheinbündnis mit den Süddeutschen. Dadurch, daß die Regierung die Absichten Bismarcks nicht erkannte — Ysenburg durfte ja nicht sprechen — versäumte sie einen günstigen Augenblick zum Anschluß an Preußen.

⁷⁸ Or. Konzept, Bismarck-Philipsborn an Ysenburg, Berlin 25. Okt. 1863, Nr. 97, Vol. 21.

⁷⁹ Or. Ber. Ysenburgs an Bismarck, Hannover 27. Okt. 1863, Nr. 97, Vol. 21.

⁸⁰ Chiffretelegramm Bismarcks an Ysenburg, Berlin 30. Oktober 1863; gl. O.

Nicht Herr von Bar, sondern der vertragsfreundliche Albrecht wurde anfangs November nach Berlin entsandt. Die Einzelheiten der dortigen Verhandlungen zu verfolgen lohnt sich nicht in diesem Rahmen. Was Hannover und was Preußen wollten, ist nach dem Gesagten festgestellt. Als sich eine rasche Einigung infolge des süddeutschen Widerstandes nicht erzielen ließ, kündigte Preußen mit Zirkularnote vom 15. Dezember, am Tag der Weihnachtsunterbrechung der Verhandlungen, den bisherigen Zollvereinsvertrag.

Da geriet Platen in die größte Aufregung. Das eben war es, was er unter allen Umständen hatte vermeiden wollen! Eine Reihe hoher hannoverscher Beamter hatte ihn bei Ysenburg in dem Bemühen unterstützt, diesen Schritt ja zu verhüten⁸¹. Wenn erst Preußen die Kündigungsfrist, d. h. den 1. Januar 1864 ungenützt verstreichen ließ, dann konnte man gemächlich weiter temporisieren, handeln und feilschen. Ysenburg „war nicht wenig frappiert“, Platen durch diese Kündigung „in die größte Aufregung geraten zu sehen“⁸². Alle Begründungen des preußischen Vorgehens, die Versicherung, „daß diese formelle Kündigung der Zollvereinsverträge ja durchaus notwendig, geboten gewesen sei“, machten keinen Eindruck. Preußen habe, so behauptete Platen, im Gegensatz zu den Worten seiner Kündigungsnote durchaus nicht im Sinn seiner verbündeten Regierungen, vor allem nicht Hannovers, „welches momentan wieder ganz auf preußischer Seite gestanden [!]“, gehandelt. Hannover sehe sich damit gezwungen, sich nun wieder den Reihen der Süddeutschen anzuschließen. Die unangenehmsten Schritte würden nicht ausbleiben. Diese ärgerlich hingeworfene Drohung wiederholte er in der nächsten Zeit in immer neuen Wendungen⁸³.

Delbrück stellte diese Erregung und scheinbare Überraschung Hannovers richtig⁸⁴: bei dem ersten Besuch, welchen er dem hannoverschen Bevollmächtigten im November 1863 ge-

⁸¹ Ysenburg an Bismarck, Hannover 1. Nov. 1863, in Nr. 97, Vol. 21.

⁸² Dgl. 16. Dez. 1863, Nr. 97, Vol. 21.

⁸³ Z. B. Ber. Ysenburgs 17. Dez. 1863, dgl. 18. Dez. 1863, beide in Nr. 97, Vol. 21.

⁸⁴ Delbrück, Or. Brief an das Außenministerium, Berlin 17. Dez. 1863, gl. O.; dementsprechend dann die Instruktion Bismarcks an Ysenburg, Berlin 19. Dez. 1863, gl. O.

macht, hatte er Albrecht auf dessen Frage, ob Preußen, wenn vor dem Ablauf des Jahres, wie dies doch wahrscheinlich, eine Verständigung zwischen den Zollvereinsgenossen noch nicht erfolgt sei, die Verträge kündigen werde, sofort erwidert, daß diese Kündigung dann bestimmt erfolgen werde. Delbrück glaubte sich zu erinnern, daß Albrecht hierauf bemerkte, er habe dies sich selbst schon gesagt⁸⁶. Platen hatte tatsächlich mit der Kündigung gerechnet, sie befürchtet. Sein ärgerliches Erstaunen war Manöver. Ingelheim berichtet, man habe die Kündigung in Hannover vorausgesehen. Diesen Schritt habe Berlin getan, so sagte man in Hannover, um den „möglichsten Nutzen für Preußens eigensüchtige Tendenzen zu ziehen“⁸⁶. Ja, gegenüber dem Österreicher rechtfertigt die hannoversche Regierung geradezu die preußische Kündigungsnote!

Wohl wurde diese Schmollwinkelpolitik in Berlin unangenehm empfunden. Aber man erwartete mit Recht, daß auch dieser Zorn über die unsanfte Störung der hannoverschen Zirkel verrauchen werde. Bis zur Wiederaufnahme der Verhandlungen zu Berlin am 3. Februar 1864 war dies geschehen: jetzt forderte die hannoversche schriftliche Erklärung⁸⁶: 1. das Praecipuum, 2. gleichzeitige Regelung der Vertragsverhältnisse zu Frankreich und Österreich — wobei der zweite Punkt offenbar als Handelsobjekt zur Erreichung des ersten gedacht war. Doch erhob Hannover bei den weiteren Beratungen keine Schwierigkeiten. Damals kam auch der bayrische Delegierte, Ministerialrat von Meixner zu der betrüblichen Erkenntnis, Hannover habe nur ein Ziel: die Erhaltung des Praecipuums durch Sicherung nach allen Seiten⁸⁷! Er formulierte abschließend die Taktik Hannovers in den scharfen Satz: Hannover sei nur deshalb teilweise mit Bayern gegangen, um das Praecipuum, als Lohn für seinen Abfall von Bayern, herauszuschlagen⁸⁷. Immerhin blieb das Scheinbündnis bestehen, nachdem Preußen in seiner Erklärung vom 11. Februar die eben erwähnten hannoverschen Forderungen rundweg abgeschlagen hatte.

In der letzten Sitzung dieser zweiten Verhandlungsetappe brachte der preußische Vorsitzende den für Hannover so ver-

⁸⁶ Bericht Ingelheims an Rechberg, 18. Dez. 1863, Nr. 87 A, St. A. W.

⁸⁶ In Nr. 97, Vol. 22.

⁸⁷ Kommissionsber. Meixners an den König, Berlin 7. Febr. 1864, in I, C 3, Convol. 3.

drießlichen Antrag seiner Regierung auf Beseitigung des Praecipuums für den Welfenstaat und Oldenburg anlässlich der Erneuerung des Zollvereins zur Sprache. Bisher war darüber nicht verhandelt worden und auch jetzt, so sagte Pommer-Esche, erlaubte die Zeit nicht näher darauf einzugehen. Bis zur Wiederkehr sollten sich die Bevollmächtigten aber mit ausreichenden Instruktionen versehen! Der kluge hessen-darmstädtische Delegierte, Freiherr von Biegleben, umreißt die Lage Hannovers und die Absichten Preußens treffend mit den Worten: „Offenbar hat man preußischerseits mit Absicht die Verhandlung über diesen Punkt, den man sehr wohl längst auf die Tagesordnung hätte bringen können, verschoben, weil man ihn in der Schwebe lassen wollte, um ein gewichtiges Mittel, auf Hannover zu wirken, nicht aus der Hand zu geben“⁸⁸.

Als am 2. Mai, nach ergebnislosem Verlauf der Prager Unterhandlungen zwischen dem Sektionschef im österreichischen Finanzministerium, Freiherrn von Hock und dem preußischen Geheimen Rat Hasselbach, von denen man in Hannover fälschlich eine Einigung zwischen Preußen und Österreich, zumal in Anbetracht der damaligen politischen Zusammenarbeit der beiden Staaten, erhofft hatte, die dritte Etappe der Verhandlungen in Berlin begann, war Hannover in einem Dilemma. Jetzt stand die peinliche Frage bevor! Die bayrische, württembergische und hessen-darmstädtische Regierung beschickten die Konferenz nicht mehr. Das war für Hannover ein Ausweg. Platen versicherte Bayern, er werde Albrecht nicht teilnehmen lassen, wenn nicht alle Staaten zur Konferenz kämen⁸⁹. Andererseits aber brachte er es doch nicht über sich, Albrecht überhaupt nicht nach Berlin zu schicken. König Georg faßte die „Aufgabe“, die Albrecht künftig in Berlin hatte, in den humorvollen Satz: „Da kann er einstweilen in Berlin spazieren gehen“⁸⁹! Albrecht reiste nach Berlin, nahm aber an den Sitzungen nicht teil. Der Druck auf Preußen sollte damit erhöht werden, Albrecht aber jederzeit bereit und zur Stelle sein, falls Preußen nachgeben wollte. Die Praecipuumsfrage wurde nicht ange-

⁸⁸ Biegeleben, Or. Ber. an das großherzoglich-hessische Außenministerium, Darmstadt 31. März 1864, in hess. Staatsarchiv Darmstadt, Ablief. Staatsm. P, Conv. 23, fasz. 1.

⁸⁹ Or. Ber. Ingelheims an Rechberg, Hannover 1. Mai 1864, Nr. 48, St. A. W.

schnitten, das Damoklesschwert über Hannover blieb in der Schwebel. Da die hannoversche Regierung im Kampf um das Praecipuum nun auch in der zweiten Kammer lebhafteste Unterstützung fand — selbst Miquel konnte der Minister Erxleben in der Kammersitzung vom 11. Mai 1864 ohne Widerspruch jetzt als Bundesgenossen der hannoverschen Politik in der Handelsvertragsfrage ansprechen⁹⁰ — war die Stellung des hannoverschen Ministeriums zweifellos befestigt. Darum beschloß die Regierung nunmehr sich an den neuen, von der bayrischen Regierung für Juni ausgeschriebenen Konferenzen der „Zollseparatisten“, wie Arnim, der preußische Gesandte in München, die Opposition bezeichnete⁹¹, zu beteiligen; Albrecht wurde auch dorthin als Delegierter bestimmt. Die Hauptsorge Hannovers war jetzt das Durchhalten Kurhessens, das Preußen seit Wochen derartig bearbeitete, daß Außenminister Abée und Finanzminister Dehn-Rotfelser in ärgster Bedrängnis waren — und zwar um so mehr, als auch sie die hannoverschen Pläne durchsahen. Platen suchte zwar dem Minister Abée klarzumachen, „daß Hannover ganz gut auch außerhalb eines nordischen Zollvereins leben und auch ohne Praecipuum bestehen könne“⁹²; man möge in Kassel daher nicht glauben, „der Widerstand Hannovers könnte durch einfaches Bewilligen des Praecipuums gebrochen werden“. Der Kasseler Außenminister aber teilte diese Eröffnung Hannovers schleunigst dem preußischen Gesandten mit und „belächelte“ im übrigen „diese eigentümliche Behauptung“⁹³.

Dafür, daß man in Hannover gehofft hatte, Albrecht werde in Berlin doch nicht nur „spazieren gehen“ müssen, sprechen die hannoverschen Klagen, daß die preußischen Staatsmänner nicht außerhalb der Konferenzen mit ihm in Fühlung traten. Es war der große Schmerz Hannovers jetzt und in der Folge, daß Preußen nicht die Initiative ergriff und ihm ein Angebot machte. Ysenburg wies diese Klagen mit der scharfen Bemerkung zurück, daß dergleichen Mitteilungen, wie sie Albrecht

⁹⁰ Ysenburg an Bismarck, 13. Mai 1864, in: Nr. 97, Vol. 23.

⁹¹ Arnim an Bismarck, München 3. Mai 1864, in Nr. 97, Vol. 22.

⁹² Prinz Reuß, preußischer Gesandter in Kassel, an Bismarck, 26. Mai 1864, in Nr. 97, Vol. 23.

⁹³ Wie vorhergehende Anm.

erwarte, „nur einfach auf den Straßen Berlins Promenierenden nicht nachgetragen zu werden pflegten“⁹⁴! Als Ysenburg dann aber riet, Hannover möchte nicht den günstigen Zeitpunkt zum Anschluß an Preußen übersehen, wurde Platen anzüglich und meinte, „Werbeversuche“, wie sie vor kurzem durch den braunschweigischen Minister von Liebe und jüngst von oldenburgischer Seite bei ihm gemacht worden seien, könnten die hannoversche Regierung nur in der Überzeugung bestärken, daß Preußen einen sehr hohen Wert auf ihren Beitritt zu dem neuen Zollverein lege „und daß sie diesen ihren Beitritt somit recht teuer, womöglich noch um den Fortbezug des ganzen Praecipuums erkaufen lassen könne“⁹⁴.

Schon 14 Tage später hatte der Wind in Hannover, infolge einer falschen Alarmmeldung über Kassel, umgeschlagen. Das Gerücht, daß die kurhessische Regierung mit Preußen ins reine gekommen sei, hatte das hannoversche Kabinett erschreckt. So kam es, daß am gleichen Tage, an welchem die Instruktion an Albrecht für München fertig gestellt wurde, Ysenburg auf Grund vertraulicher Informationen den Versuch Hannovers, sich Preußen zu nähern, erwarten durfte⁹⁵. Das Geschäft — Abkehr von Österreich und Süddeutschland, Einigung mit Preußen — sollte Zug um Zug vonstatten gehen. Der jetzt vorgesehene Abschluß mit Preußen sollte auf der Basis des preußisch-sächsischen Übereinkommens vom 11. Mai 1864 vollzogen werden. Ysenburg, der eben erst von Besprechungen mit Bismarck aus Berlin zurückgekommen war, sieht sich daher veranlaßt um telegraphischen Bescheid zu bitten, was er „durchblicken lassen“ dürfe⁹⁶. Er hält den gegenwärtigen Augenblick für günstig, um zu einem Arrangement mit Hannover zu gelangen. Wenn er der Regierung etwa die Hälfte oder $\frac{7}{13}$ oder gar $\frac{2}{3}$ des Praecipuums eröffnen dürfe, so würde seiner Ansicht nach rasch ein Abkommen zu treffen sein; bei $\frac{3}{4}$ sei es „wohl schon ganz ohne Zweifel“. Bismarck antwortet telegraphisch sofort: „Ohne Anfrage sagen Sie nichts! Frägt man Sie, so sagen Sie, daß Sie nicht ermächtigt seien, sich über das Prae-

⁹⁴ Ysenburg an Bismarck, Hannover 29. Mai 1864, gl. O.

⁹⁵ Ysenburg an Bismarck, „ganz vertraulich“, Hannover 13. Juni 1864, in Nr. 97, Vol. 23.

⁹⁶ Telegramm Ysenburgs an Bismarck, Hannover 13. Juni, gl. O.

cipuum zu erklären, daß wir darüber verhandelt haben würden, wenn der hannoversche Kommissarius darauf mit uns eingegangen wäre, und daß wir, wie Sie bestimmt wüßten, auch jetzt bereit seien, darüber mit dem hannoverschen Kommissarius vertraulich hier zu sprechen⁹⁷.“ Bismarck will also diese Verhandlungen nicht aus der Hand geben.

Am 14. Juni erfolgte dann der von Ysenburg erwartete Schritt durch Erxleben und Platen. Einen vollen Stellungswechsel deutete ihre Frage an, ob Preußen das Praecipuum auch dann garantieren könne, wenn nur ein norddeutscher Zollbund zustande komme⁹⁸. Bei der Versicherung, Preußen sei auch jetzt noch bereit, mit Hannover zu verhandeln — diese Bereitwilligkeit verdankte letzteres nur dem Zögern Kurhessens! — fiel Platen „sichtlich ein Stein vom Herzen“. Platen fühlte weiter vor: „Daß wir das ganze Praecipuum nicht bekommen, das haben Sie uns oft genug gesagt, und ich muß es Ihnen wohl glauben, und so dürfen wir mehr wie $\frac{3}{4}$ auch wohl gar nicht verlangen⁹⁸?“ Als Ysenburg darauf den Versuch Preußen festzulegen mit der scherzhaften Erwiderung ablehnte, seine Regierung werde vielleicht $\frac{1}{24}$ oder $\frac{1}{12}$ des Praecipuums bieten, zog Platen sich im gleichen Ton auf die Anfrage zurück: auf die Hälfte des Praecipuums werde er doch sicher rechnen dürfen? Nun war Hannover also so weit, als man es in Berlin haben wollte. Albrecht hatte man schon für München vergeben. Als Ysenburg ihn für Berlin in Anspruch nehmen wollte, entgegnete Platen, Preußen müsse schon gestatten, „daß die hannoversche Regierung einen minder schroffen Bruch mit den Münchner zollverbündeten Staaten exekutiere und sich doch auf eine etwas ritterlichere Weise aus den dortigen Schlingen (!) ziehe“. Der hannoversche Plan war auch in dieser Hinsicht schon vorbereitet: Platen schlug als Unterhändler den oldenburgischen Bevollmächtigten auf der Berliner Zollkonferenz, Oberzollrat Meyer vor. Dieses Angebot hatte offensichtlich einen mehrfachen Vorteil: einmal war damit die Interessengemeinschaft mit Oldenburg betont und die Unterstützung von seiten des

⁹⁷ Chiffretelegrammconcept Bismarcks, von Philipsborns Hand, Berlin 14. Juni 1864, in Nr. 97, Vol. 23.

⁹⁸ Or. Ber. Ysenburgs an Bismarck, „ganz vertraulich“, Hannover 15. Juni 1864, gl. O.

Preußen bisher gefügigeren und daher in Berlin besser angeschriebenen wichtigen Nachbarstaats gesichert. Sodann aber konnte der Oldenburger, wenn die Dinge sich ungünstig anließen, leichter abgeschüttelt werden.

Mit der Vorsprache der beiden Minister bei Ysenburg am 14. Juni war das Gelände ausgekundschaftet. Nun beriet man im königlichen Kabinet, was zu tun sei. Nach Rückkehr von der königlichen Tafel in Schloß Herrenhausen sprach Platen am Abend des 15. Juni den Prinzen auf der Promenade. Es schien, als habe er neue Instruktionen⁹⁹: der König werde schwerlich die Entsendung eines Kommissars zu vertraulichen Besprechungen nach Berlin genehmigen. Die Regierung habe in den letzten Tagen die feste Absicht zum Vertragsabschluß gehabt, wenn man ihr bestimmte Andeutungen gemacht hätte. Da nun Ysenburg jede Erklärung über das zu erwartende Angebot verweigert habe, so könne man es der hannoverschen Regierung nicht verargen, „wenn sie ihre Fühlhörner nun auch wieder zurückzöge“⁹⁹. Platen faßte dabei Ysenburg scharf ins Auge. Als er sah, daß seine Anspielungen keinerlei Eindruck auf den Prinzen machten, dieser vielmehr entgegenete, die Regierung möge das ganz so halten, wie sie es eines Tages vor dem Land vertreten könne, lenkte der Minister ein und meinte, er schicke ja an sich gern einen Unterhändler nach Berlin, aber die Absendung eines hannoverschen Kommissars nach Berlin würde „zu viel Alarm machen und der hiesigen Regierung sowohl Österreich wie auch die Münchner Zollkonferenzstaaten auf den Hals laden“. Er wollte am 16. Juni noch einmal nach Herrenhausen fahren und wiederum Meyer für Berlin vorschlagen. Lehne man letzteren von Berlin aus ab, so werde man die Sache wohl auf sich beruhen lassen und Hannover müsse zusehen, welche Hülfe es in München fände; von dort habe es bereits Zusagen. Ysenburg ersparte Platen nichts, forderte ihn vielmehr mit sarkastischer Ruhe auf, „sich dann ja nicht abhalten zu lassen“, das Praecipuum Hannover auf diese Weise recht kräftig zu sichern! Darauf lenkte Platen neuerdings ein: er suche das Heil Hannovers nicht in München und Wien; er wisse, daß

⁹⁹ Ysenburg an Bismarck, „ganz vertraulich“, Hannover 16. Juni 1864, in Nr. 97, Vol. 23.

die in Wien vereinbarten Punktationen¹⁰⁰ kaum in München und Stuttgart und schon gar nicht in Darmstadt behagten. Da ihm nun gar zu Ohren gekommen sei, daß zwischen Preußen und Kurhessen schon ein Vertrag paraphiert und dies für Hannover von größter Wichtigkeit sei, so wären er und Erxleben eben zu Ysenburg gekommen¹⁰¹.

Der König gab, wie zu erwarten, in einem neuen Ministerkonseil am 17. Juni seine Genehmigung zur Entsendung Meyers, da sich ein anderer geeigneter Ausweg nicht bot¹⁰². Im gleichen Konseil wurde auch die Instruktion für Albrechts Münchner Wirksamkeit beraten; sie wurde so abgefaßt, daß sie eine sofortige Verständigung mit Preußen nicht behinderte: die in Wien vereinbarten Punktationen wurden für Hannover in ihrer jetzigen Gestalt als untragbar bezeichnet. Hauptaufgabe sei die Erhaltung des Zollvereins und Verständigung mit Preußen¹⁰³. Mit einer solchen Instruktion konnte Albrecht in München nur schaden. Sein Wirken hatte lediglich den Zweck, die Brücken nach dem Süden langsam abzurechen. Das gleiche besorgte Platen selbst: Das Entgegenkommen Hannovers habe seine Grenze erreicht, erklärte er dem erstaunten Grafen Quadt: es sei „unpraktisch [!], einen voraussichtlich erfolglosen Widerstand fortzusetzen“¹⁰⁴. Auch die Süddeutschen könnten sich auf die Dauer nicht dem Beitritt zum Zollverein entziehen. Gewiß sei Österreichs Schicksal zu bedauern. Aber man könne dem Wiener Kabinett den Vorwurf nicht ersparen, daß es die erforderliche Entschiedenheit habe vermissen lassen — ein Vorwurf, der durchaus berechtigt und auf die preußisch-österreichische politische, wenn auch zeitweilig unterbrochene Entente (seit Ende 1863) gemünzt war. Trotzdem wartete man noch bis zum 22. Juni, um zu sehen, wie die seit dem 19. in München

¹⁰⁰ Zwischen den bayrischen Ministerialräten Weber und Meixner und dem Wiener Leiter des Handelsministeriums, Baron von Kalchberg — Ende Mai bzw. 1. Juni 1864; vgl. Schultheß, E. G. K. f. 1864, S. 104/105.

¹⁰¹ Ysenburg an Bismarck, Hannover 16. Juni 1864, in Nr. 97, Vol. 23.

¹⁰² Bismarcks Instruktion, Or. Conz. von Phillipsborn, an Ysenburg, Berlin 18. Juni 1864, gl. O. Meyer reiste am 18. Juni mittags von Berlin nach Hannover, um dort seine Vollmachten in Empfang zu nehmen.

¹⁰³ Ysenburg an Bismarck, Hannover 17. Juni 1864, gl. O. Ebenso Ingelheim an Rechberg, Hannover 17. Juni 1864, Nr. 65 A, St. A. W.

¹⁰⁴ Graf Quadt, Immediatber., Hannover 17. Juni 1864, in I, C 3, Conv. 3.

tagende Konferenz verlief; ja, um Preußen williger zu machen, schlug Platen nun Österreich und den Südstaaten vor, eventuell einen süddeutschen Zollverein zu formulieren! Für sich allerdings halte die hannoversche Regierung die Erneuerung und Erweiterung des Februarvertrages von 1853 für das einzige erreichbare und in ihrem Interesse liegende Ziel. Gleichzeitig aber verlangte Platen von Österreich „die volle Sicherstellung des Fortbezuges des Praecipuums“¹⁰⁵!

Hannover hatte sich nicht nur bezüglich Kurhessens, sondern auch über Oldenburg getäuscht¹⁰⁶; als Platen mit Bestimmtheit erfuhr, daß Preußen und Oldenburg noch nicht handelseinig seien, verlegte er sich erneut aufs Temporisieren. In Berlin durchschaute man diese Winkelzüge. Bismarck ließ daher Platen eindringlich warnen, er möchte sich „über die Lage der Sache nicht täuschen“. Als Platen und Erxleben noch einen Versuch machten, die hannoverschen Forderungen zu steigern und meinten, Meyer müsse mit der Forderung des vollen Praecipuums beginnen, „um dann abhandeln lassen zu können“, erwiderte ihnen Ysenburg barsch, sie möchten dann lieber die ganze vertrauliche Besprechung mit der preußischen Regierung unterlassen¹⁰⁷.

Am 25. Juni waren Meyer und die preußischen Bevollmächtigten zur ersten Sitzung zusammengetreten. Hannover war bereit zur Fortsetzung des Zollvereins unter folgenden drei Voraussetzungen¹⁰⁸: 1. Daß alle zu Gebot stehenden Mittel angewendet werden, um die süddeutschen Staaten — denen Platen vor wenigen Tagen noch den Rat erteilt hatte, einen Sonderbund mit Österreich zu schließen! — zum Verbleiben im Verein zu bewegen. 2. Daß Mittel und Wege vereinbart werden, um das Verhältnis zu Österreich befriedigend zu regeln. 3. Daß Hannover das Praecipuum in seiner bisherigen Höhe garantiert werde. Die preußischen Unterhändler antworteten, Punkt 1 und 2 könne man zwar nicht ohne weiteres annehmen, doch werde man darüber sich schließlich wohl einigen

¹⁰⁵ Ingelheim an Rechberg, Hannover 17. Juni 1864, Nr. 65a, St. A. W.

¹⁰⁶ Or. Ber. Ysenburgs an Bismarck, Hannover 22. Juni 1864, Nr. 97, Vol. 23.

¹⁰⁷ Dgl. an dgl. Hannover 19. Juni; gl. O.

¹⁰⁸ Aufzeichnungen von Philipsborns Hand, Berlin 25. Juni 1864, in Nr. 97, Vol. 23.

können. Hier handelte es sich ja doch mehr oder minder um Diplomatenphrasen. Punkt 3 aber bezeichneten sie als unannehmbar.

Am 28. Juni traf die Zustimmung Kurhessens in Berlin ein¹⁰⁹. Diese Nachricht schlug wie eine Bombe in Hannover ein. Trotzdem blieb Platen starrköpfig bei seiner Behauptung, er könne nichts tun für die Verständigung, da Preußen nur $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ des Praecipuums Oldenburg und Hannover zugestehen wolle. Es werde Berlin nicht leicht gelingen, Oldenburg auf seine Seite herüberzuziehen. Beide Staaten müßten mindestens die Hälfte des Praecipuums weiter beanspruchen oder einen neuen Steuerverein gründen. Eine Punktation bestehe bereits zwischen beiden Regierungen¹¹⁰. Das war nur ein Schreckschuß. Oldenburg war schon nahe daran, selbständig mit Preußen abzuschließen. Bismarck war nun sogar der Ansicht, daß man Hannover wegen seiner Widerspenstigkeit weniger zubilligen solle, als dem willigeren Oldenburg¹¹¹. „Wir können dies“, schreibt er Philipsborn „um so eher, als, wenn wir Oldenburg neben Braunschweig und Kurhessen haben, Hannover nicht mehr in der Lage ist, zurückzubleiben oder große Schwierigkeiten zu machen“. Man möge Oldenburg „so weit wie möglich entgegenkommen“, aber „an dem hannoverschen Praecipuum eine Ersparnis gegen das oldenburgische machen“¹¹¹.

Die Fachminister, denen Bismarck diese Meinung sagen ließ, waren anderer Ansicht. Und auch politisch wäre es doch wohl bedenklich gewesen, Hannover auf diese Weise ganz offensichtlich schwerstens zu kränken. Schwierigkeiten aller Art wären unvermeidlich gewesen. Außerdem hatte ja Oldenburg noch nicht bestimmt zugesagt; es wartete auf Hannover. Die Schicksalsgemeinschaft wurde aufrechterhalten. Am 1. Juli fand zu Herrenhausen eine Besprechung zwischen dem Großherzog und Prinz Ysenburg statt: der Großherzog fand, daß die Hälfte des Praecipuums „denn doch zu niedrig“ sei¹¹², er habe auf $\frac{3}{4}$, mindestens aber $\frac{7}{12}$ gerechnet. Der oldenburgische

¹⁰⁹ Vgl. Or. Conz. Chiffretelegramm Philipsborns an Bismarck in Karlsbad, Berlin 28. Juni 1864, in Nr. 97, Vol. 23.

¹¹⁰ Ysenburg an Bismarck, Hannover 29. Juni 1864, in Nr. 97, Vol. 24.

¹¹¹ Brief Bismarcks an Philipsborn, Karlsbad 30. Juni 1864, in Nr. 97, Vol. 23.

¹¹² Or. Ber. Ysenburgs an Bismarck, Hannover 1. Juli 1864, Nr. 97, Vol. 24.

Finanzminister Zedelius und der von Berlin herbeigerufene Oberzollrat Meyer waren gleichfalls nach Herrenhausen befohlen worden. Ysenburg widerriet dem Großherzog dringend, sich auf ein Handeln mit Berlin einzulassen; $\frac{1}{12}$ mehr bedeute etwa 15000 Gulden für Oldenburg. Sei es geraten, deswegen auf einen Abbruch hinzutreiben? Auch vom point d'honneur aus suchte er den Großherzog zu beeinflussen: wenn Preußen einmal vorhabe die Hälfte zu bewilligen und es sollte wirklich gelingen einen Bruchteil mehr einzuhandeln, so erscheine ihm, Ysenburg, das wie ein Geschenk, das Oldenburg doch gewiß von Preußen nicht annehmen wolle! Die eigenartige Frage des Großherzogs an den preußischen Gesandten, ob er ihm rate, fest abzuschließen, bejahte Ysenburg selbstverständlich. Als dieser im Vorzimmer des Großherzogs dann beim Fortgehen Minister Zedelius und Meyer traf, sprach er ihnen in aller Eile im gleichen Sinne zu. Oldenburg war damit im wesentlichen gewonnen und Bismarck beharrte auf seinem Vorschlag, Oldenburg besser zu stellen als das noch immer sich versagende Hannover¹¹³.

Jetzt war es auch für Hannover höchste Zeit und nunmehr, da man ernstlich entschlossen ist, beizutreten, weil man muß, geht ein eigener hannoverscher Unterhändler, der Geheime Finanzdirektor von Bar, am 6. Juli nach Berlin ab, um dort die Schlußverhandlungen am 7. Juli aufzunehmen. Nunmehr war das Eis gebrochen¹¹⁴.

Nach München und Wien hatte Platen schon Anfang Juli das Abschwenken mitgeteilt. Rechberg antwortete sehr kühl und reserviert: bei aller Bemühung, Platen gerecht zu werden „kann ich“, so schreibt er, „doch mein lebhaftes Bedauern darüber nicht unterdrücken, daß die königliche Regierung bei diesem ganzen Vorgang nicht diejenigen Rücksichten beobachtet hat, welche wir und unsere Verbündeten von ihm zu erwarten berechtigt waren“¹¹⁵. Damit war dieser schwierige Teilkampf Preußens und Österreichs auf hannoverschem Boden beendet.

¹¹³ Bismarcks Brief an Philipsborn, Karlsbad 4. Juli 1864, Nr. 97, Vol. 24.

¹¹⁴ Chiffretelegramm des Unterstaatssekretärs Thile an Bismarck, Berlin 8. Juli 1864, gl. O.

¹¹⁵ Or. Conz., Rechbergs Weisung an Baron Brenner, Wien 30. Juli 1864, St. A. W.

Am 11. Juli traten Hannover und Oldenburg den Verträgen bei¹¹⁶. Was waren die Ergebnisse?

Österreich war verärgert. Rechberg war aber zu vornehm und zu klug, um Hannover noch weitere Vorwürfe zu machen. Was hätte es auch für einen Zweck gehabt? In politischer Hinsicht konnte man Hannover doch gelegentlich wiederum gebrauchen. So fand man sich ab.

Die Münchner Vereinsgenossen waren entrüstet und deprimiert. Der norddeutsche Flügel war damit zusammengebrochen, das süddeutsche Oppositionszentrum war geschwächt und zermürbt. Auch Albrechts Lage war äußerst peinlich: er hatte, wie der preußische Gesandte von Arnim zu berichten weiß, „keine Ahnung“¹¹⁷ von dem nahen Abschluß der Verhandlungen Hannovers mit Preußen gehabt, als er von Berlin nach München reiste. Erst vor Beginn der Münchner Schlußsitzung erhielt er von Ministerialrat Meixner Mitteilung von dem Berliner Abkommen. Albrecht war damit „in eine schiefe Stellung geraten“: er war daher in der Schlußsitzung der Münchner Konferenz am 12. Juli nicht mehr erschienen, nachdem, wie er mündlich Herrn von Meixner erklärte, seine Regierung inzwischen eben andere Wege eingeschlagen habe¹¹⁸. Schrenk war empört über den Apostaten Platen und warf ihm „einen solchen Mangel an Aufrichtigkeit und Achtung für seine Mitverbündeten“ vor, „daß es wohl bei gelegener Zeit wird wiederhervorgehoben und nicht der Vergessenheit überantwortet werden müssen“¹¹⁹.

Platen fühlte sich schwer gekränkt durch den Vorwurf der „Tergiversation“, den er zurückwies¹²⁰. Schrenks Zorn ist verständlich. Er war der zäheste Widerpart der preußischen Zollvereinspolitik, und Hannovers Trennung — das sah er ein — bedeutete den raschen Zerfall der Opposition überhaupt.

¹¹⁶ Abdruck in „Das Staatsarchiv“ VII (1864), S. 273ff.

¹¹⁷ Or. Ber. Arnims an Bismarck, München 16. Juli 1864 (Karlsbader Nr. 515), in Nr. 97, Vol. 24.

¹¹⁸ Schrenk, Immediatber., München 15. Juli 1864: I. C. 3, Conv. 3.

¹¹⁹ Bes. Protokoll über das Verhalten Hannovers, gl. O.

¹²⁰ Platen an Knesebeck für Schrenk und Hügel, Hannover 22. Juli 1864, und Graf Quadt an Schrenk, Hannover 21. Juli 1864, in I. C. 3, C. 3.

Für Preußen war die Gewinnung Hannovers eine der wichtigsten Acquisitionen im Kampf um den neuen Zollverein. Wohl war mit dem Beitritt Kurhessens und mit der grundsätzlichen Bereitwilligkeit Oldenburgs die Stellung Hannovers unterhöhlt. Aber der hannoversche Staat war doch ein so wichtiger Machtfaktor in Norddeutschland, daß das Berliner Kabinett es für geraten hielt, nicht in letzter Minute aus der möglichen Freundschaft eine erbitterte Feindschaft werden zu lassen.

Was waren die Ergebnisse endlich für Hannover selbst? Die natürliche wirtschaftliche Interessengemeinschaft mit Preußen war gewahrt, das Vertragswerk, das gerade der hannoverschen Schifffahrt und seinem Handel nach Übersee Nutzen brachte, gesichert, die politische Gegnerschaft gemildert oder wenigstens nicht verschärft worden, wie es bei weiterer Hartnäckigkeit notwendig der Fall gewesen wäre. Denn wenn Bismarck den süddeutschen Staaten gegenüber eine wenigstens scheinbare Gleichgültigkeit an den Tag legte: von den norddeutschen durfte kein bisheriges Mitglied fehlen, wollte es nicht künftig sich gefährlichem, ja wohl kaum ertragbarem Druck aussetzen. Das materielle Ergebnis für Hannover endlich läßt sich vielleicht am besten in der Art charakterisieren, wie es Finanzminister von Erxleben auf eine Anfrage Rudolf von Bennigsens in der zweiten hannoverschen Kammer am 16. Juli getan hat¹²¹. Bennigsen wollte durch die Antwort des Ministers die „Beruhigung der durch den langen Schwebezustand nachteilig beeinflussten Wirtschaft fördern“. Voraussetzung seiner Anfrage war, daß keine Mitteilungen zu erwarten seien, die nachteilig auf noch schwebende Verhandlungen einwirken könnten. Erxleben gab der Kammer rückhaltslosen Aufschluß: vorbehaltlich der etwa noch festzustellenden Modifikationen — das war eine rein formelle Rücksichtnahme auf die süddeutschen Staaten — hatte Hannover den preußisch-französischen Vertrag und den Tarif angenommen. In einem Separatvertrag waren die mit Hannover und Oldenburg von Preußen abgemachten Spezifika festgestellt: Das Praecipuum, die Branntwein- und

¹²¹ Einzelheiten in „Neue hannoversche Zeitung“ Nr. 329 v. 17. Juli 1864, S. 1143.

Salzsteuer¹²². Dieser Separatvertrag bestimmte, daß der Anteil Hannovers vom 1. Januar 1866 an u. a. bestehen sollte: in einem Kopfteil von der Rübenzuckersteuer, jedoch in dem Mindestbetrag von $27\frac{1}{2}$ sgr pro Kopf von Eingangs- und Ausgangs-abgaben. Das Ergebnis berechnete man in Hannover dahin, daß künftig etwa 10 sgr auf den Kopf mehr träfen, als in den nicht sonderbegünstigten Staaten. Das war die Hälfte des Praecipuums, das bisher 20 sgr pro Kopf aus den Einnahmen von den Zöllen und der Rübenzuckersteuer betragen hatte. Über die Branntweinsteuer hatte der Septembervvertrag von 1851 bestimmt, daß Preußen und Hannover eine gleich hohe Steuer erheben würden. Als Preußen aber später diese Steuer erhöhte, vertrat Hannover mit Erfolg den Standpunkt, daß es diese Erhöhung nicht mitmachen müsse. Jetzt hatte Preußen die Angleichung der Steuer verlangt. Auf die Hälfte der preußischen Erhöhungen einigte man sich schließlich. Endlich war Hannover genötigt, das Salz, das in Preußen staatlich monopolisiert war, wesentlich höher zu besteuern, und zwar mit zwei rheinischen Talern pro Zentner, wobei jedoch Hannover und Oldenburg überlassen war, diese Erhöhungen stufenweise vorzunehmen. Sobald der Satz von zwei Talern erreicht war, fielen die bisher zum Schutz gegen Einschwäzungen getroffenen kostspieligen Maßregeln weg. Sollte der Schmuggel aber sich neuerdings häufen, so waren Abwehrmaßregeln dagegen vorgesehen. Doch war dies nicht ernstlich zu befürchten, da bei dem Zweitalersatz der Salzpreis Hannovers sich nicht mehr wesentlich von jenem Preußens unterschied.

Die Frage Bennigsens nach der mutmaßlichen Erhöhung der Steuern konnte der Minister dahin beantworten, daß die Salzsteuer bisher 137000 rheinische Taler eingebracht und künftig etwa 390000 rheinische Taler betragen werde; für die Branntweinsteuer mit bisher 614000 Rth. Ertrag berechnete das hannoversche Finanzministerium — unter Berücksichtigung der Ausfälle, welche jede Steuererhöhung im Gefolge hat —, ein Mehraufkommen von etwa 250000 Rth. Die Gesamtsteuermehrung wurde auf 640000 Rth. geschätzt, was die Hälfte des

¹²² Beim Abdruck der Kammerverhandlungen ist der Hannoverschen Zeitung ein Druckfehler unterlaufen, dem eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann: sie spricht von dem „Principium“.

bisherigen Praecipuums bedeutete. Da Preußen von letzterem 50% des bisherigen Satzes zugestanden hatte, konnte der hannoversche Haushalt somit völlig ausgeglichen werden. So war das finanzielle Ergebnis für Hannover verhältnismäßig noch recht günstig. Vielleicht wäre allerdings in einem früheren Zeitpunkt mehr zu erreichen gewesen. Politisch müßte das Nachgeben Hannovers als eine empfindliche Schlappe gewertet werden, wenn seine Regierung nicht von vornherein die Absicht gehabt hätte, im Zollverein zu bleiben und ihre Opposition nur taktisch zur Erzielung des wirtschaftlichen Vorteils zu betreiben. Darüber aber konnte man sich auch in Hannover nicht täuschen, daß dieses Nachgeben sein Einverständnis der wirtschaftspolitischen Hegemonie Preußens bedeutete. Der Sieg Bismarcks auf dem wichtigsten Gebiet nationaler Einigung im kleindeutschen Sinne war damit für Norddeutschland und bis zum 1. Oktober 1864 auch für Süddeutschland entschieden. Der Versuch Hannovers, die bisherige Trennung zwischen Wirtschaftspolitik und Staatspolitik 1866 im Bunde mit den süddeutschen Staaten mit den Waffen zu verteidigen, mußte mißlingen. Am Verhandlungstisch gewann Preußen in den Jahren 1862—1864 — scheinbar nur wirtschaftspolitisch — die letzten großen Vorgefechte.

Kleine Mitteilungen.

Zu Dante de monarchia I 3.

Logische Interpretation und Textkritik.

Et quia potentia ista [intellectiua] per unum hominem seu per aliquam particularium comunitatum superius distinctarum tota simul in actum reduci non potest, necesse est multitudinem esse in humano genere, per quam quidem tota potentia hec actuetur, sicut necesse est multitudinem rerum generabilium, ut potentia tota materie prime semper sub actu sit; aliter esset dare potentiam separatam, quod est impossibile (rec. Bertalot p. 14 l. 45 sqq.).

Die gesperrte Stelle gibt doppelten Anstoß: zunächst logisch. „. . . Anders wäre: die *p.* als gesondert bestehend setzen, was unmöglich ist.“ Im Vorhergehenden ist nicht etwas gesetzt worden; vielmehr wurde die wirkliche Vielheit der Menschen und der Dinge aus einem metaphysischen Sinn begriffen. Weiter, eine *p.* „als gesondert bestehend setzen“ ist offenbar nicht unmöglich, indem Dante es ja tut und „anders“ nennt als was er zuvor gesagt hat. Zweifellos hat man auch immer die Stelle so verstanden, daß das gesonderte Bestehn der *p.* selbst für unmöglich erklärt sei, indem diese, und zwar ganz (*tota simul*) allein in dem und durch das actual sein könne, dessen *potentia* sie ist; von ihm gesondert vermag sie es nicht, und gleichesfalls nicht, wenn dieses nicht voll, sondern lediglich ein Teil seiner in der Wirklichkeit ist. Die Anschauung als solche ist hier nicht zu erörtern; ein anderer Sinn der Darlegung ist wohl ausgeschlossen, — aber er wäre, hätte Dante den Satz so geschrieben, wunderlich schief ausgedrückt.

Die Begründung der eigenen Behauptung aus der Unmöglichkeit des sonst als wirklich Anzunehmenden begegnet in ‚*de m.*‘ noch öfter in mehr oder minder ähnlichem Wortlaut. Sämtliche Stellen stimmen überein gegen die erörterte, indem in ihnen nicht das Denken des Gegenteiles, sondern dieses selbst als unmöglich bezeichnet wird. Es sind, soviel ich sehe, diese: 1) *aliter esset imperfectum sine proprio perfectiuo; quod est impossibile* I 10 l. 2; 2) *aliter sibi defecisset [natura], q. e. i. II 6 l. 41 sqq.*; 3) *aliter humana ratio . . . non sequeretur nature intentionem, q. e. i. II 7 l. 13 sqq.*; 4) . . . *effectus superaret causam in bonitate; q. e. i. II 6 l. 3 sqq.*; 5) *idem . . . esset contrarium sibi ipsi, q. e. i. III 10 l. 21 sqq.*; 6) . . . *dedisset sibi quod non habebat, q. e. i. III 14 l. 33 sqq.*; 7) *aliter [res] esset otiosa; quod esse non potest* II 5 l. 123 sqq.; 8) . . . *aut erit processus in infinitum, q. e. n. p. I 10 l. 14.*

Zwei weitere Stellen sind besonders zu betrachten: *aliter celum otiose moueret [deus], quod dicendum non est* III 2 l. 21 sq.; . . . *uide-retur deus usus fuisse ordine peruerso . . . quod absurdum est dicere de deo* III 4 l. 69 sqq. Hier ist wesentlich, daß das Subject des unmöglichen Gegenteiles je Gott ist; in diesem Falle überspringt der Nachsatz das im Vordersatz, hier wie sonst, einmal vorgestellte faktische Gegenteil selbst (*moueret, usus fuisse*) und negiert das Vorhergehende als *non dicendum, absurdum dicere* — indem es, wo von Gott die Rede ist, als nicht einmal hypothetisch Auszusprechendes bezeichnet wird. Die rein logische Möglichkeit der Gedanken wird auch hier nicht bestritten.

An zwei weiteren Stellen spricht der Vordersatz zwar, abweichend von allen vorigen, vom Denken des Gegenteiles: *aliter omnia reducerentur ad predicamentum substantie* III 12 l. 29 sq.; . . . *alterum de altero predicaretur* III 12 l. 49; jedoch der Nachsatz — welcher hier lautet *quod est falsum* — schließt wiederum nicht die Möglichkeit solches Denkens aus, sondern bezeichnet, was ein anderer so dächte, als falsch. Dem nahe steht: *sequeretur quod iurisdictio prima posset annihilari, quod est irrationabile* III 10 l. 63 sq.; auch hier wird nicht der Gedanke als solcher ausgeschlossen, sondern als zu einer „unvernünftigen“ Vorstellung führend abgewiesen. — Die Beispiele für die bisher betrachteten Fälle sind sämtlich der Schrift *de monarchia* entnommen (woraus sie, wollten wir ihre Anzahl erhöhen, um nicht dem Wortlaute, doch dem Sinne nach vergleichbare Stellen zu vermehren wären). Um jedoch die in den lateinischen Schriften begegnenden festen Formen der Begründung eines Satzes aus seinem Gegensatz nach Möglichkeit zu erschöpfen, ziehen wir auch die *Questio de aqua et terra* heran (in: *Le opere di D. A. a cura del Dr. E. Moore, rived. dal Dr. Paget Toynbee, 4. ed., Oxford 1924*; in den Briefen wiederholt sich lediglich die I. Form, *de vulgari eloquentia* und *eclogae* bieten, wie zu erwarten, keine Beispiele).

Daß nicht das Denken des Gegenteiles, sondern dieses — dessen Vorstellung an sich möglich ist — selbst als das Realunmögliche zu verstehen ist, zeigt eine nun nachzutragende Stelle aus *de m.*: *sequeretur quod una essentia pluribus speciebus esset specificata; quod est impossibile* I 3 l. 29 sq. (vgl. auch das letzte Beispiel aus *de m.* III 10 l. 63 sq.) — am nachdrücklichsten aber zeigen es die drei anzuschließenden Stellen der *Qu.*: *si aqua esset excentrica, tria impossibilia sequerentur: . . . § 12 l. 4 sq.; quod erat primum impossibile, quod sequi dicebatur § 12 l. 26 sq.: nihil sequitur impossibile apud recte philosophantes § 19 l. 8 sq.* Hier wird das (nach Dantes Vorstellung) Realunmögliche (*impossibile*) ausdrücklich gefolgert, der Gedanke daran also ausgesprochenerweise wirklich vollzogen, seine Giltigkeit als Aussage von der Wirklichkeit, nicht seine Möglichkeit bestritten; entscheidend über den entsprechenden Sinn des letzten Satzes ist das Wort *recte*. —

In verschiedenen Formen stellen zwei typische Fälle der Begründung aus dem Gegensatze sich dar: I. das Gegenteil ist (nach Dantes Anschauung) realunmöglich; II. das Denken des Gegenteiles ist (nach Dantes Logik) falsch. (Beides kann zugleich der Fall sein, wie in den fol-

genden Beispielen: *que omnia non tantum falsa, sed impossibilia esse uidentur* [„sichtlich sind“, nicht: „scheinen“] §12 l. 11 sq.; *quod non solum est impossibile, sed rideret Aristoteles, si audiret* §12 l. 36 sq. — Einmal wird eine Folgerung aus dem Augenschein widerlegt: *cuius contrarium uidemus* §16 l. 12—15.) Die Stelle, von deren Betrachtung wir ausgingen, muß, wie schon durch ihre innere Widersprüchlichkeit, nach dieser Übersicht erst recht befremden.

Jedoch nicht allein, daß der Sinn und der Sprachgebrauch Dantes die Verwendung des Begriffes und Wortes *impossibile* als hier unmöglich erscheinen ließen — sie würden *falsum* fordern —: dasselbe gilt von *dare*. Die Bedeutung ‚*confiteri (concedere) aliquid esse*‘ ist antik äußerst spärlich belegt¹, und bei Dante überhaupt nicht². Aber *dare* wäre an der betrachteten Stelle im Sinne ‚*confiteri, concedere*‘, auch abgesehen von allem Erörterten, sinnlos; es handelt sich ja nicht darum, den Satz eines Widersachers zu widerlegen, sondern das Wirklich-Bestehende als *necessesse* Daseiendes zu verstehen, und zwar aus der Unmöglichkeit, daß es nicht bestünde. Jedoch hat es seine Seinsursache nicht in und an ihm selbst, sondern es bedarf der Vielheit des Seienden jeder Art von *res generabiles* dazu, *ut potentia tota prime materie semper sub actu sit*; der fragliche Satz spricht ohne Zweifel aus, was Unmögliches sonst der Fall wäre —: für *dare* bleibt gar kein Sinn übrig, den es hier haben könnte, und der Gedankengang fordert, daß *esset* das prägnante Prädikat sei.

Sämtliche Schwierigkeiten heben sich auf durch eine leichte Emendation: *aliter esset a re potentia separata, q. e. i.* Der Ursprung des Verderbnisses ist, hier vielleicht durch romanische Sprech- und Hörgewohnheit begünstigt, die bekannte Erscheinung des „inneren Verhörens“ — welche nicht Diktat zur Bedingung hat —, so entsprang *esset dare*; und dies führte zu dem nun syntaktisch geforderten *potentiā separata*.

Göttingen.

Walther Bulst.

¹ Thes. ling. lat. V 1682, 77 sqq.; 1690, 47 sqq.

² S. *Dantis Alagherii operum latinorum concordantiae*. Ed. E. K. Rand, E. H. Wilkins, A. C. Withe, Oxonii 1912, s. v. Nicht dagegen anzuführen sind: *quod nemo . . . absque fide saluari potest, dato quod nunquam aliquid de Christo audiuerit*, De m. II 7 l. 19 sqq.; *quare si ecclesia recipere non poterat, dato quod Constantinus hoc facere potuisset de se, actio tamen illa non erat possibilis propter patientis indispositionem*, III 10 l. 77 sqq. — *dato quod* bedeutet „im Falle, daß“; nicht: wenn wir annehmen, ein Mensch hätte nie etwas von Christus gehört, würde er nicht gerettet, sondern: im Falle, daß er nichts gehört hätte; nicht: wenn wir annehmen, C. hätte die Schenkung tun dürfen, wäre sie dennoch durch die Natur der Empfängerin kraftlos geworden, sondern: im Falle, daß er sie hätte tun dürfen.

Kritiken.

Lane Cooper [Professor of the English Language and Literature in Cornell University]: *A Concordance of Boethius. The five Theological Tractates and the Consolation of Philosophy.* [Published by the Mediaeval Academy of America, Publication No. 1]. Cambridge, Massachusetts 1928. XII u. 467 S. 8°. 5,00 Dollar.

Putnam Fennell Jones [Assistant Professor of English in the University of Pittsburgh]: *A Concordance to the Historia Ecclesiastica of Bede.* [Published for the Concordance Society by the Mediaeval Academy of America, No. 2.] Cambridge, Massachusetts 1929. IX u. 585 S. 8°. 6,50 Dollar.

„Ein vollendetes Wörterbuch ist ohne vollendete Ausgaben nicht möglich, aber zum Herstellen vollendeter Ausgaben bedarf man vollendeter lexikalischer Hilfsmittel; die eine Partei wird also immer im Nachteil bleiben, entweder die Textbearbeiter oder die Lexikographen. Diesen Zirkel, der im Wesen der wissenschaftlichen Arbeit begründet ist, kann man auch auf anderen Gebieten beobachten; eine gute Literaturgeschichte z. B. ist ohne eine Masse einzelner Vorarbeiten nicht denkbar, die Einzelforschung wird aber durch eine zusammenfassende Darstellung, auch wenn sie noch so mangelhaft ist, befruchtet und belebt. Fast jedem zusammenfassenden Werke wird von irgend einem Beurteiler entgegengehalten, daß es noch verfrüht sei; wenn aber jedermann diesen hyperkritischen Zaudern folgte, so würde bald der Mangel orientierender Gesamtdarstellungen auch auf die Einzelforschung lähmend zurückwirken.“

Diese Worte eines hervorragenden deutschen Gelehrten¹ anlässlich der Idee eines Thesaurus Linguae Graecae haben auch ihre Gültigkeit für die mittellateinische Wortforschung. Der Arbeit um einen „neuen Du Cange“ wird unter anderem die Unzulänglichkeit der vorhandenen Ausgaben mittellateinischer Texte entgegengehalten², und dennoch unterliegt es keinem Zweifel, daß gerade der Mangel moderner lexikalischer Hilfsmittel an dieser Unzulänglichkeit mitschuldig ist. Sicher würde ein ernsthafter Versuch, die vielfach versprengten lexikographischen Notizen (in Indices, Kommentaren usw.) zu sammeln und untereinander zu vergleichen, fördernd auch auf die Herausgabe der wichtigsten Desiderata wirken³. Das Endziel eines

¹ K. Krumbacher, *Internationale Wochenschrift f. Wissenschaft, Kunst und Technik*, II (1908) p. 1610 in seinem Artikel: *Ein neuer Thesaurus der griechischen Sprache.*

² Z. B. M. Hammarström *Gnomon* 6 (1930) p. 282 in einer Rezension, die gut über die in Italien geleistete Arbeit orientiert.

³ So wurde z. B. die Edition der für das Vulgärlatein wichtigen *Mulomedicina Chronica* durch die Arbeit am Thesaurus Linguae Latinae veranlaßt. So erwies die lexikographische Arbeit mit mittellateinischen dänischen Texten die Notwendigkeit eines *Diplomatarium Danicum*, welches denn auch nun auf Grundlage des Erslev'schen *Repertorium Diplomaticum Regni Danici* und mit Stütze des Carlebergfondes verwirklicht werden soll.

solchen Versuches müßte ein mittellateinisches Wörterbuch sein, kein „neuer Du Cange“, der, wenngleich er ein für seine Zeit imponantes und ein weit über seine Zeit hinausdauerndes Werk ist, so doch mehr den Charakter eines Reallexikons als den eines Wörterbuches hat. Diejenigen Bestrebungen, den mittellateinischen Wortschatz zu erfassen, welche seit dem Beschluß der sogenannten internationalen Union Académique (1920) in verschiedenen Ländern gemacht worden sind, richten sich denn auch auf die Herstellung eines Wörterbuches, das — nach den geplanten Linien zu Ende geführt — mit dem Glossarium des Du Cange nur den Namen, nicht die Prinzipien gemeinsam haben wird.

Man wollte sich nämlich ursprünglich⁴ bei der Exzerpierung sämtlicher mittellateinischer Texte nicht auf die unantiken, d. h. bei Forcellini nichtangeführten Wörter und Bedeutungen beschränken, sondern auch Beispiele klassischer Wörter und Bedeutungen sammeln. Bald sah man ein, daß diese tiefeschürfende Exzerpierung unübersehbare Zeit, Mittel und Kräfte verschlingen würde und begrenzte daher das gründliche Verfahren auf die erste Hälfte des Mittelalters bis etwa 1000 (Frankreich 967, England 1066 usw.). Jedoch auch diese Arbeit schreitet sehr langsam voran⁵, und die Hochblüte des Mittelalters, die Zeit, da die Scholastik der wissenschaftlichen Terminologie ihr Gepräge gibt, die Zeit, da der Austausch mit den europäischen Volkssprachen erst recht lebendig zutage tritt, wird durch diese Begrenzung außer acht gelassen; daher hat sich z. B. in England ein von der Union Académique unabhängiger Ausschuß gebildet, unter dessen Leitung an einem Mediaeval Latin Dictionary für die Zeit von 1066—1600 gearbeitet wird⁶.

Ursprünglich hatte man auch den Gedanken, aus dem gesammelten Material der verschiedenen Länder zuerst ein gemeinsames Wörterbuch herzustellen, danach das Material an die einzelnen Länder zur eventuellen Verarbeitung von Sonderlexika zurückzuliefern. Auch von diesem methodisch gänzlich verfehlten Gedanken ist man allmählich abgekommen. Unzweifelhaft muß in den einzelnen Ländern, bevor oder während man an die zusammenfassende Arbeit geht — es handelt sich ja noch lange nicht um die Herstellung eines druckfertigen Manuskriptes — tüchtige Vorarbeit geleistet werden. Durch eine solche den mittelalterlichen Verhältnissen entsprechende Dezentralisation einerseits würden auch strittige Primatsfragen in ruhigere Zeiten verschoben werden, und die einzelnen Länder könnten im wesentlichen an ihren Texten mit Eifer die mittellateinische Wortforschung betreiben. Andererseits ist es ein Vorteil, wenn es für diese Forschung einige Brennpunkte gibt (Archivum Latinitatis Medii Aevi, Mediaeval Academy of America): es entspricht der Tatsache, daß große Gebiete des mittellateinischen Wortschatzes supranational sind. Zu ergründen was gemeinsam und was regionär ist, hierin liegt eine wichtige Aufgabe der mittel-

⁴ Archivum Latinitatis Medii Aevi 1924: Instructions techniques destinées aux collaborateurs. Das Archivum wird nun herausgegeben von den Herren J. H. Baxter, C. H. Beeson, F. Lot, L. Nicolau d'Oliver, V. Ussani. Redaktor: F. Lot, 53 rue Boulecaut, Fontenay-aux-Roses (Seine).

⁵ Hammarström a. O. zeigt nach einer Wahrscheinlichkeitsberechnung, daß die Italiener bei der jetzigen Geschwindigkeit 360 Jahre gebrauchen würden, nur um ihre Texte zu versetzen; dann kommt erst die Verarbeitung. Und in Italien und England geht die Arbeit noch rascher voran als in Frankreich.

⁶ The Secretary: Public Record Office Chancery Lane London WC 2. Vgl. P. Lehmann, Vom Leben des Lateinischen im Mittelalter. Bayer. Blätter f. d. Gymnasialschulwesen 65 (1929) p. 68: Wenn man heutzutage darangeht, außer einem bis 1000 reihenden neuen Du Cange ein Lexikon der seit dem 11. Jahrh. in England gebrauchten Latinität zu schaffen, so ist das keine gelehrte Vielgeschäftigkeit ohne Sinn und Wert.

lateinischen Lexikographie. Jede Arbeit, welche die Lösung dieser Aufgabe näher rückt, ist mit Freude zu begrüßen. Die Vorbedingung ist Zurechtlegung des Wortmaterials für lexikographische Bearbeitung in den Einzelländern.

Die Zurechtlegung kann durch Konkordanzen (vollständige Verzettelung) oder Spezialwörterbücher (Exzerpierung) vorgenommen werden. Die letztere Art läßt sich verantworten bei Texten nach dem Jahre 1000, aus denen man nur nichtantikes Sprachgut verzeichnen will, während Konkordanzen unumgänglich sind für die Texte, bei denen man Vollständigkeit anstrebt (Objektivität in der Herstellung des Materials).

In diesem Zusammenhang werden die beiden von der Mediaeval Academy herausgegebenen Konkordanzen von großem Nutzen sein. Im folgenden sollen sie denn, obwohl sie die Arbeiten zweier Nichtlatinisten sind, vom lexikographischen Gesichtspunkt aus gewürdigt werden — daher der Versuch, die Werke in den Rahmen der mittellateinischen lexikographischen Bestrebungen hineinzustellen und über diese Bestrebungen im allgemeinen zu orientieren⁷. — Es liegt im Wesen einer Konkordanz, Hilfsmittel zu sein, während Wörterbücher einen Selbstzweck haben: die Darstellung des Wortschatzes nach semasiologischen Gesichtspunkten, so daß jeder Artikel, nach einer bestimmten Ratio angeordnet, ein Stück Sprach- oder Kulturgeschichte wird. Eine Konkordanz ist also ihrem Wesen nach, d. h. als Hilfsmittel zu werten; als solches muß sie in erster Linie vollständig und zuverlässig sein. Dies trifft restlos zu auf die von Lane Cooper verarbeitete Boethiuskonkordanz, welche dem um die Erforschung des Mittelalters hochverdienten J. H. Baxter gewidmet und von ihm angeregt ist. Die Nützlichkeit dieser Arbeit wird nicht nur dem, der die Voraussetzungen der scholastischen Terminologie sucht, sondern jedem mittellateinischen Philologen einleuchten, weiß er doch, welche Bedeutung die *Consolatio Philosophiae* das ganze Mittelalter hindurch von den Zeiten Aldhelms und Bedas, über Johannes Scottus und Remigius von Auxerre bis auf Dante und Chaucer gehabt hat. Die Konkordanz ist auf den zuverlässigen Text Rands aufgebaut und die Gewissenhaftigkeit, mit der sie ausgeführt ist, verdient um so mehr unsere Bewunderung, als der Kompilator auf die Augen anderer angewiesen war. Hingegen läßt die von P. F. Jones hergestellte Bedakonkordanz etliches zu wünschen übrig. Gewisse Praepositionen, Konjunktionen, Pronomina sowie Formen von Hilfsverba (p. 516: „Forms not given below are omitted“¹) sind ohne ersichtliches Prinzip ausgelassen; sämtliche Stellen von „iste“ sind gebracht, keine einzige von „ille“, für „pro“ und „ex“ wird keine, für „sub“ jede Stelle gebucht. Gegen den Einwand, diese kleinen Wörtchen seien für das tiefere Verständnis des Textes überflüssig, sei erstens betont, daß es sehr wohl Fälle geben kann, da man über die Deixis der Pronomina oder das Vorkommen der Praepositionen im klaren sein möchte (wenn ich z. B. „ex“ in der Bedeutung „ehemalig“ — Typ: *ex monacho* — verfolgen will), genau so gut wie es für das sachliche Verständnis von Bedeutung sein kann, ob „seu“ = und oder „seu“ =oder ist. Zweitens büßt die Konkordanz sehr an Wert ein als Hilfsmittel zur Ausarbeitung eines mittellateinischen Wörterbuches, in dem alle Wörter jedenfalls in ihren wichtigsten Funktionen angeführt sein sollen. Bedenklicher aber als das eben Erwähnte ist die Errichtung neuer Lemmata wie „vello“ als Nachschlagewort für

⁷ Vgl. P. Lehmann, *Vom Mittelalter und von der lateinischen Philologie des Mittelalters* (Quellen und Untersuchungen z. lat. Philologie des Mittelalters V 1) 1914. *Aufgaben und Anregungen der lateinischen Philologie des Mittelalters*. Sitzungsber. d. Kgl. Bayerischen Akad. d. Wiss. 1918. K. Strecker, *Einführung in das Mittellatein*. 1929.

diejenigen Formen von volo, die mit vel- beginnen, oder „rebor“ als Nachschlagewort für rebantur; unter dem Lemma „volo“ sucht man vergebens die ca. 25 Stellen von velim, velle, vellem usw., unter „reor“ vergeblich rebaris usw. Gelegentliches Fehlen einer Stelle ist mir auch aufgefallen: 1,1 (S. 10,6 Plummer) marini fehlt unter „marinus“! Irreführend ausgeschrieben ist unter „cerno“ die Stelle 4,25 (S. 264, 20 Pl.): „cuncta“ inquit „haec, quae cernis, aedificia puplica uel priuata, in proximo est.“ Entweder müssen die drei letzten Wörter eliminiert werden, oder man muß aus schreiben: in proximo est, ut ignis absumens in cinerem conuertat“. Störend sind auch unter „accipio“ die unverständlichen Konjunktive 1, 25 (S. 47, 17 Pl.) et ecclesias fabricandi uel restaurandi licentiam acciperent, statt: donec...ecclesias fabricandi uel restaurandi licentiam acciperent, oder unter „multa“ 4, 21 (S. 249, 15 Pl.) sed debita solummodo multa pecuniae regi ultori daretur, statt: ut...debita solummodo multa pecuniae regi ultori daretur, maleus statt malleus, monasterialis statt monasterialis als Nachschlagewörter sind wohl Druckfehler, von denen es manche gibt. Warum sind exero und expectator anders behandelt und nach anderem Gesichtspunkt eingeordnet als exsequor und expecto? und warum ist „machinor“ als Lemma angesetzt, wenn nur eine aktive Form belegt ist? Während in der Boethiuskonkordanz eine allzu engherzig durchgeführte alphabetische Anordnung herrscht, so daß z. B. die verschiedenen Formen von labor (subst. masc.) und labor (verb.) durcheinander angeführt werden, zeigt sich in der Bedak Konkordanz deutlich das lobenswerte Bestreben, die zusammengehörenden Formen unter ein Lemma zu bringen, wenn gleich dies also nicht immer gelungen ist. Auf handschriftliche Varianten ist in beiden Konkordanzen gebührend Rücksicht genommen. — Wenn man eine so treffliche Ausgabe wie die Plummer'sche Bedaausgabe einer Konkordanz zugrunde legt, eine Ausgabe, in welcher derjenige Stoff, den Beda wörtlich von seinen Quellen übernommen hat, durch kursive Lettern gekennzeichnet ist, hätte man mit Leichtigkeit auch in der Konkordanz veranschaulichen können, was für Sprachgut bereits von Orosius u. a. herrührt. Wie auch immer das vollständige mittellateinische Wörterbuch einmal aussehen wird, auf die eine oder die andere Art wird man doch das spezifisch Mittelalterliche kenntlich machen wollen.

Trotz meiner auf Stichproben aufgebauten Kritik wird man wohl behaupten dürfen, daß man zur Ergründung zweier sehr wichtiger frühmittelalterlicher Autoren ein wertvolles Hilfsmittel mehr gewonnen hat; für Boethius trifft das auf jeden Fall zu, und auch Beda wird an Hand der Konkordanz besser durchforscht werden können. Wenn man aber den Kommentar Plummers und seine bahnbrechende Leistung betrachtet, kann man nicht umhin, zu fragen, warum nicht in diesem Geiste weitergeforscht wird. Für den Historiker sowie für den mittellateinischen Philologen ist es von größtem Interesse, den reellen Inhalt der lateinischen Wörter bei Beda zu erfahren. Hier haben wir endlich einen mittellateinischen Autor, der in seine Nationalsprache übersetzt worden ist, so daß wir mit einiger Sicherheit die einheimischen Aequivalente der lateinischen Wörter feststellen können (militēs—thegnas, principis—ealdormannes, multa ~ wergeld usw.). Also warum schenkt uns die Mediaeval Academy nicht Wörterbücher für Konkordanzen? Diese Frage ist an die Mediaeval Academy gerichtet, nicht an die Kompilatoren der Konkordanzen, deren Arbeit natürlich nach dem Ziel, das sie sich gesteckt haben, beurteilt werden muß.

Früher oder später muß die interpretierende Arbeit getan werden. Denn unser Endziel ist und bleibt: ein sämtliche Schriftgattungen umfassendes Wörterbuch des

Mittellatein. Man mag diesem Ziel entgegenstreben auf verschiedene Art: entweder indem man zuerst für die einzelnen Genera (1. Urkunden, 2. Geschichtschreibung, 3. Philosophie, 4. Theologie, 5. Hagiographie, 6. Bibelerklärungen, 7. Liturgie usw. — die einzelnen Gattungen sind aber nicht alle gleich leicht voneinander abzugrenzen!) oder auch für die einzelnen Länder Speziallexika zu schaffen sucht; es ließen sich die beiden Methoden dahin vereinigen, daß man für die verschiedenen Gattungen in den verschiedenen Ländern Speziallexika schafft, so, wie dies bereits für Schweden und Finland versucht worden ist⁶. In den großen Ländern dürfte diese Zwischenstufe empfehlenswert sein, während man in den kleinen eine Zusammenfassung der verschiedenen Genera wohl verantworten darf.

Daß die *Mediaeval Academy* den Boden bereitet für solche lexikographische Arbeit, ist dankenswert; deshalb braucht man das Endziel nicht aus dem Auge zu lassen. Wie wäre es, wenn man nun Beda und Boethius fertigverzettelte, um darauf die übrigen von Manitius in dem ersten Bande seiner lateinischen Literaturgeschichte des Mittelalters erwähnten Autoren in Angriff zu nehmen. So erhielte man einen festen Grund für weitere Arbeit, und die Frage nach der Grenze zwischen Thesaurus und „Du Cange“ wäre, freilich auf rein äußerliche Art, gelöst. Denn zweifelsohne müssen diese Autoren, obwohl sie alle für den Thesaurus *Linguae Latinae* exzerpiert sind, ganz anders für ein mittellateinisches Lexikon erschöpft werden, da sie für die folgende Zeit grundlegend sind. Geht man schon an die große Arbeit — und die Fülle der Zeit ist gekommen, wenn ein Anglist sagen kann „the present renaissance of Mediaeval Latin strikes me as the outstanding scholarly movement of our time; I have wished to take such part in it as I could“ (Cooper p. X) — möge man beizeiten auf die phraseologische Seite bedacht sein, die in einem mittellateinischen Lexikon noch weniger unberücksichtigt bleiben darf als in einem klassischen, da das typisch Mittelalterliche eben oft im Phraseologischen liegt; die richtige Auswahl der typisch mittelalterlichen Wortverbindungen trifft nur der, welcher das gesammte Material überblickt, nicht der Exzerptor eines einzelnen Textes. Das gesamte Material aber läßt sich nur durch Konkordanzen in Druck oder Zetteln bereitstellen.

Man wünscht daher der begonnenen Serie weiteres Gedeihen; mögen noch viele Bände bester Qualität den bereits erschienenen Publikationen folgen.

Aarhus (Dänemark).

Franz Blatt.

Gutmann, Felix, Die Wahlanzeigen der Päpste bis zum Ende der avignonesischen Zeit = Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte. Hrsg. von Edmund E. Stengel, II. Reihe, 3. Heft; Marburg, N. G. Elwert, 1931, XV und 94 S. 8^o, 6 *RM.*

Die Bearbeitung sachlicher Gruppen aus der großen Masse der päpstlichen Korrespondenz nach diplomatischen Gesichtspunkten steht noch ziemlich in den Anfängen und verspricht in jedem Falle einigen Ertrag. In dem vorliegenden handelt es sich um eine Anzahl von Schreiben, die zudem von erheblicher rechtsgeschichtlicher und allgemeinhistorischer Bedeutung sind, denn die Geschichte und das Recht der Papstwahlen sind ja seit langer Zeit beliebte und oft erörterte Forschungsgegenstände. Verf. führt in einem Anhang 96 Wahlanzeigen bis auf Gregor XI. auf; die älteste im Wortlaut erhaltene ist von Innocenz I. JK. 285. Verf. gliedert seinen Stoff in

⁶ M. Hammarström, *Glossarium till Finlands och Sveriges latinska Medeltidsurkunder*, Helsingfors 1925.

drei Abschnitte: bis zur Mitte des 11. Jhs., bis auf Alexander III. einschl. und bis zum Ende der avignonesischen Periode, gibt aber selbst zu, daß die Grenze zwischen den beiden letzten Perioden ziemlich willkürlich gewählt ist. Rechtliche Bedeutung hatten die Wahlanzeigen nur in der älteren Zeit vor der Emanzipation der Kurie von Ostrom und während des Höhepunkts des deutschen Einflusses; aus der eigentlich deutschen Zeit besitzen wir allerdings keine Anzeige im vollen Wortlaut. Später verkünden die Anzeigen meist die vollkommen abgeschlossene Papsterhebung, nicht nur die eigentliche Wahlhandlung. Während der Schismen des 12. Jhs. haben sie eine stark propagandistische Bedeutung, im 13. Jh. werden die Anzeigen zum altersgeheiligten Brauch und verlieren an Quellenwert, da sich ein ziemlich fest befolgter Gedankengang eingebürgert hat, der die tatsächlichen Vorgänge mehr verschleiert als enthüllt. Die bei jeder Anzeige zu stellenden Fragen nach ihrem Verhältnis zum jeweils geltenden Wahlrecht und der Glaubwürdigkeit der geschilderten Vorgänge werden von dem Verf. nicht weiter verfolgt, doch hätte durch eine gründlichere Beachtung der hierüber vorliegenden Literatur — einiges ist berücksichtigt — auch die diplomatische Untersuchung gelegentlich vertieft werden können. Immerhin förderte auch die Betrachtung des Formulars und seiner Entwicklung einige interessante Ergebnisse zutage, z. B. daß von Innocenz II. die Wahlanzeige Urbans II. (S. 40), von Anaklet II. diejenige Gregors I. benutzt ist und daß die Wahlanzeigen Honorius' III. bei Buoncompagno dessen freie Erfindungen sind. Beachtenswert ist auch die Vermutung (S. 34), daß in dem Brief Urbans II. an Hugo von Cluny JL 5349 Eigendiktat des Papstes vorliegt; die Zusammenstellungen S. 76ff. über analoge Erscheinungen bei anderen Päpsten müssen vorläufig aber noch höchst problematisch bleiben. Im einzelnen ist manches zu beanstanden: in der Liste wäre für die Nrn. 5, 9 und 39 die neueste Ausgabe von Gundlach M. G. Epist. III anzuführen gewesen; bei der Besprechung von Nr. 39 (S. 34f., Urban II. an die Kirchenprovinz Vienne JL 5350) vermißt man ein Urteil über die Echtheit dieses Schreibens, das nur in dem Corpus der Epistolae Viennenses überliefert ist. Otto von Freising und die Kölner Königschronik sind nach den veralteten Ausgaben der Folioserie der M. G. zitiert. S. 27 ist der Abt Desiderius von Montecassino fälschlich Benedikt genannt, ebenso S. 28 Abt Bernhard von St. Viktor in Marseille: Leonhard (dies einem Irrtum oder Druckfehler Caspars Reg. Gregors VII. S. 7 N. 5 nachgeschrieben). Die Materialsammlung läßt ebenfalls zu wünschen übrig. Zwar mochte es für die Zwecke des Verf. genügen, für gleichlautende Ausfertigungen einer Wahlzyklika nur ein Exemplar zu benutzen, doch wäre mindestens in der Liste eine Zusammenstellung aller bisher bekannt gewordenen Texte — für das 12. Jh. kommt da fast ausschließlich die Empfängerüberlieferung in Frage — begrüßenswert gewesen. Zu Urban II. ist zu bemerken, daß schon Scheffer-Boichorst, Die Neuordnung der Papstwahl S. 77 N. 1 den Wahlbericht bei Petrus Diaconus Chron. Cas. IV 2 auf eine Wahlanzeige zurückgeführt hat (vgl. dazu auch A. Fliche, L'élection d'Urbain II. im Moyen-âge, 2^e sér. XIX 84ff.). Zur Zyklika Alexanders III. vgl. meine Bemerkungen im N. Archiv 48, 386 N. 1 und Kehr It. pont. VIa 61 Nr 173 und Gött. Nachr. 1905, 338 Nr. 12; für Urban III. hätte schon ein Blick in Jaffé-Löwenfelds Regesten zwei weitere, in der Liste nicht verzeichnete Ausfertigungen ergeben. Die aus diesen mehrfachen Ausfertigungen sich erhebenden Fragen sind etwas allzu knapp behandelt (S. 78ff.); mit dem vorliegenden Material (nur Wahlanzeigen) dürften sie übrigens kaum zu lösen sein (vgl. dazu jetzt auch G. Tangl, Studien zum Register Innocenz' III.

[1929] S. 63ff.). So bleibt das Ergebnis der Arbeit etwas mager; bei gründlicherem Eindringen in die Literatur hätte mehr geboten werden können.

Halle a. S.

Walther Holtzmann.

Moralisch-satirische Gedichte Walters von Châtillon aus deutschen, englischen, französischen und italienischen Handschriften herausgegeben von Karl Strecker, Heidelberg 1929, Carl Winters Universitäts-Buchhandlung. XX und 179 S. 8°, *RM* 6.—

Der Lyrik Walters von Châtillon hat Strecker die Satiren folgen lassen. Eine besonders arge Wirrnis, die da zu lichten war! Vorarbeiten fehlten so gut wie ganz. Jetzt ist die undurchsichtige Überlieferung klargestellt, Echt und Unecht geschieden, der Text bis auf Einzelheiten gesichert. Wieviel Fleiß, Sorgfalt und liebevolle Genauigkeit war dazu nötig, welche Gelehrsamkeit steckt in den Anmerkungen!

Den Gedichten selbst vorauf geht eine Aufzählung der benutzten Handschriften; bei jeder sind die Gedichte aufgeführt, die sie enthält. Es folgen die Merkmale, die für Walters Eigentum entscheiden: handschriftliche Überlieferung und innere Gründe müssen zusammentreffen. Denn leider haben wir eine ganz zweifelsfreie Überlieferung nicht, wie etwa für den Archipoeta. Die Hs. P z. B., die offenbar eine Sammlung Walterscher Gedichte geben will, enthält doch ein sicher nicht zugehöriges, die Apokalypse des Goliath, und damit verlieren auch ihre sonstigen Zuweisungen beträchtlich an Wert. Doch stehen hier wie sonst immer wieder Stücke „nesterweise“ zusammen, als deren Verfasser Walter in Handschriften erscheint und die außerdem aus jenen „inneren Gründen“ sich als ihm zugehörig erweisen. Denn Walter hat die Eigenheit, sich in Gedanken und Ausdruck oft zu wiederholen, ja gelegentlich sich selbst zu zitieren. Wo nun ein Gedicht mehrfach solche Stellen aufweist und zugleich in einem „Neste“ steht, nimmt Strecker es für Walter in Anspruch, auch wenn keine Handschrift den Urheber nennt¹. So entsteht eine Sammlung von 18 Gedichten, die sicher oder mit höchster Wahrscheinlichkeit als Waltersches Werk anzusprechen sind. Zweifel habe ich nur bei W 11; darüber unten. Strecker bezeichnet sie als W 1, W 2 usw. im Gegensatz zu O 1, O 2 usw., den Gedichten von St. Omer, ein praktisches Verfahren, welches das Zitieren erleichtert und sich hoffentlich einbürgert. Geordnet hat Strecker die Satiren nicht zeitlich, weil er den Versuch für aussichtslos hielt — nicht ganz mit Recht, wie sich ergeben wird. Den Anfang machen die Stücke, die mit Walters Beziehungen zu Papst und Kurie zusammenhängen; es folgen W 4—W 7a, die „wegen Form, Inhalt und Überlieferung gemeinsame Behandlung erfordern“. Hier hat Strecker es verstanden, die greulich verworrene Überlieferung durch eine Tabelle so übersichtlich zu machen, daß man jede Bearbeitung des einzelnen Stückes aus dem Wust der Handschriften mit leichter Mühe aussondern kann. Was den Wert der beiden von ihm geschiedenen Handschriftengruppen X und Y angeht, so glaube ich abweichen zu müssen; vgl. unten zu W 4. W 8—W 14 sind Satiren und Festlieder, die, außer W 8, Walters Namen nicht tragen, sondern ihm nach dem oben angegebenen Grundsatz zugeschrieben

¹ Es ergibt sich dabei, daß die Angaben von P richtig sind bis auf die Apokalypse. Woher dieser vereinzelt Irrtum? Doch wohl daher, daß die Apokalypse von einem anderen Walter war. Sie ist ja sicher englisch; sollte sie nicht doch von Walter Map sein, den so viele Handschriften als Verfasser nennen? Hat er sie etwa zunächst anonym als Werk des Goliath ausgehen lassen?

werden. W 14 ist außerdem durch ausdrückliches Selbstzitat gesichert. W 15 und W 16 befassen sich mit dem Schisma, W 17 und W 18 stammen aus des Dichters letzten Jahren. Ein weiteres Gedicht — ich nenne es fürderhin W 19 — hat Strecker nachträglich herausgegeben und Walter zugeschrieben (*Atti dell' Accademia degli Arcadi* 1930, V—VI, S. 3ff.), freilich nur aus inneren Gründen, aber m. E. mit Recht. Ich bespreche es mit den übrigen.

Jedem Text geht eine manchmal sehr eingehende Untersuchung der Fragen voraus, die er stellt. Eine reiche und sorgliche Adnotatio verzeichnet die zahllosen Lesarten, nicht überflüssiger Weise; denn hie und da gibt es Abweichungen, die bedeutungsvoller sind, als man auf den ersten Blick sieht. Zum Schluß folgt jedesmal Nachweis der profanen und biblischen Zitate nebst Erklärung schwieriger Stellen. Hier wie sonst gelegentlich (z. B. im Druck von W 1 und W 1^a) macht sich die Ungunst der Zeiten bemerkbar; für manchen Benutzer, der nicht eben Fachmann ist, wären noch zahlreiche Erläuterungen erwünscht; aber das Bändchen durfte nicht zu dick werden. Niemand bedauert das mehr als Strecker selbst. Ein Namenregister, das auch die Gedichte von St. Omer umfaßt, sowie ein Wort- und Sachregister zu den Satiren erleichtert die Benutzung.

Es bleibt nicht aus, daß eine so eindringende Arbeit, so viele Fragen sie beantwortet, auch wieder neue aufwirft. Zu deren Lösung glaube ich einiges beitragen zu können, eine Ergänzung zu Streckers grundlegendem Buche, die eben durch dieses selbst erst ermöglicht wird. Eine Anzahl Textverbesserungen habe ich bereits in den „Studien zur lateinischen Dichtung des Mittelalters, Dresden 1931, 96“ angegeben; im folgenden wird, wo nichts anderes gesagt ist, diese Textgestalt vorausgesetzt.

W 4.

Die Hss. P B D und K enthalten W 4, W 5 und W 7 in der gleichen Abfolge und Zahl der Strophen. Auch L enthält W 4 und W 5 in fast derselben Anordnung, an einer Stelle besser (9 . 8), an einer anderen weniger gut (17 . 18), hier wie F. Strecker legt F zugrunde², muß aber zu W 4 bemerken: „Der Gedankengang bietet große Schwierigkeiten.“ P dagegen, nach L verbessert, hat klare Gedankenfolge:

1—2: Einleitung; „jedermann will heut Satiren dichten; ich bin ein wirklicher Dichter; sollte ich schweigen? Die Laiendichter³ brüllen nur nach Futter⁴; meine Dichtung ist fein und mannigfalt“. So bilden 1 und 2 ein Strophenpaar ähnlichen Sinnes.

3—4: Gelegenheit, Thema und Gliederung:

- a) Reichtum der Schlechten. — b) Sieg des Lasters und Erliegen der Tugenden.
— c) Päderastie.

Teil I: Die Prälaten.

¹ Daß er sich auf meine Einfälle (S. 62) nicht einläßt, ist nur zu loben.

² ‚bruti‘ die Laien; vgl. CB 162 (124), 4 (es muß in Wahrheit 5 sein); ‚estimetur autem laicus ut brutus‘ und 138 (101), 3,2: ‚laicorum pectus bestiale.‘ Es handelt sich um die ‚leccatores‘ des Archipoeta (6, 22f.), wobei bemerkenswert ist, daß dieser unter ‚leccatores‘ ganz etwas anderes versteht als Walter. Auch W 19, 20,1 und 22,2 steht der ‚histrío‘ mit dem ‚brutum‘ auf einer Stufe und denkt nur ans Essen.

³ 2,2 hat H in ‚velut‘ das Dochte, weil das schwerer zu verstehen ist als ‚cibum‘ und somit sein Ersatz durch ‚cibum‘ sich leichter erklärt als das Umgekehrte. „Sie brüllen danach, als handle es sich ums ewige Leben.“ Die 2. Strophe erinnert an Pindar O. II 156, wo er von sich und seinen Nebenbuhlern sagt: „Sie krächzen wie Raben gegen den Vogel des Zeus.“

5—6: Die Präläten und ihre Laster. — 7 + 9⁶: Ihre Simonie⁶. — 8 + 10⁶: Sie taugen alle nichts. — 11—12: Wollust beim Einen, Schwelgerei beim Andern, Habsucht bei Allen. — 13 + 15 (so P B D K mit Recht): Den Armen geht es dabei schlecht; kann man für einen Posten nicht zahlen, so bekommt man ihn nicht (vgl. W 9, 7—8). — 14 ist deutlicher Abschluß. — 16 fehlt in Y mit Recht; es hat nach dem Abschluß hier nichts zu suchen und ist hineingeraten im Anschluß an ‚sacerdos‘ in der bereits verstellten Str. 15, 2.

Den Beginn von Teil II ordnen P K Fl B D mit Recht 18, 17, 19. 18 eröffnet mit einer ganz allgemeinen Bemerkung: „Je mehr er hat, je mehr er will.“ Das hängt mit dem Vorhergehenden nur sehr locker zusammen, aber Ähnliches findet sich bei Walter auch sonst; vgl. unten S. 858 zu W 3, 33 und 36, S. 855 zu W 1*, 29*, S. 854 zu W 7a, S. 854 zu W 10, 7. — 17 führt den Gedanken fort: „Deshalb wird nur der Reiche getachtet.“ 17 und 19 zusammen bilden eine Disposition des Folgenden:

a) Die Welt urteilt nur nach dem Besitz. — b) Der Reichtum führt zum Laster.

a wird ausgeführt in 4 Strophen (20—23)⁷: Der Schluß von 23 leitet über auf b, aber an ‚puella‘ knüpft sich vorher noch das ‚diverticulum‘ von den reichen Frauen (24—25). Dann geht es ausdrücklich zum Thema zurück, zur ‚libido‘, d. h. hier der Päderastie (26—28)⁸.

29 scheidet Strecker mit Recht aus, 30 zu Unrecht. Ha bietet eine Strophe mit gleicher Auktoritas wie 29, die gut von 28 zu 30 überleitet: „Die Unsittlichen (von denen eben die Rede war) beschimpfen die Reinen; diese Gegensätze liegen stets im Kampfe. Und (30) ein Betrüger magst du sein, man schätzt dich doch, nur den sittenstrengen Gelehrten achtet keiner.“ Damit kehrt die Satire zu ihrem Ausgang, dem Sieg der Laster über die Tugenden zurück; das ist der passende und richtige Schluß⁹. Neben der echten Str. 29, die in Ha erhalten ist, hatte jemand die jetzige der gleichen Auktoritas wegen als Parallele an den Rand geschrieben, die dann das Ursprüngliche verdrängte. Db allein hat die Schlußstrophe bewahrt, wie in W 5 die Fulmarusstrophen (s. unten S. 852).

W 4 zerfällt also in 2 Teile, der zweite nochmals in drei Unterabteilungen. Deren letzte (26—28) führt klarlich aus, was in 4, 3, die drittletzte (20—23), was in 4, 2 angekündigt war, das Erliegen der ‚virtutes‘ gegenüber den Lastern, indem eben die Gelehrten den Reichen gegenüber zu nichts kommen. Demnach muß 5—14 die Ausführung von 4, 1 sein: die reichen ‚reprobi‘ sind die ‚prelati avari‘.

Die Strophen sind meist paarweise zusammengefaßt (1—2, 3—4, 5—6, 7 + 9, 8 + 10, 11—12, 13 + 15, 24—25, 29—30). Einzeln steht 14, der Abschluß von Teil I, zu dritt die Einleitungs- und Schlußstrophen von Teil II (18 + 17 + 19 und 26—28); vgl. dazu S. 855 zu W 1*.

⁶ 7, 9, 8, 10 ordnet L, und das ist richtig; deutlich ist die Paarung der Strophen. Aber ‚cenat‘ ist verderbt; es paßt schon nicht zum vorübergehenden Verse. F hat ‚nunc‘. Etwa ‚nummat‘? Von ‚nummatus‘ (W 19,4,4) ist bis zu dieser Erfindung kein großer Schritt. Über den Wucher von Klausnerinnen Scheffel, Ekkehard 3. Kap. nach Hepidan, vita Wibor. II, 11.

⁷ 7,2 1: ‚nunc solent‘, Gegensatz zu ‚absoluit‘. Daneben gab es ‚non debent‘, was aber weniger gut anschließt. ‚non solent‘ ist flauere Kontamination.

⁸ 21,1: ‚mores‘ ist unverständlich; i. ‚tales‘, scil. ‚mores‘. Dies Wort ist eingedrungenes Glossem zu ‚tales‘. — Zu 23,2 vgl. noch Gan. et Hel. 42,1.

⁹ Zu 28,2 vgl. Gan. et Hel. 30,4 und 40.

¹⁰ Auch die Form der Apostrophe verwendet Walter gern am Schluß, s. unten S. 861.

Dieser klare Bau muß das Ursprüngliche sein. F hat dagegen die falsche Folge 14 . 15, die unechte Str. 16, läßt 19—21 und 27 aus, die nicht fehlen dürfen. Dafür hat es freilich mit S und Db die zweifellos richtige Form der 1. Strophe. Davon abgesehen aber dürften für W 4—W 7 P und seine Verwandten Walters eigener Sammlung (s. unten S. 858) am nächsten kommen. Die übrigen Handschriften bieten zwar häufig in Einzelheiten Besseres, kommen aber für den Aufbau der Gedichte nicht in Frage. S bringt für W 4 nur einen schlechten Auszug aus F. Ha will überhaupt kein Waltersches Gedicht geben, sondern ein eigenes, das größtenteils ein Cento aus W 4, W 6 und W 7 ist¹⁰, aber zahlreiche Zusätze enthält und die Walterschen Strophen z. T. stark abändert, um sie dem neuen Zusammenhang anzupassen. Dieser ist klar, und die Zusatzstrophen sind nicht schlecht. Dies Gemächte bietet ein unmittelbares Bild davon, wie die Nachfahren mit den alten Gedichten umgingen.

Weniger klar ist der Tatbestand bei H. Hier sind zunächst einmal fast sämtliche Einleitungsstrophen von W 6, W 5 und W 4 zusammengestellt (W 6, 1. 3. 2; W 5, 1. 4; W 4, 3), dann die beiden einander ähnlichen Übergänge W 4, 5 und W 5, 5. Darauf folgen aus diesen Gedichten so ziemlich alle Strophen, die sich gegen die Prälaten richten, bunt durcheinander; dabei ist W 6, 4 stark umgeändert, so daß es an die vorhergehende Str. W 4, 11 besser anschließt; eingeschoben ist die unechte Str. W 4, 16, die vielleicht erst von hier aus in F, S und Db hineingeraten ist, W 7, 10 und das Irrlicht W 9, 6 = W 13, 12. Es folgen W 5, 7—11, die Strophen über Papst und Kurie, die man zusammengelassen hat (9 und 10 umgestellt), dann W 5, 14—17, unverständlich durch das Fehlen von W 5, 12—13, die nun erst nach W 4, 20 . 19 kommen. Jetzt der Allerweltsvers W 5, 19¹⁰, die Hauptmasse von W 6 (6—20) und W 7 in einer Auswahl, die in Hr und S wiederkehrt. Nun wieder sechs aus W 4 W 5 W 6 zusammengewürfelte Strophen, dann W 4, 21—25. Mit ‚set a diverticulo repetatur fabula‘ schließt diese Zusammenstellung, also ganz sinnlos¹¹. Ich kann mir dies nur so erklären, daß man hier eine Art Fundgrube für solche „Dichter“ anlegen wollte, die Centi nach Art von Ha herstellten.

W 5.

W 5 zeigt in Db drei Strophen mehr als in Y, mit dem Db sonst übereinstimmt; sie preisen einen Fulmarus wegen seiner Freigebigkeit. Strecker ist geneigt, sie für unecht zu halten (S. 72f.). Indes belehrt uns B, das Gedicht sei ‚Treveris in capitulo‘ vorgetragen worden, und eben in Trier lebt zu jener Zeit der Archidiakon und Propst Folmar oder Volkmar, der von 1183—87 Kaiser und Kurie, Deutschland und Frankreich in Atem hielt. Ehrgeizig, gewalttätig, unbeugsam, verfügte er über reichliche Geldmittel, die er für seine Zwecke wohl zu verwenden wußte (Giesebrecht, D. K. G. V, 60). Als am 25. Mai 1183 der Erzbischof von Trier starb, wußte Folmar es durchzusetzen, daß er alsbald — freilich in tumultuarischer Weise — gewählt wurde, obwohl die Vorwahl auf einen anderen gefallen war. Er geriet dadurch in schweren Zwist mit dem Kaiser, mußte 1187 Deutschland und bald darauf auch Frankreich verlassen, floh nach England und starb dort 1189. In Frankreich genoß er den Schutz des Erzbischofs Wilhelm von Reims (a. a. O. 156) und des dortigen Klerus. Damit kommen wir in die Gegend Walters von Chatillon, der dem Reimser nahestand, und es ist nicht zu bezweifeln, daß die Notiz in B richtig und eben dieser Folmar in W 5 gemeint ist. Also gehören jene drei Strophen zu W 5.

¹⁰ Daß er auch W 5, 19 enthält, beweist, daß Strecker diese Strophe mit Recht ausschleidet.

¹¹ Ebenso übrigens Fl.

Das ist erfreulich, weil eine einzige Handschrift gegen alle anderen Recht behält und wieder einmal bestätigt wird, daß die Zahl der Handschriften nichts beweist. Aber warum fehlen die Strophen in den übrigen? Weil man Gedichte nicht aus literarischen Gründen abschrieb, sondern um sie wieder zu verwenden. Dabei konnte man Aktuelles nicht brauchen. So sind W 10 nach Str. 6 die Verse ausgefallen, die, durch Str. 6 vorbereitet, den Freigebigigen nannten und priesen, so beim Archipoeta 6, 21 Vers 3 und 4 mit den Namen der guten Bischöfe; so ist in Str. 4 des Bischofsliedes von Philipp de Grève (Stud. z. lat. Dichtung d. M.-A., Dresden 1931, S. 37ff.) der Stadtname fortgelassen, um einen andern einsetzen zu können; vgl. auch S. 857 zu W 3, 9, 5ff. und zu W 7. Umgekehrt haben die Scholaren Trinklieder gedichtet, in denen von vornherein Platz blieb für den Namen eines ‚hospes largus‘.

In L hat W 5 noch eine Fortsetzung. Strecker druckt sie als W 7a; ob sie Walter gehöre, lasse sich nicht unbedingt entscheiden; ihm sei es nicht wahrscheinlich. Aber bereits die äußere Form spricht dafür. W 5 zerfällt fast durchweg in Gruppen von 4 Versen:

1—4 Einleitung. — 5—7 Prälaten und Papst. — 8—11 die Kurie. — 12—15 die Mönche¹². — 16—18 + 20 die Kleriker¹³. — 21—24 Fulmarus¹⁴.

Ebenso zerfällt 7a nach einer Einleitung von drei Strophen¹⁵ in Vierheiten:

4—7 de ambitione, 9—12 de virtute¹⁶, 13—16 ad auditorem¹⁷.

Auch der Inhalt spricht dafür, daß W 5 und W 7a zusammengehören. W 7a, 4—7 ist eine Warnung vor Ehrgeiz, und zwar vor dem Drang nach einer Rolle im öffentlichen Leben (5, 2). In keiner der Walterschen Satiren wird dieses Laster berührt, nur in W 5, 1, 2 an sichtbarer Stelle und gewichtig: ‚letalis ambitio‘. Entstanden ist W 5 nach 1181; denn zu Lebzeiten des ‚Alexander meus‘ wäre Walter nicht so gegen den Papst losgefahren, wie in W 5, 7. Und vor Ende Mai 1183, denn nach Folmars Wahl hätte Walter ihn ‚electus‘ genannt. Der Gedanke ist nicht

¹² 14, 1f. besagt: „Die Mönche gehen weltlicher Tätigkeit lieber nach als geistlicher.“

¹³ 19 verwirft Strecker mit Recht, 20 zu Unrecht. 20 schließt gut an 18 an: „Man darf tun, was Nutzen bringt, ja, den meisten Nutzen bringt es, ein rechter Hofuit zu sein“, eben wie die eid- und ehebrüchigen Kleriker in 18, 1f. — Zu 18, 1 vgl. Cic. de fin. IV 19, 55: „ipsa veritas clamabat.“

¹⁴ Man könnte angesichts dieser Vierheiten auf den Gedanken kommen, zwischen 5 und 7 sei eine Strophe ausgefallen. Aber Walter ist in Formdingen ziemlich frei; darin ist er, der Vlame, ganz germanisch.

¹⁵ 2 oder 3 als Dublette zu betrachten, liegt kein Grund vor. Ähnliches findet man oft, z. B. Archip. 6, 4f.; 7, 20f.; auch W 6, 7f. ist zu vergleichen. Gleich ins große treibt solchen Parallelismus der Engländer Gauterus in seinem gräßlichen Gedicht ‚De palpone‘. Er wiederholt Gedanken und Worte nicht nur zwei-, sondern auch dreimal und öfter; besonders vgl. 75—76; 89—90, 94—95, 119—120, 164—165. Auch die Stilübungen Serlos gehören hierhin, der einen Gedanken in drei Hexametern dreimal abwandelt, indem er fast nur die Worte umstellt. — 3, 3 ist richtig überliefert; das Adverbium erweckt die Vorstellung des Verbums so stark, daß dieses fehlen kann. Dasselbe W 15, 12, 1, wo Strecker keinen Anstoß nimmt, und 3, 23, 5f. und 22, wo beide Male keine Lücke anzunehmen ist. Die Gleichheit der ungewöhnlichen Konstruktion spricht auch dafür, daß 7a von Walter stammt. Hiermit erledigt sich mein Besserungsvorschlag a. a. O.

¹⁶ 8 ist zu streichen, eine Einleitungsstrophe, die hier den Zusammenhang zerreißt. 9 schließt mit ‚igitur‘ an 7 an. Auch ist die Auktoritas von 8 schon W 5, 3 verbraucht. — 11, 2 l. ‚quas enim‘. ‚ciconia‘ = Spott, vgl. Pers. I, 58 und ‚De palpone‘ (Mapes S. 106ff.) 34, 4 „a clandestina cave ciconia“.

¹⁷ 13, 4 ist nicht als Frage zu verstehen, wie ich Stud. z. lat. Dichtg. d. M. A. 96 behaupte, sondern in wunderlicher Umkehrung: „Die Künste, die dem Herrn nicht nützen, nützen allen andern.“

abzuweisen, daß der Dichter im 2. Teile seines Vortrags den ehrgeizigen Folmar geradezu vor dem Streben nach der Wahl warnt; man lese daraufhin W 7a, 5—6: sie werden dann sehr lebendig. Und Walter hat recht behalten: Folmar brachte über sich und die Diözese schwerstes Unheil.

Man mag einwenden, W 7a schließe an die Fulmarusstrophen schlecht an. Aber der II. Teil von W 4 hängt mit dem I. kaum besser zusammen; hier wie dort leitet ein Gemeinplatz die Fortsetzung ein. Wohl aber finden wir ähnlichen Bau bei W 10 (S. 854) und W 14 (S. 866). Auch W 19 läßt sich vergleichen (S. 868f.).

Walter bezeichnet sich hier als ‚vagus‘; das ist wesentlich für die Umgrenzung dieses Begriffes, mehr für Walters Persönlichkeit. Er ist ein vornehmer Vagant: denn er heischt ein Pferd, wie sein Namensvetter von der Vogelweide und der Primas von Orleans. Ein Pferd war auch damals kein Pappenstiel. Aber wenn er heischt, so scheut er sich doch nicht, seinem Gönner zur gleichen Zeit sehr ernsthaft, ja scharf ins Gewissen zu reden, in diesem unabhängigen Freimut wieder dem Vogelweider ähnlich¹⁹; auch an Horaz und Pindar wird man erinnert. Man sieht, eine Strophe wie 8,18 ist kein leeres Gerede. Der Vlame war ein Vagant, ja, aber er war auch ein Mann.

W 10.

W 10 ist ebenso gebaut wie W 5 + 7a. Nach 6 ist eine oder mehrere Strophen ausgefallen; von 7—11 ist zweifelhaft, ob sie zugehören. Daß der Wechsel der Form nichts dagegen beweist, betont Strecker mit Recht. Auch das Fehlen eines Zusammenhangs nicht, vgl. S. 851 zu W 4, Teil II. Bedenklicher ist, daß die 5 Strophen in A als besonderes Gedicht auftreten. Aber es werden gar nicht selten sogar einzelne Strophen weitergegeben, und für eine selbständige Satire sind 5 Strophen doch zu wenig. Vor allem spricht für die Zugehörigkeit, daß der Kehrreim von 1 geradezu auf den Inhalt von 7—11 hinweist, wie W 5, 1, 2 auf W 7a. Der Zusammenhang war wohl wie bei W 5 + 7a in den persönlichen Verhältnissen des Angeredeten gegeben. Mir scheint die Zugehörigkeit sicher.

W 1 und W 1*.

Neben W 1 ist uns ein Gedicht überliefert (ich nenne es W 1* und zähle seine Strophen 1*, 2*, 3* usw.), das in den meisten Strophen mit W 1 übereinstimmt und dennoch, wie Strecker betont, ein durchaus anderes ist. Beide aber rühren, auch darin hat Strecker zweifellos recht, von Walter her. W 1 ist das bekannte Bittgedicht an den Papst.

1—2: Einleitung, persönlich. — 3—4: Thema und Bitte um Schutz. — 5: Übergang zu den folgenden Allegorien²⁰. — 6—7: Die Welt als Wüste mit Dornen und Disteln²⁰. — 8—9: Die Prälaten und ihre Laster. — 10—11: Der Arme, insbesondere der arme Gelehrte, steht zurück. — 12—13: Die ‚palpones‘. — 14—15: Nutzlosigkeit der ‚artes‘ im Gegensatz zu einst. — 16—26, das besonders gegliederte Hauptstück: im Gegensatz zu einst Nutzlosigkeit der Theologie. — 16: Übergang: Das Einst²¹. — 17—18: „Was nutzt mir (heute) die Theologie?“ Das Strophenpaar wird auch durch den Bau (Gegensatz von v. 4—6 zu v. 1—3) zusammengehalten. — 19—24: Beispiele

¹⁹ Walters Freimut hebt auch Schumann zu C.B 41,29 hervor.

²⁰ Ich würde nach 5,4 Fragezeichen, nach 5,6 Punkt vorziehen.

²¹ 7,1 würde ich ‚qui‘ vorziehen (so F H Pr); es heißt ja auch vorher ‚qui vernare solet‘

²² 16,1f. ist zu lesen ‚opulens solebat esse qui aptabat‘. Der Wechsel im Tempus ist sinnlos, ‚solebant‘ Fl, wohl auch schon Konjekturen.

theologischer Gelehrsamkeit. — 25: Abschluß dieses Teiles durch Rückgriff auf das Thema (17f.). — 26: Persönliche Folgerung und Übergang zu 27—28, dem Schluß, Walters Bitte.

Die Gedankenfolge ist klar. Strophenpaarung 1—2, 3—4, 6—7, 8—9, 10—11, 12—13, 14—15, 17—18, 27—28. Zu sechs 19—24. Einzeln die Übergangs- und Abschlußstrophen 5, 16, 25 und 26. 5—8 und wieder 10—11 hängen noch dadurch zusammen, daß der Hauptbegriff vom Ende der einen am Beginn der andern wiederholt wird²². — Sehr bezeichnend für Walter ist es, wie 14—26 den Gedanken von 11, 4 aufnimmt und ausführt, ferner die Häufung von allegorischen Deutungen 19—24, wie schon vorher 5—8. Das hat hier entschieden den Zweck, ihn dem Papste als Gelehrten zu empfehlen, aber es ist überhaupt seine Liebhaberei.

W 1*, für ein Fest in Troyes verfaßt, ist nur in Db überliefert und steht dort durchaus passend zwischen zwei anderen Festgedichten, W 12 und W 13. Wie diese enthält es einen Angriff auf die ‚leccatores‘; derlei muß bei gewissen Gelegenheiten typisch gewesen sein.

1*—3*: Einleitung („der gleichmäßige Bau der drei Strophen ist zu beachten“, Strecker S. 16)²³. — 4*—5* (= 3—4): Thema und Bitte um Schutz. — 6*—7* (= 1 + 5)^{23a}: persönlich mit Übergang zu 8*—17* (= 6—15). — 18*—20* (= 29*—31* bei Strecker) Schluß: ‚contra leccatores‘²⁴.

Der Schluß hat mit dem Übrigen sehr wenig zu tun und ist ganz locker angehängt, nur durch ein ‚autem‘, das mit „andrerseits — auch“ zu übersetzen wäre und auf Str. 10* (8) zurückgreift. Vgl. S. 851 zu W 4, Teil II. Äußerlich ist der Bau sehr regelmäßig: 3 Strophen Einleitung, 7 Strophenpaare, 3 Strophen Schluß. Ähnlich ist der Bau des II. Teiles von W 4 (oben S. 851), insofern dort ebenfalls 3 Einleitungs- und 3 Schlußstrophen das Übrige umschließen; auch dort wenden sich die 3 Schlußstrophen gegen die ‚leccatores‘. Beide Gedichte sind an denselben Mann gerichtet und liegen vermutlich in der Zeit nicht weit auseinander,

In Str. 5* wird ein ‚comes largitatis‘ angeredet²⁵. Der Ausdruck ist etwas merkwürdig²⁶, offenbar ein Spiel mit ‚comes‘ = „Graf“²⁷. In Troyes kann damit nur der Graf von Troyes, der Herr der Champagne, gemeint sein. Zu W 4 bemerkt B, dessen Zuverlässigkeit bei W 5 sich erwies: ‚Ad comitem Heinricum‘. Zwei Grafen Heinrich von Troyes, Vater und Sohn, spielen zu Walters Zeit eine nicht geringe

²² Das kommt sonst bei Walter nicht vor, häufig aber beim Primas, dem Hr das Gedicht zuschreibt (vgl. dazu unten S. 861f.). Die Verse stammen aus W 1*, einem der früheren Gedichte Walters; mag sein, daß dieser, noch tastend im Stil, die Manier des älteren Dichters einmal nachgeahmt hat. Vom Primas kann W 1 schon wegen 28,2—3 nicht sein, da er als Kanoniker eine Versorgung hatte.

²³ Zu 1*, 1—2 vgl. Alexandreis, Prolog: „moris est . . . solere turbam“,

^{23a} Der Kurzvers 7*, 1 ist Walter nicht zuzumuten; 1. ‚tanta (tamen) locuturi‘.

²⁴ Nach 15 schlebt F noch acht Strophen ein, die Strecker mit Recht als unecht ansieht. Sie sind nicht schlecht, aber sehr verderbt. Es ist zu lesen:

17*,2 ‚set‘. F ‚et‘. 20,2 ‚demulsato‘. 20*,5 ‚pallando‘. 23*,5 ‚inmanes‘. Statt 21*,5 ‚per manum‘ habe ich a. a. O. vorgeschlagen ‚per munus‘. Aber es muß ein Gegensatz zu ‚electi‘ sein, also ‚profani‘. — In der Schlußstrophe von F (Ausgabe S. 13, Anm.) 31. ‚arat‘ nach Is. 28, 24 „Numquid tota die arabit arans, ut serat?“ Vgl. auch ‚aro non in semine‘ im Kehrreim von ‚Amor habet‘ (Studi letterari, Firenze 1911, 149ff.).

²⁵ In dem seltsamen ‚homo‘ in A mag eine Erinnerung an ‚comes‘ stecken.

²⁶ Vergleichen läßt sich C. B. 223 (191 Schm.) 1,2 ‚sectatores otii‘.

²⁷ Zu ‚comes largitatis‘ in diesem Sinne vgl. etwa ‚homo sanguinis‘ u. Ä.

Rolle²⁸. Ich zweifle nicht, daß W 1* wie W 4 an einen von ihnen gerichtet ist. Châtillon liegt nicht weit von Troyes.

Strecker nimmt an, daß W 1* aus W 1 umgearbeitet sei. Aber es ist nicht zu verkennen, daß die Bitte um Schutz nur in W 1* wirklich aus der Situation herauswächst. Wenn ein Vagus den Klerikern der Stadt in ihrem Beisein vor einer großen Versammlung²⁹ so schlimme Dinge vorwarf, wie in 29*ff., so durfte er freilich auf unangenehme Folgen gefaßt sein; die Betroffenen waren gewiß zugegen und mußten manchen Blick aushalten, der ihre Scham und Wut erregte. Hier hatte Walter allen Grund, sich den Schutz des Grafen zu sichern. Die ganz allgemein gehaltenen Angriffe in W 1 konnten solche Wirkung nicht haben; die Bitte um Schutz ist dort nur Verbrämung des Themas. höchstens soll sie noch Walter als mutigen Kämpfen für das Gute empfehlen. Auch der im Vergleich zu W 1 regelmäßiger Bau und die Vereinzelung von Str. 5³⁰ im Gegensatz zu 7* deuten darauf hin, daß W 1* das ursprüngliche Gedicht ist. Schließlich ließ sich eine Dichtung nur dann in solcher Weise zum zweiten Male verwenden, wenn sie den Hörern unbekannt war. Ein Festlied, das ein Vagus in irgendeiner Stadt bei einem der zahlreichen Feste vortrug, war nichts besonderes und drang gewiß nicht in weite Kreise. W 1 dagegen ist nach B ‚coram domino papa in consistorio‘³¹ vorgetragen worden. Allein die Tatsache, daß Walter dort angehört wurde, mußte sich weit herumsprechen und die Leute auf sein Gedicht neugierig machen, eine Neugier, die er gewiß gern befriedigte. Dann konnte er aber dem Grafen von Troyes hernach nicht mehr mit einer Arbeit kommen, die nur ein Bruchstück von längst Verbreitetem war. Kurzum: W 1* ist älter als W 1 und für dieses benutzt worden³². Zur Zeit von W 1 s. unten S. 862; es muß demnach der ältere Graf Heinrich gemeint sein, der erst 1181 starb³³.

W 3.

W 3 ist ebenfalls von Walter selbst umgearbeitet worden. Nach Strecker bietet Dg die erste, α P die zweite Fassung. Tatsächlich weicht Dg in vielem von α P ab, hauptsächlich dadurch, daß es allein das lange Prosastück 23 enthält. Aber es ist nicht gesagt, daß dieses in der Vorlage von α P nicht vorhanden war. P läßt hier wie bei W 15 alle Prosastücke weg, genau wie Wright in seinem Abdruck aus D. Dg wiederum hört mit 32 auf, obwohl das Gedicht niemals so geschlossen haben kann, und D bricht ganz unvermittelt nach 36, 7 ab; es herrscht hier wie auch sonst in der Überlieferung arge Willkür, und 23 kann sehr wohl ursprünglich zu jeder Bearbeitung gehört haben. Dagegen ist 14 erst aus der Alexandreis herübergenommen worden; denn es weist ihr gegenüber Verbesserungen auf. 14, 5 zeigt in der Al. die grammatische Härte, daß der Indikativ ‚dedit‘ aus den abhängigen Fragesätzen herausfällt; W 3 hat ‚legat‘. W 14, 7f bietet bedeutend wohlklingendere Verse als A 149f. Auch 14, 2: ‚eclipsim‘ gehört hierhin: bei der Übernahme setzte Walter das gelehrtere Wort, in seinem Sinne sicher eine Verbesserung; nur Dg hat das bewahrt, in α P ist aus der Al. ‚defectum‘ wieder eingedrungen. Hieraus erklärt sich auch 8, 4: es ist natürlich

²⁸ Giesebrecht, Gesch. d. D. Kaiserzeit V und VI.

²⁹ Daß diese nur aus Lalen bestand (Strecker S. 4), ist wegen Str. 30* nicht möglich.

³⁰ 2 ist doch nur ein Doppel zu 5, das diese hinter 1 ersetzen soll.

³¹ Und zwar in einem Consistorium publicum, wo Lalen zugegen sein konnten.

³² Ähnlich macht es der Archipoeta, wenn er in seine Beichte 6 Strophen aus Nr. 6 hineinarbeitet, und zwar nicht erst nachträglich.

³³ So auch Spanke „Volkstum und Kultur der Romanen“ IV, 1981, S. 215.

die Alexandreis gemeint; es muß ja doch ein Hauptwerk sein, an dem man den Dichter sofort erkennt; zu den rhythmischen Dichtungen muß es deshalb nicht gehören. Das ganze Stück 7, 4—8, 4 ist erst später eingesetzt, und dann auch 9, 5—8. Damit ist der Anstoß beseitigt, den Strecker mit Recht an 7, 4ff. nimmt: „Welches Interesse konnte dieser Dichterkatalog, der nur Franzosen enthält, in Bologna erwecken?“ Er ist dort gar nicht vorgetragen, sondern erst später in die Buchausgabe eingesetzt worden, genau wie das Stück aus der Alexandreis.

7—11 bestand ursprünglich aus drei Vierzeilern und einem Fünfzeiler, und jede Strophe behandelte eine Disziplin. Die vierte Zeile von 7 ist in D noch erhalten; die Strophe hieß:

Inter artes igitur, qui dicuntur trivium,
fundatrix grammatica vendicat principium,
que se solam estimat artem esse artium;
sub hac chorus militat metricæ scribentium.

In 9, 5ff., dem zweiten Zusatz, hat Dg eine Zeile erhalten, die nicht fehlen darf; die Strophe hieß:

Hanc doctorum variat multiplex opinio;
set in his deficiunt scrutantes scrutinio
(M. M.
et N. N.
.),
set cunctos etc.

Zum Ausfall der Namen vgl. oben S. 853; es waren Gegner Abälards.

Auch sonst weicht Dg von den übrigen Hss. in mancherlei Lesarten ab. Zum Teil sind das nur Verschreibungen; gelegentlich ist eine Randnotiz in den Text gerutscht, wie hinter 18, oder hat gar, ohne in den Sinn zu passen, das Echte verdrängt, wie 21, 7f. Aber mehrfach merkt man Absicht, und zwar hat Db, ganz wie Strecker annimmt, das Ältere und α P die Änderung, deren Zweck man hier und da erkennen kann. So soll sie 1, 15—30 verschieden lange Kola einander angleichen, z. B.

set cum sacrorum constituta canonum
et scientie legalis altitudo

gegen Dg:

set cum sacrorum scita canonum
et scientie legalis

oder 1, 21 α P

verendum — obruar
iaculis — confodiar²² } Schluß ~~~~~ mit Reim

gegen Dg

ne si — obruar
et quasi — confodiar,

wo das erste Kolon viel länger ist und die Schlüsse zwar doppelt reimen, aber sonst ungleich sind:

emulorum obruar ~~~~~
detractorum confodiar ~~~~~

²² ‚iaculis et arcu‘ nach der bekannten Horazstelle c. 1 22, 2.

Oder es wird ein Hiat in der Klausel weggeschafft:

- 1, 26 Dg ‚invidie evitemus‘: eine Art *Velox* mit Vorschlag,
a P ‚evitare possimus‘: eine Art *Planus*.

Oder es wird ein Cursus hergestellt:

- 1, 30 Dg ‚tribus eorum prelegavit‘
a P ‚titulo legati reliquit‘ *Planus*.

Gerade vorher hat Dg ‚usum fructuarium‘, was wie ein rhythmischer Vers klingt und wohl deshalb in α P geändert ist. 5 formt α P so um, daß der Ausdruck glatter und der logische Zusammenhang deutlicher wird. 10, 4 hat Dg wieder Hiat: α P beseitigt ihn, nicht gerade zum Vorteil für den Sinn.

Es handelt sich also um stilistische Verbesserung, womit sich α P als später erweist. W 3 wurde demnach zunächst in Bologna mit den Lesarten von Dg vortragen, aber ohne 7, 4—8, 4; 9, 5—8 und 14. Später hat Walter eine Buchausgabe mit jenen Zusätzen (Dg) gemacht und sie hernach nochmals überarbeitet (α P). Es ist nicht anzunehmen, daß solche Ausgaben nur ein Gedicht enthielten: Walter selbst muß mindestens zweimal eine Sammlung seiner Werke veranstaltet haben.

W 3 ist eine Satire im antiken Sinne, gemischt aus Prosa, metrischen und rhythmischen Versen. Ähnliches zeigen W 15, W 12 und W 10, aber in weit geringem Maße. Die Einteilung wird dadurch sehr klar, die Übergänge sind betont.

1: Einleitung und Thema. — 2—3: Nochmalige Einleitung³⁴. — 4—5: Auslegung des Themas (allegorisch).

I, II³⁵, III Ausführung des Themas. — (IV =) 33—35: Der Hymnus. — (V =) 36: Die ‚generationes‘. — 37: Schluß.

Ähnlichen Bau zeigt W 2: auch dort wird Thema und Einteilung bis 21 ausgeführt und dann noch drei Stücke angehängt, die nicht vorgesehen waren (dea, cautes, portus). Beide Gedichte können zeitlich nicht weit auseinander liegen, vgl. unten S. 859f.

In den rhythmischen Stücken von I und II ist eine Strophenpaarung wie bei 2—5 nicht zu erkennen. Anders in III:

24: Einleitung (6 Verse). — 25—26: spiritus et littera. — 27—28, 29—30, 31—32: Je eine Bibelstelle mit Auslegung.

Auch in 35 ist Strophenpaarung kenntlich:

1: Einleitung. — 2—3: Der Grund des Wunders. — 4—5: Die Doppelnatur Christi. — 6: Abschluß der Betrachtung. — 7—8: Die Kraft des Wunders.

W 7.

Auch W 7 hat eine Bearbeitung erfahren, aber erst nach Walters Zeit.

1—2: Einleitung. — 3—4: Das Schisma. — 5—6: Unsicherheit des eigenen Urteils. — 7: Übergang zur ‚sponsa‘³⁶. — 8—9: Ihre Klage über die Spaltung. —

³⁴ Auffällig genug; denn auch im Gedanken sind 3 und 1 einander sehr ähnlich. Immerhin hat auch W 5 eine Einleitung, von deren vier Strophen mindestens die 3. nur eine Art Wiederholung von 1—2 ist und die 4. ein Anfang für sich sein könnte. Es bleibt jedoch folgendes zu bedenken: P erweist sich bei W 4—7 als zuverlässig. Sie bringt W 3 ohne jedes Prosastück, das Thema, wie es sich gebührt, hinter 3, und W 15 ohne 1—2, die Versus und die Prosa. Sollte etwa der Dichter im Alter die Mischung unangenehm empfunden und noch eine weitere Ausgabe gemacht haben, die wie P aussah (W 3 freilich bis 35 einschl., ohne 34), und für sie erst W 3, 3 zugeichtet haben? Vgl. auch unten S. 866 zu der seltsamen Stellung der Überschrift von W 15 in B.

³⁵ 23, 6 und 21 keine Lücke, vgl. oben S. 853, Anm. 15 zu 7a, 3, 3. — 23, 24 ‚equivoci‘: Der Bischof hieß ‚Iodocus‘. Aus Folmar macht Walter ‚Fulmarus‘, um den Kalauer ‚manu tulgens‘ anbringen zu können. So mag er hier sich ein ‚Iudocus‘ denken, woraus sich ‚iuris doctor‘ ergäbe.

³⁶ 7, 4: Sollte Walter nicht ‚que‘ geschrieben haben? Auf wen sollte ‚quem‘ gehen?

10—11: Desgl. über die Einsetzung durch den Kaiser. — 12—13: Einst und jetzt²⁷. — 14—15: Völliger Zusammenbruch. — 16—17: Hilferuf und Hoffnung²⁸. Der Abschluß durch eine einzige Zeile wie in W 16, ebenfalls nach direkter Rede.

Klarer Bau und Gedankengang, keine Allegorie. Strophenpaarung durchgeführt bis auf die Übergangsstrophe 7.

Böhmer und Strecker setzen W 7 mit Recht vor das Konzil zu Tours. 4, 1 wieder kann erst nach der Synode von Toulouse geschrieben sein, das Ganze also zwischen Oktober 1160 und Mai 1163, wohl näher dem Konzil, wie man mit Strecker aus der Schlußstrophe schließen darf. Seltsam, daß nur von Deutschen, Franzosen und Italienern die Rede ist, die Engländer aber ganz fehlen, die doch in Toulouse Alexander zuerst anerkannten. Der englische Klerus war aber wirklich damals stärker gehemmt als der französische, der allezeit ohne Rücksicht auf Ludwig für Alexander eintrat, während der englische zum Konzil von Tours erst mit Heinrichs Erlaubnis kam. — Bemerkenswert ist Walters Zurückhaltung dem Kaiser gegenüber, wenn man W 15 und W 16 vergleicht. Er verwirft zwar dessen Eingreifen, aber in 12 wird doch um den früheren Beschützer in einem Tone geklagt, der keineswegs feindselig ist, und 15 klingt wie ein Hilferuf eben an den Kaiser. Ich denke, daß Walter hier durch die Haltung des Grafen von Troyes bestimmt wird, der immer ein Freund Friedrichs I. blieb.

Hr und S bringen das Gedicht in starker Verkürzung; alle Strophen fehlen, die von Königen und Völkern sprechen oder von Walter selbst; d. h. man hat alles Aktuelle gestrichen und ein — übrigens leidlich geschlossenes — Gedicht hergestellt, das sich auf jedes beliebige Schisma anwenden ließ. Es ist dasselbe Verfahren, dem in W 5 usw. die Namenstrophen zum Opfer fielen; vgl. oben S. 852f.

W 2.

Dies berühmteste von Walters Liedern ist bis in die Reformationszeit hinein benutzt und besonders zur Zeit des Konstanzer Konzils stark umgearbeitet worden. Aber auch Walter selbst hat an einer Stelle wenigstens einen Zusatz gemacht.

1—2: Zustand Roms. — 3—5: Einteilung. — 6—21: Ausführung. [6—8: bithalassus = Franco. 9—10: Scylla = advocati. 11—12: Charibdis = cancellaria. 13—21: cardinales (13—19 = Sirtes vel Sirenes; 20—21 = piratae).] — 22—23: Bursa dea. — 24—25: cautes = ianitores. — 26—27: unus portus = Petrus Papiensis. — [28—29: maior portus = Alexander III.] — 30: Schluß.

Daß 13 die Antwort auf die Frage ‚qui sunt etc.‘ nicht sofort gegeben wird, erklärt Schumann C B. II zu Nr. 41 offenbar richtig damit, daß der Dichter zu spannen strebt; er will die Aufmerksamkeit doppelt auf seine besonderen Freunde, die Kardinäle, lenken. Es war Pedanterie von mir, daran mich zu stoßen. Und wenn 4f. die Piraten vor den Sirenen, in der Ausführung nach ihnen kommen, so entspricht das lediglich der rhetorischen Figur des Chiasmus²⁹.

Auch hier Strophenpaarung: 1—2, 9—10, 10—11, 20—21, 22—23, 24—25, 26—27, 28—29. Zweimal sind je 3 Strophen zusammengefaßt: 3—5, 6—9; s. 1. Kardinälen aber widmet Walter 8 + 2 Strophen, die glänzendsten von ihm, die

²⁷ 12,1 ‚heresea‘: Insbesondere Arnold von Brescia.

²⁸ 18,2: Das sinnlose ‚rutheni‘ ist verlesen aus ‚tirrheni‘, ‚Itallener‘. Ähnlich frei nennt Gottfried von Viterbo (bei Giesebrecht, D. K. G. VI, 522) die Lombarden ‚Ligures‘.

²⁹ 18,1: ‚ut predixi‘ muß sich auf v. 3—6 beziehen, vgl. 5, 3—6. Bei richtigem Vortrag kommt das deutlich heraus.

wir kennen, und nicht nur von ihm. Nicht umsonst hat die Folgezeit das Lied immer wieder hervorgeholt.

Peter von Pavia war Erwählter von Meaux von Mai 1171 bis in den September 1175, mindestens seit Oktober 1173 nicht mehr in Rom, sondern in Anagni und Frankreich (Revue des questions hist. 25, 1891, S. 18, 21 f. und 25 ff.); zwischen Mai 1171 und Oktober 1173 muß das Gedicht verfaßt sein; Walters Besuch in Rom lag gewiß nicht allzu lange vor der Abfassung. Um dieselbe Zeit, Lätare 1172 oder 1173, ist W 3 vorgetragen worden. Während dieser Jahre war Alexander III. nicht in Rom (17. Oktober 1170 bis Anfang Januar 1176 in Tusculum, von da an in Anagni). 28—29 muß also späterer Zusatz sein, und der Buranus hat die älteste Lesart bewahrt⁴⁰; Str. 26 lautete ursprünglich:

Quodsi placet verum scribi,
unus portus tantum ibi,
una tantum insula,
ad quam licet applicari
et iacturam reparari
confracta navicula.

Dies letzte: „wenn das Schiff gescheitert ist“ ist besser als das spätere ‚confractae naviculae‘; denn nicht das Schiff kann wiederhergestellt werden, sondern nur dem Schiffbrüchigen geholfen. — Später hat Walter das Gedicht dem Papste dediziert, 28—29 zugefügt und 26 entsprechend umgeformt, aber 27, 5 ‚solus‘ vergessen, das sich jetzt sehr seltsam ausnimmt, da doch gleich noch ein zweiter Helfer folgt. Es genügte eigentlich schon allein, die Interpolation zu beweisen.

Bei Abwesenheit des Papstes besorgte die laufenden Geschäfte in Rom ein Kardinal, der ‚vicarius urbis‘. Er hatte eine Kurie genau wie der Papst, mit ihm untergebenen Kardinälen und dem ganzen sonstigen weltlich-geistlichen Apparat⁴¹. 1164—1178 war das Johannes, Kardinalpriester von St. Johannes und Paul. Das ist der in Cl ‚ex vetusto quodam codice‘ herübergerettete ‚Johannes, qui piratis principatur‘, womit seine Stellung deutlich gekennzeichnet ist⁴². ‚Sedere‘ dürfte hier wie 20, 1 prägnant zu verstehen sein: ‚sedet sicut papa‘; 21, 3 würde ich drucken ‚sedens — in insidiis‘. Frankos Name (6—8) braucht nicht erfunden zu sein; er war einer der weltlichen Juristen und ist uns deshalb nicht näher bekannt⁴³.

Der ‚vicarius urbis‘ hatte hauptsächlich Rechtshändel zu schlichten und war zuständig für den ganzen Kirchenstaat. Auch Walter ist wegen eines Rechtshandels vor ihm gewesen; das zeigt 9—10. Als Franzose unterstand er ihm nicht, wohl aber als Angehöriger der Universität Bologna; W 2 bestätigt also, daß er dort studiert hat, wie die Vita berichtet⁴⁴. Auch Petrus von Pavia war alter Bologneser; daher wohl seine bereitwillige Hilfe. Dazu fügt sich die Überschrift von W 3 in P, daß Walter diesen Lätarevortrag nach seiner Rückkehr aus Rom in Bologna gehalten habe. W 3 und W 2 müssen also nicht lange nacheinander entstanden sein; daher

⁴⁰ So auch 19, 5, wo ‚docent tamen‘ viel besser ist. Es ist nun einmal nichts mit der ‚Mehrzahl der Hes.‘.

⁴¹ Th. Hirschfeld, Gerichtswesen der Stadt Rom im Archiv f. Urk. Forschg. 1912, 463. Ich verdanke diesen Nachweis meinem stets hilfsbereiten Amtsgenossen Kares.

⁴² Mit Spurius könnte derselbe gemeint sein; das ist ja nur ein Spitzname: ‚Der Bankert.‘

⁴³ ‚Franco‘ hat auch der ‚vetustus codex‘, also ist ‚Tremo‘ jünger.

⁴⁴ Auch ‚a magistris suis‘ beweist das eigentlich schon (W 3, 1, 13).

die Ähnlichkeit im Aufbau (oben S. 858). Die Überschriften von W 3 in P und B sind also zuverlässig, die in Dg ‚Apud Romam in presentia domini pape‘ dagegen falsche Folgerung aus den zugesetzten Strophen 28—29, und Strecker behält mit seiner Ablehnung recht. Ebenso falsch ist die wörtlich gleiche von W 2 in Di, die entstanden ist durch eine naheliegende Kombination mit W 1. W 2 und W 1 haben aber nichts miteinander zu tun.

Ob Walter W 2 in Bologna vorgetragen hat, solange der fette Johannes in Rom regierte?

W 6.

Eine reizvolle Satire nennt Strecker dies Gedicht, und mit Recht. Der Reiz liegt darin, daß es durchaus persönlich ist, voll einer Bitterkeit wie kein anderes. Am ehesten läßt sich noch W 17 vergleichen, aber dort herrscht Resignation, hier Angriffsgest. So höhnisch, wie die Auktoritas von 14, deren Sinn geradezu ins Gegenteil verkehrt wird, ist keine Stelle mehr bei Walter, und daß damit W 4, 14 zitiert, vielmehr persifliert wird, macht die Schärfe noch fühlbarer. In Str. 3 sagt Walter ja auch ausdrücklich, er spreche frei von der Leber, deutlich und grob; die Ausdrücke ‚inconsulta‘ usw. sind nicht nur technisch zu verstehn. Der Dichter muß vor diesem Liede eine besonders herbe Enttäuschung erlebt haben.

Der Bau zeigt nach der Einleitung zwei Teile.

1—4 Einleitung: „Alles verkauft sich, warum nicht auch ich?“ — 4, 2 greift auf ‚vendere‘ in 1, 2 zurück.

I. Klage.

5—8: Nur Geld machen!⁴⁵. — 9—12: Weder weltliche noch geistliche Wissenschaft nutzt etwas⁴⁶. — 12 ist deutlich Abschluß⁴⁷.

II. Polemik.

13: Der zu bekämpfende Satz. — 14—18: in jeder der 5 Strophen ein Gegenrund. — 19: Zusammenfassung^{47a}. — 20: Abschluß durch Apostrophierung wie W 8, 19f.; W 15, 23; vgl. auch W 13, 14; W 7a, 13—15 und W 4, 30.

In der Einleitung sagt Walter, er werde von jetzt an seinen Unterhalt durch Dichten suchen. Das bedeutet Aufgabe des theologischen, aber auch des juristischen Studiums. Daß dieses ihm übrigens nicht sehr lag, zeigt W 3, aber zugleich auch — wenn man das nicht überall sähe — wie er an der Theologie hing. Daß er dieser nun entsagen muß, ist der eigentliche Grund für die Bitterkeit, die aus W 6 spricht. Das Gedicht muß nach W 4, W 3 und W 1 verfaßt sein. Wenn Walter in W 5 (zw. 1181 und 1183) sich als Vagus bezeichnet, so hat er seinen Entschluß ausgeführt und umgesattelt. Vgl. auch zu W 17, Anm. 74, unten S. 868. Sollte Alexanders III. Tod zu der Wendung beigetragen haben? Sollte W 1 an Lucius III. gerichtet sein? Von Alexander hat Walter keine Pfründe erhalten (W 2, 29), aber auch keine Ablehnung erfahren (W 2, 28). Also hat er ihm W 1 nicht mehr vorgetragen.

⁴⁵ ‚pecunia‘ 5, 4 und 6, 4 sowie ‚Homere‘ 7, 4 und 8, 4 fassen diese Strophen noch paarweise zusammen. — 8, 1 l. ‚disputans‘; mit ‚disputet‘ würde Walter gerade das Gegenteil von dem sagen, was das ganze Gedicht will.

⁴⁶ In dieser Abfolge ‚artes‘ und ‚theologia‘ auch W 1, 14 ff.

⁴⁷ 10, 4 l. ‚quid hec genesis‘; denn nur 10, 1 ist aus der Genesis, 10, 2—3 aus dem Exodus. Es stand da ‚quid hec genesis‘; jemand schrieb drüber ‚ul‘, was als ‚valet‘ in den Text kam.

^{47a} Zu 19, 1 vgl. Al. 2, 349.

Dagegen haben wir die verworrene Notiz⁴⁶: „Dum Primas canonicus esset Aurelianensis et idem papa (scil. Lucius) fuisset in Gallia, rogavit eum Primas super obtentu unius beneficii . quem cum obaudientem (non) invenisset, invehit his versibus contra eum:

Lucius est piscis rex et tyrannus aquarum,
 a quo discordat Lucius iste parum.
 devorat hic homines, hic piscibus insidiatur
 esurit hic semper — hic aliquando satur.
 amborum vitam si lanx equata levaret,
 plus rationis habet, qui ratione caret.“

Und W 1 trägt in Hr die pretiöse Überschrift ‚peticio primatis porrecta pape pro beneficio obtinendo‘, aus der offenbar das ‚obtentu‘ der Notiz stammt.

Aber W 1 ist sicher von Walter und (nach Str. 26, 4f.) in Rom vorgetragen, und Lucius III. war nie in Frankreich. Es muß so sein, daß der Primas an Alexander III., als dieser in Frankreich war, ein ähnliches Bittgedicht wie W 1 richtete (jene Überschrift ist ganz in seinem Stil) und an Lucius III. Walter sich wandte; die Überlieferung hat die Vorgänge, die Päpste und die Bittsteller vermengt. Dafür, daß W 1 nicht für Alexander bestimmt war, wenigstens nicht in seiner jetzigen Gestalt, spricht auch der auffällige Umstand, daß Walter darin nirgend sein tapferes Eintreten für ihn erwähnt, obschon er doch sonst sein Licht nicht unter den Scheffel stellt; in W 2 läßt er wenigstens die Kardinäle die freundliche Aufnahme in Frankreich rühmen, und das ‚Alexander meus, meus inquam‘ der Str. 28 dürfte eine Mahnung sein: weil er sich so kräftig für ihn eingesetzt, deshalb darf er ihn den Seinen nennen.

Ist Obiges richtig, so war Walter zweimal in Rom, und dazu stimmt W 1, 26, 5 ‚sum reversus‘. Lucius III. blieb nur von September 1181 bis März 1182 dort; in diesen sechs Monaten wäre demnach W 1 gedichtet oder, vorsichtiger, in seiner jetzigen Form vorgetragen. Es möchte immer sein, daß es ursprünglich für Alexander III. bestimmt war und noch einige Strophen mehr enthielt. Die Ablehnung brachte Walter zu dem W 6, 4 ausgesprochenen Entschluß; sie würde es auch recht verständlich machen, daß er W 5, 7 so unerhört heftig gegen den Papst losfährt, und es hindert uns nichts, ihm auch das Spottgedicht ‚Lucius est piscis‘ zuzuweisen; die Spielerei mit dem Namen entspricht ganz seiner Art (W 5, 22; W 3, 23, 24; W 15, 2 und 19ff.), und ‚devorat hic homines‘ erinnert an W 2, 20, 5 und an W 13, 11, 2.

Strecker weist darauf hin, daß W 6, 7—11 stark an W 1 gemahnt. Ebenso deutet Str. 12 auf W 1, 27 zurück, und Str. 20 wiederholt den Gedanken von W 1, 28. Es scheint aber noch eine andere Beziehung zu bestehen: W 6, 15, 1 dürfte auf W 11, 5—8 gehen.

W 11.

W 11 ist nur in B überliefert, wo es vor einem „Nest“ Walterscher Gedichte steht. Diesen möchte Strecker es zurechnen. Aber die ersten Strophen lesen sich geradezu wie eine Polemik gegen Walters ständige Klagen über die Armut der Gelehrten; es wird nicht allgemein die ‚avaritia‘ angegriffen, sondern die der ‚philosophi‘. Wenn es W 1, 15 heißt: ‚antiquitus studere fructus erat‘ und vorher

⁴⁶ Chron. Pipp. I, 47 = Muratori scriptt. IX 268, vgl. W. Meyer, Gött. Nachr. 1907.

„olim plures provehebat „Arma virum“, so sagt W 11, 2: „olim apud veteres summa erat cura de mundo disserere“ und spricht von der „execrabilis questus vanitas“ (1, 4), wo doch nur der „questus“ der Gelehrten gemeint sein kann. Wenn W 4, 20, 4 zitiert: „In pretio pretium nunc est“, so in betrüblichem Gegensatz zu „florebant antiquitus artium doctores“; hier wird Ovid bemüht für die tugendhafte Sentenz: „in sola pretium erat veritate“. Wenn es W 1, 16 heißt: „opulens solebat esse, qui aptabat virgam Jesse partui virgineo“, so wird hier den früheren Gelehrten die Einsicht nachgerühmt, „quod sola pauperes vita sit securus“. Walter fragt W 1, 17, 5f.: „Quid hoc scire mihi confert, si sciens esurio?“, W 11, 4, 3 preist die, welche „elegerunt mala mundi pati“. Ich kann mir nicht denken, daß Walter so gegen sich selber streite, wenn auch W 11, 10—12 in seine Kerbe schlägt. Auch fehlt W 11 der wenn nicht dichterische, so doch rhetorische Schwung des Lillers; wie stumpf ist z. B. Str. 11 oder 13. Statt dessen zieht sich durch das Gedicht ein schulmeisternder Ton, den man an Walter nicht kennt. In 14, 1 sehe ich einen nicht ganz unberechtigten Hieb gegen Walter: er zitiert z. B. von Persius nur Prol. 1 und 1, 1. 18. 58, aus den andern 5 Satiren nichts, aus Hor. ep. 2 nur aus 2, aus den andern sieben nichts, aus Hor. serm. 2 nichts, aus 1 nur dreimal, aus Lucan 1 siebenmal, sonst nur noch je einmal aus 3, 4 und 6, so daß ein Schulfuchs, dem das auffiel, ihm wohl mangelnde Gelehrsamkeit vorwerfen mochte: er habe immer nur die Anfänge gründlich gelesen. So mag auch 14, 2 gegen Walters Magisterium sich richten. Gegen diese Angriffe wehrt sich Walter in W 6, 13, 1⁴⁰. W 6, 15, 1 geht gegen W 11, 5—8 (mag sein, daß Sokrates [W 6, 15, 2 und 20, 1] in dem verlorenen Teile von W 11 vorkam), W 6, 13, 3 gegen W 11, 3, 3f., W 6, 11, 4 und 12, 4 gegen W 11, 4, 4, gegen die ganze Tendenz von W 11, 1—8 der 2. Teil von W 6 (13—20).

Ich halte also W 11 für das Gedicht eines anderen, der Walter angreift und von diesem wieder angegriffen wird; vielleicht eben deshalb ist es uns bei Walterschen Stücken erhalten. Die wenigen Anklänge an solche, die Strecker aufzeigt, sind Parodie; auch der Bau ist dem der echten Gedichte ähnlich.

1—4: Das bessere Einst. — 5—8: Diogenes⁵⁰. — 9—12: Heute Geldgier und Simonie; 13—?: und oberflächliches Studium.

Einteilung in Vierheiten; vielleicht fehlen nur 2½ Strophen. Scharf ist geteilt: 8 Strophen schildern das Ideal, die folgenden die trübe Jetztzeit; auch das deutet auf ehemals 16 Strophen⁵¹.

W 8.

1—2: Einleitung e contrario. — 3—4: Eine Art Einteilung (die drei Punkte „avaritia, libido, exempla bona“ kehren hernach wieder. — 5—7: pastores mercennarii⁵².

⁵⁰ Eine Parallele zu W 11, 13, wie Strecker will, bietet W 6, 13 nicht. Hier ist die Rede von Gelehrten, die mit ihrer Gelehrsamkeit prunken, dort von Studenten, die nur eben so lang studieren, bis sie eine Disputation hinter sich haben und dann Schluß machen. Dazu ist auch W 6, 18 keine Illustration; CB. 6, 13 paßt schon besser.

⁵¹ 6, 1 ist „gaudens“ richtig, 6, 2 aber „tu maiorem“ zu lesen; sonst hängt das „tu“ in 6, 3 in der Luft.

⁵² Bemerkenswert ist, daß W 11 zwar eine antike Geschichte erzählt, aber kein antikes oder Bibelzitat enthält. Auch das ist nicht Walters Weise.

⁵³ Zu 5 vgl. Flacius S. 150 „Complange“ 7: „Qui se obicere deberent et effundere sanguinem pro iustitia, tractant de avaritia“. — 6 ist zu ordnen 1, 3, 2, 4, und 4 zu lesen: „assidos invalidos debiles“. „Die Hörigen, Schwachen und Gebrechlichen, d. h. das niedere Volk.“ Das ist besser als mein Vorschlag a. a. O. — 7, 4 ist im Sinne der Johannesstelle zu lesen „agunt super ovibus“; der Vers wiederholt den Vorwurf von 5, 3. Auch 20, 2 zielt hierauf.

— 8—9: *avaritia*. — 10—11: *libido*. — 12—13: *avaritia*. — 14—16: *bona exempla*. — 17: *avaritia*. — 18: Abschließend, persönlich. — 19—20: Schluß durch Apostrophierungen (vgl. oben S. 861 zu W 6, 20).

Die Strophen sind meist gepaart. Rechnet man, wie man eigentlich muß, 1—4 als Einleitung, so schließen danach zwei Dreierheiten drei Paare ein, eine Anordnung, die uns in W 1* (oben S. 854) und W 4, II (oben S. 851) begegnete. Aber die Anordnung der Gedanken, die Trennung der Strophen, die von der ‚*avaritia*‘ handeln, ist doch auffällig⁵³.

Zu 16 bietet eine merkwürdige Parallele Flacius S. 52 Nr. 84: „(qui) pro suis ovibus se opponens hostibus mortem non abhorruit.“ Gemeint ist Thomas Becket; die Auffassung dieser Verse lebt bis heute: in Herders Kirchenlexikon unter „Thomas Becket“ heißt es: „... indem er sein Leben für seine Herde hingab.“ Danach wird man auch unsere Stelle auf den Briten beziehen müssen. Die Dichtersprache darf sich ‚presbyter‘ für „Bischof“ schon erlauben; noch Erzbischof Stephan von Rennes (1168—1178) heißt in einem Tabular von Marmoutier ‚presbyter‘ (Du Cange s. v. ‚presbyter‘). Da Thomas 16, 1 bereits heilig genannt wird, fällt W 8 nach dem 2. Februar 1173. Die in 5—6 erwähnten Kriege werden die von 1173—1174 sein: Aufstand der Söhne Heinrichs II. mit Hilfe Ludwigs VII. (diese Kämpfe tobten in Frankreich und England und waren besonders wild), Christians von Mainz Feldzug in Italien, den Walter vermutlich aus der Nähe sah, und in Palästina die immer gefährlicheren Angriffe Saladins; Walters Worte ‚cum conterant totum mundum guerre‘ sind nicht übertrieben. Das Gedicht entstand also 1173/74⁵⁴.

W 9.

Eine einzige leidenschaftliche Anklage gegen die Simonie. Ein logischer Aufbau des Ganzen ist nicht vorhanden, da hat Strecker recht, aber doch zusammenhängende Strophengruppen.

1—2: Inhaltsangabe: „Die Macht des schismatischen Kaisers breitet sich aus; der Klerus wird bedrückt und dazu bestohlen⁵⁵; der Wahnsinn des Kaisers ist nicht zu heilen⁵⁶, und die hohe Geistlichkeit fröhnt der Simonie.“

3—6: „Der blinde Isaak nahm ein Geschenk, und dadurch kam Esau um sein Recht; verblindet sind auch die Prälaten (und so müssen auch heute die Berechtigten hinter denen zurückstehen, die Geschenke geben). Die Prälaten fliehen die Vernunft und leben ihrer Gier (s. unten Anm. 72), aber Jakobs Lähmung prophezeit Untergang den Simonisten, die sogar am Schisma schuld sind⁵⁷; so wie seine Ringkunst wird ihre Gaunerei zuschanden werden⁵⁸; der Herr wird sie zerschmettern.“ Innerhalb dieser inhaltlich verbundenen Vierheit sind die Strophen paarweise geordnet; denn 5—6 geben den Inhalt der ‚*prophetia*‘.

⁵³ Doch vgl. W 18 (unten S. 868).

⁵⁴ Ob auch das oben zitierte ‚*Plaude Cantuarua*‘ von Walter ist? Außer W 8, 16 erinnert auch W 16, 18 daran, insbesondere an den Schluß: ‚*Letus sumpsit premium, consummans martyrium intra matris grenium*‘.

⁵⁵ Ich ziehe 1, 2 ‚*spoliatur*‘ vor; die Bedrückung verübt der Kaiser, den Raub die Prälaten.

⁵⁶ Saul ist kaum anders zu verstehen; vor allem führt 5, 2 auf diese Deutung.

⁵⁷ Sowohl Viktor IV. wie Alexander III. sagte man nach, ihre Wahl beruhe auf Bestechung (Reuter, Gesch. Al. III. I, 64 und V, 505). So allgemein konnte Walter nach der Entscheidung von Tours nicht mehr sprechen.

⁵⁸ Zu ‚*sophisma*‘ muß in der Allegorie 4, 3 eine Parallele stehen; außerdem ist ‚*jesu — vulneratus*‘ sehr hart; 1. statt des Letzteren ‚*in luctatu*‘.

7—8: „Ein armer Gelehrter kommt nie zu einer Anstellung, weil er nichts bezahlen kann“ (vgl. W 4, 13 + 15).

9—12: „Den Simonisten (9,4 und 11,2) droht das Schicksal der Rotte Kora“ (9, 3 und 12, 3f.)⁶⁰.

17: „Jeder Prälat bete, solange es Zeit ist; der Tod holt jeden.“ (Vgl. zu der Apostrophe an dieser Stelle oben S. 861.)

18—19: „Darum laßt uns zu Gott und Maria um Hilfe fliehen“⁶⁰. Strophenpaarung bis auf die Vierheit 9—12 und die Einzelstrophe 17. Viel Allegorie. Eine Einleitung fehlt; vermutlich sind da eine oder zwei Strophen, W 7, 1f. ähnlich, verloren gegangen. Daß die Mahnung in 17 unmittelbar an die drohende Warnung in 12 anschließt, ist klar. Und ständen 13—16 statt in drei in sieben Handschriften, wie W 2, 28—29, sie gehörten doch so wenig dahin, wie diese ursprünglich sind. Die Frage ist nicht, was ist überliefert, sondern, was ist einem Dichter wie Walter zuzumuten. Jedenfalls nicht, daß er seinen Gedankengang plötzlich mit einer neuen Einleitung unterbricht, um in eine von Anfang bis zu Ende im hohen Kanzeltone gehaltene Predigt plötzlich „derbrealistische“ Strophen einzuschieben und dann ruhig den unterbrochenen Gedanken im vorigen Stile wieder aufzunehmen. Dabei handelt das ganze Gedicht von der Simonie, wie es nach der Anfangsstrophe zu erwarten war, 13—16 aber vom Wohlleben. Es ist nicht anders: 13—16 sind der Anfang eines anderen Walterschen Gedichtes, dessen verstümmelte Erhaltung man übrigens nur bedauern kann; 15—16 sind beinahe so lebendig und anschaulich wie die Kardinalstrophen in W 2.

W 9 berührt sich mehrfach mit W 7, besonders W 9, 5, 2 mit W 7, 13, 4. Ja, sie ergänzen sich gewissermaßen: W 7, 3 und W 9, 1 redet von Simonie und Schisma; W 7 führt nur den Punkt „Schisma“ aus, W 9 nur „Simonie“. Sie werden zeitlich nicht weit auseinander liegen (vgl. Anm. 57); W 9, 1, 1 wie 5, 2 verstehen sich am leichtesten am Anfang des Schismas.

W 12.

Ein Festgedicht, das Strecker wohl etwas zu ernst nimmt. Es ist bis Str. 18, unter scherzhaften Allegorien, eine einzige Aufforderung zur ‚largitas‘, wie solche Lieder oft.

1—2: Einleitung. — 3—10: In vier Strophenpaaren je eine Schriftstelle mit Deutung⁶¹. — 11—16: Dasselbe in zwei Dreieiten⁶². — 17—20: Gegen die ‚leccatores‘, eine Vierheit. — 21—22: Schluß; das metrische Stück nach den Rhythmen erinnert an W 15 und W 3, aber auch an manche Teile der Carmina Burana⁶³,

Der Ton ist recht zahm, der Inhalt ärmlich, ein Jugendgedicht.

W 13.

Auch dies Festlied fordert zur ‚largitas‘ auf, ist aber viel reicher an Inhalt.

1—2: Einleitung: Bedrohung der ‚reprobi‘. — 3—4: Gleicher Anfang bei gegensätzlichem Inhalt⁶⁴. — 5—6: Sei freigebig, aber nicht gegen die ‚leccatores‘. —

⁶⁰ ‚stimulus‘ = Stachel der Gler.

⁶¹ Gebet am Schlusse auch W 3, W 14, W 17.

⁶² 6, 3 ‚singuli‘: 1. ‚seduli‘.

⁶³ 12, 5f.: ein merkwürdiger Widerspruch zu 6, 5f. — 16, 1 ‚set id‘: 1. ‚postid‘.

⁶⁴ 22, 8 nach Ov. Her. VII, 168 „Dum tua sit Dido, quidlibet esse feret“.

⁶⁵ 3, 3 kann man ‚macello‘ wohl halten, eine kecke Neubildung: ‚macello‘ — ‚macellum‘ wie ‚flagello — flagellum‘.

7—8: Art der ‚leccatores‘. — 9—12: Habsucht und Simonie der Prälaten. — 13—14: Niedergang der Gelehrten. — 15: Schluß.

Strophenpaarung durchweg bis auf die Vierheit über die Prälaten.

W 14.

Wieder ein Festgedicht mit Aufforderung zur ‚largitas‘.

1—2: Ort und Fest. — 3—4: Die gefeierte Person (1—4 Einleitung). — 5—6: Thema und Einteilung. — 7—8: Deutung. — 9—11: Folgerung ‚Sei freigebig mit Weisheit‘. — 12: Übergang zum 2. Teil. — 13—14: Weisheit = Christus. — 15—16: Das Rot = Christus. — 17—18: Aufforderung zur ‚largitas‘. — 19: Frommer Schluß.

Also nach der Einleitung 6 + 8 Strophen, beide Male Allegorie mit Deutung und Nutzenanwendung. Aber 9—11, das Herzstück, schon durch die Länge von 9 ausgezeichnet, hat eine persönliche Färbung und ist diskretes Heischen. Dadurch wird der Bau dreiteilig wie W 5 + 7a und W 10.

In 8 ist *rosarius, titulum rose sortitus, rose baiulus* immer dieselbe Person. Die Rose trug beim Umzug in Besançon der Narrenpapst in der Hand. Er kann aber nicht gemeint sein, denn er gab nicht, sondern nahm (Hilarius 14). Wer ist es also? Zweifellos der in 3 angeredete Peter, ein angesehener Jurist. Nun ist jener Umzug eine Kopie des päpstlichen Lätare-Ritts in Rom. Dort verlieh der Papst nach dem Ritt die Rose an einen Laien; so wird es in Besançon auch gewesen sein, und von dem also Ausgezeichneten erwartete man dann gewiß einen erheblichen Beitrag zum Festabend. Walter hat demnach das Gedicht bei der feierlichen Übergabe der Rose an Peter vorgetragen. Wenn er zur Einleitung die Szene des Lätaresonntags 1163 in Paris benutzt, so ist das nichts anderes, als wenn man heute zu Karneval auffällige Vorkommnisse des Jahres parodiert; er benutzt auch die Pariser Ansprache des Papstes. Damit ist das Gedicht auf Lätare 1164 festgelegt; später wäre kein Witz mehr dabei gewesen.

W 15.

Mischung von Versus, Prosa, Rhythmen wie W 3; viel Allegorie. Die Rhythmen gliedern sich: 3—6: ‚archa‘ = ‚ecclesia‘, ‚Noe‘ = ‚papa‘. — 7—10: Fluch der Zweiteilung⁶⁵. — 11—14: Der Begriff ‚maior‘⁶⁶. — 15—17: Lehre von den beiden Schwertern⁶⁷. — 18—19: Alexander. — 20—21: Die Gegenpäpste⁶⁸. — 22: Conclusio. — 23: Apostrophierung (vgl. oben S. 861).

B hat vor 3 die Notiz: ‚Controversia habita coram imperatore de scismate‘⁶⁹. Wir können sie nicht beiseite schieben, da B sonst zuverlässig ist und da in Str. 23 anscheinend ein Geistlicher angeredet wird, der, wie Elias zu Ahab, zu Friedrich I. gehen soll, ihn zu bekehren. Hat Walter ihn begleitet und das Gedicht als Auftakt zu seiner Rede vorgetragen? 7, 2ff. richtet er an den Kaiser selbst; in 14 fährt er die

⁶⁵ 7,31: ‚ex re nomen habes, cesure Cesar origo‘, womit die Anrede 8,2 verständlicher wird.

⁶⁶ Zu 13 vgl. O 24,2.

⁶⁷ 15,21: ‚pontifex et‘; 17,31: ‚quid? cui constat‘. Das Verständnis von 17,3 verdanke ich Kares, der mir sofort erklärte: ‚Dem Kaiser fehlt das eine Schwert, während der Papst beide hat. Walter folgt hier Bernhard von Clairvaux ‚De consideratione‘ IV, 3,7: ‚Uterque ergo ecclesie et spiritalis scilicet et materialis (gladius)‘. Daraus ergeben sich die Änderungen. Vgl. auch O. 30, 1, 3: ‚Petrus exerit utrumque gladium‘.

⁶⁸ 21,4: ‚nuper‘ gehört zum vorhergehenden Verse wie ‚quondam‘ W 7, 12, 2.

⁶⁹ Seltsam, daß sie nicht am Anfang steht. Sie muß aus einer Vorlage wie P stammen, während B 1—2 aus einer anderen hat.

Gelehrten des Kaisers an, die er in 2, 3f. genannt hat; 23, 1 wendet er sich an den eigentlichen Sprecher der Papstlichen. Es ware eine lebendige Szene. Aber wo soll man sie gespielt denken?

18, 4 ist von drei Siegen Alexanders ber Friedrich die Rede. Damit knnen nur die groen Mierfolge des Kaisers gemeint sein; es kommt kaum anderes in Frage als

1. das Konzil zu Tours, auf das 19, 3f. anspielt.

2. Die Pest vor Rom, die ja als Gottesurteil galt.

3. Die miglckte Belagerung von Alessandria April 1175. Dies letzte Datum gabe den terminus post quem, den ante quem die Verhandlungen von Anagni Oktober 1176; damals waren die Tne von W 15 nicht mehr am Platze. Dieser Zeitabschnitt stimmt zu Str. 21, wo Calixtus III. als amtierender Gegenpapst genannt wird. — Auf Alessandria folgten im Sommer 1175 die Verhandlungen in Pavia; dort sprach der erste papstliche Legat, Humbald, Kardinalbischof von Ostia, Worte, die z. T. an W 15, 19—20 anklingen: ‚Quod ubi quattuor ille persone (Viktor IV., Paschalis III., Arnold von Mainz, Rainald von Dassel), que de corpore ecclesie sibi adhererant, de medio per iudicium dei erant sublatae‘ etc. (vita Alex. bei Reuter III, 226, 2). Kann man annehmen, da Walter hier beteiligt war? Bei der feierlichen Begrung, die Reuter III, 225 beschreibt, wohl kaum. Aber jene Zeit liebte die Disputationen auerordentlich. Auch unser Gedicht leitet eine solche ein; denn 1, 6 ist von dem Richter die Rede, der (den Argumenten der Papstlichen) sein Ohr vielleicht verschlieen werde, weil er selbst Schismatiker sei. Da der Vortrag, wie auer der berschrift auch 7, 3ff. zeigt, vor dem Kaiser gehalten ist, so wird dieser der Richter sein⁷⁰.

Walter trat nicht allein auf; am Schlusse fordert er einen Zweiten auf, in den Streit einzutreten, und es hat den Anschein, als sei das der Hauptkampe; er wird in einer Weise angedet, da man in ihm einen angesehenen Geistlichen vermuten mu. Auch als Gegner werden zwei genannt, Girardus und Robert, die sich leider sonst nicht auffinden lassen; auch von ihnen wird einer als Dichter, der andere als Geistlicher anzusprechen sein. Es sieht ganz so aus, als liee sich hier mehr herausbekommen, ‚sed angusti temporis me coartat meta‘. Immerhin — soll man nicht annehmen, da der Kaiser selbst zu seinem, des Hofes und der Gaste Vergngen in den Tagen zaher Verhandlung, die jenem Empfang folgten, einmal diesen Sanger- und Rednerstreit veranstaltet habe? Doch sei dem, wie ihm sei — als Zeit von W 15 glaube ich den Sommer 1175 ansprechen zu drfen.

W 16.

Kirchenpolitisches Gedicht in Form einer Vision.

1—4: Einleitung (4 Str.)^{70a}. — 5—8: Ort und Gestalten der Vision (4 Str.). — 9: 1. Auftreten des Satans. — 10—13: Seine 1. Rede (4 Str.). — 14: Auftreten der

⁷⁰ Auch in W 1* wird der Graf von Troyes als ‚iudex‘ angedet. Ist das ahnlich zu werten? Haben wir bei den Festen, fr die so viele dieser Lieder verfat sind, an Sangerwettbewerb zu denken, wie bei den Troubadours? Etwa an Stegreifdichtung? Das bedarf der Prfung. Vom Primas jedenfalls hren wir, da er an Wettgedichten teilnahm, einmal sogar vor dem Papste. Es ist klar, da der Reichtum des Lateinischen an Reimen die Stegreifdichtung erleichtern, da diese manche Eigenheiten, wie die hufige Wiederholung von Gedanken und Ausdruck, zwanglos erklaren wrde.

^{70a} Zu 2, 4 vgl. Al. Prol. ‚humanum genus depravatum‘.

Alecto. — 15—18: Ihre Rede⁷¹ (4 Str.). — 19—20: Auftreten der Tisiphone^{71a} und 21—25: Ihre Rede (7 Str.). — 26: 2. Auftreten des Satans. — 27—30: Seine 2. Rede und Schluß (1 Vers)⁷² (4 Str.).

Ein ungewöhnlich straffer Bau, begünstigt durch die dramatische Form. Das Hauptstück, Tisiphones Rede mit dem Angriff auf den Kaiser, hat drei Strophen mehr. Das Gedicht ist entstanden nach 29. Dezember 1170 und vor 2. Februar 1173, dem Tage, an dem Thomas heilig gesprochen wurde; denn in Str. 18 ist davon noch keine Rede. Vgl. auch oben S. 864.

W 17.

Mehr Lied als Satire, klarer Bau.

1: Einleitung. Dann Hauptteil, bestehend aus Vorspruch⁷³ (sog. Refrain zu 1). 2—5: Selbsterfundene Allegorie mit Deutung. Nachspruch⁷³ (sog. Refrain zu 5). — 6: Schluß⁷⁴.

W 18.

Beichte.

1. Einleitung: Des Dichters Zustand. — 2—3: Miserere. — 4—5: Gebet. — 6—7: Betrachtung. — 8—9: Gebet. — 10—11: Betrachtung. — 12—20: Langes Gebet. — 21—22: Betrachtung⁷⁵. — 23—24: Gebet. — 25: Schluß.

Durch den Wechsel von Gebet und Betrachtung ähnelt der Bau dem von W 8 (oben S. 864). — In W heißt 1, 1: ‚Cum Heinricus egrotaret‘, darüber: ‚oratio Heinrici imperatoris‘. Heinrich VI. starb 1192. Hat man ihn das Lied als Beichte sprechen lassen? Der Inhalt ist so ganz unpersönlich, daß in 1, 1 jeder dreisilbige Name eingesetzt werden kann. Immerhin würde sich daraus ergeben, daß W 18 vor 1192 gedichtet und Walter vermutlich vor 1192 gestorben ist.

W 19.

‚Cum declinent homines‘, Atti dell'Acc. dei Arcadi 1930, 4ff. von Strecker veröffentlicht und für Walter in Anspruch genommen.

1: Einleitung. Dann vier längere Teile:

I = 2—13: avaritia.

⁷¹ 16,3: ‚triplici‘ nach Ez. 21,14: ‚et triplicetur gladius mortis‘.

^{72a} Zu 20,3 vgl. Al. I 229f.

⁷³ 23,4: Lia und Rachel bedeuten Leidenschaft und Vernunft (Richard v. St. Viktor, s. Protest. Real-Enz. XVI, 751). Diesen Nachweis verdanke ich wieder Kares. Hieraus erklärt sich auch W 9, 4, 2, CB. 39,2 und CB. 6,31f. An letzterer Stelle kommt es freilich nur darauf an, daß alles umgekehrt ist. CB 39,2, 5 darf nicht geändert werden; ‚ancilla‘ ist Ablativ: ‚sie gebiert durch die Magd‘ nach Gen. 30,3: ‚ut pariat super genua mea et habeam ex illa filios‘. Rachels Magd Bala ist die Einbildungskraft (‚imaginatio‘); durch sie gebiert Rachel, die ‚ratio‘, eine zwifache Spekulation. — ‚Raab‘ in v. 6 ist das Meerungeheuer ps. 89,10; vgl. die Übersetzung von Kautzsch: ‚Du hast Rahab zermalmt.‘ Der Dichter muß den hebräischen Text gekannt haben, denn die Vulgata hat den Namen nicht. Zu lesen ist ‚Raab an Oilla‘. Stärker verderbt ist v. 4. ‚sceleris‘ ist der einzige einblbige Reim in dem langen Gedicht und ganz unverständlich. Der Vers muß wohl ein Objekt zu ‚generat‘ enthalten, auf das sich das folgende ‚nam‘ bezieht.

⁷⁴ Vgl. Neophylol. 1929, 136.

⁷⁵ Wenn Walter 1,3ff. sich ‚ductum extra gregem cleri vel electum‘ nennt, so beziehe ich das darauf, daß er nach dem Mißerfolg seines Gesuches 1181/2 Lale geworden ist, wie er es W 1,27,3 ankündigt. ‚ductum‘ weil er freiwillig ausschied, ‚electum‘ weil des Papstes Verhalten ihn doch dazu zwang. Es klingt, als sei W 17 nicht allzu lange danach entstanden

⁷⁶ 21,41: ‚fetus placent‘ mit β ; nach ‚delectaberis‘ Komma. Erst mit 22,1 beginnt der Nachsatz zu ‚quoniam‘. Ich zöge auch ‚adem‘ vor.

2—5: Übergang, dann Vorteile des Reichtums (4 Str.). — 6—9: Unersättlichkeit des Reichtums (4 Str.). — 10—11: Verkappte Bitte. 12—13: Warnung vor Geiz (4 Str.).

II = 14—19: ambitio.

14—15: Die Ruhmsüchtigen (2 Str.). — 16—17: Nutzlosigkeit des Ruhms (2 Str.). — 18—19: Abmahnung von Ruhmsucht⁷⁶ (2 Str.).

III = 20—27: Luxuria.

20—23: gula (4 Str.). — 24—27: libido (4 Str.).

IV = 28—31⁷⁷: Die Simonisten an allem schuld⁷⁷ (4 Str.). — 32: Zusammenfassender Schluß.

Die Gruppierung der Strophen zu zweien und vieren ganz in Walters Art. Sehr straffer Bau, etwa wie W 16.

Die Zeiten der Gedichte.

W 12	Zum Bakelfest. Von der Freigebigkeit; gegen die ‚leccatores‘	Jugendarbeit	
W 1*	Festgedicht. Die Laster der Prälaten; gegen die ‚leccatores‘. An Graf Heinrich von Troyes	Troyes	} Vor Mai 1163
W 4	Zum Bakelfest. Laster der Prälaten; Verarmung der Gelehrten; Päderastie An Graf Heinrich von Troyes		
W 9	Gegen die Simonie		
W 7	Klage der Kirche über das Schisma	Okt. 1160/Mai 1163	
W 14	Zur fête des fous. Von der goldenen Rose. An einen Juristen Peter	Besançon. Lätare	1164
O 16	Zur Ermordung des Thomas Becket	Anfang	1171
W 16	Vision des Antichrists		1171/2
W 3	Vom Hause der Wissenschaft. Vor dem Bischof und den Angehörigen der Universität	Bologna. Lätare	1172 oder 73
W 2	Die Bestechlichkeit der römischen Kurie	Bologna?	Mai 1171/Okt. 73
W 8	Mietlinge		1173/4
W 15	Kaiser und Papst. Redestreit vor Friedrich I.	Pavia. Sommer	1175
O 30	Zur Krönung Philipps II. August durch Erzbischof Wilhelm von Reims	Reims. 1. Nov.	1179
W 1	Bittgesuch. Vor Papst Lucius III. im Konsistorium	Rom. Okt. 1181/März	82
W 6	Entschluß umzusatteln. An Graf Heinrich von Troyes	Troyes. Wohl bald nach	W 1; vor W 5
W 5 + 7a	Laster des Klerus, Warnung vor Ehrgeiz Vor Probst Volkmar im Trierer Kapitel	Trier. 1182/25. Mai	1183
W 17	Nahes Weltende	Leprosenheim	} 1183/92
W 18	Beichte	zu Amiens	

⁷⁶ 18, 11: ‚cur apponis‘ (vgl. 19, 1); nach 2 Komma, nach 3 Fragezeichen. ‚sustinere‘ ist finaler Infinitiv zu ‚apponit spiritum‘. Zum Ausdruck vgl. Is. 30, 28: ‚spiritus eius velut torrens inundans‘. 19, 21: ‚ultimum‘ statt ‚plurimum‘.

⁷⁷ 29, 21: ‚indicatio‘: ‚Angabe des Preises‘, statt ‚implicatio‘; weil ein fester Preis gefordert wird, kann man nicht mehr die ‚Darzubietenden‘. ‚praebendae‘ sagen, sondern nur noch ‚die zu Verkaufenden‘, ‚vendendae‘.

O 24	Sommerfest	Vor W 14
(W) 11	Diogenes als Vorbild	Vor W 6, nach W 1 und W 4
W 10	Ende der Freigebigkeit; bestechliche Richter. An?	} ?
W 13	Zum Bakelfest. Gegen die ‚leccatores‘ und die lasterhaften Prälaten; Nutzlosigkeit der Wissenschaft	
W 19	Gegen die Laster und die Simonisten	

So öffnet uns Streckers Buch unmittelbar neue Ein- und Ausblicke; es ist eine prächtige Ausgabe, mit der sich ausgezeichnet arbeiten läßt, und das ist am Ende wohl das Beste, was man von einer Ausgabe sagen kann. Möchten doch Strecker und die anderen deutschen Herausgeber, die in den letzten Jahren sich um mittellateinische Dichtung verdient gemacht haben, durch ihr Beispiel Engländer und Franzosen veranlassen, die reichen Schätze ihrer Bibliotheken der Forschung ebenso zugänglich zu machen. Und möge Strecker selbst uns noch eine „Schule Walters“ bescheren und ihr auch einen Abdruck von Walters vitae beifügen, die jetzt in einem 60 Jahre alten Zeitschriftenband vergraben sind.

Essen.

E. Herkenrath.

Asinarius und Rapularius herausgegeben von Karl Langosch. Sammlung mittellateinischer Texte, hrsg. von Alfons Hilka, Heft 10. Carl Winter's Universitätsbuchhandlung. Heidelberg 1929. XII und 108 Seiten.

Von diesen beiden mittelalterlichen Verserzählungen, nach denen die Brüder Grimm zwei reizvolle Märchen schufen, bestand bisher keine kritische Ausgabe, die alle erreichbaren Handschriften benutzte. Es ist zu begrüßen, daß gerade Karl Langosch diese Lücke ausfüllt: er ist Schüler Streckers und verwendet das, was er vom Meister empfangen, mit einer Sicherheit und Bewußtheit, daß man hier nicht das Werk eines Anfangenden, sondern eines Fertigen vor sich zu sehen glaubt.

Leider waren durch den Ort der Veröffentlichung enge Umfangsgrenzen bedingt. Sonst hätte der Verfasser verschiedene wichtige Fragen (z. B. Einordnung der Stücke in Geschichte ihres *γενος*, ihre Verwendung, die Geschichte der benutzten Motive, Stilistisches) nicht nur in dem inhaltsreichen Vorwort flüchtig gestreift, sondern in Einzelkapiteln ausführlich behandelt; hoffentlich hält L. sein Versprechen, einiges davon nachzuholen. Die Stelle aus Hugo von Trimberg „Qui leguntur sepius in scolis et sunt lecti“, die der Verfasser als Beweis für die Beliebtheit der beiden Gedichte anführt, legt die Frage nahe, ob sie von vornherein den Zweck hatten, in der Schule gelesen zu werden; L. spricht (S. VI) von „einem höfischen Publikum“, das er aus verschiedenen Zügen des Asinarius und des Rapularius I (Urfassung) erschließt. Für beide nimmt er als Entstehungsort Süddeutschland an, wohin die meisten Handschriften weisen, wengleich die älteste (des Asinarius) aus Frankreich stammt. Von dem Rübenmärchen besteht eine Bearbeitung, die etwa 100 Jahre jünger als das Original ist und von diesem so stark abweicht, daß L. sie als Rapularius II gesondert ediert. Asinarius und Rapularius I mögen gegen 1200 geschrieben sein, mit Sicherheit vor 1280: wo Hugo von Trimberg sie zitiert.

Benutzt wurden für die Textherstellung des Asinarius 9 Handschriften und zwei Fragmente. Da die Hss. — die älteste ist 1343/44 geschrieben — vom Original nach Entstehungszeit und -ort recht weit entfernt sind, ist der Variantenbestand, von dem

Langosch einen vernünftigen Auszug bringt, recht umfangreich. Das Kapitel, in dem die Versippung der Hss. beleuchtet wird, ist überzeugend, auch für den, der „gemeinsame Fehler“ nur in ganz wenigen, schlagenden Fällen als Beweis für gemeinsamen Ursprung ansieht. Interessant ist, daß die im Stemma verbildlichten Verhältnisse sich teils in der Geographie der Handschriften widerspiegeln. — Der jüngere *Rapularius* ist in 3 Codices erhalten, der ältere in sechs, deren Verwandtschaftsverhältnis mehrdeutig ist. Trotzdem hat sich der Verfasser bei der Textherstellung nicht ängstlich an eine Quelle angeklammert, sondern einen vernünftigen Eklektizismus walten lassen. Kenntnisse und Kunst verlangt diese Methode; das Resultat zeigt, daß Langosch beides reichlich besitzt. Gedrängte Übersichten über die Sprache und Verskunst der drei Texte bringen keine langweiligen Zusammenstellungen, sondern nur das Wichtige und Interessante.

Einzelnes: Unter denen von Langosch als eigenartig angeführten sprachlichen Erscheinungen im *Asinarius* (S. 12) haben einige im Romanischen Parallelen, z. B. ‚peregrinus‘ als Substantiv (vgl. ‚le pelerin‘), ‚satis‘ und ‚nimis‘ in der Bedeutung „sehr“ (vgl. ‚assez‘ und ‚trop‘ in gleicher Bedeutung). Vers 44: Der (S. 39) gegen das hs. besser bezeugte ‚villicus‘ geltend gemachte Grund, es fehle der Gegensatz zu dem folgenden ‚oppida‘, ‚urbes‘, ist hinfällig, wenn man ‚villicus = villanus‘ (Verstout) = Bauer (‚vilain‘) annimmt. — Die qualitative Überlegenheit der Handschriften B und K erkennt L. des öfteren durch Bevorzugung ihrer Lesarten an; er hätte darin noch weiter gehen können: z. B. Vers 60 ‚tibi‘ statt ‚tui‘; 104 (allerdings nur B) ‚cogar‘ statt ‚cogor‘; 106 ‚quam‘ statt ‚ne‘; 115 ‚ingentisque‘ statt ‚contiguique‘; 305 ‚domicellus‘ statt ‚hic asellus‘; 324 ‚De‘ statt ‚E‘; 289 war eine Konjekture nötig; vielleicht sind die falschen Lesarten Verbesserungs(Verlängerungs)versuche für ‚mediante‘ (vgl. Vers 332); oder sollte der Dichter ‚commediante‘ gewagt haben? — 157 braucht ‚ingrediatur‘ (s. die Anm.) nicht als Futurum aufgefaßt zu werden. — 230 (Anm.). Die Verwechslung von ‚de-‘ und ‚dimittere‘ in einzelnen Hss. mag kaum auf den Sprachbrauch des Dichters hindeuten, ebenso wie (S. 11) die Ablativform ‚veteri‘, besonders da sonstige Stützen (etwa durch den Reim) nicht vorliegen.

Duisburg.

Hans Spanke.

Hornschuch, Friedrich. Aufbau und Geschichte der interterritorialen Keßlerkreise in Deutschland = Beiheft 17 zur Vjschr. f. Soz.- u. Wg. Stuttgart 1930. XXVI u. 463 S.

So umfangreich die zunftgeschichtliche Literatur auch ist, ist sie doch bisher über die vorzugsweise Behandlung einiger bestimmter Fragen nicht hinausgekommen. Unter dem bis jetzt nachwirkenden Einfluß der Anschauungen der jüngeren Zunftjuristenschule und eingeengt durch das von Schönberg eingeführte starre Schema: Blüte — Verfall ist sie einer Reihe wichtigster Erscheinungen der Zunftentwicklung namentlich der späteren Zeit, nicht gerecht geworden; von gelegentlichen Ansätzen bei W. Troeltsch, Eulenburg, Bücher u. Below abgesehen, hat sie sie entweder gar nicht beachtet oder glaubte sie lediglich als Verfallssymptome ansprechen zu sollen. So ist auch die Behandlung der interlokalen und interterritorialen Zunftverbände bisher kaum über Andeutungen hinausgekommen. Soweit man überhaupt auf sie einging, behandelte man sie entweder nur als Ausnahmen von der Regel, auf die näher einzugehen nicht lohnte, oder faßte sie höchstens als in Gegenbewegung

gegen die Gesellenkorporationen entstandene Arbeitgeberverbände mit einseitig auf Gestaltung der Arbeitsbedingungen gerichteten Interessen auf und ordnete sie damit indirekt ebenfalls den „Verfalls“erscheinungen zu, da man ja der fast zum Dogma erstarrten Ansicht war, daß die Gesellenbünde in Auflösung eines zwischen dem zünftigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer herrschenden arbeitsfriedlichen („patriarchalischen“) Verhältnisses der Blütezeit als quasi-gewerkschaftliche Kampfverbände entstanden seien. Ausführlichere und weniger einseitige Mitteilungen über interterritoriale Zunftverbände besitzen wir nur von Bücher, der wohl als erster auch ihre volle Bedeutung erkannt hat, ja sogar zu einer gewissen Überschätzung neigte, indem er annahm, daß sie vielleicht Träger einer eigenen gewerbegeschichtlichen Periode zwischen der Zeit der zünftlerischen Stadtwirtschaft und der territorialen Gewerbepolitik wären. Below verdanken wir dann die Feststellung, daß diese Verbände keineswegs gleichgeartet sind, sondern daß unter ihnen nach Entstehungsgrund, Ausdehnung und Bedeutung große Mannigfaltigkeit herrscht; er hat dann auch den ersten, freilich in keiner Weise erschöpfenden Versuch zu ihrer systematischen Einteilung unternommen. Darüber hinaus gibt es aber einstweilen nur eine Reihe gelegentlicher fragmentarischer und zudem sehr verstreuter Mitteilungen. Sammlung und Bearbeitung des schon vorliegenden und Erschließung des noch in den Archiven schlummernden einschlägigen Quellenmaterials ist deshalb eine der dringendsten Aufgaben der zunftgeschichtlichen Forschung. Bei dieser Sachlage wird man es bedauern müssen, daß die vorliegende, bereits vor dem Kriege begonnene, dann nach 4½-jähriger Unterbrechung 1920 zum Abschluß gebrachte Arbeit infolge ungünstiger Umstände erst jetzt zum Druck kommen konnte. Behandelt sie doch ein Handwerk, das schon sehr früh einen besonders eigenartigen überlokalen Verbandstypus ausbildete. Sie beruht auf einer nahezu restlosen Ausschöpfung des Schrifttums und einer umfassenden Durchsicht der in Frage kommenden Archivbestände. In einem ersten Teil stellt sie nach einem Überblick über die Literatur, der vor allem dadurch verdienstvoll ist, daß er besonders eingehend die Schriften des 17. u. 18. Jahrhunderts heranzieht (nebenbei: Die ältere Zunftliteratur ist zwar einseitig juristisch orientiert und nur auf gewisse gewerbepolitische Fragen ihrer Zeit eingestellt, wird aber trotzdem von der Forschung meist zu Unrecht vernachlässigt; ganz hat sie wohl nur Gierke gekannt), Geschichte und Geschehnisse der Keßlerkreise im allgemeinen dar und bringt eine Zusammenstellung der bisherigen Deutungsversuche. Das Hauptgewicht der Arbeit liegt auf ihrem 2. Teil, der den sog. Brandenburgischen Keßlerkreis im besonderen behandelt. Ausführlich werden Wesen, Aufbau, Entwicklung dieses Kreises und sein Verhältnis zu den einzelnen Territorien dargestellt. An Hand der Geschichte der einzelnen Kreise unterrichtet uns der Verf. darüber, wie die wohl im 12. Jahrhundert im Zusammenhang mit der allgemeinen Zunftentwicklung entstandenen Keßlergenossenschaften sich zu absoluten Gebietskartellen entfalten und mit der fortschreitenden politischen Zersplitterung Deutschlands, die ihre Wander- und Absatzgebiete mehr und mehr zerreißt, folgerichtig zu interterritorialen Verbänden werden, die sich im Gegenzug gegen die Territorialisierung ihrer Bezirke im ausgehenden 13. Jahrhundert zur Sicherung ihrer Rechte das Institut der Schutzherrschaft schaffen. Gegen Eingriffe in ihren Gewerbebetrieb üben sie Selbsthilfe, finden aber nötigenfalls einen starken Rückhalt in der Untertstützung durch den Schutzherrn, den sie mit Erfolg gelegentlich sogar gegen ihren Landesherrn aus-

spielen, ohne ihm freilich andererseits so viel Macht gewinnen zu lassen, daß die Initiative zu seinem Vorgehen in Keßlerangelegenheiten ganz auf ihn überginge; diese bleibt vielmehr immer bei den Keßlern selbst. Ähnlich wie bei den Gläsern (vgl. M. Killing, die Glasmacherkunst in Hessen, 1927) ist die Zugehörigkeit einzelner Gebiete zu den Kreisen eine wechselnde; es kommt zu Abspaltungen und Angliederungen, so daß der Ausdehnungsbereich in einzelnen Zeitpunkten ein durchaus verschiedener ist. Wertvoll ist der vom Verf. erbrachte Nachweis, daß die Gründe dafür aus dem Wesen des Keßlerverbandes selbst entsprungen und nicht in außerhalb desselben wirkenden Kräften zu suchen sind. „Genau so, wie die Gesellschaft ursprünglich nur wegen der kollidierenden Interessensphären der wandernden Keßler sich zusammengeschlossen hatte, genau so mußten sich Teilgebiete wieder loslösen, wenn diese Gründe nicht mehr bestanden.“ Der Wechsel in der Ausdehnung ist also keineswegs dem Eingreifen der erstarkenden Territorialherren zuzuschreiben. Diese respektieren vielmehr seinen Bestand so sehr, daß Fälle vorkommen, wo territoriale Gerichte gegen ihre eigenen Untertanen die Interessen der einem andern Territorium angehörenden und noch dazu unter fremder Schutzherrschaft stehenden Keßler wahrnehmen. Selbst die Schutzherrn nehmen keinen Einfluß auf die Abgrenzung der Keßlerkreise; politische Untertanen eines Schutzherrn können daher u. U. auch einem fremden Keßlerkreis angehören, weil ihre wirtschaftlichen Interessen dort und nicht im eigenen Territorium liegen. Der überterritoriale Keßlerkreis besitzt also die Kraft, politisch Divergierendes zu verbinden und politisch Zusammengehöriges zu trennen, anerkennt nur natürlich-wirtschaftliche, nicht aber territorialstaatliche Grenzen und findet trotzdem zur Durchsetzung seiner Interessen die Unterstützung der Territorialgewalten — eine Erscheinung, die nicht nur zunftgeschichtlich von höchster Bedeutsamkeit ist. Als Beilage bringt der Verf. 35 Urkunden und Briefe zum Abdruck und fügt auch noch die nach einer mündlichen Überlieferung festgehaltene „Handwerks-Gewohnheit der Kupferschmiedegesellen im Römischen Reich“ bei. Auch sonst bringt er gelegentlich Mitteilungen über Brauchtum; es ist das um so dankenswerter, als man in der zunftgeschichtlichen Literatur das handwerkliche Brauchtum gern übergeht oder es nur als antiquarische Kuriosität abtun zu können glaubt. Alles in allem ist die Arbeit ein wichtiger Baustein für die weitere Erforschung der interlokalen und interterritorialen Handwerkerverbände und verdient weitestgehende Beachtung.

Dresden.

Georg Fischer.

Ludwig Ziehner, Zur Geschichte des kurpfälzischen Wollgewerbes im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Gewerbegeschichte des Merkantilismus. = Beiheft 22 zur Vjschr. f. Soz.- u. Wg. Stuttgart 1931. XV u. 326 S.

Über die besondere Stellung, welche die Kurpfalz in der Geschichte des deutschen Merkantilismus einnimmt, waren wir bisher schon im wesentlichen unterrichtet. Ein Gebiet rein agrarischen Charakters mit nur gering entwickeltem, kaum über lokale Bedeutung hinausreichendem Gewerbe, wird sie durch die glaubensflüchtigen Flamen, Wallonen und Franzosen, vor allem aber durch die großzügige, wenn auch im einzelnen oft recht widerspruchsvolle Politik der Wirtschaftsfreiheit Karl Ludwigs aus ihrem stationären Zustand herausgerissen und entwickelt sich trotz viel-

facher Rückschläge durch kriegerische Verwüstungen und politische Hemmnisse nicht nur zu einem Land starker agrarischer Überproduktion, sondern entfaltet auch ein überaus intensives gewerbliches und kommerzielles Leben, um dann schließlich im Verlaufe des 18. Jahrhunderts, z. T. infolge der inneren Unmöglichkeit und der Künstlichkeit dieser Entwicklung, z. T. aber auch infolge einer nur von engherzigem Fiskalismus geleiteten Wirtschaftspolitik fast völlig wieder in den vorigen Zustand zurückzusinken. Daß an dieser Entwicklung das Textilgewerbe einen hervorragenden Anteil hatte, war nun zwar ebenfalls bekannt, aber es standen doch höchstens die Umrißlinien seiner Beteiligung fest. Eine eingehendere Klärung seiner Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Pfalz unter dem Merkantilismus fehlte und war auch kaum mehr zu erwarten, da nach Mitteilungen Gotheins infolge der bewegten Schicksale der pfälzischen Archive mit dem Verlust eines großen Teils der einschlägigen Akten, namentlich der sich auf das Mannheimer Textilgewerbe beziehenden, gerechnet werden mußte. Um so erfreulicher ist es, daß es dem Verfasser der vorliegenden Arbeit nach ausgedehnten archivalischen Nachforschungen namentlich in städtischen Archiven, aber auch in den staatlichen Archiven zu Karlsruhe und Speyer gelungen ist, diese Lücke doch noch so gut wie restlos zu schließen. In der Schule C. Brinkmanns tüchtig ausgebildet, hat er die dankbare, wenn auch mühevoll Aufgabe mit Umsicht und Gründlichkeit gelöst. Nach einem einleitenden Kapitel über die Geschichte der Kurpfalz und die Grundlinien ihrer Wirtschaftspolitik im Zeitalter des Merkantilismus schildert er im ersten Teil seiner Arbeit Organisation und Entwicklung des Wollgewerbes, um dann im zweiten die wirtschaftspolitischen Maßnahmen zu seiner Förderung, namentlich hinsichtlich Rohstoffbeschaffung und Absatzsicherung darzustellen. Ansatzpunkte der Entwicklung des Wollgewerbes werden die kalvinistischen Fremdenkolonien in Frankenthal, Schönau, Lambrecht und Otterberg. Ihre Angehörigen waren mit Ausnahme von Frankenthal, das eine mannigfachere Berufsgliederung zeigte, von Anfang an fast ausnahmslos im Tuch- oder Zeugmacherhandwerk tätig. Die Vereinheitlichung des Tuchmacherzunftrechts durch Johann Kasimir wird dann die Grundlage einer einheitlichen Gewerbepolitik und schafft gleichzeitig die Möglichkeit einer gleichmäßigen Produktion, die in den beiden ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts zu einer Blütezeit des noch zünftig organisierten Wollgewerbes, aber auch schon zu einer ersten Entfaltung verlagskapitalistischer Unternehmungsformen führt. Da der Inlandsmarkt nur beschränkt aufnahmefähig ist, entstehen mit der steigenden Produktion Absatzschwierigkeiten, die man durch Übergang zur Erzeugung feinerer Qualitäten und durch Aufsuchen des Auslandsmarktes zu beheben sucht — eine Entwicklung, welche zusammen mit Schwierigkeiten in der Rohstoffbeschaffung die Ausbildung des Verlagskapitalismus beschleunigt und verstärkt, ohne daß es freilich zu einem völligen Verdrängen des zünftigen Kleinwerbes gekommen wäre. Während nun die staatliche Wirtschaftspolitik hinsichtlich der Unternehmungsformen schwankend ist und bald unter populationistischen oder fiskalischen Gesichtspunkten das zünftlerische Kleingewerbe, bald, angetrieben von einem leidenschaftlichen Industriefanatismus, das Großunternehmertum bevorzugt, ist sie, was die Sicherung des fortwährend von fremder Konkurrenz bedrohten Absatzes angeht, durchaus stetig: unter gleichzeitigem Übergang von der anfänglichen Politik der Gewerbe- und Handelsfreiheit zu der eines zeitweilig sehr schroff gehandhabten Protektionismus tritt der Staat selbst in immer stärkerem

Maße an die Stelle der fehlenden Kunden. Hof und Heer werden die Hauptabnehmer des Wollgewerbes, wobei sich eine gewisse Arbeitsteilung insofern herausbildet, als die Deckung des luxuriösen Hofbedarfs der für feinere Qualitäten leistungsfähigeren Industrie, die Aufträge des Heeres an grober Massenware aber dem zünftigen Kleingewerbe übertragen wurden. Diese einseitige Verlagerung des Absatzes führte dann notwendigerweise zu einer bedrohlichen Krise, als es infolge politischer Ereignisse zur Verlegung der Hofhaltung nach München und zu gleichzeitiger Verschiebung von Truppenteilen kam. Vergeblich versuchte man die Schwierigkeiten durch Schaffung des „Kommerzialverbandes“ mit Kurbayern abzuwehren; es gelang nicht, den Zusammenbruch zu verhüten, den dann die Revolutionskriege vollendeten.

So etwa ordnet sich, wenn wir aus der in nicht immer klarer Linienführung gegebenen und mit manchen Wiederholungen und gelegentlichen Häufungen belasteten Darstellung des Verfassers den Kern herauschälen, das Entwicklungsbild des pfälzischen Wollgewerbes zusammen. Darüber hinaus bietet die Arbeit noch mannigfache Anregung und Belehrung. Besonders begrüßen wir die Mitteilungen über die Organisation der pfälzischen Kommerzialbehörden, mit denen der Abschnitt über die Entwicklung der Wollindustrie eingeleitet wird, und die zahlreichen Angaben über die Schicksale einzelner Unternehmer und Unternehmungen. Nicht in allen Punkten geglückt ist dagegen die Darstellung des zünftigen Wollgewerbes; der Verf. hat sich dabei von einer ungeprüften Wiederholung in der Literatur allerdings sehr verbreiteter Konventionalismen nicht ganz frei zu machen gewußt. So können wir uns mit der geringen Einschätzung, die er der Reichsgewerbegesetzgebung des 16. Jahrhunderts zuteil werden läßt, nicht einverstanden erklären; er wird weder ihren Motiven noch ihrer Wirkung gerecht. Um die letztere studieren zu können, ist freilich die damals gewerblich noch ganz unentwickelte Pfalz kaum geeignet. Daß die Reichsgewerbegesetzgebung aber gerade für das Wollgewerbe von größter Bedeutung geworden ist, lehren etwa Sachsen, Brandenburg und das der Pfalz benachbarte Kurtrier (vgl. z. B. Arlt, *Gesch. d. Trierer Wollindustrie*, S. 47). Vor allem durch ihre technischen Vorschriften über die Bereitung der Tuche hat die Reichsgesetzgebung die Qualität der deutschen Produktion erheblich gehoben und sie dadurch in ihrem Abwehrkampf gegen die fremde, vor allem englische Konkurrenz ganz wesentlich gestärkt. Weiter geht es nicht an, die Reichsstädte schlechthin als in gewerbepolitischen Fragen rückständig zu betrachten; es gilt das höchstens von einem Teil von ihnen und auch dann nur für einen Abschnitt der Periode. In der Zeit von 1654 bis zum Ausgang des Jahrhunderts sind die Reichsstädte, die kleinen ebenso wie die großen, sogar die eigentlichen Träger der Gewerbereformversuche, denen sich die Territorien nur zögernd und ohne Energie anschließen. Ferner genügt das, was bei Gothein und bei Wissel steht, in keiner Weise als Grundlage für eine Beurteilung der Reichshandwerksordnung von 1731. Der Verf. hätte zur Korrektur mindestens noch die ihm offenbar entgangenen einschlägigen Arbeiten von Schmoller und Moritz Meyer heranziehen müssen. Daneben aber hätte ihn ein Blick in die Reichstagsakten der Archive zu Karlsruhe und Speyer über das Unzutreffende der von ihm übernommenen Anschauungen belehren können. Daß das Kaiserliche Commissionsdekret von 1726 ihn zu dem Glauben veranlaßt, der Kaiser hätte das Reichsgutachten von 1672 „dekretiert“, zeigt eine geringe Vertrautheit mit dem Reichstagsstil und eine ungenügende Vor-

stellung vom damaligen Reichsverfassungsrecht; man wird freilich dem Verf. zugute halten müssen, daß auch andere, und zwar sogar angesehene Autoren sich ähnlicher Unkenntnis schuldig gemacht haben. Angemerkt mag noch werden, daß 1772 nicht eine bloße Wiederholung, sondern eine wesentliche Erweiterung der Reichshandwerksordnung erfolgt ist. Im ganzen legen wir aber die Arbeit mit Befriedigung aus der Hand; der Verf. hat mit ihr sich und seinem Lehrer gleiche Ehre gemacht.

Dresden.

Georg Fischer.

Valentin, Velt, Geschichte der deutschen Revolution von 1848—49, 1. Band, bis zum Zusammentritt des Frankfurter Parlaments. Berlin, Ullstein, o. J. (1930), XV und 662 SS.

In dem vorliegenden stattlichen Bande, der auf 568 Seiten Text nur bis Ende April 1848 führt, faßt V. langjährige Studien zusammen. Er hat, wie die Anmerkungen beweisen, die archivalischen Quellen reichlich ausgeschöpft, auch mit der Literatur über das Jahr 1848 und die damit zusammenhängenden Probleme hat er sich gründlicher auseinandergesetzt, als es der mit den Dingen nicht vertraute Leser der mehr auf Schilderung als auf kritische Forschung ausgehenden Darstellung anmerken wird.

Als Ganzes genommen ist das Buch sicherlich eine aner kennenswerte Leistung. Gewiß sind nicht alle Abschnitte gleichmäßig gelungen. Der Stil ist gelegentlich etwas salopp und entgleist bei der Charakteristik Friedrich Wilhelms III. von Preußen (S. 26) bedenklich. Auch die Zusammenstellung von Steins Freiheits- und Rechtsinn, Metternichs Begehrlichkeit und Bismarcks preußischer Annexionslust (S. 239) scheint mir weder glücklich noch richtig zu sein. Manchmal geht die Darstellung allzusehr in die Breite, so in der Schilderung der Schicksale der Lola Montez oder in der Ausmalung der Frankfurter Eigenart; und die freilich ungemein schwierige Beschreibung der Kleinstaaterie löst sich in locker aneinandergereihte Einzelbilder auf. Darauf ist vielleicht auch die Fundierung gerade dieser Abschnitte auf die Gesandtschaftsberichte von Einfluß gewesen. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Gesandte in seiner Berichterstattung ans Einzelne anknüpft. Aber es ist nicht allein die mehr ästhetische Frage der Geschlossenheit der Darstellung, die mich hier eine Schwäche des Buches erblicken läßt. Ich vermissе auch eine Erörterung des methodischen Problems der Verwertung ausgewählter Gesandtschaftsberichte für eine Zustandschilderung.

Die ersten fünf Abschnitte sind der Darstellung des Zustandes von 1848, der die Revolution verständlich macht, gewidmet. V. beginnt mit Österreich (23 Seiten), geht dann zu einer sehr viel breiter ausgesponnenen Behandlung Preußens über (77 Seiten), als dritter deutscher Staat folgt Bayern, das damit nicht nur gegenüber den als „Kleinstaaterie“ zusammengefaßten übrigen deutschen Staaten allzusehr isoliert wird — auch die Bemerkung S. 140 über „Bayerns deutsche Kulturmission“ scheint mir übertrieben — sondern auch mit 40 Seiten gegenüber Österreich über Gebühr bevorzugt ist. Erst nach dem Kapitel über die Kleinstaaterie folgt ein Kapitel über „Deutschland“, das zunächst die geistige Bewegung, dann die wirtschaftliche Entwicklung behandelt, von hier zum Zollverein übergeht, um erst dann den deutschen Bund, sein Versagen gegenüber den Aufgaben der Zeit und die mehr oder minder offiziellen Reformpläne Leiningens und Radowitz' zu besprechen; den Abschluß bilden europäische Fragen wie das Schicksal des Schweizer Sonderbundes,

der italienischen Einheitsbewegung, der polnischen und schleswig-holsteinischen Angelegenheiten.

Das sechste Kapitel beschreibt „die Märzrevolution“ oder, wie man korrekter sagen müßte, die Märzrevolutionen. Denn gerade die sehr detaillierte Darstellung zeigt, wie jedes deutsche Land oder Ländchen seine eigene Revolution gehabt hat, gewiß überall mit einer nationalen Note, aber doch auch zugleich mit stark partikularistischem Einschlag. Nicht ganz glücklich scheint mir die mitten in die Erzählung der einzelstaatlichen Revolutionen eingeschaltete Erörterung über die Vorgänge am Bundestag und über die Aussichten Preußens (S. 374ff.), die V. für die ersten Märztag sehr hoch einzuschätzen geneigt ist (vgl. auch S. 452 und 462). Erst danach werden die Vorgänge in Bayern, in Österreich und in Preußen erzählt. Bei der Darstellung der Revolution in Preußen weicht V. von der Geschichtschreibung des letzten Menschenalters insofern ab, als er den Schwerpunkt auf die Vorgänge selbst und den im Vergleich zum übrigen Deutschland ungewöhnlich blutigen Verlauf des Straßenkampfes legt, die viel erörterte Frage nach der persönlichen Haltung des Königs aber kurz abtut mit dem Satze (S. 436): Von irgendeiner Konsequenz in Friedrich Wilhelms politischer Haltung während der Märztag kann nimmermehr die Rede sein.

Unruhig und sprunghaft ist das letzte Kapitel mit der Überschrift: die Aprilrevolution; die Schuld liegt freilich nicht allein an V., sondern auch an der Schwierigkeit, die mannigfaltigen Ereignisse dieses Übergangsmonats, den Putsch in Baden, die Kämpfe in Schleswig-Holstein, die Entwicklung in Preußen und Österreich und die Vorbereitungen des deutschen Parlaments in Frankfurt übersichtlich zu behandeln. Aber an manchen Stellen, z. B. bei der ausführlichen Wiedergabe der ergebnislosen Verhandlungen des 50er Ausschusses in Frankfurt habe ich doch den Eindruck gewonnen, daß V.s Gestaltungskraft nachgelassen habe.

Immerhin bedeutet dieser erste Band einen starken Anlauf zu der dringend notwendigen gründlichen Geschichte der deutschen Revolution, und es ist zu wünschen, daß der Verf. Kraft und Lust behalte, sein Werk zu Ende zu führen.

Berlin.

Fritz Hartung.

Zechlin, Egmont, Bismarck und die Grundlegung der deutschen Großmacht. X. u. 630 S. Stuttgart u. Berlin, 1930. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf.

Zechlin hatte ursprünglich eine Geschichte der Gesamtpolitik Bismarcks in den sechziger Jahren schreiben wollen, erst während der Arbeit hat er sich auf das Anfangsjahr, auf die Zeit von der Übernahme des Ministeriums bis Ende 1863 beschränkt. Diese Entstehungsgeschichte des Buches macht sich in seiner Komposition bemerkbar. Denn der erste Teil, der die objektiven und individuellen Voraussetzungen der Bismarckschen Politik untersucht, ist bei allen Anregungen, die er dem Leser gibt, doch für das eigentliche Thema zu weitgesponnen und fällt dadurch aus dem Rahmen des Werkes heraus. Es zeugt von umfassendem Eindringen in die einschlägige Literatur; auch die zeitgenössische Publizistik ist verarbeitet. Daß dabei hin und wieder auch Wichtiges übersehen wurde — z. B. die in Schweinitz' Briefwechsel überlieferte Darstellung Jominis über die russisch-französischen Bündnisverhandlungen von 1857/58 —, kann die Anerkennung des Geleisteten nicht mindern. Neben dem gedruckten Material hat Z. in großem Umfang Archivalien aus Berlin und Wien herangezogen. Sie bilden die Grundlage der Untersuchung und gewähren nach ver-

schiedenen Richtungen neue Aufschlüsse wertvollster Art. Im Hinblick auf die bevorstehende Veröffentlichung der Historischen Reichskommission ist von der Beigabe einer Quellensammlung Abstand genommen worden. Nur wenige Aktenstücke werden im genauen Wortlaut mitgeteilt, wodurch eine kritische Nachprüfung der aus diesen Quellen gewonnenen Auffassung erschwert wird.

Wie schon der Titel andeutet, kommt es Z. vor allem auf die Herausarbeitung der großen Linien an. Dahinter tritt die genaue Klärung wesentlicher oder umstrittener Einzelfragen stellenweise zurück. In der ausführlich erörterten Vorgeschichte von Bismarcks Berufung, zumal der stürmischen Konseilsitzung am Abend des 17. September wird auffallenderweise das hierfür sehr wichtige Tagebuch des Kronprinzen nicht verwertet. Daß der König „tatsächlich zur Abdankung entschlossen“ war (S. 298), läßt sich doch nicht sagen. Kurz darauf bemerkt Z. selbst, daß Wilhelm „noch keineswegs den Gedanken aufgegeben hatte, durch Veränderung im Ministerium seinen Willen durchzusetzen, womit dann die Abdankung hinfällig geworden wäre.“ Der leidenschaftliche Kampf Augustas gegen Bismarcks Ernennung wird durch neue Funde klargestellt. Der König würde ihn, wie er der Gemahlin am 23. September schreibt, schon im Winter gewählt haben, „wenn nicht hauptsächlich — Deine Opposition mich stutzig gemacht hätte“. Im Zusammenhang hiermit geht Z. auch auf die berühmte Unterredung Augustas mit Bismarck am 23. März 1848 ein und fügt ihre Aufzeichnung darüber, die im Sommer 1862 niedergeschriebenen „Motive“ als Faksimile bei. Sehr gut wird Bismarcks Stimmung während der langen Wartezeit geschildert. Die psychischen Hemmungen, die Furcht vor dem eigenen Wunsch schwanden, als er nach der — wohl doch zu breit behandelten — Biarritzer Reise seiner Nerven wieder sicher war und der Ruf des Königs ihn erreichte. Die erste Nachricht erhielt er, wie Z. bereits früher dargelegt hat, nicht durch Roon, sondern durch ein Telegramm Bernstorffs vom 16. September.

Als „aktive Politik“ werden die Anfänge des Bismarckschen Ministeriums und der Unterschied zu seinen Vorgängern treffend charakterisiert. Von einer festen Führung der europäischen Politik durch den preußischen Staatsmann kann 1862/63 noch nicht gesprochen werden. Es handelt sich vielmehr, wie neuerdings Erich Marcks (Hist. Zeitschr. 144) feinsinnig entwickelt hat, um eine angespannte Tätigkeit auf allen Gebieten und nach allen Seiten, um ein „geschmeidiges, ausweichendes und doch stets handelndes Vor- und Rückwärtsspringen“. Das gilt namentlich von der hier eingehend untersuchten Alvensleben-Konvention. Mit einleuchtenden Gründen verteidigt Z. sie gegen ihre zahlreichen Kritiker als eine Notwendigkeit für Preußen und leitet Bismarcks entscheidendes Motiv aus einer bisher unbekanntem Randbemerkung ab: „Die Konvention war eine Niederlage für Gortschakoffs feindliche Politik innerhalb des russischen Kabinetts.“ Ganz ähnlich hat er sich übrigens in den Gedanken und Erinnerungen ausgedrückt. Die Initiative zum Abschluß eines Vertrages, schreibt Z., wie ich glaube mit Recht, dem Zaren zu. Bismarcks immer wiederkehrende Behauptung, daß er Alvensleben keinen Auftrag dazu mitgegeben habe, wird, was Z. nicht vermerkt, auch durch eine auf den Prinzen Reuß zurückgehende Tagebuchnotiz des Kronprinzen bestätigt. Der Vermutung, der General habe bei seiner Abreise eine zweite schriftliche Instruktion mitbekommen, vermag ich nicht zuzustimmen; sie ist auch durch den Bericht Karolyis nicht hinreichend gestützt. Noch weniger kann ich der Hypothese beipflichten, Bismarck habe vielleicht schon bei der Entsendung Alvensleben den Hintergedanken an eine vierte Teilung

Polens gehabt. Seine Äußerungen über eine solche Eventualität werden doch in ihrer faktischen Bedeutung erheblich überschätzt. Gelungen ist hingegen der Nachweis, daß Bismarcks Aktivität in der ganzen Angelegenheit nicht so groß war, wie man früher angenommen hat, und daß er durch sein Vorgehen seinen Staat der schweren Gefahr einer französischen Offensive ausgesetzt hat. Wie er sie durch eine ebenso kluge wie geschickte Diplomatie abgewandt hat, und wie ihm dabei die englische Besorgnis vor der Rheinpolitik Napoleons III. zustatten gekommen ist, legt Z. im einzelnen dar.

Eine eindringende, unser Wissen bereichernde Behandlung erfahren dabei die russischen Bündnisangebote in Berlin im Sommer 1863. Zweimal, am 1. Juni und am 12. Juli hat sie Alexander II. in eigenhändigen Schreiben seinem Oheim unterbreitet. Das erste wird in dem schwer lesbaren Faksimile, das zweite nur inhaltlich mitgeteilt. Sie entkräften vollends die alte Auffassung, als ob der Zar ein Angriffsbündnis gegen Österreich vorgeschlagen habe. Ausdrücklich spielt er auf die Allianz von 1813 an, zu deren Erneuerung er sich beglückwünschen würde. Aber sein erstes und eigentliches Ziel war, wie aus beiden Briefen hervorgeht, ein russisch-preußischer Zusammenschluß mit der Verpflichtung zum gegenseitigen aktiven Beistand. Das scheint mir von Z. nicht scharf genug betont zu sein. Wie die kaiserlichen Eröffnungen sind auch die von Bismarck aufgesetzten Antworten des Königs in den Gedanken und Erinnerungen nicht vollständig wiedergegeben. Aus den dort zusammengefaßten Erwägungen wurde ein Einzelbündnis mit Rußland abgelehnt, solange ein zur Befreiung Polens geführter Krieg Frankreichs preußisches Gebiet nicht berühre. Mit einer Entente à trois war Bismarck einverstanden und erklärte sich sogar zu einer befristeten Garantie Venetiens bereit, unter der Bedingung, daß der Zar dasselbe tue. Dessen Nein, das ihm sicherlich nicht unerwartet kam, und der österreichische „Überrumpelungsversuch“ mit dem Fürstentag entzogen den Verhandlungen über einen Bund der Ostmächte zunächst den Boden. Aber auch dann ließ Bismarck den Gedanken an eine Verständigung mit Habsburg nicht fallen, was nicht nur für seine Politik von 1863, sondern auch für seine gesamte Stellung zu dem deutschen Dualismus sehr lehrreich ist.

Mit alledem ist der reiche Inhalt des Buches bei weitem nicht erschöpft. Neben den außenpolitischen Maßnahmen werden auch die innerpreußischen Gegensätze und Kämpfe in den Rahmen der Gesamtsituation einbezogen. Für die Zeit von 1862 bis 1866, die jetzt wieder in den Vordergrund der historischen Forschung rückt, hat Z. einen wichtigen Beitrag geliefert, an dem der Fachmann nicht vorübergehen kann, und der durch die Lebendigkeit der Darstellung auch einen größeren Leserkreis fesseln wird. Ein wesentliches Ergebnis liegt in dem auch hier wieder erbrachten Nachweis, daß das Jahr der Reichsgründung keinen Systemwechsel in der Bismarckschen Außenpolitik heraufgeführt hat, sondern daß sie vor wie nach 1870 von derselben Grundanschauung bestimmt ist.

Frankfurt a. M.

Walter Platzhoff.

Michael, Horst, Bismarck, England und Europa (vorwiegend von 1866—1870).

Eine Studie zur Geschichte Bismarcks und der Reichsgründung. Forsch. z. mittelalterl. u. neuer. Gesch. Fünfter Bd. V. München (Verl. d. Münchn. Druck.) 1930, XVI u. 447 S.

Die Zeit vom Prager Frieden bis zu den Julitagen des Jahres 1870 bildete bislang die relativ dunkelste Periode in Bismarcks Schaffen. Das unserer rückschauenden

Betrachtung so selbstverständliche Ziel der Reichsgründung trägt Schuld, daß wir im Anblick seines Glanzes uns der Mannigfaltigkeit der Widerstände nicht bewußt wurden, die den geraden Weg versperrten und erst in mühseliger Arbeit beseitigt werden mußten. Nur allzusehr war die historische Forschung geneigt, die Auseinandersetzung mit Frankreich als das einzige gefährliche Hindernis der Vereinigung des kleineren Deutschland zu betrachten; alle Bewegungen der politischen Dynamik jener Epoche schienen Probleme des westlichen Europa, für die der Rhein das äußere Symbol bildete. Vollends bestätigt durch das Aktenwerk Hermann Onckens, in dem die Problematik der preußischen Politik auf die Verteidigung gegen die offensive, kriegslüsterne „Rheinpolitik“ Napoleons III. verdichtet und vereinfacht erscheint, die in dem Begehren nach dem Luxemburger Ländchen ihre gefährlichen Tendenzen deutlich genug offenbart hatte.

Schon ein aufmerksames Studium der dort publizierten Dokumente läßt ein zweites Zentrum politischer Energien — im Orient — in Erscheinung treten, dessen Existenz wohl gefühlt und berührt, aber noch nicht in der ausschließlichen Bewußtheit aufgegriffen und untersucht und in seinen Relationen zu Bismarcks Politik der Reichsgründung durchforscht worden ist, wie es die Abhandlung Horst Michaels sich zum Ziele gesetzt hat.

Es ist die doppelte Belastung des deutschen Lebensraumes, wie sie in veränderter Gestalt nach Bismarcks Abgang das Reich politisch eingepreßt hat, die bereits das Werden dieses Reiches mit Vernichtung bedrohte: die offensive französische Politik mit dem alten Ziele, die politische Einigung Deutschlands zu verhindern — nicht der Rhein war ihr Ziel, er war nur ihre Sehnsucht! — auf der anderen Seite die Revanchepolitik des Beustschen Österreich, die auf gefährlichen Umwegen Preußen beizukommen suchen mußte, da ihr die direkte Frontstellung durch die Rücksicht auf das deutsche Element des Kaiserstaates und die Haltung der nach dem Balkan strebenden Ungarn verboten war; selbst im Bunde mit Frankreich, wenn das Zusammengehen mit ihm nur durch Opferung deutschen Bodens zu erreichen gewesen wäre; daher auch die friedliche, fast preußenfreundliche Haltung Beusts in der Luxemburger Spannung, die so weit ging, dem verbündeten Napoleon von kriegerischen Rüstungen abzuraten und sich aktiv an der Beilegung des Konflikts zu beteiligen; m. E. auch in der Absicht, zu dieser Stunde einen preußisch-französischen Krieg zu verhindern, an dem das geschlagene, innenpolitisch zerrüttete Österreich aus den skizzierten Gründen sich nicht hätte beteiligen können, und durch den es voraussichtlich auf lange Zeit hinaus die Möglichkeit einer Auseinandersetzung mit Preußen verloren hätte, und im besonderen, weil in dieser Frage (Luxemburg) das deutsche Element in seiner Gesamtheit gegen ihn gestanden wäre.

Auf dem Umweg über die Problematik des nahen Orients sollte ein kriegerischer Konflikt mit Rußland herbeigeführt und Preußen gezwungen werden, als Helfer des Zaren irgendwie den Angreifer zu spielen, während Napoleon ihm am Ende in den Rücken fallen sollte. Mit Hilfe des nationalen Gedankens unter den Balkanvölkern, die ihre politischen Ideale in dem Einigungskampf Preußen-Deutschlands der vollendeten Realisierung entgegenreifen sahen — wir können in nächster Zeit eine eingehende Untersuchung darüber erwarten — mit diesem selben Gedanken sollte die nationale Einigung Deutschlands verhindert, dem österreichischen Kaiserstaate eine neue Machtstellung errungen werden. Es lag viel kluge Berechnung in diesen Plänen: Beust hätte es in einem solchen Falle leicht gehabt, das deutsche Element in Öster-

reich von neuem gegen Preußen zu führen und vor allem — das übersieht Michael — wäre er der Billigung und der Unterstützung seiner Politik durch die Ungarn sicher gewesen, die für eine solche Entwicklung auch das Bündnis der Monarchie mit Frankreich als politische Notwendigkeit anerkannten.

Auf dieses Bündnis kam es Beust an. Napoleon, in Gefahr, durch Bismarcks Politik die Präponderanz Frankreichs und mit ihr den Thron zu verlieren, von innerpolitischen und klerikalen Sorgen gepeinigt, kam ihm auf halbem Wege entgegen. Es ist nicht ausgemacht, wer von beiden, ob der französische Cäsar oder der ebenso gewandte österreichische Staatslenker der aktivere Teil in ihren Bündnisbemühungen gewesen ist.

Ihr Ziel war das gleiche: Verhinderung der deutschen Einheit, Beschränkung Preußens auf den deutschen Norden, Ausdehnung der französischen und österreichischen Machtsphäre.

Die Gefahr für Preußen war evident: In einen Krieg zur Unterstützung Rußlands hätte Preußen ohne überzeugende Devise eintreten müssen und Deutschlands volle nationale Kraft nicht zur Verfügung gehabt. Die Neutralität hätte Preußen unter Umständen die vollständige Isolierung gebracht.

Diese — nach Michaels Urteil — ungeheure Gefahr hat Bismarck gebannt, indem er unter genialer Benutzung der gegebenen Beziehungen der Mächte untereinander den Abschluß des französisch-österreichischen Bündnisses auf der orientalischen Basis verhindert hat: „Das ist die eigentliche große außenpolitische Tat Bismarcks zwischen Nikolsburg und Ems.“

Diese in großen Zügen skizzierte Entwicklung hat Michael im allgemeinen in überzeugender Weise zur Darstellung gebracht. Es ist ein Verdienst dieses Buches, die Bismarckische Politik jener Epoche als das Zentrum des politischen Geschehens in Europa und das Werk der Reichsgründung im besonderen in seiner Eigenschaft als gesamteuropäisches Problem begriffen und entwickelt zu haben. Der Verfasser vernachlässigt aber dabei vollständig die Rolle, die den süddeutschen Staaten in jenem Zeitraum eignete; er übersieht, daß das Augenmerk der gegnerischen Diplomatie ebensosehr auf das Verhalten der Höfe in München, Stuttgart, Darmstadt und Karlsruhe gerichtet war als nach Berlin, und daß Bismarck in peinlicher Sorgfalt jeden Schritt, den er tat, auch an der Wirkung auf Süddeutschland abmaß. Die süddeutschen Staaten sind im Ablauf der Entwicklung keineswegs nur Objekte gewesen.

Die geniale diplomatische Kunst Bismarcks, sein instinktives Erfassen des psychologischen Augenblicks, die erstaunliche Klarheit, mit der er die Situation zu jeder Stunde übersah und beurteilte, und die grandiose Elastizität im Gebrauch der Mittel zur Erreichung seiner Absichten bestätigen sich in jeder der von Michael untersuchten Fragen von neuem.

Das Ziel war klar: Isolierung Napoleons, Verhinderung des französisch-österreichischen Bündnisses und das Bemühen, die Gegnerschaft Frankreichs dauernd und ausschließlich auf das Feld der deutschen Einigung zu zwingen; denn hier war Beust machtlos und dazu durch Rußland in seiner Aktionsfreiheit gelähmt; die gesamte nationale Kraft Deutschlands stand dann zwiespaltlos auf Bismarcks Seite.

Und die Mittel? Es ist nicht möglich, im Rahmen dieser Besprechung der Fülle von Möglichkeiten und Erwägungen, den Feinheiten taktischer Kunst im einzelnen zu folgen. Es soll genügen, auf zwei Punkte die Aufmerksamkeit des Be-

trachters zu lenken: die Problematik des Verhältnisses zu England und Bismarcks Bemühungen um die Beilegung der vom Balkan her drohenden Gefahren. In welcher Form der Kanzler Englands Macht seinen Zwecken dienstbar zu machen suchte, sei hier nicht erörtert. M. meint, Bismarck habe damals kaum feste Vereinbarungen im Sinne gehabt; das Inselreich in einem deutsch-französischen Kriege zur Neutralität zu bestimmen und darin festzuhalten, sei ihm als genügendes Resultat erschienen. Er habe vielmehr „Einsicht und Glauben an die Gemeinschaft der deutschen und der englischen Interessen erwecken und fördern, die Furcht vor der Alleinherrschaft Frankreichs befestigen“ wollen. Das ist richtig und gewiß das Minimalprogramm seines Verhältnisses zu England gewesen.

Mit der orientalischen Frage ist die gesamte Entwicklung des deutschen Reichsgedankens verknüpft gewesen. Ursprünglich an der Peripherie des preußischen Staatsinteresses gelegen, hat sie sich in wachsendem Maße zum gefährlichen Unruheherd gesteigert: doppelt gefährlich für Bismarck durch die Versuchung, die für Rußland in einem Balkankonflikte lag, auch seinerseits aus seiner nur notdürftig nach außen gewährten Zurückhaltung herauszutreten und die Fesseln des Pariser Vertrags zu sprengen — und durch die Gelegenheit, die sie Beust für die Realisierung seiner Pläne bot.

Charakteristisch für die Rückwirkung der Orientfragen auf die westliche Krisenzone als in besonderem Maße für Bismarcks politische Konzeptionen ist der in dem Erlaß vom 30. Januar 1867 an Goltz in Paris¹ entwickelte Plan, die orientalische Frage als Objekt eines umfassenden europäischen Kompensationsprojektes zu benutzen, um auch Frankreich zu einem zufriedenen und friedliebenden Gliede der europäischen Staatengemeinschaft zu machen und das Orientproblem seines gefährlichen Charakters zu entkleiden. Eine jener umfassenden, virtuos aufgegriffenen Konzeptionen aus Bismarcks politischer Gedankenführung, die eine Weite des Blicks und eine Kraft des Entschlusses bei den anderen Mächten vorausgesetzt hätte, wie sie nicht zu erwarten war; die zugleich aber Bismarcks frühzeitiges Bemühen nach größtmöglicher Ausschaltung des balkanischen Krisenherdes erkennen läßt, das späterhin über das Programm des Kissinger Diktats von 1877 immer mehr sich auf den Versuch konzentrierte, durch ein weitverzweigtes Vertragssystem Rußland und Österreich von einem kriegerischen Austrag ihrer Rivalitäten abzuhalten und ihnen, freilich vergebens, fest umgrenzte Interessensphären zu zuweisen.

Mit dem Abschluß der Kretakonferenz (1869) war die Gefahr, die vom Orient her drohte, abgewehrt; alle Kräfte des diplomatischen Spieles sammelten sich wieder um den Pol der Auseinandersetzung mit dem isolierten Frankreich, die man preußischerseits für unvermeidlich hielt, wenn man sie auch nicht eröffnen wollte.

Auf einige Ungenauigkeiten des Michaelschen Buches sei noch verwiesen: Die von dem Verf. als „Katholische Liga“ — dieser Begriff findet sich vereinzelt in den Akten — bezeichnete Kategorie von Mächten im engeren Rahmen der römischen Frage hat niemals in solidarischer Einigkeit existiert; ihr Gewicht innerhalb der europäischen Gesamtlage wird von Michael überschätzt. Auch hält der Verf. merkwürdigerweise nicht immer genügend auseinander, daß der „Dreibund“ zwischen Frankreich, Österreich und Italien eine Bismarcks Bewegungsfreiheit in hohem Grade belastende, gefahrenschwängere, der Realisierung nahe Möglichkeit gegene-

¹ Bismarcks Gesammelte Werke, VI, Nr. 672.

rischer Kombinationen, zu keiner Stunde aber — trotz der Monarchenbriefe — Tatsache gewesen ist. Der Mißklänge unter den genannten Mächten gab es zu viele. Die Sehnsucht nach dem Rhein war für Napoleon und sein Volk immer die gegebene, dankbarste und überzeugendste Devise; einen Krieg, der um orientalischer Fragen willen entbrannt, hätte auch das französische Volk nur schwer verstanden. Zwischen Florenz und Paris stand die ungelöste, schwelende römische Frage, zwischen Florenz und Wien der Kampf um Südtirol und Triest.

Und war es so sicher, daß Rußland zur Zeit des griechisch-türkischen Konflikts dem Grafen Beust ohne weiteres den Gefallen getan hätte, sich zum Kriege reizen zu lassen? Konnte es auf preußische Hilfe so fest vertrauen, daß es der Gefahr, zum zweiten Male der Krimkriegsallianz gegenüberzustehen, in Ruhe entgegenzusehen, ja unter Umständen sie zu provozieren sich getrauen durfte? M. betont selbst in anderem Zusammenhang die militärische Schwäche des russischen Reiches. Andererseits hemmte die Erklärung Napoleons, nur im Falle der Teilnahme Preußens zu den Waffen greifen zu wollen, und seine Forderung, daß Österreich zuerst und zunächst allein vorgehen sollte, den Flug der österreichischen Politik in stärkstem Maße.

Ich habe den Eindruck, daß M.'s aufschlußreiches Buch — trotz der Verwahrung des Verf. in der Einleitung — zu stark unter der Bindung an die „These“ leidet und in dem verständlichen Bemühen, sie zur eindrucksvollen Anschauung zu bringen, zu sehr „nach einem Leisten gearbeitet“ ist. Das ändert aber nichts an der Feststellung, in dieser Untersuchung ein freudiges Bekenntnis zu Bismarcks staatsmännischer Größe und Leistung zu finden — doppelt erfreulich angesichts der nörgelnden Kritik, die Ursachen für Fehler und Katastrophen der Epigonen in seinem unbestreitbar genialen Werke suchen zu sollen meint.

Berlin.

Herbert Michaelis.

Nachrichten und Notizen.

Jacoby, Felix, Die Fragmente der griechischen Historiker (F Gr Hist). I. Teil, Genealogie und Mythographie. X und 536 Seiten, 1923; II. Teil, Zeitgeschichte: A. Universalgeschichte und Hellenika. X und 509 Seiten, 1926; B. Spezialgeschichten, Autobiographien (und Memoiren), Zeittafeln. 1. Lieferung Theopompus und die Alexanderhistoriker. 320 Seiten, 1927; BD 2. Lieferung Kommentar zu Nr. 106—153. 202 Seiten, 1927; B 3. Lieferung Historiker des Hellenismus und der Kaiserzeit. Chronographien. 430 Seiten, 1929. BD 4. Lieferung Kommentar zur N. 154—261. 344 Seiten, 1930; C. Kommentar zu Nr. 64 bis 105. 340 Seiten, 1926; gr. 8^o, Berlin, Weidmannsche Buchhandlung.

Ein großer Teil der historischen Literatur der Griechen ist nur in Fragmenten erhalten. Daher ist eine allen Ansprüchen der Wissenschaft entsprechende Ausgabe dieser Reste für den Althistoriker wie für den Altertumsforscher überhaupt eine Lebensfrage. Da war es bis vor kurzem ein unhaltbarer Zustand, daß man sich immer noch mit den 1841—51 erschienenen Müllerschen *Fragmenta historicorum Graecorum* behelfen mußte, eines für seine Zeit außerordentlichen, gegenwärtig aber schon längst veralteten Werkes. Um so mehr wurde es begrüßt, als Jacoby 1909 (vgl. *Klio* IX S. 80ff.) mit dem Plane hervortrat, die Fragmente neu herauszugeben. Man kannte

diesen Forscher als einen der besten Kenner der griechischen Historiographie, doch schienen Zweifel nicht ungerechtfertigt, ob es in den Kräften eines einzelnen liege, eine so gewaltige Arbeitsleistung zu vollbringen. Diese Bedenken sind jetzt zerstreut, in den letzten Jahren erschien ein Band nach dem anderen, ja, die meisten der wichtigeren Autoren liegen bereits in der Neuausgabe vor.

Die neue Sammlung ist reich an inhaltlichen Vorzügen, jedoch auch mit formalen Mängeln behaftet. Die Sammlung der Testimonia und Fragments ist, soviel ich sehe, vollständig (einiges wenige, was man vermisse, so das Simonidesfragment bei Plutarch, Lykurg 1,8, findet sich in den Nachträgen). Hervorragendes ist in textkritischer Hinsicht geleistet, so besonders an dem ja so sehr im argen liegenden Strabontexte. Die Kommentare sind äußerst sorgfältig gearbeitet und für alle Teile der Sammlung gleichermaßen vortrefflich und aufschlußreich. Für den praktischen Gebrauch ist warm zu begrüßen, daß die antiken Zeitangaben gleichzeitig auch in Umrechnung notiert werden und daß die Zitate allenthalben mit den entsprechenden Verweisen versehen sind. Höchst unglücklich ist dagegen die Anordnung der Autoren. Diese sind nach ihrem Hauptarbeitsgebiete in 6 Gruppen geteilt. Jacoby bezeichnet diese Anordnung als die wissenschaftlich allein mögliche, ist damit aber nicht völlig im Rechte, denn eine solche Zerteilung entspricht nicht der Auffassung der Antike, weiter war das Arbeitsgebiet vieler Autoren so gleichmäßig auf mehrere nunmehr auseinandergerissene Stoffgebiete verteilt, daß bei Einreihung dieser Schriftsteller in eine bestimmte Gruppe Willkür zum einzigen Auswege wird. Vom wissenschaftlichen Standpunkte einwandfrei wäre allein die chronologische Anordnung gewesen, doch ist diese in Anbetracht unserer z. T. unzureichenden literarhistorischen Kenntnisse undurchführbar. So bliebe zu Recht nur der Verzicht auf Wissenschaftlichkeit, d. h. hier die Wahl der alphabetischen Anordnung. Die verfehlte Anordnung des Werkes wird noch durch eine Reihe von Regiefehlern verschärft, welche man gerade bei einem Nachschlagewerk störend empfindet und die daher notiert werden müssen. Innerhalb der einzelnen Gruppen ordnet Jacoby die Autoren chronologisch, doch verfährt er dabei nach zwei verschiedenen Methoden und reiht in den einen Fällen die Schriftsteller nach ihrer Lebenszeit, in den anderen nach der zeitlichen Aufeinanderfolge der von ihnen behandelten Zeiträume. Der Titel von II B 1 lautet: Theopompos und die Alexanderhistoriker. Dessenungeachtet finden wir darin am Anfang auch Autoren aus der Zeit vor Alexander, diese aber wieder in nicht ganz verstehbarer Auswahl, so Myron (aber nicht Rhianos!), Stesimbrotos (aber nicht Ion). Die einzelnen Bände des II. Teiles werden mit Buchstaben bezeichnet; dabei tragen zwei Kommentarbände die Bezeichnung BD, was offenbar nur einem Druckfehler ihre Existenz verdankt. Man sieht, die Benutzung des neuen Werkes wird einem — soweit das Auffinden der Autoren in Frage kommt — nicht eben leichtgemacht. Der Althistoriker, welcher täglich mit ihm arbeiten muß, wird sich ja schließlich zurecht finden. Altertumsforscher anderer Teildisziplinen, welche in der Sammlung nur hin und wieder nachschlagen, sind aber darum nicht zu beneiden. — Abgesehen von den erwähnten Mängeln ist die neue Sammlung ein Denkmal bewundernswerter Arbeitskraft wie umfaßendsten Wissens und Könnens, ein Werk, für das wir dem Verfasser nicht genug danken können. Möge es in gleichermaßen rascher Abfolge wie bisher fortschreiten und möge es dem hochverdienten Verfasser gegönnt sein, es zu einem glücklichen Ende zu bringen!

Jena.

F. Schachermeyr.

Zum Scarapsus Pirmins. Ein Nachtrag.

Bei meiner Anzeige des Jeckerschen Buches über „Die Heimat des hl. Pirmin“ (HV. 26, S. 640ff.) ist mir entgangen, daß P. Lehmann inzwischen unsere Kenntnis der hs. Überlieferung des Scarapsus wesentlich erweitert hat: Dicta Pirminii, Studien und Mitteilungen O.S.B. 1929, S. 46—51. Ich verdanke den Hinweis darauf einer persönlichen Mitteilung P. Lehmanns und möchte nicht verfehlen, meine früheren Ausführungen nach dieser Richtung zu ergänzen.

Hatte schon Dom André Wilmart durch Namhaftmachen der beiden Textzeugen aus der Pariser Nationalbibliothek (die codd. A und C bei Jecker) die Bahn gewiesen, die kritische Herausgabe der Dicta von der seit Mabillon üblichen Beschränkung auf den Einsidlensis 199 zu befreien, so fügt P. Lehmann dieser Verbreiterung der textlichen Grundlagen noch zwei weitere Mss. hinzu, die sowohl H. Schenkl in seiner Bibliotheca patrum Latinorum Britannica (unter den Nrn. 630 und 1182) als auch F. Madan und H. H. E. Craster in ihrem Summary catalogue of the western mss. in the Bodleian library at Oxford (II, 1, S. 173 ff.) registriert und beschrieben haben, doch ohne deren Bedeutung für die Pirmin-Überlieferung bereits zu erkennen. Bei Schenkl Nr. 1182 handelt es sich um ein Homiliar s. IX, das die Dicta als „homelia s. Augustini“ enthält; Nr. 630 bei Schenkl spricht nach der Angabe von Madan-Craster ausdrücklich von einem „sermon by st. Pirminius“. Danach scheint es durchaus möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß auch noch anderweit Pirmins Traktat anonym oder pseudonym (unter dem Namen Augustins oder Gregors) in den Hss. schlummert, und es wäre die wichtigste Aufgabe eines künftigen Herausgebers, nach solchen versprengten Überlieferungsstücken systematisch zu suchen und dann, wie P. Lehmann sagt (S. 49), vorerst zu prüfen, inwieweit Jeckers Verfahren richtig war, im wesentlichen den Wortlaut und die Schreibweise des Einsidlensis beizubehalten und nur gelegentlich und mit einer gewissen Willkür den Text durch A, C oder die literarischen Quellen zu verbessern. Ebenso bedarf nach Lehmanns wegweisenden Darlegungen das Verhältnis Pirmins zu den Predigten des Eligius von Noyon († 660), das Jecker nur gestreift hat, noch einer näheren Untersuchung.

Leipzig.

W. Stach.

Schiffers, Heinrich Kulturgeschichte der Aachener Heiligtumsfahrt. Mit 35 Abbildungen. Köln, Gildenverlag, 1930. 264 S. 8°. 6.— *RM.*

Seit rund 1349 erfolgt von sieben zu sieben Jahren in Aachen von der Höhe des Münsters herab die Vorzeigung der berühmten Reliquien aus dem Besitz des Domstifts, der sog. Großen Heiligtümer (Marienkleid, Windeln und Lententuch des Herrn, Enthauptungstuch Johannes' d. T.). Zu dieser Reliquienzeigung strömten die Wallfahrer von weither — selbst aus Ungarn, Böhmen, Schweden — nach Aachen in ungezählten Scharen (1925 etwa eine Million Pilger). Diese Heiligtumsfahrt bedingte als regelmäßig wiederkehrendes Ereignis soviel Einrichtungen und Vorkehrungen und Maßnahmen auf fast allen Gebieten des Lebens, sei es nun der Wirtschaft wie Wege und Verkehrsmittel für die Pilger, deren Unterkunft, Verpflegung u. a., sei es der Kunst wie Münsterbau, Kunstgewerbe (Pilgerzeichen, Wallfahrtsandenken, Devotionalien), Dichtung (Heiligtumsspiele und Heiligtumsdramen), Buchdruck u. a., sei es des Rechtslebens, der Caritas usw., und allen diesen Dingen ist der Verfasser mit einem bewundernswerten Fleiße nachgegangen und hat aus unge-

druckten und gedruckten Quellen und aus Museumsbeständen ein außerordentlich reiches Material zusammengebracht und in eine Darstellung geformt, daß in der Tat eine Kulturgeschichte der Aachener Heiligtumsfahrt entstanden ist. Nicht ohne große Belehrung wird sie vor allem der mittelalterliche Historiker lesen. Für eine künftige Auflage des Buches sei bemerkt, daß es S. 193 Z. 18 besser heißt Schrotblätter (statt Schrotbilder); auch ist ein Hinweis wünschenswert auf eine sehr gute Wiedergabe des in Abb. 28 gebrachten Schrotblattes in W. L. Schreiber, Formschnitte und Einblattdrucke in der Kgl. Bibliothek zu Berlin. 1913, Nr. 25 und auf den dazugehörigen Text. Zu S. 43 kann ich ergänzen, daß die Wolfenbüttler Bibliothek ein Aachener Heiligtumsbüchlein in französischer Sprache bereits vom Jahre 1699 besitzt: *Prône des S. S. reliques que l'on montre en la ville imperiale et royale d'Aix la Chapelle. A Aix la Chapelle. Arnold Metternich 1699.*

Wolfenbüttel.

H. Herbst.

J. Calmette et G. Périnelle, *Louis XI et l'Angleterre (1461—1483)*. Paris, Éditions Auguste Picard 1930. XXIV, 424 S. *Mémoires et Documents* p. p. la Société de l'École des Chartes XI.

Wer weltgeschichtlichen Zusammenhängen nachspürt, hat längst bemerkt, wie undeutlich uns heute noch der politische Aufbau und der Machtwandel des 15. Jahrhunderts sind. Daß es keinesfalls vom Standpunkt der deutschen, durch Ohnmacht gekennzeichneten Geschichte verstanden werden kann, wird allgemein zugestanden werden. Wo findet man die entscheidenden Wendepunkte? Ein solcher ist zweifellos der romantische Einbruch Karls VIII. in Italien 1494. Aber wie war Frankreich nach den furchtbaren Leiden des hundertjährigen Krieges dazu imstande? Eine der Antworten auf diese wichtige Frage gibt das vorliegende, sehr sorgfältige Buch. Der eigentliche, durch einschlägige Arbeiten wohlbekannte Verfasser ist Calmette, der Vorarbeiten Périnelles benutzt hat. Es ist ganz richtig, wenn er sagt, daß die französisch-englischen Beziehungen zum Kernstück der abendländischen Geschichte geworden waren, wobei er hervorhebt, daß sie durch Rücksichten auf den lebhaften Handel der beiden Völker stark beeinflußt wurden. Das Ergebnis lautet, daß die Politik des so unköniglich gesinnten Königs nicht durch Grundsätze, sondern durch die wechselnden Umstände bedingt wurde. Bei seinem Regierungsantritt mußte Frankreich eine Fortsetzung des hundertjährigen Krieges fürchten, es wurde wieder durch ein englisch-burgundisches Bündnis und auch durch Jakob II. von Aragon bedroht. Die hervorragende Leistung Ludwigs liegt in der geradezu unheimlichen Geschicklichkeit, mit der er immer wieder aus den Netzen entschlüpfte, in denen ihn seine Feinde schon verstrickt wähten. Alle Mittel waren ihm dazu willkommen, aber er war auch einem Eduard IV. oder Karl dem Kühnen als Staatsmann weit überlegen. Sein eigentliches Ziel, einen sicheren Frieden mit Calais, hat er allerdings nicht erreicht, aber sein Land vor schweren Gefahren bewahrt und damit seinen Nachfolgern freie Bahn gemacht. Aus dem in einem Anhang untersuchten Prozeß des französischen Gesandten Karl von Martigny, Bischofs von Elne, erkennen wir u. a. seine diplomatische Meisterschaft und seine Kunst, Komödie zu spielen, um den Gegner zu täuschen. Die ausführliche Darstellung wird durch zahlreiche Belege aus englischen, spanischen, französischen und italienischen Archiven gestützt. Unter den 83 abgedruckten Aktenstücken sind auch einige Briefe Maximilians. Inhaltsver-

zeichnis und Namensverzeichnis fehlen nicht und steigern den Wert der streng wissenschaftlichen Veröffentlichung.

Jena.

A. Cartellieri.

Rörig, Fritz, „Das Einkaufsbüchlein der Nürnberg-Lübecker Mulich's auf der Frankfurter Fastenmesse des Jahres 1495.“ Breslau (Ferdinand Hirt) 1931 (Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft Nr. 36).

In meinem Werk über reichsstädtische Außenpolitik („Nürnberg, Kaiser und Reich“, München, 1930) hatte ich geschrieben (S. 11): „Was im besonderen Nürnberg angeht, so weisen zwar die Briefbücher Korrespondenzen zwischen Lübeck und anderen nordischen Hansestädten vereinzelt auf, auch hat man in späteren Jahrhunderten, als die Hanse längst von ihrer Höhe gestürzt war, hie und da den Eindruck, als bestände doch eine Art von Interessengemeinschaftsinstinkt. In der Nürnberger Außenpolitik aber hat die Hanse nie eine maßgebende Rolle gespielt“. Ich habe ferner gerade für das Ende des 15. Jahrhunderts hingewiesen auf Nürnbergs „überragende Stellung als Vermittlerin der Erzeugnisse des fernen Südens und Südostens zur Frankfurter Messe“ und habe für das Jahr 1495 die Leistungsfähigkeit Nürnbergs nachgewiesen, der damals, wie ich feststellte, nur Lübeck gleichkam (S. 73). Die vorliegende Schrift Fritz Röriqs gibt an Hand eines charakteristischen Einzelfalls ein treffendes Bild davon, wie diese Beziehungen geknüpft wurden und wie sie sich im einzelnen ausgewirkt haben. Röriqs umfangreiche Studien in den Archiven von Lübeck, Nürnberg und Augsburg haben das Material geliefert. Um es vorwegzunehmen: nicht auf politischer, sondern auf familiärer Zusammenarbeit beruht der Nürnberg-Lübecker Handel der Familie Mulich. Man sieht, wie dem ersten Pionier die übrigen Familienmitglieder folgen. Der Zweck des Einkaufsbüchleins ist zweifellos die Schaffung einer „Unterlage für die rechnerische Auseinandersetzung“ zwischen Paul Mulich, von dem die Aufzeichnungen stammen, und seinem Bruder und „Kommittenten“ — das Rechtsverhältnis kann wohl nicht anders gedeutet werden — Matthias. Die genaue Spezialisierung der Aufzeichnungen über die Einkäufe, die Paul Mulich für seinen Bruder Matthias in Frankfurt erledigt, ist von besonderem, wirtschaftsgeschichtlichem Wert. Man sieht daraus, was und in welchen Mengen damals gekauft wurde. Süd- und norddeutscher Handel reichen sich die Hand. Mit Recht hebt der Verfasser „die prinzipielle Bedeutung des Büchleins als Zeugnis für die enge Verbundenheit oberdeutsch-niederdeutscher Handelsbeziehungen“ hervor. Man kann aber nicht genug betonen, daß es sich bei den hier aufgedeckten außergewöhnlich intensiven Handelsbeziehungen um einen zeitlich und persönlich bedingten Vorgang handelt, daß sich ferner die beiden fraglichen Städte als solche, wenigstens in dieser spätmittelalterlichen Epoche, zwar nicht feindlich, aber doch neutral, passiv gegenseitig verhielten. Man darf die unmittelbaren Beziehungen, soweit solche zwischen Nürnberg und Lübeck bestanden, nicht überschätzen. Im allgemeinen werden in Frankfurt die Geschäfte zwischen dem Norden und Süden abgeschlossen. Nicht unmittelbare, sondern mittelbare Handelsverbindungen zwischen Süd- und Norddeutschland sind die Regel. Unmittelbare Beziehungen, wie sie die reichen und geschäftsgewandten Mulichs zwischen Nürnberg und Lübeck sich schufen, sind Ausnahmen. Richtig aber ist jedenfalls, daß, wie Rörig sagt, im 15. Jahrhundert

„der aktiv vordringende Teil auf der Nürnberg-Frankfurter-Lübecker Route... zweifellos der oberdeutsche, insbesondere aber der Nürnberger Kaufmann“ war. Mit der erlahmenden Kraft des Nürnberger Kaufmannsstaates in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, ein Vorgang, den ich in meinem Buche eingehend behandelt habe, ist dieser Vormarsch des oberdeutschen Kaufmanns nach dem Norden im wesentlichen zu Ende. Mit den betonten Feststellungen möchte ich nicht die im allgemeinen vorsichtig ausgesprochenen Ansichten des Verfassers korrigieren, aber doch vor Verallgemeinerungen warnen, welche für den Leser vielleicht naheliegen könnten, den tatsächlichen Verhältnissen aber, so weit wir sie noch zu erfassen vermögen, nicht gerecht würden. Warum das Register in einem ganz ungewöhnlich kleinen, schwer leserlichen Druck (daher wohl auch dort einige geringfügige Ungenauigkeiten) gesetzt wurde, ist nicht recht ersichtlich; doch hat damit der Verfasser ja wohl nichts zu tun. Der Abdruck des Einkaufsbüchleins und der dazu gehörige Anmerkungsapparat dagegen erfüllen alle Wünsche, welche man berechtigterweise stellen kann.

München. Eugen Franz.

Weitnauer, Alfred, Venezianischer Handel der Fugger nach der Musterbuchhaltung des Matthäus Schwarz (Studien zur Fugger-Geschichte, herausgegeben von J. Strieder, Neunter Band). München und Leipzig (Duncker und Humblot) 1931, XVI und 323 S.

Der schon aus früheren Veröffentlichungen allgemeiner bekannte Buchhalter Jakob und Anton Fuggers Matthäus Schwarz hat im Jahre 1518 eine Lehre von der doppelten Buchführung mit einer Musterbuchführung geschrieben, um den deutschen Kaufmann mit dieser — von Schwarz nach Studien in Italien im Hause Fugger selbst erlernten — Kunst näher bekanntzumachen. Weitnauer zeichnet hübsch das Bild dieses früh von seiner Bedeutung eingenommenen, ebenso eiteln wie treuerhizigen Mannes und versteht es ausgezeichnet, die von Schwarz vorgeführte Technik der Führung all der Bücher, die in der doppelten Buchführung gebraucht werden, zu erläutern; er gibt so über seinen engeren Zweck hinaus eine sehr empfehlenswerte Einführung in die Prinzipien der doppelten Buchhaltung überhaupt, wie sie sich in der Sprache der Zeit darstellen. Er versteht es dabei auch gut, uns neben reicher sachlicher Belehrung den lebensnahen Ton zu vermitteln, mit dem der „vornehme Buchhalter“ von seiner Kunst spricht. Aber er zeigt auch, wie diese „Musterbuchhaltung“ nicht nur eine Quelle ersten Ranges für die Geschichte der Buchungstechnik ist, sondern wesentliche wirtschaftsgeschichtliche Ausbeute ergibt. Das würde bis zu einem gewissen Grade auch dann der Fall sein, wenn Schwarz seine Beispiele frei erfunden hätte — auch dann hätte er ja ganz unwillkürlich mit den Verhältnissen seiner Umgebung gearbeitet. Aber W. weist nun nach, daß die Musterbuchhaltung in noch speziellerem Sinne Quelle ist: denn sie ist nichts anderes als die nach Augsburg eingesandte Abrechnung der venezianischen Faktorei für das Jahr 1516, die Schwarz für seinen Zweck abschrieb, und es ist auf diese Weise wenigstens ein Rest dieser sonst völlig verlorenen Abrechnungen der Fuggerschen Faktoreien erhalten. Dieser ganz gelungene, fein durchgeführte Nachweis ermöglicht es W., seine Quelle für den venezianischen Handel der Fugger überhaupt auszuwerten. Allerdings bleibt die Möglichkeit, daß S. doch einzelnes gekürzt hat, und damit die Notwendigkeit, bei Rechnungen vorsichtig zu sein. Die um Unwesentliches gekürzte Edition der Musterbuchhaltung S. 174—314 ist sorgfältig.

Das Jahr 1516 — übrigens das Jahr von S. venezianischem Aufenthalt — zeigt die Stellung der Fugger in V. im vollsten Glanz; die venezianischen Geschäfte sind zwar durch die politische Unruhe Italiens einigermaßen gestört, doch hatte sich anderseits Venedig damals von dem Choc der ersten direkten Indienfahrt noch einmal erholt. W. bespricht die Beziehungen der v. Faktorei zu dem Stammhaus in Augsburg und zu den anderen 11 Faktoreien, besonders zu der in erster Linie für den venezianischen Faktor wichtigen römischen, sowie die Funktionen der Faktorei gegenüber Kaiser und Kurie. Am reichsten aber ist die Weitnauersche Darstellung in dem (4.) Abschnitt, der die Geschäfte nach sachlichen Gesichtspunkten: Warenhandel und seine Organisation, Geldhandel und seine Technik, vorführt. Außer auf die Anlagen: Ellenmaße der Zeit (nach Schwarz' Angaben), venezianischer Kupfer-, Silber- und Stoffumsatz ist besonders hinzuweisen auf das sorgfältig gearbeitete Kapitel über die 1516 in der v. Faktorei verwendeten Münzen, Maße und Gewichte. Dieses Kapitel wird ebenso wie die Bemerkungen über die Buchhaltung selbst und über die Banktechnik auch demjenigen guten Aufschluß geben, der sich allgemein orientieren will.

Verunglückt ist das Verzeichnis der Quellen und der Literatur. Es dürfte bei einem Werk, das in nur drei Hss. überliefert ist, nicht im Quellenverzeichnis eine von diesen Hss. fehlen, und auch bei den anderen beiden muß man sich die Einzelangaben über Zeit, Bibliotheksnummer usw. an verschiedenen Stellen zusammensuchen. Nach welchen Gesichtspunkten im weiteren „Gedruckte Quellen“ und „Darstellungen“ getrennt sind, ist schlechthin unerfindlich; hier geht alles durcheinander. Davon abgesehen: Weitnauers Buch ist eine ausgezeichnete Publikation.

Freiburg i. B.

H. Heimpel.

Hein, Max, (Dr. phil., Staatsarchivdirektor in Königsberg i. Pr.), Otto von Schwerin.

Der Oberpräsident des Großen Kurfürsten. Gräfe und Unzer-Verlag, Königsberg i. Pr., 1929, VII, 407 S. Gr. 8°; geh. *RM* 12.—; Gzlw. *RM* 15.—.

Das Werk von Hein beruht auf einer vollkommenen Kenntnis der einschlägigen gedruckten Quellen und der Literatur sowie auf Archivalien des v. Schwerinschen Familienarchivs in Wildenhoff, der Staatsarchive in Berlin und Marburg sowie des Reichsarchivs in Stockholm. Es schildert die brandenburgische innere wie äußere Politik der Jahre 1645 bis 1679 unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses Ottos v. Schwerin. Die Beschaffenheit des ausgedehnten Quellenmaterials bot keinen Anlaß zu einer rein biographischen Behandlung des Themas. Vor allem entbehrt die Persönlichkeit Schwerins der bedeutenderen politischen Profilierung; der Oberpräsident hat die Entschlüsse des Großen Kurfürsten selten durch selbständige politische Gedanken verändert oder ergänzt; er tritt vielmehr vornehmlich als Ratgeber und Diener des Landesherrn in Erscheinung. Im Verkehr mit den Ständen und in den auswärtigen Affären erscheint der fromme und friedliche Mann als ein geschickter Taktiker, als ein Freund der Verständigung und des Maßes. Unvorsichtige Entschlüsse hat er abzubiegen, harte Worte zu mildern verstanden. In ihm war kaum eine Spur von der behenden Initiativkraft des Großen Kurfürsten; doch war er durch seine überlegene Sachkenntnis vornehmlich in außenpolitischer Hinsicht ein unentbehrlicher Helfer, durch Treue und selbstlosen Gehorsam (auch bei Meinungsverschiedenheiten) ein unbedingt verlässlicher „Vasall“ seines Herrn.

Heins Darstellung leidet unter einer gewissen Monotonie und hätte durch straffere Zusammenziehung gewinnen können. Auch sind bei derartigen (mit Ausnahme des

5., 8. und 11. Abschnitts) annalistisch aufgebauten Darstellungen Seitenköpfe, die den Inhalt andeuten, oder wenigstens chronologische Verweise schwer vermißte Erleichterungen der Lektüre. Auch ein Personenverzeichnis hätte nicht fehlen dürfen. Doch sind diese Ausstellungen bloß Nebenbemerkungen zu einer Anerkennung, die der Fülle neuer Einzelheiten und der einsichtigen Verknüpfung bekannter Tatsachen froh wird und das Werk als Bereicherung der Literatur zur brandenburgischen Geschichte des 17. Jahrhunderts betrachten muß und nicht mehr missen möchte.

Freiburg i. B.

Arnold Berney.

Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der Deutschen Geschichte. 9. Aufl. Hrsg. von H. Haering. Verlag K. F. Koehler, Leipzig, 1931. Gr. 8°. XL, 992 S.

Anfang Dezember ist die — seit langem schmerzlich vermißte und zuletzt mit Ungeduld herbeigewünschte — Neuauflage des Dahlmann-Waitz erschienen, auf die unter Vorbehalt einer eingehenden Würdigung in einem der nächsten Hefte hier durch eine kurze Vornotiz verwiesen werden soll. Daß trotz einer Zeit würgender Not, die auf unserem Vaterland lastet, die Erneuerung dieses wichtigen und für jeden an der Forschung interessierten Historiker unentbehrlichen Hilfsmittels ermöglicht worden ist, dafür gebührt dem Kuratorium der Jahresberichte für Deutsche Geschichte, das den Plan der Neubearbeitung ins Leben gerufen und finanziell sichergestellt hat, und vor allem dem Gesamtherausgeber H. Haering, der dem Unternehmen über 3 Jahre jede dienstfreie Stunde zum Opfer gebracht hat, nicht minder Dank als dem Stab von 54 Mitarbeitern, der die dornige Bearbeitung der einschlägigen Abschnitte auf sich genommen und durchgeführt hat, und dem Verleger, dessen Opfermut es gewagt hat, angesichts der fragwürdigen Aussichten auf entsprechenden Absatz den Verlag des Werkes zu übernehmen und den Band drucktechnisch und in Papier und Einband vorzüglich ausgestattet herauszubringen.

Enthielt die 8. Auflage die Literatur bis zum Jahre 1910 vollständig, so bietet die Neuauflage nach gleichem Grundsatz die bis zum Ende 1929 erschienenen Veröffentlichungen durchgängig, dagegen Späteres nur nach Möglichkeit. Dabei haben sich die Nummern um rund 3000 vermehrt, wobei zu beachten ist, daß sich die Nummern selbst inhaltlich zum Teile stark erweitert haben, so daß sich der Gesamtzuwachs des Umfanges nach Schätzung der Druckerei fast auf ein Drittel des alten Bestandes beläuft.

Ein Registerband wird voraussichtlich Februar 1932 erscheinen und den Beziehern des Werkes kostenlos nachgeliefert.

köpfe, &
vermüthe
ehlen die
kennunge
er Tatsac
grischen
nöchte
erner

Hrsg. v.

S.

letz u

nenen, u

letzte be

ürgende

und für

wels er

eutsche

anzell

ien

nitz

ac er

er

nd

erk-

ren.

er

er-

ben

de

ut-

ren

-

BOUND



3 9015 00847 9225

SEP 1932

UNIVERSITY OF MICH.
LIBRARY

